Joseph Zimmermann
Röm. kath. Priester

Digitized by the Internet Archive
in 2025

https://archive.org/details/grundzugedeskath0000joha

GRUNDZÜGE

DES

KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTES

VON

JOHANN B. HARING,
DR. THEOL. ET JUR., O. Ö. PROFESSOR AN DER
K. K. UNIVERSITÄT IN GRAZ.

ZWEITE, NEUBEARBEITETE AUFLAGE.

Printed in Austria

ALMA COLLEGE
348.71
LIBRARY
H225
Alma, California
23357

GRAZ 1916.
VERLAG VON ULRICH MOSERS BUCHHANDLUNG (J. MEYERHOFF).
K. U. K. HOFBUCHHÄNDLER.

Nihil obstat.

Msgr. Dr. Joannes Köck,
Theologiae Pastoralis Professor.

No. 5124.

Imprimatur.

Graecii, die 4. Augusti 1915.

L. S.

Leopoldus,
Princeps-Episcopus.

Alle Rechte vorbehalten.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei „Styria" in Graz.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Fünf Jahre nach dem Abschlusse des Werkes in erster Auflage übergebe ich meine „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ in völliger Neubearbeitung der Öffentlichkeit. Es waren die reiche gesetzgeberische Tätigkeit Pius' X. und so manche Winke und Wünsche, für deren Mitteilung hier der ergebenste Dank ausgesprochen wird, zu berücksichtigen. Einige kleinere Änderungen, die sich während der Drucklegung, die infolge der gegenwärtigen Zeitläufte mehr als ein Jahr in Anspruch nahm, einstellten, wurden in den Nachträgen vermerkt.

Wie bereits im Vorwort zur ersten Auflage betont wurde, wollen vorliegende Grundzüge nicht eine erschöpfende Darstellung, sondern lediglich eine akademische Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft bieten. Aus akademischen Vorlesungen hervorgegangen, verleugnen sie auch in vorliegender Form diesen Charakter nicht. Da die Erfahrung lehrt, daß gerade bei einer praktischen Disziplin der möglichst enge Anschluß an die Praxis das Interesse der Hörer gewinnt, wurde soweit als möglich die Praxis berücksichtigt und dadurch zugleich die praktische Brauchbarkeit des Buches erhöht. Durch die stete Zurückführung der einzelnen Lehrsätze auf die Quellen soll die Anwendung der Konversationsmethode im akademischen Unterricht (vgl. *Eichmann,* Quellensammlung, I, Vorwort) gefördert und der Hörer zu selbständigem Studium angeleitet werden.

Graz, im August 1915.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichnis V
Abkürzungen XII

Einleitung.

§ 1. Begriff des Kirchenrechtes 1

A. Juristische Vorbegriffe.

§ 2. Allgemeines 2
§ 3. Recht und Gesetz 2
§ 4. Rechtsverhältnis. Rechtsinstitut. Persönlichkeit. Sache 5
§ 5. Einteilung der Rechte 8
§ 6. Entstehung von Rechten. Rechtsgeschäfte. Delikte 10
§ 7. Der Abschluß von Rechtsgeschäften 12
§ 8. Arten des Rechtserwerbes 15
§ 9. Bedingungen. Auflage (Modus). Zeitbestimmungen 17
§ 10. Einfluß von Irrtum, Zwang, Täuschung auf den Abschluß von Rechtsgeschäften 21
§ 11. Einfluß der Zeit auf den Bestand der Rechtsverhältnisse 24
§ 12. Endigung der Rechte 26
§ 13. Die Rechtsquellen im allgemeinen 26
§ 14. Das Gesetzesrecht 28
§ 15. Das Gewohnheitsrecht 28
§ 16. Das autonome Recht 31
§ 17. Erkenntnisquellen des Rechtes 32
§ 18. Einteilung der Rechtsnormen 32
§ 19. Geltung der Rechtsnormen 33
§ 20. Die Anwendung der Rechtsnorm 35

B. Theologische Vorbegriffe.

§ 21. Die Kirche 37
§ 22. Die Kirchengewalt 39
§ 23. Grundzüge der kirchlichen Verfassung 40

C. Kirchenpolitische Vorbegriffe.

§ 24. Das prinzipielle Verhältnis zwischen Kirche und Staat 42
§ 25. Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat 48
§ 26. Kirchenpolitische Verhältnisse Österreichs 54

Die kirchlichen Rechtsquellen.

A. Theorie der kirchlichen Rechtsquellen.

§ 27. Allgemeines 64
§ 28. Beschlüsse der allgemeinen Konzilien 65

Seite
§ 29. Die päpstliche Gesetzgebung 66
§ 30. Partikularrechtliche Gesetzgebung 72
§ 31. Konkordate 73
§ 32. Das bürgerliche Recht 76
§ 33. Das Privilegium 78
§ 34. Die Dispensation 82
§ 35. Die Fakultäten 84

B. Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen.

§ 36. Vorbemerkung 86
§ 37. Schrift und Tradition 86
§ 38. Die Papstbriefe der älteren Zeit 88
§ 39. Die Beschlüsse der älteren Synoden 89
§ 40. Die ältesten Sammlungen des kanonischen Rechtsstoffes 90
§ 41. Kirchlich-staatliche Rechtssammlungen 93
§ 42. Die Pönitentialbücher 94
§ 43. Die Formelbücher 96
§ 44. Die pseudoisidorischen Sammlungen 96
§ 45. Kirchenrechtssammlungen seit Entstehung der Pseudo-Isidora bis Gratian, 850—1150 102
§ 46. Das Corpus juris canonici 103
§ 47. Die Glossatoren 114
§ 48. Die Konzilien der Neuzeit 116
§ 49. Die Sammlung päpstlicher Erlässe 117
§ 50. Sammlungen der Erlässe päpstlicher Behörden 117
§ 51. Römische Kanzleiordnungen, Kanzleiregeln, Taxordnungen 118
§ 52. Literatur des Kirchenrechtes 119

Kirchliches Verfassungsrecht.

A. Der Klerikerstand.

§ 53. Die Ständegliederung in der Kirche 123
§ 54. Rangstufen der Weihegewalt 124
§ 55. Die Erziehung des Klerus 126
§ 56. Die Ordination 132
§ 57. Kompetenz zur Ordination 137
§ 58. Persönliche Erfordernisse des Ordinanden 142
§ 59. Die Irregularitäten 143
§ 60. Der Ordinationstitel 154
§ 61. Allgemeine Standespflichten der Kleriker 159
§ 62. Besondere Verbindlichkeiten der Majoristen. Brevier. Zölibat . . . 170
§ 63. Die geistlichen Standesrechte (Privilegia clericalia) 178

B. Das kirchliche Ämterwesen.

a) Die Kirchenämter im allgemeinen.

§ 64. Begriff des Kirchenamtes 188
§ 65. Einteilung der Kirchenämter (Benefizien) 190
§ 66. Rangordnung der kirchlichen Ämter 191
§ 67. Delegation von Amtsbefugnissen 200

Seite
§ 68. Die Exemption 203
§ 69. Die allgemeinen Pflichten der kirchlichen Amtsinhaber 207

b) Die einzelnen kirchlichen Ämter.

§ 70. Der Papst 211
§ 71. Die Curia Romana im allgemeinen 218
§ 72. Das Kardinalskollegium 218
§ 73. Die römischen Prälaten 224
§ 74. Die Kurialen 227
§ 75. Die römischen Kurialbehörden im allgemeinen 227
§ 76. Die römischen Kongregationen im allgemeinen 229
§ 77. Auktorität der Kongregations-Entscheidungen 232
§ 78. Die einzelnen Kongregationen 233
§ 79. Die Gerichtsbehörden 236
§ 80. Die Offizien 238
§ 81. Die päpstlichen Gesandten 240
§ 82. Hierarchische Mittelglieder zwischen Primat und Episkopat 245
§ 83. Die Patriarchate 246
§ 84. Exarchen (Primaten) 249
§ 85. Metropolit. Erzbischof 250
§ 86. Der Bischof 254
§ 87. Die Dom- und Kollegiatkapitel 259
§ 88. Die Gehilfen des Bischofs im allgemeinen 273
§ 89. Die Chor- und Weihbischöfe 273
§ 90. Die bischöflichen Koadjutoren 275
§ 91. Das Archidiakonat 278
§ 92. Der Generalvikar 279
§ 93. Bischöfliche Behörden 282
§ 94. Die Dekane 283
§ 95. Der Pfarrer 288
§ 96. Stellvertreter und Gehilfen des Pfarrers 295
§ 97. Der Pfarrprovisor 300
§ 98. Die Militärseelsorge 301

C. Das Synodalwesen.

§ 99. Allgemeines über die Synoden 303
§ 100. Das allgemeine Konzil 305
§ 101. Die Provinzialsynoden 307
§ 102. Die Diözesansynode 310
§ 103. Versammlungen der Kleriker kleinerer kirchlicher Bezirke 313
§ 104. Die Bischofskonferenzen 315

Kirchliches Verwaltungsrecht.

§ 105. Allgemeines 317

A. Verwaltung der Lehrgewalt.

a) Erhaltung der Lehre.

§ 106. Übersicht 317
§ 107. Die Predigt 318
§ 108. Die Katechese 321

Seite
§ 109. Das kirchliche Unterrichtswesen 334
§ 110. Beschränkung des Verkehres mit Irr- und Ungläubigen, Exkommunizierten und Ungetauften 344
§ 111. Meidung glaubens- und sittengefährlicher Lektüre 348

β) Das Bekenntnis der Lehre.

§ 112. Die Glaubenssymbole 364
§ 113. Die Konversion 366
§ 114. Stellung des Staates zum Religionsbekenntnis 368

γ) Verbreitung der Lehre.

§ 115. Missionswesen 379

B. Verwaltung der Weihegewalt.

§ 116. Die Sakramente im allgemeinen 381

α) Die sechs ersten Sakramente.

§ 117. Die Taufe 383
§ 118. Die Firmung 391
§ 119. Die heiligen Sakramente des Altars, der Buße, der Letzten Ölung und der Weihe 393

β) Das Eherecht.

§ 120. Begriff und Wesen der Ehe 397
§ 121. Einteilung der Ehe 402
§ 122. Die Jurisdiktion über die Ehe 404
§ 123. Die Zivilehe 408
§ 124. Geschichte der kirchlichen Ehejurisdiktion in Österreich . . . 413
§ 125. Die Eheverlöbnisse (Sponsalien) 415
§ 126. Das Aufgebot und das vorausgehende Examen 425
§ 127. Wesentliche Form der Eheschließung 440
§ 128. Das impedimentum vis et metus 441
§ 129. Das Ehehindernis des Irrtums (impedimentum erroris) . . . 444
§ 130. Das Ehehindernis der conditio servilis (des Sklavenstandes) . . 447
§ 131. Eheabschluß unter einer Bedingung 448
§ 132. Eheabschluß durch einen Stellvertreter 451
§ 133. Kirchliche Eheschließungsform 452
§ 134. Außerwesentliche Eheschließungsform 478

Die Ehehindernisse.

§ 135. Allgemeines 482

A. Die dirimierenden Ehehindernisse.

§ 136. Das Hindernis der Impotenz 484
§ 137. Das Hindernis des mangelnden Alters 490
§ 138. Das Hindernis der Blutsverwandtschaft 491
§ 139. Das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft (cognatio spiritualis) 498
§ 140. Das Hindernis der bürgerlichen Verwandtschaft (cognatio civilis) . 501
§ 141. Das Ehehindernis der Schwägerschaft (affinitas) 504
§ 142. Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit oder nachgebildeten Schwägerschaft (impedimentum [justitiae] publicae honestatis, quasi-affinitatis) 507

Seite
§ 143. Das Hindernis des bestehenden Ehebandes (impedimentum ligaminis) 510
§ 144. Das Hindernis der höheren Weihen (impedimentum ordinis) . . . 515
§ 145. Das Hindernis des feierlichen Gelübdes (impedimentum voti solemnis) 516
§ 146. Das Hindernis der Religionsverschiedenheit (impedimentum cultus disparitatis) 518
§ 147. Hindernis der Entführung (impedimentum raptus) 520
§ 148. Das Ehehindernis des Verbrechens (impedimentum criminis) . . . 523

B. Die kirchlichen Eheverbote.

§ 149. Allgemeines 526
§ 150. Das Eheverbot der geschlossenen Zeit 526
§ 151. Das Eheverbot der einfachen Gelübde (votum simplex) 528
§ 152. Das Eheverbot der gemischten Religion (mixta religio) 530
§ 153. Das spezielle Eheverbot (vetitum s. interdictum ecclesiae) 535

C. Staatliche Ehehindernisse und Eheverbote in Österreich.

§ 154. *a)* Staatliche Ehehindernisse 536
§ 155. *b)* Staatliche Eheverbote 538
§ 156. *c)* Internationales Eherecht 542

Behebung der Ehehindernisse.

§ 157. Dispensation von Ehehindernissen 547
§ 158. Konvalidation nichtiger Ehen 562

Folgen der Ehe.

§ 159. Die Rechtswirkungen der Ehe 566

Lösung der Ehe.

§ 160. Ehetrennung (solutio vinculi) 574
§ 161. Die Ehescheidung (separatio a thoro et mensa) 580

Die kirchlichen Sakramentalien.

§ 162. Allgemeines 584
§ 163. Das kirchliche Begräbnis 586

Der kirchliche Kultus.

§ 164. Die kirchlichen Kultstätten 598
§ 165. Die kirchlichen Kulthandlungen 602
§ 166. Die Heiligenverehrung 606
§ 167. Die kirchlichen Kultzeiten 608
§ 168. Der Eid 610
§ 169. Das Gelübde 612

C. Verwaltung der kirchlichen Regierungsgewalt.

a) Das kirchliche Aufsichtsrecht.

§ 170. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes 613

b) Das kirchliche Benefizialrecht.

§ 171. Errichtung von Benefizien 616
§ 172. Veränderung von Benefizien (Innovation, Inkorporation) 618
§ 173. Besetzung von Benefizien. — Allgemeine Bestimmungen 622

Seite
§ 174. Die Besetzung des Päpstlichen Stuhles 626
§ 175. Besetzung der Bistümer 632
§ 176. Die Besetzung der niederen Benefizien 639
§ 177. Besetzung der einfachen Benefizien 643
§ 178. Außerordentliche Besetzung von Benefizien 645
§ 179. Erledigung von Benefizien 648

c) Das kirchliche Patronatsrecht.

§ 180. Begriff und geschichtliche Entwicklung des Patronates 651
§ 181. Einteilung des Patronates 656
§ 182. Rechte des Patrons im allgemeinen 658
§ 183. Das Präsentationsrecht 659
§ 184. Pflichten des Patrons 663
§ 185. Erwerb des Patronates 664
§ 186. Verlust des Patronates 667
§ 187. Suspension des Patronatsrechtes 668
§ 188. Jurisdiktion über das Patronat 669
§ 189. Patronat und Staatsrecht 669

d) Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 190. Prinzipielle Erwerbsfähigkeit der Kirche 672
§ 191. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Laufe der Geschichte . . 672
§ 192. Das Kirchengut (res ecclesiastica) 681
§ 193. Subjekt des kirchlichen Vermögens 683
§ 194. Quellen des kirchlichen Vermögens im allgemeinen 685
§ 195. Die kirchlichen Abgaben überhaupt 686
§ 196. Der Zehnt 691
§ 197. Die kirchlichen Stiftungen 695
§ 198. Die Stolgebühren 700
§ 199. Verwaltung des Kirchenvermögens im allgemeinen 705
§ 200. Das Gotteshausvermögen und dessen partikularrechtliche Verwaltung 713
§ 201. Das Pfründenvermögen und dessen partikularrechtliche Verwaltung 722
§ 202. Die Früchte erledigter Benefizien 732
§ 203. Versorgung unfähig gewordener Benefiziaten und Seelsorger . . . 736
§ 204. Beerbung der Benefiziaten und überhaupt der Weltgeistlichen . . 740
§ 205. Die kirchliche Baulast 745
§ 206. Religions- und Studienfonds 755

e) Das kirchliche Ordensrecht.

§ 207. Geschichtlicher Überblick über die Ordensgründungen 758
§ 208. Begriff des kirchlichen Ordens. — Stellung der Orden 764
§ 209. Ordensverfassungen 768
§ 210. Errichtung einzelner Ordensniederlassungen 782
§ 211. Der Eintritt in den Orden 785
§ 212. Das Noviziat 789
§ 213. Die Ordensprofeß 793
§ 214. Die einfache Profeß 795
§ 215. Die feierliche Profeß 796
§ 216. Der Austritt aus dem Orden 803

Seite
§ 217. Die Kongregationen 810
§ 218. Die Damenstifte 819
§ 219. Kirchliche Bruderschaften und Vereine 820

f) Das kirchliche Gerichtswesen.

§ 220. Allgemeine Übersicht 825
§ 221. Das Gericht 826
§ 222. Der Instanzenzug 828
§ 223. Zuständigkeit (Kompetenz) der Gerichte 830
§ 224. Die freiwillige Gerichtsbarkeit 831
§ 225. Die Ausübung der jurisdictio necessaria im Laufe der Geschichte . 834
§ 226. Der kanonische Prozeß im allgemeinen 836
§ 227. Gang des ordentlichen Zivilprozesses 837
§ 228. Das summarische Verfahren in Streitsachen 844
§ 229. Rechtsmittel gegen das gefällte Urteil 845
§ 230. Eigentümlichkeiten des kanonischen Eheprozesses 848
§ 231. Das kirchliche Strafrecht. — Die kirchlichen Delikte 851
§ 232. Die Kirchenstrafen im allgemeinen 859
§ 233. Die Zensuren im allgemeinen 860
§ 234. Die Exkommunikation 861
§ 235. Das Interdikt 863
§ 236. Die Suspension 866
§ 237. Verhängung von Zensuren 868
§ 238. Behebung der Zensuren 871
§ 239. Die kirchlichen Vindikativstrafen 875
§ 240. Der kirchliche Strafprozeß 878
Nachträge 884
Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 887

Abkürzungen.

a. b. G.-B. = Allgemeines österreichisches bürgerliches Gesetzbuch.
Archiv = Archiv für katholisches Kirchenrecht; s. S. 122.
Bull. = Bullarium.
Bull. Taur. = *Tomasetti* . . . Bullarum Taurinensis editio; s. S. 117.
Bruns, Canones = Canones Apostolorum et conciliorum saec. IV., V., VI., VII. Berlin 1839, 2 Bde.
C. C. = Congregatio Concilii; s. S. 118 u. S. 234. In Verbindung mit einem Autornamen, z. B. Mansi, bedeutet C. C. Collectio Conciliorum.
Coll. Lac. = Collectio Lacensis; s. S. 90, Anm. 1.
Eichmann, Quellensammlung = Quellensammlung zur kirchl. Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, I, 1912; II, 1914.
Gloss. s. v. = Glossa sub voce; s. S. 114 f.
Harduin (Hardouin); s. S. 90, Anm. 1.
K.-G. = Kirchengeschichte.
K.-R. = Kirchenrecht.
Kirch.-Lex. = *Wetzer-Welte,* Kirchenlexikon, 2. Aufl.
Kirchl. Handlex. = *Buchberger,* Kirchliches Handlexikon.
Lauchert, Die Kanones = *Lauchert,* Der Kanones der wichtigsten altkirchlichen Konzilien, 1896.
Lingen et Reuß, Causae selectae; s. S. 118.
Mansi; s. S. 90, Anm. 1.
Migne; s. 86, Anm. 1.
Österr. Gesetze = Taschenausgabe der österr. Gesetze, Manz, Wien.
Q.-Sch. = Quartalschrift.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
Rieder, Handbuch = *Rieder,* Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten, 3 Bde., Wien 1847 ff.
Richter-Schulte; s. S. 118.
Seck. K. V.-Bl. = Seckauer Kirchliches Verordnungsblatt.
St.-G.-B. = Strafgesetzbuch.
St.-P.-O. = Strafprozeßordnung.
V.-G.-H. = Verwaltungsgerichtshof.
Walter, Fontes = *Walter,* Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni, 1862.
Z.-P.-O. = Zivilprozeßordnung.

Über die Art der Zitationen aus dem corpus juris canonici s. S. 106. 108. 110.
Über das corpus juris civilis s. S. 76 f.
Beispiel einer Werkzitation: *Heiner,* K.-R., II[e], 72 = *Heiner,* Kirchenrecht II. Bd., 6. Aufl., S. 72.

Einleitung.

§ 1. Begriff des Kirchenrechtes.

Gerlach, Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechtes, Paderborn 1862. *Groß K.,* Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechtes, Graz 1872. *Bendix,* Kirche und Kirchenrecht, Mainz 1895. *A. Harnack,* Jus ecclesiasticum (Sitzungsbericht der Preuß. Akademie der Wissenschaft, philos.-hist. Klasse, 1903, XI, 211—226; vgl. hiezu *Gietl,* Theol. Revue, 1903, 400 ff.). *Friedrich,* Zur Begriffsbestimmung des Kirchenrechtes (Deutsch. Zeitschr. f. K.-R., XVI, 1906, 75 ff.). *Führich,* Rechtssubjekt und Kirchenrecht, I, 1908. *v. Scherer,* K.-R., I, 110 ff. *Wernz,* Jus decretalium, I², 1905, 54 ff. *Sägmüller,* K.-R.², 6 ff.

Unter Kirchenrecht versteht man die Summe von Rechtsnormen, welche von den berufenen kirchlichen Gesetzgebern erlassen worden sind. Diese Rechtsnormen gehen entweder vom Gründer der Kirche, Gott selbst, aus *(jus divinum)* oder von den gesetzgeberischen Organen der Kirche *(jus ecclesiasticum humanum).* Gleichbedeutend mit Kirchenrecht wird auch der Ausdruck kanonisches Recht[1] gebraucht.

In neuerer Zeit wollen einige Schriftsteller einen Unterschied zwischen beiden Begriffen machen. Während man nämlich unter Kirchenrecht das von den gesetzgeberischen kirchlichen Organen geschaffene Recht versteht, nennt man kanonisches Recht nur jenes Recht, welches im corpus juris canonici aufgezeichnet ist.[2] Da aber bereits 1582 der endgültige Abschluß des corpus juris canonici erfolgte,[3] so ist in diesem Sinne der Begriff Kirchenrecht weiter als der Begriff kanonisches Recht. Andererseits wurden, entsprechend der mittelalterlichen Stellung der Kirche, durch die Bestimmungen des corpus juris canonici manche Angelegenheiten geordnet, worüber heutzutage die Kirche keine Jurisdiktion mehr auszuüben pflegt. In dieser Beziehung ist der Begriff kanonisches Recht wiederum weiter als der Begriff Kirchenrecht.[4]

---

[1] *Κανών,* kirchliches Gesetz, im Gegensatz zu *νόμος,* weltliches Gesetz.

[2] *Richter,* Lehrb. des K.-R., 1886⁸, 7 f. *Groß,* Lehrb. des kath. K.-R., Wien 1911⁶, § 1, 2. — Über das corpus juris canonici s. unten § 46.

[3] S. unten § 46, VII.

[4] Über die Sohmsche Theorie, welche das Kirchenrecht im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche findet, s. unten § 23.

Ungerechtfertigterweise wird der Ausdruck Kirchenrecht manchmal auch noch für eine andere Gruppe von Gesetzen gebraucht: für Gesetze, welche unter Mißachtung des kirchlichen Jurisdiktionsgebietes vom Staate über kirchliche Angelegenheiten erlassen werden, z. B. Staatsgesetze über Besetzung kirchlicher Benefizien, über Abschluß von Ehen u. dgl. Passender nennt man solch staatliche Verfügungen kirchenpolitische Gesetze (Staatskirchenrecht).[1]

Streng genommen wären in einem Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes bloß die Kirchengesetze im wahren Sinne des Wortes zu behandeln. Aus praktischen Gründen sollen aber bei der Darstellung auch die kirchenpolitischen Gesetze berücksichtigt werden.

Bevor aber auf die eigentliche Behandlung des Gegenstandes eingegangen werden kann, müssen gewisse Vorbegriffe erörtert werden.

A. Juristische Vorbegriffe.

§ 2. Allgemeines.

Als hochentwickelte Disziplin operiert das kanonische Recht mit einer Menge von Begriffen, die nicht von vornherein klar sind. Dieselben entstammen meist dem römischen Rechte. Ein erfolgreiches Studium verlangt vor allem Klarlegung dieser Begriffe. Für das römische Recht gab Kaiser Justinian I. eine eigene Einleitung, Institutiones, heraus, welche an den Juristenschulen der „cupida legum juventus“ zuerst zu erklären war.[2] Im kanonischen Rechte gibt es zwar keine offiziellen Institutionen, jedoch schicken die alten Kanonisten ihren Kommentaren entsprechende Einleitungen voraus.[3]

§ 3. Recht und Gesetz.

Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes, 1868. *Haring,* Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der kath. Ethik und in der modernen Jurisprudenz, 1899. *Cathrein,* Recht, Naturrecht und positives Recht. 1909. *Kuhlmann,* Der Gesetzesbegriff beim heil. Thomas von Aquin, 1912.

[1] *Friedrich,* a. O., 99 unterscheidet Kirchenrecht im engeren Sinne = das von der Kirche erzeugte, von ihr anerkannte Recht und Kirchenrecht im weiteren Sinne = alles Recht, das sich mit der Kirche befaßt, also auch das sog. Staatskirchenrecht.

[2] Constit. Imperatoriam, 24. Nov. 553 (an der Spitze des corpus juris civilis).

[3] An der gregorianischen Universität in Rom pflegen neben dem „textus“ Vorlesungen über „institutiones canonicae“ gehalten zu werden. *Wernz,* Jus decretalium, I², 2.

Der Ausdruck Recht wird gebraucht *a)* für die Summe von Rechtsnormen, wodurch das Gemeinschaftsleben der Menschen geordnet ist: objektives Recht; *b)* für den Anspruch einer Person welcher sich auf das objektive Recht stützt: subjektives Recht.

Beispiele: Wahlgesetzgebung = objektives Recht. Wahlberechtigung des einzelnen auf Grund des Wahlgesetzes = subjektives Recht.

Gleichbedeutend mit Recht wird vielfach auch der Ausdruck Gesetz gebraucht. Genau genommen aber bezeichnet Gesetz (lex) die einzelne Rechtsnorm, während Recht gewöhnlich eine Summe von Rechtsnormen bedeutet: Jus generale nomen est, lex autem juris est species.[1]

In rechtsphilosophischer Hinsicht ist Folgendes zu bemerken:

Das altrömische Recht und die scholastische Philosophie betonen mit Nachdruck die Beziehung von Recht (jus) zu recht (justum im moralischen Sinne). So heißt es in den Institutionen des Kaisers Justinian: jurisprudentia est justi atque injusti scientia.[2] Gratian (12. Jahrh.) sagt: jus est dictum, quia justum est.[3] Der heilige Thomas von Aquin lehrt: jus est objectum justitiae.[4] — Alle diese Definitionen besagen: Nur ein Recht, das auch zugleich gerecht ist, ist ein wahres Recht. Konsequent stellt man daher auch an das Gesetz (als an den Teil des Rechtes) dieselbe Forderung. In diesem Sinne lautet die Gesetzesdefinition bei Thomas von Aquin: *lex est quaedam ordinatio rationis ad bonum commune ab eo, qui curam communitatis habet, promulgata.*[5] Das subjektive Recht aber wird von den Scholastikern gewöhnlich definiert als *moralis potestas aliquid possidendi vel agendi vel exigendi inviolabilis.*[6]

Hienach ist die Rechtsordnung nur ein Teil der gesamten sittlichen Ordnung; Rechtsgesetze und Rechtspflichten sind auch sittliche Gesetze und Pflichten.

---

[1] Decr. Grat., c. 2, Dist. 1.

[2] I, 1, § 1.

[3] Dist. 1, c. 2.

[4] S. theol., 2, 2, qu. 57, art. 1. Es ist eine participatio legis aeternae, l. c., 1, 2, qu. 91, art. 2.

[5] S. theol., 1, 2, qu. 90, art. 4.

[6] *Meyer,* Instit. juris naturalis, I, Freib. 1885, 365. Die Ausdrücke „ordinatio rationis", „ad bonum commune", „moralis potestas" weisen auf das erforderliche justum des jus hin. Dadurch, daß die potestas eine inviolabilis genannt wird, soll angedeutet werden, daß ein eventueller Zwang zwar nicht zum Wesen, wohl aber zur Vollständigkeit des Rechtsbegriffes gehört. Das Recht, welches ein Tyrann mit Füßen tritt, bleibt trotz der Nichtbeachtung bestehen, wenngleich die Unterdrückten ihre Rechtsansprüche nicht durchsetzen können.

Besonders seit Ende des 18. Jahrhunderts tauchte in der Rechtswissenschaft eine neue Richtung, der sogenannte Rechtspositivismus, auf. Der Name stammt daher, weil die Vertreter dieser Theorie nur das positive (gegebene) Recht und kein Naturrecht anerkennen. Im einzelnen gehen die Rechtspositivisten in ihren Anschauungen sehr auseinander. Gemeinsam ist ihnen nur die mit der Leugnung des Naturrechtes zusammenhängende Lehre, daß Recht und Moral verschiedene Begriffe seien, daß etwas Recht (jus) oder Gesetz sein könne, auch wenn es im Widerspruch mit der Moral steht, also ungerecht (injustum) ist. Recht ist nach der Lehre der Rechtspositivisten einfach die Summe von Rechtsnormen, wodurch die äußeren rechtlichen Verhältnisse der Menschen, welche in einer Gemeinschaft leben, geordnet sind. Das Gesetz aber ist die verfassungsmäßig zustande gekommene, promulgierte Rechtsnorm.

Die weitere Auslegung dieser Begriffsbestimmungen richtet sich dann vielfach nach den religiösen Anschauungen der Vertreter. Manche Rechtspositivisten nennen die sittlich verwerfliche Rechtsnorm nicht bloß Gesetz, sondern verlangen auch unter allen Umständen Befolgung derselben. Sie leugnen dadurch jede objektive Sittlichkeit und machen das Gemeinwesen (Staat) zum Schöpfer der Moral.[1] Diese Anschauung fußt auf dem krassen Materialismus und bleibt die Erklärung schuldig, warum ein Mensch den anderen gehorchen soll. Andere Rechtspositivisten wollen die Ausdrücke Recht und Gesetz zwar auch für Normen, welche mit der Sittlichkeit im Widerspruch stehen, festgehalten wissen, lehren aber, daß die einzelnen vom Gesetze befohlenen oder erlaubten Handlungen nur dann ausgeübt werden dürfen, wenn sie sittlich zulässig sind.[2] Diese Richtung nähert sich praktisch so ziemlich der thomistischen Anschauung.[3]

[1] Nach *Gumplowicz*, Allgem. Staatsrecht, 1897², 339 ff., ist der Staat, selbst ein Produkt der rohen Gewalt, ausschließlicher Schöpfer von Sitte und Recht. Neuestens ist in dieser Beziehung ein Einlenken bemerkbar. So schreibt *Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, Leipzig 1912, 48: „Im Falle eines Konfliktes zwischen Recht und Sittlichkeit wird zwar das Recht immer Anspruch auf seine absolute Geltung als Recht erheben, aber es wird sich doch die Kritik und selbst die Verwerfung vom Standpunkte der Sittlichkeit gefallen lassen müssen. Denn im Vergleich mit der stets auf das Äußere gehenden Rechtsordnung ist die Sittenordnung die höhere, die mächtigere Instanz, die sich früher oder später doch gegen jene durchzusetzen vermag."

[2] S. unten § 24.

[3] Näheres in des Verfassers eingangs zitierter Schrift, bes. 104 f.

§ 4. Rechtsverhältnis. Rechtsinstitut. Persönlichkeit. Sache.

Vering, Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechtes, Mainz 1887, 104. 169. *Dernburg*, Pandekten, I⁷, 1902, 87 ff. 107 ff. 134 ff.

Unter einem Rechtsverhältnis versteht man eine juristisch wirksame Beziehung einer Person zu einer andern Person oder zu Sachgütern.

Rechtsverhältnisse sind z. B. die rechtlichen Beziehungen der Eheleute zueinander, das Verhältnis des Käufers zum Verkäufer, des Hauseigentümers zum Hause. — Das Verhältnis des Freundes zum Freunde ist kein Rechtsverhältnis, weil die rechtliche Beziehung fehlt.

Unter Rechtsinstitut versteht man eine rechtlich geregelte Einrichtung. In der Regel erfolgt diese Ordnung durch eine Mehrheit von Gesetzen.

Rechtsinstitute sind z. B. die Ehe, die Vormundschaft, das Patronat.

Unter Persönlichkeit im Rechtssinne versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten zu sein. Persönlichkeit ist daher gleich Rechtsfähigkeit.

In den zivilisierten Staaten kommt gegenwärtig jeder physischen Person Persönlichkeit im Rechtssinne zu. Anders im antiken Rechte. Der Sklave, obwohl eine physische Person, besaß nicht Rechtsfähigkeit.

Die Person im Rechtssinn kann nicht bloß eine physische, sondern auch eine sogenannte juristische (moralische) Person sein. Danach die Einteilung in physische und juristische Personen.

Die juristische Person ist eine Fiktion, kraft welcher gewissen Personifikationen die Fähigkeit, Träger von Rechten (bes. von Vermögensrechten) zu sein, zuerkannt wird.

Beispiel: Das Domkapitel ist keine physische Person; es könnte an sich nur der einzelne Kanonikus Güter erwerben, nicht aber die Gesamtheit. Nun tritt das Recht auf und fingiert, daß die ideale Gesamtheit auch eine Person sei und Vermögen erwerben könne. In der Regel erstreckt sich die Rechtsfähigkeit juristischer Personen nur auf das Vermögensrecht.

Die juristische Person kann wiederum verschiedene Formen annehmen:

1. Universitas personarum, Personengemeinheit. Eine Mehrheit von Personen bildet eine Einheit, so daß nicht die einzelnen Mitglieder der Vereinigung, sondern die Gesamtheit als solche als Trägerin der Rechte erscheint.

Beispiel: Ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Verein schließt Geschäfte ab. Wer ist verpflichtet? Der Verein als solcher, nicht die

einzelnen Mitglieder. — Dagegen: *A* und *B* kaufen zusammen ein Haus. Wer ist verpflichtet? *A* und *B*, nicht die ideale Vereinigung beider.[1]

2. Anstalten mit juristischer Persönlichkeit. Es sind dies Einrichtungen, die unabhängig von den Menschen, welche daran partizipieren, als juristische Personen gedacht werden.

Beispiel: Die katholische Pfarrkirche in X. Mögen auch momentan keine Pfarrkinder vorhanden sein, die kirchliche Anstalt besteht fort.

Verwandt mit dem Anstaltsbegriff ist die

3. pia causa (Zweckvermögen, Stiftung). Der Zweck ist hier zur juristischen Person konstituiert, ist der Träger von den Rechten und Pflichten dieser juristischen Person.

Beispiele: Armenhaus, Krankenhaus.

Sache im Rechtssinne ist im allgemeinen jeder Gegenstand (mit Ausschluß der Person), welcher von rechtlichem Interesse ist. Im engeren Sinne versteht man unter Sache die res corporalis; im weiteren Sinne wird aber darunter auch die res incorporalis, die unkörperliche Sache verstanden.

Beispiele: Das Grundstück ist eine Sache, nach römischer Auffassung aber auch der Sklave, weil ihm die Persönlichkeit fehlt. Keine Sache ist die Gemeinde — sie ist eine juristische Person. Eine unkörperliche Sache ist z. B. ein Forderungsrecht.

Wie es Personenvereinigungen (universitates personarum) gibt, so gibt es auch Sachvereinigungen, Sachgemeinheiten. Die zwei wichtigsten sind: Universitas juris, universitas facti. Diese Begriffe aber hängen wiederum zusammen mit dem Begriffe Vermögen. Unter Vermögen einer Person versteht man die Gesamtheit der körperlichen und unkörperlichen Sachen derselben Person, soweit dieselben einen Geldeswert repräsentieren. Dieses Vermögen kann aktiv oder passiv sein, je nachdem die Aktiva oder Passiva überwiegen. Insofern nun eine Summe von Vermögensbestandteilen, sei es infolge gemeinsamen Ursprunges, sei es infolge gleichartiger wirtschaftlicher Bestimmung, in bestimmter Beziehung als rechtliche Einheit erscheint, liegt eine universitas juris vor. Hieraus ergibt sich die Definition der universitas juris von selbst.

[1] Im römischen Rechte bestand eine strenge Scheidung zwischen juristischer Person und Sozietät. Das moderne Recht kennt ein Mittelding (Gesellschaft mit beschränkter, unbeschränkter Haftung).

Beispiel: Der Sohn eines verstorbenen Kaufmannes erklärt, das ganze Geschäft seines Vaters, also Aktiva (Warenvorräte, Geld, Forderungen an Kunden u. s. w.) und Passiva (Forderungen der Lieferanten an seinen Vater u. s. w.) übernehmen zu wollen. Das Ganze bildet eine Einheit infolge des gemeinsamen Ursprunges (Erbantritt). — Jemand kauft ein Haus samt der verhandenen Einrichtung oder eine Landwirtschaft samt fundus instructus; hier tritt mehr die wirtschaftliche Bestimmung als das einigende Band hervor.

Im Gegensatz zur universitas juris steht die universitas facti, auch genannt universitas rerum, corpus ex distantibus. Es ist dies die einfache tatsächliche Vereinigung körperlich selbständiger Sachen zu einem Ganzen, wobei die Zahl der Einzelgegenstände begrifflich eine untergeordnete Rolle spielt.

Beispiele: Die Herde besteht aus Einzeltieren, die Bibliothek aus Büchern; die Zahl ist für den Begriff nebensächlich.

Die wichtigsten Sacheinteilungen sind:

Bewegliche, unbewegliche Sachen, je nachdem diese Gegenstände ohne Schädigung ihrer Form und ihres Gehaltes den Ort zu verändern vermögen oder nicht.

Beweglich: Einrichtungsstücke; unbeweglich: Grund und Boden, Haus. Die Einteilung ist von Bedeutung, weil für beide Gruppen in mancher Hinsicht verschiedene Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen.

Verbrauchbare, unverbrauchbare Sachen. Verbrauchbar im juristischen Sinne[1] sind nur diejenigen Sachen, welche durch einen einmaligen Gebrauch ganz oder teilweise zerstört werden.

Beispiele: Verbrauchbar sind Eßwaren, Geld (weil es durch den einmaligen Gebrauch für den Besitzer verloren geht); unverbrauchbar ein Buch.

Vertretbare, unvertretbare Sachen. Vertretbar sind jene Sachen, welche nur nach Quantität und Qualität, nicht aber individuell in Betracht kommen.

Beispiele: Schreibfedern derselben Gattung, Schreibhefte desselben Formates sind vertretbar, nicht aber ohne weiteres Wein u. dgl.

Die Vertretbarkeit ist eine Eigenschaft, welche durch den Verkehr geschaffen wird und sich auch ändern kann. Die wichtigste vertretbare Sache ist das Geld. In seiner Vertretbarkeit eignet es sich ganz besonders dazu, an Stelle von unmöglich gewordenen Leistungen zu treten: pretium succedit in locum rei. (Ersatz des damnum emergens und des lucrum cessans.)

---

[1] Im natürlichen Sinne sind alle Dinge irgendwie der Abnutzung ausgesetzt.

Teilbare, unteilbare Sachen. Teilbar sind Objekte, welche eine körperliche Teilung ohne Vernichtung ihres Wesens oder ohne Wertzerstörung zulassen.

Teilung eines Lebewesens hat Vernichtung desselben zur Folge. Teilung gewisser Gegenstände, z. B. des Diamantes, hat Wertverringerung zur Folge.

Hauptsachen, Nebensachen. Unter Hauptsache versteht man eine Sache, zu welcher eine andere (Nebensache) in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis steht, daß Verfügungen über die erstere sich in der Regel auch auf die zweite erstrecken. (Accessorium sequitur principale.) Was als Hauptsache und was als Nebensache (Pertinenz, Zubehör) zu betrachten ist, richtet sich vielfach nach den Anschauungen des Lebens.

Beispiele von Haupt- und Nebensachen: Koffer und der dazugehörige Schlüssel, Kapital und Zinsen.

Erwähnt sei auch die Einteilung in *res publicae,* zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände (Straßen, öffentliche Plätze): *res omnium communes,* Sachen, welche in niemandes Eigentum stehen, z. B. die atmosphärische Luft; *res privatae,* Privateigentum; *res extra commercium,* Gegenstände, welche dem allgemeinen Verkehr entzogen sind;[1] *res sacrae,* dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände.

§ 5. Einteilung der Rechte.

v. Scherer, a. O., § 2; *Dernburg,* a. O., 41 ff.

Nach den verschiedensten Gesichtspunkten können die Rechte eingeteilt werden. Hervorgehoben seien die Einteilungen:

Öffentliches Recht *(jus publicum),* Privatrecht *(jus privatum).* Ersteres ordnet das Gemeinwesen, bestimmt dessen Verfassung und Verwaltung und die Leistungen der einzelnen an das Gemeinwesen (Steuer). Das Privatrecht regelt die Verhältnisse der Mitglieder des Gemeinwesens untereinander, gibt z. B. Vorschriften über Testamentserrichtung, über Abschließung von Kauf- und Tauschverträgen. Ob diese Einteilung beim Kirchenrecht zulässig ist, wird bestritten.[2]

[1] Nach österreichischem Zivilrecht sind z. B. Kreuzpartikel und Reliquien kein Gegenstand der Veräußerung; s. Manzsche Ausgabe des a. b. G.-B., ad § 356. Bildet hier die Kultbestimmung den Grund des Verkehrsverbotes, so können andere Gegenstände, z. B.: Sprengstoffe, mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit dem Verkehre entzogen sein. Aus finanziellen Interessen erfolgt mitunter eine Verkehrsbeschränkung (Monopol).

[2] „Allem Kirchenrecht (eignet) der Charakter des öffentlichen Rechtes" *v. Scherer,* a. O., I, 112. Vgl. auch *Vering,* K.-R.[3], 5; *Sägmüller,* K.-R.[2], 10; *Wernz,* jus decret., I[2], 62 f.

Nach dem Umfange kann man das objektive Recht teilen in *jus commune* = gemeines, d. i. allgemeines Recht, *jus particulare*, d. i. das Recht für territorial abgegrenzte Gebiete, *jus singulare*, d. i. das Recht für gewisse Stände und Klassen, z. B. für die Geistlichkeit.

Auf die Entstehungsquelle nimmt Rücksicht die Einteilung des Rechtes in *jus naturale*, *positivum*, *jus gentium* (das bei allen Völkern vorkommende Recht), *divinum*, *humanum*.

Von besonderer Bedeutung ist die Einteilung der subjektiven Rechte in Personenrechte, dingliche Rechte und Forderungsrechte (Obligationen).[1]

Das Personenrecht ist jenes Recht, welches persönliche (also nicht vermögensrechtliche) Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten betrifft, z. B. Familienrecht, Vormundschaftsrecht.[2]

Dinglich sind jene Rechte, welche eine körperliche Sache einer Person unmittelbar unterwerfen (jus in re). Das vollkommenste dingliche Recht ist das Eigentum. Weniger vollkommene dingliche Rechte sind Servitut (Dienstbarkeit), Pfandrecht, Emphytheuse (Erbpacht), Superfizies (Platzrecht).[3]

Forderungsrechte sind Rechte auf Erlangung von Vermögenswerten (jus ad rem). Sie bilden, weil geldwertlich schätzbar, einen Vermögensbestandteil des Berechtigten.

Besonders wichtig ist der Unterschied zwischen dinglichem Recht und Forderungsrecht.

Beispiel: *A* überläßt dem *B* zum Gebrauch ein Buch und leiht ihm außerdem 200 *K*. Kommt *B* in Exekution, so kann *A* als Eigentümer sein Buch mit Erfolg zurückverlangen. Hinsichtlich der 200 *K* besitzt er, da *B* infolge des Darlehensvertrages Eigentümer geworden ist, lediglich ein Forderungsrecht, das bei einer Überschuldung vielleicht unerfüllt bleibt.

---

[1] Die beiden letzteren werden manchmal — unpassend — als Sachenrechte bezeichnet.

[2] Nicht zu verwechseln mit dem Personenrecht ist das höchstpersönliche Recht. Es sind dies überhaupt Rechte, welche mit der berechtigten Person stehen und fallen z. B. persönliches Nutzungsrecht.

[3] Das Eigentumsrecht äußert sich als allgemeine Herrschaft über eine körperliche Sache, die Servitut als Recht an einer fremden Sache, sei es nun, daß dieses Benutzungsrecht einer bestimmten, vom Eigentümer verschiedenen Person oder dem jeweiligen Eigentümer einer andern körperlichen Sache zusteht. Das Pfandrecht äußert sich als ein unter gewissen Umständen gegebenes Recht, eine fremde Sache zu veräußern. Die Superfizies ist das dingliche Recht zu dauernder Benutzung fremden Bodens für ein Gebäude. Die Emphytheuse ist das dingliche (vererbliche und veräußerliche) Recht auf eigentumsgleiche Benutzung unter der Verpflichtung einer bestimmten jährlichen Abgabe (canon, pensio).

§ 6. Entstehung von Rechten. Rechtsgeschäfte. Delikte.

v. Scherer, a. O., § 3. *Vering*, a. O., 184 ff. 216 ff.

Voraussetzungen für den Erwerb eines Rechtes sind:

1. ein fähiges Subjekt,
2. ein fähiges Objekt,
3. eine Recht erzeugende Tatsache.

Ad 1. Unfähig für den Rechtserwerb ist, wer nicht fähig, Träger von Rechten zu sein, also derjenige, welchem die Persönlichkeit im Rechtssinne fehlt.

Ad 2. Das Objekt muß auch Gegenstand des Verkehres sein können. Eine res extra commercium (Reliquien, Ordensabzeichen) kann deshalb z. B. nicht verkauft werden.

Ad 3. Die Recht erzeugende Tatsache kann bestehen *a)* in gewissen Umständen, an welche das objektive Recht das Entstehen eines subjektiven Rechtes geknüpft hat. Solche Umstände sind z. B. Geburt, Tod eines Menschen, die Separation, Perzeption von Früchten,[1] die Spezifikation (Verarbeitung fremden Materials), die Akzession (Zuwachs).[2] Weil in den genannten Fällen beim Rechtserwerb keine Tätigkeit des Erwerbers gefordert wird, so spricht man hier auch von Rechtserwerb ipso jure.

Die Recht erzeugende Tatsache kann bestehen *b)* in einer Handlung. Eine Handlung im allgemeinen ist jede in die Sinnenwelt tretende Willensäußerung. Juristisch ist eine Handlung dann, wenn sie rechtliche Folgen hervorbringt.

Essen, Trinken sind Handlungen, aber keine juristischen Handlungen, weil sie der rechtlichen Folgen entbehren. Wohl aber sind juristische Handlungen: Kauf, Tausch.

Arten der juristischen Handlungen. Zweierlei Arten von juristischen Handlungen sind auseinanderzuhalten: *A.* Rechtsgeschäfte, *B.* Delikte.

A. Rechtsgeschäfte (actus legitimi, negotia) sind jene erlaubten juristischen Handlungen, welche eine Veränderung der Rechtsverhältnisse herbeizuführen bezwecken.

Beispiel: Der Kauf eines Gegenstandes. Die angestrebte erlaubte rechtliche Folge ist Eigentumsübertragung.

---

[1] Die Separation, Trennung der Frucht von der Muttersache, hat Eigentumserwerb an der Frucht, z. B. für den Erbpächter, Vasallen, Beneficiaten zur Folge. Der Pächter erwarb nach römischem Rechte Eigentum an der Frucht des Pachtgutes erst durch tatsächliche Besitzergreifung (Perzeption).

[2] Vgl. die §§ 404—422 des österr. a. b. G.-B.

Durch das Rechtsgeschäft können Rechte erworben, modifiziert oder aufgehoben werden. Beim Kaufe liegt vor ein Rechtserwerb, beim Vergleich eine Modifikation, beim Verkauf Aufgeben eines Rechtes.

Einteilung der Rechtsgeschäfte. Man unterscheidet *negotia unilateralia* und *negotia bilateralia*, einseitige, zweiseitige Rechtsgeschäfte.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist ein solches, bei welchem nur eine Person eine Willenserklärung abgibt.

Beispiele: Okkupation, d. i. Aneignung einer herrenlosen Sache; Dereliktion, d. i. die Aufgabe des Besitzes einer Sache; die letztwillige Verfügung.

Zweiseitig sind alle Rechtsgeschäfte, bei welchen mehrere Personen ihren übereinstimmenden Willen erklären müssen. Hieher gehören Verträge, auch die Schenkung.[1]

Eine andere Einteilung der Rechtsgeschäfte, ist die in *negotia inter vivos* und *negotia mortis causa*. Die Bedeutung dieser Einteilung liegt darin, daß für die eine wie für die andere Gruppe mitunter verschiedene Rechtsgrundsätze gelten. So kommen gewisse Grundsätze für die Schenkung bei Lebzeiten, andere für die Erbeinsetzung zur Anwendung.

B. Delikte sind unerlaubte juristische Handlungen, bei welchen objektive und subjektive Ungesetzlichkeit zusammentreffen, der Eintritt der Rechtsfolgen aber nicht beabsichtigt wird.

Beispiel: Die Rechtsfolge des Diebstahles (Strafe) wird vom Täter nicht angestrebt, wohl aber vom Käufer die Rechtsfolge des Kaufes (Eigentumsübertragung).

Die objektive Ungesetzlichkeit besteht darin, daß überhaupt, schuldbar oder schuldlos, eine Vorschrift (Gebot oder Verbot) übertreten wird; die subjektive Ungesetzlichkeit darin, daß die objektive Ungesetzlichkeit dem Täter zur Schuld zugerechnet werden kann.

Die Schuld selbst kann verschiedene Grade haben: *a) dolus* = bewußtes, gesetzwidriges Handeln, *b) culpa lata* = große Fahrlässigkeit, *c) culpa levis* = geringe Schuld.

Irgendwelche Schuld gehört zum Begriffe des Deliktes. Über den Grad können im einzelnen Falle Zweifel entstehen.

---

[1] Nicht zu verwechseln mit dieser Einteilung ist die Einteilung in *contractus* unilateralis und bilateralis. Ein einseitiger Vertrag ist ein solcher, wobei nur ein Kontrahent eine Leistung übernimmt (Schenkung), ein zweiseitiger, bei welchem beide Teile kontraktmäßig zu Leistungen verpflichtet sind. (Kauf: Kaufpreis, Ware.)

§ 7. Der Abschluß von Rechtsgeschäften.

v. Scherer, a. O., § 3. *Vering*, a. O., 189 ff.

Nach dem Vorausgehenden ist das Rechtsgeschäft eine erlaubte Handlung. Die Handlung selbst ist eine nach außen tretende Willensäußerung. Es gehört also zum Abschluß von Rechtsgeschäften 1. die Fähigkeit, eine solche Handlung vorzunehmen: Handlungsfähigkeit, und 2. ein in gehöriger Form nach außen tretender Wille.

1. Handlungsfähigkeit. Unter Handlungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Handlungen mit Rechtswirksamkeit zu setzen. Diese Handlungsfähigkeit, bzw. -unfähigkeit, ist teils durch die Natur der Sache, teils durch das positive Recht geregelt.

Beispiele: Ein dreijähriges Kind ist physisch unfähig, einen Kaufvertrag abzuschließen; ebenso ist aber auch eine juristische Person (die ja eine Fiktion ist) an sich — abgesehen von einer entsprechenden Vertretung — unfähig, eine juristische Handlung vorzunehmen. Andererseits wäre vielleicht ein gerichtlich erklärter Verschwender an sich fähig, einen Schenkungsvertrag abzuschließen, doch das positive Recht hat ihm die Handlungsfähigkeit genommen.

Es gibt demnach Personen im Rechtssinne, denen nicht die Handlungsfähigkeit zukommt. Da nun Persönlichkeit (im Rechtssinne) sich mit Rechtsfähigkeit deckt, so folgt daraus, daß die Rechtsfähigkeit gegenüber der Handlungsfähigkeit der weitere Begriff ist.

Für sich allein (ohne Stellvertretung) können solche bloß rechtsfähige (nicht aber handlungsfähige) Wesen Rechte nur ipso jure, durch Eintritt von Tatsachen, nicht aber durch Handlungen erwerben.

Ein Kind kann erben, weil die Erbschaft auf den Tod des Erblassers, auf eine Tatsache, sich stützt und das Kind die Rechtsfähigkeit (wenn auch nicht die Handlungsfähigkeit) besitzt.

Die Existenz von rechtsfähigen, aber nicht handlungsfähigen Personen führt zum Begriff der Stellvertretung. Allerdings ging das Recht vielfach über dieses gebieterisch auftretende Postulat hinaus, indem es auch den handlungsfähigen Personen wenigstens in vielen Fällen die Vornahme von Handlungen durch Stellvertreter gestattete. Die Stellvertretung selbst ist die Vornahme von Rechtshandlungen durch handlungsfähige Personen für andere Personen, sei es in deren Auftrag oder infolge gesetzlicher Verfügung. Voraussetzung ist Handlungsfähigkeit des Stellvertreters.

Arten der Stellvertretung. Die Stellvertretung ist eine notwendige, wenn sie geschieht für handlungsunfähige Personen, sie ist eine freiwillige, wenn sie geschieht für handlungsfähige Personen.

Beispiele: Die Stellvertretung für ein unmündiges Kind, für eine juristische Person, ist eine notwendige.

Die Stellvertretung kann ferner sein eine direkte oder indirekte. Im ersteren Falle kommt (sofern es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt) das Rechtsgeschäft unmittelbar zwischen den beiden Pasziszenten zustande; im zweiten Falle entsteht zunächst zwischen dem einen Pasziszenten und dem Stellvertreter ein Rechtsgeschäft; durch eine weitere Übereinkunft überträgt der Stellvertreter die Wirkungen des Rechtsgeschäftes auf seinen Auftraggeber.

Beispiel: *A* übernimmt es, für *B* ein Pferd zu kaufen. *A* kann dem *C* erklären, daß er für *B* den Kauf abschließe, so daß nun zwischen *B* und *C* ein Rechtsverhältnis entsteht (direkte Stellvertretung). *A* kann aber auch dem *C* gegenüber als wahrer, selbständiger Käufer auftreten (indirekte Stellvertretung). Hier entsteht zunächst zwischen *A* und *C* ein Rechtsgeschäft. *B* ist mit *C* in kein rechtliches Verhältnis getreten. Nur infolge eines zwischen *A* und *B* bestehenden Auftragsgeschäftes ist *A* verpflichtet, dem *B* die gekaufte Sache zu überlassen.

Das interne Verhältnis zwischen Mandanten und Mandatar, Auftraggeber und Beauftragtem, ist oft schwer zu beweisen, ebenso ist ein Mißbrauch leicht möglich. Daher ließ das altrömische Recht nur die indirekte Stellvertretung zu. Ein entwickelterer Verkehr verlangte aber gebieterisch die Freigebung der direkten Stellvertretung. Dies geschah im späteren römischen und in weitgehenderem Maße im kanonischen Rechte.[1]

Wohl zu scheiden vom Stellvertreter ist der Bote. Der Bote tritt in kein Rechtsverhältnis, braucht daher auch nicht handlungsfähig, ja nicht einmal rechtsfähig zu sein.

In enger Beziehung zur Stellvertretung steht die *negotiorum gestio* (Geschäftsführung ohne Auftrag). Man versteht unter negotiorum gestio die Vornahme von Rechtshandlungen im wirklichen oder wenigstens vermeintlichen Interesse eines andern. Es liegt gewiß im Sinne der Rechtsordnung, daß man sich in fremde Angelegenheiten nicht einmische. Doch kann es Fälle geben, wo ein fremdes Eingreifen erwünscht ist. Daher muß das Recht diese Frage regeln und besonders dem in humaner Weise handelnden negotiorum gestor Schutz angedeihen lassen. Die Bestimmungen können allerdings in den einzelnen positiven Rechten sehr verschieden sein. Vgl. z. B. die §§ 1035—1040 des österr. a. b. G.-B.

2. Willenserklärung. Die Willenserklärung muß nach außen treten und ernstlich gemeint sein. Ein bloß zum Scheine

[1] Nicht premiert werden darf der Satz reg. jur. in Sexto, n. 68: potest quis per alium, quod potest per se ipsum, und ebd. n. 72: qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum.

oder aus Scherz abgeschlossenes Rechtsgeschäft, *negotium simulatum*, ist nichtig, vorausgesetzt, daß die Simulation sich beweisen läßt.

Beispiel: *A* kauft dem *B* zum Scheine ein Haus ab; will *B* später mit dem Geschäfte Ernst machen, so muß *A* die Simulation beweisen, eventuell auch dem getäuschten *B* Schadenersatz leisten.

Möglicherweise ist hinter dem negotium simulatum ein *negotium dissimulatum* verborgen. Ist dasselbe ernstlich gewollt, so gilt es.

Beispiel: *A* und *B* schließen, um den *C* zu täuschen, äußerlich einen Kaufvertrag ab, wollen aber tatsächlich einen Schenkungsvertrag abschließen. Vorausgesetzt, daß im Streitfalle der letztere Umstand bewiesen werden kann, ist die Schenkung gültig, der Kauf ungültig.

Die Willenserklärung ist entweder eine direkte = ausdrückliche: consensus expressus, oder eine indirekte durch konkludente (= schlüssige) Handlungen. Ferner kann sie eine formelle oder formlose sein.

A. Die direkte Willenserklärung besteht in der zweifellosen Erklärung der Willensübereinstimmung.

Beispiel: *A* erklärt, einen Gegenstand um einen bestimmten Preis zu kaufen. *B* erklärt, denselben Gegenstand um den erwähnten Preis zu verkaufen.

Die indirekte Willenserklärung durch konkludente Handlungen besteht darin, daß Handlungen gesetzt werden, welche die in Frage kommende Willensäußerung mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit in sich schließen.

Beispiel: Jemand leiht ein Kapital aus und läßt sich gleich den Zins für das nächste Jahr geben. Daraus muß man schließen, daß das Kapital wenigstens auf ein Jahr geliehen wurde.

Manchmal ist der Schluß nicht zwingend, wohl aber nach der allgemeinen Lebensanschauung begründet. So legt z. B. Rückgabe des Schuldscheines im allgemeinen die Meinung des Schulderlasses nahe. Mitunter stellt das Gesetz selbst solche Vermutungen auf Grund von konkludenten Handlungen auf: *praesumptiones juris*. Ein Gegenbeweis (d. h. Beweis des Gegenteiles) ist im allgemeinen möglich. Um sich denselben zu sichern, gibt es das Mittel der Reservation, Protestation (Verwahrung).[1] Schließt das Gesetz im vorhinein jeden Gegenbeweis aus, so liegt eine *praesumptio juris et de jure* vor. Bloßes Schweigen bildet nur dann eine konkludente Handlung, wenn das Schweigen unter Umständen geschah, wo man hätte reden können und sollen: qui tacet (ubi loqui potuit et debuit), consentire videtur.

[1] Protestatio = pro testibus, vor Zeugen eine Erklärung abgeben.

B. Formelle oder formlose Willenserklärung. Eine formelle Willenserklärung ist eine solche, welche gewisse vom Gesetz verlangte Feierlichkeiten (Formalitäten, Sollemnitäten) aufweist. Die Formlosigkeit einer Willenserklärung besteht darin, daß hiebei bloß auf die tatsächliche Willenserklärung Gewicht gelegt wird.

Beispiele: Die Erklärung der Ehe muß nach dem Dekret „Ne temere" in formeller Weise (vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) geschehen. Die Abschließung eines gewöhnlichen Vertrages dagegen kann formlos erfolgen. Es bedarf nur der beiderseitigen Willensäußerung, bzw. deren Annahme. Zum Behufe des Beweises pflegen die Parteien selbst meistens freiwillig gewisse Formen (Schriftlichkeit, Erklärung vor Zeugen) anzuwenden.

§ 8. Arten des Rechtserwerbes.

v. Scherer, a. O., § 3, III. *Vering,* a. O., 184 ff.

Man unterscheidet einen originären (selbständigen) und derivativen (abgeleiteten) Rechtserwerb. Originär ist ein Rechtserwerb, welcher unabhängig vom Rechte eines andern vor sich geht. (Beispiel: Okkupation.) Derivativ ist der Rechtserwerb, wenn das erworbene Recht auf das Recht eines andern sich stützt.

Beispiel: *A* kauft von *B* eine Uhr. *A* wird nur dann Eigentümer, wenn *B* Eigentümer war. Vgl. dazu § 367 a. b. G.-B.

Der abgeleitete Erwerb kann wiederum ein doppelter sein: translativ oder konstitutiv. Ist das Recht des Nachfolgers (successor) identisch mit dem Rechte des Vormannes (auctor), so liegt translativer Erwerb vor.

Beispiel: *A* überträgt das Eigentum seines Hauses an *B*.

Ist das Recht des Nachfolgers zwar abhängig vom Rechte des Vormannes, formell aber eine Neuschöpfung, so liegt konstitutiver Erwerb vor.

Beispiel: *A* räumt auf seinem ihm eigentümlich gehörigen Acker dem *B* eine Weggerechtigkeit (Servitut) ein.

Bei der Rechtsnachfolge ist eine zweifache Art zu unterscheiden: Singularsukzession, Universalsukzession. Bei der Singularsukzession (Sondernachfolge) geht auf den neuen Erwerber nur ein bestimmter Kreis von Vermögensrechten über, bei der Universalsukzession (Persönlichkeitsnachfolge) aber die Gesamtheit der Vermögensrechte. Auch bei der Sondernachfolge kann es sich um das ganze Vermögen des Vormannes handeln, jedoch all diese Rechte und Pflichten gehen nur über, weil sie einzeln übernommen wurden.

Beim Rechtserwerb kann sowohl auf der einen wie andern Seite eine Mehrheit stehen. Ein Beispiel für die Universalsukzession bietet der unbedingte Erbschaftsantritt (sine beneficio inventarii).

Auch bei Forderungsrechten ist auf der aktiven wie passiven Seite eine Mehrheit von Gläubigern, bzw. Schuldnern denkbar. Hiebei findet entweder 1. eine Teilung der Obligation oder 2. eine solidarische Berechtigung, bzw. Verpflichtung statt.

Bei der solidarischen Berechtigung, bzw. Verpflichtung hat jeder Gläubiger das Ganze zu fordern, jeder Schuldner das Ganze zu leisten; die einmalige Leistung des einen befreit aber den andern. Die Solidarität ist eine aktive, wenn es sich um solidarische Berechtigung mehrerer Gläubiger handelt, eine passive, wenn mehrere solidarisch verpflichtet sind. Die solidarischen Verpflichtungen können ferner selbständige, gleichkräftige oder solche sein, welche im Verhältnis der Haupt- und Nebenschuld stehen.

Beispiele: Die Eheleute *A* und *B* verpflichten sich, eine bestimmte Schuld samt und sonders zur ungeteilten Hand nach einer bestimmten Zeit zu zahlen: selbständige, gleichkräftige Obligationen. — *A* verspricht dem *B* (im Sinne des § 1357 des a. b. G.-B.) für eine Schuld des *C* „Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand" zu sein. Dadurch wird eine solidarische Verpflichtung des *A* und *C* geschaffen. Die Verpflichtung des *A* ist aber doch nur eine akzessorische, denn würde sich herausstellen, daß die Hauptschuld hinfällig ist, so würde dadurch auch die Verpflichtung aus der Bürgschaft wegfallen: solidarische Verpflichtungen, welche im Verhältnis der Haupt- und Nebenschuld zueinander stehen. Eine gewöhnliche Bürgschaft begründet keine solidarische Verpflichtung, weil der Gläubiger erst nach erfolgloser Exekution gegen den Hauptschuldner den Bürgen belangen kann.

Verschieden je nach dem inneren Rechtsverhältnis wird die Frage des Regresses, d. h. des Ersatzanspruches, zu beurteilen sein, wenn ein Solidarschuldner für den Mitschuldner die Leistung vornehmen mußte. Beim gemeinsamen Delikt ist an sich jeder Beschädiger zur Leistung seines Anteiles verpflichtet. Bei der Bürgschaft ist der Hauptschuldner dem Bürgen zum ganzen Ersatz verpflichtet.

Die solidarische Berechtigung kommt auch außerhalb des Vermögensrechtes vor. So kann eine solidarische Berechtigung derart gegeben werden, daß die Berechtigten in ihrer Gesamtheit, „samt und sonders" vorgehen müssen oder auch einzeln, „samt oder sonders" vorgehen dürfen. Der Wortlaut der Bestellungsurkunde ist entscheidend.[1]

[1] Vgl. unten § 67. Die Durchführung eines Rechtsgeschäftes kann dem *A*, *B* und *C* so übertragen sein, daß sie alle drei zusammen handeln müssen, oder bei Verhinderung des einen auch die übrigen handeln dürfen.

§ 9. Bedingungen. Auflage (Modus). Zeitbestimmungen.

v. Scherer, a. O., IV. *Vering,* a. O., 201 ff. *Dernburg,* a. O., 245 ff.

Oft liegt es im Interesse der Parteien, ein Rechtsgeschäft nicht absolut abzuschließen, weil gewisse Umstände, von deren weiteren Entwicklung die Dinge abhängig sind, ihnen verborgen sind. Andererseits liegt es aber auch vielleicht im Interesse der Parteien, jetzt schon die rechtliche Ordnung der Angelegenheit einzuleiten. Diese Erscheinung des praktischen Lebens führt zu den bedingten und befristeten Rechtsgeschäften.

A. Bedingungen. Bedingungen sind Bestimmungen, die einem Rechtsgeschäfte willkürlich beigefügt werden, wodurch dessen Rechtswirkungen von einem künftigen ungewissen, aber möglichen Ereignisse abhängig gemacht werden.

In der Definition sind die Erfordernisse einer wahren Bedingung ausgedrückt. Die Bedingung wird genannt eine willkürlich hinzugefügte, daher unwesentliche Bestimmung; daraus ergibt sich, daß keine wahren Bedingungen sind die sogenannten notwendigen Bedingungen (Voraussetzungen), sei es nun, daß dieselben physisch oder rechtlich für das Rechtsgeschäft notwendig sind *(conditiones tacitae, necessariae).*

Beispiel: Wenn morgen die Welt noch steht ... (physische Notwendigkeit). — Wenn du mich überlebst, sollst du mein Erbe sein (rechtliche Notwendigkeit). Eine derartige Bestimmung nennt man besser Voraussetzung, lat. *conditio sine qua non,* im Gegensatz zu der wahren Bedingung, *conditio qua.*

Weil die Bedingung eine willkürlich beigesetzte Bestimmung ist, sind keine wahren Bedingungen die conditiones absolute vel relative impossibiles (wobei die Unmöglichkeit eine physische oder moralische sein kann), auch nicht die *conditiones in praesens vel praeteritum relatae,* d. h. Bedingungen, welche in der Gegenwart oder Vergangenheit — ohne Wissen der Kontrahenten — schon erfüllt sind. Nicht verstößt gegen das Wesen der Bedingung die *conditio potestativa, mixta* und *casualis.*

Erstere (potestativa) liegt vor, wenn der Umstand, welcher zum Gegenstand der Bedingung gemacht wurde, in der Gewalt des Verpflichteten gelegen ist. Z. B.: Wenn du eine Wallfahrt machst, bekommst du ein Geschenk. C. mixta ist vorhanden, wenn der Umstand nur teilweise in der Gewalt des Handelnden liegt. Z. B.: Wenn du die Prüfung bestehst, bekommst du ein Geschenk. C. casualis liegt vor, wenn die Erfüllung ganz vom Zufall abhängt.

Einteilung der Bedingungen. Außer der bereits oben bei der Begriffserklärung gegebenen Einteilung wären noch folgende Arten aufzuführen:

Affirmative, negative Bedingungen, je nachdem darin eine positive oder negative Tatsache enthalten ist. — Suspensiv-, Resolutivbedingung. Im ersteren Falle sind die Wirkungen des Rechtsgeschäftes bis zum Eintritt der Bedingung aufgeschoben, suspendiert; im zweiten Falle werden die Wirkungen eines Rechtsgeschäftes bei Eintritt eines gewissen Umstandes aufgehoben, resolviert.

Beispiele: Ich mache dir ein Geschenk, wenn du die Prüfung bestehst. Die Beschenkung ist bis zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung suspendiert. — *A* erklärt dem *B*: Ich übernehme die Sorge für deinen Unterhalt, außer du heiratest. Mit Eingehung der Ehe wird das Rechtsgeschäft resolviert.

Turpes, inhonestae c. sind Bedingungen mit unsittlichem, unehrenhaftem Inhalt; *perplexae,* welche im Zusammenhang mit dem ganzen Satzgefüge einen inneren Widerspruch aufweisen.

Die juristischen Ausdrücke in der Lehre von der Bedingung. Solange der Eintritt einer Bedingung dahingestellt ist, spricht man von einem Schwebezustand des Rechtsgeschäftes: *conditio pendet.* Tritt die Bedingung ein: *conditio existit;* trifft sie nicht ein: *conditio deficit.*

Behandlung der verschiedenen Arten von Bedingungen. Von Einfluß ist hier der Unterschied zwischen negotia inter vivos und mortis causa und teilweise auch der Unterschied zwischen Suspensiv- und Resolutivbedingung.

a) Conditiones impossibiles, turpes, inhonestae haben im römischen und kanonischen Rechte die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes unter Lebenden zur Folge: Ich schenke dir ein Haus, wenn du den Ozean durchschwimmst. Man zweifelt an der Ernstlichkeit des Rechtsgeschäftes. — Bei negotia mortis causa gilt eine solche Bedingung nicht als beigesetzt. Man zweifelt an der Ernsthaftigkeit der Bedingung.[1]

b) Conditiones perplexae machen nach römischem Rechte das Rechtsgeschäft stets nichtig, gleichgültig ob ein negotium inter vivos oder mortis causa vorliegt.[2]

Mitunter fingiert das Recht den Eintritt einer Suspensivbedingung, bzw. den Nichteintritt einer Resolutivbedingung, wenn diese Tatsache vom Interessenten veranlaßt wurde.

---

[1] Teilweise anders das österr. Recht, § 698 a. b. G.-B.: Nichtigkeit bei suspensiv unmöglicher Bedingung, Streichung der unmöglichen Resolutivbedingung. — § 898: Die unerlaubte und unmögliche Resolutivbedingung hat Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes inter vivos zur Folge.

[2] Nach österr. (und auch nach kanonischem) Rechte: Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes unter Lebenden § 898; Streichung der Bedingung beim negotium mortis causa § 697 a. b. G.-B.

Beispiel: *A* setzt den *B* zum Erben ein unter der Bedingung, daß er die *C* heiratet. *B* wäre bereit, die Bedingung zu erfüllen, *C* will aber nicht. Hier kann das Recht den Eintritt der Bedingung fingieren. So im römischen Rechte: Jure civili receptum est, quoties per eum, cujus interest conditionem non impleri, fiat quominus impleatur, perinde haberi ac si impleta conditio fuisset (l. 161, Dig. 50, 17). Auch das kanonische Recht stellte dieselbe Regel auf: Cum non stat per eum, ad quem pertinet, quominus conditio impleatur, haberi debet perinde ac si impleta fuisset (Reg. jur. in Sexto, n. 66). — Das österreichische Recht ist nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach der Lehre der österreichischen Juristen einer solchen Fiktion nicht hold. § 699 a. b. G.-B.

B. Auflage (Modus, nach österr. Recht: „Auftrag"). Man versteht unter Modus eine bei einer (unentgeltlichen) Vermögenszuwendung dem Erwerber auferlegte Last, welche nicht schon in der Natur des Rechtsgeschäftes liegt. Kein Modus ist daher z. B. der Kaufpreis, weil die Zahlung desselben die Natur des Rechtsgeschäftes verlangt. Die modernen Rechte, so auch das österreichische lassen im Gegensatz zum römisch-kanonischen Rechte einen Modus nur bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften (Schenkung, Erbeinsetzung) zu.[1]

Beispiel: Ich schenke dir 2000 *K*, doch mußt du in der Kapelle *X* ein Votivbild aufstellen lassen.

Die Bedeutung des Modus liegt darin, daß das Hauptgeschäft (in unserem Falle die Schenkung) gleich von Anfang an perfekt ist. Bei Schenkung unter aufschiebender Bedingung wäre die Perfektion bis zur Erfüllung hinausgeschoben. Bei Nichterfüllung des Modus fiel wenigstens nach römisch-kanonischem Rechte das Rechtsgeschäft nicht in sich zusammen wie bei Eintritt der Resolutivbedingung, sondern es wurde eine Klage auf Erfüllung des Modus gewährt.[2]

Eine unerlaubte oder unmögliche Auflage gilt als nicht beigesetzt.[3] Im Zweifel, ob Modus oder Bedingung vorliege, entscheidet sich das Recht für den Modus als die geringere Beschränkung.[4]

C. Die Zeitbestimmungen. Wird der Eintritt oder die Änderung eines Rechtes von einem Zeitpunkte abhängig gemacht,

---

[1] Vgl. *Krainz-Pfaff-Ehrenzweig,* System des österr. Privatrechtes, Wien, I[5], 1913, 284 ff.;

[2] *Savigny,* System des röm. Rechtes, III, 1840, 231: „Die Bedingung suspendiert, zwingt aber nicht; der Modus zwingt, suspendiert aber nicht." Abweichend vom römisch-kanonischen Rechte bestimmt das österr. Recht. § 709 a. b. G.-B., daß Nichterfüllung des den letztwilligen Verfügungen beigesetzten Modus Verwirkung des Vorteiles zur Folge hat (also Bedeutung einer Resolutivbedingung).

[3] Vgl. § 712 a. b. G.-B.

[4] S. auch § 614 a. b. G.-B.

so sind verschiedene Fälle möglich: Es kann das Datum des Zeitereignisses ungewiß sein: *dies incertus quando* (z. B. Todestag eines Menschen), es kann der Eintritt eines Zeitereignisses ungewiß sein: *dies incertus an* (z. B. der 20. Geburtstag eines zehnjährigen Kindes).

Durch Kombination beider erhält man weitere Figuren: *dies incertus quando, certus an* (z. B. Todestag), *dies certus quando, certus an* (1. Jänner 1920): *dies incertus quando, incertus an* (z. B. Promotionstag eines angehenden akademischen Bürgers).

Die Zeitberechnung selbst ist entweder eine *computatio naturalis*, d. i. die Berechnung a momento usque ad momentum oder, weil im praktischen Leben Stunden und Minuten bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes oder bei Eintritt eines Ereignisses selten notiert zu werden pflegen, eine *computatio civilis*, d. i. die Berechnung nach Tagen. Den Anfangstermin bezeichnet man mit *dies a quo*, den Endtermin mit *dies ad quem*.

Beispiel: Die Inskription beginnt am 24. September (dies a quo) und endet mit 8. Oktober (dies ad quem).

Es können darüber Zweifel entstehen, ob der Tag des Anfangs- oder Endtermins ganz zu rechnen ist oder nicht. Als Grundsätze haben sich herausgebildet: Handelt es sich um den Erwerb eines Rechtes, so genügt der Beginn dieses Tages: *dies coeptus pro completo habetur*.

Beispiel: Die am 1. Jänner eintretende Großjährigkeit beginnt um Mitternacht vom 31. Dezember auf den 1. Jänner.

Handelt es sich um den Verlust eines Rechtes, so muß der Tag, an welchem der Verlust eintreten soll, vollendet sein.[1]

Bei Berechnung eines Zeitraumes unterscheidet man *tempus continuum* und *tempus utile*, je nachdem alle aufeinanderfolgenden Zeitteile angerechnet werden oder bloß die benutzbaren.

Beispiel: Wird „binnen 30 Tagen" ein Rekurs gewährt, so ist an sich die Frage nicht gelöst, ob die Anfangs- und Endtermine mitzuzählen, ob einfallende Sonn- und Feiertage mitzurechnen. Wann tempus continuum, wann tempus utile vorliegt, ist im einzelnen zu bestimmen. Im österreichischen Zivilrechte gilt als Grundsatz: Bei Tagfristen wird der Zustellungstag nicht mitgerechnet. Wochenfristen enden am gleichnamigen Wochentage, Monats- und Jahresfristen am gleichziffrigen Monats-, bzw. Jahrestag. Sonntage werden mitgerechnet, außer sie fallen auf den Schluß des Termines.[2]

---

[1] So auch österr. a. b. G.-B. § 903.

[2] Österr. Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, § 124 f. *Canstein*, Das neue österr. Zivilprozeßrecht, Berlin 1901, 122.

§ 10. Einfluß von Irrtum, Zwang, Täuschung auf den Abschluß von Rechtsgeschäften.

v. Scherer, a. O., § 3, V. *Vering,* a. O., 189 ff. *Dernburg,* a. O., 228 ff.

Um den Einfluß dieser Umstände würdigen zu können, ist es notwendig, die Bestandteile eines Rechtsgeschäftes näher ins Auge zu fassen. Die Bestandteile eines Rechtsgeschäftes können nämlich derart sein, daß sie zum Wesen des Rechtsgeschäftes gehören oder nicht: Wesentliche, außerwesentliche Erfordernisse. So ist z. B. bei einem Vertrag die Willenseinigung ein wesentliches, die Zeit der Vertragserfüllung ein außerwesentliches Erfordernis.

Dies vorausgeschickt, ist über Irrtum, Zwang und Täuschung folgendes zu bemerken: Irrtum, Täuschung in einem wesentlichen Punkte läßt einen Vertrag gar nicht zustande kommen, weil die Willensübereinstimmung fehlt. Allerdings kann über den Charakter des Wesentlichen mitunter ein Streit bestehen.

Beispiele: Das Geschenk, welches für den *A* bestimmt ist, kommt durch Irrtum an *B.* — Ein Uhrmacher verkauft eine Messinguhr für eine Golduhr.

Irrtum in außerwesentlichen Punkten beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes. Hieher gehört vor allem der Motivirrtum *(error in motivo)*: z. B. ich kaufe eine Uhr, weil ich die meinige verloren zu haben glaube. Wird in außerwesentlichen Dingen der Irrtum von einem Kontrahenten absichtlich herbeigeführt (Täuschung, dolus), so ist zwar im allgemeinen das Rechtsgeschäft gültig, der dolos Handelnde aber zum Schadenersatz verpflichtet.[1] Ungültig aber ist das Rechtsgeschäft, wenn die außerwesentliche Eigenschaft eigens ausbedungen, also zur wesentlichen gemacht wurde.

Beispiel: Kauf eines Gegenstandes unter der ausdrücklichen Bedingung, daß derselbe nicht mit einem bestimmten Fehler behaftet sei.

In Hinsicht auf Zwang (vis und den ihr entsprechenden timor) unterscheidet man *vis absoluta* und *vis compulsiva.* Erstere ist ein solcher Zwang, welcher die Freiheit der Handlung vollständig aufhebt. Das unter einem solchen Drucke abgeschlossene Rechtsgeschäft ist nichtig, das unter dem Drucke einer vis compulsiva abgeschlossene Rechtsgeschäft aber ist, abgesehen von Ausnahmen,[2] im allgemeinen gültig (coactus voluit).

Beispiel für vis absoluta: *A* ergreift die Hand des *B* und führt mit derselben die Feder zur Unterschrift eines Schuldscheines; für vis compulsiva: *A* erzwingt durch Drohungen den Abschluß des Kaufgeschäftes.

[1] Vgl. auch die §§ 871, 872 a. b. G.-B.
[2] Eine solche gibt es z. B. im Eherecht.

Der Grundsatz, daß Irrtum und Betrug in außerwesentlichen Punkten und vis compulsiva die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nicht berühren, führt im praktischen Leben zu manchen Härten; daher statuiert das Recht, daß derartige Rechtsgeschäfte, wenn sie auch an sich gültig sind, dennoch angefochten werden können. Unter Anfechtbarkeit versteht man daher das im Gesetz begründete Ansuchen um Aufhebung eines zwar gültigen, aber an gewissen Mängeln leidenden Rechtsgeschäftes.

Von den nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften. Nichtigkeit (Nullität) des Rechtsgeschäftes liegt vor, wenn es von Anfang an bei Abschluß des Rechtsgeschäftes an einem wesentlichen Erfordernis, z. B. der Willensübereinstimmung gebrach. Bei Rechtsgeschäften, welche als solche (nicht bloß in ihren Wirkungen) für die Dauer berechnet sind, hat der Wegfall eines wesentlichen Erfordernisses den Untergang des Rechtsgeschäftes (Ruption, Infirmation) zur Folge.

Beispiele: Ein Kauf ist gültig, wenn beim Abschluß die wesentlichen Erfordernisse vorhanden waren; daß später der Kaufgegenstand zugrunde geht, hat nichts zur Sache. Anders z. B. bei der Miete; brennt das Miethaus ab, so hört die Miete auf. Vgl. auch § 1048 a. b. G.-B. über den Tausch. Nur die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes ist es, daß die Nichtigkeit des Hauptgeschäftes auch die Nichtigkeit des davon abhängigen Nebengeschäftes zur Folge hat, nicht aber umgekehrt. Ist der Darlehensvertrag ungültig, so auch der Zinsvertrag. Ist aber der Zinsvertrag, z. B. wegen Wuchers hinfällig, so nicht notwendig der Darlehensvertrag.

Es kann vorkommen, daß ein Rechtsgeschäft sich nicht als Rechtsgeschäft einer bestimmten Art, wohl aber als Rechtsgeschäft einer andern Art aufrechterhalten läßt. Ist nun dieses zweite Geschäft durch den Willen der Parteien wenigstens nicht ausgeschlossen, so kann eine Konversion des Rechtsgeschäftes eintreten.

Beispiel: *A* besitzt ein Grundstück im Werte von 400 *K*, *B* ein solches von 1000 *K*. Sie tauschen nun diese Grundstücke und *A* zahlt den Überschuß von 600 *K* aus. Darüber schließen sie einen „Tauschvertrag". Der Tauschvertrag ist nach § 1055 a. b. G.-B. ungültig, wird aber als Kaufvertrag aufrechterhalten.

Aus praktischen Gründen unterscheidet die Rechtswissenschaft bei den nichtigen Rechtsgeschäften absolut und relativ nichtige. Die absolute Nichtigkeit kann von jedermann geltend gemacht werden und ist von Amts wegen durch den Richter zu berücksichtigen. Bei relativ nichtigen Rechtsgeschäften steht die Geltendmachung der Nichtigkeit nur gewissen Personen (dem Mitkontrahenten oder anderen Interessenten) zu. Weil bei solchen (und

den später zu erwähnenden anfechtbaren) Rechtsgeschäften der Gegenkontrahent bis zur Beregung einseitig gebunden bleibt, nennt man sie auch hinkende Rechtsgeschäfte (negotia claudicantia).

Beispiele: Ein bereits verheirateter Mann läßt sich durch Vorweisung falscher Dokumente mit einer andern Frauensperson trauen. Es ist dies ein absolut nichtiges Rechtsgeschäft. Jedem steht das Recht der Anzeige zu; öffentliche Ämter sind dazu sogar verpflichtet. — Jemand kauft ein Pferd unter der ausdrücklichen Stipulation, daß es als Fuhrpferd verwendbar ist. Trifft dies nicht zu, so steht nur dem Geschädigten zu, die Nichtigkeit zu beregen.

Anfechtbarkeit liegt vor, wenn Rechtsgeschäfte zwar nicht an wesentlichen, wohl aber an gewissen vom Rechte statuierten außerwesentlichen Erfordernissen leiden. Die Anfechtbarkeit steht nicht jedermann, sondern nur gewissen Personen zu. Ebenso sind auch die Fälle der Anfechtbarkeit durch das Gesetz normiert; meist ist dieselbe an eine zeitliche Grenze gebunden. Die mit Erfolg durchgeführte Anfechtung hat Auflösung (Reszission) des Rechtsgeschäftes zur Folge.

Beispiele: Jemand wird durch Anwendung von Schreckmitteln zum Abschlusse eines Vertrages veranlaßt. Wegen „ungerechtfertigter, begründeter Furcht" kann nach § 870 a. b. G.-B. der Vertrag aufgehoben werden. Ebenso kann ein Kaufvertrag wegen laesio enormis (wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes) angefochten werden, § 934 a. b. G.-B.

Neben der Anfechtbarkeit hat das römisch-kanonische Recht noch ein anderes Rechtsmittel, die widrigen Folgen eines Rechtsgeschäftes zu beseitigen: die *restitutio in integrum*, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, d. h. die Zurückversetzung in die vor Eintritt des Ereignisses oder vor Abschluß eines Rechtsgeschäftes herrschende Situation. Das moderne Recht kennt die restitutio in integrum nur im Prozeßverfahren,[1] in anderen Fällen ist die Anfechtbarkeit an deren Stelle getreten.

Beispiel: Ein Minderjähriger schließt einen Kaufvertrag ab. Das ältere Recht gewährte zur Rückgängigmachung des ungünstigen Geschäftes restitutio in integrum.

Die Heilung (Sanierung) nichtiger Rechtsgeschäfte. Absolut nichtige Geschäfte sind einer Heilung unfähig. Sie können nur durch Neuabschluß — nach Entfernung des Defektes — Kraft erlangen. Konsequent wäre dies auch bei relativ nichtigen Geschäften. In der Nichtgeltendmachung der Nichtigkeit durch den Berechtigten sieht man aber eine stillschweigende Ge-

[1] Vgl. § 146 der österr. Zivilprozeßordnung.

nehmigung der neuen Rechtslage (Ratihabition); dies um so leichter, weil der Defekt meist im Mangel des Konsenses liegt.

Beispiel: Jemandem wird eine Nickeluhr als Silberuhr verkauft. Der Käufer, welcher auch nach der entdeckten Täuschung Freude an der Uhr hat, braucht die Nichtigkeit nicht zu beregen.

Wegen Mangels des Konsenses ist an sich das Rechtsgeschäft, welches von jemandem (negotiorum gestor) im Namen eines andern ohne dessen Auftrag abgeschlossen wurde (Geschäftsführung ohne Auftrag), ungültig, jedoch infolge gesetzlicher Verfügung ist derjenige, für welchen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, verpflichtet, unter gewissen Umständen Ratihabition eintreten zu lassen.

Anfechtbare Rechtsgeschäfte bedürfen an sich keiner Heilung; wohl aber wird ihr Bestand nach Ablauf der für die Anfechtung festgesetzten Präklusivfrist ein gesicherter.

§ 11. Einfluß der Zeit auf den Bestand der Rechtsverhältnisse.

v. Scherer, a. O., § 3, VI. *Vering,* a. O., 227 ff.

Insofern das Rechtsverhältnis nicht schon von vornherein als ein zeitlich beschränktes begründet wurde, sollte es an und für sich durch den Ablauf der Zeit nicht beeinflußt werden. Ebenso aber sollte auch ein nichtiges Rechtsgeschäft durch die Zeitdauer keine Festigung gewinnen.[1] Doch die strenge Durchführung dieser Grundsätze würde in der realen Welt sich beinahe als unmöglich erweisen; daher gesteht das objektive Recht der Zeit unter gewissen Umständen einen rechtsverändernden Charakter zu. Hieher gehört vor allem 1. Schutz des Besitzes überhaupt und 2. Schutz des langjährigen qualifizierten Besitzes.

Unter juristischem Besitz versteht man die tatsächliche Innehabung einer Sache (eines Rechtes), verbunden mit dem Willen, über diese Sache (dieses Recht) frei und unabhängig zu schalten (corpus et animus possessionis).[2]

Aus der Definition ergibt sich, daß der juristische Besitz nicht immer ein rechtmäßiger sein muß. Der Dieb, welcher eine Sache tatsächlich innehat und sie als die seinige behandelt, ist ein Be-

[1] Non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit. Reg. jur. in Sexto, n. 18.

[2] Die alten Römer kannten nur Besitz an einer physischen Sache. Das spätere römische, besonders das kanonische Recht läßt auch Besitz an unkörperlichen Dingen (Rechten) zu und spricht dann von einem Quasibesitz. *Vering,* a. O., 334.

sitzer. Daraus ergibt sich aber auch, daß Besitz und Eigentum wesentlich verschieden sind.

1. Besitzschutz. Der Besitzer (auch der unrechtmäßige) wird in seinem Verhältnis geschützt im römisch-kanonischen Rechte durch sogenannte Interdikte (interdicta retinendae possessionis), im modernen Rechte durch die Besitzstörungsklagen.

Beispiel: Jemand hat in unrechtmäßiger Weise sich ein Buch angeeignet und befindet sich nun dasselbe in dessen Besitz. Der rechtmäßige Eigentümer darf es ihm nicht ohne weiteres wegnehmen, er würde sich einer Besitzstörung schuldig machen, wohl aber kann er auf Herausgabe klagen. Nach österr. Zivilprozeßrecht (§ 454 Z.-P.-O.) ist die Besitzstörungsklage „innerhalb 30 Tagen anhängig zu machen, nachdem der Kläger von der Störung Kenntnis erhalten hat". Zur Charakteristik dieser Klagen vgl. ebendort § 457.

2. Schutz des qualifizierten Besitzes. Hieher gehört:

a) Die Klageverjährung *(praescriptio sive exceptio longissimi temporis 30 vel 40 annorum).* Vorausgesetzt ist, daß 30, bzw. (gegen privilegierte Personen: Kirche, Stiftungen) 40 Jahre das Klagerecht schon bestand, aber nicht ausgeübt wurde. Das kanonische Recht verlangt außerdem Abwesenheit von mala fides bei demjenigen, der die Klageverjährung zu seinen Gunsten ausnutzt.[1]

Beispiel: *A* fährt durch 30 Jahre hindurch unbeanstandet über den Acker des *B*. *B* hat das Klagerecht verloren.

b) Die unvordenkliche Verjährung, *praescriptio immemorialis s. indefinita.* Voraussetzung ist der Nachweis, daß seit „Menschengedenken" (mindestens 40 Jahren) der gegenwärtige Rechtszustand vorhanden, also angenommen werden müsse, daß das in Frage stehende Recht ordnungsgemäß erworben worden sei.[2]

c) Die Ersitzung, *usucapio seu longi temporis praescriptio.* Voraussetzung ist qualifizierter Besitz durch eine bestimmte Zeit.

In dieser Hinsicht verlangt das kanonische Recht bona fides während der ganzen Ersitzungszeit (das römische Recht nur für den Beginn). Die Ersitzungszeit selbst beträgt im Anschluß an das römische Recht[3] für Mobilien 3 Jahre, für Immobilien 10 Jahre inter praesentes (d. h. wenn Usukapient und Eigentümer in derselben Provinz wohnen), 20 Jahre inter absentes.[3]

---

[1] Im römischen Rechte wurde bona fides nicht erfordert. Übrigens sind auch in Hinsicht auf das kanonische Recht die Anschauungen geteilt; s. *Arndts,* Pandekten, Wien 1889, S. 188 f.

[2] Die unvordenkliche Verjährung ist dem österreichischen Zivilrecht fremd.

[3] c. 1, Cod., 7, 31; c. 12, Cod., 7, 33. Vgl. die Bestimmungen des österr. Zivilrechtes im § 1446 und 1467 a. b. G.-B. mit der Modifikation durch das Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95, besonders § 62 ff.

§ 12. Endigung der Rechte.

v. Scherer, a. O., § 3, VII. *Vering,* a. O., 220 ff.

Die Erlöschungsgründe der Rechte sind entweder in der Natur der Sache, bzw. des Rechtsgeschäftes gelegen oder durch das objektive Recht bestimmt.

Beispiele: Durch Zahlung geht die Schuldforderung unter; dies verlangt die Natur der Sache. Auf eine Forderung hin wird eine gleichartige Gegenforderung geltend gemacht. Das objektive Recht läßt nun Kompensation eintreten.

Erlöschungsgründe, welche in der Natur der Sache, bzw. des Rechtsgeschäftes liegen, sind:

1. Untergang der Rechtsfähigkeit des Inhabers. So hat Tod einer physischen, Auflösung einer juristischen Person den Untergang der Rechte (wenigstens für diese Person) zur Folge.

2. Untergang des Objektes. So bedeutet Untergang des Pfandobjektes Untergang des Pfandrechtes.

3. Ablauf von Zeit bei zeitlich begrenzten Rechten.

4. Eintritt von Resolutivbedingungen bei derart bedingten Rechtsgeschäften.

5. Konsolidation, d. h. Aufhebung eines Rechtes infolge der Konkurrenz mit einem Rechte höherer Art.

Beispiel: Der Acker, auf welchem jemand eine Servitut besitzt, wird vom Servitutsberechtigten ins Eigentum erworben. Die Servitut konsolidiert.

6. Aufgeben des Rechtes von dem hiezu Befugten. Das Aufgeben eines Rechtes kann an sich derart erfolgen, daß auf das Recht bloß einseitig verzichtet wird, wie dies z. B. bei der Dereliktion der Fall ist *(resignatio)*, oder aber, daß hiemit zugleich dasselbe Recht auf einen andern übertragen wird *(alienatio)*. Beispiel: Verkauf. Die bloße Nichtausübung eines Rechtes ist an sich kein Aufhebungsgrund. Wohl aber kann ein anderer infolge der Nichtausübung ein Recht erwerben, welches die Aufhebung des ersteren bedeutet: *usucapio libertatis, praescriptio acquisitiva, extinctiva.*

Beispiel: *A* hat eine Servitut am Acker des *B*. Wegen Nichtausübung durch 30 Jahre kann *B* die Ersitzung der Freiheit von der Servitut behaupten: usucapio libertatis. Weil durch Präskription hier etwas erworben wird, nennt man sie akquisitiv. Beim Gegner äußert sie sich als praescriptio exstinctiva.

§ 13. Die Rechtsquellen im allgemeinen.

Ph. Schneider, Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen 1892. *v. Scherer,* a. O., § 4. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 19 f. *Heiner,* K.-R., I[8], 14 ff.

Man unterscheidet Entstehungsquellen und Erkenntnisquellen des Rechtes. Die Entstehungsquellen, auch materielle

Quellen genannt, sind jene Faktoren, welche die Rechtsnormen schaffen. Erkenntnisquellen (formelle Quellen) sind jene Faktoren, aus welchen man die Kenntnis der Rechtsnormen schöpft. Danach ist der Gesetzgeber Entstehungsquelle, die Gesetzessammlung Erkenntnisquelle.

Soll das Gemeinwesen vor Verwirrung bewahrt bleiben, so darf es in demselben nicht mehrere voneinander unabhängige materielle Rechtsquellen geben. Der Urgrund alles Rechtes ist Gott. Die unmittelbare materielle Rechtsquelle aber ist im einzelnen Gemeinwesen die legitime, gesetzgeberische Obrigkeit.

In der Lehre von den materiellen Rechtsquellen wird von den Kanonisten gewöhnlich auch das Naturrecht genannt. Man versteht darunter die Summe von Rechtsnormen, welche unabhängig von jeder positiven Gesetzgebung Geltung beanspruchen. Als solche bezeichnet man die Rechtsgrundsätze: Suum cuique, neminem laedere. Soweit diese Prinzipien eine klare, unzweifelhafte Anwendung zulassen, nennt man sie naturrechtliche Bestimmungen im engeren Sinne des Wortes. Hieher wäre zu rechnen z. B. die Gehorsamspflicht gegen die legitime Obrigkeit, die Pflicht, Verträge einzuhalten. In einem andern Sinne versteht man unter Naturrecht Sätze, welche aus der Natur oder dem Wesen der Sache sich notwendigerweise ergeben. Schließlich wird der Ausdruck Naturrecht gebraucht für mehr minder zwingende Deduktionen aus den obersten Rechtsgrundsätzen.[1] Insofern nun das kanonische wie jedes andere Recht bestimmter Voraussetzungen, z. B. der Gehorsamspflicht der Untertanen, bedarf, insofern auch der kirchliche Gesetzgeber die allgemeinen ethischen Forderungen nicht außer acht lassen darf, soll das Gesetz im Gewissen verbinden, ist das Naturrecht eine Quelle des Kirchenrechtes.[2]

[1] *Haring*, Der Rechts- und Gesetzesbegriff, 43ff. — Auch *Grueber* in Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1912², 16, gibt zu, „daß neben dem positiven Rechte noch ein anderes Recht anzuerkennen ist, welches wir — in Übereinstimmung mit den Philosophen des griechischen Altertums, den klassischen römischen Juristen und den hervorragendsten Denkern der Neuzeit — zutreffend nur als natürliches oder Naturrecht bezeichnen vermögen". Die weitere Darstellung zeigt indes, daß bis zur vollen Harmonie mit den christlichen Naturrechtslehrern noch ein weiter Weg ist. Über die Freirechtslehre s. Staatslexikon von *Bachem* und *Sacher*, V², 1421ff. Über die neueren naturrechtlichen Strömungen *Erich Jung*, Das Problem des natürlichen Rechtes. Leipzig 1912. Der genannte Autor kennt kein durch den Finger Gottes in die Herzen der Menschen eingegrabenes, sondern lediglich ein aus dem Gemeinschaftsleben sich entwickelndes Naturrecht (a. O., 171).

[2] Auch *Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht 1912, 47, hebt mit Nachdruck hervor: „Das sittliche Bewußtsein des Menschen verlangt die Unter-

Das in einem Gemeinwesen geltende Recht äußert sich entweder als Gesetzesrecht, Gewohnheitsrecht oder als durch die Autonomie geschaffenes Recht. Von diesen drei Arten soll im folgenden die Rede sein.

§ 14. Das Gesetzesrecht.

Literatur wie § 13.

Unter Gesetzesrecht (im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht) versteht man das durch Gesetze geschaffene Recht. Hiebei ist zu beachten, daß nur der sogenannte dispositive Teil, nicht aber die Begründung Gesetzeskraft hat. Das Gesetz selbst ist zu unterscheiden vom praeceptum (Auftrag), judicum (Urteil). Das Gesetz hat in der Regel allgemeinen Charakter, der Auftrag erstreckt sich meist auf einzelne Akte und einzelne Personen. Zum Erlasse eines Gesetzes gehört gesetzgeberische Jurisdiktion, zum Erlasse eines Auftrages genügt eine übertragene Vollmacht.

So kann z. B. ein Seminarvorsteher nicht kirchliche Gesetze erlassen; wohl aber kann der Bischof ihm die Vollmacht geben, einzelne Verfügungen für das Seminar zu treffen.

Im modernen Staatsrecht ist der Unterschied von Gesetz und Verordnung von großer Bedeutung. Gesetze können nur von den Vertretungskörpern unter Sanktion der Krone, Verordnungen aber auch von den Verwaltungsbehörden geschaffen werden (Sprachengesetze, Sprachenverordnungen).

Das judicium, das Urteil, der Richterspruch, unterscheidet sich vom Gesetze dadurch, daß es nicht allgemein, sondern nur unter den streitenden Parteien Recht schafft (jus facit inter partes).

Beispiel: Das Urteil, welches im Rechtsstreite zwischen *A* und *B* erfloß, schafft nur zwischen *A* und *B* Recht. Bricht zwischen *B* und *C* ein Streit in derselben Angelegenheit aus, so muß dieser Streit neu ausgetragen werden.

§ 15. Das Gewohnheitsrecht.

v. Scherer, K.-R., § 4 u. § 23. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 24 und die daselbst aufgeführte Spezialliteratur. *Wernz,* Jus decret., I[2], 274ff.

Unter Gewohnheitsrecht versteht man die Summe von Rechtsnormen, welche ohne ausdrückliche Satzung durch tatsächliche Übung sich bilden und in irgendeiner Weise die Anerkennung des kompetenten Gesetzgebers finden.

---

werfung unter die Rechtsordnung; es ist ein Gebot der Sittlichkeit, die Staats- und Rechtsordnung als eine in der Natur des Menschen begründete Einrichtung zu bejahen und zu achten und ihren Geboten entsprechend zu handeln."

Auf verschiedenen Rechtsgebieten kann das Gewohnheitsrecht eine verschieden geartete Stellung einnehmen. Es kann ausdrücklich als eine mit dem Gesetzesrecht gleichwertige oder nur als subsidiäre Quelle anerkannt oder geradezu ausgeschlossen sein.

Gleichwertig sind beide im kanonischen Rechte. Subsidiäre Geltung, d. h. nur für den Fall, daß keine Gesetzesnorm vorhanden ist, hat das Gewohnheitsrecht z. B. im österr. Handelsrecht, § 279. Ausgeschlossen ist es nach § 10 des a. b. G.-B. vom Bereiche des österr. Zivilrechtes.

Was speziell das kanonische Recht anlangt, so stehen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht sich ebenbürtig gegenüber. Ein Gesetz kann durch Gewohnheit, die Gewohnheit durch ein Gesetz beseitigt werden.

Zum Bestande des Gewohnheitsrechtes ist eine irgendwie geartete Anerkennung von seiten des Gesetzgebers notwendig; denn geht der Gesetzgeber faktisch gegen die Gewohnheit durch Erlaß eines Gesetzes vor, so wird ja dadurch die Gewohnheit aufgehoben.[1]

1. Der niedrigste Grad der Anerkennung ist die nachträgliche stillschweigende Genehmigung *(consensus tacitus subsequens)*.

2. Ein höherer Grad der Anerkennung ist die nachträgliche ausdrückliche Genehmigung *(consensus expressus subsequens)*.

3. Weil die Bildung von Gewohnheiten im fortwährenden Flusse sich befindet, so kann der Gesetzgeber im vorhinein bereits bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Gewohnheit sich bilden könne. Es ist dies der *consensus legislatoris generalis seu legalis*.

Diese allgemeinen Voraussetzungen wurden denn auch im kanonischen Rechte fixiert[2] und sind folgende:

a) Ein Territorium oder ein Stand, eine Körperschaft, für welche der kompetente Gesetzgeber die Verhältnisse durch ein Gesetz hätte ordnen können. Danach gibt es allgemeine, partikuläre und spezielle Gewohnheiten.

b) Die Gewohnheit muß zutage treten in freiwilligen Rechtshandlungen, die gesetzt wurden in der Absicht, Recht zu schaffen, bzw. zu üben oder zu gestatten. Man nennt dies die *opinio necessitatis*. Übungen, die lediglich auf einen Rechtsirrtum sich stützen, können keine Gewohnheit begründen.

---

[1] Eine andere Ansicht vertrat *Schulte* (Die Lehre von den Quellen des kath. K.-R., Gießen 1860, 214), folgend der historischen Schule: „Wie für das Gesetz der bindende Wille des Gesetzgebers, so bildet für das Gewohnheitsrecht die bindende Kraft der in ihr sich aussprechenden Rechtsüberzeugung die Quelle.“ S. dagegen *v. Scherer,* K.-R., I, 132. *Wernz,* Jus decret., I², 280.

[2] Vgl. Decret. Gregorii IX., l. 1, t. 4.

Allerdings kann es vorkommen, daß ursprünglich ein Rechtsirrtum vorhanden, aber gleichzeitig oder wenigstens später noch andere Gründe zur Bildung der Gewohnheit hinzutraten. Reichen letztere hin, so beeinträchtigt der Irrtum die Gewohnheit nicht. Beispiel: Das auf cap. Odoardus gestützte beneficium competentiae (unten § 63, 4).

c) Die Übung darf nicht mit dem Wesen des Rechtsinstitutes, speziell im kanonischen Rechte nicht mit dem natürlich-göttlichen Rechte, dem Zwecke der Kirche und der kirchlichen Rechtsordnung im Widerspruch stehen, d. h., die Übung muß rationabel sein.

Beispiel: Eine in sich unsittliche Handlung, z. B. Konkubinat, kann niemals, trotz jahrelanger Übung, ein Gewohnheitsrecht konstituieren.

d) Die Übung muß durch längere Zeit ununterbrochen gedauert haben, u. zw. wird zu einer consuetudo contra legem eine Zeit von 40 Jahren; zu einer consuetudo praeter legem ein geringerer, im Einzelfall zu bestimmender Zeitraum (nach manchen Kanonisten 10 Jahre) verlangt.

Verhältnis von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht. Wenn auch theoretisch genommen Gesetz und Gewohnheit einander als ebenbürtig gegenüberstehen, so hat doch faktisch das Gesetzesrecht einen gewissen Vorrang. Der Gesetzgeber hat nämlich in letzter Linie zu entscheiden, ob eine Gewohnheit legitim zu Recht bestehe, besonders ob die Gewohnheit rationabel sei, und kann jederzeit durch ein Gesetz die Gewohnheit aufheben.

Mitunter kommt es vor, daß der Gesetzgeber erklärt, es solle für die Zukunft jede gegenteilige Gewohnheit ausgeschlossen sein. Eine solche Erklärung vermag aber tatsächlich die Entstehung einer Gewohnheit nicht zu verhindern, wenn anders die allgemeinen Voraussetzungen zutreffen. Nur wird man vielleicht bei Konstatierung der Rationabilität um so strenger vorgehen. So können auch gegen Disziplinardekrete eines allgemeinen Konzils sich Gewohnheiten bilden, wenn auch in den Dekreten jede gegenteilige Gewohnheit ausgeschlossen ist.

Unter dem Einfluß der Gewohnheit bildet sich in der Kirche die sogenannte *vigens ecclesiae disciplina,* d. i. die praktische Anwendung des kanonischen Rechtes unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Zeitumstände. Gerade bei einem Weltrecht, wie es das kanonische Recht ist, wird eine solche Anpassung öfters notwendig.[1]

Zur Bildung von Gewohnheiten bietet auch der sogenannte Gerichtsgebrauch (stilus, praxis, observantia curiae) Veran-

[1] Vgl. *Meydenbauer,* Vigens ecclesiae disciplina, Berlin 1897. Derselbe, Deutsche Zeitschr. f. K.-R., VIII, 1898, 106f. Auf unrichtige Auffassungen des Genannten macht aufmerksam *Biederlack,* Archiv, 78, 1898, 198ff. 870ff.

lassung. Für sich allein aber bildet derselbe keine selbständige Rechtsquelle. Ebenso kann das sogenannte Juristenrecht zur Bildung von Gewohnheiten führen.

Unter Juristenrecht wäre begrifflich das angeblich von den Juristen als solchen geschaffene Recht zu verstehen. Da aber die Juristen als solche keine gesetzgeberischen Befugnisse haben — ihre Aufgabe ist es lediglich, die bereits vorliegenden Rechtsnormen zu begründen, anzuwenden, zu erläutern —, so können die Juristen auch kein Recht schaffen. Freilich läßt sich nicht in Abrede stellen, daß besonders die übereinstimmende Meinung der Juristen auf das gesetzlich statuierte richterliche Ermessen, auf die Interpretation der Gesetze, ja sogar auf die Bildung der Gewohnheiten und auf die zukünftige gesetzliche Fixierung (de lege ferenda, jus poli[1]) einen großen Einfluß ausüben kann.

Durch die zuständige gesetzgeberische Gewalt kann aber auch ein weiterer Wirkungskreis den Juristen zuerkannt werden. Dies war im spätrömischen Reiche der Fall. So bestimmte Kaiser Augustus, daß Juristen diplomiert und autorisiert würden, den Richtern auf ihre Anfragen hin mit Gesetzeskraft Antworten, responsa, zu erteilen *(jus respondendi, responsa prudentum)*. Unter Kaiser Tiberius folgte die Ausführung dieser Verfügung. Die Respondenten bildeten ein Kolleg und gaben nach gemeinsamer Beratung ihr Votum ab. Nach einem Dekret Hadrians sind die Richter nur an das einstimmige Votum gebunden. Seit Diokletian kam aber das Institut immer mehr in Verfall. Die kaiserlichen Magistrate entschieden selbst die Rechtsfragen, oder es gab der Kaiser persönlich seine Entscheidung durch ein Reskript. Je mehr aber die wissenschaftliche Betätigung in dieser Zeit in den Hintergrund trat, desto fester klammerte man sich an die Autorität der alten Juristen. Diesem Bestreben verdankt ein eigentümliches Gesetz (426 unter den Kaisern Theodosius II. und Valentinian III.) seine Entstehung. Dasselbe, gegenwärtig gewöhnlich Zitiergesetz genannt, verfügte, daß der Richter bei Kontroversen an die Ansichten von fünf namentlich bestimmten Juristen (Papinian, Ulpian, Paulus, Modestinus und Gajus), bzw. an deren Majorität, bei Stimmengleichheit an Papinian sich zu halten habe. Diese Einrichtung dauerte bis Justinian I., unter dessen Regierung die Kodifikation des römischen Rechtes erfolgte. Schwache Anklänge an diese Institution finden sich auch in der kirchlichen Praxis; man denke an die Weisung: consulat auctores probatos.[2]

§ 16. Das autonome Recht.

v. Scherer, K.-R., § 32. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 27.

Unter Autonomie versteht man die einer Körperschaft gewährte Befugnis, ihre Gesellschaftsverhältnisse innerhalb gewisser Grenzen

[1] Gegensatz: jus fori.

[2] Näheres über die responsa prudentum bei den Pandektisten. Vgl. z. B. *Vering,* Gesch. u. Pandekten des röm. Privatrechtes, 1887, 39ff.

selbständig zu ordnen. Die auf Grund der Autonomie geschaffenen Normen sind Statuten oder Observanzen. Erstere werden durch einen ausdrücklichen Beschluß der autonomen Körperschaft geschaffen, letztere stillschweigend eingeführt.

Die Observanz unterscheidet sich von der Gewohnheit dadurch, daß zu ersterer es keiner längeren Dauer bedarf. Übrigens ist der Begriff der Autonomie ein schwankender. Man spricht von einer Autonomie der Kirche gegenüber dem Staate und versteht darunter die Selbständigkeit der Kirche. Man spricht von der Autonomie kirchlicher Körperschaften und versteht darunter die in der Definition angegebene Befugnis.

§ 17. Erkenntnisquellen des Rechtes.

Wie schon der Name sagt, sind Erkenntnisquellen jene Momente, aus denen man das Recht schöpft, eruiert. Die sicherste Erkenntnisquelle des Gesetzesrechtes ist jedenfalls eine authentische (d. h. vom Gesetzgeber selbst veranlaßte) Gesetzessammlung (Kodifikation). Liegt eine solche nicht vor, so muß man zu privaten Sammlungen greifen. Das Gewohnheitsrecht erkennt man entweder aus geschehenen Aufzeichnungen (Weistümern) oder aus der Verwertung desselben in Urkunden und Urteilen. In alter Zeit waren viele Gewohnheiten in Rechtssprüchen aufbewahrt.[1]

§ 18. Einteilung der Rechtsnormen.

v. Scherer, K.-R., § 4, IV. *Vering,* Geschichte und Pandekten, 25f.

Die Rechtsnormen lassen sich einteilen:

A. Nach ihrem Inhalt, in: leges favorabiles, odiosae.

B. Nach der Funktion (ob etwas geboten oder verboten) in: leges affirmativae, prohibitivae; letztere in einfach prohibitivae und punitivae (poenales).[2] Ferner kann man unterscheiden: leges cogentes = praeceptivae (zwingende) und leges facultativae und dispositivae.

Beispiele aus der interkonfessionellen Gesetzgebung Österreichs: Kinder katholischer Eltern müssen katholisch erzogen werden (lex cogens). Eine gemischte Ehe kann nach österr. Zivilrecht vor dem Religionsdiener der Braut oder des Bräutigams gültig geschlossen werden (lex facultativa). Schließen Eheleute gemischter Konfession keinen Vertrag über die Erziehung der Kinder, so folgen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter (lex dispositiva).

---

[1] Das Institut der „Gedenkmänner" findet sich nicht bloß im deutschen Recht, sondern auch bei anderen Völkern. Vgl. z. B. Exodus, 13, 18.

[2] Eine lex permissiva deutet auf einen früheren Verbotszustand hin.

C. Nach der Sanktion, d. h. nach der rechtlichen Bestimmung für den Fall der Nichtbefolgung des Gesetzes, in: leges imperfectae, Gesetze ohne Strafbestimmung (z. B. Geistliche sollen keine Vormundschaft übernehmen); leges perfectae, Gesetze, deren Nichtbefolgung Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge hat (Beispiel: ein Testament ohne die vorgeschriebene Form); leges minus perfectae, deren Nichtbefolgung zwar nicht Ungültigkeit, aber doch Strafe zur Folge hat (Eheabschluß bei Vorhandensein eines sogenannten Eheverbotes); leges plus quam perfectae, deren Übertretung Nichtigkeit und Strafe zur Folge hat. (Beispiel: eine Doppelehe.) Speziell im Kirchenrecht nennt man leges sacratae die Gesetze, welche eine kirchliche Strafe androhen.

§ 19. Geltung der Rechtsnormen.

v. Scherer, K.-R., § 36. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 30. *Wernz,* Jus decret., I[2], 115 ff.

Die verfassungsmäßig zustande gekommene Rechtsnorm bedarf zu ihrer Geltung der Promulgation. Die Art derselben wird durch den Gesetzgeber, die Verfassung oder durch das Herkommen bestimmt. Nicht bedarf das Gesetz zu seiner Gültigkeit der Annahme von seiten der Untergebenen. Wohl aber kann die Nichtannahme eine derogierende Gewohnheit zur Folge haben.

Erlässe des Papstes und der römischen Behörden werden seit 1. Jänner 1909 durch ein offizielles Organ Acta Apostolicae Sedis, Commentarium officiale, publiziert.[1] Bischöfliche Verordnungen werden durch die Diözesan-Verordnungsblätter, Staatsgesetze durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht.

Verschieden von der Promulgation ist die Divulgation (Evulgation), d. i. die faktische Inkenntnissetzung der einzelnen Untertanen. Die Divulgation kann bei Beurteilung von Gesetzesübertretungen von Bedeutung sein.

Ein Gesetz kann entweder gleich mit der Promulgation seine Rechtswirksamkeit beginnen oder erst nach einer bestimmten Zeit. Die zwischen der Promulgation und der eintretenden Rechtswirksamkeit liegende Zeit heißt *vacatio legis.* Dieselbe kann im Einzelfalle vom Gesetzgeber bestimmt werden, aber auch allgemein normiert sein.

[1] Acta Apost. Sedis, I, 5 ff. Im Mittelalter erfolgte die Publikation päpstlicher Dekretalen vielfach durch Versendung an die Universitäten, s. unten § 46. Seit dem 13. Jahrhundert wurde die Publikation (urbi et orbi) durch Anschlag an der römischen Kanzlei, an den Kirchtüren von St. Peter, Lateran, Maria Maggiore und in Acie campi Florae üblich.

Beispiele: Das Dekret „Tametsi“ sollte seine Wirksamkeit 30 Tage nach erfolgter Publikation in den einzelnen Pfarren beginnen. Das Dekret „Ne temere“ wurde rechtswirksam mit dem Osterfeste 1908. Die Glossatoren stellten für päpstliche Gesetze eine vacatio von zwei Monaten auf.[1] Für Staatsgesetze in Österreich gilt mangels einer andern Bestimmung eine vacatio von 45 Tagen.

Rückwirkung von Gesetzen. Ist die Wirkung der Gesetze im allgemeinen auf die Zukunft gerichtet, so kennt die Rechtswissenschaft doch auch rückwirkende Gesetze. Solche pflegen erlassen zu werden, wenn an die Stelle eines Gesetzes eine mildere Verfügung treten soll.

Beispiel: In Österreich sind zur Gültigkeit eines nicht vom Erblasser selbst geschriebenen Testamentes drei Zeugen notwendig, wovon wenigstens zwei zugleich anwesend sein müssen. Würde nun ein Gesetz erscheinen, welches nur zwei Zeugen verlangt, so könnte das Gesetz mit Rückwirkung ausgestattet werden.

Aus praktischen Gründen pflegen bei Erlaß von neuen Gesetzen gewöhnlich eigene Übergangsverordnungen getroffen zu werden.

Konkurrenz von Rechtsnormen. Eine wahre Konkurrenz von Rechtsnormen liegt nur vor, wenn zwei sich widersprechende Rechtsnormen zu gleicher Zeit Erfüllung verlangen. Konkurriert eine allgemeine Vorschrift mit einer partikulären, so entscheidet die Verfassung des Gemeinwesens über den Vorrang. Im allgemeinen, so auch im kanonischen Rechte gilt die Regel, daß das anerkannte Partikularrecht dem allgemeinen Rechte vorangeht.

Beispiel: Nach allgemeinem Kirchengesetz ist bloß die Solemnitas nuptiarum in der geschlossenen Zeit verboten, nicht aber der einfache Eheabschluß. Partikularrechtlich ist auch letzterer verboten und daran hat man sich im konkreten Falle zu halten.

Erscheint ein allgemeines Gesetz, so wird daher das mit demselben im Widerspruch stehende Partikulargesetz nur insoweit aufgehoben (derogiert),[2] als dies der Gesetzgeber ausdrücklich verfügt. Das gleiche gilt vom Verhältnis des allgemeinen Gesetzes zur partikulären Gewohnheit.[3]

Verlangen zwei sich widersprechende Gesetze zu gleicher Zeit Erfüllung und läßt sich der Konflikt nach den angegebenen Regeln nicht lösen, so liegt eine Antinomie, d. h. gar keine gesetzliche Verfügung vor.

Entsprechend dem Rechtsgrundsatze: accessorium sequitur principale, fallen Spezialgesetze und Privilegien mit dem Rechts-

[1] s. v. „ante“ c. 2, X, 1, 2; s. v. „pervenerit“ c. 32, in VI, 3, 4.

[2] Man versteht unter Derogation die teilweise, unter Abrogation die gänzliche Aufhebung eines Gesetzes. Doch ist der Sprachgebrauch kein fixer.

[3] c. 1, in VI, 1, 2.

institut, akzessorische Gesetze mit dem Hauptgesetze.[1] Mitunter bleiben infolge eines Versehens derartige Spezialgesetze auch nach Aufhebung der Hauptgesetze in offiziellen Gesetzessammlungen stehen. Man nennt sie leges fugitivae.

Allgemeine Gesetze, welche nur Grundsätze einer zukünftigen Gesetzgebung angeben (sogenannte Grundgesetze), bedürfen meistens eigener Ausführungsgesetze.

§ 20. Die Anwendung der Rechtsnorm.

v. Scherer, K.-R., § 5. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 30. *Wernz,* Jus decret., I[2], 145 ff.

Bei ihrer Anwendung bedarf die Rechtsnorm vor allem einer entsprechenden Auslegung (Interpretation).

Die Gesetzesauslegung greift Platz: *a)* bei zweifelhaftem Sinn des Gesetzes *(interpretatio per modum suppletionis); b)* bei klarem Wortlaut des Gesetzes *(interpretatio per modum declarationis).* Im übrigen kann die Auslegung entweder eine gesetzliche, *legalis*, oder eine wissenschaftliche, *doctrinalis*, sein. Erstere hat Gesetzeskraft und ist wiederum eine *usualis,* d. i. gewohnheitsmäßige, oder *authentica,* d. i. eine vom Gesetzgeber selbst gegebene. Die doktrinelle Interpretation entbehrt der Gesetzeskraft und stützt sich lediglich auf die beigebrachten Gründe.

Die doktrinelle Interpretation hat vielleicht zuerst den Text des Gesetzes sicherzustellen. Bei festgestelltem Texte ist die Interpretation entweder eine grammatische, d. i. wörtliche Erklärung, oder aber man sucht mehr den Sinn des Gesetzes zu eruieren: logische Erklärung.

Beispiel: Die grammatische, nicht aber die logische Interpretation verlangt die Zurückgabe einer deponierten Waffe auch an den wahnsinnigen Eigentümer.

Die logische Interpretation ist entweder eine *comprehensiva,* d. i. eine solche, welche beim Wortlaut des Gesetzes bleibt, oder eine *declarativa,* welche einzelnen Worten eine engere oder weitere Bedeutung zuschreibt: *restrictiva, extensiva.*

Beispiel: Der Ausdruck „Kinder" wird extensiv mit „Nachkommen" und der Ausdruck „Nachkommen" restriktiv mit „Kinder" erklärt.

Anhaltspunkte für die Interpretation gewähren: Der Grundgedanke des Rechtsinstitutes, *ratio juris,* die Absicht des Gesetzes,

[1] Beispiel: Mit Aufhebung der Leibeigenschaft fallen alle damit zusammenhängenden Spezialgesetze.

causa legis, die Veranlassung des Gesetzes, *occasio legis.* Andere Interpretationsmittel sind das *argumentum a majore ad minus* und das *argumentum a contrario.* Jedoch sind dieselben stets mit großer Vorsicht zu gebrauchen.

Personen, welche rechtlich eine Ehe schließen können, müssen nicht notwendigerweise ein gültiges Eheversprechen eingehen können. Das argumentum a contrario (Schluß auf das Gegenteil) setzt einen genauen Gesetzestext voraus. z. B. Katholiken sind verpflichtet, also Akatholiken befreit — richtig, wenn der erste Satz den Sinn hat: nur Katholiken.

Epikie und Dissimulation. Verwandt mit der Gesetzesauslegung sind Epikie und Dissimulation. Unter Epikie versteht man die subjektive Annahme, daß ein Gesetz besonders wegen Schwierigkeit der Erfüllung im Einzelfalle nicht verpflichte, ja der Gesetzgeber überhaupt unter den gegebenen Umständen nicht verpflichten wolle.[1] Unter Dissimulation versteht man die ausdrückliche oder stillschweigende Duldung des Gesetzgebers, daß ein Gesetz in bestimmten Fällen nicht beobachtet wird.[2]

Gesetzes- und Rechtsanalogie. Weil fortwährend neue Rechtsverhältnisse auftauchen, für welche eine rechtliche Regelung nicht besteht (Gesetzeslücken), so muß man zur analogen Gesetzes- und Rechtsanwendung schreiten. Man unterscheidet eine Gesetzes- und eine Rechtsanalogie, je nachdem nur einzelne Rechtssätze oder ein Komplex von Rechtssätzen von einem Rechtsgebiet auf ein anderes wegen Gleichheit des Grundes übertragen werden.

Verwendung von Rechtsregeln. Die Rechtsregeln bringen oft in prägnanter Weise Rechtsgrundsätze zum Ausdruck. Bei Verwendung derselben muß man sich vor Augen halten, daß sie meist nur in einer oder anderer Hinsicht, also nicht ausnahmslos Geltung beanspruchen wollen.

Solche Rechtssätze sind z. B.: *Ignorantia juris nocet,* Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt nicht. Dieser Grundsatz trifft meistens zu, läßt sich aber besonders im Strafrecht nicht in voller Strenge durchführen. (Zensuren!)

Ignorantia facti, non juris excusat. Der faktische, nicht aber der Rechtsirrtum entschuldigt. Dieser Satz hat auch nur den Sinn, daß der faktische Irrtum eher entschuldigt wird als der Rechtsirrtum.

---

[1] Vgl. hiezu *Haring* in der (Linzer) Theol.-prakt. Quartalschrift 1899, 579ff. 796ff.

[2] Die Dissimulation kann sehr verschiedene Formen annehmen. Siehe hierüber *Di Pauli,* Archiv 1912 (92), 250ff. 397ff.

Unter ignorantia juris versteht man das Nichtwissen um die Existenz eines Gesetzes; unter ignorantia facti die Unkenntnis des Umstandes, daß etwas unter das Gesetz falle. Beispiel: Jemand weiß überhaupt nicht, daß es ein Wuchergesetz gibt: ignorantia juris. Ein anderer weiß nicht, daß Zinsen mit 10% berechnet durch das Wuchergesetz verboten sind: ignorantia facti.

Andere Rechtssätze besagen, daß ein Gesetz Anwendung finde ohne Rücksicht auf etwaige Folgen: *Non videtur injuriam facere, qui utitur suo jure. Fiat justitia, pereat mundus. Summum jus, summa injuria.* Diese Sätze weisen darauf hin, daß die Durchführung des Gesetzes manche Härten in sich schließt, ja, daß die einseitige Festhaltung des Rechtsstandpunktes manchmal moralisches Unrecht zur Folge hat.

Beispiel: Der Gläubiger hat das Recht, die Schuld vom Schuldner einzufordern, auch wenn er selbst der Rückzahlung nicht bedarf, wohl aber den Schuldner in die größte Verlegenheit versetzt.

Der Spruch: *cessante causa legis cessat lex ipsa* ist nur in dem Sinne richtig, daß ein Gesetz aufhört, wenn die ganze Voraussetzung für das Gesetz wegfällt.

Beispiele: Das Hörigkeitsverhältnis wurde aufgehoben; damit fallen von selbst alle Gesetze, welche dieses Hörigkeitsverhältnis regeln. — Ein Hauptgrund für die Einführung der tridentinischen Eheschließungsform war, durch diese Form einen sicheren Beweis für den Eheabschluß zu gewinnen. Daraus folgt aber nicht, daß eine Ehe auf tridentinischen Rechtsgebiet gültig war, wenn in anderer Weise für die Beweisbarkeit des Eheabschlusses gesorgt wurde.

B. Theologische Vorbegriffe.[1]

§ 21. Die Kirche.

v. Scherer, K.-R., § 6. *Wernz*, Jus decret., I², 10. *Sägmüller*, K.-R.³, § 2. 9. *Hergenröther-Hollweck*, K.-R., 18 ff. *Heiner*, K.-R., I⁶, 3 ff. *Bendix*, Kirche und Kirchenrecht, Mainz 1895, bes. 27 ff. Vgl. auch die Autoren der Fundamentaltheologie, z. B. *Michelitsch*, Elementa Apologeticae, IV, Graz 1904, bes. 22 ff. 135 ff.

Christus hat hier auf Erden für die Menschen aller Zeiten die Kirche[2] als eine Heilsanstalt gegründet, in welcher und durch welche allein die Menschen ordentlicherweise ihr ewiges Heil erlangen können. Eine offizielle Begriffsbestimmung der Kirche fehlt. Ge-

[1] Da vorliegende Grundzüge zunächst für Studierende der Theologie bestimmt sind, denen diese Vorbegriffe bereits aus anderen theologischen Disziplinen her bekannt sind, soll hier nur eine kurze Rekapitulation geboten werden.

[2] Über die Etymologie des Wortes Kirche besteht eine Kontroverse, indem einige es ableiten von *κυριακόν*, sc. *οἰκεῖον* (oder auch *κυριακή*, sc. *οἰκία*),

wöhnlich wird sie nach *Bellarmin*[1] definiert als coetus hominum eiusdem christianae fidei professione et eorumdem sacramentorum communione colligatus sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii Romani Pontificis.

Weil Christus nur eine Kirche gestiftet hat, so kann man auch nicht von einer protestantischen, kalvinischen oder gar jüdischen Kirche im Gegensatz zur katholischen sprechen.[2] Weniger verfänglich ist die Ausdrucksweise: deutsche, französische Kirche, insofern man hiebei nur an territoriale Teile der einen Gesamtkirche und nicht etwa an unabhängige Nationalkirchen denkt.

Der Eintritt, bzw. die Aufnahme in die Kirche erfolgt durch die Taufe,[3] und zwar unwiderruflich. Weil alle gültig Getauften rechtlich der einen wahren Kirche angehören, so bleiben auch Ketzer, Schismatiker, Exkommunizierte in einem gewissen Sinne Mitglieder der Kirche.[4] Daraus folgt, daß es kanonisch einen totalen Austritt aus der Kirche nicht gibt.[5]

An sich sind alle Getauften der Kirche zum Gehorsam ververpflichtet. Aber sowohl mit Rücksicht auf die bona fides vieler Irrgläubigen als auch auf Grund positiver Anordnung werden hierin Ausnahmen gemacht.[6]

andere von ἕρχος = circus, Umkreis, und wiederum andere darin sogar eine semitische Wurzel vermuten. Vgl. die Broschüren: *Glaser*, Woher kommt das Wort Kirche?, München 1901; Ebenderselbe, Kirche weder griechisch noch gothisch, München 1901; *Friedberg*, K.-R.[6], 1. *Michelitsch*, a. O., 23 f. — Der lateinisch-griechische Ausdruck ecclesia, ἐκκλησία, bedeutet soviel als coetus, Versammlung, Gemeinde.

[1] De ecclesia militante, l. 3, c. 2 (tom. II, 137, sine loco et anno, Bibliothek des Klerikalseminars zu Graz).

[2] Staatsgesetzlich ist dies aber bis zu einem gewissen Grade der Fall. So kennt die österreichische Kultusgesetzgebung außer der katholischen Kirche eine „evangelische Kirche des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses", eine „griechisch-orientalische Kirche", eine „altkatholische Kirche", aber nur eine „israelitische Religionsgesellschaft". Vgl. *Burckhard*, Gesetze und Verordnungen in Kultussachen. (Österr. Gesetze, 26, 1, Wien 1895, 163. 276. 14. 503.)

[3] Die Begierd- und Bluttaufe können nach der Lehre der Kirche die Hauptwirkungen der wahren Taufe verleihen. Dem Verlangen nach der Taufe müßte die Tat folgen, sobald sich hiezu die Gelegenheit ergibt.

[4] Quia character baptismalis, quo quis populo Dei annumeratur, est indelebilis, ideo semper manet baptizatus aliquo modo de ecclesia. *Thomas*, S. theol., suppl., qu. 22, art. 6, ad 1.

[5] Die modernen Staatsgesetze huldigen allerdings der entgegengesetzten Anschauung.

[6] Über die im Dekret „Ne temere" aufgestellte Ausnahme s. unten beim Eherecht.

§ 22. Die Kirchengewalt.

v. Scherer, K.-R., § 7. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 10. *Wernz,* Jus decret., II[2], 1. 2 ff. *Laurentius,* Institutiones jur. eccl.[3], 34 ff.

Unter Kirchengewalt versteht man die Summe von Vollmachten, welche Christus den Aposteln und damit der Kirche übertragen hat. Diese eine Kirchengewalt kann nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden. Man unterscheidet eine Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt: potestas magisterii, ministerii (s. ordinis), imperii (s. jurisdictionis), auch genannt das prophetische, hohepriesterliche und königliche Amt. Je nachdem eine kirchliche Befugnis nur durch einen Weiheakt (Ordination) unwiderruflich oder ohne Ordination widerruflich verliehen werden kann, unterscheidet man eine *potestas ordinis* und *jurisdictionis.* Allerdings besteht zwischen beiden immerhin bis zu einem bestimmten Grade ein Zusammenhang, indem Träger mancher Jurisdiktionsbefugnisse nur solche sein können, welche einen gewissen Grad der potestas ordinis innehaben. So kann z. B. Träger der Beichtjurisdiktion nur ein Priester sein. Andererseits tritt aber auch der Unterschied zwischen beiden Gewalten darin hervor, daß Träger einer potestas ordinis jeglicher Jurisdiktion entbehren und Träger derselben potestas ordinis verschiedene Jurisdiktion besitzen können. So ist ein Priester ohne Jurisdiktion denkbar. Bischof und Papst haben denselben ordo, aber verschiedene Jurisdiktion.

Weil das Christentum nicht bloß auf die äußere Legalität, sondern auch auf die innere Gesinnung Gewicht legt, so erstreckt sich die Kirchengewalt regelmäßig nicht bloß auf das *forum externum* (äußeren Rechtsbereich), sondern auch auf das *forum internum,* auch genannt *forum poli* (innerer Rechtsbereich, Gewissensbereich). Immerhin können aber beide getrennt auftreten. Beim forum internum selbst kann man wiederum ein *forum poenitentiale s. sacramentale* und ein *forum extrasacramentale* unterscheiden, je nachdem die Angelegenheit in der Beichte oder außerhalb derselben zur Verhandlung gelangt. Der mit einer Kirchengewalt Ausgestattete bedarf in der Regel auch einer vom Berechtigten ausgehenden Anweisung, *missio canonica,* deren Erteilung selbst wiederum ein Akt der Jurisdiktionsgewalt ist.[1] Diese missio ist auch notwendig zur erlaubten Ausübung des kirchlichen Lehramtes.[2]

---

[1] Trid. 23, can. 7.

[2] Über die Stellung der potestas magisterii zur potestas jurisdictionis und ordinis; siehe *v. Scherer,* a. O., Anm. 9; *Wernz,* l. c., 8.

§ 23. Grundzüge der kirchlichen Verfassung.

Bruders, Die Verfassung der Kirche von den ersten Jahrzehnten der apostolischen Wirksamkeit bis zum Jahre 175 n. Ch., 1904. *Dunin-Borkowski,* Die neueren Forschungen über die Anfänge des Episkopates, 1900. Ebenderselbe, Die Interpretation der wichtigsten Texte zur Verfassungsgeschichte der alten Kirche (Zeitschr. f. kath. Theologie, 1903, 62—86. 181—208). Ebenderselbe, Die Kirche als Stiftung Jesu, in *Esser-Mausbach,* Religion, Christentum, Kirche, 1913, II. Bd., 3. Teil. — *Batiffol,* Urkirche und Katholizismus, übersetzt (aus dem Französischen) von F. Seppelt, 1910. *Hergenröther-Kirsch,* Handbuch der allgem. Kirchengeschichte, I⁵, 117ff. *Weiß A.,* Historia ecclesiastica, Graz, I, 1907, § 20. — *v. Scherer,* K.-R., § 8. *Vering,* K.-R.³, § 65. 66. *Sägmüller,* K.-R.³, § 10. 11.

Christus hat der von ihm gegründeten Kirche zugleich die Grundzüge der Verfassung gegeben. Die Kirche ist, wie man sich ausdrückt, eine *societas perfecta,* d. h. eine Gesellschaft, welche befugt ist, im eigenen Wirkungskreis unabhängig von einer andern Gesellschaft die zur Erreichung ihres Zweckes notwendigen Mittel zu ergreifen.[1] Daher bedarf das Kirchenrecht zu seiner Gültigkeit nicht der staatlichen Anerkennung, vielmehr erläßt die Kirche auf ihrem Gebiete unabhängig vom Staate ihre Gesetze.[2]

Die Kirche ist aber auch eine *societas inaequalis,* d. h. eine Gesellschaft, in welcher nicht alle gleichberechtigt sind, sondern eine gewisse Über- und Unterordnung herrscht. Zunächst treten uns in der Kirche zwei Stände entgegen: Laienstand, Klerikalstand. Die Aufnahme in den letzteren erfolgt durch die prima tonsura. Im Klerus selbst herrscht eine gewisse Rangordnung (hierarchia),[3] die im wesentlichen von Christus selbst geregelt worden ist. Er übertrug den Aposteln überhaupt, also mit Einschluß des heil. Petrus, sowie auch dem heil. Petrus allein die oberste Kirchengewalt.[4]

Die Fülle der Gewalt, welche dem heil. Petrus übergeben worden war, ging auf den rechtmäßigen Nachfolger desselben, den jeweiligen Bischof von Rom, den römischen Papst, über. Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe, jedoch u. a. mit dem Unterschiede,

[1] Societas est genere et jure perfecta, cum adjumenta ad incolumitatem actionemque suam necessaria, voluntate beneficioque conditoris sui, omnia in se et per se ipsa possideat. *Leo XIII.,* Immortale, 1. Nov. 1885 (Rundschreiben Leos XIII., Herder, Freiburg 1887, 353). Vgl. auch Syllabus err., 1864, n. 19. (*Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1719.)

[2] Darüber, daß diese Auffassung heutzutage staatlicherseits gewöhnlich nicht in vollem Umfange anerkannt wird, vgl. unten § 25 und *v. Hussarek,* Grundriß des Staatskirchenrechtes, 1908², 1ff.

[3] *Stiglmayr,* Über die Termini Hierarch und Hierarchie, in Zeitschr. f. kath. Theologie, 1898, 180ff.

[4] Matth. 16, 18; 28, 20. Luk. 22, 32. Joh. 21, 15.

daß die Apostel eine Sendung für die ganze Welt (Gesamtkirche) erhielten, den Bischöfen aber nur ein gewisser Sprengel (Diözese) zur Amtstätigkeit angewiesen ist.[1]

Außer den Bischöfen finden wir in der apostolischen Zeit auch Priester, *presbyteri, seniores,* erwähnt.[2] Allerdings war die Bezeichnung episcopi, presbyteri in der ersten Zeit eine schwankende. Liegt ja doch im Worte selbst die charakteristische Tätigkeit nicht ausgedrückt. Der Sache nach aber unterschied man von jeher solche, welche das Recht hatten, zu ordinieren, deren Namen in die Kirchenlisten zur Konstatierung der apostolischen Sukzession eingetragen wurden, von jenen, die zwar die heiligen Geheimnisse feierten, die Ordination aber nicht vornehmen durften.[3]

Die Diakone und deren Befugnisse werden ausdrücklich in der Apostelgeschichte (c. 6—8) erwähnt. Aus dem Diakonat zweigte sich noch ab das Subdiakonat, welches seit dem 12. Jahrhundert zu den ordines majores gerechnet wird, weil seit dieser Zeit die Zölibatspflicht auch auf die Subdiakone ausgedehnt wurde. Weitere Abzweigungen aus dem Diakonate stellen dar das Akoluthat, Exorzistat, Lektorat und Ostiariat. Die Tonsur ist lediglich das Zeichen der Aufnahme in den Klerikalstand.[4]

In neuerer Zeit befaßte sich besonders auch die protestantische Geschichtsforschung mit der Urverfassung der Kirche. Nach *Sohm* war die Urkirche eine rein religiöse Vereinigung ohne rechtliche Organisation, geleitet durch die mit chrismatischen Gaben Ausgestatteten. Für die Dauer hätte sich dieser Zustand aber nicht halten lassen, und so sei die Rechtskirche entstanden. Derart stünde das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.[5] Ohne diese Konsequenzen zu ziehen, behaupten aber auch andere protestantische Forscher,

---

[1] Die Einschränkung der Bischöfe auf ein Territorium zeigt sich schon bei den von den Aposteln eingesetzten Bischöfen. Timotheus war Bischof in Ephesus, Titus auf Kreta. Die sollicitudo omnium ecclesiarum tritt wiederum hervor, wenn die Bischöfe als Kollegium sich repräsentieren, so auf dem allgemeinen Konzil. *Heiner,* K.-R., I[6], 118ff.

[2] Apg. 11, 30; 14, 22; 15, 2; 21, 18.

[3] Zum Beweis dafür, daß episcopus und presbyter ursprünglich identisch gewesen seien, beruft man sich gern auf *Hieronymus,* Comm. in Tit. (c. 5, Dist. 95), Ep. 146 ad Evang. 1 (c. 24, Dist. 93). Derselbe korrigiert aber an letztgenannter Stelle selbst seinen in der Erregtheit gebrauchten Ausdruck: quid facit excepta ordinatione episcopus, quod presbyter non faciat?

[4] Näheres unten § 54.

[5] *Sohm,* K.-R., I, Leipzig 1892, 1ff.; Wesen und Ursprung des Katholizismus (Abhandlungen der philol.-hist. Klasse der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenchaften, Bd. 27, Heft 3, 1909). Dagegen *Harnack,* Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechtes in den zwei ersten Jahrhunderten, Leipzig 1910, 121ff. *v. Kirchheim,* K.-R.[2], 1911, 5, nennt temperamentvoll

daß die Verfassung der Kirche teils aus dem Charisma, teils aus jüdischen und heidnischen Einrichtungen sich entwickelt habe.[1] Ein Beweis konnte hiefür nicht erbracht werden. Zuzugeben ist, daß die von Christus der Kirche gegebene Grundverfassung im Laufe der Zeit eine weitere Ausbildung erfuhr.[2]

Hierarchische Gliederung. Aus dem Vorausgehenden ergibt sich, daß in der Kirche eine gewisse Rangordnung herrscht. Dieselbe ist eine doppelte: *hierarchia ordinis*, *hierarchia jurisdictionis*. Auf göttlicher Einsetzung beruhen die drei Glieder der hierarchia ordinis: Episkopat, Presbyterat, ministri,[3] und die zwei Glieder der hierarchia jurisdictionis: Primat, Episkopat. Die übrigen Glieder der beiden Hierarchien sind nicht unmittelbar göttlichen Ursprungs, sondern ein Ausfluß kirchlichen Rechtes.

Verfassungsform der Kirche. Man stellt öfters die eigenartige Verfassung der Kirche mit den gebräuchlichen Staatsverfassungen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) zusammen und versucht eine Einreihung der kirchlichen Verfassung in diese Kategorien. Diese Versuche müssen scheitern, da die Kirchenverfassung sowohl monarchische Elemente (Primat) als auch aristokratische (Episkopat) und demokratische (die allgemeine Möglichkeit der Erlangung der kirchlichen Würden) in sich schließt.

C. Kirchenpolitische Vorbegriffe.

§ 24. Das prinzipielle Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Leo XIII., Immortale, 1. Nov. 1885 (Herdersche Sammlung, II, 340 ff.). *Moulart*, Kirche und Staat, übersetzt von Houben, Mainz 1881. *v. Hammerstein*, Kirche und Staat vom Standpunkt des Rechtes aus, Freiburg 1883. *Haring*, Kirche und Staat, München 1907. *Böckenhoff*, Katholische Kirche und moderner Staat, Köln 1911.

Betrachtet man Ursprung, Dauer, Bestimmung der Kirche und des Staates, so nimmt unbestritten die Kirche eine höhere

den Sohmschen Satz „in seiner Allgemeinheit durchaus unlogisch, unhistorisch, unjuristisch und irreführend". Über die Kontroverse Sohm-Harnack vgl. *Leder*, Das Problem der Entstehung des Katholizismus, Zeitschr. der Savigny-Stift., kan. Abt. I, 1911, 276—308.

[1] *Hatch*, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirche im Altertum, übersetzt von *Harnack*, Gießen 1883, 17 ff. Vgl. auch *Friedberg*, K.-R.[6], 13 ff.

[2] Pius X. hat 3. Juli 1907, Lamentabili, n. 50 u. 54 (*Denzinger-Bannwart* n. 2050. 2054) den Satz verworfen, daß die seniores der altchristlichen Gemeinden von den Aposteln keine missio et potestas Apostolica erlangt hätten, ja die kirchliche Hierarchie lediglich ein Produkt der Entwicklung sei.

[3] Trid., sessio 23, de sacram. ord., cap. 4 und can. 6.

Stellung ein. Die Kirche ist unmittelbar göttlichen Ursprungs, gegründet für alle Orte und Zeiten mit der Bestimmung, das ewige Heil der Menschen zu befördern. Der Staat geht zwar in letzter Linie auch auf Gott zurück, insofern Gott den Menschen als geselliges Wesen geschaffen; unmittelbar aber ist der Staat ein Menschenwerk. Die irdischen Reiche entstehen und vergehen und auf ihren Trümmern erheben sich neue staatliche Gebilde. Anders die Kirche. Gewiß soll ferner der Staat nach der von Gott gewollten Ordnung auch das ewige Heil der Menschen befördern, jedoch des Staates unmittelbarste Aufgabe ist die Sorge für das zeitliche Wohl der Untertanen. So nimmt denn nach jeder Richtung hin die Kirche eine erhabenere Stellung ein.[1] Eine vollständige Koordination beider Gewalten ist theoretisch unrichtig, aber auch praktisch unmöglich.

Wie soll sich nun das Verhältnis beider Gewalten zueinander gestalten? Praktisch ist ein gemeinsames friedliches Zusammenwirken anzustreben; so wird das Wohl der Untertanen am besten gefördert. Und da die Kirche durch ihre Lehre und ihre Gnadenmittel ihre Mitglieder auch zu guten Staatsbürgern zu erziehen bestrebt ist, so soll der Staat auch die Kirche unterstützen, ihr eventuell zur Durchführung ihrer Maßnahmen seine Hilfe, das sogenannte brachium saeculare, leihen.

So wünschenswert ein Zusammenwirken beider Gewalten ist, so hat doch jede ihre eigene Sphäre: Utraque potestas in suo genere est maxima.[2] Jede hat ihr eigenes Gebiet, ihren eigenen Wirkungskreis.

Mit Rücksicht auf diese beiden selbständigen Sphären unterscheidet man: rein kirchliche, rein staatliche und gemischte Angelegenheiten. Ein erschöpfendes und unabänderliches Verzeichnis dieser Gegenstände läßt sich selbstverständlich nicht aufstellen; denn neue Verhältnisse können stets neue kirchliche oder weltliche Bedürfnisse schaffen,[3] wenn auch bei manchen

---

[1] Die Wichtigkeit, über das Verhältnis von Kirche und Staat sich richtige Begriffe zu verschaffen, betont Pius X. im Schreiben vom 2. Nov. 1913 an Kardinal Dubillard (Schweiz. Kirchen-Zeitung 1914, Nr. 6) und Merry del Val im Schreiben an den Erzbischof von Lyon 14. Okt. 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 558 ff.).

[2] Immortale, a. O., 335. In der weiteren Ausführung heißt es: habet utraque certos, quibus contineatur, terminos, eosque sua cujusque natura causaque proxima definitos; unde aliquis velut orbis circumscribitur, in quo sua cujusque actio jure proprio versetur.

[3] *Hammerstein,* a. O., 118.

Gegenständen die Zugehörigkeit klar ist. So wird z. B. die Kirche nie dem Staate die Regelung der Sakramentsspendung überlassen können.[1]

Entsprechend diesem Verhältnisse steht die Ordnung der rein kirchlichen Angelegenheiten der Kirche, die Ordnung der bürgerlichen Angelegenheiten dem Staate, die Ordnung der gemischten beiden gemeinsam zu. Daraus ergibt sich auch, daß eine vollständige Koordination beider Gewalten unmöglich ist.

Bei diesem prinzipiellen Verhältnis erklären sich auch die Maßnahmen der Kirche, falls sie ihr Jurisdiktionsgebiet bedroht sieht.

1. Reißt der Staat die Regelung der gemischten Angelegenheiten einseitig an sich, oder macht er sich gar auf rein kirchlichem Gebiete zu schaffen, so pflegt die Kirche diese Kompetenzüberschreitung zu konstatieren, dagegen zu protestieren, eventuell auch zu erklären, daß diese Verfügungen — wenigstens per se — der Gewissensverbindlichkeit entbehren.

2. Erläßt der Staat zwar auf seinem ihm eigentümlichen Gebiete eine Verfügung, verstößt dieselbe aber gegen das objektive Sittengesetz, so kann die Kirche als kompetente Autorität in Sachen des Glaubens und der Sitten die Verwerflichkeit und damit auch (per se) die Unverbindlichkeit im Gewissen aussprechen.[2]

Allerdings sind durch diese Erklärungen vielfach nur theoretische Sätze ausgesprochen. Abgesehen davon, daß die Kirche

[1] Ganz allgemein bestimmt das Rundschreiben „Immortale" (a. O., 357): Quidquid est in rebus humanis quoquo modo sacrum, quidquid ad salutem animarum cultumve Dei pertinet, sive tale illud sit natura sive rursus tale intelligatur propter causam ad quam refertur, id est omne in potestate arbitrioque Ecclesiae; cetera vero, quae civile et politicum genus complectitur, rectum est civili auctoritati esse subjecta, cum Jesus Christus jusserit, quae Caesaris sint, reddi Caesari, quae Dei, Deo. Versuche der Zusammenstellung solcher Belange bei *Hammerstein*, a. O., 118; *Heiner*, K.-R., I[6], 407 ff.

[2] So wurde z. B. der Satz des Sachsenspiegels, I, 6, § 2, verurteilt: quod heres non tenetur de furto vel spolio respondere perpetrato per illum, cui succedit in hereditatem (quod erroneum est saltem in foro conscientiae), Bulle Gregors XI., Salvator humani generis, VI. Idus Aprilis 1374. (*Homeyer*, Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1855, Berlin 1856, hist.-phil. Abteil., 380 ff.) Hierüber auch *Haring*, Die Schadenersatzpflicht des Erben, Wien 1903, 22 f. Unter dem Einfluß begleitender Umstände können an sich weltliche Angelegenheiten ganz oder teilweise kirchlichen Charakter annehmen. Danach ist der Streit, ob es sogenannte „freie Gebiete" gebe, zu beurteilen. „Es gibt rein politische wie wirtschaftliche Gebiete. Nur darf man das nicht so verstehen, als ob irgendein Gebiet in keiner Hinsicht Beziehung zum natürlichen und übernatürlichen Sittengesetze hätte." *Schultes*, Die Autorität der Kirche in weltlichen Dingen, Mainz 1912, 14 f.

ihren Weisungen, zumal im Kampfe mit dem Staate, nicht immer den gehörigen Nachdruck verleihen kann, sieht sie sich, um größeres Übel zu verhüten, oft auch veranlaßt, die Befolgung des reprobierten Gesetzes nicht bloß zu erlauben, sondern sogar nahezulegen. Selbstverständlich gilt dies nicht für Handlungen, die im konkreten Falle etwas sittlich Unzulässiges in sich enthalten.

Beispiel: Obwohl die Kirche die Zivilehe verurteilt, so kann sie doch den Gläubigen die Weisung geben, außer der kirchlichen Eheschließungsform auch die staatliche zu erfüllen. Unerlaubt aber wäre es unter allen Umständen, auf Grund des Zivilehegesetzes die Trennung einer kirchlich gültigen Ehe anzustreben.

Charakterisierung dieses Verhältnisses. Im Anschlusse an die Theorie von den zwei Schwertern[1] stellten die kanonistischen Schriftsteller im Laufe der Zeit drei Theorien auf. Einige schrieben der Kirche eine *a) potestas directa,* andere *b)* eine *potestas indirecta, c)* andere eine *potestas directiva* gegenüber dem Staate zu.[2]

a) Die potestas directa in temporalia, ein direktes Eingriffsrecht der Kirche in die Angelegenheiten des Staates, wurde von einigen Schriftstellern des Mittelalters: Augustinus Triumphus († 1328),[3] Pelagius († 1352), im Gegensatz zur Doktrin eines Marsilius von Padua und Genossen, wonach der Staat ein direktes Eingriffsrecht in kirchliche Angelegenheiten besitzt, gelehrt.[4] Die Hitze des Kampfes, wohl aber auch manche tatsächlichen Erscheinungen des Mittelalters dürften zur Aufstellung dieser Theorie beigetragen haben. Heutzutage hat sie keine Vertreter mehr.

b) Die Lehre von der potestas indirecta in temporalia erhielt ihre Formulierung von Bellarmin.[5] Danach steht der Kirche zwar keine direkte Gewalt über zeitliche Angelegenheiten zu; als Wäch-

---

[1] Luk. 22, 38: Illi dixerunt: Domine, ecce duo gladii hic. At ille dixit eis: satis est.

[2] Vgl. auch *Friedberg,* De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, Lipsiae 1851.

[3] Summa de potestate ecclesiastica, Venet. 1487, qu. 1, art. 1; qu. 45, art. 2; qu. 46, art. 3. Hieher zu rechnen sind auch die Übertreibungen der Glosse zu c. 6, X, 1, 33, s. v. „inter solem et lunam".

[4] *Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 496. Über die vermittelnde Anschauung Dantes siehe *Gaugusch,* Staat und Kirche nach Dantes Schrift „De Monarchia" (Tübinger Theol. Quartalschr. 1913, 30—56).

[5] Controversia tertia generalis, De summo pontifice, l. 5, c. 6 (ed. cit., tom. I, 1079 sqq.). Vgl. *Timpe,* Die kirchenpolitischen Ansichten und Bestrebungen des Kardinals Bellarmin (*Sdralek,* Kirchengeschichtl. Abhandl., III, 1905, 1—135).

terin über Glauben und Sitten aber kann sie einschreiten, wenn durch eine staatliche Maßnahme die Grundsätze des Glaubens oder der Sitten verletzt werden *(ratione peccati*[1]*).*

c) Zufolge der potestas directiva in temporalia hat die Kirche nur das Recht, die Gläubigen in Hinsicht auf die zeitlichen Angelegenheiten aufzuklären und zu ermahnen und über die sittliche Zulässigkeit gewisser Gesetzesvorschriften zu belehren. Eine koaktive Gewalt gegenüber den weltlichen Autoritäten steht ihr nicht zu.[2]

Authentische Aktenstücke aus der Zeit des Mittelalters, welche das prinzipielle Verhältnis zwischen Kirche und Staat beleuchten, sind: c. 13, X, 2, 1 (Innozenz III.), c. 13, X, 4, 17 (Idem) und die Bulle „Unam sanctam" von Bonifaz VIII., 18. November 1302 (c. 1, E. C., 1, 8). An erster Stelle erklärt der Papst, zum Schiedsrichter zwischen Frankreich und England aufgerufen: Non enim intendimus judicare de feudo, cujus ad ipsum spectat judicium, nisi forte juri communi per speciale privilegium vel contrariam consuetudinem aliquid sit decretum: sed decernere de peccato, cujus ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet excercere possumus et debemus. — An zweiter Stelle erklärt sich Innozenz III., vom Grafen Wilhelm von Montpellier um Legitimation eines außerehelichen Sohnes ersucht, inkompetent, diese Rechtshandlung mit staatlichen Rechtsfolgen vornehmen zu können. Er sei als Landesherr im Kirchenstaate hiezu befugt, außerhalb desselben aber nur unter besonderen Umständen: Id in patrimonio b. Petri libere potest Apostolica sedes efficere ... in aliis regionibus certis causis inspectis temporalem jurisdictionem casualiter exercemus. In schärferen Ausdrücken bewegt sich die Bulle „Unam sanctam".[3] Wendungen wie: uterque (gladius) est in potestate ecclesiae, spiritualis

[1] Vgl. c. 13, X, 2, 1. — Für die potestas indirecta treten u. a. ein: *Wernz,* Jus decret., I², 20; *Heiner,* K.-R., I⁶, 395. — *Sägmüller,* K.-R.³, 47, bemerkt, daß die potestas indirecta in temporalia praktisch heute wenigstens nicht durchführbar sei, obwohl sie prinzipiell alles für sich habe. Vgl. auch *Timpe,* a. O.

[2] Für die potestas directiva *Sägmüller,* K.-R.³, 47. Als Urheber dieser Theorie wird vielfach *Suarez* (Defensio fidei cath. adversus Anglic. sectae errores l. 3, c. 22, n. 1 ff.; Opp. XXI, Venet. 1749, 168) bezeichnet. Doch wie *Wernz,* l. c., nachweist, hat der Ausdruck potestas directiva bei Suarez einen andern Sinn. *Hammerstein,* Kirche und Staat, 1883, 122, nennt die Lehre von der potestas directiva eine „gallikanische Theorie". Da die Betätigung der indirekten Gewalt verschiedene Grade und Formen annehmen kann, tritt praktisch der Unterschied zwischen der potestas indirecta und directiva weniger hervor. Gegen die bloß directive Gewalt: Merry del Val im Schreiben an den Erzbischof von Lyon 14. Oktober 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 558 ff.).

[3] Die ältere und neuere Literatur über diese Bulle s. *Sägmüller,* K.-R.³, 60. *Pohle,* in Kirchen-Lexikon, XII², 240, welch letzterer auch zugleich einen interessanten Überblick über den Stand der Frage gibt. Vgl. auch *Scholz,* Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII., Stuttgart 1903. (*Stutz,* Kirchenrechtliche Abhandlungen, 6.—8. Heft.)

scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab Ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is manu regum et militum sed ad nutum et patientiam sacerdotis . . . spiritualis potestas terraneam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit, waren mindestens der Mißdeutung fähig. Daher sehen manche Autoren in der Bulle die Lehre von der potestas directa vertreten. Dogmatischen Charakter besitzt bloß der vom V. Laterankonzil bestätigte Schlußsatz: Subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.[1] Bonifaz VIII. selbst trat tendenziösen Auffassungen entgegen. So erklärte er im Konsistorium: Dicimus quod in nullo volumus usurpare jurisdictionem regis . . . non potest negare rex seu quicunque alter fidelis, quin sit nobis subjectus ratione peccati.[2] Ausdrücklich erklärte Clemens V.,[3] daß durch die Bulle „Unam sanctam" Frankreich gegenüber gar nichts Neues verfügt worden sei. Dogmatisch wurde das Verhältnis zwischen Kirche und Staat durch alle diese Dokumente keineswegs festgelegt.

Faktisch übten die Päpste des Mittelalters allerdings weitgehende Rechte in zeitlichen Dingen aus. Die christlichen Völker des Mittelalters bildeten eine große Völkerfamilie, deren anerkanntes geistliches Oberhaupt der Papst war. Viele Fürsten nahmen ihr Land vom gemeinsamen Vater der Christenheit zum Lehen, die Päpste verliehen den Königs- und Kaisertitel, schlichteten Streitigkeiten unter den Fürsten. Das von den Päpsten im Mittelalter gehandhabte Recht der Fürstenabsetzung ist aus dem öffentlichen Rechte des Mittelalters zu erklären. Wer nicht in der Kirchengemeinschaft sich befindet, kann nach deutschem Rechte nicht zum König gewählt werden.[4] Verfiel der Kaiser oder König nach seiner Wahl der namentlichen großen Exkommunikation, so ergab sich aus dem Verbote des Verkehres mit Exkommunizierten von selbst die Unfähigkeit des Königs oder Kaisers zur Regierung. Trat hiezu auch noch die Reichsacht mit der Unfähigkeitserklärung für öffentliche Ämter,[5] so war das päpstliche Absetzungsdekret weniger ein Machtspruch, sondern nur eine Erklärung der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Instanz des Mittelalters.

---

[1] Pastor Aeternus, 19. Dezember 1516, § 8 (Bull. Taur., V, 662).

[2] *Denzinger-Bannwart,* ad n. 468. Über den weiteren Inhalt der Rede Bonifaz VIII. siehe *Hergenröther,* Kath. Kirche und christl. Staat, 1874, II, 330ff.

[3] c. 2, E. C., 5, 7: . . . omnia intelligantur eodem statu, quo erant ante definitionem praefatam.

[4] Sachsenspiegel, III. Buch, Art. 54, § 3 (ed. *Homeyer*, 1861, 350). Schwabenspiegel, Landrecht, c. 122 (ed. *Wackernagel,* 101).

[5] Über den Zusammenhang von Bann und Acht Friedrichs II., Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum, 26. April 1220. Mon. Germ., ed. *Weiland,* IV, Leges, 2, 90 (excommincationem . . . nostra proscriptio subsequatur). Sachsenspiegel, I. Buch, Art. 38, § 2 (a. O., 194). Schwabenspiegel, Landrecht, c. 1, c. 204 (a. O., 6. 194). Vgl. zur Frage *Eichmann,* Acht und Bann, 100ff. 122. *Böckenhoff,* Kath. Kirche und moderner Staat, 17f. *Haring,* Kirche und Staat, 59ff. — Nicht mit Unrecht wird darauf hingewiesen, daß im modernen Rechte die Staatsverfassung dem Mißbrauch der Herrschergewalt einen Damm entgegenstellt; im Mittelalter war der völkerrechtliche Gerichtshof des Papstes berufen, Abhilfe zu schaffen. Die Begründung dieser Gewalt war allerdings nicht immer zutreffend. Vgl. *Haring,* a. O., 64ff.

§ 25. Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

Eichmann, Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, I, Kirche und Staat von 750 bis 1122, Paderborn 1912. *Friedberg,* Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872. *Hergenröther,* Kath. Kirche und christl. Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Freiburg 1874. *v. Scherer,* K.-R., § 10ff. *Vering,* K.-R.[3], § 30ff. *Wernz,* Jus decret., I[2], 21ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 14. *Şesan,* Kirche und Staat im römisch-byzantinischen Reiche, I, 1911. *Freisen,* Staat und kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten (*Stutz,* Kirchenrechtl. Abhandlungen, 25—29, Stuttgart 1906).

Eine ausführliche Darstellung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat fällt der Kirchengeschichte zu. Hier soll nur eine kurze Skizze geboten werden.

Im Römerreiche waren die Christen der ersten Zeit als jüdische Sekte geduldet. Gegen Ende des 1. Jahrhunderts erkannte man den wesentlichen Unterschied zwischen Judentum und Christentum und verfolgte letzteres als staatsgefährliches Element. Nicht als religiöse Korporation, sondern nur als Begräbnisgenossenschaft konstituierten sich hie und da die Christen auf Grund des römischen Vereinsgesetzes. Derart war ihnen auch der Erwerb von Korporationsvermögen gestattet.[1] Das Mailänder Edikt 313 gewährte Religionsfreiheit und verfügte die Rückgabe der während der Verfolgung geraubten Kirchengüter an die Christen.[2] Kaiserliche Reskripte der folgenden Jahre verliehen den Christen Privilegien, welche bisher nur die Heiden in analoger Weise besaßen (Befreiung der Priester von Munizipalämtern, Gebot der Sonntagsruhe).[3] Freilich begann mit Konstantin auch schon eine Einmischung der weltlichen Gewalt in kirchliche Angelegenheiten. Eine Reaktion erfolgte unter Julian Apostata, der noch einmal den Versuch machte, dem Heidentum zum Siege zu verhelfen. Die folgenden Kaiser ließen wiederum dem Christentum ihre Huld angedeihen. Theodosius d. Gr. erhob 380 die christliche Religion, wie sie in der römischen Kirche zutage trat, zur Staatsreligion.[4] Das heidnische Sakralwesen wurde mit der Strafe des Majestätsverbrechens geahndet. Ebenso wurden aber auch Häresie und Schisma als staatliche Verbrechen gestraft.[5] Doch die Harmonie beider Gewalten war nicht von langer Dauer. Wiederholt mischten sich die christlichen Kaiser

[1] l. 1, Dig. 47, 22.

[2] *Eusebius,* Historia eccl., 10, 5 (ed. *Lämmer,* 1862, 811f.)

[3] *Hergenröther-Kirsch,* a. O., I[5], 358. Daß Konstantin nur Religionsfreiheit, keine Staatsreligion schuf, betont *Şesan,* a. O., 26ff.

[4] c. 1, Cod., 1, 1.

[5] c. 1, Cod., 1, 5. Vgl. den ganzen Titel 5 von l. 16, Cod. Theod.

auch in kirchliche Streitigkeiten ein und erließen aus eigener Machtvollkommenheit Glaubensgesetze (Basiliskus das Enkyklion 476, Zeno das Henotikon 482). Die gleichen Erscheinungen traten im Dreikapitel- und im Bilderstreite zutage. So reifte allmählich jenes Staatskirchentum heran, welches man Byzantinismus nennt und im griechischen Schisma seinen Abschluß fand.

In den germanischen Reichen, welche nach den Stürmen der Völkerwanderungen im Abendlande erstanden, war die Lage der Kirche im allgemeinen eine günstige. Besonders im Frankenreiche trat eine innige Verbrüderung zwischen Kirche und Staat ein. Die Bischöfe waren zugleich Reichswürdenträger.[1]

Die Gefahren, welche im Partikularismus der fränkischen Kirche lagen, wurden durch den heil. Bonifaz beseitigt. Die innigen Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem fränkischen Königtum fanden in der Kaiserkrönung Karls d. Gr. (Weihnachten 800) ihren Ausdruck. Ein einiges Reich Christi sollte auf Erden herrschen. Die christlichen Völker, zu einer großen Familie vereint, sollten im Papste ihr geistliches, im Kaiser ihr weltliches Oberhaupt erblicken. Die geistliche Gewalt sollte der weltlichen eine höhere Weihe, die weltliche der geistlichen Schutz und Hilfe bei Erfüllung ihrer Aufgabe gewähren. Kaiser und Papst sind sich zu gegenseitiger Treue verpflichtet.[2] Kirche und Staat stehen in so innigem Kontakte, daß der Feind der Kirche auch ein Reichsfeind ist.[3]

Das ideale Verhältnis wurde leider alsbald getrübt. Die durch die römischen Adelsparteien heraufbeschwornen traurigen Zustände gaben den deutschen Kaisern wiederholt Veranlassung, bei Besetzung des Römischen Stuhles mit Nachdruck einzugreifen. Daß sie unter solchen Umständen auch die Bistümer des Reiches frei vergaben, darf nicht wundernehmen. Der nun folgende Investiturstreit fand seinen Abschluß im Wormser Konkordat 1122. Von

---

[1] Allerdings hatte dies auch zur Folge, daß die Könige vielfach das Ernennungsrecht für kirchliche Stellungen in Anspruch nahmen. Darauf bezügliche Aktenstücke bei *Eichmann,* Quellensammlung, 1—31. 54—58.

[2] Über den Anspruch auf Bestätigung des Gewählten durch die oströmischen und später durch die deutschen Kaiser s. *Wurm,* Die Papstwahl, (Vereinsschrift der Görresgesellschaft) 1902, 14 ff. Aktenstücke zur deutschen Kaiserkrönung bei *Eichmann,* Quellensammlung, I, 58 ff. Formulare des vom Kaiser bei der Krönung zu leistenden Eides ebd. 79 f. und *Eichmann,* Zeitschr. der Savigny-Stift., kan. Abt. II, 1912, 28. Ebenderselbe, Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaiserstellung im Mittelalter, Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling, 1913.

[3] S. oben 47.

neuem entbrannte der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, als das Geschlecht der Hohenstaufen den Kaiserthron einnahm. Die Päpste suchten in ihrer Bedrängnis bei den französischen Königen eine Stütze, mußten aber diese Hilfe teuer bezahlen. Immerhin stand in dieser Periode die Macht des Papsttums am höchsten.[1] Im Jahre 1268 fiel der letzte Hohenstaufe, aber schon wenige Jahre später, unter Bonifaz VIII. (1294—1303), begannen bereits die Kämpfe mit König Philipp IV. dem Schönen von Frankreich (Bulle „Unam sanctam"). Die folgenden Päpste suchten durch Nachgiebigkeit den französischen König zu besänftigen, verlegten sogar 1305—1377 ihren Sitz nach Avignon. Traurig waren die Folgen dieses Schrittes. Das mit Frankreich rivalisierende Deutschland (Ludwig der Bayer) erblickte in den Maßnahmen der Päpste nur zu sehr französischen Einfluß. Das große okzidentale Schisma (1378—1417) und die infolgedessen eingetretene Verwirrung waren auch nicht geeignet, das Ansehen des Papsttums zu heben. Die auf den Reformkonzilien Pisa 1409, Konstanz (1414—1418), Basel (1431—1437) zutage tretenden Bestrebungen, das Konzil über den Papst zu setzen, fanden von seiten der einzelnen Nationen die kräftigste Unterstützung.[2] Die Versammlung von Bourges (1438), aber auch deutsche Fürstentage, so der zu Mainz 1439, 1441 und Frankfurt 1442 akzeptierten die Basler Sätze bezüglich der Superiorität des Konzils über den Papst. Nach langen Verhandlungen kam mit der deutschen Nation das Wiener Konkordat 1448 zustande, welches für längere Zeit die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands regelte und die Basler Bestrebungen aufgab. Länger hielten sich die Basler Grundsätze in Frankreich. Die Beschlüsse von Bourges wurden durch Karl VII. feierlich bestätigt (sanctio pragmatica)[3] und wichen erst dem 1516 zwischen Leo X. und Franz I. abgeschlossenen Konkordate. Faktisch allerdings lebten diese Ideen in Frankreich fort und fanden eine Auffrischung in den sogenannten gallikanischen Freiheiten. Zusammengestellt von Pierre Pithou (Les libertéz de l'Église Gallicane 1594) und mit scheinbar wissenschaftlichen Be-

[1] Zahlreiche Länder standen zum Apostolischen Stuhle im Lehensverhältnis. Das Reichsvikariat devolviert bei Todesfall oder Pflichtversäumnis des Kaisers an den Papst: c. un., Ext. Joann., tit. 5. Der Papst nimmt gegen Könige und Kaiser Beschwerden des unterdrückten Volkes entgegen und schreitet bis zur Absetzung des Fürsten: c. 2, in VI, 2, 14.

[2] Vgl. auch *Werminghoff*, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1910.

[3] Unter sanctio pragmatica versteht man im allgemeinen ein unverletzliches, für ewige Zeiten geltendes Staatsgrundgesetz.

weisen erhärtet von Du Puy (Preuves des libertéz de l'Église Gallicane 1639) fanden sie einen kurzen Ausdruck in den Beschlüssen der Bischöfe und des Klerus vom Jahre 1682 zu Paris. Die gallikanischen Grundsätze[1] wurden in der Folgezeit von den antipäpstlichen Schriftstellern (Febronianern, Jansenisten) verwertet und erhielten erst auf dem Vatikanum den Todesstoß.

In Deutschland waren infolge des Westfälischen Friedens 1648 neue Beziehungen zu Rom geschaffen worden. Neben der katholischen Kirche hatten auch die Bekenner der Augsburgischen und Helvetischen Konfession reichsgesetzlich die Gleichberechtigung erlangt. Damit war die mittelalterliche Staatsidee zu Grabe getragen, das Römische Kaisertum Deutscher Nation konnte von nun an nur ein Scheindasein führen. Zugleich zeitigte die Vermischung der gallikanischen und protestantischen Ideen neue staatsrechtliche Theorien, die für das Verhältnis von Kirche und Staat im 17., 18. und 19. Jahrhundert von weitgehender Bedeutung geworden sind.

Zunächst suchte man in protestantischen Ländern die faktisch bereits bestehende Ausübung des Kirchenregimentes durch die Landesfürsten theoretisch zu rechtfertigen. So erklärten Stephani († 1646) und Carpzov († 1666) die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über die in ihrem Sprengel wohnenden Protestanten als auf die Landesherren (summi episcopi) übertragen (Episkopalsystem). Nach Grotius († 1645), Thomasius († 1728) und Böhmer († 1749) hat der Landesherr als Herr des Territoriums die Kirchengewalt (Territorialsystem). Dem Landesherrn kommt es auch zu, die Religion in seinem Territorium zu bestimmen (jus reformandi): cujus regio, ejus religio.[2] Nach Pufendorf († 1694) und Pfaff († 1760) waren die Gemeinden ursprünglich im Besitze der Kirchengewalt und übertrugen dieselbe durch bereitwillige Annahme der Reformation an die Landesfürsten (Kollegialsystem).

So plump all diese Theorien sind, hineingeworfen in das Leben, verfehlten sie ihre Wirkung nicht. Ja, selbst katholische Fürsten begannen bis zu einem gewissen Grade sich diese An-

[1] Die wichtigsten derselben sind: 1. Die Kirche hat weder direkt noch indirekt eine Gewalt über die Könige und Fürsten in zeitlichen Angelegenheiten, kann daher dieselben weder direkt noch indirekt absetzen oder die Untergebenen vom Treueid lösen. 2. Die allgemeinen Konzilien stehen über dem Papste. 3. Der Papst ist bei der Ausübung seiner Gewalt an die Kanons, in Frankreich an die alten Gewohnheiten gebunden. 4. Das Urteil des Papstes in Glaubenssachen ist nicht unabänderlich, wenn nicht der Konsens der Kirche hinzukommt. *Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1322 ff.

[2] Vgl. *Bonin,* Die praktische Bedeutung des jus reformandi, Stuttgart 1902.

schauungen anzueignen. Die Tatsache, daß ihre protestantischen Kollegen an Befugnissen gewonnen, reizte auch ihre Herrschbegierde. Daher die Erscheinung, daß in den von den Philosophen und Politikern aufgestellten staatsrechtlichen Theorien beinahe allerorts dieselben Gedanken wiederkehren.

Im Zeitalter der absoluten Fürstenmacht, 17. und 18. Jahrhundert, entwickelt sich der sogenannte Polizeistaat. Eigentümlich ist diesem System eine weitgehende Bevormundung der Untertanen durch den Staat, u. zw. auf Grund von Einzelverfügungen, die vom Herrscher aus eigener Machtvollkommenheit erlassen werden. Der Staatszweck geht über alles; diesem Staatszweck muß auch die Religion dienen. Tritt aber faktisch eine Behinderung der staatlichen Interessen durch die Kirche ein, so hat der Herrscher das Recht, das ihm notwendig Scheinende in kirchlichen Angelegenheiten zu verfügen. Es fehlte nicht an Kanonisten, welche die theoretische Rechtfertigung dieser Grundsätze übernahmen.

Nach der Theorie des Polizeistaates erfreut sich der Staat folgender *jura circa sacra*:

1. Der Staat hat das *dominium eminens* über das Kirchengut und regelt alle äußeren Angelegenheiten nach seinen Gesetzen.

2. Der Staat hat das *jus cavendi*, d. h. der Staat wacht über alle Maßnahmen der Kirche, verlangt für kirchliche Erlässe das *placet, exsequatur*, nimmt Berufungen vom kirchlichen Gerichte an sein Gericht an: *appellatio tamquam ab abusu*, beschränkt den Verkehr mit Rom und greift in die kirchliche Disziplin ein (Abschaffung von Feiertagen, Prozessionen u. dgl.).

3. Der Staat übt der Kirche gegenüber das *jus protectionis sive advocatiae* in seinem Sinne aus (Bücherzensur, Befolgung der „echten" Kirchengesetze, Schutz der Religion und der Kirche gegen Angriffe).

Der Polizeistaat gewährt, soweit er es in seinem Interesse findet, eine beschränkte Religionsfreiheit, bricht also mit dem früheren sogenannten jus reformandi. In der Regel wird eine Religion bevorzugt, anderen unter bestimmten Modalitäten Duldung gewährt.

Das 19. Jahrhundert bringt den sogenannten Rechtsstaat. An Stelle des Absolutismus tritt meistens eine beschränkte Monarchie. Die Rechte der Staatsbürger werden fixiert und durch die Verfassung gegen willkürliche Maßnahmen der staatlichen Organe geschützt. Höchste Aufgabe des Rechtsstaates ist Schutz des Rechtes. Die Beziehungen zur Kirche werden entweder durch Konkordate ge-

regelt oder der Staat erläßt aus eigener Machtvollkommenheit Gesetze über die „äußeren Rechtsverhältnisse" der Kirche und überläßt derart nur die Ordnung der inneren Angelegenheiten den kirchlichen Organen.

Noch schlimmer aber gestalten sich die Verhältnisse, wenn der Staat unter Mißachtung von Religion und Kirche sich ein einseitiges Kulturideal stellt. Dieser Staat, der mitunter sich auch den Titel eines Kulturstaates beizulegen beliebt,[1] sieht in der Kirche, welche ihre Kulturmission durch beinahe zwei Jahrtausende erprobt hat, eine Feindin der Kultur und eröffnet gegen sie den „Kulturkampf".[2]

Bei dieser Sachlage wurde bald im kirchenfreundlichen, bald im kirchenfeindlichen Sinne eine Trennung von Kirche und Staat gefordert.[3] Von der Trennung erwarteten französische Publizisten in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts (Lammenais, Lacordaire, Montalembert) Freiheit der Kirche in Lehre und Disziplin (L'église libre dans l'état libre, freie Kirche im freien Staat).[4] Im gleichen Sinne wurde auch in neuerer Zeit der Ruf nach Trennung der Kirche vom Staate laut.[5] Im kirchenfeindlichen Sinne wurde die Trennung in Frankreich 1905[6] und Portugal 1911 vollzogen.

Im größeren Maßstabe wurde die Trennung von Kirche und Staat zuerst in den Vereinigten Staaten Nordamerikas durchgeführt. Bei der Vielheit der Konfessionen glaubte man zu diesem Auskunftsmittel greifen zu müssen. Daher zeigt sich auch in der Gesetzgebung keine Feindseligkeit gegen die Religion. — Die Trennung ist mehr minder auch durchgeführt in Belgien, Italien, Holland und Brasilien, ja bis zu einem gewissen Grade besteht sie überall, wo die ideale Einheit zwischen Kirche und Staat gestört ist.[7]

Da Kirche und Staat nach ihrer Bestimmung gemeinsam das Wohl der Menschen befördern sollen, ist die Trennung beider

[1] Die Aufgaben des modernen Kulturstaates zeichnet *Gumplowicz,* Allgemeines Staatsrecht, 1897, 242ff.

[2] Der Name Kulturkampf wurde von Professor Virchow in einem 1873 verfaßten Wahlprogramm im Sinne eines Kampfes um die Kultur gebraucht. Die Katholiken akzeptierten das Wort im ironischen Sinne: Kampf gegen die Kultur. *Kißling,* Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reich, I, 1911, 1.

[3] *Falco,* Il concetto giuridico di separazione della chiesa dallo stato, Torino 1913. *Del Giudice,* La separazione tra stato e chiesa, Roma 1913. Vgl. auch *Kahl,* in International. Wochenschrift 1908, Heft 43.

[4] *Rothenbücher,* Die Trennung von Kirche und Staat, 1908, 88ff.

[5] *Bonomelli,* Die Kirche, deutsch von *V. Holzer,* 1903, 392ff.

[6] Die Aktenstücke bei *Sägmüller,* Die Trennung von Kirche und Staat, 1907 (Beilagen).

[7] Ausführlich hierüber *Rothenbücher,* a. O., 118ff.

Gewalten ein Übel.[1] Zudem ist eine reinliche Scheidung bei dem Ineinandergreifen der beiderseitigen Interessen unmöglich. Nur dort, wo die Kirche bislang vom Staate geknechtet ist, kann vielleicht durch die Trennung ein besserer Zustand herbeigeführt werden. Unter diesen besonderen Umständen ist es natürlich auch erlaubt, die Trennung anzustreben.[2]

Unter dem Zusammenwirken der mannigfachsten Umstände haben sich derart beinahe allerorts die Beziehungen zwischen Kirche und Staat verschlimmert. In diesen Zeiten ist die Kirche mehr als sonst auf ihre eigene Kraft angewiesen. Daher sucht sie durch Hebung des kirchlichen Bewußtseins und der Überzeugungstreue jene innere Festigung zu erlangen, welche die vorenthaltene staatliche Unterstützung leichter vermissen läßt.[3]

§ 26. Kirchenpolitische Verhältnisse Österreichs.

v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgeg. von Dopsch, I, 1, Innsbruck 1904. *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch. IV[2]. 722ff. *Maassen,* Neun Kapitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876. 280—447. *Wolfsgruber,* Kirchengeschichte Österreich-Ungarns. Wien 1909. *Schönsteiner,* Religion und Kirche im josefinischen Staatswesen (Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg, IV, 1912, 107—211; V, 1913, 1—95). *v. Scherer,* K.-R., § 17. *Vering,* K.-R.[3], 35. 37. Vgl. auch die Lebensbeschreibungen der Bischöfe Rauscher (*Wolfsgruber,* 1888, 97ff.), Rudigier (*Meindl,* I. 1891. 661ff.), Zwerger (*v. Oer,* 1897. 175ff. 254ff.).

Die Grundsätze der Reformation über das Verhältnis von Kirche und Staat blieben nicht ohne Einfluß auf die kirchenpolitische Lage katholischer Staaten. Dies zeigte sich ganz deutlich auch in den österreichischen Erbstaaten. Schon unter Ferdinand III. und Leopold I. geschahen manche Eingriffe in die kirchliche Rechtsordnung.[4] Noch weiter ging man unter Maria Theresia und Josef II. Männer wie Riegger, Rautenstrauch, Eybel, Pechem, Rechberger, waren die

[1] In diesem Sinne die Verwerfung des Satzes n. 55 des Syllabus, 1864. *Denziger-Bannwart,* n. 1755. Über das Trennungsproblem vgl. auch *Sägmüller,* a. O., 1—37. *Böckenhoff,* Kath. Kirche und moderner Staat, 113ff.

[2] So traten 1907 die Genfer Katholiken für ein Trennungsgesetz ein. *Rothenbücher,* a. O., 393. Vgl. auch *Speiser,* Archiv, 1912, 92. 225—249; 1913, 93. 571—592.

[3] Aus praktischen Gründen werden die kirchenpolitischen Verhältnisse Österreichs im folgenden Paragraphen näher besprochen. Bezüglich anderer Länder sei verwiesen auf *v. Scherer,* K.-R., I, 915ff.; *Vering,* K.-R.[3], 151ff.; *Friedberg,* K.-R.[6], 68ff.; Aktenstücke bei *Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898.

[4] *Maassen,* a. O., 305f.

wissenschaftlichen Verfechter dieser Grundsätze.[1] Beinahe kein Gebiet der kirchlichen Jurisdiktion blieb unangetastet. Es erflossen Verordnungen über das Gebet (Verbot des Rosenkranzgebetes, „Verpickung" gewisser Stellen des Breviers), den Gottesdienst (Vorschriften über Aufputz und Beleuchtung der Altäre), die Predigten, das kirchliche Begräbnis, die Erziehung des Klerus (Generalseminare), besonders aber über das Klosterleben (Säkularisationen). Das Eherecht wurde verweltlicht, der Verkehr mit Rom sehr erschwert.[2]

Am 13. Oktober 1781 erfloß das Toleranzpatent. Danach bleibt die katholische Kirche zwar die herrschende, jedoch wird gewissen Akatholiken unter Beschränkungen Religionsfreiheit gewährt. Es erhielten nämlich die Protestanten der Augsburger und Helvetischen Konfession und die nicht unierten Griechen das Recht des privaten Gottesdienstes. Sie sollten sich der allgemeinen bürgerlichen Rechte erfreuen, zu öffentlichen Ämtern aber nur im Wege der Dispensation gelangen können.[3] Den Juden (welche sich nicht Israeliten nennen durften) und Hussiten wurde lediglich Duldung gewährt. Andere Religionsgenossenschaften, aber auch Konfessionslosigkeit waren verboten. Die Ober- und Kreisämter erhielten den Auftrag, mit Leibesstrafen gegen die Bekenner einer staatlich nicht anerkannten Konfession vorzugehen.[4]

Viele Maßregeln Josefs II. überlebten ihren Urheber nicht. Der Aufstand in Belgien und Ungarn mahnte an die Undurchführbarkeit derselben. Manche Verfügungen wurden von seinem Nachfolger widerrufen. Das Toleranzpatent aber blieb in Kraft, desgleichen wirkte der Geist des Josefinismus noch durch die folgenden Jahrzehnte fort. Auch Kaiser Franz I., obwohl ein tief religiöser Herrscher, wagte es nicht, am bestehenden System zu rütteln, legte aber seinem Sohne Ferdinand nahe, die kirchlichen Verhältnisse

---

[1] S. *Rösch,* Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung, Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1903, 446—482. 620—652; 1904, 56—82. 244—262. 495—526; 1905, 29—63.

[2] Eine ausführliche Schilderung der manchmal recht kleinlichen Maßnahmen s. bei *Maassen,* a. O., 337ff., danach *Vering,* K.-R.[3], 107f., bes. 109.

[3] *Rieder,* Handbuch der k. k. Verordnungen, I, 1847, 542ff.

[4] „Wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamt als Deist, Israelit oder sog. Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage vierundzwanzig Prügel oder Karbatschstreiche auf den . . . . gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt, sich zu melden. Nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiß, was es ist." Verordn. Josefs II., 10. Juni 1873 (*Maassen,* a. O., 327f.)

nach den Satzungen des Trienter Konzils zu ordnen.[1] Die Verwirklichung dieses Wunsches zog sich in die Länge, weil die bisherigen kirchenpolitischen Gesetze zu sehr mit dem alten Staatsregime verbunden waren. Da kam das Jahr 1848. Wohl richteten die politischen Stürme manche Verheerungen an, der Sturz des alten Regimes hatte für die Kirche aber auch die Befreiung von belästigenden Fesseln zur Folge.

In der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849[2], § 2, wurde bestimmt, daß jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung habe, ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte,[3] im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibe, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sei. Nach § 3 der Verfassungsurkunde ist jeder Staatsbürger, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen, berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Nach § 12 ist der Religionsunterricht in den Volksschulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu besorgen, jedoch führt der Staat über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht. Zur Ausführung dieser Grundsätze erschienen die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850.[4] Als mit Patent vom 31. Dezember 1851 eine neue Verfassung erlassen wurde, erlitt das Verhältnis zur Kirche dadurch keine Veränderung.[5]

Im Jahre 1855 kam eine Konvention zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Franz Josef I. zustande. Bevollmächtigte waren von seiten des Papstes der Wiener Pronuntius Kardinal Viale Prelà, von seiten des Kaisers der Fürsterzbischof von Wien, Kardinal Rauscher, welche am 18. August 1855 die Vereinbarung unterzeichneten. Das Konkordat besteht aus einem Hauptvertrag und mehreren Beilagen. Zwei derselben, das Schreiben Rauschers, Ecclesia catholica, vom 18. August 1855 und ein Breve des Papstes, „Optime noscitis", vom 5. November 1855 wurden gleichzeitig mit dem Haupt-

[1] Collectio Lacensis, Frib. 1879, V, 1315.

[2] R.-G.-Bl. 1849, Nr. 151.

[3] Derselbe Gedanke findet sich auch in den am 27. Dezember 1848 zu Frankfurt beschlossenen Grundrechten Art. 17. S. *v. Scherer,* K.-R., I, 51. Anm. 9.

[4] R.-G.-Bl. 1850, Nr. 156. *Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 1898, 515 f.

[5] R.-G.-Bl. 1852, Nr. 3. *Schneider,* a. O., 517.

vertrage publiziert. Die Promulgation erfolgte kirchlicherseits mit der Bulle „Deus humanae salutis auctor", 3. November 1855, staatlicherseits mit dem Patente vom 5. November 1855.[1] Über Einladung der Regierung versammelten sich die Bischöfe in Wien zu einer Beratung.[2] Die Durchführung des Konkordates zog sich aber in die Länge. Faktisch wurde nur ein (der zehnte) Artikel vollständig durchgeführt. Am 8. Oktober 1856 erschien nämlich ein kaiserliches Patent, welches im Sinne des Artikels X des Konkordates mit 1. Jänner 1857 die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheit der Katholiken (fußend auf dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1811) außer Kraft setzte und an deren Stelle die geistlichen Ehegerichte stellte.[3] Gleichzeitig mit dem Patent wurden als Anhang I und II auch publiziert ein „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaisertum Österreich" und eine von Kardinal Rauscher verfaßte „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Österreich in betreff der Ehesachen".[4]

Das Konkordat stieß von allem Anfang an auf heftige Gegner. Als Agitationsmittel benutzte man die Phrase, daß durch das Konkordat die übrigen staatlich anerkannten Konfessionen beeinträchtigt worden seien. Wie wenig dies der Fall war, beweist der Umstand, daß unter der Herrschaft des Konkordates das kaiserliche Patent vom 20. Oktober 1860 die Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen „nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens" aussprach und das Patent vom 8. April 1861 den Evangelischen Augsburger uud Helvetischer Konfession eine weitgehende — selbst die der katholischen Kirche übertreffende — Autonomie gewährte.[5]

---

[1] R.-G.-Bl. 1855, Nr. 195. *Walter,* Fontes, 301 f.

[2] Die Beschlüsse finden sich in Collectio Lacensis, V, 1879, 1241—1286.

[3] Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sollten auch fortan die weltlichen Gerichte entscheiden: § 244 der Anweisung für die geistlichen Gerichte.

[4] S. *Ellinger,* Hdb. des österr. a. Zivilrechtes, Wien 1858, 714 ff. Die Anweisung allein bei *Grießl,* Kirchliche Vorschriften . . . in Ehe-Angelegenheiten, Graz 1912, 3—59.

[5] Der Wortlaut der Patente in Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze, Manz, Wien, 26, Bd. 1, 1895, S. 163 ff. Es seien hier beispielsweise nur einige Paragraphen des zitierten Patentes aufgeführt: § 1. Die Evangelischen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten. § 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zu-

Dalmatien und Tirol nahmen in dieser Angelegenheit eine Ausnahmestellung ein. In Dalmatien waren damals überhaupt keine Protestanten ansässig, daher unterblieb dort die Promulgation des Patentes. Für Tirol war bereits am 7. September 1859 eine kaiserliche Entschließung ergangen, welche die Regelung der Protestantenfrage dem Landtage vorbehielt. Daraufhin machte ein tirolisches Landesgesetz vom 7. April 1866 die Gründung einer protestantischen Kirchengemeinde mit öffentlicher Religionsübung von der Bewilligung des Landtages abhängig. Am 29. Dezember 1875 erklärte ein Ministerialerlaß, daß dieses Landesgesetz durch die nachgefolgte Reichsgesetzgebung beseitigt sei.[1]

Weitere Schwierigkeiten bezüglich des Konkordates ergaben sich in Hinsicht auf die interkonfessionelle Gesetzgebung. Anläßlich des Konkordates[2] gab die österreichische Regierung die Zusicherung, die bestehende Gesetzgebung über den Übertritt zu einer andern Konfession und die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nur im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhle zu ändern. Auf Drängen der Protestanten fanden bereits im Oktober 1861 darüber Verhandlungen statt. Einige Monate früher (Juni 1861) hatte der Abg. Mühlfeld im Parlament die Einsetzung von Ausschüssen zur Entwerfung neuer Grundrechte beantragt, dem auch entsprochen wurde. Der von der Kommission eingebrachte Antrag (von der Publizistik das Mühlfeldsche Religionsedikt genannt) bezweckte die gleiche Unterordnung aller Konfessionen unter die Staatsgewalt und damit auch die Aufhebung des Konkordates. Der Antrag wurde zwar nicht zum Gesetz erhoben, bewirkte aber, daß diese Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwand. Unterdessen verhandelte die österreichische Regierung durch Bischof Feßler mit Rom. Eine Einigung konnte aber nicht erzielt werden. Wohl erklärte der Apostolische Stuhl, gegen ein Gesetz, welches den Übertritt von einer christlichen Konfession zu einer andern freigibt, nicht Stellung nehmen zu wollen, weigerte sich aber, die protestantische Trauung für die gültige Eheschließung als hinreichend anzuerkennen und in bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Zugeständnisse zu machen.[3]

gesichert. § 11. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden. § 15. Geistliche unterstehen in Disziplinar-Angelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

[1] S. *Vering*, K.-R.[3], 122, Anm. 18. Art. Tirol, Kirch.-Lex.[2], 11, 1752 ff.

[2] Archiv, XVIII, 1867, 450 f. (Schreiben Rauschers an den Pronuntius, 6. August 1855.)

[3] *Vering*, a. O., 123. — Ein Stein des Anstoßes war auch das Verbot akatholischer religiöser Begräbnisfeierlichkeiten auf katholischen Friedhöfen und die Ausschließung von Selbstmördern vom kirchlichen Begräbnis.

Da die Agitationen gegen das Konkordat fortdauerten, suchte die österreichische Regierung eine einverständliche Aufhebung des Konkordates zu erwirken. Doch der Apostolische Stuhl erklärte sich nur zu Modifikationen bereit (Sendung des Grafen Crivelli, Dezember 1867, und des Freiherrn v. Meysenbug, Mai 1868).

Unterdessen ging die österreichische Regierung ohne Rücksicht auf das Konkordat einseitig in der kirchenpolitischen Gesetzgebung vor. Am 21. Dezember 1867 erschienen neue Staatsgrundgesetze, welche in einzelnen Artikeln mit den Bestimmungen des Konkordates in Widerspruch treten. Art. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt[1] bestimmt, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen des Kaisers ausgeübt wird. Wohl gegen den Wortlaut dieses Artikels behauptete man, daß dadurch die im Konkordat Art. X der Kirche zugestandene Gerichtsbarkeit in Ehesachen aufgehoben sei.[2] Ohne Zweifel stehen mit dem Konkordat in Widerspruch Art. 6. 15. 16. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.[3]

Art. 6, Abs. 1, hebt Erwerbsbeschränkungen auf. Um so odioser tritt die Bestimmung des Abs. 2 hervor: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“ Art. 15 besagt: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Dadurch wurden Bestimmungen der Verfassungen vom 4. März 1849 und 31. Dezember 1851 abgeändert. Der Kirche soll fortan nicht mehr allgemein die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sondern nur der inneren Angelegenheiten zustehen. Statt „der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten“ heißt es nun „ihrer für Kultus“ u. s. w.[4] Art. 17 lautet: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. . . . Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“ Hiedurch waren besonders die Art. V ff. des Konkordates alteriert.[5]

---

[1] Österr. Gesetze, a. O., 19, 1900, 96.

[2] S. *Vering*, a. O., 124, Anm. 25.

[3] Österr. Gesetze, a. O., 47 f.

[4] Der Zweck allein reichte nach der alten Gesetzgebung aus, jetzt muß zum Zweck auch noch das Eigentumsrecht der Kirche hinzutreten.

[5] Art. V des Konkordates lautet: Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis erit conformis doctrinae religionis

Die Ausführung der in den Staatsgrundgesetzen niedergelegten Prinzipien erfolgte in den sogenannten Maigesetzen des Jahres 1868.

Schon am 13. Juli 1867 wurden die Gesetzesanträge vom Prager Professor Herbst im Abgeordnetenhaus eingebracht. Vergeblich war eine vom Episkopat am 28. September 1867 an den Kaiser gerichtete Adresse. Durch einen sogenannten Pairsschub wurde im Herrenhaus eine liberale Majorität geschaffen. Derart fanden die Gesetzesvorlagen in beiden Häusern Annahme. Um diese zu sichern, hatte Minister des Innern Dr. Giskra im Februar 1868 dem Klerus strafgerichtliche Verfolgung angedroht, wenn er gegen die „bevorstehende verfassungsmäßige Gesetzgebung" (also gegen die Vorlagen) agitiere.[1]

Die offiziellen Titel der unterm 25. Mai 1868 erflossenen drei Gesetze sind:

I. Das Gesetz, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wiederum hergestellt und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichten überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor der weltlichen Behörde erlassen werden. R.-G.-Bl. Nr. 47.[2]

II. Das Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden. R.-G.-Bl. Nr. 48.[3]

III. Das Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden. R.-G.-Bl. Nr. 49.[4]

Der Inhalt dieser Gesetze wird einschlägigen Ortes behandelt werden. Bereits am 26. Mai 1868 legte der Wiener Nuntius gegen die in den drei Gesetzen enthaltene Verletzung des Konkordates Protest ein. Papst Pius IX. protestierte in der Allokution vom 22. Juni 1868[5] gegen den Konkordatsbruch, nannte die neuen Gesetze leges abominabiles und das Staatsgrundgesetz eine lex infanda und

catholicae. Von untergeordneter Bedeutung ist Art. 16 der Staatsgrundgesetze: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist." Hiedurch erhielt § 2 der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 (s. oben S. 60) eine Erweiterung.

[1] Archiv, XIX, 1868, 323 f. Die Landeschefs von Steiermark und Oberösterreich wurden zugleich angewiesen, den Fürstbischöfen, bzw. dem Bischof ihres Territoriums vom Aktenstück Mitteilung zu machen. Die Adresse des Seckauer Klerus auf diesen Erlaß bei *v. Oer,* Fürstbischof Zwerger, 1897, 183 ff.; der Protest Rudigiers in *Meindl,* Leben Rudigiers, I, 1891, 696 ff.

[2] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 29 ff.

[3] A. O., 39 ff.

[4] A. O., 19 ff.

[5] Archiv, XX, 1868, 170 ff.

erklärte die dem Konkordat zuwiderlaufenden Bestimmungen als nichtig und unverbindlich: nullius roboris esse et fore.[1]

So war das Konkordat materiell durch das faktische Vorgehen der Regierung beseitigt, formell aber bestand es auch als Staatsgesetz noch immer fort. Die Proklamierung des Unfehlbarkeitsdogmas — „der Kompaziszent sei ein anderer geworden, an Stelle der alten historischen limitierten Kirchengewalt sei eine neue unbeschränkte und unbeschränkbare getreten" — bot dem damaligen Kultusminister v. Stremayr Veranlassung, die einseitige Kündigung des Konkordates beim Kaiser zu beantragen.[2] Tatsächlich ging eine Depesche dieses Inhaltes durch den Minister Grafen von Beust am 30. Juli 1870 nach Rom. Ein kaiserliches Handschreiben gleichen Datums beauftragte den Kultusminister, Gesetzesvorlagen zur Neuordnung der katholischen Kirchenverhältnisse in Österreich vorzubereiten. Nach langen Verhandlungen kam das Gesetz vom 7. Mai 1874 „über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche"[3] zustande. Unter gleichem Datum erfloß ein Gesetz, „mit welchem behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden".[4] Unterm 20. Mai 1874 erhielt ein Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften die kaiserliche Sanktion.[5] Nicht aber wurde sanktioniert ein von beiden Häusern des Reichsrates angenommener Gesetzentwurf über „die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften".

Das Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften fand von seiten der Bischöfe und katholischen Parlamentarier keine Anfechtung. Wohl aber protestierte gegen die übrigen Vorlagen Papst Pius IX. in einem Schreiben an den Kaiser

[1] Eine Kooperation zu dem neuen Schulgesetze erlaubte aber später der Apostolische Stuhl: Schreiben des Wiener Nuntius, 24. Febr. 1869 (Archiv. XXV, 1871, 307). Bischof Rudigier wurde wegen eines auf die neuen Gesetze bezughabenden Hirtenbriefes angeklagt. Der Bischof bestritt unter Berufung auf Art. XIV des Konkordates, wonach in Straffällen der Bischöfe ein eigener vom Papst im Einvernehmen mit dem Kaiser zusammenzusetzender Gerichtshof zu berufen ist, die Kompetenz des staatlichen Gerichtes, wurde aber nichtsdestoweniger zwangsweise zur Einvernahme vorgeführt und verurteilt, jedoch vom Kaiser begnadigt. *Meindl,* Leben und Wirken des Bischofs Rudigier, I, 1891, 725 ff.

[2] Mit feiner Ironie erklärte Graf Thun im Parlamente, er empfehle diese Theorie dem Finanzminister, da hiedurch die konstitutionelle Monarchie alle Schulden der absoluten Monarchie abwälzen könnte.

[3] Österr. Gesetze, a. O., 26, II, 1 ff.

[4] Österr. Gesetze, a. O., 26, II, 172 ff.

[5] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 7 ff.

und an die in Wien versammelten Bischöfe.[1] Die Bischöfe selbst erklärten in einer gemeinsamen Denkschrift vom 20. März 1874, daß sie das Konkordat nicht für erloschen ansehen und die Bestimmungen des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche nur so weit einhalten wollen, als sie mit dem Konkordat im Einklang stünden.[2] Papst Pius IX. stimmte diesem Beschlusse zu,[3] gestattete aber 1875 auf Ansuchen des Kaisers, daß die Bischöfe weiteren Forderungen des Gesetzes nachkommen.[4] Indes bemühte sich auch die Regierung, bei der Durchführung des Gesetzes jede Schroffheit zu vermeiden.[5]

Das Gesetz, mit welchem behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden, trat insofern mit dem Konkordat in Widerspruch, als es den Religionsfonds nicht mehr (wie Art. XXXI des Konkordates) als Eigentum der Kirche, sondern als einen für den katholischen Kultus ausgeschiedenen Teil des Staatsvermögens behandelte.[6]

Ungarn. Da im Jahre 1855 Ungarn mit Österreich eine staatliche Einheit bildete, wurde das Konkordat auch für Ungarn abgeschlossen. Es hatte aber insofern wenig Bedeutung, weil dort das volle kanonische Recht staatlicherseits als Recht der Katholiken anerkannt war. Anderseits betrachtete man das Patent vom 5. November 1855 in Ungarn als ein nicht verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz, welches beim Ausgleich in Wegfall kam. Mehr theoretischen als praktischen Wert hat daher die Frage, ob das Konkordat als Kirchengesetz heute in Ungarn noch in Kraft steht.[7]

Seit dem Jahre 1868 erflossen in Ungarn eine Reihe von Gesetzen, welche tief in die Jurisdiktion der Kirche eingreifen.

[1] Letzteres Schreiben im Archiv, XXXI, 1874, 472ff.

[2] Archiv, XXXII, 1874, 175ff.

[3] Archiv, XXXII, 1874, 196.

[4] Archiv, XXXIII, 1875, 473ff.

[5] So erklärt der an alle Landeschefs gerichtete Erlaß des Kultusministeriums vom 22. Mai 1874, Z. 3111, daß es der „österreichischen Staatsgewalt fernliegt, irgendwie in das kirchliche Leben einzugreifen, vielmehr sie auf kräftige Entwicklung des religiösen Wesens als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral hohen Wert lege. Euer Hochwohlgeboren (Landeschef) werden daher nur in den Intentionen der Regierung handeln, wenn Sie bemüht sind, überall freundliche Verhältnisse mit den kirchlichen Organen herzustellen und zu erhalten, soweit dies geschehen kann, ohne gegen Wort und Geist der Staatsgesetze zu verstoßen.“ (Archiv, XXXVI, 1876, 287ff.)

[6] Näheres s. unten in der Lehre von Kirchenvermögen, Religionsfonds.

[7] S. darüber *Vering*, K.-R.[3], 141ff. — Für Kroatien verteidigte noch im Jahre 1903 der kroatische Landtagsabgeordnete Breßtyensky mit juristischer Schärfe den Fortbestand des Konkordates.

Hieher gehört vor allem Ges.-Art. LIII aus dem Jahre 1868, dessen § 8 die Bestimmung enthält, daß nach dem Übertritt alle Handlungen nach den Grundsätzen der neuen Konfession zu beurteilen seien. Ges.-Art. XL vom Jahre 1879 beschränkt die kirchliche Gerichtsbarkeit. Noch weiter gehen die kirchenpolitischen Ges.-Art. XXXI. XXXII, XXXIII, aus dem Jahre 1894 (Zivilehegesetz, Matrikelgesetz, interkonfessionelles Gesetz), gültig vom 1. Oktober 1895,[1] deren Besprechung an anderer Stelle erfolgen wird. Auch in den Königreichen Kroatien und Slawonien kam ein Gesetz über die konfessionellen Verhältnisse zustande.[2]

In diesen kirchenpolitischen Kämpfen wurde in Ungarn wiederholt der Ruf nach der sogenannten katholischen Autonomie laut. Man stellt sich darunter eine Vertretung vor, die aus Bischöfen, Pröpsten und gewählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten besteht und die Aufgabe hat, die kirchlichen Interessen der Katholiken gegenüber den Staatsbehörden und anderen Konfessionen wahrzunehmen, das Kirchenvermögen zu verwalten und dem König bei Ausübung seines Ernennungsrechtes Vorschläge zu machen. Dem Landeskongresse unterstehen in analoger Weise gebildete Diözesan-, Dekanats- und Kirchengemeindevertretungen. Diese Autonomiebestrebungen sind in Ungarn um so erklärlicher, da Protestanten und Orientalen schon seit 1790 eine ähnliche Einrichtung besitzen und die Katholiken infolgedessen in einer ungünstigeren Rechtsstellung erscheinen. In der Praxis wird alles auf die Art der Zusammensetzung dieser Kongresse ankommen. Eine nach Art des protestantischen Presbyteriums eingerichtete Vertretung steht jedenfalls mit der Verfassung der katholischen Kirche im Widerspruch. Daß die Autonomie auch eine Gefahr in sich birgt, beweist der Umstand, daß kirchenfeindliche Elemente daran die weitestgehenden Hoffnungen knüpfen.[3] Bisher wurde die katholische Autonomie nur in Siebenbürgen (1873) aktiviert, in Ungarn selbst kam man über vorbereitende Verhandlungen nicht hinaus.[4]

[1] Österr. Gesetze, a. O., 19, 1900, Anhang 64 ff. *Márkus,* Die ungarischen kirchenpolitischen Gesetze, Budapest 1895.

[2] Gesetz vom 17. Jänner 1906 über die konfessionellen Verhältnisse in Kroatien und Slawonien, abgedruckt bei *Grießl,* Kirchliche Vorschriften in . . . Eheangelegenheiten, Graz 1912, 364 ff.

[3] Archiv, LXV, 1891, 191 ff.

[4] Eine eingehende Geschichte der Autonomiebestrebungen liefert *Günther,* Archiv, LXXX, 1900, 733—762; LXXXI, 1901, 64—85. 243—272. 491—514. 663—684; LXXXII, 1902, 55—73. 234—257.

Die kirchlichen Rechtsquellen.

A. Theorie der kirchlichen Rechtsquellen.

§ 27. Allgemeines.

Über den Begriff der Rechtsquelle wurde bereits oben § 13 gesprochen. Ebenso wurde dort darauf hingewiesen, inwiefern das jus naturale von den Kanonisten als Rechtsquelle betrachtet wird und welche Stellung das Gewohnheitsrecht einnimmt (§ 15). Das jus divinum ist niedergelegt in der Heiligen Schrift und in der Überlieferung. Von diesen wird als von historischen Tatsachen in der Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen die Rede sein. Es bleibt somit hier nur die Theorie der rein positiven kirchlichen Gesetzgebung zu erörtern. Dieselbe geht aus von den berufenen kirchlichen gesetzgeberischen Organen, welche sind: die allgemeinen Konzilien, der Papst allein als Inhaber des Jurisdiktionprimates, die Bischöfe und anderen Prälaten, denen infolge der kirchlichen Ordnung das Gesetzgebungsrecht zusteht.

Der gesetzgeberischen Gewalt der Kirche unterstehen die gültig Getauften, also an sich auch die Häretiker und Schismatiker, sofern nicht die positive Gesetzgebung dieselben loszählt.[1] Da zur Gültigkeit der Rechtsnorm die Promulgation gehört, dieselbe aber an solche die des Vernunftgebrauches entbehren (infantes, d. i. Kinder unter 7 Jahren, dauernd Vernunftlose) nicht geschehen kann, sind dieselben durch die Kirchengesetze auch nicht verpflichtet. Untergebener eines kirchlichen Vorgesetzten ist man, abgesehen von Ausnahmsbestimmungen (Exemptionen, Personaljurisdiktion), wenn man in dessen Jurisdiktionsbezirk einen eigentlichen oder wenigstens uneigentlichen Wohnsitz hat.[2]

---

[1] Die ausdrücklichen Verfügungen des Dekretes „Ne temere", s. unten im Eherecht. Die Glaubensgesetze sind jedenfalls allgemeiner Natur. Daß die Kirche in jenen Disziplinargesetzen, welche nur der Nützlichkeit einzelner wegen, zu deren Vervollkommnung gegeben wurden, die Häretiker und Schismatiker nicht verpflichten wolle, lehrt u. a. *Heiner,* K.-R., I[6], 25. — Nach *Wernz,* l. c., I[2], 124, genügt es, die Nichtbefolgung der Kirchengesetze durch dieselben mit bona fides zu entschuldigen.

[2] Zum Begriffe des eigentlichen Wohnsitzes gehört außer tatsächlichem Wohnen am betreffenden Orte auch der Wille, dauernd daselbst zu bleiben. Der

Aus diesen Sätzen ergibt sich, daß diejenigen, welche zwar einen Wohnsitz haben, aber zurzeit von demselben abwesend sind, wohl an die allgemeinen Kirchengesetze, nicht aber an die partikularen Vorschriften des fremden Jurisdiktionsgebietes gebunden sind, außer es würde ein anderer Titel: das öffentliche Wohl, die Vermeidung von Ärgernis, die Beobachtung der partikularen Satzungen verlangen. Aber auch die heimatlichen partikularen Vorschriften binden die Abwesenden nicht, da dieselben als territorial außerhalb des Territoriums keine Wirksamkeit haben. In analoger Weise sind die vagi, d. h. solche, welche überhaupt nirgends einen Wohnsitz haben, zu beurteilen.[1]

Als kirchliche Rechtsquellen kommen ferner in Betracht die Autonomie, die Konkordate und in einem näher zu erklärenden Sinne auch die weltliche Gesetzgebung. Eine Quelle der Sonderrechte ist das Privilegium, eine Quelle subjektiver Berechtigungen die Dispensation.

§ 28. Beschlüsse der allgemeinen Konzilien.

Schulte, Die Lehre von den Quellen des kath. K.-R., Gießen 1860, § 11f. *Schneider,* Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen, 1892, § 7. *v. Scherer,* K.-R., § 24. *Wernz,* Jus decret., I², 228f. 256ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 21.

Allgemeine Konzilien sind Versammlungen der Bischöfe der Gesamtkirche unter dem Vorsitze des Papstes (bzw. dessen Stellvertreters) als des gemeinsamen Oberhauptes.[2] Die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien erstrecken sich entweder auf Angelegenheiten des Glaubens oder der Disziplin. Wie überhaupt bei jeglichem Gesetze, so hat auch bei den Verfügungen der allgemeinen Konzilien nur der dispositive Teil, nicht die Begründung, Gesetzeskraft.[3] Die päpstliche Bestätigung, deren die Beschlüsse zu ihrer Rechtskraft bedürfen, kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.[4] Wie sich schon aus der Verfassung der Kirche ergibt, bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit nicht des staatlichen Placet, auch nicht der Annahme durch die einzelnen Bischöfe,[5] vielmehr sind alle Mitglieder der Kirche zum Gehorsam verpflichtet.

---

uneigentliche Wohnsitz wird begründet durch tatsächliches Wohnen an einem Ort, verbunden mit dem Willen, daselbst den größeren Teil des Jahres zu wohnen.

[1] Über praktische Schwierigkeiten, welche sich aus dieser an sich theoretisch ganz richtigen Lehre ergeben können, s. Linz. Theol. prakt. Quartalschr. 1904, 373ff.

[2] Näheres über die Konzilien s. unten beim Verfassungsrecht.

[3] S. oben § 14. Vgl. die Begründung der Einschränkung des Hindernisses der Verwandtschaft auf den 4. Grad in c. 8, X, 4, 14: quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis.

[4] Die bloß durch die päpstlichen Gesandten abgegebene Erklärung ist noch keine definitive Bestätigung durch den Papst.

[5] Soweit es sich um Disziplinar-Vorschriften handelt, kann allerdings durch Nichtannahme eine derogierende Gewohnheit Platz greifen, s. oben S. 35;

Die Terminologie für die Beschlüsse der allgemeinen Synoden ist keine durchaus konstante. Die dogmatischen Entscheidungen nannte man von alters her dogmata, griechisch auch *διατυπώσεις*. Die Zurückweisung des Irrtums wurde wegen des charakteristischen Schlußsatzes besonders seit dem Konzil von Chalcedon mit Anathematismus bezeichnet. Disziplinarbeschlüsse führten den Namen *κανόνες, θεσμοί, ὅροι*, lat. canones, regulae, im Gegensatz zu den weltlichen Gesetzen, welche *νόμοι* genannt wurden. Auf dem Tridentinum heißen die Entscheidungen in Glaubenssachen doctrina oder decretum mit dem entsprechenden Zusatz, z. B. de sacrificio Missae. Die Verwerfung der entgegenstehenden Lehre wird ausgesprochen in den angefügten canones (si quis . . . anathema sit). Die Disziplinardekrete führen den Titel decreta de reformatione. Beide, die Glaubens- wie die Disziplinardekrete, weisen eine Unterabteilung in capita auf. Das Vatikanum, welches nur Glaubensentscheidungen erließ, nennt dieselben constitutiones, welche weiter in capita abgeteilt werden. Die Zurückweisung des Irrtums erfolgt in den an die einzelnen Konstitutionen angeschlossenen canones.

§ 29. Die päpstliche Gesetzgebung.

Decret. Gregorii IX. und Clem. l. 1, tit. 2; Lib. Sextus l. 1, tit. 3. — *v. Scherer*, a. O., § 25ff. *Wernz*, l. c., I², 146ff. 159ff. *Sägmüller*, a. O., § 22.

I. Christus hat dem heil. Petrus und dessen rechtmäßigen Nachfolgern die volle Gewalt über seine Kirche übertragen. Daher ist der Papst auch der oberste Gesetzgeber. Er kann, muß aber nicht, hiebei sich eines Beirates bedienen, kann auf einem allgemeinen Konzil, aber auch außerhalb desselben, Gesetze erlassen. Entsprechend der päpstlichen Vollgewalt können die päpstlichen Verfügungen sowohl das jus commune als particulare wie singulare, ja, auch die Verhältnisse einzelner (privilegium) zum Gegenstande haben. Weil die aufeinanderfolgenden rechtmäßigen Päpste alle die gleiche Gewalt besitzen, so kann ein Papst die Disziplinardekrete des andern ganz oder teilweise abändern, für die ganze Kirche oder für einzelne Teile aufheben. Die päpstliche Gesetzgebung hat aber auch — selbst abgesehen von den Glaubensnormen — ihre Schranken. Es sind dies die allgemeinen Anforderungen der Ethik (jus naturale), das jus divinum und in der Regel auch die jura quaesita (wohlerworbene Rechte) Dritter.[1]

ebenso sind Disziplinarvorschriften (im Gegensatz zu den dogmata fidei) nicht unabänderlich, können vielmehr durch ein anderes allgemeines Konzil oder durch den Papst aufgehoben werden.

[1] Letztere, soweit sie im objektiven kirchlichen Rechte wurzeln, können allerdings auch aufgehoben werden. Man bedient sich hiebei einer eigenen Klausel: non obstantibus de jure quaesito non tollendo. Nach dem Ordo servandus in Romana curia, Normae peculiares, c. 3, n. 1 (Acta Ap. Sedis, I, 62) sind die Interessenten direkt oder durch den Ordinarius vor Erlaß des beeinträchtigenden Reskriptes einzuvernehmen.

II. Form der päpstlichen Erlässe. An sich ist der Papst an keine bestimmte Form gebunden, jedoch haben im Laufe der Zeit sich gewisse charakteristische Formen ausgebildet. Die erste und allgemeinste Form ist die Briefform, epistola (decretalis), auch genannt decretum, auctoritas, constitutum, später constitutio. Ein neuerer allgemeiner Ausdruck ist litterae apostolicae. Viele Briefe waren infolge ihres Inhaltes schon von vornherein an eine Mehrheit von Personen oder Gemeinden gerichtet und wurden daher gleich in mehreren Exemplaren (*τὰ ἴσα*) verschickt. Gegenwärtig führen solche allgemeine Schreiben den Namen encyclicae (Rundschreiben). Constitutio ist heutzutage die Bezeichnung für eine päpstliche Urkunde, welche ein allgemeines Gesetz enthält.[1] Jedoch ist letztere Terminologie keine konstante. Chirographa sind Schreiben, welche die eigenhändige Unterschrift des Papstes tragen.[2] Motu-proprio-Erlässe sind päpstliche Aktenstücke, welche ohne vorausgegangenes Ansuchen eines Interessenten vom Papste aus freien Stücken (Motu proprio) erlassen werden.[3] Antworten auf Bitten einzelner heißen Reskripte.

III. Reskripte. Reskripte sind Entscheidungen auf Bitten einzelner in Rechts- oder Gnadensachen. Name wie Praxis der Reskripte führt zurück auf eine Gepflogenheit der römischen Kaiser, die von einzelnen eingelaufenen Bittgesuche auf kurzem Wege zu erledigen (rescribere).[4] Die Reskripte gewähren zunächst nur subjektive Berechtigung für den Adressaten des Reskriptes, doch wurde der Inhalt derselben im Mittelalter mit Wissen und Willen der Päpste häufig auch auf ähnliche Fälle ausgedehnt. Zur Entwicklung der Reskriptentheorie trug viel die im Mittelalter häufige unmittelbare Verleihung der kirchlichen Benefizien durch den Papst und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch delegierte Richter bei. Man unterscheidet rescripta *justitiae* und rescripta *gratiae*, je nachdem es sich um eine Sache der Gerichtsbarkeit oder um eine Gnadensache handelt. Im allgemeinen kann jeder Gläubige (fidelis)

[1] Nach einem Spezialmandat Pius X. vom 15. April 1910 werden päpstliche Konstitutionen vom Kardinalkanzler und demjenigen Kongregationspräfekten, dem rechtlich der Inhalt der Konstitution untersteht, unterfertigt. Dieses Exemplar sowie ein zweites, welches die Unterschrift des Papstes trägt, wird im Archiv der Apostolischen Kanzlei aufbewahrt (Acta Ap. Sedis, II, 287).

[2] Papst Pius X. pflegt chirographa im vollsten Sinne des Wortes zu liefern.

[3] Der Ausdruck Motu proprio kommt in solchen Erlässen vor. Sie beginnen gewöhnlich mit den Worten: ad perpetuam rei memoriam (ohne Anrede) und schließen mit dem Worte placet.

[4] Andere Namen sind mandata, responsa.

sich um ein Reskript bewerben; Häretiker und Exkommunizierte allerdings nur in Angelegenheit ihrer Zensur.[1] Auch für andere kann man um ein Reskript ansuchen.

Zur Gültigkeit des Reskriptes wird erfordert, daß es äußerlich wie innerlich von gewissen Mängeln frei sei. Das Reskript muß stets den Tatbestand des Ansuchens, die series facti, enthalten.[2] Ergeht in derselben Angelegenheit ein zweites Reskript, so muß des ersten noch zu Recht bestehenden Erwähnung geschehen.[3] Eine Schmälerung wohlerworbener Rechte Dritter durch das Reskript wird nicht vermutet.[4] Auch sonst muß das Reskript die herkömmliche Form aufweisen.[5] Innere Mängel sind falsche Darstellung des rechtlich bedeutsamen Sachverhaltes *(obreptio)*, und Verschweigung eines rechtlich bedeutsamen Umstandes *(subreptio)*. Man drückt sich öfter auch dahin aus, daß der Mangel des Reskriptes nicht ein Hauptmotiv (causa motiva), sondern höchstens ein Nebenmotiv (causa impulsiva) betreffen darf.[6] Was als wesentlich, bzw. Haupt- und Nebenmotiv zu betrachten ist, kann aus der Praxis der päpstlichen Kurie entnommen werden.[7] Es liegt Nichtigkeit des Reskriptes vor, mögen diese wesentlichen Mängel von den Bittstellern absichtlich (per dolum, malitiam vel fraudem) oder unabsichtlich (per simplicitatem vel ignorantiam) herbeigeführt worden sein.[8] Die Nichtigkeit tritt beim Gnadenreskript von selbst, beim Justizreskript auf Grund der Einwendung des Prozeßgegners ein.[9] Läßt der Inhalt des Reskriptes eine Teilung zu, so erstreckt sich die Nichtigkeit, falls die Bittsteller nicht dolos gehandelt haben, nur auf jene Teile des Reskriptes, in denen die wesentlichen Mängel

[1] Weil im allgemeinen nur ein im Genusse der kirchlichen Rechte befindliches Mitglied der Wohltat des Reskriptes würdig ist, wurde in den Reskripten vielfach ad cautelam, ad hoc eine Absolution von der Zensur verfügt. Nunmehr hindert nur namentliche Exkommunikation oder namentliche Suspension den Eintritt der im Reskript vermittelten gratiae et dispensationes. Normae peculiares in R. C., c. 3, n. 6 (Acta Apost. Sedis, I, 64).

[2] 5, X, 3, 2.

[3] c. 3, X, 1, 3.

[4] c. 19, X, 5, 33, daher auch oft die ausdrückliche Klausel: salvo jure tertii. Vgl. auch c. 19, X, 1, 3. Nach neuestem Recht werden die Interessenten vorher vernommen; s. oben S. 66, Anm. 1.

[5] Fehlt Datum oder Unterschrift, kommen Verstöße gegen die Latinität vor, so wird das Reskript als ungültig angesehen. Vgl. c. 11, X, 1, 3.

[6] Vgl. c. 20, X, 1, 3.

[7] Beispiele s. unten im Eherecht.

[8] c. 20, X, 3, 1.

[9] c. 22, X, 3, 1.

vorkommen. Bei Motu-proprio-Erlässen kommt nur positive Irreführung in Betracht.[1] Auf die notwendige Abwesenheit obiger Mängel wird im Reskript meist durch eigene Klauseln aufmerksam gemacht, z. B. si ita est, si preces veritate nitantur.

Durchführung *(executio, fulminatio)* der Reskripte. Die Vergünstigung wird durch das Reskript entweder unmittelbar gewährt *(rescriptum in forma gratiosa sive gratia facta)* oder es wird jemand beauftragt *(forma commissoria sive gratia facienda)*, *a)* bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen das Reskript durchzuführen *(executor necessarius)* oder *b)* ohne an bestimmte Voraussetzungen gebunden zu sein, nach eigenem Ermessen das Reskript zu exequieren oder nicht *(executor voluntarius)*. Die Justizreskripte bedürfen immer eines Exekutors. Gnadenreskripte, in welchen ein Exekutor bestellt wird, heißen *rescripta mixta*. Die gratia facta wirkt im allgemeinen a die datae (Tag der Ausfertigung); die gratia facienda und alle Justizreskripte wirken a die praesentatae (vom Tage der Vorweisung). Justizreskripte müssen innerhalb eines Jahres präsentiert werden, sonst sind sie hinfällig.[2] Päpstliche Reskripte, in forma gratiosa erlassen, bedürfen ihrer Natur nach keines Exekutors, sind aber, insofern es sich um öffentliche Dinge handelt, dem zuständigen Ordinarius zur Einsichtnahme (recognitio), welche gratis zu erfolgen hat, vorzuweisen. Wird bei einem Reskript in forma commissoria der Ordinarius als Exekutor bestellt, so darf er (falls nicht im vorhinein die Gewährung der Gnade seinem freien Ermessen anheimgestellt ist) nur dann die Durchführung ablehnen, wenn das Reskript infolge von Obreption oder Subreption offenbar erschlichen oder der Bittsteller derart unwürdig ist, daß die Durchführung Ärgernis erregen würde. Von der Unterlassung der Durchführung ist sogleich der Apostolische Stuhl zu verständigen.[3]

Endigung der Reskripte: 1. Eintritt von etwaigen Resolutivbedingungen oder Fristen. 2. Verzicht des Bittstellers. 3. Widerruf des Verleihers. 4. Tod des Verleihers, solange mit der Ausführung nicht begonnen worden (re adhuc integra), wenn es sich um ein rescriptum justitiae oder um eine gratia facienda handelt.[4] 5. Tod des Bittstellers. 6. Tod desjenigen, gegen welchen das Reskript gerichtet ist, wenn es sich um die Person desselben handelt

[1] c. 23, in VI, 3, 4.

[2] c. 23, X, 1, 3.

[3] Ordo servandus, Normae peculiares, 29. September 1908, c. 3, n. 4, 5 (Acta Ap. Sedis, I, 63 f.). Hiedurch erhielt c. 5, X, 1, 3, eine Einschränkung.

[4] c. 16, X, 1, 3 cum Glossa.

und noch nicht an die Ausführung geschritten worden ist (re adhuc integra).[1] 7. Tod des namentlich bestellten Exekutors.[2]

IV. Bulle und Breve. Lediglich mit Rücksicht auf die äußere Form unterscheidet man schon seit dem 15. Jahrhundert zwei Arten päpstlicher Erlässe: Bulle und Breve.

Der Name Bulle wird abgeleitet von bulla = Kapsel, welche das Siegel der Urkunde umschließt. Die charakteristischen Eigenschaften der Bulle sind: Lateinische (selten italienische) Sprache, feierlicher, formelnreicher Stil, Datierung nach dem altrömischen Kalender[3] und Pontifikatsjahren. An der Spitze des Dokumentes steht der Name des Papstes (ohne Zahl) mit dem Zusatz episcopus servus servorum Dei. Unterfertigt werden die Bullen von Beamten der päpstlichen Kanzlei. Nur die sogenannten Konsistorialbullen, das sind Bullen, deren Inhalt im päpstlichen Konsistorium beraten wurde, tragen die Unterschrift des Papstes und der Kardinäle.

Von Wichtigkeit ist die Siegelung der Bulle. Bis zum 29. Dezember 1878[4] bestand sie stets in der Plombierung[5] einer Hanf- oder Seidenschnur,[6] welche durch das Pergament der Bulle gezogen wird. Auf der Vorderseite der Plombe, Avers = antica, steht der Name des Papstes, eventuell auch sein Wappen; auf der Rückseite, Revers = postica, befinden sich die Häupter der Apostelfürsten Petrus und Paulus mit den Buchstaben SPE, SPA (S. Petrus. S. Paulus). Dem erwähnten Motu proprio Leos XIII. zufolge findet diese Plombierung nur bei Bullen von besonderer Bedeutung statt. Dafür verwendet man ein rotes Aufdrucksiegel mit den Bildern der Apostel Petrus und Paulus und der Umschrift des päpstlichen Namens. Als Schreibmaterial findet Pergament Verwendung. Die Schrift war bis 1878[7] die sogenannte teutonische, welche die Umschreibung in die gewöhnliche Lateinschrift, die Transsumption, notwendig machte. Gegenwärtig ist die

[1] c. 36, X, 1, 3.

[2] Wird der „Ordinarius" als Exekutor bestellt, so ist dies eine amtliche Bestellung, daher ist auch der Kapitelvikar, bzw. bischöfliche Nachfolger zur Durchführung der an den Vorgänger ergangenen Ehedispens-Reskripte berechtigt. Zit. C. Inquis., 20. Februar 1888.

[3] Bei der Datierung nach Inkarnationsjahren ist zu beachten, daß die Zählung mit dem 25. März beginnt. Der 25. Jänner 1896 a. Inc. ist daher der 25. Jänner 1897 unserer Zählung von der Geburt Christi, bzw. 1. Jänner ab. Sapienti consilio, 29. Juni 1908, III, 5 (Acta Ap. Sedis, I, 17) verordnet, daß in Zukunft die Datierung vom 1. Jänner ab zu erfolgen habe. — Die diplomatische (urkundengeschichtliche) Seite der mittelalterlichen Bullen behandelt *Grisar*, Kirchen-Lexikon, II², 1486 ff.

[4] Motu proprio Leos XIII. von diesem Datum, Archiv, XLI, 1879, 399 f.

[5] Die Plombe ist meist aus Blei, selten aus Gold.

[6] Eine Hanfschnur wurde in Justiz-, eine Seidenschnur in Gnadensachen verwendet.

[7] cit. Motu proprio.

gewöhnliche Lateinschrift im Gebrauche. Die Expedition der Bullen erfolgt durch die päpstliche Kanzlei. Die Zitation der Bulle geschieht herkömmlich nach den Anfangsworten (Arenga).

Arten von Bullen. Außer den bereits erwähnten Konsistorialbullen, welche im Original hinterlegt und nur abschriftlich expediert werden, sind die Bullae dimidiae zu erwähnen, das sind Bullen, die ein erwählter Papst vor seiner Krönung erläßt, bei welcher die Vorderseite der Plombe frei bleibt. Bis zum Jahre 1908 unterschied man auch verschiedene Bullen nach der Art ihrer Vorbereitung und Expedition: Bullae per Cameram, welche von der Apostolischen Kammer ausgingen, Bullae per viam Curiae, die auf ein Motu proprio oder eine allgemeine Konstitution hin erlassen wurden. Bullae per viam secretam, die vom Vizekanzler allein unterfertigt, taxfrei an bevorzugte Personen erlassen wurden. Nunmehr werden alle Bullen in gleicher Weise durch die Apostolische Kanzlei expediert.[1]

Das Breve, littera brevis, unterscheidet sich schon äußerlich von der Bulle. An der Spitze steht der Name des Papstes mit der Zahl, hierauf folgt die Anrede des Adressaten (Dilecte fili, salutem et apostolicam benedictionem). Die Datierung ist die bürgerliche mit dem Zusatz sub annulo piscatoris und dem Regierungsjahr des Papstes. Als Material wird feines, länglich geschnittenes Pergament verwendet. Unterfertigt wird das Dokument vom Kardinalskanzler oder von einem Substituten. Die Siegelung erfolgt mit dem Fischerring in rotem oder grünem Wachs. Das Siegel stellt dar den heil. Petrus im Fischerkahn, das Netz einziehend, und trägt als Umschrift auf der Oberseite den Namen des Papstes. Die Breven werden verschlossen expediert und tragen infolgedessen außen eine Adresse.

Wann die Bullen- und wann die Brevenform anzuwenden, ist im einzelnen festgestellt.[2]

V. Gesetzgebung der römischen Behörden. Über die Organisation der römischen Behörden wird im kirchlichen Verfassungsrecht die Rede sein. Die Befugnis der römischen Behörden ist eine delegierte. Es muß dem obersten Gesetzgeber überlassen bleiben, wie weit er eine solche verfügen will. Sicher ist, daß die dogmatische Infallibilität, weil eine persönliche, auf diese Behörden nicht übertragen werden kann.

[1] Sapienti consilio, 29. Juni 1908, III, 2 (Acta Ap. Sedis, II, 16).

[2] Benedikt XIV., Gravissimum, 26. Nov. 1745 (Bull. I, const. 145, Mechlinae 1826, 3, 294—305).

§ 30. Partikularrechtliche Gesetzgebung.

Benedikt XIV., Synodus dioecesana, l. 9ff. *Schulte*, Die Lehre von den Quellen des kath. K.-R., 1860, 102ff. *v. Scherer*, a. O., § 29ff. *Sägmüller*, a. O., § 25. 26. *Wernz*, l. c., I², 108ff.

I. Die bischöfliche Gesetzgebung. Die Bischöfe einer Kirchenprovinz bilden auf Grund des kanonischen Rechtes eine kirchliche Rechtseinheit, an deren Spitze der Erzbischof (Metropolit) steht. Ebenso bildeten in früherer Zeit die Bischöfe eines Nationalreiches meist eine Einheit für sich mit dem Primas an der Spitze. Entsprechend dieser Organisation unterscheidet man Provinzial- und Nationalsynoden.[1] Die Beschlüsse dieser Synoden müssen von der Majorität gefaßt werden und dürfen nicht gegen das jus commune verstoßen oder den Wirkungskreis der einzelnen Bischöfe zu sehr einschränken. Die Beschlüsse sind vor ihrer Publikation der Congregatio Concilii zur Revision einzusenden.[2] Die auf der Synode überstimmte Minorität ist verpflichtet, die Beschlüsse anzunehmen.[3] Eine spätere Synode kann die Beschlüsse der früheren aufheben.

Der Bischof selbst übt seine Legislative entweder persönlich und allein oder auf Synoden (Diözesansynoden) aus. In gewissen vom Gesetze bestimmten Fällen ist er an den Konsens des Kapitels gebunden, in anderen Fällen verpflichtet, wenigstens den Rat desselben einzuholen.[4] Die Synode nimmt dem Bischof gegenüber lediglich eine beratende Stellung ein; nur bei Bestellung von Synodalexaminatoren und der parochi consultores ist der Bischof an den Konsens der Synode gebunden.[5] Die Beschlüsse der Diözesansynode bedürfen keiner päpstlichen Bestätigung. Wie jeder Gesetzgeber, muß der Bischof bei seiner Gesetzgebung innerhalb der Schranken

[1] Das Nähere s. unten im Verfassungsrecht.

[2] Früher (vor 1908) bestand eine eigene Congr. de revisione synodorum provincialium. Durch die Konstitution Sapienti consilio, 29. Juni 1908, wurde dieselbe aufgehoben (Acta Ap. Sedis, I, 11) und ist die C. Concilii zur Prüfung zuständig. Die Bestätigung erfolgt entweder in forma communi (negativ, daß die Beschlüsse nicht gegen die kirchlichen Prinzipien und allgemeinen Vorschriften verstoßen), oder in forma specifica sive ex certa scientia, motu proprio, wodurch eine positive Approbation erteilt wird. Letzteres pflegt heutzutage nicht mehr zu geschehen. Über die Tragweite der einzelnen Bestätigungsarten vgl. *Fagnani*, ad c. 1, X, 2, 30, n. 11—30 (Commentaria, Venetiis 1729, II, 207f.).

[3] Dadurch unterscheiden sich die Beschlüsse der Provinzial-(National-) Synoden von den Beschlüssen moderner Bischofskonferenzen.

[4] Näheres unten in der Lehre von den Domkapiteln.

[5] Maxima cura, 20. August 1910, c. 4, § 2. 3 (Acta Ap. Sedis, II, 639).

seiner Gewalt bleiben. Er kann nur für sein Diözesangebiet, bzw. für seine Untergebenen Gesetze erlassen und ohne besondere Ermächtigung nicht gegen das jus commune Verfügungen treffen. Die Publikation erfolgt in eigenen kirchlichen Amtsblättern: Kurrenden, Verordnungsblättern.[1] Das alte staatliche Placetum ist in den meisten Ländern beseitigt.[2]

II. Andere gesetzgebende Gewalten sind: Die praelati nullius (dioeceseos) cum territorio separato,[3] die apostolischen Vikare, der Kapitelvikar.

III. Die Gesetzgebung autonomer Körperschaften. Nach gemeinem Rechte können auf Grund der Autonomie (s. oben § 16) Dom- und Kollegiatkapitel, infolge von Privilegien auch die männlichen Orden und Kongregationen Statuten und Observanzen schaffen; nur müssen sich dieselben innerhalb der vom Rechte gesetzten Grenze halten, dürfen also nicht das jus commune, die jura quaesita Dritter und in Ordensgemeinden nicht die jura superiorum antasten.[4]

§ 31. Konkordate.

v. Scherer, K.-R., § 33. *Vering*, K.-R.[3], § 62. *Wernz*, Jus decret., I[2], 213 ff. *Sägmüller*, K.-R.[3], § 29. — Sammlungen der Konkordate bieten: *Nussi*, Conventiones de rebus ecclesiasticis. Mogunt. 1870. Conventiones de rebus ecclesiasticis inter Sanctam Sedem et civiles potestates initae sub Pontificatu Leonis P. P. XII., Romae 1893.

I. Konkordate sind Vereinbarungen zwischen den verfassungsmäßigen Vertretern der katholischen Kirche und eines bestimmten

[1] Ein Repertorium zu den kirchlichen Verordnungsblättern der Diözese Seckau von 1819—1901 erschien 1902 von *A. Grießl*. Ergänzungen 1906.

[2] In Österreich muß auf Grund des § 16 des Ges. vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, ein Exemplar des kirchlichen Verordnungsblattes gleichzeitig auch der Landesstelle übermittelt werden. (Österr. Gesetze, Wien 1895, 26. Bd., I, 54.)

[3] Prälaten mit einer der bischöflichen nahekommenden Jurisdiktion und einem vom Diözesanverband ausgeschiedenen Territorium. Die quasiepiskopale Jurisdiktion der Kardinalpriester und Kardinaldiakone an ihren Titelkirchen ist heutzutage auf gewisse Ehrenrechte und außerdem, sofern sie in Rom anwesend sind, auf Verleihungen von Benefizien, die mit der Titelkirche, bzw. Diakonie im Zusammenhang stehen, eingeschränkt. *Wernz*, Jus decret., II[2], 2, 369.

[4] Weibliche Orden oder Kongregationen erfreuen sich nicht der Autonomie. Zu den Körperschaften, welche die Autonomie erlangen können, rechnen die Kanonisten (vgl. *v. Scherer*, K.-R., I, 152; *Heiner*, K.-R., I[6], 48; *Sägmüller*, K.-R.[3], 119) auch die Universitäten und Bruderschaften. *Wernz*, Jus decret., I[2], 112, anderer Meinung.

Staates über beiderseitige Angelegenheiten. Vertreter der Kirche ist vor allem der Papst, der Bischof nur innerhalb seiner Kompetenz. Letzterer kann also ohne päpstliche Autorisation keine Zugeständnisse gegen das jus commune machen.[1]

Auf seiten des Staates ist zum Abschluß eines Konkordates derjenige berechtigt, welcher nach der Verfassung dieses Staates zum Abschluß von Staatsverträgen legitimiert erscheint.

Leicht zu lösen ist diese Frage in einem absoluten Staate, schwieriger in einer konstitutionellen Monarchie. Denn verbietet auch die Verfassung vielleicht dem konstitutionellen Monarchen den Abschluß eines Staatsvertrages nicht, so bedürfen doch die Gesetze, welche auf Grund des Konkordates erlassen werden sollen, die Zustimmung der Kammern. Ein unter solchen Umständen abgeschlossenes Konkordat hat also nur den Sinn, daß die Regierung verspricht, für das Zustandekommen der dem Konkordate entsprechenden Gesetze sorgen zu wollen.

Da Staatsverträge im allgemeinen eine Verfassungsänderung des Staates überdauern, so wird auch das Konkordat durch eine staatliche Verfassungsänderung nicht berührt.[2]

II. Der Inhalt der Konkordate wird sich naturgemäß meist auf die sogenannten res mixtae beziehen, jedoch können auch res ecclesiasticae und res civiles Gegenstand der Vereinbarung sein.

III. Der juristischen Form nach sind die Konkordate der Lehre einer großen Anzahl von Kanonisten zufolge wirkliche, zweiseitige Verträge, welche als solche beide Teile verpflichten, derart, daß kein Teil einseitig zurücktreten darf (Vertragstheorie). Nach der Anschauung anderer sind die Konkordate keine wahren Verträge, sondern nur Zugeständnisse (Privilegien) der Kirche an den Staat (Privilegientheorie).[3] Andere pflichten weder vollständig der Privilegientheorie noch der Vertragstheorie zu, sondern unterscheiden beim Konkordat Privilegien, die als solche an sich immer widerruflich bleiben, wenn auch auf Grund der Vereinbarung ein Widerruf nur bei Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes erfolgen soll, und vertragsmäßige Abmachungen, welche beide

[1] Der Apostolische Stuhl mußte wiederholt gegen derartige von Bischöfen abgeschlossene Konkordate wegen Kompetenzüberschreitung Stellung nehmen. Beispiele bei *Scherer*, a. O., Anm. 3.

[2] Allerdings trifft diese Erwägung nur dann vollkommen zu, wenn man die sogenannte Vertragstheorie akzeptiert.

[3] Was der Staat der Kirche etwa eingeräumt, wurde einer höheren Macht überwiesen, kann also nicht einseitig widerrufen werden; res spirituales aber können überhaupt nicht Gegenstand eines Vertrages sein, so *Tarquini*, Instit. jur. eccl. publ., Rom. 1882, 71 ff.

Kontrahenten gleichmäßig verpflichten (gemischte Theorie).[1] Akatholische Schriftsteller vertreten mitunter im schroffsten Gegensatze zur Privilegientheorie die sogenannte Legaltheorie. Danach kann der Staat mit der inferioren, ihm untergebenen Kirche überhaupt keinen Vertrag schließen. Die Konkordatsvereinbarungen haben daher nur soweit eine Bedeutung, als der Staat dieselben als Staatsgesetze promulgiert, und gelten nur so lange, als der Staat dieselben aufrechterhält.[2]

IV. Äußere Form der Konkordate. Die Konkordate stellen entweder dar: 1. einen förmlichen Vertrag (vielleicht einen Hauptvertrag mit mehreren Beilagen). Diese Form wird vielfach bei Konkordatsabschluß mit katholischen Fürsten eingehalten (Österreichisches Konkordat); 2. zwei inhaltlich gleichlautende Erlässe, von denen der eine von der kirchlichen, der andere von der staatlichen Autorität ausgeht (Privilegium Calixtinum et praeceptum Henrici); 3. eine päpstliche Bulle, welche auch von der Staatsgewalt als staatsrechtlich verbindliches Statut publiziert wird.

V. Verbindlichkeit der Konkordate. Praktisch sind alle darin einig, daß Konkordate von beiden Seiten genau einzuhalten sind. Die theoretische Frage nach der Verbindlichkeit der Konkordate gestaltet sich verschieden nach den über die Konkordate aufgestellten Theorien. Sind die Konkordate völkerrechtliche Verträge, so sind beide Kontrahenten und deren Rechtsnachfolger zur Einhaltung verpflichtet. Die Vertreter der Privilegientheorie lehren allerdings, daß der Papst das Privileg, genannt Konkordat, widerrufen könne, jedoch dürfe dies nur geschehen, wenn das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen es verlange, denn es sei nicht die Absicht des Papstes gewesen, durch das Konkordat etwas festzusetzen, was seiner Natur nach unerlaubt und nichtig wäre.[3] Daß nach der Legaltheorie der Staat ein Konkordat ohne „Rechtsverletzung" einseitig aufheben kann, ergibt sich schon aus dem Begriffe dieser Theorie.

[1] Diese Anschauung wird besonders von *Wernz,* Jus decret., I², 238 ff. vertreten mit der Begründung, daß bei Annahme der reinen Vertragstheorie die Abhängigkeit der kirchlichen Gewalt von der Staatsgewalt in rein kirchlichen Dingen zugegeben würde.

[2] So besonders *Sarwey,* Zeitschrift f. K.-R., 1862, 437 ff.; 1863, 267 ff.

[3] Vgl. auch die interessanten Ausführungen bei *Wernz,* Jus decret., I², l. c. Tatsächlich waren nach dem Zeugnis der Geschichte nicht die Päpste, sondern die weltlichen Regierungen diejenigen, welche abgeschlossene Konkordate nur unvollkommen oder gar nicht erfüllten.

Was die Zeitdauer der Konkordate anlangt, so ist im vorhinein eine zeitliche Beschränkung an sich denkbar; in der Regel werden sie auf „ewige Zeiten“ geschlossen. Allerdings hat die Geschichte diesen Ausdruck vielfach Lügen gestraft. Hält ein Teil das Konkordat nicht ein, so kann der andere Teil für sich an den Konkordatsbestimmungen festhalten; eine rechtliche Verpflichtung besteht hiefür aber nicht mehr.[1]

§ 32. Das bürgerliche Recht.

Schulte, a. O., 518 ff. *v. Scherer,* a. O., § 34. — Zur Geschichte des römischen Rechtes: *Buchardi,* Staats- und Rechtsgeschichte der Römer, Stuttgart 1854. *Schulin,* Geschichte des römischen Rechtes, Stuttgart 1889. *Kipp,* Quellenkunde des römischen Rechtes, Leipzig 1896.

I. Als selbständige Gesellschaft erläßt die Kirche in ihren Angelegenheiten ihre eigenen Gesetze. Daher ist das weltliche Recht an sich keine Quelle des Kirchenrechtes. Materiell aber, d. h. seinem Inhalte nach, kann das weltliche Recht für die kirchliche Gesetzgebung von Bedeutung sein. Die Kirche kann nämlich Bestimmungen des weltlichen Rechtes einfach rezipieren *(leges expresse approbatae* seu *canonizatae)* oder erst nach vorgenommener Korrektur annehmen *(leges correctae)* oder reprobieren *(leges reprobatae).*[2] Rezipiert wurden sehr viele Bestimmungen des römischen Rechtes, selbstverständlich nur insoweit, als sie dem Geiste des Christentums entsprechen. Auch das deutsche Recht hat seinen Einfluß ausgeübt, besonders im Benefizialrecht.

II. Da für das kanonische Recht das römische Zivilrecht von großer Bedeutung ist, soll im folgenden ein kurzer Überblick über letzteres geboten werden. Das klassische römische Recht (im Gegensatze zum späteren gemeinen Recht) wurde unter Justinian I. kodifiziert.[3] Mit der Aufgabe war eine Kommission von Rechtsgelehrten betraut. Das Resultat der mühevollen Arbeit war das corpus juris civilis. Dasselbe besteht aus den Institutionen, publiziert 21. Nov. 533, Digesten (Pandekten), publiziert 16. Dez. 533, und

[1] Vgl. die Erklärung des österreichischen Episkopates in Hinsicht auf das Konkordat, oben S. 62.

[2] Über diesen Vorgang verbreitet sich *Benedikt XIV,* Synod. dioec., l. 9, c. 10 ff.

[3] Allerdings waren schon früher Kaiserkonstitutionen gesammelt worden, so unter Diokletian der codex Gregorianus und Hermogenianus, unter Theodosius II. der codex Theodosianus. Erlässe, welche nach letztgenannter Sammlung erschienen, wurden unter die Novellae aufgenommen.

dem Kodex, publiziert 16. Nov. 534.[1] Weitere Erlässe (novellae leges) wurden in der Folgezeit wiederholt gesammelt. Eine von diesen Sammlungen wurde gegenüber den anderen bevorzugt und authentica genannt.[2] Die Institutionen zerfallen in vier Bücher, welche wiederum in Titel und Paragraphe eingeteilt werden. Die Digesten, auch Pandekten[3] genannt, haben 50 Bücher mit den Unterabteilungen: Titel, Leges u. ev. Paragraphe. Der Kodex zählt 12 Bücher, welche sich in Titel und letztere in Constitutiones (oder Leges) gliedern. Die Novellen wurden zwar in Collationes eingeteilt, jedoch blieb die fortlaufende Numerierung und die Zitation nach derselben in Übung.

Der Einbruch der Germanen in das alte Römische Reich hatte auch teilweise eine Neugestaltung des Rechtes zur Folge. Als die ersten Stürme der Völkerwanderung vorüber und auf dem Boden des alten Römerreiches neue staatliche Gebilde entstanden waren, kam es einerseits zu Aufzeichnungen germanischer Volksrechte und anderseits zu Kodifikationen des Rechtes für die in diesen Staaten wohnenden römischen Bürger. So entstanden die *leges barbarorum* und die *leges Romanae* der verschiedenen Volksstämme.[4]

Die Beziehungen des kanonischen Rechtes zu dem römischen sind derartige, daß ersteres ohne letzteres schwer verstanden werden kann.[5] Aber auch das römische Recht verdankt dem kanonischen seine Weiterbildung, vor allem seine Durchsetzung mit christlichen Prinzipien.[6] So entwickelte sich zugleich unter Einwirkung des

[1] Vgl. *Kipp*, a. O., 102. — Die erste Ausgabe des Kodex erfolgte 529, eine zweite (codex repetitae praelectionis) 534. Die Institutionen sind eine Kompilation aus Einleitungslehrbüchern, die Digesten aus den Schriften hervorragender Juristen, der Kodex aus den Kaiserkonstitutionen.

[2] *Kipp*, a. O., 112. Authentica wird auch die einzelne Novelle genannt.

[3] Unter Pandektenrecht versteht man heutzutage das durch das deutsche und kanonische Recht modifizierte römische, d. i. gemeine Recht. *Dernburg*, Pandekten, I⁷, 1 ff.

[4] Diese Erscheinung steht im Zusammenhang mit der sogenannten professio juris, wonach jeder vor der gerichtlichen Amtshandlung Auskunft über sein Stammesrecht, nach dem er sodann behandelt wurde, geben mußte. Die Kirche erklärte sich hiebei für das römische Recht; daher der Satz: ecclesia vivit jure romano. Vgl. *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte, 1907⁵, 241 f.

[5] Im Mittelalter galt das Sprichwort: Il legista senza capitolo vale poco; ma il canonista senza legge vale niente. *Laurin*, Introductio in corpus juris canonici, Freib. 1889, 264.

[6] Mit dem Mißbrauch des römischen Rechtes, wie derselbe bereits im 13. Jahrhundert auftritt, hat die Kirche nichts zu tun, sie nahm vielmehr dagegen Stellung. Vgl. *v. Hohenlohe*, Der Romanismus als modernes Kulturelement, Kultur, XII (1911), 129 ff. 287 ff.

germanischen Rechtes das sogenannte gemeine Recht, welches um 1500 in Deutschland rezipiert wurde und in ausgedehnten Ländergebieten bis zum Jahre 1900 (Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich) in Kraft blieb.[1]

§ 33. Das Privilegium.

Decret. Gregorii IX. l. 5, t. 33. Liber Sextus u. Clem. l. 5, t. 7. *v. Scherer*, K.-R., § 37. *Wernz*, Jus decret., I², 190ff. *Sägmüller*, K.-R.³, § 31. *Laurentius*, Archiv f. kath. K.-R., LXXXI, 1901, 273ff.

Unter Privilegien im engeren Sinne des Wortes versteht man ein Ausnahmsgesetz für einzelne Personen oder Sachen, wodurch Abweichungen vom gemeinen Rechte geschaffen werden. Mitunter nennt man auch das jus singulare einzelner Stände, obwohl ihnen dasselbe schon infolge des gemeinen Rechtes zukommt. Privilegium (Privilegium im uneigentlichen Sinne).[2] Derart spricht man von Klerikalprivilegien, Privilegien der Bischöfe, ja sogar von Privilegien des Apostolischen Stuhles.

Einteilung der Privilegien. Die kanonistische Doktrin verwendet für die Einteilung der Privilegien mehrfache Gesichtspunkte. Man unterscheidet: 1. privilegia contra und privilegia praeter jus commune concessa, je nachdem der Inhalt gegen das gemeine Recht ist oder über dasselbe hinausgeht.[3] 2. Privilegia affirmativa und negativa, je nachdem das Recht einer positiven Handlung oder einer Unterlassung gewährt wird. 3. Privilegia favorabilia vel odiosa, je nachdem der Inhalt, ohne Schmälerung der Rechte anderer, für den Privilegierten eine Gunst oder aber für einen Dritten, indirekt vielleicht auch für den Privilegierten, eine Beschränkung der Rechte zum Gegenstand hat. Immerhin aber muß auch das privilegium odiosum für das Gesamtwohl sich als vorteilhaft erweisen.[4] 4. Privi-

[1] In manchen Ländern waren schon bedeutend früher eigene Kodifikationen veranstaltet und damit die unmittelbare Geltung des römischen Rechtes beseitigt worden: in Preußen 1796, Frankreich 1803, Österreich 1811, Sachsen 1864, Italien 1866.

[2] Kein Privilegium ist also das Recht des Priesters, die heilige Messe zu feiern, wohl aber das etwaige Recht, in der Privatwohnung zelebrieren zu dürfen.

[3] Zu den privilegia praeter jus commune werden besonders die den Bischöfen vom Papste gewährten Vollmachten gerechnet. *Wernz*, Jus decret., I², 195.

[4] c. 39, C. 16, qu. 1: Das Kloster von Autun erlangt das Privileg, daß dessen Abt nicht Bischof werden soll. Die Beschränkung des einzelnen soll hier der Gesamtheit dienen, weil ein öfterer Wechsel im Vorstehamte für das Kloster nicht von Vorteil ist.

legia remuneratoria, gratiosa, je nachdem eine Gegenleistung stattfindet oder nicht; onerosa, wenn mit dem Privilegium gewissse Lasten verbunden sind; conventionalia, wenn das Privilegium auf gegenseitige Vereinbarung hin gewährt wird (Privilegien in Konkordaten). 5. Privilegia personalia, realia, je nachdem sie unmittelbar einer Person oder mittelbar durch eine Sache erst einer Person zugute kommen.[1]

Äußere Form der Privilegien. An sich ist die Form des Privilegs gleichgültig. Um jedoch jeden Mißbrauch hintanzuhalten, verfügten Gregor XV. und Urban VIII.,[2] daß alle mündlichen päpstlichen Privilegien, oracula vivae vocis, widerrufen sein sollen. Derart ist für den äußeren Rechtsbereich[3] schriftliche Ausfertigung der päpstlichen Privilegien notwendig.

Arten des Privilegienerwerbes. Privilegien werden erworben: 1. direkt durch Verleihung von seiten des berechtigten Gesetzgebers; 2. indirekt durch Kommunikation.

Unter Kommunikation versteht man die Zuerkennung von Privilegien nach Maßgabe der einem andern bereits gewährten oder auch in Zukunft zu gewährenden Privilegien. Die Kommunikation kann demnach eine doppelte sein, je nachdem nur die jemandem bisher verliehenen oder auch die in Zukunft zu gewährenden Privilegien den Maßstab für die Verleihung an einen Zweiten bilden.

Die erste Art der Kommunikation nennt man communicatio *ad instar aeque principaliter;* die zweite communicatio *ad instar in forma accessoria.* Die erste Art der Verleihung hat zur Folge, daß der Inhalt des derart gewährten Privilegs sich nur nach dem gegenwärtigen Umfang des vorbildlichen Privilegs richtet, nicht also dessen weitere Veränderungen teilt. Die zweite Art der Verleihung hat zur Folge, daß der Inhalt des gewährten Privilegs von den Veränderungen des vorbildlichen Privilegs abhängig ist.

[1] Beispiele: Das einem Priester gewährte Privileg, stets das Meßformular de Beata benutzen zu dürfen, ist ein persönliches, das altare privilegiatum ein Realprivileg.

[2] Ersterer Romanus Pontifex, 2. Juli 1622, letzterer Alias, 20. Dezember 1631 (*Reiffenstuel,* Jus can., l. 5, tit. 33, n. 152 ff., Tom. II, Antverpiae 1743, 355 f.).

[3] Für den Gewissensbereich genügt noch immer das oraculum vivae vocis. So auch Ordo servandus, 29. September 1908, Normae particulares, c. 3, n. 2 (Acta Ap. Sedis, I, 62): Gratiae, quas quis pro se a Sancta Sede oretenus assequitur, ipsi petenti in foro conscientiae suffragantur. Nemo tamen potest cuiuscumque privilegii usum adversus quemquam vindicare, nisi privilegium ipsum legitime probet.

Beispiele: Der Orden *A* erhält das Privilegium, daß seine priesterlichen Mitglieder von 10 gewissen Reservaten absolvieren dürfen. Erhält nun der Orden *B* das Privilegium des Ordens *A* ad instar aeque principaliter, so erfreuen sich die priesterlichen Mitglieder jenes Ordens der gleichen Vollmacht Erlangt der Orden *A* eine Erweiterung des Privilegiums, so partizipiert an derselben der Orden *B* nicht. Wohl aber wäre dies der Fall, wenn das Privilegium in forma accessoria verliehen worden wäre.

Strittig ist die Frage, ob ein Privilegium im Wege der Gewohnheit erworben werden kann. Doch geben auch die Vertreter der negativen Ansicht zu, daß die einzelnen subjektiven Rechte, welche den Inhalt des Privilegiums ausmachen, durch Gewohnheit erworben werden können.[1]

Wirkung der Neubestätigung alter Privilegien. Die Neubestätigung alter Privilegiumsurkunden enthält noch nicht unter allen Umständen eine Bestätigung des Inhaltes, vielmehr unterscheidet man: 1. Confirmatio in forma communi (ordinaria); 2. confirmatio specialis ex certa scientia (Motu proprio). Die erste Art der Konfirmation gewährt kein neues Recht, sondern bestätigt nur das alte Privilegium, soweit es besteht. Die zweite Art der Konfirmation enthält auch eine Anerkennung der Echtheit des Inhaltes, gewährt also vielleicht ein neues Recht, wenn das Privilegium schon erloschen war.[2] Die bloße Neuausfertigung einer alten Privilegiumsurkunde ist überhaupt keine Bestätigung des Privilegs.[3]

Der Verleiher von Privilegien. Die Privilegiumsverleihung ist ein Akt der Gesetzgebung, daher kann auch nur der Gesetzgeber seinen Untergebenen innerhalb seines Jurisdiktionsbereiches[4] Privilegien erteilen. Naturgemäß spielen die päpstlichen Privilegien die größte Rolle.

Annahme und Ausübung eines Privilegiums. Als gesetzgeberische Verfügung bedarf begrifflich das Privilegium nicht der Annahme. Da aber Wohltaten nicht aufgedrängt zu werden pflegen, ist Annahme und Ausübung des Privilegiums meist, wenn auch nicht ausnahmslos, in das Belieben des Privilegierten gelegt. Als

[1] *Schulte,* Das kath. K.-R., I, 153 ff. *v. Scherer,* K.-R., I, 166. Vgl. zur Frage auch *Laurentius;* Archiv, 1901 (81), 273 ff.

[2] *Benedikt XIV.,* Synod. dioec., l. 13, c. 5, n. 11. Wäre das Privilegium erschlichen, so würde auch die confirmatio specialis nichts nutzen. Vgl. *Sägmüller,* a. O., 137. *Fagnani,* Commentar., in l. 2, c. 1, n. 3 (Venet., II, 206 f.).

[3] c. 4, X, 2, 30.

[4] Über eine Ausnahme s. *Wernz,* l. c., I², 196. (Privilegia praeter jus, quae sunt actus merae liberalitatis. Privilegien des Staates an die Kirche und umgekehrt.)

Grundsatz gilt, daß Privilegien, welche das Gesamtwohl bezwecken, ausgeübt werden müssen, nicht aber solche, welche bloß das Privatwohl der einzelnen zum Gegenstande haben. Bei letzteren ist also ein Verzicht im vorhinein denkbar.

Als Ausnahmsgesetze bedürfen die Privilegien auch keiner allgemeinen Promulgation.[1] Privilegien, welche in die Rechte Dritter eingreifen, sind diesen mitzuteilen.[2] Hinsichtlich der Auslegung der Privilegien gelten die allgemeinen Interpretationsregeln. Als Verfügungen, welche eine Begünstigung enthalten, vertragen sie eine interpretatio largissima: favores ampliandi sunt. Insofern aber Privilegien sich gegen das jus commune richten oder ein Präjudiz gegen Dritte enthalten, sind sie wiederum strikte zu interpretieren. Der Satz privilegiatus contra (aeque) privilegiatum jure suo non utitur, erleidet infolge der allgemeinen Interpretationsregeln eine weitgehende Modifikation. Gerade wie bei den Gesetzen geht das spezielle Privileg dem generellen, das unbeschränkte dem beschränkten u. s. w. vor.

Untergang des Privilegiums. Privilegien können untergehen: 1. durch Verzicht von seiten des Privilegierten, soweit überhaupt nach dem Vorangehenden ein Verzicht möglich ist; 2. durch usucapio libertatis = Ersitzung der Freiheit von seiten desjenigen, dem das Privilegium eine Last auferlegte;[3] 3. Wegfall des Subjektes; 4. Widerruf von seiten der kompetenten Behörde.[4]

Gerade mit Rücksicht auf den Widerruf von Privilegien kommen manche Einzelheiten in Betracht. Der Widerruf kann an sich ein stillschweigender oder ausdrücklicher sein. Ein stillschweigender Widerruf, der besonders im Erlasse eines allgemeinen Gesetzes, welches mit dem Privilegium in Widerspruch steht, gelegen ist, genügt nur bei allgemeinen Privilegien, welche bereits ins jus commune Aufnahme gefunden haben.[5] Spezialprivilegien bedürfen zu ihrer Aufhebung eigener Erwähnung oder einer Derogationsklausel, die jeden Zweifel

[1] Uneigentliche Privilegien, die ein jus singulare darstellen, werden zur allgemeinen Danachachtung promulgiert. Vgl. z. B. das sog. privilegium canonis, c. 29, C. 17, qu. 4.

[2] c. 19, X. 5. 33.

[3] Ungenau spricht man in diesem Falle auch vom Untergang des Privilegiums infolge Nichtausübung.

[4] Selbstverständlich können Privilegien auch bedingt oder befristet und der Bestand des Privilegiums derart von gewissen Umständen abhängig sein.

[5] c. 1, in IV, 2 (Bonifatius VIII.): „Licet Romanus Pontifex (qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere) constitutionem condendo posteriorem (quamvis de ipsa mentionem non faciat) revocare noscatur: Quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta (cum sint facti et in facto consistant) potest probabiliter ignorare, ipsis (dum sint rationabilia)

ausschließt: non obstantibus quibuscunque privilegiis. Päpstliche Privilegien mit der Klausel: ad beneplacitum nostrum gelten mit dem Tode des Papstes als widerrufen, nicht aber solche mit der Klausel: donec revocavero oder usque ad beneplacitum sedis apostolicae. Sehr viele Privilegien wurden auf dem Tridentinum widerrufen.[1]

§ 34. Die Dispensation.

Decret. Gregorii IX. Liber Sextus, l. 1, t. 2. *v. Brandhuber,* Über Dispensation. 1888. *Stiegler,* Dispensation. Mainz 1901. *v. Scherer,* K.-R., § 39. *Wernz,* Jus decret., I², 138ff. 126. *Sägmüller,* K.-R.³, § 32.

Die Dispensation ist eine Erklärung der kompetenten Behörde, daß für einen einzelnen Fall die Anwendung des Gesetzes suspendiert sei. Die Dispensation enthält also in sich: 1. Die Aufhebung der Gesetzesverbindlichkeit für den konkreten Fall (vorausgehende Dispensation) oder 2. die Aufhebung der etwa bereits eingetretenen Rechtsfolgen (nachfolgende Dispensation).

In den ersten Zeiten der Kirche waren bei der strengen Disziplin Dispensationen sehr selten. Sie treten in der Form auf, daß bei Nichterfüllung eines Gesetzes in berücksichtigungswürdigen Fällen „ex post" dispensiert, d. h. die Straffolgen aufgehoben wurden.[2] Dadurch erlangte die Dispensation Ähnlichkeit mit der Absolution. Da letztere der kirchlichen Verwaltung angehört, so ist es erklärlich, daß auch die ihr gleichgestellte Dispensation nicht als ein Akt der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung betrachtet wurde. In diesem Sinne konnte auch ein Untergebener von Verfügungen eines Höheren dispensieren.[3] Vom 8. Jahrhundert ab sind auch Beispiele einer vorausgehenden Dispensation bekannt.[4] Diese

per constitutionem a se noviter editam (nisi expresse caveatur in ipsa) non intelligitur in aliquo derogare." Vgl. über diese Stelle *Göllmann,* Archiv. 92 (1912), 3—17.

[1] Eine Zusammenstellung der Klosterprivilegien machte seinerzeit *Engel,* Tractatus de privilegiis et juribus monasteriorum ex jure communi deductus (decima vice impressus Salisburgi 1726). Die Arbeit ist wohl überholt. Eine Zusammenstellung der heute angeblich noch bestehenden Privilegien der Regularbeichtväter für Weltleute s. Theol.-prakt. Quartal-Schr., 1904, 810—821. und 1905, 226. Vgl. hiezu *Rett,* Die Gewalt der Regularbeichtväter über Gelübde, Zeitschr. f. kath. Theologie, 1910, 641—658; *Oesterle,* Die Dispensgewalt der Regularen bei einfachen Gelübden, Theologie und Glaube, III, 389—402.

[2] Beispiele aus der Zeit der donatistischen Streitigkeiten: c. 56, Dist. 50.

[3] Auch heute noch ist dies in Form einer „Erklärung" denkbar.

[4] Syn. Frankfurt 794, c. 55 (*Harduin,* C. C., IV, 909): Bischof Angilram von Metz wird durch ein päpstliches Indult von der Residenzpflicht dispensiert; das gleiche wird für Hildebold von Köln angestrebt.

Art der Dispensation äußert sich als ein Akt der Gesetzgebung und kann daher auch nur vom zuständigen Gesetzgeber ausgehen.[1]

Dispensbehörden. Wie der Begriff der Dispens, so war auch die Dispenskompetenz nicht zu allen Zeiten dieselbe. Zur Zeit, als der Metropolitanverband noch stärker war, übten besonders die Partikularsynoden weitgehende Dispensationsrechte aus, zumal die Gesetzgebung vielfach eine partikulare war. In wichtigen Fragen wandte man sich aber auch damals schon an den Apostolischen Stuhl.[2] Im Interesse einer einheitlichen Disziplin wurden wichtige Fälle dem Papste reserviert.[3]

Nach geltendem Rechte kommen als Dispensbehörden in Betracht: *a)* der Apostolische Stuhl, welcher diese Gewalt ausübt teils durch die verschiedenen römischen Behörden, teils durch die Bischöfe; *b)* die Bischöfe, welche auf Grund eigenen Rechtes ihre Untergebenen von allen in ihrem Wirkungskreise erlassenen Gesetzen dispensieren;[4] *c)* die Ordensvorstände, welche nach Maßgabe der Ordensstatuten berechtigt sind, ihre Untergebenen zu dispensieren; *d)* auf Grund des Gewohnheitsrechtes können Pfarrer ihre Parochianen für einzelne Fälle vom Verbot knechtlicher Arbeit an Sonn- und Festtagen und vom Fastengebot dispensieren.[5]

Dispensationen sollen nur aus wichtigen Gründen und gratis erteilt werden. Über die Stichhältigkeit der Gründe entscheidet in letzter Linie der Dispensator. Eine vom Gesetzgeber

[1] Von diesem Standpunkte aus kann auch der Papst vom göttlichen Gesetze nicht dispensieren. Wohl aber kann hier eine Erklärung oder remissio auf Grund der apostolischen Vollmacht Platz greifen, wie bei der sogenannten Dispensation von Gelübden. Vgl. auch *Thomas v. Aquin,* Summa theol., 2, 2, qu. 88, art. 10 f.

[2] c. 56, Dist. 50; c. 7, C. 1, qu. 7 und an vielen anderen Stellen.

[3] c. 17, X, 1, 17 (Honorius III., 1220), c. 18, eod. (Gregorius IX., 1228).

[4] Untergebener wird man durch Erwerb eines Domizils oder Quasidomizils in der betreffenden Diözese. S. oben 64. In gewissen Fällen, z. B. bei Dispensation vom Fastengebot, genügt auch ein vorübergehender Aufenthalt, so daß für die Zeit dieses Aufenthaltes Dispensation erteilt werden kann. Theol.-prakt. Quartalschr., 1904, 373 f. Vgl. auch *Wernz,* Jus decret., I², 143. — Kann der Gesetzgeber sich selbst dispensieren? Nach *Wernz,* Jus decret., I², 143, ja, mit der Begründung, daß die Dispensation ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, welche nicht notwendig eine Verschiedenheit der Person des Dispensierenden und Dispensierten verlangt. Anders *v. Scherer,* a. O., § 40, Anm. 1.

[5] Im übrigen sind hierin auch die Diözesanvorschriften von Bedeutung. In der Diözese Seckau z. B. sind Seelsorgevorstände und Beichtväter ermächtigt, in einzelnen Fällen wirklicher Notwendigkeit weitergehende Dispensen (als die allgemein verfügten) vom Verbote des Fleischgenusses zu erteilen.

vorgenommene unbegründete Dispensation wäre gültig, aber unerlaubt; eine vom Delegierten vorgenommene unbegründete Dispensation im allgemeinen sogar ungültig. Mit der Unentgeltlichkeit der Dispensation steht nicht im Widerspruch die Einhebung von Gebühren, welche teils Ersatz positiver Auslagen darstellen, teils den Charakter eines Almosens für gute Zwecke haben, gleichsam als Ersatz für die dem Gesetze zugefügte Wunde.[1]

Die päpstlichen Dispensationen erfolgen meist in der Form der Reskripte, daher kommen bei Beurteilung derselben die Grundsätze des Reskriptes zur Anwendung.

Eine Dispensation pro foro externo wirkt auch pro foro interno; nicht aber umgekehrt.[2]

§ 35. Die Fakultäten.

Wernz, Jus decret., I², 266 ff. *Nilles,* Zeitschr. f. kath. Theologie, 1891, 550. *Mergentheim,* Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, 1908 (Kirchenrechtl. Abhandlungen 52—55). *Ebenderselbe,* Zeitschr. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., kan. Abt., II, 1912, 100—110.

In engem Zusammenhange mit der Lehre von den Privilegien und Dispensationen stehen besonders die in neuerer Zeit häufigen sogenannten Fakultäten. Man versteht darunter eine Vollmacht, wodurch der vorgesetzte kirchliche Jurisdiktionsträger einen Untergebenen ermächtigt, sei es pro foro interno, sei es pro foro externo, gewisse Handlungen vorzunehmen. Der Inhalt ist höchst mannigfaltig. Derart gibt es Dispensations- und Benediktionsfakultäten und andere Ermächtigungen (z. B. zur zweimaligen Feier der heiligen Messe an demselben Tage, Bination u. dgl.). Naturgemäß spielen die vom Papste verliehenen Vollmachten die größte Rolle. Besonders mit der Ausdehnung der Missionstätigkeit seit Entdeckung neuer Weltteile entwickelt sich das Fakultätenwesen, da die unter schwierigen Verhältnissen wirkenden Missionäre außergewöhnlicher Vollmachten bedurften.

---

[1] Dispensationes vulnera legis: c. 24, § 6, C. 23, qu. 4. Daß keine Käuflichkeit vorliegt, beweist der Umstand, daß nicht dispensiert wird, weil jemand eine Taxe erlegt, sondern der Dispensierte nach seinem Vermögen eine Taxe zahlt. Bei den römischen Behörden unterscheidet man: componenda, d. i. eine an die Behörde zu zahlende Summe für fromme Zwecke, eleemosyna ist eine dem Gesuchsteller auferlegte, für fromme Zwecke zu leistende Abgabe, taxa ist eine Abgabe zum Unterhalt der Kanzlei und des Personals, expensae sind Postauslagen und Agentiegebühr. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 522. Eine für die Salzburger Kirchenprovinz genehmigte Taxordnung in Acta Salisb., 293 f.

[2] S. oben S. 39.

Gegenwärtig erhalten die Bischöfe mit Rücksicht auf die besonders gearteten Verhältnisse und die Entfernung der Diözese von Rom ständige Fakultäten, die entweder zeitlich (Triennal-, Quinquennal-, Dezennalfakultäten) oder numerisch auf eine Anzahl von Fällen beschränkt sind. Man unterscheidet bei diesen ständig gewordenen Zusammenstellungen *formulae ordinariae,* welche mit den lateinischen Zahlen I—X, und *formulae extraordinariae,* die mit den großen, bzw. kleinen Buchstaben bezeichnet werden.[1]

Über die Möglichkeit der Übertragung dieser Vollmacht an andere (Subdelegation) ist oft in der betreffenden Fakultät selbst eine Verfügung getroffen. Sonst gilt der Grundsatz, daß die Subdelegation zulässig ist, soweit dieselbe in der Fakultät nicht ausdrücklich verboten oder eingeschränkt worden ist.[2] Dem Ermessen des Bischofs ist es anheimgegeben, die derart zulässige Subdelegation zu verfügen. Die Beifügung von neuen irritierenden Klauseln durch den Bischof ist verboten. Eine gehäufte Anwendung von verschiedenen Fakultäten in einem konkreten Falle ist im allgemeinen unzulässig.[3] Die habituell dem Ordinarius verliehenen Vollmachten gehen auf den interimistischen Verwalter der Diözese (Kapitelvikar) und auf den Nachfolger über.[4] Bei den zahlreichen in neuerer Zeit den Bischöfen gewährten Vollmachten verliert die Lehre der älteren Kanonisten, daß die Bischöfe in Notfällen auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles von den Bestimmungen des gemeinen Rechtes wenigstens pro foro interno dispensieren können, immer mehr an Bedeutung.[5]

---

[1] Die sog. Quinquennalfakultäten der Bischöfe sind abgedruckt bei *Schneider,* Fontes jur. eccl. novissimi, 1898, 81 ff.

[2] C. Inquis., 14. Dec. 1898: An possit Episcopus dioecesanus subdelegare absque speciali concessione suis vicariis generalibus aut aliis ecclesiasticis generali modo vel saltem pro casu particulari facultates ab Apostolica Sede sibi ad tempus delegatas? Affirmative, dummodo id in facultatibus non prohibeatur neque subdelegandi jus pro aliquibus tantum coarctetur; in hoc enim casu servanda erit amussim forma rescripti. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 505.

[3] Hat der Bischof die Fakultät, vom Hindernis *A,* und eine Fakultät, vom Hindernis *B* zu dispensieren, so kann er nicht dispensieren, wenn beide Hindernisse zumal bei einer und derselben Person vorkommen. Ausnahmen sowie die Kumulationsvollmachten sind im Eherecht zu besprechen.

[4] C. Inquis., 20. Febr. 1888. *Grießl,* Kirchliche Vorschriften . . . in Eheangelegenheiten, 1912, 485.

[5] Ex quadam epikeia seu tacita ipsiusmet juris permissione liceat episcopo jus commune relaxare. *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 12, c. 8, n. 1.

B. Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen.

§ 36. Vorbemerkung.

Im vorausgehenden wurde die Theorie der kirchlichen Rechtsquellen erörtert. In diesem Abschnitte sollen die einzelnen formellen kirchlichen Rechtsquellen nach ihrer geschichtlichen Seite betrachtet und gewürdigt werden.

Das jus divinum ist niedergelegt in der Heiligen Schrift und in der Tradition. Daher wird von diesen als Kirchenrechtsquellen zuerst die Rede sein. Im Anschlusse daran wird von den Papstbriefen, den Beschlüssen der Synoden und von den verschiedenen kirchlichen Rechtssammlungen zu handeln sein.

§ 37. Schrift und Tradition.

Über die Heilige Schrift vgl. die Einleitungswerke z. B. *Schöpfer,* Geschichte des Alten Testamentes[5], 1912. *Gutjahr,* Einleitung zu den heiligen Schriften des Neuen Testamentes[3], 1912. Über die pseudo-apostolischen Schriften vgl. *Bardenhewer,* Geschichte der altkirchlichen Literatur, Freiburg 1903, II. 255 ff. *Funk,* Die Apostolischen Konstitutionen, Rottenburg 1891. *v. Scherer,* K.-R., § 42. *Schneider,* Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen. Regensburg 1892. 44 ff.

Die Heilige Schrift enthält vor allem die Tatsache der Gründung der Kirche und ihre fundamentalsten Einrichtungen. Da die Kirche eine neutestamentliche Institution ist, so kommt für sie vor allem das Neue Testament in Betracht, jedoch hat auch das Alte Testament als Vorbild des Neuen besonders in den ersten Zeiten des Christentums auf die Gestaltung des Kirchenrechtes großen Einfluß ausgeübt.

Die Überlieferung ist in klassischer Weise in den Werken der Kirchenväter und Schriften der kirchlichen Schriftsteller niedergelegt.[1]

Unter selbstverständlichen Beschränkungen bilden auch die apokryphen Schriften der ersten Jahrhunderte eine Quelle der kirchlichen Tradition. — Apokryph sind diese Schriften, indem sie bestimmten Personen, besonders den Aposteln zugeschrieben werden, von denen sie aber tatsächlich nicht stammen. Auch sind sie nicht frei von Unrichtigkeiten. Immerhin aber gewähren sie ein Bild vom damaligen Rechtszustand der Kirche.

[1] Über die Unterscheidung doctores, patres ecclesiae und scriptores ecclesiastici s. *Bardenhewer,* Patrologie[3], 1 ff. Die verbreitetste Ausgabe der literarischen Denkmale der Vorzeit ist *Migne,* Patrologiae cursus completus, series latina: 217 Bände und 4 Registerbände; series graeca: 162 Bände.

Von diesen Schriften sind vor allem die Apostolischen Konstitutionen und die Apostolischen Kanons zu nennen.

Die Apostolischen Konstitutionen, griechisch *αἱ διαταγαὶ (διατάξεις) τῶν Ἀποστόλων*, wie sie jetzt vorliegen, sind das Resultat eines mehrhundertjährigen Werdeprozesses. Stück reihte sich an Stück und wurde hiebei der Text mehrfachen Änderungen unterzogen. Man kann die vorliegenden Apostolischen Konstitutionen, welche acht Bücher umfassen, in drei Teile teilen: I. Teil: Buch 1—6; II. Teil: Buch 7; III. Teil: Buch 8.

Der erste Teil stellt dar die sogenannte *διδασκαλία τῶν ἀποστόλων*, die im 3. Jahrhundert in Palästina oder dem anstoßenden Syrien enstanden sein dürfte. Der griechische Urtext selbst ist nur in Bruchstücken, vollständig aber durch eine syrische Übersetzung[1] erhalten. Der Inhalt: Vorschriften über das christliche Leben, kirchliche Disziplin, ist wenig geordnet.

Der zweite Teil enthält als Grundstock die *διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων*, welche schon im 1. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung entstanden sein dürfte. Sie bildete ihrerseits die Grundlage für eine Reihe ähnlicher apokrypher Schriften. Es schöpfte daraus die Didaskalie, ferner stehen damit in Beziehung die sogenannte Apostolische Kirchenordnung, constitutiones per Clementem et ecclesiastici apostolorum canones, vielleicht auch der sogenannte Barnabasbrief.[2] Die Didache enthält allgemeine Sittenlehren (die zwei Wege: Lebensweg, Todesweg), liturgische und kirchliche Disziplinarvorschriften.[3]

Der dritte Teil steht in Beziehung zu den Schriften des heil. Hippolyt.[4] Der Inhalt handelt von den Charismen, von der Ordination des Klerus, von der Opferliturgie.

Die Apostolischen Konstitutionen sind Fälschungen, insofern den Aposteln Worte in den Mund gelegt werden, die nicht von denselben stammen. Sie sind aber insofern lehrreich, als die Ver-

[1] *De Lagarde,* Didascalia apostolorum syriace, Lipsiae 1854. Eine vulgärlateinische Übersetzung, etwa drei Achtel des Ganzen umfassend, entdeckte Hauler 1900 in dem unteren Texte einer Palimpsesthandschrift der Kapitularbibliothek zu Verona. S. *Bardenhewer,* Geschichte der altkirchl. Lit., II, 255 ff.

[2] S. *Bardenhewer,* Geschichte der altkirchl. Lit., I, 86 ff.

[3] Ausgabe vom Entdecker *Bryennios,* Konstantinopel 1883. Neuere Einzelausgaben: *Funk,* Doctrina XII apostolorum, Tub. 1877. *Schlecht,* Doctrina XII apostolorum, Die Apostellehre in der Liturgie, 1901. *Rauschen,* Florilegium patristicum, I, 1904.

[4] Im einzelnen gehen die Anschauungen der Autoren sehr auseinander. S. *Bardenhewer,* Geschichte, II, 542.

fasser unwillkürlich ein Bild der kirchlichen Verhältnisse der ersten Jahrhunderte liefern. Die Kirche hat die Apostolischen Konstitutionen nie als echt anerkannt.

Die canones apostolorum, 85, nach anderen Zählungen 84, auch 76, 56 an der Zahl, entstanden etwa im 4. Jahrhundert. Die Quelle derselben bilden die Apostolischen Konstitutionen und wohl auch die Kanons der ältesten Konzilien (Nizäa 325, Antiochien 341). Die 50 ersten Kanons erlangten dadurch, daß sie Dionysius in seine Kanonsammlung aufnahm, weite Verbreitung. Papst Gelasius erklärte sie 496 für apokryph,[1] die griechische Kirche auf der Trullanischen Synode 692[2] für echt. Im 6. Jahrhundert wurden die Apostolischen Kanons den Handschriften der Apostolischen Konstitutionen einfach angefügt.[3]

§ 38. Die Papstbriefe der älteren Zeit.

v. Scherer, K.-R., § 44. *Vering,* K.-R.[3], § 14. *Bardenhewer,* Geschichte der altkirchl. Lit., II, 577 ff. 533 ff.

Die Papstbriefe reichen zurück in die älteste Geschichte der Kirche. Abgesehen von den Briefen des heil. Petrus und dem Briefe des heil. Klemens an die Korinther sind aber nur Fragmente aus alter Zeit erhalten. Die ältesten Briefe, bzw. Bruchstücke von solchen stammen aus dem Pontifikate Kornelius (251—252).[4] Von besonderer Bedeutung sind mehrere Briefe der unmittelbar folgenden Päpste Damasus (366—384), Siricius (384—399), Innozenz I. (402—417). Sicher seit dem 4. Jahrhundert wurden in Rom Abschriften von den ausgesandten Briefen in eigenen Registerbüchern (regesta, registra, regestra)[5] zurückbehalten. Die Regesten bis Innozenz III. (1198) sind in den Kriegszeiten verloren gegangen. Nur einzelne Urkunden sind abschriftlich erhalten. Eine inhaltliche

[1] § 64, c. 3, Dist. 15.

[2] c. 4, Dist. 16.

[3] Eine deutsche Ausgabe von *Boxler,* Die sogenannten Apostolischen Konstitutionen und Kanonen (Bibliothek der Kirchenväter), Kempten 1874. Die Apostolischen Kanons sind auch in älteren Ausgaben des corpus juris canonici abgedruckt.

[4] *Bardenhewer,* Geschichte, II, 577.

[5] Diese Registerbücher sind jedenfalls eine Nachahmung der römisch-staatlichen commentarii (*ὑπομνήματα*) sive regesta. Im weiteren Sinne versteht man unter regesta auch chronologisch geordnete Auszüge aus den Registerbüchern. Unter Kopialbüchern versteht man die vom Empfänger angelegte Sammlung der Urkundenabschriften. *Knöpfler,* Art. Regesten, Kirchen-Lexikon, X[2], 934 ff.

Zusammenstellung der in Sammlungen, Urkundenbüchern und Lokalgeschichten vorfindlichen päpstlichen Dokumente von der apostolischen Zeit bis 1198 unternahm Philipp Jaffé.[1] Die Registerbücher von Innozenz III. bis Pius V. (1198—1566) allein umfassen 2016 Bände. Sehr viel litt das päpstliche Archiv durch den Transport nach Avignon und den darauffolgenden Rücktransport. Napoleon I. ließ es 1810 nach Paris bringen. Die Restitution erfolgte nur zögernd. Manches, so die Prozeßakten über den Templerorden, wurde zurückbehalten. Seit Eröffnung des vatikanischen Archives (1881) sind Privatgelehrte und gelehrte Gesellschaften mit der Durchforschung des Materials beschäftigt.[2] Die Papstbriefe sind nach den verschiedensten Ländern gerichtet und erstrecken sich auf alle Gebiete der Lehre und Disziplin und erbringen so den historischen Beweis für die Ausübung des Jurisdiktionsprimates im Laufe der Jahrhunderte.

Außer den echten gibt es auch sehr viele unechte Papstbriefe. Eine reiche Quelle für letztere wurde der Liber pontificalis. Es ist dies eine von verschiedenen Autoren herrührende, in der ersten Redaktion um 530 nach älteren Papstkatalogen verfaßte, nicht durchweg zuverlässige Lebensbeschreibung der Päpste. Zuverlässig sind die Nachrichten erst von Anastasius II. (496—498) ab.[3]

§ 39. Die Beschlüsse der älteren Synoden.

v. Scherer, K.-R., § 43. *Vering,* K.-R.[3], § 13.

Für das Kirchenrecht sind vor allem die Beschlüsse der allgemeinen Synoden und darunter wiederum besonders die Disziplinarkanons von Bedeutung. Aber auch die Kanons mancher Partikularsynoden sind von großer Tragweite, da sie oft über das ursprünglich beschränkte Gebiet hinaus Geltung erlangten.

Die allgemeinen Synoden sind aus der Kirchengeschichte be-

[1] Regesta Romanorum Pontificum, Berlin 1851. Neuauflage Leipzig 1881 ff. von Wattenbach, Loewenfeld, Kaltenbrunner, Ewald. Eine Fortsetzung über Innozenz III. hinaus bietet *Potthast,* Regesta Pontif., Berlin 1874 f. Weitere Regestenwerke bis zum Jahre 1521 bei *Friedberg,* K.-R.[6], 159. Sammlungen der Papstbriefe: *Coustant,* Epistolae R. P. a Clemente I. usque Innoc. III., Paris 1721. *Thiel,* Epistolae R. P. . . . a Hilario usque Pelagium II., Braunsberg 1867. Weitere Ausgaben s. bei *Friedberg,* a. O.

[2] *Grisar,* Art. Archiv im Kirchen-Lexikon, I[2], 1259 ff. *Buschbell,* Das vatik. Archiv, Frankfurt. Zeitgem. Brosch., XXII, 12.

[3] Ausgabe von: *Duchesne,* 2 Bde., Paris 1886—1892. Eine ältere Ausgabe bei *Migne,* Patrol. lat., 127. 128. In seinen späteren Fortsetzungen reicht der

kannt. Von den Partikularsynoden erlangten für das kanonische Recht vor allem die orientalischen Synoden von Ankyra (314), Neocaesarea um 314, Antiochien 341, Sardika 343 f. Bedeutung. Unter den vielen afrikanischen Synoden ragen besonders die von Karthago hervor. Von den spanischen Partikularsynoden verdienen die von Elvira um 300, Braga 572 und 17 zu Toledo abgehaltenen Synoden Erwähnung. Bedeutendere fränkische Synoden fanden zu Arles 314, Vaison 442, Agde 506 statt. Unter den deutschen Synoden seien die erste germanische Synode 742 und die Synoden von Soissons 744, Mainz 847 und 852 erwähnt.[1]

§ 40. Die ältesten Sammlungen des kanonischen Rechtsstoffes.

Maassen, Gesch. der Quellen und Literatur des kan. Rechtes, Graz 1870. *v. Scherer,* K.-R., § 46 f. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 35 f. *Schneider,* Kirchenrechtsquellen, § 14 ff.

I. Es gibt offizielle und Privatsammlungen. Nur erstere haben die Bedeutung eines Gesetzbuches. Allerdings kommt es vor, daß Sammlungen, welche ursprünglich nur privater Natur sind, später einen mehr offiziellen Charakter annehmen. Die ältesten Sammlungen sind lediglich Privatarbeiten und haben das Charakteristische, daß sie zwischen allgemeinen und partikulären Rechtsnormen wenig unterscheiden. Die Art der Sammlung ist eine verschiedene. Vor allem unterscheidet man eine chronologische und eine nach Materien angelegte Ordnung. Die chronologische ist die ursprünglichste. Hiebei wurden die Kanons der einzelnen Konzilien einfach aneinandergereiht, mitunter auch fortlaufend numeriert.[2]

Liber pontificalis bis zum Tode Martins V. 1431. *Funk,* Kirchen-Lexikon, VII[2], 1886 ff. *Stolz,* Kirchl. Handlexikon, II, 649 f.

[1] Eine Konziliengeschichte schrieb *Hefele,* 7 Bde., 1855—1874, 2. Aufl. 1873–1890. Die wichtigsten Konziliensammlungen: Collectio regia, Paris 1644, 37 Bde. *Labbé et Cossart,* Paris 1674, 17 Bde., 1 Suppl., Paris 1683. *Harduin.* Paris 1715, 12 Bde. bis 1714. *Coleti,* Venet. 1728—1734, 23 Bde. *Mansi,* Flor. et Venet. 1759—1798, 31 Bände bis 1439. (Ein neuer Abdruck erscheint gegenwärtig in Paris.) Collectio Lacensis, Freiburg 1870 f., 7 Bde. *Hartzheim-Schennat,* Concilia Germaniae, Col. 1759—1790, 11 Bde. Für den Schulgebrauch: *Bruns,* Canones Apostolorum et conciliorum veterum selecti, 1839, 2 Bde. *Lauchert,* Die Kanonen der wichtigsten altkirchlichen Konzilien 1896.

[2] Dadurch kamen auch unliebsame Verwechslungen vor. Die Legaten des Papstes Zosimus zitierten auf einer Synode zu Karthago 418 nizänische Kanons, die tatsächlich aber sardizensische waren. Dagegen ein Protest der afrikanischen Bischöfe. *Schneider,* a. O., 53.

II. Griechische Sammlungen. Zunächst wurden die Kanons griechischer Synoden sukzessive gesammelt.[1] Auf dem Konzil von Chalzedon wurde bereits eine derartige Sammlung benutzt, ohne daß aber dieselbe als offizielle autorisiert worden wäre.[2]

Nach Materien geordnete griechische Sammlungen tauchen erst im 6. Jahrhundert auf. Es gehört hieher die *συναγωγὴ κανόνων* des Johann Scholastikus um 550.[3]

III. Rechtssammlungen des Okzidentes. Da das kirchliche Leben in den ersten Jahrhunderten vornehmlich im Oriente sich abspielte und dort auch die ersten Synoden gehalten wurden, so treten abendländische Rechtssammlungen erst später auf. Zudem war es auch notwendig, die aus dem Orient gebrachten Kanons vorerst aus dem Griechischen in das Lateinische zu übersetzen. Die ersten abendländischen Kanonssammlungen sind nur durch Aufnahme in spätere Sammlungen erhalten geblieben, woraus einige Rückschlüsse auf die einstige Gestalt gemacht werden können. Den Synodalbeschlüssen werden in den Sammlungen vielfach auch Dekretalen der Päpste angeschlossen.

Solche Sammlungen auf italienischem Boden waren: Mehrere Übersetzungen der Kanons von Nizäa,[4] eine Sammlung der Kanons von Nizäa und Sardika mit fortlaufender Numerierung:[5] die versio Isidoriana,[6] die Itala seu prisca.[7]

[1] Zuerst die Beschlüsse der Synoden von Ankyra 314, Neocaesarea (314). Daran schlossen sich die Kanons der Synode von Gangra (343). An die Spitze gestellt wurden dann die Beschlüsse von Nizäa (325). Weitere Beigaben waren die Beschlüsse von Antiochien (341) und im 5. Jahrhundert die Kanons von Laodicaea (345) und Konstantinopel (381). Die Zählung war ursprünglich eine fortlaufende. Noch später kamen hiezu die Kanons von Ephesus (431), Chalzedon (451). Den Schluß bildeten die von Sardika (342). Schließlich wurden die 85 Apostolischen Kanons an die Spitze gestellt.

[2] Vgl. c. 14, C. 25, qu. 1.

[3] *Voellus* et *Justellus,* Bibliotheca jur. can. vet., Paris. 1661, II, 499—602. Im Anhange steht die Collectio LXXXVII capitulorum, entnommen den Novellen Justinians. Über die Nomokanonen s. unten S. 94.

[4] *Maassen,* a. O., I, 50 ff.

[5] S. oben S. 90, Anm. 2.

[6] So genannt, weil sie in einer späteren, dem heil. Isidor zugeschriebenen Sammlung vorkommt.

[7] Nach einer Ausdrucksweise des Dionysius Exiguus *(Migne,* Patr. lat., 67, 141), welche aber vielleicht auf diese Sammlung gar nicht Bezug hat. — Nicht afrikanischen, sondern wahrscheinlich gallischen (oder spanischen) Ursprungs sind die Statuta ecclesiae antiqua, entstanden etwa im 5. Jahrhundert. *(Bruns,* Can. apost. et conc., I, 140 ff.) S. *Friedberg,* K.-R.[6], 130.

IV. Afrikanische Sammlungen. In Afrika bestand die Gepflogenheit, auf der Synode die Beschlüsse der früheren Synoden vorzulesen und die neuen Beschlüsse den alten anzufügen. Dadurch war auf der Synode zu Karthago 419 ein größerer, wenn auch nicht gerade offizieller Kodex entstanden.

V. Italienische Sammlungen. Eine Zusammenstellung des bisherigen Rechtsstoffes machte Dionysius Exiguus, ein Szythe von Geburt († ca. 550). Von ihm stammen im ganzen drei Sammlungen.

Die erste Sammlung enthält die 50 Apostolischen Kanons, eine Sammlung griechischer Synodalbeschlüsse, auch von Sardika und Chalzedon, und eine vermehrte Rezension der karthagischen Synode von 419. Die zweite Sammlung enthält Dekretalen der Päpste Siricius bis Anastasius (384—498). Die dritte enthielt eine zweisprachige Kanonssammlung, ging aber bis auf die Vorrede verloren. Die erste und zweite Sammlung, in eine vereinigt, erlangte große Bedeutung.[1] Ein erweitertes Exemplar der Dionysiana gab Papst Hadrian im Jahre 774 dem Frankenkönig Karl zum Geschenke, welcher diese Sammlung, Dionysio-Hadriana, auf der Generalsynode zu Aachen 802 als allgemeines kirchliches Gesetzbuch (codex canonum) in seinem Reiche promulgierte.[2]

Zu erwähnen ist ferner die Avellana (so genannt, weil auf einer vatikanischen Handschrift die Worte stehen: hic liber est s. crucis fontis Avellanae dioecesis Eugubine). Sie enthält Papst- und Kaiserurkunden.[3]

VI. In Gallien entstand im 6. Jahrhundert eine Sammlung, welche nach ihrem Herausgeber Quesnell († 1719) Quesnelliana genannt wurde.[4]

VII. In Irland entstand die sogenannte irische Kanonssammlung, deren Bestimmungen stark nationalen Beigeschmack haben.[5]

VIII. Bei den Westgoten hatte man wie in Afrika die Gepflogenheit, die Kanons der früheren Konzilien auf der neuen Synode

[1] *Migne,* Patr. lat., 67, 139—316.

[2] Annal. Lauresham. ad a. 802 (Mon. Germ., Script., I, 39). Ein Auszug (Epitome Hadriani) bei *Mansi,* C. C., XII, 859 ff. Papst Nikolaus I. 865 (c. 1. Dist. 19) legte dagegen Verwahrung ein, daß dieser codex canonum als ausschließliches Rechtsbuch anzusehen sei.

[3] *Günther,* Corpus scriptorum eccl. lat., Vindob. XXXV, 1. 2, 1895 ff.

[4] *Ballerini,* Opera Leonis, App. t. III, Venet. 1757.

[5] *Wasserschleben,* Die irische Kanonensammlung, 1874 (2. Aufl. 1885).

zu verlesen. So entstanden von selbst Kanonssammlungen. Für das Konzil von Braga 572 machte Bischof Martin von Braga eine Zusammenstellung mit Einschluß der griechischen Synodalbeschlüsse.[1] Als im Jahre 589 auf dem dritten Konzil von Toledo König Rekkared seine Rückkehr zur katholischen Kirche erklärte, erwachte bei den Westgoten neues kirchliches Leben. Unter Zugrundelegung bisheriger Sammlungen entstand zur Zeit des vierten Konzils von Toledo 633 ein offizieller Kodex des spanischen Kirchenrechtes.[2] Man nannte diese Sammlung Hispana. Im 9. Jahrhundert wurde die unterdessen vermehrte Sammlung dem heil. Isidor von Sevilla zugeschrieben und daher auch Isidora genannt. Sie enthält in ihrem ersten Teile griechische, afrikanische, gallische und spanische Synoden, im zweiten Teile Dekretalen der Päpste von Damasus bis Gregor d. Gr.[3]

Alle diese Sammlungen hatten bereits einen erheblichen Umfang angenommen. Daher wurden bald für praktische Zwecke handliche Auszüge gemacht. Hieher gehören die Breviatio canonum von Fulgentius Ferrandus[4] († ca. 546), die Concordia canonum des Bischofs Cresconius[5] um 690 und die Dacheriana, entstanden um 800, benannt nach ihrem Herausgeber d'Achery († 1685).[6]

§ 41. Kirchlich-staatliche Rechtssammlungen.

v. Scherer, K.-R., § 45 f. *Vering,* K.-R.[3], § 17. *Schneider,* Kirchenrechtsquellen, 1892, § 20 f.

Außer den Sammlungen des rein kirchlichen Rechtsstoffes gibt es auch solche, welche kirchliche und staatliche Gesetze in sich vereinigen. Hieher gehören vor allem die Kapitulariensammlungen des Frankenreiches und die Nomokanons des Orientes.

I. Im Frankenreiche fanden alljährlich (im Frühjahr) Reichstage statt. Da damals in Deutschland an der Organisation der kirchlichen Verhältnisse gearbeitet wurde, so beschäftigte man sich viel mit kirchlichen Angelegenheiten. Die anwesenden Bischöfe und

[1] *Harduin,* C. C., III, 390 ff. Diese Sammlung führt auch den Namen Capitula Martini.

[2] Vgl. c. 4 dieses Konzils (*Harduin,* C. C., III, 579 f.).

[3] *Migne,* Patr. lat., 84. Die Hispana existierte übrigens auch noch in systematischer Form. Bis auf einen Auszug ist aber davon nichts mehr vorhanden. *Mansi,* C. C., VIII, 1180—1260. *Migne,* Patr. lat., 84, 25—92.

[4] *Migne,* Patr. lat., 67, 949—962.

[5] *Migne,* Patr. lat., 88, 829—942.

[6] *d'Achery,* Veterum aliquot scriptorum spicilegium, XI, Paris. 1672, 1—200. Vgl. auch *Gillmann,* Eine Würzburger Dacheriana, Archiv, 1907, 87, 586 ff.

Äbte berieten die rein kirchlichen Fragen. Die weltlichen und gemischten Angelegenheiten wurden von den Kirchenfürsten im Verein mit den weltlichen Großen erörtert. Der Gesamtbeschluß wurde in einem Kapitulare niedergelegt und vom König bestätigt.[1] Eine Sammlung solcher Kapitularien veranstaltete Abt Ansegis (um 827) in vier Büchern, von denen die zwei ersten kirchliche Kapitularien enthalten.[2]

Wohl zu unterscheiden von den genannten Kapitularien sind die capitula episcoporum. Es sind dies Sammlungen von Diözesanstatuten, wie solche auf den Diözesansynoden zur Durchführung der Beschlüsse der Provinzialsynoden gefaßt worden waren. Eine große Zahl derselben findet sich in Mansis und Harduins Konziliensammlung.[3]

II. Wie in Deutschland, so versuchte man auch im griechischen Reiche, praktische Zusammenstellungen des kirchlich-staatlichen Rechtes anzulegen. Dahin gehört der dem Johann Scholastikus, Patriarchen von Konstantinopel, fälschlich zugeschriebene, um 570 entstandene Nomokanon.[4]

Noch größeres Ansehen erlangte der unter Kaiser Heraklius (610—640) verfaßte, später angeblich von Photius um 883 umgearbeitete Nomokanon.[5] Um 1120 verfaßte der Mönch Johannes Zonaras eine neue Sammlung. Als Kommentator dieser Sammlungen ragt der Patriarch von Antiochien, Theodor Balsamon (ca. 1170), hervor. Eine bequeme alphabetische Zusammenstellung des kirchlich-weltlichen Rechtsstoffes lieferte Matthäus Blastares in seinem *Σύνταγμα* um 1335.[6]

§ 42. Die Pönitentialbücher.

Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851. *Schmitz,* Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, Mainz 1883. *v. Scherer,* a. O., § 48. *Sägmüller,* a. O., § 37. *Schneider,* a. O., § 22. *v. Hörmann,* Bußbücherstudien, Zeitschr. der Savigny-Stift. (kan. Abt. I, 195—250; II, 111—181; III, 413—492).

[1] *Schlösser,* im Kirchen-Lexikon, II², 1900.

[2] *Boretius* et *Krause,* Mon. Germ., Leg., sect. II, t. 1. 2, 1883 ff. — Der Ausdruck Kapitulare bedeutete übrigens in der damaligen Zeit soviel als Gesetz. Danach gab es drei Arten von Kapitularien: legibus addenda = Ergänzungen des Volksrechtes, geschaffen mit Zustimmung des Volkes; capitula per se scribenda = Gesetze des Königs, erlassen aus eigener Machtvollkommenheit; capitula missorum = Instruktionen für die Sendrichter. *Schröder,* Deutsche Rechtsgeschichte, 1907⁵, 268.

[3] Z. B. *Harduin,* C. C., IV, 911 ff. 1241 ff.

[4] *Voellus* et *Justellus,* Bibliotheca, II, 603—660.

[5] *Voellus* et *Justellus,* l. c., II, 815—1140.

[6] Über die Ausgaben dieser Sammlungen *Vering,* K.-R.³, 49 ff.

Die Verordnungen der Synoden und Bischöfe über die Handhabung der Bußdisziplin wurden frühzeitig gesammelt. So entstanden die Bußbücher, Pönitentialien. Wie bei anderen Sammlungen, so wurden auch hier alsbald unberechtigte Einschaltungen vorgenommen, ja, schließlich ganze Bußbücher gefälscht.

Die ältesten Bußbücher finden sich in Britannien und Irland. Sie zeichnen sich durch starke alttestamentliche und nationale Anklänge aus.[1] Jüngeren Datums sind die nach Eroberung Britanniens durch die Angelsachsen entstandenen angelsächsischen Bußbücher. Sie weisen zurück auf Theodor von Canterbury, † 690 (echte wie unechte Aussprüche desselben), und erhielten eine Fortsetzung durch Beda Venerabilis († 735) und Egbert von York († 767).[2]

Zahlreich sind die fränkischen Bußbücher. Sie weisen vielfach auf Kolumban († 615) und einen nicht näher bestimmten Kummean zurück.[3]

Auch Italien hat seine Bußbücher. Von einem Poenitentiale Romanum im Sinne eines offiziellen römischen Bußbuches kann man aber nicht sprechen.[4] Der Ordo poenitentiae Romanus ist eine rituelle Anweisung zur Erteilung der öffentlichen Kirchenbuße.[5]

Die Bußbücherliteratur artete bald sehr aus. Fälscher mißbrauchten die Namen angesehener Bischöfe, um ihre von Laxismus strotzenden Pönitentialien abzusetzen. Auf Synoden des 9. Jahrhunderts wurde über solche Fälschungen bittere Klage geführt, ja sogar die Abschaffung sämtlicher Bußbücher gefordert.[6] Die Maßregel kam nicht zur Durchführung, wohl aber verfaßten Halitgar von Cambray († 831) und Rabanus Maurus († 856) neue Bußbücher, welche in ihren Bestimmungen wiederum auf die Heilige Schrift, die alten Kanons und Aussprüche der Väter zurückgreifen.[7] Erlangten sie keine große Bedeutung mehr, so liegt der Grund wohl darin, daß die Zeit der öffentlichen Kirchenbuße bereits vorüber war.

---

[1] Poenitentiale Vinniai, *Schmitz,* a. O., 497 ff.

[2] *Schmitz,* a. O., 510—585.

[3] *Schmitz,* a. O., 588 ff. Über die Persönlichkeit Kummeans s. Kirchen-Lexikon, III², 1239. *Zettinger,* Das Poenitentiale Cummeani, Archiv, 1902 (82), 501 ff.

[4] *Schmitz,* a. O., 167 ff.

[5] *Schmitz,* a. O., 75—102.

[6] Synode von Chalons, 813, c. 38 (*Mansi,* C. C., XIV, 101): Repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores.

[7] *Migne,* Patr. lat., 105, 651—710; 112, 1397—1424. *Nostitz-Rieneck,* Zum Bußbuch Halitgars von Cambrai, Zeitschr. f. kath. Theologie, 1896 (20), 566 ff.

§ 43. Die Formelbücher.

v. Scherer, a. O., § 49. *Schneider,* a. O., § 23. *Zeumer,* Formulae Merowingici et Carolini aevi (Mon. Germ., Leg., sect. V).

Eine wichtige Quelle nicht bloß des Kirchenrechtes, sondern auch der Kirchen- und Profangeschichte bilden die sogenannten Formelbücher. Man pflegte bei Abschließung von Rechtsgeschäften, Vornahme kirchlicher Verwaltungs- und Gerichtsakte, sich gewisser Musterformularien zu bedienen. Durch Sammlung solcher Formularien entstanden die Formelbücher. Hiebei konnte es vorkommen, daß Abschriften wirklicher Urkunden in ein Buch eingetragen wurden und die Sammlung derart sich als Kopialbuch repräsentiert.

Eine der ältesten Formelsammlungen ist die des Mönches Markulf um 660 in zwei Büchern.[1] Ein römisches Formelbuch ist der *Liber diurnus,* in seiner jetzigen Gestalt aus dem 8. Jahrhundert stammend.[2] In der späteren Zeit mehren sich die Formelbücher.[3]

Liturgischen Zwecken dienten die ordines Romani (Sammlungen von Zeremonienordnungen),[4] gerichtlichen Zwecken die ordines judiciorum.[5]

§ 44. Die pseudoisidorischen Sammlungen.

Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, Lipsiae 1863. *v. Scherer,* K.-R., § 50. *Vering,* K.-R.[3], § 22. *Schneider,* Kirchenrechtsquellen, § 24, und Art. Pseudo-Isidor im Kirchen-Lexikon, X[2], 600 ff. *Sägmüller,* K.-R., § 39.

Wie schon in der früheren Zeit, so begegnet man auch im 8. und 9. Jahrhundert Sammlungen des Rechtsstoffes, die im allgemeinen die Disziplin ihrer Zeit darstellen, dabei aber, um dem Ganzen ein höheres Ansehen zu verleihen, erdichtete Kanons und Dekretalen der Vorzeit bringen. Die wichtigste dieser Sammlungen ist die sogenannte Pseudo-Isidora.[6] Mit dieser Sammlung stehen noch zwei andere in enger Verbindung (daher auch alle zusammen pseudoisidorische Sammlungen genannt): Die Sammlung des Benedikt Levita und die Capitula Angilramni.

[1] *Migne,* Patr. lat., 87, 693—954.

[2] Ed. *Rozière,* Paris 1869. *Sickel,* Liber diurnus Rom. Pont., 1889. *Migne,* Patr. lat., 105, 21—188.

[3] Ein Konstanzer Formelbuch *Dümmler,* Das Formelbuch des Bischofs Salomon III. von Konstanz, 1857. Formulae Salzburg., *Zeumer,* l. c., 438 ff.

[4] *Migne,* Patr. lat., 78, 851—1372.

[5] Ordines judiciorum Dei bei *Zeumer,* l. c., 438 ff. Vgl. ferner *Wahrmund,* Quellen zur Geschichte des röm.-kan. Prozesses im Mittelalter, 1905 ff.

[6] Im Gegensatz zur Isidora (Hispana) s. oben § 40.

Über die nähere Beziehung dieser Sammlungen untereinander sind die Ansichten, ob Pseudo-Isidor aus den beiden letztgenannten Sammlungen schöpfte oder umgekehrt, oder ob alle eine gemeinsame Quelle benutzt haben, geteilt.[1]

Die Sammlung des Benedikt Levita. Benedikt Levita macht selbst Angaben über sein Werk und dessen Quellen; jedoch seine Worte sind als die eines Fälschers mit Vorsicht hinzunehmen. Er behauptet, auf Geheiß des Erzbischofs Otgar von Mainz (825 bis 847) den vier Büchern des Ansegis drei weitere hinzugefügt und den Stoff hiezu verschiedenen Aufzeichnungen, besonders aber dem Mainzer Archiv entnommen und hiebei nichts am Material geändert zu haben. Tatsächlich schöpfte Benedikt Levita den Stoff aus der Heiligen Schrift, den Kirchenvätern und den kirchlichen und weltlichen Rechtssammlungen seiner Zeit. Die Sammlung entbehrt jeder systematischen Ordnung. Die einzelnen Stücke repräsentieren sich auch äußerlich nicht als Kanons oder Kapitularien. Die Tendenz ist die der Pseudo-Isidora überhaupt. Nachweisbar wird die Sammlung zum erstenmal auf dem Reichstag zu Chiersy (Carisiacum) 857 benutzt.[2] Die Abfassungszeit fällt um 850.[3]

Die Capitula Angilramni. Eine kleinere Sammlung stellen die Capitula Angilramni dar. Über Autor und Zeit der Abfassung geben die Aufschriften der Kodizes verschiedene widersprechende Nachrichten. Nach der einen Aufschrift war Angilramn Abt von Sens, später Bischof von Metz und Hofkaplan Karls des Großen, und überreichte sein Werk im Jahre 785 dem Papste Hadrian. Nach einer andern Überschrift erhält Angilramn die Capitula von Hadrian zum Geschenke (Capitula Hadriani). Innere wie äußere Gründe sprechen gegen jede der beiden Meldungen.[4] Die Sammlung besteht aus 70 (72, 80) Kapiteln und schöpfte aus Benedikt Levita und älteren kirchlichen und weltlichen Rechtssammlungen. Abfassungszeit ca. 850.[5]

Die pseudoisidorische Sammlung. Der Name dieser Sammlung ist auf den Umstand zurückzuführen, daß der Verfasser sich in der Vorrede Isidor Mercator[6] nennt und die Sammlung

[1] *Schneider,* a. O., 78.

[2] Mon. Germ., Leg., I, 453 f.

[3] Ausgabe u. a. Mon. Germ., Leg., II, 2, 39—158.

[4] *Schneider,* a. O., 79 f.

[5] Ausgabe von *Hinschius,* Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, Lipsiae 1863.

[6] Nach anderen Lesarten: mercatus oder peccator. Die Einleitungsworte wurden dem Schriftsteller Marius Mercator entlehnt; daher auch der Beiname.

selbst dem Isidor von Sevilla zugeschrieben wurde. Inhaltlich diente als Grundlage die Isidora (Hispana), jedoch wurden zahlreiche Einschiebungen gemacht.

Vor dem ersten Teil der Hispana wurden die 50 Apostolischen Kanons und apokryphe Briefe von Klemens bis Melchiades († 314) eingeschoben. Als zweiter Teil der Pseudo-Isidora erscheint hierauf der erste Teil der Hispana mit mehreren Einschiebungen.[1] Den dritten Teil bildet der zweite Teil der Hispana mit zahlreichen Fälschungen. Die Pseudo-Isidora ist in zwei Rezensionen, einer längeren und kürzeren, erhalten. Die längere, welche neuestens für die ursprüngliche angesehen wird, wurde von Hinschius 1863 herausgegeben. Sie enthält 104 gefälschte Stücke.

Als Quellen dienten dem Verfasser die Hispana, für die falschen Dekretalen der Liber pontificalis, welcher durch seine kurzen Angaben die Anfertigung von Fälschungen ermöglichte,[2] ferner auch weltliche Rechtssammlungen. Benutzt wurden auch Benedikt Levita und die Capitula Angilramni.

Die Abfassungszeit ist etwa mit 850 anzusetzen. Ort der Abfassung dürfte Westfranken sein, näherhin die Kirchenprovinz Rheims.[3]

Für den fränkischen Ursprung sprechen: 1. daß die meisten Handschriften dort entstanden; 2. dort zuerst die Sammlung Verwertung findet: 3. die Sprache (Gallizismen); 4. Benutzung fränkischer Quellen; 5. der Zusammenhang mit den Capitula Angilramni; 6. Schilderung der Zustände in der fränkischen Kirche.

Gegen den einst von manchen behaupteten römischen Ursprung spricht: 1. die späte Bekanntschaft der Päpste mit der Pseudo-Isidora; 2. die Nichtbenutzung italienischer Sammlungen; 3. die Nichterwähnung der justinianischen Kodifikation.[4]

Sehr umstritten ist die Frage nach dem Autor der pseudoisidorischen Dekretalen. Genannt werden: Otgar von Mainz, Benedikt Levita, Ebbo von Rheims, Wulfad, Aldrich von Le Mans u. a.

[1] Darunter befindet sich auch die sog. Donatio Constantini. Es ist dies ein im Mittelalter von einem unbekannten Autor angefertigtes Dokument über angebliche Schenkungen und Privilegien des Kaisers Konstantin an Papst Silvester und die römische Kirche. Der vollständige Text bei *Mansi,* C. C., II, 603; bei *Hinschius,* Decretales Pseudo-Isidorianae, 1863, 249; unter Hinweglassung des erzählenden Textes *Eichmann,* Quellensammlung, 113 ff. Zur Beurteilung der Fälschung vgl. *Hergenröther,* Kath. Kirche und christl. Staat, 1874, 358 ff.; Kirchen-Lexikon, III², 979 ff.

[2] S. oben § 38.

[3] Wegen der Bekämpfung der Chorbischöfe in dieser Provinz, was an anderen Orten nicht zutraf.

[4] *Schneider,* Art. Pseudo-Isidor im Kirchen-Lexikon, X², 600 ff

Doch es sind dies alles nur mehr minder begründete Vermutungen. Die Frage nach dem Autor der Sammlung sowie nach Inhalt und Tendenz derselben ist verknüpft mit einigen kirchengeschichtlichen Ereignissen des 9. Jahrhunderts. Es sind dies:

I. Der Streit Hinkmars, des Metropoliten von Rheims, mit seinem Suffragan Rothad, wobei Hinkmar voreilig die Absetzung seines Untergebenen aussprach.

II. Der Streit Hinkmars mit Ebbo, seinem Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Rheims.

III. Die in dieser Zeit öfters vorkommende gewalttätige Vertreibung von Bischöfen.[1]

Ad. I. Hinkmar von Rheims hatte als Metropolit einen gemaßregelten Priester der Diözese Soissons gegen den Willen des Bischofs von Soissons, Rothad, wiederum eingesetzt. Darüber entstand ein Streit zwischen Hinkmar und Rothad, wobei ersterer letzteren exkommunizierte. Rothad appellierte an den Papst. Beide werden nach Rom zitiert, Hinkmar weiß aber Rothads Romreise zu verhindern, ja, fügt zur Exkommunikation noch die Absetzung hinzu. Der Papst erklärt zunächst die Absetzung für ungültig. Im weiteren Verlauf des Streites wird Rothad vollständig freigesprochen. An dem Ausgang dieses Kampfes waren alle Suffraganbischöfe interessiert, denn sie fürchteten das übermäßige Anwachsen der Metropolitangewalt. Sie freuten sich darüber, daß Partikularsynoden und Metropoliten nicht endgültig über das Schicksal der Bischöfe beschließen könnten.

Ad. II. Ebbo war abgesetzt worden, ohne daß, wie es scheint, die gehörige Form eingehalten worden wäre. Durch Kaiser Lothar wiederum eingesetzt, nahm er Ordinationen vor. Später wurde er auf das Bistum Hildesheim befördert. Hinkmar bestritt nun die Rechtmäßigkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Ordinationen, suspendierte die derart Ordinierten, ja, fügte 853 auf der Synode zu Soissons zur Suspension noch den Bann hinzu. Die Gemaßregelten appellierten an den Papst. Zur näheren Untersuchung wurde 866 eine Synode zu Soissons angeordnet. Hinkmar fühlte alsbald, daß er den kürzeren ziehen werde, und schlug nun selbst vor, ex gratia und auf die päpstliche Autorität hin die Ordinierten in ihren Stellungen zu belassen, ja, er gab auch seine Zustimmung zur Beförderung eines derselben, Wulfads, auf einen Bischofsitz. Damit war der Streit beendet. Hinkmar bekam wegen seines eigenmächtigen Vorgehens eine Rüge. Aus dem Streite ergab sich der übrigens schon von alters her praktizierte Satz: Nicht nur Bischöfe, sondern auch einfache Kleriker können unmittelbar an den Papst appellieren.

Ad. III. Die Geschichte des 9. Jahrhunderts weiß viel von gewaltsamen Bischofsabsetzungen und Angriffen auf Kirchengut zu erzählen. Gegen diese Gewalttätigkeiten soll nun Stellung genommen werden.[2] Wurden gegen den

[1] Vgl. zu den folgenden Ausführungen *Hergenröther-Kirsch,* Handbuch der allgem. Kirchengeschichte, II[5], Freiburg 1913, 116 ff. 196. *Schrörs,* Art. Hinkmar, Kirchen-Lexikon, VI[2], 6 ff.

[2] Auch *Pöschl,* Bischofsgut und Mensa episcopalis, III, 1, 1912, 100 f. und 128 f., macht aufmerksam, daß ein großer Teil der pseudoisidorischen Dekre-

vertriebenen Bischof Anklagen erhoben, so fiel diesem die Verteidigung in seiner bedrängten Lage sehr schwer. Daher verlangte man, daß die Spoliierten zuerst wiederum in ihr Amt eingesetzt und dann erst in den Anklagezustand versetzt werden sollen. Die Anklage sollte nicht vor dem Laien-, sondern dem geistlichen Gerichte geschehen.

All diese geschichtlichen Ereignisse und dazu etwa noch der damals in Westfranken entflammte Kampf gegen die sogenannten Chorbischöfe stehen im innigen Zusammenhang mit den in der Pseudo-Isidora aufgehäuften Rechtssätzen. Im einzelnen sind es folgende: 1. Der Angeklagte kann immer und überall an den Papst appellieren. 2. Die Provinzialsynoden haben bei Anklagen gegen Bischöfe sich auf die Voruntersuchung zu beschränken, ja, Synoden sollen überhaupt nur vom Papste berufen werden und die Beschlüsse der Bestätigung desselben bedürfen. 3. Ein mit Gewalt vertriebener oder abgesetzter Bischof kann vor seiner Restitution nicht angeklagt werden. 4. Der Höhere soll nicht vom Niederen, besonders der Kleriker nicht von Laien angeklagt und vor das weltliche Gericht gezogen werden können. 5. Das Institut der Chorbischöfe ist abzuschaffen.

Worin besteht nun die Fälschung? Sie ist teils formeller, teils materieller Natur.

Fälschungen formeller Natur sind: 1. Die Zurückführung bereits geübten, geltenden Rechtes auf einen möglichst alten Ursprung, auf einen Apostel, einen der ältesten Päpste, auf ein altes Konzil; und 2. die genaue Formulierung dieser Rechtssätze.

Die meisten Fälschungen Pseudo-Isidors sind formeller Natur. Das Recht der Appellation an den Papst wurde von alters her schon ausgeübt; es sei nur auf das Verhalten der alten Häretiker hingewiesen. Daß die Synoden in Strafangelegenheit der Bischöfe nur die Voruntersuchung führen sollten, war allerdings neu. Aber auch früher war das Schicksal der Verurteilten durch die Sentenz der Synode nicht endgültig entschieden, da immer eine Aufhebung des Urteils im Appellationsweg möglich war. Der geistliche Gerichtsstand der Kleriker war weder im Römer- noch im Frankenreich eine Neuerung.[1]

Materielle Fälschungen sind die Forderung, daß die Einberufung einer Partikularsynode vom Papste ausgehen müßte, ferner die behauptete Unfähigkeit des Niederen, den Höheren anzuklagen; der Grundsatz, daß Spoliierte erst nach ihrer Restitution

talen gegen das Vordrängen der Großen gegen die Reichskirchen im allgemeinen und die Säkularisationen im besondern Stellung nehmen.

[1] C. 12, Cod. Theod., 16, 2; Edictum Chlotari II. (M. G. Leges ed. *Boretius*, I, 20).

angeklagt werden sollten. Die ersten zwei Sätze sind trotz der Formulierung durch Pseudo-Isidor nie praktisches Recht geworden. Der letzte Satz, wenn auch im 9. Jahrhundert ein Novum, lehnte sich an römisch-rechtliche Bestimmungen an.[1]

Zweck der Fälschungen. Über den Zweck der pseudoisidorischen Sammlung sind im Laufe der Zeit die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden. Während die einen in der Sammlung kirchlichen Rechtsstoffes die Hauptaufgabe erblicken,[2] bezeichnen andere als Hauptzweck die Beschränkung der Metropolitangewalt (und dadurch indirekte Erhöhung der päpstlichen Gewalt), Schutz gegen Gewaltstreiche der fränkischen Großen.[3]

Gegner der katholischen Kirche liebten es eine Zeitlang, die Behauptung aufzustellen, durch die pseudoisidorischen Dekretalen sei erst der Primat der Päpste begründet worden.[4] Hiebei behauptete man auch den römischen Ursprung der Pseudo-Isidora. Neuestens sind aber selbst hervorragende protestantische Forscher von dieser Ansicht abgekommen.[5]

In wesentlichen Punkten haben also die pseudoisidorischen Dekretalen die kirchliche Verfassung oder Disziplin nicht beeinflußt. Ein Einfluß in außerwesentlichen Dingen läßt sich indes nicht in Abrede stellen. Die Einschränkung der großen Metropolitanrechte, die damals bereits im Zuge war, wurde durch die Pseudo-Isidora nur beschleunigt. Wirkliche Neuerungen vermochten sich aber nicht einzubürgern.

Die weiteren Schicksale der Pseudo-Isidora. Die erste Berufung auf pseudoisidorische Dekretalen findet sich im Anfang des Kapitulares des Reichstages zu Chiersy 857.[6] Voraus-

[1] Vgl. C. 3, Cod. Theod., 9. 10.

[2] *Schneider, Sägmüller,* a. O.

[3] *v. Scherer,* a. O.

[4] Vgl. auch die Emser Punktationen bei *Friedberg,* K.-R.[6], 67, Anm. 13.

[5] *Wasserschleben,* in Herzog, Realenzyklopädie, 1883, XII[2], 384, schreibt: „Zunächst ist nicht zu leugnen, daß die pseudoisidorischen Briefe bezüglich ihres Einflusses auf die kirchliche Verfassung vielfach überschätzt worden sind. Die früher sehr verbreitete Ansicht, wonach der römische Primat seine Ausbildung und Anerkennung vorzugsweise jenem Betruge Pseudo-Isidors verdanke, ist wohl gegenwärtig als überwunden zu betrachten." In der dritten Auflage 1905, XVI, 305, bemerkt *Seckel*: „Mit Pseudo-Isidor beginnt zwar eine neue Periode der Quellengeschichte, aber keine neue Epoche des Kirchenrechtes." *Richter,* K.-R. I, 1886, 66: „Die Geschichtsbetrachtung, welche die päpstliche Gewalt durch den pseudoisidorischen Betrug entstehen ließ, ist mit Recht vergessen."

[6] Mon. Germ., Leg., I, 453.

gesetzt werden sie aber bereits in der Narratio clericorum Ebbonis, einer Streitschrift, verfaßt nach 853.[1] In vielen anderen Fällen ist es bei der vagen Zitationsweise des Mittelalters nicht immer leicht, eine Berufung auf die Pseudo-Isidora festzustellen.

Die Pseudo-Isidora, allgemein für die Isidora gehalten, fand rasch weite Verbreitung. Durch Rothad und Wulfad scheint die Sammlung auch nach Rom gekommen zu sein. Da niemand an der Echtheit zweifelte, hatten auch die Päpste keine Ursache, in eine nähere Untersuchung derselben einzugehen. Eine offizielle Bestätigung durch die Päpste erhielt sie aber niemals. Mit dem Erwachen des Humanismus war auch der Glaube an die Echtheit der Sammlung erschüttert. Zweifel an der Echtheit äußerte der Bischof Nikolaus von Cusa († 1464), Johann Turrecremata († 1468).[2] Die Magdeburger Zenturiatoren beuteten die Unechtheit der Dekretalen zu Angriffen auf Kirche und Papst aus. Vergeblich versuchte der Jesuit Torres 1572 nochmal die Echtheit zu verteidigen, wurde aber vom Genfer Prediger Blondel mit bitterem Sarkasmus widerlegt. Heute wird die Unechtheit allgemein zugegeben.

§ 45. Kirchenrechtssammlungen seit Entstehung der Pseudo-Isidora bis Gratian, 850—1150.

Schulte, Das kath. K.-R., I, 1860, 307—317. *v. Scherer,* K.-R., § 53. *Schneider,* Kirchenrechtsquellen, § 28 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 40.

Statt der historischen Reihenfolge beginnt man seit der Mitte des 9. Jahrhunderts häufiger eine systematische Darstellung zu wählen. Die Sammlungen verfolgen einen praktischen Zweck. Es sind Zusammenstellungen von Kanons für den Gebrauch der Bischöfe, der Seelsorger, der Lehrer des kirchlichen Rechtes. Äußerst selten ist zwischen die einzelnen Quellenstücke ein zusammenhängender Text eingeschoben.

Sammlungen aus dieser Zeit sind: 1. Die Anselmo dicata in zwölf Büchern, gewidmet dem Bischof Anselm von Mailand (883—897). Außer der Pseudo-Isidora fand besonders auch die Lex romana canonice compta[3] Verwendung. Die Anselmo dicata ist noch ungedruckt. 2. Die in Deutschland um

[1] Die gemaßregelten Kleriker machen geltend, daß ihr Ordinator Ebbo nicht von einer durch den Papst berufenen Synode abgesetzt worden und dazu noch ein spoliierter Bischof gewesen sei. Nach *Maassen,* Archiv, 50, 1883, 175, ist aber dieses Aktenstück erst nach 853 entstanden.

[2] *Schneider,* Kirchenrechtsquellen, 89.

[3] Ein im 9. Jahrhundert vornehmlich aus römischen Rechtsquellen angefertigter Auszug über kirchliche Rechtsverhältnisse. *v. Scherer,* a. O., I. 194.

960 entstandene Sammlung des Regino von Prüm: De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Dem Titel entsprechend, handelt der erste Teil vom kirchlichen Verwaltungsrecht, der zweite Teil vom Straf- und Bußrecht.[1] Die Sammlung diente anderen kleineren Sammlungen als Muster und Quelle. 3. Zwischen 1012 bis 1020 verfaßte Bischof Burchard von Worms († 1025) ein Werk in 20 Büchern: Decretum Burchardi (Broccardi): das 19. Buch, auch separat verbreitet, führt mit Rücksicht auf seinen Inhalt (Verwaltung der Bußdisziplin) den Titel Corrector seu medicus. Burchards Dekret fand große Verbreitung.[2] Aus dieser Sammlung schöpfte auch die um 1020 entstandene, noch ungedruckte Collectio XII partium. 4. Zur Zeit des Investiturstreites entstand in Italien eine Reihe von Sammlungen, die sogenannte gregorianische Gruppe. Sie betonen besonders die Rechte der römischen Kirche. Hieher gehören: *a)* die Sammlung des Anselm von Lucca († 1086) in 13 Büchern;[3] *b)* die Sammlung des Kardinals Deusdedit in 4 Büchern; der Stoff wurde zum Teil auch dem römischen Archiv entlehnt;[4] *c)* das Breviarium (Kapitulare) des Kardinals Atto, ca. 1080;[5] *d)* die Sammlung des Bischofs von Sutri, Bonizo, ca. 1089;[6] *e)* die Sammlung des Kardinals Gregorius in 8 Büchern, verfaßt ca. 1120, genannt Polykarp.[7]

Große Bedeutung erlangten zwei Werke des französischen Bischofs Ivo von Chartres, ca. 1117: das Decretum in 17 Büchern[8] und die Panormia in 8 Büchern.[9]

Wegen seines für Gratian vorbildlichen Charakters ist von Bedeutung das Werk des Algerus von Lüttich: De misericordia et justitia, in 3 Büchern, verfaßt ca. 1120.[10]

§ 46. Das Corpus juris canonici.

v. Schulte, Geschichte der Quellen und Lit. des kan. Rechtes, Stuttgart 1875 ff., Bd. I und II. *Laurin,* Introductio in corp. jur. can., Freiburg 1889, 5 ff. *Schneider,* Kirchenrechtsquellen, 106 ff. — *v. Scherer,* K.-R., § 54. *Vering,* K.-R.[3], § 26 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 41 ff.

I. Das Decretum Gratiani. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebte im Kamaldulenser Kloster St. Felix und Nabor in Bologna der Mönch Gratianus. Betraut mit dem Unterrichte im kanonischen Rechte, machte er sich an die Zusammenstellung eines

[1] Abgedruckt bei *Migne,* Patr. lat., 132, 175—400.
[2] *Migne,* Patr. lat., 140.
[3] *Thaner,* Anselmi Collectio canonum, Oenip. 1906, bisher bloß Fasc. I.
[4] Ausgaben von *Martinucci,* Venet. 1869. *v. Wolf-Glanvell,* I, Paderborn 1905.
[5] *Mai,* Scriptorum veterum nova collectio, VI, Romae 1832, App., 60—100.
[6] Nur einzelne Teile sind gedruckt; s. *v. Scherer,* a. O., Anm. 26.
[7] Ungedruckt.
[8] *Migne,* Patr. lat., 161, 47 ff.
[9] *Migne,* Patr. lat., 161, 1037 ff.
[10] *Migne,* l. c., 180, 857—950.

praktischen Hilfsbuches. Dies war um so notwendiger, als die bisherigen Sammlungen dem Bedürfnisse nicht mehr entsprachen und bei der kritiklosen Aneinanderreihung des allgemeinen und partikulären Rechtes nur zu oft Widersprüche hervortraten. Diese Mängel waren in der Zeit, in welcher theologischer Scholastizismus und römische Rechtswissenschaft ihre Blütezeit begannen, besonders fühlbar. Nach scholastischer Methode stellt Gratian allgemeine Lehrsätze (Distinctiones), Rechtsfälle (Causae) oder Rechtsfragen (Quaestiones) auf und führt zum Beweise, bzw. zur Beantwortung Autoritäten, meistens entnommen den vorausgehenden Kanonssammlungen, an. Weisen die Belegstellen einen Widerspruch auf, so wird derselbe durch eine harmonisierende Auslegung beseitigt.[1] Daher der, wenn auch wahrscheinlich nicht von Gratian selbst herrührende Titel des Werkes: Concordia (concordantia) discordantium canonum.[2] Den Übergang vermitteln die sogenannten dicta Gratiani, von den Glossatoren auch paragraphi genannt. Die Quellen des Werkes sind vornehmlich die seit der Pseudo-Isidora entstandenen Sammlungen. Als Muster diente des Algerus Werk: De misericordia et justitia. Originalquellen entnommen sind die verwendeten Kanons der 1. und 2. Lateransynode und die Dekretalen Paschals II. und Innozenz' II. sowie die aus dem römischen Rechte herübergenommenen Stellen. Abfassungszeit um 1150.[3]

Einteilung. Das Werk zerfällt in drei Teile: I. 101 Distinctiones, II. 36 Causae, III. De consecratione. Die Distinktionen werden in canones, die Causae in quaestiones und canones, der III. Teil in distinctiones und canones geteilt. Die dritte Quaestio der 33. Causa

[1] Es wird untersucht, ob im widersprechenden Falle nicht eine Ausnahme, ein Rat, eine partikuläre Verfügung u. s. w. vorliegt. Man fand daher im Decretum Gratiani Anklänge an Abälards Schrift Sic et Non. *Denifle,* Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, Bd. I, 1886, 620. *Thaner,* Abälard und das kanonische Recht, Graz 1900, 7 ff. *Grabmann,* Geschichte der scholast. Methode, I, 1909, 234 ff., weist nach, daß die von Abälard verwendete Auslegungsmethode sich bereits bei Bernold von Konstanz († 1100) findet. — Vgl. auch *Kuhlmann,* Der Gesetzesbegriff beim heiligen Thomas von Aquin im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit, Bonn 1912, bes. 7 ff.

[2] Andere Bezeichnungen: Decretum, decreta, codex (corpus, volumen, liber) decretorum, ja, vom 13. Jahrhundert ab sogar corpus juris canonici. *Laurin,* l. c., 25.

[3] Das Jahr 1150 in der Glossa ordinaria zu c. 31, C. 2, qu. 6. Für eine frühere Abfassungszeit: *Thaner,* Über Entstehung und Bedeutung der Formel Salva Sedis Apostolicae auctoritate (Sitzungsbericht der kais. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist., Klasse LXXI, Wien 1872, 837 ff.). *Schulte,* Geschichte der Quellen, I, 47 ff. (für 1139—42), *Friedberg,* K.-R.[6], 141 (für 1141—50).

bildet einen eigenen Traktat, de poenitentia, und ist in 7 distinctiones und weiter in canones geteilt. Die Haupteinteilung (Dreiteilung) sowie die weitere Gliederung des zweiten Teiles stammt von Gratian selbst, die nähere Einteilung des I. und III. Teiles wahrscheinlich von Gratians Schüler, Paukapalea. Zu dem Werke Gratians wurden später vornehmlich vom genannten Paukapalea Zusätze gemacht (Paleae).[1] Man zählt deren 166 (nach anderen 150), darunter eine ganze Distinctio (LXXIII).[2] Wegen Gleichartigkeit der Materie wurde, jedenfalls erst nach Gratian, eine Verschiebung einzelner Quaestionen unter Beibehaltung der ursprünglichen Numerierung vorgenommen.[3]

System des Dekretes. Gratians Werk ist zwar nicht planlos angelegt, doch eine streng wissenschaftliche Anordnung darf man darin nicht erwarten.[4] Die Alten gaben den Inhalt der drei Teile an mit den drei Worten: ministeria, negotia ecclesiastica, sacramenta.[5]

Bedeutung der Sammlung. Die Sammlung ist eine Privatarbeit; daher besitzen die darin aufgeführten Dekrete nur so viel Kraft, als ihnen an sich zukommt. Die unechten gewinnen durch die Aufnahme nichts an Autorität.[6] Faktisch aber war das Ansehen der Arbeit Gratians ein sehr großes. Alsbald machten sich die

[1] Der Name ist herzuleiten von Paukapalea, nach anderen von palea, Spreu, im Gegensatz zum granum, Weizen, des Meisters.

[2] *Friedberg,* C. j. c., proleg. XIII. *Richter,* C. j. c., in fine.

[3] Nach C. 2, qu. 3, folgt gleich qu. 5 (und dann erst qu. 4), nach C. 16, qu. 2, unmittelbar qu. 5. Aus demselben Grunde findet auch öfters eine Vereinigung von Quästionen statt. Beispiel: C. 4, qu. 2. 3.

[4] *Molinaeus,* praef. in Ivon. decret. (*Migne,* Patr. lat., 161, 36), sagt, allerdings mit Übertreibung, wer im Dekret eine Methode suche, gleiche jenem, der im Walde Delphine und auf den Meereswogen Eber jagen wolle.

[5] Näher kann man den Inhalt dahin bestimmen, daß die ersten zwanzig Distinktionen des ersten Teiles von den Rechtsquellen handeln (tractatus decretalium), die folgenden von den kirchlichen Personen (tractatus ordinandorum, 21—59) und von den kirchlichen Ämtern und Stellungen (60—101). Noch weniger Einheit ist im zweiten Teile zu entdecken. Materien des kirchlichen Vermögensrechtes behandeln C. 10—14; des Regularenrechtes C. 16—20; des Eherechtes C. 27—36. Der Inhalt des dritten Teiles ist schon durch den Titel gekennzeichnet.

[6] Das Dekret hat nie eine päpstliche Approbation erhalten. Die Nachricht, daß Eugen III. (1145—1153) eine solche erteilt, beruht auf einem heute als unecht erkannten Werke: Calendarium archigymnasii Bononiensis. Die Erklärung der Ausgabe von 1582 als einer authentischen hat nur den Sinn, daß dieser Text bei Gericht zu verwenden. Der Gegenbeweis, daß eine Stelle nicht echt sei, war dadurch nicht ausgeschlossen. *Laurin,* Introductio, l. c., 74 ff.

Rechtslehrer an die Erklärung des Dekretes. Man nannte sie Dekretisten im Gegensatz zu den Legisten, den Erklärern des römischen Rechtes. Aus dieser Art der Tätigkeit entwickelten sich die Glossen (glossae interlineares, marginales). Eine Verarbeitung der verschiedenen Glossen (glossa ordinaria) zum Dekret unternahm Johannes Teutonikus, Propst von Halberstadt († ca. 1245). Überarbeitet wurde diese Glosse von Bartholomäus von Brescia. Die von Omnibonus († 1185) und Kardinal Laborans (1182) angestellten Versuche, das Dekret zu verbessern, blieben wegen der großen Verbreitung des ursprünglichen Textes erfolglos.

Zitationsmethode. Die älteren Kanonisten zitieren die Anfangsworte des Kanons mit dem Zusatz: apud Gratianum, oder: in Decretis; die neueren bedienen sich folgender Bezeichnungen: c. 1, Dist. 3; c. 1, C. 2, qu. 1; d. i. canon 1, Distinctio 3; canon 1, Causa 2, quaestio 1. — c. 1, De cons., Dist. 1, d. i. c. 1, De consecratione, Distinctio 1.

II. Die fünf compilationes[1] antiquae. Die Zeit nach der Abfassung des Dekretes zeichnete sich durch eine reiche gesetzgeberische Tätigkeit aus. Derart gab es bald sehr viele decretales extra (decretum) vagantes. Es war natürlich, daß man an die Sammlung derselben dachte.[2] Von denselben erlangten fünf größeres Ansehen.

1. Das um 1190 verfaßte *Breviarium Extravagantium* des Bernhard von Pavia (Papiensis).[3] Er wählte bei der Zusammenstellung eine Fünfteilung, die auch für die Folgezeit maßgebend blieb: Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen. Da Bernhard eine Ergänzung des Dekretes bieten wollte, so nahm er auch von Gratian übergangene Dekretalen auf. Die nachgratianischen Dekretalen entnahm er größtenteils den in der Zwischenzeit entstandenen Sammlungen. Die compilatio prima ist eine Privatarbeit, erlangte aber großes Ansehen.[4]

2. Die *compilatio secunda*, verfaßt von Johannes Galensis (Wales), enthält Dekretalen Klemens' III. und Cölestins III. und schließt unmittelbar an das Breviarium sich an. Ihre Abfassungszeit fällt erst nach der Entstehung der

[1] Compilatio = collectio; später erhielt das Wort allerdings eine üble Nebenbedeutung. Antiquae heißen sie im Gegensatz zur späteren Gregoriana.

[2] Als solche Sammlungen seien erwähnt: Appendix concilii Lateranensis, Collectio Bambergensis, Lipsiensis, Casselana; s. *Schneider*, a. O., 127 f. *Laurin*, l. c., 90 ff.

[3] Damals Propst zu Pavia, später Bischof zu Faenza und Pavia.

[4] Einen Kommentar zum Breviarium stellt die von Bernhard selbst verfaßte Summa decretalium (ed. *Laspeyres*, Ratisbon. 1861) dar.

3. *compilatio tertia*, verfaßt vom späteren Kardinal Petrus Collivacinus. Dieselbe enthält Dekretalen Innozenz' III. aus der Zeit von 1198 bis 1210 und wurde durch die Bulle Devotionis vestrae, 28. Dezember 1210 an die Universität Bologna geschickt zur Benutzung tam in judiciis, quam in scholis. Es ist dies die erste authentische Gesetzessammlung.[1]

4. Die *compilatio quarta*, verfaßt von einem Unbekannten,[2] enthält die Dekretalen Innozenz' III. von 1210 bis 1216, darunter auch die Beschlüsse des IV. Laterankonzils.

5. Die *compilatio quinta* enthält Dekretalen des Papstes Honorius III. von 1216 bis 1226, außerdem eine Konstitution Kaiser Friedrichs II. Durch die Bulle Novae causarum, gerichtet an den berühmten Archidiakon (früheren Professor in Bologna) Tankred, wurde die Sammlung für authentisch erklärt.

Eine Ausgabe der fünf Kompilationen veranstaltete Friedberg, Quinque compilationes antiquae, Lipsiae 1882.

III. Die Dekretalen Gregors IX. Dem Übelstande, daß der Rechtsstoff seit Gratian in verschiedenen Sammlungen zerstreut war, machte Papst Gregor IX. (1227—1241) ein Ende. 1230 beauftragte er Raimund von Pennafort (O. S. Dominici, Pönitentiar, ehemaligen Professor des kanonischen Rechtes in Bologna), vornehmlich aus den fünf Kompilationen und den seither erflossenen Dekretalen eine einheitliche Sammlung herzustellen.[3] Hiebei erfreute sich der Redaktor einer weitgehenden Vollmacht: er konnte, wo es nötig erschien, eine Neuordnung vornehmen, Dekretalen zerteilen und gehörigen Ortes einfügen, Widersprüche durch Interpolationen beseitigen. In schwierigeren Fällen sollte er sich vom Apostolischen Stuhle eine Entscheidung erbitten. In vier Jahren war das Werk vollendet. Nach dem Muster des Breviarium des Bernhard von

[1] Nach *Friedberg*, K.-R.[6], 143, wollte der Papst durch die Sendung der Sammlung an die Universität zwar ein authentisches Material übermitteln, aber nicht direkt eine Gesetzessammlung publizieren.

[2] *v. Scherer*, a. O., I, 249, vermutet mit Maassen in Johann Teutonikus den Autor. Andere wollen Innozenz III. selbst als Verfasser ansehen. *Wernz*, Jus decret., I[2], 253.

[3] Nach *Friedberg*, K.-R.[6], 144, wollte Gregor IX. durch Herausgabe seiner Dekretalensammlung das päpstliche Gesetzgebungsrecht nach jeder Seite hin unanfechtbar machen, nachdem Gratian schon die päpstlichen Dekretalen als canones und derart als gleichwertig mit dem Konzilienrecht bezeichnet (a. O. 143). Dagegen ist zu erinnern, daß nach dem Zeugnis der Geschichte der Papst auch in den vorausgehenden Jahrhunderten als selbständiger Gesetzgeber auftrat

Pavia zerfällt die Sammlung in fünf Bücher, welche sich in Titel und Kapitel gliedern.[1] Um Weitschweifigkeit zu vermeiden, ließ Raimund in den einzelnen Dekretalen öfters die Erzählung des Tatbestandes (series facti) weg. Dies wurde durch die Worte „et infra" angezeigt. Da diese weggelassenen Teile aber zum Verständnis der Dekretale manchmal notwendig sind, wurden sie in späteren Ausgaben wiederum als partes decisae eingesetzt, aber meist schon äußerlich als solche erkenntlich gemacht.[2] Die neue Dekretalensammlung wurde am 5. September 1234 mit der Bulle Rex pacificus an die Universitäten von Paris und Bologna gesandt mit dem Auftrage, anstatt der alten Kompilationen nur dieser Kompilation in Schule und Gericht sich zu bedienen. Die Anlegung einer weiteren Sammlung wurde von der besonderen Erlaubnis des Apostolischen Stuhles abhängig gemacht.[3] Die neue Sammlung ist also ein authentisches, aber kein ausschließliches Gesetzbuch, d. h. die darin enthaltenen Dekretalen beanspruchen volle Gültigkeit. Dekretalen aber, die in der Sammlung sich nicht finden, entbehren wegen der Nichtaufnahme noch nicht ohne weiteres der Rechtskraft.[4]

Der Name des Gesetzbuches ist: Decretales Gregorii IX., Liber decretalium extra Decretum vagantium, Extravagantes. Papst Gregor IX. gebraucht in der Publikationsbulle einfach den Ausdruck: compilatio.

Die Glossa ordinaria zu den Dekretalen Gregors IX. stammt von Bernard von Botone († 1263).

Zitationsmethode: Ältere Autoren zitieren die Kapitel mit den Anfangsworten unter Beisetzung der Worte extra und der Titelrubrik; z. B. c. ad audientiam extra. de appellationibus. Gegenwärtig ist folgende Zitation gebräuchlich: c. 34, X, 2, 28, d. i. caput 34, Extravagantes, liber 2, titulus 28. Oft pflegt man zur Titelzahl auch die Titelüberschrift beizufügen

[1] Die Summarien an der Spitze der Kapitel stammen aus späterer Zeit.

[2] *Schulte,* Geschichte der Quellen, II, 14, wirft Raimund v. P. Fälschung vor: mit Unrecht. Es handelte sich nicht um die Herausgabe alter Dekretalen, sondern um einen Akt der Gesetzgebung. Freilich sind die veränderten Dekretalen früherer Päpste nunmehr in der Sammlung eigentlich Dekretalen Gregors IX. *Schneider,* a. O., 140. 145.

[3] Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali. Zit. Bulle im Corpus jur. can. vor den Dekretalen Gregors IX.

[4] *Friedberg,* K.-R.[6], 144, lehrt, daß allen nicht in das Dekret Gratians und in diese Sammlung aufgenommenen Dekretalen die Rechtskraft genommen worden sei. — Die alten Kompilationen wurden allerdings außer Gebrauch gesetzt (hac tantum compilatione universi utantur).

IV. Der Liber Sextus.[1] Bald nach der Publikation der Dekretalen Gregors IX. gab es eine größere Anzahl von päpstlichen Erlässen, welche Beobachtung beanspruchten, aber in keiner offiziellen Sammlung sich vorfanden. Um dem Übelstande zu steuern und Fälschungen vorzubeugen, sandten die Päpste Innozenz IV. (1243—1254), Gregor X. (1271—1276), Nikolaus III. (1277—1280) Sammlungen von Dekretalen an die Universitäten Bologna und Paris, mit der Weisung, das Material gehörigen Ortes in die Gregoriana einzufügen. Letzteres wurde nur ganz vereinzelt befolgt, vielmehr wurden die Sammlungen als Novellae constitutiones (Gregorianae) in den Anhang verwiesen. Man stellte diese Sammlungen den Novellen Justinians (s. oben § 32, II) gleich. Da es außerdem (trotz des Verbotes) noch Privatsammlungen gab, so ist der Wunsch nach einem neuen, einheitlichen Gesetzbuche begreiflich.

In der Tat trat die Universität von Bologna an Papst Bonifaz VIII. mit der Bitte um Herausgabe eines authentischen Dekretalenkodex heran. Der Papst ging darauf ein und beauftragte eine Kommission (Wilhelm de Mandagoto, Erzbischof von Embrun, Berengar Fredoli, Bischof von Béziers, und Richard von Siena, Vizekanzler der römischen Kirche), aus den seit 1234 erflossenen Dekretalen eine entsprechende Auswahl zu treffen. Wie einst Raimund von Pennafort, so hatte auch diese Kommission in bezug auf Abkürzungen und Veränderungen des Textes weitgehende Rechte. Bereits am 3. März 1298 erfolgte die Publikation der neuen Sammlung an die Universitäten Bologna und Paris durch die Bulle Sacrosanctae mit der Bestimmung, daß weder in der Schule noch bei Gericht andere Dekretalen aus der Zeit von 1234 bis 1294 benutzt werden dürfen, außer es wären dieselben eigens reserviert. Diese Reservation ist gegeben durch ausdrückliche Verweisung im Texte.[2] Die neue Sammlung führt den Namen Liber Sextus, als Fortsetzung der fünf Bücher der Gregorianischen Dekretalen, dann aber auch, weil die Sechszahl als Bild der Vollkommenheit galt.[3] Angefügt sind die vom Legisten Dinus Mugellanus verfaßten 88 Rechtsregeln.

[1] *Göller*, Zur Geschichte des zweiten Lyoner Konzils und des Liber sextus (Röm. Quartalschr., Abteilung Geschichte), 1906 (20), 81 ff.

[2] Z. B. c. 20, in VI, 5, 2; c. 1, in VI, 1, 7; c. 4, in VI, 3, 20; c. 3, in VI, 5, 12.

[3] Sextum censuimus nuncupari, ut idem volumen senarium (qui numerus est perfectus) librorum illo adjuncto numerum comprehendens, perfectam in rebus agendis formam tribuat et in moribus disciplinam. Publikationsbulle im corp. jur. can. vor dem Liber Sextus. Vgl. auch eine darauf bezügliche Abhandlung *Noldins* im Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1902. 425 ff., wo nachgewiesen wird, worin die Vollkommenheit der Sechszahl besteht.

Die Sammlung ist nicht nur eine authentische, sondern für die bezeichnete Zeit auch eine ausschließliche. Mehr als die vorausgehenden Sammlungen trägt der Liber Sextus durch seine Prägnanz den Charakter eines Gesetzbuches. Die Glossa ordinaria stammt von Johannes Andreä. Wie die Dekretalen Gregors IX., wird auch der Liber Sextus in fünf Bücher und diese in Titel und capita eingeteilt.

Zitationsweise, z. B. c. 1, in VI, 1, 7; d. i. 1. Kapitel des 7. Titels des ersten Buches.

V. Die Klementinen. Wenige Jahre nach Bonifaz' VIII. Tod fand unter Klemens V. das Konzil von Vienne statt (1311 f.). Dieser Umstand machte eine weitere Sammlung wünschenswert. In der Tat publizierte Klemens V. am 21. März 1314 im Konsistorium zu Monteaux bei Carpentras eine Sammlung seiner vor, auf und nach der Synode erlassenen Konstitutionen. Bevor jedoch die übliche Versendung an die Universitäten[1] vollendet war, starb der Papst (20. April 1314). Um jeden Zweifel über die Geltung der Sammlung zu beheben, veranlaßte Johann XXII. die Versendung derselben an die Universitäten von Bologna und Paris mit der Bulle Quoniam nulla, 25. Oktober 1317.[2]

Allgemein trägt diese Sammlung den Namen Clementinae (constitutiones). Die Bezeichnung Liber Septimus, die Klemens V. gewünscht haben soll, erhielt sich nicht.[3] Die Klementinen stellen ein authentisches, aber kein ausschließliches Gesetzbuch dar. Die Einteilung ist analog jener der zwei vorausgehenden Sammlungen (5 Bücher mit der Unterabteilung in Titel und Kapitel). Die Glossa ordinaria stammt von Johannes Andreä; verbessert wurde dieselbe von Zabarella.

Zitationsmethode: c. 1, Clem., 3, 12; d. i. erstes Kapitel des 12. Titels des 3. Buches.

VI. Die beiden Extravagantensammlungen. Bei dem Umstande, daß die Klementinen kein ausschließliches Gesetzbuch darstellen, entsprachen auch, abgesehen vom Erscheinen neuer

[1] Ausersehen waren Paris und Orleans; letzteres aus Pietät, weil Klemens V. dort seine Studien gemacht.

[2] Durch eine Bemerkung des Glossators Johannes Andreä zur Publikationsbulle s. v. „de caetero" über einen angeblichen Widerruf der Publikation durch Klemens V. sah sich *Schulte*, Geschichte der Quellen, II, 47, veranlaßt, den Anwurf der Unwahrhaftigkeit gegen Papst Johann XXII. zu erheben. *Ehrle*, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte, IV, 361—470, wies den Irrtum des Johannes Andreä nach.

[3] *Schneider*, a. O., 159, Anm. 4.

Dekretalen, neue Sammlungen einem praktischen Bedürfnisse. Indes kamen nur wenige derartige Sammlungen zustande; meist begnügte man sich damit, die Dekretalen den offiziellen Sammlungen anzufügen. Als aber 1500 die Pariser Buchhandlungsfirma Gering & Remboldt eine Ausgabe des Corpus juris canonici (Decretum Gratiani und der offiziellen Sammlungen) veranstaltete, stellte der Korrektor dieser Firma, Lizentiat Jean Chappuis, für den Anhang des Werkes zwei Extravagantensammlungen zusammen: die Extravaganten Johanns XXII. (zwanzig an der Zahl, geteilt in 14 Titel) und die Extravagantes communes, enthaltend 73 Kapitel (in der ersten Ausgabe 69), geteilt in 5 Bücher, wobei aber sich für das Eherecht kein Stoff ergab (liber quartus vacat). Weil die Sammlungen Jean Chappuis' reine Privatarbeiten sind, so gelten die in dieselben aufgenommenen Konstitutionen nur insoweit, als deren Echtheit feststeht. Zudem erlangten diese Sammlungen bei weitem nicht das Ansehen, dessen sich z. B. das Decretum Gratiani erfreute.

VII. Das Corpus juris canonici als Ganzes. Der Ausdruck corpus juris bedeutet im römischen Sprachgebrauche soviel als Gesetzessammlung. So spricht Kaiser Justinian von einem corpus juris.[1] Später wurden die vier Gesetzessammlungen Justinians[2] corpus juris, näherhin civilis genannt. Für kirchliche Rechtssammlungen gebrauchte man öfters die Bezeichnung corpus canonum. So wurde genannt die Anselmo dicata, das Decretum Gratiani u. a.[3] Auch Gregor XIII. spricht in einem Breve von einem juris canonici corpus.[4] Verhältnismäßig spät, in einer Lyoner Ausgabe von 1671, findet sich, und zwar lediglich als Buchtitel, der Ausdruck corpus juris canonici.[5]

Ausgaben des Corpus jur. can. Die Pariser Ausgabe von 1500 blieb für die folgende Zeit vorbildlich. Im Jahre 1566 wurde von Papst Pius V. eine Kommission von 35 Gelehrten mit der Besorgung einer offiziellen Ausgabe betraut (Correctores Romani); besondere Aufmerksamkeit wandte man dem Decretum Gratiani zu.

Im Jahre 1582 erschien zu Rom die offizielle Ausgabe, deren Text als Legaltext erklärt wurde; Änderungen wurden verboten.[6]

[1] L. un., Cod., 5, 13.

[2] S. oben § 32, II.

[3] *v. Scherer,* a. O., 270. *Schneider,* a. O., 165.

[4] Cum pro munere, 1. Juli 1580 (an der Spitze des Corp. jur. can.).

[5] *Schneider,* a. O., 166.

[6] Breve Cum pro munere, 1. Juli 1580. Breve Emendationem, 2. Juni 1582 (vorgedruckt den Ausgaben).

Die römische Ausgabe enthält wie die Pariser außer den offiziellen Sammlungen das Decretum Gratiani und die zwei Extravagantensammlungen, die aber als Privatarbeiten dadurch nichts an Autorität gewonnen haben.

Die folgenden Ausgaben fußen auf der offiziellen. Änderungen am offiziellen Texte nahmen vor: Böhmer (Halle 1747) und in Bezug auf das Dekret Friedberg (Leipzig 1879—1881). Den unveränderten Text bietet Richter (Leipzig 1839). Viel verbreitet sind die Ausgaben von Freiesleben.[1]

Die beigegebenen Übersichten und Inhaltsverzeichnisse erleichtern den Gebrauch. Die älteren Ausgaben enthalten auch noch Pönitentialkanons, apostolische Kanons, die Institutiones des Paul Lanzelott und den Liber Septimus des Matthäus von Lyon.[2]

Juristischer Wert der einzelnen Bestandteile. Das Dekret ist trotz seines hohen Ansehens kein offizielles Gesetzbuch. Die darin enthaltenen Kanons gelten, insoweit sie auch ohne Aufnahme Geltung beanspruchen können.

Die Dekretalen Gregors IX. stellen eine authentische, aber nicht ausschließliche Sammlung dar. Dekrete, welche nicht aufgenommen wurden, entbehren deshalb noch nicht der Rechtskraft.

Der Liber Sextus repräsentiert sich als ein derogierendes Gesetzbuch in dem Sinne, daß Dekretalen, welche zwischen 1234 und 1294 erflossen sind und keine Aufnahme gefunden haben, der Rechtskraft entkleidet sind, außer sie wären eigens reserviert.

Die Klementinen sind eine authentische, aber keine ausschließliche Sammlung.

Die beiden Extravagantensammlungen sind Privatarbeiten. Die darin enthaltenen Dekretalen gelten, soweit sie an sich Rechtskraft beanspruchen können. Andere Beigaben sind rein buchhändlerische Zutaten: Die Institutionen des Lanzelott, der Liber Septimus des Matthäus von Lyon; ferner die verschiedenen alphabetischen Indices, Verzeichnisse der Kapitelanfänge, Angabe der Originalquellen u. s. w.

Die Summarien, Inhaltsangaben vor den einzelnen Kapiteln, gehören nicht zum Gesetzestext; sie stammen aus einer späteren Zeit. Widerstreitet das Summarium dem Texte, so hat der Text den Vorzug. Die Titelüberschriften in den offiziellen Gesetzessammlungen stammen vom Gesetzgeber und haben, soweit darin ein Rechtssatz

[1] Eine Zusammenstellung der glossierten und unglossierten Ausgaben bei *Laurin*, l. c., 230 ff.

[2] Über die beiden letzteren Anhänge s. unten VIII.

ausgesprochen wird, Gesetzeskraft.[1] Entsprechend den allgemeinen Rechtsregeln hat im einzelnen Kapitel nur der dispositive (anordnende) Teil Rechtskraft, die Motive treten in den Hintergrund. Bei Widersprüchen im Texte tritt die Interpretation in ihre Rechte. Zur Anwendung kommt vor allem der Grundsatz: lex posterior derogat priori, d. h. die Verfügung einer späteren Sammlung hebt das widersprechende Gesetz der früheren Sammlung auf. Die Dekrete einer und derselben offiziellen Sammlung gelten als gleichzeitig erlassen.[2]

VIII. Versuche zur Ergänzung des Corpus juris canonici. Begreiflicherweise fehlte es nicht an Versuchen, das Corpus jur. can. zu ergänzen.

Schon vor der offiziellen Ausgabe erhielt 1557 Paul Lanzelott von Paul IV. den Auftrag, ein Institutionenwerk zu schreiben und so ein Gegenstück zu den Institutionen Justinians zu schaffen.[3] Das Werk erhielt schließlich nicht die päpstliche Approbation, wurde aber nichtsdestoweniger manchen Ausgaben des Corpus jur. can. beigefügt. Um 1590 fertigte Matthäus von Lyon eine Sammlung der Dekretalen der Päpste von Innozenz IV. bis Sixtus V. unter dem Titel Liber Septimus an. Das Buch kam 1623 auf den Index der verbotenen Bücher,[4] was aber die Herausgeber des Corpus jur. can. nicht hinderte, die Sammlung anhangsweise aufzunehmen.

Im Auftrage des Papstes Klemens VIII. unternahm es Kardinal Pinelli, unter Berücksichtigung des V. Lateran- und des Trienter Konzils eine kirchenrechtliche Sammlung zu veranstalten. Das Werk, Liber Septimus genannt, erhielt aber nicht die päpstliche Approbation.[5]

Dem Vatikanum lagen Anträge auf Neugestaltung des vielfach veralteten Corpus jur. can. vor. Wegen der Unterbrechung der Sitzungen kamen die Anträge nicht zur Verhandlung. Unterdessen gingen besonders italienische und französische Schriftsteller daran, förmliche Entwürfe für eine Kodifikation auszuarbeiten.[6]

---

[1] Z. B. sede vacante nil innovetur.

[2] *Schneider,* a. O., 168.

[3] Institutiones ist gleichbedeutend mit prima elementa, Anfangsgründe, danach auch heutzutage manche Buchtitel.

[4] Der Grund der kirchlichen Verurteilung läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Durch ein Versehen fand der Liber Sept. selbst in den neuen Index der verbotenen Bücher, 1900, Aufnahme. In der revidierten Ausgabe, wie sie *Hilgers,* Der Index, Freiburg 1904, bietet, fehlt das Werk.

[5] Grund: Wahrscheinlich Mängel des Werkes. Eine Neuausgabe mit Ergänzungen veranstaltete *Sentis,* Clementis P. VIII. Decretales, quae vulgo nuncupantur Liber Septimus Decr. Clem. VIII., Freiburg 1870.

[6] *Lämmer,* Zur Kodifikation des kan. Rechtes, Freiburg 1899, 61 ff. 160 ff.

In ein neues Stadium trat die Kodifikationsfrage unter Pius X. Mit dem Motu proprio „Arduum sane“ vom 19. März 1904[1] wurde eine Kardinalskongregation eingesetzt, an deren Spitze der Papst selbst steht. In Ausführung des Motu proprio wurden zahlreiche Konsultoren aus dem Säkular- und Regularklerus ernannt und die Metropoliten durch das Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs vom 25. März 1904[2] aufgefordert, im Einvernehmen mit ihren Suffraganen binnen vier Monaten etwaige Vorschläge zu machen. Zugleich wurden die Bischöfe ermächtigt, auf eigene Kosten einen Kanonisten nach Rom zu schicken oder einen bereits ernannten Konsultor mit der Mitteilung ihrer Wünsche zu betrauen oder auch sonst einen Vertrauensmann zu bestellen, der zum gedachten Zwecke mit den Konsultoren in schriftlichen Verkehr trete.[3]

§ 47. Die Glossatoren.

v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kan. Rechtes, Band I u. II, Stuttgart 1875—1877. *v. Scherer,* K.-R., § 55. *Laurin,* Introductio in Corpus jur. can., 1889, 51 ff.

Unter Glossen versteht man im allgemeinen Erklärungen einzelner Worte oder Texte.[4] Diese Erklärungsmethode fand frühzeitig bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtsstoffes Verwen-

Eine nach Paragraphen geordnete Zusammenstellung des kirchlichen Strafrechtes machte *Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899.

[1] Archiv, 86, 1904, 577 ff.

[2] A. O., 579 f. — Die reiche Literatur, die sich an die Kodifikationsfrage anschließt, findet sich verzeichnet bei *Sägmüller,* Tübinger Theol. Quartalschr. 1905 (87), 401 ff., und (Fortsetzung) K.-R., I[3], 186.

[3] Nach einem Schreiben des Sekretärs der Kodifikationskommission, Msgr. Gasparri, vom 6. April 1904 (Nuntius Romanus, 1904, 238 f.) an den Kanzler der katholischen Universität in Lille, wünscht Pius X. einen Kodex, geteilt in Kanons oder Artikel nach Art der modernen Gesetzbücher, und außerdem eine offizielle Zusammenstellung der seit der letzten authentischen Sammlung erflossenen Erlässe. Die proponierte, jedoch nicht unabänderlich festgesetzte Reihenfolge ist: pars generalis mit den Titeln: de summa Trinitate et fide catholica, de constitutionibus, de consuetudine, de rescriptis. Daran sollen sich fünf Bücher schließen mit den Titeln: de personis, de sacramentis, de rebus et locis sacris, de delictis et poenis, de judiciis. Dem Episkopat sind mehrere Teile bereits zur Begutachtung zugegangen.

[4] Etymologisch stammt Glosse vom griechischen *γλῶσσα,* Sprache. Die griechischen Grammatiker verstanden darunter aber auch ein dunkles Wort des Textes und nannten die dazu gegebene Erklärung *γλώσσημα.* Schließlich erlangte auch das Wort *γλῶσσα* diese Bedeutung. Art. Glossen, Kirchen-Lexikon, V[2], 708 ff.

dung.[1] Besonders war dies an der aufblühenden Rechtsschule in Bologna der Fall.[2] Als das Gratianische Dekret vorlag, wandten die Juristen alsbald auch dem kanonischen Rechte ihre Aufmerksamkeit zu. So gab es Legisten, Erklärer des römischen, und Dekretisten, Erklärer des kanonischen Rechtes.[3] Die Titel dieser Lehrer waren anfangs magistri, später doctores. Derart gab es Doktoren des zivilen (römischen) und des kanonischen Rechtes. Später kam es auch vor, daß einer beide Disziplinen lehrte: utriusque juris doctor.[4]

Methode der Glossatoren. Im kanonistischen Unterricht wurde zuerst der Gesetzestext gelesen (lectura, littera). Dann folgte eine Rekapitulation des Gelesenen, meist unter Heranziehung eines Rechtsfalles (ponere casum). Die Aufstellung eines Kasus unterblieb, wenn die Sache an sich klar war, was durch die Worte: planum est, per se patet, angedeutet wurde. Nach dieser an der Hand eines Beispiels durchgeführten Rekapitulation erfolgte eine Zusammenstellung der daraus sich ergebenden Rechtssätze (nota quod, notabilia). Schließlich kam die Worterklärung an die Reihe. Ursprünglich wurden die Glossen zwischen die Zeilen des Textes hineingeschrieben (glossa interlinearis), später, als sie umfangreicher geworden, an den Rand gesetzt (glossa marginalis).[5] Schließlich ging man daran, die verschiedenen Glossen zu einer einheitlichen zu verbinden. Solche Zusammenstellungen wurden für jedes Buch des Corpus jur. can. ständig; dies ist die glossa ordinaria.[6]

Der Einfluß der Glossatoren war ein sehr großer. Die Gesetzgebung und die richterliche Praxis nahm vielfach auf die Anschauung der Glossatoren Rücksicht.[7]

Außer den bereits oben bei den einzelnen Büchern des Corpus

[1] *Maassen,* Glossen des kan. Rechtes, Wiener Akademie der Wissenschaft, hist. Klasse, 84, 1876, wies solche zur Hadriana aus der Mitte des 9. Jahrhunderts nach.

[2] Als erster Lehrer wird ein gewisser Irnerius um 1100 genannt. *Burchardi,* Staats- und Rechtsgeschichte der Römer, Stuttgart 1854, 352.

[3] Die Erklärer der späteren Dekretalen nannte man Dekretalisten. *Laurin,* l. c., 89.

[4] Der erste Doctor jur. utriusque war Bazianus. Sein Grabdenkmal hebt rühmend hervor, daß beiden Rechten es zuteil ward, in seiner Brust zu wohnen. *v. Schulte,* a. O., I, 154.

[5] Ein Illustrationsbeispiel bei *Laurin,* l. c., 51.

[6] Die Namen der Glossatoren sind in der Glosse nur in abgekürzter Form angeführt. Auflösungen dieser sogenannten Sigel bei *Laurin,* l. c., 53 f.

[7] Über die Bedeutung des Spruches: quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit forum (curia) s. *Dernburg,* Pandekten, I, 1902[7], 10.

jur. can. erwähnten Glossatoren seien noch folgende aufgeführt: Paukapalea, Schüler Gratians,[1] Roland Bandinelli, der spätere Papst Alexander III. († 1181)[2], Rufinus[3], Stephan von Tournai († 1203)[4], Johannes Faventinus, Bischof von Faenza († 1190), Huguccio, Bischof von Ferrara († 1210) u. a.[5]

§ 48. Die Konzilien der Neuzeit.

v. Scherer, K.-R., § 57. *Schneider,* Kirchenrechtsquellen, 173 ff.

Die Konzilien von Konstanz (1414—1418), Basel (1431 bis 1443), Ferrara (1438), Florenz (1439—1442), im Lateran ([V.] 1511 bis 1517) sind für das Kirchenrecht von geringerer Bedeutung. Von weitgehendem Einfluß ist hingegen das Konzil von Trient, gefeiert in drei Perioden: 1545—1547, 1551—1552, 1562—1563. Besonders in der letzten Periode wurden sehr viele Reformdekrete erlassen. Die Beschlüsse wurden ausnahmslos von Papst Pius IV. mit der Bulle Benedictus Deus, 26. Jänner 1564, bestätigt. Die Disziplinardekrete, begannen, abgesehen von der Feststellung einer besonderen vacatio legis, ihre Rechtswirksamkeit mit 1. Mai 1564. Zugleich mit der Publikationsbulle wurde das Verbot der Glossierung der Konzilsbeschlüsse erlassen, eine Maßregel, welche unter den obwaltenden Umständen notwendig schien.[6]

Für die Auslegung der Konzilsbeschlüsse wurde eine eigene Kongregation, die Congregatio Concilii Tridentini interpretum, eingesetzt.[7] Manche Reformdekrete oder einzelne Verfügungen gelangten nicht zur vollen Durchführung. Das letzte allgemeine Konzil fand 1869/70 im Vatikan statt. Für das Recht von Bedeutung ist das Dogma vom Jurisdiktionsprimat und von der Unfehlbarkeit des Papstes bei Kathedral-Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren.[8]

---

[1] *Schulte,* Die Summa des Paukapalea, Gießen 1890.

[2] *Thaner,* Die Summa Rolandi, Innsbruck 1874. *Gietl,* Die Sentenzen Rolands, Freiburg 1891.

[3] *Singer,* Die Summa decretorum des Magisters Rufinus, Paderborn 1902.

[4] *Schulte,* Die Summa des Stephan v. T., Gießen 1891.

[5] Biographien der Glossatoren bieten *Schulte* im eingangs zit. Werke und *Wernz,* Jus decret., I², 393 ff.

[6] Es war zu befürchten, daß die nachscholastische Distinktionsmethode alle unangenehmen Reformdekrete hinweginterpretiere. Wegen der Übertretung des Verbotes kamen Gallemarts und Barbosas glossierte Ausgaben des Tridentinums auf den Index der verbotenen Bücher. Im neuen Index, 1900, fehlen sie.

[7] Über die gegenwärtige Aufgabe der Congregatio Concilii siehe im Verfassungsrecht.

[8] Näheres in der Lehre vom Primat.

§ 49. Die Sammlung päpstlicher Erlässe.

v. Scherer, K.-R., § 59. *Sägmüller*, K.-R.[3], § 46. *Friedberg*, K.-R.[6], § 47.

Wenn auch der Versuch, das Corpus jur. can. zu ergänzen, mißlungen ist, so war doch die gesetzgeberische Tätigkeit der Päpste besonders seit dem Tridentinum eine reiche. Zu einer allgemeinen authentischen Sammlung kam es aber nicht. Nur ein Papst, Benedikt XIV., veranstaltete eine authentische Sammlung seiner bis 1746 erlassenen Konstitutionen und sandte sie mit der Bulle Jam fere[1] an die Universität in Bologna: Doctoribus et scholaribus universis Bononiae commorantibus et juri canonico et civili studentibus.[2] Andere Sammlungen (Bullarien, obwohl sie nicht gerade ausschließlich Bullen enthalten) sind lediglich Privatarbeiten.

Zu erwähnen sind: L. Cherubini, Bullarium seu collectio divers. constitutionum . . . a Greg. VII. — Sixt. V., Rom. 1586. Das Werk wurde vom Verfasser selbst, von dessen Sohn Angelo Cherubini, von Angelus a Lantuska und Johannes Paulus a Roma verbessert und fortgesetzt bis Klemens X. — Cocquelines, Bullarum . . . (Leo I. bis Klem. XIII.) amplissima collectio, Rom. 1739—1744, 28 vol. (vom VI. Band an Bullarium Romanum genannt). — Bullarium magnum Romanum (Kompilation aus den zwei vorausgehenden) a Leo. M. usque Benedict. XIII. (13 vol.), 1727 ff.; in der Fortsetzung: usque ad Benedict. XIV., Luxemburgi (tatsächlich Genf), 19 vol. — Barbéri, Spetia et Segreti, Bullarii Rom. Continuatio (Fortsetzung der Cocquelinesschen Ausgabe): Clem. XIII.—Gregor. XVI., Rom. 1825—1857, 19 vol. — Tomassetti, Bullarum, diplomatum et privilegiorum S. Rom. Pont. (Leo I.—Clem. XII.) Taurinensis editio 1857 f. (Turiner Ausgabe mit dem allgemeinen Titel Bullarium romanum, 24 vol. und Appendix.)

Die Akten der Päpste Pius IX. und Leo XIII. wurden separat gesammelt: Acta Pii IX., Rom. 1848 ff. Leonis XIII. Acta, Rom. 1881 ff. Leonis XIII. Epist. encycl. (lateinisch-deutsch), Freiburg 1881 ff. Ebendort erscheinen auch die Rundschreiben Pius' X. in lateinisch-deutscher Ausgabe. Die Acta Pii X., 4 Bände, wurden als vorschriftsmäßig promulgiert erklärt.[3]

§ 50. Sammlungen der Erlässe päpstlicher Behörden.

v. Scherer, K.-R., § 49. *Sägmüller*, K.-R.[3], § 46. *Friedberg*, K.-R.[6], § 47.

Von großer Bedeutung für das Kirchenrecht waren die Entscheidungen der Rota Romana.[4] Dieselben wurden oft gesammelt. Die beste Ausgabe

[1] Die Bulle, der Sammlung vorangedruckt, ist nicht näher datiert.

[2] Ausgabe: Benedicti Papae XIV. Bullarium, Mechlinae 1826 f., 13 vol., wovon die drei ersten die 1746 publizierte authentische Sammlung enthalten.

[3] Secret. Status, 26. Dezember 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 558).

[4] Näheres über diesen Gerichtshof im Verfassungsrecht. Ebenda auch über die Einrichtung der Rota Romana seit 1908.

stammt von P. Farinacius, Venet. 1716.[1] Nach dem Tridentinum waren die von der Congregatio Concilii Trid. interpretum erlassenen Resolutionen und Dekrete die bedeutungsvollsten. Die ersten Sammlungen kamen, da sie als Glossamenta des Tridentinums sich darstellten, auf den Index der verbotenen Bücher. So Gallemarts Ausgaben des Tridentinums, Köln 1619 u. ö.; Barbosa, Collectanea . . ., Venet. 1640; ebenso der 4. Band des erwähnten Werkes von P. Farinacius. Seit 1739[2] erschien von der Sekretarie der Kongregation ein amtlicher Auszug der Verhandlungen, Thesaurus resolutionum, beginnend mit dem Jahre 1718. Alphabetische Auszüge aus dem Thesaurus bieten: Zamboni, Collectio declarationum S. C. Card. S. C. Trid. interpr., Atrebat. 1860—1868; Pallotini, Collectio omnium conclusionum . . ., Rom. 1868 ff.; Mühlbauer, Thesaurus resolutionum, Monach. 1872 ff. Auszüge bieten ferner: Richter-Schulte, Canones et decreta C. Trident. . . . accedunt S. C. Card. C. Trid. interpr. declarationes ac resolutiones, Lipsiae 1853. Lingen et Reuß, Causae selectae . . . ab anno 1823 usque 1869, Ratisb. 1871.

Von den übrigen Kongregationen veranstaltete eine amtliche Ausgabe die Congr. de Propaganda: Jus pontificium de Prop. f. Leonis XIII. jussu recog., Romae 1888 f. Authentische Sammlungen von anderen Kongregationen liegen vor von der Ritenkongregation: Decret. auth. Congr. s. rit., Rom. 1898 f., und von der Ablaßkongregation: Decreta auth. s. Congr. indulg., Ratisb. 1883.

§ 51. Römische Kanzleiordnungen, Kanzleiregeln, Taxordnungen.

v. Scherer, K.-R., § 60. *Schneider,* Kirchenrechtsquellen, § 62. *Friedberg,* K.-R.[6], § 47.

Der Liber diurnus war allmählich außer Gebrauch gekommen. Ab und zu wird ein Liber cancellariae erwähnt.[3] Seit Beginn des 13. Jahrhunderts kommen eigene Kanzleiordnungen in Übung.[4] Kanzleiregeln, regulae cancellariae, finden sich seit dem 15. Jahrhundert. Text und Zahl (70—73) wurden in der Folgezeit stabil, wenngleich sie von dem einzelnen Papst nur für die Dauer seiner Regierung bestätigt werden.[5] Eine eigentliche Promulgation nach außenhin findet nicht statt. Es kommt daher denselben auch nicht wahrer Gesetzescharakter zu; jedoch weil nach denselben die Erledigung der Ge-

[1] *v. Scherer,* K.-R., § 59, Anm. 2, bemerkt, daß in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek sich 67 Ausgaben von Entscheidungen der Rota Romana vorfinden.

[2] Seit dem Sekretariate Prosper Lambertinis, des späteren Papstes Benedikt XIV.

[3] Dietrich von Nieheim verfaßte 1380 über Auftrag Urbans VI. eine neue Abschrift des L. canc., die in ihrer Ergänzung bis 1560 im Gebrauche blieb. Ausgabe von *Erler,* Lips. 1880.

[4] *Tangl,* Die päpstl. Kanzleiordnungen, Leipzig 1894.

[5] Man verglich sie gern mit dem Edictum tralaticium der alten Römer, welches, von den Prätoren für ihre Amtszeit erlassen, schließlich eine feste Form annahm. *Kipp,* Quellenkunde des röm. Rechtes, Leipzig 1896, 17 ff.

schäfte erfolgt, so werden auch Nichtmitglieder der päpstlichen Kanzlei davon berührt. Der Inhalt wird bereits durch einzelne Namen angedeutet: reg. directivae seu expeditoriae (für Ausfertigung und Expedition von Reskripten), judiciales, beneficiales, reservatoriae.

Gerade die letzteren, auf die Reservation von Benefizien bezüglichen stießen in manchen Ländern auf harten Widerstand. Der Streit wurde meistens durch Konkordate beigelegt. Von den reg. beneficiales sind die wichtigsten: Reg. 19, de viginti, welche bestimmt, daß die Resignation eines Benefiziaten mit Rücksicht auf die päpstliche Reservation nur dann gültig ist, wenn er nach der Resignation noch 20 Tage lebt; sonst gilt die Erledigung als durch den Tod erfolgt. Reg. 20, de idiomate, erklärt, daß der Benefiziat der Landessprache mächtig sein muß. Reg. 36, de triennali possessione, bestimmt, daß dreijähriger Besitz eines Benefiziums einen unanfechtbaren Rechtstitel verleiht.[1]

Taxordnungen bieten Aufschluß über Einhebung von Taxen bei gewissen Veranlassungen und Gelegenheiten.[2]

§ 52. Literatur des Kirchenrechtes.

v. Scherer, K.-R., § 20. 62. *Vering,* K.-R.[3], § 10. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 8. *Friedberg,* K.-R.[6], § 4.

Da die literarische Behandlung des Kirchenrechtes mit der Quellengeschichte in engem Zusammenhange steht, so kann erst nach Darstellung der letzteren eine kurze Übersicht geboten werden.

Was die Methode anlangt, so unterscheidet man eine juristisch-dogmatische, historische und philosophische Behandlungsweise. Erstere stellt die geltenden Rechtsnormen dar, die historische bietet deren Geschichte, die philosophische zeigt die Zweckmäßigkeit und innere Begründung. Wie in anderen Dingen, so ist auch hier Einseitigkeit vom Übel.[3]

In der Literatur des Kirchenrechtes selbst unterscheidet man: 1. Werke über Literaturgeschichte und Geschichte des Kirchenrechtes; 2. Einleitungswerke; 3. Kommen-

[1] Ausgabe der päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. von *Ottenthal,* Innsbruck 1888. Ein Kommentar von *Riganti,* Rom 1744–1748. Die Regeln Klemens' XI. und Klemens' XII., 1700 und 1730, sind abgedruckt bei *Reiffenstuel,* J. c., lib. III, tit. 5. Der von Pius X., 13. Februar 1904, approbierte Publikationsmodus in Analecta ecclesiastica, XII, 1914, 397.

[2] Die älteste Taxrolle der Pönitentiarie aus der Zeit Benedikts XII. († 1432) wurde von *Denifle* im Archiv für Lit.- und Kirchengesch. des Mittelalters, 4, 1888, herausgegeben. Vgl. ferner *Gottlob,* Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert (Kirchenrechtl. Abhandlungen, II), 1903.

[3] Eine Scheidung des historischen Materials vom geltenden Recht verlangt *Stutz,* Die kirchliche Rechtsgeschichte, Stuttgart 1905, 19 ff.

tare zu einzelnen Teilen des Corpus jur. can.; 4. Darstellung des gesamten Kirchenrechtes, wobei man sich an die Titelordnung der Dekretalen hält; 5. systematische Werke, in welchen die verschiedensten Einteilungsgründe Verwendung finden.

Bei der systematischen Darstellung kam seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das sogenannte Institutionensystem in Übung. Anschließend an den Satz: omne autem jus, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res, vel ad actiones,[1] handelte man im ersten Buche vom Klerus (personae), im zweiten von den heiligen Sakramenten und dem Kirchenvermögen (res), im dritten vom Zivilprozeß und vom Strafrecht (actiones), wenn nicht für letzteres ein eigenes Buch (das vierte) bestimmt war.[2] Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sah man das Unvollkommene dieses Systems ein, ohne jedoch ein allgemein gültiges und allseits befriedigendes an dessen Stelle setzen zu können. Mehrfach Anklang gefunden hat heutzutage die Einteilung in Verfassungs- und Verwaltungsrecht, welch beiden eine allgemeine Einleitung und die Lehre und Geschichte der Quellen vorausgeschickt wird. Einige Autoren verwenden bei der systematischen Darstellung auch die Einteilung in jus publicum und privatum.[3]

Zu erwähnen sind:

Ad 1. Maassen, Gesch. der Quellen und Literatur des kan. Rechtes im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. I, Graz 1870. — *v. Schulte,* Gesch. und Literatur des kan. Rechtes von Gratian bis zur Gegenwart, 3 Bde., Stuttgart 1875 bis 1880. — *Roßhirt,* Gesch. des Rechtes im Mittelalter, I. Teil: Kan. Recht, Mainz 1846. — *Bickell,* Gesch. des Kirchenrechtes, 1. Bd., 1, Gießen 1843. — *Laurin,* Introductio in corp. jur. can., 1889.

Ad 2. Doviatus (Doujat), Praenotionum can., l. V., Paris. 1687. — *Zech,* Praecognita jur. can. . ., Ingolst. 1749. — *Riegger,* Prolegomena ad jus eccl., Viennae 1764. — *Buß,* Methodologie des Kirchenrechtes, Freiburg 1842.

Ad 3. Zum Dekret: *Dartis,* Comm. in univ. Grat. Decr., Paris. 1656. — Zu den Dekretalen Gregors IX.: *Gonzalez Tellez,*

[1] Instit., I, 2, § 12.

[2] Auch Lanzelotts Institutiones weisen vier Bücher auf.

[3] Gegen die Berechtigung dieser Einteilung des Kirchenrechtes sprechen sich aus: *v. Scherer,* K.-R., I, 112; *Vering,* K.-R.[3], 5. — *Wernz,* Jus decret., I[2], 62, bemerkt: Concedendum est patronos huius divisionis . . . non leviter inter se discrepare multoque magis in diversas partes abire, si hanc divisionem partitioni et tractationi systematicae universi juris canonici applicent.

Com. ad Decr. Greg. IX., Lugd. 1673. — *Prosper Fagnani*, Jus can., Venet. 1764. — Zum Liber Sextus: *Passerini*, Comm. in L. VI decret., Rom. 1667 ff. — Zu den Klementinen: *Alteserra*, In libros Clem., ed. Glück, Halae 1782. — Zum gesamten Corpus jur. can.: *Barbosa*, Collectanae doctorum . . ., Lugd. 1656 f.

Ad 4 u. a. *Engel*, Collegium univ. jur. can., Salisb. 1751. — *Pirhing*, Jus can., Diling. 1674 f. — *Reiffenstuel*, Jus can., Antwerp. 1743. — *Wiestner*, Institutiones can., Monach. 1705 f. — *Leuren*, Forum eccl., Aug. 1737. — *Pichler*, Summa jurisprud., Aug. 1728. — *Schmier Fr.*, Jurisprudentia can., Salisb. 1729. — *Schmier Bened.*, Libri V decretalium, Salisb. 1718 f. — *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ., Ingolst. 1726 ff. — *Boeckhn*, Comm. in jus can., Salisb. 1735. — *Berardi*, Comm. in jus eccl. univ., Aug. Taur. 1766 ff. — *Zallinger*, Institutiones jur. eccl., Aug. Vind. 1791 f. — *Devoti*, Jus. can. univ., Rom. 1803 ff. (unvollendet). — *De Angelis*, Praelectiones jur. can., Rom. 1877 ff. — *Grandclaude*, Jus can., Paris. 1882 f. — *Santi*, Praelect. jur. can., 4. ed. a Leitner, Ratisb. 1903—1905. — *Wernz*, Jus decretalium, Rom. 1898 ff., sucht zwischen der Dekretalenordnung und den modernen Systemen zu vermitteln; bisher (1914) 5 Bände (Band 1—4 und 6); 2. Aufl. 1905 ff. — Protestantischerseits ist zu erwähnen *Böhmer*, Jus. eccl. Protest., Halae 1714 ff.

Ad 5. a) Systematische Werke unter Zugrundelegung der Institutionen-Ordnung sind u. a.: *Lancelottus*, Instit. jur. can., Perusiae 1563. — *Augustinus*, Epitome jur. Pontif., Tarrac. 1586. — *Cabassutius*, Jur. can. theoria et praxis, Venet. 1767. — *Van Espen*, Jus eccl. univ., Colon. 1748. — *Schram*, Instit. jur. eccl., Aug. Vind. 1774. — *Devoti*, Instit. can. libri quattuor, Rom. 1785. — *Soglia*, Instit. jur. priv. et publ. eccl., Paris. 1859, ed. nov. 1897. — *Lombardi*, Jur. can. privati instit., Rom. 1898. — *b)* Werke in freier systematischer Form: *Zallwein*, Principia jur. eccl., Aug. Vind. 1763. — *Walter*, Lehrb. d. K.-R., 1822, 14. Aufl., 1871 von Gerlach. — *Helfert*, Hdb. d. K.-R., 4. Aufl. 1849. — *Phillips*, K.-R., 1845 ff., VIII, 1, von Vering 1889. — Ebenders., Lehrb. d. K.-R., 1859, 3. Aufl. von Moufang 1881. — *Permaneder*, Hdb. d. K.-R., 1845. — *Pachmann*, Lehrb. d. K.-R., 1849, 3. Aufl. 1863. — *Bouix*, Instit. jur. can. in var. tract. divisae, 1852 ff. — *Schöpf*, Hdb. d. kath. K.-R., 1854, 2. Aufl. 1863 f. — *Schulte*, Das kath. K.-R., 1856 ff. — Ebenders., Lehrb. d. K.-R., 1863, 2. Aufl. 1868. Die späteren Auflagen zeigen die Gesinnungsänderung des Verfassers. *Aichner*, Comp. jur. eccl., 1862, 11. Aufl. 1911, besorgt von Friedle. — *Vering*, Lehrb. d. kath. orient. und protest. K.-R., 1874, 3. Aufl. 1893. — *Silbernagl*,

Lehrb. d. kath. K.-R., 1879, 4. Aufl. 1903. — *v. Scherer,* Hdb. d. K.-R., 1886 ff. — *Lämmer,* Instit. d. kath. K.-R., 1886, 2. Aufl. 1892. — *Groß,* Lehrb. d. kath. K.-R. mit Rücksicht auf die part. Gestaltung in Österreich, 1894, 6. Aufl. 1911. — *Heiner,* Kath. K.-R., 1886, 6. Aufl. 1912 f. — *Laurentius,* Instit. jur. ecc., 1903, 3. Aufl. 1914. — *Sägmüller,* Lehrb. d. kath. K.-R., 1900 ff., 3. Aufl. 1914. — Von protestantischen Autoren seien hervorgehoben: *Hinschius,* Das K.-R. der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 1869 ff. — *Richter,* Lehrb. d. kath. u. ev. K.-R., 8. Aufl. von Dove u. Kahl 1886. — *E. Friedberg,* Lehrb. d. kath. u. ev. K.-R., 1879, 6. Aufl. 1909.

Von den Zeitschriften, welche der Kirchenrechtswissenschaft dienen, seien erwähnt: Archiv für kath. K.-R., begonnen 1857 von *Moy de Sons,* fortgesetzt von *Vering,* seit 1897 von *Heiner,* seit 1913 von *Hilling.* — Acta s. Sedis, Rom. 1865 ff., die seit dem Erscheinen des offiziellen Publikationsorgans Acta Apostolicae Sedis, 1909, aufgelassen worden sind. — Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung seit 1911, alljährlich ein Band. — Katholisches und protestantisches Kirchenrecht berücksichtigt: Zeitschrift f. K.-R. von *Dove,* 1861 ff., seit 1892 Deutsche Z. f. K.-R. von *Friedberg* und *Sehling,* seit 1911 von *Sehling.*

Kirchliches Verfassungsrecht.

A. Der Klerikalstand.

§ 53. Die Ständegliederung in der Kirche.

v. Scherer, K.-R., § 64. *Wernz,* Jus decret., II², 1, 20 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 201 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 48.

Die Mitglieder der Kirche scheiden sich in zwei große Gruppen: Laien und Kleriker.

I. Unter Laien (λαός, Volk) versteht man all die Gläubigen (Getauften), denen kein Anteil an der kirchlichen Gewalt zukommt. Die Laien erfreuen sich einerseits der aus der Mitgliedschaft an der Kirche resultierenden Rechte und sind anderseits zum verfassungsmäßigen Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit verpflichtet. Mit Zustimmung der kirchlichen Autorität kann dem Laienelemente ein größerer Einfluß, besonders in der kirchlichen Vermögensverwaltung, in der Besetzung von Benefizien (Patronat) eingeräumt werden.

Die Geschichte berichtet zahlreiche Beispiele, wie einzelne Laien und Laiengewalten (Staaten) Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten zu gewinnen suchten.[1] In neuerer Zeit wird öfters eine stärkere Heranziehung der Laien zur Mitarbeit an der Seelsorge, besonders im kirchlichen Vereinswesen gefordert.[2] Wird diese Mitarbeit im engen Anschluß an die kirchliche Organisation geleistet, so kann sie viel Gutes stiften. Verworfen wurde kirchlicherseits jener Laizismus, der unter Mißachtung der kirchlichen Verfassung sich zu einem selbständigen Faktor machen will.[3]

II. Unter Klerus versteht man jenen Stand, welcher in besonderer Weise sich dem Dienste Gottes gewidmet und die Aufgabe hat, das Werk Christi hier auf Erden fortzusetzen. Der Name

---

[1] Vgl. *Haring,* Das Laienelement in der Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche. Theologie und Glaube, III, 1911, 190 ff.

[2] Vgl. *Ostermann,* Theologie und Glaube, III, 1911, 573. *Liese,* ebenda, 829 ff. *Hollnsteiner,* Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1912, 763 ff. *Schulte,* Die Kirche und die Gebildeten, 1912, 26 ff. 169 ff., wo auch die weitere Literatur verzeichnet ist.

[3] „Pascendi", 8. September 1907, n. 57, 81. *Michelitsch,* Die Modernismus-Enzyklika, 1908², 63. 89.

stammt vom griechischen κλῆρος = sors, und weist entweder hin auf die bekannte Psalmenstelle 15, 5 (Dominus pars hereditatis meae) oder auf die durch das Los geschehene Ergänzung des Apostelkollegiums.[1]

Die Aufnahme in den Klerikalstand geschieht durch die Erteilung der prima tonsura. Man nennt diesen Aufnahmsakt auch Ordination im weitesten Sinne des Wortes.

Die Begriffe Ordination und Ordo. Ordination *(ἐπίθεσις τῶν χειρῶν, χειροτονία)* bedeutet: 1. den Aufnahmsakt für den Klerikalstand; 2. die rituelle Übertragung einer gewissen Weihegewalt; 3. im engeren Sinne des Wortes Spendung des Sakramentes der Priesterweihe. — Ordo *(τάξις)* bedeutet zunächst eine Rangstufe überhaupt, dann insbesonders die kirchliche Rangstufe, mit welcher eine Weihegewalt verbunden ist. Die Zuweisung einer bestimmten kirchlichen Stellung und zu diesem Behufe Erteilung einer gewissen Weihegewalt fielen in alter Zeit vielfach zusammen.[2] Sogenannte absolute Ordinationen, d. h. Übertragungen der Weihegewalt ohne Anweisung einer kirchlichen Stellung, kamen erst seit dem 12. Jahrhundert in Übung.[3]

§ 54. Rangstufen der Weihegewalt.

Thomassin, Vetus et nova disciplina, P. 1, l. 1, c. 1 ff.; l. 2, c. 29 ff. *Gasparri,* Tractatus can. de sacra ordinat., 1893. *Specht,* Sind die niederen Weihen und der Subdiakonat sakramental? (Passauer) Theol.-prakt. Monatsschrift, 1893, 233 ff. 339 ff. 398 ff. *Wieland,* Die genetische Entwicklung der sog. ordines minores, Römische Quartalschr., VII, 1895. *Reuter,* Der Subdiakonat, 1890. *Seidl,* Der Diakonat, 1884. *Kurz,* Der Episkopat, 1877. *Schulte-Plaßmann,* Der Episkopat, 1883. *Dunin-Borkowski,* Die neueren Forschungen über die Anfänge des Episkopates, 1900.

Als Glaubenssätze wurden von der Kirche aufgestellt: 1. Daß die hierarchia ordinis umfaßt Bischöfe, Priester und ministri;[4] 2. daß der ordo als solcher ein Sakrament ist;[5] 3. daß es außer dem Priestertum noch andere ordines maiores et minores gibt;[6]

[1] Vgl. c. 1, Dist. 21. Worterklärungen in c. 5. 7, C. 12, qu. 1. Dem Laien- und Klerikalstand kann nicht als Dritter der Ordensstand beigefügt werden; denn auch dieser gliedert sich in Kleriker und Laien. Allerdings erfreuen sich auch die laikalen Ordensmitglieder des privilegium canonis, s. unten § 63.

[2] War z. B. für eine bestimmte Kirche die Stelle eines Subdiakons erledigt, so wurde dem für diese Stellung ausersehenen Kandidaten die entsprechende Weihegewalt übertragen.

[3] In alter Zeit waren absolute Ordinationen verboten: Syn. Chalcedon, c. 6. *Lauchert,* Die Kanones, 90 (c. 1, Dist. 70).

[4] Trid., sess. 23, de sacr. ord., can. 6.

[5] l. c., can. 3.

[6] l. c., can. 2.

4. daß durch das Sakrament der Weihe ein unauslöschliches Merkmal eingedrückt wird.[1]

Über die Zahl der ordines besteht insofern eine Kontroverse, als Tonsur und Episkopat nicht von allen gleich gewürdigt werden. Ist die Tonsur bloß ein Aufnahmsritus oder auch ein ordo? Ist die Bischofsweihe nur ein complementum sacerdotii oder ein für sich bestehender ordo? Je nach der Beantwortung dieser Fragen ist die Zahl auf 9 oder 8 oder 7 festzusetzen.[2] Die allgemeine Meinung geht dahin, daß die Tonsur nicht zu den ordines zu rechnen ist; beinahe ebenso allgemein lehrt man aber auch, daß die Bischofsweihe einen vom Presbyterat getrennten ordo darstelle.[3]

Was die Sakramentsqualität anlangt, so kommt dieselbe unbestritten dem sacerdotium zu (de fide); nach der allgemeinen Lehre aber auch dem Diakonat und Episkopat.[4] Nichtsdestoweniger sind auch die übrigen ordines unwiederholbar. Eine Ausnahmsstellung nimmt höchstens die Tonsur ein.[5]

Die Tonsur (prima tonsura) ist die Zeremonie, wodurch die Aufnahme in den Klerikalstand erfolgt.

Geschichtlich unterscheidet man eine tonsura Pauli und eine tonsura Petri. Nach Apg. 21, 24 erschien Paulus als Nasiräer mit kahlem Haupte im Tempel zu Jerusalem. Zur Verdemütigung schoren sich in der Folgezeit auch die Mönche das Haupthaar. Von den Mönchen ging diese Gepflogenheit überhaupt auf die Kleriker des Orients über. Im Abendlande bildete sich seit dem 5. Jahrhundert die sogenannte tonsura Petri aus. Sie besteht darin, daß das Haupthaar bis auf einen schmalen Kranz (corona) geschoren wird. Petrus soll nämlich von den Heiden zum Spotte so zugerichtet worden sein. Diese corona gestaltet sich später derart, daß nur ein kleiner Kreis von Haaren ausgeschnitten wurde.[6] Bis zum 6. Jahrhundert war die prima tonsura lediglich eine Zeremonie bei Erteilung der ersten Weihe. Von da an wurde sie auch getrennt von der Spendung der Weihen vorgenommen[7] und bildet nunmehr den Ritus bei Aufnahme in den Klerikalstand.

---

[1] Trid., sess. 7, de sacramentis, can. 9.

[2] Die Siebenzahl wird in der Aufschrift, nicht aber im Text des cap. 2, sess. 23, de sacr. ord., erwähnt.

[3] Einen ordo in weiterem Sinne sieht in der Tonsur (ohne deren Sakramentalität zu behaupten) *Fagnani,* Comm. ad c. 11, X, 1. 13, n. 43 ff. (I, Venet. 1729, 418). Andere, so *Thomas,* Summa Theol., suppl. III, qu. 40, art. 5, sehen im Episkopat nur ein complementum sacerdotii. Vgl. auch den vom österr. Episkopat approbierten Katechismus, Frage 730. Diakonat und Episkopat sind neben dem Presbyterat keine eigenen selbständigen Sakramente, sondern nur das eine Sakrament des Ordo. So *Specht,* Lehrb. der Dogmatik, II, 1908, 372.

[4] *Katschthaler,* Theol. dogm., l. III, pars 2, Ratisbon. 1884, 773 ff.

[5] c. 6, X, 3. 1.

[6] Syn. IV, Toledo 633, c. 41 (*Mansi,* X, 630) mißbilligte noch diese Form.

[7] Vgl. c. 5, Dist. 28. Der Grund scheint darin zu liegen, weil von dieser Zeit ab auch Kinder in den geistlichen Stand aufgenommen wurden. *Sägmüller,* a. O., 200.

Die Tonsur verleiht die geistlichen Standesrechte, aber keine Befugnisse zu geistlichen Funktionen. Sie partizipiert nicht an der Sakramentalität des ordo und ist selbst nicht zu den ordines minores zu rechnen,[1] soll aber nur den ernstlich darum Bittenden erteilt werden.[2] Der Rücktritt der Tonsurierten in den Laienstand ist möglich.

Die niederen Weihen. Aus dem Diakonate entwickelten sich schon in den ersten Jahrhunderten weitere Unterstufen: Subdiakonat, Akoluthat, Exorzistat, Lektorat, Ostiariat. Dieselben waren bereits um 250 n. Chr. in Rom vorhanden.[3] Seit Innozenz III. wird das Subdiakonat zu den höheren Weihen gerechnet.[4] Nach heutiger Praxis sind die niederen Weihen lediglich Übergangsstufen. Der Wunsch des Tridentinums,[5] daß der niedere Kirchendienst von Minoristen, nicht von Laien, vollzogen werden solle, ging wegen der geänderten Zeit- und Unterrichtsverhältnisse nicht in Erfüllung.

Nach der gegenwärtigen Disziplin bildet der eigenmächtige Rücktritt eines Tonsurierten oder Minoristen in den Laienstand nicht mehr den Tatbestand eines kirchlichen Vergehens (apostasia ab ordine).[6] Wohl aber ist dies hinsichtlich der Majoristen der Fall.[7]

§ 55. Die Erziehung des Klerus.

(Stanonik,) Zur Reform der theologischen Studien in Österreich, Graz 1873, und Entgegnung auf vier Artikel in der Wiener Allg. Lit. Zeitung, Graz 1875. *Themistor* (Korum), Die Bildung und Erziehung der Geistlichen, 3. Aufl. Trier 1904. *Holzammer,* Die Bildung des Klerus, Mainz 1900. *Heiner,* Theol. Fakultäten und tridentinische Seminarien, Paderborn 1900. *Heiner,* Nochmals Theol. Fakultäten . . ., Paderborn 1901. *Zschokke,* Die theol. Studien und Anstalten

[1] Vgl. Trid. 23, de sacr. ord., cap. 2; bemerkt sei, daß 23, de ref., cap. 6. 10 zwischen Tonsur und minores genau unterscheidet.

[2] Trid., sess. 23, de ref., cap. 4: Prima tonsura non initientur . . . de quibus probabilis conjectura non sit eos non saecularis judicii fugiendi fraude, sed ut Deo fidelem cultum praestent, hoc vitae genus elegisse.

[3] *Eusebius,* Historia eccl., VI, 43 (ed. *Lämmer,* 1862, 507). Die Funktionen beschreibt Isidor von Sevilla in c. 1, Dist. 21; c. 1, Dist. 25.

[4] c. 7, X, 1, 18. Vgl. auch Trid. 23, de sacr. ord., cap. 2.

[5] Trid. 23, de ref., cap. 17.

[6] Anders etwa bis zum 13. Jahrh. Vgl. c. 3, C. 20, qu. 3 (Syn. Chalcedon). *Wernz,* Jus decret., II², 1, 352 ff.

[7] Das Tridentinum begnügt sich 23, de sacr. ord., can. 4, mit der Erklärung: si quis dixerit . . . eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse, anathema sit. — Inwiefern es bis zu einem gewissen Grade auch für Majoristen eine reductio ad statum laicalem gibt, wird im Kapitel über die Standespflichten der Majoristen und im Strafrecht behandelt werden.

der kath. Kirche in Österreich, Wien 1894. *Siebengartner,* Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen, Freiburg 1902. *Schrörs,* Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen, Paderborn 1910[2]. *Commer,* Heinrich Schrörs Gedanken u. s. w., Graz 1911. *Hörle,* Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung in Italien, 1914. — *v. Scherer,* K.-R., § 66, III.

Um fähige und würdige Diener des Altars zu gewinnen, verwendet die Kirche große Sorgfalt auf die gute Erziehung der angehenden Kleriker. Die Art der Erziehung und Ausbildung richtet sich nach den verschiedenen Zeitumständen. Bald waren es Bischofs-, bald Klosterschulen, welche die Erziehung besorgten, oder aber es wurden, namentlich in Italien, die Kleriker einzelnen Landpfarrern zum theoretischen und praktischen Unterrichte zugewiesen. Als die Universitäten entstanden, übernahmen diese wenigstens teilweise den Unterricht. Den auftauchenden Mißständen suchte man durch Errichtung von Kollegien, Bursen, die übrigens zur Aufnahme der Studierenden im allgemeinen bestimmt waren, zu steuern. Zurzeit der großen kirchlichen Umwälzung des 16. Jahrhunderts versagte aber auch dieses Mittel. Einen wichtigen Schritt unternahm die kirchliche Gesetzgebung auf dem Konzil von Trient,[1] indem sie die Errichtung bischöflicher Seminare allgemein vorschrieb.

Die rechtlichen Bestimmungen des sogenannten Seminardekretes sind folgende: Jeder Bischof soll an seiner Kathedrale ein Seminar errichten. Größere Diözesen können mehrere, kleinere, wenn für die Einzelerrichtung die Mittel fehlen, zusammen ein Seminar errichten. Als Zöglinge sollen ehelich geborne, mindestens 12 Jahre alte, wohlgesittete, in den Elementarfächern unterrichtete Knaben zunächst aus ärmeren Ständen aufgenommen werden, von denen man die Hoffnung hegen kann, daß sie dem Dienste der Kirche sich widmen werden.[2]

[1] Trid. 23, de ref., cap. 18.

[2] Die Altersgrenze ist heutzutage gewöhnlich herabgesetzt (10 Jahre). Hinsichtlich der entlassenen Seminaristen bestimmt C. C., 22. Dezember 1905 (Acta S. Sedis, 38, 407 ff.): Kein Bischof darf einen fremden Diözesanangehörigen, der aus seinem heimatlichen Seminar entlassen worden ist, in sein Seminar aufnehmen, daher ist vor Aufnahme Fremder eine darauf bezügliche Erkundigung einzuziehen. Wurden solche entlassene Seminaristen bona fide in das Seminar aufgenommen, so ist ihnen beim Bekanntwerden dieser Tatsache das consilium abeundi zu geben. Bleiben sie aber mit Erlaubnis des Bischofs, so dürfen sie als Priester nicht in die heimatliche Diözese übertreten und auch nicht dort dauernd ihren Wohnsitz aufschlagen. Mitglieder religiöser Institute dürfen, wenn sie nach Erlangung höherer Weihen aus dem Institute austreten, nicht in die Diözese zurückkehren, aus deren Seminar sie einst entlassen worden sind. Die aus einem religiösen Institut Entlassenen dürfen von einem Bischof in das Seminar erst aufgenommen werden, wenn die eingezogenen Erkundigungen zufriedenstellend sind.

Dieselben sollen bei ihrem Eintritte auch gleich tonsuriert werden, täglich der heiligen Messe beiwohnen, wenigstens monatlich das heilige Sakrament der Buße empfangen, an Festtagen in der Kathedrale und anderen Kirchen am Altar dienen. — Die Zöglinge sollen in folgenden Gegenständen unterrichtet werden: grammatica, Gesang, computus ecclesiasticus (Feststellung des kirchlichen Kalenders) und anderen schönen Künsten (aliarum bonarum artium disciplina), Erklärung der Heiligen Schrift, Homiletik, Verwaltung der Sakramente und deren Ritus. Dazu soll zugleich eine praktische Einführung in den Kirchendienst gegeben werden. Die Unterhaltskosten sollen durch Besteuerung des Klerus, eventuell durch Union von Benefizien gedeckt werden. Begüterte Zöglinge sollen selbst für den Unterhalt aufkommen. Die Leitung des Seminars steht dem Bischof zu; jedoch hat er in rebus temporalibus sich des Rates einer Deputation zu bedienen, welche aus zwei Domherren und zwei Vertretern des Stadtklerus (wovon je ein Mitglied vom Bischof, das zweite vom Kapitel, bzw. vom Stadtklerus bezeichnet wird) besteht. In rebus spiritualibus hat er sich des Rates von zwei frei erwählten Domherren zu bedienen.

Die bald nach dem Tridentinum eingetretene Veränderung in der Studienmethode scheint dazu beigetragen zu haben, daß eigentliche tridentinische Seminare nur in wenigen Ländern errichtet wurden.[1] Meist wurde eine Teilung des Seminars in zwei selbstständige Anstalten, großes und kleines Seminar (Grand-, Petit-Seminaire, seminarium clericorum, seminarium puerorum) verfügt. Seit 1912 ist diese Trennung sogar auch für Italien angeordnet worden.[2] Heutzutage sind die Seminare entweder lediglich Konvikte für geistliche Erziehung, wobei der wissenschaftliche Unterricht an einer Universität, bzw. an einem öffentlichen Gymnasium besorgt wird, oder mit dem Seminar ist zugleich eine theologische Lehranstalt, bzw. ein Privatgymnasium verbunden.

[1] Das Collegium Germanicum in Rom, schon vor Herausgabe des tridentinischen Seminardekretes im Jahre 1552 gegründet (im Jahre 1580 mit dem Hungaricum vereinigt), sollte auch nach den von Gregor XIII. mit der Bulle „Ex Collegio Germanico", 1. April 1584, veröffentlichten Statuten eine höhere Bildungsanstalt sein, in die nur Kandidaten in reiferen Jahren (16—20) und mit entsprechender Vorbildung für die philosophischen und theologischen Studien aufgenommen werden sollten. Die Statuten, abgedruckt bei *Siebengartner,* a. O., 352 ff., Zur Geschichte des Germanikums s. *Steinhuber,* Gesch. des Coll. Germ. Hungaricum in Rom, 1906[2]. *Grisar* u. *Steinhuber,* Kirchen-Lexikon, III[2], 609—646.

[2] C. Consist., 16. Juli 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 491—498). Vgl. auch die Konstitution Pius X. vom 29. Juni 1913, bezüglich des Lateranensischen Seminars und die Konstitution vom 25. März 1914, bezüglich des Zentralseminars für Kalabrien (Acta Apost. Sedis, V, 297 ff.; VI, 213 ff.). Vgl. hiezu auch *Baumgarten,* Die italienischen Kollegien und Seminare in Rom (Allgem. Rundschau 1914, 374 ff.). Schon frühere Erlässe beschäftigten sich mit der Reform der italienischen Seminare. Vgl. Pius X. Pieni l'animo, 28. Juli 1906 (Acta S. Sedis, 39, 321 ff., weitere darauf bezügliche Aktenstücke ebenda 40, 336 ff.; 41, 19 ff.).

Im verflossenen Jahrhundert und neuerdings anläßlich der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Straßburg wurde die Frage, ob der Seminarunterricht dem Fakultätsunterricht vorzuziehen sei, vielfach erörtert.[1] In diesem Streite sind jedenfalls zwei Fragen auseinanderzuhalten: 1. Sind eigene Erziehungsanstalten für den heranzubildenden Klerus notwendig? 2. Wenn ja, wird das Ziel nur in einem Seminar mit eigener Lehranstalt oder auch in einem Seminar oder Konvikt, welches mit einer theologischen Fakultät in Verbindung steht, erreicht? — Die erste Frage ist mit Rücksicht auf die Erfahrung der Jahrhunderte jedenfalls zu bejahen. Hinsichtlich der zweiten Frage wäre zu bemerken, daß, solange der Einfluß des Bischofs bei der Besetzung theologischer Lehrstellen an den Universitäten gewahrt ist, kein Grund vorliegt, gegen die theologischen Fakultäten Mißtrauen zu hegen. Daß die Kirche durch das tridentinische Seminardekret keine Aufhebung der theologischen Fakultäten verfügen wollte, beweist der Umstand, daß auch die nach dem Tridentinum errichteten, mit einer theologischen Fakultät ausgestatteten Universitäten der kirchlichen Fürsorge sich erfreuten, ja, daß gerade das Tridentinum für gewisse höhere Kirchenämter akademische Grade verlangt. Die Tatsache allein, an einer Universität seine Ausbildung erlangt zu haben, wirkt in manchen Kreisen empfehlend.[2]

In Österreich tritt die Differenz zwischen Seminar und Universität bedeutend weniger hervor als in anderen Ländern, da einerseits die theologischen Fakultäten mit Klerikalseminaren in Verbindung stehen,[3] andererseits die theologischen Lehranstalten und die theologischen Fakultäten im wesentlichen denselben Lehrplan befolgen.

Staatliche Einflußnahme auf die Erziehung des Klerus. Die Rechte des Bischofs in der Heranbildung des Klerus wurden besonders in neuerer Zeit in manchen Staaten eingeschränkt. Weitgehende Maßnahmen versuchte man in Deutschland zur Zeit des sogenannten Kulturkampfes.[4]

[1] Vgl. die eingangs zitierte Literatur.

[2] Daß die räumliche Trennung des Konviktes von der Lehranstalt mit den kirchlichen Forderungen sich vereinbaren läßt, beweist das Beispiel Roms, wo Mitglieder verschiedener Kollegien die von denselben getrennte Gregorianische Hochschule besuchen.

[3] Die theol. Fakultät in Innsbruck steht mit einem von Jesuiten geleiteten Konvikte in Verbindung.

[4] Den gegenwärtigen modifizierten Rechtszustand s. bei *Rintelen*, Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reiches, Paderborn 1903, 19ff. Vgl. auch *Vering*, K.-R.[3], 189ff. *Sägmüller*, K.-R., I[3], 216. Kirchen-Lexikon, II[2], 118. *Friedberg*, K.-R.[6], 559. Im allgemeinen gelten folgende Bestimmungen: der Kandidat der Theologie muß sich mit einem Reifezeugnisse eines deutschen Gymnasiums ausweisen, an einer deutschen staatlichen Universität oder einer andern staatlich anerkannten Unterrichtsanstalt (Seminar, Lyzeum) seine theologischen Studien machen. Die akademische Studienzeit ist im allgemeinen mit drei Jahren festgesetzt, auf welche ein einjähriger praktischer Kurs im Priesterseminar folgt. In den Diözesen Straßburg, Rottenburg, München

In Österreich wurden zur Zeit Kaiser Josefs II. staatlicherseits Generalseminare (theologische Lehranstalten für größere Länderdistrikte) und sogenannte Priesterhäuser errichtet, in welch letzteren die absolvierten Theologen nach Vollendung eines fünfjährigen (später vierjährigen) Kurses durch ein Jahr für die praktische Seelsorge sich vorbereiten sollten.[1] Leopold II. verfügte 1790 die Aufhebung derselben.[2] Die gegenwärtig bestehenden Knabenseminare und Priesterseminare unterstehen der bischöflichen Leitung.[3] Soweit eine Dotation aus dem Religionsfonds bezogen wird, was bei den meisten Priesterseminaren zutrifft, unterstehen dieselben in ökonomischer Hinsicht einer staatlichen Aufsicht.[4] Das mit den Knabenseminaren etwa verbundene Gymnasium ist eine Privatlehranstalt, kann aber unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sich das Öffentlichkeitsrecht erwerben.

Für die theologische Ausbildung bestehen in Österreich an sämtlichen Universitäten (mit Ausnahme von Czernowitz, welches eine griechisch-orientalische theologische Fakultät besitzt) katholische theologische Fakultäten.[5] Außerhalb eines Universitätsverbandes stehen die selbständigen Fakultäten in Salzburg und Olmütz, denen das Promotionsrecht zukommt.[6] Außerdem gibt es noch sogenannte theologische Lehranstalten (Diözesan- und Klosterlehranstalten).

---

und Passau wurde die akademische Studienzeit auf vier Jahre ausgedehnt (*Schrörs*, a. O. 200). Während man sich in manchen Diözesen noch mit einem Seminarjahr begnügt, wird in der Straßburger Diözese ein fünfjähriger Aufenthalt im Seminar verlangt (Archiv 1904, 84, 145 f.). An der akademischen Schlußprüfung beteiligen sich in manchen deutschen Staaten staatliche Organe. Sämtliche Anstalten zur Heranbildung des geistlichen Standes stehen unter staatlicher Aufsicht.

[1] Vgl. *Zschokke*, a. O., 55. *Grießl*, Gesch. des Seckauer Diözesan-Priesterhauses, 1906, 65 ff. 107 ff.

[2] Hofd., 4. Juli 1790 (*Rieder*, Handbuch, I, 4).

[3] Vgl. Art. 17 des österr. Konkordates (*Schneider*, Die partik. Kirchenrechtsquellen, 173).

[4] Eine staatliche Ingerenz ergibt sich auch daraus, daß die Zöglinge der Priesterseminare regelmäßig die Zuerkennung des Ordinationstitels aus dem Religionsfonds anstreben und bei ihrer Anstellung in der öffentlichen Seelsorge gewisse Qualifikationen aufweisen müssen.

[5] Zur höheren Ausbildung gibt es in Wien zwei Institute: das „Pazmaneum", errichtet 1623 von Pázmány für ungarische Kleriker, und das k. k. höhere Bildungsinstitut „zum heil. Augustin", gegründet 1816 und benannt nach dem ersten Direktor, Burgpfarrer Frint, „Frintaneum".

[6] Die ordentlichen Professoren dieser beiden Anstalten erhielten mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1912 die Berechtigung, den Titel „ordentliche Universitätsprofessoren" zu führen.

Sofern dieselben gesetzlich organisiert sind, d. h. die staatsgesetzlichen Anforderungen bezüglich Lehrplan und Bestellung von Professoren erfüllen, berechtigen die daselbst auf Grund eines Gymnasialreifezeugnisses zurückgelegten Studien zur Ablegung der Rigorosen an einer österreichischen theologischen Fakultät. Den theologischen Lehranstalten selbst kommt das Promotionsrecht nicht zu. Für die theologischen Fakultäten und theologischen Lehranstalten wurde von der staatlichen Regierung im Einverständnisse mit dem Episkopat eine Studien- und Prüfungsordnung herausgegeben.[1]

Die Bestellung der theologischen Fakultätsprofessoren erfolgt vom Kaiser entweder (und zwar gegenwärtig regelmäßig) auf Grund wissenschaftlicher Leistungen durch Berufung oder auf Grund einer Konkursprüfung (Klausurarbeit und Probevortrag), nachdem früher mit dem betreffenden Diözesanbischof Verhandlungen besonders über die zu erteilende venia legendi gepflogen worden sind und ein Ternavorschlag von der betreffenden Fakultät abverlangt worden ist. Die Bestellung der Professoren theologischer Lehranstalten erfolgt vom Bischof, bzw. Klostervorsteher auf Grund einer Konkursprüfung oder vorliegender wissenschaftlicher Leistungen. Die Regierung wahrt sich aber bei der Bestellung ein Einspruchsrecht.[2] Die

[1] Eine Zusammenstellung bei *Beck-Kelle,* Die österr. Universitätsgesetze, Wien 1906, 730 ff. *Haring,* Einführung in das Studium der Theologie, 1911, 51 ff.

[2] Die einschlägigen Verordnungen des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319; 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216; 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50 in Österr. Ges., 26, 1895, II, 514 ff.; *Beck-Kelle,* Die österr. Universitätsgesetze, 730 ff.; *Haring,* Einführung in das Studium der Theologie, 51 ff. Die Erstattung eines Ternavorschlages von seiten der Fakultät stützt sich auf Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht, 11. Dezember 1848, Z. 8309. *Beck-Kelle,* a. O. 86 ff. — In der zitierten Verordnung vom 29. März 1858 wird unterschieden, ob der zu ernennende Professor der theologischen Fakultät zum Unterrichte der Zöglinge des bischöflichen Seminars notwendig ist oder nicht. Im ersteren Falle wird dem Bischof bei der Bestellung eine größere Ingerenz eingeräumt. Die Ernennung wird aber stets einem aus jenen zuteil, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu erteilen bereit ist. Dem Bischof steht die Überwachung des Wandels, der Lehre und gesamten Amtstätigkeit von Theologieprofessoren zu. Auch kann er die kirchliche Ermächtigung zum Lehrvortrage aus Gründen zurücknehmen. — Der Bischof kann auch am Sitze einer theologischen Fakultät eine theologische Lehranstalt errichten (zit. Vdg., 30. Juni 1850). Ob in diesem Falle eine Dotation aus dem Religionsfonds zu erwarten wäre, ist allerdings fraglich. Zur Wahrung des Prinzips werden mancherorts, so in Graz, die theologischen Fakultätsprofessoren zugleich als Professoren der (allerdings nicht aktivierten) Diözesan-Lehranstalt bestellt. — Die theologischen Fakultätsprofessoren müssen in der Regel Doktoren der Theologie sein.

Besoldung der Fakultätsprofessoren erfolgt vom Staate,[1] die der Diözesanlehranstalten, soweit nicht eigene Fonds bestehen, vom Religionsfonds. Der Unterhalt der klösterlichen Lehranstalten obliegt dem betreffenden Institute.[2]

In die theologischen Fakultäten und theologischen Lehranstalten sollen als Studierende nur solche aufgenommen werden, welche sich mit einem staatsgültigen Zeugnis über die Vollendung der Gymnasialstudien ausweisen. Kandidaten, denen das Reifezeugnis mangelt, werden an den Fakultäten nur als außerordentliche Hörer zugelassen.[3]

§ 56. Die Ordination.

Decretales Greg. IX., l. 1, tit. 11. 12. *Hinschius,* K.-R., I, 1ff. *v. Scherer,* K.-R., § 66. *Vering,* K.-R.[3], § 74. *Wernz,* Jus decret., II[2], 1, 79ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 44ff. *Heiner,* K.-R., I[6], 181ff.

Über die Aufnahme in den Klerikalstand und in die einzelnen Rangstufen der hierarchia ordinis bestehen besondere Bestimmungen.

I. Der Ordinationskandidat. Das kanonische Recht ordnet Skrutinien an. Es sind dies Prüfungen der Weihekandidaten auf ihre Fähigkeit und Würdigkeit. In Befolgung des apostolischen Grundsatzes, 1. Tim. 5, 22: Manus cito nemini imposueris, wurden derartige Prüfungen auf verschiedenen Synoden angeordnet und eingeschärft.[4] Während des Mittelalters stand diese Prüfung dem Archidiakon zu.[5]

[1] Tatsächlich werden gewisse Beträge auch vom Religionsfonds herangezogen.

[2] Die Bezüge der Professoren an den österr. theolog. Fakultäten und Diözesan-Lehranstalten sind zuletzt durch das Gesetz vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 55, geregelt (s. Archiv 1907, 87, 522ff.).

[3] Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht, 16. September 1851, § 2; Min.-Vdg., 29. März 1858, § 1 (Österr. Gesetze, a. O., 521. 526); Min.-Vdg., 22. Jänner 1869 (Archiv, 22, 1869, 157ff.). All diese Verordnungen setzen voraus, daß der Theologiestudierende zugleich die Aufnahme in ein staatlich (genauer: vom Religionsfonds) dotiertes Alumnat anstrebt und später auf Grund seiner Studien um Zuerkennung des landesfürstlichen Tischtitels einschreiten wird oder wenigstens als Seelsorger sich verwenden lassen will. Sonst wäre ein Widerspruch mit § 33 der Allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370 (*Beck-Kelle,* Die österr. Univ.-Gesetze, Wien 1905, 457), geschaffen, wonach das Professorenkollegium bei Aufnahme von außerordentlichen Hörern frei darüber entscheidet, ob der Kandidat den nötigen Grad geistiger Bildung besitzt. Über die Zulassung der Absolventen der Real- und Reform-Realgymnasien handelt die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1910 (*Haring,* Einführung, 80f.).

[4] Vgl. Nicaen. 325, c. 9 (c. 4, Dist. 81), III. Carthag. 397, c. 32 (c. 2, Dist. 24); *Lauchert,* 39, 166.

[5] c. un., X, 1, 12.

Eine Neuordnung erfolgte durch das Tridentinum. Naturgemäß erstreckt sich die Prüfung sowohl auf die wissenschaftliche Befähigung als auch auf sonstige Eigenschaften des Kandidaten.[1]

Der Kandidat der Tonsur muß bereits gefirmt, in den Grundwahrheiten des Glaubens, im Lesen und Schreiben unterrichtet sein und einen entschiedenen Willen zeigen, sich dem Dienste der Kirche zu widmen.[2]

Der Kandidat der niederen Weihen muß die Kenntnis der lateinischen Sprache besitzen und ein entsprechendes Zeugnis des Pfarrers und scholae magister vorweisen können.[3]

Besondere Prüfungen aber wurden wegen der Wichtigkeit der Sache vor Erteilung der höheren Weihen vorgeschrieben: 1. Das Aufgebot des angehenden Majoristen in der zuständigen Pfarre durch den Pfarrer oder bischöflichen Kommissär in den letzten vier Wochen vor der Ordination. Über die stattgehabte Verkündigung und gepflogene Untersuchung bezüglich der äußeren Lebensumstände und des sittlichen Verhaltens des Ordinanden, ist ein Zeugnis des zuständigen Pfarrers, bzw. bischöflichen Kommissärs beizubringen.[4] 2. Die Ordinationsprüfung durch eine Kommission oder durch den Bischof selbst. Dieser Ordinationsprüfung haben sich auch die Regularen zu unterziehen.[5] 3. Das Zeugnis des Archidiakons unmittelbar vor der Ordination.[6]

[1] Da diese Prüfungen sich größtenteils nur auf äußere Eigenschaften beziehen, so bleibt dem einzelnen die Beantwortung der Frage nach dem wahren Beruf zum Klerikalstande nicht erspart. Es wäre deshalb verfehlt, wenn jemand bloß aus dem Grunde, weil seine Vorgesetzten ihn für fähig halten, ohne wahren inneren Beruf sich ordinieren ließe. Über die Kennzeichen des wahren Berufes verbreitet sich die Moraltheologie, Aszetik und Pastoraltheologie. Vgl. auch *Haring,* Einführung, 12ff.

[2] Trid. 23, de ref., cap. 4.

[3] Trid. 23, de ref., cap. 5. Es scheint dieses Kapitel vorauszusetzen, daß die Kandidaten außerhalb des Seminars ihren Unterricht erhalten haben.

[4] l. c., cap. 5. In der Diözese Seckau findet (Kirchl. Vdg.-Blatt 1894, S. 29) alljährlich am Feste der Apostel Peter und Paul die Verkündigung aller Ordinanden in allen Pfarrkirchen der Diözese statt.

[5] Trid. 23, de ref., cap. 7. 12. Weltkleriker, welche sich vier Monate in Rom aufgehalten, müssen bei Strafe der Suspension von den erhaltenen Weihen die Prüfung vor dem Papste, bzw. Kardinalvikar ablegen. Apostolicae Sedis, Suspensiones, n. 7 *(Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 1902, 88). Nach dem Motu proprio Pius' X. vom 26. Juli 1905 (Acta S. Sedis, 38, 8ff.) müssen in Rom alle Kandidaten der höheren Weihen, ausgenommen die theologischen Doktoren der päpstlichen Universität vor dem Kardinalvikar sich der Ordinationsprüfung unterziehen.

[6] Heutzutage allerdings eine rituelle Form. Über die beizubringenden Testimoniales s. § 57.

Bei den geänderten Verhältnissen ist diese Form der Skrutinien wohl veraltet. Der denselben zugrunde liegende Gedanke, daß über das sittliche Vorleben und über die wissenschaftliche Vorbildung Erhebungen zu pflegen seien, wird heuzutage verwirklicht durch Abforderung von Zeugnissen der Seminarvorstände und von Prüfungszeugnissen über das theologische Studium. Die Ordinationsprüfung wird bei dieser Sachlage in den einzelnen Diözesen verschieden gehandhabt; mancherorts ist sie förmlich außer Übung gekommen.

Der Bischof kann unter Geltendmachung von kanonischen Gründen und seit dem Tridentinum (14, de reformatione, cap. 1) auch *ex informata conscientia,* d. h. ohne strengen Nachweis von kanonischen Gründen, die Erteilung der Weihe verweigern. Der Zurückgewiesene kann beim Apostolischen Stuhle Beschwerde erheben, worauf der Bischof zur Angabe seiner Gründe aufgefordert wird.[1]

Der Weihegrad, den sich ein Ungeprüfter oder Reprobierter erschleicht, ist an sich gültig, aber unerlaubt *(ordo furtivus).* Um ein Einschleichen Unberufener hintanzuhalten, erfolgt unmittelbar vor Beginn der Weihe die Namensaufrufung der approbierten Weihekandidaten.[2] Gültig, wenn auch unerlaubt, ist ferner der Empfang des ordo im Zustande einer kirchlichen Zensur oder Irregularität, ferner im Zustande der Todsünde.[3]

Damit die Weihen in würdiger Disposition empfangen werden, sind wenigstens vor Empfang der höheren Weihen Exerzizien vorgeschrieben. Die Dauer derselben wurde für Italien mit zehn Tagen festgesetzt.[4] In Rom müssen die Exerzizien von den Klerikern der suburbikarischen Bistümer unter Strafe der Suspension von den empfangenen Weihen im Hause der Lazaristen in der angegebenen Dauer gemacht werden.[5] Partikularrechtlich kann die Dauer der Exerzizien vom Bischof bestimmt werden.[6] Das Jejunium war früher bei Einhaltung der alten Ordinationstage selbstverständlich, ist aber gegenwärtig bei Erteilung der Weihen „extra tempora", sofern nicht eine diesbezügliche partikularrechtliche Bestimmung besteht, jedenfalls nicht präzeptiv.[7]

[1] *Richter-Schulte,* Canones et decreta C. Trid., Lips. 1853, 87. — Die einstige Gepflogenheit, jemanden durch Zensuren zum Empfange höherer Weihen anzuhalten, ist heutzutage veraltet.

[2] Einen ausdrücklichen Protest, keinen Eindringling zu weihen, soll der Bischof aber nicht machen. *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 8, c. 11, n. 1 f.

[3] Über die Irregularitäten s. unten § 59.

[4] *Benedikt XIV.,* Instit. 104 (Ingolstadt 1751, 695).

[5] Apost. Sedis, 12. Okt. 1869, Suspensiones, n. 7. *Köck,* Die kirchl. Zensuren, 88.

[6] In der Diözese Seckau beträgt dieselbe sieben Tage, jedoch nur vor dem Presbyterat, einschließlich der Weihetage des im selben Termin erteilten Subdiakonats und Diakonats. Wenigstens dreitägige Exerzizien verlangen Acta Salisburg., 1910, 166.

[7] *Wernz,* Jus. decret., II². 1, 84.

II. Spender der Tonsur und der einzelnen Weihen. Ordentlicher Spender der Tonsur und sämtlicher Weihen ist der Bischof.

Außerordentliche Spender der Tonsur und Minores sind:

a) Der vom Papst mit einem solchen Indult ausgestattete Priester;[1]

b) auf Grund des Gewohnheitsrechtes Kardinäle, insofern sie Priester sind, für ihre Titelkirchen;[2]

c) Regularäbte für ihre Klosteruntergebenen,[3] und zwar wenn sie Priester und benedizierte Äbte sind, ohne weiteres; sind sie zwar Priester, aber nicht benedizierte Äbte, so sind sie zur Vornahme dieser Funktionen nur dann berechtigt, wenn sie dreimal vergeblich den Bischof um Erteilung der Benediktion ersucht haben.[4]

III. Ordinationszeit. Für die Erteilung der Tonsur ist keine Zeit bestimmt. Regelmäßig findet sie während der heiligen Messe statt. Die niederen Weihen sollen an einem Sonn- oder Feiertage erteilt werden.[5] Für Spendung der höheren Weihen gibt es eigene Ordinationstage. Dieselben sind: die vier Quatembersamstage, der Samstag vor dem Passionssonntag, der Karsamstag.[6] Die Bischofsweihe soll an einem Sonntag oder Aposteltag erteilt werden.[7] Zur Vornahme der Bischofskonsekration an anderen Tagen ist ein päpstliches Indult nötig.[8] Für Erteilung der übrigen Weihen

---

[1] Realindulte wurden Trid. 23, de ref., cap. 10, aufgehoben.

[2] Vgl. *Benedikt XIV.,* Ad audientiam, 15. Februar 1753, § 16 (Bull. Benedicti XIV., IV, Const. 11, ed. Luxemburg., vol. 10, 120 ff.). Tatsächlich wird heutzutage dieses Recht nicht mehr ausgeübt. *Wernz,* Jus decret., II², 1, 57.

[3] Zu den Untergebenen gehören die Ordensprofessen, nicht die Novizen. Die Frage, ob die an Nichtuntergebene erteilten Weihen ungültig oder bloß unerlaubt seien, ist kontrovers. Vgl. *v. Scherer,* a. O., I, 328. *Wernz,* Jus decret., II², 1, 58.

[4] c. 1, X, 1, 10. — Eine Bulle Innozenz' VIII., Exposuit, 9. April 1489, soll bestimmten Zisterzienseräbten sogar das Recht, Subdiakonat und Diakonat zu erteilen, zugesprochen haben. Man zweifelt an der Echtheit der Bulle. Das Breve Leos XIII., 30. Juli 1902, Non mediocri, gewährt den Zisterzienseräbten lediglich das Privilegium, ihren Untertanen Tonsur und die vier niederen Weihen zu erteilen (conferendi primam tonsuram et quatuor ordines minores tantummodo). *Wernz,* Jus decret., II², 1, 60.

[5] c. 3, X, 1, 11.

[6] c. 1—3. 8. 16, X, 1, 11; Trid. 23, de ref., cap. 8. Vgl. die interessanten Ausführungen bei *Fischer,* Die kirchlichen Quatember, München 1914, 102 ff.

[7] c. 5, § 1, Dist. 51. Nicht erlaubt ohne Indult am Feste der Evangelisten Markus und Lukas und des Apostels Barnabas, auch nicht an (bestehenden oder aufgehobenen) Feiertagen. C. Rit., 4. April 1913. Acta Apost. Sedis, V, 186.

[8] Pontif. Rom., De consecratione electi in episcopum.

außer den bestimmten Ordinationszeiten erhalten die Bischöfe eigene Fakultäten „extra tempora conferendi ordines".[1]

IV. Interstitien. Die einzelnen Weihen sollen nicht auf einmal, sondern in gewissen Zwischenräumen (interstitia) erteilt werden. Bezüglich der Minores ist die Einhaltung der Interstitien dem Ermessen des Bischofs überlassen.[2] Zwischen Akoluthat und Subdiakonat und den weiteren höheren Weihen soll immer ein volles kirchliches Jahr liegen und der empfangene ordo in dieser Zeit ausgeübt werden. Die Bischöfe erhielten aber schon auf dem Tridentinum die Vollmacht, diese Interstitien abzukürzen.[3]

V. Reihenfolge der Ordination. Die einzelnen Weihen sind in der von der Kirche bestimmten Reihenfolge zu erteilen. Ordination mit Überspringung einer notwendig vorausgehenden Weihe, *ordinatio per saltum*, ist verboten. Der per saltum Ordinierte ist bis zur Nachtragung der übersprungenen Weihe suspendiert.[4] Bischofsweihe ohne vorausgegangene Priesterweihe wird nicht bloß für unerlaubt, sondern auch für ungültig angesehen.[5]

VI. Ort der Ordination. Zur erlaubten Vornahme der Tonsur und Erteilung der Weihen wird verlangt ein locus proprius, d. h. ein Ort, welcher der Jurisdiktion des Ordinators unterworfen ist. Übertretung dieser Vorschrift, d. h. unbefugte Vornahme dieser Handlung außerhalb der eigenen Diözese, hat Suspension des Ordinierten vom erhaltenen ordo und durch ein Jahr Suspension des Ordinators vom Gebrauche der Pontifikalien zur Folge.[6] Weitere

[1] Facultates Congr. de Propag. de fide, n. 12. *Schneider,* Fontes, 88. — Müssen für die Ordinationen extra tempora Sonn- und gebotene Feiertage verwendet werden? *Richter-Schulte*, l. c., 186, n. 2 ff.: Ja. Doch bestehen gegenteilige Gewohnheiten. *Laurentius,* Institutiones jur. eccl.[3], 86.

[2] Trid. 23, de ref., cap. 11: . . . per temporum interstitia, nisi aliud episcopo expedire videretur.

[3] Sess. 23, de ref., cap. 11 und cap. 13. — Akoluthat und Sudiakonat an einem Tage zu erteilen, erklärte C. C., 7. Mai 1707 *(Richter-Schulte,* l. c., 200, n. 1), für strafbar. Eine rechtmäßige Gewohnheit entschuldigt. *Fagnani,* Comm. ad c. 3, X, 1, 11, n. 14. Die Erteilung von zwei höheren Weihen an einem Tage ist verboten. Trid. 23, de ref., cap. 13.

[4] c. un., Dist. 52; Trid. 23, de ref., cap. 14. Indes besteht darüber eine Kontroverse, ob diese Suspension wohl als Zensur aufzufassen sei. Vgl. *Köck,* Die kirchl. Zensuren, 1902, 93 f. — Begründet auch die Unterlassung der Tonsur eine promotio per saltum? Nach der Lehre mancher Kanonisten: Ja; s. *Reiffenstuel,* Jus. can., l. V, tit. 29, n. 6.

[5] S. hierüber *Benedikt XIV.,* In postremo, 10. Oktober 1756, Const. 63, n. 10 ff. (Bullar. Benedicti, Mechlinae 1827, tom. IV [vol. 12], p. 76). Für Gültigkeit tritt ein *v. Hackelberg,* Die anglikanischen Weihen, Graz 1897, S. 39.

[6] Trid. 6, de ref., cap. 5; 14, de ref., cap. 2.

Bestimmungen verlangen, daß die Tonsur an einem geziemenden Orte, die Minores womöglich an einem heiligen Orte, die höheren Weihen in einer benedizierten oder konsekrierten öffentlichen Kirche, wenn möglich in der Kathedrale in Gegenwart des Kapitels, bzw. des Ortsklerus, erteilt werden.[1]

Die Weihe ist unentgeltlich zu erteilen. Simonie ist am Ordinator wie Ordinierten strafbar.[2]

VII. Über die erteilten Weihen werden Zeugnisse ausgestellt. Hiefür pflegen Kanzleitaxen eingehoben zu werden.[3]

§ 57. Kompetenz zur Ordination.

v. Scherer, K.-R., § 67. *Vering,* K.-R.[8], § 73. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 49. *Wernz,* Jus decret., II[2], 1, 50 ff.

I. Zwei Fragen sind hier vor allem auseinanderzuhalten: 1. Wer kann gültig, und 2. wer kann gültig und erlaubterweise die Ordination vornehmen.

Ad 1. Gültig kann jener ordinieren, welcher die erforderliche Weihegewalt besitzt, also jeder Bischof, mag er selbst Häretiker oder Schismatiker sein oder sich in kirchlichen Zensuren befinden. Daher sind die von häretischen oder schismatischen Bischöfen gespendeten Weihen gültig, vorausgesetzt, daß diese Bischöfe gültig ordiniert sind und nicht wesentliche Mängel an Materie und Form unterlaufen.[4] Abgesehen von den im Gesetz bestimmten Fällen (§ 56, II), ist die von einem einfachen Priester vorgenommene Erteilung der Tonsur und Minores ungültig.[5]

Ad 2. Erlaubterweise darf die Weihe nur vom zuständigen

[1] Trid. 23, de ref., cap. 8; *Richter-Schulte,* l. c., 186, 2. 3. 4. 5.

[2] Trid. 21, de ref., cap. 1. Im 11. Jahrhundert, zur Zeit des Kampfes gegen die Simonie waren manche sogar geneigt, die Ungültigkeit der simonistischen Ordination anzunehmen; s. *Wernz,* Jus decret., II[2], 1, 119 f.

[3] Der auf der Salzburger Provinzialsynode 1906 aufgestellte und von der C. C. genehmigte Ordo taxarum enthält in n. 12 eine Taxe (2 *K*) pro documento cujuscunque suscepti ordinis (Acta et const. Conc. Salisburg., 294).

[4] Die Ordinationen der griechisch-orientalischen, der Utrechter und altkatholischen Bischöfe werden im allgemeinen als gültig angesehen; nicht mehr die anglikanischen Weihen; Leo XIII., Apostolicae, 13. September 1896 (Archiv 1897, 99—108). Im frühen Mittelalter gab es hinsichtlich der Gültigkeit der von Häretikern erteilten und der simonistischen Ordination manche Schwankungen und wurde vereinzelt Reordination verfügt. Vgl. *v. Scherer,* K.-R., I, 326 f.; *Wernz,* Jus decret., II[2], 1, 52 f.

[5] Die C. Inqu., 15. Juli 1903, verfügte Reordination der Kleriker, denen ein Titularabt, obwohl vom Erzbischof hiezu delegiert, Tonsur und Minores erteilt hatte. Nuntius Romanus, 1903, 228.

Ordinarius vorgenommen werden. Zuständig ist im allgemeinen der Papst für die Gesamtkirche, der Bischof für seine Diözese.[1]

II. Die bischöfliche Kompetenz ist nach geltendem Rechte in Hinsicht auf die Weltkleriker eine mehrfache:

a) ratione *originis,*

b) ratione *domicilii,*

c) ratione *beneficii,*

d) ratione *familiaritatis seu commensalitii,*

e) ratione *incardinationis.*

Ad a. Ratione originis ist jener Bischof zuständig, in dessen Sprengel der eheliche Vater, bzw. die uneheliche Mutter zur Zeit der Geburt des Ordinanden ihren Wohnsitz hatten. Fehlte diesen Personen damals ein Domizil, so entscheidet deren Geburtsort. Neophyten, d. s. solche, welche als Erwachsene getauft wurden, haben ihren origo am Ort der Taufe.[2] Der Kompetenzgrund des origo ist, wie aus der Natur desselben sich ergibt, ein bleibender.[3]

Ad b. Ratione domicilii ist jener Bischof zuständig, in dessen Diözese der Ordinand ein wahres Domizil (nicht bloß Quasidomizil) besitzt.[4]

Ad c. Ratione beneficii ist jener Bischof zuständig, in dessen Diözese der Ordinand ein zu seinem Unterhalt ausreichendes Benefizium besitzt.[5]

Ad d. Ratione familiaritatis seu commensalitii ist zuständig jener Bischof, in dessen dreijährigem Dienste[6] der Ordinand stand. Nur ist der Ordinator verpflichtet, dem Ordinierten binnen einem Monate ein ausreichendes Benefizium zu gewähren.[7]

[1] Ausnahmen bezüglich der Erteilung der Tonsur und Minores s. oben § 56, II.

[2] Paul III., Cupientes, 21. März 1542, § 3 (Bull. Taur., VI, 336). Doch wird dies für das geltende Recht bestritten. *Wernz,* l. c., II², 1, 62 f.

[3] c. 1. 3, in VI, 1, 9. Innozenz XII., Speculatores, 4. November 1694, § 4. 5 (Bull. Taur., XX, 626—666).

[4] Man sieht dieses Domizil in Hinsicht auf die Ordination erst als begründet an, wenn der Ordinand an einem Orte der Diözese 10 Jahre lang gewohnt oder den größeren Teil seines Vermögens dorthin verlegt und dort eine beträchtliche Zeit (etwa drei Jahre) sich aufgehalten und wenn außerdem in beiden Fällen die Absicht zu bleiben (animus manendi) eidlich bekräftigt wird. So Speculatores, § 5. Vgl. *Wernz,* l. c., II², 1, 64. Milder *Sägmüller,* a. O., I³, 203.

[5] c. 3, in VI, 1, 9; Speculatores, § 3.

[6] Auch etwa vor dem erlangten Episkopat. — Im Hinblick auf Trid. 24, de ref., cap. 2, können Titularbischöfe auf Grund der familiaritas nicht die Weihe erteilen.

[7] Trid. 23, de ref., cap. 9; Speculatores, § 6.

Ad e. Ratione incardinationis ist zuständig der Bischof, welcher einen Kleriker oder Laien[1] bedingungslos und bleibend durch eine schriftliche Urkunde in den Diözesanverband aufgenommen hat, nachdem dieser Kleriker von seinem bisherigen Bischof ausdrücklich durch eine schriftliche Urkunde dauernd aus dem Diözesanverband entlassen worden ist (excardinatio).[2] Zugleich soll er das eidliche Versprechen ablegen, in der gewählten Diözese zu bleiben.[3] Vor der Inkardination soll der aufnehmende Bischof Erkundigungen über die Personalien, den Studiengang, das Vorleben des Ordinanden einziehen. Besondere Vorsicht wird den Bischöfen in Hinsicht auf Kleriker „diversae linguae et nationis" ans Herz gelegt.

Infolge dieser fünffachen Ordinationskompetenz kann der einzelne Ordinand mehrere zuständige Bischöfe haben. In solchen Fällen ist nach gegenwärtigem Rechte eine Variation möglich, d. h., die verschiedenen Weihen können — wenn kein dolus obwaltet[4] — von verschiedenen Bischöfen erteilt werden. Ausgenommen sind die vom Papste selbst Tonsurierten oder Ordinierten.[5] Weltkleriker aber, welche sich vier Monate in Rom aufgehalten, dürfen bei Strafe der Suspension von den empfangenen Weihen nur vom Papste, bzw. dessen Kardinalvikar geprüft und außer vom eigenen Bischof nur vom Kardinalvikar ordiniert werden.[6]

Im Falle, daß kein Bischof zur Vornahme einer bestimmten Ordination kompetent erscheint, ist beim Apostolischen Stuhle um die entsprechende Fakultät nachzusuchen.

Dimissorialien. Fehlt es jemandem zwar nicht an einem zur Weihe kompetenten Bischof, soll jedoch die Tonsur oder Weihe von einem Bischof vorgenommen werden, der nach keinem der oben erwähnten Gesichtspunkte kompetent erscheint, so bedarf der Kandidat des Entlaßscheines (litterae dimissoriae) des kompetenten Bischofs.

[1] Die Ausdehnung auf die Laien erfolgte durch C. C., 15. September 1906 (Acta S. Sedis, 39, 486 ff.).

[2] C. C., 20. Juli 1898 (Archiv, 79, 1899, 93—101); *Hofmann,* Zeitschrift f. kath. Theologie, 1900, 92—124. 393—424. Ein Eidesformular (für die Diözese Lavant), mitgeteilt im Archiv, 88, 1908, 518.

[3] Die Nichtabnahme des Eides macht die Inkardination nicht ungültig. C. C., 31. Jänner 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 34 f.).

[4] Variationem . . . dummodo ne in fraudem fiat, licitam esse. C. C., 27. Februar 1666 *(Richter-Schulte,* l. c., 186 f., n. 6). Im älteren Rechte war dies verboten. c. 1. 3. 4, Dist. 71.

[5] c. 12, X, 1, 11.

[6] Apost. Sedis, Suspensiones, n. 7; *Köck,* a. O., 88. — Über die Prüfung der Weihekandidaten in Rom s. oben S. 133.

Diese Entlassung ist eine bloß zum Zwecke der Tonsur oder der Weihe gegebene (dimissio ad hoc, *temporalis*) und wohl zu unterscheiden von der zum Zwecke der Inkardination in den fremden Diözesanverband gegebenen dimissio *perpetua*. Solche dimissiones temporales finden statt, wenn der zuständige Bischof verhindert ist, Tonsur oder Weihe zu spenden. Sie gelten als gratiae factae, werden also durch den Tod des Ausstellers nicht berührt.[1] Der Grund der Dimission ist anzugeben.

Berechtigt zur Ausstellung der Dimissorialien sind: 1. Der kompetente Bischof; 2. der Generalvikar im Auftrage des Bischofs, bei Abwesenheit des Bischofs oder auf Grund einer Gewohnheit;[2] 3. der Kapitelvikar, aber nicht im ersten Jahre seiner Amtstätigkeit, außer es handelt sich um einen beneficio arctatus.[3]

Die Überweisung zur Weihe soll erst nach vorgenommener Prüfung geschehen, ohne daß dadurch das Recht des Ordinators zur Anstellung einer neuen Prüfung verkürzt würde.[4] Die Dimissoralien werden unter Abwesenden regelmäßig schriftlich ausgefertigt. Sie können an einen bestimmten Bischof oder auch an irgendeinen mit dem Apostolischen Stuhl in Gemeinschaft stehenden Diözesanbischof (facultas de promovendo a quocunque) gerichtet sein.[5]

Testimoniales. Verschieden von den Dimissoralien sind die Testimoniales, d. i. bischöfliche Zeugnisse, ausgestellt zum Zwecke der Weihe, um über den sittlichen Wandel des Ordinanden und über das Freisein von kanonischen Weihehindernissen Aufschluß zu gewähren. Diese litterae testimoniales muß nicht bloß der fremde Ordinator, sondern auch der eigene Bischof fordern, und zwar 1. von allen Bischöfen, wo der Weihekandidat nach seinem 7. Lebens-

[1] Dies ist insofern von Bedeutung, da Bischöfe im Falle schwerer Erkrankung solche dimissiones auszustellen pflegen. Über die gratia facta s. oben S. 69.

[2] c. 3, in VI, 1, 9.

[3] D. i. um einen Kleriker, der bei Verlust eines bereits erlangten Beneziums oder zur Erlangung eines solchen sich in dieser Zeit die erforderliche Weihe verschaffen muß. Trid. 7, de ref., cap. 10; 23, de ref., cap. 10. *Heiner*, K.-R., I[6], 142, gestattet dem Kapitelvikar die Ausstellung von Dimissorialien für die Tonsur ohne weiteres. Tatsächlich verhängt Trid. 7, de ref., cap. 10, keine Strafe über den derart Tonsurierten. Vgl. auch Apost. Sedis, Suspensiones, n. 3.

[4] Trid. 23, de ref., cap. 3. *Richter-Schulte*, l. c., 180, 1. Daß das Examen überhaupt dem Ordinator überlassen werden könne, lehrt *Wernz*, l. c., II[2], 1, 74.

[5] Die Bischöfen gewährten facultates promovendi quemcunque wurden durch Trid. 14, de ref., cap. 2 aufgehoben.

jahre den größten Teil des Jahres, d. i. über sechs Monate sich aufhielt;[1] 2. von allen Bischöfen, in deren Diözesen der Weihekandidat über drei Monate als Soldat in Garnison sich befand.[2]

Allerdings wird in großen ausgedehnten Diözesen durch die Testimoniales der angestrebte Zweck nicht immer erreicht. Doch hält Theorie und Praxis streng daran fest, ja, läßt nicht einmal einen Ersatz durch Zeugnisse der Seminar- und Konviktvorstände zu.[3]

Bischöfe, welche ohne die notwendigen Dimissorialien und Testimonialien ordinieren, verfallen der dem Papste reservierten Suspension des Weiherechtes und des Gebrauchs der Pontifikalien durch ein Jahr. Der derart Ordinierte ist ebenfalls suspendiert, bis der zuständige Ordinarius die Suspension aufhebt. Der vom eigenen Bischof ohne Testimoniales Ordinierte verfällt nicht der Suspension.[4]

III. Die Ordination der Regularen. Unter Regularen werden hier die Mitglieder der Orden im eigentlichen Sinne verstanden, d. h. jener Genossenschaften, in denen feierliche Ordensgelübde abgelegt werden. Die Veranlassung der Ordination solcher Regularen erfolgt von seiten der klösterlichen Oberen. Zuständig für die Ordination ist der Bischof, in dessen Diözese das Kloster liegt. Bildet das Klostergebiet ein territorium separatum, so ist zuständig der benachbarte, nach Gewohnheit hiezu berechtigte Diözesanbischof.[5] Die Überweisung der klösterlichen Ordinanden durch den Klostervorsteher an einen andern als den Diözesanbischof ist nur erlaubt: 1. bei Nichtvorhandensein oder Abwesenheit des berufenen Bischofs; 2. bei schriftlich bescheinigter Erklärung des berufenen Bischofs, am nächsten gesetzlichen Weihetermin

[1] Zit. Innozenz XII., § 3—6. Neuere, so *Wernz,* l. c., II², 1, 75, lehren, daß auf einen Aufenthalt vor dem 14. Lebensjahr keine Rücksicht zu nehmen sei. Daß nur ein wahres Domizil in Betracht komme, lehrt unter Berufung auf C. C., 17. März 1708 (*Richter-Schulte,* 190), *v. Scherer,* K.-R., I, 332.

[2] C. C., 9. September 1893; 26. Jänner 1895 (Archiv, 77, 1897, 81 ff.). Manche Autoren, so *Laurentius,* Inst. jur. eccl.³, 81, schränken diese Vorschriften auf Italien ein.

[3] C. C., 14. Juli 1894 (Archiv, a. O.). — Wegen der Schwierigkeit, (zweckentsprechende) Testimoniales zu erlangen, suchten die österreichischen Bischöfe um die Vollmacht an, eventuell auch ohne Testimoniales die Weihen erteilen zu dürfen, und erhielten dieselbe auf zehn Jahre zugleich mit der Auflage der Eidesabnahme von solchen Kandidaten über das Nichtvorhandensein von Weihehindernissen. S. Off., 27. April 1888 (Archiv, 76, 1896, 129; 77, 1897, 81 ff.). Eine Verlängerung scheint nicht erteilt, vielleicht auch nicht nachgesucht worden zu sein.

[4] Apost. Sedis, Suspensiones, 3; Trid. 23, de ref., cap. 8. *Köck,* a. O., 83 f. 92 f.

[5] Trid. 23, de ref., cap. 10. C. C., 24. August 1670 (*Richter-Schulte,* l. c., 198, n. 11).

nicht ordinieren zu wollen;[1] 3. bei Vorhandensein eines die Überweisung an einen andern Bischof gestattenden Privilegiums.

Einfache Ordensprofessen solcher Genossenschaften können, da ihnen die professio solemnis noch fehlt, nur in Hinsicht auf Tonsur und Minores von den Klostervorständen (falls dieselben zur Erteilung nicht selbst berechtigt sind) dimittiert werden.[2]

Klösterliche Niederlassungen ohne feierliche Gelübde unterstehen, abgesehen von Privilegien, der gewöhnlichen Weihekompetenz wie die Weltkleriker.[3]

§ 58. Persönliche Erfordernisse des Ordinanden.

v. Scherer, K.-R.. § 69, I. II. *Wernz,* Jus. decret., II², 124. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 214 f.

Die Erfordernisse, welche an die Person des Ordinanden gestellt werden, sind entweder derart, daß beim Nichtvorhandensein derselben Tonsur und Weihen in gültiger Weise gar nicht empfangen werden können, oder aber derart, daß der Empfang zwar ein gültiger, aber unerlaubter ist.

I. Zur Gültigkeit sind von seiten des Weihekandidaten folgende Eigenschaften notwendig: *Masculus, baptizatus, volens ordinari.*

a) Der Weihekandidat muß männlichen Geschlechtes sein. Mulieres in ecclesiis taceant.[4] Hat Christus das weibliche Geschlecht auch dadurch geehrt, daß er von einer Jungfrau geboren werden wollte, so hat er doch Männern, den Aposteln, die Verkündigung seiner Lehre übertragen.[5] Nur zum Unterrichte weiblicher Katechumenen, zur Armen- und Krankenpflege wurden Diakonissen herangezogen.[6]

b) Die Taufe ist das erste und notwendigste Sakrament; durch

---

[1] *Richter-Schulte,* l. c., 197, n. 3. Dieser Grund ist bei der dimissio an einen andern Bischof anzugeben.

[2] S. unten S. 157.

[3] Über die faktisch bestehenden Privilegien s. *v. Scherer,* K.-R., § 67, Anm. 42.

[4] 1. Kor. 14, 34.

[5] c. 10, X, 5, 38.

[6] Rom. 16, 1; 1. Tim. 5, 9 ff. In neuerer Zeit will man in der Benediktion der Diakonissen einen niederen Ordo erblicken. So *Ludwig* in (Passauer) Theolog. prakt. Monatschrift, XX (1910), 548—557. 609—617; XXI, 141—149. Ablehnend gegenüber dieser These, wenigstens für das Abendland *Sägmüller* in (Tübinger) Theol. Quartalschr. 1911, 164. Eine Benediktionsformel für die Diakonissen in den Apostolischen Konstitutionen, VIII, 19 f. — Über die Stellung der frühscholastischen Theologen und Kanonisten zu dieser Frage s. *Gillmann,* im Archiv 1913, 93, 239—253.

die Taufe wird man erst Mitglied der Kirche und fähig, die übrigen Sakramente zu empfangen.[1]

c) Es muß der Wille vorhanden sein, den ordo zu empfangen. Es darf daher nicht absoluter Zwang vorliegen, vielmehr muß die zum Empfange eines Sakramentes[2] notwendige Intention vorhanden sein.

Der gegen die Ordination Protestierende wird nicht gültig ordiniert.[3] Vis compulsiva berührt die Gültigkeit der Ordination nicht; nur könnte in einem solchen Falle eher Dispensation von den übernommenen Pflichten gewährt werden.[4]

Was die Intention anlangt, so wird bei Ordination von Erwachsenen jedenfalls wenigstens eine sogenannte habituelle Intention verlangt.[5] Die an Kinder (und dauernd Geistesabwesende) erteilten Ordinationen wären zwar gültig; da jedoch mit der Ordination schwere Verpflichtungen übernommen werden, so wurde derart ordinierten Kindern nach erreichter Pubertät die Wahl zwischen Übernahme der klerikalen Pflichten und Rückkehr in die Welt freigestellt.[6] Die Behauptung des bloß simulierten Empfanges der Weihe müßte bewiesen werden.[7]

II. Zur Erlaubtheit des Weiheempfanges und der Ausübung bereits empfangener Weihegewalt ist die Abwesenheit gewisser kanonischer Tatbestände, Irregularitäten, notwendig.[8]

§ 59. Die Irregularitäten.

Boenninghausen, Tractatus de irregularitatibus, Monasterii 1863—1866. *Richert,* Die Anfänge der Irregularitäten, Freiburg 1901. *Gillmann,* Zur Gesch. des Gebrauches der Ausdrücke irregularis und irregularitas (Archiv 1911, 557 ff.) auch sep. Mainz 1911. — *Hinschius,* K.-R., I, 7 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 68. *Wernz,* Jus. decret., II², 1, 140 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 51. *Heiner,* K.-R., I⁶, 150 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 216 ff.

I. Die Irregularitäten sind kanonische Hindernisse (Umstände),

---

[1] c. 1. 2. 3, X, 3, 43.

[2] Wenn auch nicht gerade alle ordines sakramental sind.

[3] Ei, qui re ipsa contradixerit, ordinatione nullum characterem fuisse impressum actumque totum invalidum esse. C. C., 26. Dezember 1665. *Richter-Schulte,* l. c., 175, n. 4.

[4] c. 2, X, 3, 31. Die Reklamation soll binnen Jahresfrist geschehen. Beispiele bei *Richter-Schulte,* l. c., 201 ff. Über einen Fall aus neuerer Zeit (Linzer) Theolog.-prakt. Quartalschr. 1914, 160 ff. — Über ein angebliches Ehrendiakonat des römisch-deutschen Kaisers s. unten in der Lehre vom Domkapitel.

[5] Die habituelle Intention ist der einmal gefaßte, nicht widerrufene, aber tatsächlich auf die Handlung nicht Einfluß nehmende Wille.

[6] Nach Analogie von c. 14, X, 3, 31.

[7] *Richter-Schulte,* l. c., 204, n. 4.

[8] Daß der status gratiae zum würdigen Empfang der Weihe erfordert wird, wurde bereits oben § 56 erwähnt.

welche den Empfang der Tonsur und der Weihen oder die Ausübung bereits erhaltener Weihen unerlaubt machen.

Wie aus der Definition sich ergibt, wird durch die Irregularität nur die Weihegewalt, nicht das Amt, nicht die Jurisdiktion berührt. Allerdings können Irregularitäten, welche in einem Delikte ihren Grund haben, die Einleitung des Privationsverfahrens zur Folge haben; ebenso wird man dem Irregulären, weil er nicht in der Lage ist, in erlaubter Weise die Weihegewalt auszuüben, kein Benefizium verleihen.[1]

II. Geschichtliches. Die Irregularitäten reichen in das kirchliche Altertum zurück. Der Grundgedanke, der in denselben liegt, ist, vom Klerus alle jene fernzuhalten, welche wegen verschuldeter oder unverschuldeter Mängel eine segensreiche Tätigkeit nicht erwarten lassen. Gewisse Ausschließungsgründe waren bereits für das alttestamentliche Priestertum festgesetzt.[2] Im Neuen Testamente stellte besonders der heil. Paulus[3] gewisse negative Erfordernisse für einzelne Weihegrade auf. An dem weiteren Ausbau arbeiteten die Konzilien der ersten Jahrhunderte. Der Name Irregularität findet sich bedeutend später.[4] Im Corpus juris canonici findet sich noch kein einheitlicher Titel De irregularitatibus.

III. Arten der Irregularität. Zwei Hauptgruppen von Irregularitäten treten uns vor allem entgegen: *Irregularitates ex defectu, — ex delicto.* Die ersteren beruhen lediglich auf einem Defekt des Weihekandidaten, ohne Rücksicht darauf, ob der Defekt verschuldet ist oder nicht. Der Gedanke der Sünde tritt in den Hintergrund und ist nur insofern festgehalten, als die verschiedenen Defekte als Folgen der allgemeinen Erbschuld erscheinen. — Die zweite Gruppe, Irregularitates ex delicto, setzt persönliches, im allgemeinen schweres Verschulden[5] infolge Setzung einer äußeren, vom

[1] *Wernz*, Jus. decret., II², 1, 153f.

[2] Lev. 21. 22.

[3] 1. Tim. 3, 2; Tit. 1, 6 ff.

[4] Jedenfalls steht der Name Irregularität im Zusammenhang mit regula, d. i. Norm für den erlaubten Empfang, bzw. erlaubte Ausübung der Weihen. Nach *Gillmann*, a. O., ist der Ausdruck in letzter Linie auf eine vom heiligen Augustin gebrauchte Wendung personae regularis integritas, Ep. 60 (Corpus script. eccl. lat., 34, Vindob. 1908, 221 f.) zurückzuführen und wird von Rufinus in seiner Summa decretorum (ed. *Singer*, 116 f.) verwertet. Vgl. auch *Bazianus* in Glossa s. v. baptismum ad c. 8, Dist. 50.

[5] Daß das Recht bei Beurteilung des Verschuldens sich mehr an den objektiven Tatbestand hält, ist begreiflich. Die Irregularität ex homicidio tritt übrigens ein, wenn nur irgendein Verschulden vorliegt. S. unten S. 152.

Rechte genau bestimmten Handlung voraus. Eine Ausdehnung der Irregularität durch Analogie auf ähnliche Tatbestände ist ausgeschlossen, vielmehr ist der Gesetzeswortlaut strikte auszulegen.[1]

Der die Irregularität begründende Umstand kann notorisch oder geheim sein (geheime Irregularitäten). Das Wissen um den Eintritt der Irregularität ist auch bei den Irregularitäten ex delicto nicht erforderlich, vielmehr treten alle Irregularitäten mit dem objektiven Tatbestand von selbst ein.[2] Eine etwaige richterliche Feststellung hat nur den Sinn, das Vorhandensein der Irregularität außer jeden Zweifel zu setzen. Selbstverständlich ist mit der bußgerichtlichen Nachlassung des Deliktes, welches die Irregularität begründet, die Irregularität noch nicht behoben.

Außer der Haupteinteilung der Irregularitäten, ex defectu — ex delicto, sind noch folgende Einteilungen aufzuführen:

1. Totale und partielle Irregularität. Erstere bildet ein Hindernis für die Tonsur und sämtliche Weihen; letztere nur für einzelne Weihestufen oder gar nur für einzelne Weihehandlungen.

2. Bleibende, zeitliche Irregularität; je nachdem das Hindernis ein dauerndes ist oder mit dem Zeitablaufe wegfällt.

3. Vorausgehende, nachfolgende Irregularität (antecedens, subsequens); je nachdem sie der Weihe vorausgeht oder nachfolgt. Von größerer Bedeutung sind jedenfalls die vorausgehenden.

Alle angeführten Irregularitäten lassen sich aber unter die Kategorien ex defectu — ex delicto unterbringen.

IV. Irregularitates ex defectu. Es kommen hier gewisse gesetzlich bestimmte physische, geistige oder moralische Mängel in Betracht.

A. Physische Mängel sind: *1. Defectus aetatis,* Mangel des erforderlichen Alters. Vor dem Tridentinum war die Altersgrenze für die einzelnen ordines schwankend. Das Tridentinum[3] verlangt für das Subdiakonat das begonnene 22., für das Diakonat das begonnene 23., für das Presbyterat das begonnene 25. Lebensjahr. Für den Episkopat wurde das bisherige Altersminimum, das vollendete 30. Lebensjahr festgesetzt.[4] Bezüglich der Tonsur und Minores verblieb es bei den alten Bestimmungen, d. i. die Kandidaten müssen

[1] Vgl. c. 18, in VI, 5, 11.

[2] *v. Scherer,* K.-R., § 68, Anm. 14. *Wernz,* l. c., II², 1, 152. Wissen um die Irregularität verlangt pro foro interno *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 1899, 144 f.

[3] Sess. 23, de ref., cap. 12.

[4] Sess. 7, de ref., cap. 1, erneuert die Vorschrift von c. 7, X, 1, 6.

wenigstens das siebente Lebensjahr vollendet haben.[1] Die Praxis verlangt ein höheres Alter. *2. Defectus corporis.* Es sind dies körperliche Mängel, welche die Ausübung der Weihefunktionen unmöglich machen oder doch bedeutend hindern oder überhaupt der Würde des geistlichen Standes Eintrag tun. Danach sind irregulär Blinde, Taube, Stumme, Lahme, Epileptiker, Stotterer, Zwerge, Verkrüppelte, Verstümmelte, Hermaphroditen (geschlechtliche Zwitter). Eine erschöpfende Aufzählung der Defekte läßt sich nicht geben. Speziell für das Presbyterat macht irregulär das Fehlen des Zeigefingers oder des Daumens der rechten Hand, Mangel der Sehkraft des kanonischen (linken) Auges,[2] Abstemität. Im Zweifel ist es Sache des Ordinarius, zu erklären, ob ein vorliegender Defekt eine Irregularität begründe.[3]

B. Geistige Defekte. *1. Defectus sani animi seu sanae rationis.* Danach sind irregulär Blödsinnige, Wahnsinnige, Besessene, an hochgradiger Melancholie oder ebensolcher Skrupulosität Leidende. Dispensation pflegt erst erteilt zu werden, wenn die Heilung durch längere Zeit angehalten hat.[4] — *2. Defectus scientiae,* Mangel des nötigen Wissens. Das Tridentinum[5] stellte für die damalige Zeit das Mindestausmaß des Wissens fest, und zwar für die Kandidaten der Tonsur: Kenntnis des Lesens und Schreibens und der Anfangsgründe des Glaubens; für die Kandidaten der niederen Weihen Kenntnis der lateinischen Sprache und die Fähigkeit zur weiteren Ausbildung; für die Kandidaten des Subdiakonats und Diakonats die zur Ausübung dieser Ämter notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse; für die Kandidaten des Presbyterats das zum Unterricht des Volkes und zur Sakramentsspendung notwendige Wissen. Der Bischof soll Magister, Doktor oder wenigstens Lizentiat der Theologie oder des kanonischen Rechtes sein oder sonst ein Zeugnis einer öffentlichen Akademie über seine Lehrfähigkeit beibringen können. Beim Fortschreiten der allgemeinen Bildung werden an die Weihekandidaten nunmehr durchweg bedeutend höhere wissenschaftliche Anforde-

[1] c. 4, in VI, 1, 9: nullus episcopus infanti ... praesumat tonsuram conferre. Die infantia dauert nach römischem Rechte bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres. l. 1, § 2, Dig., 26, 7.

[2] Wenn das rechte Auge gesund ist und das linke keine Deformität aufweist, so liegt eigentlich keine Irregularität vor; *v. Scherer,* a. O., § 68, Anm. 25. *Wernz,* l. c., II², 1, 163. Die Praxis nimmt es allerdings strenger.

[3] Beispiele bei *Lingen* et *Reuss,* Causae selectae, Ratisb. 1871, 17—96. *Richter-Schulte,* l. c. 340 ff.

[4] *Richter-Schulte,* l. c., 340, n. 10. 11. *Lingen* et *Reuss,* l. c., 101 f.

[5] Sess. 23, de ref., cap. 5. 11. 13. 14.

rungen gestellt. In der Regel wird heutzutage niemand zum Priester geweiht, der nicht schon die theologischen Studien oder den größten Teil derselben absolviert hat.[1] — *3. Defectus fidei confirmatae,* Mangel des gefestigten Glaubens. In dieser Hinsicht sind irregulär die Neophyten, d. h. diejenigen, welche erst vor kurzer Zeit als Erwachsene getauft worden;[2] ebenso die clinici, welche erst anläßlich einer Todesgefahr sich taufen ließen,[3] ferner die Nichtgefirmten.[4] Doch ist diese Irregularität nur als eine zeitliche aufzufassen.[5] — *4. Defectus perfectae lenitatis,* Mangel der nötigen Herzensmilde. Dieser Defekt liegt vor: *a)* bei freiwilliger Anteilnahme am Kriege, *b)* bei freiwilliger Anteilnahme an der Strafgerichtsbarkeit, bei welcher es sich um Tötung oder Verstümmlung eines Menschen handelt.[6]

Ad a. Die Kanonisten unterscheiden zwischen Angriffs- und Verteidigungskrieg, ferner ob derselbe gerecht oder nicht, und lassen Irregularität eintreten bei freiwilliger Anteilnahme an ungerechten Angriffskriegen, insofern es hiebei zu Tötungen oder schweren Verwundungen kam; bei freiwilliger Anteilnahme an gerechten Angriffskriegen, insofern persönlich (propria manu), und bei Verteidigungskriegen, insoweit über die Notwehr hinaus tödliche Verletzungen beigebracht wurden.[7] Nach gegenwärtiger Praxis wird infolge der veränderten Kriegseinrichtungen (allgemeine Wehrpflicht, moderne Kampfesweise) bei Beurteilung dieser Irregularität meist nur darauf gesehen, ob jemand als Kombattant an einer Schlacht (Gefecht) sich beteiligt hat und pflegt ad cautelam Dispensation gewährt zu werden, wenn der Bittsteller sich auch nicht bewußt

---

[1] Ein Dekret der Congregatio episc. et reg., 4. November 1892, Auctis admodum (Acta S. Sedis, XXV, 312—315), verfügte, daß Ordensmitglieder vor Empfang des Subdiakonats wenigstens ein Jahr, vor dem Diakonat wenigstens zwei Jahre, vor dem Presbyterat wenigstens drei Jahre den theologischen Studien obliegen müssen.

[2] 1. Tim. 3, 6; c. 1, Dist. 48. Als Neophyt und daher als irregulär wurde auch angesehen, wer vor kurzem erst das Ordenskleid genommen: qui repente in religionis habitu plantatus ad ambiendos honores sacros irrepserit. c. 2, Dist. 48.

[3] c. un., Dist. 57: ... nisi forte postea ipsius studium et fides probabilis fuerit aut hominum raritas exegerit.

[4] Trid. 23, de ref., cap. 4.

[5] Sicher fällt die Irregularität mangels der Firmung mit dem Empfang dieses Sakramentes weg. In den übrigen zwei Fällen entscheidet bischöfliches Ermessen, ob nach Ablauf längerer Zeit die Irregularität infolge des bewiesenen Glaubenseifers behoben sei. — c. 1, Dist. 48; c. un., Dist. 57. Vgl. auch *Wernz,* l. c., 176.

[6] Hier wird Fällung eines gerechten Urteils vorausgesetzt. Fällung eines ungerechten Urteils würde als Delikt in Betracht kommen. c. 1. 4, Dist. 51, weisen darauf hin, daß der defectus perfectae lenitatis durch die bezeichneten Handlungen vor Empfang der Taufe nicht eintritt.

[7] *Wernz,* II², 1, 187 f.

ist, jemanden getötet oder schwer verwundet zu haben.[1] Beteiligung an Bürgerkriegen und Aufständen macht den Kleriker, abgesehen von der Strafe der Suspension, inhabil für die Erlangung kirchlicher Ämter und Benefizien.[2]

Ad b. Irregulär sind die Richter, deren Gehilfen, der Exekutor, ferner die Ankläger und die belastenden Zeugen,[3] wenn sie nicht im vorhinein gegen Leibes- und Todesstrafe protestieren, und die Geschwornen.[4] Nicht werden irregulär die Bischöfe, welche als Landesherren den Blutbann einem Laien delegieren.[5] Nicht verfallen der Irregularität die Verteidiger, Gefangenenseelsorger. Heutzutage hat diese Irregularität schon deshalb wenig Bedeutung, weil Todesstrafen sehr selten und die Verstümmlungsstrafen aufgehoben sind.[6]

5. *Defectus sacramenti sc. matrimonii,* mangelhafte Eheschließung. Die Ehe ist die Verbindung eines Mannes mit einem Weibe. Wenn nun auch die Kirche nach dem Tode des einen Teiles dem andern die Eingehung einer neuen Ehe gestattet, so sah man doch schon von alters her in dieser Handlungsweise eine gewisse Inkontinenz. Auch entspricht diese zweite Ehe nicht mehr dem Ideal des Sakramentes, welches die Verbindung Christi mit der Kirche darstellen soll.[7] Gilt dies schon im allgemeinen, so war dieser Defekt von besonderer Bedeutung, wenn es sich um einen Kleriker, bzw. um die Aufnahme in den Klerikalstand handelte. Im Anschlusse an 1. Tim. 3, 2. 12, Tit. 1, 6, erklärte man Bigamisten für irregulär.[8] Hiebei unterschied man eine *a) bigamia vera* (sive successiva sive simultanea), *b) bigamia interpretativa.* Eine Bigamie der letzteren Art sah man in dem Falle, daß jemand mit einer non-virgo (Witwe oder deflorierten Frauensperson) eine Ehe schloß und dieselbe vollzog, oder das eheliche Leben mit der ehebrecherischen

[1] Bei modernen Schießwaffen kann der Erfolg nicht so leicht wie einst bei Gebrauch von Degen und Speer beurteilt werden.

[2] C. C., 12. Juli 1900 (Archiv, 81, 1901, 131 f.).

[3] c. 2, in VI, 5, 4.

[4] *Lämmer,* Instit. des K.-R., 1892, 96, und *Heiner,* K.-R., I[6], 163, betonen, daß nach den heutigen Gerichtsverfassungen Geschworne, Richter, Zeugen einem gesetzlichen Zwange unterliegen, also kaum mehr der Irregularität verfallen.

[5] c. 3, in VI, 3, 24.

[6] Einen defectus lenitatis nehmen viele Kanonisten auch an, wenn Mönche oder Majoristen, gegen das kanonische Verbot (c. 9, X, 3, 50; c. 19, X, 5, 12), abgesehen vom Notfall, die operative Heilkunde ausüben. Tatsächlich sind diese Handlungen nur verboten wegen der Möglichkeit, hiebei eine Irregularität sich zuzuziehen. *v. Scherer,* K.-R., I, 378. Würde durch eine solche Behandlung der Tod eines Menschen eintreten, so wäre allerdings eine Irregularität (aber eher ex delicto) anzunehmen.

[7] Ephes. 5, 23 ff.

[8] c. 11, Dist. 34; c. 2. 3. 4. 5, Dist. 26. — Hiebei werden auch die Verhältnisse vor Empfang der Taufe in Betracht gezogen.

Gattin fortsetzte.[1] Dieser Defekt hat immer eine Ehe auf seiten des Ordinanden, bzw. Klerikers zur Voraussetzung. Außereheliche fleischliche Vergehungen mit den bezeichneten Personen begründen diese Irregularität nicht.[2] — *6. Defectus libertatis,* Mangel der nötigen Freiheit. Da der Kleriker sich ganz dem Dienste der Kirche widmen soll, so nimmt die Kirche solche nicht in den Klerikalstand auf, die anderweitig verpflichtet sind. In dieser Hinsicht sind irregulär Sklaven,[3] Leibeigene, aber auch öffentliche Beamte, Soldaten, solange sie in diesem Dienstverhältnis sich befinden, zur Rechnungslegung Verpflichtete, wie: Vormünder und Prokuratoren.[4] Wegen der mangelnden Freiheit können auch Ehemänner nicht zu höheren Weihen befördert werden, außer: *a)* wenn die Frau in die Ordination des Mannes und damit auch in das Aufgeben des ehelichen Lebens einwilligt, selbst in ein Kloster geht oder bei vorgerücktem Alter wenigstens Enthaltsamkeit gelobt;[5] *b)* wenn wegen Ehebruches der Frau eine lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen worden.[6] — *7. Defectus famae,* der Mangel des guten Rufes. Zu einer erfolgreichen Tätigkeit bedarf der Kleriker eines guten Rufes: oportet illum bonum testimonium habere ab iis, qui foris sunt.[7] Der Mangel des guten Rufes kann ein faktischer sein (infamia facti) oder ist an gewisse gesetzlich bestimmte Tatbestände gebunden: infamia juris. Die *infamia facti* läßt keine erschöpfende Aufzählung von Einzelfällen zu.

Auf Grund der *infamia juris* gelten als irregulär *a)* diejenigen, welche gegen Kardinäle eine Gewalttätigkeit sich zuschulden kommen ließen, aber auch deren Söhne und Enkel;[8] *b)* die Abkömmlinge unbekehrter Häretiker, und zwar väterlicherseits bis zum 2., mütterlicherseits bis zum 1. Grad;[9] *c)* Duellanten und Sekundanten sowohl beim eigentlichen Duell als auch eventuell

---

[1] Vgl. Glosse s. v. In bigamis ad c. 2, X, 1, 21.

[2] Vgl. c. 4, X, 1, 21. Zu der bigamia interpretativa wird von manchen Kanonisten auch die unten zu erwähnende bigamia similitudinaria gerechnet. Doch die daraus resultierende Irregularität hat mehr in einem Delikte als in einem Defekte ihren Grund.

[3] c. 2, X, 1, 18.

[4] c. un., X, 1, 19.

[5] c. 5. 6, X, 3, 32. — Über einzelne Fälle *Wernz,* l. c., II², 1, 195.

[6] c. 4, X, 4, 19.

[7] 1. Tim. 3, 7.

[8] c. 5, in VI, 5, 9.

[9] c. 2, § 2, in VI, 5, 2. *Boenninghausen,* l. c., III, 145 ff. — Die Irregularität ist auf Abkömmlinge der Juden und Heiden nicht auszudehnen. Wurden sie im späteren Alter getauft, so mag vielleicht defectus fidei confirmatae vorliegen. *Richter-Schulte,* l. c., 339, n. 3—5.

bei studentischen Mensuren;[1] *d)* die raptores mulierum und deren Helfershelfer;[2] *e)* Realsimonisten;[3] *f)* die Begünstiger der Häretiker, welche bereits durch Jahresfrist in der Exkommunikation sich befinden.[4]

Manche Kanonisten lassen bei einer Ehrenminderung auf Grund staatlicher Strafgesetze kanonische Infamie eintreten.[5] Bei der Selbständigkeit des kirchlichen und staatlichen Gerichtes ist diese Annahme nicht zutreffend. Erfolgt eine staatliche Verurteilung wegen gemeiner Verbrechen, so wird bis zum Beweise der Unschuld *infamia facti* anzunehmen sein.[6] Beim Widerstreit zwischen kirchlichem und staatlichem Rechte entscheidet die Kirche über das Vorhandensein einer kanonischen Infamie.[7] — Inhabil für den Empfang höherer Weihen werden Kleriker, welche sich eines verbotenen Handels mit Meßstipendien schuldig machen.[8]

8. *Defectus natalium legitimorum,* Mangel der ehelichen Geburt.

Im älteren kanonischen Rechte war diese Irregularität unbekannt.[9] Nachdem zuerst gewisse Arten unehelicher Kinder,[10] dann partikularrechtlich überhaupt Uneheliche von den Weihen ausgeschlossen worden waren,[11] wurde der Mangel der ehelichen Geburt für die Gesamtkirche zu einer Irregularität für sämtliche Weihen erhoben.[12] Der Grund lag in den sozialen Verhältnissen des Mittelalters. Nach dem mittelalterlichen Rechte erfreuten sich nämlich die unehelichen Kinder nicht der vollen bürgerlichen Ehre.[13] Dieser Anschauung mußte auch die Kirche Rechnung tragen. Bei Abkunft von Klerikern lag auch noch die Gefahr des Nepotismus nahe.[14] Heutzutage entscheidet über Ehelichkeit oder Unehelichkeit die Eintragung in das Geburtsregister.[15] Eine gegenteilige Be-

---

[1] Trid. 25, de ref., cap. 19: ... perpetuae infamiae poenam incurrant. C. Inquis., 9. August 1890 (Acta S. Sedis, XXIII, 234—243).

[2] Trid. 24, de ref. matr., cap. 6.

[3] c. 15, C. 1, qu. 3; c. 1 E.-C., 5, 1.

[4] c. 13, § 5, X, 5, 7.

[5] *Sägmüller,* K.-R., I³, 224; *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 223; *Hollweck,* Strafgesetze, § 78, Anm. 2.

[6] *Wernz,* l. c., II², 1, 201.

[7] Ein solcher Widerstreit ist besonders bei Bestand kirchenfeindlicher Staatsgesetze leicht möglich: Verschiedene Beurteilung der christlichen Märtyrer durch die Kirche und den heidnischen Staat.

[8] C. C., 25. Mai 1893, Vigilanti studio (Acta S. Sedis, XXVI, 56—59).

[9] c. 4. 5. 6, Dist. 56.

[10] *Regino,* De synodal. causis, l. 1, c., 416 ff. (*Migne,* P. L., 132, 273).

[11] Synod. Poitiers 1078, c. 8, aufgenommen in c. 1, X, 1, 17.

[12] c. 1, X, 1, 17.

[13] *Cosack-Gerber,* System des deutschen Privatrechtes, Jena 1895, 54. — Für die Kirche mochten noch andere Gründe zur Aufstellung dieser Irregularität mitbestimmend sein: Das schlimme Beispiel der Eltern für solche Kinder, größere Neigung zur Unenthaltsamkeit u. dgl.

[14] Daher fehlt in den Quellen hier auch öfters die Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Abkunft. Vgl. Decret. Greg., l. 1, t. 17: de filiis presbyterorum.

[15] *Lingen* et *Reuss,* l. c., 99 f.

hauptung muß bewiesen werden. Findelkinder werden in der Praxis inkonsequenterweise als unehelich vermutet.[1] Keiner Dispensation bedürfen die Legitimierten und die Kinder aus einer Putativehe. Beim Ansuchen um Dispensation ist der Defekt näher zu bezeichnen.[2]

V. Irregularitates ex delicto. Hindern den erlaubten Empfang der Weihe schon manche Defekte, die gar keine Sünde involvieren, so ist die Kirche um so mehr bestrebt, jene Kandidaten fernzuhalten, welche durch schwere Vergehen sich des geistlichen Standes unwürdig gemacht haben. Die Praxis war in dieser Hinsicht in älterer Zeit schwankend. Vielfach tritt eine Vermischung der irregularitas ex delicto mit dem defectus famae hervor. So galten z. B. als irregulär alle, welche wegen eines Vergehens sich der öffentlichen Kirchenbuße unterziehen mußten.[3] Die spätere Zeit stellte nun eine Reihe von Delikten auf, mit welchen die Irregularität verbunden sein sollte.[4] Nach geltendem Rechte sind es folgende Delikte:

1. Glaubensdelikte, und zwar: Abfall vom christlichen Glauben, Häresie und deren Unterstützung,[5] häretisches Schisma.

2. Mißbrauch der Taufe *(Abusus baptismi),* und zwar sind irregulär: diejenigen, welche wissentlich und absolut die Wiedertaufe vornehmen[6] oder dabei dienen;[7] die wissentlich derart Wiedergetauften; die wissentlich und ohne Not von Häretikern Getauften.[8]

3. Mißbrauch der Weihegewalt *(Abusus ordinis)* in zweifacher Hinsicht: *a)* die wissentliche, feierliche, beabsichtigte Aus-

---

[1] *v. Scherer,* a. O., § 68, Anm. 68. *Sägmüller,* K.-R., I³, 223, will daher nur einen Verdacht, nicht aber eine Präsumption der Unehelichkeit zugeben.

[2] Illegitimus: naturalis filius duorum solutorum; nothus, spurius: ex matre cum pluribus viris illegitime conjuncta; incestuosus: ex incestu; adulterinus: ex adulterio; sacrilegus: ex commercio cum persona religiosa vel cum clerico in ordine majore constituto. Unrichtige Angaben können Ungültigkeit der Dispensation zur Folge haben. *Boenninghausen,* a. O., III, 115; doch wird der Gesuchsteller selbst hierüber nicht immer genaue Angaben machen können.

[3] c. 55. 60, Dist. 50.

[4] Delikte, welche vor der Taufe begangen wurden, haben eine Irregularität nicht zur Folge. Defekte aber werden durch die Taufe nicht beseitigt. *Wernz,* l. c., II², 1, 150.

[5] Cum sicut, 15. Jänner 1530, § 2 (Bull. Taur., VI, 136).

[6] c. 6, X, 3, 42, daß auch eine leichtfertige Wiederholung der Taufhandlung, ohne daß ein vernünftiger Zweifel über die Gültigkeit der ersten Taufe vorliegt, Irregularität zur Folge habe, lehrt *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 225; *Hollweck,* Strafgesetze, § 263. Für die mildere Auffassung *Wernz,* l. c., II², 1, 214.

[7] c. 2, X, 5. 9. Die Patin nimmt *Wernz,* l. c., II², 1, 215, aus.

[8] c. 3. 4, C. 1, qu. 4; *Richter-Schulte,* l. c., 181 f.

übung einer nicht zustehenden Weihegewalt;[1] *b)* die Ausübung des Ordo im Zustande einer kirchlichen Zensur oder an einem interdizierten Orte.[2] Mit der Aufhebung der Zensur ist die eingetretene Irregularität nicht behoben.

4. Bigamia similitudinaria, Versuch der Eheschließung und Vollzug dieser Scheinehe von seiten eines Majoristen oder feierlichen Ordensprofessen.[3] Nicht begründet wird diese Irregularität durch fornicatio oder adulterium. Den Namen führt sie von der Erwägung, daß die höhere Weihe und das votum solemne castitatis ein matrimonium spirituale bildet.[4]

5. Homicidium, mutilatio. Mord, Totschlag, jede nicht rein zufällige Tötung oder Verstümmlung eines Menschen,[5] speziell die procuratio abortus an einer beseelten Leibesfrucht,[6] Selbstverstümmlung, besonders Selbstentmannung,[7] bilden für Täter und Teilnehmer den Tatbestand der Irregularität.

[1] c. 1. 2, X, 5, 28. Daß eine gewisse temeritas zum Eintritt der Irregularität erforderlich ist, zeigt schon der Text von c. 1, X, 5, 28 an: propter temeritatem. *Wernz,* l. c., II², 1, 218, verlangt eine temeritas graviter culpabilis. Die Solemnität der Handlung wird nur angenommen, wenn auch die charakteristischen liturgischen Gewänder getragen werden, also vom Pseudo-Subdiakon der Manipel, vom Pseudo-Diakon die Stola; so *Boenninghausen,* Tract. de irregul. I, 198; *Laurentius,* Inst. jur. eccl.³, 69. — Die Wiener Provinzialsynode 1858, tit. 3, c. 10 (Coll. Lac., V, 173) gestattet, daß im Notfall Akoluthen als Subdiakone, jedoch ohne Manipel, assistieren. Allgemein erklärte S. R. C., 17. Juli 1894 (Decreta auth., Rom. 1898 f., Nr. 3832, ad III): Qui Subdiac. ordinem nondum recepit, Subdiaconi munere fungi valet in Missa solemni, dummodo clericali saltem tonsura sit initiatus, manipulum non ferat et vera urgeat necessitas. — Da die Dienste der Minoristen heutzutage beinahe allgemein den Laien übertragen werden, ist die Frage, ob die unbefugte Ausübung der Minoristenweiherechte irregulär mache, ziemlich unpraktisch.

[2] c. 1, in VI, 2, 14; c. 18, 20, in VI, 5, 11. Die Nichtbeachtung der excommunicatio minor hatte nicht diese Folge: c. 10, X, 5, 27. Ob Verletzung der als Vindikativstrafe verhängten Zensur Irregularität zur Folge hat, ist kontrovers, s. *Wernz,* l. c., II², 1, 216.

[3] c. 1. 2, X, 4, 6; c. 4. 7, X, 1. 21.

[4] c. 24, C. 27, qu. 1, c. gloss.

[5] Trid. 14, de ref., cap. 7; c. 3, in VI, 5, 4. — Nicht bei Tötung in Ausübung gerechter Notwehr. Doch wird sowohl hier wie bei behaupteter zufälliger Tötung eine Untersuchung des Falles Platz greifen.

[6] c. 20, X, 5, 12. — Die Beseelung tritt nach der älteren Anschauung, welche für den Eintritt der Irregularität noch immer von Bedeutung ist, beim männlichen foetus am 40., beim weiblichen am 80. Tage nach der Konzeption ein.

[7] Als Selbstverstümmlung wird angesehen die zwar von anderen, jedoch auf Geheiß oder mit Zustimmung herbeigeführte Tat. Selbstverständlich sind notwendige chirurgische Operationen nicht hieher zu rechnen: c. 5, X, 1, 20

Unter den Irregularitäten ex delicto wird öfters auch die Apostasia a religione, d. i. das faktische Lossagen des Mönchs vom Ordensstande (religio) aufgeführt. Insofern der Apostata nach älterem Rechte[1] und vereinzelt auch nach partikularem Ordensrechte der Exkommunikation verfällt, ist hiemit ein Weihehindernis gegeben. Die Bulle Apostolicae Sedis 1869 erwähnt dieses Delikt nicht.[2]

VI. Sanktion der Irregularitätsvorschriften. Wer im Bewußtsein der Irregularität die Tonsur oder eine Weihe empfängt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig. Die Ausübung der trotz der Irregularität empfangenen Weihe ist verboten.[3] Bei nachfolgenden Irregularitäten wird oft eine Konstatierung notwendig sein. Für den Ordinator hat die wissentliche Weihe eines Irregulären arbiträre Strafen zur Folge.[4]

VII. Behebung der Irregularitäten. Irregularitäten können behoben werden: 1. durch Wegfall des Zustandes, welcher die Irregularität begründet; 2. durch Dispensation; 3. durch feierliche Ordensprofeß.

Ad 1. Ein solcher Wegfall des Zustandes kann bei Irregularitäten ex defectu, z. B. defectus scientiae, aetatis, vorkommen.

Ad 2. Als Grundsätze für die Dispensation gelten: Leichter wird von irregularitas subsequens als antecedens dispensiert.[5] An sich kann von allen Irregularitäten dispensiert werden, faktisch hat sich aber eine gewisse Praxis ausgebildet. Nicht pflegt dispensiert zu werden von der Irregularität, entstanden aus dem absichtlichen Mord.[6] Vom defectus aetatis pflegt in Hinsicht auf das Presbyterat nur eine Altersdispens von höchstens zwanzig Monaten gewährt zu werden.[7] Bei manchen Dispensen wird dem Bischof aufgetragen

---

(castratio propter leprae periculum). Ob die Verstümmlung auch am unfreiwilligen Opfer als Irregularität, und zwar als defectus corporis anzusehen sei, wird im einzelnen Falle zu beurteilen sein.

[1] c. 69, Dist. 50; c. 6, X, 1, 21.

[2] Vgl. zur Frage *Wernz,* l. c., II², 1, 223 f.

[3] Eine neue Irregularität tritt bei Ausübung der in der Irregularität empfangenen Weihe gegenwärtig nicht ein. *Wernz,* l. c., 217, n. 338. Mithin ist das Ausübungsverbot nicht einer Suspension gleichzustellen.

[4] *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 1899, 286.

[5] *Richter-Schulte,* l. c., 340, n. 12.

[6] Trid. 14, de ref., cap. 7; *Richter-Schulte,* l. c., 92 f.

[7] *Wernz,* l. c., II², 1, 169, bemerkt, daß für das Presbyterat nicht leicht eine Altersdispens von über 18 Monaten gegeben wird. Die Kandidaten aus der Diözese Seckau erhalten auf Ansuchen aber tatsächlich eine solche bis zu 20 Monaten. Altersdispensen bezüglich des Subdiakonats und Diakonats werden sehr selten gewährt. *Wernz,* l. c.

zu sorgen, daß durch die Ordination nicht irgendein Ärgernis entstehe. Bei zweifelhafter Irregularität pflegt ad cautelam dispensiert zu werden. — Berechtigt zur Dispensation sind: *A.* Der Papst für die Gesamtkirche, und zwar für alle Irregularitäten. *B.* Der Bischof für seine Diözese, und zwar dispensiert er *a)* auf Grund eigenen Rechtes vom Mangel der ehelichen Geburt für die niederen Weihen,[1] von der bigamia similitudinaria;[2] *b)* auf Grund des Tridentinums[3] pro foro interno von allen Irregularitäten aus geheimen Vergehen, ausgenommen die Irregularität aus dem geheimen absichtlichen Mord.[4] *c)* Durch die Quinquennalfakultäten erhalten die Bischöfe dieselbe Befugnis wie sub *b*, zugleich aber auch die Berechtigung, bei Priestermangel für die Priesterweihe eine Altersdispens von einem Jahre zu gewähren.[5]

Ad 3. Durch die feierliche Ordensprofeß wird der defectus natalium legitimorum für die Weihen, nicht aber für die Ordensdignitäten behoben.[6]

§ 60. Der Ordinationstitel.

Thomassin, Vetus et nova disciplina, Pars II, l. 1, c. 9; *Meyer,* Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und bayrischem Rechte (Archiv, III, 1858, 257 ff.); *Laurentius,* Zur Entwicklung und zu dem heutigen Bestande des titulus missionis (Archiv, 86, 1906, 447 ff.); *Hinschius,* K.-R., I, 63 ff.; *v. Scherer,* K.-R., § 69; *Wernz,* Jus decret., II², 1, 130—140; *Heiner,* K.-R., I⁶, 176 ff.; *Sägmüller,* K.-R.³, § 52.

Unter Ordinationstitel versteht man gegenwärtig die Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Ordinanden.

[1] c. 1, in VI, 1, 11.

[2] c. 4, X, 3, 3.

[3] 24. Sess., de ref., cap. 6.

[4] Der Bischof kann also dispensieren vom homicidium casuale occultum, vom publicum casuale für die niederen Weihen. *Heiner,* K.-R., I⁶, 172. Die Abendmahlsbulle entzog den Bischöfen die Dispensationsvollmacht für die Irregularität ex haeresi occulta. Durch nachfolgende Fakultäten erlangten sie aber diese Befugnis wiederum.

[5] *Schneider,* Fontes, 87 f. Facultates, quae a. s. C. de Prop. de fide episcopis remotioribus ad quinquennium concedi solent, n. 8. 13. Über die Dispensbefugnisse der Regular-Beichtväter s. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1904, 810 ff., bes. 820 f., 1905, 226. Die an letztgenannter Stelle erwähnte Vollmacht würde sogar die den Bischöfen auf Grund der Fakultäten gewährte Befugnis übertreffen. Über die Vollmacht der Beichtväter unter gewissen Voraussetzungen von Irregularitäten, die sich im Gefolge von Zensuren befinden, zu dispensieren, siehe unten in der Lehre von der Behebung der Zensuren.

[6] c. 1, X, 1, 17.

Geschichtliches. Ursprünglich wurde die Ordination nur für den Dienst an einer bestimmten Kirche vorgenommen.[1] Dieses Gotteshaus bildete gleichsam den Titulus, auf welchen hin die Ordination stattfand (titulus ecclesiae).[2] Absolute Ordinationen waren verboten.[3] — Unter dem Einflusse des deutschen Rechtes entwickelte sich entsprechend dem Lehenswesen das kirchliche Benefizialwesen. Mit dem Amte war ein bestimmtes Einkommen verbunden. Den Titel bildete nun das Benefizialeinkommen (titulus beneficii).[4] — In konsequenter Weiterbildung des Rechtes erblickte man später überall dort einen Ordinationstitel, wo der Lebensunterhalt durch den Nachweis des eigenen Vermögens (t. patrimonii) oder durch das Versprechen eines Dritten (t. mensae) gesichert erschien.[5] Da aber auch dieser Nachweis nicht immer erbracht werden konnte, so gestattete die Kirche mitunter die Ordination, wenn der Weihekandidat versprach, bleibend in den Kirchendienst einer Diözese zu treten (t. servitii).[6]

Nach gegenwärtiger Praxis wird ein Titel nur verlangt bei höheren Weihen.[7] Dieser Ordinationstitel wird vor der Ordination in feierlicher Weise verkündet und auch in die Ordinationsurkunden eingetragen.

Die verschiedenen Ordinationstitel des geltenden Rechtes sind:

1. Titulus beneficii. Dieser Titel liegt vor, wenn ein Weihekandidat im unbestrittenen Besitze eines dauernd verliehenen, zum Lebensunterhalte ausreichenden Benefiziums sich befindet.[8] Heutzutage kommt dieser Weihetitel fast nur bei Bischofsordinationen vor.

2. Titulus patrimonii vel pensionis. Dieser Titel ist gegeben,

---

[1] c. 1, Dist. 70.

[2] Titulus selbst bedeutet soviel als Aufschrift, im übertragenen Sinne auch den durch die Aufschrift bestimmten Gegenstand. Derart wurden die Christus oder den Heiligen geweihten, mit deren Abzeichen versehenen Kirchen auch tituli genannt. Diese Kirchen, bzw. der Dienst an denselben waren Grund für die Ordination und gewährten auch den Ordinierten den nötigen Unterhalt.

[3] Ausnahmen kamen allerdings auch schon in der ältesten Zeit vor: Paulinus v. Nola (393), Hieronymus (379); s. *v. Scherer,* a. O., Anm. 6.

[4] c. 30, X, 3, 38.

[5] c. 4, X, 3, 5: Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat . . . ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet; nisi talis ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere.

[6] Siehe die Ausführungen bei *Barbosa,* Collectanea ad Conc. Trid., ad 21, de ref., cap. 2. Daselbst n. 50 ist die Rede von einem von einzelnen Autoren für zulässig erklärten titulus literaturae, d. i. Ordination auf Grund akademischer Grade. Vgl. auch *Hinschius,* a. O., 68.

[7] Schon die Glosse zu c. 2, X, 3, 5, s. v. „clericos" bemerkt: Non consuevit ecclesia Romana cogere episcopos nisi pro his, qui sunt in sacris ordinibus.

[8] Trid. 21, de ref., cap. 2; *Richter-Schulte,* l. c., 112, n. 1. Die Höhe des erforderlichen Einkommens richtet sich nach den lokalen Verhältnissen und ist auf der Synode zu bestimmen (Taxis synodalis).

wenn der Weihekandidat Eigentum an einem zum Unterhalte hinreichenden liegenden Gut[1] (t. patrimonii) oder das gehörig sichergestellte Bezugsrecht einer an Grund und Boden haftenden ausreichenden Rente (pensio) nachweist. Dieser Titel wurde auf dem Tridentinum[2] ausdrücklich anerkannt, den Bischöfen aber nahegelegt, auf diesen Titel hin nur dann zu ordinieren, wenn der Nutzen der Kirche dies erheische. — Die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben in dieser Beziehung eine Änderung herbeigeführt.[3] Man begnügt sich in der Praxis auch mit sichergestellten Hypothekarforderungen oder Hinterlegung öffentlicher Schuldverschreibungen.

3. Titulus servitii seu missionis. Die Ordination auf den Dienst der Diözese, der Mission. Es ist dies eine Rückkehr zur alten Praxis, veranlaßt durch das Bedürfnis der Seelsorge und den Mangel anderer Ordinationstitel. Genau genommen liegt hier überhaupt kein kanonischer Ordinationstitel vor. Heutzutage erfreuen sich Missionsinstitute, die meisten römischen Kollegien, aber auch viele Diözesen des Privilegiums, auf diesen Titel hin die Ordination von Klerikern veranlassen zu können.[4]

4. Titulus mensae, Tischtitel. Man versteht darunter das sichergestellte Versprechen eines Dritten, dem Ordinanden nach erhaltener Weihe einen bestimmten Unterhalt zu gewähren, solange er nicht anderswie versorgt ist oder versorgt sein könnte. Der Ordinand erhält demnach bloß ein bedingtes Forderungsrecht. Durch den Antritt eines Benefiziums oder durch feierliche Ordensprofeß wird der Tischtitel durch einen andern Titel ersetzt. Die Bestellung des Tischtitels kann an sich geschehen durch Private, Gemeinden, häufig durch den Landesfürsten (t. principis). Man spricht von einem landesfürstlichen Titel auch dann, wenn derselbe aus säkularisiertem Kirchengut, wie in Österreich aus dem sogenannten Religionsfonds, gewährt wird.[5] Wegen der Verklausulierungen und vielleicht auch

[1] Also nicht bloß an Mobilien; *Richter-Schulte,* l. c. 114, n. 17.

[2] l. c.

[3] Die modernen Rechte sind den unablösbaren Rentenverträgen nicht hold. Vgl. Österr. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, R.-G.-Bl. Nr. 142, Art. 7.

[4] *Richter-Schulte,* l. c., 116, n. 33. — Schon im Mittelalter erfolgte auf solche Weise die Ordination von Hilfspriestern: c. 30, X, 3, 38; 16, X, 3, 5. Auf diesen Titel hin pflegt ordiniert zu werden in Ungarn, Preußen, Frankreich, Nordamerika. Zur Geschichte *Laurentius,* im Archiv, 86, 1906, 447 ff. In Salzburg wird auf den Priesterhausfonds ordiniert. *v. Scherer,* a. O., Anm. 28.

[5] Selbstverständlich verliert in einem solchen Falle der Tischtitel auch den Charakter eines Gnadenaktes. Vgl. *Richter,* K.-R.[8], 352.

wegen der geringen Höhe erfreute sich der Tischtitel nicht so recht der Sympathie der Kirche, fand aber schließlich beim Mangel anderer Ordinationstitel weite Verbreitung.[1]

5. Titulus paupertatis seu professionis religiosae. Infolge des votum paupertatis sind die Religiosen mit feierlichen Gelübden unfähig, einen Weihetitel zu besitzen, da derselbe ja mindestens eine vermögensrechtliche Forderung in sich schließt. Die Ordination erfolgt daher ohne Titel oder, wie man sich auszudrücken pflegt, auf Grund der professio solemnis (bei den Mendikanten auf Grund des votum paupertatis),[2] wobei der Orden, bzw. das Kloster die Verpflichtung übernimmt, für den Unterhalt des Religiosen zu sorgen. Die Mitglieder von Kongregationen (welche keine feierlichen Gelübde ablegen) können nicht auf diesen Titel hin ordiniert werden. Jedoch erfreuen sich die meisten derartigen Institute der Vergünstigung, daß ihre Mitglieder, welche drei Jahre nach Ablegung der vota simplicia durch die vota perpetua sich für die Lebenszeit verpflichtet haben, auf den titulus mensae communis seu congregationis ordiniert werden können.[3]

Da der Ordinationstitel den Zweck hat, in dauernder Weise den Lebensunterhalt des Majoristen zu sichern, so ist auch einseitiger Verzicht auf den Titel unzulässig; daher kann auf das Titelbenefizium oder das Patrimonium, auf welches hin ordiniert wurde, nicht eigenmächtig verzichtet werden. Nichts hindert aber die Subrogation eines andern hinreichenden Titels.[4]

[1] Am 28. Juni 1704 erklärte in einem konkreten Falle die C. C. den „titulus mensae pro honesta sustentatione, quousque provideretur de sufficiente beneficio" für nicht hinreichend. *Richter-Schulte,* l. c., 116, 32. Im Württemberger Konkordat, 8. April 1857, IV, *d),* und Konkordat mit Baden, 28. Juli 1859, IV, *d* (*Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 146. 155), findet der staatliche Tischtitel Anerkennung. — Der Tischtitel entwickelte sich in Deutschland nach dem Tridentinum. Vgl. *Hinschius,* K.-R., I, 70 ff. — *v. Scherer,* a. O., § 69, Anm. 31, führt ihn zurück auf die in Deutschland übliche Präsentation zur Weihe der Schloßgeistlichen.

[2] Vgl. c. 1, Dist. 70 (Syn. Chalcedon). Daher müssen die vota solemnia der Ordination vorangehen oder es muß ein anderer Ordinationstitel subrogiert werden. Die vota simplicia der Jesuiten haben in dieser Hinsicht die Bedeutung von vota solemnia. Gregor XIII., Ascendente, 25. Mai 1584, § 20 f. (Bull. Taur., VIII, 563).

[3] Decret. C. Ep. et Reg., Auctis admodum, 4. November 1892 (Acta S. Sedis, XXV, 312 f.).

[4] Trid. 21, de ref., cap. 2. — Nicht ohne praktische Schwierigkeiten ist manchmal die nachträgliche Beschaffung eines Titels für säkularisierte Ordenspriester oder entlassene Majoristen kirchlicher Kongregationen. cit. Auctis admodum. Näheres darüber im Ordensrecht.

Sanktion der Vorschriften über den Ordinationstitel. Die Außerachtlassung der Titelvorschriften zieht für den schuldigen Ordinator gewisse Rechtsfolgen nach sich. Der schuldige Ordinator sowie dessen Amtsnachfolger ist verpflichtet, dem ohne hinreichenden Titel Ordinierten den Unterhalt zu gewähren.[1]

Mit dreijähriger Suspension von der Weihegewalt wird der Bischof bestraft, welcher mit dem Weihekandidaten einen Vertrag abschließt, dahingehend, daß auf den Unterhaltsanspruch gegen den Bischof im Vorhinein verzichtet wird.[2] Außerdem wäre ein solcher Vertrag auch ungültig. Mit einjähriger Suspension von der Weihegewalt wird am Bischof die Nichtbeachtung der Titelvorschriften bei Ordination von Regularklerikern gestraft.[3] Für den Ordinierten treten ipso jure keine Strafen ein.

Österreichische Verhältnisse. Die Weltgeistlichen werden in der Regel auf den landesfürstlichen (aus dem Religionsfonds gewährten) Titel ordiniert. Das Ansuchen um Gewährung dieses Titels wird vom zuständigen Bischof gestellt, wobei zugleich auch der Nachweis erbracht wird, daß die Weihekandidaten die für die Seelsorge erforderlichen staatsgesetzlichen Qualifikationen: österreichische Staatsbürgerschaft, Absolvierung der theologischen Studien, ärztlich bestätigte körperliche Eignung, besitzen.[4] Darauf erfolgt die Zusicherung in der Art, daß dem ohne Verschulden dienstuntauglich gewordenen Priester aus dem Religionsfonds eine Sustentation von jährlich 450 *K* angewiesen wird.[5] Gewesene Seelsorger er-

[1] c. 2. 16, X, 3, 5. Nach allgemeinen Grundsätzen hat der Amtsnachfolger jedenfalls einen Regreßanspruch auf die Verlassenschaft des schuldigen Ordinators. Vgl. *Haring,* Schadenersatzpflicht des Erben, Wien 1903, 61 f.

[2] Apost. Sedis, Suspensiones, 2.

[3] Apost. Sedis, l. c., 4: Qui . . . contulerit absque titulo . . . in aliqua congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

[4] Hofdekret vom 7. Jänner 1792 (*Rieder,* Handbuch, I, 541). — § 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (Österr. Gesetz, 26, II, 1895, 53), erklärt: „Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonds nur solchen Klerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt sind." Faktisch wird zur Ordination von Kandidaten schon nach dem 3. Jahrgange der theol. Studien der Tischtitel unter der Bedingung zugesichert, daß die Vollendung der theol. Studien seinerzeit nachgewiesen werde. Eine separate Zusicherung des Titels für Subdiakonat und Diakonat geschieht nicht. Demnach hat der dienstunfähig gewordene Subdiakon und Diakon überhaupt nicht, aber auch nicht der vor Vollendung der Studien dienstunfähig gewordene Priester einen Anspruch auf den Tischtitel. In der Diözese Linz gewährt interimistisch der Priesterunterstützungsfonds den Ordinationstitel.

[5] Die Erhöhung der ursprünglich 210 fl. = 420 *K* auf 450 *K* erfolgte mit Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Jänner 1912, Z. 54.222 ex 1911.

halten nach dem Kongruagesetz vom 19. September 1898, § 13, als Hilfspriester einen Ruhegehalt von mindestens 450 *K*.[1]

§ 61. Allgemeine Standespflichten der Kleriker.

Decret. Greg. IX., l. 3, t. 1. 2. 3. 50; l. 5, t. 24. 25. Lib. Sextus, l. 3, t. 1. Clem. l. 3, t. 1. *Thomassin,* Vetus et nova disc., P. I, l. 2, c. 37—52; P. III, l. 3, c. 8—25. 42—49; *Hinschius,* K.-R., I, 130ff. *v. Scherer,* K.-R., § 70. *Wernz,* Jus decret., II², 1, 264ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 56. *Heiner,* K.-R., I⁶, 202ff. *Schubert.* Eine altchristliche Pastoralinstruktion (Weidenauer Studien, II, 1908, 319—350). *Walter,* Der kath. Priester, Brixen 1914. Vgl. auch die Exhortatio ad clerum catholicum Pius' X. (Haerent animo, 4. August 1908; Acta S. Sedis, 41, 555—577).

I. Das Konzil von Trient wünscht, daß die Kleriker zunächst in der Erfüllung der allgemeinen Christenpflichten den Gläubigen mit gutem Beispiele vorangehen.[2] Einige von diesen allgemeinen Verpflichtungen erhielten für die Kleriker eine eigene rechtliche Normierung.

In Hinsicht auf die religiösen Übungen wurden partikularrechtlich Vorschriften erlassen über den Empfang des Bußsakramentes und über die geistlichen Exerzizien.

Wenigstens monatliche Beichte verlangen die Synoden von Gran 1858,[3] Wien 1858,[4] Prag 1860,[5] eine Seckauer Verordnung vom 25. November 1825.[6] Wöchentliche oder wenigstens 14tägige Beichte wünscht die Salzburger Provinzialsynode 1906.[7] Selbstverständlich ist durch solche Vorschriften die Pflicht der Beichte beim Mangel des Gnadenstandes und der Notwendigkeit der Zelebration nicht berührt.[8] In manchen Diözesen wird über die Erfüllung der Beichtpflicht durch die Kleriker vom Ordinarius eine schriftliche Bescheinigung verlangt.

---

[1] Archiv, 79, 1899, 112. Da der ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger ohne Rücksicht auf etwaiges Privatvermögen Anspruch auf ein Ruhegehalt hat, so ist der Tischtitel eigentlich nur praktisch, wenn der Ordinierte ohne sein Verschulden überhaupt nicht in der Seelsorge verwendet werden konnte. — Für Demeriten (Korrigenden) wird im Falle vollständiger Vermögenslosigkeit auf Ansuchen an das Korrektionshaus eine Alimentationsgebühr von täglich 15 bis 20 Kreuzer K.-M., d. i. 52 bis 70 *h*, ausbezahlt. Hofkanzleidekret, 11. Oktober 1821 (*Rieder,* Handbuch, I, 126, 3.) Gegenwärtig wird regelmäßig ein höherer Betrag (*K* 1·10) gewährt.

[2] Nihil est, quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicaverunt. Sess. 22, de ref., cap. 1.

[3] tit. 3, c. 5 (Coll. Lac., V, 23).

[4] tit. 3, c. 7 (l. c., 170).

[5] tit. 1, c. 5 (l. c., 421).

[6] Ord.-Kurrende, 1825, Nr. 11.

[7] Acta et constitutiones, 196.

[8] Trid. 13, de Euch., cap. 7: „quam primum confiteatur". S. hiezu die Lehrbücher der Moraltheologie.

Die geistlichen Exerzizien, seit dem 16. Jahrhundert wenigstens in der gegenwärtigen Form hauptsächlich durch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu verbreitet, werden von der Kirche den Klerikern dringendst empfohlen. Partikularrechtlich ist eine periodische Beteiligung an denselben vorgeschrieben.

Die Seckauer Verordnung vom 6. Juli 1896 wünscht, daß die Priester jährlich ein paar Tage den geistlichen Übungen widmen, und stellt als Regel fest, das Kapläne und jüngere Pfarrer mit Hilfspriestern wenigstens alle drei Jahre, Pfarrer ohne Hilfspriester und ältere Priester (über 50 Jahre) wenigstens alle sechs Jahre und endlich die wegen hohen Alters Gebrechlichen, so oft es die Verhältnisse erlauben, an den allgemeinen Exerzizien teilnehmen oder denselben in einem Kloster sich unterziehen. Die Klostervorstände, eventuell die zuständigen Dechanten verständigen das Ordinariat über diese Privat-Exerzitien.[1] Die Salzburger Provinzialsynode 1906[2] und die Seckauer Diözesansynode 1911[3] tragen im Anschlusse an das Schreiben Pius' X. vom 27. Dezember 1904[4] dem Klerus wenigstens in jedem dritten Jahre Exerzizien auf.

II. Von den allgemeinen Tugenden wurden den Klerikern oft Mäßigkeit und Keuschheit eingeschärft. — Unmäßigkeit ist nach gegenwärtigem Rechte vom Bischof arbiträr zu strafen.[5] So sehr den Kleriker Gastfreundschaft besonders gegenüber dem geistlichen Mitbruder ziert, so ist doch aus mehrfachen Gründen hiebei jeder Luxus zu vermeiden.[6] — In Hinsicht auf die Tugend der Keuschheit sei folgendes bemerkt: Schon die Hingabe des Klerikers an den Dienst Gottes, vorzugsweise aber seine Beziehung zum heiligen Meßopfer verlangt einen reinen Sinn. Vergehungen gegen diese Tugend bringen für den Kleriker meist eine ganze Kette weiterer Verirrungen mit sich, wovon die Geschichte ein beredtes Zeugnis ablegt. Um in dieser Beziehung die Gefahren zu verringern, hat die Kirche dem Kleriker gewisse Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht gemacht. Es zeigt sich hiebei auch das Bestreben, jeden Verdachtsgrund, welcher die Wirksamkeit des Klerikers beeinträchtigen könnte, hintanzuhalten. Von diesem Gesichtspunkte aus bestimmt das kanonische Recht, daß der Kleriker die Führung seines Haushaltes

[1] Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, 1896, 40. — Nach gegenwärtiger Disziplinarpraxis werden Exerzizien auch zur Sühnung eines Vergehens aufgetragen.

[2] Acta et constitutiones, 200.

[3] Acta et constitutiones, 278.

[4] Acta S. Sedis, 37, 421—425. Das Schreiben ist an den Kardinalvikar gerichtet.

[5] Das ältere Recht: c. 14, X, 3, 1.

[6] Oportet esse .. hospitalem, sobrium Tit. 1, 8. Acta et constitutiones Salisburg., ed. cit., 190: Multo minus paret (sacerdos) epulas, nisi justis ex causis et cum moderamine clericos decente.

nur nahen Verwandten oder, in Ermanglung solcher, nur durchaus unverdächtigen, sittlich makellosen, jedenfalls nicht zu jugendlichen weiblichen Personen anvertraue, bzw. mit denselben im gleichen Haushalte wohne.[1] Der Bischof ist jederzeit berechtigt, dem Kleriker das Zusammenwohnen mit einer bestimmten Person zu untersagen, wenn irgendwelcher Verdachtsgrund vorliegt.[2] In manchen Diözesen ist vorherige Anzeige des weiblichen Dienstpersonals beim bischöflichen Ordinariate vorgeschrieben.[3] Gegen Kleriker, welche sich trotz Mahnung weigern, verdächtige Personen zu entlassen, kann der Bischof mit kanonischen Strafen vorgehen.[4]

Große Unannehmlichkeiten kann ferner der Kleriker sich ersparen, wenn er die Leitung seines Haushaltes nur Personen, die in einem stets kündbaren Dienstverhältnisse stehen, anvertraut, denselben den vereinbarten Lohn pünktlich ausbezahlt und überhaupt es ängstlich vermeidet, Schuldner derselben zu werden.

Zur Beseitigung aller Übelstände verweisen manche auf die vita communis der Weltgeistlichen und Einführung der ausschließlich männlichen Bedienung. Die vita communis scheitert — sollen die Kleriker eines größeren Bezirkes zusammenwohnen — an der daraus sich ergebenden Schwierigkeit der Seelsorge.[5] Auch die Einführung der männlichen Bedienung bietet manche Schwierigkeiten. Es mangelt an entsprechend ausgebildeten Individuen, welcher Umstand wiederum damit zusammenhängt, daß solche Diener außer geistlichen Häusern schwer Beschäftigung finden. Es wäre eine eigene männliche Laienkongregation nötig.[6]

Zur Wahrung des guten Rufes ist es unbedingt notwendig, daß der

[1] Das ältere Recht war hierin sehr streng; vgl. c. 27, Dist. 81; c. 9, X, 3, 2. Auf Abwesenheit des Verdachtes legt Gewicht Trid. 25, de ref., cap. 14. — Die aetas canonica schwankt partikularrechtlich zwischen 30—40 Jahren. Syn. Utrecht 1865, tit. 8, c. 4 (Coll. Lac., V, 905). Die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 189) verlangt wenigstens für die oeconoma primaria ein Mindestalter von 35 Jahren.

[2] cit. Trid.

[3] So von Benedikt XIV. als Erzbischof von Bologna, Instit. 82 (Ingolstadii 1751, 535—537). Vgl. auch *Heiner,* K.-R., I[6], 211.

[4] Trid. 25, de ref., cap. 14. — Selbstverständlich ist das an die Kleriker gerichtete Verbot des Reisens mit Frauen: Seckauer Kurrende 1827, Nr. 1. Ebendort wird den Klerikern auch verboten, mit dem weiblichen Dienstpersonal an einem Tische zu speisen.

[5] Die vita communis des Pfarrers mit den Hilfspriestern besteht faktisch noch in den meisten Diözesen. Neu eingeschärft von der Salzburger Provinzialsynode (Acta, 222). Über die neueren Versuche, das gemeinsame Leben der Kleriker einzuführen, s. *v. Scherer,* K.-R., I, 384. Ebendort auch über das französisch-spanische Institut der Konklavisten oder Stubengenossen.

[6] Gut gemeint, aber jedenfalls verfehlt ist der vor einiger Zeit gemachte Vorschlag, für den Haushälterinnendienst in geistlichen Häusern eine eigene weibliche Kongregation zu gründen. S. „Charitas", Freiburg 1902, 233ff. 261ff. Eine solche Kongregation würde nie die kirchliche Bestätigung erhalten und die verleumderischen Angriffe Übelwollender nicht abhalten, vielleicht nur

Kleriker im Verkehr mit Frauenspersonen überhaupt sich große Zurückhaltung auferlege. Der Empfang von Frauenspersonen in der Wohnung ist auf das äußerste einzuschränken. Sehr abzuraten ist auch die Zitation von Schulkindern in die Privatwohnung. Große Vorsicht ist im brieflichen Verkehr mit Frauenspersonen geboten. Im allgemeinen lasse man sich überhaupt auf denselben nicht ein. Läßt sich aber eine Antwort nicht vermeiden, so sei dieselbe kurz, ernst und derart gehalten, daß auch der ärgste Gegner darin nichts Nachteiliges zu entdecken vermag. Dieselbe Vorsicht ist geboten im Geschenkenehmen und Geschenkegeben. Ist der Kleriker jemandem zu Dank verpflichtet, so entlohne er diese Dienste in Geld.

III. Verbot gewisser Unterhaltungen. Das allgemeine kanonische Recht hat in dieser Beziehung nur die ärgsten Ausschreitungen mit besonderen Strafen bedroht und überläßt es den Bischöfen, weitere Verbote zu erlassen. Speziell sind nach allgemeinen Normen verboten: die Teilnahme an Glücksspielen, Maskeraden, Tanz, an den Treibjagden (venationes clamorosae), der Besuch der öffentlichen Theater und außer im Falle der Not auch der Besuch der Gasthäuser.

Schon in alter Zeit sah sich die Kirche veranlaßt, das Würfelspiel den Klerikern zu verbieten.[1] Im Sinne dieser Bestimmungen kann man auch heutzutage das Spiel aus Gewinnsucht, sowie das professionsmäßige Spiel als verboten erachten. Neuere Synoden tadeln das Spiel aus Gewinnsucht oder in öffentlichen Lokalen.[2] an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung der kirchlichen Funktionen.[3] — Das Verbot der Beteiligung an Maskeraden und Tänzen ist beim Widerspruch dieser Unterhaltungen mit der klerikalen Würde, zugleich aber auch bei der sittlich meist sehr zweifelhaften Natur dieser Vergnügungen vollauf begründet.[4] — Über die Beteiligung an Jagden erflossen wohl mit Rücksicht auf die zu verschiedenen Zeiten verschieden geartete Ausbildung dieses Sportes mannigfache Verbote. Schon zur Glossatorenzeit unterschied man venationes clamorosae et quietae und erlaubte leztere den Klerikern, Bischöfe ausgenommen.[5] In diesem Sinne wird auch Trid. 24, de ref., cap. 12, ausgelegt.[6] —

---

vermehren. Vgl. Leo XIII., Conditae a Christo, 8. Dezember 1900, bes. I, n. 3 (Archiv, 81, 1901, 333ff.).

[1] c. 1, Dist. 35; c. 15, X, 3, 1.

[2] Syn. Prag, 1860, tit. 1, c. 6 (Coll. Lac., V, 427). Acta et constitutiones Salisburg., ed. cit. 190: Moderate tantum incumbat etiam oblectationibus licitis e. g. ludis chartarum.

[3] Syn. Wien 1858, tit. 5, c. 7 (l. c., 198).

[4] *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 11, c. 10, n. 11ff. Acta et constitutiones Salisburg., ed. cit., 190: Immo ne invisat quidem sacerdos publicas choreas e. g. occasione nuptiarum, ne sua praesentia tantum peccatorum periculum cohonestet.

[5] Gl. s. v. „voluptati" ad c. 1, X, 5. 24: videtur quod causa necessitatis vel recreationis licitum sit, quod posset concedi aliis clericis excepto episcopo ... dummodo clamorosam evitent.

[6] ab illicitis venationibus abstineant. Die Wiener Provinzialsynode 1858, tit. 5, c. 7 (Coll. Lac., V, 199), verbietet den Seelsorgern und Religions-

Was den Theaterbesuch anlangt, ist dem Kleriker selbstverständlich der Besuch lasziver Schaustücke verboten. Da aber infolge des verdorbenen Geschmackes des Publikums das öffentliche Theater schon längst aufgehört hat, eine „moralische Anstalt" zu sein, die Laszivität meist eine Würze bilden muß, so kann schon aus diesem Grunde der Kleriker im allgemeinen die Theater nicht besuchen.[1]

Besuch der Gasthäuser. Der apostolische Kanon 53 bedroht unbefugten Gasthausbesuch mit Deposition: Si quis clericus in caupona cibum capere deprehensus fuerit, a communione excluditor, excepto tamen eo, qui necessario in itinere in commune diverterit hospitium. Auch das Dekretalenrecht erlaubt nur im Falle der Not den Besuch der Gasthäuser. Tabernas prorsus evitent, nisi forte causa necessitatis in itinere constituti.[2] Auf demselben Standpunkte stehen auch Partikularsynoden.[3]

Genaue Bestimmungen trifft die Seckauer Verordnung vom 24. September 1894, Nr. VI.[4] Danach ist der Besuch von Gasthäusern nur ex causa evidenter rationabili gestattet. Als solche Gründe werden aufgeführt: Notwendige Erquickung auf Reisen, notwendige Stärkung nach einem weiteren Wege außerhalb der Pfarre, Zusammenkunft in einem Gasthause anläßlich einer Versammlung in einem separierten Lokal, notwendige Gesellschaftsleistung gegenüber einem durchreisenden Freunde, Teilnahme an ehrbaren Festlichkeiten, soweit eine derartige Sitte besteht. Niemals aber darf der Aufenthalt in den Gasthauslokalitäten bis tief in die Nacht fortgesetzt werden. Regelmäßiges Speisen im Gasthause bedarf bischöflicher Erlaubnis. Die Dechanten sind verpflichtet, über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen und alljährlich im Visitationsbericht amtliche Mitteilung an das Ordinariat zu machen. Die Ordinanden verpflichten sich vor der Ordination durch einen schriftlichen Revers zur genauen Einhaltung der Vorschriften über Meidung des Gasthausbesuches.

IV. Verbot gewisser weltlicher Beschäftigungen. Die Grundlage bildet die apostolische Mahnung: nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus,[5] und im Anschlusse daran die Bestimmung des kanonischen Rechtes: ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant.[6] Damit ist aber kein absolutes

lehrern Beteiligung an Jagdgesellschaften und auch Einzeljagd an Sonntagen. In manchen Diözesen gibt es noch weitere Verbote. *Heiner*, K.-R., I[6], 213.

[1] *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 11, c. 10, n. 12. In Würdigung dieser Verhältnisse verbot u. a. die Wiener Provinzialsynode 1858 (tit. 5, cap. 7; l. c., V, 198) Seelsorgern, Religionslehrern und Regularen den Besuch der öffentlichen Theater. Abstineat (clericus) a theatris et spectaculis publicis. Acta et constitutiones Syn. Salisburg., ed. cit., 189. — Mit Dekret vom 15. Juli 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 600f.) verbot Kardinalvikar Respighi dem Welt- und Ordensklerus der Stadt Rom den Besuch der öffentlichen Kinematographen.

[2] c. 15, X, 3, 1.

[3] So z. B. Wien 1858, tit. 5, c. 7 (Coll. Lac., V, 198). Acta et constitutiones Salisburg., ed. cit., 190.

[4] Vgl. nun auch Acta et constitutiones Syn. dioec. Seccov., 271ff.

[5] 2. Tim. 2, 4.

[6] Decret. Greg. IX., l. 3, tit. 50.

Verbot körperlicher Arbeit oder weltlicher Beschäftigungen ausgesprochen. Wie in alter Zeit die Kleriker vielfach durch ihrer Hände Arbeit sich den Unterhalt verdienen mußten,[1] so sind auch heutzutage viele Kleriker zur Deckung ihres Unterhaltes auf die Erträgnisse von Grund und Boden angewiesen. Geschäfte nun, welche zur rationellen Ausnutzung des Benefizialgutes notwendig oder nützlich sind, kann der Kleriker ohne weiteres vornehmen, freilich wird er infolge seines Standes manche Beschränkung sich auferlegen müssen. Was beim Laien als Geschäftssinn gepriesen wird, erscheint beim Kleriker oft schon als Geiz und Habsucht.[2] Verboten aber ist dem Kleriker der gewerbsmäßige Betrieb eines Handelsgeschäftes.[3]

Der Begriff des Handels (negotiatio) ist kein einheitlicher. Im populären Sinne versteht man darunter den Güteraustausch überhaupt. Die neuere Volkswirtschaftslehre unterscheidet Urproduktion, stoffverwandelnde Industrie (Verarbeitung von Rohstoffen zum Zwecke des Verkaufes) und Handel (gewerbsmäßiger Kauf zum Zwecke des Wiederverkaufes).[4] Die erste, ja auch die zweite Art, insofern es sich um Verarbeitung eigener Rohstoffe handelt, charakterisieren sich nur als rationelle Bewirtschaftung. Alle Eigenschaften aber eines dem Kleriker verbotenen Handelsgeschäftes trägt die dritte Art an sich.

Zu den dem Kleriker verbotenen Handelsgeschäften gehören auch die Geldspekulationen (Börsenspiel[5]). Infolge der geänderten Disziplin gilt aber das Ausleihen von Kapitalien gegen mäßigen Zins, der Ankauf von Staatsobligationen und Aktien redlicher Unternehmungen nicht mehr als unerlaubt. Nicht zu empfehlen ist aus schwerwiegenden Gründen die Beteiligung an geldgeschäftlichen Unternehmungen (Spar- und Vorschußkassen u. dgl.), zumal wenn dieselben auf dem Prinzip der unbeschränkten Haftung der Teilnehmer aufgebaut sind.

[1] Apg. 18, 3; 20, 34. Ähnliche Verhältnisse treten auch heutzutage in Ländern ein, wo durch Trennungsgesetze die Kirche ihrer Güter beraubt worden ist.

[2] Vgl. Acta et constitutiones Syn. dioec. Seccov., 270.

[3] c. 6, X, 3, 50. Der Erbe eines Handelsgeschäftes kann dasselbe mit Erlaubnis des Bischofs durch einen Laien fortführen. Benedikt XIV., Apostolicae servitutis, 25. Februar 1741 (Bull., I, const. 13, Mechliniae 1826, 1, 62ff.). Besteht des Klerikers Erbe in einem Anteile an einem Handelsgeschäfte, so kann er dasselbe mit seinen Geschwistern weiterführen. *Heiner,* K.-R., I[6], 219. — Über das an die Missionäre gerichtete Verbot, Handel zu treiben: *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 1902, 76f.

[4] *Wellstein,* Art. Handel in Bachem, Staatslexikon, II[3], 1023ff.

[5] *Göpfert,* Börsenspiel der Geistlichen, in Passauer Theol.-prakt. Monatschrift, 1898, 797ff.

Ausdrücklich verboten ist den Majoristen des Welt- und Ordensklerus die Übernahme von verantwortlichen, mit Haftpflicht verbundenen Stellen bei finanziellen Unternehmungen.[1]

Von den Gewerben sind nach gemeinem kanonischen Rechte verboten der öffentliche und persönliche Betrieb des Abdecker-, Fleischer- und Schankgewerbes.[2] Heutzutage hat die kirchliche Disziplin in dieser Beziehung jedenfalls eine Verschärfung erfahren.[3]

Außerdem sind dem Kleriker auch noch andere berufliche Stellungen verwehrt. So ist die Ausübung der Chirurgie dem Mönch und Majoristen wegen der Gefahr der Irregularität untersagt.[4] Heute gilt die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde überhaupt, etwa abgesehen von Privilegien in Missionsländern, als verboten.[5] Unerlaubt ist ferner dem Kleriker der freiwillige Eintritt in den Soldatenstand,[6] die Übernahme öffentlicher, außerkirchlicher Stellungen,[7] die Annahme von Stellungen bei Laien, besonders in der Eigenschaft eines Vermögensverwalters,[8] die Ausübung der

[1] Decretum C. consist., Docente Apostolo, 18. November 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 910). Als solche Unternehmungen werden erwähnt: arcae nummariae, mensae argentariae, rurales parsimoniales. Als verbotene Ämter werden aufgeführt: munera, quae administrationis curas, obligationes, in se recepta pericula secumferant, qualia sunt officia praesidis, moderatoris, a secretis, arcarii horumque similium. Die Aufzählung ist also keine taxative. Nach einer authentischen Interpretation soll hiezu auch die Stelle eines Aufsichtsrates bei Kassen gehören. (Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1911, 34). Da durch den plötzlichen Austritt des Klerus aus diesen Ämtern mancherorts die erwähnten Institute Schaden gelitten hätten, wurden zeitliche Dispensationen gewährt. C. consist., 15. Februar 1911 (Archiv 1911, 494f. ad triennium). — So sehr dieses Verbot begründet ist, so wird doch eine Förderung dieser Unternehmungen, wie solche im erwähnten Erlasse gewünscht wird, ohne Anteilnahme an den genannten Ämtern, wenigstens mancherorts schwer möglich sein. Aus der reichen Literatur über dieses Dekret sei nur hervorgehoben *Thilemann,* Theologie und Glaube, III, 1911, 199ff. — Schon vor Erlaß dieses Dekretes war in der Diözese Seckau (V.-Bl. 1900, 74) dem Klerus zwar die Pflege landwirtschaftlicher Vereine und Genossenschaften empfohlen aber auch zugleich verboten, Obmann- oder Kassierstelle anzunehmen.

[2] c. 1, Clem., 3, 1.

[3] Beispiele bei *Lingen* et *Reuss,* Causae selectae, 151ff.

[4] c. 9, X. 3, 50; c. 19. X, 5, 12.

[5] § 343 des österr. Strafgesetzbuches 1852 bestimmt: „Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- und Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt . . . macht sich dadurch einer Übertretung schuldig."

[6] S. oben S. 147.

[7] c. 4. 5, X, 3, 50.

[8] c. 2, X, 3, 50. Aus mehrfachen Gründen muß dem Kleriker auch die Übernahme von Deposita widerraten werden.

Advokatur vor dem weltlichen Gerichte außer in eigener Sache oder in Angelegenheit der Kirche oder der Armen.[1] Nach älterem Rechte,[2] aber auch nach neueren Partikularsynoden[3] wird den Klerikern die Übernahme von Bürgschaften, Vormundschaften außer für Verwandte oder Arme verboten.[4]

Die neuen Staatsverfassungen haben Stellungen geschaffen, welche in der Regel staatsgesetzlich auch den Klerikern als Staatsbürgern zugänglich sind. Zur Übernahme dieser Ämter in der Gemeinde, im Staate (Landtag, Reichsrat) ist oberhirtliche Genehmigung notwendig.[5]

V. Betätigung im politischen Leben. Dem Kleriker ist es nicht verwehrt, von seinen politischen Rechten Gebrauch zu machen, vielmehr ist dies Pflicht, wenn durch die Unterlassung die Kirche und die gute Sache Schaden leiden würde. Bei Ausübung dieser Rechte muß der Kleriker stets seines Berufes eingedenk sein und darf wegen der Politik seine Pflichten nicht vernachlässigen. Macht sich der Kleriker in den politischen Stellungen einer Verletzung der kirchlichen Rechte schuldig, so kann er vom Bischof zur Verantwortung gezogen werden, nicht aber weil er zufällig die politischen Anschauungen seines kirchlichen Vorgesetzten nicht teilt.[6]

---

[1] c. 1. 3, X, 1. 37.

[2] c. 26, Dist. 86; c. 1, X, 3, 22.

[3] z. B. Avignon 1849, tit. 6, c. 5, n. 19 (Coll. Lac., IV, 348).

[4] Wegen des finanziellen Risikos sei besonders vor der Wechselbürgschaft gewarnt. — Inwieweit Geistliche nach österr. Rechte berechtigt sind, angetragene Vormundschaften und Kuratelen abzulehnen s. unten § 68.

[5] *Wernz*, l. c., II², 1, 344: „ex disciplina nunc vigente." Die Begründung liegt in dem außerkirchlichen Charakter dieser Stellungen, und in der Tatsache, daß durch die Übernahme solcher Ämter oft die volle Erfüllung der seelsorglichen Pflichten gefährdet erscheint. Es ist deshalb nichts besonderes, wenn C. a negot. eccl. extr., 2. April 1906, und C. Consist., 9. Mai 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 238) bestimmt, daß in Frankreich Priester bei Bewerbung um ein Mandat für die gesetzgeberischen Körperschaften die Zustimmung des eigenen und des Bischofs des Wahlbezirkes einholen müssen. Ausdrücklich verlangt Zustimmung des Bischofs zur Annahme eines politischen Mandates Synod. Salisburg. 1906, 209 ff., und Syn. Seccov., 280. Ist mit der Stellung selbst schon die Möglichkeit der Berufung zu einem Amte gegeben, z. B. für den geistlichen Universitätsprofessor die Möglichkeit, Senator, Rektor zu werden, so ist keine bischöfliche Erlaubnis notwendig. *v. Scherer*, K.-R., § 70, Anm. 31.

[6] *v. Scherer*, a. O., I, 380. Vgl. das Schreiben Leos XIII., Cum multa, 8. Dezember 1882 an die spanischen Bischöfe (Archiv, 59, 1883, 278—284). Über den Antrag des Grafen v. Moy in der ersten bayrischen Kammer auf Ausschluß der Geistlichen von den politischen Wahlen s. *Heiner*, Archiv 1904, 107 ff. Über

VI. Die Pflege der Wissenschaft, auch der profanen, ist dem Kleriker nicht verboten, vielmehr von der Kirche gewünscht. Nur muß hiebei die richtige Ordnung eingehalten werden: zuerst Pflege der Fachwissenschaft, dann erst der anderen Disziplinen.[1] Nie dürfen wegen gewisser wissenschaftlicher Liebhabereien die Berufspflichten vernachlässigt werden. Von diesem Standpunkte aus verbietet das Dekretalenrecht das öffentliche Studium der leges (Zivilrecht) und physica (Medizin) den Inhabern von Dignitäten und Personaten, ferner Mönchen und Priestern überhaupt.[2] Infolge der geänderten Verhältnisse gilt heutzutage das Verbot des Rechtsstudiums als aufgehoben, nicht aber das der Medizin.[3] In Hinsicht auf die literarischen Unternehmungen ist seit der Constitutio Officiorum ac munerum, 25. Jänner 1897,[4] teilweise eine Verschärfung der Disziplin eingetreten. Nach n. 41 der Konstitution sind alle Gläubigen, also auch die Kleriker, verpflichtet, schriftstellerische Publikationen, welche gesetzlich bestimmte Materien[5] behandeln, einer vorausgehenden Zensur zu unterwerfen. Über Publikationen profanwissenschaftlichen Inhaltes soll der Säkularkleriker seinem Bischof Mitteilung machen (n. 42). Zum Eintritt in die Redaktion, sei es Tagesblätter oder periodischer Zeitschriften, ist bischöfliche Erlaubnis notwendig (n. 42).

VII. Die Vorschriften über den habitus clericalis. Unter habitus clericalis versteht man die ganze äußere Erscheinung, Kleidung und Auftreten des Klerikers. Vieles hievon ist dem Wechsel der Zeiten unterworfen; stets aber soll das Auftreten des Klerikers

---

das italienische „non expedit“ unten § 66. — Grundsätze über die politische Tätigkeit des Klerus stellten auf Acta et const. Salisburg., ed. cit., 200 ff.; darnach Acta et const. Seccov., 278 ff.

[1] Vgl. auch *Schubert,* Grundzüge der Pastoraltheologie, 1912, 12 f. Der Pflege der theologischen Wissenschaft dienen die in der Prager Kirchenprovinz eingeführten Jahresprüfungen in den fünf ersten Seelsorgejahren (Prager Ordinariatsblatt 1914, Nr. 1*b*). Theologische Fachzeitschriften und Literaturblätter werden den Klerikern stets im laufenden erhalten. Sehr zu empfehlen *Heimbucher,* Die Bibliothek des Priesters, Regensburg 1911.

[2] c. 3. 10, X, 3, 50. *v. Hohenlohe,* O. S. B., Der Romanismus als modernes Kulturelement (Kultur, XII, 129 ff. 287 ff.) findet in der kirchenfeindlichen Tendenz des römischen Rechtes das Verbot begründet. Vgl. auch *Kuhlmann,* Der Gesetzesbegriff beim heil. Thomas, 1912, 23 ff.

[3] *Wernz,* Jus decret., II², 1, 337. Derselbe gestattet den Besuch von pastoralmedizinischen Vorträgen.

[4] Archiv, 77, 1897, 352 ff.

[5] Im allgemeinen theoretische wie praktische Theologie.

ein standesgemäßes sein, worüber der kirchliche Vorgesetzte zu wachen hat.

Die Kanons verbieten die eitle Haarpflege, vielmehr ist die vorgeschriebene Tonsur zu tragen.[1] Das Tragen von Modeperücken ist verboten. Das Tragen von Perücken während der Feier der heiligen Messe kann nur durch ein päpstliches Indult erlaubt werden.[2]

Das Barttragen ist nach gegenwärtiger Praxis den Geistlichen verboten.[3] Ältere Bestimmungen begnügten sich mit dem Verbote eitler Bartpflege.[4] Doch konnte bereits Photius im 9. Jahrhundert den Klerikern des Abendlandes die Rasur des Bartes zum Vorwurfe machen.[5] Erst im 16. Jahrhundert bürgerte sich das Barttragen der Geistlichen ein. Der Sitte des 18. Jahrhunderts, überhaupt keinen Bart zu tragen, schlossen sich damals auch die Kleriker an. Derart stützt sich die gegenwärtige Praxis auf eine mehrhundertjährige Übung.[6]

Tracht der Kleriker. In den ersten Jahrhunderten trugen die Kleriker die gewöhnliche römische Zivilkleidung: Tunika und Toga. Als im 4. Jahrhundert die kurze deutsche Kleidung (habitus barbarus) Eingang fand, blieben die Kleriker bei der ernsten römischen Kleidung. Aus der römischen Tunika entwickelte sich im Laufe der Zeit der Talar. Die dunkle Farbe der Kleidung ist zurückzuführen auf die Tracht der alten Benediktiner. Heutzutage ist in den meisten Ländern die schwarze Farbe für die Gewandung der Kleriker obligatorisch.[7] Das Amtskleid des Klerikers ist gegenwärtig noch der Talar. Das ständige Tragen desselben wurde zwar von Sixtus V.[8] allgemein vorgeschrieben; die Gewohnheit beschränkte dies aber in vielen Gegenden auf die Zeit der Vornahme geistlicher Funktionen.[9] Klostergeistliche richten sich in dieser Beziehung

[1] c. 4. 7. 15, X, 3, 1. Über die Form der Tonsur s. oben S. 125.

[2] *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 11, c. 9, n. 5.

[3] Ausnahmen bestehen für gewisse Ordensangehörige und für manche Länder.

[4] Comam et barbam nutrire: c. 22, Dist. 23; c. 7, X, 3, 1.

[5] *Hefele*, Konziliengeschichte, IV², 364. 776.

[6] Auf diese Gewohnheit berief sich auch der Münchener Nuntius 4. Mai 1863 (Archiv, 10. 1863, 108) als süddeutsche Geistliche Bartfreiheit verlangten. Zur Geschichte s. *Thalhofer*, Archiv, 10, 1863, 93—109; Kirchen-Lexikon, I², 2049 ff.

[7] *Heiner*, K.-R., I⁶, 205.

[8] Quum sacrosanctum, 9. Jänner 1589, etwas gemildert Pastoralis, 31. Jänner 1589 (Bull. Taur., IX, 65—71).

[9] In manchen Diözesen besteht die Vorschrift, daß für fremde Priester Reservetalare in der Sakristei in Bereitschaft gehalten werden sollen.

nach ihren Konstitutionen. Als Abzeichen des Klerikalstandes wird in den meisten Ländern von den Weltpriestern das sogenannte römische Kollare getragen. In Frankreich hat man Stelle dessen das Rabat, auch genannt Mosestäfelchen.[1]

Majoristen und Benefiziaten dürfen das geistliche Gewand nur aus sehr wichtigen Gründen, etwa um einer Verfolgung zu entgehen, ablegen.[2]

Das Recht, einen Ring zu tragen, steht nur Dignitären zu: quibus competit ex officio dignitatis.[3] Die gewohnheitsmäßige Interpretation rechnet hiezu: Bischöfe, Äbte, infulierte Prälaten, Protonotare, Kathedralkanoniker und Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechtes.[4]

Die mittelalterliche Gepflogenheit, bewaffnet auszugehen, wurde dem Kleriker verboten.[5]

Der Gebrauch des modernen Fahrrades gilt für den Kleriker als weniger passend.[6] Römische Sitte ist es, daß der Kleriker bei Todesfällen von Angehörigen nicht Trauerabzeichen trage.[7]

Über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich des habitus clericalis wacht nach dem Tridentinum[8] der Bischof. Ihm steht es auch zu, im Bedarfsfalle mit kanonischen Strafen gegen die Schuldigen vorzugehen.

---

[1] *Clauss,* Rabat und Chorrock, Straßburg 1904, 4 ff. — Das Barett, ursprünglich eine einfache Kopfbedeckung, hat sich immer mehr und mehr zu einem beinahe ausschließlich liturgischen Gewande ausgebildet.

[2] c. 2, Clem., 3, 1.

[3] c. 15, X, 3, 1.

[4] Über das Tragen des Ringes bei Feier der heiligen Messe erflossen mehrere Dekrete der Ritenkongregation: 11. April 1840: ... annuli delatio in Missa est vetita omnibus sacerdotibus etiamsi sint Protonotarii titulares, dignitates et canonici cathedrales (Decreta authentica C. S. R., Romae 1898, II, 290 sub Nr. 2805). Vgl. auch Nr. 3821, 9. März 1894 (l. c., III, 1900, 260). Ferner Motu proprio Pius' X., 21. Februar 1905 (Acta S. Sedis, XXXVII, 513 ff.).

[5] c. 2, X, 3, 1; der Notfall ist natürlich auch hier ausgenommen.

[6] C. Epis. et Regul., 28. September 1894, Archiv, 82, 1902, 310; Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1895, 20. — Pius X. verbot als Bischof von Mantua den Klerikern direkt den Gebrauch des Fahrrades. *de Waal,* Papst Pius X., München 1904², 94. Acta et constitut. Salisburg., ed. cit., 191, erklären: Quoad bicyclum vel velocipedem non ignoratur, Nobis non placere, si sacerdotes illo vehiculo promiscue et absque fine honesto utantur. At non absolute interdicimus bicyclo et aliis hujusmodi uti; semper tamen decorum sacerdotale servetur et periculum sanitatis arceatur. Iis vero in dioecesibus, ubi mos bicycli nondum invaluit, non introducatur contra expressam voluntatem episcopi.

[7] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 11, c. 4, n. 3.

[8] Sess. 14, de ref., c. 6.

§ 62. Besondere Verbindlichkeiten der Majoristen. Brevier. Zölibat.

Aus der reichen Literatur seien erwähnt: *Probst,* Brevier und Breviergebet, Tübingen 1868². *Roskovány,* Coelibatus et Breviarium, I—VIII, Pest-Nitriae 1861—1877. *Bäumer,* Geschichte des Breviers, Freiburg 1895. — *Laurin,* Der Zölibat der Geistlichen nach kanonischem Rechte, Wien 1880. *Phillips,* Art. Zölibat im Kirchen-Lexikon, III², 584—594. *Hinschius,* K.-R., I, 141 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 70. *Freisen,* Geschichte des kan. Eherechtes, Tübingen 1888, 719 ff. *Wernz,* Jus decret., II², 1, 288 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 57. *Heiner,* K.-R., I⁶, 221 ff. *Scharnagl,* Das feierliche Gelübde als Ehehindernis, 1908.

I. Das Breviergebet. Geschichtlich reicht das Breviergebet, d. h. das gemeinsame Gebet der Kleriker und der Gläubigen, zurück in die ältesten Zeiten der Kirche. Seit der Zeit der Apostel wurde die dritte, sechste und neunte Stunde durch Gebet gefeiert.[1] Die apostolischen Konstitutionen[2] erwähnen ein Morgen- und Abendgebet. Eine weitere Ausbildung erhielt das gemeinsame Gebet in den Klöstern. — Dem Inhalte nach bestand das Stundengebet aus Psalmen, Lesungen, Gebeten und Hymnen und Antiphonen u. dgl., die aber in verschiedenen Büchern untergebracht waren: Psalterium, Lectionarium, Martyrologium, Antiphonarium. Außerdem bestanden für manche Tage zwei Offizien nebeneinander: Ferial- und Festoffizium (festum duplex). Gregor VII. hob nun die Doppeloffizien auf und nahm auch sonstige Kürzungen vor. Um weitere Verbesserungen des Breviers machte sich der Franziskanerorden durch seine Generale Haymon (um 1230) und Quignonez (um 1530) verdient. Zur Erzielung einer größeren Konformität beschloß das Tridentinum (Sess. 25 am Ende) die Herausgabe eines einheitlichen Breviers, überließ aber die Durchführung des Beschlusses dem Papste. Unter Pius V.[3] erschien die neue Ausgabe (Breviarium Romanum), welche allerorts benutzt werden sollte, außer wo man sich im Gebrauche eines andern Breviers auf eine zweihundertjährige Übung berufen konnte. Verbesserungen des Breviers erfolgten durch die Päpste Klemens VIII.,[4] Urban VIII.[5] Durch ein Dekret der Ritenkongregation, bestätigt durch Urban VIII.,[6] wurde den Ordinarien die Einfügung neuer Feste verboten. Eine teilweise Reform des Breviers wurde von Pius X. durchgeführt.[7] Für die gleichmäßige

[1] Apg. 2, 15; 10, 9.
[2] VIII, 34.
[3] Quod a nobis, 9. Juli 1568. (Vorgedruckt den Brevierausgaben.)
[4] Cum in ecclesia, 10. Mai 1062 (im Brevier).
[5] Divinam psalmodiam, 25. Jänner 1631 (im Brevier).
[6] 13. Jänner 1631 (im Brevier).
[7] Divino afflatu, 1. November 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 633 ff.).

Persolvierung des Offiziums innerhalb der Diözese hat der Ordinarius durch Herausgabe eines Kirchenkalenders (Directorium)[1] zu sorgen.[2]

Verpflichtung zum Breviergebet. Das Psalmengebet wurde in alter Zeit im engen Anschlusse an den Gottesdienst gemeinsam von Klerus und Volk verrichtet. Als die Anteilnahme des Volkes wegen Unkenntnis der lateinischen Sprache wegfiel, so geschah doch die Rezitation des Stundengebetes im Anschlusse an die Feier der heiligen Messe. Da nun die Majoristen und Benefiziaten und in Klöstern die Ordensprofessen pflichtgemäß regelmäßig an den liturgischen Handlungen sich zu beteiligen hatten, so kam es, daß gerade diese Gruppen schließlich zum Breviergebet ausdrücklich verpflichtet wurden. Es war nur eine weitere Konsequenz, diejenigen zur Privatrezitation zu verhalten, welche das gemeinsame Stundengebet versäumt. Derart setzen die Verpflichtung zum Breviergebet Synoden des 6. Jahrhunderts[3] und ein Erlaß des Kaisers Justinian I. voraus.[4] Läßt sich demnach das Breviergebet bis in die älteste Zeit hinauf verfolgen, so beruht doch die Verpflichtung hiezu besonders für Nichtbenefiziaten mehr auf der Gewohnheit als auf dem geschriebenen Rechte.[5] Die Persolvierungszeit ist der astronomische Tag: 12 Uhr Mitternacht bis zur gleichen Zeit der nächsten Mitternacht. Wenn auch innerhalb dieses Zeitraumes für die Persolvierung einzelner Teile des Breviers Zeitpunkte bestimmt sind, was schon die Namen Matutinum, Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperae andeuten, so resultiert die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Zeitpunkte sowie die etwa vorhandene Verpflichtung zum gemeinsamen Stundengebet nur aus einem besonderen Titel: Stiftung, Zugehörigkeit zu einem Kapitel. Präokkupation von Matutin und Laudes ist am Vorabende nach einem gewissen Zeitschema, auf Grund von Privilegien aber von 2, ja sogar 1 Uhr nachmittags ab gestattet.[6] Die Verpflichtung

[1] In alter Zeit wurde als Bezeichnung für dieses Kalendarium auch der Ausdruck Breviarium verwendet. *Sägmüller,* K.-R., I[3], 271, Anm. 7.

[2] C. Rit., 15. Mai 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 376), fordert Bischöfe und Ordensvorstände auf, die historischen Lektionen der den einzelnen Diözesen, bzw. Orden eigenen Heiligenfeste kritisch bearbeiten zu lassen.

[3] Syn. Agde, 506 (c. 13. 14, De consecr., Dist. 5).

[4] c. 42, § 10, Cod., 1, 3, tadelt in heftiger Weise die Vernachlässigung des pflichtgemäßen Psalmengebetes.

[5] c. 9, X, 3, 41; c. 1, Clem., 3, 14, drücken sich zu allgemein aus. Auf die Gewohnheit beruft sich *Benedikt XIV.,* Eo quamvis, 4. Mai 1745, § 43 (Bull., I, const. 129, ed. cit., 3, 147).

[6] Nach C. Rit., 12. Mai 1905; Decret. auth., VI, n. 4158, kann bei Privat-

zum Breviergebet ist eine schwere und erstreckt sich nicht bloß auf die Gesamtheit des Offiziums im allgemeinen, sondern auch auf beträchtliche Teile desselben, als welche die Autoren auch die einzelnen kleinen Horen bezeichnen. Der Benefiziat, nicht der einfache Majorist, wird, wenn er bereits sechs Monate das Benefizium innehat, nach dem Verhältnisse der versäumten Obliegenheit restitutionspflichtig.[1] Entschuldigungsgründe sind physische und moralische Unmöglichkeit. Dispensationen erteilt im allgemeinen der Apostolische Stuhl, auf Grund von Fakultäten der Bischof. Gewöhnlich wird eine Kommutation, Umwandlung in ein anderes Gebet, verfügt.[2] Nicht befreit vom Breviergebet sind die zensurierten, deponierten oder degradierten Kleriker.

Milder ist die Disziplin hinsichtlich des Breviergebetes bei den unierten Orientalen. Bisher wurde ihnen lediglich aufgetragen, der Praxis gewissenhafter Priester jener Gegenden zu folgen, bis der Apostolische Stuhl anders entschieden haben wird.[3]

II. Der Zölibat. Begriff und innere Begründung. Zölibat bedeutet zunächst Ehelosigkeit. Tatsächlich will die Kirche durch den Zölibat die Majoristen zur vollständigen geschlechtlichen Enthaltsamkeit verpflichten.[4] Der tiefere Grund des Zölibats ist das Dogma vom Vorzuge des ehelosen, jungfräulichen Standes vor dem Ehestande;[5] hiezu kommt, daß der Gottesdienst, besonders die tägliche Feier der heiligen Geheimnisse, einen höheren Grad der Reinheit verlangt. Auch andere Gründe mögen schwer ins

rezitation mit der Präokkupation auch ohne Privilegium bereits um 2 Uhr begonnen werden.

[1] Pius V., Ex proximo, 20. September 1571 (Bull. Taur., VII, 942 ff.). Vgl. auch die Lehrbücher der Moraltheologie. Ebendort auch die Behandlung der Frage, ob nicht die Erfüllung der übrigen Berufspflichten eine Herabminderung der Restitutionspflicht bewirke.

[2] Facultates, quae a C. de Prop. fide episcopis . . . concedi solent, n. 18. *Schneider,* Fontes jur. eccl. novissimi, 1895, 90.

[3] *Wernz,* l. c., II², 1, 293. — Über die Verpflichtung der Ordenspersonen zum Breviergebet s. unten im Ordensrecht. Einfache Ordensprofessen sind verpflichtet, dem Chor beizuwohnen, nicht aber wie die feierlichen Professen zur Privatrezitation. C. Ep. et Reg., 24. März 1882 (Acta S. Sedis, XV, 250 ff.). Über die Frauenkongregationen s. *Arndt,* Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für die Frauenkongregationen, Mainz 1901, 215 f.

[4] In seiner weiteren Ausbildung kommt der Zölibat der Jungfräulichkeit, Virginität, nahe. Der Unterschied besteht praktisch nur darin, daß zum Zölibat sich auch solche verpflichten können, die infolge einer früheren Ehe oder aus anderen Gründen die Jungfräulichkeit verloren haben.

[5] Trid. 24, de ref. matr., can. 10.

Gewicht fallen, sind aber erst in weiterer Linie in Betracht zu ziehen: so die Unabhängigkeit, Freiheit von Familiensorgen, größeres Vertrauen des Volkes zu einem unverehelichten Priester, die Unterhaltsfrage u. dgl.

Geschichte des Zölibats. Der Zölibat fußt auf einer dogmatischen Grundlage,[1] ist aber selbst eine positiv-kirchliche Einrichtung und hat als solche eine Geschichte. Zwei Umstände scheinen verhindert zu haben, daß die Zölibatsvorschrift schon in den ersten Jahrhunderten ausdrücklich zu einem allgemein verbindlichen Kirchengesetz erhoben wurde: 1. die staatlichen Strafen, welche durch die lex Julia und lex Papia Poppaea[2] auf die Ehelosigkeit gesetzt waren; 2. die in den gnostischen Sekten um sich greifende Verachtung der Ehe.[3] — Apostolische Anordnung ist, daß kein bigamus ordiniert werden soll.[4] Aus den Worten des heiligen Apostels Paulus[5] und aus den alttestamentlichen Bestimmungen[6] aber kann man den Schluß ziehen, daß bereits in der apostolischen Zeit den verheirateten Klerikern wenigstens an den Tagen des liturgischen Opferdienstes die Enthaltung vom ehelichen Leben aufgetragen wurde.[7] Dokumente aus den folgenden Jahrhunderten verbieten ausdrücklich den Priestern die Eingehung einer Ehe.[8] Auf dem Konzil von Nizäa 325 erhoben sich bereits Stimmen für die Einführung eines allgemeinen Zölibatsgesetzes. Auf die Vorstellung des Bischofs Paphnutius ließ man es bei der bisherigen

[1] cit. Trid.

[2] Enstand nach langen Verhandlungen, 17 v. bis 9 n. Chr., und enthielt besonders vermögensrechtliche Nachteile für coelibes (Unverheiratete) und orbi (Kinderlose). Eheleuten mit drei oder mehr Kindern waren Vorteile in Aussicht gestellt; s. *Schulin,* Lehrb. d. Gesch. des römischen Rechtes, Stuttgart 1889, 234ff.

[3] S. *Hergenröther-Kirsch,* Handb. der Kirchengesch., I[5], 201f. *Weiß,* Historia eccl., I, § 27. — Vgl. auch can. Apost. 3. Die Schwierigkeit, bei neubekehrten Völkern die Zölibatsvorschrift im einheimischen Klerus durchzuführen, wird auch heutzutage von Missionären bestätigt. Vgl. *Huonder,* Der einheimische Klerus in den Heidenländern, 1909, 282ff.

[4] 1. Tim. 3, 2. 12.

[5] 1. Kor. 7, 5: Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi.

[6] 3. Mos. 22.

[7] *Lämmer,* Instit· des K.-R., 1892, 122, macht auf die gewiß merkwürdige Tatsache aufmerksam, daß auf keinem Priester-Grabmal der Katakomben die Erwähnung einer Gattin sich findet. — Als eine apostolishe Anordnung sucht die Zölibatsvorschrift nachzuweisen *Bickell,* Zeitsch. f. kath. Theologie, II, 1878, 26ff.; III, 1879, 792ff. Dagegen *Funk,* Theol. Quartschr., LXI, 1879, 208ff.; LXII, 1880, 202ff., und in Abhandlungen und Untersuchungen I, 1897, 121ff.

[8] Neocaes. 314, c. 1 (c. 9, Dist. 28; *Lauchert,* 35).

Übung.[1] Seit 325 aber trat in der Entwicklung der Zölibatsdisziplin eine Scheidung zwischen Okzident und Orient immer mehr hervor.

Verhältnisse im Okzident. Sehr energisch betonten die Pflicht der Enthaltsamkeit die Päpste Siricius an den Bischof Himerius von Tarragona und Innozenz I. an den Bischof Exsuperius von Toulouse und Victricius von Rouen.[2] Ebenso die Synode von Elvira[3] (um 300) und die zweite Synode von Karthago um 390.[4] — Wie aus diesen Dokumenten hervorgeht, wurde bereits eine dauernde Enthaltsamkeit vom ehelichen Leben verlangt aus dem Grunde, weil die Kleriker (Bischöfe, Priester und Diakone) nach okzidentaler Sitte am täglichen Opfer sich zu beteiligen hatten.[5] Die notwendige Folge war, daß man im vorhinein nur Ehelose zu den höheren Weihen beförderte. Leo I. dehnte die Zölibatspflicht auch auf die Subdiakone aus, was Gregor d. Gr. neuerdings einschärfte.[6] Um eine bessere Gewähr für die Einhaltung der Zölibatspflicht zu besitzen, verlangte man besonders in Gallien im 5. Jahrhundert vom Weihekandidaten die Ablegung eines votum castitatis.[7] Sehr trug zur Durchführung der Zölibatsvorschrift das entstehende Mönchtum und die vita communis der Weltgeistlichen bei. Im 10. und 11. Jahrhundert trat aber ein tiefer Verfall der kirchlichen Disziplin überhaupt und damit auch der Zölibatsinstitution ein. Das energische Vorgehen der Päpste Leo IX., Nikolaus II., Alexander II., besonders aber Gregor VII., führte wiederum bessere Zustände herbei.[8] Doch war die von einem Majoristen eingegangene Ehe noch nicht als ungültig erklärt, sie zog bloß Entfernung vom Kirchendienste und Verlust der Pfründe und Strafen der Frau nach sich.[9] Die rechtliche Nullität (d. i. die Ungültigkeit, nicht bloß Unerlaubtheit), der Majoristenehen wurde erst auf dem

[1] c. 12, Dist. 31.

[2] c. 3. 4. 2, Dist. 82; c. 4, Dist. 31.

[3] c. 33: Placuit in totum prohibere episcopis presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a conjugibus. *Lauchert,* 18.

[4] c. 2 in c. 3, Dist. 84 und *Lauchert,* 158.

[5] cit. II. Carthago: Omnibus placet, ut episcopi, presbyteri et diaconi vel qui sacramenta contrectant, pudicitiae custodes etiam ab uxoribus abstineant; c. 4, Dist. 31: quia ministerii quotidiani necessitatibus occupantur.

[6] c. 1. Dist. 32; c. 1, Dist. 28.

[7] c. 6. 7, Dist. 28 (Syn. Arles 450, c. 2, 3).

[8] *Hergenröther-Kirsch,* a. O., II[5], 350 ff. Daraus ergibt sich auch, wie unhistorisch die oft wiederholte Behauptung ist, Gregor VII. habe den Zölibat erst eingeführt.

[9] c. 5, Dist. 32 (Nikol. II., 1059); c. 6, ead. (Alex. II., 1063); c. 15, Dist. 81 (Gregor VII., 1074); c. 10, Dist. 32 (Melphi 1089, c. 13).

zweiten Laterankonzil 1139, c. 7, ausgesprochen.[1] Die Ehe der Minoristen ist gültig, jedoch verlieren dieselben die etwa innegehabten kirchlichen Benefizien und die klerikalen Privilegien.[2] Letztere können ihnen aber nach einer Verfügung Bonifaz' VIII. und des Tridentinums belassen werden, wenn sie die geistlichen Abzeichen tragen und im Kirchendienste stehen.[3] Im übrigen bestätigte das Tridentinum[4] die Verfügung des Laterankonzils.

Die Verhältnisse im Orient. Im Orient hatte man einerseits mit häretischen Anschauungen, welche die Ehe verwarfen, zu kämpfen, andererseits war dort die tägliche Feier der heiligen Geheimnisse nicht so sehr in Übung wie im Abendlande; daher kamen im Orient Bestimmungen zustande, welche die Entlassung der Ehefrau am verheirateten Priester straften, aber zugleich Enthaltsamkeit zur Zeit des Kirchendienstes verlangten. Dieser Rechtszustand verfestigte sich für die griechische Kirche auf der zweiten trullanischen Synode 692, c. 13[5]. Hiebei rezipierte man auch die Bestimmung des bürgerlichen Rechtes,[6] daß die von einem Majoristen eingegangene Ehe ungültig sein sollte. Daraus ergab sich die noch jetzt bei den Griechen herrschende Sitte, unmittelbar vor dem Empfang der höheren Weihen zur Ehe zu schreiten.[7] Die Bischöfe werden in der Bestimmung der trullanischen Synode nicht erwähnt, vielmehr wird der Zölibat derselben vorausgesetzt.[8]

---

[1] c. 40, C. 27, qu. 1: ... matrimonium non esse censemus. *Freisen,* Geschichte des kan. Eherechtes, 742 sieht in dem „censemus" nicht eine direkte Ungültigkeitserklärung sondern nur die Mitteilung einer Ansicht. Danach wäre die Ungültigkeit der Majoristenehe nicht in einem positiven Gesetze sondern im Gewohnheitsrecht begründet.

[2] c. 1. 3, X, 3, 3.

[3] c. un., in VI, 3, 2; Trid. 23, de ref., cap. 6.

[4] Sess. 24, de sacr. matr., can. 9.

[5] c. 13, Dist. 31; *Lauchert,* 107. Vgl. auch c. 5 und 50 der Apost. Kanons; c. 14, Dist. 28.

[6] c. 45, Cod., 1, 3.

[7] Zit. Synode 696, c. 6: Si quis eorum, qui ad clerum accedunt, voluerit nuptiali jure mulieri copulari, hoc ante ordinem subdiaconatus faciat. c. 7, Dist. 32. *Lauchert,* 104. — Während das Trullanum ausdrücklich vom Subdiakonat spricht, sehen gegenwärtig die Kanonisten der orthodoxen Kirche ein Ehehindernis nur in der Cheirotonie und bezeichnen damit lediglich den Empfang von Diakonat, Presbyterat und Episkopat. *Milasch,* Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, 268. 271. Vgl. auch *Hinschius,* K.-R., 1, 147.

[8] Schon Kaiser Justinian hatte im c. 42, § 1, Cod., 1, 3 in dieser Hinsicht Vorschriften erlassen: Oportet enim episcopum, minime impeditum affectionibus carnalium liberorum, omnium fidelium spiritualem esse patrem. Has igitur ob causas prohibemus, habentem liberos aut nepotes ordinari episcopum.

Dieser Rechtszustand wurde von Benedikt XIV. für die unierten Griechen (Gräko-Italiker) anerkannt.[1]

Sanktion der Zölibatsvorschrift. Die von einem Majoristen eingegangene Ehe ist eine rechtliche Nullität.

Über den Grund der Ungültigkeit der Majoristenehe sind die Anschauungen der Kanonisten geteilt. Während die einen im irritierenden Kirchengesetz den Nichtigkeitsgrund erblicken, sehen andere denselben in einem stillschweigenden Keuschheitsgelübde oder in beiden Momenten (Gesetz und Gelübde). Richtig ist, daß einst von den angehenden Majoristen die ausdrückliche Ablegung eines Votums verlangt wurde, s. oben S. 174. Doch werden heute hiezu die Weihekandidaten weder durch den Weiheritus noch sonst praktisch veranlaßt. Auch wenn man ein stillschweigendes Gelübde des Weihekandidaten annimmt, ist hiemit die Ungültigkeit der Majoristenehe noch nicht erklärt, da nach geltendem Rechte nur ein ausdrückliches, feierliches Keuschheitsgelübde irritierende Wirkungen hinsichtlich des Eheabschlusses hat.[2] Man müßte hier also eine Ausnahmsbestimmung annehmen.[3] Zudem wäre die Rechtsfolge von einem inneren unkontrollierbaren Akte abhängig. Daher lehren manche Kanonisten, daß der Ungültigkeitsgrund sowohl im Kirchengesetze als auch im Gelübde zu suchen sei, ja, daß das irritierende Ehehindernis auf Grund des Kirchengesetzes auch dann vorhanden sei, wenn der Kandidat absichtlich kein Votum ablegt.[4] Es reicht demnach das irritierende Kirchengesetz zur Erklärung der Ungültigkeit der Majoristenehe aus.[5]

Der Versuch einer Eheschließung hat Eintritt der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation[6] zur Folge. Der Vollzug der Scheinehe begründet Irregularität (bigamia similitudinaria).[7]

[1] Etsi pastoralis, 26. Mai 1742, § 7, n. 26 ff. (Bull., I, ed. cit., 1, 368 f.): Etsi expetendum quam maxime esset, ut Graeci, qui sunt in sacris ordinibus constituti, castitatem non secus ac Latini servarent, nihilominus, ut eorum clerici, subdiaconi, diaconi et presbyteri uxores in eorum ministerio retineant, dummodo ante sacros ordines virgines, non viduas, neque corruptas duxerint, Romana non prohibet ecclesia. ... Matrimonium post recensitos ordines contractum nullum irritumque declaramus. Presbyter Graecus conjugatus, antequam ad sacrum sacrificium seu ad sanctam Missam celebrandam accedat, vel per hebdomadem, vel per triduum ab uxore curet abstinere. Eine zweite Ehe ist unzulässig. *Wernz,* Jus decret., II², 1, 302.

[2] S. unten im Eherecht.

[3] c. un. in VI, 3, 15 (Bonifaz VIII.) erklärt allerdings illud solum votum debere dici solenne ... quod solemnizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis, aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per sedem Apostolicam approbatis. Noch unschlüssiger Trid. 24, de ref. matr., can. 9: lege ecclesiastica vel voto.

[4] *Wernz,* Jus decret., II², 1, 303 ff.

[5] Damit wird natürlich nicht in Abrede gestellt, daß sexuelle Vergehungen eines Majoristen als einer (persona consecrata) als sacrilegia personalia zu behandeln.

[6] Apost. Sedis, Excom. Ordinariis reservatae, n. 1.

[7] S. oben S. 152.

Dispensation von der Zölibatsvorschrift ist an sich möglich, wird aber äußerst selten und höchstens in der Form erteilt, daß der Majorist in Zukunft seine Weihe nicht mehr ausüben darf.[1] In diesem Sinne gibt es auch für den Majoristen eine reductio ad statum laicalem.[2]

Neuestens befürworteten manche ein leichtere Dispensation, mit der Begründung, daß Unglückliche hiedurch vor dem Abfall von der Kirche bewahrt würden.[3] Mag sein, daß im einzelnen Falle die Dispensation einen mit seinem Beruf Unzufriedenen wenigstens der Kirche erhielte; für die Gesamtheit wäre es kaum vorteilhaft. Wer heutzutage dem Priesterstande sich widmet, muß mit der Tatsache rechnen, daß trotz der theoretischen Möglichkeit der Dispensation er zeitlebens auf eine Ehe verzichten muß. Eine leichte Dispensation würde nur die Zahl der Unentschiedenen im Priesterstande vermehren. Ja, der Priesterstand könnte hiedurch zu einem Beruf werden, den man auf einige Zeit probiert. Auch die Gefahren, denen sonst schon der Priester ausgesetzt ist, würden nur noch vermehrt. Wenn einzelne Übertretungen vorkommen, so beweist dies gegen das Institut so wenig wie der Ehebruch gegen die Zweckmäßigkeit der Ehe. Will man Gebote, welche von den Menschen übertreten werden, aufheben, dann hält auch der Dekalog nicht stand. Zudem erfordert das korrekte Leben in der Ehe oft eine beinahe ebenso große sittliche Kraft als der Zölibat. — Auch die gewöhnlichen Einwendungen gegen den Zölibat lassen sich leicht widerlegen. Der Seelsorger soll der Gemeinde ein Muster im Familienleben und in der Kindererziehung bieten! Wer gibt aber dann der größeren Zahl der Unverheirateten ein Beispiel? Müssen nicht manchmal die besten Männer und Frauen ein ohne ihre Schuld trauriges Familienleben beklagen? Erwähnenswert ist auch, daß die Welt, welche sonst mit dem katholischen Klerus wenig Mitleid hat, von Rührung trieft, wenn vom „Zölibatszwang" die Rede ist, aber nichts tut, um Tausenden, die infolge wirtschaftlicher Not oder durch die Militärgesetze zum Zölibat gezwungen sind, die Ehe zu ermöglichen.[4]

---

[1] Niemals wurde einem Bischof eine solche Dispens gewährt. Talleyrand bemühte sich sehr, eine solche zu erhalten, jedoch vergebens. Wohl aber wurden 1801 französische Priester, welche während der Revolution Ehen eingegangen, in der bezeichneten Weise dispensiert. Weitere Beispiele bei *v. Scherer,* K.-R., II, 369, Anm. 30.

[2] *Wernz,* l. c., II², 1, 353 f.

[3] *Schnitzer,* Kath. Eherecht, Freiburg 1898, 470 f. — Auch das sogenannte Franksche Konkordatsprojekt befürwortete eine leichtere Dispensation. Die Antwort des Papstes Pius VII. s. bei *König,* Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat, Innsbruck 1904, 297 ff.

[4] Bemerkenswert ist es, daß auch mehrere altkatholische Führer energisch, allerdings vergeblich für die Beibehaltung des Zölibates in der neuen Kirchengemeinschaft sich einsetzten. So äußerte sich Döllinger: „Wenn der Klerus dem Volke nicht mehr das persönliche Opfer (des Zölibates), das er der Gemeinde bringt, ausweisen kann, dann ist er und die Sache, welche er vertreten soll, verloren." Reusch erklärte: „Nach meiner Überzeugung würde mit Aufhebung des Zölibates der von den Altkatholiken unternommene Reformversuch bei dem Anfange seines Endes angekommen sein." *Michael,* Ignaz von Döllinger, Innsbruck 1894, 294 ff.

Staatlicherseits ist der Zölibat in Österreich in der Form anerkannt, daß ein Majorist (wie derjenige, welcher die feierliche Ordensprofeß abgelegt hat) keine gültige Ehe schließen kann: § 63 a. b. G.-B. Bis zum Jahre 1904 wurde das Hindernis als ein dauerndes und indispensables behandelt, und zwar auch in dem Falle, als der Majorist den geistlichen Stand aufgegeben hatte oder aus der katholischen Kirche ausgetreten war.[1] Seither wurde apostasierten Priestern staatlicherseits Dispensation gewährt, ja auch erklärt, daß das Hindernis mit dem Austritte aus der katholischen Kirche in Wegfall gekommen sei.[2]

§ 63. Die geistlichen Standesrechte (Privilegia clericalia).

Thomassin, Vetus et nova disciplina, pars II, l. 1, c. 11 ff.; pars III, l. 1, c. 33 ff. *Hinschius,* K.-R., I, 117 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 71. *Vering,* K.-R.[3], § 78. *Wernz,* Jus decret., II[2], 1, 244 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 55.

Man versteht unter den geistlichen Standesrechten, Klerikalprivilegien, alle jene singulären Rechte, welche den Klerikern als solchen zukommen. Es sind also nur Privilegien im weiteren Sinne.[3]

Zu den Standesrechten des Klerus gehört zunächst ein allgemeiner Ehrenvorrang der Kleriker vor den Laien. Dieser Ehrenvorrang zeigt sich darin, daß die Kleriker Anspruch haben auf entsprechende Ehrenbezeugung von seiten der Laien. In der Kirche selbst ist Ehrenplatz des Klerus das Presbyterium. Laien haben an sich zu demselben keinen Zutritt.[4] Die Gewohnheit hat aber hierin zunächst zugunsten der Fürsten und Patrone, später auch anderer angesehener Gemeindemitglieder Ausnahmen gemacht.

Außerdem werden von den Kanonisten vier sogenannte Klerikalprivilegien aufgeführt: 1. Das *privilegium canonis*, 2. das *privilegium fori*, 3. das *privilegium immunitatis personalis*, 4. das *beneficium competentiae*.

1. Das privilegium canonis. In der ältesten Zeit war auf Verletzung eines Klerikers eine schwerere Kirchenstrafe gesetzt.[5] Verletzung oder Tötung eines Bischofs wurde seit dem 9. Jahrhundert mit Exkommunikation bestraft.[6] Als im 11. Jahrhundert unter dem Einflusse gewisser Sektierer, besonders des Arnold von Brescia, An-

[1] Archiv, 84, 1904, 392 ff.

[2] S. unten im Eherecht.

[3] S. oben die Lehre von den Privilegien, § 33.

[4] Ad orandum vero et communicandum laicis et foeminis (sicut mos est) pateant sancta sanctorum. c. 1, X, 3, 1.

[5] Syn. Mainz 817 (c. 24, C. 17, qu. 4).

[6] Röm. Syn. 862 (863), c. 14 (*Mansi,* C. C., XV, 660).

griffe auf Geistliche häufiger wurden, nahm die Kirche ihre Diener überhaupt durch Androhung von Kirchenstrafen gegenüber gewalttätigen Angreifern in Schutz. Nachdem schon Partikularsynoden das Anathem über gewaltätige Angreifer von Klerikern ausgesprochen, geschah dies in feierlicher Weise auf dem zweiten allgemeinen Konzil im Lateran 1139, can. 15.[1] Die großartige Bedeutung, welche dieser Kanon in jener gewalttätigen Zeit erlangte, führte dazu, denselben Kanon *κατ' ἐξοχήν* und danach dieses Privilegium kurzweg das privilegium canonis zu benennen.

Träger des Privilegs sind dem Wortlaute nach Kleriker und Mönche. Innozenz III.[2] verfügte die Ausdehnung des Privilegs auf Nonnen und Laienbrüder, Bonifaz VIII.[3] auf Novizen, Leo X.[4] sogar auf Tertiarinnen, welche das Ordensgewand tragen und ein gemeinsames Leben führen. Heutzutage kann man hiezu überhaupt die Mitglieder religiöser Genossenschaften rechnen.[5]

Qualifikation des Deliktes. Die Verletzung muß eine ungerechtfertigte, dolose, tätliche (reale) sein. Gleichgestellt wird derselben die ebenso geartete Freiheitsberaubung. Nicht ist die Qualifikation vorhanden und tritt daher auch die Strafe nicht ein bei gerechter Notwehr gegenüber einem Kleriker, bei Ausübung der Züchtigungsgewalt[6] gegenüber dem Kleriker, beim Angriff auf einen Kleriker, der bei gewissen, gesetzlich näher bestimmten Handlungen betroffen wird.[7] Wegen mangelnden Dolus tritt die Strafe nicht ein, wenn die Verletzung im Scherze geschah. Die nötige Qualifikation fehlt, wenn der Täter nicht das Bewußtsein hatte, einen Kleriker vor sich zu haben.[8] Im einzelnen bestehen über die nötige Qualifikation allerdings verschiedene Anschauungen. Jedenfalls muß die Verletzung eine äußerliche, objektiv schwere sein.[9] Daß die

---

[1] c. 29, C. 17, qu. 4. Die Zensur ist aufgenommen in die Bulle Apostolicae Sedis, 12. Oktober 1869, II, 2.

[2] c. 33, X, 5, 39.

[3] c. 21, § 1, in VI, 5, 11.

[4] Dum intra, 19. Dezember 1516, § 19, 20; Nuper, 1. März 1518 (Bull. Taur., V, 688 ff.).

[5] *Wernz,* Jus decret., II², 1, 251. Vgl. auch *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 36 f.

[6] c. 1, X, 5, 39.

[7] Nec ille compellendus est ad Sedem Apost. venire, qui in clericum, cum uxore, matre, sorore, vel filia propria turpiter inventum, manus injecerit violentas. c. 3, X, 5, 39. Ein Rest alter Lynchjustiz.

[8] c. 4, X, 5, 39.

[9] Äußere Verletzung verlangen u. a. *Scherer,* a. O., I, 396; *Wernz,* l. c., 253.

allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt einer kirchlichen Zensur vorhanden sein müssen, versteht sich von selbst.[1]

Strafsanktion. Die auf das erwähnte Delikt gesetzte Strafe ist die von selbst eintretende, dem Papste reservierte Exkommunikation; der Täter mußte behufs Lossprechung sich persönlich in Rom einfinden. Der Bischof kann (pro foro externo) aus eigenem Rechte nur solche Personen absolvieren, welchen die Romreise dauernd unmöglich ist,[2] sowie wenn es sich um relativ geringere Verletzungen handelt.[3] Das gleiche Recht steht den Regularprälaten in Hinsicht auf ihre Untergebenen zu.[4]

Weltliche Gesetzgebung. Bei der innigen Verbindung zwischen Kirche und Staat war das privilegium canonis im Mittelalter auch staatlicherseits anerkannt.[5] Die heutigen Staatsgesetze bestrafen in der Regel mit höherem Strafsatz nur Angriffe, die auf den Kleriker in Ausübung oder wegen Ausübung des Berufes gemacht wurden. Nach österreichischem Rechte wird körperliche Verletzung eines Geistlichen in oder wegen Ausübung des Berufes auch dann, wenn die Verletzung eine geringe ist, als schwere körperliche Beschädigung bestraft.[6] Beleidigung eines Geistlichen bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen wird entweder als Verbrechen der Religionsstörung oder, wenn dieser Tatbestand nicht vorliegt, als Vergehen bestraft.[7]

2. Das privilegium fori. Das privilegium fori besteht

---

[1] Ob seit der Bulle Apostolicae Sedis, 12. Oktober 1869, auch die Mitschuldigen von der Zensur betroffen werden, ist strittig. Dafür *Scherer,* a. O., Anm. 17; dagegen *Wernz*, l. c., 253, mit der Begründung, daß bloß der Täter, nicht aber die Mitschuldigen in der Zensurenbulle erwähnt werden. Der gleiche Streit besteht bezüglich der impuberes.

[2] c. 6, X, 5, 39: Mulieres vel aliae personae, quae sui juris non sunt, ab episcopo dioecesis absolvi possunt. Zeitlich Verhinderte können an sich nur indirekt absolviert werden. c. 26, X, 5, 39.

[3] c. 3, X, 5, 39.

[4] c. 2, X, 5, 39. — Von der neuestens pro foro interno den Beichtvätern im Notfall verliehenen allgemeinen Absolutionsvollmacht ist auch die erwähnte Zensur nicht ausgenommen. *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 107 ff.

[5] Das römische Recht: c. 10, Cod., 1, 3. Die germanischen Volksrechte setzten, entsprechend dem Charakter der Zeit, auf Verletzung des Klerikers ein höheres Wehrgeld. Vgl. Lex Ripuaria, tit. 36; Lex Alaman., n. 10 ff.; M. G., Leges, V, 230, III, 49 f., capitulare legibus additum 803, cap. 1 (*Eichmann,* Quellensammlung, I, 45).

[6] § 153 St.-G.-B. Sonst gilt im allgemeinen als schwere körperliche Beschädigung nur jene, welche 20tägige Berufsunfähigkeit oder Geisteszerrüttung zur Folge hatte. § 152 St.-G.-B.

[7] § 122 *b.* 303 St.-G.-B.

darin, daß Kleriker in Zivil- oder Strafsachen nur vor dem geistlichen Richter sich zu verantworten haben.[1] Schon frühzeitig verordneten Synoden, daß Kleriker ihre Streitigkeiten vor dem Bischof austragen sollten.[2] Kaiser Justinian verwies die Klagen der Geistlichen untereinander und die Klagen der Laien gegen Geistliche vor das geistliche Forum.[3] Im fränkischen Reiche gab es anfangs in dieser Hinsicht Schwierigkeiten. Erst das Edikt Chlotars II. (614) und die karolingische Gesetzgebung erkannten im großen Ganzen das privilegium fori an.[4] Das Dekretalenrecht stellte die ausschließliche Kompetenz des kirchlichen Richters in Zivil- und Kriminalsachen der Kleriker fest.[5] Dieselbe fand wenigstens theoretisch staatlicherseits Anerkennung.[6] Seit dem Reformationszeitalter erlitt das Privilegium staatlicherseits bedeutende Einbußen. Moderne Staatsgesetze versagen demselben meist die Anerkennung, doch hält die Kirche prinzipiell am privilegium fori fest.[7]

Eine Einschränkung bezüglich der Minoristen erfolgte auf dem Tridentinum.[8] Dieselben sollen das Privilegium nur genießen, wenn sie 1. Benefiziaten sind oder 2. wenigstens tatsächlich im Kirchendienst stehen und die geistlichen Abzeichen (Kleidung, Tonsur) tragen oder 3. wenn sie mit Erlaubnis des Bischofs in einem Klerikalseminar oder an einer Universität den theologischen Studien zur Vorbereitung auf die höheren Weihen obliegen. Eine allgemeine Einschränkung des privilegium fori erfolgte in einzelnen Konkordaten.[9] Im österreichischen Konkordat[10] wurde ausdrücklich zugestanden, daß

---

[1] Öfters wird dieses Privilegium mit dem folgenden vereinigt als immunitas personalis bezeichnet.

[2] c. 43 (Syn. Carthago 397), 46 (Syn. Chalcedon 451), C. 11, qu. 1.

[3] Nov. 79. 83.

[4] Chlotharii II. edictum, n. 4, 5 (*Galante,* Fontes, 123); Admonitio generalis (789), c. 23 (*Boretius,* I, 55). Eingehender ist darüber im kirchlichen Gerichtswesen zu handeln.

[5] c. 4. 8. 17, X, 2, 1; c. 1. 2. 9. 12. 13, X, 2, 2. Ausgenommen sind die Lehenssachen: c. 6. 7, X, 2, 2.

[6] Authentica Friderici post c. 33, Cod., 1, 3: „Statuimus ut nullus ecclesiasticam personam in criminali quaestione vel civili trahere ad judicium saeculare praesumat contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones."

[7] *Pius IX.,* Apostolicae Sedis, 12. Oktober 1869, I, 7, erklärt, daß der in besonderer Weise dem Papste vorbehaltenen Exkommunikation verfallen: cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones.

[8] Sess. 23, de ref., cap. 6.

[9] Conventio pro Sicilia 1818, Art. 20 (*Nussi,* Conventiones, 1870, 185), Bayer. Konkordat 1817, Art. 12, *c* (*Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 1898, 8), Württembergisches Konkordat 1857, Art. 5 (a. O., 147), Badisches Konkordat 1859, Art. 5 (a. O., 156).

[10] Art. 13 und 14 (*Schneider,* a. O., 172).

der weltliche Richter in reinen Zivil- und Kriminalsachen auch über Kleriker erkennen dürfe. Nur bei Strafklagen gegen Bischöfe sollte (nach Vereinbarung beider Kontrahenten) ein eigener Gerichtshof eingesetzt werden. Auch durch eine gegenteilige Gewohnheit wurde das privilegium fori in vielen Ländern ganz oder teilweise aufgehoben. An diesem Rechtszustand wurde durch das Motu proprio „Quantavis diligentia" vom 9. Oktober 1911[1] nichts geändert.[2]

Weltliche Gesetzgebung. Wie in anderen Staaten, so ist auch in Österreich das privilegium fori staatlicherseits nicht mehr anerkannt. Die gegenwärtige Gesetzgebung geht über die im Konkordat kirchlicherseits gemachten Zugeständnisse weit hinaus. So verfügt das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50,[3] daß nur gegen Angehörige der Kirche (im staatlichen Sinne) von der kirchlichen Amtsgewalt Gebrauch gemacht werden darf[4] und daß dadurch niemand an der Befolgung der (Staats-)Gesetze und behördlichen Anordnungen oder der freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gehindert werden darf (§ 18). Ferner darf bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt kein äußerer Zwang ausgeübt werden[5] (§ 19). Ja, nach § 28 gewährt der Staat im Falle, daß durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, dem hiedurch Gekränkten sogar eine Berufung an die staatliche Verwaltungsbehörde, bzw. an das staatliche Gericht.[6]

[1] Acta Apost. Sedis, III, 555 f.

[2] C. Inquis., 23. Jänner 1886 (Acta S. Sedis, 18, 416), hatte erklärt, daß unter den cogentes nicht die Ankläger zu verstehen seien. Zit. „Quantavis diligentia" hob diese Erklärung auf, so daß dieselben, sofern nicht gegenteilige kanonische Bestimmungen oder rechtmäßige Gewohnheiten bestehen (praeter canonicas dispositiones), der erwähnten Strafe verfallen. Aus den zahlreichen Abhandlungen über dieses Thema seien hervorgehoben die zusammenfassenden Arbeiten von *Linneborn,* in Theologie und Glaube, 1912, 106—121. 223—238; *Heiner,* in Archiv 1912 (92), 270 ff.; *Ebers,* (Nachtrags-)Art. Klerus, in *Bachem,* Staatslexikon, V[3], 1441 ff. — Entbehrt derart das privilegium fori in vielen Ländern der unmittelbaren praktischen Bedeutung, so könnte doch die demselben zugrunde liegende Idee gefördert werden, wenn nicht nur die Kleriker angewiesen würden, ihre Streitigkeiten untereinander dem kirchlichen Gerichte zu unterbreiten, sondern auch die Gläubigen ermahnt würden, Klagen gegen Geistliche zunächst beim kirchlichen Gerichte vorzubringen. — Vgl. die bischöflichen Verordnungen in Mainz, Rottenburg, Münster, Limburg, Trier, Passau (*Linneborn,* a. O., 118 ff.) und Linz (Linzer Diözesanblatt 1886, Nr. 17).

[3] Österr. Gesetze, a. O., 1895, 26, II, 31 ff.

[4] Also nicht z. B. gegen Kleriker, welche ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben.

[5] Dadurch sind die kirchlichen Strafurteile auf Internierung u. s. w. nur insoweit exequierbar, als der Verurteilte sich freiwillig fügt.

[6] Ein Rest der appellatio tamquam ab abusu. S. oben S. 52.

Die Bestimmung des österreichischen Konkordates, Art. XIV, daß von der Anklage und Verurteilung eines Geistlichen der Bischof verständigt werde, ist in das Gesetz vom 7. Mai 1874,[1] § 29, übergegangen, nicht aber die weitere Bestimmung, daß vom weltlichen Gerichte verurteilte Kleriker in locis a saecularibus separatis, in monasterio vel alia ecclesiastica domo ihre Strafe verbüßen dürfen. Diese Begünstigung kann nur im Gnadenweg gewährt werden.

3. Das privilegium immunitatis personalis. Man versteht unter diesem Privilegium die Befreiung des Geistlichen von gewissen sogenannten öffentlichen Lasten.

Geschichtliches. Im Römerreich waren die anfangs hochgeachteten öffentlichen Ämter, Staats- und Munizipalämter, Übernahme von Kuratel und Vormundschaft, zur schweren Last geworden. Bereits die heidnischen Priester erhielten hievon Befreiungen. Ebenso wurden sie auch losgezählt von Kriegsdienst, Einquartierung, munera sordida, Frondienst und größtenteils auch von persönlichen Abgaben.[2] Als das Römerreich christlich geworden war, wurden diese Privilegien auf die Diener der Kirche übertragen.[3] Die germanischen Staaten standen im allgemeinen in dieser Angelegenheit nicht hinter den römischen Kaisern zurück. Friedrich II. gewährte dem Klerus Freiheit von jeglicher Abgabe, von Fron- und Spanndiensten.[4] Vollständig eingehalten wurde jedoch diese Privilegienzusicherung auch im Mittelalter nicht. Das Dekretalenrecht betont die vollständige Immunität des Klerus.[5] Da viele Obliegenheiten, wovon die Kleriker infolge des Immunitätsprivilegiums befreit sind, mit dem geistlichen Berufe geradezu im Widerspruch stehen (Militärdienst, Frondienst), so konnte die Kirche die Immunität auch als

[1] A. O., 72.

[2] Vgl. *Hergenröther-Kirsch,* Allg. Kirchengeschichte, I[5], 358. *Grashof,* im Archiv, 36, 1876, 3 ff.

[3] Hiebei wurde auch der innere Grund der Abgabenbefreiung erwähnt, nämlich, daß das vom nötigen Unterhalt Erübrigte für Kirchen- und Armenzwecke zu verwenden sei. c. 2, Cod., 1, 3: omnis a clericis indebitae conventionis injuria et iniquae exactionis repellatur improbitas nullaque conventio sit circa eos munerum sordidorum. — ... Si quid enim vel parsimonia, vel provisione vel mercatura, honestati tamen debita, congesserint, id in usum pauperum atque egentium ministrari oporteat aut ... collectum id religionis existiment lucrum.

[4] ... Nulla communitas vel persona publica vel privata collectas vel exactiones angarias vel parangarias ecclesiis vel aliis piis locis aut ecclesiasticis personis imponere ... praesumat. Authentica post c. 2, Cod., 1, 3.

[5] c. 4. 7, X, 3, 49; c. 4, in VI, 3, 20: ecclesiae, ecclesiasticae personae ac res ipsarum non solum jure humano, quinimo ac divino a saecularium personarum exactionibus immunes.

Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constituta erklären.[1] Verworfen wurde der Satz, daß die kirchliche Immunität lediglich ein Ausfluß der staatlichen Gesetzgebung sei und daher vom Staate ohne irgendwelche Bedenken, besonders die Militärbefreiung des Klerus aufgehoben werden könne.[2]

Österreichische Verhältnisse. Eine persönliche Steuerfreiheit des Klerus als solchen ist in Österreich nicht anerkannt.[3] Hinsichtlich der Militärpflicht bestehen folgende Begünstigungen:[4] Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung bereits in diesem Verhältnis sich befinden oder wenigstens vor dem Präsenzdienstantritt (regelmäßig 1. Oktober) sich den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind, über ihr Ansuchen der Ersatzreserve zu widmen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen-(Dienst-) Übungen und von der Kontrollversammlung enthoben. Dieselbe Begünstigung (für die Folgezeit) genießen auch diejenigen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienst sich den theologischen Studium widmen oder dieselben fortsetzen. Nach Empfang der Priesterweihe, bzw. Anstellung in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte erfolgt die Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr. Im Falle der Mobilisierung und im Kriege können sie innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden.[5]

Die zitierte Durchführungsverordnung, § 104, bestimmt noch folgendes: Als Kandidaten des geistlichen Standes . . . sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigungen anzusehen: *a)* jene, die vor dem Präsenzdienstantritt in ein Priesterseminar aufgenommen oder in einem von der Kirche approbierten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studieren und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminars-, bzw. Klostervorstandes bei-

[1] Trid. 25, de ref., c. 20.

[2] Syll. errorum, 1864, n. 30. 32. *Denzinger-Bannwart,* n. 1730. 1731.

[3] Näheres s. unten beim kirchlichen Vermögensrecht.

[4] Gesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128/29; hiezu die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung am 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153. Die maßgebenden Stellen im Archiv 1913 (93), 523 ff.

[5] Das zit. Gesetz, § 29, 5, trifft auch Bestimmungen für den Fall des Aufgebens des geistlichen Berufes.

bringen; — *b)* jene, die vor dem Präsenzdienstantritt Theologiestudierende geworden sind, wenn sie nachweisen, daß sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt als ordentliche Hörer mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diözesanvorstandes beibringen, daß er sie nach beendeten Studien in seinen Diözesanklerus aufnehmen wird; — *c)* jene, die vor dem Präsenzdienstantritt Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind und die schriftliche Bestätigung des Klostervorstandes beibringen, daß sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviziates sich den theologischen Studien widmen werden; — *d)* jene Kandidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, die vor dem Präsenzdienstantritt ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugnis ihres Diözesanvorstandes vorweisen, daß sie noch Kleriker der Diözese sind.

In jenen Fällen, in denen das Studium der Theologie durch Zeugnisse von außerhalb der Monarchie gelegenen Lehranstalten nachgewiesen wird, ist das Gesuch von der politischen Bezirksbehörde dem Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen, das die Entscheidung im Einverständnis mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht trifft. Die Zeugnisse müssen von der betreffenden k. u. k. Vertretungsbehörde bestätigt sein. Dienstpflichtige, die nach vollstrecktem Präsenzdienst die theologischen Studien beginnen oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen, haben die Nachweise nach den vorstehenden Bestimmungen zu erbringen.[1]

[1] Landsturmpflichtige Priester werden im Bedarfsfalle in ihrem Berufe, d. i. als Militärseelsorger, verwendet. Kandidaten des geistlichen Standes könnten vielleicht auf Ansuchen der zuständigen Ordinariate aus öffentlichen Rücksichten enthoben werden. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1889, § 15, Punkt 78, R.-G.-Bl. Nr. 193; Äußerung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. April 1892, Z. 5763. *Grießl,* Militärvorschriften, 122. — Zum Landsturme sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet. § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90. Nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, § 4, können zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden. Hievon sind u. a. die den Seelsorgedienst versehenden Personen befreit (§ 5, *c*).

Befreiung von öffentlichen Ämtern. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 12, § 3,[1] sind zum Geschwornenamt nicht zu berufen die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften. Nach den Gemeindeordnungen können Seelsorger nicht zu Gemeindevorstehern gewählt werden und steht ihnen das Recht der Ablehnung bei Wahl in die Gemeindevertretung zu.[2] Nach § 195 und 281 a. b. G.-B. können Weltgeistliche eine zugemutete Vormundschafts- und Kuratelübernahme ablehnen. Ordensgeistlichen soll in der Regel keine Vormundschaft übertragen werden. § 192 a. b. G.-B.

4. Das beneficium competentiae. Die Rechtswohltat des Notbedarfes. Diese Rechtswohltat besteht darin, daß dem verschuldeten Geistlichen bei der Vermögensexekution so viel belassen werden muß, als zum anständigen Lebensunterhalt notwendig ist. Im römischen Reiche besaßen die Soldaten ein gewisses beneficium competentiae.[3] Die gewohnheitliche Praxis des Mittelalters dehnte dieses Benefizium auch auf die militis Christi, auf die Geistlichen aus.[4] Man ging hiebei von der Erwägung aus, daß der Kleriker mit Rücksicht auf seinen Stand vor einer Situation zu bewahren sei, die ihn zwingen könnte, auf unwürdige Weise sich den Unterhalt suchen zu müssen.

Inhalt des Benefiziums ist: Schutz gegen Exekution auf das, was zum Lebensunterhalt notwendig ist, Schutz gegen die (über Insolvente einst verhängte) Personalhaft und die Pflicht der cessio bonorum, d. i. der vollständigen Güterabtretung, wodurch allein der insolvente Schuldner ansonst von sich die Schuldhaft abwenden konnte. Verwirkt wurde das Beneficium durch doloses Vorgehen, also durch Schuldableugnung, Sichausgeben für einen Laien, Weigerung der Kautionsbestellung.[5]

[1] Österr. Gesetz, a. O., 1898, 5, 809.

[2] Für Steiermark, vom 2. Mai 1864, § 17, 1, und 34, 3. Dieselben Bestimmungen finden sich auch in anderen Kronländern Österreichs. Vgl. *Friedmann,* Das österr. Recht, Wien 1905, I, 933 ff.

[3] l. 18, Dig., 42, 1: miles, qui sub armata militia stipendia meruit, condemnatus, eatenus quatenus facere potest, convenitur.

[4] Das Bestreben, das Benefizium auf das hiedurch berühmt gewordene c. Odoardus (c. 3. X, 3, 23) zu stützen, war verfehlt, da an betreffender Stelle bloß verfügt wird, daß über einen zahlungsunfähigen Kleriker, der für die Zukunft seiner Zahlungsverbindlichkeit nachzukommen verspricht, nicht mit Zensuren vorgegangen werden soll.

[5] *Fagnani,* Comm. ad c. 3, X, 3, 23, n. 44 ff.

Staatlicherseits ist heutzutage das beneficium competentiae als Klerikalprivilegium zwar nirgends mehr anerkannt, jedoch bestehen beinahe in allen Staaten allgemeine Gesetze, welche inhaltlich wenigstens gewissen Gruppen von Staatsbürgern die Rechtswohltat des Notbedarfes zukommen lassen. Die österreichische Exekutionsordnung[1] erklärt überhaupt gewisse Gegenstände als unpfändbare Sachen. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1912, R.-G.-Bl. Nr. 104, ist im Falle einer Exekution allgemein vom Dienstbezuge ein Betrag von 2000 *K*, vom Ruhegenuß 1200 *K*; bei Exekution „wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes" ein Betrag von 800 *K*, bzw. 500 *K*, freizulassen.[2]

II. Verlust der geistlichen Standesvorrechte. Bei der Bedeutung, welche die geistlichen Standesvorrechte einst hatten, ist es erklärlich, daß genaue Normen über den Verlust derselben bestehen. Der Standesvorrechte entbehren die Minoristen, welche auf Grund unberechtigter Dimission des Kapitels (Kapitelvikars) ordiniert worden sind;[3] diejenigen, welche wegen Versuchs der Eheschließung irregulär geworden;[4] die Degradierten; diejenigen, welche eigenmächtig den geistlichen Stand verließen, das geistliche Gewand abgelegt und trotz dreimaliger Mahnung des Bischofs nicht zurückkehren; unter den gleichen Voraussetzungen (Ablegung des geistlichen Gewandes, Ungehorsam gegen den Bischof) diejenigen, welche sich schwerer Vergehen schuldig gemacht haben.[5] Verheiratete Minoristen, welche durch ein Jahr eine unstandesgemäße, unziemliche Lebensweise führen, verlieren die Standesvorrechte (Real- wie Personalprivilegien). Unverheiratete Kleriker büßen unter den gleichen Voraussetzungen nur die Realprivilegien ein. Haben sie auch die geistliche Tracht abgelegt, so verlieren sie, solange sie die unziemlichen Geschäfte öffentlich und in Person führen, auch die Personalprivilegien.[6]

Ein Verzicht auf die Klerikalprivilegien ist, da dieselben nicht dem einzelnen, sondern dem Stand als solchen verliehen wurden, rechtlich unwirksam.[7]

[1] Gesetz vom 27. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 79, § 250 ff.
[2] Wortlaut im Archiv 1912 (92), 742 ff.
[3] Trid. 7, de ref., c. 10.
[4] S. oben S. 152.
[5] c. 25, X, 5, 39.
[6] c. un., in VI, 3, 1; c. 1, Clem., 3, 1.
[7] c. 12, X, 2, 2; 36, X, 5, 39.

B. Das kirchliche Ämterwesen.

a) Die Kirchenämter im allgemeinen.

§ 64. Begriff des Kirchenamtes.

Die Kommentatoren zu Decretales Gregorii IX., l. 1, t. 31. 32. — *v. Scherer,* K.-R., § 72 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 82. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 1 ff. *Heiner,* K.-R., I[6], 229 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 58 ff.

Es gibt in der Kirche eine hierarchia ordinis und eine hierarchia jurisdictionis.[1] Göttlicher Einsetzung sind bei letzterer Primat und Episkopat. Außer diesen beiden hierarchischen Jurisdiktionsstufen gibt es aber noch zahlreiche andere Abstufungen, die nicht unmittelbar göttlichen Ursprunges, sondern erst im Laufe der Zeit entstanden sind. Derart entwickelte sich eine eigene Amtshierarchie. Der Grund dieser Einrichtung liegt darin, daß zur erfolgreichen Ausübung der Kirchengewalt ein dauerndes Betrauen mit einem bestimmten Maß von Vollmachten sich als vorteilhaft erwies. Aus diesen Umständen ergibt sich auch der Begriff des Kirchenamtes, der kirchlichen Amtsgewalt und der kirchlichen Amtsperson.

Unter Kirchenamt *(officium ecclesiasticum)* versteht man die Stellung, mit der ein bestimmtes Maß von Vollmachten (eine kirchliche Amtsgewalt, jurisdictio *ordinaria)* dauernd verbunden ist. Unter kirchlicher Amtsgewalt versteht man das Maß der Kirchengewalt, welches mit dem Kirchenamte dauernd verbunden ist. Die kirchliche Amtsperson *(persona ecclesiastica)* ist die Trägerin der potestas ordinaria.

Die jurisdictio ordinaria tritt in Gegensatz zur jurisdictio delegata (mandata).[2] Der Unterschied liegt darin, daß bei der jurisdictio ordinaria jemandem ein bestimmtes Maß von Befugnissen auf Grund des Amtes zusteht, bei der delegata (mandata) aber auf Grund einer besonderen Vollmacht.[3]

Die Wechselbeziehung zwischen Offizium und Benefizium. Schon zur erlaubten Ordination, nach gegenwärtiger Praxis wenigstens für die höheren Weihen, wird der Nachweis eines Titels (titulus ordinationis) verlangt.[4] In gleicher Weise fordert die Kirche, daß dort, wo ein officium ecclesiasticum errichtet werden

[1] S. oben S. 39.

[2] Über die Delegation s. unten § 67.

[3] Der Pfarrer besitzt eine jurisdictio ordinaria, der Hilfspriester eine delegata.

[4] S. oben S. 154 ff.

soll, auch für den nötigen Unterhalt (beneficium) der kirchlichen Person gesorgt sein müsse: officium, propter quod beneficium datur.[1] So entspricht dem Offizium regelmäßig auch ein Benefizium; ja, in der populären Sprache umfaßt der Ausdruck Benefizium oft beide Begriffe. Indes wird auch der Ausdruck Offizium nicht immer streng in der Bedeutung Kirchenamt festgehalten. Es gibt nämlich in der Kirche Benefizien, d. h. Vermögensmassen zum Unterhalt gewisser personae ecclesiasticae, die zwar gewisse Verpflichtungen, officia im weiteren Sinne des Wortes, aber kein Kirchenamt im strengen Sinne des Wortes innehaben.[2] Außerdem gibt es auch andere vermögensrechtliche Bezüge kirchlicher Personen für kirchliche Dienstleistungen, welche nicht die Natur von Benefizien haben: Stiftungsbezüge, Manualien. Charakteristisch für das Benefizium ist nämlich der Umstand, daß dasselbe, wenigstens in der Regel, dauernd (in titulum) verliehen wird[3] und daher der Inhaber gegen seinen Willen nur auf Grund eines bestimmten Verfahrens aus kanonischen Gründen von demselben entfernt werden kann.[4] Man spricht daher auch von einer doppelten Perpetuität: der subjektiven mit Rücksicht auf den Inhaber, der objektiven mit Rücksicht auf die dauernde Bestimmung der Vermögensmasse.[5]

Man definiert deshalb das Benefizium als die mit dem geistlichen Amte dauernd verbundene Vermögensmasse, welche dem Inhaber desselben zur ständigen Nutznießung und Verwaltung von seiten der kompetenten kirchlichen Behörde durch die kanonische Investitur rechtmäßig übertragen wird.

Für Benefizium wird manchmal auch der Ausdruck *praebenda* gebraucht. Diese Bezeichnung weist hin auf die geschichtliche Entstehung mancher Benefizien. Ursprünglich war die Verwaltung des Vermögens z. B. der Domkapitel eine gemeinsame. Mit dem Aufgeben der vita communis ging man daran, jedem Mitgliede von der gemeinsamen Vermögensmasse einen entsprechenden Teil, pars praebenda, zuzumitteln. Solange die Teilung noch keine voll-

[1] c. 15, in VI, 1, 3.

[2] Hierher wären z. B. die Kanoniker zu rechnen.

[3] Im Sinne der alten Anstellung, wobei die Anweisung auf einen bestimmten Kirchenposten den titulus ordinationis bildete.

[4] Über die remotio oeconomica (Entfernung im Verwaltungswege) nach älterem Rechte s. Archiv 1905, 85, 80 ff.; Acta S. Sedis, 37 (1905), 374 ff. Nunmehr ist maßgebend das Dekret „Maxima cura" vom 20. August 1910 (Acta Apost. Sedis, III, 636 ff.).

[5] Daß die bleibende Verleihung nicht zum Wesen des Benefiziums gehört, betont *v. Scherer,* I, 406, und gibt auch zu *Wernz,* l. c., II², 2, 1 ff.

ständige war, wurde die praebenda auch nicht als selbständiges Benefizium behandelt.

Vom beneficium ecclesiasticum verschieden ist das beneficium *laicale*, auch genannt *capellania laicalis*. Das Laikalbenefizium dient zwar auch kirchlichen Zwecken, jedoch fehlt die ursprünglich kirchliche Errichtung. Verleihung (institutio, nicht bloß praesentatio) und Verwaltung das beneficium laicale steht den Erben des Stifters zu. Allerdings können vom Stifter (oder auch später) gewisse Rechte in dieser Hinsicht dem Bischof zugewiesen worden sein. Immer aber steht dem Ordinarius ein allgemeines Aufsichtsrecht zu.[1]

§ 65. Einteilung der Kirchenämter (Benefizien).

Vgl. die im vorigen Paragraphen aufgeführte Literatur.

Die Benefizien werden nach den verschiedensten Gesichtspunkten eingeteilt. So berechtigt manche Einteilungen sind, so arten andere in theoretische Spielereien aus.

1. Vom Standpunkt der amtlichen Jurisdiktion aus unterscheidet man *beneficia duplicia* und *simplicia;* mit ersteren, nicht mit letzteren, ist eine amtliche Jurisdiktion verbunden. Die Inhaber der beneficia simplicia haben bloß gewisse kirchliche Verpflichtungen, z. B. Chordienst u. dgl.

Mit dieser Einteilung berührt sich

2. die Einteilung in beneficia *curata* und *incurata*, je nachdem mit dem Benefizium Seelsorge (cura animarum) verbunden ist oder nicht.

3. Beneficia *majora, minora.* Majora im eigentlichen Sinne des Wortes sind das bischöfliche und die über demselben stehenden Kirchenämter (Metropolitangewalt, Primat). Die unter dem Episkopat stehenden Ämter sind beneficia minora. Im weiteren Sinne versteht man aber unter beneficia majora all die sogenannten Prälaturen. Zu den Prälaten werden aber nicht bloß die Bischöfe und die vom Diözesanverband exempten praelati nullius, sondern auch die Inhaber von Ämtern gerechnet, welche außer einem gewissen Ehrenvorrang eine ordentliche Gerichtsbarkeit für den äußeren Rechtsbereich besitzen.[2]

[1] S. *v. Scherer,* a. O., I, 405; Kirchen-Lexikon, VII², 121 ff.

[2] Letztere nennt man wohl auch praelati minores. Allerdings blieb die Doktrin bei dieser Einteilung nicht stehen. Es gibt auch reine Ehrenprälaten, denen keine Gerichtsbarkeit zukommt. — Gewisse Rangordnungen bildeten sich in den Kapiteln aus. Man unterschied Dignitäten, denen eine Jurisdiktion über

4. Eine weitere Einteilung der Benefizien ist die in *saecularia et regularia.* Erstere können nur mit Weltgeistlichen, letztere nur mit Ordensgeistlichen besetzt werden. Den Regularbenefizien wird in der Regel der wahre Benefizialcharakter fehlen, da Regulare als Einzelpersonen infolge des votum paupertatis unfähig sind, Vermögensrechte, wie solches das Benefizium repräsentiert, zu erwerben.

5. Die beneficia *patrimonialia* können nur an Angehörige gewisser Familien, die *sacerdotalia* (auch sacra in specie im Gegensatz zu sacra communia) können nur an Priester verliehen werden. Die *collativa* werden durch freie Verleihung des Bischofs, die *electiva* durch Wahl, die *patronata* auf Vorschlag des Patrons, die *consistorialia* beim päpstlichen Konsistorium besetzt. Die Besetzung der *reservata* ist dem Papste vorbehalten. Die *compatibilia* (Gegensatz incompatibilia) können in einer Person vereinigt werden; die *residentialia* verpflichten zur Residenz, die *collegiata* werden durch eine Korporation verwaltet.[1]

§ 66. Rangordnung der kirchlichen Ämter.

Decretales Gregorii IX., l. 1, t. 33; Liber Sextus, l. 1, t. 17; E. Joannis, t. 2; E. C., l. 1, t. 8. — *v. Scherer,* K.-R., § 74. *Wernz,* Jus decret., II², 1, 244 ff. 282 ff. *Sägmüller,* K.-R., § 61 f.

Die kirchlichen Ämter stehen zueinander in einer gewissen Rangordnung, daher kann man auch von einer Ämterhierarchie sprechen. Die Ämterhierarchie tritt zu den beiden anderen Hierarchien, ordinis und jurisdictionis, in enge Beziehung. Ja, zur Erlangung gewisser Stufen in der Amtshierarchie bilden gewisse Grade der Weihehierarchie die Voraussetzung. Vorzüglich dient der Ämterorganismus dazu, zwischen dem päpstlichen Primat und dem Episkopat Mittelglieder, und vom Episkopat abwärts neue Stufen zu schaffen.

Mit der Existenz dieser verschiedenen Ämter ist zur Hintanhaltung von Verwirrung auch eine gewisse Über- und Unterordnung gegeben. Aus dieser Über- und Unterordnung ergibt sich:

die Körperschaft zukam (Dekan oder Propst), Offizien, welche die Güterverwaltung besorgten, Personate, die sich lediglich eines Ehrenvorranges erfreuten. Indes war die Terminologie nicht allerorts dieselbe. Heutzutage pflegt man vielfach jene Stellen als Dignitäten zu bezeichnen, deren Inhaber sich des usus pontificalium erfreuen.

[1] Die Einteilungssucht älterer Autoren war mit derartigen Distinktionen noch nicht zufrieden. *Del Vaulx,* Paratitla (Lovanii 1649, 443), l. 3, tit. 5, n. 18, kannte sogar ein b. monoculum: quando praelatus tantum illud habet ad conferendum; unde facile intelligitur, quodnam sit non monoculum.

I. die Pflicht des kanonischen Gehorsams gegenüber dem übergeordneten Amtsinhaber *(obedientia canonica)*;

II. ein gewisser Ehrenvorrang des Amtsinhabers *(majoritas)*;

III. bei Ausübung der Jurisdiktion ein gewisser Instanzenzug *(recursus, appellatio)*.

Ad I. Der kanonische Gehorsam.[1] Dieser Gehorsam wird kanonisch genannt, weil er ein durch die Satzungen (Kanons) der Kirche bestimmter ist. Schon nach allgemeinen Prinzipien hört die Gehorsamspflicht auf, wenn der Inhalt eines Gebotes sittlich unerlaubt ist.[2] Ferner erstreckt sich die Gehorsamspflicht aber auch innerhalb der Schranke des Erlaubten nur so weit, als die Jurisdiktion des Vorgesetzten reicht. Dies sind die beiden Grenzpfähle, innerhalb welcher der kanonische Gehorsam sich bewegt.[3] Allerdings sind damit nicht alle Zweifel behoben. Dem Geiste des kanonischen Rechtes entspricht es jedenfalls, daß in zweifelhaften Fällen der Untergebene gehorche.[4]

Die Aufzählung der Punkte, in denen der Untergebene dem Vorgesetzten Gehorsam schuldet, würde mit der Darstellung der kanonischen Rechtspflichten aus den verschiedensten Gebieten des kanonischen Rechtes zusammenfallen. Nur einige allgemeine Gesichtspunkte seien hier angeführt:

1. Gegenüber dem römischen Papste sind, wie das Vatikanum sich ausdrückt, alle Hirten und Gläubigen zum Gehorsam verpflichtet, nicht nur in Sachen, welche zum Glauben und zu den Sitten, sondern auch in Angelegenheiten, welche zur Disziplin und zur Regierung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche gehören.[5]

2. Die Obedienzpflicht der Suffraganbischöfe gegenüber den Metropoliten ist gegenwärtig sehr beschränkt, da die Jurisdiktion

---

[1] *Saedt,* Über den Umfang des dem Bischof zu leistenden Gehorsams, Archiv 1896 (76), 41 ff.; *Lehmkuhl,* Die Tragweite der oboedientia canonica, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1900, 86 ff.; *Perathoner,* Der kanonische Gehorsam, ebenda, 1914, 33—46. *Schneider,* Der kanonische Gehorsam, im Archiv 1902, 82, 290—324.

[2] Hier gilt das Apostelwort, Apg. 5, 29: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.

[3] c. 11, X, 1, 31; c. 1, C. 10, qu. 3.

[4] Vielleicht kann in solchen Fällen eine Vorstellung beim kirchlichen Vorgesetzten Aufklärung schaffen. Wird im Interesse der Ordnung und um Ärgernisse zu vermeiden gehorcht, so hindert nichts, daß der Untergebene um prinzipielle Feststellung der Pflicht, eventuell im Instanzenzug nachsucht. Unkanonisch ist es aber, die „öffentliche Meinung", die Presse, mit Austragung des Streites zu betrauen — eine moderne appellatio tamquam ab abusu.

[5] Conc. Vatic., sess. 4, c. 3.

der Metropoliten sich nur auf das allgemeine Oberaufsichtsrecht, auf die Entgegennahme der Appellation und Ausübung des Devolutionsrechtes erstreckt.

3. Der Kleriker ist seinem Bischof zum Gehorsam verpflichtet: *a)* in Angelegenheiten der kirchlichen Disziplin. Allerdings darf der Bischof bei Erlaß von Disziplinargesetzen nicht die allgemeinen Kirchengesetze verletzen. Nichts aber hindert, daß der Bischof durch seine Gesetze Lücken der allgemeinen Kirchenvorschriften ausfülle (praeter jus commune).[1] *b)* Der Kleriker ist seinem Bischof Gehorsam schuldig bei Erfüllung seiner kirchlichen Amtspflichten. Eine Verpflichtung zur Übernahme von außeramtlichen kirchlichen Funktionen läßt sich nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses (Notfall) rechtfertigen. Wie ein Zwang zum Empfange der Weihen unzulässig ist,[2] ebensowenig kann man im allgemeinen eine strikte Gehorsamspflicht zur Übernahme gewisser Kirchenämter behaupten.[3] Daß aber Hilfspriester den angewiesenen Posten antreten, bzw. sich einen Wechsel gefallen lassen müssen, hängt damit zusammen, daß sie für den Dienst der Diözese ordiniert wurden und ihnen noch kein definitives Amt zugewiesen ist.

Die obedientia canonica schließt für den Kleriker im allgemeinen auch die Pflicht in sich, ohne Erlaubnis seinen Posten oder seine Diözese nicht zu verlassen. In alter Zeit, als die Ordinationen für eine bestimmte Stelle stattfanden, war das unbefugte Aufgeben des Postens gleichbedeutend mit Aufgeben des geistlichen Standes und waren daher auch dieselben Strafen darauf gesetzt.[4] Als später der Postentausch erleichtert war, wurde auch der Wechsel der Diözese ermöglicht.

Nach gegenwärtigem Rechte kann der Bischof einem Kleriker den Übertritt in eine andere Diözese nicht verweigern, wenn der Kleriker 1. nicht aus einem speziellen Titel der Diözese verpflichtet ist,[5] und 2. für sein

[1] So kann der Bischof für seine Diözese dem Kleriker den Gebrauch des Fahrrades verbieten. C. Epp. et Regul., 28. September 1894 (s. oben S. 169).

[2] S. oben S. 143.

[3] Parochi amovibiles, die aus Gründen von ihrem Posten entfernt werden mußten, können verpflichtet werden, an anderen Orten Seelsorgedienste zu leisten, dummodo agatur de sacerdotibus viribus pollentibus et ab aliis officiis liberis et quoadusque Episcopus necessitatibus vacantium paroeciarum alio modo providere nequeat et ad mentem. C. C., 6. August 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 911—916). Über die Frage handelt auch die Lavanter Synode 1911, 838 ff.: Quoties et quamdiu id exigat vera ecclesiae necessitas ac nisi legitimum impedimentum excuset, suscipiendum est clericis ac fideliter implendum, quod ipsis fuerit commissum ab Episcopo munus.

[4] c. 23, C. 7, qu. 1.

[5] Z. B. durch einen Revers. Zu weit gehende Beschränkungen aber werden vom Apostolischen Stuhle gestrichen; s. Zeitschr. f. kath. Theologie 1900, 418 f.

Ansuchen wichtige Gründe vorbringt,[1] und 3. mit der Aufnahmezusicherung eines fremden Bischofs sich ausweist.

Für den Übertritt selbst gelten die früher erwähnten Vorschriften über die Exkardination und Inkardination.[2] Demnach werden die Entlaßbriefe, Dimissorialien, Exeat, erst ausgestellt, wenn die Aufnahmszusicherung von einem andern Bischof vorliegt und darf dieser den Kandidaten erst auf Grund der ausgestellten Dimissorialien inkardinieren. Die einseitige Entlassung des Klerikers aus dem Diözesanverband, bzw. die Ausstoßung aus demselben ist verboten, da hiedurch der Kleriker zu einem vagus würde.[3] Eigene strenge Vorschriften wurden erlassen für die Auswanderung von Priestern nach Amerika und den Philippinen.[4]

Bei Neuordnung der Diözesanverhältnisse findet meist auch eine Neuregelung der Diözesan-Angehörigkeit der Priester statt. Rückersatz der Seminarkosten kann nur dann verlangt werden, wenn derselbe eigens ausbedungen oder durch Gewohnheit oder Diözesanstatut gefordert wird. Der Eintritt in einen Orden kann dem Kleriker nicht verwehrt werden. Einen Aufschub seines Vorhabens sowie die Prüfung der Gründe durch den Ordinarius muß er sich aber gefallen lassen.[5]

Auch zu einer vorübergehenden Abwesenheit vom Posten, bzw. von der Diözese ist Erlaubnis einzuholen.[6] Bei Reisen in fremde Diözesen soll sich der Kleriker litterae commendatitiae (Formatae, Celebret) von seinem zuständigen Bischof erbitten. Erst auf solche litterae commendatitiae hin soll der fremde Bischof dem reisenden Priester Zelebration der heiligen Messe und Spendung der Sakramente gestatten.[7]

---

[1] Z. B. wenn der zuständige Bischof nicht für entsprechende Sustentation sorgt. *Richter-Schulte*, l. c., 208, 6.

[2] S. oben S. 139 f. Einen interessanten Fall behandelt die Rota Romana, 9. Jänner 1912, Acta Apost. Sedis, IV, 249 ff.

[3] c. 1, Dist. 72: episcopus subjecto sibi sacerdoti vel alii clerico nisi ab ipso postulatus, dimissorias non faciat, ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur.

[4] C. C., 14. November 1903, Acta Apost. Sedis, I, 692 ff. Näher ausgeführt und mit Bestimmungen über die Auswanderung von Priestern überhaupt versehen durch Dekret der C. Consist., 25. März 1914, Acta Apost. Sedis, VI, 182 ff. Ebenda, Bestimmungen für Priester, welche der Auswandererseelsorge auf der Reise oder im Auslande sich widmen. Über Auswanderung polnischer Geistlicher nach Amerika, Acta Apost. Sedis, II, 102 ff.

[5] *Benedikt XIV.*, Ex quo, 14. Jänner 1747 (Bullar. Benedicti, ed. cit., vol. 4, 373 ff.).

[6] Näheres darüber unten in der Lehre von der Residenzpflicht.

[7] Trid., sess. 23, de ref., cap. 16: Nullus praeterea clericus peregrinus sine commendatitiis sui ordinarii litteris ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur. Nach Acta Salisburg., 117, kann dem fremden Priester, der nicht die litterae vorweisen kann, ein oder das andere Mal die Zelebration gestattet werden, wenn er nicht Almosen sammelt oder um ein Stipendium bittet oder sonst verdächtig erscheint. In der Diözese Seckau ist die Einsendung des Zelebret an das f.-b. Ordinariat bei einem mehr als achttägigen Aufenthalt vorgeschrieben (Kirchl. V.-Bl. 1908, 18). Durch allgemeine Einführung von geistlichen Legitimationspapieren würden viele

In rein weltlichen Angelegenheiten ist der Kleriker an sich seinem Bischof nicht zum kanonischen Gehorsam verpflichtet, so sehr auch hierin eine Harmonie zwischen dem Bischof und seinem Klerus erwünscht ist. Die Gehorsamspflicht tritt aber auch hier wiederum ein, wenn durch Einmischung in weltliche Angelegenheiten das decorum clericale verletzt, kirchliche Pflichten vernachlässigt oder kirchenfeindliche Tendenzen gefördert werden.[1]

Die kirchliche Gehorsamspflicht der Laien erstreckt sich an sich nur auf kirchliche und gemischte Angelegenheiten.[2]

Bei Vorhandensein mehrerer Vorgesetzter kann eine Kollision von Mandaten Platz greifen. Jedoch liegt eine wahre Kollision nur dann vor, wenn die beiden Auftraggeber gleichberechtigt sind und zu gleicher Zeit in unvereinbaren Dingen Gehorsam verlangen. (Z. B. Zitation eines Pfarrers, dessen Pfarre in zwei Diözesen liegt, zu zwei gleichzeitigen Diözesansynoden.) In diesem Falle entscheidet die Priorität des Auftrages.

Schwierigkeiten behoben. Vgl. Salzburger Kirchenzeitung 1914, Nr. 3. Über den Aufenthalt in Rom vergleiche das Schreiben Pius' X. vom 6. August 1905 (Acta S. Sedis, 38, 67 ff.). Demnach haben Priester auswärtiger Diözesen, welche sich dauernd in Rom niederlassen wollen, sich an den Kardinalvikar zu wenden und sich hiebei über die Bewilligung ihres zuständigen Bischofs und über die Gründe ihres geplanten Aufenthaltes in Rom auszuweisen. Aber auch bei einem vorübergehenden römischen Aufenthalt, als welcher für Priester italienischer Diözesen ein solcher von höchstens drei Monaten und für Priester außeritalienischer Diözesen ein solcher von höchstens sechs Monaten gilt, haben die betreffenden Priester allsogleich sich über ihr „Discessit" von seiten des zuständigen Ordinarius und über die Gründe ihres Aufenthaltes auszuweisen. Von der Erfüllung dieser Vorschriften wird die Gewährung der Zelebration der heiligen Messe abhängig gemacht. Über den vorübergehenden (4—6 Monate dauernden) Aufenthalt von Priestern in Amerika oder den Philippinen C. Const., 25. März 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 182 ff.).

[1] Nach diesen Prinzipien ist auch das Hirtenschreiben des Tiroler Episkopates vom 30. November 1904 (Kath. Kirchenzeitung 1904, Nr. 99) zu beurteilen. Doch erreichte die Verfügung, Verbot der Teilnahme an bestimmten politischen Vereinen, ihren Zweck nicht und wurde daher wiederum aufgehoben (Kath. Kirchenzeitung 1909, Nr. 93). — Durch die kirchenpolitischen Verhältnisse Italiens finden ihre Erklärung die Erlässe Pius' X. vom 18. Dezember 1903 (Archiv 1904, 84, 121 ff.) und 28. Juli 1906 (Archiv 1906, 86, 729 ff.), hinsichtlich der azione popolare cristiana, wodurch dem Klerus verboten wird, Vereinen beizutreten, die nicht von der kirchlichen Autorität abhängig sind.

[2] Die durch die Wegnahme des Kirchenstaates geschaffenen Verhältnisse bewirkten die Weisung der Päpste an die Katholiken des Königreiches, sich von allen politischen, nicht aber Gemeindewahlen zu enthalten: „non expedit". Die darauf bezügliche Instruktion Pius' X., 18. Dezember 1903, Nuntius Romanus, 1904, 1—8; vgl. Archiv, 84, 1904, 397 ff. Im Oktober 1904 erfolgte tatsächlich eine Abschwächung des Verbotes. Der Zentralauskunftsstelle der

Die Bekräftigung des kanonischen Gehorsams. Die kanonische Gehorsamspflicht kann durch ein ausdrückliches Versprechen oder durch eine eidliche Bekräftigung eine Steigerung erfahren. Bei der Priesterweihe wird den Ordinierten das Obedienzversprechen abgenommen.[1] Obedienz schwören die Kardinäle bei ihrer Kreation,[2] die Erzbischöfe beim Empfang des Palliums,[3] die Bischöfe bei ihrer Konsekration und die Äbte und exempten Prälaten bei ihrer Benediktion,[4] diejenigen, welche zum erstenmal an einer Provinzial- oder Diözesansynode teilnehmen,[5] indirekt schließlich alle, welche bei Übernahme eines Benefiziums oder beim Amtsantritt die professio fidei ablegen müssen.[6] Mancherorts wird ein Obedienzeid von allen Priestern bei Eintritt in die Seelsorge (Wiederholung bei Verfehlungen) verlangt.[7]

Bereits im 7. Jahrhundert wurde in Spanien vom Kleriker vor der Ordination ein Obedienzversprechen verlangt.[8] Die Bischöfe gelobten bei der Weihe Obedienz in die Hände des Konsekrators. Dieser war in der Regel der

---

katholischen Presse erklärte auf eine Anfrage der Kardinalstaatssekretär, daß der Papst das „non expedit" weder aufgehoben noch spezielle Ausnahmen erlaubt habe. Der Papst gebe nur zu, daß jemand unter Umständen mit gutem Gewissen zur Wahlurne schreiten könne (Kath. Kirchenzeitung 1905, Nr. 7). Nach dem Rundschreiben Pius' X. vom 11. Juni 1905 an die italienischen Bischöfe (Kath. Kirchenzeitung 1905, Nr. 48—50) bleibt für Italien im allgemeinen die Teilnahme der Katholiken an der gesetzgeberischen Gewalt untersagt. Doch wird unter besonderen Umständen eine Dispensation in Aussicht gestellt, falls die Bischöfe mit Rücksicht auf höhere Interessen darum ansuchen. — Der französische „Sillon", welcher allmählich antikatholische Tendenzen angenommen hatte, wurde von Pius X. verurteilt (25. August 1910, Acta Apost. Sedis, II, 607—635) und die Auflösung desselben in katholische Diözesangruppen angeordnet. Vgl. auch *Buchberger* im Kirchl. Handlexikon, II, 2091 f. Der Beitritt zu den sogenannten „christlichen Gewerkschaften" Deutschlands wurden unter gewissen Kautelen gestattet (Singulari quadam, 24. September 1912, Acta Apost. Sedis, IV, 657—662). Vgl. auch das Pastoralschreiben der Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz vom 13. Februar 1914 (Archiv, 1914, 94, 279 ff.). Wenn vereinzelt in manchen Diözesen die Anmeldung aller Vereine, die sich katholisch nennen, angeordnet wurde, so geschah dies im Interesse der Zentralisation.

[1] Pontificale Rom., tit. De ordinatione presbyteri.

[2] Die Formel Baseler Konzil, sess. 23, c. 4 (*Harduin,* VIII, 1207).

[3] c. 4, Dist. 100.

[4] Vgl. Pius IV., 15. April 1567, Iniunctum Nobis (*Richter-Schulte,* 574).

[5] Trid. 25, de ref., cap. 2.

[6] Trid. 24, de ref., cap. 12.

[7] Archiv 1896 (76), 41 ff.

[8] c. 6, Dist. 23 (Syn. 11, Toledo, c. 10): . . . expedibile est, ut promissionis suae vota sub cautione spondeant, quos ad promotionis gradus ecclesiastica

Metropolit, bei den dem Papste unmittelbar unterstehenden italienischen Bischöfen der Papst, bzw. dessen Stellvertreter.[1] Seit dem 9. Jahrhundert kam ein eigener Obedienzeid der Erzbischöfe gegenüber dem Papste in Übung; allgemein vorgeschrieben wurde dieser Eid durch Gregor IX.[2] Die Erzbischöfe selbst verlangten bei der Ordination von Suffraganen einen Obedienzeid für sich und für den Papst.[3] Als der Metropolitanverband gelockert und die Bischofskonsekration ein Reservatrecht des Apostolischen Stuhles geworden, war der Obedienzeid gegenüber dem Metropoliten nicht mehr recht begründet und kam daher seit dem 16. Jahrhundert in Wegfall.[4] Die gegenwärtig noch im Gebrauch stehende Eidesformel für die Bischöfe stammt von Klemens VIII.[5] Wegen der darin vorkommenden Stelle: Haereticos et schismaticos et rebelles eidam Domino nostro ... pro posse persequar et impugnabo, enstanden im 18. Jahrhundert einige Mißhelligkeiten. Kurfürst Dalberg von Mainz hatte Bedenken, einen solchen Eid zu schwören. Daraufhin erfolgte die authentische Erklärung, daß durch diesen Passus nur versprochen werde, für die Erhaltung der katholischen Lehre in der Diözese Sorge zu tragen.[6] Für Länder mit überwiegend akatholischer Bevölkerung oder mit akatholischen Herrschern wurde die beanstandete Stelle tatsächlich gestrichen.

Ad II. Der Ehrenvorrang des Amtsinhabers. Der obedientia canonica und der damit notwendig verbundenen reverentia entspricht die majoritas, praeeminentia (Vorrang), praecedentia (Vortritt, Vorsitz) der Vorgesetzten.[7]

Unter den einzelnen Amtsinhabern ist der Rang durch das kanonische Recht genau bestimmt. Es gelten hierüber folgende Grundsätze:[8] Ausschlaggebend ist zunächst der Grad der Jurisdiktionsgewalt. Bei Gleichheit desselben entscheidet die Natur der Jurisdiktionsgewalt (ob ordentliche oder delegierte). Läßt sich nach der Jurisdiktion der Vorrang nicht fixieren, so entscheidet der Weihegrad, u. zw. zunächst die Höhe des Weihegrades, bei Gleichheit desselben das kanonische Alter (Priorität der Weihe).[9] Diese Prinzipien werden mitunter durch andere Grundsätze verdrängt.

---

probat disciplina. Solet enim plus timeri, quod singulariter pollicetur. Ein schriftliches Obedienzversprechen wird bereits 476 erwähnt: c. 3, X, 1, 33 (Leo I.).

[1] Eine Formel in Liber diurnus, ed. *Sickel*, form. 73, p. 69, und form. 75, p. 79.

[2] c. 4, X, 1, 6; c. 4, X, 2, 24 enthält den allgemeinen Bischofseid.

[3] Gesta Innocentii III., c. 77 (*Migne*, P. L., 214, CXXVIII).

[4] Diesen Eid erwähnen noch Konstanzer Konkordat 1418, c. 2; Wiener Konkordat, c. 2 (*Walter*, Fontes, 90, 112).

[5] Pontificale Rom., tit. De consecratione electi in episcopum.

[6] *Kopp*, Die kath. Kirche im 19. Jahrhundert, 1830, 31. *v. Scherer*, a. O., I, 447, Anm. 63.

[7] Bei feierlichen Aufzügen wird das praecedere zu einem praecedere facere.

[8] Vgl. *Ferraris*, Prompta bibliotheca, s. v. Praecedentia (Bononiae 1763, VI, 148 ff.).

[9] c. 15, 1, X, 1, 33.

So entscheidet unter Erbischöfen die längere Amtstätigkeit (die sogenannte Anziennität).[1] Manche Kirchen erhielten auch im Laufe der Zeit als Auszeichnung eine besondere Prärogative zugesichert. Ebenso können päpstliche Würdenträger sich einer Präzedenz erfreuen. Immer hat die Präzedenz der liturgische Offiziator und dessen Assistenz; ferner ist zur Vornahme des Jurisdiktionsaktes berechtigt und genießt infolgedessen auch die Präzedenz der zuständigen Amtsinhaber des betreffenden kirchlichen Sprengels (Diözese, Pfarre), sofern nicht ein berechtigter übergeordneter kirchlicher Vorgesetzter die Handlung vornimmt.[2] Der Weltklerus hat vor dem Ordensklerus die Präzedenz auch in dessen Kirchen. Der Vorrang der einzelnen Orden ist gesetzlich geregelt.[3] Den letzten Platz nehmen die Mendikanten und unter diesen die erste Stelle die Dominikaner ein.[4] Akademische Würden begründen keine Präzedenz.[5] Zur Entscheidung der Präzedenzstreitigkeiten ist zunächst der Bischof,[6] in weiterer Linie die Ritenkongregation berufen.

Ad III. Der Instanzenzug. Wie jedes entwickelte Recht, so gibt auch das kanonische dem Untergebenen, welcher sich durch eine Verfügung der kirchlichen Organe verletzt fühlt, das Recht der Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz *(appellatio, recursus).*[7]

Die bei derselben Instanz, welche die Verfügung getroffen hat, eingebrachte Bitte um Abänderung wird Vorstellung *(supplicatio)* genannt. Näheres über die Rechtsmittel im Kapitel über die kirchliche Gerichtsbarkeit.[8]

Das Gegenstück zum Rechtsmittelsystem bildet die Devolution. Man versteht darunter die gesetzliche Verfügung, daß ein Übergeordneter von Rechts wegen tätig werden kann oder muß, falls ein untergeordnetes Organ seine Pflicht nicht erfüllt.

[1] Pius IX., Multiplices, 27. November 1869 (Archiv, 23, 1869, 348).

[2] *Ferraris,* l. c., n. 86. Der Papst kann z. B. in der Gesamtkirche, der Bischof in der Diözese die Vornahme von Jurisdiktionshandlungen beanspruchen, nicht aber ohne weiteres der Dechant in den fremden Pfarren des Dekanatssprengels.

[3] *Ferraris,* l. c., n. 9.

[4] *v. Scherer,* a. O., II, 733f.

[5] *Ferraris,* l. c., n. 10.

[6] Trid. 25, reg., cap. 13.

[7] Im modernen Rechte wird dieses Rechtsmittel Berufung genannt, wenn es in Sachen der Gerichtsbarkeit (im engsten Sinne), Rekurs, wenn es in Verwaltungsangelegenheiten zur Anwendung kommt.

[8] Ein Rekurs von kirchlichen Verfügungen an die Staatsgewalt ist verboten und wird nach Apost. Sedis, I, n. 6, mit der dem Papste reservierten Exkommunikation bestraft. In Österreich findet sich noch ein Rest dieser app. tamquam ab abusu. S. oben S. 182.

Staatliches Recht. Mit der Anerkennung der Kirche ist im allgemeinen auch der kirchliche Amtsorganismus anerkannt. Zugunsten, bzw. zum Schutze der kirchlichen Amtsinhaber oder der Geistlichen überhaupt bestehen in einzelnen Staaten eigene Vorschriften. Für Österreich kommen folgende Bestimmungen in Betracht: Mißbrauch der geistlichen Amtstracht kann entweder als Betrug oder als Vergehen der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche gestraft werden.[1]

Nach § 151 St.-P.-O. vom 23. Mai 1873 dürfen Geistliche in Strafsachen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden „in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde". Das gleiche gilt auf Grund der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, § 320; nur fehlt formell die Nichtigkeitsklausel.[2]

Von den politischen Rechten der geistlichen Amtsinhaber in Österreich wären folgende zu erwähnen: Definitiv angestellte Seelsorger[3] haben als solche das aktive Wahlrecht bei Wahlen der Gemeinde-, Landes- und Reichsvertretungskörper; nicht bei Bezirksvertretungskörpern.[4] Soweit ein allgemeines Wahlrecht besteht, kommt dasselbe unter den allgemeinen Voraussetzungen auch den Geistlichen zu.

Von untergeordneter Bedeutung sind einige ältere Bestimmungen, z. B., daß selbst die Gerichte den Geistlichen den Titel Herr zu geben, daß der Klerus bei feierlichen Audienzen vor dem Militär und den Beamten den Vortritt hat,[5] daß Seelsorger an Sonn- und Feiertagen nicht vor Gericht oder die politische Behörde zitiert werden sollen.[6]

---

[1] § 303 St.-G.-B. Allerdings kann dieser Paragraph nur insofern Anwendung finden, als durch das Tragen der kirchlichen Amtstracht eine Verhöhnung bezweckt wurde. Fehlt die betrügerische oder verhöhnende Absicht, so ist ein Einschreiten der staatlichen Behörden kaum zu erwarten.

[2] Der Erfolg ist übrigens derselbe, da der Geistliche in der erwähnten Angelegenheit gesetzlich ein unzulässiger Zeuge ist.

[3] Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 24. Oktober 1879, Nr. 197 (Archiv, 43, 1880, 94 ff.), kommt dieses Recht auch den versetzbaren Hilfspriestern zu.

[4] So übereinstimmend die provinziell verschiedenen Wahlordnungen; s. *Mayrhofer*, Handbuch f. d. Verwaltungsdienst, II[5], 1896, 723 ff. 330 ff. 38 ff.

[5] *v. Scherer*, a. O., I, 433, Anm. 20. Nach der Geschäftsordnung für die Gerichte 1. und 2. Instanz, Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 112, § 83 (Österr. Gesetz, 5, 1898, 713), hat sich das Gericht überhaupt der Anredeworte „Herr", „Frau", „Fräulein" im mündlichen wie im schriftlichen Verkehre in allen Fällen zu bedienen, in welchen sie im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß üblich sind.

[6] Hofdekret, 17. März 1791, § 4, n. 3 (*Rieder*, Handbuch, I, 82).

§ 67. Delegation von Amtsbefugnissen.

Die Kommentatoren zu Decretales Gregorii IX., l. 1, t. 28. 29. — *Kämpfe,* Die Begriffe der jurisdictio ordinaria, quasi ordinaria, mandata, delegata im römisch.-kan. u. gem. Rechte. Wien 1876. Hiezu *v. Canstein* im Archiv f. k. K.-R., 37, 1877, 211 ff., und die Erwiderung *Kämpfes,* ebd. 41, 1879, 337 ff. *Hinschius,* K.-R., I, 171 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 75, und Kirchen-Lexikon, III², 1482—1488. *Sägmüller,* K.-R.³, § 60. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 288 ff.

Unter Delegation versteht man die Übertragung von Amtsbefugnissen.

Der kirchliche Ämterorganismus ist zwar ein sehr reicher, jedoch immer noch nicht ein derartiger, daß alle Schwierigkeiten bei der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt überwunden werden könnten.[1] Nennt man das mit einem Amte dauernd verbundene Maß von Befugnissen jurisdictio ordinaria, so nennt man die von einem Träger der Jurisdiktion ganz oder teilweise übertragene Amtsgewalt jurisdictio delegata, mandata.[2] Der Akt, wodurch die jurisdictio mandata übertragen wird, ist die Delegation.

Die Delegation selbst kann verschiedene Gestalten annehmen. Man unterscheidet:

A. Nach dem Umfang: 1. delegatio *specialis,* 2. delegatio *ad universitatem causarum,* seu *generalis.*

B. Nach der Art der Delegierung: 1. delegatio *principalis,* 2. *subdelegatio.*

C. Nach dem Ursprung: 1. delegatio *ab homine,* 2. delegatio *a jure.*

Ad A. Eine delegatio specialis liegt vor, wenn die Ausübung bloß eines Jurisdiktionsaktes oder doch die einer bestimmten Zahl von Jurisdiktionsakten; delegatio ad universitatem causarum, wenn eine unbestimmte Mehrheit von Akten übertragen wird.

Ad B. Die delegatio principalis ist jene Delegation, bei welcher der Auftraggeber (Delegant) Träger einer ordentlichen Jurisdiktion ist. Die subdelegatio ist eine vom Delegierten weiterverfügte Delegation.

Ad C. Bei der delegatio ab homine geht der Übertragungsakt von einer Amtsperson aus. Bei der delegatio a jure ist vom

[1] Hauptsächlich spielen die Jurisdiktionsakte bei der Delegation eine Rolle. Auch die Ausübung von Weiheakten kann delegiert werden. Jedoch ist hiebei erforderlich, daß der Delegierte den nötigen Weihegrad besitzt.

[2] Manche wollen den Ausdruck mandata auf Delegation einer Mehrheit von Befugnissen einschränken. Vgl. über den Streit *v. Scherer,* a. O., I, 421, Anm. 37.

objektiven Recht verfügt, daß unter gewissen Umständen statt des ordnungsgemäß Berechtigten ein anderer als gesetzlicher Stellvertreter auftreten kann. Die Jurisdiktion, welche einem solchen gesetzlichen Stellvertreter dadurch gewährt wird, nennt man jurisdictio vicaria ordinaria.[1] Solcher Jurisdiktion erfreuen sich die Bischöfe auf Grund des Tridentinums, indem sie in bestimmten Fällen tamquam delegati Sedis apostolicae, bzw. etiam tamquam delegati Sedis apostolicae gegenüber den Exempten bestellt wurden.[2]

Ein besonderer Fall der delegatio a jure liegt vor, wenn das Gesetz in dispositiver Weise den Umfang der Befugnisse des Stellvertreters eines Amtsinhabers bestimmt. Insofern diese Stellvertreter oder Gehilfen frei vom Amtsinhaber bestellt werden,[3] kann von demselben auch eine Einschränkung oder Ausdehnung der Befugnisse vorgenommen werden. Geschieht dies nicht, so gilt die Dispositivnorm. Die Jurisdiktion solcher Organe pflegt man jurisdictio quasi ordinaria zu bezeichnen.

Wer kann delegieren? 1. Der Träger der jurisdictio ordinaria und quasi ordinaria, insoweit ihm die Delegationsbefugnis vom objektiven Rechte nicht entzogen ist.[4] 2. Der Träger einer jurisdictio delegata: *a)* wenn der Delegat in universitatem causarum delegiert ist, für einzelne Fälle;[5] *b)* bei einer delegatio specialis, wenn dies ausdrücklich gestattet ist; *c)* wenn die Delegation vom

---

[1] Sie kommt dem Inhaber des Amtes, mit welchem die in Frage stehende Jurisdiktion verbunden ist, zu, nicht aber dem interimistischen Vertreter. *Reiffenstuel,* Jus can., l. 3, tit. 9, n. 44 ff.

[2] Eine Zusammenstellung der Fälle bei *v. Scherer,* a. O., I, 421, Anm. 36; 428, Anm. 29. Über den Grund der verschiedenen Textierung sind die Ansichten geteilt. In den Fällen der ersten Art handelt es sich jedenfalls um ein Vorgehen gegen Exempte. In den Fällen der zweiten Art handelt es sich um eine Ergänzung der bischöflichen Gewalt, so daß der Bischof, wenn er mit der ordentlichen Gewalt nicht ausreicht, unter Umständen auch als Apostolischer Delegat auftreten kann (*Hinschius,* K.-R., I, 178 f.; *v. Scherer,* K.-R., I, 421, Anm. 36), oder es liegt eine Häufung vor, so daß er gegen Untergebene sowohl auf Grund eigenen Rechtes, oder auch als Apostolischer Delegat vorgehen kann. Vgl. zur Frage auch *Wernz,* Jus decret., II², 2, 296. 465 ff.

[3] Dies trifft zu beim Generalvikar, nicht aber beim Kapitelvikar, denn das Kapitel ist verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeit einen Vikar zu wählen. Trid. 24, de ref., c. 16.

[4] c. 7, in VI, 1, 16.

[5] Glosse s. v. „delegatus" ad c. 62, X, 2, 28: . . . nonnisi delegatus a principe causam potest alii delegare. Ergo tenendum, quod subdelegatus alii subdelegare non potest, quia sic et illi possent iterum subdelegare, quod esse non debet . . . intellige de eo, qui est delegatus ab alio ad unam causam tantum, nam si esset ei delegata universitas causarum bene posset unam causam alii subdelegare.

Papste erfolgte (delegatio a principe) und es sich nicht um Verwaltungsmaßregeln handelt, welche die persönliche Entscheidung des Delegaten fordern.[1]

Kann derart der Delegat außer den bezeichneten Fällen nicht subdelegieren, so darf er doch die Vornahme einzelner Akte einem Kommissär übertragen.[2] Durch die Delegation werden dem Delegaten gewissermaßen Untergebene geschaffen. Dieselben müssen, soweit er sich innerhalb seines ihm übertragenen Wirkungskreises bewegt, gehorchen. Überschreitet er sein Mandat, so ist seine Verfügung nichtig.[3] Ob dem Delegaten Exekutivmittel zur Verfügung stehen, ist im Einzelfall zu untersuchen. Den päpstlichen Legaten haben die Bischöfe bei der Durchführung ihrer Anordnungen Unterstützung angedeihen zu lassen.[4] Die Appellation von der Sentenz des Delegaten geht an den Deleganten, außer es wird von der höchsten Instanz jede Appellation ausgeschlossen.[5]

Wer kann delegiert werden? In der Regel nur ein exkommunikationsfreier, mindestens 20 Jahre alter Kleriker,[6] welcher die für die delegierte Rechtssache nötige Kenntnis besitzt. Der Papst kann auch einen Laien delegieren.[7] Nur der Untergebene, und auch der nur soweit, als das Subordinationsverhältnis besteht, ist verpflichtet, eine angetragene Delegation anzunehmen.[8]

Besondere Formen der Delegationsübertragung. Weitaus der häufigste Fall ist, daß nur eine Person als Delegat bestellt wird. Wird eine Mehrheit von Personen bestellt, so sind verschiedene Modalitäten denkbar: *a)* Es kann bestimmt sein, daß die mehreren Delegaten samt und sonders vorgehen müssen, oder daß sie *b)* entweder an sich oder *c)* nur unter gewissen Voraussetzungen samt oder sonders vorgehen können. Entscheidend ist der Wortlaut der Bestellungsurkunde.

---

[1] c. 43, § 2, X, 1, 29; c. 12, in VI, 1, 14. — Die Durchführung eines von der (ehemaligen) Datarie dem Ordinarius überwiesenen Dispensreskriptes ist ein nudum ministerium, kein Akt der Gerichtsbarkeit und kann daher nicht ohneweiteres subdelegiert werden. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 371.

[2] c. 18, X, 2, 27.

[3] c. 37, X, 1, 29.

[4] c. 29, X, 1, 3.

[5] So im Anschluß an das römische Recht: l. 1, § 4, Dig. 49, 2.

[6] 18 Jahre genügen bei einer Delegation durch den Papst, ferner wenn die streitenden Parteien mit der Bestellung eines so jugendlichen Delegaten einverstanden sind. c. 41, X, 1, 29.

[7] Glosse s. v. „non praesumant" ad c. 2, X, 2, 1.

[8] c. 11, X, 1, 31.

Beispiele: *Ad a:* c. 16, X, 1, 29. (Die Durchführung eines Prozesses ist zwei Prälaten delegiert; der einzelne darf nicht allein vorgehen.) Vgl. auch c. 22, X, 1, 29. — *Ad b:* c. 8, in VI, 1, 14: ... ut omnes aut duo aut unus mandatum exsequatur. Macht der einzelne von seinem Rechte Gebrauch, so entscheidet die Prävention. — *Ad c:* Summarium zu c. 21, X, 1, 29: si causa committitur tribus cum clausula: si non omnes (zu ergänzen interesse possunt, ceteri mandatum exsequantur) priusquam de impotentia tertii appareat, procedere non possunt.

Endigung der Delegation. Umstände, welche die Endigung der Delegation herbeiführen, sind: 1. Tod des persönlich Delegierten.[1] 2. Eintritt von Umständen, welche den Delegaten an der Übernahme der Delegation gehindert hätten. (Degradation des Klerikers; Eintritt der Exkommunikation hat aufschiebende Wirkung.)[2] 3. Zurücklegung des Mandates. 4. Tod eines Kodelegaten, falls die Delegaten samt und sonders hätten vorgehen sollen.[3] 5. Tod des Deleganten re adhuc integra, insofern es sich um eine gratia facienda handelt.[4] 6. Ordnungsgemäßer rechtzeitiger Widerruf.[5] 7. Endigung des Rechtsgeschäftes.

§ 68. Die Exemption.

Decret. Gregorii IX., l. 5, t. 31 und 33; Liber Sextus und Clem., l. 5, t. 6 und 7. Extrav. Joannis, t. 11; E. C., l. 5, t. 7. — *Thomassin,* Vetus et nova discip., pars 1, l. 3, c. 26 ff. *Blumenstock,* Der päpstliche Schutz im Mittelalter, 1890. Ebenderselbe, Schutz und Zins, im Archiv 1895, 74, 216 ff. K. F. *Weiß,* Die kirchlichen Exemptionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-clugniazensischen Zeit, 1893. *Breitschopf,* De regularium exemptione, in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, 21, 1900, 78 ff. *Hüfner,* Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption, Archiv 1906, 86, 302 ff. *Schreiber,* Kurie und Klöster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910. *Maring,* in Studien und Mitteilungen 1911, 140 ff. *Pöschl,* Bischofsgut und Mensa episcopalis, I, 1908, 80 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 76. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 63. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 656 ff.

Unter Exemption versteht man die Befreiung eines Untergebenen von der Jurisdiktionsgewalt des (oder der) nächsten Vor-

[1] Wird eine Korporation delegiert, so endet die Delegation mit dem Untergang dieser Korporation. Man spricht von einer realen Delegation, wenn dieselbe dem jeweiligen Inhaber einer Stelle zukommt. Vgl. c. 14, X, 1, 29.

[2] c. 24, X, 2, 27.

[3] c. 42, X, 1, 29.

[4] Die gratia facta wird durch den Tod des Deleganten nicht berührt. c. 9, in VI, 1, 14. Vgl. oben S. 69.

[5] Der Subdelegant kann mit Erfolg nur widerrufen: *a)* wenn diese Befugnis eigens ausbedungen wurde, *b)* der Subdelegat noch nicht an die Ausführung geschritten ist. c. 6. 7, in VI, 1, 14.

gesetzten und die gleichzeitige Unterordnung unter die Gewalt eines höheren Vorgesetzten. Naturgemäß kann es keine Exemption von der höchsten Jurisdiktionsgewalt (Papst) geben.

Mit Rücksicht auf die rechtliche Grundlage unterscheidet man eine exemptio *dativa, praescriptiva, nativa.* Die exemptio dativa stützt sich auf ein ausdrückliches Privileg; die praescriptiva auf die Ersitzung der in der Exemption gelegenen Einzelberechtigungen;[1] die nativa auf die zeitliche Priorität des exempten Institutes vor dem kirchlichen Amte, dem dieses Institut regelrecht untergeordnet sein sollte.[2]

Die Geschichte der Exemptionen hängt mit gewissen Ereignissen der Kirchengeschichte zusammen. Vor allem waren es die Klöster, welche Exemption vom Diözesanverbande anstrebten. Ursprünglich genossen die Klöster keine Ausnahmsstellung in der Diözese.[3] Da aber manche Bischöfe sich Bedrückungen der Klöster zuschulden kommen ließen, bewarben sich dieselben um den päpstlichen Schutz.[4] Das waren gleichsam die Vorboten der Exemption. Die erste Exemption vom Diözesanverband wurde dem Kloster Bobbio (628) durch Papst Honorius I. erteilt.[5] Seit dem 11. Jahrhundert wurden die Exemptionen der Klöster häufiger.[6] Der Grund hiefür lag in der Reformfeindlichkeit mancher Bischöfe, gegen welche die Päpste sich der Orden zu versichern trachteten. Nachdem einmal das Institut der Exemption sich eingebürgert hatte, wurde es eine Ehrenauszeichnung für Kapitel, andere Korporationen, ja auch Einzelpersonen. Verdankte derart die Exemption eigentlich nur gewissen abnormalen Verhältnissen ihre Existenz, so mußten in der Folgezeit notwendig die Schattenseiten einer so weitgehenden Ausnahme zutage treten. Die Exemptionen machten eine geordnete Diözesanregierung beinahe unmöglich, ja, sie waren ein Schild geworden, den heilsamen Einfluß des Bischofs abzuwehren.[7]

[1] Vgl. auch oben § 33. — Diejenigen Kanonisten, welche eine Ersitzung des Privilegiums als solchen zugeben, lehren folgerichtig auch die Möglichkeit der Ersitzung einer Exemption. Der Unterschied liegt darin, daß nach der im Text vorgetragenen Ansicht die erfolgte Präskription für alle Einzelberechtigungen nachgewiesen werden muß, also der Beweis erschwert ist.

[2] Z. B. ein Kloster, das um die Christianisierung einer Gegend sich große Verdienste erworben, wird bei der Diözesanerrichtung vom neuen Diösesanverband ausgenommen.

[3] Vgl. c. 12, C. 26, qu. 1 (Chalcedon 451, c. 4).

[4] *Jaffé,* Regesta Rom. Pontif. (I, Lips. 1885), n. 864. 928. — Ebenso suchten und fanden die Klöster in den Wirren, welche infolge schwacher Regenten einrissen, Schutz beim Papst (Libertas Romana, c. 8. 18, X, 5, 33; c. 6. 10, in VI, 5, 7).

[5] *Jaffé,* l. c., n. 2017. Der heilige Bonifatius erwirkte die unmittelbare Unterstellung der drei neugegründeten Bistümer und des Klosters Fulda unter den Apostolischen Stuhl. *Zehetbauer,* Das Kirchenrecht bei Bonifatius, 1910, 20 ff.

[6] *Jaffé,* l. c., n. 5372. 5676. 5682.

[7] Trid. 24, de ref., cap. 11: . . . privilegia et exemptiones, quae variis titulis plerisque conceduntur, hodie perturbationem in episcoporum jurisdictione excitare et exemptis occasionem laxioris vitae praebere dignoscuntur.

So gaben die Exemptionen zu zahlreichen unerquicklichen Streitigkeiten Anlaß. Beiderseits wurde über Ausschreitungen (excessus) geklagt.[1] Eine Verminderung der Exemptionen erwies sich als notwendig. Nachdem bereits früher einige allerdings bescheidene Versuche gemacht worden waren, geschah dies in ausgiebiger Weise auf dem Konzil von Trient. Eine Reihe von Exemptionsprivilegien wurde überhaupt aufgehoben, in anderer Beziehung aber wurde der Bischof ermächtigt, als Apostolischer Delegat vorzugehen.[2]

Es gibt Exemptionen von historisch entstandenen Ämtern, z. B. Exemptionen vom Pfarrverband, aber auch Exemptionen von Gewalten, die göttlicher Einsetzung sind; und gerade letztere Art der Exemptionen spielt im Kirchenrecht eine große Rolle. Es sind dies die Exemptionen vom Bistumsverband; denn eine Exemption von der höchsten Jurisdiktionsgewalt des Papstes ist unmöglich. Die Exemptionen vom Bistumsverband werden auch päpstliche genannt, weil sie eine unmittelbare Unterstellung unter den Papst zur Folge haben.

Der Umfang dieser Exemptionen richtet sich zunächst nach dem Wortlaut des Exemptionsinstrumentes, bzw. nach dem Herkommen. Immerhin kann man aber drei Gruppen der päpstlichen Exemptionen unterscheiden:

1. Die exemptio *passiva,* die einfache passive Exemption, besteht darin, daß ein kirchliches Institut nicht bloß autonom ist, sondern auch mehr minder der Jurisdiktion des Bischofs entzogen und dem Apostolischen Stuhl unterstellt ist. Da durch diese Exemption keine positiven Rechte gewährt, sondern nur der Ausschluß des Bischofs von gewissen Rechtshandlungen verfügt wird, nennt man eine solche Exemption eine passive.[3]

2. Die exemptio *activa sine territorio separato* besteht darin, daß gewisse Prälaten nicht nur für sich exempt sind, sondern auch über Kleriker und Laien eines bestimmten Gebietes, das aber vom Diözesanverband nicht losgelöst ist, gewisse an sich bischöfliche

[1] Vgl. z. B. tit. 6 und 7 im 5. Buch der Klementinen (de excessibus praelatorum, de excessibus privilegiatorum).

[2] S. oben S. 201. — Eine Einschränkung der Exemptionen befürworten auch Postulate einzelner Bischöfe auf dem Vatikanischen Konzil. *Granderath-Kirch,* Geschichte des Vat. Konzils, I, 441.

[3] Eingehend handelt hierüber *Benedikt XIV.,* Apostolicae servitutis, 14. März 1743 (Bull. I, const. 76, ed. Mechlin., v. 2, 59 ff.), und Inter multa, 4. April 1747 (Bull. II, const. 33, ed. cit., v. 5, 187 ff.). Eine passive Exemption kann auch für den Klerus der Hofburgkirchen bestehen; s. Art. Hofkaplan im Kirchen-Lexikon, VI², 151 ff. Die Berechtigung der Bischöfe, als Apost. Delegaten gegen die Hofgeistlichkeit einzuschreiten: Trid. 24, de ref., cap. 11.

Befugnisse ausüben.[1] Derartige Prälaten werden manchmal wohl auch praelati nullius (sc. dioeceseos) genannt. Mit mehr Grund wird dieser Name verwendet bei der

3. exemptio *activa cum territorio separato.* Wie bereits der Name sagt, ist das exempte Gebiet förmlich vom Diözesanverband ausgeschieden. Die Prälaten eines solchen Territoriums erfreuen sich einer Jurisdiktionsgewalt, welche der bischöflichen sehr nahe kommt.[2] Nur einige bischöfliche Rechte, wie Berufung von Diözesansynoden, Abhaltung des Pfarrkonkurses, stehen ihnen nicht zu, außer infolge eines besonderen Privilegiums. Befinden sich in einem solchen klösterlichen Territorium weltgeistliche Benefiziaten, so werden dieselben vom nächsten Diözesanbischof oder dem Erzbischof, dessen Provinzialsynode sie sich angeschlossen, visitiert.[3]

Wie das Gebiet eines mit der vollen aktiven Exemption ausgestatteten Prälaten sind von der bischöflichen Gewalt auch exempt die Residenzen der Ordensgeneräle.[4] Strittig ist es, ob diese Prälaten durch die Bischofsweihe eine Erweiterung der Rechte in bezug auf die Ordination der unterstehenden Kleriker erhalten.[5]

Die Exemptionen erweisen sich als Ausnahmen vom gemeinen Rechte, daher werden im Zweifel dieselben nicht vermutet, sondern sind zu beweisen.[6] Da die Exemptionen nicht zum persönlichen Vorteil, sondern im Interesse des Gesamtwohles verliehen werden, so kann im allgemeinen der Exempte auf das Exemptionsprivilegium nicht verzichten.[7] Zum Schutze der Exemption wurden eigene Konservatoren aufgestellt. Einer Aufhebung der Exemption durch den Papst steht aber nichts im Wege.

---

[1] Beschränkte Jurisdiktion über mens et dens (Klosterangehörige und Familiaren) des Klostergebietes. Daß die Regularen mit der von ihren Vorgesetzten erhaltenen Beichtjurisdiktion nicht bloß die Religiosen und Novizen, sondern auch saeculares qui in monasterio sunt vere de familia et continuo commensales absolvieren können, erklären Acta Salisburg., 146.

[2] Haben auch Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Konzil, sind zur visitatio liminum verpflichtet, erteilen Beichtjurisdiktion für ihr Gebiet.

[3] Trid. 24, de ref., cap. 9. — Klösterliche Institute mit einer derartigen Jurisdiktion sind: St. Martinsberg in Ungarn, Subiaco und Monte Cassino in Italien, Einsiedeln in der Schweiz. In der ganzen katholischen Welt gibt es 18 derartige Institute. S. *Heiner,* K.-R., I[6], 319.

[4] Trid. 25, de regul., cap. 11. Vgl. dazu *Benedikt XIV.,* Firmandis, 6. November 1744 (Bull. I, Const. 109; *Richter-Schulte,* l. c., 591 ff.).

[5] Dafür *v. Scherer,* a. O., I, 427; dagegen *Wernz,* l. c., II[2], 2, 663.

[6] c. 7, in VI, 5, 7.

[7] c. 5, X, 1, 43.

Die Staatsregierung steht im allgemeinen den Exemptionen nicht sympathisch gegenüber. Speziell in Österreich wurden zur Zeit des Josefinismus die Exemptionen sehr eingeschränkt.[1]

§ 69. Die allgemeinen Pflichten der kirchlichen Amtsinhaber.

Decretales Gregorii IX., l. 3, t. 4; Liber Sextus, l. 3, t. 3. *Thomassin,* Vetus et nova disciplina, pars II, l. 3, c. 30ff. — *v. Scherer,* K.-R., § 78. Archiv, 1881, 46, 168ff. *Vering,* K.-R.[3], § 96. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 214ff. *Sägmüller,* K.-R.[2], § 65.

Die Pflichten der kirchlichen Amtsinhaber fallen vielfach mit den Pflichten der Kleriker, besonders der Majoristen, zusammen. So sind die Benefiziaten, auch wenn sie nicht Majoristen sind, zum Zölibat und zum Breviergebet verpflichtet.[2]

Eine der wichtigsten Pflichten des Benefiziaten ist die Residenzpflicht. Man versteht darunter den zur Erfüllung der Amtspflichten notwendigen, dauernden, ununterbrochenen Aufenthalt des Benefiziaten am Orte des Benefiziums. Die Doktrin unterscheidet eine aktive und passive, eine persönliche und eine durch Stellvertreter ausgeübte, eine wahre und eine fingierte Residenz. Die passive Residenz besteht in der bloß faktischen Anwesenheit, die aktive in der Vollziehung der Amtspflichten. Die fingierte Residenz ist eigentlich keine Residenz. Wegen Abwesenheit aus gesetzlichen Gründen oder wegen kurzer Dauer wird aber die Residenz als vorhanden angenommen.

Die altkanonische Sitte, die Ordination für einen bestimmten Posten vorzunehmen, verlangte auch Einhaltung der Residenzpflicht. Zahlreiche Synoden des Morgen- und Abendlandes schärften diese Pflicht ein.[3] Eine Erneuerung dieser Vorschrift erfolgte auf dem dritten Laterankonzil (1179).[4] Auch die offiziellen Sammlungen, die Dekretalen Gregors IX. und der Liber Sextus enthalten eigene Titel über die Residenzpflicht.[5]

Eine eingehende Regelung unternahm das Konzil von Trient. In Übereinstimmung mit dem älteren Recht verlangte das Konzil aktive, persönliche Residenz, wollte aber die alte Streitfrage, ob die Residenzpflicht juris divini oder humani sei, nicht entscheiden. Indes ist auch nach den tridentinischen Bestimmungen die Residenz-

[1] S. *v. Scherer,* a. O., I, 429, Anm. 34.
[2] S. oben § 62.
[3] S. *Wernz,* l. c., II[2], 2, 215; *Sägmüller,* a. O.
[4] c. 3, X, 3, 4.
[5] Vgl. die eingangs zitierten Stellen.

pflicht nicht für alle Benefiziaten gleich streng formuliert, trifft aber nicht nur die Benefiziaten, sondern auch deren Stellvertreter.[1]

Allgemeine Grundsätze über die Residenzpflicht. Jedes Benefizium, auch das einfache, wird als Residentialbenefizium vermutet.[2] Der rechtmäßige Inhaber von zwei an verschiedenen Kirchen befindlichen Benefizien genügt seiner Pflicht, soweit nichts anderes verfügt ist, durch die Residenz an einer, u. zw. der hervorragenderen Kirche.[3]

Kanonische Gründe, auf welche hin eine dispensative Enthebung von der Residenzpflicht stattfinden kann, sind: *1. caritas christiana, 2. urgens necessitas, 3. obedientia debita, 4. utilitas evidens.*[4]

Ad 1. Hieher wären zu rechnen: Mission in den Heidenländern, Aushilfe an fremden Seelsorgestationen.[5]

Ad 2. Beispiel: Feindliche Angriffe, Todesgefahr, wobei aber vorausgesetzt wird, daß diese Angriffe nur gegen die Person des Benefiziaten, nicht aber auch gegen die Gläubigen gerichtet sind. Daher darf bei einer allgemeinen Verfolgung oder zur Zeit einer ansteckenden Krankheit der Seelsorger seinen Posten nicht verlassen.[6]

Ad 3. Dieser Fall wird zutreffen, wenn der Benefiziat von seinen kirchlichen Vorgesetzten mit Geschäften betraut wird, deren Vollführung mit der Einhaltung der Residenzpflicht nicht vereinbar ist.

Ad 4. Über das Vorhandensein des augenscheinlichen Nutzens entscheidet der kirchliche Vorgesetzte. Nicht ohne weiteres wird die durch den Aufenthalt bei Hof verursachte Vernachlässigung der Residenz entschuldigt. Nur wenn mit einem kirchlichen Amte ipso facto eine politische Stellung verbunden ist, welche Unterbrechung der Residenz fordert, ist eine eigene Erlaubnis nicht notwendig.[7]

So ziemlich der Geschichte gehört das Studienprivileg an, kraft dessen ein Benefiziat (ausgenommen die Inhaber von Bistümern und Abteien), welcher dem Studium der Theologie oder des kanonischen Rechtes an einer Studienanstalt, Universität sich widmete, zu diesem Zwecke fünf Jahre von der Residenz enthoben wurde. Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechtes konnten überhaupt für die Dauer ihres Lehramtes an der Universität von der Residenz befreit werden.[8]

---

[1] Trid. 23, de ref., cap. 1; vgl. auch *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 7, c. 1.

[2] *Richter-Schulte,* l. c., 37, 5.

[3] *Richter-Schulte,* l. c., 35, 6.

[4] Aufgeführt auf Grund älterer Quellen in Trid. 23, de ref., cap. 1.

[5] Ersterer Punkt ist heutzutage weniger praktisch, da im Interesse der Seelsorge man bei Übernahme der Mission Resignation auf das Benefizium verlangen würde.

[6] c. 46—49, C. 7, qu. 1; c. 9, X, 1, 9.

[7] Trid. 23, de ref., cap. 1.

[8] c. 4. 12, X, 3, 4; c. 5, X, 5, 5. *Navarrus,* Enchiridion (Venet. 1584, p. 788), c. 25, n. 121: „Auditio theologiae ad quinquennium, praelectio ejusdem, donec duraverit, etiam sine licentia praelati, quia eam jus concedit.“ Da heutzutage Benefizien in der Regel nur an solche, welche die theol. Studien absolviert

Speziell tridentinische Vorschriften über die Residenzpflicht. Das Tridentinum beschäftigte sich bereits in seiner sechsten Sitzung (cap. 1) mit der damals viel vernachlässigten Residenzpflicht und stellte gewisse Grundsätze auf. Es sollten die kirchlichen Würdenträger, die ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe durch sechs aufeinanderfolgende Monate die Residenz vernachlässigen, ein Viertel der Jahreseinkünfte zugunsten der Kirche oder der Armen verlieren. Bei weiterer Abwesenheit durch sechs Monate verliert der Benefiziat das zweite Viertel. Bei fortgesetzter Absenz ist der kanonische Prozeß einzuleiten. Diese ohnedies nur die äußersten Mißbräuche abschneidende Bestimmung wurde aber damals als eine Verschärfung der Disziplin angesehen. Die noch auf dem Konzil versammelten Väter mußten es demnach erleben, daß man mit Hilfe einer künstlichen Interpretation die Straffolgen jenes Dekretes von sich abzuwälzen suchte.[1] Weil es hieß: sex mensibus continuis, folgerte man, daß eine, wenn auch im selben Jahre wiederholte fünfmonatige Abwesenheit nicht strafbar sei. Dieser laxen Auffassung trat nun das Tridentinum, besonders in der 23. Sitzung (cap. 1) entgegen und normierte für die einzelnen Gruppen kirchlicher Benefiziaten die Zeitgrenze, bis zu welcher eine Abwesenheit straflos sei.

1. In Hinsicht auf die Bischöfe wurde bestimmt, daß die alten Vorschriften des kanonischen Rechtes, wonach die Bischöfe bei ihren Kathedralkirchen zu wohnen haben, wiederum in Erinnerung gebracht werden sollen. Besonders in der Advent- und Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit, Pfingsten und Fronleichnam sollten die Bischöfe von ihrer Residenz nicht abwesend sein. Die Gesamtdauer der Abwesenheit von der Diözese soll im Laufe des Jahres, sei es auf einmal, sei es mit Unterbrechung, drei Monate nicht übersteigen. Längere unbefugte Abwesenheit hat Verlust des entsprechenden Anteils der Einkünfte zur Folge.[2] Dispensation von der Residenzpflicht erteilte früher der Erzbischof, jetzt der Papst, bzw. die Congregatio consistorialis. Eine allgemeine Dispensation (4 bis 7 Monate) besteht für die pflichtgemäße Romfahrt.[3]

haben, verliehen werden, die Lehrstellen aber eine fixe Dotation erhalten haben, sind diese Privilegien bedeutungslos geworden.

[1] Man vgl. Trid. 6, de ref., cap. 1 mit 23, de ref., cap. 1.

[2] Über die ebenfalls eintretende Suspension gewisser päpstlicher Privilegien und Indulte s. *v. Scherer,* a. O., I, 440, Anm. 35. Vgl. auch in folg. Anm. zit. Sancta synodus, § 7.

[3] *Urban VIII.,* Sancta synodus, 12. Dez. 1634, § 12 (Bull. Taur., XIV, 461).

2. In Hinsicht auf die Kuratbenefiziaten schärft das Tridentinum die älteren Vorschriften ein, denen zufolge die Seelsorger zur ununterbrochenen Residenz verpflichtet sind. Nur mit Erlaubnis des Bischofs darf der Seelsorger, wenn für Vertretung gesorgt ist, längere Zeit von seinem Posten abwesend sein.[1] In der Regel soll ein Urlaub über zwei Monate nicht gewährt werden. Über die Einhaltung der Residenzpflicht wacht der Bischof, der gegen Säumige mit Strafen vorzugehen berechtigt ist.[2]

3. Bestimmungen bezüglich der Kanoniker. Seit dem Verfall des gemeinsamen Lebens der Kanoniker hatte auch eine sehr laxe Auffassung der Residenzpflicht Platz gegriffen. Bei diesem Stande der Dinge konnte das Tridentinum auch nicht erwarten, mit Residenzvorschriften analog denen der Bischöfe und Kuratbenefiziaten durchzudringen. So sind die relativ milden Vorschriften zu erklären.

a) Im Gegensatz zu den übrigen Gruppen der Benefiziaten werden den Kanonikern dreimonatige Ferien zugestanden, außer es besteht an Ort und Stelle eine strengere Gewohnheit.[3]

b) Die drei Monate sind derart zu berechnen, daß die Absenzen eines Jahres summiert werden.[4] Die Vorsteher der Kapitel, eventuell der Bischof sollen darauf sehen, daß nicht alle Kanoniker zu gleicher Zeit Ferien halten, also der Chor nicht unterbrochen wird. Besonders an höheren Festen soll eine genügende Anzahl von Kanonikern anwesend sein.[5] Indulte für längeren Urlaub erteilen der Bischof, bzw. der Papst. Der Bischof kann einen oder zwei Kanoniker, canonici a latere, für seinen Dienst auswählen, welche

[1] Eine Sonderansicht vertritt *Navarrus*, l. c., c. 25, n. 121, wenn er meint, die Kuratbenefiziaten dürften bezüglich der Residenz nicht strenger behandelt werden als die Bischöfe.

[2] Partikularrechtlich bestehen meist eigene Vorschriften. So kann in der Diözese Seckau der Dechant über einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, also im günstigsten Falle für 13 Tage Urlaub gewähren, vorausgesetzt, daß für die etwa notwendige Aushilfe gesorgt ist, bzw. der Hilfspriester über die Zustimmung des Pfarrers sich ausweist. Instruktion für Dechanten, § 19, Acta et constitutiones synod. dioec. Seccov., 349. Die Linzer Synode 1911 (Synod. Dioec. Linc., 50) bestimmt: Ultra biduum parochiam derelinquere parocho non liceat absque decani permissione saltem tacita, non sine expressa usque ad sex dies. Si longius abesse velit, ab Ordinario licentiam petere tenetur. Vgl. auch Syn. St. Pölten 1908, Constitutiones, 240.

[3] Trid. 24, de ref., cap. 12 . . . non liceat . . . ultra tres menses . . . quolibet anno abesse . . . also ist dreimonatige Abwesenheit nicht bloß straflos, sondern auch erlaubt.

[4] *Benedikt XIV.*, Instit. 107, § 6 (ed. cit., 785).

[5] C. C., 12. Juli 1631. *Richter-Schulte*, l. c., 358, n. 65.

dann vom Chordienst, eventuell auch von der Residenz befreit sind.[1] Überschreitet der Kanoniker ohne Erlaubnis die Ferien, so verliert er im ersten Jahre die Hälfte der auf die sträfliche Absenz entfallenden Früchte, im zweiten Jahre die Gesamteinkünfte. Bei weiterer Nachlässigkeit ist der kanonische Prozeß einzuleiten.[2]

c) Ein Teil der Einkünfte (ein Drittel) soll für distributiones quotidianae (Präsenzgelder) verwendet werden, welche nur denen zukommen, die faktisch am Chor sich beteiligen. Dadurch sollten die Kanoniker nicht bloß zur passiven, sondern auch zur aktiven Residenz veranlaßt werden. Gegen Kanoniker, welche unter Verzicht auf die Präsenzgelder bloß passive Residenz halten, kann der Bischof strafweise vorgehen.[3] Die abwesenden canonici a latere sowie die auf Grund des Studienprivilegs von der Residenz befreiten Kanoniker erhalten die distributiones quotidianae nicht,[4] wohl aber die Kranken und die mit Rücksicht auf Alter und Gebrechlichkeit befreiten Jubeldomherren[5] und der amtlich verhinderte Pönitentiar und Theologus.[6]

β) Die einzelnen kirchlichen Ämter.

§ 70. Der Papst.

Hinschius, K.-R., I, 195. *v. Scherer,* K.-R., § 80. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 301 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 87. *Heiner,* K.-R., I⁶, 235 ff. Vgl. auch die bei den erwähnten Autoren aufgeführte Spezialliteratur.

I. Der Papst als Inhaber des Primates. Unter den kirchlichen Ämtern nimmt der Primat die höchste Stufe ein.

Auf dem Vatikanum wurden über den Primat folgende Sätze ausgesprochen:

1. Petrus hat nicht bloß einen primatus honoris, sondern auch einen primatus verae et propriae jurisdictionis über die Gesamtkirche direkt und unmittelbar von Christus erhalten.[7]

[1] c. 7. 15, X, 3, 4.

[2] Über die etwas dunkle Stelle des trident. Dekretes s. *v. Scherer,* a. O., I, 443, Anm. 44.

[3] *Benedikt XIV.,* Instit. 107, § 7 (ed. cit., 791).

[4] c. 7, X, 3, 4.

[5] Es sind dies Kanoniker, welche durch 40 Jahre eifrig den Chor versehen haben. Das indultum jubilationis wird auf Ansuchen zuerkannt; s. *Richter-Schulte,* l. c., 362 ff.

[6] Trid. 24, de ref., cap. 8; 5, cap. 1. *Benedikt XIV.,* Instit. 107, § 9 (ed. cit., 795). Näheres über den Pönitentiar und Theologus s. unten in der Lehre vom Domkapitel.

[7] Sess. 4, cap. 1.

2. Jure divino geht dieser Primat über die Gesamtkirche auf den jeweiligen Nachfolger des heil. Petrus über.[1]

3. Die Jurisdiktion des Papstes ist näherhin eine plena et suprema potestas in universam ecclesiam, eine potestas ordinaria, immediata, vere episcopalis.[2]

Ad 1 u. 2. Durch die Erklärung, daß der Primat göttlichen Ursprungs sei, wurden ältere und neuere Irrtümer zurückgewiesen. So die Lehre des Marsilius von Padua und des Johannes de Janduno, welche die göttliche Einsetzung des Primates leugneten;[3] ferner die Auffassung Richers, wonach die Kirche eine Demokratie ist und die im Vollbesitz der Gewalt befindliche Gemeinde die Organe, Bischof und Papst, bestellt. Man nannte daher den Papst auch nur caput ministeriale.[4] Demselben Irrtum verfiel die Synode von Pistoja 1786.[5]

Ad 3. Die verwendeten Ausdrücke waren teils gegen herrschende (gallikanisch-josefinische) Anschauungen gerichtet, teils sollten sie sich gegenseitig erläutern. Mit dem Ausdruck plena potestas in universam ecclesiam sollte die Anschauung zurückgewiesen werden, als sei die Gewalt des Papstes lediglich eine subsidiäre, etwa bloß ein Devolutionsrecht. Ferner sollte damit die Jurisdiktion des Papstes in sämtlichen kirchlichen Belangen, nicht bloß in Glaubens- und Sittensachen betont werden.[6] Die potestas wird genannt suprema. Demnach ist der Papst die höchste Instanz, also gibt es keine Berufung vom Papst an ein allgemeines Konzil.[7] Die potestas ist eine ordinaria auf Grund eines Amtes; immediata, d. h., es kann ein unmittelbares Eingreifen mit Ausschluß der Mittelglieder geschehen; vere episcopalis, d. h. die päpstliche Gewalt ist eine der bischöflichen analoge, nur daß sich erstere auf die Gesamtkirche erstreckt.[8]

Aus dem Begriff des katholischen Dogmas ergibt sich, daß der dogmatisch fixierte Primat nicht ein Produkt der Geschichte sein kann. Er ist eine Tatsache, welche uns von der Heiligen Schrift und der Überlieferung bezeugt wird.[9] Daher gibt es auch keine Geschichte des Primates als solchen, sondern nur eine Geschichte der Ausübung einzelner Primatialrechte. Daß im 4. und

[1] cap. 2.

[2] cap. 3. Über die Frage, ob jure divino der Primat mit dem Römischen Bischofstuhle verbunden sei, vgl. *Hollweck*, Der Apostolische Stuhl in Rom, 1895; *Wernz*, Jus decret., II², 2, 304 f.

[3] S. *Denzinger-Bannwart*, Enchiridion, n. 495 ff.

[4] l. c., n. 1503.

[5] l. c., n. 1502.

[6] Die Unfehlbarkeit erstreckt sich allerdings bloß auf letztere. Vgl. Vat., sess. 4, const. 1, cap. 4; l. c., n. 1832 ff.

[7] Apost. Sedis, I, 4, VI, 1.

[8] Nach *Lämmer*, K.-R., 1892, 152, sollte dieser Ausdruck nur superabundanter die Erklärung vervollständigen.

[9] Darüber verbreitet sich die Fundamentaltheologie. Vgl. z. B. *Michelitsch*, Elementa Apologeticae, IV (1904), 169 ff. Über die neueren Einwendungen gegen die göttliche Einsetzung des Papsttums vgl. *Tillmann*, Jesus und das Papsttum. Eine Antwort auf die Frage: Hat Jesus das Papsttum gestiftet, 1910. *Seitz*, Modernistische Grundprobleme in den dogmengeschichtlichen Untersuchungen von Dr. Schnitzer und Dr. Koch, 1912.

5. Jahrhundert die Bischöfe von Rom Primatialrechte ausübten, kann selbst von den erbittertsten Gegnern des Primates nicht in Abrede gestellt werden. Aber auch in den ersten drei Jahrhunderten tritt geschichtlich die Primatialgewalt des Papstes hervor. Papst Klemens I. schlichtet Streitigkeiten in Korinth.[1] Irenäus spricht vom Vorrang der römischen Kirche.[2] Im Osterstreit reist Polykarp von Kleinasien nach Rom zu Papst Anizet (157—168) und Papst Viktor (190—202) erläßt in dieser Angelegenheit Entscheidungen.[3] Dionysius von Alexandrien, der bei Bekämpfung des Sabellius selbst in einen Irrtum geriet, wird vom Papste Dionysius zur Verantwortung gezogen.[4] Die Päpste Siricius und Innozenz I. erlassen in Zölibatsangelegenheiten Schreiben an spanische und gallische Bischöfe.[5] Dazu kommt noch das Verhalten der Häretiker, welche angegriffen, an den Bischof von Rom appellierten.[6] Da diese Primatialverfügungen der Päpste auch in den ersten Jahrhunderten die verschiedensten Gebiete der kirchlichen Disziplin betrafen, so läßt sich auch vom rein historischen Standpunkte aus eine Einteilung in wesentliche und außerwesentliche (= erworbene oder gar usurpierte) Rechte des Papstes, wie solches die Febronianer und Josefiner versuchten, nicht herstellen noch begründen.[7] Daß den Metropoliten bis ins 9. Jahrhundert größere Rechte zustanden, ist allerdings richtig, aber ebenso steht fest, daß die römischen Päpste sich ihrer obersten Jurisdiktionsgewalt niemals begaben, sondern immer dort mit apostolischer Autorität eingriffen, wo sie es für notwendig erachteten.[8]

Gewisse Angelegenheiten haben die Päpste im Laufe der Zeit sich vorbehalten: *causae majores.* Jedoch ist die Zahl derselben geradesowenig wie die der päpstlichen Reservate überhaupt eine konstante.

Die päpstlichen Primatialrechte. Aus der apostolischen Machtfülle ergibt sich eine Reihe von Rechten: 1. Der Papst hat

[1] Epist. I ad Cor., c. 63 (*Funk,* Patres apostolici, I, Tub. 1901, 181 f.).

[2] *Iren.,* Adv. haer., lib. 3, c. 3, 1. 2 (*Migne,* Patr. gr., VII, 848 f.).

[3] *Hergenröther-Kirsch,* K.-G., I[5], 248 ff.

[4] A. O., 322.

[5] S. oben S. 174.

[6] Vgl. überhaupt die geschichtlichen Nachweise bei den Kirchenhistorikern, z. B. *Hergenröther-Kirsch,* K.-G., I[5], 731 ff. Vom corp. jur. can. seien folgende Stellen namhaft gemacht: c. 123, C. 1, qu. 1; c. 21, C. 9, qu. 3; c. 23, X, 5, 33; c. 10, in VI, 5, 7. Ferner sei verwiesen auf das zweite Lyoner Konzil (*Denzinger-Bannwart,* n. 466) und das Florentiner Konzil (l. c., n. 694). Über den Versuch einer einschränkenden Erklärung der letzteren Stelle durch die Altkatholiken s. *Granderath-Kirch,* Gesch. des Vat. Konzils, 1903, II, 618 (quemadmodum et für qu. etiam).

[7] Eine Zusammenstellung dieser jura essentialia und adventitia bei *Hinschius,* K.-R., I, 202.

[8] *Schulte,* System des allg. kath. Kirchenrechtes, 1856, 190 f., schrieb in seiner besseren Periode über den Primat: „Ob das einzelne Recht stets oder nie ausgeübt worden ist, darauf kann ja im Prinzip nichts ankommen; denn ein Recht wird ja nicht durch die Ausübung bedingt ... Es kann heute so gut als vor tausend Jahren zum erstenmal geübt werden und hat dieselbe Kraft."

die suprema potestas magisterii. In dieser Hinsicht kommt dem Papst unter den im Vatic., sess. 4, cap. 4, angegebenen Voraussetzungen die Gabe der Unfehlbarkeit zu.[1] 2. Der Papst ist der oberste Gesetzgeber und macht von dieser Befugnis Gebrauch, indem er allgemeines, partikuläres und singuläres Recht schafft, Privilegien und Dispensen erteilt. 3. Der Papst ist der höchste kirchliche Richter und konkurriert mit jeder untergeordneten Gerichtsbarkeit. Faktisch wird in der Regel der Instanzenzug eingehalten. Als höchster Richter hat der Papst keinen höheren irdischen Richter über sich: Prima sedes a nemine judicatur.[2] 4. Dem Papste steht ferner die oberste kirchliche Verwaltung zu; hieher gehört die Regelung der gesamten kirchlichen Disziplin (Kult-, Benefizial-, Inspektionswesen u. s. w.).

Das Papal- und Episkopalsystem. Im vorausgehenden wurde die päpstliche Gewalt charakterisiert. Das Verhältnis dieser Gewalt zur bischöflichen bildete lange Zeit hindurch den Gegenstand heftiger Kontroverse in dem Sinne nämlich, ob in der katholischen Kirche das Papal- oder Episkopalsystem das durch die Verfassung geforderte sei. Bei Lösung dieser Frage kommt alles darauf an, was man unter Papal- und Episkopalsystem versteht. In extremster Weise wurde das Episkopalsystem von den Gallikanern und Febronianern und früher schon von den sogenannten Konziliartheologen zur Zeit des großen okzidentalen Schismas verfochten. Danach kann die bischöfliche Gewalt in keiner Weise durch den Papst beschränkt werden; der Papst ist nur primus inter pares, das Konzil steht über dem Papste.[3] Bei Zurückweisung dieser falschen Anschauungen gingen aber manche Anhänger des Papalsystems zu weit,[4] indem sie die bischöfliche Gewalt lediglich als Ausfluß der päpstlichen hinstellten, den Konzilien nur die Bedeutung von vorbereitenden Versammlungen zuschrieben. Das Vatikanum hat insofern den Streit beigelegt, als es den Umfang der päpstlichen Gewalt und das Verhältnis derselben zur bischöflichen festsetzte,[5] nicht aber ist der wissenschaftliche Streit aus der Welt geschafft, ob das auf dem Vatikanum entwickelte prinzipielle Verhältnis des Episkopates zum Primate Papal- oder Episkopalsystem zu nennen sei.[6]

[1] *Denzinger-Bannwart,* n. 1839.

[2] Über die Frage, ob ein häretischer Papst ipso facto der Würde verlustig wird s. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 353 f.

[3] Vgl. das Breve Pius' VI., Super soliditate, 28. November 1786, und desselben Papstes Konstitution Auctorem fidei, 28. August 1794 (*Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1500. 1503. 1506).

[4] „Aliquot viri docti, praesertim tempore medii aevi ... usi sunt verbis exaggeratis." *Wernz,* Jus decret., II², 2, 324.

[5] Vatic., sess. 4, cap. 3: Tantum abest, ut haec summi pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati ...

[6] Für das Papalsystem treten ein: *Vering,* K.-R.³, 523 f.; *Wernz,* l. c., 324; *Sägmüller,* a. O., 386, für „das richtig verstandene Papalsystem". Nach *v. Scherer,*

II. Der Papst als Patriarch, Metropolit und Bischof. Der Papst kommt nicht bloß als höchster Jurisdiktionsträger, als Inhaber des Primates, sondern auch als Patriarch des Okzidents, als Primas von Italien und der umliegenden Inseln, als Metropolit der römischen Kirchenprovinz und als Bischof von Rom in Betracht. Als Patriarch nimmt er unter allen Patriarchen die höchste Stelle ein. Die römische Kirchenprovinz änderte im Laufe der Geschichte ihren Umfang. Gegenwärtig erstreckt sie sich auf die sechs suburbikarischen[1] und außerdem noch auf 37 Bistümer. Seit der Auflassung der römischen Provinzialsynoden (die letzte fand 1725 statt) hat dieser rechtliche Verband sehr an Bedeutung verloren. Zur römischen Provinzialsynode wurden auch die Bischöfe der exempten Diözesen, d. h. jener Diözesen geladen, welche unter keinem Erzbischof stehen, die Erzbischöfe ohne Suffragane, ferner die Praelati nullius cum territorio separato, falls sich dieselben nicht irgendeinem andern Provinzialkonzil angeschlossen hatten. Aus dieser Tatsache zieht man den Schluß,[2] daß diese Gebiete zur römischen Kirchenprovinz zu rechnen seien.

Die römische Diözese erstreckt sich auf den Umkreis von Rom (comarca di Rom: 40 Miglien). Die bischöfliche Kathedrale ist die Laterankirche San Giovanni in Laterano. Sie wird deshalb auch genannt sancta Lateranensis omnium urbis et orbis mater et caput. Seine bischöflichen Befugnisse läßt der Papst größtenteils durch den Kardinalvikar ausüben, dem zur Vollziehung von Pontifikalakten der Vicegerente (ein Titular-Erzbischof oder Titular-Patriarch) zur Seite steht.[3]

III. Der Papst als Souverän des Kirchenstaates. Infolge des Schutzes, welchen die römischen Päpste dem von den

---

a. O., 558, Anm. 16, hat die „kurialistische Theorie an dem Dekret des Vatikanums keine Stütze, eher eine gelinde Abweisung erhalten". *Lämmer*, a. O., 155, Anm. 1, bemerkt: „Die vatikanische Definition ... hält den Wahrheitskern der zwei einseitigen Schultheorien, der Papal- und Episkopaltheorie, unter Ausschluß ihrer Extravaganzen fest."

[1] Die suburbikarischen Bistümer sind: Ostia, Velletri, Porto-Santa Rufina, Sabina, Praeneste (Palestrina), Tusculum (Frascati), Albano. Bis zum Erlaß des Motu proprio Pius' X. vom 5. Mai 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 219 f.) war Velletri stets mit Ostia vereint. Nunmehr wird Ostia mit jenem Bistum vereint, welches dem Dekan des Kardinalskollegiums bei seinem Eintritt in das Kollegium der Kardinalbischöfe übertragen wurde.

[2] *Heiner*, K.-R., I[6], 252 f.; *Wernz*, l. c., 335.

[3] Die Verhältnisse des Vikariates werden geregelt durch Etsi nos, 1. Jänner 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 1—22).

griechischen Kaisern vernachlässigten Italien angedeihen ließen, sowie infolge von Schenkungen entstand allmählich der Kirchenstaat.[1] Schon Konstantin d. Gr. verfügte, daß der römischen Kirche die ihr während der Verfolgung geraubten Güter zurückgestellt werden sollen. Die Schenkungen von seiten der Patrizier und Senatoren nahmen im Laufe der Zeit derart zu, daß unter Papst Gregor d. Gr. (590—604) der Apostolische Stuhl bereits 23 Patrimonien in Italien, Sizilien, Sardinien und Korsika besaß. Im Jahre 727 schenkte der Longobardenkönig Luitprand die den Byzantinern abgenommene Stadt Sutri dem Papste. Die letzten großen Schenkungen machte Pipin 756 und Karl d. Gr. 774 nach Besiegung des Longobardenkönigs. Mit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann eine systematische Zerstörung des Kirchenstaates. Der letzte Rest, das Gebiet von Rom, wurde 1870 von den Piemontesen genommen. Die Päpste behandelten den Kirchenstaat stets als Kirchengut, und sind auf die Wegnahme desselben kanonische Strafen gesetzt.[2] Die Kardinäle beschwören beim Amtsantritte, die Päpste bei der Krönung, an der Integrität des Kirchenstaates festhalten zu wollen. Sogar die bloße Erteilung des Rates an den Papst, auf Teile des Kirchenstaates zu verzichten, ist unter Zensur gestellt.[3] Das neue Königreich Italien erließ nach der Okkupation Roms am 13. Mai 1871 das sogenannte Garantiegesetz, wodurch dem Papste die Ehrenrechte eines Souveräns, die Exterritorialität des Vatikans, Laterans und der Villa des Kastells Gandolfo, Freiheit des Verkehres und eine Zivilliste von jährlich 3¼ Millionen Lire zugesichert werden.[4] Weder Pius IX. noch seine Nachfolger erkannten die durch eine Gewalttat geschaffene neue Rechtslage an.

Die Bedeutung des Kirchenstaates liegt besonders darin, daß der Papst nur bei einem unabhängigen Territorialbesitz in würdiger, freier und wirkungsvoller Weise die Kirche regieren kann. Wie verhängnisvoll sich die Verhältnisse gestalten, wenn der Papst in der Gewalt eines fremden Souveräns sich befindet, zeigt die Geschichte des avignonschen Exils. So sehr nun die Not-

[1] *Schnürer,* Die Entstehung des Kirchenstaates, 1894, Kirchen-Lexikon, VII², 668 ff. *Höller,* Himmelsmacht und Erdenherrschaft, Münster i. W., 1903. Die reiche Literatur über den Kirchenstaat ist verzeichnet bei *Sägmüller,* K.-R., I³, 55, Anm. 1; 392, Anm. 1.

[2] Apost. Sedis, 12. Oktober 1869, I, 12.

[3] Apost. Sedis, 12. Oktober 1869, II, 13.

[4] *Brandi,* S. J., wies in der Civiltà cattolica, 23. November 1904 nach, daß diese jährliche Dotation wegen Nichtbehebung auch nach italienischem Rechte nicht verjähre, also der Apostolische Stuhl gegenüber dem Königreich Italien bis jetzt schon Gläubiger von mehr als hundert Millionen Lire sei.

wendigkeit des Kirchenstaates zu betonen ist, so darf man doch nicht von einer absoluten, sondern nur von einer relativen Notwendigkeit sprechen. Tatsächlich bestand, bzw. besteht auch heutzutage die Kirche ohne Kirchenstaat, wenn auch die Lage des Papstes eine sehr prekäre ist. Aus der höchsten Dispositionsbefugnis des Papstes ergibt sich, daß er, theoretisch genommen, auf den weltlichen Besitz verzichten kann, daß er aber praktisch es nicht tun wird, solange seine Freiheit und Unabhängigkeit nicht in anderer zuverlässiger Weise gewährleistet ist.[1]

IV. Ehrenrechte des Papstes. Titulaturen. Der Ausdruck Heiligkeit, sanctitas, Papa wurde in den ersten Jahrhunderten überhaupt von Bischöfen gebraucht. Erst seit dem Mittelalter erfolgte eine Einschränkung auf den Nachfolger des heil. Petrus.[2] Andere Namen, die aber anfangs auch nicht ausschließlich dem Papste zukamen, waren: Pontifex Maximus, vicarius Christi (Petri), Apostolicus, domnus apostolicus. Seit Gregor d. Gr. nennt sich der Papst in feierlichen Ausfertigungen episcopus servus servorum Dei.[3]

Als Kleidung trägt der Papst einen weißseidenen Talar, purpurrote Schuhe mit eingestickten goldenen Kreuzen, weißseidenes Solideo, bzw. eine Kamaura. Bei feierlichen Anlässen (auch wenn es sich nicht um Vornahme von liturgischen Akten handelt) einen Chorrock mit Mozzetta und Stola.[4] Bei Pontifikalhandlungen bedient er sich des Palliums, der Mitra und (statt des Hirtenstabes) des pedum rectum, eines Stabes, der in ein Kreuz ausläuft.[5] Bei feierlichen Aufzügen trägt er die Tiara, das Triregnum.[6] Bei Prozessionen wird

[1] Vgl. die in diesem Sinne gehaltene Resolution der 51. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (Verhandlungen der 51. Generalversammlung, Regensburg 1904, 92) und die an die Zentralauskunftsstelle der katholischen Presse vom Kardinalstaatssekretär gegebene Erklärung (Kath. Kirchenzeitung, Salzburg 1905, Nr. 7), ferner Archiv 1909 (89), 654 ff. (90), 68 ff. 262 ff. 503 ff. Bei der „Sozialen Woche" in Mailand 1913 wurde auf die internationale Sicherung der päpstlichen Unabhängigkeit, als auf ein Auskunftsmittel hingewiesen, Archiv 1914, 94, 156.

[2] Es verhält sich mit diesen Bezeichnungen geradeso wie mit den Ausdrücken episcopus, presbyter: zuerst die Sache, dann erst Fixierung des Namens.

[3] Gregor d. Gr. nahm diese demütige Bezeichnung gegenüber dem Patriarchen von Konstantinopel Johannes Jejunator, welcher sich ökumenischer Patriarch nannte, an. Joann. Diacon., Vita Gregorii, l. 2, c. 1. (*Migne*, P. L., 75. 87.)

[4] Außerhalb der Wohnung bei Spaziergängen trägt er einen roten Mantel und einen roten Hut.

[5] Vgl. die Erklärung in der Glosse zu c. un., X, 1, 15.

[6] Die Geschichte der Tiara ist ziemlich dunkel. Der erste Reifen soll hinweisen auf die angebliche Verleihung des Schmuckes durch Konstantin, nach anderen zurückgehen auf Gregor VII. Der zweite Reifen soll unter Bonifaz VIII. (Zweischwertertheorie), der dritte unter Klemens V., weil zwei Reifen Philipp dem Schönen anstößig erschienen, hinzugefügt worden sein. S. *v. Scherer*, a. O., I, 470; *Sägmüller*, a. O., I³, 395.

dem Papste ein Kreuz vorangetragen, auf Reisen pflegt er das Allerheiligste mitzunehmen.[1]

Zeremoniell bei den Audienzen. Der Papst spricht die Bischöfe als fratres, die übrigen Gläubigen als filii und filiae an. Als Huldigungsakt erhält er von den Gläubigen die sogenannte Adoration, *προσκύνησις*, die orientalische Ehrenbezeugung des Fußkusses. Kardinäle und Bischöfe küssen Fuß und Hand,[2] regierende Fürsten gegenwärtig bloß die Hand.

§ 71. Die Curia Romana im allgemeinen.

Bangen, Die römische Kurie, Münster 1854. *Hilling,* Die römische Kurie, 1906 (beide Werke sind aber infolge der Reformen Pius' X. vielfach veraltet). *Cappello,* De curia Romana, 1911/13. *Hinschius,* K.-R., I, 373 f. *v. Scherer,* K.-R., § 82. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 90. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 357 ff.

Curia (Hof) bedeutet das am Hof anwesende Personal. Unter römischer Kurie versteht man zunächst jene in Rom wohnenden Personen, welche den Papst berufsmäßig bei der Regierung der Gesamtkirche zu unterstützen haben. Mitunter rechnet man zur Curia Romana auch die Personen, welche den Papst in der Diözesanregierung oder Verwaltung des Kirchenstaates unterstützen. Im engsten Sinne des Wortes versteht man unter Curia Romana die Personen des päpstlichen Haushaltes (familia Pontificia). Zur päpstlichen Kurie in dem ersteren Sinne gehören die verschiedenen Kongregationen und Behörden, aber auch einzelne kirchliche Würdenträger, Kardinäle, päpstliche Prälaten und die verschiedenen Beamten der päpstlichen Behörden. Mitglieder der Kongregationen und Behörden sind vornehmlich die römischen Kardinäle und römischen Prälaten. Von diesen soll zunächst die Rede sein.

§ 72. Das Kardinalskollegium.

Bangen, Die römische Kurie, 1854, 26 f. *Sägmüller,* Zur Geschichte des Kardinalates, 1893 (Supp. II zur Röm. Quartalschr.). Derselbe, K.-R.[3], § 89. *Hinschius,* K.-R., I, 309 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 83. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 357 ff.

I. Geschichtliches. Schon frühzeitig gab es in Rom eine größere Anzahl von Kirchen, welche als öffentliche Gotteshäuser

[1] Das Allerheiligste auf Reisen mitzunehen war in alter Zeit überhaupt gebräuchlich und erhielt sich längere Zeit noch als Gepflogenheit der Bischöfe. *Hoffmann,* Geschichte der Laienkommunion bis zum Tridentinum, 1891, 25.

[2] Die nach dem alten Zeremoniell gebräuchliche Ehrenbezeugung von seiten der Bischöfe, Fuß- und Kniekuß, scheint heutzutage nicht mehr in Übung zu sein. Übrigens wird gegenwärtig den Gläubigen überhaupt Fuß- und Handkuß, ja sogar letzterer allein gestattet. — Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen werden von der k. u. k. österr.-ungar. Botschaft in Rom Personen für die päpst-

erklärt waren und an welchen den Gläubigen regelmäßig die heiligen Sakramente gespendet wurden.[1] Die für den Dienst an solchen Kirchen geweihten und dort angestellten Priester hießen, weil für den Dienst dieser Titelkirchen ordiniert, intitulati, incardinati, cardinales.[2] Außerdem wurde Rom in sieben, später in vierzehn Diakonien, Armenbezirke, geteilt, in welchen die bestellten Diakone den Armendienst versahen.[3] Auch diese hießen intitulati, incardinati, cardinales. Die Bischöfe der Umgebung von Rom (der römischen Kirchenprovinz) wurden vom Papste oft zu Beratungen nach Rom berufen. Ihr Aufenthalt und ihre Aushilfeleistung in Rom wurde eine ständige, als ihre Diözesen durch die Barbareneinfälle verödet waren. Zur Zeit des Papstes Stephan III. (768—772) versahen sie bereits nach einem Turnus den sonntägigen Gottesdienst an der Laterankirche.[4] Wegen dieser Verbindung mit der Laterankirche wurden nun auch sie cardinales genannt. Ihre Zahl betrug etwa seit dem 12. Jahrhundert sechs.

Der Name cardinalis bezeichnet derart nur die Verbindung mit einer bestimmten Kirche. Daher konnte er auch von den Angestellten nichtrömischer Kirchen gebraucht werden.[5] Im Laufe der Zeit erfolgte aber die Einschränkung auf die Angestellten der bischöflichen Kirchen, Hauptkirchen, schließlich auf die Diakone, Priester und Bischöfe der römischen Titelkirchen.

Diese römischen Kardinäle bilden ein Kollegium. Ihr Ansehen stieg besonders, seit ihnen ausschließlich die Papstwahl überwiesen wurde. Die Zahl der Kardinäle schwankte durch das ganze Mittelalter hindurch. Sixtus V. setzte sie 1586 endgültig mit 70 fest:[6] 6 Kardinalbischöfe, 50 Kardinalpriester, 14 Kardinaldiakone. Titel existieren gegenwärtig in einer größeren Anzahl: 6 Bischofs-,

---

liche Audienz nur empfohlen, wenn sie bekannt oder in amtlicher Stellung sich befinden oder von seiten der kompetenten politischen oder kirchlichen Behörde ihrer Heimat mit Leumundzeugnissen oder Empfehlungen sich ausweisen können (Archiv 1911, 91, 736).

[1] Liber pontificalis, ed. *Duchesne*, I, 1886, 126. 164.

[2] Von cardo, Türangel.

[3] Liber pontificalis, ed. cit., 126.

[4] Liber pontificalis, ed. cit., I, 478.

[5] Vgl. c. 5, Dist. 71; c. 6, Dist. 74; c. 42, C. 7, qu. 1.

[6] Postquam verus, 3. Dezember 1586, § 4 (Bull. Taur., VIII, 810 f.). Ein Hinweis auf die 70 Ältesten des Volkes Israel (4. Mos. 11, 16). Die gleichzeitig verfügte Nichtigkeitserklärung einer über diese Zahl hinausgehenden Kardinalskreation entbehrt bei der apostolischen Dispositionsvollmacht der praktischen Bedeutung.

54 Priester- und 16 Diakonstitel. Tatsächlich sind stets mehrere Titel unbesetzt, so daß die Zahl 70 nie erreicht wird. Der Weihegrad des Inhabers entspricht nicht immer dem Titel — Bischöfe haben vielfach Priestertitel, Priester Diakonatstitel inne.[1]

II. Die Kardinalsernennung. Nur bewährte, um die Kirche wohlverdiente, gelehrte Männer sollen zum Kardinalat befördert werden.[2] Der Kandidat soll ehelicher Geburt (nicht bloß nachträglich legitimiert), mit keinem der im Kardinalskollegium befindlichen im ersten oder zweiten Grade verwandt sein. Auch sind solche nicht zu Kardinälen zu befördern, welche aus früheren Ehen Kinder oder Enkel besitzen. Wenigstens vier Kardinäle sollen aus den Mendikantenorden genommen werden.[3] Auch soll darauf gesehen werden, daß alle christlichen Nationen im Kollegium vertreten sind.[4] Herkömmlich werden Landesbischöfe der katholischen Reiche Österreich, Spanien auf Ersuchen der betreffenden Regierung zu Kardinälen (Kronkardinälen) befördert.[5] Nicht gibt es geborne Kardinäle, cardinales nati, in dem Sinne, daß mit einer gewissen kirchlichen Stelle ohne weiteres das Kardinalat verbunden wäre; allerdings pflegen die Inhaber gewisser Bischofssitze regelmäßig zu Kardinälen befördert zu werden.[6]

Die Reformsynoden (Konstanz und Basel) wollten dem Kardinalskollegium einen maßgebenden Einfluß bei der Aufnahme neuer Mitglieder sichern, was aber nicht gelang.[7] Die auch jetzt noch übliche

[1] Gegenwärtig wird einem Bischof nie ein Diakonatstitel zugewiesen; in früherer Zeit scheint es aber geschehen zu sein. S. *Sägmüller*, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII., Freiburg 1896, 193 ff.

[2] Im allgemeinen müssen sie die Eigenschaften haben, welche ein Bischofskandidat ausweisen soll: Doktor der Theologie oder des kanonischen Rechtes, entsprechendes Alter, d. i. 30 Jahre (für den Diakon das begonnene 22. Lebensjahr, damit er binnen Jahresfrist die Diakonatsweihe erlangen kann). Trid. 24, de ref., cap. 1. Eingehende Bestimmungen erließ Sixtus V., cit. Postquam verus.

[3] cit. Postquam verus, § 12. 16. 17 f. 9.

[4] Trid. 24, de ref., cap. 1.

[5] Infolge der Trennung der Kirche vom Staate in Frankreich und Portugal scheiden nunmehr diese beiden Reiche wenigstens einstweilen aus der Liste der sogenannten katholischen Staaten aus.

[6] Besonders traf dies bis in die neueste Zeit beim Patriarchen von Lissabon zu. Vgl. *Klemens XII.*, Inter praecipuas, 17. Dezember 1737 (Bull. Taur., XXIV, 313 ff.). Der erste nach der Trennung von Kirche und Staat ernannte Patriarch wurde 1911 in petto reserviert, 1914 publiziert. Vgl. Acta Apost. Sedis, VI, 255.

[7] *Walter*, Fontes juris eccl. antiqui et hodierni, 1862, 87. Eine rechtlich wirksame Beschränkung des Papstes würde der kirchlichen Verfassung widersprechen.

Befragung des Kardinalskollegiums vor Ernennung neuer Mitglieder (vota auricularia) ist eine reine Formalität.[1]

Ernennungsmodus. Die Ernennung zum Kardinal nennt man technisch Kreation und den Ernannten creatura.[2] An sich ist der Papst an keine bestimmte Form gebunden, jedoch haben sich im Laufe der Zeit gewisse Formalitäten herausgebildet. Ungemein reich war das alte Zeremoniell.[3] Bedeutend einfacher ist der heutige Ernennungsmodus. In einem geheimen Konsistorium werden nach einer Ansprache die Namen der Neukreierten verlesen.[4] Hiemit ist die wesentliche Ernennungsform erfüllt. Mitunter erfolgt eine Ernennung auch derart, daß der Name des neuen Kardinals noch nicht publiziert wird (nomen reservamus in pectore nostro): reservatio in pectore (ital. *in petto*). Durch diese Modalität wird dem Ernannten, obwohl sein Name erst später publiziert wird, der Altersvorrang vor den unterdessen Ernannten gewahrt.[5] Die weiteren Zeremonien spielen sich teils in öffentlichen, teils in geheimen Konsistorien ab und erleiden mitunter auch einige Modifikationen. Diese Zeremonien sind: Aufsetzung des Kardinalsbirettes (esto cardinalis), Eidesablegung, Übergabe des Kardinalshutes (galerus ruber), das osculum oris von seiten des Papstes, das osculum pacis von seiten der Kardinäle. Schließung und Öffnung des Mundes, Übergabe des Ringes, Anweisung des Titels.

Für die auswärtigen (außeritalischen) Kardinäle hat sich ein eigenes Zeremoniell ausgebildet. Ein päpstlicher Nobelgardist überbringt dem Neuernannten das Kardinalskäppchen.[6] Das Birett wird in Österreich und Spanien[7] an das Staatsoberhaupt, in anderen Ländern an den Apostolischen Nuntius geschickt, welche die feierliche Birettaufsetzung vornehmen. Der Kardinalshut wird nur ernannten Kardinälen aus königlicher Familie zugeschickt. Alle anderen müssen sich den Kardinalshut binnen Jahresfrist in Rom holen. Alle ohne Unterschied müssen innerhalb eines Jahres nach Rom kommen, um sich den erwähnten Zeremonien zu unterziehen und sich den Titel anweisen zu lassen.

[1] „Nostra vero aetate est mera ceremonia, si Romanus Pontifex in Consistorio exquirit consilium vel consensum Cardinalium, antequam creat novos Cardinales.“ *Wernz,* l. c., II², 2, 363.

[2] Jedoch bezeichnet sich der Kardinal mit diesem Namen nur demjenigen Papste gegenüber, der ihn zu dieser Würde befördert hat.

[3] Geschildert bei *Phillips,* K.-R., VI, 1864, 263 ff.

[4] Vgl. z. B. Acta Apost. Sedis, VI, 253 ff.

[5] Der Grund dieses Ernennungsmodus scheint der Umstand zu sein, daß man den in petto Reservierten gegenwärtig noch in einer anderen wichtigen Stellung benötigt und doch ihm für die Zukunft den Vorrang wahren will. Unterbleibt die Publikation, z. B. wegen vorzeitigen Todes des Papstes, so ist die Ernennung hinfällig. *Wernz,* l. c., II², 2, 366. Gegen die von Pius IX. geplante Publikation im Testamente nahm der Kanonist Santi Stellung; vgl. *Santi-Leitner,* Praelectiones jur. can., I³, 292 ff.

[6] Den in Rom anwesenden neuen Kardinälen wird das Käppchen ohne besondere Formalitäten im Vatikan übergeben; das rote Birett empfangen sie bei einer Audienz aus der Hand des Papstes.

[7] Früher auch in Frankreich und Portugal.

Durch die Erlangung des Kardinalates gehen an sich alle bisher innegehabten Benefizien, als mit der neuen hohen Stellung unvereinbar, verloren. Eine allgemeine Dispensation wurde aber für Episkopate und klösterliche Würden gegeben.[1] Die Taxen betragen 2832 Scudi (etwa 15.000 *K*), aufgeteilt auf Kreation, Kardinalsinsignien, Sporteln für das Kanzleipersonal.[2] Die Staatsregierungen pflegen den Kronkardinälen diese sowie sonstige Repräsentationsauslagen (in Österreich mit 20.000 *K*) zu ersetzen.

III. Die Kardinäle als Kollegium. Die Kardinäle bilden ein Kollegium. An der Spitze steht der Dekan, als welcher der jeweilige Bischof von Ostia fungiert. Dessen Stellvertreter ist der Subdekan. Der Kämmerer (Camerlengo), welcher alljährlich unter Berücksichtigung der Anciennität abwechselnd aus einem der drei ordines der Kardinäle neu gewählt wird,[3] führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die massa communis und verteilt an die einzelnen in Rom residierenden Mitglieder des Kollegiums die jährlichen Erträgnisse, den sogenannten rotulus cardinalitius. Da derselbe heutzutage sehr gering ist, die Kardinalskongrua aber 4000 Scudi beträgt, so wird der Rest aus der Apostolischen Kammer oder durch kirchliche Kommenden ergänzt.[4]

Innere Rangordnung. Bei den Kardinalbischöfen entscheidet das kanonische Alter mit Rücksicht auf den Episkopat (nicht Kardinalat); bei Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen das Alter des Kardinalates.[5]

Pflichten der Kardinäle. Die Kardinäle sind die berufenen Berater und Gehilfen des Papstes bei Ausübung der Re-

[1] *Sixtus V.*, Sanctissimus, 16. März 1588 (Bull. Taur., VIII, 1023).

[2] Ist ein Ersatz für das von Todes wegen gewährte Verfügungsrecht über das Vermögen.

[3] Dieser Camerarius S. Collegii ist wohl zu unterscheiden vom Kämmerer der heiligen römischen Kirche, welch letzterer vom Papste ernannt wird; siehe Kirchen-Lexikon, II², 1763 f.

[4] Kommendation ist die vermögensrechtliche Überweisung eines Benefiziums oder Klosters an eine Person, welche die geistlichen Pflichten dauernd durch einen andern Kleriker gegen Entgelt ausüben läßt.

[5] Im Kollegium kann von den in Rom residierenden Kardinälen das sogenannte Optionsrecht ausgeübt werden, d. h. bei Erledigung einer Stelle ist unter gewissen Voraussetzungen auf Wunsch (optio) ein Vorrücken auf die freie Stelle möglich. Pius X. hat mit dem Motu proprio vom 5. Mai 1914 das Vorrücken im Kollegium der Kardinalsbischöfe darauf eingeschränkt, daß der zum Dekan Vorrückende zu seinem bisherigen Kardinalstitel das Bistum Ostia erhält (Acta Apost. Sedis, VI, 219). Über das Vorrücken von einem ordo, z. B. Diakonat, zu einem anderen, z. B. Presbyterat, s. *v. Scherer*, a. O., I, 479, Anm. 38; *Wernz*, l. c., II², 2, 366 ff.

gierungsgewalt. Sie sind daher, soweit sie nicht auswärtige Diözesanbischöfe sind,[1] zur Residenz in Rom verpflichtet. Über Weisung des Papstes beteiligen sie sich an den einzelnen Kongregationen.[2] Die Kardinäle, zunächst allerdings nur die in Rom anwesenden, halten mit dem Papste Beratungen, sogenannte Konsistorien, ab. Die päpstlichen Konsistorien, einst die Versammlungen des Presbyteriums, gestalteten sich nach Entwicklung des Kardinalskollegiums zu Versammlungen des Papstes und der Kardinäle. Bis zur Entstehung der Kongregationen (16. Jahrhundert) hatten die Konsistorien einen weitausgedehnten Geschäftskreis und wurden deshalb auch mehrmals in der Woche abgehalten. Heutzutage finden sie nur einigemal im Jahre oder noch seltener statt. Sie sind entweder consistoria ordinaria (secreta), geheime Konsistorien, an welchen nur der Papst und die Kardinäle teilnehmen[3] und worüber eidliches Stillschweigen aufgetragen ist, und consistoria extraordinaria (publica), öffentliche Konsistorien, zu welchen auch andere Prälaten, Gesandte der Fürsten, überhaupt Laien, Zutritt haben.[4] Den Kardinälen steht im Konsistorium lediglich eine beratende Stimme zu. Da heutzutage die Beratungen vorher schon in den einzelnen Kongregationen geführt werden, so dienen die Konsistorien nur zur feierlichen Verkündigung früher beschlossener Gegenstände. Solche sind: Kardinalsernennungen, Präkonisationen von Bischöfen u. dgl. In den Konsistorien werden vom Papst auch öfters kirchenpolitische Fragen in der Form der Allokutionen erörtert.

Bei Erledigung des Apostolischen Stuhles führt das Kardinalskollegium die interimistische Verwaltung, u. zw. gegenwärtig durch den Camerlengo der römischen Kirche, dem ein Beirat von je einem Mitglied aus den drei Kardinalsklassen zur Seite steht, welche Mit-

[1] Die suburbikarischen Kardinalbischöfe residieren in Rom. Zur tatsächlichen Leitung dieser Diözesen werden vom Papste Hilfsbischöfe (suffraganei) bestellt, welche beim Wegfall des Kardinalbischofs als Apostolische Administratoren die Diözesanregierung weiterführen. Apostolicae, 15. April 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 277—281). Die Kongrua dieser Hilfsbischöfe wurde mit 6000 Lire festgestellt. Motu proprio Pius' X., 5. Mai 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 219 ff.).

[2] Auswärtige Kardinäle werden nur ehrenhalber zu Kongregationsmitgliedern ernannt.

[3] Der Name ordinarium scheint zurückzugehen auf die Konsistorien der alten Zeit, welche mit einer gewissen Regelmäßigkeit abgehalten wurden. *Wernz*, l. c., II², 2, 395.

[4] Schließt sich an ein geheimes Konsistorium ein öffentliches, so nennt man die ganze Versammlung mitunter auch halböffentliches Konsistorium.

glieder aber nach Beginn des Konklaves alle drei Tage nach dem Scrutinium wechseln.[1] Die Kardinäle nehmen auch die Papstwahl vor.[2]

IV. Sonderrechte der Kardinäle. Die Kardinäle besitzen: 1. Quasiepiskopale Jurisdiktion an ihren Titelkirchen.[3] 2. Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Konzil, wenn sie wenigstens die Diakonatsweihe haben.[4] 3. Eine bevorzugte Stellung im Gerichtsverfahren: sie werden nur vom Papste gerichtet:[5] Realinjurien gegen dieselben werden mit Exkommunikation der Angreifer und Infamie sogar der Deszendenz (Söhne und Enkel) bestraft.[6] 4. Die Präzedenz vor den übrigen Prälaten.[7] 5. Spezifische Kleidung (von roter Farbe),[8] fürstlicher Rang, Titel Eminenz.

Die hohe Würde des Kardinals absorbiert alle übrigen Titel; nur Mitglieder regierender Häuser behalten ihren Geburtsadel bei.[9] Heutzutage wird diese alte Vorschrift nicht immer genau beobachtet.

In Österreich bezeugt dem als solchen kenntlichen Kardinal die militärische Wache die militärische Ehre.[10] In einem Garnisonsort, außerhalb der kaiserlichen Residenz, hat der Kardinal Anspruch auf einen militärischen Ehrenposten.[11] Dem Kardinal kommt die Präzedenz vor dem Erzherzog zu.

§ 73. Die römischen Prälaten.

Bangen, Die römische Kurie, Münster 1854, 50 ff. *Hilling,* Die römische Kurie, 1906, 31 ff. *Hinschius,* K.-R., I, 385 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 84, III. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 374 ff. *Heiner,* K.-R., I⁶, 260.

[1] *Pius X.,* Vacante sede apostolica, 25. Dezember 1904 (Archiv 1909, 89, 494 ff.). Dem Papste vorbehaltene Angelegenheiten, Rechte des Apostolischen Stuhles, Abänderung päpstlicher Gesetze gehören nicht zum Wirkungskreis des Kardinalskollegiums während der Sedisvakanz.

[2] Darüber wird im Verwaltungsrecht gehandelt werden.

[3] Vgl. oben S. 135. Nur quoad jura honorifica gesteht für die Gegenwart eine quasiepiskopale Jurisdiktion zu: *Wernz,* l. c., II², 2, 369. Kardinäle, welche Pfarrkirchen zu Titelkirchen haben, üben keinerlei pfarrliche Rechte mehr aus, können nicht mehr gültig Ehen assistieren; so *Biederlack,* Zeitschr. für kath. Theologie, 1905, 119. Die von Pius X. bestätigten Privilegien: Archiv 1914, 451 ff.

[4] *Sixtus V.,* Postquam, § 6 (Bull. Taur., VIII, 811).

[5] *Eugen IV.,* Non mediocri, 1438, § 14 (Bull. Taur., V, 37).

[6] c. 5, in VI, 5, 9. Apostolicae Sedis, 12. Oktober 1869, I, n. 5. Daß die Kardinäle von allgemeinen Zensuren nur soweit betroffen werden, als ihrer ausdrücklich Erwähnung geschieht, beruht auf einer gewohnheitsrechtlichen Übung. *v. Scherer,* a. O., I, 483.

[7] Cit. Non mediocri, § 1 ff.

[8] Die Ordensmitglieder behalten ihre Tracht bei.

[9] *Innozenz X.,* Militantis, 19. Dezember 1644 (Bull. Taur., XV, 339 ff.).

[10] Dienstreglement, 9. August 1873, P. 625. 629.

[11] A. O., 385.

Der Ausdruck Prälat ist an sich kein gesetzlich fixierter. Er bedeutet soviel als procer, praepositus. In diesem Sinne wird im Corpus jur. can. auch der Pfarrer Prälat genannt.[1]

Zum Begriff einer wahren kirchlichen Prälatur (dignitas, praelatura) gehört: 1. ein kirchliches Amt mit Jurisdiktion und 2. ein gewisser Vorrang vor den übrigen kirchlichen Ämtern (praeeminentia). Prälaten in diesem Sinne sind z. B. die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe.

Im Laufe der Zeit verband man aber auch ehrenhalber eine praeeminentia mit kirchlichen Stellungen, deren Inhabern keine wahre Jurisdiktionsgewalt zukommt. Ja, man hat schließlich überhaupt die praeeminentia ehrenhalber gewissen Personen ohne Rücksicht auf ein kirchliches Amt zuerkannt. Danach gibt es drei Arten von Prälaten: 1. Prälaten als Inhaber gewisser hoher Kirchenämter mit Jurisdiktionsgewalt.[2] 2. Ehrenprälaten, welche den Ehrenvorzug als Inhaber gewisser kirchlicher Stellungen besitzen (aktive Kammerherren, Sekretäre gewisser Kongregationen). 3. Ehrenprälaten im weiteren Sinne, denen der Vorrang ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung gewährt wird (überzählige Protonotare, Geheimkämmerer, Ehrenkämmerer, Ehrenkapläne u. s. w.).

Die Ehrenabzeichen der Prälaten sowie deren Titulaturen sind für die einzelnen Kategorien bestimmt.[3] Die Exemption der römischen Prälaten wurde durch das Tridentinum[4] aufgehoben. Manche von diesen Ehrenauszeichnungen werden nur für die Dauer der Regierungszeit des betreffenden Papstes verliehen. Auf dem Vatikanum wurde der Wunsch ausgesprochen, daß der zuständige Bischof vor der Verleihung einer päpstlichen Auszeichnung gefragt werden möge.[5]

Die apostolischen Protonotare. Unter den römischen Prälaten nehmen die Protonotare eine hervorragende Stellung ein. Die Notare waren ursprünglich jene Beamten, denen die Aufzeichnung der Märtyrerakten zustand. In der Folgezeit bildeten die Notare der Stadt Rom ein eigenes Kollegium mit gewissen Rechten

[1] c. 3, X, 1, 31.

[2] Allerdings rechnet man zu dieser Gruppe nicht bloß die in Rom residierenden Patriarchen, Bischöfe, sondern auch die Mitglieder gewisser römischer Kollegien, die wirklichen Protonotare.

[3] Violette Kleidung oder wenigstens derart gefärbte Abzeichen, Gebrauch des Rochetes, Titel Monsignore u. dgl. Vgl. auch das Motu proprio Pius' X., 21. Februar 1905 (Acta S. Sedis, 37, 491—512).

[4] Sess. 24, de ref., cap. 11.

[5] *Martin,* Omnium Conc. Vatic. documentorum collectio, Paderb. 1873, 150.

und Einkünften. Für diese römischen Notare kam der Ausdruck Protonotare in Übung. Wegen der Teilnahme an den dem Kollegium verliehenen Rechten und Einkünften hießen sie Protonotarii participantes. Als später der Titel ehrenhalber verliehen wurde, nannte man die mit dieser Ehre Bedachten Protonotarii ad instar participantium, d. h. den Inhabern sollen, abgesehen von der Teilnahme an den gemeinsamen Einkünften, dieselben Privilegien zukommen. Schließlich wurde die Titulatur eines Protonotars auch ohne Erteilung der erwähnten Privilegien gewährt: Protonotarii ad honores, titulares, seit Pius IX. notarii apostolici.[1] Nach geltendem Rechte unterscheidet man vier Gruppen: 1. Protonotarii apostolici de numero participantium, septem qui collegium privative constituunt: 2. Protonotarii apostolici supernumerarii; 3. Protonotarii apostolici ad instar participantium; 4. Protonotarii apostolici titulares seu honorarii (extra Urbem). Gleichzeitig wurden auch die Rechte derselben neu bestimmt.[2]

Zur Ausbildung der Prälaten im strengsten Sinne des Wortes, hauptsächlich für die Ausbildung zum diplomatischen Dienste, besteht seit Benedikt XIV. in Rom die Academia dei Nobili. Vorbedingungen für die Aufnahme in diese Akademie sind: Ein Alter von mindestens 25 Jahren, das Doktorat des kanonischen und bürgerlichen Rechtes, zurückgelegte zweijährige Rechtspraxis bei einem geistlichen Gerichte, die erfolgreiche Ablegung eines eigenen Aufnahmsexamens, ferner ein gesichertes Jahreseinkommen von etwa 1500 Scudi. Wird eine Prälatur ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen gewährt, so nennt man sie praelatura gratiae (im Gegensatz zur p. justitiae).

Außer den erwähnten, mit der Prälatur im Zusammenhang stehenden Ehrenauszeichnungen verleiht der Papst noch weitere Titel auch an Laien.[3]

Die Staatsregierungen verlangten vielfach Einholung ihrer Zustimmung zur Führung verliehener päpstlicher Titulaturen.[4] In Österreich wird anläßlich der Verleihung eines Prälatentitels eine Taxe von 100 fl. K.-M. = 210 *K* eingehoben.[5]

[1] Apost. Sedis officium, 29. August 1872, Archiv, 29, 1873, 1 ff. Siehe auch Kirchen-Lexikon, X², 533 ff.

[2] Zit. Motu proprio Pius' X., 21. Februar 1905. Acta S. Sedis, 37, 491—512.

[3] Hieher ist der Titel eines cameriere d' onore di spada e cappa, eines Ritters des Sylvester-, Gregorordens, eines römischen Grafen u. s. w. zu rechnen.

[4] So die Josefinische Gesetzgebung; s. *v. Scherer,* a. O., § 84, VI.

[5] Patent vom 27. Jänner 1840, § 173 (*Pichl,* Vollst. Sammlung . . . aller Gesetze und Verordnungen, VI, Wien 1842, 79). Vgl. auch *Friedmann,* Das österr. Recht, I, 1905, 1263. Da jedoch heutzutage derartige kirchliche Titelverleihungen ohne staatliche Vermittlungen erfolgen, unterbleibt öfters auch die Taxvorschreibung.

§ 74. Die Kurialen.

Bangen, Die römische Kurie, 62 ff. *Hilling*, Die römische Kurie, 1906; derselbe, Die Reformen des Papstes Pius X., I, 1909. *Cappello*, De Curia Romana, I, 1911. *Leitner*, De Curia Romana, 1909. *v. Scherer*, K.-R., § 84, I. *Wernz*, Jus decret., II², 2, 394 ff.

Im weiteren Sinne versteht man unter Kurialen alle Personen, welche bei den päpstlichen Behörden tätig sind; im engeren Sinne das untergeordnete Hilfspersonal der römischen Behörden. Hieher gehören: 1. Die Advokaten, unter welchen besonders die sogenannten Konsistorial-Advokaten, die ein Kollegium bilden, eine hervorragende Stelle einnehmen.[1] Sie werden bei verschiedenen Anlässen tätig. Ihre Aufgabe ist Beratung, nicht Vertretung der Parteien. 2. Die Prokuratoren, deren Aufgabe Vertretung der Parteien bildet. 3. Die Notare, denen die Feststellung von Tatsachen zufällt. 4. Die Expeditoren (Hilfsbeamte). 5. Die Agenten; sind Vermittler zwischen den Parteien und den einzelnen römischen Behörden.[2]

Unter Kurialen im engsten Sinne des Wortes versteht man das Personal des päpstlichen Hofes (familia Pontificia). In früherer Zeit spielte als persönlicher Berater des Papstes der Magister sacri palatii eine große Rolle; an seine Stelle trat später die Uditore del Santissimo.[3]

§ 75. Die römischen Kurialbehörden im allgemeinen.

Literatur wie § 74, ferner *Göller*, Beiträge zur Geschichte der Kurialbehörden. Kirchengeschichtl. Festgabe für Anton de Waal, 1913.

Bis etwa in das 11. Jahrhundert hinein bestand am päpstlichen Hofe ein von der Einrichtung der Folgezeit ganz verschiedenes Ämterwesen.

[1] Vorschriften über dieselben enthält Lex propria Rotae et Signaturae c. 44—46 (Acta Apost. Sedis, I, 32).

[2] Über die Prokuratoren und Agenten trifft Ordo servandus, Normae communes, c. 9, besondere Bestimmungen (Acta Apost. Sedis, I, 49 ff.). Während früher allgemein durch Agenten der Verkehr mit den römischen Behörden gepflogen wurde, ist seit 1908 auch der unmittelbare Verkehr möglich (l. c., 53). Versiegelte Schreiben sind uneröffnet vom Agenten der betreffenden Behörde zu übergeben (l. c., 51). Durch die Aufschrift personalis pro Ordinario kann der Bischof die Vermittlung durch den Agenten ausschließen (l. c., 54). Die Agenten sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet (l. c., 51).

[3] Der Magister sacri palatii erscheint bereits im 13. Jahrhundert. Er wird stets aus dem Dominikanerorden genommen, predigte den Familiaren des Papstes, revidierte die vor dem Heiligen Vater zu haltenden Predigten. Gegenwärtig ist er Bücherzensor für Rom. *Wernz*, l. c., II², 2, 439.

Frühzeitig trat der Unterschied zwischen palatini (Hofgeistlichen) und regionarii (den auf die einzelnen Regionen der Stadt verteilten Klerikern) hervor. In beiden Kategorien gab es verschiedene Würden. Es gab diaconi, subdiaconi, acolythi palatini, ferner judices palatini, sieben an der Zahl, denen eine weitgehende Administrativgewalt zukam.[1] Letztere führten nach Rang und Befugnis verschiedene Titel: Primicerius, Secundicerius notariorum, Primicerius defensorum (Verteidiger kirchlicher Güter und Rechte), Nomenclator (Vertreter hilfsbedürftiger Personen, personae miserabiles), Protoscrinarius (Oberarchivar), Arcarius, Sacellarius (Schatzmeister). Zum persönlichen Dienste des Papstes sind bestimmt die Cubicularii, ferner der Vicedominus und der Vestiarius.[2] Der Regionarklerus teilte sich in diaconi, subdiaconi, acolythi regionarii. Außerdem gab es sieben notarii regionarii. Die Aufgabe der letzteren war Schutz des Kirchengutes und der Armen.

Seit dem 11. Jahrhundert entstanden in Rom eine Reihe neuer Behörden, welche aber viele Agenden an die im 16. Jahrhundert eingesetzten Kongregationen abgaben. Eine gänzliche Neuordnung erfolgte unter Pius X. Danach werden sämtliche Behörden eingeteilt in *Congregationes, Tribunalia und Officia.*

Charakteristisch für die Neuordnung ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung, soweit eine solche Sonderung bei der Eigenart des kirchlichen Rechtes möglich ist. Alle Verfügungen, abgesehen von den richterlichen Entscheidungen der Rota und der Signatura, bedürfen der päpstlichen Bestätigung, außer es haben die Vorstände der betreffenden Ämter besondere Vollmachten erlangt.[3]

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der päpstlichen Behörden wurden verschiedene zweckentsprechende Reformen durchgeführt. So wurde eine Dienstpragmatik mit Vorschriften über die Vorbildung und Bestellung der Beamten erlassen,[4] die Besoldungsfrage besser geregelt.[5] Auch der Kanzleidienst selbst (Amtsstunden, Ferien vom 10. September bis 31. Oktober, Geschäftsführung während derselben[6]) wird genau fixiert. Auch das Taxwesen wurde reformiert.[7]

[1] *Keller*, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter (*Stutz*, Kirchenrechtl. Abhandlungen, 12. Heft, Stuttgart 1904).

[2] Mit Ausnahme des Vicedominus waren alle genannten Würdenträger nur Minoristen.

[3] Sapienti consilio, in fine. Daß die einzelnen Kongregationen tridentinische und andere Dekrete ihres Bereiches authentisch erklären können salva R. P. approbatione, besagt C. consist., 11. Februar 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 99f.).

[4] Ordo servandus, Normae com., cap. 2 (Acta Apost. Sedis, I, 37f.).

[5] l. c., cap. 6 (l. c., 46). Besoldung aus einer gemeinschaftlichen Kasse.

[6] l. c., cap. 4, 5 (l. c., 41f. 44ff.).

[7] l. c., cap. 11 (l. c., 55f.). Bei der Rota Romana und Signatura Apostolica wird ein Stempelpapier zu 1, bzw. 2 Lire eingeführt; für Armenvertretung

Gegen das päpstliche Ämterwesen, besonders des Mittelalters, wurden manche Klagen geführt. Es läßt sich nicht leugnen, daß im Laufe der Jahrhunderte sich manche Mißbräuche eingeschlichen haben. Wo Menschen tätig sind, werden Mißbräuche nie ganz ausbleiben. Besonders zwei Vorwürfe wurden erhoben: der Vorwurf des Nepotismus und der Käuflichkeit der Ämter. Tatsächlich haben manche Päpste durch allzu große Begünstigung ihrer Verwandten (Nepoten) der Kirche Schaden zugefügt.[1] Doch läßt sich der Nepotismus einigermaßen dadurch erklären, daß die Päpste in kritischen Zeiten oft auf wenig Getreue rechnen konnten und derart bei ihren Verwandten eine Stütze suchten. Wenn in modernen Staaten die regierenden Parteien die einflußreichsten Stellen (Ministerium) und Ämter mit Gesinnungsgenossen zu besetzen trachten, so ist dies nur eine andere Form des Nepotismus. — Die Käuflichkeit der Ämter ist gewiß kein idealer Besetzungsmodus, war aber im spätrömischen Reiche und das Mittelalter hindurch allgemein auch auf staatlichem Gebiete gebräuchlich. Mangels einer eigenen Besoldung wurde der Amtsinhaber auf die Erträgnisse des Amtes gewiesen; die Verleihungsbehörde suchte aber ihr Interesse dadurch zu wahren, daß sie bei der Vergebung des Amtes sich eine Pauschalsumme ausfolgen ließ. Auf diesem Wege wurden Ämter, Vogteien, Gerichtsgefälle (also faktisch die Strafgerichtsbarkeit, da die meisten Delikte in Bußen umgewandelt werden konnten) vergeben.[2] Auch an der päpstlichen Kurie war dieser Verleihungsmodus in Übung. Seit dem Mittelalter arbeitete man an der Entfernung desselben; die letzten Reste der sogenannten Officia vacabilia wurden beseitigt durch Leo XIII.[3] Im Jahre 1901 wurde eine Kommission eingesetzt, welche die mit der Aufhebung der Officia vacabilia zusammenhängenden Rechtsfragen rücksichtlich der gegenwärtigen Inhaber lösen sollte.[4]

§ 76. Die römischen Kongregationen im allgemeinen.

Bangen, Die römische Kurie, 74 ff. *Hilling,* Die römische Kurie, 1906. *v. Scherer,* K.-R., § 86. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 388 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 90. *Heiner,* K.-R., I⁶, 261 ff. *Perathoner,* Der Geschäftsverkehr mit der röm. Kurie, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1912, 740 ff. Ebenderselbe, Die Kompetenz der römischen Kurialbehörden; ebenda 1913, 263—282.

---

wird Vorsorge getroffen: Lex propria, Appendix (l. c., 33 ff.). In jedem Reskripte wird die Gebühr, welche an die päpstliche Behörde, an den Agenten und eventuell an den Exekutor zu entrichten ist, verzeichnet. Armen Personen wird die Gebühr ganz oder zur Hälfte erlassen, so daß bloß die Barauslagen zu ersetzen sind. Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse sollen die Ordinarien schon vor dem Ansuchen an den Apostolischen Stuhl Erhebungen pflegen. Falsche Angaben berühren nicht die Gültigkeit der Gnadenbewilligung, wenngleich eine Restitutionspflicht bestehen bleibt. Letzteres gilt auch, wenn die Partei sich weigert, eine Taxe zu entrichten, die Dispensation aber moralisch notwendig ist. cap. 11 (l. c., 55 f.).

[1] Vgl. *Felten,* Art. Nepotismus im Kirchen-Lexikon, IX², 101—154.

[2] *v. Luschin,* Handbuch der österr. Reichsgeschichte, I², 271 f.

[3] La Cura, 4. Juli 1898 (Archiv, 79, 1899, 102).

[4] Archiv 1901, 81, 689 ff.

Beim steten Anwachsen des Geschäftskreises war das päpstliche Konsistorium nicht immer in der Lage, alle Eingaben zu bewältigen. Es wurden daher schon frühzeitig Ausschüsse eingesetzt und mit dem Studium einzelner Fragen betraut. Seit dem 16. Jahrhundert wurden solche Ausschüsse und Komitees ständig. Man nannte sie Kongregationen. Die erste war die von Paul III. 1542 eingesetzte Congregatio Inquisitionis.[1] Sixtus V. erließ ein Organisationsstatut für fünfzehn Kongregationen.[2] Pius X. setzte die Zahl der Kongregationen auf elf fest.

Mitglieder der Kongregationen können nur Kardinäle sein. Praktisch kommen nur die in Rom residierenden Kardinäle in Betracht. Auswärtige Kardinäle sind vielleicht Titularmitglieder. An der Spitze der einzelnen Kongregationen steht der Präfekt. In zwei Kongregationen (C. S. Officii und C. consistorialis) hat sich der Papst selbst diese Stelle vorbehalten. An der Seite des Präfekten steht der Sekretär, der, wenn der Papst die Präfektenstelle innehat, ein Kardinal, sonst aber Inhaber eines prälatizischen Amtes und zugleich meist Titular-Erzbischof ist.[3] Zu dem Hilfspersonal gehören Konsultoren, Qualifikatoren und Offiziale, welche den Mitgliedern gegenüber nur eine beratende Stellung einnehmen.

Die Kompetenz der Kongregationen ist 1908 durch Pius X. genau bestimmt worden.[4] In Kompetenzstreitigkeiten entscheidet die Congregatio consistorialis.[5] Auch während der Erledigung des Apostolischen Stuhles behalten die Kongregationen die gewöhnlichen Vollmachten.[6]

Verfahren bei den Kongregationen. Bei jeder Kongregation unterscheidet man Vollversammlung (congregatio plena) und Sonderausschüsse (congressus) und ist der Wirkungkreis beider bestimmt.[7] Für die in der Vollversammlung zu behandelnden Gegenstände ist eine Zusammenstellung (folium officiale) mit Hervorhebung der strittigen Punkte anzufertigen. In schwierigeren Fällen wird gleich das Gutachten des einen oder anderen Konsultors beigefügt.[8]

[1] Licet, 21. Juli 1542 (Bull. Taur., VI, 444ff.).

[2] Immensa aeterni, 22. Jänner 1587 (Bull. Taur., VIII, 985—999).

[3] Nach *Bangen*, a. O., 162, mit Rücksicht auf die Bischöfe, mit welchen er infolge seiner Stellung verkehren muß.

[4] Sapienti consilio (Acta Apost. Sedis, I, 7ff.).

[5] Eine Ausnahme besteht allerdings beim S. Officium. Vgl. Ordo servandus. Acta Apost. Sedis, I, 59.

[6] Vacante Sede Apost., 25. Dezember 1904, I, n. 23ff. (Archiv 1909, 89, 501f.). Schon früher hatte sich dafür ausgesprochen ein Gutachten von *Fagnani*, Comm., ad. c. 14, X, 1, 33, n. 63—85 (Venet. 1729, I, 626ff.).

[7] Ordo servandus, Normae peculiares (Acta Apost. Sedis, I, 61).

[8] l. c., 63.

Der Druck dieser Prozeßakten erfolgt in der vatikanischen Druckerei und nur mit besonderer Erlaubnis in anderen Druckanstalten.[1] In der Sitzung trägt der Berichterstatter (cardinalis ponens seu relator) die Sache vor und äußert seine Meinung, hierauf die übrigen der Reihe nach, zuletzt der Vorsitzende. Der Beschluß muß (ebenso im Sonderausschusse) stets schriftlich fixiert werden.[2] Die Ausfertigung der Aktenstücke geschieht im allgemeinen vom Präfekten und Sekretär.[3]

Die Partei, welche sich durch eine Entscheidung beschwert fühlt, kann innerhalb zehn Tagen um das beneficium novae audientiae nachsuchen. Dasselbe kann vom Präfekten nach Anhörung des Congressus gewährt werden, außer die Entscheidung trägt die Abweisungsformel: amplius non proponatur. In diesem Falle könnte das beneficium novae audientiae nur von der Vollversammlung gewährt werden.[4] Eine bei einer Kongregation anhängige Sache kann von der Partei nicht dem kirchlichen Gericht übergeben werden, wohl aber kann die betreffende Kongregation in jedem Stadium die Angelegenheit dem Gerichte überweisen.[5] Abgewiesen von einer Kongregation, darf sich niemand ohne besondere Erlaubnis an eine andere Behörde wenden. Die derartig erschlichene Gnade wäre hinfällig.[6]

Form der Antwort. Selten wird eine allgemeine, meist nur eine Einzelentscheidung gegeben und letzterer Umstand noch eigens durch den Zusatz „in casu" angedeutet. Die Antwort kann lauten *affirmative — negative.* Gleichbedeutend mit *negative* sind die Formeln *reponatur, lectum, relatum et amplius* (non proponatur),[7] *et non amplius* (proponatur), *gaudeat impetratis, non expedit* (non expedire), *non congruit, nihil.* — Die Formel: *provisum in primo* besagt, daß die Antwort im vorausgehenden bereits gegeben. Keiner Erklärung bedarf der Ausdruck *consulat probatos auctores.* Manchmal will die Kongregation ihre Entscheidung nicht ohne weiteres geben, sondern beauftragt den Sekretär, dem Gesuchsteller, bzw. dessen Bischof die nötigen Instruktionen zu erteilen: *ad mentem,* wobei diese *mens* angemerkt wird. Dieser Ausweg wird gewählt, wenn besondere Umstände ein Abweichen vom jus strictum verlangen und man doch durch diese auf Billigkeit fußende Entscheidung mit der sonstigen Rechtspraxis nicht in Widerspruch treten will. Aufschiebenden Charakter haben die Entscheidungen: *dilata, iterum proponatur, post aquas,* d. h. bis zur Sitzung nach der Regenzeit (Oktoberferien), *post reges,* nach heil. Dreikönig, *post cineres,*

[1] l. c.

[2] l. c., 68.

[3] l. c., 70. Ausnahmen: Aktenstücke des heiligen Offiziums tragen das Siegel dieser Behörde und die Unterschrift des Notars. *Heiner*, K.-R., I[6], 274. Erlässe der Ritenkongregration bedürfen in casu necessitatis bloß der Unterschrift des Präfekten oder Sekretärs oder dessen Substituten. C. Rit., 28. Jänner 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 84).

[4] l. c., 68.

[5] l. c., 65.

[6] l. c., 60f.

[7] Diese Formel wird mitunter auch einem „affirmative" oder „negative" beigesetzt und hat dann die Bedeutung, daß wegen Klarheit des Falles man eine ähnliche Anfrage nicht mehr erwartet.

nach Aschermittwoch, *post agnos* (Ostern), *post flamen* (Pfingsten). *Ad acta, reponatur* zeigt an, daß die Sache vorläufig nicht in Verhandlung genommen wird. *Consulatur Sanctissimus* verweist die Sache an den Papst. *Verbo facto cum Sanctissimo* besagt, daß die Entscheidung nach Einholung der Meinung des Heiligen Vaters getroffen worden. Bei eingebrachter Vorstellung legt sich die Kongregation die Frage vor: *an sit recedendum, an standum* (bzw. wenn der Papst die erste Entscheidung bestätigt hat: *an sit consulendum aperitioni oris).* Die negative Antwort darauf lautet: *In decisis et amplius* (sc. non proponatur).

§ 77. Auktorität der Kongregations-Entscheidungen.

Heiner, K.-R., I[6], 273ff. *Simor,* De sacris congregationibus et illarum auctoritate (Archiv f. k. K.-R., XI, 1864, 410ff.). *Cappello,* De curia Romana. I, 1911, 39ff.

Die Entscheidungen der Kongregationen als vom Papst eingesetzter und mit gewissen Vollmachten ausgerüsteter Behörden sind von großem Ansehen.[1]

Im übrigen sind zu unterscheiden: 1. Einzelentscheidungen (resolutiones, decisiones) und 2. prinzipielle allgemeine Entscheidungen (decreta).

Ad 1. Die Einzelentscheidungen für konkrete Fälle haben nur für diese Geltung.

Ad 2. Prinzipielle, allgemeine Entscheidungen werden entweder bloß von der Kongregation als solcher[2] oder unter ausdrücklicher Bestätigung des Papstes erlassen. Sind schon erstere mit geziemender Ehrfurcht aufzunehmen, so kommt letzteren der Charakter eines allgemeinen verbindlichen Gesetzes zu.

Die der Congr. Concilii Tridentini interpretum verliehene Vollmacht unter gewissen Voraussetzungen (interpretatio comprehensiva und Einstimmigkeit des Beschlusses) die Disziplinardekrete des Konzils von Trient authentisch auszulegen,[3] ist seit 1908 weggefallen. Ebenso die Ermächtigung der Ritenkongregation,[4] Dekrete mit gesetzlicher Kraft auch ohne päpstliche Approbation zu erlassen. Wohl aber können die einzelnen Kongregationen innerhalb ihres Kompetenzkreises tridentinische Dekrete vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung authentisch erklären.[5]

[1] Über die notwendige äußere Form siehe oben S. 231, Anm. 3.

[2] Nach Sapienti consilio, in fine (Acta Apost. Sedis, I, 18) muß, soweit nicht dem Präfekten eine Spezialvollmacht zuteil geworden ist, die päpstliche Bestätigung für die Verfügungen eingeholt werden.

[3] Immensa, 22. Jänner 1587 (Bull. Taur., VIII, 985—999).

[4] Decreta authentica, S. R. C., 1. Mai 1846, n. 2916 (Romae, II, 1898, 338). Nach *Heiner,* K.-R., I[6], 275, besaß auch die C. de Propaganda eine solche Ermächtigung.

[5] C. Consist., 11. Februar 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 99f.).

§ 78. Die einzelnen Kongregationen.

Hilling, Die Reformen Pius' X., I, 1909, 63 ff. *Cappello,* De curia Romana, 1911, 57 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 90. *Heiner,* K.-R., I[6], 263 ff. *Aichner,* Jus eccl.[11], 379 ff.

1. An der Spitze der Kongregationen steht die *Congregatio Sancti Officii.* Begründet von Paul III.[1], führte sie bis 1908 auch den Namen C. S. Inquisitionis. Die Reinerhaltung des Glaubens war von jeher ihre Aufgabe. Dieselbe bleibt ihr auch nach des Reform durch Pius X. Ausdrücklich werden dieser Kongregation die dogmatischen und praktischen Fragen des Ablaßwesens, vom Eherecht die Fragen bezüglich des Privilegium Paulinum, impedimentum disparitatis cultus und mixtae religionis zugewiesen.

2. Die zweite Kongregation ist die *Congregatio consistorialis.* Errichtet von Sixtus V.,[2] oblag ihr die Vorbereitung der im päpstlichen Konsistorium vorzunehmenden Akte. Durch andere Kongregationen war ihr Geschäftskreis im Laufe der Zeit etwas verringert worden. Pius X. stellt diese Kongregation in ihrem alten Glanze wiederum her. Sie umfaßt zwei Abteilungen. Der ersten Abteilung fällt außer der Vorbereitung der Konsistorialakte unter anderem zu: Die Errichtung neuer Diözesen, Dom- oder Kollegiatkapitel, die Bestellung von Bischöfen, Weihbischöfen, bischöflichen Administratoren, Koadjutoren, Führung des der Bischofspräkonisation vorausgehenden Informativ-, bzw. Definitivprozesses. Die zweite Abteilung erhält Agenden zugewiesen, welche bisher vielfach der Congregatio episcoporum zukamen. Es wacht diese Kongregation über die Ausführung der kanonischen Vorschriften durch die Ordinarien (omnia, quae ad regimen, disciplinam, temporalem administrationem et studia Seminariorum pertinent) und nimmt auch die periodischen Berichte der Bischöfe über den Stand der Diözesen entgegen. Die Stelle des Kongregationpräfekten nimmt der Papst selbst ein.

3. Die dritte Kongregation, *De disciplina sacramentorum*, ist eine Neuschöpfung Pius' X. Ihr wird die ganze Gesetzgebung über die heiligen Sakramente zugewiesen. Ausgenommen sind die bereits erwähnten, dem Sanctum Officium zugeteilten bestimmten eherechtlichen Fragen und die einschlägigen, der Congregatio negotiis religiosorum sodalium proposita zugewiesenen Angelegenheiten. Diese Kongregation erteilt also Dispensationen in Ehe- und Ordinationssachen pro foro externo (etiam pro pauperibus).[3]

[1] Licet, 21. Juli 1542 (Bull. Taur., VI, 344 ff.).

[2] Cit. Immensa.

[3] Eine Ausnahme stellt C. consist., 27. Februar 1909 (Acta Apost. Sedis,

4. Als vierte Kongregation erscheint die *Congregatio Concilii* aufgeführt. Von Pius IV.[1] zur Durchführung der Reformdekrete des Konzils von Trient eingesetzt, gewann sie einen umfangreichen gesetzgeberischen und richterlichen Wirkungskreis. Pius X. weist ihr die Gesamtdisziplin von Weltklerus und Volk zu. Ihr fallen demnach unter anderem zu: Benefizialangelegenheiten und die damit zusammenhängenden Fragen, das kirchliche Vereinswesen (religiöse Genossenschaften ausgenommen),[2] die kirchliche Disziplin (Kirchengebote), das Synodalwesen einschließlich der Bischofskonferenzen, Fragen der Immunität. Gleichzeitig wird die alte Congregatio pro conciliorum revisione aufgehoben, die Congregatio specialis Lauretana (von Innozenz XII., Sacrosancta, 10. August 1698[3] zum Schutze des Heiligtums Loreto errichtet) mit der Konzilskongregation vereinigt. In richterlicher Hinsicht soll die Konzilskongregation innerhalb ihres Wirkungskreises nur in Disziplinarangelegenheiten, in linea disciplinari, entscheiden, indem reguläre Prozesse der Rota Romana vorbehalten bleiben.

5. Als Nachfolgerin der Congregatio Regularium wird an fünfter Stelle aufgeführt die *Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita*. Entsprechend der Entwicklung des kirchlichen Genossenschaftswesens werden dieser Kongregation sowohl die Orden im strengen Sinne des Wortes als auch die klösterlichen Kongregationen, die klösterlichen Gemeinschaften mit vita communis, auch ohne Gelübde, und die sogenannten Dritten Orden unterstellt. Diese Kongregation vermittelt Dispensationen für die genannten Religiosen, regelt die Angelegenheiten unter denselben, bzw. mit den Ordinarien: die richterliche Tätigkeit ist aber ebenfalls nur eine disziplinäre. Eigentliche Prozesse sind der Rota Romana zu überweisen.

6. An sechster Stelle steht die *Congregatio de propaganda fide*. Derselben sind die sogenannten Missionsländer, in welchen die kirchliche Hierarchie nicht hergestellt ist oder trotz Herstellung derselben noch abnormale Zustände herrschen, unterworfen. Pius X. schied gewisse Länder, so in Europa: England, Schottland, Irland, Holland und die Diözese Luxemburg, in Amerika: Kanada, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Neufundland aus dieser Kategorie aus. Andererseits wurden apostolische Vikariate und

I, 251) auf, wonach Dispensationen von Irregularitäten an Priester sowie Dispensationen vom titulus ordinationis die Congregatio concilii erteilt.

[1] Alias nos, 2. August 1564 (Bull. Taur., VII, 300f.).

[2] Vgl. auch C. consist., 9. Dezember 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 814f.).

[3] Bull. Taur., XX, 834ff.

Präfekturen, welche bisher aus historisch-politischen Gründen[1] der Congregatio a negotiis ecclesiasticis extraordinariis unterstanden, der Propaganda zugewiesen. Zur Wahrung der Verwaltungseinheit übermittelt aber die Propaganda Glaubens-, Ehe- und Ritusangelegenheiten den an sich zuständigen Kongregationen. Das Verhältnis zu der für die Regularen eingesetzten Kongregation ist in der Weise geregelt, daß die Regularen nur als Missionäre der Propaganda unterstehen.[2] Unter Belassung ihres Wirkungskreises wurden von Pius X. mit der Propaganda vereinigt die bisher eine Abteilung der Propaganda bildende, von Pius IX., 6. Jänner 1862, Romani Pontifices, begründete Congregatio pro negotiis Rituum Orientalium und die von Leo XIII., 19. März 1895, eingesetzte Kommission pro unione ecclesiarum dissidentium. Die zum Zwecke der Güterverwaltung der Propaganda bestehende Praefectura specialis pro re oeconomica und auch die Verwaltung der Güter der sogenannten Camera spoliorum[3] wurde der Propaganda selbst überwiesen.

7. Die siebente Kongregation, *Congregatio Indicis*, von Sixtus V.[4] begründet, behält auch nach der Reform Pius X. ihren Wirkungskreis nach Maßgabe der Konstitution Officiorum ac munerum bei; nur kann sie jetzt nicht bloß auf Grund einer Anzeige, sondern auch ex officio einschreiten. Da sich der Geschäftskreis dieser Kongregation mit dem S. Officium enge berührt, so können die Angehörigen beider Kongregationen unter Wahrung des weiteren Amtsgeheimnisses über Angelegenheiten des Bücherverbotes sich gegenseitig Mitteilungen machen.

8. Die *Congregatio Rituum*, begründet von Sixtus V.,[5] hat folgenden Wirkungskreis bei: Angelegenheiten des lateinischen Ritus, Präzedenzfragen, Beatifikationen und Kanonisationen, Reliquienwesen.[6]

9. Die von Sixtus V.[7] errichtete *Congregatio Caeremonialis* hat

[1] S. *Hilling*, Die römische Kurie, 1906, 96.

[2] Vgl. auch die weiteren Entscheidungen in dieser Frage. C. consist., 7. Jänner 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 148—152).

[3] Errichtet unter Pius VII., s. *Hilling*, a. O., 81.

[4] Cit. Immensa.

[5] Cit. Immensa.

[6] An Stelle der drei Kommissionen (liturgische, historisch-liturgische und kirchenmusikalische) treten mit dem Motu proprio Pius' X., 26. Jänner 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 26 ff.) zwei Sektionen, eine für Beatifikations- und Kanonisationsangelegenheiten und eine zweite für Liturgie und Reliquienverehrung.

[7] Cit. Immensa.

folgende Agenden: Zeremonial- und Präzedenzfragen des päpstlichen Hofes, der Kardinäle und päpstlichen Legaten.

10. Der von Pius VI., 1793, gegründeten, von Pius VII., 1805, bzw. 1814, weiterausgestalteten *Congregatio pro* (super, a) *negotiis ecclesiasticis extraordinariis* verbleibt auch nach der Reform Pius' X. ihr kirchenpolitischer Charakter und werden ihr die Geschäfte vom Papste durch den jeweiligen Staatssekretär zugewiesen.[1]

11. Die letzte ist die *Congregatio studiorum*. Hervorgegangen aus der von Sixtus V.[2] begründeten Congregatio pro universitate studii Romani, wurde diese Kongregation von Leo XII.[3] als oberste Aufsichtsbehörde über die Schulen Roms und des Kirchenstaates bestellt. Mit 1870 übernahm sie die Leitung katholischer Universitäten. Dieser Wirkungskreis bleibt ihr auch in Zukunft gewahrt. Ausnahmsweise verleiht diese Kongregation auch unmittelbar an Männer, welche sich um die Wissenschaft verdient gemacht haben, akademische Grade.

Eine kleinere Kongregation, die im Laufe der Zeit einen über ihre ursprüngliche Bestimmung hinausgehenden Wirkungskreis erhalten hat, erfuhr durch Pius X. eine Beschränkung dieser Befugnisse. Es ist dies die Congregatio Reverendae fabricae S. Petri. Von Klemens VIII. begründet, kam ihr zunächst die Verwaltung der Kirchengüter von St. Peter, später aber auch eine gewisse Gerichtsbarkeit und Dispensationsvollmacht zu. Nach der Konstitution Pius' X. ist die Verwaltung des Kirchenvermögens von St. Peter ihre einzige Aufgabe. Wahrscheinlich wegen dieses partikulären Zweckes erscheint sie auch nicht mehr in der offiziellen Reihenfolge der Kongregationen. — Die Congregatio visitationis Apostolicae Urbis, begründet von Klemens VIII., Speculatores, 8. Juni 1592, wird aufgehoben und ihre schon in der Benennung angedeutete Aufgabe einer einzusetzenden Kardinalskommission überwiesen. Die von Leo XIII. am 18. August 1883, bzw. 30. Oktober und 25. November 1902 eingesetzte Kommission für historische, bzw. biblische Studien und für Erhaltung des Glaubens (in Italien) werden durch die Konstitution Pius' X. nicht berührt. Das gleiche gilt von der Kommission pro Obolo S. Petri administrando.

§ 79. Die Gerichtsbehörden.

Literatur wie oben § 78. *Schneider*, Die Römische Rota, I, 1914.

1. Die *Sacra Poenitentiaria* ist aus dem Bußpriester-Kollegium hervorgegangen. Bis zum Jahre 1569 übte sie auch eine Jurisdiktion pro foro externo aus, später nur ausnahmsweise; so für Arme oder im Falle der Unzugänglichkeit der Datarie. Die Konstitution Pius' X.

[1] Eine Einschränkung des Wirkungskreises dieser Kongregation wurde bereits oben bei der Propaganda erwähnt.

[2] Cit. Immensa.

[3] Quod divina, 24. August 1828 (Bull. Contin., XVI, 85—112).

schränkt die Jurisdiktion der Pönitentarie ausnahmslos auf das forum internum (etiam non sacramentale) ein.[1]

2. Die *Rota Romana* datiert als kirchlicher Gerichtshof aus dem 14. Jahrhundert.[2] Die Kirchenspaltung und die Einsetzung der Kongregationen beschränkte ihren Wirkungskreis immer mehr. Schließlich verblieben ihr nur noch die weltlichen Zivilprozesse aus dem Kirchenstaate. Mit dem Untergang desselben schwand die letzte Tätigkeit der Rota. Leo XIII. wies den Auditoren der Rota eine Stellung in der Ritenkongregation an. Dieser alte Gerichtshof, dessen wertvolle Entscheidungen in zahlreichen Sammlungen vorliegen, wurde von Pius X. zu neuem Leben erweckt. Seine Kompetenz umfaßt alle Rechtsstreitigkeiten ziviler wie kriminaler Natur, die in Rom in Form eines ordentlichen Prozesses zur Entscheidung gelangen.[3] Der Gerichtshof besteht aus zehn vom Papste ernannten Auditoren. Dieselben müssen Priester reiferen Alters und außer den für das Richteramt erforderlichen moralischen Eigenschaften wenigstens den Doktorgrad der Theologie und des kanonischen Rechtes aufweisen. Mit Beginn des 75. Lebensjahres müssen sie ihr Amt niederlegen.[4] Die Rota urteilt in erster Instanz in Angelegenheiten, welche der Apostolische Stuhl ihr zuweist. Mittels turni, welche aus dem Gremium nach bestimmten Vorschriften gebildet werden, erkennt sie aber auch in zweiter und dritter Instanz.[5] Die Rota bildet die zweite (Appellations-), bzw. dritte Instanz gegenüber den von den Ordinarien gefällten Urteilen und gewährt gegenüber von rechtskräftig gewordenen, nicht von der Rota gefällten Urteilen die restitutio in integrum. Nicht gehören die causae majores in den Kompetenzkreis der Rota. Gegen Erkenntnisse der Ordinarien, welche nicht in forma judicii, also im Verwaltungswege erflossen sind, gibt es keine Appellation an die Rota, sondern, wie bisher, nur an die zuständige Kongregation.[6]

---

[1] Zur Geschichte der Pönitentiarie: *Göller,* Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprunge bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 1907/11.

[2] Zur Geschichte *Göller,* im Archiv 1911, 662ff., 1912, 19ff.

[3] Ein der Konstitution Sapienti consilio angefügtes Statut (Lex propria) regelt die Einrichtung des Gerichtshofes. Weitere Regulae wurden 2. August 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 783—850) veröffentlicht.

[4] C. consist., 28. Juli 1909, Acta Apost. Sedis, I, 623.

[5] In wichtigen Angelegenheiten kann auch der ganze Gerichtshof die Weisung erhalten, mit der Sache sich zu befassen: „Videant omnes". Ein Beispiel Acta Apost. Sedis, IV, 108ff.

[6] Eine Zusammenstellung von Entscheidungen der Rota Romana seit ihrer neuen Organisation liefert *Wynen,* Archiv 1911 (91), 230ff. 424ff. 638ff.

3. Als dritte Gerichtsbehörde wird in der Konstitution Pius' X. die *Signatura Apostolica* aufgeführt.[1] Die Signatura führt zurück in die Entstehungszeit der Rota. Man unterschied eine Signatura justitiae und Signatura gratiae. Die Mitglieder der ersteren erstatteten dem Papste Bericht über die eingelaufenen Rechtssachen, die Mitglieder der letzteren über Bittgesuche und Gnadensachen. Während die Signatura justitiae bis Pius X. noch ein Scheindasein führte, war ihre Schwesterbehörde vollständig eingegangen. Pius X. stellte, ohne die alte Zweiteilung einzuführen, die Signatura Apostolica wiederum her. Sie besteht aus sechs, vom Papste ernannten Kardinälen mit einem vom Papste aus dem Gremium bestellten Präfekten und hat die Bedeutung eines Kassationsgerichtshofes. Sie entscheidet über die Berechtigung der Zurückweisung eines Auditors, über Verletzung des richterlichen Amtsgeheimnisses, über Ersatzansprüche gegen Auditoren, welche schuldbarerweise ein nichtiges oder ungerechtes Urteil gefällt haben, über die Nichtigkeitsbeschwerde gegenüber einem Urteile der Rota sowie über die Bitte um Restitution gegenüber einem bereits rechtskräftigen Urteil derselben Gerichtsbehörde.[2]

§ 80. Die Offizien.

Literatur wie § 78; ferner *Baumgarten,* Von der päpstlichen Kanzlei, Köln 1908.

Die dritte Gruppe der päpstlichen Behörden wird in der Konstitution Pius' X. mit dem Sammelnamen Officia bezeichnet.

1. Hieher gehört vor allem die *Cancellaria Apostolica.* Ihr Ursprung reicht zurück in die ersten christlichen Jahrhunderte. Seit dem 11. Jahrhundert führte der Vorstand der Kanzlei den Namen Bibliothecarius (wegen Verwaltung der Bibliothek) oder Cancellarius. Später wurde der Name Vicecancellarius gebräuchlich, sei es, weil der amtierende Kanzler für einen auswärtigen Bischof den Posten versah, sei es, weil ein Kardinal, dessen Stellung mit dem Amte nicht recht vereinbar war, die Kanzleigeschäfte führte. Die Apostolische Kanzlei hatte einst einen ausgedehnten Geschäftskreis und infolgedessen auch ein zahlreiches Personal. Nach dem Entstehen der Kongregationen und anderer Behörden war aber die einstige Bedeutung sehr verringert worden. Schon mit 13. Februar

[1] Dieselbe erhielt 6. März 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 187—206) eigene Regulae in judiciis servandae.

[2] Im letzteren Falle wird nach Gewährung der restitutio die Rechtssache wiederum an die Rota zurückgewiesen, damit der Plenarsenat (videntibus omnibus) in merito entscheide. Lex propria, c. 41 (Acta Apost. Sedis, I, 31).

1904 hatte Pius X. der Apostolischen Kanzlei eine neue Geschäftsordnung gegeben. Die Konstitution Sapienti consilio begnügt sich damit, einige veraltete Einrichtungen zu entfernen und den Wirkungskreis näher festzustellen. Der Vorsteher soll von nun an nicht mehr den historischen Namen Vizekanzler, sondern Kanzler führen. Die verschiedenen Expeditionsmodalitäten: per viam secretam, de Camera, de Curia werden aufgehoben und es verbleibt bloß der Modus per viam Cancellariae. Das der Kanzlei einverleibte Prälatenkollegium der Abbreviatores majores vel minoris residentiae seu de parco majori vel minori wird aufgehoben und die Aufgabe derselben bei Ausfertigung von Bullen dem Kollegium der Protonotarii Apostolici de numero participantium zugewiesen. Der Wirkungskreis der Apostolischen Kanzlei erstreckt sich nun auf Expedition von Bullen (litterae sub plumbo circa beneficiorum consistorialium provisionem, circa novarum dioecesium et capitulorum institutionem et pro aliis majoribus ecclesiae negotiis conficiendis). Die Expedition geschieht über Auftrag der Konsistorialkongregation oder des Papstes.

2. Das zweite Offizium ist die *Dataria Apostolica*. Schon im 14. Jahrhundert existierte sie als selbständige Behörde. Ihr Vorsteher, in der Regel ein Kardinal, hieß Prodatar; seit der Neuordnung führt er den Namen Datar. Der Geschäftskreis der Datarie war früher sehr ausgedehnt. Nach der Konstitution Pius' X. wird ihr lediglich die Aufgabe zugewiesen, die Vorarbeiten für die Verleihung der dem Papste reservierten, nicht im päpstlichen Konsistorium zur Vergebung gelangenden Benefizien zu leisten, die anläßlich solcher Verleihung ergehenden apostolischen Schreiben zu expedieren und für die Durchführung der hiebei auferlegten Verpflichtung zu sorgen.[1]

3. Die *Camera Apostolica*, das dritte Offizium, war im Mittelalter die oberste Finanzverwaltungsbehörde, übte aber auch eine ausgedehnte Zivil- und Kriminaljurisdiktion aus. An der Spitze steht der Camerlengo der römischen Kirche, ein Kardinal, der auch nach gegenwärtigem Rechte in der Sedisvakanz des Apostolischen Stuhles eine einflußreiche Stelle einnimmt. Nach der Konstitution Pius' X. obliegt der Camera Apostolica die Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhles; die Rechte des Camerlengo während der Erledigung des Apostolischen Stuhles werden durch eine Konstitution, Vacante Sede Apostolica, vom 26. Dezember 1904[2] näher geregelt.

[1] Der Normae peculiares, cap. 9, art. 8 (Acta Apost. Sedis, I. 103f.) enthalten die nähere Ausführung.

[2] Archiv 1909 (89), 494ff.

4. Das vierte Offizium ist die *Secretaria Status,* das Staatssekretariat. Die Anfänge dieser Behörde finden sich im 15. Jahrhundert. An der Spitze stand der Kardinalnepot, das ist ein Verwandter des Papstes, später der Kardinal-Staatssekretär. Seine Aufgabe war vorzüglich eine diplomatische, kirchenpolitische. Zur Zeit des Kirchenstaates war der Staatssekretär zugleich Ministerpräsident. Nach der Konstitution Pius' X. hat das Staatssekretariat einen dreifachen Wirkungskreis: *a)* beschäftigt sich dasselbe mit den negotia extraordinaria, welche der Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis zur Prüfung vorzulegen sind; *b)* mit den negotia ordinaria, wozu unter anderem die Verleihung von Ehrenauszeichnungen gehört; *c)* expediert es die ihm von den verschiedenen Kongregationen übermittelten apostolischen Breven. Jede der drei Abteilungen hat einen Vorstand, die Gesamtleitung kommt dem Staatssekretär zu.

5. Die *Secretaria Brevium ad principes et epistolarum latinarum* behalten auch nach der Reform Pius' X. ihren bisherigen Geschäftskreis: Abfassung von apostolischen Schreiben an regierende Fürsten und andere hervorragende Standespersonen, bei.

§ 81. Die päpstlichen Gesandten.

Decret. Gregorii IX., l. 1, 29. 30; Liber Sextus, l. 1, t. 14. 15. *Thomassin,* P. 1, l. 1, c. 18. 30ff. 59f.; l. 2, c. 107f. 117f. *Hinschius,* K.-R., I, 511 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 87. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 91. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2. 142 ff. *Rueß,* Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII., Paderborn 1912. *Zimmermann,* Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, 1913.

Zur Ausübung seiner apostolischen Vollgewalt besonders in den entfernten Gebieten der Kirche bediente sich der Papst im Laufe der Jahrhunderte gewisser Vertreter. Dieselben führen verschiedene Namen, haben bald einen nur vorübergehenden Auftrag, bald eine dauernde Vollmacht. Einige haben rein kirchliche Agenden, andere eine mehr minder diplomatische Stellung. Die verschiedenen Namen, die uns auf diesem Gebiete begegnen, sind: apocrisiarius (responsalis), vicarius apostolicus, legatus (missus), legatus natus, legatus a latere, nuntius.

Geschichtliches. Auf den allgemeinen Synoden waren die Päpste, wenn nicht persönlich anwesend, so doch durch Gesandte vertreten.[1] Am Hofe zu Konstantinopel sowie nach der Eroberung

[1] Eine Ausnahme macht Konstantinopel 381 und 553, welche Synoden nicht als ökumenische berufen wurden. *Hergenröther-Kirsch,* K.-G., I[5], 423ff.,

Italiens durch Justinian am Hofe des Exarchen zu Ravenna, befanden sich ständige Apokrisiare.[1] Ihre Stellung war mehr eine diplomatische. Auch am Hofe der fränkischen Könige finden sich in der Folgezeit päpstliche Gesandte.[2] Zur Wahrung der kirchlichen Disziplin wurden aber auch sonst ab und zu päpstliche Gesandte geschickt. Die überaus schwierigen Verkehrsverhältnisse mochten dazu Anlaß geben, daß dort, wo das Einschreiten eines päpstlichen Legaten oft notwendig wurde, ein Bischof als ständiger Legat für ein größeres Territorium bestellt wurde.

So erscheint bereits im 4. Jahrhundert der Bischof von Thessalonich als apostolischer Vikar von Illyrien.[3] Ihm stand die Konsekration der Metropoliten, die Konfirmation der Bischöfe, Schlichtung von Streitigkeiten unter den Bischöfen seines Bezirkes zu. In wichtigeren Angelegenheiten ward ihm Berichterstattung nach Rom aufgetragen.[4] Die Berufung von seinen Verfügungen ging an den Apostolischen Stuhl. — Das Vikariat erhielt sich als Ehrentitel bis ins 8. Jahrhundert.[5] Daß gerade im Orient es zuerst zur Bestellung eines apostolischen Vikars kam, dürfte unter anderem seinen Grund haben im Bestreben, gegen Byzanz ein Gegengewicht zu schaffen.[6]

Außer diesem Vikariate zu Thessalonich gab es noch eine Reihe anderer Vikariate, die aber nicht zu einer so großen Bedeutung gelangten: Arles, Vienne, Lyon.[7]

Häufig kommt in der Folgezeit der Vikariatstitel in Verbindung mit dem Titel eines Primas (hervorragenden Bischofs einer Nation) vor.[8] Dagegen findet sich seit dem 11. Jahrhundert mit hervorragenden

---

654ff. Auf den acht ersten allgemeinen Synoden erschienen die Päpste nicht persönlich. *v. Scherer,* K.-R., I, 667, Anm. 27.

[1] Nach dem Tode Papst Martins I. (655) wurde zeitweilig kein Apokrisiar mehr in Konstantinopel bestellt. *Hergenröther-Kirsch,* K.-G., I[5], 627.

[2] *Thomassin,* P. 1, l. 2, c. 110, n. 5. Die päpstlichen Gesandten am fränkischen Hofe hatten eine beinahe nur diplomatische Mission und waren nur insofern ständig, als tatsächlich wiederholt päpstliche Gesandte sich längere Zeit dort aufhielten. *Rueß,* a. O., 46.

[3] c. 8, C. 3, qu. 6; c. 5, C. 25, qu. 2. *Jaffé,* Regesta, 2. ed., I, n. 259. *Rueß,* a. O., 48ff.

[4] *Jaffé,* Regesta, 2. ed., I, n. 404. 409.

[5] *Rueß,* a. O., 52.

[6] Es sei nur an den c. 3 der Synode von Konstantinopel 381 erinnert (c. 3, Dist. 22).

[7] *Jaffé,* Regesta, 2. ed., n. 913. 914. 5685. 6822. Vgl. *Rueß,* a. O., 52ff.

[8] Der bereits zur leeren Form gewordene Primastitel erhielt vielleicht durch das Vikariat neues Ansehen, umgekehrt sollte dem selbständigen Vor-

Bischofsitzen öfters die Legatenwürde verbunden, weshalb die spätere Doktrin von legati nati sprach.[1]

Die alten Vikariate bestehen längst nicht mehr.[2] Die Bezeichnung legatus natus und Primas hat sich noch als Titulatur bei einigen hervorragenden Bistümern, so z. B. Gnesen (Primas von Polen), Salzburg (Primas von Deutschland), Prag (Primas von Böhmen) erhalten.[3]

Auch weltliche Fürsten erhielten die Legatenwürde. So der Apostolische König von Ungarn und der Beherrscher von Sizilien (Monarchia Sicula).

Die Legatenwürde des Königs von Ungarn ist lediglich ein Ehrenvorzug (das Recht, sich bei feierlichen Aufzügen ein Kreuz vorantragen zu lassen.[4]) Die Monarchia Sicula wurde nach dem Sturze der legitimen Dynastie aufgehoben.[5]

Als das Institut der legati nati zur bloßen Ehrenauszeichnung herabzusinken begann, erwies sich die Absendung besonderer Gesandten wiederum als notwendig. In größerem Maße war dies der Fall, als seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Reformtätigkeit der Päpste einsetzte.[6] Diese Gesandten hießen legati a latere (sc. Pontificis), wenn sie aus der Zahl der Kardinäle genommen wurden, sonst legati missi, seit dem 13. Jahrhundert auch nuntii Apostolici.[7]

Übten schon die gewöhnlichen päpstlichen Legaten eine mit der bischöflichen konkurrierende Gerichtsbarkeit aus, so erfreuten sich die legati a latere noch weiterer Vorrechte.[8] In ihrer Gegenwart sollten für die Dauer ihrer Anwesenheit alle vom Papst irgend-

---

gehen der Primaten durch den Vikarstitel die Spitze abgebrochen werden. S. *v. Scherer,* a. O., I, 522.

[1] *Rueß,* a. O., 210ff.

[2] Rechtlich von Bedeutung ist nur noch das mit der Primatialwürde verbundene Vikariat des Erzbischofs von Gran über die Länder der St.-Stephans-Krone.

[3] Über den Primas von Gran s. *v. Scherer,* a. O., 541, Anm. 39; über die übrigen aufgeführten Primaten ebendort, S. 523.

[4] Zur Geschichte *v. Scherer,* a. O., I, 108. 524. Archiv 1887, 58, 458; *Böredy,* ebd., 1888, 59, 194f.

[5] Suprema, 28. Jänner 1864. Archiv, 19, 1868, 92—99. Zur Geschichte der Monarchia Sicula: *Sentis,* Die Monarchia Sicula, 1869.

[6] *Rueß,* a. O., 64ff.

[7] c. 17, X, 3, 39. Über die verschiedenen Bezeichnungen s. *Rueß,* 103ff. Nuntii waren einfache Gesandte, höher standen die legati. Vgl. auch Gloss. ad c. 1, VI, 1, 15.

[8] *Rueß,* a. O., 142ff.

wie delegierten Befugnisse und Exemptionen, ja sogar einige Ehrenrechte der Ordinarien aufhören.[1]

So wohltätig nun die große Machtbefugnis der päpstlichen Legaten dort wirken mochte, wo ein rasches Einschreiten gegen Übelstände sich als notwendig erwies, so barg doch diese Einrichtung die Möglichkeit des Mißbrauches in sich. Schon die dritte und vierte Lateransynode[2] sah sich veranlaßt, den Legaten ein pompöses, luxuriöses Auftreten zu verbieten. Das Tridentinum aber hob, veranlaßt durch die Klagen der Bischöfe, die konkurrierende Gerichtsbarkeit der Legaten auf.[3]

Nachtridentinische päpstliche Gesandten. Auch nach dem Tridentinum erwies sich die Absendung von Legaten als notwendig. Nur wählte man jetzt eine dauernde Bestellung an den Höfen der Fürsten. Als Vorbild hiefür diente das damals organisierte staatliche Gesandtschaftswesen. Diese päpstlichen Gesandten hatten eine ähnliche Stellung wie die alten Apokrisiare und führten den Namen Nuntien. Sie hatten eine doppelte Aufgabe: 1. Vermittlung des diplomatischen Verkehres zwischen dem Hofe, welchem sie zugeteilt, und dem Apostolischen Stuhle; 2. Überwachung und Wahrung kirchlicher Interessen ihres Bezirkes. — Im einzelnen waren die Befugnisse der Nuntien sehr verschieden. Nuntiaturen gab es in Luzern, Köln, Wien, Brüssel, Paris, Madrid, Lissabon (sämtlich im 16. Jahrhundert entstanden) und seit 1785 auch in München. Vorübergehend bestand auch in Graz eine Nuntiatur (1580—1621).[4]

Die Errichtung der Münchener Nuntiatur gab die nächste Veranlassung zum Nuntiaturstreit.[5] Protestanten und febronianische Kirchenfürsten vereinigten sich im Kampfe gegen die Nuntien. In den sogenannten Emser Punktationen

---

[1] c. 8, X, 1, 30; c. 23, X, 5, 33. — C. C., 2. Oktober 1601: Legato praesente in civitate episcopus non potest populo benedicere, nec uti mozzetta vel rochetto discooperto (*Barbosa,* Summa apost. decisionum, Coll. 447, n. 2, Genevae 1650, 321). Über die vortridentinischen Nuntiaturfakultäten s. *Mergentheim,* Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, I, 1908, 227ff.

[2] c. 6. 23, X, 3, 39. Vgl. hiezu *Rueß,* a. O., 188ff.

[3] Sess. 24, de ref., cap. 20: Legati etiam de latere jurisdictionem (Episcopi) praeripere aut turbare non praesumant, nec . . . nisi episcopo prius requisito eoque negligente procedant; alias eorum processus . . . nullius momenti.

[4] *Pieper,* Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen, Freiburg 1894. — In neuerer Zeit beschäftigen sich gelehrte Gesellschaften mit der Herausgabe der Nuntiaturberichte. Aufführung der Publikationen bei *Sägmüller,* K.-R., I[3], 429f.

[5] *Stigloher,* Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Kongreß, Regensburg 1867.

(1786) wurde die Aufhebung dieses Institutes geradezu verlangt.[1] Besonders waren es die Erzbischöfe Friedrich Karl Josef von Mainz, Klemens Wenzeslaus von Trier und Maximilian Franz von Köln, denen sich später Hieronymus von Salzburg zugesellte, welche neben anderen febronianischen Bestrebungen auch die Aufhebung der Nuntiaturen betrieben. Kaiser Josef II., von den genannten Erzbischöfen um Unterstützung gebeten, legte denselben nahe, vorerst die Zustimmung der Suffragane einzuholen. Hierin hatte es bereits seine Schwierigkeiten, da selbst febronianische Bischöfe befürchteten, im günstigen Falle in den Erzbischöfen kleine Päpste zu erhalten. Kaiser Josef II. wollte schließlich den Nuntiaturstreit auf einem Reichstag zum Austrag bringen. Doch die Verhandlungen blieben erfolglos. Die Schrecken der französischen Revolution und die daran sich schließenden großen Säkularisationen ließen den Streit schließlich vollends vergessen.

Gegenwärtig haben die Nuntien wiederum vorwiegend diplomatischen Charakter. Mit Ausnahme des Madrider Nuntius[2] eignet den heutigen Nuntien keine ständige (sondern nur eine persönliche) Jurisdiktionsgewalt. Nur auf Grund besonderer Bevollmächtigung können sie Dispensationen erteilen, Informationsprozesse führen u. s. w.

Rang der päpstlichen Gesandten. Wie die Vertreter der weltlichen Reiche, so haben auch die diplomatischen Vertreter der Kirche verschiedenen Rang.

Nuntien erster Klasse sind in Wien und Madrid;[3] Nuntien zweiter Klasse in München und Brüssel; Internuntien und Apostolische Delegaten an kleineren Höfen. Die Nuntien sind gewöhnlich Titular-Erzbischöfe.[4] Sie werden völkerrechtlich den Gesandten erster Klasse gleichgestellt und sind die Vorstände (Doyens) des betreffenden diplomatischen Korps.[5] Sie führen den Titel Exzellenz.[6]

[1] Über den Nuntiaturstreit s. z. B. *Hergenröther-Kirsch*, K.-G., III⁴, 624ff.

[2] Der Madrider Nuntius besitzt heute noch eine mit der bischöflichen konkurrierende Gerichtsbarkeit. Archiv, 54, 1885, 399ff. Einzelne Nuntiaturfakultäten aus älterer Zeit bei *Mergentheim*, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, 1908, I, 250ff., II, 218ff. 241f. 249ff. 289ff.

[3] Die Nuntiaturen in Paris und Lissabon sind infolge des Trennungsgesetzes unbesetzt.

[4] Die Nuntien erster Klasse werden bei ihrer Abberufung gewöhnlich zu Kardinälen befördert. Verbleiben sie als Kardinäle noch einige Zeit im Gesandtschaftsdienst, so führen sie den Titel Pronuntius, weil die hohe Stellung des Kardinals streng genommen sich mit der Nuntiatur nicht mehr verträgt.

[5] Die Rangordnung der weltlichen Gesandten ist folgende: 1. Botschafter, 2. Gesandter im engeren Sinne, 3. Ministerresidenten, 4. Geschäftsträger. Die päpstlichen Internuntien rangieren mit den Gesandten im engeren Sinne, also an zweiter Stelle.

[6] Kardinäle führen anstatt dessen den Titel Eminenz, Fürsten den Titel Durchlaucht.

Vikariate der neueren Zeit. Verschieden von den Apostolischen Vikaren der alten Zeit sind die der Gegenwart. Dieselben pflegen bestellt zu werden: 1. in Missionsländern, d. i. in Ländern, wo die kirchliche Hierarchie noch nicht besteht oder einst bestanden hat, aber wiederum eingegangen ist; 2. in Diözesen bei außerordentlichen Anlässen; 3. zur Ausübung der Militärseelsorge.

Ad 1. Solange die Anzahl der Gläubigen im Missionslande noch eine geringe ist, begnügt man sich mit der Errichtung einer Apostolischen Präfektur. Der Präfekt ist ein mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteter Priester. Schreitet die Mission vor, so wird ein Apostolischer Vikar bestellt. Derselbe besitzt meist die bischöfliche Weihe und erfreut sich der Jurisdiktionsrechte eines Bischofs und in der Regel auch noch weitgehender päpstlicher Fakultäten. Die Apostolischen Vikare sollen, falls nicht ein coadjutor cum jure successionis vorhanden ist, Generalvikare bestellen, welche bei Erledigung des Vikariates die Stelle der Kapitelvikare einnehmen.[1] Der Vorsteher mehrerer Apostolischer Vikariate (Delegatur) führt mitunter den Titel Apostolischer Delegat.[2]

Ad 2. Wenn der Bischof durch Krankheit, Gefangenschaft oder Zensuren dauernd gehindert ist, die Regierung der Diözese zu führen, oder bei Erledigung des bischöflichen Stuhles kann vom Apostolischen Stuhl ein Apostolischer Vikar bestellt werden.[3]

Ad 3. Zur Handhabung der Militärseelsorge wurden in einigen Staaten eigene Apostolische Vikare (Feldvikare) bestellt. Meist erhält dieser Feldvikar auch die bischöfliche Weihe und heißt dann auch Feld- oder Armeebischof. In Österreich wurde 1778 ein Apostolisches Feldvikariat errichtet.[4]

§ 82. Hierarchische Mittelglieder zwischen Primat und Episkopat.

Thomassin, P. 1, l. 1, c. 6 ff. *Hinschius,* K.-R., I, 538 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 88. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 476 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 92.

Zwischen dem Primat und Episkopat, welche göttlichen Ursprunges sind, entwickelten sich im Laufe der Zeit jure humano gewisse Ämter, mit denen ein bestimmtes Maß von Befugnissen, jurisdictio ordinaria, verbunden ist.

Die äußere Veranlassung zur Bildung dieser Mittelglieder war eine mannigfache. Vor allem war es der apostolische Ur-

[1] *Benedikt XIV.,* Ex sublimi, 26. Jänner 1753; Quam ex sublimi, 8. August 1755. Bull. IV, const. 10. 49 (ed. cit., 10, 116 ff.; 11, 244 ff.). Diese Generalvikare führen mitunter auch den Titel Provikar. Jedoch versteht man darunter auch interimistische Vikare = Apostolische Administratoren. Die Visitation wird durch benachbarte Nuntien oder eigene Apostolische Visitatoren ausgeübt. S. auch unter § 115.

[2] Eine Übersicht über die Apostolischen Delegaturen und Vikariate bietet Frommes Kleruskalender. Missionslegaten finden sich schon in älterer Zeit. Vgl. *Rueß,* a. O., 59 ff.

[3] *Sixtus V.,* Immensa, 22. Jänner 1588, XII (Bull. Taur., VIII, 995).

[4] Näheres im Kapitel Militärseelsorge.

sprung gewisser Kirchen und die Gründung neuer Kirchen von der Mutterkirche aus. — Kirchen, welche von den Aposteln gegründet wurden, bewahrten sich naturgemäß ein höheres Ansehen. Ebenso mochte auch der Umstand, daß von einer Kirche als Mutterkirche neue Tochterkirchen gegründet wurden, ein Verhältnis der Über- und Unterordnung zwischen Mutter- und Tochterkirche schaffen. Oft mögen beide Momente zusammengewirkt haben. Von geringer Bedeutung war im allgemeinen die politische Lage einer Kirche. Die Apostel ließen sich zwar meist in den Hauptstädten des Römerreiches nieder, und es wurden derart die politischen Zentren vielfach auch zu Mittelpunkten kirchlichen Lebens (Rom); doch prinzipiell wurde schon von Innozenz I.[1] die Selbständigkeit der kirchlichen Provinzeinteilung hervorgehoben.[2]

Rechtlicher Grund des Vorranges einer Bischofskirche vor anderen ist die wenigstens stillschweigende Anerkennung dieser tatsächlichen Verhältnisse durch den höchsten Jurisdiktionsträger.[3] Als solche Mittelglieder zwischen dem päpstlichen Primat und dem Episkopat kommen in Betracht: die Patriarchen, Primaten (Exarchen) und Metropoliten.

§ 83. Die Patriarchate.

Literatur siehe im vorigen Paragraphen.

I. Die alten Patriarchate. Der Name Patriarch als allgemeine Bezeichnung den Bischöfen überhaupt beigelegt, wurde später nur als Titulatur gewisser hervorragender Bischöfe verwendet.[4] Seit dem 5. Jahrhundert tragen diesen Namen außer dem Bischof von Rom drei, bzw. vier Bischöfe des Orients. Bereits auf der Synode von Nizäa 325 wurden die Sondervorrechte des Bischofs von Alexandrien und Antiochien anerkannt.[5] Zugleich wurde auch der Ehrenvorzug des Bischofs von Jerusalem bestätigt, woraus sich

---

[1] c. 1, § 1, Dist. 10.

[2] In entfernterer Weise mögen auch jüdische und heidnische Einrichtungen auf die Ämterorganisation irgendwelchen Einfluß genommen haben. *Phillips,* K.-R., 1846, 2, 20 ff.

[3] Daß z. B. die Patriarchen keine vom Papste unabhängige Stellung hatten, ergibt sich daraus, daß die Päpste frühzeitig ungebührliche Ansprüche, so des Bischofs von Konstantinopel, zurückwiesen.

[4] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 2, c. 4, n. 8.

[5] c. 6 (Dist. 65, c. 6 und 7). *Lauchert,* Die Kanones, 38 f.

in der Folgezeit auch ein Jurisdiktionsvorrang entwickelte, der auf der Synode von Chalcedon Anerkennung fand.[1] Auch Konstantinopel wollte sich, unbeachtet der Metropolitanrechte Herakleas, zur Patriarchatswürde emporschwingen und hiebei den ersten Rang nach dem römischen Papste einnehmen. Die darauf gerichteten Kanons von Konstantinopel 381 (can. 3), Chalcedon 451 (can. 28)[2] wurden vom Papste nicht bestätigt; faktisch übten aber die Patriarchen von Konstantinopel die Patriarchalrechte bis zum vollständigen Ausbruch des Schismas aus.

In den folgenden Jahrhunderten verloren die Patriarchate des Orients überhaupt ihren Einfluß. Der Islam machte in ihren Gebieten dem Christentum größtenteils ein Ende. Erst zur Zeit der Kreuzzüge wurden die alten Patriarchate, u. zw. als lateinische, wiederum hergestellt und deren Rechte auf der vierten Lateransynode fixiert.[3] Damals erst wurde die Stellung des Patriarchen von Konstantinopel als unmittelbar nach Rom anerkannt. Von diesen lateinischen Patriarchen residiert bloß der von Jerusalem (seit 1854) an seinem Patriarchalsitz. Die übrigen befinden sich als Titularpatriarchen in Rom.

Rechte der alten Patriarchen:[4] Berufung, Leitung der Patriarchalsynoden, Bestätigung und Weihe der untergebenen Bischöfe und Erzbischöfe, Entgegennahme von Appellationen gegen Urteile untergebener Erzbischöfe, Verleihung des Palliums, das jus stauropegii (Exempterklärung kirchlicher Institute im Patriarchalbezirk),[5] das Ehrenrecht sich überall, außer in Rom oder in Gegenwart des Papstes oder päpstlicher Legaten, das Kreuz vorantragen zu lassen.

II. Die neuen Patriarchate. Unter dem Einflusse häretischer und schismatischer Bestrebungen hatten sich im Orient im Laufe der Zeit viele von Rom getrennte Patriarchate gebildet. Um den Schismatikern die Rückkehr zur katholischen Kirche zu erleichtern, wurden für die Unierten eigene Patriarchate begründet, bzw. die bestehenden beim Anschluß an Rom anerkannt.

---

[1] Act. 7 (*Mansi,* C. C., VII, 178 ff.).

[2] *Lauchert,* Die Kanones, 85. 96. — c. 3, Dist. 22.

[3] c. 23, X, 5, 33.

[4] Vgl. cit. c. 23. *Wernz,* l. c., II², 2, 495.

[5] *Benedikt XIV.*, Inter plures, 2. Mai 1744, § 19 (Bull. I, const. 98; ed. cit., 2, 275): Ex quo (jure stauropegii) sequebatur, ut monasterium licet extra ipsorum peculiarem dioecesim, in alicujus episcopi suffraganei finibus situm esset, ipsi tamen Patriarchae immediate subjectum atque ab episcoporum localium jurisdictione exemptum remaneret.

Derart gibt es drei Patriarchen von Antiochien, u. zw. einen gräkomelchitischen[1] mit der Residenz in Damaskus; einen maronitischen[2] und einen syrischen[3] Patriarchen. Ferner gibt es einen armenischen[4] Patriarchen von Cilicien mit der Residenz in Konstantinopel (früher am Libanon); einen chaldäischen[5] Patriarchen von Babylon mit der Residenz in Mossul; einen koptischen[6] Patriarchen von Alexandrien. Anläßlich der Beilegung des Schismas in Ostindien wurde 1886 dem Erzbischof von Goa der Titel eines Patriarchen von Ostindien zuerkannt.[7]

Die Rechte der neueren orientalischen unierten Patriarchen sind im Unionsdekret näher bestimmt und erreichen im allgemeinen nicht die Rechte der alten Patriarchen.

III. Kleine Patriarchen, eigentlich Titularpatriarchen, sind der Bischof von Venedig,[8] der Bischof von Lissabon, der Großkaplan (Armeebischof) des Königs von Spanien mit dem Titel eines Patriarchen von Westindien.

---

[1] S. *Silbernagl,* Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients, 1904, S. 334 ff. Melchiten, d. i. kaiserliche, weil sie das von Kaiser Marcian veranlaßte Konzil von Chalcedon annahmen. Mit Konstantinopel in das Schisma hineingezogen, erfolgte 1686 dauernd die Union.

[2] Die Maroniten (von Maro, dem Begründer eines Klosters auf dem Libanon) wurden, wie es scheint, in monotheletische Streitigkeiten verwickelt, vereinigten sich 1182, definitiv 1216 mit Rom. *Silbernagl,* a. O., 361 ff.

[3] Patriarch der unierten Jakobiten. Die Union dieser monophysitischen Sekte wurde 1781 von Ignatius Michael Giarve, dem Bischof der bereits unierten Jakobitengemeinde in Aleppo, wiederum in Angriff genommen. Vom unionsfreundlichen Klerus zum Patriarchen des erledigten Patriarchates gewählt, mußte er sich aber bald auf den Libanon flüchten. Sein Nachfolger wurde 1830 als Patriarch von seiten Roms anerkannt. *Silbernagl,* a. O., 358 f.

[4] Versuche, die Armenier mit Rom zu einigen, wurden schon im 14. Jahrhundert gemacht, jedoch ohne nennenswerte Erfolge. Mit mehr Glück geschah dies im 17. und 18. Jahrhundert. Benedikt XIV. verlieh dem Metropoliten Abraham von Aleppo den Titel eines armenischen Patriarchen von Cilicien. Mit der Wahl des armenischen Erzbischofs von Konstantinopel zum Patriarchen (1866) schlug dieser Patriarch seinen Sitz in Konstantinopel auf. *Silbernagl,* a. O., 342 ff.

[5] 1681 wurde ein chaldäisches Patriarchat für die unierten Nestorianer errichtet. Die Residenz war Diarbekir. Nach mannigfachen Wechselfällen wurde 1830 das Patriarchat nach Mossul verlegt. *Silbernagl,* a. O., 350 ff.

[6] 1442 und 1713 erfolgte die Union der Kopten; 1781 wurde für sie ein Apostolisches Vikariat und 1895 ein Patriarchat errichtet. *Silbernagl,* a. O., 341 ff. Patriarch Makarius, welcher eine Zeitlang sich wieder den Schismatiken anschloß, kehrte wiederum zur Kircheneinheit zurück. Revokationsschreiben vom 9. März 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 214).

[7] *Hergenröther-Kirsch,* K.-G., III[4], 1102 f.

[8] Anläßlich des Dreikapitelstreites sagte sich Paulinus (von Aquileja) von Rom los. 568 flüchtete er sich vor den Longobarden nach Grado und nahm den Patriarchentitel an. Da auch die Bischöfe von Aquileja den Patriarchen-

§ 84. Exarchen (Primaten).

Literatur wie § 82.

Neben den alten Patriarchaten gab es eine Reihe von Bischofsstühlen, deren Inhaber, ohne den Patriarchentitel zu führen, Rechte über andere Bischöfe ausübten.[1] Sie wurden Exarchen (im Abendlande Primaten), und wenn sie keinem Patriarchen unterworfen waren, auch Autokephaloi genannt.[2] Die Anzahl der Bischofskirchen, deren Inhaber den Primatialtitel beanspruchten, ist eine sehr große. Meist sind es die Bischöfe großer nationaler Reiche, welche sich dieses Titels zugleich mit dem eines Apostolischen Vikars erfreuen. Als der Name eines Primas zur bloßen Titulatur geworden, wurde dieser Titel vielen Bischöfen hervorragender Kirchen verliehen.[3]

Wie die geschichtliche Entwicklung der Exarchate und Primaten keine einheitliche war, so ist auch der Umfang der Rechte verschieden.

Rechte der alten Primaten. Im allgemeinen können aufgeführt werden:[4] 1. Die Präzedenz vor den Bischöfen und Metropoliten ihres Sprengels; 2. das Recht, sich in dem ganzen Primatialbezirk das Kreuz vorantragen zu lassen; 3. das Recht der Konsekration der untergebenen Metropoliten, wenn sie unter keinem Patriarchen standen; 4. die Berufung und Leitung von Nationalkonzilien; 5. die Entgegennahme von Appellationen gegen Urteile der Metropolitangerichte; 6. das Recht der Königskrönung. — Gegenwärtig übt nur der Erzbischof von Gran als Primas von Ungarn Jurisdiktionsrechte aus.[5]

Der Primas von Deutschland (Erzbischof von Salzburg), der Primas von Böhmen (Erzbischof von Prag), der Primas von Polen (Erzbischof von Gnesen) u. a. erfreuen sich lediglich eines Ehrenvorranges vor den anderen Erzbischöfen.[6]

---

titel sich beilegten, wurde bei der Union beiden dieser Titel belassen. 1451 wurde der Sitz von Grado nach Venedig übertragen. Aus staatlichen Rücksichten wurde 1751 das Gebiet von Aquileja in zwei Diözesen, Görz und Udine, zerlegt. Dadurch verschwand das Patriarchat von Aquileja.

[1] Vgl. Nizäa, c. 6 (*Lauchert,* a. O., 38f.).

[2] So wurden aber auch die vom Primatial- und Patriarchalverband befreiten Metropoliten genannt. In Afrika gab es ein Seniorat, indem der älteste Bischof der Provinz sich gewisser Prärogativen erfreute. *v. Scherer,* a. O., I, 537.

[3] *Granderath-Kirch,* Geschichte des vatik. Konzils, II, 33, zählt elf Primate.

[4] *Wernz,* l. c., II², 2, 498.

[5] Derselbe ist zugleich vicarius apostolicus und kommen ihm die oben angeführten Rechte, ausgenommen etwa Punkt 3, zu. Auch zur Entgegennahme von Appellationen der erzbischöflichen Gerichte, ausgenommen Kalócsa, ist er berechtigt. *v. Scherer,* K.-R., I, 541 f.

[6] *v. Scherer,* a. O.

§ 85. Metropolit. Erzbischof.

Thomassin, Vetus et nova disciplina, P. 1, l. 1, c. 39 ff. *Hinschius,* K.-R., II, 1 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 88, II. X. XI. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 476 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 93.

Der Name Metropolit weist bereits darauf hin, daß von einer Kirche, der Mutterkirche (Metropole), neue Kirchengründungen ausgingen. Es war nur natürlich, daß die Vorsteher dieser Tochterkirchen, Suffragane, zum Vorsteher der Mutterkirche, Metropoliten, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse standen und so eine Kirchenprovinz, Eparchie, bildeten. Schon in den ersten Jahrhunderten finden sich derartige Verhältnisse, wenn auch der Name Metropolit noch kein feststehender war.[1]

Der Name Erzbischof (archiepiscopus) war ursprünglich ein Ehrenname für Patriarchen und Exarchen.[2] Seit dem 6. Jahrhundert werden die Metropoliten überhaupt Erzbischöfe genannt.[3] Später wurde der Titel eines Erzbischofs auch solchen Bischöfen verliehen, welche keine Suffragane unter sich haben.[4] Noch gegenwärtig bezeichnet Metropolit die amtliche Stellung, Erzbischof den Ehrenvorrang.

Bei fortschreitender Christianisierung war man bestrebt, die Metropolitanverfassung allerorts einzuführen. In Deutschland bemühten sich in dieser Hinsicht der heil. Bonifatius und Karl d. Gr.[5]

Rechte der alten Metropoliten. Die Metropoliten beriefen und leiteten die Provinzialsynoden,[6] waren berechtigt zur Entgegennahme von Appellationen gegen Entscheidungen untergebener bischöflicher Gerichte[7] und zur Schlichtung von Streitigkeiten der Suffragane untereinander: sie nahmen Anklagen gegen die Bischöfe entgegen,[8] erteilten den erwählten Bischöfen Konfirmation und Konsekration[9] und wachten über die Durchführung der Kanons

[1] Vgl. c. 1, Dist. 64.

[2] *Wernz,* l. c., II², 2, 478.

[3] *Jaffé,* Regesta, 2. ed., n. 1095. 1130.

[4] Der Name suffraganei kommt erst im 8. Jahrhundert in Übung. Über die Etymologie: *Du Cange,* Glossarium, s. v. Suffraganei (VI, Paris 1846, 428): weil sie auf der Synode das jus suffragii haben, sine suffragio des Metropoliten nicht konsekriert werden durften, adjutores der Metropoliten sind.

[5] Vgl. *Zehetbauer,* Das Kirchenrecht bei Bonifatius, 1910, 53 ff. — Im Frankenreich wurden aber auch Klagen über Übergriffe mancher Metropoliten laut, s. oben S. 99 ff.

[6] c. 25, X, 5, 1.

[7] c. 1, X, 1, 30.

[8] c. 52, X, 5, 39.

[9] c. 11, X, 1, 6.

in der gesamten Provinz. Allmählich aber schwanden diese weitgehenden Rechte. Nur ganz vereinzelt hat sich in der lateinischen Kirche das Recht der Bestellung, Konfirmation und Konsekration der Suffragane erhalten, so für den Salzburger Erzbischof bezüglich der Suffraganbistümer Seckau und Lavant regelmäßig, für Gurk zwar stets das Recht der Konfirmation und Konsekration, das der Bestellung nur bei jedem dritten Erledigungsfall.[1]

Befugnisse der Metropoliten nach geltendem Rechte. Dem Wortlaute kirchlicher Rechtsquellen zufolge kommen auch heutzutage dem Metropoliten bedeutende Rechte zu. Doch werden die meisten derselben gar nicht oder nur selten ausgeübt. Praktisch ist beinahe nur die Entgegennahme von Appellationen gegen Entscheidungen untergebener bischöflicher Gerichte[2] und ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Kirchenprovinz.

Weitere Rechte sind: Das Recht und die Pflicht, alle drei Jahre eine Provinzialsynode zu berufen und dieselbe zu leiten.[3] Das Recht, die ganze Kirchenprovinz zu visitieren, wenn dies auf der Provinzialsynode beschlossen wurde und sie selbst ihre eigene Diözese bereits visitiert haben.[4] Das Devolutionsrecht in gesetzlich bestimmten Fällen.[5] Eine Oberaufsicht über die Suffragane, z. B. über Einhaltung der Residenzpflicht, Errichtung von Seminarien.[6] Ausübung der Strafgerichtsbarkeit auf der Synode gegen Suffragane wegen kleinerer Vergehen.[7] Das Recht in gesetzlich bestimmten Fällen gegen exempte Klöster als Apostolischer Delegat aufzutreten.[8]

Ehrenrechte der Metropoliten. 1. Das Recht in der ganzen Provinz die Pontifikalmesse zu zelebrieren, den Pontifikalsegen zu erteilen und sich das Kreuz vorantragen zu lassen.[9] 2. Die Präzedenz vor den Bischöfen (auch den Nicht-Suffraganen) 3. Der usus pallii.

---

[1] *Potthast,* Regesta, I, n. 5843. *Schöpf,* Handbuch d. kath. K.-R., II³, 258f. Letzterer sieht in diesem Verhältnis eine Art Patronat. Die genannten Bischöfe geloben dem Erzbischof auch Treue und Gehorsam. Über die Vorrechte der Salzburger Erzbischöfe vgl. auch *Bastgen,* Die Prärogativen der Salzburger Metropole. Bericht des Konsistoriums in Salzburg an die Regierung im Jahre 1806 und 1816. Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, XXXIII, 567—579.

[2] c. 1, X, 1, 30; c. 3, in VI, 2, 15.

[3] Trid. 24, de ref., cap. 2.

[4] l. c., cap. 3.

[5] Z. B. Trid. 24, de ref., cap. 16.

[6] Trid. 6, de ref., cap. 1; 23, 1; 23, 18. Die Gewährung längeren Urlaubes an Bischöfe ist gegenwärtig päpstliches Reservat. Sancta Synodus, 12. Dezember 1634, § 8 (Bull. Taur., XIV, 459).

[7] Trid. 24, de ref., cap. 5. Die Gerichtsbarkeit in schwereren Fällen bildet eine causa major.

[8] Z. B. Trid. 5, de ref., cap. 2; 25, de reg., cap. 8.

[9] c. 2, Clem. 5, 7; *Benedikt XIV.,* Exemplis, 19. März 1748 (Bull. II, const. 48, ed. cit., 6, 47ff.).

Das Abzeichen der erzbischöflichen Würde ist im Abendlande das Pallium, eine weiße wollene Binde mit sechs eingewirkten schwarzen Kreuzen.

Zur Geschichte des Palliums.[1] Der Ursprung des Palliums ist in Dunkel gehüllt. Man vermutete eine Nachahmung des alttestamentlichen Hohenpriester-Schultertuches, des Mantels des heil. Petrus (eine Art Elias-Mantel), den Rest eines alten liturgischen Gewandes oder eine Nachahmung der Schärpe (lorum) hoher römischer Staatsbeamter.[2] Jedenfalls reicht das Abzeichen zurück in die ältesten Zeiten der Kirche. Nur ist sowohl äußere Form wie Geschichte und Bedeutung des Palliums im Orient wie Okzident etwas verschieden. — Im Orient tragen das Omophorion (exomis), welches auch der Form nach vom abendländischen Pallium verschieden ist, nicht bloß die Metropoliten, sondern alle Bischöfe. Der Metropolit legt sich dasselbe selbst an, die gewöhnlichen Bischöfe erhalten es bei der Weihe vom Metropoliten. — Im Okzident war das Pallium nie so allgemein im Gebrauche als im Orient. Seit dem 6. Jahrhundert wird es vom Papste hervorragenden Bischöfen, besonders Metropoliten, verliehen.[3]

Die allgemeine symbolische Bedeutung des Palliums besteht darin, daß durch dasselbe die Übernahme des Hirtenamtes, die rechtmäßige Sukzession auf den bischöflichen Stuhl, die innige Verbindung mit der Mutterkirche, bzw. mit Rom und die dadurch bewirkte Anteilnahme an der obersten Hirtengewalt angedeutet werden sollte.[4] Besonders beim okzidentalen Pallium kommen diese Gedanken schön zum Ausdruck.

Schon die Art der Zubereitung weist darauf hin. Am Feste der heil. Agnes werden in der Kirche dieser Heiligen in Rom während der Feier der heiligen Messe beim Agnus Dei zwei weiße Lämmer geopfert. Dieselben werden bis zur Schur gepflegt. Die gewonnene Wolle wird in einem Frauenkloster für Pallien verarbeitet. Am Vorabend von Peter und Paul werden die angefertigten

---

[1] *Hinschius,* K.-R., I, 209 f. *v. Scherer,* K.-R., § 88, XI. Kirchen-Lexikon, IX², 1311 ff. *Grisar,* Das römische Pallium und die ältesten liturg. Schärpen (Festschrift zum Jubiläum des Campo Santo, 1897), 83 ff. *Braun,* Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes, 1898, 132 f. Derselbe, Die liturg. Gewandung, 1907, 620 ff.

[2] Es fehlte auch nicht an Autoren, welche das Pallium auf kaiserliche Verleihung zurückführen wollten, z. B. *Thomassin,* P. 1, l. 2, c. 45, n. 8. *Löning,* Gesch. des deutschen K.-R., II, 95 ff. Die Berufung auf die Konstantinische Schenkung (c. 14, Dist. 96) als auf eine Fälschung entbehrt der Beweiskraft. Daß auf Intervention einzelner Fürsten manchen Bischöfen das Pallium verliehen wurde, erklärt sich aus der engen Beziehung zwischen Kirche und Staat. *Wernz,* l. c., II², 2, 507.

[3] c. 2. 3. 5—11, Dist. 100. *Jaffé,* 2 ed., n. 913. 918. 944. 1041.

[4] Vgl. c. 4, X, 1, 6; c. 3, X, 1, 8.

Pallien zum Grabe der Apostelfürsten gebracht, benediziert und über Nacht in die Nähe der Confessio gelegt. Die derart geweihten Pallien werden dann für den Bedarf aufbewahrt.[1]

Um Verleihung des Palliums muß der Metropolit innerhalb der ersten drei Monate nach der Konsekration beim Apostolischen Stuhle persönlich oder durch einen Prokurator ersuchen.[2] Das Formular der Bitte und des hiebei gebräuchlichen Eides wurde von Benedikt XIV. neu redigiert.[3] Die Übergabe des Palliums (an den Prokurator) erfolgt im päpstlichen Konsistorium in der Regel durch den ältesten Kardinaldiakon. Die Pallienverleihung hat einen amtlichen Charakter, indem es den Inhabern der erzbischöflichen Kirchen verliehen wird, also zwei Pallien ausgefolgt werden, wenn jemand rechtmäßig zwei erzbischöflichen Diözesen vorsteht; einen persönlichen Charakter, indem das Pallium nicht ausgeliehen, nicht verschenkt, auch von Todes wegen über dasselbe nicht verfügt werden darf. Der verstorbene Erzbischof bekommt das Pallium mit ins Grab.[4]

Erst mit Verleihung des Palliums erhält streng genommen der Metropolit den Titel eines Erzbischofs.[5] Auch ist ihm jetzt erst die Vornahme jener erzbischöflichen Akte gestattet, bei welchen er nach den Bestimmungen des Pontificale Romanum das Pallium zu tragen hat. Es sind dies feierliche Pontifikalämter an bestimmten hohen Festtagen,[6] ferner gewisse Kulthandlungen (Erteilung der Weihen, Benediktion von Äbten, Abhaltung von Provinzialsynoden).[7]

---

[1] *Benedikt XIV.*, Rerum ecclesiasticarum, 12. August 1748 (Bull. II, const. 60, ed. cit., 6, 233—240).

[2] Die römische Synode 877 setzte auf die Unterlassung der Bitte Verlust der Würde: c. 1, Dist. 100. Ist wohl nicht geltendes Recht.

[3] Cit. Rerum ecclesiasticarum: Ego N. procuratur . . . N. electi ecclesiae N. instanter, instantius, instantissime peto mihi tradi et assignari pallium de corpore B. Petri sumptum, in quo est plenitudo pontificalis officii et promitto illud reverenter portare vel portari facere eidem . . . N. Sic me Deus adjuvet . . .

[4] c. 2, X, 1, 8. Bei einer Translation von einer erzbischöflichen Kirche zu einer andern wird ein neues Pallium ausgefolgt. Mit dem letzten Pallium wird der Erzbischof beerdigt, das erstere aber auch mit ins Grab gegeben. *Wernz*, II², 2, 513.

[5] Dieser Gedanke kommt nach *Zehetbauer*, a. O., 47, zum erstenmal bei der Palliumverleihung an den heil. Bonifatius zum Ausdruck.

[6] So Weihnachten, Fest des heil. Stephanus, Johannes, Neujahr, Epiphanie, Palmsonntag, Ostertage, Weißer Sonntag u. s. w., im ganzen 24 Feste. Pontificale Rom., tit. de pallio (ed. Ratisb. 1901, 52).

[7] Der Papst als oberster Jurisdiktionsträger bedient sich nicht bloß bei diesen Handlungen des Palliums.

Andere Akte, bei deren Vornahme das Tragen des Palliums nicht vorgeschrieben, ja nicht einmal gestattet ist, kann er vor Erhalt des Palliums unbehindert vornehmen. Ebenso kann er vor Erhalt des Palliums außerhalb der Diözese mit Zustimmung des zuständigen Ordinarius die erwähnten Handlungen vollziehen, da er in diesem Falle nicht als Erzbischof auftritt. Soweit eine Delegation dieser Akte möglich ist, kann er dieselben durch einen andern Bischof vornehmen lassen.

Das Pallium, welches demnach im Abendlande das Zeichen der erzbischöflichen Würde ist, kann ehrenhalber auch einfachen Bischöfen verliehen werden. Es ist dies lediglich eine Auszeichnung, womit keine weitere Jurisdiktion gegeben wird. Titular-Erzbischöfe erhalten, da sie keine wahre Diözese und keine jurisdictio ordinaria haben, auch kein Pallium, außer etwa ehrenhalber.[1]

Seit dem 9. Jahrhundert wurde es gebräuchlich, anläßlich der Pallienverleihung Taxen einzuheben. Im späteren Mittelalter boten diese Abgaben Veranlassung zu vielen Streitigkeiten. Gegenwärtig wird diese Taxe mit 5 Prozent der Annaten des betreffenden Erzbistums berechnet.

Staatliche Ehren-Auszeichnungen der Erzbischöfe. In den österreichischen Erblanden haben die fünf Erzbischöfe (Wien, Prag, Olmütz, Salzburg, Görz) fürstlichen Rang,[2] nicht also die von Zara, Lemberg, Sarajevo. Sämtliche Erzbischöfe aber sind ständige Mitglieder des österreichischen Herrenhauses und der betreffenden Landtage.[3]

§ 86. Der Bischof.

Thomassin, P. 1, l. 1, c. 50 ff. *Hinschius*, K.-R., I, 38 ff. *v. Scherer*, K.-R., § 89. *Vering*, K.-R.[3], § 135 ff. *Wernz*, Jus decret., II[2], 2, 315 ff. *Sägmüller*, K.-R.[3], § 94.

Der Bischof ist jener kirchliche Obere, welcher in einem, regelmäßig territorial abgegrenzten Gebiete (Diözese) die höchste

---

[1] Die unierten orientalischen Patriarchen sind erst dann berechtigt, das Pallium zu verleihen, wenn sie selbst vom Papste das Pallium erhalten haben. *Wernz*, Jus decret., II[2], 2, 509.

[2] In Ungarn der Erzbischof von Gran.

[3] Gesetz, 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, § 4. Österr. Gesetze, 19, 1900, 37. Ebendort die einzelnen Landtagswahlordnungen. Der Salzburger Erzbischof hat eine Virilstimme im Salzburger wie im Tiroler Landtag und kann sich auf einem derselben vertreten lassen. *v. Scherer*, I, 553.

Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt in Einheit und Abhängigkeit vom Apostolischen Stuhle ausübt.

Geschichtliches. Die von den Aposteln eingesetzten Bischöfe ließen sich an den ihnen angewiesenen Orten nieder, Timotheus in Ephesus,[1] Titus in Kreta.[2] Der Sprengel, innerhalb dessen der Bischof seine Tätigkeit auszuüben hatte, hieß *παροικία*.[3] Erst später wurde zur Bezeichnung des bischöflichen Gebietes der Ausdruck *διοίκησις* ständig.[4] Als Grundsatz galt, daß in einem bischöflichen Sprengel nur ein Bischof bestellt werden solle.[5] Daran wird auch heute noch festgehalten. Nur mit Rücksicht auf die verschiedenen Riten, um die Union der Schismatiker nicht zu erschweren, wurden in neuerer Zeit hie und da Ausnahmen gemacht.[6] In früherer Zeit behalf man sich in solchen Fällen mit der Bestellung eines Weihbischofs für die Angehörigen des fremden Ritus.[7] Mit der Bestellung nur eines Bischofs für die Diözese hängt zusammen, daß die Bischofsordination immer auf den Titel einer bestimmten Diözese erfolgt. Selbst die sogenannten (Titular-) Weihbischöfe werden auf den fingierten Titel einer untergegangenen Diözese ordiniert.[8] Bei Resignation wird ein neuer Titel substituiert.[9]

Der Name des Diözesanvorstehers war in der ersten Zeit des Christentums schwankend.[10] Im corpus jur. canonici kommt außer der Bezeichnung episcopus auch vor: dioecesanus,[11] ordinarius (zu ergänzen judex).[12] Das Tridentinum nennt ihn öfters ordinarius loci, praelatus.[13]

[1] 1. Tim. 1, 3.

[2] Tit. 1, 5.

[3] Über die Bedeutung von *παροικία* Nachbarschaft, Weichbild, Niederlassung, Fremdlingschaft, s. *Stolz* in Tübinger Theol. Quartalschr. 1907, 424—448, welcher sich für die letzte Erklärung (im Sinne von Phil. 3, 20: nostra autem conversatio in coelis est; 2. Kor. 5, 1) entscheidet.

[4] Der Name wurde der spätrömischen Reichseinteilung entlehnt. Vgl. *Burchardi,* Staats- und Rechtsgeschichte der Römer, Stuttgart 1854, 287. Der lange Zeit schwankende Gebrauch erklärt sich wohl auch daraus, daß in den ältesten Zeiten Pfarrgebiet und Diözese ineinanderfiel.

[5] c. 41, C. 7, qu. 1.

[6] So hat z. B. Lemberg drei Bischöfe: einen lateinischen, griechisch-ruthenischen und armenischen Bischof.

[7] c. 14, X, 1, 31. — *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 2, c. 12, n. 7, bedauert die Nachgiebigkeit der späteren Zeit: „Utinam id nunquam indultum aut toleratum fuisset."

[8] Ausnahmen gab es allerdings schon in früher Zeit bei den sogenannten Klosterbischöfen. Es sind dies Bischöfe, welche zur Vornahme bischöflicher Funktionen im Kloster geweiht wurden, im übrigen aber jeglicher Jurisdiktion entbehrten. Vgl. *v. Scherer,* a. O., I, 554.

[9] Hat die Resignation einen Strafcharakter, so kann die Substitution auch unterbleiben.

[10] S. oben § 23.

[11] c. 25, X, 3, 38.

[12] Auch dieser Name stammt aus der spätrömischen Zeit; s. *Burchardi,* a. O., 288.

[13] Z. B. 14, de ref., cap. 7. 4.

Kanonische Eigenschaften des Bischofskandidaten. Schon der heilige Apostel Paulus zählt gewisse Eigenschaften auf.[1] Das Tridentinum (7, 1) verweist auf das Dekretalenrecht, welches ein Alter von dreißig Jahren, eheliche Geburt, untadelhaftes Leben und wissenschaftliche Bildung verlangt.[2] In Hinsicht auf die wissenschaftliche Ausbildung fordert das Tridentinum den Doktor- oder Lizentiatengrad der Theologie oder des kanonischen Rechtes oder wenigstens ein Zeugnis einer öffentlichen Akademie über die Lehrfähigkeit des Kandidaten.[3]

Die bischöfliche Amtsgewalt (jurisdictio episcopalis, auctoritas episcopalis, lex dioecesana, lex dioecesanae jurisdictionis[4]) berechtigt und verpflichtet den Bischof zur Leitung der Diözese. Wegen der suprema, immediata potestas jurisdictionis in universam ecclesiam hat der Papst eine mit der bischöflichen konkurrierende Jurisdiktion, kann also überall unmittelbar in jeder Diözese eingreifen. Aber auch abgesehen davon, hat die bischöfliche Gewalt ihre gegenständliche und örtliche Begrenzung.

Gegenständlich erstreckt sich die bischöfliche Gewalt auf *a)* Weihe, *b)* Lehre und *c)* Disziplin.[5]

a) Hinsichtlich der Ausübung der Weihegewalt gehört zu den Rechten und Amtspflichten des Bischofs: die Erteilung der Ordination, Firmung, Erteilung und Beschränkung der Beichtjurisdiktion, Benediktion von Äbten und Äbtissinnen, Einkleidung der Klosterfrauen, Weihe von Chrisma, Kranken- und Katechumenenöl, die verschiedenen Konsekrations- und Benediktionsakte (von Kirchen und liturgischen Geräten).[6] Als erstem Seelsorger der Diözese obliegt

[1] 1. Tim. 3, 2: oportet ergo episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum, sobrium, prudentem, ornatum, pudicum, hospitalem, doctorem, non vinolentum, non percussorem. . . .

[2] c. 7, X, 1, 6: . . . nullus in episcopum eligatur, nisi qui jam tricesimum annum aetatis exegerit et de legitimo matrimonio natus, qui etiam vita et scientia commendabilis demonstretur.

[3] Ideoque antea in universitate studiorum magister sive doctor aut licentiatus in sacra theologia vel jure canonico merito sit promotus, aut publico alicujus academiae testimonio idoneus ad alios docendos ostendatur. Trid. 22, de ref., cap. 2. Die Stelle liefert auch einen Beweis, daß das Tridentinum durch das Seminardekret (23, 18) keine Beeinträchtigung der Universitäten herbeiführen wollte.

[4] Die mittelalterliche Doktrin unterschied zwischen lex dioecesana und lex jurisdictionis und verstand unter ersterer die Nutzungsrechte, unter letzterer die übrigen Rechte. Vgl. hierüber *Richter*, K.-R.[8], 437 f. *v. Scherer*, K.-R., I, 560.

[5] Eine vollständige Aufführung aller Rechte könnte nur Wiederholungen oder Antizipationen bieten.

[6] Jedoch sind manche Befugnisse delegierbar. Näheres darüber im Verwaltungsrecht.

ihm auch die Darbringung des heiligen Meßopfers an Sonn- und Feiertagen für die Gläubigen (applicatio pro populo).[1]

b) Hinsichtlich der Lehrgewalt steht dem Bischof die Aufsicht über den niederen wie höheren Religionsunterricht und die theologischen Studien zu; er erteilt, bzw. widerruft die missio canonica.[2]

c) Hinsichtlich der kirchlichen Disziplin führt der Bischof die Aufsicht über das gesamte kirchliche Leben, ist Gesetzgeber und Richter, übt innerhalb seiner Sphäre das Dispensationsrecht aus.[3] In gesetzlich bestimmten Fällen geht er nach dem Tridentinum als Apostolischer Delegat vor.[4]

Die Jurisdiktion ist ferner örtlich beschränkt.[5] Nur innerhalb seiner Diözese ist der Bischof zur Ausübung seiner Jurisdiktion berechtigt. Weiheakte, vorgenommen außerhalb der Diözese ohne Erlaubnis des zuständigen Ordinarius, sind unerlaubt und strafbar;[6] richterliche Akte, ohne Not[7] außerhalb der Diözese vorgenommen, sind sogar ungültig.[8] Die Vornahme von Verwaltungsakten außerhalb der Diözese (Erteilung von Dispensationen, Verleihung von Benefizien) unterliegt keinen Bedenken. Die Zugehörigkeit zur Diözese wird durch das Domizil oder Quasidomizil bestimmt. Mitunter kann sogar der Aufenthaltsort von Bedeutung sein.[9]

Vorrechte der Bischöfe. 1. Die Bischöfe werden von allgemeinen Suspensionen und Interdikten nur so weit betroffen, als dies ausdrücklich ausgesprochen ist. Sie können daher auch an interdizierten Orten für sich und ihre Familiaren Gottesdienst halten oder halten lassen.[10] 2. Die bischöflichen Hauskapellen sind öffentliche Oratorien. Alle Bischöfe, auch die Titularbischöfe, können sich allerorts, also auch außerhalb der Diözese, ohne Erlaubnis des zuständigen Ordinarius eines altare portatile bedienen. Die Gläubigen (omnes fideles), welche einem solchen Gottesdienst beiwohnen, erfüllen eventuell ihre Sonntagspflicht.[11] 3. Die einem Bischof zu-

[1] Leo XIII., 10. Juni 1882 (Acta S. Sedis, 14, 529 ff.). Der Bischof von zwei Diözesen genügt durch einmalige Applikation seiner Pflicht; ebenda.

[2] Das Recht der Kirche, bzw. der Bischöfe, zu wachen, daß der Profanunterricht nicht die kirchliche Lehre angreife, kommt im kirchlichen Verwaltungsrecht zur Behandlung.

[3] S. oben § 34.

[4] S. oben S. 201, 205.

[5] Auch eine persönliche Beschränkung kommt vor: Militärseelsorge, Exemption.

[6] Trid. 6, de ref., cap. 5.

[7] c. un., Clem., 2, 2.

[8] c. 2, in VI, 1, 2: cum extra territorium jus dicenti non pareatur impune.

[9] Für vagi; vgl. auch oben S. 83, Anm. 4.

[10] c. 25, X, 5, 33; c. 4, in VI, 5, 11.

[11] c. 12, in VI, 5, 7. Vgl. das unter 19. Mai 1896 beantragte, unter 8. Juni 1896 vom Papste bestätigte Dekret der Ritenkongregation. Decreta authentica C. S. R., n. 3906 (III, Rom. 1900, 305).

gefügte Realinjurie hat die dem Papste spec. modo reservierte Exkommunikation zur Folge.[1] 4. Der Bischof ist frei in der Wahl des Beichtvaters, indem er sich einen aus den vom zuständigen Ordinarius Approbierten auswählen kann.[2]

Ehrenrechte der Bischöfe. Die Bischöfe haben die Präzedenz vor dem gesamten Diözesanklerus, eine ausgezeichnete Kleidung (von violetter Farbe),[3] besitzen in ihrer Domkirche eine fixe Kathedra. Der Name des Bischofs wird im Kanon der heiligen Messe erwähnt.[4] Der Titel des Bischofs ist Reverendissimus, Illustrissimus; Celsissimus für einen Fürstbischof. Die Bischöfe selbst gebrauchen in ihren Pastoralschreiben den Pluralis majestaticus, zeichnen mit Hinweglassung des Familiennamens und nennen sich Bischöfe von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden.[5]

Staatliches Recht. Die politische Stellung der Bischöfe war zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Reichen eine sehr wechselvolle. Die Landeshoheit und souveräne Stellung ist allerorts in Wegfall gekommen. Speziell in Österreich haben acht Bischöfe fürstlichen Rang, nämlich die Bischöfe von Brixen, Trient, Gurk, Seckau, Lavant, Laibach, Breslau (für den österreichischen Anteil) und Krakau. Dieselben Bischöfe sind auch ständige Mitglieder des österreichischen Herrenhauses. Sämtliche Bischöfe haben in den betreffenden Landtagen eine Virilstimme.[6]

---

[1] Apost. Sedis, 19. Oktober 1869, I, 5. *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 1902, 22.

[2] c. 16, X, 5, 38. Heutzutage nach Lockerung des Pfarrzwanges hat dieses Privilegium nur den Vorteil, daß ein Bischof auf Reisen durch fremde Diözesen sich seines ihm untergebenen Beichtvaters bedienen kann. *Wernz,* l. c., II², 2, 550.

[3] Mit dem Breve vom 3. Februar 1888, Praeclaro divino (Acta S. Sedis, 20, 369), verlieh Leo XIII. den Bischöfen das ausschließliche Recht, ein violettes Birett zu tragen. Die Praxis nimmt es indes nicht so streng.

[4] Auch die Forderung des Handkusses kann man als Ehrenrecht des Bischofs ansehen.

[5] In einigen deutschen Staaten wurden diese Zusätze, so in Württemberg, in Bayern der Zusatz „von Gottes Gnaden" verboten. *Silbernagl,* K.-R.⁴, 330. — Die Bischöfe, welche vom Salzburger Fürsterzbischof konfirmiert und konsekriert werden (s. oben 251), fügen bloß bei Dei (Gratia et) miseratione. Die Bischöfe pflegen ihren Namen ein Kreuz voranzusetzen. Es soll dies der Anfangsbuchstabe von *ταπεινός* = humilis sein und zugleich als Symbol des Segens gelten. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1903, 735.

[6] Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, § 4. Die einzelnen Landesordnungen, § 3. 4. Österr. Ges., 19 (1900). — In Dalmatien hat bloß der Erzbischof (nicht die Suffragane) eine Virilstimme. In Vorarlberg kommt die-

§ 87. Die Dom- und Kollegiatkapitel.

Decret. Gregorii IX., l. 1, t. 23—27; l. 3, t. 9—11. Lib. Sext., III, t. 8. *Thomassin,* P. 1, l. 3, c. 7 ff. *Phillips,* Die Domkapitel (Vermischte Schriften, II, 1856, 313 ff.). *Schneider,* Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1885. *Schäfer,* Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, 1903. *Hinschius,* K.-R., II, 49 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 90. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 564 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 96. *Heiner,* K.-R., I⁶, 332 ff. *Vering,* K.-R.³, § 141 f.

Historische Entwicklung. Schon in den ältesten Zeiten stand dem Bischof der Stadtklerus, das Presbyterium, als beratende Körperschaft zur Seite.[1] Das Presbyterium führte bei Erledigung des bischöflichen Stuhles auch die interimistische Verwaltung. Frühzeitig bestand auch das Bestreben, den Gesamtklerus der Stadt mit dem Bischof an der Spitze zu einem gemeinsamen Leben zu veranlassen. Besonders bemühte sich darum der heil. Augustinus.[2] Neu organisiert wurde die vita communis (canonica) der Kleriker im Frankenreiche unter den Karolingern.[3] Als Vorbild diente die von Bischof Chrodegang von Metz 760 für seine Kleriker verfaßte Regel.[4] Dieselbe wurde von Amalarius, einem Diakon in Metz, umgearbeitet und auf der Synode von Aachen 817 von Ludwig dem Frommen für alle Stifte, welche nicht schon eine Klosterregel hatten, vorgeschrieben.[5]

Seit dieser Zeit unterscheidet man zwei Arten von Stiften (Kapiteln): 1. Domstifte, d. i. Stifte an Kathedralkirchen (genannt Domkapitel), und 2. Kollegiatstifte, Kollegiatkapitel, d. i. die in Gemeinschaft lebenden Kleriker von Nicht-Kathedralkirchen.

Der Name Kapitel stammt vom täglichen Versammlungsort und dieser entlehnte den Namen wiederum von caput, capitulum, sc. regulae, welches bei den täglichen Zusammenkünften zu verlesen war.[6] Die Mitglieder der Genossen-

selbe auch dem Generalvikar, in Galizien bei Sedisvakanz auch den Administratoren zu. Vgl. auch *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, III², 413.

[1] c. 6, C. 15, qu. 7.

[2] *Possidius,* Vita Augustini, c. 5 (*Migne,* Patr. lat., 32, 37).

[3] Veri monachi sint, vel veri canonici, c. 77, Admonitio generalis Karoli M. 789 (*Galante,* Fontes, 142).

[4] *Walter,* Fontes juris eccl., Bonn. 1862, 20—46. Daß diese Regel nur in Metz eingeführt gewesen, wird betont in Zeitschr. für Schweizerische Kirchengeschichte, VIII, 1914, 56.

[5] *Migne,* Patr. lat., 105, 815 ff. — Daß die vita communis nicht Hauptsache, sondern nur Mittel zum Zwecke (Persolvierung des kanonischen Stundengebetes) war, sucht nachzuweisen *Pöschl,* Bischofsgut und mensa episcopalis, I, 48 ff.

[6] Reg. Chrodeg., c. 8 (*Walter,* l. c., 26): Necesse est, ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant. . . . et . . . aliquod capitulum exinde relegant.

schaft hießen canonici, weil sie im Register (canon) eingetragen waren oder weil sie das kanonische Stundengebet zu beten hatten.[1] Diese vita communis erhielt sich in ihrer ursprünglichen Form nicht lange. Es trat eine Lockerung des Verbandes ein und das Endresultat war: Teilung des bisher gemeinsamen Vermögens in selbständige Benefizien und gesonderter Haushalt in eigenen Kurien (curiae, mansiones). Nur der gemeinsame Gottesdienst und die gemeinsame Beratung in Kapitel-Angelegenheiten erhielten sich. Zwar wurden im 11. Jahrhundert Versuche gemacht, das gemeinsame Leben der Kanoniker wiederum herzustellen. Es kam lediglich zur Scheidung zwischen canonici saeculares und regulares, welch letztere allein auf Grund der Augustiner-, oder Prämonstratenserregel ein klösterliches Leben führen.[2] Trotz der Lockerung des inneren Verbandes bewahrte sich aber das Domkapitel nach außen hin die Rechte des alten Presbyteriums, ja, es wurde im Laufe der Zeit zu einer einflußreichen autonomen Körperschaft, zu einem Senate des Bischofs. Den vielen Mißbräuchen, die sich eingeschlichen, suchte das Konzil von Trient entgegenzutreten. Die Wirkung trat aber nicht allerorts ein, da man die Kapitel vielfach als Versorgungsanstalten für nachgeborne Söhne des Adels ansah. Die großen Säkularisationen hatten erst zur Folge, daß die Stellen für Unberufene weniger begehrenswert wurden.

Auch die Kollegiatkapitel entwickelten sich weiter, gelangten aber niemals zu so großem Ansehen als die Domkapitel. Die meisten gingen zur Zeit der großen Säkularisationen unter, an anderen Orten wurden die Kollegiatkirchen in Pfarrkirchen verwandelt.[3]

Innere Verfassung der Kapitel. Im Anschluß an die Klosterregel des heil. Benedikt entwickelten sich im Kapitel verschiedene Ämter. Allerdings herrscht in den einzelnen Kapiteln hierin eine große Mannigfaltigkeit.

Es gibt gewöhnlich einen Propst, praepositus (Nachfolger des alten Archidiakon), einen Dekan (Nachfolger des alten Archipresbyter), einen Scholastikus (Vorsteher der Domschule), einen Primicerius (Senior, welcher als erster in der Wachstafel, cera, eingetragen ist), einen Kantor, succentor (zweiten Kantor) und einen Kustos. Seit dem 12. Jahrhundert finden sich in den Kapiteln auch der Pönitentiar (Beichtvater an der Domkirche, ausgestattet mit der Beicht-Jurisdiktion für die Gesamtdiözese[4] und mit mehr minder weitgehenden Vollmachten) und der Theologus, dessen Aufgabe es war, öffentlich die Heilige Schrift zu erklären. Das Tridentinum wünschte sehr die Errichtung dieser

---

[1] Letztere Anschauung vertritt *Pöschl*, a. O., 56. — *Leo XIII.*, Illud est proprium, 29. Jänner 1894 (Acta Apost. Sedis, 26, 449 ff.) legt den Namen dahin aus, daß die Träger desselben die kirchlichen Vorschriften genauer beobachten als die übrigen Kleriker. — Matricularii waren die unter der Aufsicht des Stiftes, jedoch tatsächlich nicht im Stifte wohnenden Kleriker. Reg. Chrodeg., c. 34 (ed. cit., 44).

[2] *Heimbucher*, Die Orden und Kongregationen, II², 1 ff.

[3] So in Kärnten, Tirol, Salzburg. *v. Scherer*, K.-R., I, 580.

[4] Heutzutage erhalten regelmäßig sämtliche Beichtväter Jurisdiktion für die ganze Diözese.

Stellen, wo sie etwa noch fehlten.[1] Von diesen Ämtern gestalteten sich einige zu Dignitäten, andere zu Personaten, andere zu Offizien aus. Man versteht unter Dignitäten Stellungen, mit denen eine Jurisdiktion verbunden ist. Da die Pröpste als Archidiakone vielfach von Amts wegen abwesend waren, so kam es, daß an manchen Orten der Dekan die Jurisdiktionsrechte über das Kapitel ausübte und dem Propste mit dem Eingehen des Archidiakonates nur eine Ehrenstelle verblieb.[2] Personate sind Ehrenstellen im Kapitel, Offizien Stellungen, deren Inhaber gewisse Verwaltungsakte vorzunehmen haben. Doch ist der Sprachgebrauch kein konstanter. Oft bezeichnet man die infulierten Kanoniker als Dignitäre.[3]

Solange die vita communis bestand und das Kapitelgut als gemeinsames Gut betrachtet wurde, war auch die Anzahl der Kanoniker keine feststehende, sie war nur bedingt durch die Hinlänglichkeit der Einkünfte. Man nannte deshalb solche Kapitel *capitula aperta, receptiva.* Mit dem Aufgeben des gemeinsamen Lebens begann die Teilung des Kapitelgutes. Dadurch ergab sich von selbst die Feststellung der Mitgliederzahl: *capitula clausa, numerata.* Die Teilung selbst war meist eine ungleiche. Die jüngeren Kanoniker, welche anfänglich noch unter der Aufsicht des Scholastikus ein gemeinsames Leben führen mußten und theologischen Unterricht genossen, erhielten kleinere Präbenden; immerhin aber waren dieselben, genannt *canonici juniores*, noch Inhaber von beneficia simplicia. Als die alte Domschule in Verfall kam, verschwand auch das Kanonikeralumnat. Man nahm aber auch jetzt Mitglieder auf, die nur kleinere Beträge erhielten, eventuell nur die Anwartschaft auf eine frei werdende Stelle hatten; man nannte sie *domicellares* (kleine Herren) oder wohl auch canonici juniores.[4] Auch die übrigen Rechte dieser Minderdomherren waren sehr verschieden.

[1] Trid. 5, de ref., cap. 1; 24, de ref., cap. 8; vgl. auch *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 13, c. 9, n. 17. *Sentis,* Die praebenda theologica und poenitentialis in den Kapiteln, 1867. *Kohn,* Über den canonicus scholasticus an Kathedralkapiteln, Archiv, 44, 1880, 257 ff. — Solange noch das gemeinsame Leben bei den Kanonikern herrschte, gab es noch viele andere Ämter: portarii, cellerarii (Kellermeister), infirmarii u. s. w. Über die Pflichten: c. 1 ff., X, 1, 25—28.

[2] Darauf ist wohl auch zurückzuführen, daß mancherorts der Dekan die Kapitelsitzungen beruft und in denselben den Vorsitz führt. Vgl. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 577.

[3] Es ist dieselbe Schwankung wie bei der Prälatentitulatur. — Nur mit Rücksicht auf die Bezüge ist von Bedeutung die bei manchen Kapiteln, so z. B. in Seckau, gebräuchliche Einteilung der Kanonikate in solche älterer und neuerer Stiftung.

[4] Die Aufnahme der juniores, der Kappengang, vollzog sich mitunter in drastischen Formen; s. hierüber *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 11, c. 3, n. 5—7.

Es gab canonici in pulvere, die weder Präbende noch Sitz und Stimme im Kapitel besaßen; canonici supernumerarii, in herbis. exspectantes, die keine Präbende, aber Sitz und Stimme hatten; canonici portionarii, semipraebendati tertionarii, welche Sitz und Stimme, aber auch gewisse Bruchteile der Kanonikerbezüge erhielten, und schließlich canonici in floribus et fructibus, domini praebendati, d. i. Kanoniker mit vollen Rechten und Bezügen.

Von den Anwartschaften auf Kanonikate haben sich manche bis in die neueste Zeit herübergerettet. So gibt es noch zwei Domizellarstellen am Salzburger Metropolitankapitel,[1] drei sogenannte nicht residierende Domherren in Olmütz,[2] coadjutores perpetui cum jure successionis in Italien.[3] Aber auch sonst haben sich Unterschiede in einzelnen Kanonikaten erhalten. So gibt es Familienkanonikate, welche nur Angehörigen gewisser Familien verliehen werden, adelige Kanonikate (canonicatus insignes),[4] Doktorkanonikate.

[1] Das kaiserl. Reorganisierungspatent für das Salzburger Domkapitel vom 8. März 1817 bestimmt: „Bei dem neuen Domkapitel werden bloß zwei für adelige Jünglinge bestimmte, ebenfalls von Sr. Majestät zu besetzende Domizellar-Kanonikate, jedoch ohne alle Einkünfte, unter folgenden Bedingungen und Modalitäten eingeführt: 1. Daß kein Jüngling zur Erlangung eines Domizellar-Kanonikates fähig sei, der sich nicht über seine guten Sitten und über vollständigen und mit gutem Erfolg zurückgelegten philosophischen Lehrkurs vorschriftsmäßig auszuweisen vermag. 2. Daß die jungen Domizellaren schuldig seyn, den theologischen Lehrkurs in dem erzbischöflichen Seminarium mit den übrigen Diözesanzöglingen zu hinterlegen. 3. Nach vollendeter Theologie und erlangter Priesterweihe sogleich ihrer Bestimmung zur Seelsorge als Kooperator zu folgen und sich der weiteren Beförderung durch eifrige Erfüllung der Berufspflichten würdig zu machen, worauf sie sodann 4. wenn sie das vorschriftsmäßige Dezennium in der Seelsorge mit Auszeichnung und Ruhm vollendet haben, bei Eröffnung eines Kapitularkanonikates, die Einrückung in die Residenz geziemend anzusuchen berechtigt und zu solcher zugelassen zu werden geeignet sind. 5. Eigentlich sollen nur sechs Plätze im Domkapitel für geeignet angesehen werden, von Domizellaren besetzt zu werden, dergestallt, daß die übrigen sechs Plätze von Priestern, sey es vom Adel oder nicht, vom Adel, welche aber keine Domizellaren sind, besetzt werden sollen. 6. Jene hingegen, deren Moralität oder Verwendung dem geistlichen Berufe etwa nicht entsprechen sollte, werden, wenn sie noch in Studien sind, ihres Domizellar-Kanonikates verlustig erklärt und wenn sie schon Priester sind, von der Einrückung in die Residenz ausgeschlossen werden.“ — Demnach sind beim Salzburger Domkapitel zwei Domizellarstellen systemisiert. Der letzte Domizellar war Georg Lasser, Ritter von Zollheim, der am 4. August 1889 als Pfarrer von Werfen starb. Seitdem blieben beide Stellen unbesetzt. (Mitteilung des Herrn Archivars Greinz in Salzburg.)

[2] Archiv, 46, 1881, 163.

[3] *Wernz*, l. c., II², 2, 576.

[4] Über das Erfordernis der Adelsqualität im Olmützer Domkapitel entstand im 19. Jahrhundert ein Streit. Derselbe endete 1880 damit, daß zwischen der

deren Inhaber Adelige, bzw. Graduierte, sein müssen. Canonicatus de officio werden im Konkurswege, canonicatus de gratia ohne Konkurs verliehen. Schließlich gibt es Residential- und Nicht-Residentialkanonikate. Die Inhaber der letzteren sind nicht zur Residenz verpflichtet und befinden sich meist in anderen kirchlichen Stellungen.[1]

Zur Beseitigung der Übelstände, welche manch verweltlichte Kapitel aufwiesen, stellte das Tridentinum an die Kandidaten des Kanonikates besondere Anforderungen.[2] Sie sollen mindestens 22, sofern aber mit der Stellung Seelsorge verbunden ist, 25 Jahre alt sein. Der Pönitentiar soll ein Alter von 40 Jahren haben und außerdem Doktor oder Lizentiat der Theologie oder des kanonischen Rechtes sein. Überhaupt soll der Kandidat mindestens Subdiakon sein oder binnen Jahresfrist diese sowie etwa eine für sein Amt notwendige höhere Weihe sich verschaffen. Mindestens die Hälfte der Domherren soll Priester, ebenso die Hälfte Doktoren oder Lizentiaten der Theologie oder des kanonischen Rechtes sein.[3] Gegenwärtig werden regelmäßig nur Priester in reiferen Jahren, die sich in der Seelsorge oder im Lehramte verdient gemacht haben, zu Kanonikern befördert. Selbstverständlich sind die speziellen Bestimmungen der Stiftung genau einzuhalten.[4]

Die Kapitel als Korporationen. Die Kapitel sind nach kanonischem Rechte[5] juristische Personen und erfreuen sich der Autonomie.[6] Sie ordnen demnach ihre Angelegenheiten durch Statuten[7] und Observanzen, verwalten selbständig ihr Vermögen

österr. Regierung und dem Apostolischen Stuhle eine Vereinbarung getroffen wurde, derzufolge der Kaiser auch Nichtadelige nominieren, während das Kapitel, soweit es wahlberechtigt ist, die Adelsqualität verlangen kann. Archiv, 46, 1881, 163 ff. *Vering,* K.-R.[3], 579.

[1] S. oben S. 262. — Der Fürstbischof von Gurk ist Propst des Kollegiatkapitels von Maria-Saal, der Fürstbischof von Lavant Propst des Kollegiatkapitels von Friesach.

[2] Sess. 24, de ref., cap. 8, 12.

[3] In neuerer Zeit sieht man bei Stellen, deren Besetzung dem Apostolischen Stuhle reserviert ist, wiederum mehr auf das Erfordernis des Doktorates. Siehe Archiv, 78, 1898, 570 ff.

[4] Österr. Konkordat, Art. XXII.

[5] Ob auch nach staatlichem Rechte die juristische Persönlichkeit gegeben ist, ist ein quaestio facti. In Österreich kommt den Kapiteln die juristische Persönlichkeit zu.

[6] S. oben § 16 und § 30.

[7] Bedürfen die Statuten der bischöfl. Approbation? Nach älterem Rechte nicht; vgl. Glosse s. v. „statutum“ ad c. 2, in VI, 5, 12. Die neuere Doktrin verlangt dieselbe; s. *v. Scherer,* a. O., I, 574. *Wernz,* l. c., II[2], 2, 596. Die Marburger Synode

entweder durch einen eigens bestellten Administrator oder durch ein Mitglied der Korporation.

Zur Wahrnehmung all dieser Angelegenheiten dienen die Kapitelsitzungen. Die Einladung zu denselben geht vom Vorstand des Kapitels (Propst oder Dekan) aus.[1] Einzuladen sind im allgemeinen nur die am Sitz des Kapitels anwesenden Kanoniker. In gewissen Fällen müssen auch Abwesende geladen werden: bei der Wahl des Bischofs, des Kapitelvorstandes, Aufnahme neuer Mitglieder, soweit diese Rechte dem Kapitel zustehen, und auch bei der Wahl eines Kapitelvikars.[2] Beschlußfähigkeit liegt vor bei Anwesenheit von zwei Drittel der zu Ladenden,[3] außer es wäre hierüber eine andere Bestimmung in den Statuten. Delegation eines andern Mitgliedes zur Stimmenabgabe ist bei rechtmäßiger Verhinderung zulässig.[4] Zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses genügt einfache Majorität der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, daß die pars major die pars sanior ist, worüber im Instanzenzug zu entscheiden.[5] Zweidrittelmajorität wird verlangt: 1. bei Postulation[6] eines Bischofs, wenn gleichzeitig im wahlberechtigten Kapitel der Antrag auf die kanonische Wahl einer andern Persönlichkeit gemacht wird;[7] 2. bei der interimistischen Bestellung eines Koadjutors im Falle der Geisteskrankheit des Bischofs.[8] — Der Vorsitzende übt herkömmlich das Diremptionsrecht aus (gibt also eventuell zwei Stimmen ab).[9] Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt vom Vorsitzenden und einem durch das Statut näher bestimmten Mitglied, meist dem Senior der einfachen Domherren.[10] Alljährlich sollen Generalkapitel gehalten werden, bei welchen die Statuten zur Verlesung kommen. Als Ort der Versammlungen dient der Kapitelsaal. Die Zeit der Sitzung soll derart angesetzt werden, daß dadurch der Chor nicht leidet.[11]

Trotz der Autonomie, ja, selbst im Falle einer Exemption unterliegen die Kapitel der bischöflichen Visitation. Hiebei dürfen

von 1903 (Eccl. Lavant. Syn. dioec., Marburg 1904, 637 ff.) enthält Kapitelstatuten und betont die Notwendigkeit der bischöflichen Approbation.

[1] Z. B. in Seckau vom Dekan, in Lavant vom Propst. Cit. Eccl. Lavant. Syn., 649. — Nach Trid. 25, de ref., cap. 6, nimmt der Bischof die Berufung des Kapitels vor, wenn er dessen Rat einholt. Partikularrechtlich kann ihm überhaupt die Berufung zustehen. *Wernz,* l. c., II², 2, 594.

[2] c. 30. 35, X, 1, 6; c. 33, in VI, 3, 4.

[3] Glosse s. v. „constitutum" ad c. 1, X, 3, 11.

[4] c. 42, § 1, X, 1, 6.

[5] c. 1, X, 3, 11. Die Erklärung, daß die pars major nicht die pars sanior sei, ist praktisch wohl nichts anderes als die Sistierung des Beschlusses.

[6] Ein Kandidat, der nicht alle kanonischen Eigenschaften aufweist, kann nicht gewählt, sondern nur postuliert werden.

[7] c. 40, X, 1, 6. — [8] c. un., in VI, 3, 5.

[9] C. C., 3. März 1860 (*Lingen* et *Reuß,* Causae selectae, 745 ff.). — Beschlüssen, welche die wohlerworbenen Rechte einzelner tangieren, müssen auch die Betroffenen zustimmen. Reg. 29, in VI.

[10] So auch im Seckauer Kapitel.

[11] Zahlreiche Entscheidungen bei *Barbosa,* Summa Apost. decisionum, Coll. 94 Genevae 1650, 76 f.).

aber Rechte des Kapitels, so das Recht der freien Vermögensverwaltung, nicht geschmälert werden.[1]

Pflichten der Kanoniker: 1. Einhaltung der Residenzpflicht, 2. Chordienst, 3. Assistenzleistung gegenüber dem Bischof.

Ad 1. Über die Residenzpflicht s. oben S. 207 ff.

Ad 2. Der Chordienst umfaßt die gemeinsame Persolvierung der kanonischen Tagzeiten und die für die Wohltäter zu applizierende Konventmesse.[2] Gewohnheit und ausdrückliche Indulte haben auch hierin Milderungen geschaffen.[3] Bei vielen Kapiteln werden derart bloß die kleinen Horen, Vesper und Komplet gemeinsam gebetet, bzw. gesungen. Die Konventmesse ist im Anschluß an den Chor vom diensthabenden Kanonikus, Hebdomadarius, zu lesen.[4] Über die Teilnahme am Chor wachen die vom Kapitel aufgestellten, eventuell sogar beeideten Punktatoren.[5] Die infolge ungerechtfertigter Abwesenheit (s. oben S. 211 f.) verfallenen Präsenzgelder (fallentiae, punctatoriae) werden wohltätigen Zwecken zugewendet.[6] Im Chor selbst hat der Kanoniker den ihm zugewiesenen Platz (stallum) einzunehmen.[7]

Zur Zeit, als der Chordienst von den Kanonikern sehr vernachlässigt wurde, kam es zur Bestellung von Stellvertretern, sogenannten Chorvikaren, auch genannt mansionarii. Dieselben sind entweder Vertreter einzelner Kanoniker oder der Gesamtheit. Mancherorts entwickelten sich aus diesen Chorvikarstellen eigene Benefizien, während an anderen Orten die Kapläne der Domkirche mit dieser Stellung betraut wurden. Die Rechte der Chorvikare sind im einzelnen sehr verschieden.

---

[1] Trid. 6, de ref., cap. 4; 25, de ref., cap. 6.

[2] Trid. 24, de ref., cap. 12. *Lingen* et *Reuß,* Causae selectae, 545 ff. Für die römischen Kapitel: C. C., 17. September 1902 (Acta S. Sedis, 35, 238 ff.).

[3] S. *v. Scherer,* a. O., I, 578, Anm. 54. *Lingen* et *Reuß,* l. c., 560 ff.

[4] Da die Konventmesse für die Wohltäter zu applizieren ist, so darf dafür auch kein anderes Stipendium genommen werden. Dem Zelebranten kann aber aus dem Distributionsfonds ein Stipendium gewährt werden. An manchen Tagen sind zwei heilige Messen vorgeschrieben; s. c. 11, X, 3, 41. Vgl. auch die Diözesandirektorien. Mancherorts wird an Wochentagen die Konventmesse von den Chorvikaren gelesen. Bei Kapiteln, die aus dem Religionsfonds dotiert sind, besteht mitunter die Gepflogenheit, dem Zelebranten die Applikation bei der Konventmesse freizulassen. In der Lavanter Diözese ist die applicatio pro fundatoribus in Übung. Eccl. Lavant. Syn. dioec., 1904, 644.

[5] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 4, c. 4. Vgl. auch *Benedikt XIV.,* Inst. 107, ed. Ingolstadii 1751, 784 ff.

[6] Über die Befreiung der im Beatifikations- und Kanonisationsprozesse verwendeten Kanoniker vom Chordienst handelt: C. Rit., 13. Juli 1904 (Archiv, 85, 1905, 332 f.).

[7] *Barbosa,* l. c., Coll. 88, n. 41, ed. cit., 69.

Ad 3. Die Kanoniker sind verpflichtet, dem Bischof in der Bischofstadt (also nicht bloß in der Domkirche) bei feierlichen Anlässen Assistenz zu leisten.[1]

Abzeichen der Kanoniker. Als Abzeichen ihrer Würde tragen die Kanoniker einen Ring, ein Kreuz am Bande; als spezifische Kleidung im Amte[2] die Chorgewandung: Rochet, Mozett, bzw. die cappa magna.

Einer bestimmten Anzahl von Kanonikern eines Kapitels pflegt der usus pontificalium gewährt zu werden. Die Zahl schwankt bei den einzelnen Kapiteln.[3] Die Bischöfe pflegen den Kanonikern auch besondere Benediktions- und Absolutionsvollmachten zu gewähren. Die Titulatur der Kanoniker ist: amplissimus, eximius, reverendissimus u. dgl., deutsch Euer Gnaden.

Die Anteilnahme des Kapitels an der Diözesanregierung. Die Rechte des Kapitels hinsichtlich der Teilnahme an der Diözesanregierung kann man einteilen in Rechte: *a)* sede plena, *b)* sede vacante, *c)* sede impedita episcopi.

a) Rechte des Kapitels sede plena. Diese Rechte finden darin ihren Ausdruck, daß der Bischof *α)* in gewissen Fällen an die Zustimmung des Kapitels gebunden ist; *β)* in anderen Fällen verpflichtet ist, wenigstens den Rat des Kapitels einzuholen; *γ)* in gewissen Dingen an die Zustimmung von zwei vom Kapitel erwählten Kanonikern gebunden ist und *δ)* schließlich verpflichtet ist, in gewissen Dingen sich des Beirates von zwei Kanonikern zu bedienen.

Ad α. Die Fälle, in denen der Bischof an den Konsens des Kapitels gebunden ist, betreffen Angelegenheiten von einschneidender Bedeutung. Als solche

[1] *Benedikt XIV.,* Inst. 107 (ed. cit., 799): . . . congregatio non semel respondit, debere . . . inservire episcopo, quoties in urbana ecclesia vel suburbana obire velit Pontificalia. Die Lavanter Synode 1903 (ed. cit., 646) enthält die Bestimmung: Ab episcopo parochias visitante, ut in itinere eum comitentur, benigne invitati prompte sequantur.

[2] Nach *Wernz,* l. c., II², 2, 589, und *Heiner,* K.-R., I⁶, 344f., gebührt den Kanonikern ein violetter Talar und schwarzes Barett. Doch scheint dies nicht allerorts in Übung zu sein. Den Kollegiatkanonikern kommen diese Insignien nicht zu.

[3] Die Privilegien dieser Dignitäre dürfen nicht die der Protonotarii supranumerarii übersteigen. Motu proprio Pius' X., 21. Februar 1905 (Acta S. Sedis, 37, 511). Dignitäre und Kanoniker von Kapiteln, denen die Ehrenzeichen und Ehrenrechte der Apostolischen Protonotare zugestanden worden sind, dürfen nunmehr auch einzeln (nicht bloß collegialiter) in der Diözese die Prälatenkleidung tragen und über Weisung des Bischofs more Praelatorum die heilige Messe zelebrieren. Motu proprio „In litteris", 22. Dezember 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 545).

werden aufgeführt: Schmälerung der Rechte des Bistums oder des Kapitels;[1] bedeutende Belastung oder Veräußerung von Kirchengut;[2] Neuerrichtung oder Umänderung von Benefizien;[3] Annahme eines Koadjutors (soweit dies dem Bischof aus Eigenem gestattet);[4] Bestellung von Prosynodal-Examinatoren, bzw. parochi consultores;[5] Ausschreibung von neuen Abgaben;[6] Verleihung von Benefizien, deren Besetzung dem Bischof und dem Kapitel zumal zusteht.

Ad β. Zur Einholung des Rates der Kanoniker ist der Bischof verpflichtet in anderen wichtigen Angelegenheiten. Als solche werden aufgeführt: Erlaß von Diözesanstatuten;[7] Berufung von Diözesansynoden;[8] Angelegenheiten des Kapitels, soweit nicht sogar der Konsens notwendig; schließlich bei Anordnung von Prozessionen,[9] Errichtung neuer Klöster.[10]

Ad γ. Der Zustimmung der zwei vom Kapitel erwählten Kanoniker, judices adjuncti, bedarf der Bischof bei Einleitung und Durchführung eines kanonischen Prozesses gegen Mitglieder eines exempten Kapitels. Nicht gilt dies bei Abschaffung von Unzukömmlichkeiten anläßlich der kanonischen Visitation.[11]

Ad δ. Des Beirates zweier Kanoniker bedarf der Bischof bei der geistlichen Leitung der Seminare,[12] bei Umwandlung frommer Stiftungen[13] und bei Ordnung des Chordienstes.[14]

[1] c. 17, X, 1, 33.

[2] c. 1. 2. 3, X, 3, 10. — Jedoch hat diese Zustimmung nicht mehr so große Bedeutung, da durch die Konstitution Ambitiosae Paul II., 1. März 1468 (c. 1. E. C., 3, 4) ein päpstliches Reservatrecht geschaffen wurde und die Bischöfe auf Grund von päpstlichen Vollmachten die alienatio gestatten können. S. unten bei der Lehre von der Kirchengutsveräußerung.

[3] Die gewöhnlich als Belege angeführten Stellen c. 8. 9, X, 3, 10; c. 2, Clem. 3, 4; Trid. 24, de ref., c. 15 handeln nicht von Neuerrichtung, sondern Umänderung von Benefizien.

[4] c. un., in VI, 3, 5.

[5] C. Consist., Maxima cura, 20. August 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 639).

[6] c. 9, X, 3, 10.

[7] c. 5, X, 3, 10.

[8] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 13, c. 1.

[9] C. C., 7. Februar 1632 (*Ferraris,* Bibliotheca, s. v. Capitulum, art. 2, n. 19).

[10] Clarus textus juris non habetur. *Wernz,* l. c., II², 2, 602. Veraltet ist die Forderung der Ratseinholung bei kanonischen Prozessen gegen Kleriker (vgl. aber Acta Salisburg., 1906, 233), bei Subrogation eines Synodalrichters bis zur nächsten Synode. Trid. 25, de ref., cap. 10.

[11] Trid. 25, de ref., cap. 6. Bei der Seltenheit exempter Kapitel — in ganz Deutschland nur das Kollegiatkapitel in Bautzen — ist dieser Punkt ziemlich unpraktisch.

[12] Trid. 23, de ref., cap. 18. In wirtschaftlicher Hinsicht ist ein Beirat von zwei Kanonikern und zwei Mitgliedern des Stadtklerus zu schaffen; siehe oben S. 128.

[13] Trid. 25, de ref., cap. 8. — Jedoch besitzen die Bischöfe in dieser Richtung eigene päpstliche Fakultäten.

[14] Nach Trid. 24, de ref., cap. 12, eigentlich nur bis zur nächsten Provinzialsynode. Die neuere Spruchpraxis begünstigt das ausschließliche Recht des Bischofs. C. C., 9. Juli 1870 (Acta S. Sedis, V, 639—653).

Sanktion dieser Vorschriften. Versäumt der Bischof in den angegebenen Fällen den Konsens, bzw. den Rat einzuholen, so sind die Akte an sich nichtig, konvaleszieren aber durch nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung.[1] Gegen böswillige Verweigerung der Zustimmung ist selbstverständlich Sanation durch den Apostolischen Stuhl möglich.[2]

Diese Rechte des Kapitels fußen auf dem jus commune. Durch Gewohnheit können dieselben erweitert oder auch verringert werden. Ganz fehlen sie beim Mangel eines Kapitels, wie solches z. B. in den Vereinigten Staaten Nordamerikas der Fall ist. Den dortigen Bischöfen wurde aber nahegelegt, sich erwählter Konsultoren zu bedienen.[3] In anderen Ländern schuf man Kapitel durch Ernennung von Benefiziaten zu Ehrenkanonikern, welchen die meisten Rechte des Kapitels, besonders die Wahl eines Kapitelvikars, zukommen.[4]

b) Rechte des Kapitels sede vacante. Die Rechte des Kapitels erlangen ihre größte Ausdehnung beim Tode des Bischofs oder sonstiger Erledigung des bischöflichen Stuhles. Doch hat das Kapitel binnen acht Tagen einen Kapitelvikar zu bestellen, auf welchen diese Rechte übergehen.

In alter Zeit verwaltete das Presbyterium oder ein Ausschuß desselben während der Sedisvakanz die Diözese. Nach Erstarkung des Metropolitanverbandes bestellten die Metropoliten einen interventor (intercessor, visitator), welcher zugleich mit dem Presbyterium, bzw. dem Ausschusse desselben die interimistische Diözesanverwaltung führte und für die Besetzung des Bischofstuhles Sorge trug.[5] Seitdem die Kapitel das Bischofswahlrecht erhielten (12. Jahrhundert), kam ihnen naturgemäß auch die Verwaltung der erledigten Diözese zu. Sie übten dieses Recht bald in der Gesamtheit, bald durch einen Ausschuß, bald durch bestellte Vikare aus.[6] Nach dem Tridentinum[7] ist binnen acht Tagen nach eingelaufener Nachricht über den Tod des Bischofs, bzw. die Erledigung des bischöflichen Stuhles, ein Kapitelvikar (in der Regel einer) zu bestellen. Die Wahl ist eine geheime und darf sich niemand hiebei selbst die Stimme geben. Vom Kapitel ist auch ein Ökonom, eventuell eine Mehrzahl, zu bestellen. Infolge der Wahl gehen nach gegenwärtigem Recht die durch Erledigung des bischöflichen Stuhles erworbenen Rechte des Kapitels unwiderruflich auf den Erwählten über. Also wäre unzulässig eine Wahl auf Zeit oder

[1] c. 2, 3, X, 3, 10.

[2] *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 13, c. 1, n. 16.

[3] Plen. Syn. I. Baltimore, 1852, c. 6 (Coll. Lac., III, 146). Generalvikare sollen nicht Diözesankonsultoren sein. C. consist., 27. Februar 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 111f.).

[4] Syn. I. Westminster, 1852, decr. 11 (Coll. Lac., III, 922ff.).

[5] c. 22, C. 7, qu. 1; c. 16. 19, Dist. 61.

[6] c. 2, X, 3, 9; c. 14, X, 1, 33; c. un., VI, 1, 17; c. 3, 4, VI, 1, 8.

[7] Trid. 24, de ref., cap. 16.

unter Resolutivbedingungen.[1] Nur bei der Congregatio Consistorialis kann aus gesetzlichen Gründen dessen Absetzung bewirkt werden. In diesem Falle sowie beim Tod des Kapitelvikars schreitet das Kapitel zu einer Neuwahl. — Unterläßt es das Kapitel, innerhalb der angegebenen Zeit einen Kapitelvikar zu wählen, so tritt Devolution des Rechtes ein, u. zw. in folgender Reihenfolge: Metropolit, bzw. (im Falle der Vakanz) Metropolitankapitel, Senior der Suffragane, bzw. dessen Kapitel. Bei Erledigung exempter Kirchen geht die Devolution an den Nachbarbischof, bzw. dessen Kapitel.[2] In letzter Linie ist es Sache des Apostolischen Stuhles, einzuschreiten. Möglicherweise ist die Bestellung des Kapitelvikars, besser gesagt Administrators, dem Kapitel entzogen. Dies gilt für die Diözesen Gurk, Seckau, Lavant, wo auf Grund eines speziellen Titels der Salzburger Erzbischof[3] dies Recht in Anspruch nimmt. Ausgeübt wird es dadurch, daß der Erzbischof den vom Kapitel Bezeichneten (indigitatus) bestätigt. Entbehrt die verwaiste Kirche eines Kapitels, so ist es Sache des Metropoliten, bzw. Apostolischen Stuhles, durch Bestellung eines Administrators, bzw. Apostolischen Vikars, für die Diözesanverwaltung Sorge zu tragen.[4]

Die Person des Kapitelvikars. Zum Kapitelvikar soll bestellt werden ein unbescholtener, mindestens 25 Jahre alter, rechtserfahrener Kleriker.[5] Mitgliedschaft des Kapitels ist nicht notwendig. Das Tridentinum wünscht wenigstens (saltem) den Doktor- oder Lizentiatengrad des kanonischen Rechtes, jedenfalls die zur Verwaltung des Amtes entsprechende Fähigkeit.[6]

Nicht darf der etwa bereits präsentierte oder ernannte Bischof zum Kapitelvikar gewählt werden.[7] Der Gewählte, die Wähler sowie alle Förderer dieser Handlung verfallen der dem Papste speziell reservierten Exkommunikation.[8] Diese strenge Bestimmung stammt aus der Zeit des deutschen Kulturkampfes und hat ihre Begründung in der Furcht, daß die von der Regierung ernannten Bischofskandidaten vor ihrer Konfirmation (ja ohne dieselbe) die Diözesanregierung ergreifen. Nichts hindert, daß der bisherige Kapitelvikar zum Bischof erwählt, bzw. ernannt werde. Auch ist er nach geltendem Rechte nicht ver-

[1] *Pius IX.,* Romanus Pontifex, 28. August 1873 (Archiv, 31, 1874, 182). *Richter-Schulte,* l. c., 374, 11. An letzterer Stelle tritt auch das ältere Recht noch hervor.

[2] Trid. 24, de ref., cap. 16.

[3] Das ganze Aktenmaterial gesammelt von *Schöpf,* K.-R., II, 1864, 261 ff.

[4] *Sägmüller,* K.-R., I[3], 458.

[5] Ein Alter von 25 Jahren wird überhaupt für ein beneficium curatum verlangt.

[6] Trid. 24, de ref., cap. 16: saltem in jure canonico sit doctor vel licentiatus vel alias, quantum fieri potest, idoneus.

[7] Ist nur denkbar, wenn der erste Kapitelvikar in Wegfall kommt und die Stelle derart neu zu besetzen ist. Im Text ist bloß der ernannte und präsentierte Bischof aufgeführt. Nach *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 1899, 310, gilt dies auch für den kanonisch erwählten Bischof.

[8] *Pius IX.,* Romanus Pontifex, 28. August 1873 (Archiv, 31, 1874, 181—185).

pflichtet, auf die geschehene Wahl oder Ernennung hin die Stelle des Kapitelvikars niederzulegen. Praktisch scheint es allerdings zu geschehen.

Befugnisse des Kapitelvikars. Auf den Kapitelvikar geht im allgemeinen die bischöfliche Jurisdiktion über. Nach neuerem Rechte bedient er sich auch der allgemeinen, dem Ordinarius habitualiter verliehenen Fakultäten und exequiert die einzelnen, seinem Vorgänger als Ordinarius übertragenen Ehedispensationen.[1] Im allgemeinen soll der Kapitelvikar als interimistischer Verwalter sich aller Maßnahmen, die von einschneidender Bedeutung sind, enthalten: ne sede vacante aliquid innovetur.[2]

Ausdrücklich ist der Gewalt des Kapitelvikars entzogen: 1. Vergebung von Pfründen, deren Verleihung dem Bischof zusteht;[3] 2. Aufhebung, Union von Pfründen, Veräußerung bischöflichen Mensalgutes;[4] 3. Genehmigung von Klosterniederlassungen und neuen Bruderschaften;[5] 4. im ersten Jahre des Kapitelvikariates Veranlassung der Ordination, bzw. Ausstellung von Dimissorialien zum Zwecke der Ordination, außer an einen beneficio arctatus;[6] 5. Berufung der Diözesansynode und Visitation der Diöcese, außer es wäre seit der letzten Synode, bzw. Visitation schon ein volles Jahr verflossen.[7]

Die Funktionen, zu deren Vornahme der bischöfliche ordo erforderlich ist, können, soweit sie nach dem Vorausgehenden überhaupt gestattet sind, über Ersuchen (bzw. mit Erlaubnis) des Ka-

---

[1] C. Inqu., 20. Februar 1888. *Grießl,* Kirchl. Vorschriften in Eheangelegenheiten, 1912, 484ff. C. Inqu., 24. November 1897, 3. Mai 1899 (Archiv, 78. 1898, 347f.; 80, 1900, 142f.). Allerdings wird hier wohl vorausgesetzt, daß die Delegation nicht eine rein persönliche war. Die tridentinischen Vollmachten (tamquam Sedis Apostolicae delegatus) gehen auf den Kapitelvikar nicht über. Dafür *Laurentius,* Institutiones jur. eccl.[3], 176.

[2] Tit. 9, lib. 3, Decret. Greg.

[3] c. 2, X, 3, 9. Institution eines Präsentierten ist dem Kapitelvikar erlaubt; c. 14, X, 1, 33. Steht die Verleihung dem Bischof und Kapitel zumal zu, so übt während der Sedisvakanz das Kapitel allein das Verleihungsrecht aus: c. un., VI, 3, 8.

[4] Die gewöhnlich hiefür angeführten c. 40, in VI, 1, 6; c. 9, VI, 1, 16 beweisen eigentlich nicht viel.

[5] C. Ep. de Reg., 10. Februar 1633 (*Ferraris,* Bibl. s. v. vicarius cap., Art. 2, n. 66). C. Indulg., 15. November 1878 (Acta S. Sedis, XI, 353ff.). — Bezüglich der Ablaßerteilung erklärte C. C., 13. November 1688: vicarius capitularis se abstineat. *Richter-Schulte,* 374, n. 17.

[6] Vgl. oben S. 140.

[7] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 2, c. 9, n. 6. C. C., 28. Juli 1708 (*Richter-Schulte,* 374, n. 14).

pitelvikars von einem fremden Bischof oder vom Kapitelvikar selbst, wenn er die bischöfliche Weihe hat, vorgenommen werden. Dem neuen Bischof haben der Kapitelvikar und der Ökonom Rechenschaft abzulegen.[1]

c) Rechte des Kapitels sede impedita. Der bischöfliche Stuhl ist behindert (sedes impedita), wenn der Bischof aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Jurisdiktion auszuüben. Physische Gründe sind: Dauernde Krankheit oder Gefangenschaft; rechtliche Gründe: Kirchliche Zensuren. Im ersteren Falle kann auch ein etwa vorhandener Generalvikar die Geschäfte fortführen, nicht aber im zweiten Falle, da mit der Behinderung der bischöflichen Jurisdiktion auch die des Generalvikars behindert ist. Hier müßte die Congregatio Consistorialis durch Bestellung eines Apostolischen Vikars eingreifen.[2]

In gewissen Fällen erwachsen aber dem Domkapitel besondere Rechte:

a) Ist der Bischof durch Alter oder Krankheit dauernd an der Diözesanregierung gehindert, so kann er bei größerer Entfernung von Rom (in terris remotis) mit Zustimmung des Kapitels (einfache Majorität) unter sofortiger Berichterstattung nach Rom interimistisch einen oder zwei Koadjutoren sich bestellen.[3]

b) Bei dauernder Geisteskrankheit des Bischofs kann diese interimistische Bestellung „in terris remotis" das Kapitel mit einer Zweidrittelmajorität vornehmen.[4]

c) Befindet sich der Bischof in Gefangenschaft und ist jeder, auch schriftliche Verkehr mit der Diözese unterbrochen, so kann das Kapitel interimistisch einen Kapitelvikar wählen.[5]

Bei erleichtertem Verkehr mit Rom sind diese Bestimmungen beinahe veraltet.

Ehrenkanonikat. Wie bei den übrigen kirchlichen Stellungen, so kommen auch bei den Kapiteln Ehrenmitglieder vor. Durch Verleihung des Ehrenkanonikates werden entweder eine Auszeichnung oder auch zugleich gewisse Rechte im Kapitel verliehen.[6]

---

[1] Trid. 24, de ref., cap. 16.

[2] Aus Gründen könnte es aber auch im ersten Falle geschehen.

[3] c. un., in VI, 3, 5. — [4] l. c.

[5] c. 3, in VI, 1, 8. Über die Auslegung dieses Kapitels entstanden besonders zur Zeit der Gefangennehmung des Kölner Erzbischofs Droste-Vischering 1837 Meinungsverschiedenheiten. Tatsächlich wurden die nacheinander vom Domkapitel gewählten Kapitelvikare vom Apostolischen Stuhle nicht bestätigt. Etwa weil die betreffende Stelle bloß von „pagani aut schismatici" spricht oder die Gefangennahme von der eigenen Regierung erfolgte? Wahrscheinlich deshalb, weil nicht jeder Verkehr mit der Diözese, in welcher der Bischof übrigens einen Generalvikar zurückgelassen hatte, unterbrochen war, also die Voraussetzung: „acsi sedes per mortem vacaret" nicht zutraf.

[6] In der Regel bedeutet das Ehrenkanonikat nur eine Auszeichnung. Die Ehrenkanoniker können im Chor erscheinen, sich an dem korporativen Auftreten

In Hinsicht auf die Ernennung der Ehrenkanoniker erging unter 29. Jänner 1894 ein päpstliches Breve. Danach darf 1. der Bischof einem fremden Diözesanen nur mit Zustimmung seines Kapitels und nach eingeholtem Gutachten, jedenfalls nicht gegen den Willen des zuständigen Ordinarius diese Auszeichnung gewähren. 2. Soll die Zahl der fremden Ehrenkanoniker ein Drittel der wirklichen Kanoniker am selben Kapitel nicht erreichen. 3. Dürfen die Ehrenkanoniker, falls sie von einem römischen Kollegiatkapitel oder dem Kapitel einer kleinen Basilika mit dieser Auszeichnung bedacht worden sind, nur an diesen Kirchen und deren Filialen, die Ehrenkanoniker anderer Kathedralkirchen nur in der betreffenden Diözese ihre Abzeichen tragen. Diese Bestimmungen haben auch rückwirkende Kraft.[1]

Staatliches Recht. Nach österreichischem Rechte erscheinen die Domkapitel als selbständige juristische Personen. Der Kapitelvikar wird als Verwalter der Diözese auch staatlicherseits anerkannt. Jedoch wird er die im § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. 50, von den kirchlichen Amtsinhabern und deren Stellvertretern verlangten kanonischen Eigenschaften aufweisen müssen.[2] Ein eigenes Einspruchsrecht hat sich nach dem Wortlaute des Gesetzes der Staat nicht vorbehalten.

Ehrenkanonikate gibt es in Österreich acht bei den Metropolitankirchen, sechs bei den gewöhnlichen Kathedralkirchen. Die Ernennung steht dem Kaiser zu.[3]

---

des Kapitels beteiligen, haben aber keine weitere Ingerenz in Kapitelangelegenheiten. Anders stehen die Verhältnisse in manchen Ländern, so in Preußen, Oldenburg, wo man mangels von Kanonikatspfründen durch das Institut der Ehrenkanoniker ein Kapitel schuf. Vgl. auch oben S. 268. — Im Mittelalter erfreuten sich auch weltliche Fürsten (der deutsche Kaiser, der König von Frankreich) des Ehrenkanonikates. Nach *Eichmann,* Die Ordines der Kaiserkrönung (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, kan. Abt., II, 29) tritt seit 1155 an Stelle der Aufnahme des Kaisers in den geistlichen Stand, die Aufnahme in das Kapitel zu St. Peter in Rom. Unrichtig ist (*Werminghoff,* Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, I², 45), daß der Kaiser ehrenhalber zum Diakon befördert worden sei. Wohl las der Kaiser in Diakonsgewändern die siebente Lektion (Evangelium Luc. 2, 1) der Weihnachtsmette. Vgl. *Thomassin,* Vetus et nova disciplina, P. 1, l. 2, c. 52, n. 3. *Eichmann,* Allgem. Literaturblatt, 1914, 26.

[1] Acta S. Sedis, 26, 449 ff. — Ist der Bischof bei Ernennung von Diözesanangehörigen zu Ehrendomherren an den Konsens des Kapitels gebunden? Nach einer Entscheidung der C. C., 14. Jänner 1860 (Anal. J. Pont., V, 444 ff.) nicht. Übrigens reduziert sich auch das Recht des Bischofs in dieser Hinsicht mancherorts auf einen Vorschlag.

[2] Österr. Staatsbürgerschaft, in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, die gesetzlich vorgeschriebene Befähigung.

[3] Hofdekret, 8. Dezember 1788 (*Rieder,* Handbuch, I, 146). Wo ausnahmsweise die Ernennung von anderer Seite erfolgt, muß dieselbe vom Kaiser be-

§ 88. Die Gehilfen des Bischofs im allgemeinen.

v. Scherer, K.-R., § 91. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 614 ff.

Im weiteren Sinne gehören zu den Gehilfen des Bischofs alle, welche in irgendeiner Weise an der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion Anteil nehmen. Doch soll hier nur von jenen Organen die Rede sein, welche den Bischof in der Diözesanregierung unterstützen. Hieher sind zu zählen: die einstigen Chorbischöfe, die gegenwärtigen Weihbischöfe, Koadjutoren, die einstigen Archidiakone, Kommissäre, die gegenwärtigen Offiziale, Generalvikare, die curia episcopalis und als Träger gewisser Befugnisse die Dekane (Dechante).

Wie von der päpstlichen, so werden auch von den bischöflichen Kurien gewisse Ehrentitulaturen verliehen. Hieher ist der Titel eines Notars, Geistlichen Rates, eines Konsistorialrates zu rechnen. Bischöfliche Auszeichnungen sind ferner die mancherorts gebräuchliche Verleihung des Expositum canonicale, Synodale, des Titels eines Erzpriesters, (Personal-)Dechanten u. dgl.

§ 89. Die Chor- und Weihbischöfe.

Thomassin, P. 1, l. 2, c. 1 ff. *Hinschius,* K.-R., II, 161 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 91, III. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 635 ff. *Vering,* K.-R.³, § 146. *Sägmüller,* K.-R.³, § 98. — *Kohn,* Die Weihbischöfe, Archiv, 46, 1881, 201—219 (behandelt Ernennung, Gewalt, Insignien, Ehrenvorrang, Privilegien und Verpflichtungen). *Gillmann,* Das Institut der Chorbischöfe im Orient, 1906.

I. In der Regel wurde das Christentum zuerst in den Städten verbreitet. Hier befand sich auch der Bischofsitz. Als das Christentum auch auf dem Lande zahlreiche Bekenner fand, wurden für dieselben zunächst im Orient eigene Chor- *(χώρη)*, d. i. Landbischöfe, bestellt. Da die Ausdrücke presbyter, episcopus damals sich noch nicht zu technischen Bezeichnungen verfestigt hatten,[1] so läßt sich auch nicht behaupten, daß alle mit dem Namen Chorbischof Bezeichneten wirkliche Bischöfe waren. Ebensowenig läßt sich aus den dürftigen Nachrichten feststellen, ob sie, wenn sie wirkliche Bischöfe waren, vom Bischof der Stadt in Abhängigkeit sich befanden.[2]

---

stätigt werden. Für die Titelverleihung wird eine Taxe eingehoben. Taxgesetz, 27. Jänner 1840, § 173 (*Pichl,* Vollst. Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, Wien 1842, 79).

[1] S. oben § 23.

[2] Nach *Gillmann,* a. O., 30 ff., waren die Chorbischöfe des Orientes in der Blütezeit des Institutes wirkliche Bischöfe, den Stadtbischöfen rechtlich koordiniert. Seit der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts aber trat eine jurisdiktionelle Unterordnung unter die Stadtbischöfe ein.

Auch im Okzident findet sich das Institut der Chorbischöfe. Nur waren es hier, wie im 8. Jahrhundert im Frankenreich, meist wirkliche Bischöfe, welche den Diözesanbischöfen zur Hilfeleistung zugewiesen waren. Gegen die Chorbischöfe erhob sich seit dem 9. Jahrhundert ein heftiger Kampf. Der Grund lag in den Übergriffen, welche dieselben sich zuschulden kommen ließen. Seit dem 10. Jahrhundert verschwinden sie allmählich aus der Geschichte; nur die Namen erhielten sich hie und da für die Vorsteher gewisser, meist Archidiakonatsdistrikte.[1]

II. Waren derart die Chorbischöfe beseitigt, so führte doch bald das Bedürfnis wiederum dazu, gewisse Hilfsbischöfe (Weihbischöfe) anzunehmen. Zunächst waren es die von den Ungläubigen, besonders von den Sarazenen vertriebenen Bischöfe, welche an den Höfen ihrer geistlichen Amtsbrüder gastliche Aufnahme fanden und bei Pontifikalhandlungen Aushilfe leisteten. Während anfangs nur vereinzelt beim Tode eines solchen vertriebenen Bischofs für die untergegangene Diözese in der Fremde ein neuer Bischof ordiniert wurde, geschah dies nach den Kreuzzügen häufiger. Bald zeigten sich aber auch die Mißstände der alten Chorbischöfe. Daher machte der Apostolische Stuhl die Bestellung eines Weihbischofes zu einem Reservatrecht.[2] Trotz dieser Verfügung schlichen sich im 15. und 16. Jahrhundert manche Unzukömmlichkeiten ein. Um das Übel an der Wurzel zu fassen, verlangten einzelne Teilnehmer des Trienter Konzils sogar die Abschaffung des Institutes der Weihbischöfe. Tatsächlich wurden die Befugnisse der Weihbischöfe bedeutend eingeschränkt.[3]

Nunmehr sind die Weihbischöfe in vollständiger Abhängigkeit von ihrem Ordinarius, dürfen bischöfliche Akte in der Diözese nur nach seiner Anweisung, außerhalb der Diözese nur mit Erlaubnis des eigenen und fremden Bischofs vornehmen.[4] Die Namen, welche diese Weihbischöfe führen, sind: Episcopi titulares, anulares, nullatenses, auxiliares, suffraganei im engeren Sinne, vicarii in

[1] Durch den Gleichklang veranlaßt war die Bezeichnung des Chordirektors mit episcopus chori; s. *v. Scherer,* a. O., § 90, Anm. 7.

[2] c. 5, Clem., 1, 3.

[3] Trid. 14, de ref., cap. 2.

[4] *Fagnani,* Comm. ad c. 1, X, 5, 33, n. 48 ff. (Venet. 1729, V, 237), verlangt im letzteren Falle sogar ein päpstliches Indult; dagegen *v. Scherer,* § 91, Anm. 12; *Wernz,* II², 2, 641. Würde ein Hilfsbischof einem Bischof lediglich zur persönlichen Unterstützung beigegeben, so endet sein Amt mit dem Amte des Diözesanbischofs. Aber auch sonst ist er während der Sedisvakanz dem Kapitelvikar untergeordnet. *Wernz,* l. c., II², 2, 643.

pontificalibus, nicht mehr aber seit 1882 episcopi in partibus infidelium.[1]

Gegenwärtig werden Bischöfen größerer Diözesen ein, seltener mehrere Weihbischöfe gewährt.[2] Die Bestellung erfolgt durch den Papst auf Vorschlag des Diözesanbischofs. Selten ist der Weihbischof Titular-Erzbischof. Prinzipiell wird den aufeinanderfolgenden Weihbischöfen immer ein neuer Titel zugewiesen.[3] Der Bischof hat an sich auch für den Unterhalt des Weihbischofs aufzukommen.[4] Zur Beibehaltung einer Stelle im Kapitel bedarf der Weihbischof eines apostolischen Indultes. Soll der Weihbischof seinen Unterhalt ganz oder teilweise aus einem öffentlichen Fonds (in Österreich Religionsfonds) erhalten, so ist selbstverständlich mit den maßgebenden Faktoren zu verhandeln.

III. Reine Titularbischöfe ohne bischöfliche Weihe gibt es in Ungarn. Dieselben werden vom Apostolischen König, vierundzwanzig an der Zahl, für ehemals zu Ungarn gehörige Bischofstädte ernannt. Zwei davon dürfen zu Weihbischöfen ordiniert werden.[5]

§ 90. Die bischöflichen Koadjutoren.

Decret. Greg. IX., l. 3, tit. 6. Lib. Sextus, l. 3, tit. 5. — *Thomassin,* P. II, l. 2, c. 55 ff. *Phillips,* Die Koadjutoren der Bischöfe (Vermischte Schriften, II, 304 ff.). *Hinschius,* K.-R., II, 249 ff. *v. Scherer,* a. O., § 91, IV. *Wernz,* Jus decret., II, 2, 643 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 147. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 97.

Bischöfliche Koadjutoren erwiesen sich als notwendig, wenn der Bischof bleibend unfähig war, die Verwaltung der Diözese zu

---

[1] Archiv, 48, 1882, 211. Über Vorschlag der Propaganda wurde von Leo XIII. für das päpstliche Jahrbuch „La Gerarchia cattolica" 1882 diese Änderung vorgenommen. Der Titel war insofern unpassend geworden, als viele Titulardiözesen nicht mehr auf heidnischen, sondern häretischem und schismatischem Gebiet sich befanden. Nunmehr gibt es also nur Titular- und Residenzialbischöfe.

[2] Im Jahre 1914 hatte Wien und Prag zwei, Salzburg, Olmütz, Lemberg (ritus lat.), Przemyšl, Krakau und Zara je einen Weihbischof.

[3] Es soll damit der Mangel der Stabilität dieses Institutes angedeutet werden. *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 13, c. 14, n. 9 ff.

[4] Die Kongrua war einst mit 300 Zechinen (etwa 2000 *K*) festgesetzt. Dieselbe wurde nach *Fagnani,* Comm. ad 1, X, 5, 33, n. 50, ed. cit., 237, durch die Congr. Consistorialis auf 300 Dukaten erhöht. Bei verändertem Geldeswert ist heutzutage die Kongrua noch höher anzusetzen.

[5] *v. Scherer,* a. O., § 89, Anm. 11. *Vering,* K.-R.[3], 590. Archiv, 68 (1887), 458 ff. Zeitschrift f. kath. Theologie, 1891, 550 ff.; 1894, 751 ff.; 1895, 355 ff.; 1896, 106 ff.; 1897, 353 ff.

führen; denn das ältere kanonische Recht perhorresziert die Entfernung des unverschuldet unfähig gewordenen Benefiziaten mit der Begründung: afflicto non est addenda afflictio.[1] — Beispiele bischöflicher Koadjutoren (Dispensatoren) finden sich schon in den ersten Jahrhunderten. So erhielt 212 Narzissus von Jerusalem einen Koadjutor;[2] Augustinus wurde Hilfsbischof des Valerius, Bischofs von Hippo.[3] Öfters behalf man sich wohl auch damit, daß man einen Nachbarbischof um Vornahme bischöflicher Funktionen ersuchte.[4] Der Koadjutor war auch meist der Nachfolger des Bischofs. Aber noch gegenüber dem heil. Bonifatius erklärte der Apostolische Stuhl, daß er dies nur als besondere Begünstigung gewähre.[5] Schon aus der Natur der Sache ergab sich, daß bei Bestellung eines Koadjutors diejenigen Faktoren herangezogen wurden, denen die Besetzung des Bischofstuhles zustand. Häufig wandte man sich auch direkt an den Apostolischen Stuhl. Definitiv geregelt wurde die Angelegenheit von Bonifaz VIII.[6] Danach gehört die Bestellung eines Koadjutors zu den causae majores, welche dem Papste reserviert sind. Neu eingeschärft wurde dies auf dem Tridentinum.[7]

Nach gegenwärtigem Rechte kann die Bestellung eines Koadjutors mit Rücksicht auf Beginn und Dauer der Befugnisse in dreifacher Weise geschehen. Man unterscheidet:

1. einen *coadjutor temporalis,* dessen Bestellung bloß für die Lebenszeit des episcopus adjutus erfolgt;

2. einen *coadjutor perpetuus,* der nicht bloß für die Lebenszeit des episcopus adjutus bestellt ist, sondern mit dem Tode des Bischofs ipso jure die Amtsgewalt des Bischofs erhält, also dem Verstorbenen nachfolgt;

[1] c. 5, X, 3, 6. — Das neuere kanonische Recht läßt wenigstens bei niederen Benefizien eine Entfernung des Inhabers wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zu (Maxima cura, 20. August 1910; Acta Apost. Sedis, II, 636 ff.).

[2] *Eusebius,* Hist. eccl., l. 6, c. 8 (ed. *Lämmer,* 441): Ad episcopatum promotus est Narcisso, qui prius ibi fuerat episcopus, adhuc superstite.

[3] c. 12, C. 7, qu. 1. — Allerdings wurde hiedurch ein Verbot des Nizänums (c. 8) übertreten. *Mansi,* C. C., VII, 1128.

[4] c. 4, C. 7, qu. 1.

[5] c. 17, C. 7, qu. 1: . . . hoc nulli concedi alii patimur . . .

[6] c. un., in VI, 3, 5: . . . coadjutorum . . . dationem esse intelligendam de causis majoribus et referendam ad Sedem Apostolicam ac ab ea tantummodo postulandam.

[7] Trid. 25, de ref., cap. 7. — Unter welchen Umständen die interimistische Bestellung eines Koadjutors dem Bischof mit Zustimmung des Kapitels, bzw. dem Kapitel allein zusteht, wurde bereits erwähnt. S. oben S. 271. Vgl. c. un., in VI, 3, 5.

3. einen *coadjutor cum jure succedendi tantum,* welcher bei Lebzeiten des Bischofs keine Rechte besitzt, sondern demselben bloß nachfolgt.[1]

Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge wurden am Ausgange des Mittelalters häufig bestellt, wenn zwiespältige Wahlen oder Verlust des Bischofstuhles an den Protestantismus zu befürchten war.

Vom Kandidaten, besonders wenn es sich um einen coadjutor cum jure successionis handelt, werden im allgemeinen jene Eigenschaften verlangt, die vom Bischofskandidaten gefordert werden.[2] Bei Bestellung eines coadjutor cum jure successionis pflegt mit der Regierung, der ein Nominationsrecht, und regelmäßig auch mit dem Kapitel, wenn diesem das Wahlrecht zusteht, verhandelt zu werden.[3]

Die Gewalt des Koadjutors ist eine potestas quasiordinaria.[4] Er ist berufen, die bischöfliche Jurisdiktion auszuüben, inwieweit der episcopus adjutus diese Befugnisse nicht ausüben kann oder will. Nur die Veräußerung von Vermögensstücken der bischöflichen Kirche ist ihm entzogen.[5] Auch die Rechte des Bischofs als apostolischen Delegaten kommen ihm zu.[6] Er kann ferner wie ein Bischof sich einen Generalvikar bestellen, ist aber auch selbst zur Residenz verpflichtet. Wie der Koadjutor nur vom Papste eingesetzt wird, so kann er auch nur vom Papste abgesetzt werden. Dem Bischof, welcher einen Koadjutor besitzt, ist das Recht, sich einen anderen als Generalvikar zu bestellen, benommen, ebenso aber auch das Recht der allgemeinen Delegation von Weihebefugnissen an einen andern Bischof, wenn der Koadjutor selbst Weihbischof ist.[7] Die Behinderung der bischöflichen Jurisdiktion hat auf die Jurisdiktion des Koadjutors keinen Einfluß.[8] — Seinen

---

[1] Mitunter wird ein Koadjutor nur für einen bestimmten Geschäftskreis (Vermögensverwaltung) bestellt. Beispiel: c. 37, X, 1, 29. Doch wird man hier besser von einem Ökonomen sprechen.

[2] Trid. 25, de ref., cap. 7.

[3] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 13, c. 10, n. 24. — Ausnahmen kommen allerdings vor; so wurde 1841 Geißel zum Koadjutor des Erzbischofs Droste-Vischering ohne Befragung des wahlberechtigten Kapitels ernannt.

[4] Ausgenommen ist natürlich der coadjutor cum jure succedendi tantum.

[5] c. un., in VI, 3, 5; hat aber bei der Beschränkung der Vermögensveräußerung im geltenden Rechte wenig Bedeutung.

[6] *v. Scherer,* a. O., I, 603.

[7] *Ferraris,* Prompta bibliotheca s. v. Coadjutor, n. 60f.

[8] Dadurch unterscheidet sich die Gewalt des Koadjutors von der des Generalvikars; sie kommt der eines Apostolischen Vikars sehr nahe.

Unterhalt erhält der Koadjutor aus dem bischöflichen Mensalgut.[1] Soll er ganz oder teilweise aus einem öffentlichen Fonds seine Dotation erhalten, so wären vorher mit den maßgebenden Faktoren Verhandlungen zu pflegen.

§ 91. Das Archidiakonat.

Decret. Greg. IX., l. 1, tit. 23. — *Hinschius,* K.-R., II, 183 f. *v. Scherer,* K.-R., § 91, V. VI. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 99. *Hilling,* Die bischöfl. Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Ländern, Archiv, 80, 1900. 80—114, 323—345, 413—468, 645—664; 81, 86—112. *Uttendorfer,* ebd., 63, 1890. 1—117; 64, 70—138. *Hilling,* Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, 1902. *Bastgen,* Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate, 1906.

Aufgabe der Diakone überhaupt war es, die kirchliche Vermögensverwaltung, besonders die Armenpflege, zu leiten. — Unter den Diakonen der bischöflichen Stadt nahm der Archidiakon eine hervorragende Stelle ein. Schon in den Apostolischen Konstitutionen wird der „Diakon, welcher dem Bischof zur Seite steht," genannt des Bischofs Ohr, Auge, Hand, Herz und Seele.[2] Diese Archidiakone erlangten im Laufe der Zeit eine weitgehende Macht. Sie führten die Aufsicht über den Klerus, gaben bei der Ordination ihr Votum ab, übten die Rechtspflege aus, setzten Dekane (Archipresbyter) ein, inthronisierten Äbte und Äbtissinnen, nahmen das Visitationsrecht sogar unter teilweisem Ausschluß des Bischofs in Anspruch.[3] Nur die Übertragung der Seelsorge, institutio authorizabilis, stand ihnen nicht zu.[4] Ihre Stellung war zu einer amtlichen geworden.[5]

Als die Domkapitel sich entwickelt hatten, war der Archidiakon der Propst des Kapitels. Die Bestellung desselben war aber meist dem Bischof entzogen.

Außer dem Archidiakon der Stadt gab es auch auf dem Lande Archidiakonate mit ähnlichen Befugnissen. Hiedurch wurde die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion nicht gefördert, sondern nur gehemmt. Daher ist es begreiflich, daß man auf Mittel und Wege sann, die übermächtige Gewalt der Archidiakone zu brechen. Zu diesem Zwecke wurden bereits im 12. Jahrhundert an der bischöflichen Kurie und auch auf dem Lande bischöfliche Offiziale

[1] c. un., VI, 3, 5.

[2] II, 44.

[3] Eine Beschreibung der Rechte und Pflichten der Archidiakone: c. 1—9, X, 1, 23.

[4] c. 4, X, 1, 23.

[5] Vgl. Glosse s. v. „jurgia" c. 7, X, 1, 23.

(officialis principalis, urbicus — officiales foranei, commissarii) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit eingesetzt. Ihre Jurisdiktion war eine mit der Jurisdiktion der Archidiakone konkurrierende. Jedoch während die Appellation vom Urteil des Archidiakons an den Bischof ging,[1] war die Appellation von der Entscheidung des Offizials (wenigstens des Stadtoffizials) an den Metropoliten zu richten,[2] weil der Offizial ein Tribunal mit dem Bischof bilden sollte. Derart war die Gewalt der Archidiakone bereits geschwächt. Vollends beseitigt wurde sie durch das Tridentinum.[3] Nur die Namen erhielten sich in manchen Kapiteln. Die Offiziale aber, welche stets nur eine delegierte, keine amtliche Stellung hatten, machten an vielen Orten einem Kollegialgericht, Offizialat, Platz. Auch die Einführung des Generalvikariates hängt hiemit zusammen.

§ 92. Der Generalvikar.

Decret. Greg. IX., l. 1, tit. 28; Lib. Sextus, l. 1, tit. 13; Clem. l. 1, tit. 7. *Thomassin,* P. 1, l. 2, c. 17 ff. *Hinschius,* K.-R., II, 205 ff. *Moy de Sons,* Archiv, IV, 402—434. *v. Scherer,* K.-R., § 91, VII. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 99. *Heiner,* K.-R., I[6], 327 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 149. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 615 ff. *Schmalz,* De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi, Breslau 1899.

Bei der hervorragenden Stellung, welche der Offizial der Bischofstadt einnahm, lag es nahe, denselben nach Zurückdrängung der Gewalt des Archidiakons zu einem allgemeinen bischöflichen Stellvertreter, vicarius generalis, zu machen. Dieser geschichtliche Zusammenhang äußert sich auch im Namen dieses Funktionärs: officialis sive vicarius generalis in spiritualibus.[4] Tatsächlich ist in den kleinen Diözesen Italiens der richterliche Offizial zugleich Stellvertreter (Generalvikar) des Bischofs.[5] Anders in größeren Diözesen besonders Deutschlands und Frankreichs. Man unterscheidet dort einen Offizial, dem die strittige, und einen Generalvikar, dem die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsangelegenheiten übertragen sind.

Stellung des Generalvikars. Da der Generalvikar ein Tribunal mit dem Bischofe bildet, gleichsam ein alter ego desselben

[1] Vgl. c. 10, X, 1, 23.

[2] c. 2, in VI, 1, 4.

[3] Trid. 24, de ref., cap. 20: ... causae matrimoniales et criminales non ... archidiaconi ... sed episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur.

[4] Letzterer Zusatz dient zur Unterscheidung vom vicarius in pontificalibus (Weihbischof) oder vicarius in temporalibus (Ökonom).

[5] Vgl. c. 3, in VI, 1, 13; *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 2, c. 8, n. 1.

ist, so geht die Berufung von der Sentenz des Generalvikars auch nicht an den Bischof, sondern an den Erzbischof.[1] Der Umfang der Gewalt des Generalvikars ist im allgemeinen durch das Recht bestimmt; jedoch können vom Bischof Beschränkungen wie Erweiterungen vorgenommen werden.[2] Abgesehen davon, steht dem Generalvikar die Erledigung der laufenden Geschäfte zu.

Jedenfalls bedarf er aber eines Spezialmandates in folgenden Fällen: 1. bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit;[3] 2. bei Verleihung von Pfründen, deren Kollation dem Bischof zusteht;[4] 3. zur Visitation der Diözese;[5] 4. zur Ausstellung von Weihedimissorialien, außer bei längerer Abwesenheit des Bischofs;[6] 5. zur Behebung von Irregularitäten und Zensuren, die aus geheimen Vergehen entstehen;[7] 6. bei Erforschung des freien Willens einer Klosterkandidatin.[8]

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es gelegen, daß bei Bestellung des Generalvikars etwaige Einschränkungen der Gewalt normiert, besonders auch seine Befugnisse in Abwesenheit des Bischofs genau festgelegt werden.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Delegation kann der Generalvikar seine Gewalt teilweise, nicht aber in ihrer Gesamtheit an einen Provikar subdelegieren. Zur besseren Durchführung der Geschäfte kann er auch eine eigene Behörde, das Generalvikariat, errichten.

Kanonische Anforderungen an den Generalvikar. Vom Generalvikar werden im allgemeinen dieselben Eigenschaften gefordert wie vom Kapitelvikar und den Würdenträgern im Kapitel.[9]

Um die Unparteilichkeit des Generalvikars zu sichern, verlangen vereinzelte Entscheidungen und italienische Partikularsynoden, daß zum Generalvikar

[1] Trid. 13, de ref., cap. 2. In Verwaltungsangelegenheiten ist gegen die Entscheidung des Generalvikars wohl eine Vorstellung beim Bischof möglich.

[2] Allerdings darf die Beschränkung nicht soweit gehen, daß der Generalvikar aufhören würde, allgemeiner Stellvertreter des Bischofs zu sein. *Wernz*, l. c., II², 2, 620. Daraus dürfte sich auch ergeben, daß z. B. der deutsche Offizial, der keineswegs die Stelle eines vicarius generalis hat, nicht berechtigt ist, päpstliche Reskripte zu exequieren, in denen der „officialis sive vicarius generalis" als Exekutor bestellt ist. S. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 371 ff.

[3] c. 2, in VI, 1, 13.

[4] c. 3, in VI, 1, 13.

[5] c. 6, in VI, 1, 16.

[6] c. 3, in VI, 1, 9.

[7] Trid. 24, de ref., cap. 6.

[8] Trid. 25, de reg., cap. 17; jedoch ist er „episcopo absente vel impedito" ohne weiteres berechtigt.

[9] Trid. 24, de ref., cap. 16 und cap. 12.

nicht genommen werden sollen Verwandte des Bischofs, auch nicht Kleriker der Bischofstadt, Seminarvorstände, ja, nicht einmal Benefiziaten oder in der Diözese Geborne.[1] Aus anderen Gründen sollen Ordensmitglieder nicht mit diesem Amte betraut werden. Faktisch ist in unseren Ländern der Generalvikar regelmäßig Mitglied des Kapitels.[2]

In der Regel wird nur ein Generalvikar ernannt. Auf Grund von Gewohnheit oder ausdrücklicher Indulte kann auch eine Mehrheit bestellt werden.[3] Jedenfalls muß hiebei zur Hintanhaltung von Verwirrung der Geschäftskreis der einzelnen genau bestimmt sein. Für gewisse sprachlich oder territorial abgegrenzte Gebiete ist die Bestellung eigener, ziemlich selbständiger Generalvikare in Übung. Beispiele hiefür bieten der Generalvikar von Feldkirch, abhängig von Brixen, und der Generalvikar von Teschen, abhängig von Breslau.[4]

Die Bestellung des Generalvikars liegt ganz im Ermessen des Bischofs, sowohl was die Tatsache der Ernennung eines solchen Funktionärs, als auch die Auswahl der Persönlichkeit anlangt. Wenn die Nichtbestellung eines Generalvikars der Diözese offenbar zum Nachteil gereicht, kann aber dem Bischof von der Congregatio Consistorialis die Ernennung eines Generalvikars aufgetragen werden.[5] Da die Stellung des Generalvikars kein Amt im strengen Sinne des

[1] S. *v. Scherer,* a. O., I, 614. Der kleine Umfang mancher italienischer Diözesen mag diese Bestimmungen rechtfertigen; allgemeine Geltung beanspruchen sie nicht (*Wernz,* l. c., II², 2, 626); ja, es wäre deren unterschiedslose Durchführung kaum vorteilhaft. Daß außerhalb der Bischofstadt wohnende Pfarrer nicht mit dem Generalvikariate betraut werden sollen, ist ja erklärlich. Vgl. auch die Verhandlungen auf dem Vatikanum. *Granderath-Kirch,* Gesch. des Vat. Konzils, II, 162.

[2] Dies schon wegen der sonst manchmal schwer zu beschaffenden Dotation. Bei der Errichtung des Seckauer Domkapitels wurde eigens stipuliert, daß der Generalvikar aus dem Kapitel zu nehmen sei. Vgl. auch die Verordnung vom 2. Hornung 1787 (Handbuch aller unter der Regierung Josefs II. ergangenen Verordnungen, Wien 1789, 13, 577 ff.). Vgl. ferner Hofkanzleidekret, 27. Oktober 1806 (*Rieder,* Handbuch, I, 115).

[3] Ob abgesehen von Gewohnheit oder Indult die Bestellung von mehreren Generalvikaren zulässig sei, ist kontrovers; s. *v. Scherer,* a. O., I, 610, Anm. 60; *Vering,* K.-R.⁸, 594.

[4] Ältere Beispiele bei *v. Scherer,* a. O., I, 610, Anm. 60. Hieher sind auch die einstigen Salzburger Generalvikariate in Steiermark und Kärnten, verwaltet von den dortigen Landesbischöfen, zu rechnen. Eine ähnliche Stellung nahmen der Prälat von St. Lambrecht und der Provinzial der Jesuiten für den Lambrechter, bzw. Millstätter Distrikt ein. *v. Scherer,* a. O. Vgl. auch Fürstbischof *Schuster,* Martin Brenner, 1898, 276 ff.

[5] Archiv, 4, 1859, 428 f.

Wortes ist, so kann der Bischof jederzeit die Befugnisse des Generalvikars einschränken, bzw. ihm das Generalvikariat ganz entziehen. Jedoch kann gegen eine unbegründete Entlassung bei der Congregatio Consistorialis Klage geführt werden.[1] Ein vom Apostolischen Stuhl bestätigter Generalvikar kann vom Bischof nicht ohne weiteres abgesetzt werden. Von selbst erlischt die Jurisdiktion des Generalvikars mit dem Wegfall der Jurisdiktion des Bischofs: Tod, Zensurierung des Bischofs; nicht aber endet die Jurisdiktion des Generalvikars, wenn der Bischof bloß physisch verhindert ist, die Jurisdiktion auszuüben: bei Krankheit, Gefangenschaft.

Seinen Unterhalt erhält der Generalvikar nach kanonischem Rechte vom Bischof. Praktisch wird die Unterhaltsfrage meist durch Ernennung eines Mitgliedes des Kapitels zum Generalvikar gelöst.

§ 93. Bischöfliche Behörden.

v. Scherer, K.-R., § 91, VIII. *Müller*, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat, Stuttgart 1905 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 15).

Bischöfliche Behörden gibt es sowohl an der Residenz des Bischofs als auch möglicherweise außerhalb derselben. Letzteres trifft zu besonders bei politisch oder teritorial abgegrenzten Gebieten.[2] An der bischöflichen Kurie selbst aber können je nach Bedürfnis folgende Behörden errichtet werden:

1. Das Generalvikariat. Es ist dies eine Behörde zur Erledigung der dem Generalvikar zugewiesenen Geschäfte. Vorstand ist der Generalvikar.

2. Das Offizialat, ein Kollegialgericht. An der Spitze desselben steht der Offizial.

3. Das Ehegericht, ein Kollegialgericht, an manchen Orten eine Abteilung des Offizialates.

4. Die Diözesanbuchhaltung; die Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des Kirchengutes; abgesondert davon besteht mancherorts eine eigene bischöfliche Mensalgutsverwaltung.

5. Die bischöfliche Kanzlei, geleitet vom Kanzler, der mit mehr minder weitgehenden Vollmachten ausgestattet ist. Mit der Kanzlei können in Verbindung stehen Archivs-, Bibliotheksverwaltung u. dgl.

[1] *Ferraris*, Bibl. s. v. vicarius generalis, art. 3, n. 29.

[2] Vgl. oben S. 281. Außer den erwähnten Generalvikariaten in Feldkirch und Teschen wären aufzuführen das Prager Vikariat in der Grafschaft Glatz, das Olmützer Kommissariat in Katscher, das Graner Konsistorium in Tyrnau.

6. An Metropolitansitzen befindet sich als Appellationsinstanz das Metropolitikum.

Abgesehen davon, daß nicht alle aufgeführten Behörden an den einzelnen bischöflichen Kurien bestehen, sind für dieselben auch verschiedene Namen im Gebrauch. So wird für Offizialat oder Ehegericht mancherorts die Bezeichnung Konsistorium verwendet. Regelmäßig versteht man unter Konsistorium aber ein Ratskollegium des Bischofs, bestehend aus den ernannten Konsistorialräten.[1] Ziemlich unbestimmt ist auch der Ausdruck Ordinariat. Man versteht darunter entweder überhaupt den Komplex der bischöflichen Behörden oder den Komplex der bischöflichen Behörden mit Ausschluß der Gerichtsbehörden.[2]

§ 94. Die Dekane.

Thomassin, P. 1, l. 2, c. 3 ff.; *Hinschius,* K.-R., II, 261; *v. Scherer,* K.-R., § 91, IX; *Sägmüller,* K.-R.[3], § 100 f.; *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 653 ff. *Baldauf,* Das Pfarr- und Dekanatsamt mit seinen Rechten und Pflichten[2], 1836.

Bei der steten Ausbreitung des Christentums auf dem Lande kam es besonders seit dem Untergange des Institutes der Chorbischöfe zu einer neuen kirchlichen Organisation. Neben den alten Pfarrkirchen, tituli majores, gab es viele später entstandene, teilweise noch in Abhängigkeit stehende Tochterkirchen, tituli minores. Zum Zwecke der besseren Überwachung der Seelsorge teilte man die Diözese in Archipresbyterate = Dekanate[3] (christianitates). Die Archipresbyterate waren mitunter einem Archidiakonate untergeordnet. In der Regel wurden die Inhaber der tituli majores zu Archipresbytern (Dekanen) ernannt.[4] Dieser ländliche Archipresbyter hatte den Beinamen ruralis im Gegensatz zum Archipresbyter der Stadt, welcher in der Regel Dekan des Kapitels war.

[1] Mitglieder des Konsistoriums sind in der Regel, aber nicht notwendig, die Kanoniker, ferner andere ernannte Kleriker, mancherorts auch Laien.

[2] Der geistliche Personalstand des Jahres 1914 für die Diözese Seckau weist folgende bischöfliche Diözesanbehörden aus: Ordinariat (umfassend das Konsistorium als Ratskollegium und die Ordinariatskanzlei); das Offizialat in zwei Abteilungen (geistliches Gericht für kirchliche Streit- und Strafsachen und geistliches Gericht in Ehesachen); Verwaltungsrat für Seminarangelegenheit in zwei Abteilungen (für innere Leitung und für Temporalien); Diözesanbuchhaltung; das Kollegium der Synodalexaminatoren, der parochi consultores, der judices synodales, der testes synodales; Diözesanaufsichtsrat und das Kollegium der Bücherzensoren.

[3] Der Name decanus, Aufseher über zehn Mönche, stammt aus der Benediktinerregel. Reg. Benedicti, cap. 21; vgl. auch *v. Scherer,* K.-R., II, 756.

[4] Den organischen Zusammenhang, nicht aber das faktische regelmäßige Zusammentreffen von titulus major und Dekanat stellt in Abrede *Sägmüller,* K.-R., I[3], 476.

Die Dekane hatten in ihrem Bezirk ein gewisses Aufsichtsrecht über den Klerus und die Seelsorge. Am Beginne eines jeden Monates hielten sie, wenigstens an manchen Orten, Versammlungen (Kalenden) ab.[1] Entsprechend dem mittelalterlichen Assoziationsgeist gestaltete der Klerus des Dekanatsbezirkes sich zu einer Körperschaft (Ruralkapitel) aus, welche aus ihrer Mitte den Dekan und weitere Funktionäre, so den Definitor = Kämmerer (Vermögensverwalter), Synodalzeugen, Sekretäre wählte oder wenigstens dem Bischof in Vorschlag brachte.[2] In manchen Gegenden Deutschlands haben sich die Ruralkapitel noch erhalten.[3]

Abgesehen von einem derartigen Wahlrecht, werden die Dekane (Bezirksvikare) frei vom Bischof ernannt. In der Regel pflegen Pfarrer ansehnlicherer Pfarrkirchen hiezu befördert zu werden. Die Stellung ist aber kein Amt im strengen Sinne des Wortes, sondern lediglich ein widerruflicher Auftrag.[4] Über die Befugnisse der Dechante entscheidet das Diözesanrecht. In manchen Diözesen werden mehrere Dekanate wiederum zu einer Einheit, Kreisdekanat, Erzdekanat, Archidiakonat (Archipresbyterat), Kommissariat u. dgl. vereinigt.[5]

[1] c. 9, Dist. 44, gibt Vorschriften über diese Kalenden. — Über die Tätigkeit der alten Dekane vgl. Hincmari capitula, *Migne*, P. L., 125, 733 ff. 777 ff. 793 ff. 795 ff. 799 ff.

[2] Als Stellvertreter und Berater des Dekans führt der Kämmerer mitunter auch den Titel Dekanalrat. — In der Gurker Diözese (Kärnten) werden in kleineren Dekanaten ein, in größeren (mit mehr als zwölf besetzten Seelsorgestationen) zwei Dekanalräte durch Wahl bestellt. Das aktive Wahlrecht besitzen sämtliche Seelsorger oder Katecheten, das passive definitiv mit der pfarrlichen Seelsorge oder einem selbständigen Katechetenamt betraute Säkular- oder Regularpriester des Dekanatsbezirkes. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Ordinarius. Ausscheidung aus der Seelsorge oder dem Dekanatsbezirke hat Verlust des Amtes zur Folge. Das gleiche ist der Fall bei einer mit Zustimmung des Ordinariats erfolgten Resignation oder einer motivierten Enthebung von Seite des Ordinarius. Aufgabe der Dekanalräte ist Unterstützung, eventuell Supplierung des Dechants. Sie können sowohl vom Dechant als auch vom Ordinariat zu allen Funktionen delegiert werden, die nach Statut den Dechanten zustehen (Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, 1870, 1. Abteilung, Nr. 2).

[3] Vgl. die Organisation derselben in der Diözese Eichstätt, Instr. pastoral. Eystett., 1902, 548 ff. Das Kapitel besteht daselbst aus allen kanonisch eingesetzten Benefiziaten. Die Wahl des Dekans und Kämmerers ist eine freie.

[4] So entschied auch Rota Romana, 29. Juli 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 708 ff.) in einem dalmatinischen Falle.

[5] In der Diözese Seckau gibt es 11 Kreisdekanate (archidecanatus), welche im ganzen 45 Dekanate unter sich haben. Die Einteilung in Dekanate und Kreis-(Erz-)dekanate findet sich auch in den Diözesen Lavant und Linz. In Salzburg gibt es außer den Dekanen zwei Generaldekane, welche als bischöfliche Kommissäre die Dekane und gelegentlich auch andere Pfarren ihres Bezirkes visitieren.

Rechte und Pflichten der Dechante und Kreisdechante in der Diözese Seckau.[1] 1. Die Dechante sind die Aufsichtsorgane in ihrem Sprengel, u. zw. *a)* über die Person des Seelsorgers; *b)* über die Ausübung der Seelsorge und die kirchliche Amtsführung. 2. Die Dechante sind Vermittlungsorgane zwischen den Pfarrämtern und der bischöflichen Kurie. 3. Die Dechante sind ständige Kommissäre des bischöflichen Ehegerichtes und bischöfliche Kommissäre bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten der Volks- und Bürgerschulen. 4. Die Dechante haben gewisse Dispensations- und Benediktionsvollmachten.

Ad 1 a. Die Dechante haben kleinere Mängel und Gebrechen zu rügen und abzustellen, größere an den Bischof zu berichten. Damit der Dechant über die nötige Personalkenntnis verfüge, haben die Seelsorgepriester bei ihrer Ankunft und vor ihrer Abreise vom Dekanatsbezirk sich ihm vorzustellen. Der Dechant führt über Eintritt und Abgang der Hilfspriester Protokoll und berichtet hierüber an das Ordinariat.[2] Der Dechant nimmt Einsicht in die Beichtjurisdiktions-Urkunde, hält die Dauer der Beichtjurisdiktion in Evidenz und macht bei Ablauf derselben auf die notwendige Erneuerung aufmerksam. Beim Dechant ist auch das an das Ordinariat gerichtete Gesuch um Verlängerung der Beichtjurisdiktion drei Monate vor Ablauf derselben einzugeben. Regelmäßig wird auch der Dechant mit der Vornahme der sogenannten Jurisdiktionsprüfung, soweit eine solche aufgetragen wird, betraut[3] und berichtet dann über das Ergebnis der Prüfung an das Ordinariat. — Über Weisung des Bischofs nehmen die Dechante die kanonische Investitur der Pfarrer vor.[4] Bei der Einführung des

[1] Instruktion für Dechante und Kreisdechante in der Diözese Seckau, neu herausgegeben anläßlich der Diözesansynode 1911 (Acta et constitutiones syn. dioec. Seccov., 338ff.). Für Gurk (Kärnten) „Vademekum für Dechante und Dekanalräte der Diözese Gurk". Für Linz „Anweisung zur Verwaltung des Dekanatsamtes", 1. Mai 1908, mit Nachträgen im Linzer Diözesanblatt 1911, Nr. 12 und 15. Für St. Pölten Constitutiones et Acta syn. Sanhippolitanae 1908, App. IX. Die Dekanatsstatuten der Diözese Trient, Archiv 1912, 92, 316ff. Dienstesinstruktion der Landdechante in der Diözese Paderborn, Archiv 1911, 91, 721ff.

[2] Die Aufsicht erstreckt sich auch über die im Dekanatsbezirk wohnenden übrigen Priester, sofern dieselben nicht einer anderen Jurisdiktion unterstehen. Alljährlich ist eine Visitationstabelle, welche auf die Verwendung und andere Eigenschaften der Priester bezügliche Rubriken enthält,vom Dechant auszufüllen und dem Ordinariat vorzulegen. — Nach dem Gurker Vademekum, S. 6, sind die Konduiteberichte über Hilfspriester alljährlich (und auch sonst bei Verlassen eines Seelsorgepostens) vom vorgesetzten Pfarrer im Beisein des Dechantes und eines benachbarten Pfarrers als Zeugen zu verfassen und von diesen mitzufertigen. — In Linz ist der Dekan berechtigt, den unterstehenden Geistlichen Verwendungszeugnisse auszustellen. § 70, zit. Anweisung.

[3] Ältere Hilfspriester oder solche, welche die Pfarrkonkursprüfung oder die theologischen Rigorosen abgelegt haben, pflegen von der neuerlichen Ablegung der Prüfung befreit zu werden. — Eine ausführliche Instruktion über die vorzunehmende Jurisdiktionsprüfung enthält das Gurker Vademekum, S. 8f.

[4] Die Delegation der Dechante zur kanonischen Investitur der Pfarrer ist in der Diözese Seckau ganz außer Übung gekommen. Das Gurker Vademekum, S. 16ff., enthält für die Vornahme dieses Aktes ein ausführliches Normale.

neuen Pfarrers (Installation) erscheint der Dechant, ebenso bei der Temporalienübergabe[1] zugleich mit den Kirchenpröpsten und dem etwaigen Patron. — Bei Erkrankung eines Pfarrers oder anderen Benefiziaten oder Pfarrprovisors des Dekanatsbezirkes soll der Dechant den Kranken besuchen, eventuell mit den Sterbesakramenten versehen und zur Ordnung der zeitlichen Angelegenheiten und zur Fürsorge für Persolvierung übernommener, noch nicht persolvierter Manualstipendien veranlassen.[2] Der Dechant berichtet den Todesfall an das Ordinariat, nimmt die Einsegnung vor[3] und trifft eventuell einstweilige Verfügungen betreffs der Seelsorge. Bei der Vermögensinventur und Vermögenssperre des Verstorbenen fungiert der Dechant als bischöflicher Kommissär.[4]

Ad 1 b. Die Dechante haben darüber zu wachen, daß die Seelsorge in entsprechender Weise geführt werde,[5] beaufsichtigen die kirchliche Vermögensverwaltung (Durchsicht der jährlichen Kirchenrechnungen, Revision der Kirchenkasse anläßlich der Visitation),[6] wachen über die Erfüllung kirchlicher Stiftungsobliegenheiten (Revision des Stiftungs-Hauptausweises, des Persolvierungsbuches, der in der Sakristei befindlichen Übersichtstabelle), der Verbindlichkeiten aus Manualstipendien (Revision des Meß-Intentionenbuches). Die Dechante wachen ferner über die pfarrliche Kanzleiführung (Matrikenführung, Geschäftsgebarung), über die wissenschaftlichen Bildungsmittel (Pfarr- und Dekanatsbibliotheken).[7]

Um diese Überwachungspflicht erfüllen zu können, haben die Dechante das Recht und die Pflicht der jährlichen Visitation.[8] Dieselbe ist dem Pfarrer derart anzukündigen, daß sie acht Tage vorher von der Kanzel aus den Gläubigen mitgeteilt werden kann. In den Jahren, in welchen der Bischof selbst eine Pfarre visitiert, entfällt die dechantliche Visitation.[9] Bei der bischöflichen Visitation

[1] Dies gilt auch bei Übergabe an den Provisor.

[2] In der Gurker Diözese hat jeder Priester bei der Visitation sein schriftliches Testament (Urkunde mit der Aufschrift „Testament") vorzuweisen. Vademekum, S. 3. Vgl. Seckauer Synode, S. 294 und 361.

[3] Die Beerdigung der übrigen Priester steht nicht dem Dechant, sondern dem Pfarrer des Sterbeortes zu. Bezüglich verstorbener Ordenspriester tritt die Zuständigkeit des Dechantes, bzw. des Pfarrers erst ein, wenn der Ordensobere sein Recht nicht ausübt. So auch Gurker Normale, S. 4; Linzer Anweisung, § 15. Teilweise andere Verfügungen trafen Acta Salisburg., 215. Constit. et Acta synod. Sanhipp. (St. Pölten), 1908, 240.

[4] Vgl. kaiserl. Patent vom 9. August 1854, § 56 (*Friedmann,* Das österr. Recht, III, 745). Einst beanspruchten an manchen Orten die Dekane Hut, Stock und Brevier des verstorbenen Pfarrers. Kaiser Josef II. stellte durch Hofdekret, 16. September 1785 (*Rieder,* Handbuch, I, 127), diese an das jus spolii erinnernde Übung ab.

[5] Können die Vorlage der Predigtkonzepte verlangen.

[6] Näheres unten bei der kirchlichen Vermögensverwaltung.

[7] Eingehende Vorschriften trifft über Pfarr- und Dekanatsbibliotheken Lavant. Syn. dioec., 1904, 851 ff.

[8] Aus Gründen kann eine öftere Visitation stattfinden.

[9] Für die Visitationen werden eigene Instruktionen ausgegeben. Vgl. für Seckau Acta et constitutiones, 353 ff.; für Gurk zit. Vademekum, S. 10 ff.; für Linz Anweisung, § 32; St. Pölten Constitutiones et Acta syn. Sanhipp. 1908, App. VII.

hat der Dechant zu intervenieren. Als bischöflicher Delegat wird der Dechant bei der Visitation mit Glockengeläute empfangen. Die Dechante selbst werden in analoger Weise vom Kreisdechant visitiert; jedoch ist dem Dechante vier Wochen vorher die Visitation durch den Kreisdechant anzukünden.[1] Pfarrer oder Dechante, welche Ehrenkanoniker sind, werden nur vom Bischof visitiert.

Ad 2. Die verschiedenen ämtlichen Eingaben sind durch das Dekanat an das Ordinariat einzusenden.[2] Ebenso erfolgt die Publikation der allgemeinen Ordinariatserlässe, die Versendung der kirchlichen Verordnungsblätter durch das Dekanat.

Ad 3. Nach der Seckauer Verordnung vom Jahre 1857, Nr. 2, sind die Dechante ständige Kommissäre des bischöflichen Ehegerichtes und nehmen als solche zur Weiterbeförderung an das Ehegericht die Klageschriften auf Ehescheidung (separatio a thoro et mensa) entgegen oder nehmen mit den Parteien darauf bezügliche Protokolle auf. Ist bei Abschluß einer Ehe eine Dispensation von öffentlichen Ehehindernissen notwendig, so können die Dechante mit der Aufnahme des Informativ-Examens betraut werden.[3]

Die Dechante sind ständige bischöfliche Kommissäre (Inspektoren) der Volks- und Bürgerschulen ihres Bezirkes und haben als solche den Religionsunterricht und die religiösen Übungen der genannten Schulen zu überwachen und alljährlich einen Bericht über die vorgenommene Schulvisitation vorzulegen.[4]

Ad 4. a) Dispensationsbefugnisse. Die Dechante sind ermächtigt, Pfarrern (wenn für Aushilfe gesorgt) und Kaplänen, welche die Zustimmung des Pfarrers erhalten haben, über einen Sonn- oder gebotenen Feiertag Urlaub zu gewähren. — In Eheangelegenheiten können sie von ein oder zwei Aufgeboten, bei ärztlich bestätigter Todesgefahr eines Brautteils sogar von sämtlichen Aufgeboten unter Auferlegung des sogenannten Manifestationseides dispensieren.[5] — *b)* Benediktionsbefugnisse. Die Dechante besitzen die Befugnis zur feierlichen Weihe von Friedhöfen, Kapellen, von Kreuzen und Bildern, die zur öffentlichen Verehrung bestimmt sind,[6] zur Weihe von Paramenten und anderen kirchlichen Gerätschaften, soweit durch das Rituale keine Salbung mit dem heiligen Öle vorgeschrieben ist. Im Verhinderungsfalle können sie auch Hilfspriester subdelegieren.[7]

---

[1] Bei der bischöflichen Visitation an der Dekanatspfarre interveniert der Kreisdechant.

[2] Vgl. das Verzeichnis der periodischen Ex offo-Eingaben im Anhange des Seckauer Diözesan-Schematismus. Bei einigen Eingaben ist bereits direkter Verkehr mit dem Ordinariat vorgeschrieben. Die Pfarrer der Stadt Graz verkehren faktisch unmittelbar mit dem bischöflichen Ordinariat.

[3] Diese Überweisung an den Dechant geschieht gegenwärtig in der Diözese Seckau beinahe regelmäßig, nicht aber bei mixta religio der Brautleute.

[4] Das Formular in Acta et constit., 377 ff.

[5] Letztere Dispensationsvollmacht wurde durch die Verordnung vom 15. Dezember 1856 auch den Pfarrern verliehen. Kirchl. Vdg.-Blatt 1856, S. 95.

[6] Bilder, Kreuze zum Privatgebrauch kann jeder Priester benedizieren.

[7] Hiemit stimmt das Gurker Vademekum, S. 4f. — In der Linzer Diözese besitzen die Dekane die Vollmacht von Sünden, die dem Bischof direkt reserviert sind, loszusprechen; ferner sind sie für ihren Bezirk confessarii adjuncti (für die Klosterfrauen) im Sinne des Dekretes „Quemadmodum". Anweisung, § 79.

Ehrenabzeichen der Dechante und Kreisdechante. Gewohnheitsrechtlich tragen in der Diözese Seckau Dechante und Kreisdechante den Dekanatskragen (Jurisdiktionskragen) über den Chorrock, bis an den Ellbogen reichende Doppelärmel am Talar.[1]

Staatliches Recht. Das Dekanat ist in Österreich auch staatlicherseits anerkannt, und kann für die Führung der Dekanatsgeschäfte eine nach Orten bestimmte Pauschalsumme alljährlich in Ausgabe gestellt werden.[2]

§ 95. Der Pfarrer.

Decret. Greg. IX., l. 3, tit. 29. — *Helfert,* Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Pfarrer und deren Gehilfen und Stellvertreter, 1832; *Baldauf,* Das Pfarr- und Dekanatsamt[2] . . ., 1836. *Hinschius,* K.-R., II, 261 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 92. *Vering,* K.-R.[3], § 152. *Kober,* Kirchen-Lexikon, IX[2], 1953 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 102. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 665 ff. *Zorell,* Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, Archiv, 82, 1902, 74—98, 258—289.

Der Pfarrer ist im allgemeinen der vom Bischof dauernd als ordentlicher, selbständiger Seelsorger in einem bestimmten Seelsorgsbezirk angestellte Priester.

I. Der Name Pfarrer, parochus, wird verschieden abgeleitet: von *παρεχεῖν,* darbieten (parochus, Wirt), von *παροχεῖν,* vorbeifahren, mitnehmen (parochus = *παρανύμφιος* Brautführer), von *πάροικος* = accola, von parochianus sc. presbyter, Priester der parochia.[3] Besonders letztere Erklärung hat manches für sich.[4] Übrigens findet sich der Ausdruck parochus für den ordentlichen Seelsorger einer Gemeinde verhältnismäßig spät, zuerst in spanischen und französischen Synoden des 15. Jahrhunderts, allgemein seit dem Konzil von Trient (Dekret „Tametsi").[5] Andere gebräuchliche Namen waren: plebanus (Leutpriester), presbyter, sacerdos, ecclesiasticus (Kirchner), rector ecclesiae (Kirchherr), parochianus, parochialis, curatus, investitus, persona, curio.[6]

II. Geschichtliches über die Entstehung der Pfarren. Als das Christentum sich auf dem Lande verbreitet hatte, stellte

[1] Die gleichen Abzeichen haben die Konsistorial- und Geistlichen Räte, nur tragen die Doppelärmel der beiden letzteren keine Knöpfchen.

[2] Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums, 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. 107 (Österr. Ges., 26, II, 1895, 338 ff.).

[3] *Stolz,* in (Tübinger) Theol. Quartalschr. 1907, 424—448; 1913, 193—203. Vgl. auch *Stutz,* Zeitschrift der Savigny-Stift., kan. Abt. I, 313—318, wonach der Humanismus einen Anteil an der Namensbildung hat. — Über den Ausdruck parochia s. oben S. 255.

[4] *Schaefer,* Pfarrkirche und Stift, 1903, 66 ff.

[5] S. die Nachweisungen bei *Stolz,* a. O., 441 ff.

[6] *Schaefer,* a. O., 43 ff. Der Ausdruck curio (Vorstand der gentes bei den alten Römern) findet sich in Bullen.

sich die Notwendigkeit heraus, für die Seelsorge der dort zerstreut lebenden Gläubigen Sorge zu tragen. Dies führte zur Bestellung von Chorbischöfen, bzw. Landpriestern. Die zu diesem Zwecke erbauten Landkirchen hießen, da sie einen Ordinationstitel abgaben, tituli, Titelkirchen, wohl auch Taufkirchen, wegen der Spendung des Sakramentes der Taufe an diesen Kirchen.[1] Im Interesse der Ordnung war es notwendig, die Gläubigen eines bestimmten Territoriums für den Empfang der Sakramente und in Hinsicht auf die Erfüllung der Sonntagspflicht ausschließlich an eine bestimmte Kirche zu weisen.[2] So entstand frühzeitig schon der sogenannte Pfarrzwang. Mit der weiteren Ausbreitung des Christentums und der Urbarmachung des Landes erwiesen sich aber die ursprünglichen Titelkirchen als unzureichend. So entstanden neue Pfarrkirchen, tituli minores,[3] welche zu den alten Pfarrkirchen lange Zeit in einem Abhängigkeitsverhältnis standen. Um die Regelung der Pfarrorganisation machten sich besonders die karolingischen Herrscher verdient.

In den Städten gab es, entsprechend einem alten Gebrauche, lange Zeit bloß eine Pfarrkirche. In der Bischofsstadt war dies die Domkirche. Seit dem 11. Jahrhundert trat aber auch in den Städten eine Änderung ein. Zunächst wurde die Domkirche in der Bischofsstadt vielfach dem Kapitel zugewiesen und von demselben entweder gemeinsam nach einem Turnus oder durch einen Vikar (Dompfarrer, Chorpfarrer) oder durch eine bestimmte Person (Archipresbyter) verwaltet.[4] Ferner entstanden in den Städten von dieser Zeit ab viele Kloster- und Bruderschaftskirchen, welche eine Teilung der Stadt in mehrere Pfarren wenigstens anbahnten. Um den mißlichen Verhältnissen, welche durch eine vage Pfarrbegrenzung entstanden waren, ein Ende zu machen, befahl das Tridentinum, eine feste Pfarrbegrenzung durchzuführen.[5] Seither datiert die Teilung der größeren Städte in mehrere Pfarrbezirke.

Die pfarrliche Organisation fehlt in Missionsländern.

---

[1] Das Taufrecht bildet gleichsam ein untrügliches Merkmal des pfarrlichen Charakters einer Kirche; s. *Schaefer,* a. O., 9 ff.

[2] Syn. Nantes, 9. Jahrh., c. 4. 5, C. 9, qu. 2, wiederholt in c. 2, X, 3, 29.

[3] Andere Namen oratoria, martyria. Die Grundherren betrachteten die auf ihrem Herrenhof erbaute Kirche vielfach als Eigenkirche und beanspruchten weitgehende Rechte bei Bestellung des Geistlichen.

[4] Die unsicheren Verhältnisse spiegeln sich noch in neuesten Prozessen wieder. Vgl. Acta Apost. Sedis, VI, 32 ff.

[5] Trid. 24, de ref., cap. 13.

Etwa vom 9. Jahrhundert ab wurde aus den verschiedensten Gründen das Vermögen vieler Pfarrkirchen kirchlichen Instituten, besonders Klöstern überwiesen (inkorporiert) mit der Auflage, für den Unterhalt des Benefiziaten zu sorgen (incorporatio jure non pleno). Wurden auch die Spiritualien dem Institute überwiesen (incorporatio jure utroque, jure pleno), so war dasselbe der eigentliche Pfarrer (parochus habitualis seu principalis). Zur faktischen Ausübung der Seelsorge war ein vom Bischof approbierter Priester (parochus actualis, vicarius) zu bestellen. Die Stellung eines Vikars ist bei weitem keine so feste wie die eines kanonischen Pfarrers, jedoch soll ein Personenwechsel auch bei ersterem nur aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Diese Inkorporationen erwiesen sich, besonders wenn dabei hauptsächlich materielle Zwecke verfolgt wurden, der Seelsorge nicht immer günstig, weshalb das Tridentinum Vorsichtsmaßregeln traf.[1]

Gegenwärtige Amtsstellung des Pfarrers. Nach gegenwärtigem Rechte wird der Pfarrer vom Diözesanbischof für einen bestimmten, meist örtlich begrenzten Kreis, und zwar regelmäßig in Verbindung mit einem Benefizium als ordentlicher Seelsorger bestellt.

Der priesterliche ordo wird schon in den alten Rechtsquellen beim Pfarrer vorausgesetzt.[2] Würde einem Kleriker, der nicht Priester ist, eine Pfarre übertragen, so müßte er binnen Jahresfrist sich die nötige Weihe verschaffen und unterdessen für Vertretung in den priesterlichen Funktionen Sorge tragen.[3]

Die Abgrenzung ist meist eine örtliche. Eine persönliche kommt vor in der Militärseelsorge, Hofseelsorge, bei den parochiae gentiliciae, welch letztere bestimmt sind durch die Zugehörigkeit zu gewissen Familien.[4] Die Zugehörigkeit zu einer Territorialpfarre bestimmt sich nach dem Domizil oder Quasidomizil, bzw. beim Mangel beider nach dem Aufenthaltsort.[5] Nach der heutigen fast allgemeinen Praxis ist so ziemlich der Aufenthaltsort für die Pfarrzugehörigkeit entscheidend.

Die Bestellung erfolgt regelmäßig unter gleichzeitiger Verleihung eines Benefiziums. Der Pfarrer ist also gewöhnlich Benefiziat im strengen Sinne des Wortes. Dem Benefizium entspricht auch eine wahre Amtsgewalt. Die dauernde Verleihung wurde im

[1] Trid. 24, de ref., cap. 13.

[2] c. 4, Dist. 95.

[3] c. 14. 35, in VI, 1, 6.

[4] Solche Verhältnisse bestanden 1733 noch in Nursia. *Richter-Schulte,* l. c., 228, n. 44.

[5] Die zweifelhafte örtliche Grenze wird nach dem Herkommen, vielleicht auch wenn die Grenze durch das strittige Wohnhaus hindurchgeht, nach dem Haupteingang entschieden. Vgl. C. Ep. et Reg., 6. Mai 1870 (Acta S. Sedis, V, 598—612).

Interesse einer erfolgreichen Pastoration besonders vom Tridentinum nahegelegt.[1] Gegenüber diesen wahren kanonischen Pfarrern gibt es besonders in Frankreich, Holland, Nordamerika Seelsorger, denen objektiv die pfarrlichen Rechte zukommen, die aber nicht Benefiziaten im strengen Sinne des Wortes, also auch amovibel sind.[2]

Der Pfarrer wird bestellt als ordentlicher Seelsorger, d. h., es steht ihm seine Gewalt infolge eines Amtes zu. Insofern der Pfarrer in erster Linie berufen ist, die Seelsorge auszuüben, in zweiter Linie erst andere Benefiziaten oder Hilfspriester, nennt man ihn auch den primären Seelsorger. Aus der ämtlichen Stellung des Pfarrers folgt aber nicht, daß er ein notwendiges Glied der kirchlichen Jurisdiktion oder etwa gar seine Jurisdiktion göttlichen Rechtes sei. Diese falsche Anschauung, genannt Parochianismus, Presbyterianismus, wurde auf der Synode von Pistoja vertreten.[3]

Umfang der pfarrlichen Rechte und Pflichten. Als Amtsperson hat der Pfarrer gewisse Amtsrechte und Pflichten. Dieselben gliedern sich nach den bekannten drei Gesichtspunkten: Lehre, Weihe, Disziplin.

In ersterer Hinsicht steht ihm zu die Verwaltung der Lehre durch Predigt, Katechese und sonstige praktische Unterweisungen.

In Ausübung der Weihegewalt hat der Pfarrer, soweit er als Priester hiezu befähigt ist, den Gläubigen die Sakramente und Sakramentalien zu spenden. Ebenso ist er verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen (auch an den sogenannten abgebrachten) für seine Pfarrkinder die heilige Messe, und zwar persönlich aufzuopfern.[4]

---

[1] Perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas (oves) cognoscere valeat (Sess. 24, de ref., cap. 13). Vgl. auch c. un., in VI, 3, 18; c. 1, in VI, 3, 24.

[2] In Frankreich sind seit Ordnung der kirchlichen Verhältnisse nach der großen Revolution die Curés, nicht aber die Desservants (Hilfspfarrer) kanonisch investierte Pfarrer. Nach der durchgeführten Trennung zwischen Kirche und Staat in Frankreich hat diese Unterscheidung keine rechte Begründung mehr.

[3] *Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1509 ff.

[4] Trid. 23, de ref., cap. 1; Pius IX., Amantissimi Redemptoris, 3. Mai 1858 (*Walter,* Fontes jur. eccl., Bonn. 1862. 569 ff.). Das Nähere lehrt die Pastoraltheologie. Da die Applikationspflicht eine persönliche ist, so ist auch nur im Falle wirklicher Verhinderung Stellvertretung gestattet. Befreiung von der Applikationspflicht sowie Übertragung der Pfarrmesse auf einen Wochentag ist nur im Wege der Dispensation möglich. Die Applikationspflicht trifft auch den Pfarrprovisor. Wer zwei Pfarrkirchen zu versehen hat, ist zu zwei Pfarrmessen verpflichtet und kann dieser Pflicht durch Bination (wenn hiezu die Erlaubnis gewährt worden) oder durch Übertragung der Messe auf einen andern Tag, oder durch Persolvierung von Seite eines andern Priesters nachkommen. Der legitim Abwesende kann an seinem Aufenthaltsort der Applikationspflicht genügen.

Bezüglich der Disziplinar- und Regierungsgewalt ist folgendes zu bemerken: Sicher besitzt der Pfarrer eine jurisdictio pro foro interno. Ebenso besaß er einst eine ziemlich weitgehende jurisdictio pro foro externo.[1] Ob ihm aber heute eine Jurisdiktion für den äußeren Rechtsbereich zuzuschreiben sei, hängt von der Auffassung ab. Sicher hat er auch gegenwärtig eine gewisse Leitungsgewalt, ein Aufsichtsrecht über die Gläubigen, ein Rügerecht.[2] Er ist Verwalter des kirchlichen Vermögens und übt besonders durch die Matrikenführung das kirchliche Notariat aus.

Der Pfarrzwang. Den Rechten, bzw. Pflichten des Pfarrers entsprechen von seiten der Gläubigen, welche im Pfarrsprengel wohnen, gleichfalls gewisse Pflichten. Dieselben sind verkörpert im sogenannten Pfarrzwang. Quidquid est in parochia, est de parochia. Danach sind, bzw. waren die Gläubigen des Pfarrsprengels beim Empfang gewisser Sakramente und Sakramentalien, in Hinsicht auf die Erfüllung der Sonntagspflicht ausschließlich an den Pfarrer, bzw. an die Pfarrkirche gewiesen. Eine besonders infolge des Entstehens von Klosterkirchen um sich greifende gegenteilige Gewohnheit hat viele Milderungen in dieser Beziehung eintreten lassen. Schon das Tridentinum ermahnte bloß die Gläubigen, der Predigt in der Pfarrkirche beizuwohnen.[3] Die heiligen Sakramente sollten erlaubterweise allerdings nur vom zuständigen Pfarrer empfangen werden können.[4] Seitdem ist die Praxis eine noch mildere geworden.[5]

Rein pfarrliche Funktionen, auf deren Vornahme auch gegenwärtig der Pfarrer ein ausschließliches Recht hat, sind:

A. Von den Sakramenten: Spendung der Taufe, Aufgebot und Trauung der Brautleute,[6] die Spendung des Viatikums und der Letzten Ölung.

B. Von den Sakramentalien: Die Beerdigung, die Taufwasserweihe.[7]

[1] c. 3, X, 1, 31 spricht von einem Bannrecht. *Wernz*, l. c., II², 2, 679, bestreitet die Allgemeinheit dieses Rechtes.

[2] Daß die Ausübung dieses Rechtes Takt und Klugheit erfordert, braucht wohl nicht bemerkt zu werden.

[3] Sess. 24, de ref., cap. 4: Moneatque episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei.

[4] ... a quo (parocho) solo licite sacramenta suscipiant. Trid. 24, de ref., cap. 13.

[5] C. C., 28. November 1912, entschied, daß die Ausspendung der Eucharistie am Osterfeste in Nichtpfarrkirchen nicht mehr als verboten angesehen werden könne (Acta Apost. Sedis, IV, 726).

[6] Daß das Aufgebot unter Umständen auch in anderen Pfarren vorgenommen wird, ist im Eherecht zu behandeln.

[7] Die Vorsegnung der Wöchnerinnen ist nach C. Rit., 21. November 1893

C. Von dem kirchlichen Notariat: die kirchliche Matrikenführung.

Auf Grund von Gewohnheit oder positiven Vorschriften wird die Zuständigkeit des Pfarrers vielfach nach dem Aufenthaltsort der in Frage stehenden Personen beurteilt.[1]

Weil nach kanonischem Rechte alle Getauften, mögen sie auch der Häresie angehören, im gewissen Sinne Mitglieder der Kirche sind, so unterstehen streng genommen auch die in der Pfarre wohnenden nichtkatholischen Christen dem katholischen Pfarrer.[2] Praktisch wird seine Tätigkeit darauf sich beschränken, sie durch Gebet, gutes Beispiel und gelegentlich auch durch pastorales Einwirken für die katholische Kirche zu gewinnen.

Beschränkung der pfarrlichen Rechte. Der Pfarrzwang erleidet zunächst durch Exemptionen eine Ausnahme. Jedoch selbst abgesehen davon, erleiden die pfarrlichen Rechte in folgenden Fällen eine Beschränkung:

1. Kirchen und Kapellen der männlichen Orden[3] (und meist auch Kongregationen)[4] sind öffentliche Oratorien und unterstehen in Hinsicht auf die Ordnung des Gottesdienstes nicht dem Pfarrer.[5]

2. Die Beichtjurisdiktion über die im Pfarrgebiet in Klöstern lebenden Nonnen (im weiteren Sinne des Wortes) steht dem Pfarrer als solchen nicht zu.[6]

3. Kuratbenefiziaten, einfache Benefiziaten, Anstaltsgeistliche, für die Vornahme bestimmter Funktionen oder auf Grund einer Stiftung bestellte Kapläne haben nach Maßgabe des Statutes oder der Stiftung einen selbständigen Wirkungskreis.[7]

(Decreta authentica, n. 3813), nicht mehr zu den ausschließlich pfarrlichen Rechten zu zählen.

[1] Einzelheiten sind in der Lehre von der Taufe, der Ehe, vom Beerdigungsrecht zu besprechen.

[2] Ausnahmen hat das Dekret „Ne temere" geschaffen.

[3] Nicht gilt dies ohne weiteres von den Kirchen der Frauenklöster.

[4] Die männlichen Kongregationen erwerben dieses Recht regelmäßig durch ein päpstliches Indult.

[5] c. 16, X, 5, 31; C. C., 28. Februar 1767. *Richter-Schulte,* l. c., 136, n. 45.

[6] Nach geltendem Rechte sind nicht bloß die Nonnen, sondern auch die Mitglieder weiblicher Kongregationen an einen eigenen Beichtvater gewiesen. Ausnahmen sind im Ordensrecht zu besprechen. Weibliche Erziehungsanstalten unterstehen aber der pfarrlichen Jurisdiktion. C. Ep. et Reg., 4. Februar 1876 (Acta S. Sedis, IX, 146 ff.).

[7] Hieher sind auch die Schloßkapläne, Frühmesser u. dgl. zu rechnen. Vgl. C. C., 26. Juni 1858 (Archiv, 4, 257 ff.); 28. Mai 1864 (Acta S. Sedis, I, 595 ff.). Die Seminare sind an sich vom Pfarrverband nicht ausgenommen, doch sind

4. Eine mehr vermögensrechtliche Beschränkung liegt vor: *a)* Bei der vermögensrechtlichen Inkorporation einer Pfarre an ein Institut oder eine Korporation;[1] *b)* bei der in der Entstehungsgeschichte begründeten Abhängigkeit mancher Tochterpfarren von der Mutterpfarre. Diese Abhängigkeit findet ihren Ausdruck in der Leistung von Abgaben oder anderer Dienste an die Mutterpfarre, vielleicht auch im Mangel des pfarrlichen Titels des Inhabers der Tochterkirche. Die Leistungen sind sehr verschieden: Pauschale des Stola-Erträgnisses, Anerkennungszins, Assistenzleistung an gewissen Festtagen[2] u. ä. Die Titel solcher abhängiger Seelsorger sind, bzw. waren: Lokalkurat, Kurat, Vikar u. dgl.[3] Mitunter fehlt sogar die kanonische Investitur.

Der Pfarrer im staatlichen Rechte. Das Pfarramt ist auch staatlicherseits in Österreich anerkannt und zugleich mit der staatlichen Matrikenführung betraut. Die Pfarrämter genießen Portofreiheit im Amtsverkehr mit allen k. k. Zivil- und Militärbehörden und den ihnen gleichgestellten Organen.[4] Der staatliche Pfarrzwang für Akatholiken gegenüber dem katholischen Pfarrer ist aufgehoben.[5] — In den Jahren 1782—1786 wurden in Österreich viele neue Pfarren errichtet, wobei man vom Grundsatze ausging, daß jede Gemeinde, welche 700 Seelen zählt und über eine Stunde von der Kirche entfernt ist, einen eigenen Seelsorger (sei es Pfarrer, Lokalkuraten, Vikar, Stationskaplan) erhalten sollte.[6] Viele von diesen Neugründungen erhielten sich, andere, für welche kein

tatsächlich die pfarrlichen Rechte über die Zöglinge oft suspendiert. Vgl. C. Ep. et Reg., 3. September 1864 (Acta S. Sedis, III, 47—61). Eine ausdrückliche Exemption vom Pfarrverbande verfügt die Konstitution Pius' X. vom 25. März 1914 für das kalabrische Zentralseminar (Acta Apost. Sedis, VI, 217).

[1] S. oben S. 290.

[2] Daher mußten die Pfarrkinder der Tochterkirche an den Hauptfesten die ursprüngliche Pfarrkirche besuchen. S. *Sägmüller,* K.-R., I[3], 475.

[3] In der Diözese Seckau wurde anläßlich der Kongruaregulierung 1885 den Seelsorgern, soweit sie selbständige Seelsorge im kanonischen Sinne ausübten, der Titel eines Pfarrers verliehen. Kirchl. Vdg.-Blatt 1892, S. 51.

[4] Nicht mit den Gemeindeämtern. Gesetz, 2. Oktober 1865, Art. 2, Z. 8 (*Dannerbauer,* Praktisches Geschäftsbuch, 1907[3], 1173).

[5] Min.-Vdg., 30. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 107. Eine Zusammenstellung älterer Bestimmungen bei *Baldauf,* Das Pfarr- und Dekanat-Amt, 1836, I, 217 ff. — *Freisen,* Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten, 1906.

[6] Hofkanzleidekret, 12. September 1782, 24. Oktober 1783 (*Rieder,* Handbuch, I, 355). Wenn die Seelenzahl 1100 übersteigt, wird angenommen, daß ein zweiter Geistlicher anzustellen sei (Hofverordnung, 16. März 1789; ebenda 222).

Bedürfnis vorlag, gingen wiederum ein. In neuerer Zeit wurden mancherorts diese Kuratien und Vikariate mit dem Titel Pfarre ausgestattet.[1]

§ 96. Stellvertreter und Gehilfen des Pfarrers.

Hinschius, K.-R., II, 318f. *v. Scherer,* K.-R., § 93. *Vering,* K.-R.[3], § 153. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 687ff. *Kober,* im Kirchen-Lexikon, V[2], 2090ff. *Kohn,* De cooperatoribus, Archiv, 39, 1878, 3—35. *Zimmermann,* Über die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarrkapläne, bes. in der Diözese Mainz, Archiv, 42, 1879, 410ff. *Freisen,* Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1903, 801ff.

Der Pfarrer ist zur persönlichen Seelsorge in seinem Sprengel verpflichtet. Nichtsdestoweniger können Fälle eintreten, in denen die Pfarrer genötigt sind, ganz oder teilweise die Ausübung der Seelsorge anderen Priestern zu übertragen. Hiebei kann Stellvertretung wie Dienstleistung, oft beides zugleich Platz greifen. Die Stellvertretung ist juristisch ausgedrückt entweder eine notwendige oder freiwillige.[2]

I. Notwendig ist eine Stellvertretung: *a)* Bei Vorhandensein eines parochus habitualis infolge Inkorporation der Pfarre an eine juristische Person. *b)* Bei rechtlicher oder tatsächlicher Behinderung des Pfarrers.

Ad a. Der Stellvertreter eines parochus habitualis erfreut sich aber nicht der festen Stellung des Pfarrers. Den Unterhalt erhält er vom parochus habitualis. Von demselben geht auch Bestellung und Abberufung aus. Bei Nachlässigkeit schreitet der Bischof ein.[3] Klöster besorgen die Seelsorge an den ihnen inkorporierten Pfarren gegenwärtig regelmäßig durch ihre Ordensmitglieder. Die Namen dieser Stellvertreter sind: Pfarrvikar, Pfarradministrator.[4]

Ad b. Rechtliche Behinderungsgründe sind kirchliche Zensuren, faktische Gründe physische Unfähigkeit: Krankheit, Gebrechlichkeit, Mangel an Geschäftskenntnis, dauernde Abwesenheit. Die Bestellung kann in all diesen Fällen je nach dem Bedürfnis für einzelne Geschäftszweige oder für die gesamte pfarrliche Geschäftsführung geschehen. Danach unterscheidet man einen *provisor (administrator, coadjutor) in spiritualibus* oder *in temporalibus* oder *in spiritualibus et temporalibus.* Wie sich aus der Natur der

[1] S. oben S. 294, Anm. 3.

[2] S. oben S. 12.

[3] Trid. 7, de ref., cap. 7; 25, de ref., cap. 16.

[4] Im Personalstand der Diözese Seckau werden jene Pfarrvikare als provisorisch aufgeführt, welche sich nicht der Pfarrkonkursprüfung unterzogen haben.

Sache ergibt, kann dem Pfarrer selbst gegen seinen Willen ein solcher Stellvertreter gegeben werden. Dann ist aber auch die Jurisdiktion des Stellvertreters eine von der des Pfarrers unabhängige, vom Bischof delegierte. Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Stellvertreter den Unterhalt zu gewähren.[1] Bei dauernder Abwesenheit des Pfarrers wird ein Stellvertreter in der Person eines residierenden Vikars eingesetzt.[2] Möglicherweise ist für denselben bereits durch ein eigenes Benefizium (Vikarie) vorgesehen.

Eine Art notwendiger Stellvertretung greift auch Platz bei Besorgung der Seelsorge an herkömmlich bestimmten entlegeneren Punkten der Pfarre (Exposituren, Stationskaplaneien u. dgl.). Die Inhaber dieser Stellen haben meist ein kleines Benefizium, aber nicht die vollen pfarrlichen Rechte.[3] Der Umfang der Jurisdiktion all dieser notwendigen Stellvertreter ergibt sich aus der Bestellungsurkunde, bzw. Stiftung.[4]

II. Von einer freiwilligen Stellvertretung des Pfarrers kann man insofern sprechen, als der Pfarrer zur Wahrnehmung der Seelsorge in ausgedehnteren Sprengeln geistlichen Hilfskräften einen gewissen Kreis von Geschäften überträgt. Die Namen der freiwilligen Stellvertreter sind: Hilfspriester, Kaplan,[5] Kooperator, Koadjutor. Mancherorts werden diese Bezeichnungen wechselweise gebraucht, andernorts liegt hierin ein Gradunterschied. — Aus dem Begriffe der freiwilligen Stellvertretung ergibt sich, daß diese Hilfskräfte im allgemeinen nur über Anweisung des Pfarrers tätig zu werden haben. Vom Pfarrer wird es abhängen, ob er ein Generalmandat zur Vornahme pfarrlicher Funktionen gibt oder nicht.[6] Aber

[1] Trid. 21, de ref., cap. 4. *Innozenz XIII.,* Apostolici ministerii, 23. Mai 1723, § 13 (Bull. Taur., XXI, 936).

[2] Fälle, in denen gesetzlich eine längere Abwesenheit indulgiert ist, waren durch das mittelalterliche Recht bereits fixiert. Vgl. c. 12—15, X, 3, 4; c. 5, X, 5, 5.

[3] Der Name ist nicht ausschlaggebend. In Bayern werden die Rektoren ehemaliger Filialkirchen Pfarrvikare oder Pfarrkuraten genannt. Sie haben eine ordentliche Jurisdiktion. Dieselbe fehlt den an Filialkirchen stationierten Benefiziaten, genannt Geistliche Vikare, Kuraten, Expositi, in Altbayern Kooperator. *Silbernagl,* Verfassung und Verwaltung, 1900, 103. Ebenderselbe, K.-R.[4], 381. — In der Diözese Passau sind die exponierten Hilfspriester zur Vornahme der Trauung, nicht aber zur selbständigen Matrikenführung berechtigt. Archiv, 1905, 85, 565 ff.

[4] Im einzelnen ist auch zu beurteilen, ob die Jurisdiktion eine von der des Pfarrers unabhängige, bzw. mit derselben konkurrierende ist.

[5] Zunächst bezeichnet Kaplan den Inhaber einer capellania.

[6] Allerdings wird in manchen Diözesen Deutschlands bei der Anstellung vom Bischof eine delegatio ad universitatem causarum verfügt; s. *Krick,* Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramtes, 1903, 502. Über die Verhältnisse in Paris *Swoboda,* Großstadtseelsorge, 1911[2], 67 ff.

selbst beim Mangel eines ausdrücklichen Mandates wird in vielen Fällen das Eingreifen des Hilfspriesters durch die Umstände gefordert werden.[1] Über das Verhältnis mehrerer Hilfspriester an derselben Pfarre entscheidet das Statut oder das Herkommen.[2]

Äußerst mannigfaltig ist die Unterhaltsfrage geregelt. Nur einige Typen seien aufgeführt:

1. Der Hilfspriester bezieht seinen Unterhalt aus dem Erträgnis eines Benefiziums. Ob er auf Grund des Benefiziums in mancher Beziehung nicht einen vom Pfarrer unabhängigen Wirkungskreis besitzt, ist nach der Stiftungsurkunde zu beurteilen.

2. Dem Hilfspriester kann zum Unterhalte der Ertrag des Stolare angewiesen sein (Stolarkaplan). Der Hilfspriester hat in solchen Fällen ein direktes Recht auf das Stolarerträgnis, ist aber trotzdem erst in sekundärer Weise zur Ausübung der in Frage stehenden Funktionen berechtigt.[3]

3. Der Hilfspriester erhält möglicherweise aus der Pfarrpfründe seine Dotation in der Form, daß der Pfarrer verpflichtet ist, dem Hilfspriester vollständigen Unterhalt und eventuell auch noch eine Remuneration zu gewähren.

4. Der Hilfspriester kann endlich ganz oder teilweise aus einem öffentlichen Fonds seine Dotation erhalten.

Derart ist diese Frage partikularrechtlich ungemein verschiedenartig geregelt.[4]

---

[1] Nicht gilt dies für die Entgegennahme der ehelichen Konsenserklärung, wohl aber z. B. für Spendung der Taufe, der Sterbesakramente u. dgl. Die Beichtjurisdiktion erhalten nach gegenwärtiger Praxis die Hilfspriester vom Bischof für den ganzen Diözesanbereich.

[2] Nach dem Vorbilde älterer Diözesanstatuten empfiehlt einen besonderen Vertrag zwischen Pfarrer und Hilfspriester: Operationes et constit. Syn. Lavant., 1911, 699 ff.; Statut für die Diözese Freiburg im Archiv, 87, 1907, 505 ff.

[3] Mit anderen Worten, das Recht des Pfarrers als des primären Seelsorgers zur Vornahme der pfarrlichen Funktionen ist auch hier nicht verkümmert, wohl aber gebührt der Ertrag dem Hilfspriester. Hiemit ist keineswegs das Prinzip, daß der Pfarrer ein ausschließliches Recht auf das Stolarerträgnis hat, umgestoßen.

[4] Über die früheren Verhältnisse in Bayern vgl. *Silbernagl,* Verfassung und Verwaltung, Regensburg 1900, 104: „(Die Hilfspriester) beziehen außer freier Wohnung und Verpflegung, teils nur gewisse Wochengelder, teils einen entweder durch Herkommen oder durch ein vom Pfarrer mit Gutheißung des Ordinariats getroffenes Reglement (Spaltzettel) bestimmten Anteil an den Stolgefällen und Sammlungen. Hie und da bestehen auch Kaplaneibenefizien ... in den größeren Städten führen die Kooperatoren oder Kapläne meistens eigene Haushaltung.“ Nunmehr ist auch eine staatliche Gehaltsaufbesserung erreicht

Spezielle Verhältnisse in der Diözese Seckau. Eine Ordinariatsverordnung vom 13. September 1837[1] unternahm es, die damals bestehende Gewohnheit zu fixieren. Formell ist dieses Reglement noch nicht aufgehoben, faktisch haben sich aber manche Modifikationen herausgebildet. Die zitierte Verordnung unterscheidet drei Arten von Hilfspriestern (Kaplänen): Solche, die auf den Ertrag der Pfarrpfründe, auf den Religionsfonds, und solche, welche zum Teil auf die Pfründe, zum Teil auf den Religionsfonds angewiesen sind.[2]

a) Die auf den Ertrag der Pfarrpfründe angewiesenen Hilfspriester sind vom Pfarrer aus der Pfarrpfründe zu verpflegen und zu besolden. Hiebei wurden im Detail die berechtigten Ansprüche der Kapläne fixiert. Dieselben haben 1. Anspruch auf volle Verpflegung, wozu gerechnet wird: Wohnung, notwendige Zimmereinrichtung, Licht, Beheizung, Bedienung, Mittag- und Abendkost, täglich drei Seidel Wein, bzw. das entsprechende Weingeld;[3] ferner 2. Anspruch auf ein Gehalt von jährlich 52 fl. K.-M.,[4] wöchentlich auf 2—3 Freimessen, auf den Ertrag von Bittgeldern und Assistenzgebühren (z. B. bei Leichenämtern). Ein Anspruch auf Vorsegnungstaxen und Altaropfer besteht nur dort, wo eine derartige Gewohnheit in Übung ist. Auch der Gehalt kommt in Wegfall, wenn die Hilfspriester irgendwo an Stelle desselben eine Kollekte u. dgl. besitzen. Für Ämter (missae cantatae), welche der Hilfspriester in Stellvertretung des Pfarrers zelebriert, erhält er bloß das Kurrentstipendium.[5]

b) Religionsfondskapläne sind Hilfspriester, welche ihre Dotation aus dem Religionsfonds beziehen. Im Jahre 1837 betrug dieser Gehalt auf dem Lande 200 fl. K.-M., in den Städten 250 fl. K.-M. Die Kapläne sollten aber auch im Pfarrhaus Wohnung und Verpflegung nehmen. Der Pfarrer konnte hiefür

---

worden. Vgl. *Girisch-Hellmuth-Pachebel,* Bayerisches Staatskirchenrecht 1912, 87 ff. Über die Verhältnisse im Deutschen Reiche überhaupt vgl. *Erzberger,* Klerus und Gehaltsfrage. Beiträge zur Parität in den deutschen Bundesstaaten, 1908.

[1] Kurrende 1837, Nr. 6.

[2] In der Praxis spricht man deshalb auch öfters kurz von Wirtschafts- und Religionsfondskaplänen.

[3] Frühstück nicht obligat, auch nicht Besorgung der Wäsche. Während ersteres heutzutage regelmäßig gewährt wird, wird die Beistellung der Zimmereinrichtung, des Lichtes, der Beheizung immer seltener. Für Bedienung wird auch häufig ein monatlicher Betrag eingehoben.

[4] In der Erzdiözese Salzburg bestehen ähnliche Verhältnisse noch zu Recht. Der Kooperator erhält die volle Verpflegung und einen Wochenlohn von 8—10 Kronen. Vgl. Korrespondenzblatt für den kath. Klerus Österreichs, 1904, Nr. 18 und 20. Entsch. der Rota Romana, 1. August 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 572 ff.).

[5] Auch hierin haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert. Der Gehalt von 52 fl. K.-M. wird faktisch nicht mehr ausbezahlt. Aber auch die Verpflichtung, gratis für den Pfarrer vier- bis fünfmal in der Woche die Messe zu lesen, ist in Wegfall gekommen. Die sogenannte kleine Stola: Vorsegnungstaxen, freiwillige Gaben bei den Taufen, fallen nun regelmäßig den Kaplänen zu. Assistenz bei bestellten Ämtern wird honoriert, nicht aber gewöhnliche Stellvertretung (abgesehen von der Zelebration). Bis in die neueste Zeit wurde an vielen Orten für die Zelebration von Ämtern nur das Kurrentstipendium ausbezahlt.

150 fl. K.-M. beanspruchen und mußte den Rest der bezogenen Summe (50 fl. am Lande, 100 fl. in der Stadt) dem Kaplan ausbezahlen. Gratismessen sollten dem Religionsfondskaplan von seiten des Pfarrers nicht aufgebürdet werden, wohl aber hat der Kaplan die sogenannten Dotationsmessen (14 für je 100 fl. K.-M.) zu persolvieren.[1] Der Billigkeit der Pfarrer wurde es anheimgestellt, den Religionsfondskaplänen die kleine Stola zu überlassen.

c) Die zum Teil auf die Pfründe, zum Teil auf den Fonds angewiesenen Kapläne sind nach der Verordnung vom Jahre 1837 den Pfründenkapländen gleichzustellen.

Durch das Kongruagesetz vom 19. April 1885 und definitiv 19. September 1898 wurden die Bezüge der Hilfspriester erhöht und betragen dieselben z. B. in Steiermark, u. zw. in der Landeshauptstadt 800 *K*, in Städten und Märkten mit mehr als 5000 Einwohnern und an Kurorten 700 *K*, an den übrigen Orten 600 *K*.[2] Hiezu kommen die nach Gesetz vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, anfallenden Quinquennien. Da diese Erhöhung aus der Staatskasse stammt, wurde hiedurch keine Vermehrung der Dotationsmessen herbeigeführt.

Eine offizielle Regelung der Frage, welchen Betrag der Pfarrer nunmehr für die Verpflegung beanspruchen könne, erfolgte bisher nicht. Faktisch wurden bis in die neuere Zeit dem Kaplan auf dem Lande gewöhnlich 420 *K* jährlich für Verpflegung berechnet und das sogenannte kleine Stolare überwiesen. Vielfach bestand auch die Gepflogenheit, für Zelebration von Ämtern nur das Kurrentstipendium auszuzahlen.[3] Nunmehr ist beinahe überall eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages eingetreten und schwanken auf dem Lande und in den Städten die für die Verpflegung geforderten Beträge.[4]

---

[1] Man suchte die auf dem eingezogenen Kirchengut haftenden Verpflichtungen dadurch zu erfüllen, daß man den Perzipienten des Religionsfonds diese Pflicht überwies. Später wurde gestattet, für jede Dotationsmesse einen bestimmten Betrag (in Steiermark 42 *h*) in der Fassion in Ausgabe zu setzen. Seit 1. Jänner 1906 ist infolge einer Vereinbarung zwischen dem f.-b. Seckauer Ordinariate und der steierm. Statthalterei diese Messenverbindlichkeit von den Bezügen aus dem Religionsfonds losgelöst.

[2] Das Kongruagesetz vom 19. September 1898 im Archiv, 79, 1899, 119 ff. Das Gesetz vom 19. April 1885 in Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 225 ff.

[3] Das Dekret der C. C., vom 11. Mai 1904, „Ut debita" (Archiv, 86, 1904, 586), schien derartige Abmachungen, selbst beiderseitiges Einverständnis vorausgesetzt, zu verbieten. Eine nachträgliche Entscheidung der C. C., vom 27. Februar 1905 (Acta S. Sedis, 37, 524) toleriert aber diesen Usus: Dummodo et quousque excessus in modo aut alius abusus non oriatur. Obwohl diese allgemeine Entscheidung ausgereicht hätte, erhielten später einzelne Bischöfe auf Ansuchen die Ermächtigung, unter den angegebenen Bedingungen Dispensationen zu gewähren. Doch gilt hiebei beiderseitiges Einverständnis als Voraussetzung. Daß der Pfarrer bei sogenannten Stolaräumtern (Hochzeits- oder Leichenämtern) dem zelebrierenden Hilfspriester nur das Kurrentstipendium auszubezahlen verpflichtet sei, erklärte C. C., 25. Juli 1874 (Acta S. Sedis, VIII, 75).

[4] Die Kongruaerhöhung kam zunächst den aus dem Religionsfonds besoldeten Kaplänen zugute. Rücksichtlich der auf die Pfründe Angewiesenen entstand gelegentlich der Aufbesserung die Frage, ob die Pfarrer, welche trotz der Kongruaerhöhung des Kaplans wegen ihres größeren Pfründenerträgnisses

Die Bestellung der Hilfspriester. In der vortridentinischen Zeit hatte der Pfarrer das Recht, sich seinen Gehilfen frei auszuwählen und denselben wiederum zu entlassen. Der Bischof wachte nur darüber, daß nicht unwürdige Personen genommen wurden. Im Wesen änderte auch das Tridentinum an diesem Rechtszustand nichts.[1] Nur werden die Bischöfe ermächtigt, die Pfarrer großer Gemeinden, die persönlich ihrer Pflicht nachzukommen nicht in der Lage sind, zu verhalten, eine entsprechende Zahl von Hilfspriestern aufzunehmen. Die Päpste Innozenz XIII. und Benedikt XIII. spezialisierten dieses Recht des Bischofs noch näher.[2] Die vom Pfarrer erwählten Kandidaten sollten geprüft werden; ist der Pfarrer in der Bestellung säumig, so geht nach Ablauf eines Präklusivtermins der Bischof selbständig in der Bestellung des Hilfspriesters vor. Im Anschluß daran entwickelte sich besonders in Deutschland und in Frankreich gewohnheitsrechtlich die freie Bestellung der Hilfspriester durch die Bischöfe.[3] Die Lage der Hilfspriester hat sich hiedurch nur verbessert.[4] Wie Anstellung, so ist gegenwärtig auch Abberufung des Hilfspriesters Sache des Bischofs. Wiederholt wurde aber betont, daß eine solche Versetzung nur aus Gründen geschehen soll.[5]

Staatlicherseits wird in Österreich verlangt, daß der als Hilfspriester verwendete Geistliche den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 50, entspreche.[6]

§ 97. Der Pfarrprovisor.

Trid. 24, de ref., cap. 18. — *v. Scherer,* K.-R., § 93, V. *Sagmeister,* Amtstätigkeit des Pfarrprovisors, Wien 1913.

Ist eine Pfarre erledigt, so ist sie in der Zwischenzeit bis zur definitiven Wiederbesetzung durch eine geeignete Persönlichkeit zu

auch jetzt noch verpflichtet sind, dem Kaplan den ganzen Unterhalt aus der Pfründe zu gewähren, auch dazu verhalten seien, die Kongruaergänzung auszubezahlen. Faktisch erfolgt die Auszahlung nicht, da die Pfründner hiedurch eine Verminderung des Benefizialeinkommens erfahren würden.

[1] Trid. 21, de ref., cap. 4.

[2] Apostolici ministerii, 23. Mai 1723, § 13; In supremo militantis, 23. September 1724 (Bull. Taur., XXI, 936 f.; XXII, 100 ff.).

[3] Nur vereinzelt besitzt ein Pfarrer noch das Recht, aus der Zahl der approbierten Priester sich einen Hilfspriester zu wählen.

[4] In der Mitte des vorigen Jahrhunderts mußten in der Diözese Seckau die sogenannten „Supernumerären" sich einen Pfarrer suchen.

[5] S. *Wernz,* l. c., II², 2, 689; Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 208.

[6] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 32.

verwalten. Der Name dieses interimistischen Verwalters ist Pfarradministrator, Pfarrprovisor, Pfarrverweser. Er besitzt die volle pfarrliche Jurisdiktion, jedoch nur auf Zeit;[1] er ist keine Amtsperson im strengen Sinne des Wortes und kann aus Gründen vom Bischof amoviert werden. Zu seinem Unterhalt hat er Anspruch auf die portio congrua aus dem Benefizium.[2] Zu seinen Verpflichtungen gehört auch die Persolvierung der Pfarrmesse.

In manchen Diözesen Deutschlands ist verfügt, daß beim Wegfall des Pfarrers die pfarrliche Jurisdiktion ohne weiteres auf den Hilfspriester übergeht.[3] An anderen Orten (so auch in der Diözese Seckau) wird vom bischöflichen Ordinariat alsogleich ein Provisor bestellt, eventuell durch eine Spezialdelegation Sorge getragen.[4]

Staatliche Bestimmungen. In Österreich werden bei Verwendung einer Person als Provisor, Pfarradministrator, dieselben staatlichen Qualifikationen verlangt als bei kirchlichen Amtsinhabern. § 2, Gesetz vom 7. Mai 1874.[5]

§ 98. Die Militärseelsorge.

Vering, Über Militärseelsorge, Archiv 1869, 21, 456—465. *Freisen,* Das Militärkirchenrecht, 1913. *Hinschius,* K.-R., II, 335—342. *v. Scherer,* K.-R., § 94. Mit Rücksicht auf Österreich-Ungarn *Bjelik,* Geschichte der k. u. k. Militärseelsorge und des Apost. Feldvikariates, Wien 1901. *Bjelik,* Handbuch für die k. u. k. Militärgeistlichkeit, Wien 1905. Aktenstücke, welche auf die Militärseelsorge in Österreich Bezug haben im Archiv 1869, 21, 456ff.; 1884, 51, 163ff.; 1892, 68, 408ff.; 1902, 84, 406ff.; 1907, 87, 128ff.; 1910, 90, 146f.

Die Anfänge der Militärseelsorge reichen zurück auf Karl d. Gr.[6] Eine Regelung erwies sich aber besonders notwendig, als seit dem

[1] Auf die Anfrage, ob der Provisor eine jurisdictio ordinaria habe, erfolgte keine definitive Antwort, wohl aber wurde ihm eine delegatio ad universitatem causarum an eine geeignete Persönlichkeit — mit wenigstens stillschweigender Zustimmung des Bischofs — gestattet. Acta S. Sedis, VIII, 129—134. Nach Seckauer Vdg.-Blatt 1909, 52, hat der Provisor nur eine jurisdictio delegata und muß auch während des Provisoriums eventuell um Verlängerung der Beichtjurisdiktion nachsuchen.

[2] Trid. cit. — Nach dem österr. Kongruagesetz vom 19. September 1898, § 10, schwankt dieselbe zwischen 90 und 140 *K* monatlich, je nach der Dotierung der Pfarre.

[3] *Vering,* K.-R.[3], 612f.

[4] Nach der heutigen Disziplin könnten sich überhaupt nur hinsichtlich der Assistenz bei Eheschließungen Schwierigkeiten ergeben. — Über die vermögensrechtliche Stellung des Provisors wird in der Lehre vom kirchlichen Vermögensrecht gehandelt werden.

[5] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 32.

[6] *Freisen,* Das Militärkirchenrecht, 3f.

16. Jahrhundert an Stelle des Söldnerwesens, der militia vaga, das stehende Heerwesen (militia stabilis) trat.[1] Längere Zeit hindurch behalf man sich mit der Delegation der Hofgeistlichkeit.[2] Verhältnismäßig spät kam es zur Organisation einer eigenen Militärseelsorge.

In Österreich kam es unter Papst Pius VI. 1778 zur Errichtung eines Apostolischen Feldvikariates,[3] das aber mit dem damaligen Bistum Wiener-Neustadt verbunden wurde. Die Jurisdiktion des Apostolischen Feldvikars erstreckte sich ursprünglich bloß auf die militia vaga (das kriegsbereite Heer), dehnte sich gewohnheitsmäßig aber auch auf die militia stabilis aus. Gegenwärtig sind die Personen, welche der Militärjurisdiktion unterstehen, taxativ bestimmt.[4] Durch die Unterordnung unter die militärgeistliche Jurisdiktion wurde, streng genommen, kirchenrechtlich keine Exemption vom Diözesan- und Pfarrverband, sondern bloß eine konkurrierende Jurisdiktion der Militärseelsorger geschaffen.[5] Im Interesse der Ordnung und um Konflikte zu verhüten, haben die Zivilseelsorger die militärgeistliche Jurisdiktion zu achten.[6]

Organisation der Militärseelsorge in Österreich. An der Spitze der Militärseelsorge steht der Apostolische Feldvikar, welcher meist die bischöfliche Weihe hat. Bestellung wie eventuelle Entlassung erfolgt vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Papste. Dem Feldvikar zur Seite steht das Feldkonsistorium. Dasselbe wird

[1] Über die Tätigkeit der Jesuiten bei dem Heere vgl. *Duhr,* Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, I, 1907, 517 ff.; II, 2, 300 ff.

[2] In Österreich waren die kaiserlichen Beichtväter mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet. Das Breve Urbans VIII. vom 18. September 1643 bei *Bjelik,* Geschichte, 346 ff.

[3] *Pius VI.,* Inter caetera, 12. Oktober 1778 (*Ginzel,* Handbuch des K.-R., II, 1, Wien 1859, 62—67).

[4] S. *Grießl,* Militärvorschriften, Graz 1902, 149. Eine Änderung griff seit 2. September 1904 Platz. Wie die Landwehr, untersteht auch die k. k. Gendarmerie der Ziviljurisdiktion. Unter der Militärjurisdiktion stehen aber auch Gattinnen und minderjährige Kinder der nach zweiter Klasse verheirateten Mannschaft (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 225).

[5] Das Breve *Klemens XI.,* Quoniam, 28. Juni 1720 (*Bjelik,* Geschichte, 359 ff.), welches angeblich eine Exemption verfügen soll, gewährt bloß gewisse Fakultäten, weil die zuständigen Pfarrer und Bischöfe der Soldaten nicht leicht zugänglich sind.

[6] Wenn Zivilseelsorger an Orten, wo keine Militärgeistlichen stationiert sind, Matrikenakte vornehmen, so sind in Österreich sogleich Ex offo-Auszüge an das nächste Militär-Ergänzungskommando zu schicken (Vdg. des Kriegs-Min., 15. Februar 1871, Archiv, 26, 1871, 28 f.).

geleitet vom Feldkonsistorial-Direktor, der zugleich Stellvertreter des Vikars ist. Außerdem werden noch zwei Feldkonsistorial-Sekretäre ernannt. Bis zum Jahre 1869 war die Seelsorge nach Regimentern, seither ist sie territorial nach Militärseelsorge-Bezirken (in Österreich-Ungarn einschließlich Bosnien und Herzegowina 16 an der Zahl, die sich mit den Korpskommanden decken) geregelt. In diesen Bezirken wird die Seelsorge durch Feldsuperioren und Feldkuraten ausgeübt, wozu an Militär-Erziehungsanstalten noch Akademiepfarrer und geistliche Professoren kommen.[1] — Die Militärgeistlichkeit untersteht in spiritueller Beziehung der quasiepiskopalen Jurisdiktion des Vikars, in Militärdienstsachen dem Reichs-Kriegsministerium. Die Militärseelsorger werden nur für die Zeit ihres Dienstes aus dem Diözesan- oder Klosterverbande entlassen. Die Ernennung erfolgt über Vorschlag des Feldvikars durch das Reichs-Kriegsministerium.

C. Das Synodalwesen.

§ 99. Allgemeines über die Synoden.

Thomassin, Vetus et nova discipl., P. 2, l. 3, c. 43 ff. — *Hinschius,* K.-R., III, 325 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 95. *Vering,* K.-R.[3], § 154. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 695 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 105.

Name. Die Ausdrücke Synode und Konzil werden häufig als gleichbedeutend gebraucht. Allerdings haben sich in einzelnen Sprachen die Ausdrücke etwas stabilisiert. So ist im Lateinischen und Deutschen der Ausdruck synodus, Synode, für alle Arten, concilium für alle mit Ausnahme der Diözesansynode gebräuchlich. Die Franzosen verstehen unter Synode immer nur die Diözesansynode. — Die Etymologie ist bekannt: *σύν-ὁδός,* concieo = zusammenrufen.[2]

Begriffsbestimmung. Sieht man von der Diözesansynode ab, so kann man das Konzil definieren als eine dem objektiven Rechte entsprechende Versammlung von Bischöfen auf Grund ihres kirchlichen Verbandes, zum Zwecke der Verhandlung und Beschlußfassung über kirchliche Gegenstände.[3] — Außer den Bischöfen können

[1] Zirkularverordnung, 21. September 1904, Nr. 6551 (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 208 ff.). Den Feldsuperioren entsprachen früher die Militärpfarrer, den Feldkuraten die Militärkapläne. — Über den Seelsorgedienst im Mobilisierungsfalle s. *Bjelik,* Handbuch, 300 f.

[2] Einen interessanten, heute allerdings belächelten etymologischen Versuch enthält c. 1, § 7, Dist. 15 (Isidor).

[3] Die Diözesansynode wurde von der Definition ausgeschlossen, weil es sich dort naturgemäß um keine Versammlung von Bischöfen handeln kann.

vornehmlich zum Zwecke der Beratung auch andere Personen, eventuell Laien herangezogen werden. Die Versammlung muß dem objektiven Rechte entsprechen, insofern die vom kirchlichen Gesetzgeber für diese Art der Synoden erlassenen Normen eingehalten werden müssen.

Die Bischöfe versammeln sich auf Grund kirchlichen Verbandes. Danach ist auch die Einteilung der Synoden gegeben, je nachdem sich die Bischöfe eines größeren oder kleineren kirchlichen Verbandes einfinden: Allgemeine, Patriarchal-, National-, Provinzialsynoden. Synoden im weiteren Sinne, wobei aber obige Definition nicht mehr ganz zutrifft, sind Diözesansynoden und die einstigen Archidiakonats- und Dekanatssynoden.

Der Name Nationalsynoden (Repräsentation des Primatialbezirkes) ist seit Febronius etwas in Verruf gekommen, indem man dabei vielfach an die Repräsentation einer von Rom unabhängigen Nationalkirche dachte.[1] Zudem sind wohl auch die alten Primatialbezirke größtenteils eingegangen. An Stelle der Nationalsynoden traten in neuerer Zeit die sogenannten Plenarsynoden. Dieselben umfassen regelmäßig mehrere Kirchenprovinzen. Abgrenzung dieses Gebietes sowie Berufung zu diesen Plenarsynoden geht vom Apostolischen Stuhle aus.[2]

Weil die Versammlung der Bischöfe auf Grund eines kirchlichen Verbandes geschieht, so sind auch die Beschlüsse bindend, nicht bloß für diejenigen Teilnehmer, welche durch ihr Votum den Beschluß herbeigeführt, sondern für alle Bischöfe des kirchlichen Verbandes und deren Nachfolger.[3]

Die Bedeutung der Synoden liegt darin, daß auf denselben die zu beschließenden Gegenstände allseits erwogen werden können und die derart gefaßten Beschlüsse ein größeres äußeres Ansehen gewinnen und freudigeren Gehorsam finden. Wenn die Synoden auch apostolischen Ursprungs sind, so bilden sie doch keinen wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Verfassung.[4] Heutzutage finden Synoden nur selten statt. Manche Gattungen derselben, wie die Patriarchal-, National-, Provinzial-, ja, auch in den meisten

[1] *Pius VI.*, Auctorem fidei, 28. August 1794; Prop. damnata, 85. *Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1593 ff.

[2] Plenarsynoden in einem ähnlichen Sinne gab es schon im Altertum, bevor die Metropolitangewalt sich entwickelt hatte. Hieher wären aber auch die sogenannten Generalsynoden der Bischöfe des Orients, bzw. Okzidents und die *σύνοδος ἐνδημοῦσα* zu Konstantinopel (Versammlung der in Konstantinopel anwesenden Bischöfe) zu rechnen.

[3] Vgl. c. 25, X, 5, 1.

[4] Apg. 15, 6 ff. (Apostelkonzil).

Diözesen die Diözesansynoden sind förmlich außer Übung gekommen. Ein Grund hiefür mag auch im leichteren schriftlichen Gedankenaustausch der Gegenwart liegen.

§ 100. Das allgemeine Konzil.

Hinschius, K.-R., III, 333 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 96. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 106. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 700 ff. *Heiner,* K.-R., I[6], 375 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 343 ff. *Scheeben,* Kirchen-Lexikon, III[2], 784 ff. Über die einschlägigen dogmatischen Fragen s. die Lehrbücher der generellen Dogmatik.

Ein allgemeines (ökumenisches) Konzil ist eine Versammlung des Papstes und der Bischöfe des katholischen Erdkreises zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung über kirchliche Angelegenheiten.

Durch das allgemeine Konzil wird die ganze katholische Kirche repräsentiert. Da der Papst das Oberhaupt der Kirche ist, so ist auch ein allgemeines Konzil ohne Papst nicht denkbar. In der Tat nahmen an allen allgemeinen Konzilien die Päpste persönlich oder durch Legaten Anteil.[1]

Die Berufung steht dem Papste zu. Derselbe entscheidet auch, ob durch die auf Grund der allgemeinen Berufung erschienene Anzahl der Bischöfe die Gesamtkirche repräsentiert werde. Mit dem ausgesprochenen Grundsatz steht nicht im Widerspruch, daß die ersten acht allgemeinen Synoden vom griechisch-römischen Kaiser veranlaßt und berufen wurden, denn bei den damaligen Verkehrsverhältnissen war die Abhaltung eines allgemeinen Konzils beinahe nur mit Unterstützung des Kaisers möglich. Daß die Kaiser gegen den Willen der Päpste diese allgemeinen Synoden einberiefen, läßt sich nicht einmal im entferntesten dartun; im Gegenteil läßt sich vom Konzil von Ephesus ab die ausdrückliche Einholung der päpstlichen Zustimmung nachweisen.[2] Keine Ausnahme vom Prinzip, daß nur der Papst ein allgemeines Konzil berufen kann, liegt darin, daß bei strittiger Papstwahl oder offenbarer Häresie[3] des Papstes dem Kardinalskollegium es zusteht, die Bischöfe zusammenzurufen, bzw. wenn jenes sich weigert, dem Episkopat das Recht gewahrt ist, sich zu versammeln, um geordnete Zustände herzustellen; denn derartige Versammlungen wären auch keine wahren allgemeinen Konzilien.[4] Daher müßten auch

[1] Eine Ausnahme macht Konstantinopel 381; doch wurde dieses Konzil auch erst durch späteren Beitritt des Papstes zu einem allgemeinen.

[2] S. *v. Scherer,* a. O., I, 662. *Scheeben,* a. O., 789. Vgl. über die Frage *Hefele,* Konziliengeschichte, I[2], 8 ff. *Funk,* Abhandlung und Untersuchungen, I, 39 ff. 498 ff.; III, 143 ff. 406 ff. *Kneller,* Zeitschrift für kath. Theologie, XXVIII, 391 ff.; XXXII (1908), 75 ff.

[3] Selbstverständlich kann hier nur von einer Häresie die Rede sein, der der Papst als Privatmann verfällt.

[4] *Wernz,* l. c., 705 ff. Der Fall simonistischer Papstwahl, *Julius II.,* Cum tam, 14. Jänner 1505, § 8 (Bull. Taur., V, 405 ff.), ist nunmehr auszuschalten.

alle Beschlüsse, welche über den Zweck, Herstellung der Ordnung, hinausgehen, vom rechtmäßig erwählten Papst bestätigt werden. Weil die Berufung des Konzils ausschließlich dem Papste zusteht und ein Papst dem Nachfolger keine bindenden Normen vorschreiben kann, so entbehren Bestimmungen wie die des Konstanzer Konzils, daß alle zehn Jahre ein allgemeines Konzil zu berufen sei, des praktischen Erfolges.[1]

Die Teilnehmer der allgemeinen Synode. Berechtigt und verpflichtet sind zur Teilnahme an der allgemeinen Synode mit beschließender Stimme, u. zw.: *A.* jure divino: alle Diözesanbischöfe;[2] *B.* auf Grund der Gewohnheit oder Privilegien: Kardinäle, welche wenigstens die Diakonatsweihe haben; die praelati nullius cum territorio separato; die Ordensgeneräle und Generaläbte.[3]

Dem Apostolischen Stuhle steht es frei, auch anderen Persönlichkeiten durch ein Privileg die Teilnahme mit beschließender Stimme zu gewähren. Die zur Teilnahme Verpflichteten dürfen ohne Erlaubnis vor Schluß des Konzils nicht abreisen; die an der Teilnahme Verhinderten haben die Gründe ihres Fernbleibens durch einen Prokurator bekanntzugeben. Es hängt von der Entscheidung des Papstes ab, ob dem Prokurator auch eine beratende Stimme eingeräumt wird oder nicht.[4] Aber auch anderen Persönlichkeiten, Klerikern wie Laien, kann vom Papste eine beratende Stimme gewährt werden.[5]

Auch die katholischen Fürsten wurden bis in die neueste Zeit aufgefordert, Vertreter (oratores) zu schicken, welche die Wünsche ihrer Auftraggeber vorbringen sollten. Wegen der eigenartigen Verhältnisse der Gegenwart sah man anläßlich des Vatikanums von einer ausdrücklichen Einladung ab.[6]

Die an die Häretiker und Schismatiker vor Beginn des Konzils erlassenen Schreiben bezwecken lediglich eine Einladung zur Rückkehr zur Mutterkirche.[7]

[1] cap. 1 (frequens), sess. 30 (*Harduin*, VIII, 856); bestätigt von *Eugen IV.*, Ad ea, 5. Februar 1447 (*Walter*, Fontes, 100 f.).

[2] Den Weihbischöfen wurde auf dem Vatikanum eine beschließende Stimme eingeräumt. *Granderath-Kirch*, Gesch. d. Vat. Konzils, 1903, I, 90 ff. Die Verhandlungen vor dem Vatikanum *Granderath-Kirch*, a. O., I, 98 ff.

[3] Nicht die gewöhnlichen Äbte, auch nicht die Vorsteher der Kongregationen.

[4] Bischöfe, auch Titularbischöfe, beschwören im Bischofseide, der Berufung zum allgemeinen Konzil Folge zu leisten (c. 4, X, 2, 24). Die Absendung eines Prokurators wird strenge nur bei Diözesanbischöfen urgiert. Über die Prokuratorenfrage auf dem Vatikanum *Granderath-Kirch*, a. O., 108 f.

[5] Auf den Reformsynoden des 15. Jahrhunderts wurde den Doktoren sogar eine beschließende Stimme zuerkannt.

[6] *Granderath-Kirch*, a. O., I, 129 ff.

[7] *Granderath-Kirch*, a. O., 133 ff.

Zur Kompetenz der allgemeinen Synode gehören sämtliche kirchlichen Belange, jedoch salva Apostolicae Sedis auctoritate.

Die Geschäftsordnung erhalten die allgemeinen Synoden entweder vom Papste, so auf dem Vatikanum;[1] oder das Konzil gibt sich dieselbe selbst, so auf dem Tridentinum.[2] In beiden Fällen übt der Papst ein Antragsrecht aus sowie auch den Teilnehmern Gelegenheit geboten wird, Postulate vorzubringen. Vertagung und Schließung der Synode steht dem Papste zu.

Art der Verhandlung. Schon seit dem Basler Konzil pflegen die einzelnen Vorschläge zuerst in Partikular-Kongregationen (Deputationen) beraten zu werden. Das Resultat kommt in die Generalkongregation, an der sämtliche Konzilsväter Anteil nehmen, zur Beschlußfassung. In den feierlichen Sitzungen (sessiones publicae) werden die Vota wiederholt. Die Abstimmung erfolgt mit placet — non placet.[3] Zur Beschlußfassung genügt einfache Majorität, vorausgesetzt, daß die pars major auch die sanior ist, worüber der Papst entscheidet. Praktisch ist dies nichts anderes als die Betätigung des Bestätigungsrechtes durch den Papst. Diese Konfirmation der Beschlüsse kann an sich eine feierliche, ausdrückliche, aber auch eine formlose, stillschweigende sein; sie kann an sich nicht ersetzt werden durch die Zustimmung der päpstlichen Gesandten auf dem Konzil.[4]

§ 101. Die Provinzialsynoden.

Feßler, Über die Provinzialkonzilien und Diözesansynoden, Innsbruck 1849. *Ferraris,* Prompta bibliotheca, Art. Concilium, II. *v. Scherer,* K.-R., § 97. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 107. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 720 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 156.

[1] *Granderath-Kirch,* a. O., I, 417 ff.; II, 38 ff. 224 ff.

[2] Sess. 2, decr. de modo vivendi et aliis in Concilio servandis.

[3] In den Kongregationen sind auch beschränkende Vota „juxta modum" zulässig.

[4] Dadurch, daß der Papst gegen die Zustimmung seiner Gesandten nicht Stellung nimmt, kann eine stillschweigende Approbation erfolgen. Vgl. hierüber *Hefele,* Konziliengeschichte, I[2], 44 ff. *Funk,* Abhandlung und Untersuchungen, I, 87 ff. — Daß wirklich die Majorität der die Gesamtkirche vertretenden Votanten mit dem Papste in rebus fidei et morum in Widerspruch trete, ist dogmatisch unmöglich. Da aber manche Synoden verhältnismäßig schwach besucht sind, so wäre es ja denkbar, daß durch dieselben die Gesamtkirche nicht repräsentiert und die anwesende Majorität mit dem Papste in oben erwähnter Hinsicht in Widerspruch tritt. Vgl. *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 13, c. 2, n. 3. *v. Scherer,* a. O., I, 665, Anm. 18. *Wernz,* l. c., II[2], 2, 709. Ebendort auch die Frage, ob die Bestätigung des Minoritätsvotums eine Kathedral-Entscheidung oder Konzilsbeschluß sei.

Provinzialsynoden sind Versammlungen der Bischöfe der Kirchenprovinz unter dem Vorsitze des Metropoliten zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung über kirchliche Angelegenheiten der Kirchenprovinz.

Die Provinzialsynoden spielen schon in den ersten christlichen Jahrhunderten eine große Rolle. Bereits das Konzil von Nizäa[1] verlangte jährlich zweimalige Abhaltung derselben. Das vierte Laterankonzil[2] begnügt sich mit jährlichen Provinzialsynoden, das Tridentinum ordnet deren Abhaltung in jedem dritten Jahre an.[3] Tatsächlich sind sie beinahe allerorts außer Übung gekommen. In neuerer Zeit wurden Provinzialsynoden gehalten in Wien (1858), Gran (1858), Köln (1860), Prag (1860), Salzburg (1906).

Die Berufung geht aus vom Metropoliten, bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles vom ältesten Suffraganbischof.[4] Der Einberufende bestimmt auch den Ort der Synode.

Teilnehmer der Synode. Zur Teilnahme mit beschließender Stimme sind zu berufen und zum Erscheinen verpflichtet: 1. die (wenigstens konfirmierten) Provinzialbischöfe; 2. die Praelati nullius und die exempten Bischöfe, welche sich herkömmlich der Synode des in Frage stehenden Metropolitanbezirkes angeschlossen haben; 3. die Kapitelvikare, apostolischen Administratoren und Koadjutoren, welche tatsächlich die Diözesanverwaltung führen.[5]

Zur Teilnahme mit beratender Stimme sind zu berufen, bzw. einzuladen: 1. die Weihbischöfe; 2. die Prokuratoren der am Erscheinen verhinderten Bischöfe; 3. Vertreter der Domkapitel;[6] 4. partikularrechtlich Äbte, Vorstände von Ordensprovinzen, Kongregationsvorstände, ferner Generalvikare, infulierte Prälaten, Seminarvorstände, Vertreter theologischer Fakultäten.[7] Die ersteren zwei Gruppen können über Beschluß der Synode auch eine beschließende Stimme erlangen.[8] Die Frage, ob die übrigen Gruppen nur einen Anspruch auf Einladung, oder auch die Pflicht haben zu erscheinen,

[1] c. 5 (*Lauchert*, Die Kanones, 38).

[2] c. 25, X, 5, 1.

[3] Trid. 24, de ref., cap. 2. Die daselbst erneuerte Strafbestimmung bei Nichteinhaltung des Termins: Suspension des Metropoliten, Ausschluß der nicht erscheinenden Bischöfe vom Verkehr ist wohl veraltet.

[4] cit. Trid.

[5] Die Verpflichtung der unter 1 und 2 Genannten stützt sich auf das Trid. cit., der unter 3 Genannten auf die Übung.

[6] c. 10, X, 3, 10.

[7] An der Salzburger Provinzialsynode 1906 nahmen auch die Vertreter der theologischen Diözesanlehranstalten teil.

[8] C. C., 24. August 1850 (*Lingen* et *Reuß*, Causae selectae, 898 ff.). *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 3, c. 12, n. 6.

wird partikularrechtlich verschieden beantwortet.[1] Zur Teilnahme mit beratender Stimme können auch Gelehrte geistlichen und weltlichen Standes berufen werden.

Die zur Teilnahme Verpflichteten dürfen vor Schluß der Synode dieselbe ohne Erlaubnis nicht verlassen. Den Vorsitz in der Provinzialsynode führt der Metropolit, bzw. der älteste Suffraganbischof. Derselbe ernennt auch die Funktionäre: Promotoren, Sekretäre, Notare u. s. w. Über die Beschlußfähigkeit der Provinzialsynode existiert keine bestimmte Norm. Wie bei Sitzungen des Domkapitels dürfte auch hier das Erscheinen von zwei Dritteln der mit beschließender Stimme ausgestatteten genügen.[2] Die Verhandlungssprache ist, jedenfalls soweit es sich um die Abfassung der Beschlüsse handelt, die lateinische. Dem Metropoliten kommt kein Diremptionsrecht zu (er hat also nur das Recht, eine Stimme abzugeben),[3] ebensowenig die Befugnis, die Synode gegen den Willen der stimmberechtigten Teilnehmer zu schließen.

Gegenstände, welche auf der Provinzialsynode zur Verhandlung kommen können, sind im allgemeinen kirchliche Angelegenheiten der Kirchenprovinz.[4] Auf der Synode werden vier Synodalrichter erwählt, welchen der Apostolische Stuhl nach Ermessen die Erledigung einer Streitsache an Ort und Stelle delegiert.[5] — Rücksichtlich der Art der Beratung gilt dasselbe wie bei den allgemeinen Synoden (sessiones publicae, congregationes generales, particulares). Die Beschlüsse werden der Congregatio Concilii vorgelegt. Die derart revidierten Beschlüsse werden vom Metropoliten promulgiert. Von da ab haben die Beschlüsse erst Rechtskraft.[6]

[1] Vgl. *v. Scherer*, a. O., I, 672. *Wernz*, l. c., II², 2, 722.

[2] *Wernz*, l. c., II², 2, 723 f.

[3] *Fagnani*, Comm. ad c. 25, X, 5, 1, n. 104 (V, ed. cit., 28).

[4] Viele vom Tridentinum der Provinzialsynode zugewiesene Agenden sind bei geänderter Disziplin ziemlich gegenstandslos: Aufsicht über Reliquien und Ablaßwesen (Trid. 25, decret. de invocatione sanctorum, decret. de indulg.); Errichtung von Seminarien (23, de ref., cap. 18); Einhaltung der Residenzpflicht der Bischöfe (23, de ref., cap. 1); Union von Bistümern (24, de ref., cap. 13); Visitation der Suffraganbistümer durch den Metropoliten (24, de ref., cap. 5).

[5] Trid. 25, de ref., cap. 9.

[6] In früherer Zeit erfolgte die Promulgation auf Diözesansynoden. Vgl. c. 25, X, 5, 1. Über die Bestätigung der Beschlüsse s. oben S. 72, Anm. 2. — Wünsche der Bischöfe auf dem Vatikanum *Granderath-Kirch*, Geschichte, I, 441. Die Beschlüsse der Salzburger Provinzialsynode 1906 erhielten 2. September 1909 die Bestätigung und wurden am Osterfest 1910 vom Metropoliten publiziert.

§ 102. Die Diözesansynode.

Thomassin, P. II, l. 3, c. 74 ff. *Benedikt XIV.*, Syn. dioec. *Feßler*, s. oben § 101. *Phillips*, Die Diözesansynode, Freiburg 1849. *Hinschius*, K.-R., III, 582 ff. 654 ff. *v. Scherer*, K.-R., § 98. *Sägmüller*, K.-R.[3], § 108.

Die Diözesansynode ist eine den Diözesanklerus vertretende, vom Ordinarius einberufene Versammlung, welche den Zweck hat, über Gegenstände bischöflicher Jurisdiktion Beratungen zu ermöglichen.

Die Diözesansynoden entwickelten sich aus den Beratungen, welche die Bischöfe mit dem Presbyterium abzuhalten pflegten. Es war natürlich, daß auch die Priester, welche nach Ausdehnung der Diözese über das Stadtgebiet hinaus die Seelsorge versahen, zu dieser Versammlung berufen wurden. Solche Synoden wurden in manchen Gegenden zweimal im Jahre abgehalten.[1] Das IV. Laterankonzil[2] und das Tridentinum[3] verlangen wenigstens einmalige Abhaltung im Jahre.

Die Berufung geht vom Ordinarius aus. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Nach gegenwärtigem Rechte ist der Bischof verpflichtet, vor Berufung der Synode den Rat des Kapitels einzuholen.[4] Der Kapitelvikar erfreut sich des Berufungsrechtes erst, wenn seit der letzten Synode bereits ein Jahr verstrichen ist.[5] Auf Grund von Privilegien und Fakultäten können auch Praelati nullius cum territorio separato und Apostolische Vikare das Berufungsrecht erlangen.

Die Diözesansynode stellt bloß eine Vertretung des Diözesanklerus vor. Abgesehen davon, daß eine Beteiligung des gesamten Diözesanklerus ein Ding der Unmöglichkeit ist, erfreut sich auch nicht der Gesamtklerus des Rechtes der Teilnahme an der Synode.

Zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet sind: 1. Der Generalvikar; 2. das Domkapitel; 3. die einfachen Äbte und Ordensprälaten, auch die exempten, außer sie unterstehen einem Generalkapitel;[6] 4. die Dekane; 5. die Pfarrer und die denselben gleichgestellten, wenn auch nur zeitlichen primären Seelsorger (Pfarrvikare, Pfarradministratoren, Provisoren). — Die übrigen Kleriker werden nur etwa auf Grund einer Gewohnheit, so die einfachen Benefiziaten, oder mit Auswahl, so die Hilfspriester, geladen. Wenn es sich um

[1] Vgl. c. 2. Dist. 18.
[2] c. 25, X, 5, 1.
[3] Trid. 24, de ref., cap. 2.
[4] S. oben S. 267.
[5] S. oben S. 270.
[6] Trid. 24, de ref., cap. 2.

allgemeine Reformen handelt, kann der Gesamtklerus, so weit dies möglich, zum Erscheinen verpflichtet werden.[1]

Die zum Erscheinen auf der Synode Verpflichteten müssen ihr etwaiges Fernbleiben mit entsprechenden Gründen entschuldigen. Nicht gehörig entschuldigte Abwesenheit sowie unbefugtes Verlassen der Synode wird an Säkularklerikern auch mit Geldstrafen geahndet.[2] Auf der Synode selbst werden gewisse Funktionäre vom Bischof ernannt: so Promotoren (welche für die Leitung der Verhandlungen sorgen), Sekretäre, Notare, Procuratores cleri (welche Wünsche des Klerus vorbringen). — Der Zustimmung der Synode bedarf der Bischof bei Bestellung der (mindestens sechs) Synodal-Examinatoren und parochi consultores.[3]

Im übrigen bestehen über die Berufung zur Synode manche Streitfragen. So, ob das Domkapitel als Korporation oder die einzelnen Mitglieder einzuladen seien, wie Kollegiatkapitel zu behandeln;[4] daher auch die oft schwankende Ausdrucksweise in dem Einberufungsdekret.[5]

Die Art der Verhandlung ist ähnlich wie auf der Provinzialsynode (congregationes particulares, generales, sessiones publicae). Das Zeremoniell ist durch das Pontificale Romanum und Caeremoniale episcoporum näher bestimmt.

Die Verhandlungen sollen nicht länger als drei Tage dauern. Die Verhandlungssprache ist die lateinische. Die Synode hat gegenüber dem Bischof, abgesehen von den bereits erwähnten Ausnahmsfällen, nur eine beratende Stellung. Daher unterbleibt in den sessiones publicae (nicht aber in den Generalkongregationen) die formelle Abstimmung.

Nach gegenwärtigem Rechte sollte jährlich einmal eine Diözesansynode abgehalten werden.[6] Unter dem Einfluß der verschiedensten Umstände ist sie aber in den meisten Diözesen förmlich außer Übung gekommen. Besonders seit dem Jahre 1848 wurde wiederum der Ruf nach Abhaltung von Synoden laut. Hiebei wurden aber

[1] So bei der Lavanter Synode 1911, zu welcher auch die Beichtjurisdiktion ausübenden Pensionisten einberufen wurden. Hinsichtlich der Hilfspriester hatten die Dekane das Bestimmungsrecht. Operationes et constitutiones Synod. Lavant., 1911, 29. Vgl. auch Constitutiones Syn. Sanhipp., 1908, 7.

[2] *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 3, cap. 12. Vgl. Eccl. Lavant. Syn. dioec., 1903, 62.

[3] Maxima cura, 20. August 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 639).

[4] Vgl. *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 3, cap. 1 ff.

[5] Vgl. Acta et Constit. Syn. dioec. Seccov., 1911, 8 ff. Sehr bestimmt Syn. dioec. Linc., 1911, 2.

[6] Trid. 24, de ref., cap. 2.

auch Ansichten zutage gefördert, welche den kanonischen Bestimmungen über das Synodalwesen nicht mehr entsprachen.[1] Trotzdem, daß seitdem die Anschauungen sich geklärt, konnten nur in wenigen Diözesen die Synoden sich wiederum einbürgern.

In neuerer Zeit wurden Diözesansynoden gehalten in Marburg a. d. D. 1883, 1896, 1900, 1903, 1906, 1911; Brixen 1900, Veglia 1901, Laibach 1903, 1908, Straßburg, St. Pölten 1908, Brünn 1909, Seckau, Linz 1911, Budweis 1913. Auf dem Vatikanischen Konzil beschäftigte man sich auch mit der Frage nach der Wiedereinführung der Diözesansynoden. Wegen der Schwierigkeit, all die Berechtigten zu versammeln, schlug man Repräsentanten-Versammlungen vor; zugleich bat man aber auch um Vereinfachung des Zeremoniells.[2] Faktisch erhielten manche Bischöfe schon früher das Indult, bei der Synode mit Berufung der Dekane sich begnügen zu dürfen. Ebenso wurde indulgiert, die Synode mit den geistlichen Exerzizien zu verbinden.[3]

Jedenfalls bedarf die Synode, soll sie ihren Zweck erreichen, einer gründlichen Vorbereitung. Da in der relativ kurzen Frist unmöglich eine erschöpfende Beratung des reichen Stoffes denkbar ist, so würde es sich empfehlen, die Vorlagen vor der Synode einzelnen Dekanatskonferenzen zur Diskussion zu überweisen.[4] Die beachtenswerten Verbesserungsvorschläge wären zu einer Modifikation der Vorlagen zu verwerten. Dadurch würden die Verhandlungen auf der Synode selbst bedeutend verringert.

Die Staatsregierungen haben von jeher auf die Abhaltung von Synoden Einfluß zu nehmen gesucht. In Österreich wurde kirchlicherseits im Konkordat (Optime noscitis) Anzeige der (Provinzial- und Diözesan-)Synode bei der Regierung und Übersendung eines Exemplars der Beschlüsse zugestanden.[5] Nach dem gegenwärtigen Versammlungsgesetz ist eine Anzeige nicht notwendig, weil eine Beschränkung auf „geladene Gäste" erfolgt.[6]

[1] Eine Zusammenstellung dieser Ansichten bei *Feßler*, a. O., S. 2 ff.

[2] *Granderath-Kirch*, Gesch. des Vat. Konzils, II, 177 ff.

[3] S. *v. Scherer*, a. O., I, 684, Anm. 34. In der Diözese St. Pölten findet alljährlich in der Karwoche (Mittwoch, Donnerstag) eine Konferenz der Dekane mit dem Bischof statt. Constit. syn. Sanhipp., 239. Bei Verbindung der Synode mit den Exerzizien besteht die Gefahr, daß weder die Exerzizien noch die Synode zu ihrem vollen Rechte gelangen.

[4] So wurde in Brixen 1900 (Syn. Brixin., 2) und Linz 1911 (Syn. dioec. Linc., 1911, 3) vorgegangen. In Lavant 1911 wurden die Entwürfe durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht in der bischöflichen Kanzlei aufgelegt (ed. cit., 32).

[5] *Walter*, Fontes, 299.

[6] Gesetz, 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, § 2 (Österr. Gesetze, 1897, 4, 478).

§ 103. Versammlungen der Kleriker kleinerer kirchlicher Bezirke.

Schneemann, Art. Conferenzen, Kirchen-Lexikon, III², 858 f. *v. Scherer,* K.-R., § 98, VI.

Solange der Archidiakonatsverband noch ein fester war, versammelte der Archidiakon die untergebenen Kleriker zu regelmäßigen Konferenzen. Auch die Kleriker des Archipresbyterates (Dekanates) hatten ihre Versammlungen, die, weil sie am Beginn des Monats stattfanden, auch Kalenden hießen.[1] Wo Ruralkapitel bestehen,[2] haben sich Versammlungen ähnlicher Art noch erhalten. Besonders aszetisch-pastoralen Charakter weisen auf die vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert wiederum gepflegten collationes, conferentiae, congregationes, deutsch gewöhnlich Pastoralkonferenzen genannt. Dieselben sollen das wissenschaftliche Streben im Klerus befördern, Gleichmäßigkeit in der Handhabung der Kirchenzucht und Lösung von Gewissensfällen ermöglichen.[3] In romanischen Ländern finden auch gegenwärtig noch sehr häufig Versammlungen des Klerus, wenn möglich in Gegenwart des Bischofs statt.[4] Bedeutend seltener werden in anderen Ländern sogenannte Pastoralkonferenzen veranstaltet.

In der Diözese Seckau wurde das Institut der Pastoralkonferenzen im Jahre 1851 vom damaligen Fürstbischof Josef Otmar Ritter von Rauscher (dem späteren Wiener Fürsterzbischof und Kardinal) neu organisiert.[5] Es wurden eigene Pastoralkonferenzbezirke, mehrere Dekanate umfassend, geschaffen.[6] In

[1] c. 9, Dist. 44; enthält zugleich eine Warnung vor Unzukömmlichkeiten.

[2] S. oben S. 283.

[3] Diese Versammlungen heißen mancherorts geradezu collationes casuum. Das gleichnamige Werk Benedikts XIV. verdankt diesen Konferenzen seinen Ursprung.

[4] Pius X. hielt als Bischof von Mantua jährlich achtmal mit dem Stadtklerus solche Konferenzen ab. Am Lande wurden sie jährlich viermal gehalten. In Venedig fanden unter Kardinal Sartos Patriarchate allmonatlich Konferenzen statt, welchen beizuwohnen alle Priester verpflichtet wurden. Außerdem wurden monatlich wissenschaftliche Zusammenkünfte veranstaltet. *De Waal,* Pius X., 1904², 90. 106 f.

[5] Hirtenschreiben vom 17. März 1851 (Kurrende 1851, Nr. 4).

[6] In der Diözese Gurk deckt sich der Pastoralkonferenzbezirk mit dem Dekanatsbezirk. Zit. Vademekum, 8 f. Ebenso in der Diözese Linz, Anweisung zur Verwaltung des Dekanatsamtes, § 18. Verpflichtet sind in letzterer Diözese jährlich zur Ausarbeitung wenigstens eines Themas Priester, die noch nicht zehn Jahre in der Seelsorge sich befinden. Über die Verhältnisse in der Brixener Diözese s. Synodus Brixin., 1900, 139 f. (Im Diözesandirektorium werden alljährlich zwölf zu besprechende Fälle mitgeteilt. Im Ganzen sollen jährlich sechs bis acht Konferenzen abgehalten werden.) In der Diözese St. Pölten werden jährlich zwei Konferenzen gehalten. Für die erste werden vom Ordinarius die

Graz sollten sechsmal, in den übrigen Bezirken dreimal des Jahres Konferenzen abgehalten werden. Die zu behandelnden Fragen werden vom Ordinariat gestellt. Im Jahre 1854[1] wurde die Zahl der jährlichen Konferenzen auf zwei reduziert. Später, 1860[2], wurde näher bestimmt, daß in Zukunft die vier Pastoralkonferenzfragen von allen Kaplänen, welche noch nicht sechs volle Jahre in der Seelsorge gedient, bzw. 12 Konferenzarbeiten geliefert haben, schriftlich auszuarbeiten und wenigstens 14 Tage vor der Konferenz dem Leiter derselben einzuliefern sind. Dispensation von der schriftlichen Ausarbeitung wird aus Gründen gewährt. Darauf bezügliche Gesuche sind durch das Dekanat[3] einzugeben. Im Jahre 1880[4] wurde gestattet, die zwei Konferenzen in eine zusammenzuziehen. Im Jahre 1905[5] wurde angeordnet, daß von nun an in Zukunft wieder jährlich zwei Pastoralkonferenzen abgehalten werden sollen, die erste im Frühjahr zwischen Ostern und Pfingsten, die zweite im Herbst (September, Oktober), und zwar in einer Woche und an einem Tage, wo nach den Verhältnissen des Konferenzbezirkes die Teilnahme der Seelsorger eine möglichst zahlreiche sein kann. Von den vier vom Ordinariat gestellten Fragen kommen die ersten zwei auf der Frühjahrskonferenz, die letzten auf der Herbstkonferenz zur Behandlung. Für die Konferenz selbst sind vom Leiter rechtzeitig tüchtige Referenten zu bestellen. Das Resultat der Verhandlung ist in einem Protokoll niederzulegen. Nach Erledigung der vorgeschriebenen Konferenzfragen können und sollen auch andere aktuelle Fragen erörtert werden. Die Elaborate, welche samt dem Protokoll dem Ordinariat vorzulegen sind, werden einer Revision unterzogen. Die Verfasser ausgezeichneter Arbeiten werden in der ämtlichen Erledigung namhaft gemacht.

Die bisher besprochenen Versammlungen haben eine kirchliche Organisation zur Voraussetzung. Im Gegensatz hiezu stehen die sogenannten freien Klerus kongresse, Klerustage.[6] Zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten verordnete Pius X., daß die Bischöfe in Zukunft solche Priesterversammlungen nur in den seltensten Fällen und nur unter der Bedingung gestatten, daß nicht Dinge verhandelt werden, welche vor das Forum der Bischöfe oder des Heiligen Stuhles gehören, und nicht Anträge gestellt oder Forderungen gemacht werden, die eine Anmaßung der kirchlichen Gewalt bedeuten, dem Modernismus, Presbyterianismus oder Laizismus huldigen. Die Erlaubnis ist schriftlich und für den Einzelfall zu geben. Priester fremder Diözesen dürfen nur mit Erlaubnis ihres Bischofs den Versammlungen beiwohnen.[7]

Fragen vorgelegt und sind zur Bearbeitung alle Priester verpflichtet, welche das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für die zweite Konferenz bestimmt der Dekan eine Frage. Constit. syn. Sanhipp., 259.

[1] Kurrende vom 29. April 1854, Nr. 6.

[2] Kirchl. Vdg.-Blatt, 1860, X, 29.

[3] Nach gegenwärtiger Praxis durch den Konferenzleiter.

[4] Kirchl. Vdg.-Blatt, 1880, II, 5.

[5] Kirchl. Vdg.-Blatt, 1905, III, 13. Gibt zugleich eine kurze Geschichte dieses Institutes in der Diözese Seckau. Vgl. auch Acta et constitut. Synodi dioec. Seccov., 1911, 274 ff.

[6] Vgl. *Scheicher,* Der österr. Klerustag, 1903.

[7] Pascendi, 8. September 1907, Archiv 1908 (88), 98 ff., bes. 142 ff. Der Ausdruck congressus clericorum ist an sich etwas unbestimmt. Eine zu rigorose Auslegung dieser Bestimmung dürfte sich nicht empfehlen. Nach *Heiner,* Der

§ 104. Die Bischofskonferenzen.

Kirchen-Lexikon, II², 873 ff. *Hartl,* im Korresp.-Blatt für den kath. Klerus. 1902, Nr. 21. *Wolfsgruber,* Die Konferenzen der Bischöfe Österreichs, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 241—266.

Da Provinzial- und Diözesansynoden heutzutage relativ selten gehalten werden, die im Synodalwesen liegende Idee aber nach Verwirklichung verlangt, so begannen in neuerer Zeit die Bischöfe, ohne die kanonischen Synoden außer Übung setzen zu wollen, zu mehr minder regelmäßigen Konferenzen sich zu versammeln. Besonders seit den großen politischen und kirchenpolitischen Neuerungen des Jahres 1848 wurden solche Versammlungen häufiger.

Speziell in Österreich fanden seit dem Jahre 1848 wiederholt, und zwar im Anschluß an große kirchenpolitische Ereignisse Bischofskonferenzen statt. So 1849 anläßlich der neuen Staatsverfassung, 1856 anläßlich des Konkordatsabschlusses, 1874 anläßlich der Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse. Diese durch die Not der Zeit geschaffene tatsächliche Einrichtung erhielt eine nähere Organisation durch den Apostolischen Stuhl.

Ein päpstliches Schreiben vom 3. März 1891[1] an die österreichischen Bischöfe billigt diese Konferenzen und macht auf die Gegenstände aufmerksam, die in Verhandlung gezogen werden könnten. Die Congregatio Ep. et Reg., 22. Juli 1898,[2] entwarf ein förmliches Organisationsstatut für die österreichischen Bischofskonferenzen. Danach sollten die Vollversammlungen mindestens alle fünf Jahre stattfinden. Ein durch Wahl eingesetztes ständiges Komitee, bestehend aus sieben Bischöfen, soll jährlich zweimal zusammenkommen, um Vorarbeiten für die Plenarversammlung zu machen, bzw. die von der Plenarversammlung aufgetragenen Geschäfte zu erledigen (Vorbereitungs- und Exekutivkomitee). Außer den allgemeinen Konferenzen sollen auch in den einzelnen Provinzen

kath. Seelsorger, XXI, 1909, 195 ff., werden vom erwähnten Verbote nur jene allgemeinen Priesterkongresse oder Klerustage betroffen, die sich mit Gegenständen des geistlichen Standes als solchen in seiner materiellen, sozialen, politischen, kirchenrechtlichen oder geistlichen Beziehung befassen. Auch die Marburger Synode 1911, Operationes et Constitutiones, 601, empfiehlt dringend regelmäßige Katechetenkonferenzen, ohne die Notwendigkeit einer vorausgehenden Bewilligung zu erwähnen.

[1] Acta S. Sedis, 23, 518 ff.

[2] Archiv, 80, 1900, 331 ff., 786 ff. — Eine Instruktion vom 1. Mai 1900 für südamerikanische Bischofskonferenzen im Archiv, 80, 1900, 766 f. Weisungen über Bischofskonferenzen ergingen auch nach Ungarn, Spanien und Portugal. Vgl. *Hilling,* Archiv, 1913, 93, 265 f.

etwa gelegentlich der Landtage Konferenzen der Provinzbischöfe stattfinden. Die Berufung zu diesen Konferenzen geht vom Rangältesten aus. Die wichtigsten Beschlüsse sollen dem Apostolischen Stuhle mitgeteilt werden. Anträge an die Bischofskonferenz sind entweder dem Leiter, dem Komitee oder einem einzelnen Bischof zu übergeben. Die Mitglieder der Konferenz, d. i. die teilnehmenden Bischöfe, sind, was die Versammlung anbelangt, aber auch nur so weit dem Präsidenten untergeordnet. Das ständige Komitee empfängt die Aufträge von der Versammlung. Die Rechte des Komitees gehen jedenfalls nicht weiter als die der Vollversammlung.

Durch die Beschlüsse der Bischofskonferenz werden zunächst nur die Teilnehmer und auch diese nur insoweit, als sie den Beschlüssen zugestimmt haben, verpflichtet. Die Verpflichtung resultiert aber auch in diesem Falle nur aus dem Titel der Vereinbarung, nicht aus dem Titel einer kirchlichen Unterordnung. Daher müssen auch die einzelnen Bischöfe die Beschlüsse der Konferenz, sollen sie für die Diözesanuntergebenen verbindliche Gesetze sein, als Gesetze promulgieren.

Kirchliches Verwaltungsrecht.

§ 105. Allgemeines.

Entsprechend der Dreiteilung der kirchlichen Amtsgewalt (Lehr-, Weihe-, Regierungsgewalt) kann man auch die Verwaltung des Kirchenamtes nach diesen drei Gesichtspunkten betrachten.

Zunächst haben wir uns mit der Verwaltung der Lehrgewalt zu befassen.

Die Verwaltung der Lehrgewalt äußert sich aber wiederum in mehrfacher Richtung:

1. im Bestreben, die Lehre bei den Gläubigen zu erhalten (Erhaltung der Lehre);

2. im Bestreben, die Gläubigen zum Bekenntnis der Lehre zu veranlassen (Bekenntnis der Lehre);

3. im Bestreben, die Lehre immer weiter auszubreiten (Verbreitung der Lehre).

A. Verwaltung der Lehrgewalt.

a) Erhaltung der Lehre.

§ 106. Übersicht.

Um den von Christus überkommenen Auftrag in Hinsicht auf die Erhaltung der Lehre zu erfüllen, hat die Kirche die Aufgabe:

1. Objektiv den Lehrinhalt festzustellen und

2. diesen objektiven Lehrinhalt den Gläubigen zu vermitteln.

Ad 1. Die Feststellung des Lehrinhaltes kann in positiver oder negativer Weise, d. h. durch Darlegung der Lehre oder durch Zurückweisung des Irrtums geschehen. Das eine wie das andere kann auch in endgültiger feierlicher Weise entweder durch den Ausspruch eines allgemeinen Konzils oder durch eine Kathedralentscheidung des Papstes erfolgen.[1]

[1] Das nähere Detail gehört in die katholische Dogmatik. Die vom Papste bestätigten Glaubensentscheidungen allgemeiner Konzilien und die Kathedralentscheidungen des Papstes müssen von allen Christen angenommen werden, und zwar nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich. Nichtannahme begründet

Ad 2. Bei der Mitteilung des objektiven Lehrinhaltes an die Gläubigen kann wiederum ein zweifacher Weg eingeschlagen werden: *a)* Positiver Unterricht in den Wahrheiten des Glaubens (Predigt, Katechese); *b)* Fernhalten des Irrtums (z. B. Verbot der Teilnahme am nichtkatholischen Gottesdienst, Verbot gefährlicher Lektüre).

§ 107. Die Predigt.

Hinschius, K.-R., IV, 449 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 100. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 109. *Wernz,* Jus decret., III[2], 1, 20 ff.

Geschichtliches. Die erlaubte Ausübung des kirchlichen Predigtamtes setzt kirchliche Sendung, Missio, voraus.[1] In der Regel wird dieselbe nur Klerikern erteilt. Die Kirche sah sich oft veranlaßt, gegen unbefugte Ausübung des Lehramtes einzuschreiten. Schon der heilige Apostel Paulus untersagte den Frauen das Predigtamt[2]. Auch den männlichen Laien wurde das Predigen verboten,[3] die Disputation über eine Glaubenswahrheit sogar unter Strafe der Exkommunikation.[4]

Mit dem Entstehen der religiösen Orden war es notwendig, die Predigtbefugnisse der Mönche zu regeln. Die älteren Orden besaßen in dieser Hinsicht keine besonderen Vorrechte. So war es den Benediktinern verboten, außerhalb des Klosters zu predigen.[5] Die neueren Orden aber, besonders die Dominikaner und Franziskaner, erhielten das Privilegium, ohne Erlaubnis des Bischofs auf den freien Plätzen (stationes) zu predigen. Dieses sowie andere Privilegien führten aber bald zu unerquicklichen Streitigkeiten mit den Bischöfen.[6] Definitiv wurden die Verhältnisse erst auf dem Tridentinum geordnet.

den Tatbestand der Häresie. Bei manchen Entscheidungen kann es zweifelhaft sein, ob und inwieweit eine Kathedralentscheidung vorliegt. Über den Syllabus errorum vom Jahre 1864 s. Kirchen-Lexikon, XI[2], 1018 ff.; *Heiner,* Der Syllabus, Mainz 1905, bes. 11 ff. Letzterer bemerkt S. 16: „Alle 80 Thesen des Syllabus sind als der religiösen Wahrheit irgendwie entgegenstehend anzusehen. Welche Zensur die einzelnen Sätze verdienen . . ., ist aus den einzelnen Dokumenten, denen sie entnommen sind, zu beurteilen." Über den Syllabus Pius' X. (Dekret des Heiligen Offiziums vom 3. Juli 1907) vgl. *Heiner,* Der neue Syllabus, 1907, 20 ff. Nach *Michelitsch,* Modernismus-Enzyklika, 1908, 141. 149, sind infolge des Motu proprio vom 18. November 1907 sowohl der Syllabus Pius' X. als auch die Enzyklika „Pascendi" vom 8. September 1907, Kathedralentscheidungen.

[1] S. oben § 22.

[2] 1. Kor. 14, 34: Mulieres taceant in ecclesia. Noch im Mittelalter mußte einer Äbtissin das Predigen verboten werden: c. 10, X, 5, 38.

[3] c. 19, C. 16, qu. 1; c. 14, X, 5, 7.

[4] c. 2, § 1, in VI, 5, 2. Die Strafe ist, weil in der Bulle „Apostolicae Sedis", 12. Oktober 1869, nicht erwähnt, in Wegfall gekommen.

[5] c. 11, C. 16, qu. 1.

[6] Vgl. c. 2, Clem., 3, 7; c. 2, E. C., 3, 6. Über die sog. stationes regularium s. Kirchen-Lexikon, V[2], 2091. Über Streitigkeiten zwischen Pfarrklerus und Mendikanten s. *Funk-Bihlmeyer,* K.-G.[6], 541 f.

Geltendes Recht. Voraussetzung für die erlaubte Ausübung des Predigtamtes ist die kirchliche Sendung.[1] Dieselbe soll nur an Fähige, welche wenigstens die Diakonatsweihe besitzen, erteilt werden. Doch kann der Bischof auch Minoristen[2] und der Papst sogar Laien das Predigen gestatten. Die erteilte Missio ist jederzeit widerruflich.[3]

Hinsichtlich der Ordensmitglieder verfügte das Tridentinum,[4] daß dieselben von ihren Vorgesetzten zu prüfen und für die Predigt zu bevollmächtigen sind; daß sie aber ferner, um erlaubterweise das Predigtamt in ihren Klosterkirchen ausüben zu dürfen, sich dem Ordinarius loci persönlich vorzustellen und um dessen Segen zu bitten haben. Sollen sie aber in anderen Kirchen predigen, so bedürfen sie der Erlaubnis des Bischofs.[5] Exempten Predigern gegenüber geht der Bischof als Apostolischer Delegat vor, wenn sie das Predigtamt in unwürdiger Weise ausüben oder gar Häresien verbreiten.[6]

Verpflichtet sind zur Ausübung des Predigtamtes, und zwar schon infolge ihrer Stellung:

1. die wirklichen Prälaten, also vornehmlich die Diözesanbischöfe;
2. die Pfarrer und Pfarradministratoren;
3. der Theologus an den Dom- und Kollegiatkirchen;
4. die Inhaber von Predigtbenefizien.

Ad 1. Den Prälaten gegenüber wurde die Predigtpflicht allgemein auf dem Tridentinum (5, 2; 24, 4) ausgesprochen, jedoch im Anschluß an ältere Bestimmungen die Zulässigkeit der Stellvertretung bei gesetzlicher Verhinderung (si legitime impediti fuerint) zugegeben.

[1] Trid. 23, de sacr. ord., can. 7.

[2] C. C., 23. Juni 1580 (*Barbosa,* Summa apostolic. decis., Coll. 592, n. 6, Genevae 1650, 423).

[3] Trid. 24, de ref., cap. 4.

[4] Sess. 5, de ref., cap. 2.

[5] Dieser Erlaubnis bedürfen an sich auch fremde Diözesanpriester. Die Praxis ist heutzutage mancherorts bedeutend milder. Mit Erteilung der Beichtjurisdiktion von seiten des Bischofs gelten die Ordensmitglieder auch als für das Predigtamt ermächtigt. Dem mit dem „Celebret" ausgestatteten fremden Priester gestattet der Pfarrer für das ein oder andere Mal auch die Predigt. Strenge Vorschriften wurden in Hinsicht auf die Prediger in Rom erlassen. — S. das Schreiben des Kardinalvikars vom 10. August 1905 (Acta S. Sedis, XXXVIII, 187 f.) und die Prüfungsordnung vom 31. Oktober 1905 (l. c., 415).

[6] Trid. 5, de ref., cap. 2. — Nach c. 2, E. C., 3, 6, kann der Bischof verbieten, daß, während er selbst in der Domkirche predigt oder in seiner Gegenwart gepredigt wird, in der benachbarten Klosterkirche eine Predigt stattfinde.

Ad 2. Bezüglich der Pfarrer und der denselben gleichgestellten Seelsorger bestimmt das Tridentinum (5, 2; 24, 4), daß sie an Sonn- und Feiertagen, in der Fasten- und Adventzeit auch öfters nach Ermessen des Bischofs predigen sollen. Im gesetzlichen Verhinderungsfalle haben sie für Stellvertretung zu sorgen. — Gegen Pfarrer, welche drei Monate hindurch ihrer Predigtpflicht weder selbst noch durch Stellvertreter nachkommen, kann der Bischof nach Ermahnung mit Zensuren vorgehen und im Bedarfsfalle auf Kosten des Säumigen einen Substituten bestellen. Der Bischof ist in dieser Ahndung durch die Exemption nicht behindert. Gegen Pfarrer, welche einem Klosterprälaten cum territorio separato unterstehen, schreitet im Falle der Nachlässigkeit des Prälaten der Metropolit als apostolischer Delegat ein.[1]

Ad 3. Der Canonicus theologus sollte die Heilige Schrift dem Klerus und dem Volke erklären.[2] Nur wenige außeritalienische Diözesen kennen diesen Funktionär.[3] In neuerer Zeit drang die Congregatio Concilii in italienischen Diözesen darauf, daß der Theologus nicht bloß katechetische oder moralische und kasuistische Vorträge, sondern jährlich mindestens 40 Vorlesungen über die Heilige Schrift halte.[4]

Ad 4. Inhaber von Predigtbenefizien sind nach Maßgabe der Stiftung verpflichtet. Die Verleihung solcher Predigerstellen (sowie die Berufung periodischer Prediger) kann möglicherweise verschiedenen Persönlichkeiten und Korporationen zustehen. Nichtsdestoweniger bedürfen solche Prediger zur Ausübung ihres Amtes der bischöflichen Erlaubnis.[5]

Der Staat und das kirchliche Predigtamt. Die Einflußnahme des Staates auf die Ausübung des kirchlichen Predigtamtes gestaltet sich verschieden nach der kirchenpolitischen Gesetzgebung.

Speziell in Österreich waren die staatlichen Eingriffe in der josefinischen Periode sehr zahlreich.[6] Nach gegenwärtigem

[1] Trid. 5, de ref., cap. 2.

[2] S. oben S. 260.

[3] In der Lavanter Diözese hat er die Aufsicht über die Domprediger. Ecc. Lavant. Syn. dioec., 1904, 652.

[4] *Lingen-Reuß,* Causae selectae, Ratisb. 1871, 720 f. — Noch milder war *Benedikt XIV.,* Synod. dioec., l. 13, c. 9, n. 17.

[5] C. C., 21. April, 11. August 1742; C. C., 3. August 1743 (*Richter-Schulte,* 22, n. 7 u. 8).

[6] S. oben S. 54 ff. *v. Scherer,* K.-R., I, 26, Anm. 71. *Vering,* K.-R.[3], 110 f.

österreichischen Rechte werden zur erlaubten Ausübung einzelner kirchlicher Lehrfunktionen dieselben gesetzlichen Voraussetzungen verlangt als für dauernde Verwendung (vor allem österreichische Staatsbürgerschaft).[1]

In manchen Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien)[2] existieren eigene Kanzelparagraphen, welche dem Staate eine Handhabe bieten, gegen unliebsame Äußerungen des Predigers einzuschreiten. In Österreich kommen in dieser Beziehung die gewöhnlichen Bestimmungen des Strafgesetzes zur Anwendung, also etwa wegen Aufreizung § 65 *b*, § 302, wegen Ehrenbeleidigung, öffentlicher Schmähung § 487—492 St.-G.-B. Andererseits genießt der Prediger auf der Kanzel den strafrechtlichen Schutz des § 303 St.-G.-B. selbst dann, wenn er sich einen Mißbrauch der Kanzel zuschulden kommen ließ.[3]

§ 108. Die Katechese.

Vgl. hierüber die Lehrbücher der Katechetik, z. B. *Katschner,* Lehrbuch der Katechetik, Graz 1908[2]. S. auch *Hinschius,* K.-R., IV, 572 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 100. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 109.

Hinsichtlich des katechetischen Unterrichtes verfügte das Tridentinum,[4] daß an allen Sonn- und Feiertagen an den Pfarrkirchen katechetischer Unterricht erteilt werde. Auch Nichtkuraten können im Bedarfsfalle herangezogen werden.[5]

Gegenwärtig findet in Ländern, wo die Volksschulen den konfessionellen Charakter noch nicht ganz abgestreift haben, der

[1] § 2, Gesetz, 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (Österr. Gesetze, 26, 1895, II, 32).

[2] S. *Friedberg,* K.-R.[8], 332. Das Deutsche Reichs-St.-G.-B., § 130 *a,* bestimmt: „Ein geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren (Menschen) Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.“ Vgl. hierüber auch *Rösch,* Der Klerus und das Strafgesetzbuch, Paderborn 1902, 16 ff. — Seit 1899 hat auch Ungarn einen Kanzelparagraphen nach deutschem Muster. Art. Ungarn, Kirchen-Lexikon, XII[2], 280.

[3] S. Manzsche Ausgabe der Österr. Gesetze, Bd. 4 (ad § 303 St.-G.-B. Nr. 24). Vgl. auch *Kortschak,* Strafrechtliches Taschenbuch, Graz 1907, 33 ff., 53.

[4] Sess. 24, de ref., cap. 4 u. 7.

[5] *Richter-Schulte,* Conc. Trid., 20, n. 31; 21, n. 1. *Benedikt XIV.,* Institutio 9 (Ingolst. 1751, 45 ff.).

katechetische Unterricht (Anfangsgründe und Unterricht für den Sakramentsempfang) in der Schule statt.[1] Die katechetischen Vorträge in der Kirche (Christenlehren) sind für die Erwachsenen berechnet.[2] Zur Erteilung des Religionsunterrichtes, auch des privaten, nicht aber des häuslichen, ist missio canonica erforderlich.[3] Im Notfall wird diese Missio auch Laien (Lehrpersonen) erteilt.

Dem Bischof steht auch zu, über den Lehrplan sowie über die zu verwendenden Lehrbücher (Katechismen) Verfügungen zu treffen.

Auch das Tridentinum[4] beschäftigte sich mit der Katechismusfrage, mußte aber wegen Zeitmangels die Regelung derselben dem Papste überlassen. Bereits 1566 erschien der catechismus Romanus. Allerdings war derselbe zu einem umfangreichen dogmatisch-moraltheologischen Werke gediehen und nicht so sehr für das Volk berechnet, was schon im Titel durch den Zusatz ad parochos angedeutet war. Als Volkskatechismus erlangte der Bellarminsche Katechismus, herausgegeben 1598, große Verbreitung. In Deutschland war bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts der Katechismus des Petrus Canisius im Gebrauch. Nach seiner Verdrängung kamen die verschiedensten, meist vom Geiste der sog. Aufklärung beseelten Katechismen zur Einführung, um seit der Mitte des

[1] Das Rundschreiben *Pius' X.*, Acerbo nimis, 15. April 1905 (Acta S. Sedis, 37, 613 ff.) ordnete die Errichtung von Christenlehrvereinen an. Da der Zweck derselben in manchen Ländern, so z. B. in Österreich und im Deutschen Reiche, durch anderweitige Einrichtungen vollauf erreicht wird, kann davon abgesehen werden. Schreiben des Staatssekretärs, 21. August 1905 (Archiv 1906, 86, 148).

[2] Diese Kirchenchristenlehren, die aber wirkliche Katechesen, nicht katechetische Predigten sein sollen, werden von der Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 93) und der Seckauer Diözesansynode 1911 (Acta, 194 ff.) eindringlich empfohlen. In einem Zeitraum von etwa fünf Jahren soll der ganze Katechismus behandelt werden. Daneben bestehen in manchen Ländern, so in Steiermark, seit der Gegenreformation in den einzelnen Landgemeinden sog. Landchristenlehrscharen, welche unter der Leitung eines „Lehrmeisters" und der Oberaufsicht des Seelsorgers den Katechismus einlernen, bzw. wiederholen. Vgl. Seckauer Diözesansynode, Acta, 196 ff.

[3] Es ergibt sich dies aus den allgemeinen Grundsätzen über die Ausübung der Lehrgewalt. Vgl. Trid. 5, de ref., cap. 1; 24, de ref., cap. 4. Ferner *Kahl*, Die missio canonica, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 1908, 349—393. *Hellmuth*, Die missio canonica, Archiv 1911, 91, 448—476. 601—637. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies z. B. im österreichischen Konkordat 1855, Art. 6: Nemo sacram theologiam, disciplinam catecheticam vel religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab episcopo dioecesano, cujus eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Hier ist auch die österr. Min.-Vdg. vom 9. Juni 1858 (*Rieder*, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, 1859, III, 194) zu erwähnen, wonach Privatisten von Mittelschulen nur dann zur Religionsprüfung zuzulassen sind, wenn sie den Unterricht von einem vom Bischof hiezu ermächtigten Priester empfangen haben.

[4] Sess. 25, de indice et catechismo.

19. Jahrhunderts dem Deharbeschen Katechismus Platz zu machen. In Österreich trat 1766 an Stelle des Canisischen Katechismus zunächst der Saganische Katechismus.[1] Doch bereits 1777 griff man wiederum zum Canisischen Katechismus zurück und verwendete ihn in einer Umarbeitung durch Kardinal Migazzi. Eine neue Umarbeitung bedeutet der vom österreichischen Gesamtepiskopat 1894 herausgegebene Katechismus. Für die römische Kirchenprovinz gab 1905 Pius X. einen einheitlichen Katechismus heraus,[2] jedoch wurde derselbe bereits 1912 durch einen andern ersetzt.[3]

Aus den kanonischen Bestimungen über die Katechese[4] ergibt sich, daß die Kirche den katechetischen Unterricht als einen Bestandteil der Seelsorge auffaßt. Ist ja doch die Katechese die Durchführung des allgemeinen von Christus gegebenen Lehrauftrages.[5] Die Zusammenziehung der Bevölkerung an gewissen Zentren (Großstädten, Fabriksorten) hatte zur Folge, daß daselbst die Pfarrbezirke in kurzer Zeit ungeheuer in der Seelenzahl stiegen. Da einerseits aus Mangel finanzieller Mittel, andererseits beim relativ geringen religiösen Bedürfnis dieser Bevölkerung nicht eine entsprechende Vermehrung der Seelsorgestellen Platz griff, die gesamte in den zahlreichen Volksschulen heranwachsende katholische Jugend aber einen geregelten Religionsunterricht erhalten soll, so reichen die Seelsorger oft nicht mehr hin, um in den Schulen der Pfarre die Katechese leisten zu können. Wollte man nicht Laien mit dem Religionsunterricht betrauen, so mußte man einen eigenen Katechetenstand schaffen.

Da der Religionsunterricht in den öffentlichen Volksschulen heutzutage auf Grund staatlicher Gesetze erfolgt, so ist auch die Stellung derartiger Berufskatecheten durch staatliche Gesetze geregelt.[6]

Die kanonische Stellung dieser Katecheten trägt noch etwas Unfertiges an sich. Jedenfalls bedürfen sie der missio canonica. Sonst sind sie wohl analog jenen Geistlichen zu beurteilen, die an anderen mittleren oder höheren Lehranstalten von der staatlichen Unterrichtsverwaltung angestellt, die Religionslehre vorzutragen

[1] So genannt, weil er zuerst in den Schulen des Saganischen Stiftes (Schlesien) eingeführt wurde.

[2] Compendio della dottrina cristiana prescritto da Sua Santità Papa Pio X. alle diocesi della Provincia di Roma. Tipografia Vaticana 1905 (Acta S. Sedis, XXXVIII, 129 f.). — Eine deutsche Übersetzung von *Stieglitz*, Der römische Einheitskatechismus, München 1906.

[3] Acta Apost. Sedis, IV, 690.

[4] S. zit. Trid. 24, de ref., cap. 4 u. 7.

[5] Matth. 28, 18 ff.

[6] S. unten S. 328 ff.

haben. Schon nach allgemeinen Grundsätzen sind sie verpflichtet, die Diözesanvorschriften de vita et honestate clericorum ihres Domizils zu beobachten, auch wenn sie etwa fremde Diözesanen sind. Begreiflicherweise sucht man womöglich nur Diözesanangehörige als Katecheten anzustellen.

Staatliche Einflußnahme auf den Religionsunterricht. Direkt wie indirekt nimmt der moderne Staat auf den Religionsunterricht, soweit er in der Schule gepflegt wird, Einfluß.[1]

In Österreich kommen, soweit es sich um den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen handelt, staatlicherseits vornehmlich in Betracht: Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48 (besonders § 1, 2, 6, 7), und das Gesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 (besonders § 5). Hiezu kommen noch mehrere später zu erwähnende Nachtragsgesetze und Verordnungen, so besonders die mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, Z. 13.200, R.-G.-Bl. Nr. 159, erlassene „definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen“[2] samt den von den einzelnen Landesschulräten hiezu herausgegebenen Durchführungsverordnungen und die auf Grund des Reichs-Volksschulgesetzes erflossenen Landesgesetze.[3]

Als Prinzip wurde aufgestellt, daß dem Staate „rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht“ zusteht.[4] Dieses Leitungs- und

[1] Vgl. hierüber auch unten § 109.

[2] Abgedruckt in der im Auftrag des k. k. Min. f. K. u. U. herausgegebenen Sammlung „Das Reichsvolksschulgesetz samt den wichtigsten Durchführungs-Vorschriften“, Wien (Schulbücherverlag) und Österr. Gesetze (Manzsche Ausgabe), 27, IV, 1906, 1 ff. Im folgenden zitiert als Sch.-U.-O. Die steiermärkische Durchführungsvorschrift wurde herausgegeben von *Koncnik*, Die neuen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Volksschule für Steiermark, Neue Folge, 5. Heft, Graz 1907. Eine Sammlung von Erlässen für die Volks- und Bürgerschulen in Graz erschien im Selbstverlag des Grazer Stadtschulrates 1900 von *Kratky*. Die Schul- und Unterrichtsordnung gilt nicht in Galizien und Krakau.

[3] Diese Landesgesetze sind gesammelt in der Manzschen Ausgabe der Österr. Gesetze, Wien 1904, 27, I, 413 ff., u. II. Eine praktische Zusammenstellung gibt *Grießl*, Vorschriften in Schulangelegenheiten, Graz 1892, und *Katschner*, Lehrbuch der Katechetik, 476—502. Eine Zusammenstellung, welche besonders die Verhältnisse Oberösterreichs berücksichtigt, findet sich unter den Beigaben zu den Akten der Linzer Diözesansynode 1911.

[4] Zit. Art. 17 des Staatsgrundgesetzes, *Grießl*, a. O., 7.

Aufsichtsrecht übt der Staat durch das Unterrichtsministerium aus. In den einzelnen Königreichen und Ländern sind als untergeordnete Behörden zu bestellen: ein Landesschulrat als oberste Landesschulbehörde, Bezirksschulräte für die einzelnen Schulbezirke, Ortsschulräte für die einzelnen Schulgemeinden.[1]

Die Zusammensetzung dieser Behörden wurde durch die Landesgesetzgebung bestimmt.[2]

Speziell für Steiermark wurde die Zusammensetzung dieser Behörden durch das Landesgesetz vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, geregelt.[3] Danach ist in Städten mit eigenem Gemeindestatut (Graz, Marburg, Cilli, Pettau) ein Stadtschulrat einzusetzen, der die Befugnisse des Orts- und Bezirksschulrates ausübt.[4] Im übrigen ist in den Ortsschulrat je ein Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen Religionsgenossenschaften zu berufen. Sind in einer Schulgemeinde mehrere Religionslehrer derselben Konfession, so tritt der Dienstälteste ein.[5] — Für den Bezirksschulrat wird vom Landeschef (Statthalter) je ein Religionslehrer jener Religionsgenossenschaften, deren Seelenzahl im Schulbezirke mehr als 500 beträgt, auf sechs Jahre ernannt. Das gleiche gilt für den Stadtschulrat.[6] — Für den Landesschulrat werden in Steiermark vom Kaiser zwei katholische (Seckau und Lavant) und ein evangelischer Vertreter auf sechs Jahre ernannt.[7]

Unbeschadet des staatlicherseits geübten obersten Leitungs- und Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen den Religionsgenossenschaften überlassen. Als Religionslehrer dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde als geeignet erklärt worden sind.[8]

---

[1] § 9. 10, Gesetz, 25. Mai 1868 (*Grießl*, a. O., 9).

[2] Vgl. § 12. 13 des zit. Gesetzes vom 25. Mai 1868 (*Grießl*, a. O., 10). Die einzelnen Landesgesetze über die Schulaufsicht: Österr. Gesetze, a. O., 27, I, 413 ff.

[3] Österr. Gesetze, a. O., 627—641; *Grießl*, a. O., 48 ff.

[4] § 26 zit. Gesetz (*Grießl*, a. O., 56).

[5] § 6. 7 zit. Gesetz (*Grießl*, a. O., 49). In der Diözese Seckau ist kirchlicherseits in der Regel der Pfarrer selbst dann, wenn er den Religionsunterricht ganz den Hilfspriestern überläßt, Mitglied des Ortsschulrates (*Grießl*, a. O., 92).

[6] § 25. 26 zit. Gesetz (*Grießl*, a. O., 55 f.).

[7] § 38, Punkt 6, zit. Gesetz (*Grießl*, a. O., 62).

[8] Gesetz, 25. Mai 1868, § 6 (*Grießl*, a. O., 9). Sch.-U.-O., § 108. Damit im Einklang Gesetz, 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86, § 6. *Buchner*, Steierm. Landesgesetze, II, 242. Eine ausführliche Prüfungsordnung zur Erlangung der Lehrbefähigung für Mittelschulen, Lyzeen und Lehrerbildungsanstalten in der Prager Kirchenprovinz, ferner für Bürgerschulkatecheten erfloß am 1. Jänner 1914 (Ordinariatsblatt der Prager Erzdiözese 1914, Nr. 1 *b*). Die Prüfungsordnung für die Diözese Lavant und Erzdiözese Wien, abgedruckt in Operationes et constitutiones Syn. dioec. Lavant. 1911, 604 ff.

Unterläßt eine Religionsgenossenschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes, so hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Beteiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.[1]

Die Religionslehrbücher für Volks- und Bürgerschulen[2] bedürfen der Zulässigkeitserklärung seitens der zuständigen kirchlichen Oberbehörde, bevor die staatliche Zulässigkeitserklärung ausgesprochen werden kann.[3] Die Anzahl der Lehrstunden für den Religionsunterricht wurde im Verordnungswege festgesetzt.[4] Die Verteilung des Lehrstoffes ist Sache der kirchlichen Behörde.[5] Verfügungen der Kirchenbehörden in Hinsicht auf religiöse Übungen sind dem Schulleiter durch die Bezirksschulaufsicht (Bezirksschulrat, in Städten mit eigenem Statut: Stadtschulrat) zu verkünden. Hiedurch werden die religiösen Übungen für die Schulkinder der betreffenden Konfession verpflichtend.[6] Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, werden nicht publiziert.[7]

---

[1] Gesetz, 14. Mai 1869, § 5 (*Grießl*, a. O., 14). Sch.-U,-O., § 178. Über das Vorgehen bei zweifelhaftem Religionsbekenntnis ebd. § 49; über Ausstellung von Entlassungszeugnissen bei mangelndem Religionsunterricht: § 98.

[2] Gesetz, 25. Mai 1868, § 7 (*Grießl*, a. O., 9). Dasselbe gilt auch für Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen.

[3] § 7, Gesetz, 25. Mai 1868 (*Grießl*, a. O., 9). Auch die bei den religiösen Übungen verwendeten Gebete und Gesangstexte bedürfen der kirchlichen Approbation. Unter den approbierten Texten wählt der Lehrkörper die Gebete vor und nach dem Unterrichte. Min.-Erlaß, 8. Oktober 1872, Z. 8759 (*Grießl*, a. O., 145).

[4] Für Steiermark beträgt dieselbe zwei. Erlaß des Min. f. K. u. U., 3. April 1877, Z. 21.094 (*Grießl*, a. O., 113). Vgl. § 5, Gesetz, 14. Mai 1869 (*Grießl*, a. O., 13).

[5] Zit. § 5. Sch.-U.-O., § 8.

[6] Dies spricht klar aus § 63 der Sch.-U.-O. — Daß Kinder, welche aus eigener Schuld die pflichtgemäßen religiösen Übungen versäumen, bestraft werden können, wird allgemein zugegeben. Wie aber sind Eltern zu bestrafen, welche ihre Kinder von den religiösen Übungen fernhalten? Zu einer einheitlichen Regelung dieser Frage ist es bisher nicht gekommen. Die zit. steierm. Durchführungsverordnung zum erwähnten § 63 erklärt, daß „eingehendere Bestimmungen nachfolgen werden."

[7] § 5, Gesetz, 14. Mai 1869 (*Grießl*, a. O., 13). Sch.-U.-O., § 9. — Der Verein „Freie Schule" machte geltend, daß diese religiösen Übungen trotz der vorschriftsmäßigen Verkündigung nicht obligatorisch seien. Man berief sich hiebei auf Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wo es heißt: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines andern untersteht." Man machte nun folgenden Schluß: Die Kinder unterstehen der Gewalt der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter, also können sie nur von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern zu religiösen Übungen verpflichtet werden. Der Fehler des Schlusses liegt in der Annahme, daß die Kinder bloß den Eltern,

Es ist Pflicht der Lehrpersonen, bei diesen (publizierten) religiösen Übungen die Schulkinder ihrer Konfession zu überwachen.[1]

An Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, der den Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, beim Religionsunterricht für die Kinder seiner Konfession mitzuwirken.[2] Damit an jeder Volksschule zum Religionsunterricht wenigstens eine qualifizierte weltliche Lehrkraft vorhanden sei, bestimmt das Gesetz vom 2. Mai 1883,[3] daß zu Schulleitern nur Personen jenes Religionsbekenntnisses zu bestellen sind, welchem die Mehrzahl der Schüler (berechnet nach einem fünfjährigen Durchschnitt) angehört. Der Befähigungsnachweis wird durch erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Kommission, in welche Vertreter der Kirchen und Religionsgenossenschaften zu berufen sind, erworben,[4] ver-

---

nicht aber auch den Schulbehörden unterworfen sind. Wäre dies nicht der Fall, so wäre Schulerziehung und Unterricht unmöglich. Ein Befehl des Lehrers an das Kind wäre erst verpflichtend, wenn die Eltern denselben wiederholten. Auch wäre ein Schulzwang (s. unten § 109), wie ihn moderne Staaten ausüben, ungesetzlich. — Was die österreichischen Verhältnisse anlangt, so hat das Reichsgericht am 26. April 1900, Z. 112 (*Hye*, Nr. 998), betreffs zit. Art. 14 entschieden: „Eine Verletzung des Rechtes der Glaubensfreiheit kann darin nicht gefunden werden, wenn der Vater auf Grund bestehender Gesetze (Schulgesetze) für verpflichtet erkannt wird, seine schulpflichtige Tochter an den Religionsübungen jener Konfession teilnehmen zu lassen, welcher sie angehört.“ Vgl. *Grießl*, Die für österreichische Volks- und Bürgerschulen vorschriftsmäßigen religiösen Übungen, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1907, 352 ff. Vgl. auch Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 9. April 1913, Z. 108, mitgeteilt im Verordnungsblatt für Schulwesen in Steiermark, 1913, 83 ff., und Seckauer Kirchliches Verordnungsblatt, 1913, 86 f.

[1] Erklärung des Ministers f. K. u. U. vom 11. Juni 1879 an die Landeschefs (*Grießl*, a. O., 142 f.); Sch.-U.-O., § 10. — Das Ansuchen um Publikation wird sich als notwendig erweisen bei Neueinführung religiöser Übungen oder bei außergewöhnlichen Übungen (z. B. Beteiligung an Volksmissionen), auch bei Abhaltung von Religionsprüfungen, falls hiezu ein Schultag verwendet wird, Sch.-U.-O., § 9. Der Ortsschulrat kann einen Tag, also auch den Tag der Religionsprüfung freigeben. § 57 Sch.-U.-O. Für den Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars ist je ein voller Tag oder je ein Nachmittag mit dem folgenden Vormittag freizugeben. Min.-Vdg., 8. November 1880, Z. 15.905 (*Grießl*, a. O., 156).

[2] Gesetz, 14. Mai 1869, § 5 (*Grießl*, a. O., 14).

[3] (Abgeänderter) § 48, Gesetz, 14. Mai 1869 (*Grießl*, a. O., 37). Sch.-U.-O., § 111.

[4] § 38 zit. Gesetz (*Grießl*, a. O., 33). — Da die Besorgung und Leitung des Religionsunterrichtes den konfessionellen Oberbehörden zusteht, so kann ein formell Approbierter nicht gegen den Willen der zuständigen Kirchenbehörde bestellt werden.

liert aber seine Wirksamkeit durch Übertritt zu einer andern Konfession.[1]

Da nach den österreichischen Schulgesetzen die Religion als Unterrichtsgegenstand den übrigen Gegenständen koordiniert ist[2] und letztere von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft unabhängig erklärt sind,[3] so ergeben sich hieraus für die Stellung des Katecheten weitere Folgerungen.

Der Katechet, und zwar sowohl der von den Schulbehörden definitiv als auch der von den Kirchen und Religionsgesellschaften vorübergehend bestellte, ist verpflichtet, in Ausübung der Lehrtätigkeit den Schulgesetzen, besonders den Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung nachzukommen.[4] Im einzelnen seien für die Praxis folgende Punkte hervorgehoben:

Die Katecheten, u. zw. die von der Schulbehörde (definitiv) als auch die von der Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Religionslehrer sind Mitglieder der betreffenden Lehrkörper und haben sich an den Lehrerkonferenzen zu beteiligen.[5] Dieselben sind derart anzusetzen, daß die Beteiligung allen Mitgliedern einschließlich der Religionslehrer ohne besondere Auslagen möglich ist.[6] Im Verhinderungsfalle ist der Schulleiter unter Angabe des Grundes zu verständigen.[7] Die nicht definitiven Religionslehrer haben eine beschließende Stimme nur dann, wenn es sich um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; erteilen sie aber klassenweise den Religionsunterricht, so erfreuen sie sich einer beschließenden Stimme auch in den die Schulzucht, den Schulbesuch und die Schuleinrichtung im allgemeinen und die Schulkinder ihres Religionsbekenntnisses im besondern betreffenden Angelegenheiten.[8] Auf Ansuchen der Kirchenbehörde kann die Pflicht der nicht definitiven Katecheten, an den Konferenzen sich zu beteiligen, eingeschränkt werden (lediglich Beteiligung an Konferenzen, in welchen Gegenstände zur Verhandlung kommen, wobei der Katechet eine beschließende Stimme hat; Beteiligung nur eines von den mehreren an derselben Schule wirkenden nicht definitiven Religions-

[1] Durchführungsverordnung zu zit. § 48 (*Grießl*, a. O., 38). — Für die konfessionellen Minoritäten an der Volksschule kann zur Sicherung des Religionsunterrichtes bei Anstellung der übrigen Lehrpersonen Bedacht genommen werden. Sch.-U.-O., § 112. — Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntnis beschränkt. Gesetz, 25. Mai 1868, § 6 (*Grießl*, a. O., 9).

[2] Gesetz, 14. Mai 1869, § 3 (*Grießl*, a. O., 11).

[3] Gesetz, 25. Mai 1868, § 2 (*Grießl*, a. O., 8).

[4] Gesetz, 14. Mai 1869, § 5. Sch.-U.-O., § 129. Die von der Schulbehörde definitiv angestellten Religionslehrer sind nach den für die übrigen Lehrer geltenden Vorschriften zu beurteilen. a. O.

[5] § 141 Sch.-U.-O.

[6] § 145 Sch.-U.-O.

[7] § 143 Sch.-U.-O.

[8] § 141—143 Sch.-U.-O.

lehrern).[1] Wie jedes Mitglied des Lehrkörpers, kann der Katechet ein Separatvotum zu Protokoll geben und die Vorlage desselben an die Bezirksschulbehörde verlangen. Auf Grund dieses Verlangens einzelner Mitglieder ist überhaupt das Protokoll der genannten Behörde vorzulegen.[2] Die nicht definitiven Religionslehrer sind zur Protokollführung nicht verpflichtet.[3]

Der Katechet ist bei Anwendung von Disziplinarstrafen auch an die allgemeine Schulordnung gebunden (Verbot körperlicher Züchtigung),[4] ist verpflichtet, die in der Lehrerkonferenz festgestellten einheitlichen Grundsätze des Unterrichtes, der Schulzucht und der Schuleinrichtung anzuwenden, worauf der Schulleiter beim Besuch der Unterrichtsstunden zu achten hat.[5] Die Aufsichtsorgane (Inspektoren) können auch den Religionsunterricht inspizieren, haben sich aber unmittelbarer Bemerkungen und Weisungen an den Religionslehrer zu enthalten.[6]

Als Mitglied des Lehrkörpers wird der Katechet darauf achten, daß auch außer der Schule von den Schulkindern ferngehalten werde, was die sittlich-religiöse Erziehung gefährden könnte.[7] Er wird sein Augenmerk auch auf die

---

[1] § 144 Sch.-U.-O. Vgl. hiezu die ausführlichen Bestimmungen der steierm. Durchführungsverordnung (a. O., 104 f.).

[2] § 147. 148 Sch.-U.-O.

[3] § 148 Sch.-U.-O.

[4] § 82 Sch.-U.-O. — Bei wiederholter gerichtlicher Verurteilung wegen Kindermißhandlung sind Lehrpersonen zu dem Lehramte als untauglich zu erklären: § 420 Strafgesetzbuch.

[5] § 134 Sch.-U.-O. Doch heißt es daselbst weiter: „Es ist ihm (Schulleiter) nicht erlaubt, den Lehrkräften in Anwesenheit der Schulkinder Ausstellungen zu machen oder sonst ihr Ansehen zu schädigen. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft vorbehalten."

[6] So die Erklärung des Min. f. K. u. U. an das b. Ordinariat in St. Pölten, 22. Februar 1875, Z. 7465 (*Grießl*, a. O., 105 f.) entsprechend der Weisung des Apostolischen Stuhles, erlassen durch die Wiener Nuntiatur, 10. Dezember 1874 (ebd.): „(catechetae) lectionem religionis, adveniente etiam inspectore scholastico continuent, sub conditione tamen, ne ipsi magistri religionis cuicunque interpellationi vel observationi respondeant, quam ipsis inspector circa eorum lectiones abusive facere praetenderet." — Nach der zit. Erklärung des Ministeriums kann aber der Inspektor hinsichtlich „wahrgenommener Unzukömmlichkeiten" im Wege der Schulbehörden bei der kirchlichen Behörde einschreiten. — Nach dem steiermärkischen Landesgesetz, 8. Februar 1868, L.-G.-Bl. Nr. 11, § 21 (*Grießl*, a. O., 54), steht dem Ortsschulaufseher und allen Mitgliedern des Ortsschulrates das Recht zu, die Schule zu visitieren.

[7] Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen ist den Schulkindern überhaupt verboten, der Besuch der Gast- und Kaffeehäuser nur in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter gestattet. Die Mitwirkung eines Schulkindes an öffentlichen Schaustellungen u. dgl. kann auf Ansuchen der Eltern oder deren Stellvertreter von der Bezirksschulbehörde erlaubt werden, wenn das zur Aufführung gelangende Stück oder das Programm in sittlicher und religiöser Beziehung einwandfrei ist und auch Betragen, Fleiß, Fortgang und Schulbesuch des Kindes zu keinerlei Bedenken Anlaß bieten. Unter ebenden-

Schülerbibliotheken lenken und die Entfernung alles dessen verlangen, was die Ehrfurcht vor der Religion verletzen könnte.[1]

Eine Zusammenziehung mehrerer Schülerabteilungen zum Zwecke des bequemeren Religionsunterrichtes kann nur durch die konfessionelle Oberbehörde nach eingeholter Bewilligung der Bezirksschulbehörde verfügt werden.[2] Der Katechet nimmt die Eintragung des durchgenommenen Lehrstoffes in das Wochenbuch vor.[3]

Geldsammlungen dürfen in der Schule nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesschulbehörde veranstaltet werden.[4] Verboten ist den Schulkindern die Mitgliedschaft bei Vereinen.[5] — Erteilung des Unterrichtes in den Schullokalitäten außer der Schulzeit ist nur mit Wissen des Schulleiters gestattet.[6] Andererseits können Katecheten, welche zugleich Seelsorger sind, bei rechtmäßiger Verhinderung Verlegung der Religionsstunde, bzw. Anweisung einer andern Stunde zum Zwecke der Einbringung einer versäumten verlangen.[7]

Aus der Koordination der Religion mit den übrigen Unterrichtsgegenständen ergibt sich aber auch, daß für das Aufsteigen in höhere Klassen oder Abteilungen auch die Kenntnisse aus der Religion von Bedeutung sind.[8] Die

---

selben Voraussetzungen ist der Besuch öffentlicher Schaustellungen den Schulkindern in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter gestattet. § 77 und 79 Sch.-U.-O.

[1] Erlaß des Min. f. K. u. U., 3. Jänner 1883, Z. 13.456 (*Grießl*, a. O., 140).

[2] Gesetz, 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86, § 2 (*Grießl*, a. O., 159); Sch.-U.-O., § 6.

[3] Sch.-U.-O., § 121, 136. Vgl. hiezu auch *Grießl*, a. O., 129.

[4] Sch.-U.-O., § 78, 127.

[5] § 78, Sch.-U.-O. — Nach der Erklärung des Min. f. K. u. U., 3. Juli 1885, Z. 7454 (*Grießl*, a. O., 158), wird das Werk der heiligen Kindheit Jesu (Kindheit-Jesu-Verein) von diesem Verbote nicht betroffen, jedoch ist auch hiebei das Almosensammeln in den Schulen zu vermeiden. S. auch die Äußerung des steierm. Landesschulrates vom 12. November 1906 (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr., 1907, 367).

[6] Erlaß des Min. f. K. u. U., 22. Dezember 1872, Z. 11.355 (*Grießl*, a. O., 157). Ist vielleicht praktisch beim Firmungsunterricht oder nachträglichen Kommunionunterricht. — Auch dem akatholischen Religionslehrer kann die Überweisung eines Schulzimmers zum Unterricht seiner Schüler nicht verweigert werden.

[7] Erlaß des steierm. Landesschulrates, 8. November 1888, Z. 3889 (*Grießl*, a. O., 111).

[8] § 92 Sch.-U.-O. In letzter Linie entscheidet über die Reife allerdings die Lehrerkonferenz; jedoch nach Verordnung des Min. f. K. u. U., 15. Mai 1880, Z. 7766 (*Grießl*, a. O., 136), ist hiebei auch den Kenntnissen aus der Religionslehre die gebührende volle Beachtung zu schenken. Präzis erklärt die oberösterreichische Durchführungsverordnung ad § 92 Sch.-U.-O., daß die Note „nichtgenügend" sowie die Note „kaumgenügend", wenn sie gleichzeitig auch im Lesen, Schreiben oder Rechnen vorkommt, das Aufsteigen in eine höhere Klasse hindert. Beigabe zur Linzer Diözesansynode. 159. Über das Mindestausmaß der Kenntnisse für Kinder, welche nach achtjähriger Schulpflicht die Schule verlassen, äußert sich das Seckauer Ordinariat, 15. Mai 1906, Z. 3419 (Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1908, 16).

Schulentlassungszeugnisse und die Prüfungszeugnisse der Privatisten werden auch vom Religionslehrer mitgefertigt.[1] Die Religionslehrstunden werden, falls kein definitiver Katechet bestellt ist, im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde angesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Schulleitung an die Bezirksschulbehörde zu berichten.[2] Für den Religionsunterricht können als für einen Gegenstand, der größere geistige Anstrengung von den Schülern fordert, die Vormittagsstunden und in Halbtagsschulen die ersten Stunden angesetzt werden.[3]

Disziplinarbehandlung der Katecheten. Die Religionslehrer unterstehen in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze. Ein Disziplinarverfahren gegen einen definitiv angestellten Religionslehrer würde also, „unbeschadet der Rechte der konfessionellen Oberbehörde", dieselben Formen annehmen, als gegen einen andern Lehrer der betreffenden Schule.[4] Dies gilt bis zu einem gewissen Grade auch für die nicht schulbehördlich bestellten Religionslehrer, jedoch können gegen letztere nur Verweis und Entfernung vom Lehramte verfügt werden.[5]

Entlohnung des Katecheten. Kanonisch gehört der Unterricht der Jugend zu den Pflichten des Seelsorgers. Rücksichtlich der österreichischen staatlichen Schulgesetzgebung sind auch in dieser Frage Reichsgesetze und Landesgesetze zu unterscheiden. Erstere geben nur die allgemeinen Normen an, letztere enthalten die Ausführung.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86,[6] ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich zu erteilen. Dieses Gesetz erhielt durch das Gesetz vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, § 3,[7] dahin eine Abänderung, daß für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren

[1] § 96. 207 Sch.-U.-O.

[2] § 135 Sch.-U.-O.

[3] Verordnung des Min. f. K. u. U., 12. Juli 1869, Z. 6299, § 27 (Österr. Gesetze, 27, I, 1904, 71). Vgl. auch *Grießl,* a. O., 109.

[4] Gesetz, 20. Juni 1872, § 7 (*Grießl,* a. O., 160). Sch.-U.-O., § 129.

[5] Erlaß des Min. f. K. u. U. an den niederösterreichischen Landesschulrat, 14. Jänner 1878, Z. 12.682 (*Grießl,* a. O., 107 f.). Ebendort die Bemerkung, daß es wegen der besonderen Stellung dieser Religionslehrer geboten erscheine, „daß die Schulbehörde unmittelbar gegen dieselben erst dann vorgehe, wenn es nicht gelungen ist, von den kirchlichen Behörden . . . die Abstellung wahrgenommener Unzukömmlichkeiten . . . zu erlangen". Die Sch.-U.-O., § 129, Abs. 3, erklärt allgemein, daß vor dem Einschreiten in einzelnen Fällen nach „Tunlichkeit" Verhandlungen mit der betreffenden Kirchenbehörde einzuleiten sind. Eine neue Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule angestellten Lehrpersonen enthält das steiermärkische Landesgesetz vom 26. August 1904, L.-G.-Bl. Nr. 65 ex 1905 (Österr. Gesetze, a. O., 27, IV, 1906, 324 ff.).

[6] *Grießl,* a. O., 159.

[7] *Grießl,* a. O., 160 f.

Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule entweder eine Remuneration zu gewähren oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen ist.[1] Der auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869[2] zur Erteilung des Religionsunterrichtes bestellte weltliche Lehrer wird jedenfalls remuneriert.[3] Für Erteilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Domizils des Religionslehrers werden eine Wegentschädigung gewährt, bzw. angemessene Transportmittel beigestellt.[4] Die weitere Regelung wurde den Landtagen überlassen.[5]

Das daraufhin zustande gekommene steiermärkische Landesgesetz vom 14. Dezember 1888, § 4, bestimmte folgendes:[6] Ob für eine bestimmte Schule ein eigener Religionslehrer zu bestellen sei, entscheidet der Landesschulrat über Antrag des Bezirksschulrates nach Einvernehmung des Landesausschusses und der kirchlichen Oberbehörden.[7] Eine solche Anstellung darf überhaupt nur erfolgen, wenn wenigstens 20 wöchentliche Stunden zu erteilen sind; jedoch kann die Stundenzahl auch auf 25 erhöht werden. Exhorten werden mit je 2 Stunden eingerechnet (§ 1, 2). — In Hinsicht auf die Höhe der Remuneration der nicht definitiven Katecheten wird in § 6 des zitierten Gesetzes bestimmt,[8] daß für jede zu remunerierende Lehrstunde ein Hundertstel des mit der Stelle eines Lehrers an der betreffenden Schule, II. Ge-

[1] Nach § 192 der Sch.-U.-O. kann an den von einer Kirche oder Religionsgesellschaft aus ihren Mitteln für Schulkinder ihres Glaubensbekenntnisses errichteten Privatschulen die Vorsorge für den Religionsunterricht und für die religiösen Übungen der in die Schule aufgenommenen andersgläubigen Schulkinder entfallen und sind die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, im Sinne des § 49 der Sch.-U.-O. für den Religionsunterricht zu sorgen. — An Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes für jede Konfession (jedenfalls nur staatlich anerkannte) sicherzustellen, welcher wenigstens zwanzig Schüler in allen Klassen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören. § 4, Gesetz, 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86 (*Grießl*, a. O., 159).

[2] *Grießl*, a. O., 14.

[3] Gesetz, 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Art. 1 (*Grießl*, a. O., 160 f.).

[4] Art. 1 des zit. Gesetzes vom 17. Juni 1888 (*Grießl*, a. O., 161). Diese Bezüge sind in die Kongrua des Seelsorgers nicht einzurechnen. Art. 2 zit. Gesetzes.

[5] Die einschlägigen Landesgesetze sind abgedruckt in Österr. Gesetze, 27, II, 1904. Für Oberösterreich vgl. auch Beilage zu den Akten der Diözesansynode, 1911, 188 ff. Doch sind manche dieser Gesetze bereits modifiziert, so für Salzburg durch Gesetz, 1. März 1911, L.-G.-V.-Bl. Nr. 16, für Niederösterreich durch Gesetz, 29. März 1912, L.-G.-V.-Bl. Nr. 61.

[6] *Grießl*, a. O., 162 ff.

[7] Sch.-U.-O., § 104, bestimmt ganz allgemein, daß bei Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers die betreffende konfessionelle Oberbehörde einzuvernehmen ist.

[8] S. oben Anm. 6.

haltsstufe, verbundenen Monatsgehaltes auszubezahlen ist, wobei aber die bei der Berechnung sich ergebenden Bruchteile zu entfallen haben.[1] .

Die Wegentschädigung wird von Fall zu Fall vom Landesschulrat nach Anhörung der Bezirksschulbehörde einverständlich mit dem Landesausschuß bestimmt.[2]

Spezielle Instruktionen für den Klerus der Diözese Seckau.[3] Bei Übernahme des Religionsunterrichtes an Privatlehr- und Erziehungsanstalten ist die bischöfliche Erlaubnis einzuholen.[4] Die Geistlichen werden angewiesen, am Ortsschulrat teilzunehmen. Zum Eintritt in den Bezirks-, bzw. Landesschulrat ist für den Geistlichen die oberhirtliche Erlaubnis notwendig. Die Wahl zum Vorsitzenden oder Vorsitzendenstellvertreter im Orts- oder Bezirksschulrat darf der Priester nicht annehmen. Für die Annahme der Stelle eines Ortsschulaufsehers ist von Fall zu Fall bischöfliche Erlaubnis einzuholen.[5] — Den Katecheten wird ein freundliches Benehmen gegen die Lehrpersonen nahegelegt.[6] Der Unterricht ist nicht zu unterbrechen und jede demonstrative Haltung zu vermeiden, wenn der weltliche Schulinspektor beim Religionsunterricht erscheint, aber jeder autoritativen Ingerenz sich enthält. Die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen wird den Katecheten sehr empfohlen.[7] Für den Religionsunterricht sollen womöglich die ersten Vormittagsstunden bestimmt werden.[8] Die Stunden sind pünktlich einzuhalten, die versäumten nachzuholen, die Verhinderung womöglich rechtzeitig anzuzeigen.[9] — Die Instruktion bestimmt dann auch näher das Maß der religiösen Übungen:[10] Gebet, Schulmesse, Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars (jährl. 5mal), Beteiligung an Prozessionen. Die Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905 wurde im Kirchl. Verordnungsblatt, 16. Dezember 1905, dem Klerus mitgeteilt mit dem Bemerken, daß etwa vorkommende Unzukömmlichkeiten dem Ordinariat bekanntzugeben seien.

---

[1] Durch das steierm. Landesgesetz vom 19. September 1898, L.-V.-Bl. Nr. 73 (Österr. Gesetze, a. O., 27, II, 1904, 430 ff.), wurden die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen neu geregelt. Danach ist die Remuneration des Katecheten nach der II. Gehaltsstufe der betreffenden Schule zu berechnen. In Graz behebt das f.-b. Ordinariat die Gesamtsumme der Remuneration und verteilt dieselbe nach der Stundenzahl an die (nicht definitiven) Katecheten.

[2] Tatsächlich pflegen in Steiermark für 1 *km* je nach den lokalen Verhältnissen 16—24 *h* ausbezahlt zu werden. Gesuche um Flüssigmachung dieser Summen sind an den Landesschulrat (durch den Bezirksschulrat) zu richten. Zugleich kann man ein Gesuch an das Ordinariat um Unterstützung der Bitte richten.

[3] S. *Grießl,* a. O., 86 ff., und Acta et constitutiones Syn. dioec. Seccov., 1911, 175 ff.

[4] *Grießl,* a. O., 93 f.

[5] a. O., 90.

[6] a. O., 91.

[7] a. O., 92. Ebenso die Visitation der Schule durch das geistliche Ortsschulratsmitglied (*Grießl,* a. O., 91). Wurde aber nicht geübt.

[8] *Grießl,* a. O., 93.

[9] *Grießl,* a. O., 93.

[10] *Grießl,* a. O., 94.

§ 109. Das kirchliche Unterrichtswesen.

Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichtes[2], 1896—1897; derselbe, Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, 1902. *Denifle,* Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885. *Kaufmann,* Die Geschichte der deutschen Universitäten, Stuttgart 1888—1896, 2 Bde. *v. Luschin,* Die Universitäten, Graz 1905. *Wretschko,* Die akademischen Grade namentlich an den österreichischen Universitäten, Innsbruck 1910. *v. Scherer,* K.-R., § 303. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 111. *Wernz,* Jus. decret., III[2], 1, 63 f. *Siebengartner,* Artikel Schulfrage, Kirchen-Lexikon, X[2], 1974 ff. *Scheuffgen,* Artikel Universitäten, ebd., XII[2], 315 ff.

Die Kirche hat von ihrem Stifter den Auftrag erhalten (Matth. 28, 19), die Heilslehre allen Völkern zu verkünden. Hiebei ergab sich das Bedürfnis, überhaupt die Grundelemente des Wissens zu verbreiten, also Schulen zu gründen. Erklärlicherweise schlossen sich diese Schulen an die Pfarreinteilung an. Karl d. Gr., der um die Regelung des Pfarrverbandes sich große Verdienste erwarb (s. oben § 95), nahm eine weitere Organisation dieser Pfarrschulen, an welchen die Pfarrer den Unterricht erteilten, vor.[1] Außerdem gab es Kloster- und Domschulen, die allerdings, wenn auch nicht ausschließlich, der Heranbildung von Klerikern dienten.

Mit dem Aufblühen der Städte entstanden seit dem 13. Jahrhundert auch die Stadtschulen.[2] Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen der Diözese führte der Leiter der Domschule, der Scholastikus.

Im 12. Jahrhundert entstanden die Universitäten.[3] Sie sind aus freien Verbindungen von Lehrern und Schülern hervorgegangen. Die Universitäten waren zunächst Fachschulen (Bologna für Rechtswissenschaft, Paris für Theologie). Später erst errichtete man Hochschulen mit Abteilungen für verschiedene Disziplinen (Fakultäten). Der kirchliche Charakter derselben galt bis zum Zeitalter der Reformation als selbstverständlich.

Weitaus die meisten Universitäten weisen päpstliche Stiftungsurkunden auf oder suchten wenigstens um päpstliche Bestätigung der Errichtung nach. Die Universitäten standen unter der Aufsicht von päpstlichen Kanzlern, als welche Bischöfe oder andere Delegierte, z. B. Archidiakone fungierten. Sämtliche älteren Universitäten, auch solche, deren Stiftung nicht unmittelbar vom Papste ausging, haben nach ihren Stiftsbriefen als Zweck Förderung des katholischen Glaubens und Wissens vorgezeichnet. Die Professoren waren vielfach Kleriker. Universitätsakte (Promotionen, Rektorsinstallationen u. dgl.) standen in Verbindung mit kirchlichen Feierlichkeiten. Die Dotation mancher Universitäten, z. B. Freiburg, Tübingen, Ingolstadt, stammte zum größten Teile

[1] Syn. Aachen 789, Kap. 71 (*Hefele,* Konziliengeschichte, III[2], 669); Syn. Mainz 813, Kap. 45 (a. O., 763). Vgl. auch c. 3, X, 3, 1.

[2] *Paulsen,* a. O., I, 17 ff.

[3] *Denifle,* a. O., I, 40 ff.

aus Kirchengut. Von den zahlreichen Privilegien seien erwähnt: die akademische Gerichtsbarkeit selbst über geistliche Mitglieder, das Studienprivileg (s. oben S. 208) u. a. Eigens bestellte Konservatoren wachten über die Aufrechthaltung dieser Privilegien. In wichtigen kirchlichen Fragen wurden die Universitäten zur Abgabe von Gutachten aufgefordert.[1]

Verfassung und Einrichtung der Universitäten.[2] Der Name universitas bedeutet soviel als Körperschaft, Verband. Doch war die Entwicklung und innere Organisation keineswegs allerorts dieselbe. In Bologna verstand man ursprünglich unter universitates die landsmannschaftlichen Verbände der Scholaren, welche durch die Authentika Friedrichs I. „Habita“[3] gewisse Privilegien erlangt hatten. Diese universitates (auch nationes genannt) wählten selbst aus ihrer Mitte den Rektor und unter den Lehrern die ordinarii (d. i. diejenigen, welche die Hauptfächer vorzutragen hatten).[4] Praktische Gründe mochten dafür maßgebend sein, daß die verschiedenen Verbände sich immer mehr einigten, so daß es schließlich nur zwei Rektoren (rector ultramontanorum et citramontanorum), ja öfters auch nur einen gemeinsamen Rektor gab.[5]

Teilweise anders lagen die Verhältnisse in Paris. Universitas umfaßte hier die Gesamtheit der Lehrer und Schüler. Die Lehrer traten als Gründer von Schulen auf,[6] infolgedessen war ihre Stellung eine ganz andere als in Bologna. Nur die magistri hatten Stimmrecht und aus ihrer Mitte wurde der Rektor genommen. In Paris entwickelte sich auch zuerst die Teilung der Universität in Fakultäten. Die später gegründeten Universitäten ahmten die Verfassung der beiden alten Bildungsstätten nach. Hiebei tritt überall Teilung der Universität in (meist vier) Fakultäten und der überwiegende Einfluß des Lehrkörpers gegenüber den Scholaren hervor.

Die Aufnahme in das Lehrkollegium geschah ursprünglich durch die Promotion, welche die Erlaubnis gab, an der betreffenden Lehranstalt, aber auch nur an dieser zu lehren.[7] — Später fiel infolge Privilegs diese lokale Grenze, indem die Lehranstalt zum *studium generale,* d. h. zu einer Lehranstalt, die allen Nationen

[1] Zit. Art. Universität. — [2] *Kaufmann,* a. O., I, 98 ff. — [3] post l. 5, Cod., 4, 13.

[4] Die ordinarii lasen am Vormittag, die extraordinarii nachmittags.

[5] *v. Luschin,* a. O., 6.

[6] Wer als Lehrer auftreten wollte, bedurfte nur der Erlaubnis des Grundherrn, auf dessen Boden er die Schule eröffnen wollte. *v. Luschin,* a. O., 8. *Kaufmann,* a. O., I, 135 f.

[7] Der auf Grund päpstlicher Ermächtigung erteilte akademische Grad enthielt auch die kirchliche Sendung. *Schulte,* Das Recht der Erteilung der Befugnis zum Lehramte der Theologie, Archiv, 19, 1868, 3 ff.

offenstand und deren Grade auch anderorts Anerkennung fanden, erhoben wurde. Der Titel der Graduierten war Doktor oder Magister. Vorstufen für diese Würde waren das Bakkalaureat und das Lizentiat.[1]

Auch gegenwärtig steht die Erteilung des Doktorgrades regelmäßig nur den Fakultäten der Universitäten zu. Durch Privilegien erhalten auch andere Anstalten und Korporationen die Befugnis, den Doktortitel zu verleihen.[2] Jedoch hat auch kirchenrechtlich nur der in publica universitate studiorum erworbene Grad Bedeutung.[3] Nur solche Kandidaten sollen zu Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechtes promoviert werden, welche einen regelrechten Kurs aus der scholastischen Philosophie absolviert haben.[4] Mit dem Erlasse Pius' X. vom 23. Februar 1904 wurde die Bibelkommission (s. oben S. 236) berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen an Doktoren der Theologie (qui . . . Doctoratus in sacra Theologia lauream . . . in aliqua studiorum universitate aut Athenaeo a Sede Apostolico approbato sit adeptus) akademische Grade aus der Bibelwissenschaft zu verleihen.[5]

Die Vorrechte der Doktoren sind heutzutage sehr gering.[6] Die akademischen Grade bilden lediglich eine Voraussetzung für die Übernahme gewisser Kirchenämter.

[1] Über die geachtete Stellung der Doktoren, aber auch über die infolge Überhebung eingetretene Abneigung gegen dieselben s. zit. Art. Universität, 341 ff. Bakkalaureus ist abzuleiten von baccalaria, Kirchenzinsgut, und bedeutet soviel als Knappe. Nach anderen kommt es vom kelt. bachan = klein. Über die gegenwärtige Gestalt der Universitäten vgl. *Hoeber,* Das deutsche Universitäts- und Hochschulwesen, 1912. *Schröder*, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands, Halle 1903.

[2] So die wirklichen Konsistorialadvokaten (s. oben S. 227) und Protonotare, aber auch manche Seminare. *Trombetta,* De juribus et privilegiis praelatorum Curiae Rom., Surrenti 1906, 17 ff. S. *v. Scherer,* K.-R., II, 56. Eine Verfügung für das große Seminar in Mailand, 18. Dezember 1912 (Acta Apost. Sedis, V, 57 f.); für das Generalseminar in Kalabrien, 25. März 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 213 ff.), für das Priesterseminar der Benediktinerabtei St. Vinzenz in der Diözese Pittsburg, 21. März 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 257 f.), für das Anselmianum in Rom, 24. Juni 1914 (l. c., 333 ff.).

[3] C. C., 2. Dezember 1741; 16. Jänner 1884. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. 150, n. 2; 351, n. 14; 373, n. 4. Das von der Congregatio Studiorum an hervorragende Männer verliehene Ehrendoktorat der Theologie oder des kanonischen Rechtes ist dem rite erworbenen Doktorat gleichzuhalten. C. Stud., 18. Dezember 1903. Archiv, 84, 1904, 355.

[4] „Pascendi", 8. September 1907 (ed. *Michelitsch,* 114). Vgl. auch das Motu proprio Pius' X., 29. Juni 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 336 ff.).

[5] Archiv, 84, 1904, 344 ff. Die Prüfungsordnung (ratio periclitandae doctrinae candidatorum ad academicos gradus in sacra scriptura) Acta S. Sedis, 37, 126 ff. Eine Vorstufe bildet der Titel eines lector seu professor S. Scripturae. Schreiben Pius' X., 2. Juni 1912, an den Präses des Bibelinstitutes (Acta Apost. Sedis, IV, 471 f.).

[6] Herkömmlich wird den Graduierten der Doktorring zugestanden. Die Statuten des Prager theologischen Doktorenkollegiums aus dem Jahre 1873

Entwicklung des Schulwesens nach der Kirchenspaltung. Eine gewaltige Umwälzung vollzog sich auf dem Gebiete des kirchlichen Schulwesens seit dem Zeitalter der sog. Reformation. Zählte auch der Westfälische Friede[1] die Schulaufsicht zu den kirchlichen Angelegenheiten, so war doch bei der Lehre vom Summepiskopate des Landesfürsten (s. oben S. 51) die Übertragung dieser Angelegenheit an den Staat von selbst gegeben. Die analoge Strömung in katholischen Staaten blieb nicht aus. Die folgenden Jahrhunderte brachten die staatliche Simultanschule, mancherorts sogar die konfessionslose Schule. Nebenbei wurde auch der Schulzwang und in manchen Staaten das Schulmonopol eingeführt.

Unter Simultanschule versteht man eine den verschiedenen Konfessionsangehörigen gleich zugängliche Schule, an welcher für den Religionsunterricht wenigstens der staatlich anerkannten Konfessionen Sorge getragen wird. Die konfessionslose Schule schließt die Religion auch als Unterrichtsgegenstand von der Schule aus.

Unter staatlichem Schulzwang versteht man die staatsgesetzliche Forderung, gewisse Schulen zu besuchen oder wenigstens auf anderem Wege die entsprechende Ausbildung sich zu verschaffen.

Unter staatlichem Schulmonopol versteht man das vom Staate ausschließlich für sich in Anspruch genommene Recht, Schulen zu errichten.

Die Simultanschule ist nur ein Notbehelf, die konfessionslose Schule widerspricht direkt den kirchlichen Anforderungen. Der Schulzwang läßt sich insofern einigermaßen rechtfertigen, als heutzutage jedermann ein gewisses Maß von Bildung notwendig ist. Um so mehr muß aber die öffentliche Staatsschule den religiösen Bedürfnissen entgegenkommen, als in sehr vielen Fällen der Besuch von konfessionellen Privatschulen oder der entsprechende Privatunterricht unmöglich ist. Direkt im Widerspruch mit den kirchlichen Anschauungen steht das staatliche Schulmonopol.[2]

---

gestatten ihren Mitgliedern das Tragen des Collare canonicorum, des Ringes und des roten Doktorbirettes. Ähnliche Abzeichen waren auch an anderen theologischen Fakultäten in Gebrauch. Vgl. *Wretschko,* Die akademischen Grade namentlich an den österreichischen Universitäten, Innsbruck 1910, 36 f.

[1] Instr. pac. Osnab., art. V, § 31 (*Galante,* Fontes, jur. can., Oeniponte 1906, 247).

[2] Über die Verhältnisse in den einzelnen Staaten s. *Friedberg,* K.-R.[6], 542 ff. *v. Scherer,* a. O., II, 60. In Frankreich ist durch Gesetz vom 28. März 1882 der Religionsunterricht aus der Schule entfernt. In Italien wird an den Elementarschulen Religionsunterricht nur erteilt, wenn eine entsprechende Anzahl von Eltern es wünscht. Die freien Schulen Frankreichs, soweit sie von Ordensgenossenschaften geleitet waren, wurden hart betroffen durch das Gesetz vom 1. Juli 1901 (Stimmen aus Maria-Laach, LXII, 1902, 483 ff.). Die einschneidendsten Artikel sind folgende: „Keine religiöse Genossenschaft kann sich bilden ohne Genehmigung (Autorisation) durch ein Gesetz, welches die Bedingungen

Will die Kirche nicht sich selbst aufgeben und nicht ihrer Sendung untreu werden, so muß sie an folgenden Grundsätzen festhalten:

1. Der höhere wie der niedere religiöse Unterricht kann nur durch die Kirche, bzw. in ihrem Auftrage (missio canonica) erteilt werden.

2. Die Kirche verlangt jenen Einfluß und jene Aufsicht über das Schulwesen, welche durch die religiöse Erziehung der Jugend gefordert werden.

3. Die Kirche beansprucht das Recht, Schulen, niedere wie höhere, und zwar nicht bloß zur Heranbildung des Klerus, zu errichten.[1]

---

ihrer Wirksamkeit (Fonctionnement) regelt. Sie kann keine neue Niederlassung gründen, außer in Kraft eines vom Staatsrat erlassenen Dekretes. Die Auflösung der Ordensgenossenschaft oder die Schließung derselben kann durch Dekret des Ministerrates ausgesprochen werden (Art. 13). Niemand darf, sei es unmittelbar, sei es durch eine Mittelsperson, eine Unterrichtsanstalt irgendwelcher Stufe leiten oder an derselben eine Lehrtätigkeit ausüben, wenn er einer nicht genehmigten religiösen Ordensgenossenschaft angehört. Zuwiderhandelnde verfallen den im Art. 8, Alinea 2, vorgesehenen Strafen. Überdies kann im Urteile die Schließung der Anstalt ausgesprochen werden (Art. 14). Stifter, Leiter und Verwalter eines nach der gerichtlichen Auflösung weiter aufrechterhaltenen oder ungesetzlich rekonstruierten Vereines verfallen einer Geldstrafe von 16 bis 5000 Frk., bzw. einer Gefängnisstrafe von sechs Tagen bis zu einem Jahre" (Art. 8, Alinea 2).

[1] Allerdings wird in paritätischen Staaten die Befugnis, konfessionelle Schulen zu errichten, auch anderen anerkannten Konfessionen gewährt werden, wenn der katholischen Kirche dies zugestanden wird. Vgl. das österr. Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, § 4 (*Grießl,* Schulvorschriften, 8). — Im Sinne der oben entwickelten Grundsätze stellte der österreichische Episkopat im Jahre 1890 an die Regierung folgende Forderungen (Erklärung, abgegeben am 12. März 1890 in der Sitzung der Schulkommission des österreichischen Herrenhauses durch die bischöflichen Mitglieder, abgedruckt bei *Grießl,* a. O., 1 ff.): „1. Die öffentlichen Volksschulen sind so auszugestalten, daß es den katholischen Kindern möglich gemacht werde, dieselben in der Regel ohne Vermischung mit Kindern anderer Konfessionen zu besuchen. — 2. An katholischen öffentlichen Volksschulen haben sämtliche Lehrer der katholischen Kirche anzugehören, sind für dieselben an katholischen Lehrerbildungsanstalten auszubilden und haben auch die Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes zu erwerben. — 3. Bei Anstellung der Lehrer an katholischen öffentlichen Schulen ist den Organen der katholischen Kirche jene Einflußnahme zu gewähren, welche notwendig ist, um sich der entsprechenden Wirksamkeit des anzustellenden Bewerbers zu vergewissern. — 4. Der Religionsunterricht ist an diesen Schulen durch Mitverwendung des Lehrers zu erweitern und der übrige Unterricht, die Lehrpläne sowie auch sämtliche Lehr- und Lernmittel so einzurichten, daß darin nicht nur nichts vorkomme, was für die katholischen Kinder anstößig wäre, sondern alles in einheitlicher Beziehung zu dem katholischen Charakter der Schule stehe. — 5. Was die Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten betrifft, so ist es der Kirche zu ermöglichen, den konfessionellen Charakter durch ordnungsmäßig von ihr bestellte Organe nach allen Richtungen in wirksamer Weise zu wahren und zu fördern."

Aus diesen Postulaten ergibt sich die Praxis der Kirche, nach der Lage der Dinge mit Androhung kirchlicher Strafen gegen diejenigen vorzugehen, welche ohne Not ihre Kinder in Schulen schicken, die den kirchlichen Anforderungen nicht entsprechen.[1]

Infolge der kirchenpolitischen Umwälzungen haben auch die Universitäten, die nun größtenteils Staatsanstalten geworden sind, ihren katholischen Charakter eingebüßt. Dort wo eine tiefgehende Trennung von Kirche und Staat Platz gegriffen hat und der Kirche jeder Einfluß auf das Schulwesen staatlicherseits versagt wird, mußte auch der Untergang der theologischen Fakultäten erfolgen. So in Italien[2] und Frankreich[3]. In Deutschland und Österreich haben die theologischen Fakultäten als Bestandteile der Staatsuniversitäten sich behauptet. Freilich trat der katholischen theologischen Fakultät öfters eine akatholische zur Seite. Die Einflußnahme der Kirchenbehörde bei Anstellung von Professoren der katholischen Theologie ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt.[4]

Bei dieser Entwicklung ist der kirchliche Einfluß bezüglich der Hochschulen tatsächlich auf die unter kirchlicher Aufsicht stehenden katholischen Hochschulen und die katholisch-theologischen Fakultäten und Studienanstalten eingeschränkt. Die Lehrer der Theologie bedürfen der missio canonica[5] und legen bei Antritt ihres Amtes die professio fidei ab.[6] Zur Hintanhaltung des sog. Modernismus ordnete Pius X. mehrere Maßregeln an. Bei Auswahl der

[1] Die Instruktion des Kardinalvikars vom 12. Juli 1878 (Acta S. Sedis, XI, 168—177) erklärt Eltern für absolutionsunfähig, welche (in Rom) ihre Kinder in protestantische Schulen schicken. Wenn auch andernorts nicht so streng vorgegangen wird, ja sogar ein katholischer Religionslehrer für die katholischen Schüler solcher Schulen bestellt wird, so ist es doch immer ein Zeichen des Indifferentismus, wenn katholische Eltern ihre Kinder ohne Not in eine akatholische Schule schicken. — Das Rundschreiben „Pascendi" vom 8. September 1907 (ed. *Michelitsch,* 114) verbietet Klerikern den Besuch weltlicher Universitäten, wenn Vorlesungen über die gewünschten Fächer an der katholischen Universität besucht werden können. Spezielle Verbote ergingen für Italien C. Ep. et Reg., 21. Juli 1896 (Analecta eccl., IV, 484), für Frankreich, 10. Oktober 1907 (Archiv 1908, 88, 339; 1909, 732 f.).

[2] Gesetz, 26. Jänner 1873.

[3] Gesetz, 27. Juni 1885. Auch Belgien und Holland haben an den Staatsuniversitäten keine theologischen Fakultäten. *Rothenbücher,* Die Trennung von Staat und Kirche 1908, 401. 426.

[4] Für Österreich s. oben S. 130 ff.; für einzelne deutsche Staaten s. *Friedberg,* K.-R.[6], 547. *Hinschius,* K.-R., IV, 674 ff.

[5] Vgl. *Schulte,* Das Recht der Erteilung der Befugnis zum Lehramte der Theologie, Archiv, 19, 1863, 3 ff. *Hellmuth,* Die missio canonica, Archiv, 91, 1911. 448 ff. 601 ff.

[6] *Pius IV.,* In sacrosancta, 1. November 1564. *Richter-Schulte,* 573 ff. Allerdings wird hier noch vor Antritt jeglichen Lehramtes die professio fidei vor-

theologischen Lehrkräfte ist mit großer Sorgfalt vorzugehen. Modernisten sind vom Lehramte fernzuhalten, bzw. vom Amte zu entfernen. Alljährlich am Beginn des Studienjahres sollen die Lehrer der Theologie dem Bischof die zu behandelnden Thesen vorlegen und mit der professio fidei auch den Antimodernisteneid leisten.[1]

Theologische Fakultäten an paritätischen Universitäten (wo neben der katholisch-theologischen auch eine akatholische theologische Fakultät besteht) bedürfen eines besonderen Indultes um kanonisch gültige Promotionen vornehmen zu dürfen.[2]

Österreichische Verhältnisse. Im Konkordat vom Jahre 1855 wurde staatlicherseits die Zusage gemacht, das Schulwesen im kirchlichen Sinne zu regeln.[3] Doch schon das Staats-

geschrieben. Trid. 25, de ref., cap. 2, verlangt jährliche Ablegung des Glaubenseides von den Universitätslehrern. Diese letztere Vorschrift scheint aber sehr bald außer Übung gekommen zu sein. *Pius IV.* in zit. In sacrosancta erwähnt sie nicht.

[1] Sacrorum antistitum, 1. September 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 655 ff.). Von der Vorlage der Thesen wurde wenigstens außer Italien, soweit bekannt, von Anfang an schon mit Rücksicht auf die anders geartete Lehrart Abstand genommen. Auch von der Ablegung des Antimodernisteneides wurden die Lehrer der Theologie an staatlichen Anstalten befreit, wenn sie außer dem Lehramte kein anderes geistliches Amt ausüben. Schreiben Pius' X. vom 31. Dezember 1910 an Kardinal Fischer (Acta Apost. Sedis, III, 18 ff.). Die verschiedenen Aktenstücke über den Antimodernisteneid sind gesammelt in *Geiger*, Taschenkalender und kirchl.-statist. Jahrbuch, 1912, 93—116. Über die wegen des Antimodernisteneides entstandenen Schwierigkeiten bei Besetzung einer theologischen Professur in Freiburg i. Br. s. Archiv 1912, 552 ff.

[2] Vgl. Archiv, 1905, 85, 380 ff. Das Indult für die theologische Fakultät in Bonn, Archiv 1908, 88, 152 f.

[3] Vgl. Art. V—VIII (*Walter*, Fontes, 282 f.). Das Schreiben Ecclesia catholica, n. I—VIII (l. c., 290 f.). Während in n. I des letztzitierten Aktenstückes es nur im allgemeinen heißt: Majestati Suae cordi omnino est, ut in studiorum Universitatibus fides floreat et pietas, wird in n. VI ausdrücklich versprochen, den katholischen Charakter der aus kirchlichen Mitteln errichteten Budapester Universität aufrechtzuerhalten. An der juridischen Fakultät dieser Universität wurde durch Erlaß vom 23. Februar 1866, Z. 23.562 (Archiv, 15, 1866, 452—455) auch die Erteilung des Titels eines doctor juris canonici an Kleriker höherer Weihen auf Grund von mündlichen Prüfungen aus dem römischen und kanonischen Rechte (und dessen Geschichte) und einer Dissertation aus dem kanonischen Rechte ermöglicht. Die Kandidaten müssen den Nachweis erbringen, daß sie auf Grund eines Gymnasial-Reifezeugnisses römisches und kanonisches Recht (letzteres eventuell auch an einer theologischen Fakultät) gehört haben. Als Examinatoren dürfen nur Katholiken fungieren. Dieselben, zwei an der Zahl, werden der eine über Vorschlag des Graner Fürsterzbischofes ernannt, der andere vom Dekan der Juristenfakultät bestimmt. Die Prüfungen finden unter dem Vorsitze des Dekans, bzw. Prodekans der Juristenfakultät in Gegenwart eines vom Fürsterzbischof bestellten Kommissärs statt. Vor der Promotion haben die Kandidaten über die Ablegung der professio fidei sich auszuweisen.

grundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, Art. 17, proklamierte wiederum die Trennung der Kirche von der Schule. An Volks- und Mittelschulen wurde infolgedessen die Religionslehre zu einer den übrigen Lehrgegenständen koordinierten Disziplin.[1]

Den österreichischen Universitäten nahm das Gesetz vom 27. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 63, den bisher wenigstens offiziell noch zukommenden katholischen Charakter. Nach § 11 dieses Gesetzes[2] ist die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, vom Glaubensbekenntnis unabhängig.[3] Trotz dieser Gesetzgebung in Hinsicht auf die Universitäten überhaupt fußen die inneren Einrichtungen der katholisch-theologischen Fakultäten und theologischen Lehranstalten Österreichs noch auf den im Einvernehmen mit dem Episkopate erlassenen Ministerial-Verordnungen vom 30. Juni 1850, 16. September 1851 und 29. März 1858.[4] Daran halten auch die folgenden theologischen Rigorosenordnungen vom 16. Jänner 1894[5] und die gegenwärtig geltende vom 8. April 1903 fest.[6] Die durch

---

Diese Einrichtung besteht auch heutzutage noch zu Recht. Sonst hat allerdings seit 1868 die Budapester Universität ihren katholischen Charakter wieder eingebüßt. Über die Verhandlungen, ob auch an anderen Universitäten der Monarchie der Grad eines doctor juris canonici einzuführen sei, s. *Zschokke*, Die theol. Studien, 111 ff.

[1] Sie oben S. 328. Vgl. *Feierfeil*, Der Religionsunterricht an den Gymnasien Österreichs (Archiv, 94, 1914, 593—612). In den Fachschulen besteht für die Schüler, soweit sie im schulpflichtigen Alter stehen (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), obligatorischer Religionsunterricht. An gewerblichen Fortbildungsschulen kann aber auch sonst obligater Religionsunterricht auf Ansuchen der „lokalen Faktoren" eingeführt werden. Die Entscheidung wird für den Einzelfall gegeben. Min. für öffentl. Arbeiten, 28. März 1908, Z. 110, XXI *c*/3549, und Vdg. d. Min. f. K. u. U., 17. März 1903, Z. 41.575. Wenn an den oberen Klassen mancher nicht vom Staate erhaltenen Mittelschulen (Realschulen) der Religionsunterricht fehlt, so sind doch die religiösen Übungen obligatorisch (Min. f. K. u. U., 11. November 1870, Archiv, 25, 220 f.). — Über die religiösen Übungen katholischer Mittelschüler handeln die Vdg. d. Min. f. K. u. U., 5. April 1870, Z. 2916; 28. Oktober 1870, Z. 3264. *Halma-Schilling*, Die Mittelschulen Österreichs, I, 1911, 36 ff.

[2] *Beck-Kelle*, Die österr. Universitätsgesetze, Wien 1904, 26.

[3] Das in Wien und Prag bestehende Kanzleramt wurde auf die katholische theologische Fakultät eingeschränkt (§ 26). Nicht gelang es der mit dem Promotionsrechte ausgestatteten evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, die Aufnahme in den Universitätsverband zu erlangen. *v. Scherer*, K.-R., II, 64.

[4] *Beck-Kelle*, a. O., 730 ff. *Haring*, Einführung in das Studium der Theologie, 1911, 51 ff. S. oben S. 131.

[5] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 531 ff.

[6] *Beck-Kelle*, a. O., 753 ff. Eine Ergänzung zu § 1 für ungarische Kandidaten durch die Vdg. d. Min. f. K. u. U., 11. Februar 1914. — § 8 der Rigorosen-

die Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates vom 13. November 1901[1] angeregten Änderungen in bezug auf die theologische Studienordnung harren noch der Durchführung. Eine neue Prüfungsordnung erschien 26. Dezember 1909.[2]

In bezug auf Schulzwang und Schulmonopol ist für die österreichischen Verhältnisse folgendes zu bemerken. Hin-

ordnung hält die Bestimmung aufrecht, daß der Bischof zwei Mitglieder der Prüfungskommission (Doktoren der Theologie) ernennt. Die Nostrifikation der an der gregorianischen Universität, St. Apollinar und Collegium Urbanum in Rom erworbenen theologischen Doktorgrade erfolgt auf Grund des Unterrichtsministerialerlasses vom 6. September 1895, Z. 171 (a. O., 624 f.), modifiziert durch § 5 der neuen Rigorosenordnung (Dissertation, ferner Rigorosum aus Kirchengeschichte und Kirchenrecht, bzw. Kirchengeschichte allein, wenn auch der Grad eines Doctor juris canonici erworben worden ist). Mit dem Erlaß des Min. f. K. u. U. vom 16. März 1914, Z. 8639, kommt zu den aufgeführten Anstalten das Collegium Angelicum des Dominikanerordens in Rom und erfährt die Nostrifikationsordnung in der Richtung eine Abänderung, daß die Kandidaten den Nachweis über eine erfolgreiche Prüfung aus der arabischen und syrochaldäischen Sprache zu erbringen haben. Ferner wird auch den Lizentiaten des kanonischen Rechtes bei der Nostrifikation des theologischen Doktorates die Prüfung aus dem Kirchenrechte erlassen. Wenn Kandidaten, welche an den genannten Anstalten sich lediglich das Doktorat des kanonischen Rechtes erworben haben, an einer österreichischen theologischen Fakultät, das Doktorat anstreben, wird ihnen die Prüfung aus dem Kirchenrechte nachgesehen. Archiv, 1914, 94, 486 f. Über die Nostrifikationsbedingungen anderer theologischer Doktorate wird von Fall zu Fall entschieden. Die Aberkennung akademischer Grade erfolgt auf Grund des St.-G.-B., § 26, und § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 (Österr. Gesetze, 4, 1897, 38 ff.). Vgl. hiezu auch den Erlaß des Min. f. K. u. U. vom 2. November 1904, Z. 31.479. — Ausländer dürfen im privaten und geselligen Verkehr einen in ihrem Heimatsstaate erworbenen Doktortitel auch in Österreich, jedoch ohne Anspruch auf irgendwelche Berechtigungen führen. Erlaß des Min. f. K. u. U., 27. November 1896, Z. 28.534 (*Beck-Kelle,* a. O., 625 f.). Inländer dürfen die an ausländischen Universitäten erworbenen nicht nostrifizierten akademischen Titel dem Namen nicht vorsetzen, sondern unter Angabe der Universität lediglich dem Namen nachsetzen (*Beck-Kelle,* a. O., 626, Anm. 1). Durch Berufung eines Professors von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule wird das ausländische Doktorat, welches für die betreffende Professur erforderlich ist, ipso facto nostrifiziert. Erlaß des Min. f. K. u. U., 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, § 7 (*Beck-Kelle,* a. O., 619). — Über die Promotionsbedingungen von reichsdeutschen Universitäten s. *Schröder,* Die Erteilung der theologischen Grade an den Universitäten Deutschlands, 1908.

[1] Mitgeteilt bei *Beck-Kelle,* a. O., 746 ff., und Archiv, 86, 1906, 255 ff. *Haring,* a. O., 66 ff.

[2] Vdg. d Min. f. K. u. U. vom 26. Dezember 1909, Z. 46.689, womit provisorische grundsätzliche Bestimmungen für die Abhaltung von theologischen Fachprüfungen an den in und außer dem Verbande einer Universität stehenden katholischen Fakultäten getroffen werden (*Haring,* Einführung, 77 ff.).

sichtlich des Elementarunterichtes gibt es einen Schulzwang, indem nach § 20 des Gesetzes vom 14. Mai 1869[1] die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, den Kindern jenen Unterricht zu teil werden zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.[2] Hinsichtlich der mittleren und höheren Schulen besteht insofern ein Schulzwang, als nur den Absolventen derselben gewisse Ämter zugänglich sind.

Ein staatliches Schulmonopol besteht in Österreich nicht.[3] Vielmehr ist nach Art. 17 des Staatsgrundgesetzes, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.[4] Die Ausführung dieses Artikels des Staatsgrundgesetzes erfolgte in späteren Gesetzen, und zwar hinsichtlich der Errichtung der Privatvolksschulen und der eventuellen Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, § 4, und das Gesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, § 68 ff. Letzteres Gesetz handelt auch von der Errichtung von Privat-Lehrer- und -Lehrerinnenbildungsanstalten und der eventuellen Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an dieselben. Noch weitere Bestimmungen erläßt die Schul- und Unterrichtsordnung (§ 187—203). Die daselbst aufgestellten Anforderungen schränken die Unterrichtsfreiheit bedeutend ein.[5]

Auch Privatmittelschulen kann bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht erteilt werden.[6] Die Frage, ob in Österreich für Errichtung von Privathoch-

[1] *Grießl,* a. O., 20.

[2] Über den häuslichen Unterricht Sch.-U.-O., § 204 ff. Am Ende des schulpflichtigen Alters muß an einer öffentlichen (oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten) Volksschule eine Entlassungsprüfung abgelegt werden: § 208. Die Bezirksschulbehörde soll über den häuslichen Unterricht wachen: § 205. Es können zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit Prüfungen an öffentlichen Volksschulen aufgetragen werden. Aber auch die Eltern können um Vornahme solcher Prüfungen ansuchen: § 206.

[3] Die österreichischen Landesgesetze über Schulerrichtung, Schulerhaltung und Schulbesuch s. Österr. Gesetze, 27, II, 1904, 499; speziell für Steiermark, 698 ff.

[4] Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 (*Grießl,* a. O., 7). Nur sog. Winkelschulen sind verboten: § 203 Sch.-U.-O.

[5] *Grießl,* a. O., 8, 44 ff.

[6] Min.-Erlaß, 15. September 1849, Z. 6467; Kais. Vdg., 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309. *Halma-Schilling,* Die Mittelschulen Österreichs, I, 5 ff.

schulen und die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes ein Akt der Gesetzgebung oder Verwaltung notwendig ist, entbehrt bisher noch eines Präzedenzfalles.

§ 110. Beschränkung des Verkehres mit Irr- und Ungläubigen, Exkommunizierten und Ungetauften.

v. Scherer, K.-R., § 100, IV. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 16. 17. *Friedberg,* K.-R.[6], 321 ff.

Um das Glaubensgut bei den Gläubigen zu wahren und zu schützen, hat die Kirche im Laufe der Jahrhunderte Vorschriften erlassen, welche eine Beschränkung des Verkehrs mit den Irr- und Ungläubigen und Ungetauften und solchen, welche strafweise aus der Kirche ausgeschlossen wurden (Exkommunizierten), bezwecken.

Geschichtliches. Man unterscheidet einen religiösen und bürgerlichen Verkehr. Der religiöse Verkehr besteht in der Anteilnahme an den Kulthandlungen Andersgläubiger, bzw. in der Zulassung Andersgläubiger zu den katholischen Kulthandlungen. Der bürgerliche Verkehr besteht im Verkehr des Alltagslebens. Die Kirche verbot einst nicht bloß den religiösen Verkehr, sondern innerhalb gewisser Schranken auch den bürgerlichen Verkehr. Die Vorschriften waren aber, besonders was den bürgerlichen Verkehr anlangt, nicht zu allen Zeiten dieselben. Im allgemeinen wird — wegen der Glaubensgefahr — mehr vor dem Verkehr mit den Häretikern als mit den Nichtchristen gewarnt.

Schon die Apostel fordern die Gläubigen auf, die Häretiker zu meiden.[1]

[1] Das Verhalten des Apostels Johannes gegenüber Cerinthus s. *Eusebius,* Hist. eccl., III, 29 (ed. *Lämmer,* Scaphusiae 1862, 214). Vgl. ferner 2. Kor. 6, 14; 1. Tim. 6, 20; Tit. 3, 10 f. Zu 2. Joh. 10: si quis venit ad vos et hanc doctrinam non affert, nolite recipere eum in domum, nec ave ei dixeritis, s. *Seitz,* Die Heilsnotwendigkeit der Kirche nach der altchristlichen Literatur, Freiburg 1903, 233: „Die Vorschrift . . . begründet der Apostel selbst (Vers 11) damit, daß, wer ihm einen Gruß sagt, sich mit dessen Werken vergemeinschaftet *(κοινωνεῖ).* Vor dieser Konsequenz hätte der Apostel nicht warnen können, wenn es sich bloß um die allgemein übliche Sitte der Gastfreundschaft oder um die gewöhnlichen Formen des Anstandes handelte. Vielmehr kommt hier die Bezeugung der Haus- und Brudergemeinschaft seitens der christlichen Gemeinde in Frage, welche nicht bloß die Persönlichkeit des Aufzunehmenden berührt, sondern sein ganzes Auftreten in Lehre und Leben, so daß die Aufnahme des Betreffenden als Anerkennung seines gesamten Verhaltens, vor allem seines Lehrvortrages zu gelten hat und als unmittelbare religiöse Vergemeinschaftung eine communicatio in sacris darstellt. In diesem Sinne lassen die Apostelfürsten wiederholt alle Brüder in den verschiedenen christlichen Gemeinden

Auf demselben Standpunkt stehen die alten Synoden.[1] Den Verkehr mit den Gebannten, und dazu gehören auch die Häretiker, faßte man als Anteilnahme am Verbrechen auf und bestrafte daher diese Tat mit der gleichen Strafe.[2] In seiner ganzen Strenge war aber dieses Verbot im vorhinein undurchführbar. Daher wurden frühzeitig Ausnahmen gewährt. So hob Gregor VII. die Strafe des Verkehrsverbotes für den Gatten, die Kinder und Diener des Exkommunizierten und für diejenigen, welche unwissend oder notgedrungen mit einem Exkommunizierten verkehrten, auf. Auch sollte der Verkehr mit einem wegen unbefugten Verkehrs Exkommunizierten nicht mehr Exkommunikation zur Folge haben.[3] Später trat bei unbefugtem Verkehr mit Exkommunizierten überhaupt nur excommunicatio minor ein.[4]

Bei der Häufigkeit der Exkommunikation im Mittelalter genügte diese Milderung nicht. Daher schränkte Papst Martin V. im Jahre 1418 die Strafsanktion der excommunicatio minor ein auf den Verkehr mit namentlich Exkommunizierten und den notorischen percussores clericorum.[5] In der Bulle

---

grüßen im heiligen Kusse zum Zeichen der Gemeinschaft des Heiligen Geistes (Röm. 16, 16; 1. Kor. 16, 20; 2. Kor. 13, 12. 13; 1. Thess. 5, 26; 1. Petr. 5, 14). . . . Die Verweigerung des Friedenskusses erfolgt zum Zeichen des Ausschlusses aus der Kirchengemeinschaft." Über den Zusammenhang von Friedenskuß und Eucharistie s. *Hoffmann,* Geschichte der Laienkommunion bis zum Tridentinum 1891, 43 ff. — Zudem war das Grüßen bei den Hebräern eine äußerst umständliche Zeremonie, die man nur Vertrauten gegenüber zur Anwendung brachte. Vgl. 4. Kön. 4, 29; Luk. 10, 4. S. auch *Allioli,* Handbuch der biblischen Altertumskunde, III. Abt., Landshut 1844, 85 ff.

[1] Vgl. Syn. Antiochien 341, can. 1, 2 (*Lauchert,* Die Kanones, 43 f.); Syn. Laodicea 345, can. 29 (ed. cit., 75); Canones Apostolorum, 64 (ed. cit., 10); Statuta eccl. antiquae (c. 35, C. 24, qu. 3); Syn. Elvira, can. 50 (*Lauchert,* a. O., 21); Syn. Trullos, can. 11 (c. 13. 14, C. 28, qu. 1). Allerdings tritt an all diesen Stellen mehr das Verbot des religiösen Verkehres mit den bezeichneten Personen hervor.

[2] Syn. II. Carthago 390, c. 7; *Lauchert,* 159 f. c. 6. 18 f., C. 11, qu. 3. Folgender Memorialvers gibt den Inhalt des Verkehrsverbotes:

Si pro delictis anathema quis efficiatur,
Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

Glossa s. v. Aliis, ad c. 3, in VI, 5, 11. Weitere Erklärung bei *Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, 124.

[3] Greg. VII. (c. 103, C. 11, qu. 3) . . . ab anathematis vinculo subtrahimus . . . uxores, liberos, servos, ancillas seu mancipia . . . et eos qui ignoranter excommunicatis communicant: sive illos, qui communicant cum eis, qui excommunicatis communicant. — Die Entschuldigungsgründe wurden von der Glosse in den Vers zusammengefaßt:

Haec anathema quidem solvunt, ne possint obesse:
Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Glosse s. v. Poenam contrahit ad c. 15, X, 5, 39. Vgl. hiezu auch *Hollweck,* a. O., 124.

[4] c. 2, X, 2, 25; c. 3, in VI, 5, 11. Ausgenommen blieben die Fälle von c. 18. 19, X, 5, 39.

[5] Man unterscheidet demnach excommunicati vitandi, das sind die eben aufgeführten, und tolerati, wozu alle übrigen Exkommunizierten zu rechnen

„Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869, wird diese Zensur nicht mehr erwähnt, ist also in Wegfall gekommen; das Verbot des Verkehrs vornehmlich mit den erwähnten vitandi wurde aber dadurch nicht beseitigt.[1]

Gegenwärtig steht unter Zensur (excommunicatio simplici modo Romano Pontifici reservata) nur die Gemeinschaft in crimine criminoso mit einem vom Papste namentlich Exkommunizierten, d. i. die Gemeinschaft, die besteht in der Teilnahme am Verbrechen, um dessen Willen die Exkommunikation erfolgt ist.[2]

Aus mehrfachen Gründen wird in den kirchlichen Rechtsquellen öfters auch der Verkehr mit den Ungetauften, besonders den Juden, verboten.[3] Christen sollten bei Juden keine Dienste, Christinnen besonders keine Ammendienste annehmen. Letzteres Verbot kann auch heutzutage als noch zu Recht bestehend angesehen werden, wenn auch keine von selbst eintretenden Strafen darauf gesetzt sind.[4]

Religiöser Verkehr. Allgemein verboten ist der religiöse Verkehr mit Andersgläubigen, bzw. Exkommunizierten.[5]

Man unterscheidet 1. eine *communicatio activa,* d. i. Teilnahme eines Katholiken an den Kulthandlungen der Akatholiken und 2. eine *communicatio passiva (receptiva),* d. i. Zulassen der Akatholiken oder Exkommunizierten zu den Kulthandlungen der katholischen Kirche.

Die communicatio activa ist jedenfalls verboten, weil und insofern die falsche Lehre durch die Teilnahme anerkannt und die wahre Lehre direkt oder indirekt verleugnet, die Gefahr des Abfalles herbeigeführt oder Ärgernis gegeben wird. Manche Handlungen haben schon ihrer Natur nach die erwähnten Begleiterscheinungen im Gefolge, können also niemals gestattet werden, andere haben unter Umständen nur den Charakter eines officium mere civile und können daher aus wichtigen Gründen als erlaubt betrachtet werden.[6]

sind. Das Dekret wird bald mit der Arenga ad evitanda, bald mit ad vitandum zitiert. Es liegt nämlich eine doppelte Fassung vor. Beide Texte bei *Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze, 355. Der zweite Text ist als der authentische zu betrachten. *Hollweck,* a. O., 122. *Heiner,* Die communicatio in sacris der Katholiken mit Häretikern nach dem Dekret Martins V. (Archiv 1907, 87, 103 ff.).

[1] C. Inqu., 9. Jänner 1884, Acta S. Sedis, XXXI, 400.

[2] Apost. Sedis, II, 16. *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 53.

[3] c. 13, C. 28, qu. 1; c. 5. 8. 13, X, 5, 6.

[4] *Hollweck,* a. O., 169. Vgl. auch die Synoden von Gran 1858, Utrecht 1865, Prag 1860 (Coll. Lac., V, 86, 801. 443).

[5] Vgl. *Heiner,* a. O.

[6] Strenge Bestimmungen erließ der Kardinalvikar für Rom: 12. Juli 1878. 28. September 1881 (Acta S. Sedis, XI, 168 ff.; XVII, 164; auch bei *Bucceroni,* Enchiridion morale, Romae 1900³, 41 f.). Diese als für die ganze Kirche verbindlich zu erklären, wäre verfehlt. *Hollweck,* a. O., 168, Anm. 2.

Akte, welche hier in Betracht kommen, sind:[1] 1. Teilnahme am akatholischen Abendmahl.[2] 2. Besuch des akatholischen Gottesdienstes, der Predigt, Beteiligung an der akatholischen Leichenfeier.[3] 3. Empfang der Taufe von einem häretischen Religionsdiener, außer im Falle der Not,[4] Übernahme der Patenstelle bei einer akatholischen Taufe.[5] 4. Eheschließung vor einem akatholischen Religionsdiener.[6] 5. Simultangebrauch von Kirchen mit Andersgläubigen außer im Falle der Not.[7]

Eine von selbst eintretende kanonische Strafe ist auf die aufgeführten Handlungen nicht gesetzt, außer es treffen die Voraussetzungen der Bulle „Apostolicae Sedis", I, 1, zu.[8]

Das Verbot der communicatio passiva (receptiva) ist allgemeiner Natur. Jedoch werden nach geltendem Rechte Akatholiken und excommunicati tolerati weder bei der Feier der heiligen Messe noch weniger bei der Predigt aus der Kirche verwiesen.[9] Die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien an Andersgläubige und Exkommunizierte ist im allgemeinen verboten.[10]

---

[1] Vgl. Acta Salisburg., 100 f. Acta et constit. Syn. dioec. Seccov., 203 f.

[2] Bleibt wohl unter allen Umständen verboten.

[3] Kann eventuell als officium mere civile erscheinen.

[4] S. oben S. 151.

[5] C. Inqu., 10. Mai 1770 (*Bucceroni,* Enchiridion, 46). Acta Salisburg., 101.

[6] So mehrere Entscheidungen der C. Inqu.: vom 22. März 1879, 29. August 1888, 18. Mai 1892 (abgedruckt bei *Hollweck,* a. O., 370). Vgl. dazu *v. Scherer,* K.-R., II, 416, Anm. 42.

[7] Der Simultangebrauch der Kirchen mit den Altkatholiken wurde besonders verboten von Pius IX., 12. März 1873 (Archiv, 29, 1873, 434).

[8] Excommunicationi ... speciali modo R. P. reservatae subjacere declaramus: ... eis (haereticis) credentes eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores. Den Eintritt einer Zensur setzen im Falle 4 voraus die Anm. 6 zitierten Entscheidungen.

[9] Der excommunicatus vitandus ist bei der Feier der heiligen Messe aus der Kirche zu verweisen. Ist die Entfernung desselben nicht möglich, so ist die heilige Messe, falls der Zelebrant noch nicht den Kanon begonnen, zu unterbrechen. Vgl. Glosse s. v. inexpleta ad c. 2, Clem., 5, 10. *v. Scherer,* K.-R., II, 652, Anm. 11, macht aufmerksam, daß die Rubriken des Missale darüber nichts enthalten. Die Durchführung dieser Bestimmung setzt eine Kontrolle der Kirchenbesucher voraus.

[10] In Todesgefahr dürfen den Exkommunizierten, die entsprechende Disposition vorausgesetzt, die Sterbesakramente gespendet werden, welchem Akte aber die Absolution von der Zensur vorausgeht. Über die weitgehenden Vollmachten der Beichtväter pro foro interno s. *Köck,* a. O., 107 ff. Die von *Alphonsus,* Theol. mor., lib. II, n. 19, 5 (ed. *Haringer,* II, Ratisbonae 1879, 24) aus Laymann entlehnte Anschauung: „Rustici aliique homines simpliciores in Germania,

Einer Zensur verfallen aber nur, u. zw.:

1. der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation die Kleriker, welche wissentlich und freiwillig einen namentlich Exkommunizierten kirchliche Weihehandlungen vornehmen lassen.[1]

2. Der nicht reservierten Exkommunikation verfallen diejenigen, welche das kirchliche Begräbnis eines notorischen Häretikers oder namentlich Exkommunizierten oder Interdizierten befehlen oder erzwingen.[2]

3. Dem Interdikt ab ingressu ecclesiae verfallen jene, welche namentlich Exkommunizierte zum Gottesdienst, zu den Sakramenten oder zum kirchlichen Begräbnis zulassen.[3]

§ 111. Meidung glaubens- und sittengefährlicher Lektüre.

Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, 2 Bde., Bonn 1883—1885. *Hollweck,* Das kirchliche Bücherverbot, Mainz 1897. *Vermeersch,* De prohibitione et censura librorum, Tornaci 1898. *Schneider,* Die neuen Büchergesetze der Kirche, Mainz 1900. *Hilgenreiner,* Die kirchliche Vorzensur und das Partikularrecht, Wien 1901. *Hilgers,* Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904. *v. Scherer,* K.-R., § 100, IV. *Wernz,* Jus decret., III². 95 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 110.

Geschichtliches. Nicht minder als der Verkehr mit den Häretikern, kann die Lektüre glaubens- und sittengefährlicher Bücher für die Gläubigen verderblich werden. Ja sogar die Lektüre von an sich guten Büchern, wie der Heiligen Schrift, kann unter Umständen für das gewöhnliche Volk verhängnisvoll sein. Daher findet sich frühzeitig schon in der Kirche das Verbot, gewisse Bücher zu lesen und entwickelte sich besonders seit der Erfindung der Buchdruckerkunst das Institut der vorausgehenden Zensur.

I. Das Bücherverbot. *a)* Verbot glaubensgefährlicher Bücher. Bereits der heilige Apostel Paulus[4] ordnete zu Ephesus die Verbrennung abergläubischer Bücher an. Ähnliches wurde von den Synoden bis in das Mittelalter herein und von den griechischen Kaisern bezüglich der häretischen Schriften verfügt.[5] Auch fehlte es nicht an Zusammenstellungen verbotener Bücher (Indices librorum prohibitorum). Das älteste derartige Verzeichnis ist das sog. Decretum Gelasianum 496.[6] — Als mit der Erfindung

qui haeretici habentur, et tamen pertinaces non sunt, possunt absolvi a suis parochis" ist heutzutage vielfach verlassen.

[1] Apost. Sedis, II, 17; *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 54.

[2] Apost. Sedis, III, 1; *Köck,* a. O., 63.

[3] Apost. Sedis, V, 2; *Köck,* a. O., 101.

[4] Apg. 19, 19.

[5] Vgl. z. B. *Hilgers,* a. O., 3 ff. *Hollweck,* a. O., 3.

[6] c. 3, Dist. 15.

der Buchdruckerkunst auch der schlechten Literatur Tür und Tor geöffnet war, erließen katholische Fürsten und Universitäten Verzeichnisse verbotener Bücher.[1]

Einen offiziellen römischen Index publizierte Paul IV. 1559.[2] Derselbe besteht aus einem allgemeinen Dekrete mit sehr strengen Strafbestimmungen und einem Index, welcher drei Klassen[3] verbotener Bücher aufführt.[4]

Auf dem Konzil von Trient beschäftigte sich eine eigene Kommission mit dem Index der verbotenen Bücher. Die Unmasse des Stoffes ließ aber einen vollständigen Abschluß nicht zustande kommen.[5] So wurden denn in der letzten Sitzung[6] die Vorarbeiten dem Papste zur Verfügung gestellt. Bereits am 24. März 1564 erschien über päpstlichen Auftrag der neue Index.[7] Derselbe, genannt tridentinischer Index, besteht aus allgemeinen Bestimmungen, den sogenannten zehn Indexregeln[8] und aus einem alphabetischen, in drei Klassen geteilten Verzeichnis der verbotenen Bücher. In der ersten Klasse sind alphabetisch die Namen der Häretiker oder der der Häresie Verdächtigen aufgeführt, deren sämtliche Werke verboten waren. Die zweite Klasse bringt unter dem Namen der Schriftsteller die Titel bestimmter verbotener Werke. Die dritte Klasse enthält ein alphabetisches Verzeichnis der Titel anonym erschienener verbotener Werke.

[1] Heinrich VIII. von England 1526, Kaiser Karl V. 1529 und 1540, Maria, die Katholische von England 1555, die Sorbonne 1542, die Universität Löwen 1546. Ebenso erschienen auch in Spanien und Italien Verzeichnisse verbotener Bücher. Der erste italienische Index ist der des Senates von Lucca 1545. Ihm folgten andere zu Venedig 1549 und 1554 und Mailand 1554. In Deutschland stellte die Kölner Provinzialsynode 1549 ein Verzeichnis zusammen. *Reusch,* a. O., I, 87 ff.; *Hilgers,* a. O., 6 ff.

[2] Über die Ausgaben s. *Hilgers,* a. O., 8, 490 ff.

[3] Über die drei Klassen s. unten beim tridentinischen Index.

[4] S. *Reusch,* a. O., I, 258 ff.; *Hollweck,* a. O., 7 f. Über das eine Milderung verfügende Dekret „De libris orthodoxorum patrum" s. *Hilgers,* a. O., 496 f.

[5] „ob librorum varietatem et multitudinem". S. folgende Anm.

[6] 4. Dezember 1563, sess. 25, De indice librorum et catechismo, breviario et missali.

[7] Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per Patres a Tridentina synodo delectos auctoritate S. D. N. Pii P. M. comprobatus. Die Einführungsbulle „Dominici gregis" vom 24. März 1564 bei *Richter-Schulte,* Canones et decreta Conc. Trid., 612 f., und Bull. Taur., VII, 281 f.

[8] Die zehn Indexregeln bei *Richter-Schulte,* l. c., 609 ff., ferner in allen Ausgaben des alten Index und in den Gallemartschen Ausgaben des Tridentinums.

Der Index Tridentinus blieb im großen ganzen bis zur Reform unter Leo XIII. bestehen,[1] nur wurden den jeweiligen Neuausgaben entsprechende Zusätze und Ergänzungen beigefügt.

Über seine Schicksale sei folgendes erwähnt: Sixtus V. plante eine Neuausgabe des Index.[2] Dieselbe war bereits fertiggestellt, jedoch vor der Publikation starb der Papst, 27. August 1590.[3] Klemens VIII. gab 1596 unter Benutzung des von Sixtus V. aufgehäuften Materials den revidierten tridentinischen Index neu heraus.[4]

Alexander VII. ließ bei der Neuausgabe[5] des Index die Dreiteilung fallen, so daß nunmehr nur ein alphabetisches Verzeichnis existiert. Es sollte dadurch das Mißverständnis beseitigt werden, daß die in der dritten und zweiten Klasse aufgeführten Bücher weniger streng verboten seien als die der ersten Klasse. Bedeutende Verbesserungen am Index nahm Benedikt XIV., unterstützt vom Sekretär der Indexkongregation Richini vor. Von Benedikt XIV. stammt auch die später zu erwähnende Instruktion „Sollicita ac provida".

Dem Vatikanum lagen Anträge auf Änderungen des Index vor, kamen aber nicht zur Verhandlung.[6] In Würdigung dieser Postulate erließ Leo XIII. am 25. Jänner 1897 die Konstitution Officiorum ac munerum.[7] Dadurch wurden die tridentinischen Indexregeln und alle späteren Zusätze und Erlässe aufgehoben. Nur die Konstitution Benedikts XIV. Sollicita ac provida wurde aufrecht erhalten. Das gleichzeitig in Aussicht gestellte neue Verzeichnis der verbotenen Bücher erschien 17. September 1900.[8]

[1] Über die Schwierigkeiten, den tridentinischen Index in Deutschland zur Geltung zu bringen, s. *Duhr,* Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, I, 1907, 655 ff.; II, 2, 1913, 363 ff.

[2] Ein Breve vom 20. Juni 1587 forderte die Universitäten zur Mitarbeit auf. Text bei *Hilgers,* a. O., 517 ff.

[3] Vom sixtinischen Index sind, soweit bekannt, nur drei Exemplare erhalten. *Hilgers,* a. O., 12. Derselbe Autor weist auch nach, daß die Ansicht, als sei der sixtinische Index bereits publiziert und von Klemens VIII. zurückgezogen worden, unhaltbar ist. Im sixtinischen Index fanden sich unter den verbotenen Büchern auch Bellarmins Disputationes und Francisci a Victoria Relectiones wegen der damals ungewohnten Lehre der potestas indirecta Romani Pontificis in temporalia. S. oben S. 45 f. In der folgenden Ausgabe wurden beide Werke wiederum gestrichen. Das Schreiben des Jesuitengenerals Klaudius Aquaviva vom 9. November 1590 in dieser Angelegenheit bei *Hilgers,* a. O., 525.

[4] Sacrosanctum, 17. November 1595 (Bull. Taur., X, 231 ff.). Über die Ausgaben des Index s. *Hilgers,* a. O., 536 ff.

[5] Einführungsbulle „Speculatores", 5. März 1664 (Bull. Taur., XVII, 234 ff.).

[6] *Lämmer,* Zur Kodifikation des kanonischen Rechtes, Freiburg 1899, 123.

[7] Nunmehr vorangedruckt den neuen Indexausgaben.

[8] Titel: Index librorum prohibitorum SSmi. D. N. Leonis XIII. jussu et auctoritate recognitus et editus. Praemittuntur constitutiones apostolicae de examine et prohibitione liborum. Romae, Typis Vaticanis, MCM.

b) Beschränkung der Bibellektüre. So sehr die Kirche die Bibel als Gotteswort hochachtet, so machte sie doch die Erfahrung, daß die unbeschränkte Lektüre der heiligen Schriften, zumal in der Volkssprache, mehr Schaden als Nutzen hervorbringt. Der Mißbrauch, den einige Häretiker mit der Bibel machten, veranlaßte die Kirche schon im 12. Jahrhundert in Frankreich, die Lektüre derselben in der Volkssprache zu verbieten.[1] Noch mehr war dies geboten, als die „Reformatoren" des 16. Jahrhunderts die Bibel als die einzige Quelle der Offenbarung erklärten, das Volk zur Bibellektüre aufforderten und durch das Prinzip der freien subjektiven Bibelauslegung den ärgsten Mißbräuchen Tür und Tor öffneten. Da diese Mißbräuche besonders bei der Lektüre der Bibel in der Volkssprache hervortreten, so richtet sich zunächst auch dagegen das Verbot.

Feste Prinzipien stellte die dritte und vierte Indexregel auf. Danach ist die Lektüre der heiligen Schrift in der Originalsprache ganz freigegeben. Hinsichtlich der Übersetzungen werden in der dritten Indexregel bereits Einschränkungen gemacht.[2] Die vierte Indexregel bestimmte, daß zur Lektüre der Bibel in der Volkssprache die Erlaubnis des Bischofs, bzw. Ordensoberen oder des Inquisitors einzuholen sei, welche in der Gewährung wiederum an das Gutachten des Beichtvaters oder Pfarrers des Bittstellers gebunden sein sollen.[3] Klemens VIII. entzog 1595 den genannten Persönlichkeiten die Fakultät und verbot auch in der Volkssprache angefertigte Zusammenstellungen aus der Heiligen Schrift (Biblische Geschichten).[4]

Als in den folgenden Jahrhunderten das Gefährliche der Bibellektüre von selbst sich wiederum verringerte, erlaubte Benedikt XIV. 1757 ohne weiteres die Lektüre der Bibelüberssetzungen, falls die-

[1] *Potthast,* Regesta, I, n. 780. Andere Einzelnverbote, meist für Frankreich, sind verzeichnet im Artikel Bibellesen, Kirchen-Lexikon, II², 679 ff.

[2] Versiones scriptorum etiam ecclesiasticorum, quae hactenus editae sunt a damnatis auctoribus, modo nihil contra sanam doctrinam contineant, permittuntur. Librorum autem V. T. versiones, viris tantum doctis et piis judicio episcopi concedi poterunt, modo hujusmodi versionibus, tamquam elucidationibus Vulgatae editionis, ad intelligendam sacram scripturam, non autem tamquam sacro textu utantur. Versiones autem N. T. ab auctoribus primae classis hujus Indicis factae, nemini concedantur, quia utilitatis parum, periculi vero plurimum lectoribus ex earum lectione manare solet. Si quae vero annotationes cum hujusmodi, quae permittuntur, versionibus vel cum Vulgata editione circumferuntur, expunctis locis suspectis a facultate theologica alicujus universitatis catholicae aut Inquisitione generali, permitti eisdem poterunt quibus et versiones. *Richter-Schulte,* l. c., 610.

[3] *Richter-Schulte,* l. c., 610.

[4] Zusatz zur reg. IV. Ind. bei *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 6, c. 10, n. 5.

selben vom Apostolischen Stuhle approbiert oder mit Anmerkungen aus den Schriften der Kirchenväter oder anderer gelehrter katholischer Männer versehen sind.[1] Das geltende Recht kommt bei der Besprechung der Konstitution „Officiorum ac munerum" zur Darstellung.[2]

II. Die vorausgehende Zensur. Als mit der Erfindung der Buchdruckerkunst auch die Verbreitung schlechter Bücher um sich griff, erließ das V. Laterankonzil in seiner 10. Sitzung das Gesetz, daß alle wo immer und von wem immer herauszugebenden Bücher einer vorausgehenden Zensur zu unterwerfen seien. Exkommunikation sowie Geldstrafen für Drucker und Herausgeber bildeten die Sanktion dieses Gesetzes.[3]

Das Konzil von Trient setzt die erwähnten Strafen auf den unbefugten Druck anonymer Schriften, welche über heilige Dinge handeln, verhängt zugleich aber auch dieselbe Strafe über den Verkauf, die Aufbewahrung und handschriftliche Verbreitung derartiger nicht approbierter Schriften.[4] Die zehnte Indexregel greift wiederum auf die Bestimmungen des V. Laterankonzils zurück und akzeptierte die Verschärfungen des Tridentinums.[5] Die Bulle „Apostolicae Sedis", 12. Oktober 1869,[6] beschränkte, ohne im übrigen die zehnte Indexregel aufzuheben, die kanonischen Strafen

[1] Decretum C. Ind., 13. Juni 1757, angefügt der vierten Indexregel in den Ausgaben des alten Index. *Schneider,* a. O., 67.

[2] Übrigens bestand über die Tragweite des erwähnten Dekretes bis zur Aufhebung der alten Indexvorschriften eine Kontroverse. Nach der strengeren Ansicht waren die bezeichneten Übersetzungen nicht ohne weiteres erlaubt, sondern der Bischof konnte lediglich nur die Lektüre solcher Übersetzungen erlauben. S. *v. Scherer,* a. O., II, 25, Anm. 68. Art. Bibellesen; Kirchen-Lexikon, II², 682. Die Konstitution „Officiorum ac munerum", art. 7, erhob die mildere Anschauung zum Gesetz.

[3] *Leo X.,* Inter solicitudines, 4. Mai 1515 (Bull. Taur., V, 623 f.). Früher schon hatte Alexander VI. für die deutschen Kirchenprovinzen Köln, Trier, Mainz und Magdeburg eine ähnliche Verfügung getroffen. An der Universität in Köln wurde 1472 schon die vorausgehende Bücherzensur geübt. *Hilgers,* a. O., 206 f. Universitäten erhielten oder beanspruchten gegenüber dem Bischof vielfach das Recht der Zensur der von ihren Mitgliedern herausgegebenen Schriften. Vgl. *Duhr,* Der Olmützer Zensurstreit, Zeitschrift für katholische Theologie, 1914, 37—62.

[4] Trid., sess. 4, Decretum de editione et usu sacrorum librorum.

[5] *Richter-Schulte,* l. c., 611 f. Auch sonst wurden strenge Vorschriften für den Buchhandel gegeben: Visitation der Kaufläden, Vorlage von Bücherverzeichnissen an den Ordinarius und Inquisitor.

[6] Apost. Sedis, III, 5. *Köck,* a. O., 69.

(excommunicatio nemini reservata) auf den Fall von Druck und Herausgabe von libri de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione. Neu geordnet wurde die vorausgehende Zensur durch die später zu besprechende Konstitution „Officiorum ac munerum".

Geltendes Recht. Die Bücherzensur-Gesetzgebung war schon seit langem veraltet. Manche Bestimmungen konnten schon von Anfang an schwer durchgeführt werden. Noch weniger war dies möglich, seit auf eine Unterstützung von seiten des Staates hierin nicht mehr zu rechnen war. Die Unverbindlichkeit der Indexvorschriften, speziell für Deutschland infolge gegenteiligen Gewohnheitsrechtes, wurde von namhaften katholischen Schriftstellern gelehrt.[1] Postulate deutscher, französischer und italienischer Bischöfe auf dem vatikanischen Konzil hatten die Neuordnung der Indexvorschriften zum Gegenstande.[2] Ein Vierteljahrhundert später wurden diese Wünsche von Leo XIII. erfüllt. Durch die Konstitution „Officiorum ac munerum" wurden, wie bereits erwähnt, die bisherigen Indexregeln samt ihren späteren Ergänzungen, ausgenommen die Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita ac provida", durch neue Vorschriften ersetzt und durch den im Jahre 1900 erschienenen Index auch das bisherige Verzeichnis der verbotenen Bücher außer Kraft gesetzt.

Im folgenden soll nun das geltende, auf der erwähnten Konstitution Leos XIII. fußende Recht zur Darstellung kommen.

Die Vorschriften der Konstitution „Officiorum ac munerum". A. Das Bücherverbot. Als allgemeiner Grundsatz wird aufgestellt: Ein vom Apostolischen Stuhle verurteiltes Buch gilt auf dem ganzen katholischen Erdkreis und in allen Übersetzungen als verurteilt.[3] Der Ausdruck „liber" ist im technischen Sinne des Wortes zu verstehen, da die Konstitution dort, wo sie auch Schriften und Blätter verbieten will, dies mit den entsprechenden Ausdrücken hervorhebt.[4] Die Aufnahme in den Index der ver-

[1] S. hierüber *v. Scherer,* a. O., II, 21, Anm. 55. *Feßler,* Zensur und Index, Sammlung vermischter Schriften, Freiburg 1869, 182. Vgl. auch die Einleitung zur Konstitution „Officiorum ac munerum": Plures Regularum Indicis praescriptiones, quae excidisse opportunitate pristina videbantur, vel decreto ipsa (ecclesia) sustulit vel more usuque alicubi invalescente antiquari benigne simul ac provide sivit.

[2] *Lämmer,* Zur Kodifikation des kanonischen Rechtes, Freiburg 1889, 123.

[3] n. 45.

[4] Vgl. n. 13: libri aut scripta; n. 20: libros aut libellos; n. 21: diaria, folia et libelli periodici.

botenen Bücher macht allerdings das Buch zu einem verbotenen. Über die Art des Verbotes (ob mit oder ohne Zensur) ist dadurch noch nicht entschieden.

I. Absolut verboten sind, u. zw. so, daß der dem Papste in spezieller Weise reservierten Exkommunikation verfallen die scienter legentes, retinentes, imprimentes, quomodolibet defendentes:

1. Die Bücher von Apostaten und Häretikern, welche die Häresie verteidigen (haeresim propugnantes);[1]

2. die Bücher von katholischen oder akatholischen Autoren, welche durch apostolische Schreiben namentlich unter der dem Papste speziell reservierten Exkommunikation verboten worden sind.[2]

II. Absolut, jedoch ohne Zensur verboten sind:

1. Die vor 1600 von Päpsten oder allgemeinen Konzilien verurteilten, in den neuen Index nicht aufgenommenen Bücher, soweit sie nicht etwa nach den gegenwärtigen allgemeinen Regeln schon als erlaubt gelten.[3] Unter Zensur verboten sind diese Bücher nur dann, wenn die Voraussetzungen von I vorliegen.

2. Bücher von katholischen, schismatischen oder nichtchristlichen Autoren, welche ein Schisma oder eine Häresie verteidigen oder überhaupt die Grundlagen der Religion untergraben.[4]

3. Bücher von Akatholiken, welche ausgesprochenermaßen (ex professo) über Religion handeln und religiöse Irrtümer enthalten, ohne sie zu verteidigen.[5]

[1] n. 47. Nicht tritt also die Zensur ein bei der Lektüre des Buches, welches die Häresie bloß enthält; auch nicht, wenn der Verfasser ein Jude oder sonstiger Ungetaufter oder ein Schismatiker ist; auch nicht, wenn im Buche bloß eine Schisma verteidigt wird.

[2] n. 47. Die Zusammenstellung der derart verbotenen Bücher unterliegt einigen Schwierigkeiten. Jedenfalls muß es sich um eine namentliche Verurteilung unter speziell reservierter Exkommunikation handeln. Manche durch spezielle päpstliche Schreiben verbotene Bücher wurden später freigegeben oder wenigstens die Zensur aufgehoben. Ausführliches hierüber bei *Hilgers,* a. O., 96. Beim Mangel eines authentischen Verzeichnisses solcher Bücher ist dieser Punkt nicht besonders praktisch.

[3] n. 1. Die Ausnahme dürfte in n. 4 liegen. Sind die Schriften der älteren Häretiker, z. B. Tertullians, Origenes u. s. w. freigegeben? Die Frage wird allgemein bejaht; nicht so bezüglich der Schriften Luthers, Calvins. Es fehlen dieselben aber im neuen Index.

[4] n. 2 verglichen mit n. 47. Was sind religionis fundamenta? Nach *Vermeersch,* De prohibitione et censura librorum, Tornaci 1898², 56, sind dies nur die Wahrheiten der natürlichen Religion, z. B. Existenz Gottes, Unsterblichkeit der Seele. So wenigstens den Beispielen nach auch *Hilgers,* a. O., 27, Anm. 1. Anders *Schneider,* Die neuen Büchergesetze, 1900, 55, welcher auch die Grundlagen der katholischen Religion hieher rechnet. Ebenso *Wernz,* l. c., III², 1, 120.

[5] n. 3. Würden sie die Häresie verteidigen, so wären sie eventuell nach oben I, 1 zu behandeln. Steht fest, daß diese von Akatholiken herrührenden Bücher nichts (d. h. nichts von Bedeutung) gegen die katholische Religion enthalten, so ist deren Lektüre erlaubt. n. 3. Um so weniger sind Bücher von Akatholiken, welche die Glaubenswahrheiten nur obenhin berühren, verboten. n. 4.

4. Bücher, welche planmäßig (ex professo) laszive und obszöne Dinge behandeln, erzählen oder lehren.[1]

5. Bücher, in denen über Gott, die Heiligen, über die katholische Kirche und deren Kult, über die Sakramente und den Apostolischen Stuhl geschmäht wird.[2]

6. Bücher, welche gegen gewisse Punkte des Glaubens und der Sitten sich richten, u. zw. Bücher, welche falsche Begriffe über die Inspiration der Heiligen Schrift verbreiten,[3] welche vom Heiligen Stuhl verworfene Thesen verteidigen, die Erlaubtheit des Duells, des Selbstmordes, der Ehescheidung lehren, die Freimaurerei und andere verbotene Gesellschaften verherrlichen und verteidigen.[4]

7. Bücher, welche planmäßig die kirchliche Hierarchie, den geistlichen oder Ordensstand schmähen.[5]

8. Bücher abergläubischen Inhaltes.[6]

9. Liturgische Bücher, welche von den authentischen Ausgaben abweichen.[7]

10. Publikationen von apokryphen Ablässen in jeglicher Form.[8]

11. Unwürdige bildliche Darstellungen Gottes und der Heiligen.[9]

12. Zeitungen und Zeitschriften, welche nach ihrer ganzen Tendenz darauf ausgehen, Religion und Sittlichkeit zu untergraben.[10]

III. Absolut verboten bei mangelnder kirchlicher Druckerlaubnis sind:

a) Bücher oder Schriften, welche neue Wunder, Erscheinungen, Offenbarungen u. s. w. berichten oder neue Andachten (wenn auch nur private) einzuführen bezwecken.[11]

b) Gebets- und religiöse Unterrichts- und Erbauungsbücher (libri et libelli), selbst bei korrektem Inhalte.[12]

---

[1] n. 9. Selbstverständlich fallen in diese Kategorie, weil der Charakter des Lasziven und Obszönen fehlt, nicht die wissenschaftlichen medizinischen Darstellungen über diese Materie. Laszive Bilder sind nicht ausdrücklich erwähnt.

[2] n. 11.

[3] n. 11. Besonders auch solche Bücher, welche die Inspiration zu sehr einschränken.

[4] n. 14.

[5] n. 11.

[6] n. 12.

[7] n. 18.

[8] n. 16. Also auch Ablaßzettel. Die Publikationen echter Ablässe unterliegen der vorausgehenden Zensur. n. 17.

[9] n. 15. Die Aufzählung daselbst: imagines quomodocumque impressae D. N. Jesu Christi, B. Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum vel aliorum servorum Dei ab ecclesiae sensu et decretis difformes ist trotz ihres Umfanges kaum taxativ zu nehmen; denn sonst wären unwürdige Darstellungen Gott Vaters und des Heiligen Geistes nicht verboten.

[10] n. 21: qui religionem aut bonos mores data opera impetunt. Publikationen in derartigen Blättern von seiten der Katholiken oder gar Kleriker sind nur ex justa et rationabili causa erlaubt. — Was ist religio? Nach *Hollweck*, a. O., 37, Anm. 1, ist das Wort im Sinne von religio catholica zu nehmen; nach *Vermeersch*, l. c., 82 ff., im Sinne von religio naturalis; nach *Wernz*, l. c., III², 1, 120, im Sinne von naturalis et supernaturalis.

[11] n. 13. — [12] n. 20.

IV. Im allgemeinen verboten, jedoch gewissen Personen gesetzlich gestattet sind:

1. Die von Akatholiken angefertigten Ausgaben der Heiligen Schrift (Originaltext oder Übersetzung, besonders die Ausgaben der sog. Bibelgesellschaften).[1] Enthalten dieselben in den Einleitungen und Anmerkungen keine Angriffe auf die katholischen Dogmen, so sind sie denen, welche mit theologischen oder biblischen Studien sich befassen, erlaubt.[2]

2. Die von katholischen Autoren angefertigten Bibelübersetzungen in der Volkssprache, sofern sie nicht vom Apostolischen Stuhle gutgeheißen oder unter Aufsicht der Bischöfe herausgegeben und mit Anmerkungen, entnommen den Kirchenvätern und gelehrten katholischen Schriftstellern, versehen sind. Doch sind diese Ausgaben, wenn sie in den Einleitungen und Anmerkungen keine Angriffe auf die katholischen Dogmen enthalten, den Theologie- und Bibelstudierenden gestattet.[3]

3. Obszöne Werke (libri) älterer und neuerer Klassiker. Die Lektüre ist aber „propter sermonis elegantiam et proprietatem" jenen erlaubt, deren Amt oder Lehrberuf die Lektüre erfordert.[4]

Da die Konstitution sich als ein allgemein verbindliches Gesetz repräsentiert und selbst die Ausnahmen statuiert (in Hinsicht auf Lektüre der Bibel und Klassiker), so ist man nicht berechtigt, weitere Ausnahmen willkürlich anzunehmen, sollte auch der Beruf die Lektüre verbotener Bücher fordern. In einem solchen Falle besteht allerdings die Verpflichtung, sich die entsprechende Erlaubnis zu verschaffen.[5]

V. Sonderverbote für einzelne Stände. Außer den in der Konstitution Officiorum ac munerum aufgestellten Verboten wurden in neuerer Zeit auch Einzelverbote für gewisse Stände aufgestellt. Hieher sind zu zählen:

1. Das Zeitungs- und Zeitschriftenverbot für Theologiestudierende.[6]

[1] n. 5. 6. 7. 8.

[2] n. 5. — Nicht dürfen Gymnasiasten beim Studium der griechischen und hebräischen Sprache sich solcher Texte bedienen. C. Ind., 23. Mai und 21. Juni 1898 (Analecta eccl., 1898, 294).

[3] n. 6. 7.

[4] n. 10. Da es ebendort heißt: nulla tamen ratione pueris vel adulescentibus . . . tradendi aut praelegendi erunt, so mag es zweifelhaft erscheinen, ob den an einer Universität Studierenden diese Lektüre „ratione officii" gestattet ist. Dagegen *Vermeersch,* l. c., 77 ff.; *Wernz,* l. c., III², 1, 115; dafür *Lehmkuhl,* Theol. mor., Append., 1899, 54.

[5] S. die Ausführungen bei *Hilgers,* a. O., 47 ff. De lege ferenda wäre aber passend die berufsmäßige Beschäftigung vom Verbot auszunehmen: denn Mißbrauch kann auch mit der speziell erworbenen Vollmacht getrieben werden. Vgl. auch Kath. Kirchenzeitung, Salzburg 1904, Nr. 82; 1907, Nr. 7 und 54.

[6] Sacrorum antistitum, 1. September 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 668): Quum clericis multa jam satis eaque gravia sint imposita studia, sive quae pertinent ad sacras litteras, ad fidei capita, ad mores, ad scientiam pietatis et officiorum, quam asceticam vocant, sive quae ad historiam ecclesiae, ad jus canonicum, ad sacram eloquentiam referuntur: ne juvenes aliis quaestionibus consectandis tempus terant et a studio praecipuo distrahantur, omnino vetamus diaria quaevis aut commentaria quantumvis optima, ab

2. Das Verbot des Gebrauches gewisser Lehrbehelfe in Seminaren,[1]
3. Das Verbot gewisser italienischer Zeitungen für Ordenspersonen.[2]

B. Die Bücherzensur. Gegenstand der Zensur sind:

1. Alle Bücher theologischen Inhaltes, mögen sie einen wissenschaftlichen oder praktischen (Sammlungen von Dekreten), populär-aszetischen (Gebet- und Erbauungsbücher) Zweck verfolgen.[3]

Im einzelnen werden in der Konstitution aufgeführt: Bücher, welche sich mit der Heiligen Schrift, der Theologie,[4] Kirchengeschichte, dem Kirchenrecht, der natürlichen Theologie oder anderen derartigen Zweigen der Religion oder Sittenlehre befassen, und überhaupt Schriften, bei denen Religion und Sittlichkeit in besonderer Weise im Spiele ist:[5] Sammlung der Dekrete der einzelnen römischen Kongregationen,[6] Akten der Beatifikations- und Kanonisationsprozesse,[7] neue vom Apostolischen Stuhle nicht approbierte Litaneien,[8]

---

iisdem legi. Eine einschränkende Erklärung wurde auf die Anfrage des Erzbischofs von Gran am 20. Oktober 1910 vom Sekretär der Konzilskongregation gegeben (Acta Apost. Sedis, II, 855): Nicht verboten die kirchlichen Amtsblätter und religiöse Zeitschriften (ad fidem et pietatem utiles). Vgl. auch das Schreiben desselben Sekretärs an den österreichischen Episkopat, 17. April 1911 (Archiv 1912, 92, 122 ff.). Wie es scheint, wurde weder in Italien noch außerhalb überall diese Vorschrift mit gleicher Strenge durchgeführt.

[1] C. consist., 29. Juni 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 530). Derart wurden verboten: *Holzhey,* Kurzgefaßtes Lehrbuch der spez. Einleitung in das Alte Testament (dann mit Dekret C. Ind., 13., bzw. 20. Jänner 1913 [Acta Apost. Sedis, V, 9] auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt); *Tillmann,* Die Heilige Schrift des Neuen Testamentes, 1912; „Scripta plura P. Lagrange". Eine Erörterung der Gründe der Verurteilung und Aufführung der in Betracht kommenden Schriften Lagrange in Passauer Theol.-prakt. Monatschr., XXIII, 1913, 455 ff. In dem Zirkularschreiben der C. consist., 17. Oktober 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 453) an die Bischöfe Italiens wurden als Lehrbücher für Seminare verboten: *Ambrosi,* Il primo passo alla filosofia, die kirchengeschichtlichen Lehrbücher von Funk und Kraus, die Patrologie von Rauschen und die Leggende agiografiche von Delehaye.

[2] C. Relig., 15. Jänner 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 7) bezüglich der am 2. Dezember 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 695) als den apostolischen Weisungen nicht entsprechend erklärten Blätter: L'Avvenire d'Italia, Il Momento, Il Corriere di Sicilia, L'Italia ed altri dello stesso genere.

[3] n. 41. 33. Vgl. auch den Syllabus Pius' X., Lamentabili, 3. Juli 1907, § 2, n. 1 (*Michelitsch,* Der neue Syllabus, 1907, 128).

[4] Die römische Praxis scheint unter Theologie speziell Dogmatik und Moraltheologie zu verstehen; sonst wäre die weitere Ausführung zwecklos.

[5] n. 41. Der Ausdruck „Schriften" scheint darauf hinzuweisen, daß auch kleinere Publikationen unter besonderen Umständen der Zensur zu unterwerfen sind. *Hilgers,* a. O., 34.

[6] n. 33.

[7] n. 35.

[8] n. 19. Dem Wortlaute nach bedarf die Herausgabe der vom Apostolischen Stuhl gutgeheißenen Litaneien keiner bischöflichen Druckerlaubnis und

Gebet- und Andachtsbücher und -büchlein, Katechismen, religiöse Unterrichts- und Erbauungsbücher aszetisch-mystischen Inhalts u. dgl.,[1] Ablaßbücher, Sammlungen, Büchlein, Blätter u. s. w., in denen Ablaßbewilligungen enthalten sind.[2]

2. Christus- und Heiligenbildchen mit und ohne Gebetstext.[3]
3. Neuauflagen und Übersetzungen zensurpflichtiger Werke.[4]

Die Frage, ob die wissenschaftlichen theologischen Zeitschriften[5] der Zensur unterliegen, ist in der Konstitution nicht entschieden. Die Anschauungen der Kommentatoren sind geteilt.[6]

Eine Anzeigepflicht über die beabsichtigte Herausgabe profanwissenschaftlicher Werke besteht für den weltgeistlichen Schriftsteller.[7] Vom Regularkleriker wird diese Anzeige bei seinem Vorgesetzten vorausgesetzt. Bei Übernahme der Redaktion von Zeitungen und Zeitschriften bedarf der Weltkleriker der Erlaubnis seines Bischofs.[8] Kein Katholik, besonders kein Geistlicher, soll in religionsfeindlichen Zeitungen und Zeitschriften, abgesehen von schwerwiegenden Gründen, etwas veröffentlichen.[9]

---

sind die ohne Druckerlaubnis (nicht in Buchform) herausgegebenen neuen Litaneien nicht verboten. Ob hier nicht ein Redaktionsversehen vorliegt?

[1] n. 20.

[2] n. 17. Zur Approbation von Ablaßbüchern ist im allgemeinen die Ablaßkongregation berufen. Ausnahmen, in denen die Approbation des Diözesanbischofs genügt, s. *Beringer,* Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch[13], 126.

[3] n. 15.

[4] n. 44.

[5] Die Zeitschriften, welche sich mit der im Artikel 13 angeführten Materie befassen, unterliegen der Zensur.

[6] *Hollweck,* a. O., 45; *Schneider,* a. O., 147, sind für die Freiheit, zumal zur Übernahme der Redaktion durch einen Geistlichen bischöfliche Erlaubnis erfordert wird. n. 42. Etwas strenger *Hilgers,* a. O., 34, Anm. 4. — Abzüge (franz. tirages) bedürfen keiner neuen Approbation. C. Ind., 19., bzw. 23. Mai 1898 (Acta S. Sedis, XXX, 698).

[7] n. 42: inconsultis suis ordinariis (non) publicent. — Das Motu proprio Pius' X. vom 18. Dezember 1903 (Archiv, 84, 1904, 121 f.), gerichtet an die italienischen Bischöfe, erklärt sub XVII unter Berufung auf n. 42 der Konstitution: Gli ecclesiastici . . . anche publicando uno scritto di carattere meramente tecnico, debbono previamente ottenere il consenso dell'Ordinario. Auch das Schreiben Pius' X. an die Erzbischöfe und Bischöfe Italiens vom 28. Juli 1906 (Archiv, 86, 1906, 729 ff.) und das Rundschreiben „Pascendi", § 34, 4 (*Michelitsch,* Modernismus-Enzyklika, 120) stehen auf diesem Standpunkt. Soll damit eine Verschärfung der Konstitution „Officiorum ac munerum" verfügt werden?

[8] n. 42.

[9] n. 22.

C. Sanktion der Zensurvorschriften.

1. Herausgeber, Drucker und Verleger von Büchern der Heiligen Schrift, von Anmerkungen und Kommentaren zu denselben, verfallen bei Nichteinholung der Druckerlaubnis der niemandem reservierten Exkommunikation.[1] Die Ausgaben selbst sind im oben angegebenen Sinne verboten.

2. Die in n. 20 und n. 13 aufgeführte Literatur (Gebet- und Erbauungsbücher, Bücher und Schriften, welche neue Wunder, Erscheinungen u. s. w. berichten) ist mangels eingeholter Druckerlaubnis verboten. Für die Herausgeber, Drucker und Verleger sind keine von selbst eintretende Strafen festgesetzt. Jedoch können die Bischöfe gegen dieselben sowie gegen die Übertreter der übrigen, der Strafsanktion entbehrenden Büchervorschriften mit arbiträren Strafen vorgehen.[2]

Weil in der Konstitution ein Verbot nicht erwähnt ist, sind an sich nicht verboten die ohne Druckerlaubnis erschienenen wissenschaftlichen theologischen Werke.[3]

D. Zensurinstanzen. Zur Ausübung der kirchlichen Bücherzensur sind kompetent:

1. Die Ritenkongregation für Beatifikations- und Kanonisationsakten.[4]

2. Die römischen Kongregationen überhaupt für die in ihrem Bereiche erlassenen Dekrete.[5]

3. Die Indexkongregation bei etwaigem Neudruck verbotener Bücher.[6]

4. Der Bischof des Verlagsortes für die übrigen zensurpflichtigen Werke.[7]

5. Der Kardinalvikar kumulativ mit dem Magister sacri Palatii für die in Rom erscheinenden Bücher, ferner für auswärts erscheinende Bücher, deren Autoren in Rom sich aufhalten.[8]

---

[1] n. 48. — [2] n. 49.

[3] Außer der Inhalt ist ein derartiger, daß das Verbot nach n. 2, 3 und 5 ff. begründet ist.

[4] n. 32.

[5] n. 33.

[6] n. 31. Kann besonders vorkommen bei Büchern, die ein historisch-wissenschaftliches Interesse bieten.

[7] n. 35. Der Bischof kann auch auf das günstige Urteil des vom Bischof des Autors bestellten Zensors das Imprimatur geben. C. Ind., 6. Mai 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 370).

[8] n. 37. Jedoch kann im letzteren Falle der Autor sich auch an den Bischof des Verlagsortes wenden. *Schneider,* a. O., 130 f.

6. Ordensvorstände, zumal mit den Bischöfen des Verlagsortes für zensurpflichtige Werke von Regularen.[1]

Die Apostolischen Vikare und Missionäre der Missionsländer unterstehen auch hierin dem Rechte der Propaganda.[2]

E. Handhabung der Zensur. An jeder bischöflichen Kurie ist ein Zensorenkollegium, bestehend aus Mitgliedern des Welt- und Ordensklerus, zu bestellen.[3] Die Zensoren sollen durch Tugend und Gelehrsamkeit erprobte Männer sein, die nach der Weisung Benedikts XIV. („Sollicita ac provida") ohne Voreingenommenheit ihr Urteil fällen.[4] Die Druckerlaubnis selbst ist schriftlich und gratis zu erteilen und am Anfange oder Ende des Buches zu vermerken. Dem Imprimatur des Bischofs ist regelmäßig das „Nihil obstat" und der Name des Zensors voranzustellen.[5] Der Verfasser des zu begutachtenden Buches soll den Namen des Zensors erst erfahren, wenn derselbe bereits ein günstiges Urteil abgegeben hat.[6]

[1] n. 36. Nach *Hilgers,* a. O., 33, Anm. 2, sind unter den Regularen nur Mitglieder der Orden im strengen Sinne des Wortes zu verstehen. Doch haben nach C. de Relig., 15. Juni 1911 (Acta Apost. Sedis, III. 270) auch die Religiosen mit einfachen Gelübden die Druckerlaubnis ihrer Vorgesetzen einzuholen. — Auf schriftstellerische Bischöfe und Ordensvorstände ist in der Konstitution keine Rücksicht genommen. Gilt also nicht der Grundsatz: Nemo judex in causa sua?

[2] n. 34. Näheres über diesen Punkt bei *Schneider,* a. O., 124 ff. Danach dürfen die bezeichneten Bücher über Religion und kirchliche Dinge nur mit Erlaubnis der Propaganda veröffentlicht werden. Jedoch genügt zur Herausgabe von Katechismen, Gebeten und Unterweisungen die Approbation des Apostolischen Vikars.

[3] „Pascendi", § 34, 4 (ed. *Michelitsch,* 120).

[4] Offic. ac munerum, n. 38. 39 . . . Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant, studia partium seponant. Ecclesiae sanctae dogmata et communem Catholicorum doctrinam, quae Conciliorum generalium decretis Romanorum Pontificum constitutionibus atque doctorum consensu continentur, unice prae oculis habeant.

[5] „Pascendi", § 34, 4 (ed. *Michelitsch,* a. O.). Daß „in extraordinariis adjunctis ac perquam raro" die Erwähnung des Zensors unterbleiben könne, ebenda.

[6] cit. „Pascendi". Wird die Druckerlaubnis verweigert, so ist bei Verbesserungsfähigkeit der Grund der Verweigerung anzugeben. C. Ind., 3. September 1898 (Analecta eccl., 1898, 492 ff.). Soll die Druckerlaubnis einen Wert haben, so genügt ein allgemeiner Vermerk, wie „mit kirchlicher Druckerlaubnis" nicht. — Die Kommentatoren behandeln auch die Frage, ob es gestattet sei, aus Gründen den Vermerk der erteilten Druckerlaubnis wegzulassen. *Vermeersch,* l. c., 97, hält es bei wichtigen Gründen für zulässig, z. B.: ne impediatur publica libri utilitas. Leider ist es Tatsache, daß ein mit der kirchlichen Druckerlaubnis versehenes Buch mit manchen Kreisen im vorhinein es schon verdorben hat.

F. Vorschriften über den Druck zensurpflichtiger Werke. Das zensurpflichtige Buch muß Vor- und Zuname des Autors und Verlegers, die Angabe des Druckortes und Druckjahres enthalten. Nur ausnahmsweise kann der Ordinarius die anonyme Herausgabe gestatten.[1]

G. Die Pflicht, schlechte Bücher anzuzeigen, obliegt aus einem speziellen Titel[2] den Nuntien, Apostolischen Delegaten,[3] den Ordinarien und den Rektoren der durch wissenschaftlichen Ruf ausgezeichneten Universitäten.[4] Die Anzeige soll den Titel des Buches und soweit als möglich auch die Gründe angeben, weshalb man das Buch der Zensur wert erachtet. Der Name des Anzeigers wird von der Zensurbehörde geheimgehalten.[5] Bei der Unmasse der schlechten Bücher, die tagtäglich erscheinen, wird die Anzeige sich nur auf die besonders gefährlichen, vornehmlich auf solche Bücher erstrecken, die, unter katholischer Flagge auftretend, besonderen moralischen Schaden zu stiften geeignet sind.

Die Proskription wird ausgeübt durch den Papst und die Indexkongregation für die Gesamtkirche, durch die Ordinarien für ihre Diözesen.[6]

H. Die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen (aufzubewahren), erteilen:

1. Der Apostolische Stuhl, u. zw. allgemein durch die Indexkongregation, das S. Officium, für das Missionsgebiet durch die Propaganda, für die Stadt Rom auch durch den Magister sacri Palatii.[7]

2. Die Bischöfe und Prälaten mit quasiepiskopaler Jurisdiktion, u. zw. jure ordinario für einzelne Bücher und nur in dringenden

[1] Offic. ac munerum, n. 43. Der Name der Druckerei ist merkwürdigerweise nicht verlangt. Nach *Wernz,* l. c., III², 1, 133, ist dies eine lacuna.

[2] An sich ist es Sache aller Katholiken.

[3] Nach *Vermeersch,* l. c., 105, sind darunter apostolische Administratoren der Diözesen, nach *Schneider,* a. O., 108 f., überhaupt päpstliche Gesandte zu verstehen.

[4] n. 27. Zu letzterer Bestimmung bemerkt *Schneider,* a. O., 109, daß sie an die Tätigkeit früherer berühmter Universitäten, z. B. der Sorbonne, erinnert. Bei den modernen staatlichen Universitäten ist an die Durchführung dieses Punktes wohl kaum zu denken.

[5] n. 28.

[6] n. 29. Manche Autoren, so *Vermeersch,* l. c., 50 ff.; *Schneider,* a. O., 112 ff., behandeln die Frage, ob auch die exempten Regularen vom bischöflichen Verbote getroffen werden. Ersterer verneint, letzterer bejaht die Frage.

[7] n. 23. 24.

Fällen;[1] ferner auf Grund von Fakultäten aus gerechter und vernünftiger Ursache und mit Auswahl.[2]

3. Auf Ansuchen durch den zuständigen Ordinarius erteilt die Indexkongregation Buchhändlern die Erlaubnis, verbotene Bücher an mutmaßlich zur Lektüre Berechtigte zu verkaufen. Ausgenommen sind die Bücher, welche ex professo über unsittliche Dinge handeln.[3]

Durch die apostolische Vollmacht, verbotene Bücher lesen zu dürfen, wird nicht die Erlaubnis gewährt, die vom zuständigen Ordinarius verbotenen Bücher und Zeitungen zu lesen. Ausgenommen ist der Fall, daß jemand die Vollmacht erhalten hat, von wem immer verbotene Bücher zu lesen.[4] — Der Zweck des Bücherverbotes verlangt, daß verbotene Bücher von dem zur Lektüre Berechtigten so aufbewahrt werden, daß sie nicht in unberufene Hände kommen.[5]

Die Frage, ob die öffentlichen (oder halböffentlichen) Bibliotheken zur Aufbewahrung verbotener Bücher, ausgenommen die obszönen, ohne weiteres ermächtigt sind, wurde in der Konstitution nicht berührt.[6]

I. Verpflichtung der neuen Büchergesetzgebung. Über die Verpflichtung des alten Index und der alten Indexregeln

[1] n. 25. Der Text pro singularibus libris atque in casibus tantum urgentibus wird durch das atque zweideutig.

[2] n. 25. — Die jure ordinario den Bischöfen zustehende Vollmacht kann subdelegiert werden. Für die vom Apostolischen Stuhl verliehenen Vollmachten ist der Wortlaut entscheidend. Nach *Hilgers*, a. O., 31, können die Ordinarien auf Grund einer z. B. ad quinquennium verliehenen Vollmacht „usque ad revocationem" die Erlaubnis gewähren, selbst dann, wenn sie nur ermächtigt sind, ihren Untergebenen ad tempus die Erlaubnis zur Lektüre verbotener Bücher zu gewähren. Die von der Indexkongregation erteilten Vollmachten enthalten letztere Beschränkung (ad tempus) nicht; daher können die Ordinarien z. B. auf Grund einer Triennalfakultät den Untergebenen auf Lebenszeit die Leselizenz gewähren. *Hilgers*, a. O. Nach ebendemselben Autor enthält die von der Indexkongregation den Bischöfen erteilte Vollmacht folgenden Passus: . . . quamobrem concedere possis viris dumtaxat probis eruditisque licentiam legendi retinendique libros a Sede apostolica prohibitos quoscumque (et ephemerides) iis exceptis, qui haeresim et schisma propugnant aut ipsa religionis fundamenta evertunt, quorum lectionem iis tantum permittere valeas, quos doctrina, pietate fideique zelo praestantiores esse perspectum habeas; librorum vero de obscoenis ex professo tractantium lectionem nemini permittas. — Für die Praxis wäre es wünschenswert, wenn Beichtväter besonders in den Städten die Vollmacht erhielten, in gewissen Fällen die Lektüre verbotener Bücher zu gestatten.

[3] n. 46.

[4] n. 26.

[5] n. 26.

[6] Daß die öffentlichen Bibliotheken eine Ausnahmsstellung einnehmen, lehrt *Hollweck*, Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, 174, Anm. 4; *Schneider*, a. O., 172.

bestanden, wie bereits bemerkt, verschiedene Anschauungen. Die Konstitution „Officiorum ac munerum“[1] und auch der neue Index verlangen allerorts Befolgung.[2] Allerdings fehlt die jede Gewohnheit ausschließende Schlußklausel. Gestützt auf die letzterwähnte Tatsache sind einige Autoren geneigt, den Fortbestand beschränkter entgegenstehender Gewohnheiten zuzugeben.[3]

[1] n. 45. Breve Romani Pontifices, 27. September 1900 (an der Spitze des Index).

[2] Eine aus England stammende Frage: Utrum dicta constitutio vim obligatoriam habeat etiam pro regionibus britannici idiomatis, quas tacita dispensatione frui quidem arbitrantur wurde mit affirmative beantwortet. C. Ind., 19., bzw. 23. Mai 1898. Acta S. Sedis, XXX, 698. Vgl. auch *Wernz*, Jus decret., III². 1. 105 f. Über die „Indexbewegung“ in Deutschland s. *Michelitsch*, Der neue Syllabus, 1908, 57 ff. *Hompel-Hellraeth-Plaßmann*, Indexbewegung und Kulturgesellschaft, Bonn 1908.

[3] *Göpfert*, Moraltheologie, 1⁵, 343: „Die Konstitution enthält keine Klausel, wodurch die entgegenstehenden Gewohnheiten aufgehoben werden, so daß, wenn irgendwo, in irgendeinem außerwesentlichen Punkte eine rechtmäßige Gewohnheit bestände, sie auch jetzt noch Geltung hätte; dies kann jedoch sicher nur insoweit gelten, daß dadurch nicht die ganze Konstitution ihre Bedeutung verliert.“ Ähnlich *Arndts*, Die Vorschriften über das Verbot und die Zensur der Bücher, Trier 1900, 2. *Hilgenreiner*, Die kirchliche Vorzensur und das Partikularrecht, Wien 1901. versucht den Fortbestand der bisherigen Gewohnheit in Hinsicht auf die vorausgehende Zensur zu rechtfertigen. *Pennacchi*, Konsultor der Indexkongregation, veröffentlichte gleich nach dem Erscheinen der Konstitution einen Kommentar in den Acta S. Sedis, XXX. Auf S. 79 kommt er auch auf die Geltung der Konstitution zu sprechen und bemerkt hiebei: Cum R. Pontifex praecipiat, ut his decretis catholici homines (sind Akatholiken eximiert?) toto orbe religiose pareant, corruant necesse est et abolitae censendae sunt consuetudines omnes in quibusvis regnis inductae, quibus Indicis obligatio contemnebatur ... an obedientiam ne nationes aliquae Pontificis decreto erunt praestiturae, an potius inductam consuetudinem de nullo apud se Indicis vigore defendent? Nos quidem nescimus. Attamen hoc in casu putamus non esse nationum illarum homines inquietandos; melior est enim dispensatio et tolerantia, quam aperta inobedientia et animarum ruina. Consultissime tamen agerent episcopi, si Sanctam Sedem consulerent ab ea que inductae consuetudinis tolerantiam impetrarent. Vgl. auch *Vermeersch*, l. c., 39. Gegen den Fortbestand entgegenstehender Gewohnheiten *Wernz*, l. c., III², 1, 106 f. — Über die moralische Verpflichtung der einzelnen Indexvorschriften zu handeln, fällt der Moraltheologie zu. *Hilgers*, a. O., 36, Anm. 3, schreibt hierüber: „Die Art und Schwere der Sünde muß nach den allgemein gültigen Regeln der Moral beurteilt werden. Es wird sich also z. B. um eine schwere Sünde handeln, wenn jemand ohne Erlaubnis einen beträchtlichen Teil eines verbotenen Buches, das sehr gefährlich ist, liest. Die gravis materia, welche zur Todsünde erfordert ist, hängt nicht bloß von der Größe und Länge der gelesenen Stelle ab, sondern auch von deren Gefährlichkeit in sich, abgesehen von dem Ärgernis, das möglicherweise durch die Lesung gegeben wurde.“

β) Das Bekenntnis der Lehre.

§ 112. Die Glaubenssymbole.

v. Scherer, K.-R., § 101. *Denzinger-Bannwart,* Enchiridion Symbolorum et definitionum, Freiburg 1911.

Das Bekenntnis des Glaubens durch Wort und Tat ist Pflicht des Christen.[1] Zum Zwecke des feierlichen mündlichen Bekenntnisses wurden im Laufe der Zeit mehrere Formeln aufgestellt. Die verschiedene Stilisierung erklärt sich aus dem Umstande, daß die Betonung gewisser Lehren in einzelnen Zeitepochen sich als besonders notwendig erwies. Das Apostolische Glaubensbekenntnis beginnt die Reihe; das letzte, worin bereits auf die vatikanischen Definitionen Rücksicht genommen wurde, stammt aus dem Jahre 1877.[2]

Die formelle Ablegung des Glaubensbekenntnisses (Tridentino-Vaticana) wird verlangt: *a)* Bei der Rückkehr eines getauften Akatholiken zur katholischen Kirche.[3] *b)* Bei Antritt gewisser Ämter und Stellungen, u. zw.: 1. bei Beförderung auf ein Bistum;[4] 2. bei Beförderung auf ein Kanonikat; 3. bei Beförderung auf ein Kuratbenefizium;[5] 4. bei Übernahme einer Regularprälatur;[6] 5. nach gegenwärtiger Praxis wenigstens bei Antritt eines theologischen Lehramtes; 6. ebenso wenigstens vor der theologischen Promotion:[7] 7. bei der ersten Teilnahme an einer Synode.[8]

[1] Luk. 12, 8. 9.

[2] Viele Symbole sind abgedruckt bei *Denzinger-Bannwart,* Enchiridion.

[3] Pontificale Rom., Ordo ad reconciliandum apostatam, schismaticum vel haereticum.

[4] c. 4, X, 2, 24. Die jetzt gebräuchliche Formel im Pontificale Rom., De consecratione electi in episcopum. S. oben S. 197. Der Papst legt vor dem Kardinalskollegium die professio fidei ab.

[5] Ganz allgemein wird dieser Eid von Trid. 24, de ref., cap. 12, vorgeschrieben ... Provisi etiam de beneficiis quibuscunque curam animarum habentibus teneantur a die adeptae possessionis ad minus intra duos menses (s. unten S. 365, Anm. 2) ... orthodoxae suae fidei publicam facere professionem et in ecclesiae Romanae obedientia se permansuros spondeant ac jurent.

[6] Die Ausdehnung der Verpflichtung auf die Regularprälaten, ja Klostervorstände überhaupt, erfolgte durch Pius IV., Injunctum Nobis, 13. November 1564 (*Richter-Schulte,* Conc. Trid., 574 ff.).

[7] In sacrosancta, Pius IV., 1. November 1564. *Richter-Schulte,* l. c., 573. Hier wird allerdings vor Antritt jeglichen öffentlichen Lehramtes und vor jeder Promotion die Ablegung des Glaubensbekenntnisses verlangt.

[8] Trid. 25, de ref., cap. 2.

Partikularrechtlich wird die Ablegung des Glaubensbekenntnisses auch noch bei anderen Gelegenheiten gefordert.[1]

Durch das Motu propio Pius' X. „Sacrorum antistitum" wurde die Ablegung der professio fidei zugleich mit dem sog. Antimodernisteneid beim Antritt von Ämtern und kirchlichen Stellungen angeordnet.[2]

---

[1] So z. B. in Tirol vor Antritt der Seelsorge (*Aichner*, Comp. jur. eccl., 1911[11] 544). Die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 102 f.) trug die professio fidei allen Katecheten, den Beichtvätern und Predigern vor ihrer ersten Approbation und den Professoren bischöflicher Anstalten (lyceorum et seminariorum episcopalium) auf.

[2] Sacrorum Antistitum, 1. September 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 668 f.): . . . jusjurandum hoc, praemissa fidei professione per formulam a . . . Pio IV. praescriptam . . . dabunt: 1. Clerici majoribus ordinibus initiandi . . . 2. Sacerdotes confessionibus excipiendis destinati et sacri concinatores, antequam facultate donentur ea munia exercendi. 3. Parochi, canonici, beneficiarii ante ineundam beneficii possessionem. 4. Officiales in curiis episcopalibus et ecclesiasticis tribunalibus haud exceptis vicario generali et judicibus. 5. Adlecti concionibus habendis per quadragesimae tempus. 6. Officiales omnes in Romanis congregationibus vel tribunalibus. 7. Religiosarum familiarum congregationumque moderatores et doctores, antequam ineant officium. — Die vorliegende Textierung gab zu manchen Zweifeln Anlaß, die durch Nachtragserklärungen ihre Lösung fanden. So erklärte C. consist., 24. März 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 181 f.), daß Glaubensbekenntnis und Eid nicht notwendig vor jeder höheren Weihe, wohl aber wenigstens vor dem Subdiakonat abzulegen sei. Weihekandidaten aus dem Ordensstande legen vor dem ordinierenden Bischof den Eid ab, regulare Beichtväter und Prediger vor demjenigen, der ihnen die Approbation zu geben berechtigt ist. C. consist., 17. Dezember 1910 (Acta Apost. Sedis, III, 25). Unter Aufhebung der tridentinischen Bestimmung, 24, de ref., cap. 12 (s. oben S. 364, Anm. 5) verordnet C. consist., 1. März 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 134), daß Glaubensbekenntnis und Eid v o r Antritt des Beneficiums (nicht erst intra duos menses) abgelegt werden müssen. Wer mehrere Ämter bekleidet, genügt der Vorschrift durch einmalige Eidesablegung. C. consist., 25. Oktober 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 856 f.). Nicht brauchen Vikare, Beichtväter, Prediger, welche bloß für ein Jahr bestellt werden, bei jeder Erneuerung alljährlich den Eid abzulegen (l. c.), wohl aber die doctores in seminariis. C. consist., 25. September 1910 (l. c., 740 f.). Beichtväter, welche in ihrer Diözese den Eid abgelegt haben, dürfen vorübergehend in fremden Diözesen ohne Wiederholung des Eides von den zuständigen Ordinarien zum Beichthören zugelassen werden, ja auch Priester des fremden Ritus, welche niemals den Eid abgelegt haben. C. consist., 20. Juni 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 272). Über die Professoren der Theologie an Staatsuniversitäten s. oben S. 340. Daß die Kandidaten des theologischen Doktorates vor der Promotion den Antimodernisteneid ablegen müssen, ist nicht klar ausgesprochen: denn wenn es heißt: doctores (jusjurandum dabunt) antequam ineant officium, so muß man hier zunächst wohl an Professoren der Theologie denken, die auch im vorausgehenden einfach doctores genannt werden. Zudem ist ja nirgends mehr der theologische akademische Grad ein „officium". Tatsächlich wird aber mancher-

Das Apostolische Glaubensbekenntnis wird dem Ritus zufolge vor Empfang der Taufe und Priesterweihe abgelegt.[1]

Gegner der katholischen Kirche pflegen den Glaubenseid öfters als unmoralisch hinzustellen. Es trifft dies wenigstens für den Katholiken nicht zu. Der Glaubenseid hat zum Inhalt: 1. daß man überzeugt ist von der Richtigkeit der im Symbolum ausgedrückten Wahrheiten und 2. daß man auch in diesem Glauben verbleiben wolle. Eine Unmoralität könnte nur im zweiten Punkte liegen. Beim Katholiken ist aber auch diese Eventualität nicht vorhanden; denn der Katholik ist nicht bloß von der Richtigkeit seiner Religion überzeugt, sondern hat auch in seinem Glaubensinhalt den Lehrsatz, daß die Kirche in rebus fidei et morum nicht irren kann, also eine Lossagung von der Kirche nie gerechtfertigt ist.

§ 113. Die Konversion.

Den Gegensatz zum Bekenntnisse des Glaubens bildet die Verleugnung desselben. Die Verleugnung kann verschiedene Grade annehmen, ja sogar eine Lossagung von der Kirche in sich schließen (Häresie, Apostasie).[2] Die Wiederaufnahme eines Christen, welcher durch die Verleugnung sich von der Kirche getrennt hat, sowie die Neuaufnahme eines Ungetauften heißt Konversion. Die Modalitäten der Konversion sind durch das Rituale[3] und durch Diözesanvorschriften näher geregelt.

Vorschriften in der Diözese Seckau.[4] Meldet sich ein Konvertit' so hat der Seelsorger vor allem beim bischöflichen Ordinariat um die Erlaubnis zur Aufnahme anzusuchen.[5] Der Aufnahme selbst hat ein Unterricht vorauszugehen.[6] Im übrigen ist zu unterscheiden, ob der Konvertit schon getauft, und wenn ja, ob über die Taufe Zweifel bestehen oder nicht. — Besteht über den gültigen Empfang der Taufe kein Zweifel, so vollzieht sich der Aufnahmsakt

orts die Ablegung des Antimodernisteneides vom Promovenden verlangt. Auch sonst pflegt man mit der professio fidei meist den Antimodernisteneid zu verbinden. Vgl. Acta et const. Syn. dioec. Seccov., 1911, 42; Operationes et constitutiones Syn. dioec. Lavant., 1911, 154. Die Katecheten der niederen Schulen und die Religionslehrer der Mittelschulen werden im „Motu proprio" nicht erwähnt.

[1] Rituale Rom., De baptismo. Pontificale Rom., De ordinatione presbyteri.

[2] Darüber in der Lehre vom kirchlichen Strafrecht.

[3] Pontif. Rom., Ordo ad reconciliandum apostatam, schismaticum vel haereticum.

[4] Nach einer pro casu an die Seelsorger ausgegebenen Instruktion.

[5] Ein Formular für das zu diesem Zwecke aufzunehmende Protokoll s. Kirchliches Verordnungsblatt, 1892, S. 24 f.

[6] Derselbe wird länger oder kürzer sein, je nach den religiösen Kenntnissen des Konvertiten. Eine oberflächliche Behandlung wäre der guten Sache jedenfalls abträglich.

derart, daß der Konvertit in Gegenwart von zwei geeigneten Zeugen[1] nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses juxta formam Tridentino-Vaticanam durch den vom Ordinarius delegierten Seelsorger ab excommunicatione ob haeresim formalem sive apostasiam in foro externo absolviert wird.[2] Dieser feierlichen Aufnahme geht passend der Empfang des Bußsakramentes voraus.[3] Der Konvertit ist in der Wahl des Beichtvaters frei. Der erwählte Beichtvater wird vom Bischof als ermächtigt erklärt, von allen Zensuren pro foro interno zu absolvieren.[4] — Bestehen über die Gültigkeit der Taufe Zweifel, so wird nach Ablegung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bedingungsweise, u. zw. bei Erwachsenen nur unter Anwendung der notwendigen Materie und Form die Taufe gespendet; jedoch steht der Anwendung der im Rituale vorgeschriebenen Form pro adultis nichts im Wege.[5] Hierauf findet ad cautelam eine Absolution von der Zensur statt. Beim darauffolgenden Empfang des Bußsakramentes wird der Konvertit sub conditione von Sünden und etwaigen Reservaten losgesprochen.[6] Bei der Aufnahme von Personen, welche das Sakrament der Taufe überhaupt noch nicht empfangen haben, entfällt selbstverständlich der Empfang des Bußsakramentes.[7]

Bei allen Konversionen hat der Seelsorger darauf zu achten, daß auch die staatlichen Vorschriften über den Konfessionswechsel eingehalten werden.[8] Der Konversionsakt ist in das Konversionsbuch, und wo kein solches besteht, in das Taufbuch, aber ohne Reihenzahl, einzutragen und am eventuell vorhandenen früheren Taufschein anzumerken.[9] Ist der Konvertit seinerzeit katholisch getauft worden, so ist auch der Pfarrer des Geburtsortes von der Konversion zu verständigen. Die Akten werden im Pfarrarchiv hinterlegt. Über die Konversion selbst ist ein offizieller Bericht an das bischöfliche Ordinariat einzugeben.

[1] Die Aufnahme braucht also nicht notwendig in der Kirche in Gegenwart des Volkes zu geschehen.

[2] Der nähere Ritus im Rituale Romano-Salisburgense, 1853, 413.

[3] Schon deshalb, weil die feierliche Aufnahme meistens bei der heiligen Messe stattfindet und der Konvertit hiebei die heilige Kommunion empfängt.

[4] Wird pro foro externo die Zensur behoben, so ist dieselbe auch pro foro interno weggefallen. Die erwähnte Verfügung hat aber auch ihre guten Gründe. Die Beichte geht ja oft der feierlichen Aufnahme voraus und liegen möglicherweise auch andere Zensuren (nicht bloß ob haeresim formalem) vor. Die Ermächtigung des erwählten Beichtvaters zur Absolution ist insofern praktisch, weil dadurch jeglicher Zwang beseitigt wird.

[5] Kirchliches Verordnungsblatt, 1892, S. 25.

[6] Die bedingte Absolution von Zensuren ist insofern begründet, weil der Konvertit nur im Falle der bereits früher gültig empfangenen Taufe den Zensuren verfallen konnte. Darüber, daß persönliche vor der Taufe begangene Sünden auch keine materia libera et sufficiens des Bußsakramentes bilden, vgl. *Gföllner,* Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1909, 611 ff. — Über die Beichtpflicht eines zweifelhaft getauften Konvertiten überhaupt vgl. *Hilgenreiner,* ebd., 1912, 842.

[7] Vgl. vor. Anm.

[8] S. darüber im nächsten Paragraphen.

[9] Über derartige Anmerkungen im Taufbuch und auf dem Taufschein wurden staatlicherseits Schwierigkeiten erhoben. Und doch sollten dem Staate, dem die Konfession der Bürger nicht gleichgültig ist, im Gegenteil solche An-

§ 114. Stellung des Staates zum Religionsbekenntnis.

Vgl. über dieses Thema: *Hergenröther,* Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg 1873 f.; die Art. Bekenntnisfreiheit (Pohle) und Toleranz (Pohle) in *Bachem,* Staatslexikon, I³, 698 ff., bzw. V³, 488 ff.; Art. Toleranz (Pohle) im Kirchen-Lexikon, XI², 1857 ff.: *Cathrein,* Moralphilosophie, II³, 555 ff.: *Laurentius,* Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche, in Stimmen aus Maria-Laach, 1905. LXVIII, 21 ff.: *Heiner,* Der sog. Toleranzantrag, Archiv f. k. K.-R., 82, 1902, 2. Heft; 84, 1904, 3. Heft.

Kanonischer Standpunkt. Die katholische Kirche erhebt den Anspruch die einzig wahre Kirche zu sein. Aufgabe des Staates ist es, die wahre Kirche zu schützen. Wenn aber einmal im Staate sich mehrere Konfessionen tatsächlich befinden und ohne Heraufbeschwörung größeren Übels an ihrer Existenz nicht mehr gerüttelt werden kann, so wird auch ein katholischer Herrscher eine gewisse politische (bürgerliche) Toleranzgewährung nicht vermeiden können. Wie weit er hierin gehen darf, wird von den Umständen abhängen. Derart kann die politische Toleranz nicht bloß die Existenzberechtigung mehrerer voneinander abweichender Konfessionen umfassen, sondern auch die Gewährung der öffentlichen Kultausübung, ja sogar die volle bürgerliche Gleichstellung der verschiedenen Konfessionsangehörigen.[1] Mit dieser bürgerlichen Toleranz ist noch keine Billigung der religiösen Grundsätze Andersgläubiger ausgesprochen.

Faktisch kann der Staat zum Religionsbekenntnis eine verschiedene Stellung einnehmen:

1. Es ist vielleicht bloß eine Konfession (religio dominans) im Staate anerkannt und geschützt.

2. Es können mehrere Konfessionen im Staate Existenzberechtigung haben, jedoch derart, daß eine vor der andern gewisse Vorrechte besitzt.

3. Es können mehrere Konfessionen mit bestimmten Rechten ausgestattet sein, während andere bloß geduldet sind.

merkungen (Austritt aus einer Konfession, Eintritt in eine Konfession) nur erwünscht sein.

[1] *Cathrein,* a. O., II³, 557, betont, daß die bürgerliche Toleranz oft eine Notwendigkeit, eine Forderung der praktischen Politik und der Nächstenliebe sei und daß Treue und Gerechtigkeit die Einhaltung der durch Verfassungen oder Verträge gewährleisteten bürgerlichen Gleichstellung verlangen. S. auch *Hergenröther,* a. O., 460 f. Liegt für Gewährung der Kultusfreiheit kein Bedürfnis vor, so könnte dadurch die Sektenbildung förmlich befördert werden. So wird die Zensurierung der Sätze 77—79 des Syllabus (1864) erklärlich. *Heiner,* Der Syllabus, Mainz 1905, 345 ff.

4. Möglicherweise will sich der Staat gegen jede Konfession indifferent verhalten.

Der häufigste Fall ist heutzutage wohl der, daß mehrere Konfessionen im Staate anerkannt sind und die Anerkennung neuer Konfessionen gesetzlich geregelt ist. Diese anerkannten Konfessionen besitzen in der Regel den gleichen gesetzlichen Schutz. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Konfessionen sucht der Staat durch eigene Gesetze vorzubeugen. Infolgedessen unternimmt es auch der Staat, Normen aufzustellen über das Religionsbekenntnis der Kinder und über die Formalitäten eines Religionswechsels. Allerdings wird der Staat hiebei kaum allen kanonischen Anforderungen gerecht werden. Die Gleichstellung der verschiedenen Konfessionen birgt ein Prinzip in sich, welches besonders bei der Frage nach der Religion der Kinder aus gemischten Ehen verhängnisvolle Konsequenzen nach sich ziehen kann.[1]

Österreichische Verhältnisse. *a)* Die Anerkennung der Religionsgenossenschaften. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867,[2] R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet im Art. 14 die „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit". Art. 16 bestimmt: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist."

Aus diesen Artikeln ergeben sich folgende Sätze:

1. Trotz der proklamierten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit sind in Österreich nicht ohne weiteres alle Religionsgenossenschaften anerkannt; vielmehr müssen die einzelnen religiösen Genossenschaften sich diese Anerkennung erst erwerben. Diese staat-

[1] Unter den nun einmal gegebenen Umständen sind manche Kanonisten der Anschauung, daß die Frage über die Religion der Kinder in gemischten Ehen am besten durch die Eltern im gemeinschaftlichen Einvernehmen geregelt werde. Jede auch ganz formlos vor oder nach Abschluß der Ehe eingegangene Vereinbarung der Eltern sollte gültig sein, aber auch nur im beiderseitigen Einvernehmen abgeändert werden können. S. *Geiger,* Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Rechte, Paderborn 1903, 55. Auf diesem Standpunkt steht auch der sog. Toleranzantrag des deutschen Zentrums. *Heiner,* Der sog. Toleranzantrag, Mainz 1902, 152 ff. (Archiv f. k. K.-R., 1902, 2. Heft). Kanonisch läßt sich ein solches Gesetz nur als Notbehelf und insofern rechtfertigen, als dadurch die katholische Kirche im Deutschen Reich mancherorts eine größere Freiheit erlangt. Das auf gleichen Prinzipien aufgebaute österreichische Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, wurde von Pius IX. verurteilt. S. oben S. 60 f.

[2] Österr. Gesetze, 19, 1900, 47 f.

liche Anerkennungserklärung wurde durch das Gesetz vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, § 1 und 2, geregelt.[1] — Die Anerkennung wird erteilt, wenn *a)* die Religionslehre, der Gottesdienst, die Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält und *b)* Errichtung und Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen des Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist.

2. Den Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse wird die häusliche Religionsübung nur gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.[2]

Staatsgesetzliche Anerkennung besitzen in Österreich (Zisleithanien):

1. die römisch-, griechisch- und armenisch-katholische Kirche;
2. die griechisch-orientalische Kirche;
3. die evangelische Kirche Augsburger und Helvetischer Konfession;
4. die israelitische Religionsgenossenschaft;
5. die altkatholische Kirche;
6. die evangelische Brüderkirche;
7. die menonitische Religionsgesellschaft;
8. der Islam hanefitischen Ritus.[3]

In Ungarn (Transleithanien) gelten als rezipiert (anerkannt) folgende Konfessionen:

1. Die römisch-, griechisch- und armenisch-katholische Kirche;
2. die griechisch-orientalische, serbische und rumänische Kirche;
3. die evangelische reformierte (helvetische) und evangelische Kirche Augsburger Konfession;

[1] Österr. Gesetze, 26, I, 1895, 13 ff.

[2] Was ist „sittenverletzend"? Für den Staat, der über den Konfessionen stehen will, mag diese Frage manchmal nicht leicht zu entscheiden sein.

[3] Die Konfessionen 1—4 waren schon durch das Toleranzpatent, 13. Oktober 1781 anerkannt, bzw. (die Juden) toleriert; s. oben S. 55 und *Rieder*, Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten, I, Wien 1847, 542 ff. Die Konfessionen 5 und 6 wurden auf Grund des erwähnten Gesetzes anerkannt durch die Verordnungen des Min. f. K. u. U., 18. Oktober 1877, R.-G.-Bl. Nr. 99, und 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 40 (Österr. Gesetze, a. O., 1895, 26, I, 14). Mit Erlaß des Min. f. K. u. U. vom 24. November 1908, Z. 38.127, wurde die erste mennonitische Kultusgemeinde in Österreich genehmigt. Der Islam wurde anerkannt durch Gesetz vom 15. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 159. Eine Erläuterung dieses Gesetzes liefert *Schmöger* in der Salzburger Kath. Kirchenzeitung 1912, Nr. 48 und 49. Eine Erweiterung der Rechte der bis dahin anerkannten Konfessionen war schon durch die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, bzw. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 erfolgt. S. oben S. 56. 59.

4. die unitarische Religion;
5. die israelitische Religion.[1]

Konfessionslosigkeit ist in Österreich zwar nicht ausdrücklich als zulässig erklärt, wird aber hinsichtlich der Erwachsenen, d. i. solcher, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt durch eine entsprechende Auslegung des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49.[2] Die Verhältnisse dieser „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören", versucht das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, zu ordnen.[3]

In Ungarn ist nach Gesetzartikel XLIII vom Jahre 1895 Konfessionslosigkeit möglich;[4] Kinder jedoch müssen in einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion erzogen werden.[5]

b) Schutz der anerkannten Religionsgenossenschaften. Strafgesetzlich wird von seiten des Staates in Österreich geahndet: *α)* Als Verbrechen oder Vergehen: Gotteslästerung in Reden, Handlungen, Druckwerken oder verbreiteten Schriften; Störung der Religionsübung; entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Gerätschaften; öffentliche Bezeigung der Verachtung gegenüber der Religion, sei es durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften.[6] *β)* Als Vergehen: Aufreizung zu Feindseligkeiten wider Religionsgesellschaften.[7] *γ)* Als Vergehen: Öffentliche oder vor mehreren Personen, in Druck-

[1] Die katholische Religion gilt in Ungarn als religio „avita, patria" utpote coaeva Regno Hungarico, die keiner eigenen Anerkennung bedarf. Die Konfessionen 2 und 3 sind durch das Toleranzpatent anerkannt worden. Vgl. *Rieder,* a. O., I, 542. S. auch die Aufzählung im Gesetzesartikel XLIII vom Jahre 1895, § 6, Österr. Gesetze, a. O., 19, 1900, Anhang, 70. Die Rezeption der unitarischen Religion erfolgte in § 1 des Gesetzartikels XX, vom Jahre 1847/48 (Österr. Gesetze, a. O., 61). Den Juden wurde durch Gesetzartikel XVII vom Jahre 1867 Gleichberechtigung hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte gewährt; durch den Gesetzartikel XLII vom Jahre 1895 wurde die israelitische Religion als gesetzlich rezipierte Religion erklärt (Österr. Gesetze, a. O., 79).

[2] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 23.

[3] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 37 f. S. *Di Pauli,* Konfessionslose und Konfessionslosigkeit nach österr. Rechte (Archiv, 87, 1907, 437 ff.). Nur in der Durchführungsverordnung zum letzterwähnten Gesetz (Vdg. des Min. d. Innern, Kultus u. der Justiz, 20. Oktober 1870, R.-G.-Bl. Nr. 128, § 3) ist offiziell von Konfessionslosen die Rede. Der Ausdruck „konfessionslos" hat in Österreich die Bedeutung: „keiner gesetzlich anerkannten Konfession angehörig".

[4] § 1, 6 (a. O., 19, Anhang, 70).

[5] § 26 des zit. Gesetzartikels. Österr. Gesetze, a. O., 19, Anhang, 70 f.

[6] § 122. 303 St.-G.-B. Es wurden soviel als möglich die Ausdrücke des Gesetzes beibehalten. — [7] § 302.

werken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften sich vollziehende Verspottung oder versuchte Herabwürdigung von Lehren, Gebräuchen oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.[1] *δ)* Als Vergehen: Öffentliche Beleidigung eines Religionsdieners bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen.[2] *ε)* Als Übertretung: Öffentliche Beschimpfung eines Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft als solchen.[3]

c) Schlichtung von Streitigkeiten. Nach Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49[4] haben die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft sich der Vornahme gottesdienstlicher oder seelsorglicher Funktionen an den Angehörigen einer andern Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten, außer es wird von den hiezu Berechtigten um Vornahme des Aktes ersucht, oder aber es ist schon durch die Satzungen der betreffenden Konfession die Vornahme gestattet.[5]

d) Das Religionsbekenntnis der Kinder. Da alle Menschen die Pflicht haben, sich der wahren Kirche anzuschließen, so verlangt die katholische Kirche, daß nicht bloß die Kinder rein katholischer, sondern auch gemischter Ehen katholisch erzogen werden.[6] In Österreich bestimmt das Gesetz vom 25. Mai 1868, Art. 1:[7] *a)* Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene (legitimierte) Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Uneheliche Kinder folgen

[1] § 303 St.-G.-B. Herabwürdigung des Papstes als des Oberhauptes der katholischen Kirche fällt unter § 303. So der Kassationsgerichtshof gegenüber einem freisprechenden Urteil (Archiv 1912, 529 f.).

[2] § 303 St.-G.-B. — [3] § 496 St.-G.-B.

[4] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 24.

[5] Ortsabwesende griechisch-orientalische Seelsorger delegieren mitunter evangelische Pastoren zur Vornahme gewisser Akte. — Hieher wäre auch die Vornahme der Nottaufe durch den akatholischen Religionsdiener zu rechnen. Wird einem verstorbenen Katholiken kirchlicherseits die Einsegnung verweigert, so ist streng genommen auch staatlicherseits die Vornahme der Kulthandlung durch den akatholischen Religionsdiener verboten. So erhielt Ende 1906 ein altkatholischer Seelsorger von der Bezirkshauptmannschaft in Gablonz (Böhmen) einen Verweis, weil er die Einsegnung eines katholischen Selbstmörders, dem das kirchliche Begräbnis verweigert worden war, vornahm.

[6] Ob Kinder von Akatholiken katholisch getauft werden dürfen, ist später zu behandeln.

[7] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 20 ff. Der ältere Rechtszustand ist dargestellt bei *Baldauf*, Das Pfarr- und Dekanatsamt, I, Grätz 1837, 213 ff. *Rieder*, Handbuch, I, 539 ff.

der Religion der Mutter. *β)* Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter, falls die Ehegatten nicht vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinde oder alle Kinder der Religion eines Elternteiles angehören sollen. Wird die Ehe erst nach dem Abschluß durch Übertritt eines Teiles zu einer gemischten, so tritt die gesetzliche Dispositivnorm nur für die Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Kraft. Der Vertrag aber, den die Gatten gemischter Ehen abschließen, ist an keine bestimmte Form gebunden, kann daher jederzeit von den Kontrahenten (aber auch nur von diesen) in Hinsicht auf die ungeborenen Kinder und hinsichtlich der Kinder, welche noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, abgeändert werden.[1] *γ)* Im Falle keine der angegebenen Bestimmungen (nämlich Religionsgleichheit oder Religionsverschiedenheit der Eltern) zutrifft, hat derjenige, welchem das Erziehungsrecht zusteht, die Religion der Kinder zu bestimmen.[2] Dieser Fall tritt ein bei Kindern, welche zur Zeit der

[1] Art. 2 zit. Gesetz. Daraus folgt auch, daß beim Tode eines Elternteiles der Überlebende nicht das Recht hat, den Vertrag zu ändern. Erlaß des Min. f. K. u. U., 6. Dezember 1883, Z. 21.964, Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1884, 22. Dezember 1906. *Budwinski,* Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, VIII, n. 2079, XXX, n. 4863. Hat der Religionswechsel des überlebenden Elternteiles auf die Religion der noch nicht sieben Jahre alten Kinder einen Einfluß, wenn die Ehe bis zum Tod des andern Gatten eine ungemischte war? S. die widersprechenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 1904, Z. 2692 (ja!), vom 15. März 1905, Z. 2919 (nein!), 5. Oktober 1905, Z. 10.653 (ja!), *Fritsch-Hartig,* Judikate, I, Ergänzungsheft, Wien 1906, 3. Vgl. auch den oben S. 371 zit. Artikel von *Di Pauli* im Archiv, 87, 1907, 524. — Daß die Abänderung des schriftlichen Vertrages formlos geschehen kann, spricht aus Entscheidung des Kultusministeriums, 10. Juni 1911, Z. 21.583, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1911, 817 f. — Ein Vertrag der Eltern, künftig beim Eintritt der Schulpflicht die Konfession der Kinder abändern zu wollen, ist ungültig. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1909, *Budwinski,* XXXIII, n. 6567. — Eine Anzeige des Konfessionswechsels der Kinder bei der politischen Behörde, insofern dieser Wechsel auf Grund des Gesetzes (Konfessionswechsel der Eltern) oder in der Mischehe durch Vertrag erfolgt, ist nicht notwendig, aber auch nicht unzulässig. Vgl. Erlaß der oberösterreichischen Statthalterei vom 3. Jänner 1914, Z. 5433 ex 1913 (Archiv 1914, 94, 494 f.).

[2] Art. 1 zit. Gesetz. Also ist Konfessionslosigkeit der Kinder ausgeschlossen. Die Bestimmung der Religion muß jedenfalls beim Eintritte des Kindes in das schulpflichtige Alter geschehen. Weigern sich die Eltern, bzw. der eheliche Vater, so hat die Obervormundschaftsbehörde einzugreifen. In diesem Sinne ist zu verstehen die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 24. Oktober 1914. Vgl. Korrespondenzblatt für den kath. Klerus 1914, S. 767 f.

Konfessionslosigkeit der Eltern geboren wurden.[1] *δ)* Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis der Kinder sind wirkungslos.[2]

Daraus, daß das Gesetz einerseits unter gewissen Umständen nur für Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Religionsänderung kennt, andererseits erst dem Staatsbürger, welcher das 14. Lebensjahr vollendet hat, den Religionswechsel gestattet (s. unten S. 376), folgt, daß im dazwischen liegenden Alter eine Religionsänderung staatlich nicht möglich ist.

Ungarn. In Ungarn gilt ebenfalls der Grundsatz, daß die ehelichen Kinder der gemeinsamen Religion der Eltern, bzw. die außerehelichen der Religion der Mutter folgen. In Hinsicht auf Kinder aus gemischten Ehen bestimmt Gesetzartikel XXXII vom Jahre 1894 (gültig vom 1. Oktober 1895)[3] in § 1: Brautleute, welche verschiedenen rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen

---

[1] Erfolgt die Konfessionslosigkeitserklärung der Eltern erst nach der Geburt des Kindes, so verbleibt dasselbe in der bisherigen Religion, weil der Austritt aus einer Konfession ohne Eintritt in eine andere kein „Religionswechsel" ist. Ebenso ist aber auch der Eintritt eines Konfessionslosen in eine Religionsgenossenschaft kein Religionswechsel. Verwaltungsgerichtshof vom 18. April 1884; 11. April 1888; 7. Dezember 1907, *Budwinski,* a. O., VIII, n. 2094; XII, n. 4036; XXXI, n. 5547. Gegen letztere Erklärung steht aber die Tatsache, daß der Staat überhaupt nur die Austrittserklärung entgegennimmt, der Eintritt Sache des einzelnen ist, bzw. von den Organen der erwählten Konfession abhängt. Da also Austritt und Eintritt stets zeitlich getrennt sind, in der Zwischenzeit nach staatlicher Anschauung Konfessionslosigkeit vorliegt, so gebe es konsequent überhaupt keinen Religionswechsel.

[2] Art. 1 zit. Gesetz. Der Staat gewährt also kein Klagerecht bei Verletzung eines solchen Reverses. Ein Verbot derartiger Reverse existiert nicht. Die Reverse finden hier ausdrückliche Erwähnung, weil nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni 1842 Reverse zugunsten der katholischen Kindererziehung exequierbar waren. *Rieder,* Handbuch, I, 241 f.

[3] Österr. Gesetze, a. O., 19, 1900, Anhang 67 ff. — Der Gesetzartikel LIII vom Jahre 1868, § 12, a. O., 65, bestimmte, daß in Mischehen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter folgen müssen und daß gegenteilige Verträge, Reverse oder Verfügungen ungültig seien. Da aber manche Eltern sämtliche Kinder katholisch taufen und erziehen lassen wollten, die akatholischen Religionsdiener aber das Gesetz für sich in Anspruch nahmen, entstand der sog. Wegtaufenstreit. Er erreichte seinen Höhepunkt, als ein Kultusministerialerlaß vom 11. Juli 1884 (Archiv, 53, 1885, 174 f.) die katholisch getauften derartigen Kinder dem Religionsdiener der gesetzlich berufenen Konfession anzuzeigen befahl, ja ein weiterer Kultusministerialerlaß vom 26. Februar 1890 (Archiv, 64, 213 ff.) dies unter Strafe auftrug. Durch die neue Gesetzgebung ist der Streit beseitigt. Vgl. über diese Wirren *Vering,* K.-R.[3], 842 f.

angehören, können durch einen Vertrag, welcher vor Abschluß der Ehe vor einem königlich ungarischen Notar, königlichen Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter zu schließen ist, festsetzen, daß sämtliche Kinder der Religion des Vaters, bzw. der Mutter, folgen sollen.[1] Unterbleibt ein solcher Vertragsabschluß, so folgen die Kinder nach ihrem Geschlechte der Religion der Eltern.[2] Der einmal gültig abgeschlossene Vertrag ist unabänderlich. Nur im Falle, daß durch den Übertritt eines Elternteiles die Ehe aufgehört hat, eine gemischte zu sein, können unter den gleichen Modalitäten die Eltern den Vertrag dahin abändern, daß die noch nicht gebornen Kinder sowie die Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der nunmehr gemeinsamen Religion der Eltern folgen.[3] Knaben, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch königliches Reskript legitimiert oder durch den Vater anerkannt werden, folgen, falls der Vater innerhalb sechs Monaten nach der Legitimation oder Anerkennung dieses Verlangen erklärt, der Religion des Vaters, wenn diese zu den rezipierten oder gesetzlich anerkannten gehört.[4]

e) Der Religionswechsel. Einfach ist diese Frage vom Standpunkt des kanonischen Rechtes zu lösen. Nach der Lehre der Kirche haben alle Menschen die Pflicht, der wahren Religion sich anzuschließen. Alle gültig Getauften gehören der katholischen Kirche an. Ein vollständiger Austritt ist kirchenrechtlich unmöglich. Der einzelne kann wohl faktisch fahnenflüchtig werden, das Band aber, das ihn mit der Kirche verbindet, bleibt bestehen. Anders geht der Staat vor, welcher auf seinem Gebiete mehreren Konfessionen die Anerkennung gewährt hat. Die Konsequenz verlangt es, zur Hintanhaltung von Verwirrungen die Übertrittsfrage zu regeln. Hiebei können die verschiedensten Modifikationen Platz greifen. Ist persönliche Meldung notwendig? Genügt schriftliche Anzeige? Wem ist dieselbe zu machen? Der Staatsbehörde oder dem legalen Vertreter der bisherigen Konfession? Wie erfolgt die Aufnahme in die neue Konfession? Ist ein bestimmtes Alter (Diskretionsalter) zum Reli-

[1] Das nähere s. unten beim internationalen Eherecht, § 156.

[2] § 2 zit. Gesetz.

[3] § 3. Über den Konfessionswechsel von Kindern aus derartigen Ehen, falls dieselben im Alter von 7—18 Jahren stehen, s. unten S. 378.

[4] Gesetzartikel XXXII ex 1894, § 5 (a. O., 69). § 18 des Gesetzartikels LIII ex 1868 (a. O., 66) aufrechterhalten in § 8 des Gesetzartikels XXXII ex 1894 bestimmt die Religion der Findlinge und Kinder, deren Eltern man nicht kennt. — Für Kroatien und Slawonien vgl. das Gesetz vom 17. Jänner 1906. *Grießl,* Ehevorschriften[3], 370 ff.

gionswechsel notwendig? Welchen Einfluß übt der Religionswechsel auf die Religion der Kinder?[1] All diese Fragen können vom Staate kaum je ohne Härten gelöst werden. Die katholische Kirche läßt vielleicht solche Gesetze stillschweigend gewähren,[2] kirchliche Gutheißung können sie nicht erlangen, weil sie Prinzipien enthalten, welche mit dem kanonischen Rechte im Widerspruch stehen.

In Österreich regelt das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 4—7, den Konfessionswechsel.[3] Die Wahl des Religionsbekenntnisses steht staatsgesetzlich allen frei, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. Da der Religionswechsel aus freier Überzeugung hervorgehen soll, dürfen sich die betreffenden Personen zur Zeit, wo sie den Religionswechsel vornehmen, nicht in einem Geistes- oder Gemütszustand befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt.[4] Der Austritt aus der bisherigen Kirche oder Religionsgenossenschaft ist bei der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, bzw. in Städten mit eigenem Statut: Stadtrat) des Wohn- oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu melden.[5] Die Praxis sieht hiebei von der Beibringung irgendwelcher Legitimationspapiere gänzlich ab.[6] Über die erfolgte Anmeldung des Religionswechsels wird eine amtliche Bestätigung ausgestellt.[7] Die politische Behörde zeigt den Austritt dem Vorsteher oder Seelsorger (Pfarrer) der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft jenes Ortes an, wo der Übertretende nach seiner

[1] S. *v. Scherer*, a. O., II, 40 f. — [2] S. oben S. 58 und 61.

[3] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 1895, 23. Durchführungsverordnung vom 18. Jänner 1869, R.-G.-Bl. Nr. 13 (ebd., 27 f.).

[4] Art. 4.

[5] Die mündliche Meldung wird zu Protokoll genommen; die schriftliche Eingabe muß die Unterschrift des Austretenden aufweisen und jene Angaben enthalten, die nötig sind, um zu beurteilen, wem sie zu übermitteln sei. § 3 der Durchführungsverordnung.

[6] § 4 der zit. Verordnung bestimmt: „Die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemütszustand befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind.“ Die Prüfung liegt demnach im Ermessen der Behörde. — Wie kann aus einem mit der Unterschrift versehenen Formular der „erforderliche Geistes- und Gemütszustand“ ersehen werden? Außerdem ist dadurch, daß man von Legitimationspapieren Abstand nimmt, den ärgsten Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet.

[7] § 5 zit. Verordnung: Die Austretenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Angabe zuletzt domizilierte.[1] Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.[2] Durch die Religionsveränderung gehen — für den Staatsbereich — alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, aber auch umgekehrt, verloren.[3] Ein Konfessionswechsel der Eltern ist aber auch für deren Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von Bedeutung. — Man kann folgende Fälle unterscheiden: 1. Wird durch den Konfessionswechsel eines Elternteiles die Ehe zu einer gemischten, so treten für die Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die gesetzlichen Bestimmungen über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen ein. 2. Hört durch den Konfessionswechsel eines Elternteiles die Ehe auf, eine gemischte zu sein, so folgen die Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, notwendig der nun gemeinsamen Konfession der Eltern. 3. Ändert eine außereheliche Mutter die Konfession, so folgen die Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, notwendig der nunmehrigen Religion der Mutter. 4. Kinder, welche vor Vollendung des 7. Lebensjahres legitimiert werden, sind den ehelichen gleichzuhalten.[4] — Wird ein Kind entgegen diesen

[1] Dieselben staatlichen Bestimmungen gelten für den Übertritt von einem katholischen Ritus zum andern. Erlaß des Min. f. K. u. U., 7. Februar 1870, Z. 184, V.-Bl. Nr. 22 (Österr. Gesetze, a. O., 28 f.). Kirchlicherseits ist nach der Konstitution *Pius' X.*, Tradita, 14. September 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 616) hiezu die Erlaubnis der Congr. de Propaganda einzuholen.

[2] Art. 6. Da die Aufnahme neuer Mitglieder eine innerkirchliche Angelegenheit ist, so kann sie dem Petenten verweigert werden, ohne daß es dagegen ein staatliches Rechtsmittel gibt. — Da der Staat nur die Austrittserklärung entgegennimmt und die hiebei etwa geäußerte Absicht, in eine bestimmte Religionsgenossenschaft einzutreten, der rechtlichen Wirkungen entbehrt, die erfolgte Aufnahme der politischen Behörde nicht mitgeteilt wird, so fehlt dem Staate überhaupt jede Kontrolle. Strenggenommen müßte er alle, welche je einen Konfessionswechsel angemeldet haben, bis zum Beweis des Gegenteils als konfessionslos oder wenigstens als keiner staatlich anerkannten Konfession angehörig ansehen.

[3] Art. 5 zit. Gesetz. — Wenngleich die Austrittserklärung nur hinsichtlich der genossenschaftlichen Rechte von Bedeutung ist, so entbehrt eine faktische Religionsänderung ohne staatliche Austrittserklärung nicht der anderweitigen Folgen. In diesem Sinne sind die Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes vom 12. November 1889, Z. 11.432; 21. Februar 1888, Z. 587; 18. Jänner 1898, Z. 187 (*Fritsch-Hartig*, Judikate, Wien 1901, I, 5) aufzufassen.

[4] Art. 2 des zit. Gesetzes. Legitimatio per rescriptum principis und Annahme an Kindes Statt (Adoption) haben diese Wirkung nicht. Vgl. *v. Anders*, Grundriß des Familienrechtes, 1899, 55.

gesetzlichen Bestimmungen einer andern Konfession überwiesen, so können die Interessenten (die nächsten Verwandten, die Oberen der Kirchen- und Religionsgenossenschaft) die Hilfe der Behörde zur Richtigstellung anrufen.[1]

Ungarn. Der Konfessionswechsel wird durch den Gesetzartikel LIII vom Jahre 1868 geregelt.[2] Der Übertritt steht demjenigen frei, welcher sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Frauen können nach ihrer Verehelichung auch übertreten, wenn sie dieses Alter noch nicht erreicht haben.[3] Der Übertrittsmodus wird in § 3—7 geordnet. Danach hat der Übertrittskandidat seine Absicht in Gegenwart von zwei von ihm selbst gewählten Zeugen seinem bisherigen Seelsorger mitzuteilen und diese Erklärung in gleicher Weise nach Ablauf von 14 und vor Ablauf von 30 Tagen zu wiederholen. Über diese Erklärungen soll der Übertrittskandidat Zeugnisse von seinem zuständigen Seelsorger verlangen. Wird die Ausstellung dieser Zeugnisse verweigert, so sind die beigezogenen Zeugen zur Ausfertigung dieser Dokumente berechtigt. Auf Grund dieser Zeugnisse ist der Seelsorger der gewählten neuen Konfession befugt, den Übertretenden aufzunehmen, ist aber verpflichtet, den bisherigen Seelsorger von der Aufnahme des neuen Mitgliedes zu verständigen.

Kinder, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben und aus gemischten Ehen stammen, die aber infolge des Übertrittes eines Elternteiles aufgehört haben, gemischte zu sein, können unter denselben Modalitäten unter Intervention der Vormundschaftsbehörde zu der nunmehr gemeinsamen Religion der Eltern übertreten.[4]

Für Kroatien und Slawonien wurde der Konfessionswechsel durch das Gesetz vom 17. Jänner 1906 nach ungarischem Muster geregelt.[5]

---

[1] Art. 3 des zit. Gesetzes. — Vgl. auch Sch.-U.-O., § 49: In der Zwischenzeit haben die Eltern oder deren Stellvertreter das Recht zu bestimmen, welchen Religionsunterricht das Kind erhalten soll.

[2] Österr. Gesetze, a. O., 19, Anhang, 64 f.

[3] § 2 zit. Gesetzartikel.

[4] § 3 und 4 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894; Österr. Gesetze, a. O., 19, Anhang, 68. Vgl. oben S. 375, Anm. 3. Die erwähnte Ausnahmsverfügung besteht darin, daß in diesem Falle ein vorzeitiger Religionswechsel möglich ist. Das österreichische Recht hat keine analoge Verfügung. — Welche Normen gelten in Ungarn hinsichtlich der Kinder aus Ehen, welche erst nach dem Abschlusse zu gemischten geworden sind? Das Gesetz schweigt hierüber. Nach dem starren Wortlaut tritt Teilung nach dem Geschlechte ein.

[5] Abgedruckt bei *Grießl*, Ehevorschriften[3], 368 ff.

Eine eigene Konversionsordnung wurde am 9. Juli 1891, Z. 52.694 I, für Bosnien und die Herzegowina erlassen. Dieselbe enthält die Grundzüge der ungarischen Konversionsordnung, jedoch durch mehrere Einzelbestimmungen bedeutend verschärft.[1]

γ) Verbreitung der Lehre.

§ 115. Missionswesen.

Hinschius, K.-R., II, § 97 f. *v. Scherer,* K.-R., § 102. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 104. *Wernz,* Jus decret., III[2], 1, 44 ff. *Laurentius,* Inst. jur. eccl.[3], 203 ff. Zeitschrift für Missionswissenschaft, herausgegeben von Schmidlin (seit 1911). *Grentrup,* Die Beziehungen der Missionsländer zur Kurie, Archiv 1913 (93), 277—288.

Die Verbreitung der christlichen Lehre wird besonders gefördert durch die Missionstätigkeit. Dieselbe erstreckt sich auf die Bekehrung der Heiden, Juden und ungläubigen Christen. Zur Leitung der Mission wurde von Gregor XV. eine eigene Behörde, die Congregatio de Propaganda fide geschaffen.[2] Dieser Kongregation unterstehen auch die verschiedenen Missionsinstitute.[3]

Organisation in den Missionsländern. Zur Christianisierung eines Gebietes werden in der Regel mehrere Missionäre geschickt, von denen einer das Amt eines Apostolischen Präfekten versieht. Derselbe hat die Priester- nicht aber die Bischofsweihe, erfreut sich aber weitgehender Fakultäten, so auch meist der Ermächtigung, das Sakrament der Firmung zu spenden. Das Gebiet der Apostolischen Präfektur wird beim Fortschreiten der Mission in Bezirke abgeteilt, in denen einzelne Missionsstationen errichtet werden. Im weiteren Verlaufe kann es zur Bestellung eines mit dem bischöflichen Weihegrade ausgestatteten Apostolischen Vikars oder Missionsbischofs kommen. Ersterer ist Titularbischof, hat zwar im allgemeinen die Rechte eines Diözesanbischofs, ist aber jederzeit amovibel. Letzterer wird auf das Missionsbistum ordiniert und kann infolgedessen auch nicht ohne weiteres abberufen werden. Der Apostolische Vikar, bzw. Missionsbischof hat stets einen Generalvikar, der beim Abgang des Bischofs bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Leitung der Mission führt. Öfters wird auch ein coadjutor cum jure successionis und ein Vikar des Generalvikars (Provikar) bestellt. In einer weiteren Entwicklung werden die Missionsbistümer zu einer Kirchenprovinz

---

[1] Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina, 1891, XIV, mitgeteilt im Archiv, 86, 1906, 323 ff.

[2] S. oben S. 234 f.

[3] Hieher sind zu rechnen: Das Collegium Urbanum, das Pariser Seminar für auswärtige Missionen, das Lyoner Seminar für afrikanische Missionen u. s. w. Außerdem gibt es viele kirchliche Vereine, welche die Glaubensverbreitung sich zur Aufgabe gesetzt: Kindheit-Jesu-Verein, Franz-Xaverius-Verein, Leopoldinen-Verein u. a., der Bonifatius-Verein zur Unterstützung der Katholiken in der Diaspora.

mit einem Erzbischof an der Spitze vereinigt. Wo die Organisation nicht so weit fortgeschritten ist, werden Apostolische Visitatoren oder Delegaten oder auch benachbarte Nuntien mit der Visitation betraut. Die apostolische Delegatur wird auch ständig gewissen Bischöfen übertragen.[1]

Bei Verbreitung des wahren Glaubens darf nicht List und Gewalt angewendet werden; denn ein bloß äußerer, simulierter Anschluß an das Christentum ist für die Kirche eher zum Schaden als zum Nutzen.[2] Jedoch darf nicht schon jede Anwendung äußerer Mittel, so z. B. die Entziehung von Vorteilen, als unmoralisch bezeichnet werden.[3] Wenn vielleicht hie und da das richtige Maß überschritten wurde, so fällt es den Betreffenden zur Last.[4]

Mit dieser Materie steht auch in Verbindung die Frage, ob Bedingungen auf Änderung der Konfession einem Rechtsgeschäft beigesetzt werden dürfen. Einfach ist die Lösung vom kanonischen Standpunkte aus. Die katholische Kirche weiß sich infolge des unfehlbaren Lehramtes im Besitze der Wahrheit; daher sind Bedingungen, welche ein Aufgeben des katholischen Glaubens verlangen, conditiones inhonestae; Bedingungen hingegen, welche die Annahme des katholischen Glaubens bezwecken, sind conditiones honestae. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage vom Standpunkt des staatlichen Rechtes, welches prinzipiell mehrere Konfessionen als gleichberechtigt behandelt. Meistens erklärt man, daß „alles auf die Umstände des konkreten Falles" ankomme.[5]

Staatliche Bestimmungen. Die Stellung des Staates zur vorliegenden Frage war in den einzelnen Epochen sehr verschieden.[6] Die modernen Staaten setzen der Ausbreitung der katholischen Lehre, aber auch der Häresie im allgemeinen kein Hindernis entgegen. Speziell in Österreich ist in dieser Beziehung nur die Anwendung von List und Gewalt verboten.[7] Die

[1] So verwalten der Fürstbischof von Breslau die Apostolische Delegatur Brandenburg-Pommern, der Bischof von Paderborn das Delegaturgebiet links der Elbe. *Sägmüller,* K.-R., I[3], 491 f.

[2] Vgl. c. 33, C. 23, qu. 5 (Augustinus); c. 1, Dist. 45 (Gregor d. Gr.); c. 3, X, 3, 42 (Innoc. IV.).

[3] c. 3, X, 3, 42. . . . inter invitum et invitum, coactum et coactum alii non absurde distinguunt.

[4] Gegen die Schismatiker will Augustinus das Beispiel der Bekehrung des heil. Paulus angewendet wissen; c. 1, C. 23, qu. 6: Schismatici dicunt: cui vim Christus intulit? Quem coegit? Ecce habent Paulum Apostolum. Agnoscant in eo prius cogentem Christum, et postea docentem, prius ferientem et postea consolantem.

[5] So z. B. *Krainz-Pfaff-Ehrenzweig,* System des österr. allgem. Privatrechtes, I, Wien 1905, 296.

[6] S. oben § 25.

[7] Art. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 (Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 1895, 23). Im übrigen ist auch diese Bestimmung eine lex imperfecta.

in Aussicht gestellten näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, sind bisher nicht erschienen. — § 304 des St.-G. bedroht mit Arrest von 1—3 Monaten diejenigen, welche zur Begründung oder Verbreitung einer staatlich für unzulässig erklärten[1] Religionsgesellschaft irgendwie Veranstaltungen treffen.[2] Der Versuch, Unglauben zu verbreiten, bildet den Tatbestand des Verbrechens der Religionsstörung: § 122 *d* St.-G.[3] Die Bestimmung desselben Paragraphen, wonach auch Verleitung zum Abfall vom Christentum und Ausstreuung von Irrlehren, welche dem Christentum widersprechen, bzw. die entsprechenden Versuchshandlungen, als strafbar erklärt wurden, ist durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, aufgehoben. Ebenso bildet Abfall vom Christentum nicht mehr einen Enterbungsgrund, wie dies § 768 *a* des a. b. G.-B. bestimmte.[4]

B. Verwaltung der Weihegewalt.

In diesem Abschnitt kommen die rechtlichen Bestimmungen über die Spendung der heiligen Sakramente und Sakramentalien und im Anschluß daran die verschiedenen Kultformen zur Besprechung. Während die sechs ersten Sakramente eine relativ kurze Behandlung vertragen, sei es infolge ihrer Natur, sei es, weil nach dem offiziellen Lehrplan die Darstellung derselben anderen Disziplinen zufällt, muß hier der Ehe, bzw. dem Eherechte, ein ungleich größerer Raum gewährt werden.

§ 116. Die Sakramente im allgemeinen.

v. Scherer, K.-R., § 105. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 112 f. *Wernz,* Jus decret., III[2], 2, 430 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R.[2], 1905, 670 ff.

Über die Zahl der heiligen Sakramente sowie über die Einsetzung derselben durch Christus handelt die Dogmatik.[5]

[1] Über die Zulässigkeitserklärung s. oben S. 369 f.

[2] Österr. Gesetze, a. O., 4, 1897, 278. Ebendort auch ein Verzeichnis der in Österreich verbotenen Religionsgesellschaften.

[3] Eine Bestrafung kommt selten vor; sicher nicht, wenn die Unglaubenspropaganda unter den Deckmantel der „Wissenschaft" sich stellt. Vgl. Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Österr. Gesetze, a. O., 19, 66).

[4] Art. 7 des zit. Gesetzes, Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 23.

[5] Trid. 7, de sacr. in genere, can. 1: Si quis dixerit sacramenta novae legis non fuisse omnia a Jesu Christo Domino nostro instituta; aut esse plura vel pauciora quam septem, videlicet: baptismum, confirmationem, eucharistiam,

Der Spender der Sakramente. Es ist vor allem die gültige und erlaubte Spendung auseinanderzuhalten.

Zur gültigen Spendung wird (abgesehen von der nötigen Materie und Form) von seiten des Spenders die nötige spirituelle Befugnis und die entsprechende Intention verlangt. So kann mangels der spirituellen Befugnis ein Diakon nicht das Meßopfer darbringen, ein Priester nicht die höheren Weihen spenden.

In Hinsicht auf die Intention wird vom Spender eine wenigstens virtuelle Intention (intentio saltem faciendi, quod facit ecclesia) verlangt.[1] Nicht wird zur Gültigkeit der Sakramentspendung die probitas ministri erfordert.[2]

Zur erlaubten Spendung wird von seiten des Spenders, abgesehen von der entsprechenden sittlichen Verfassung (Gnadenstand), Freiheit von Zensuren und die entsprechende Berechtigung verlangt. Unerlaubterweise werden also von Exkommunizierten,[3] Häretikern, Schismatikern die Sakramente gespendet. Unerlaubt ist auch die Sakramentspendung durch den nicht zuständigen Seelsorger, soweit nicht etwa das Gewohnheitsrecht Milderungen geschaffen hat.[4]

Der Empfänger der heiligen Sakramente. Erfordernisse auf seiten des Empfängers, u. zw. zum gültigen Empfang sind: *a)* Kapazität, d. i. die Fähigkeit, das bestimmte Sakrament zu empfangen, und *b)* ein entsprechender Wille.

Die Kapazität ist für die einzelnen Sakramente verschieden. So kann z. B. die Taufe und Firmung nur ein Nichtgetaufter, bzw. Nichtgefirmter, den Ordo nur ein Mann, nicht eine Frau empfangen.

Was den Willen anlangt, so genügt beim Empfang der meisten Sakramente die intentio habitualis (ja sogar die interpretativa).[5]

poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium; aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie sacramentum: anathema sit.

[1] Trid. 7, de sacr. in genere, can. 11.

[2] can. 12 eod.: si quis dixerit, ministrum in peccato mortali exsistentem, modo omnia essentialia, quae ad sacramentum conficiendum et conferendum pertinent, servaverit, non conficere aut conferre sacramentum, anathema sit.

[3] Die Doktrin unterscheidet, ob der Spender ein excommunicatus vitandus oder nicht. Ersterer soll nur im äußersten Notfall von den Gläubigen um Sakramentspendung ersucht werden; der non vitandus spendet auf Ersuchen auch erlaubterweise die Sakramente. Für Spendung des Bußsakramentes kommt dem sacerdos excommunicatus vitandus nur in articulo mortis poenitentis die Jurisdiktion zu. *Alphonsus de Lig.*, Theologia moralis, lib. 7, n. 166 ff. (ed. *Haringer*, VII, Ratisb. 1881, 110 f.); *Köck*, Die kirchl. Zensuren, Graz 1902, 16.

[4] S. oben S. 292 f.

[5] Die interpretativa ist strenggenommen nur eine Präsumption.

Bei Abschluß der Ehe (weil die Kontrahenten zugleich Spender sind) wird eine intentio virtualis verlangt.[1]

Zum erlaubten Empfang der heiligen Sakramente gehört die entsprechende Disposition von seiten des Empfängers. Diese Disposition ist bei den einzelnen Sakramenten verschieden.

Liegt ein begründeter Zweifel über das Vorhandensein der Voraussetzungen vor, so kann nach der Praxis der Kirche, wenn der Empfang des Sakramentes den Gläubigen zum Heile notwendig ist, unter gewissen Umständen das Sakrament auch sub conditione gespendet werden.

Liegt über den Empfang eines notwendigen Sakramentes, das nur einmal gültig empfangen werden kann, ein begründeter Zweifel vor, so ist unter Umständen eine Wiederholung sub conditione gestattet. Das Nähere hierüber lehrt die katholische Dogmatik und Pastoraltheologie.[2]

a) Die sechs ersten Sakramente.

§ 117. Die Taufe.

Hinschius, K.-R., IV, 23 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 106. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 113. *Wernz,* Jus decret., III[2], 2, 435 ff.

Die rechtlichen Bestimmungen über die Taufe betreffen den Spender und Empfänger, die Art und die Umstände der Spendung.

Spender der Taufe. *a)* In gültiger Weise kann jedermann, Mann oder Weib, Christ oder Nichtchrist, die Taufe spenden. Sich selbst kann man aber nicht taufen. Doch gibt es ein Mittel, der Taufgnade teilhaftig zu werden, auch wenn der Empfang des Sakramentes unmöglich ist: die Begierd- und Bluttaufe.[3] *b)* Erlaubterweise spendet die feierliche Taufe der Ordinarius, bzw. der Pfarrer an Angehörige seines Sprengels. Mit Erlaubnis des Berechtigten dürfen auch andere Priester die Taufhandlung vornehmen.[4] Im Notfalle, bei Todesgefahr des zu Taufenden ist jedermann zur

[1] Intentio virtualis est illa, quae semel facta in virtute perdurat; habitualis, quae semel facta, quamvis non retractata, tamen moraliter interrupta, ut in actum non influat; interpretativa, quae tantum praesumitur. Über die Ordination Erwachsener s. oben S. 143.

[2] Über die bedingte Wiederholung der Taufe vgl. unten S. 384. 389.

[3] c. 2, X, 3, 43; c. 34, dist. 4, de consecratione.

[4] Das Pontificale Rom., tit. de ordinatione diaconi, führt zwar unter den Obliegenheiten des Diakons das baptizare auf; doch nach heutiger Praxis darf ein Diakon nur im Notfall mit Erlaubnis des Pfarrers in feierlicher Weise die Taufe spenden. *Katschthaler,* Theol. dogm., III, 2, 186.

Taufe berechtigt.[1] Ist in einem solchen Falle der Christ nach dem Gesetze der Liebe zur Vornahme der Nottaufe verpflichtet, so sind gewisse Personen, wie Geburtshelfer, Hebammen, infolge ihrer beruflichen Stellung hiezu verpflichtet.[2]

Empfänger der Taufe kann nur sein homo vivens, natus, nondum baptizatus. Über die Taufe von Kindern vor Beendigung des Geburtsaktes sowie über die Taufe von sog. Monstra geben die Ritualien Aufschluß.[3]

Nur ein noch nicht gültig Getaufter kann die Taufe empfangen. Daher ist die bewußte Wiederholung der gültig gespendeten Taufe an demselben Menschen unstatthaft, ja begründet den Tatbestand eines kirchlichen Verbrechens und der Irregularität ex abusu baptismi.[4]

Bleibt jedoch ein vernünftiger Zweifel über die Gültigkeit der gespendeten Taufe, so pflegt nach der Praxis der Kirche eine bedingte Wiederholung der Taufhandlung angeordnet zu werden.[5]

Die Seckauer Instruktion[6] verordnet, falls die Nottaufe von Laien vorgenommen worden ist: „Der Priester darf nicht bloß die Zeremonien nachholen, sondern muß die Taufe selbst (bedingt) erteilen, so oft er nicht ausnahmsweise die Gültigkeit der gespendeten Nottaufe erwiesen findet.“ Es wird hier also wegen besonderer Umstände die Präsumption der Ungültigkeit der von Laien gespendeten Nottaufe aufgestellt.[7] Nach allgemeinen kanonischen Grundsätzen läßt sich allerdings eine bedingte Wiederholung der Taufe nur rechtfertigen, wenn im Einzelfalle ein vernünftiger Zweifel über die Gültigkeit der Taufe besteht.[8]

[1] Rituale Rom., tit. 2, cap. 1, n. 12.

[2] Daher sollen diese Personen vom Bischof über die Spendung der Taufe unterrichtet werden. C. C., 12. Mai 1753, *Richter-Schulte,* l. c., 47, 7. Seckauer Instruktion, Kirchl. Verordnungsblatt, 1873, IV, 19. Instruktion der österr. Bischofskonferenz vom 7. April 1891 (*Manlik,* Anleitung zur Matrikenführung, Prag 1905, 246 ff.). Archiv 1897 (87), 762 ff.

[3] Nicht vollends Geborne sind jedenfalls, wenn das Kind in Lebensgefahr sich befindet, vom Geburtshelfer, bzw. der Hebamme zu taufen. Konnte die Begießung nicht am Kopfe vorgenommen werden, so schreibt das Rituale Rom., tit. 2, cap. 1, n. 16, und Rituale Rom. Salisburg. 1853, 8, bedingte Wiedertaufe vor. Bei dubiosen Bildungen findet eine bedingte Taufe: si homo, si vivis, si capax statt. Ebendort auch über die Taufe zusammengewachsener Zwillinge.

[4] S. oben S. 151. — [5] c. 2, X, 3, 42.

[6] Kirchl. Verordnungsblatt, 1873, IV, 19.

[7] Vgl. hierüber Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1893, 891 ff. *F. Neuhold,* ebd., 1900, 865 ff.; *A. Stradner,* ebd., 1901, 133 ff.

[8] Vgl. *Benedikt XIV.,* Institutio VIII (ed. Ingolstadt 1751, 43); Syn. dioec., l. 7, c. 6, n. 3; Catech. Rom., P. II, c. 2, n. 57. — *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 674. Die Salzburger Provinzialsynode 1906, 132, sagt: si qua est justa ratio dubitandi.

Als Empfänger der Taufe kommen Kinder und Erwachsene in Betracht. Hiebei gelten folgende Grundsätze:

Christliche Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder bald nach der Geburt taufen zu lassen.[1] Den Eltern, welche erst zum Christentum übertreten, folgen auch nach kanonischem Rechte die Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieselben sind also mit den Eltern zu taufen. Das gleiche gilt nach kanonischem Rechte, wenn auch nur ein Elternteil dem Christentum sich anschließt.[2]

Kinder von Andersgläubigen dürfen ohne Erlaubnis der Eltern oder deren Stellvertreter und ohne daß die Erziehung dieser Kinder in der katholischen Religion ernstlich zugesichert wird, nicht getauft werden.[3] Ausgenommen ist der Fall augenscheinlicher Todesgefahr.[4] Bleibt ein solch getauftes Kind am Leben, so ist dasselbe selbst gegen den Willen seiner Eltern christlich zu erziehen.[5] Dasselbe gilt auch, wenn überhaupt ein Kind gegen den Willen seiner nichtchristlichen Eltern ohne Beachtung der erwähnten kirchlichen Rechtsvorschriften getauft worden ist.[6]

Als Erwachsene gelten in Hinsicht auf dem Empfang der Taufe diejenigen, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben, also mindestens das 7. Lebensjahr vollendet haben. Solche können nach kanonischem Rechte, ohne der Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter zu bedürfen, getauft werden.[7] Allerdings

[1] Rituale Rom., tit. 2, cap. 2, n. 15: „quam primum fieri poterit". In diesem Sinne gibt es einen kirchlichen Taufzwang.

[2] c. 2, X, 3, 33; *Benedikt XIV.*, Postremo, 28. Februar 1747, Bull. II, Const. 28, § 15. 16 (ed. cit., 5, 26 f.). Vgl. auch *Benedikt XIV.*, Probe te, 15. Dezember 1751, Bull. III, Const. 54 (ed. cit., 9, 88 ff.). Ebendort § 9 ff. wird erklärt, daß nicht die Großmutter, wohl aber der Großvater und auch die Tutoren die verwaisten unmündigen Kinder zur Taufe offerieren können, weil nicht ersterer, wohl aber letzteren die patria potestas zukommt.

[3] Hiebei ist jedenfalls auch darauf zu sehen, ob das Versprechen der Eltern bei den bestehenden Staatsgesetzen wohl durchführbar ist.

[4] *Benedikt XIV.*, cit. Postremo, § 8 (l. c., 14 ff.). Ebendort wird auch der Fall der Kindesaussetzung aufgeführt, weil durch diese Handlung der Vater nach c. un., X, 5, 11, die patria potestas verliert.

[5] Der Mortara-Fall in Bologna 1858 (Archiv, 3, 1858, 644—651).

[6] cit. Postremo, § 25 ff. (ed. cit., 42 ff.). Ebendort, § 27, eine Entscheidung des S. Officium vom 30. März 1638: . . . quamvis filii Hebraeorum non possint invitis parentibus baptizari, si tamen de facto baptizentur, valere baptismum . . . et filiam baptizatam penes christianos alendam.

[7] *Benedikt XIV.*, cit. Postremo, § 32 (ed. cit., 56). Fehlt trotz des erwähnten Alters das nötige Verständnis, so ist die Taufe aufzuschieben; l. c., § 33. Vgl. auch C. C., 16. Juli 1639 (*Richter-Schulte*, l. c., 47, n. 9).

stehen Staatsgesetze meist hindernd entgegen.[1] Der Taufe wird selbstverständlich ein entsprechender Unterricht und eine Prüfung der Motive vorausgehen. Im übrigen kommen die oben S. 366 f. erwähnten Vorschriften über die Konversion zur Anwendung.

Art und Umstände der Spendung. Das nähere Zeremoniell der Taufe ist durch das Rituale bestimmt.[2] Ort der Taufe ist die Pfarrkirche. Haustaufen sollen, abgesehen von Notfällen, nur bei fürstlichen Personen (reges et principes) vorgenommen werden.[3] Die gewohnheitliche Übung ist aber bedeutend milder.[4] Was die Zeit anlangt, so sei bemerkt, daß gegenwärtig nach Bedürfnis getauft wird; in älterer Zeit, etwa bis ins 13. Jahrhundert, gab es eigene Taufzeiten (Vorabende von Ostern und Pfingsten), an denen die Katechumenen getauft wurden. In Fällen der Not wurde selbstverständlich auch außerhalb dieser Taufzeiten getauft.[5]

Bei der Taufe wird dem Täufling ein neuer Name gegeben. Der erwachsene Täufling kann ihn selbst wählen, für unmündige Kinder wird derselbe von den Eltern, bzw. vom Paten bestimmt.[6]

[1] S. oben S. 372 ff. über die österr. Verhältnisse.

[2] Vgl. Rituale Rom., De sacr. Bapt., tit. 2. Daß in Österreich die Worte, welche die Form eines Dialogs haben, in lingua vernacula gesprochen werden können, erklärte S. Officium, 10. Juni 1910 (Archiv 1911, 496 f.). Bei Taufe Erwachsener kann eine kürzere Formel verwendet werden, jedoch ist nicht zu billigen, daß lediglich Materie und Form angewendet werden. Ebd. Vgl. aber oben S. 367.

[3] c. un., Clem., 3, 15.

[4] Die C. R., 27. April 1877, mahnt, die mißbräuchlichen Haustaufen aufzulassen attamen prudenter et caute (*Bucceroni*, Enchiridion morale, Rom. 1900, 229). Ebenso Salzburger Provinzialsynode 1906, 131. Vgl. auch Seckauer Verordnungsblatt 1874, S. 37. Bei weiter Entfernung von der Kirche werden sie in locis Missionum toleriert. C. R., 4. Februar 1871 (l. c., 229 f.). C. Sacrament., 23. Dezember 1912, ermächtigt die Bischöfe, die Haustaufe zu gestatten (Acta Apost. Sedis, IV, 725); jedoch sind hiebei die Vorschriften des Rituale einzuhalten. C. R., 17. Jänner 1914, 23. Jänner 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 32. 75 f.). — In der Diözese Rottenburg können bei Entfernung von einer halben Stunde von der Pfarrkirche und in den Monaten Oktober bis Ende April überhaupt die Eltern die Haustaufen verlangen. *Sägmüller*, K.-R., II[3], 26. Auch anderorts ist zur Winterszeit die Taufe in einem geheizten Raum mit gewärmtem Wasser üblich.

[5] c. 11—18, de consecr., Dist. 4. Von Ausnahmen in Notfällen handelt c. 16, ead. Vgl. die interessanten Ausführungen von *Mayer*, Geschichte der Spendung der Sakramente in der alten Kirchenprovinz Salzburg. Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theologie 1914, 1 ff. Gleichsam zur Markierung der alten Taufzeiten wurden an denselben noch im 14. Jahrhundert vom Bischof wenigstens einige Kinder getauft; a. O.

[6] Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1892, 381 ff.; 1893, 1010 f. Passauer Theol.-prakt. Monatschr. 1900, 191 ff.

Dem Täufer steht ein derartiges Recht nicht zu;[1] derselbe hat nur darauf zu achten, daß nicht unanständige und unpassende Bezeichnungen, sondern womöglich Namen von Kirchenheiligen ausgewählt werden.[2]

Pate (tenens, patrinus, susceptor). Bei Spendung der feierlichen Taufe werden schon seit den ältesten Zeiten Paten beigezogen.[3] Die Bestellung desselben steht dem Täufling, falls er bereits erwachsen, sonst den Eltern oder deren Stellvertretern zu, in letzter Linie dem Täufer. Das Tridentinum[4] verfügte, daß nur ein Pate, u. zw. der dem Geschlechte des Täuflings angehört, beigezogen werde. Wird eine Mehrzahl von Paten gewünscht, so sollen höchstens zwei Personen, u. zw. verschiedenen Geschlechtes (unus et una) zugelassen werden.[5] Die Paten sollen erwachsene, im Glauben wohl unterrichtete, gefirmte Christen sein.[6] Unfähig sind für die Patenschaft Ungetaufte und solche, denen der Vernunftgebrauch mangelt, ferner Ordenspersonen.[7] Unwürdig sind: Häretiker,

---

[1] Deshalb ist es ein Mißbrauch, wenn an manchen Orten der Täufer das Recht beansprucht, für außereheliche Kinder den Namen zu bestimmen. *Freisen,* Wer ist berechtigt, dem Täufling den Namen zu geben. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1902, 381 ff. *Klein,* Passende und unpassende Taufnamen. Passauer Theol.-prakt. Monatschr. 1900, 191 ff. *Neckermann,* Über das Recht, dem Täufling den Namen zu geben (ebd. 349 ff.). Ein Heiligennamenverzeichnis in Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1909, 910 ff.

[2] Rituale Rom., tit. 2, cap. 1, n. 54. Profanen Taufnamen wird in der Praxis der Name eines Heiligen beigefügt. Nach Acta Salisburg., 131, könnte dies submissa voce geschehen. Bis ins 13. Jahrhundert waren vielfach profane Taufnamen im Gebrauch. *Mayer,* a. O., 22.

[3] Der Name patrini, matrinae findet sich erst etwa seit dem 8. Jahrhundert. Frühere Bezeichnungen sind: *ἀνάδοχοι,* lat. fidei jussores, sponsores. S. Art. Paten im Kirchen-Lexikon, IX², 1599 ff. Vgl. auch *Nägle,* Die kirchl. Patenschaft bei Taufe und Firmung. Passauer Theol.-prakt. Monatschr. 1900, 231 ff.

[4] Sess. 24, de ref. matr., cap. 2.

[5] Über die große Zahl der Paten im Mittelalter (12) s. *Mayer,* a. O., 21. Etwaige Ehrenpaten sind keine Paten im kanonischen Sinne und ist deren Zahl auch nicht beschränkt. *Sägmüller,* K.-R., II³, 28.

[6] Rituale Rom., l. c., n. 22 ff.

[7] Bezüglich der Ordenspersonen ist die Doktrin nicht einig. Nach *Scherer,* a. O., II, 79, sind Ordenspersonen (im strengen Sinne des Wortes) unfähig, eine Patenstelle zu übernehmen; nach *Leitner,* Kath. Eherecht², 243, bedürfen sie der Erlaubnis der C. Regul., Mitglieder religiöser Kongregationen der Erlaubnis des Ordinarius. Daß im Notfalle statt ohne Paten eher unter Beiziehung von Mitgliedern religiöser Kongregationen als Paten getauft werden soll, erklärte Congr. Rit., 15. Februar 1887, ad II (Decreta auth., n. 3670). Auch Weltgeistliche sollen im allgemeinen Patenstellen nicht übernehmen. Vgl. Syn. Prag. 1860, tit. 4, c. 2

Schismatiker, Exkommunizierte und öffentliche Sünder.[1] Aus anderen Gründen sollen die Patenstellen nicht übernehmen die Eltern oder Stiefeltern, der Gatte des Täuflings.

Zum Eintritt der Patenschaft ist schließlich auch der Wille, dies Amt übernehmen zu wollen, notwendig. Der Pate kann bei der Taufe persönlich seines Amtes walten (tenens, susceptor) oder sich vertreten lassen. Eine bloß nachträgliche Zustimmung zu einer Patenschaft genügt nicht.[2]

Wegen der Schwierigkeit, unmittelbar vor der Taufe erst unpassende Taufpaten zurückzuweisen, entwickelte sich die Praxis, diejenigen, welche nach den Bestimmungen des Rechtes nicht Paten sein können oder dürfen, als Taufzeugen gelten zu lassen.[3] Wenn möglich, wird in einem solchen Falle noch ein fähiger Pate substituiert,[4] sonst ohne Pate die Taufe vorgenommen. Manche Unannehmlichkeiten werden dadurch erspart, daß bereits vor der Taufhandlung die Einschreibung in die Taufmatrik erfolgt und bei dieser Gelegenheit die Fähigkeit und Würdigkeit des vorgeschlagenen Paten erforscht wird. Wenn erst nach erfolgter Taufe der wahre Tatbestand entdeckt wird, so ist zwar der Unwürdige

(Coll. Lac., V, 492). In der Diözese Trient können die Dekane den untergebenen Priestern im Wege der Dispensation die Übernahme der Patenschaft erlauben (Archiv 1912, 323).

[1] Partikularrechtlich rechnet man dazu auch Katholiken, welche in gemischter Ehe mit akatholischer Kindererziehung leben. Syn. Gran, 1858, tit. 3, c. 2; Syn. Prag, 1860, tit. 4, c. 2 (Coll. Lac., V, 19, 492). Wie in anderen Fällen so wird auch hier der Pfarrer bei Taxierung der „öffentlichen Sünder" mit Pastoralklugkeit zu Werke gehen, zumal die Patenschaft leider den Charakter einer Formalität angenommen hat. Daß ein Katholik bei akatholischen Taufen keine Patenschaft annehmen soll, s. oben S. 347.

[2] C. Prop., 15. September 1869 (*Bucceroni*, l. c., 231 ff.). Eingehende kasuistische Erörterungen gibt *Leitner*, Kath. Eherecht², 239 f. Danach ist Ratihabition der Stellvertretung möglich, wenn im vorhinein die Übernahme der Patenschaft zugesagt worden, nicht aber Ratihabition einer nie zugesagten Patenschaft. Vgl. auch *v. Scherer*, a. O., 79, Anm. 21.

[3] In Österreich wurde staatlicherseits dieser Modus nahegelegt. Hofdekret, 25. Juni 1801, und Hofdekret, 10. Juni 1802 (*Rieder*, Handbuch, I, 521). Doch besteht auch anderorts diese Sitte. Vgl. Syn. Utrecht, tit. 4, c. 2 (Coll. Lac., V, 815 f.). *Blutzfeld*, Antworten deutscher Bischöfe auf siebzehn Fragen der Congr. Conc. (Archiv, 23, 1870, 298. 314. 451. 460). — *Laurin*, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1885, 9 f., bestritt die kirchliche Zulässigkeit dieser Praxis.

[4] Hiebei wäre zu beachten, ob der Pfarrer wohl berechtigt ist, ohne Befragung der Eltern einen Paten zu bestellen. *v. Scherer*, a. O., 80. Nach *Wernz*, Jus. decr., IV², 2, 366: kommt erst in zweiter Linie secundario et devolutive dem Pfarrer, bzw. dem Bischof die Bestellung eines Paten zu.

oder sonst Unzulässige, nicht aber der Unfähige als Pate einzutragen.[1]

Aus der Spendung der Taufe und der hiebei geleisteten Patenschaft entsteht ein Ehehindernis (cognatio spiritualis), welches nach dem Tridentinum[2] darin besteht, daß weder Spender noch Pate den Täufling oder dessen Eltern heiraten darf.[3]

Für Taufzeugen oder Ehrenpaten tritt keine geistliche Verwandtschaft ein.

Beweis der geschehenen Taufe. Der Empfang der Taufe wird bewiesen: 1. durch einen Auszug aus dem vom Seelsorger zu führenden Taufbuch oder 2. durch Bestätigung der Tatsache der Taufe durch wenigstens einen glaubwürdigen Zeugen oder 3. infolge einer gesetzlichen Präsumption bei Abstammung von christlichen Eltern und bisherigem christlichen Lebenswandel.

Ad 1. Das Tridentinum ordnet die Anlage solcher Taufbücher[4] an, zunächst allerdings, wie es scheint, zur leichteren Konstatierung der cognatio spiritualis. Das Partikularrecht erläßt hierüber noch weitere Vorschriften.

Ad 2. Während sonst zur Herstellung eines vollen Beweises zwei klassische Zeugen notwendig sind, genügt für den Beweis der Taufe ein zuverlässiger Zeuge.[5]

Ad 3. Die gesetzliche Präsumption ist unter den oben erwähnten Umständen ausgesprochen von Innozenz III.:[6] Et certe de illo, qui natus de christianis parentibus et inter christianos est fideliter conversatus, tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut haec praesumptio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsan argumentis contrarium probaretur. Nach heutiger Praxis wird aber auch in solchen Fällen oft eine bedingte Wiedertaufe verfügt. Darüber zu erkennen ist Sache der kirchlichen Behörde. Ausgesetzte Kinder, über deren Taufe man keine volle Sicherheit gewinnen kann, werden bedingungsweise getauft.[7]

---

[1] *v. Scherer,* a. O. — [2] 24, de ref. matr., cap. 2.

[3] Paten pflegen nur bei der feierlichen Taufe beigezogen zu werden. Geschieht dies auch bei der Nottaufe, so würden sie gerade wie der Täufer in das Verhältnis der geistlichen Verwandtschaft zu den oben bezeichneten Personen treten. *v. Scherer,* K.-R., II, 79, Anm. 21. Die Eichstätter Pastoralinstruktion änderte im Laufe der Jahre die Anschauung. Vgl. z. B. die Ausgabe von 1854, 291, und die Ausgabe von 1902, 348.

[4] 24, de ref. matr., cap. 2. Doch gab es schon vor dem Tridentinum Taufregister. Vgl. *Sägmüller* in Tübinger Theol. Quartalschr. 1899 (81), 206 ff.; 1907 (89), 445.

[5] cit. Postremo, § 31 (ed. cit., 52).

[6] c. 3, X, 3, 43.

[7] Ein beigegebener Zettel, welcher die Taufe behauptet, bildet noch keinen Beweis. Die Möglichkeit, daß eine schedula appensa jeden Zweifel zerstreuen könne, setzt voraus C. C., 15. Jänner 1725 (*Richter-Schulte,* l. c., 42, n. 2). Die gegenwärtige Praxis Syn. Wien, 1858, tit. 3, c. 2 (Coll. Lac., V, 161).

Stellung des Staates zur Taufe. Auch der moderne Staat muß es der Kirche überlassen, zu bestimmen, auf welchem Wege man Mitglied dieser Kirche wird. Wenn nun interkonfessionelle Gesetze anordnen, daß unter gewissen Umständen Kinder einer gewissen Konfession angehören müssen, die Mitgliedschaft an der Kirche aber nur durch die Taufe erworben wird, so ist damit auch — wenigstens für bestimmte Fälle — ein staatlicher Taufzwang gegeben. Indes haben nicht alle Staaten diese Konsequenz gezogen.[1]

In Österreich erkannte die Spruchpraxis einen Taufzwang für katholisch zu erziehende Kinder an.[2] Hebammen sind verpflichtet, die christlichen Eltern, bzw. die außereheliche christliche Mutter, an die Nottaufe schwacher Kinder zu erinnern und eventuell dieselbe vorzunehmen; allerdings nicht gegen den ausgesprochenen Willen der Eltern oder der außerehelichen Mutter. Die vollzogene Nottaufe ist dem zuständigen Seelsorger anzuzeigen. Der Hebamme ist es aber verboten, an einem Kinde einer nicht christlichen Mutter ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, bzw. der außerehelichen Mutter, die Nottaufe zu vollziehen.

Abgesehen von diesen Fällen, ist die Hebamme verpflichtet, dafür zu sorgen, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern zur gehörigen Zeit getauft werden.[3]

---

[1] S. hierüber *v. Scherer,* a. O., II, 83, Anm. 35. *Friedberg,* K.-R.[6], 286 f. In Deutschland ist gegenwärtig kein staatlicher Zwang zur Taufe: es können nur die einzelnen Konfessionen mit kirchlichen Disziplinarstrafen gegen die säumigen Eltern vorgehen. S. *Friedberg,* a. O.

[2] Entscheidung des Min. f. K. u. U. u. des Innern, 7. August 1875, Verwaltungsgerichtshof, 27. September 1879 (*Budwinski,* Erkenntnisse, III, n. 568). Doch kam hierin ein Taufzwang nur insofern zum Ausdrucke, als die Taufe eine Voraussetzung der notwendigen Eintragung in das Taufbuch darstellt. Man konnte also zweifeln, ob die kirchliche Forderung immer die staatliche Unterstützung fände. So spricht z. B. *Henner,* Art. Interkonfessionelle Verhältnisse im Österr. Staatswörterbuch, II[2], 1906, 910 f., „von einem staatlich anerkannten (aber mit staatlichen Zwangsmitteln nicht ausgestatteten) Rechte der betreffenden Religionsgesellschaft, ein bestimmtes Kind zu taufen". Der Zweck, die Angehörigkeit des Kindes zu einer bestimmten Konfession, sei des künftigen Religionsunterrichtes wegen gesetzt und nach den bestehenden Gesetzen auch ohne Taufe erreichbar! Mit wünschenswerter Klarheit hat den staatlichen Taufzwang katholisch zu erziehender Kinder ausgesprochen Verwaltungsgerichtshof, 21. September 1911, Z. 9855 (Archiv 1912, 92, 354 f.).

[3] Vdg. d. Min. d. Innern, 25. März 1874, R.-G.-Bl. Nr. 32, § 11; 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54. *Grießl,* Matrikenvorschriften, 1891, 151. — § 27 der Vdg. d. Min. d. Innern u. K. u. U., 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216 (*Manlik,* Anleitung zur Matrikenführung, Prag 1905, 258 f.). Ältere Verordnungen bei *Rieder,* Handbuch, I, 220.

Für die Immatrikulierung der Taufe bestehen zahlreiche Detailvorschriften. Zuständig für die Vornahme der Taufe und zur Immatrikulierung derselben ist der Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel die Geburt des zu taufenden Kindes erfolgte.[1] Auch die notgetauften Kinder, ja auch die (bis zur Lebensfähigkeit entwickelten) totgeborenen sind zu immatrikulieren.[2] Die Hebamme ist verpflichtet, dem Matrikenführer die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten bekanntzugeben und hat zu diesem Behufe bei der Taufe und bei der Eintragung in das Geburtsbuch anwesend zu sein.[3] Wird aus Gründen in einer andern als in der zuständigen Pfarre die Taufe vorgenommen, so trägt der Täufer einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch ohne Reihenzahl ein und schickt binnen acht Tagen einen Ex offo-Auszug an den zuständigen Seelsorger. Dieser trägt den Akt (unter Berufung auf die amtliche Mitteilung) mit Reihenzahl ein und übersendet dem ersteren eine amtliche (aufzubewahrende) Bestätigung. Dokumente auf Grund des Taufbuches stellt bloß der zuständige Seelsorger aus; derselbe nimmt auch etwa später verfügte Ergänzungen und Berichtigungen vor.[4]

118. Die Firmung.

v. Scherer, K.-R., § 105, V. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 115. Vgl. dazu die Lehrbücher der kath. Dogmatik, z. B. *Katschthaler,* Theol. dogm. specialis, III, 2, Ratisb. 1884, 243 ff. — *Dölger,* Das Sakrament der Firmung (Theol. Studien der Leo-Gesellschaft, 15), Wien 1906.

Ordentlicher Spender des Sakramentes der Firmung ist der Bischof,[5] außerordentlicher der auf Grund eines päpstlichen Privilegs oder infolge Gewohnheit hiezu ermächtigte Priester.[6]

Erlaubterweise spendet nur der Ordinarius die Firmung in seiner Diözese an die Untergebenen.[7]

[1] *Grießl,* a. O., 147 f.

[2] Erlaß d. Min. d. Innern, 1. April 1870, Z. 3731 (*Grießl,* a. O., 102 f.).

[3] Zit. Verordnung, 4. Juni 1881, § 12. Verordnung, 10. September 1897, § 31.

[4] Erlaß d. Min. d. Innern, 10. August 1886, Z. 7191 (*Grießl,* a. O., 153 f.). Eine Seckauer Ord.-Kurrende 1834, Stück 4, ordnete die Eintragung etwaiger Berichtigungen in beiden Taufbüchern an. — Über Matrikelakte, welche vom Zivilseelsorger an Militärpersonen vorgenommen werden, s. oben S. 302, Anm. 6.

[5] c. un., § 7, X, 1, 15 (Innozenz III.). Trid. 7, de confirm., can. 3.

[6] Die Firmung ist auch in diesem Falle mit dem vom Bischof konsekrierten Chrisma vorzunehmen (*Innozenz XIII.,* Cum ad, 13. September 1721, Bull. Taur., XXI, 889 f.). Die von einem Priester ohne päpstliche Delegation vorgenommene Firmung wird als ungültig angesehen: *Benedikt XIV.,* Etsi, 26. Mai 1742, Bull. I, Const. 57 (ed. cit., 1, 352). Vgl. auch Syn. dioec., l. 7, c. 7 ff.

[7] Trid. 6, de ref., cap. 5. Gewohnheitsrechtlich werden vom Bischof in seiner Diözese auch fremde Diözesanen, besonders an der Diözesangrenze, gefirmt.

Empfänger ist der getaufte noch nicht gefirmte Mensch. Zum erlaubten Empfange wird der Gnadenstand verlangt. Daher sind auch die in Zensuren Befindlichen zurückzuweisen. In der lateinischen Kirche wird dieses Sakrament nur an erwachsene, im Glauben unterrichtete Christen gespendet.

Über das Alter des Firmlings bestehen partikularrechtliche Bestimmungen. Während in der alten Kirche etwa bis zum 13. Jahrhundert und noch jetzt in der griechischen Kirche das Sakrament der Firmung gleich im Anschlusse an die Taufe gespendet wird,[1] setzte der Catechismus Romanus als Minimalgrenze das 7. Lebensjahr fest.[2] Das Nähere ist durch das Diözesanrecht geregelt. Meist werden zur Firmung nur solche zugelassen, welche sich mit pfarramtlichen Approbationszetteln ausweisen.[3]

Auch bei der Firmung sind Paten beizuziehen. Zum Zeichen der Patenschaftsübernahme legt der Pate, bzw. dessen Stellvertreter die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings.[4] Zu Firmpaten sind nur gefirmte Personen desselben Geschlechtes,[5] vom Taufpaten verschiedene Personen, zu nehmen.[6] Im übrigen gelten dieselben Ausschließungsgründe wie bei der Taufpatenschaft. Die Firmungspatenschaft hat cognatio spiritualis in gleicher Ausdehnung wie die Taufpatenschaft zur Folge.[7]

Eine absolute Rechtspflicht zum Empfang der Firmung besteht nicht, jedoch ist die Vernachlässigung derselben sündhaft. Verlangt wird der Empfang der Firmung vor Empfang der Tonsur.[8]

[1] *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 7, c. 9.

[2] Catech. Rom., Pars II, c. 3, n. 18.

[3] Seckauer Kurrende 1829, Nr. 3, verlangt pfarramtliche Bestätigung des Unterrichtes und Empfanges der Sakramente der Buße und des Altars. Vollendung des 7. Lebensjahres und Empfang des Bußsakramentes sowie pfarramtliche Bescheinigung hierüber verlangt die sehr eingehende Gurker Instruktion (Archiv, 85, 1905, 353 ff.).

[4] Das Pontificale Rom., De confirmandis, bestimmte noch folgenden Ritus: Infantes per patrinos ante Pontificem chrismare volentem teneantur in brachiis dextris, adulti vero seu alii majores ponant pedem suum super pedem dextrum patrini sui.

[5] cit. Pontificale.

[6] Die Gepflogenheit, für alle Firmlinge desselben Geschlechtes einen Paten aufzustellen, wird nicht gebilligt, kann aber unter Umständen toleriert werden; C. C., 12. Juli 1823 (*Richter-Schulte*, l. c., 47, n. 2).

[7] Trid. 24, de ref. matr., cap. 2. — Da ein Ungefirmter nicht Firmpate sein kann, tritt für denselben auch nicht die geistliche Verwandtschaft ein. C. C., 16. Juni 1654. *Bucceroni*, l. c., 255.

[8] Trid. 23, de ref., cap. 4.

Zur Sicherung des Beweises über den Empfang der Firmung und der eingetretenen geistlichen Verwandtschaft sollen in jeder Pfarre eigene Firmungsbücher angelegt werden.[1]

§ 119. Die heiligen Sakramente des Altars, der Buße, der Letzten Ölung und der Weihe.[2]

Wernz, Jus decret., III[2], 2, 454 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 116 f. *Laurentius,* Inst. jur. eccl.[3], § 135 ff. *Rauschen,* Eucharistie und Bußsakrament in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche, 1910[2]. Vgl. ferner die Lehrbücher der Pastoraltheologie, z. B. *Schubert,* 454 ff.

I. Das Altarsakrament. Im Gegensatz zu den übrigen Sakramenten kann man beim allerheiligsten Altarsakrament einen doppelten minister sacramenti unterscheiden: einen, der es durch die Konsekrationsworte schafft und einen andern, der es an die Gläubigen austeilt.[3] Im ersteren Sinne erscheinen als ministri lediglich die Apostel und deren Nachfolger im Priestertum.[4] Spender im zweiten Sinne sind außer den Bischöfen und Priestern im Notfalle auch die Diakone.[5] Jedoch handelt es sich hiebei immer nur um die erlaubte Spendung; denn in gültiger Weise könnte das einmal durch die Konsekrationsworte geschaffene Sakrament von jedermann gespendet werden.

War zunächst der Bischof als Seelsorger der parochia der Ausspender der Eucharistie,[6] so ist es nach Ausbildung des Pfarrzwanges der Pfarrer innerhalb seines Sprengels. Gewohnheit wie Privilegien haben im Laufe der Zeit eine Lockerung dieses Grundsatzes herbeigeführt. Noch wird die Spendung des Viatikums als

---

[1] Rituale Rom., tit. 10, cap. 6. Acta Salisburg. 1906, 134. Wird aber in vielen Ländern nicht eingehalten.

[2] Die dogmatische Lehre über die aufgeführten heiligen Sakramente soll der Dogmatik zur Behandlung überlassen bleiben. Die Darstellung der liturgisch-praktischen Verwaltung fällt der Pastoraltheologie anheim. Nur rechtliche Momente sollen hier kurz hervorgehoben werden.

[3] *Katschthaler,* l. c., III, 2, 428.

[4] Trid. 23, de sacr. ordinis, cap. 1: Hoc autem ab eodem Domino salvatore nostro institutum esse atque Apostolis eorumque successoribus in sacerdotio potestatem traditam consecrandi, offerendi et ministrandi corpus et sanguinem ejus . . . sacrae literae ostendunt.

[5] c. 13, 18, Dist. 93. — Nach *Justin.,* Apolog., I, c. 65 (ed. *Rauschen,* 68) teilten die Diakone beim heiligen Opfer die Eucharistie an die Gläubigen aus. Besonders zur Zeit der Verfolgungen gab man die heilige Eucharistie den Gläubigen auch mit in die Wohnungen. *Hergenröther-Kirsch,* Handbuch der allg. Kirchengeschichte, I[5], 247.

[6] Const. Apost., l. 3, c. 10. Über den Begriff parochia s. oben S. 255.

ein pfarrliches Recht behandelt. Nicht aber gilt dies mehr in derselben Strenge von der österlichen Kommunion.[1] Religiosen, d. i. Mitglieder von Orden im strengen Sinne des Wortes, welche, abgesehen vom Notfall, ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers das Viatikum (und die Letzte Ölung) spenden, verfallen der dem Papste einfach vorbehaltenen Exkommunikation.[2]

Empfänger des Altarsakramentes. In würdiger und erlaubter Weise empfängt das Sakrament des Altars der im Gnadenstande befindliche, nicht der Exkommunikation oder dem Interdikt verfallene getaufte Mensch.[3] Während in älterer Zeit die heilige Kommunion den Kindern gleich nach der Taufe gereicht wurde.[4] wird gegenwärtig Verständnis des Aktes verlangt.[5] Eine Rechtspflicht zum Empfang der Eucharistie, u. zw. zur österlichen Zeit. besteht für alle Gläubigen. die zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind.[6] Ebenso sind die Gläubigen verpflichtet, die Eucharistie. wenn anders möglich, bei schwerer Krankheit, bzw. drohender Todesgefahr als Viatikum zu empfangen.[7]

[1] S. oben S. 292. C. C., 28. November 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 726) erlaubt die Kommunionspendung in Nichtpfarrkirchen auch am Osterfeste.

[2] Apost. Sedis, II, 14. *Köck,* Die kirchl. Zensuren, 51 f.

[3] Rituale Rom., tit. 4, c. 2, n. 8: Fideles omnes ad sacram Communionem admittendi sunt exceptis iis, qui justa ratione prohibentur. Arcendi autem sunt publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti manifestique infames, ut meretrices, concubinarii, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemi et alii ejusque generis publici peccatores, nisi de eorum poenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint. Seit der Lockerung des Pfarrzwanges ist die Anwendung dieser Prinzipien sehr erschwert. Daher erklärte auch z. B. die Seckauer Diözesansynode 1911, 226: Saepe utique jam ipsa sacramenti susceptio sufficienter scandalum amovet.

[4] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 7, c. 12, n. 1.

[5] Rituale Rom., tit. 4, c. 1, n. 11. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch C. Sacr., 8. August 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 577): „circa septimum annum, sive supra sive etiam infra." Gegenüber der bisherigen Praxis war dadurch allerdings eine Änderung der Disziplin herbeigeführt. In den österreichischen Diözesen wurde nunmehr das dritte Schuljahr als Zeit der ersten Beicht und Kommunion festgesetzt.

[6] c. 12, X, 5, 38 (Later. IV): . . . alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura. Trid. 13, de sacr. euch., can. 9. Eine ungeahnte Förderung erfuhr die häufige Kommunion durch Pius X. Vgl. *Rechenauer,* Die kirchliche Reform des Kommunionempfanges durch das Dekret C. C. vom 20. Dezember 1905 und dessen Ergänzungen, 1908, ferner das oben S. 255 aufgeführte Dekret und Discipl. Sacr., 23. Dezember 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 725, Krankenprovisur ohne Einhaltung der Rubriken).

[7] So bereits Syn. Nizäa 325, c. 13 (*Lauchert,* a. O., 40 f.); c. 9, C. 26, qu. 6. — Aus mehrfachen Gründen glaubte man, besonders in Spanien und Frankreich,

II. Das Bußsakrament. Spender des Bußsakramentes, das zur Nachlassung der nach der Taufe begangenen Sünden eingesetzt worden, ist der vom Bischof approbierte, mit der nötigen Jurisdiktion ausgestatte Priester.[1] Nur im äußersten Notfall (articulus mortis) genügt die bei der Priesterweihe in radice übertragene Gewalt.[2] Ist die Approbation von der Übertragung der Jurisdiktion auch begrifflich zu trennen, so wird regelmäßig mit ersterer, letztere zugleich gegeben. Die Jurisdiktion ist entweder an ein Amt gebunden (ordinaria) oder nicht (delegata)[3] und kann zeitlich und persönlich (Moniales) und mit Rücksicht auf gewisse Sünden (Reservate) beschränkt sein. Die jurisdicto ordinaria ist für die Amtsdauer, die delegata in der Regel auf eine bestimmte Zeit gewährt. Bei Erneuerung der letzteren pflegen eigene Prüfungen veranstaltet zu werden.[4]

Zur Erteilung der Beichtjurisdiktion ist der Ordinarius in seiner Diözese berufen. Verfügungen des Apostolischen Stuhles können eine Ausnahme begründen.[5]

Nach gegenwärtiger Praxis wird die Beichtjurisdiktion für den Diözesanbereich gewährt. Daher erhalten die Träger der jurisdictio ordinaria für den übrigen Teil der Diözese eine delegata.[6]

Hinsichtlich der dem Ordensstande angehörigen Beichtväter führte es im Laufe des Mittelalters zu manchen Mißhelligkeiten mit den Bischöfen. Die neu entstandenen Mendikantenorden erhielten wie das Recht überall zu predigen, so auch das Recht, ohne Erlaubnis der zuständigen Bischöfe das Sakrament

---

den zum Tode Verurteilten die heilige Eucharistie vorenthalten zu müssen. Vgl. hierüber *Haring,* Die Armensünderkommunion, 1912.

[1] Trid. 23, de ref., cap. 15.

[2] Trid. 14, de poenit., cap. 7.

[3] Trid. cit., cap. 7, und 23, de ref., cap. 15.

[4] S. oben S. 285.

[5] So dürfen auf der Seereise befindliche Priester, welche von ihrem zuständigen Bischof oder vom Bischof des Einschiffungshafens oder eines dazwischen liegenden Hafens Beichtjurisdiktion besitzen, die Beichten der Mitreisenden, ja sogar auch anderer aufs Schiff kommender Personen hören. Unter gewissen Beschränkungen haben diese Priester auch Beichtjurisdiktion, wenn sie in einem Zwischenhafen vorübergehend auf das Land sich begeben. C. Inqu., 23. August 1905, 12. Dezember 1906 (Archiv, 87, 1907, 318 f.).

[6] So ausdrücklich unter Berufung auf eine vetusta consuetudo Acta Salisburg. 1906, 145. In der Diözese Seckau müssen diejenigen, welche die jurisdictio ordinaria z. B. durch Resignation auf das Benefizium und damit auch die stillschweigend übertragene delegata verloren haben, binnen drei Monaten, wenn sie das Amt eines Beichtvaters ausüben wollen, um die Jurisdiktion ansuchen. Acta et Constit., 1911, 244.

der Buße zu spenden. Endgültig wurde die Frage erst auf dem Tridentinum gelöst.[1] Danach bedarf der Regulare der Approbation des Bischofs. Da das Tridentinum die andern Privilegien der Regularen nicht aufhebt, so wird gelehrt, daß die Jurisdiktion auf Grund der Privilegien ihnen vom Apostolischen Stuhle zukomme, dieselbe aber bis zur erfolgten bischöflichen Approbation suspendiert ist.[2] Nicht grundlos, wohl aber bei Vorhandensein von Gründen, kann die Approbation widerufen oder eingeschränkt werden.[3]

Über das, was der Beichtvater in der Beicht erfahren (Sünden und Umstände, welche mit den Sünden im Zusammenhang stehen), ist er zum strengsten Stillschweigen verpflichtet (Beichtsiegel, sigillum sacramentale confessionis).[4] Er darf hierüber auch nicht als gerichtlicher Zeuge vernommen werden und müßte, falls ihm eine Zeugenschaft zugemutet würde, die Aussage verweigern.[5]

Empfänger des Bußsakramentes ist der getaufte Sünder, welcher in der vorgeschriebenen Disposition sich befindet. Eine Rechtspflicht wenigstens einmal im Jahre das Bußsakrament zu empfangen, besteht für den Christen, welcher zum Gebrauche der Vernunft gelangt ist.[6]

III. Die Letzte Ölung. Spender dieses Sakramentes sind die Bischöfe und Priester. Erlaubterweise spendet es, abgesehen

[1] S. hierüber *Hinschius,* K.-R., IV, 91 ff.

[2] Vgl. *Prümmer,* Manuale jur. eccl., II, 1909, 264.

[3] Daher dürfen nicht von demselben Ordinarius, wohl aber von seinem Nachfolger ohne Grund die Regularen zum Zweck der Approbation zu einer neuen Prüfung verhalten werden. *Laurentius,* Just. jur. eccl.[3], 461. Tatsächlich wird heutzutage den Regularen geradeso wie den Weltpriestern mit der Approbation auch die Jurisdiktion gewährt. Vgl. Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 146); *Vermeersch,* De religiosis institutis, I, 321 f.

[4] Die nähere Ausführung über das Objekt des Beichtsiegels überlassen wir im Interesse der Arbeitsteilung der Moraltheologie.

[5] Im österreichischen Zivil- und Strafprozeß darf der Beichtvater über das, was ihm in der Beichte anvertraut worden, überhaupt nicht vernommen werden, s. oben S. 199. Schwieriger gestaltet sich die Frage in jenen Staaten, in welchen solche Rechtsbestimmungen nicht bestehen. S. die reiche Literatur bei *Hinschius,* K.-R., IV, 126, und *Sägmüller,* K.-R., II[3], 52. Ferner *Kurtscheid,* Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung, Freiburg 1912. Strafen wegen fractio sigilli s. unten im Strafrecht.

[6] c. 12, X, 5, 38 (Later. IV.); Trid. 14, de sacr. poenit., can. 8. Allerdings besteht darüber eine Kontroverse, ob auch der Christ, welcher keine schweren Sünden zu beichten hat, zur jährlichen Beichte verpflichtet sei. Der im Lateran-konzil erwähnte proprius sacerdos ist der zuständige Pfarrer. Nach der heutigen Disziplin ist darunter jeder am betreffenden Orte zum Beichthören ermächtigte Priester zu verstehen. — Über den vereinzelt im Mittelalter verfügten Ausschluß der zum Tod verurteilten Verbrecher, s. *Haring,* Die Armensünderkommunion, 6, 11.

vom Notfall, der Pfarrer an seine Untergebenen. Religiosen ist bei Strafe der dem Papste vorbehaltenen Exkommunikation die Spendung dieses Sakramentes ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers (außer im Notfall) verboten.[1]

Empfänger dieses Sakramentes ist der getaufte schwerkranke Mensch, der einmal den Gebrauch der Vernunft erlangt hat. Zum würdigen Empfang wird wenigstens Reue über die Sünden (attritio) verlangt.[2] Der Empfang der Letzten Ölung ist zwar keine strenge Rechtspflicht, doch ist die Vernachlässigung dieses Sakramentes nicht frei von Sünde.[3]

IV. Das Sakrament der Weihe. Über Spender und Empfänger dieses Sakramentes wurde bereits im kirchlichen Verfassungsrecht, § 54 ff., gehandelt.

β) Das Eherecht.

§ 120. Begriff und Wesen der Ehe.

Von der reichen neueren Literatur seien hervorgehoben: *Freisen*, Geschichte des kanonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen 1888, § 3 f. *Laurin*, Introductio in jus matrimoniale ecclesiasticum, Wien 1895, § 1 f. *Gasparri*, Tractatus canonicus de matrimonio, I³, Paris 1904, 1 ff. *Schnitzer*, Kath. Eherecht, Freiburg 1898, § 1 ff. *M. Leitner*, Lehrbuch des kath. Eherechtes², Paderborn 1912, § 1. *Heiner*, Grundriß des kath. Eherechtes, Paderborn 1910, 6 ff. *Wernz*, Jus decretalium, tom. IV², Jus matrimoniale eccl. cath., 1, 21 ff. — *v. Scherer*, K.-R., § 107. *Sägmüller*, K.-R.³, § 122. *Böckenhoff*, Reformehe und christliche Ehe, 1912.

I. Begriff. Die römischen Juristen definierten die Ehe folgendermaßen: Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.[4] Das corpus juris canonici definiert die Ehe als maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens.[5]

Umfassen diese Definitionen die christliche wie außerchristliche Ehe, so wird bei anderen Definitionen noch speziell der sakramentale Charakter hervorgehoben. Darauf nimmt Rücksicht z. B. die Definition: Die Ehe ist die unauflösliche sakramentale

[1] Apost. Sedis, 12. Oktober 1869, II, 14.

[2] *Katschthaler*, Theol. Dogm., III, 2, 144 f.

[3] Trid. 14, de sacr. extremae unctionis, cap. 3.

[4] l. 1, Dig., 23, 2. Die tatsächlichen Verhältnisse standen allerdings, besonders in späterer Zeit, mit der idealen Definition im Widerspruch.

[5] c. 11, X, 2, 23; dieselbe Definition findet sich übrigens auch in I, Inst., 9, § 1.

Verbindung zwischen Mann und Weib zur ungeteilten, ausschließlichen und völligen Lebensgemeinschaft.[1]

Im übrigen kann man bei der Ehe unterscheiden einen actus transiens, die Eingehung der Ehe durch einen darauf gerichteten Vertrag, und einen Zustand, Rechtsverhältnis, die conjunctio stabilis *(matrimonium in fieri — in esse).*[2] Ist nun auch die Sakramentsgnade etwas Dauerndes, so ist doch der Empfang des Sakramentes zu verlegen in den gesetzmäßigen, auf Eheabschluß gerichteten Vertrag.

Der Lehre, daß die Ehe durch einen darauf bezüglichen Vertrag der Nupturienten geschlossen werde, stehen gegenüber die Sponsaltheorie und die Kopulaltheorie. Erstere, vertreten von Sohm,[3] sieht in der Verlobung den eheschließenden Akt. Die später erfolgende gegenseitige Abgabe und Annahme des ehelichen Konsenses sei nur eine Wiederholung des bereits bei der Verlobung eingegangenen Vertrages. Demgegenüber sei bemerkt, daß man in der Kirche stets zwischen Verlobung und Ehe unterschied, wenn auch die Ausdrücke der nötigen Präzision manchmal entbehren.[4]

Die Kopulaltheorie, in neuerer Zeit vertreten von Freisen,[5] sieht das Wesen der Ehe nicht im Konsensualvertrag, sondern im Vollzug der Ehe (copula carnalis). Ohne copula carnalis liege keine wahre unauflösliche Ehe vor.

Dagegen ist zu bemerken, daß der Vollzug der Ehe allerdings nicht bloß in den einzelnen Volksrechten,[6] sondern auch im kanonischen Rechte gewisse rechtliche Wirkungen hat,[7] jedoch läßt sich kein einziger Kanon und keine einzige Dekretale nachweisen, welche den Rechtssatz ausspräche, daß im Vollzug das eheschließende Moment liegt.[8]

Eigenschaften der Ehe. Aus den angeführten Definitionen ergibt sich: Die Ehe ist eine monogame, unauflösliche und,

[1] *Heiner,* Grundriß[6], 11. — Etymologisch bedeutet Ehe = êwa, Bund.

[2] Vgl. *Wernz,* l. c., 22 f., welcher das matrimonium in fieri definiert als: contractus legitimus et individuus maris atque feminae ad generandam et educandam prolem gratiae spiritualis collativus; das matrimonium in esse als: conjunctio legitima et individua maris atque feminae ad generandam et educandam prolem.

[3] Das Recht der Eheschließung, aus dem deutschen und kanonischen Rechte geschichtlich entwickelt, Weimar 1875. Der Autor glaubte hiedurch eine Versöhnung der evangelischen Landeskirchen mit der Zivilehe anbahnen zu können.

[4] S. unten Lehre von Sponsalien, S. 415 f.

[5] *Freisen,* Geschichte des kanon. Eherechtes, 1888, 206 f. 214 ff.

[6] *Schröder,* Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907, 72. 753. *Stieber,* Böhm. Staatsverträge (Forschungen, herausg. v. *Dopsch,* 8), 1912, 61 ff.

[7] So die absolute Untrennbarkeit, während das matrimonium ratum non consummatum in gesetzlich bestimmten Fällen trennbar ist.

[8] *v. Scherer,* Archiv, 65, 1891, 353—390. In der Tat hat Freisen alsbald seine Anschauung rektifiziert. Archiv, 66, 1892, 369—392, und Vorwort zur zweiten Ausgabe des zit. Werkes.

insoweit sie unter Christen in der Form des Rechtes eingegangen wird, eine sakramentale Verbindung.

Die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe wurde bereits bei Einsetzung der Ehe ausgesprochen: Relinquet homo patrem suum et matrem et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una.[1] Diese ursprüngliche Einheit und Unauflöslichkeit der alttestamentlichen Ehe, die durch Polygamie und Ehescheidung (divortium) entstellt worden war, wurde durch Christus wiederum hergestellt und das bisherige officium naturae zur Würde eines Sakramentes erhoben.[2]

Weil man durch die Taufe die Fähigkeit erlangt, die übrigen Sakramente zu empfangen, so ist die von Christen in der Form des Rechtes eingegangene gültige Ehe notwendig eine sakramentale Ehe. Mit anderen Worten, eine gültige Ehe unter Christen ist ohne Sakramentscharakter undenkbar. Eine Spaltung der christlichen Ehe in officium naturae und Sakrament, wie solches die Gallikaner und Febronianer lehrten, ist undogmatisch.[3]

Die Ehe kommt zwar durch entsprechende Willenseinigung, durch einen Vertrag, zustande; aber der einmal gültig abgeschlossene Vertrag steht unter der Sanktion des objektiven Rechtes und ist eine Abänderung den Kontrahenten benommen.

Gegen die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe wurden im Laufe der Zeit die verschiedensten Bedenken erhoben. Zunächst weist man auf das Alte Testament hin, im welchem Moses erlaubt, den Scheidebrief zu geben.[4] Andererseits wird im Alten Testament auch berichtet, daß die Patriarchen Abraham, Jakob, ja auch König David mehrere Ehefrauen gehabt, ohne daß sie irgendwelchen Tadel erfahren hätten.

In ersterer Hinsicht hat Christus selbst die Lösung gegeben: Moses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras: ab initio non fuit sic.[5] Es war dies lediglich eine Duldung zur Verhütung größerer Übel. — Rücksichtlich der Polygynie lehrt man im Anschluß an Thomas von Aquin,[6] daß dieselbe wohl gegen die sekundären Zwecke der Ehe (vollständige Lebensgemeinschaft und friedliches Zusammenleben), nicht aber gegen die primären Zwecke, generatio et educatio prolis, verstoße. Daher konnte ein Abgehen vom Prinzip mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse vom Gesetzgeber geduldet

[1] 1. Mos. 2, 24.

[2] Matth. 19, 4 ff. Trid. 24, de sacr. matr., can. 1. Syll. errorum, 1864, n. 65 (*Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1765). — Daher ist post promulgationem evangelii auch die nichtchristliche Ehe untrennbar. Ausnahmen s. unter Privilegium Paulinum, § 160.

[3] Syll. errorum, 1864, n. 66, 73 (*Denzinger-Bannwart,* n. 1766. 1773).

[4] Deut. 24, 1 ff.

[5] Matth. 19, 8.

[6] Summa theol., suppl., qu. 65, art. 1. 2.

werden. Eine ausdrückliche Dispensation, wie eine solche meist ältere Autoren lehrten, läßt sich wohl kaum nachweisen.[1]

Allgemein wird gelehrt, daß die Polyandrie dem natürlichen Gesetze zuwider sei.[2]

Noch größere Schwierigkeiten wurden in neuerer Zeit von materialistischer Seite erhoben.[3] Aus dem sittenlosen Leben einzelner heidnischer Völker wollte man den Schluß ziehen, daß die monogame Ehe erst ein Produkt späterer Zeit sei. Ursprünglich habe die Gruppenehe geherrscht, welcher die Polyandrie und schließlich die Polygynie gefolgt, aus der sich erst die Monogamie entwickelt hätte.[4] Eine genauere Forschung hat aber ergeben, daß eine geschlechtliche Promiskuität auf den untersten Kulturstufen sich nicht findet,[5] also auch derartige Rückschlüsse ungerechtfertigt sind.[5] Wenn faktisch einzelne Völker die Verwandtschafts- und Familienverhältnisse nach der Abstammung von der Mutter berechneten (Matriarchat, Mutterrecht),[6] so reichen andere Gründe zur Erklärung dieser Tatsache vollständig aus. Besonders bei der herrschenden Polygynie ergab sich diese Berechnung beinahe von selbst.

Ebenso ungerechtfertigt sind auch die Schlüsse, welche aus der Gleichheit der Bezeichnungen für verschiedene Verwandtschaftsgrade gezogen werden. Aus dem Mangel an einer Bezeichnung darf man noch nicht auf einen Mangel des Begriffes schließen.[7]

II. Objektiver Zweck der Ehe ist Begründung einer Familie. Dieser objektive Zweck darf durch subjektive Zwecke nicht ausgeschlossen werden.[8] Dieser objektive Zweck umfaßt in

[1] Für eine Dispensation *Thomas,* l. c., *Innozenz III.,* in c. 8, X, 4, 19. Unter den neueren z. B. *Pesch,* Praelectiones dogmat., Freiburg, VII, 1897, n. 832. *Wernz,* l. c., IV², 2, 164, spricht von einer concessio divina. Für bloße Tolerierung, also gegen eine Dispensation: *v. Scherer,* K.-R., II, 87 f.; *Sägmüller,* K.-R., II³, 80; *Leitner,* a. O., 162 f.; *Schnitzer,* a. O., 10. Vgl. auch *Hummelauer,* Comm. in Genesim, Paris 1895, 396 (ad c. 16, 1) und *Leo XIII.,* Arcanum, Herdersche Ausgabe, I, 112.

[2] Wenn *Schnitzer,* a. O., 12, die Möglichkeit der procreatio prolis bei solchen Verbindungen betont, so ist damit nur dargetan, daß dieselben den physiologischen Gesetzen nicht absolut widersprechen.

[3] Übersichtlich werden diese Einwände behandelt von *Leitner,* a. O., 38 ff.

[4] All diese Theorien frischte auf *Engert,* Ehe und Familienrecht der Hebräer, 1905. Dagegen *Eberharter,* Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer, 1915.

[5] *Hildebrand,* Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Jena, I, 1896, 11: „Bei Völkern, welche sich noch auf der untersten wirtschaftlichen Stufe befinden, begegnen wir niemals und nirgend einem Zustand der Frauengemeinschaft oder Promiskuität."

[6] *Bachhofen,* Das Mutterrecht, Stuttgart 1861.

[7] *Leitner,* a. O., 45 f., macht auf die beim Volke selbst heute noch vagen Bezeichnungen der Verwandtschaftsverhältnisse aufmerksam: Vetter, Base, „Freunde". Die Griechen bezeichneten sowohl Bruder wie Schwester mit dem Ausdrucke ἀδελφός.

[8] So kann für einen verschuldeten Geschäftsmann bei der Heirat einer reichen Frau die Erlangung von Geldmitteln sehr im Vordergrund stehen, doch darf der objektive Zweck nicht ausgeschlossen sein.

sich die tria bona matrimonii: prolis, fidei, sacramenti, insofern durch die Ehe das Menschengeschlecht fortgepflanzt werden soll (bonum prolis), die Eheleute versprechen, sich die eheliche Treue zu bewahren (bonum fidei) und die Ehe bei Lebzeiten der Gatten unauflöslich sein soll (bonum sacramenti).[1]

Würde ausdrücklich vertragsmäßig eines der tria bona im vorhinein von den Kontrahenten ausgeschlossen, so wäre eine solche Ehe nichtig, weil contra substantiam matrimonii eine Bedingung beigefügt worden. Es sind daher eheliche Verbindungen ungültig, bei welchen im vorhinein vertragsmäßig von der generatio prolis abgesehen oder in gleicher Weise die Zustimmung zur ehelichen Untreue erwirkt oder die Ehe auf Zeit geschlossen wird.[2] Das bonum sacramenti, die Unauflöslichkeit der Ehe und damit die Ehe selbst, bleibt aber bestehen, wenn nach Abschluß der Ehe das bonum fidei und prolis schwinden, bzw. ausbleiben.

Mit der entwickelten Lehre hängt die Frage zusammen, ob die sog. Josefsehen, d. i. Ehen, in welchen beide Ehegatten auf Grund eines vor Abschluß der Ehe sich gegenseitig gegebenen und angenommenen Versprechens, sich des ehelichen Verkehres zu enthalten, also jungfräulich zu leben, wahre Ehen seien.[3] Die Ansichten der Kanonisten sind hierin geteilt,[4]

Darüber sind alle Autoren einig, daß conditiones turpes contra substantiam matrimonii die Ehe ungültig machen. Bei den Josefsehen aber handelt es sich um eine conditio honesta. Ist dies bei Beurteilung unserer Frage von Einfluß? Es scheint nicht. Denn der Mangel eines wesentlichen Erfordernisses läßt ein Rechtsgeschäft überhaupt nicht zustande kommen.[5] Nichtsdestoweniger treten zahlreiche Kanonisten für die Gültigkeit der Josefsehen ein, u. zw. mit folgender Begründung: Die Ehen, wobei beide Kontrahenten beim Abschluß

[1] c. 7, X, 4, 5.

[2] Von dieser vertragsmäßigen Feststellung sind wohl zu scheiden Vorsätze auf Mißbrauch der Ehe und Treubruch. Letztere sind sündhaft, irritieren aber nicht die Gültigkeit der Ehe. Auch der Zusatz in Form eines Modus berührt die Gültigkeit der Ehe nicht. *Wernz*, l. c., IV², 2, 97.

[3] Als Bedingung beim Eheabschluß beigesetzt, würde die Formel lauten: contraho tecum, si nunc spondes abstinentiam ab usu matrimonii. Die Bedingung ist nur eine uneigentliche (de praesenti), s. oben S. 17. Würde die Bedingung als suspensiv gefaßt, so käme im günstigsten Falle die Ehe erst im Augenblick des Todes eines Gatten zustande. Die Beisetzung des Umstandes als Resolutivbedingung würde aber im vorhinein keine gültige Ehe zustande kommen lassen.

[4] S. hierüber *Kreutzwald*, Art. Josefsehe im Kirchen-Lexikon, VI², 1878 f.; *Schnitzer*, E.-R., 317 f.; *Leitner*, E.-R.², 128 ff.; *Wernz*, l. c., IV², 2, 94 ff.; P. *Michael*, O. C., Dogmatische Abhandlung über die Josefsehe (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1907, 319—352).

[5] Auch c. 7, X, 4, 5, unterscheidet nicht zwischen conditio honesta et inhonesta.

der Ehe sich vertragsmäßig verpflichten, aus Liebe zur Jungfräulichkeit jeglichen geschlechtlichen Verkehr zu meiden, sind wahre Ehen, weil in radice das jus matrimonii gewahrt wird; die Ausübung dieses Rechtes wird aber von den Kontrahenten aus höheren Motiven dauernd suspendiert.[1] Von anderer Seite aber wird dagegen geltend gemacht, daß die Unterscheidung zwischen Recht und Ausübung des Rechtes hier ganz unzulässig sei; es werde beim Eheabschluß überhaupt nicht ein mutuum dominium in corpus, sondern ein jus ad usum in ordine ad generationem gewährt. Daher sei es ein Widerspruch, wenn beim Abschluß der Ehe in einem und demselben Akt das jus ad usum matrimonii gewährt und gleichzeitig die rechtliche Verpflichtung auferlegt würde, dieses übertragene Recht nicht auszuüben.[2] Selbstverständlich entfallen alle diese Schwierigkeiten und kommt die Gültigkeit der Ehe nicht in Frage, wenn die Kontrahenten beim Anschluß der Ehe bloß den Vorsatz der Enthaltsamkeit machen; keine Schwierigkeit liegt vor, wenn die erwähnte Stipulation dem ehelichen Kontrakte nur als Modus beigefügt wurde. Noch weniger berühren die nach Abschluß der Ehe von den Gatten abgelegten darauf bezüglichen Vota oder im gegenseitigen Einvernehmen gepflogenen Vereinbarungen die Gültigkeit der Ehe.[3]

§ 121. Einteilung der Ehe.

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., 71 ff. *Heiner*, E.-R.[6], 18 ff. *Wernz*, l. c., IV[2], 1, 24 ff. *Sägmüller*, K.-R.[3], § 124. *Leitner*, E.-R.[2], 72 ff.

Die Wissenschaft pflegt mehrere Arten von Ehen aufzuführen, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß manche derselben nicht als Ehen im Sinne des kanonischen Rechtes in Betracht kommen können. Die wichtigsten Benennungen sind:

[1] So z. B. *Lehmkuhl*, Theol. mor., II[11], 505; *Sägmüller*, K.-R., II[3], 146.

[2] *Wernz*, l. c. Vgl. auch *Schnitzer* und *Leitner*, a. O.

[3] Über die Beurteilung der jungfräulichen Verbindung des heil. Josef mit der Gottesmutter Maria gehen bereits die Ansichten der Kirchenlehrer auseinander. Immer wird aber an dem Dogma festgehalten, daß die Verbindung eine jungfräuliche war. Vgl. z. B. Chrysostomus in c. 42, C. 27, qu. 2; Hieronymus, c. 40, ead.; Augustinus, c. 3, ead. — Thomas von Aquin äußert sich in 4. Sent., dist. 30, qu. 2, art. 1, folgendermaßen: B. Virgo, antequam contraheret cum Joseph, fuit certificata divinitus, quod Joseph in simili proposito erat; et ideo non se commisit periculo nubens; nec tamen propter hoc aliquid veritati deperiit, quia illud propositum non fuit conditionaliter in consensu appositum; talis enim conditio, cum sit contra matrimonii bonum (scilicet prolem procreandam), matrimonium tolleret. Diese Erklärung wird auch akzeptiert von *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 13, c. 22, n. 13. *Wernz*, l. c., IV[2], 2, 98, bezeichnet die Verbindung als verum validumque matrimonium ratum sed utique nunquam consummatum. Eine pactio cum stricta conditione de praesenti ließe sich weder in diesem noch in anderen historischen Beispielen beweisen. — Über die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde und die durch Günters Werk, Kaiser Heinrich II., der Heilige, 1904, neu angefachte Kontroverse s. *Sägmüller* in Tübinger Theol. Quartalschr. 1905, 78 ff.; 1907, 563 ff.; *Müller*, Das heilige Kaiserpaar Heinrich und Kunigunde, Steyl 1906. *H. Koch*, Die Ehe Kaiser Heinrichs II.

1. Matrimonium legitimum. Wie schon der Name besagt, ist dies eine den Gesetzen entsprechende Ehe. Je nachdem man unter den Gesetzen die Gesetze des Staates oder der Kirche versteht, wird auch der Begriff variieren. Gegenwärtig versteht man unter matrimonium legitimum gewöhnlich die von Ungetauften nach den Normen des natürlich-göttlichen und bürgerlichen Rechtes eingegangenen Ehen.

2. Matrimonium verum bezeichnet überhaupt eine gültige Ehe.

3. Matrimonium ratum ist die von Christen den Bestimmungen des kanonischen Rechtes gemäß eingegangene, daher auch sakramentale Ehe.[1]

4. Matrimonium consummatum ist die durch copula carnalis vollzogene Ehe. Matrimonia rata nondum consummata sind daher gültig abgeschlossene, jedoch fleischlich nicht vollzogene Ehen.

5. Matrimonium publicum ist die nach erfolgtem Aufgebot in der Form des Rechtes abgeschlossene Ehe. Unter *matrimonium clandestinum* versteht man eine ohne vorausgegangenes Aufgebot, ohne Gegenwart des zuständigen Pfarrers und ohne Beiziehung von Zeugen abgeschlossene Ehe. Auf tridentinischem Rechtsgebiet entbehrte dieselbe der Gültigkeit. *Matrimonium occultum sive conscientiae* (Gewissensehe) ist eine zwar in der Form des Rechtes abgeschlossene Ehe, wobei aber die Tatsache des Eheabschlusses strenge geheimgehalten wird. Selbstverständlich muß in einem solchen Falle auch von der Proklamation Abstand genommen werden.[2]

---

und Kunigunde, 1908; dagegen *Sägmüller,* Tübinger Theol. Quartalschr. 1911, 90—126; ferner *Koch,* Deutsche Zeitschr. f. K.-R., 1912 (XXII), 222—273; *Sägmüller,* Tübinger Quartalschr. 1913, 157. 565—611.

[1] Weil die Ehe gültig ist, wenn nur die wesentliche Form erfüllt wird, so ist in einem gewissen Sinne ein matrimonium ratum, das kein matrimonium legitimum ist, möglich. So Gratian post c. 17, C. 28, qu. 1: Legitimum conjugium est, quod legali institutione vel provinciae moribus contrahitur. Hoc inter infideles ratum non est, quia non est firmum et inviolabile conjugium eorum ... Inter fideles vero ratum conjugium est, quia conjugia semel inita inter eos ulterius solvi non possunt. Horum quaedam sunt legitima, veluti cum uxor a parentibus traditur, a sponso dotatur et a sacerdote benedicitur. Haec talia conjugia legitima et rata appellantur. Illorum vero conjugia, qui contemptis omnibus illis solemnitatibus solo affectu aliquam sibi in conjugem copulant, hujusmodi conjugium non legitimum sed ratum tantummodo esse creditur.

[2] Das ganze Verfahren für diese heute nicht mehr praktische Eheschließungsform wurde geregelt von *Benedikt XIV.,* Satis vobis, 17. November 1741 (Bull. I, Const. 35, ed. Mechlin. 1826, vol. 1, 182 ff.). — Unter Kaiser Josef II. wurde in Österreich, Hofdekret, 7. August 1783 (Josef II. Gesetze ... in Justizsachen, Prag-Wien 1786 [I. Bd., S. 257], Nr. 173), die Gewissensehe

6. Matrimonium morganaticum (Ehe zur linken Hand, Salische Ehe) ist eine kirchlich gültige Ehe, bei der aber nach Vereinbarung Frau und Kinder nicht an den Standesrechten des Mannes, bzw. Vaters, Anteil haben.[1] Ähnlichkeit mit dem matrimonium morganaticum hat das *disparagium*, das matrimonium inaequale (Mißheirat). Der Unterschied liegt darin, daß bei der morganatischen Ehe die Minderstellung von Frau und Kindern auf einer Vereinbarung der Kontrahenten, bei der Mißheirat auf dem objektiven Rechte beruht.[2] Im heutigen Rechtsleben findet sich nur mehr die morganatische Ehe und auch diese nur mehr bei Mitgliedern des Hochadels.[3]

7. Matrimonium putativum ist eine ungültige Ehe, die aber von den Kontrahenten oder wenigstens von einem Teile für gültig gehalten wird.

8. Die Ausdrücke *matrimonium validum, invalidum; licitum, illicitum* bedürfen keiner weiteren Erklärung. Das matrimonium invalidum ist eine rechtliche Nullität, das matrimonium illicitum ist eine gültige, aber unerlaubte Ehe.[4]

9. Die Zivilehe, *matrimonium civile*, ist eine lediglich nach den staatlichen Vorschriften vor der weltlichen Obrigkeit geschlossene Ehe.

§ 122. Die Jurisdiktion über die Ehe.

Leo XIII., Arcanum, 10. Februar 1880 (Herdersche Sammlung, I, 107—155). *v. Scherer*, K.-R., § 109. *Sägmüller*, K.-R.[3], § 125.

I. Prinzipieller Standpunkt. Die von Christen in der Form des Rechtes geschlossene Ehe ist ein Sakrament. Sakramente

abgeschafft. Nach heutigem staatlichen Rechte Österreichs wäre sie nur unter so viel Dispensationen (Dispensation vom Aufgebot, von der Eintragung in das allgemeine Trauungsbuch) möglich, daß von einer Geheimhaltung kaum mehr die Rede sein könnte. S. *Kutschker*, Das Eherecht, IV, Wien 1857, 689 f.

[1] Der Name morganaticum wird hergeleitet von Morgengabe (dos), welche die Frau am Morgen nach dem Hochzeitstage erhielt; die Ehe heißt zur linken Hand, weil die Frau dem Manne nur zur linken Hand angetraut wird; der Name Salische Ehe weist auf Ursprung und Ausbildung dieses Institutes bei den salischen Franken hin.

[2] Vgl. *Cosack-Gerber*, System des deutschen Privatrechtes, Jena 1895, 454 f.

[3] Es gehören dazu die Mitglieder souveräner Fürstenhäuser und gewisser mediatisierter Adelsgeschlechter. Ein Verzeichnis letzterer bei *Leitner*, E.-R.[2], 74, Anm. 2.

[4] Die neueren Staatsgesetze unterscheiden mehrere Arten nichtiger Ehen: Nichtehen, d. i. Verbindungen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Form eingegangen wurden; nichtige Ehen, denen ein öffentlich-rechtliches, absolutes, dirimierendes Ehehindernis entgegensteht. S. hierüber *v. Scherer*, K.-R., II, 536 ff. und 109, Anm. 57.

unterstehen der Jurisdiktion der Kirche; mithin steht der Kirche prinzipiell die Jurisdiktion über die Ehe zu.[1] Kein Aufgeben dieser Jurisdiktion ist es, wenn die Kirche die Gläubigen anleitet, vornehmlich zur Hintanhaltung widriger Rechtsfolgen auch die staatlichen Vorschriften in Hinsicht auf die Eheschließung zu beobachten.[2]

Mit den soeben entwickelten Prinzipien stehen einige sehr alte Streitfragen in enger Verbindung: Wenn die Kirche die ausschließliche Jurisdiktion über die Ehe in Anspruch nimmt, darf der Staat keine Ehehindernisse (impedimenta dirimentia) und auch keine Eheverbote (impedimenta prohibentia) aufstellen? Mit anderen Worten, darf der Staat die Gültigkeit der Ehe oder wenigstens die Erlaubtheit der Eingehung derselben von gewissen Tatbeständen abhängig machen? Und wenn ihm diese Gewalt in Hinsicht auf die christliche Ehe schon nicht zusteht, hat er die Befugnis in Hinsicht auf die Nichtchristen?

Auf dem Tridentinum[3] wurde die Behauptung, daß die Kirche dirimierende Ehehindernisse nicht aufstellen könne, bzw. daß sie hierin geirrt habe, unter Anathem gestellt. In gleicher Weise wurde[4] die Behauptung verworfen, daß die causae matrimoniales nicht vor den kirchlichen Richter gehören. Da hierin der staatlichen Ehegesetzgebung nicht Erwähnung geschieht, so fuhr man auch jetzt noch fort, die Zuständigkeit des Staates in dieser Angelegenheit zu lehren.[5] Die Regalisten begründen diese Anschauung mit der Trennung von Kontrakt und Sakrament. Die Päpste der letzten Jahrhunderte betonen aber mit Nachdruck die ausschließliche Kompetenz der Kirche in Eheangelegenheiten der Christen.[6] Und da die Sponsalien nur eine Vorbereitung auf die Ehe bedeuten, so nimmt die Kirche auch hierüber die Jurisdiktion in Anspruch.[7]

[1] Dieser Standpunkt hinderte aber die Kirche nicht, daß sie manchmal staatliche Vorschriften zu den ihrigen machte und dieselben auch als ihr Gesetz promulgierte. Es sei nur auf das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft hingewiesen, unten § 139.

[2] S. oben S. 44 f.

[3] 24, de ref. matr., can. 4.

[4] l. c., can. 12.

[5] Allerdings geschah dies unter vielen Verklausulierungen. Vgl. hierüber *v. Scherer,* a. O., 104 ff.; *Schnitzer,* a. O., 46 ff.; *Wernz,* l. c., IV², 2, 97 f. — Vgl. auch *Thomas,* Summa theol., supp., qu. 50, art. 1, ad 4.

[6] Vgl. z. B. *Leo XIII.,* Arcanum (Herdersche Ausgabe, I, 127): Cum matrimonium sit sua vi, sua natura, sua sponte sacrum, consentaneum est, ut regatur ac temperetur non principum imperio, sed divina auctoritate ecclesiae, quae rerum sacrarum sola habet magisterium ... De sacramentis autem statuere et praecipere ... sola potest et debet ecclesia, ut absonum sit, plane potestatis ejus vel minimam partem ad gubernatores rei civilis velle esse translatam. Die Kolonialmächte suchen aus mehrfachen Gründen in den Kolonien die Rassenmischehen zu verbieten. Das kanonische Recht ist auch in dieser Hinsicht prinzipiell für die Freiheit. Vgl. *Grentrup* im Archiv 1914, 94, 3—34.

[7] Propositio damnata a Pio VI., n. 58 (*Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1558).

Die weitere Frage, ob der Staat nicht wenigstens für die Ungetauften (infideles) Ehehindernisse aufstellen dürfe, wird heutzutage von den meisten Autoren bejaht mit der Einschränkung, daß der weltliche Gesetzgeber sich hiebei jedenfalls an die durch das göttliche Gesetz gewiesenen Schranken halten müsse.[1]

Nimmt derart die Kirche die Ehejurisdiktion in Anspruch, so verkennt sie nicht das Interesse, welches der Staat an der Institution der Ehe hat. Steht ihm nach kirchlicher Auffassung auch nicht das Recht zu, dirimierende oder auch nur aufschiebende Ehehindernisse aufzustellen, so kann er doch über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Gesetze erlassen.[2] Allerdings darf er hierin nicht so weit gehen, daß er Ehen, welche seinen Gesetzen nicht entsprechen, die staatsrechtliche Gültigkeit oder wesentliche mit der Ehe unzertrennlich verbundene Wirkungen aberkennt, z. B. die Frau nicht als Gemahlin des Mannes, die Kinder nicht als legitim betrachtet.[3]

II. Die Ausübung der kirchlichen Ehejurisdiktion im Laufe der Geschichte. Die katholische Kirche sah sich in den ersten Anfängen dem arg verfallenen römischen Eherechte gegenüber. Die strengen Formen des alten Rechtes beim Eheabschluß waren längst außer Übung. Durch einfachen Konsens wurde die Ehe geschlossen, aber ebenso durch einfachen Dissens, ja sogar auf einseitige Kündigung hin die Ehe gelöst.[4]

Nach altrömischem Rechte[5] war nur zwischen Angehörigen des römischen Volkes eine Ehe gestattet: matrimonium legitimum, nuptiae justae. Die älteste Eheschließungsform ist die confarreatio, so genannt, weil der Eheabschluß unter Darbringung eines Mehlopfers durch den Pontifex stattfand. Die Trennung einer solchen Ehe konnte, was nur selten vorkam, nur durch diffarreatio geschehen. — Daneben gab es auch einen Eheabschluß durch coemptio. In beiden Fällen kam die Frau ganz in die Gewalt (in manum) des Mannes. — Später vermied man diese feierlichen Formen, um nicht in die Gewaltherrschaft des

[1] S. hierüber *Wernz,* l. c., 102 ff.

[2] *Leo XIII.,* Arcanum (l. c., 146): Neque diffitetur (ecclesia) sacramentum matrimonii, cum ad conservationem quoque et incrementum societatis humanae dirigatur: cognationem et necessitudinem habere cum rebus ipsis humanis, quae matrimonium quidem consequuntur, sed in genere civili versantur: de quibus rebus jure decernunt et cognoscunt, qui reipublicae praesunt.

[3] Dadurch käme ja schließlich wiederum die Gültigkeit der Ehe in Gefahr. S. hierüber *Schnitzer,* a. O., 48 ff.; *Wernz,* l. c., IV², 1, 113 ff.

[4] So nur ist auch das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten erklärlich. l. 1, Dig., 24, 1.

[5] S. hierüber *Schulin,* Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechtes, Stuttgart 1889, 202 ff.

Mannes zu kommen. Hiedurch verloren sich aber auch die Formalitäten des Eheabschlusses.[1] Mit der Ausdehnung des Römerreiches wurde auch die Ehe mit Nichtrömern gestattet: es treten derart den alten matrimonia legitima die matrimonia juris gentium gegenüber. Die Ehen zwischen Römern und Freigelassenen oder Personen niederer Herkunft hießen concubinatus.[2] An sich konnte eine solche Verbindung eine Ehe im kanonischen Sinne vorstellen, allerdings dann nicht, wenn sie zu einer andern bereits früher abgeschlossenen rechtmäßigen Ehe hinzutrat. Zudem konnten die Konkubinate durch Dissens und auch einseitig gelöst werden.[3] — Die Sklavenehen oder Ehen, bei welchen wenigstens ein Teil dem Sklavenstande angehörte, hießen contubernia. Sie entbehrten jeglicher juristischer Bedeutung und konnten vom Herrn infolge der patria potestas getrennt werden.

All diesen mitunter sehr schwankenden staatlichen Ehegesetzen sah sich die Kirche gegenübergestellt. Es ist begreiflich, daß sie in den ersten Zeiten sich so ziemlich begnügen mußte, die Vorschriften des göttlichen Gesetzes über Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe zur Durchführung zu bringen. Doch hatte die Kirche von allem Anfang an ein vom Staat unabhängiges Eherecht. Wie Christus unbekümmert um die laxe Ehetrennungspraxis bei den Juden und Heiden die Unauflöslichkeit der Ehe lehrte,[4] so auch die Apostel, besonders der heilige Apostel Paulus.[5] Die Existenz von selbständigen kirchlichen Ehehindernissen betonen auch die Kirchenschriftsteller und Kirchenväter.[6] Seitdem die Kirche im Römerreiche Anerkennung gefunden, konnte sie leichter an der Weiterbildung ihres Eherechtes arbeiten. Allerdings hatte sie hiebei noch mit dem Zäsaropapismus und den Überbleibseln heidnischer Anschauungen zu kämpfen. Erst im Mittelalter war die ausschließliche Jurisdiktion der Kirche über die Ehe im allgemeinen anerkannt.

---

[1] Die sine conventione in manum geschlossene Ehe ging erst nach einjährigem ununterbrochenen Zusammenleben in eine vollwirksame Ehe über (matrimonium per usum). Um nun den Eintritt der Vollwirksamkeit, besonders die conventio in manum zu verhindern, brauchte die Frau bloß alljährlich per trinoctium continuum vom Hause des Mannes abwesend zu sein.

[2] Später war der Konkubinat auch mit Freigeborenen möglich. S. *Freisen,* a. O., 17.

[3] S. *Schulin,* a. O., 237. Daß der römisch-rechtliche Konkubinat Negation der Ehe bedeute, betont *Freisen,* a. O., 69.

[4] Matth. 5, 31 f.; 19, 3 ff. Mark. 10, 11. Luk. 16, 18.

[5] 1. Kor. 7.

[6] Vgl. z. B. *Justinus,* Apologia, I, 15, 5: *Ὥσπερ καὶ οἱ νόμῳ ἀνθρωπίνῳ δικαιοῦσθαι ποιούμενοι ἁμαρτωλοὶ παρὰ τῷ ἡμετέρῳ διδασκάλῳ εἰσί* (ed. *Rauschen,* Bonnae 1905, 27). Ambrosius: Putas hoc tibi licere, quia lex humana non prohibet? sed prohibet lex divina (c. 2, C. 33, qu. 2). Nemo sibi blandiatur de legibus hominum: nec viro licet, quod mulieri non licet (c. 4, C. 32, qu. 1).

Die kirchlichen Gerichte entschieden über Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehen und die kirchliche Entscheidung bildete ein Präjudiz für den weltlichen Richter bei Entscheidungen von Standesfragen und Fragen des ehelichen Güterrechtes. — Seit dem 16. Jahrhundert mehren sich infolge der gestörten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auch die staatlichen Angriffe auf die kirchliche Ehegesetzgebung. Unterstützt wurden diese Bestrebungen: 1. Durch die sogenannte Reformation, welche die Ehe für ein „weltlich Ding" erklärte und den Sakramentscharakter derselben leugnete;[1] 2. durch die zuerst in Frankreich auftauchende sogenannte regalistische Theorie, wonach bei der Ehe Kontrakt und Sakrament zu trennen und über ersteren der Staat allein Normen zu erlassen berechtigt ist;[2] 3. durch die im 18. und 19. Jahrhundert um sich greifende naturalistische Auffassung der Ehe, wonach es sich bei der Ehe um eine rein natürliche Verbindung handelt, deren Ordnung dem Staate zusteht.

Konsequent führten alle diese Theorien in den meisten Staaten zur Einführung der sogenannten Zivilehe.

§ 123. Die Zivilehe.

Friedberg, Geschichte der Zivilehe, Berlin 1877. *Friedberg,* K.-R.[6], § 154. *v. Scherer,* K.-R., § 112, XVI. *Wernz,* Jus decret., IV[2], 2, 327 ff. *Leitner,* E.-R.[2], 78 ff. *Lehmkuhl,* Art. Zivilehe in Kirchen-Lexikon, III[2], 391 ff.

I. Begriff der Zivilehe. Man versteht unter der Zivilehe eine von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes lediglich nach den Normen des bürgerlichen Rechtes eingegangene Geschlechtsgemeinschaft.

Das Institut der Zivilehe tritt zum kanonischen Eherechte entweder in offene Opposition oder sieht wenigstens prinzipiell von den Forderungen des kirchlichen Rechtes ab. Die Zivilehe kann im allgemeinen auch nicht eine dauernde Verbindung genannt werden, da die meisten Zivilehegesetze aus Gründen eine Trennung zulassen.

Man unterscheidet drei Arten von Zivilehen:

1. Die obligatorische,
2. die fakultative,
3. die Notzivilehe.

Ad 1. Obligatorisch ist die Zivilehe dann, wenn alle Ehen, soll ihnen bürgerliche (staatliche) Wirkung zukommen, als Zivil-

[1] S. hierüber *Hollweck,* Das Zivileherecht, Mainz 1900, 5.

[2] Vgl. Syll. err., 1864, n. 65 ff. (*Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1765 ff.).

ehen geschlossen werden müssen. In dieser obligatorischen Form existiert die Zivilehe im Deutschen Reiche, Frankreich, Italien, Ungarn, Belgien, Holland, Schweiz, Rumänien, Chile, Mexiko und Japan.

Ad 2. Fakultativ ist die Zivilehe dann, wenn nicht bloß der staatlichen Zivilehe, sondern auch den in anderer, besonders in kirchlicher Form eingegangenen Ehen bürgerliche Wirkungen zuerkannt werden. Diese fakultative Zivilehe besteht in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.[1]

Ad 3. Von einer Notzivilehe spricht man dann, wenn der Staat bloß für den Fall, daß die Ehewerber, denen ein staatliches Ehehindernis nicht entgegensteht, die aber wegen eines kirchlichen Hindernisses, oder weil sie keiner kirchlichen Gemeinschaft angehören, eine kirchliche Ehe nicht eingehen können, unter gewissen Formen die Eingehung einer bürgerlichen Ehe gestattet. Diese Eheschließungsform findet sich in Österreich,[2] Dänemark, Skandinavien, Spanien, Portugal und Rußland.[3]

II. Zur Geschichte der Zivilehe. Zuerst wurde die Zivilehe, u. zw. als fakultative, eingeführt 1580 in Holland und Westfriesland. Von da verbreitete sich das Institut auch auf andere Länder. In Großbritannien wurde 1653 die obligatorische Zivilehe eingeführt, jedoch bald wiederum abgeschafft. Seit 1836 besteht in England (nicht in Irland und Schottland)[4] die fakultative Zivilehe in der bereits angegebenen modifizierten Form. In Frankreich wurde 1787 den Dissidenten die fakultative Zivilehe gewährt. Im Jahre 1792 erfolgte die Einführung der obligatorischen Zivilehe, welche sich dort auch in der Folgezeit erhielt und sich mit dem französischen Rechte auch in den Niederlanden, Belgien und den Rheinlanden einbürgerte. In den sogenannten Grundrechten des deutschen Volkes

[1] Die Konsensabgabe kann in England stattfinden entweder vor dem zuständigen anglikanischen Geistlichen oder vor dem staatlichen Standesbeamten. Letztere Formalität wurde für die Katholiken dahin modifiziert, daß die Trauung in gewissen mit Traulizenz ausgestatteten Kapellen in Gegenwart des zuständigen Standesbeamten stattfinden darf. — In den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist zwar die staatliche Registrierung der Ehen vorgeschrieben, jedoch kann der Eheabschluß sowohl vor dem zur Konsensentgegennahme berechtigten Staatsbeamten als auch dem mit Traulizenz ausgestatteten Religionsdiener der verschiedenen Konfessionen geschehen.

[2] S. folgenden Paragraphen.

[3] S. *Friedberg,* K.-R.[6], 486.

[4] In diesen beiden Ländern besteht bloß die Vorschrift, die vollzogene Trauung dem Standesamt anzuzeigen.

(28. März 1849, § 20) wurde im Prinzip die Einführung der obligatorischen Zivilehe beschlossen. Seit 1875 besteht für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches die obligatorische Zivilehe. Dieser Zustand wurde auch im neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich 1900 beibehalten.[1] Ungarn hat seit 1. Oktober 1895 ebenfalls die obligatorische Zivilehe.[2]

III. Standpunkt der Kirche gegenüber der Zivilehe. Wie einst in alter Zeit die Kirche eheliche Verbindungen, die den Kirchengesetzen widersprachen, verurteilte, mochten sie auch den staatlichen Gesetzen entsprechen, so bringt die Kirche auch heutzutage, soweit sie in die Lage kommt, ein Urteil auszusprechen, nur ihr Recht zur Anwendung. Die Zivilehe ist nur dann eine kirchlich gültige Ehe, wenn sie zugleich den kirchlichen Vorschriften genügt. Dies traf zu bei Abschluß von Zivilehen außerhalb des tridentinischen Rechtsgebietes, vorausgesetzt, daß kein trennendes Ehehindernis obwaltete und die Kontrahenten beabsichtigten, eine Ehe zu schließen, d. i. den animus maritalis hatten. Doch war auch in diesem Falle die Ehe nicht deshalb gültig, weil sie in der staatlichen Form geschlossen wurde, sondern weil im außertridentinischen Rechtsgebiet der bloße Konsens zum Zustandekommen der Ehe genügte.[3]

Im tridentinischen Rechtsgebiet war auch vor der Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere“ (Ostern 1908) die Zivilehe kirchenrechtlich eine Nullität.[4] Sogar das bei Abschluß einer nichtigen Ehe

[1] S. *Hollweck*, Das Zivileherecht des b. G.-B., Mainz 1900.

[2] In den anderen erwähnten Ländern erfolgte die Einführung der obligatorischen Zivilehe 1861 in Mexiko, 1864 in Rumänien, 1866 in Italien, 1869 in Baden, 1875 in Preußen, 1884 in Chile, 1890 in Japan (*Friedberg*, K.-R.[6], 486).

[3] Über die Bestimmungen des Dekretes „Ne temere“, 2. August 1907, s. unten in der Lehre von der kirchlichen Eheschließungsform, § 133. Da auch im außertridentinischen Rechtsgebiet zur erlaubten Eingehung der Ehe Abschluß derselben in facie ecclesiae (vor dem zuständigen Seelsorger) gehörte, so bedeutete auch hier der bloß zivile Akt unter den angegebenen Voraussetzungen eine unerlaubte, wenn auch gültige Handlung. — Der sog. intentionalistische Standpunkt, wonach überhaupt bei Abschluß einer Zivilehe der consensus maritalis nicht zu vermuten sei, wurde in der Instruktion Rampollas vom 31. August 1897 (Archiv 1904, 84, 160 ff.) wenigstens rücksichtlich der Mischehen und Ehen der Akatholiken verlassen. *Heiner*, Archiv 1909, 89, 486, sieht hierin eine Verfügung, welche nur für Ungarn mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse Geltung habe.

[4] Ist der consensus maritalis bei Abschluß der Zivilehe vorhanden, was aus den Umständen zu beweisen, so könnte später eine Konvalidation vorgenommen werden.

(consensus maritalis vorausgesetzt) sonst eintretende, bis zum vierten Grad der Seitenlinie sich erstreckende Hindernis der Quasiaffinität entstand nicht bei Abschluß einer Zivilehe auf tridentinischem Rechtsgebiet.[1]

Weil das Institut der Zivilehe einen Angriff auf die kirchliche Jurisdiktion darstellt, so protestiert die Kirche gegen alle Formen der Zivilehe, wenigstens soweit Katholiken hiebei in Betracht kommen.

Die sogenannten Notzivilehen, insofern Katholiken, denen kirchliche, nicht aber staatliche Hindernisse entgegenstehen, eine Ehe ermöglicht wird, die fakultativen Zivilehen, insofern es Katholiken freigestellt wird, statt der kirchlichen die staatliche Eheschließungsform zu wählen, bedeuten in concreto immer eine Opposition gegen die Kirche. Daher kann unter den angegebenen Umständen[2] die Anwendung der zivilen Form den Katholiken niemals erlaubt werden. Den weitestgehenden Angriff auf die kirchliche Jurisdiktion enthält die obligatorische Zivilehe, indem der Staat für sein Gebiet nur jene Ehen als rechtsbeständig anerkennt, welche in der vorgeschriebenen zivilen Form eingegangen worden. In concreto tritt aber die Opposition weniger hervor, als die Parteien nicht gehindert und meistens auch gewillt sind, die kirchliche Form zu erfüllen.[3]

Da die Vernachlässigung der staatlichen Eheschließungsform für die Eheleute und deren Kinder bedeutende Rechtsnachteile nach sich ziehen würde, so weist die Kirche die Gläubigen in Ländern, wo die obligatorische Zivilehe eingeführt ist, an, auch die

---

[1] C. C., 13. März 1879 (Acta S. Sedis, XIII, 126). Diese Verfügung bedeutet mehr als eine Vermutung, daß bei Abschluß einer Zivilehe der consensus maritalis nicht vorhanden sei; ist vielmehr eine Aufhebung des Hindernisses für diesen Fall. *v. Scherer,* a. O., II, 351, Anm. 25. Da diese weitgehenden Hindernisse heutzutage nur als eine Last empfunden werden, sind hiemit die Zivileheleute kaum gestraft. Aus dem Vollzug der Zivilehe entsteht wie aus der außerehelichen copula carnalis eine Quasiaffinität bis zum zweiten Grad der Seitenlinie. — Da mit dem Dekrete „Ne temere" die modifizierte tridentinische Eheschließungsform auf die Gesamtkirche ausgedehnt worden, so entsteht nunmehr nirgends aus dem bloßen Abschluß einer Zivilehe eine Quasiaffinität.

[2] Anders wenn die fakultative Zivilehe eben die Anwendung der kirchlichen Form ermöglicht, wie z. B. in England. S. oben S. 409, Anm. 1.

[3] Danach ist auch die Frage zu beurteilen, welche Art der Zivilehe legislatorisch die verwerflichste ist. Die Notzivilehe für Dissidenten wird mit der staatlichen Anerkennung derselben meist notwendig. Nicht gilt dies, insofern es sich um Katholiken handelt. Ob die fakultative Zivilehe als das minus malum der obligatorischen vorzuziehen sei, ist kontrovers. S. *v. Scherer,* K.-R., II, 226 (nein); *Wernz,* l. c., IV², 1, 334.

staatliche Form, u. zw. lediglich als Formalität zu erfüllen.[1] Wenn anders tunlich, soll die kirchliche Trauung dem Zivilakte vorangehen.[2] Gestatten dies die staatlichen Zivilehegesetze nicht, wie dies z. B. im Deutschen Reiche[3] und in Ungarn[4] der Fall ist, so soll der kirchliche Akt dem zivilen so schnell als möglich folgen und sind die Kontrahenten zu belehren, daß sie vor der kirchlichen Trauung sich nicht als Eheleute betrachten dürfen. Um eine Dissonanz zwischen kirchlichem und staatlichem Rechte soviel als möglich zu vermeiden, werden in den Ländern, wo die obligatorische Zivilehe eingeführt ist, die Gläubigen ermahnt, ihr Ehevorhaben immer zuerst dem Pfarrer zu unterbreiten, damit erhoben werden kann, ob zwischen den bestimmten Personen wohl auch eine kirchliche Ehe möglich ist.[5]

Da die Kirche die Zivilehe als einen Eingriff in ihr Recht betrachtet, so ist die Frage erklärlich, ob Katholiken als Standesbeamte und Richter an der Durchführung des Zivilehegesetzes mitwirken dürfen. Die bisher erflossenen Entscheidungen vermieden es, eine allgemeine Antwort zu geben.[6] Sicher ist eine Mitwirkung erlaubt, wenn die Kontrahenten selbst nur eine Formalität erfüllen wollen und der kirchliche Abschluß bereits erfolgt ist oder erwartet werden kann. Aber auch sonst sind die fungierenden Beamten nicht zu beunruhigen, wenn sie unter schweren Strafen verhalten sind amtszuhandeln und aus der ganzen Sachlage sich ergibt, daß sie nur die bürgerliche Form zur Anwendung bringen.[7]

[1] *Benedikt XIV.,* Redditae, 17. September 1746 (*Richter-Schulte,* l. c., 570 ff.); *Leo XIII.,* Arcanum, 10. Februar 1880 (Herdersche Ausgabe, I, 150).

[2] Aus einem speziellen Grunde verordnet für Italien der von Pius X. herausgegebene Katechismus, daß die kirchliche Trauung erst nach Erfüllung der zivilen Form vorgenommen werde, bzw. Schritte für dieselbe eingeleitet werden.

[3] Gesetz, 6. Februar 1875, § 67.

[4] Gesetzartikel XXXI, 1894, § 123.

[5] Instr. Eystett., 1902, 402 f. Kirchliche Vorschriften für einzelne amerikanische Diözesen, s. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1910, 806 ff.

[6] Zusammenstellung von Entscheidungen bei *Bucceroni,* Enchiridion, 1900, 147—151. Ausführlich hierüber *Schnitzer,* a. O., 79 ff. *Wernz,* l. c., IV², 1, 339 f.

[7] *Wernz,* l. c., bemerkt: ... sponsi ipsa notorietate juris, insinuatione convenienti magistratus civilis imo quandoque expressa legis dispositione sufficienter admonentur de obligationibus religiosis non sublatis (Deutsches b. G.-B., § 1588); hinc propter solam malitiam sponsorum officiali status non potest imponi gravissimum onus dimittendi proprium munus, si assistentiam refutare non possit vel sponsos ad alium remittere ... consequitur hujusmodi assistentiam non posse absolute et universaliter dici licitam, si quis eam declinare possit vel alteri relinquere; at cum scandalum publicum ex parte officialis civilis possit successu temporis et mutatis circumstantiis cessare ... probabilis est doctrina ... in istis circumstantiis et servatis debitis cautelis officialem civilem posse tali matrimonio assistere.

§ 124. Geschichte der kirchlichen Ehejurisdiktion in Österreich.

Michel, Beiträge zur Geschichte des österr. Eherechtes, Graz 1870 f. *v. Scherer,* K.-R., § 109, VIII.

Bis Kaiser Josef II. waren die kanonischen Bestimmungen in Hinsicht auf das Eherecht in Österreich so ziemlich auch staatlicherseits anerkannt.[1] Seit Erlaß des sog. Josefinischen Ehepatentes kann man aber drei Perioden unterscheiden.

I. Periode 1783—1855. Das Ehepatent vom 16. Jänner 1783[2] akzeptierte die gallikanische Theorie von der Trennung des Ehevertrages und Sakramentes und versuchte ersteren lediglich nach den staatlichen Gesetzen zu regeln.[3] Konsequent hätte diese Theorie zur Zivilehe führen müssen. Doch wagte man diesen Schritt nicht. Dem zuständigen Seelsorger verblieb Aufgebot und Trauung der Brautleute. Derselbe durfte aber bei Androhung von Strafen die Trauung nicht verweigern, wenn kein staatliches Hindernis obwaltete, mochten auch kanonische Hindernisse der Ehe entgegenstehen. Im Widerspruch mit der Theorie wollte also der Staat nicht bloß über den bürgerlichen Vertrag, sondern auch über das Sakrament Vorschriften erlassen.[4] Das Josefinische Ehepatent ging mit wenigen Änderungen in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch des Jahres 1811 über.

II. Periode 1855 (1857) —1868. Eine Änderung trat mit dem Konkordate 1855 ein, dessen Art. X die kirchliche Jurisdiktion über die Ehe wiederum herstellte und bloß die Gerichtsbarkeit über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem staatlichen Richter überwies.[5] Die Ausführung dieser Vereinbarung erfolgte durch das kaiser-

[1] Über die bereits unter Maria Theresia ausgebrochenen Streitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit der ohne elterlichen Konsens eingegangenen Ehen Minderjähriger s. *Michel,* a. O., I, 6 ff.

[2] Josef II., Gesetze: . . . in Justizsachen, Prag-Wien, I, 1786, 192 ff.

[3] Zit. Patent, § 1: „Die Ehe an sich als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber bestehenden Streitigkeiten gehört also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen."

[4] Über diese Inkonsequenz s. *Michel,* a. O., I, 15 ff.

[5] „Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis."

liche Patent vom 8. Oktober 1856 (mit Rechtskraft vom 1. Jänner 1857) und durch die gleichzeitig mit dem Patente als Anhang I und II publizierten Aktenstücke: „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaisertum Österreich" und „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Österreich in Betreff der Ehesachen".[1] Die Agitationen gegen das Konkordat bewirkten das Zustandekommen des unter 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, sanktionierten Gesetzes, „wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wiederum hergestellt und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichten überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor der weltlichen Behörde erlassen werden".[2]

III. Periode 1868—x. Das erwähnte Gesetz vom 25. Mai 1868 verfügt die Möglichkeit des Zivilaufgebotes und die Zulassung der sogenannten Notzivilehe.[3]

Art. II des zit. Gesetzes lautet: „Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben."

Das Gesetz vom 31. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1869,[4] Art. II, verfügt, daß Brautleute, welche verschiedenen christlichen Konfessionen angehören, ihre Ehe staatsgültig vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute abschließen können, nach-

[1] Abgedruckt bei *Ellinger*, Handbuch des österr. allg. Zivilrechtes, Wien 1858, 714 ff. — Infolge der Erklärung des Episkopates, an den Bestimmungen des Konkordates festhalten zu wollen (s. oben S. 62), und noch mehr wegen der praktischen Anlage ist auch heute noch die vom Kardinal Rauscher verfaßte Anweisung von praktischer Bedeutung. Daß sie keine ausschließliche Norm bieten wollte, beweist der Schlußparagraph mit der Verweisung auf das gemeine (kanonische) Recht.

[2] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 29 ff.

[3] Es ist dies ein wissenschaftlicher, kein gesetzlicher Ausdruck; letzterer lautet vielmehr „vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe". Vgl. Erlaß des Min. d. Innern, 25. September 1868, Z. 4681 (*Grießl*, Matrikenvorschriften, Graz 1891, 346).

[4] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 36.

dem die Verkündigung von den beiden zuständigen Seelsorgern oder im Weigerungsfalle des einen von der politischen Behörde vorgenommen worden ist.[1] Die Erwirkung einer kirchlichen Nachtrauung beim Seelsorger des andern Brautteiles bleibt freigestellt.[2]

Objektiv enthalten diese Bestimmungen einen Angriff auf das kanonische Eherecht. Immerhin aber befreien sie den Seelsorger von der (mit Wiedereinführung des Eherechtes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ansonst auferlegten) Verpflichtung,[3] Ehen assistieren zu müssen, welche dem kirchlichen Rechte widersprechen.

Die staatliche Tolerierung gesetzlich nicht anerkannter Konfessionen, bzw. der Konfessionslosigkeit, verlangte noch eine weitere Regelung. Dieselbe erfolgte durch das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51,[4] wonach Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, vor dem Bezirkshauptmann, bzw. Bürgermeister autonomer Gemeinden ihre Ehe zu erklären haben, nachdem ebendort das Aufgebot stattgefunden hat. Diese Behörden führen zu diesem Behufe eigene Aufgebots- und Eheregister[5] und zur weiteren Evidenzhaltung auch Geburts- und Sterbebücher. Nach dem zitierten Gesetz vom 9. April 1870 vollzieht sich auch Eheabschluß und Matrikenführung bezüglich der Anhänger des Islams.[6]

§ 125. Die Eheverlöbnisse (Sponsalien).

Scherer, K.-R., § 110; *Sägmüller,* K.-R.[3], § 127; *Schnitzer,* E.-R., § 14; *Heiner,* E.-R.[6], 1910, 32 ff.; *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 708 ff.; *Gasparri,* Tract. can. de matrimonio, I[3], Paris 1904, n. 51 ff.; *Wernz,* l. c., IV[2], 1, 115 ff.; *Leitner,* E.-R.[2], 492 ff. Die Literatur über das Dekret „Ne temere" siehe unten § 133.

Man hat im kanonischen Rechte zwei Arten von Sponsalien zu unterscheiden: sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro.

[1] Von der Erfüllung dieser Vorschrift hängt sogar die staatliche Gültigkeit der Ehe ab.

[2] Von geringerer Bedeutung ist das Gesetz vom 31. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1869, welche bei Ehescheidungsklagen fakultativ die Vornahme der Versöhnungsversuche durch die staatliche Gerichtsbehörde gestattet.

[3] Vgl. § 77 a. b. G.-B.

[4] Österr. Gesetze, a. O., 26, I, 37 f.

[5] Über die durch den oben S. 414, Anm. 3, zit. Erlaß des Min. d. Innern vom 25. September 1868, Z. 4681, verfügte Doppeleintragung und über die daraus entstandenen Konflikte s. unten im Abschnitt Rechtswirkungen der Ehe § 159.

[6] Gesetz, 15. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 159.

Erstere sind gleichbedeutend mit der Ehe, letztere sind die Eheverlöbnisse, Sponsalien im gewöhnlichen Sinne des Wortes.[1]

I. Begriff der Sponsalien. Man kann die Verlöbnisse definieren als promissio nuptiarum futurarum[2] oder genauer als das in Form des Rechtes gegenseitig gegebene und angenommene Versprechen zweier Personen (Mann und Weib), künftig eine Ehe eingehen zu wollen.

Aus dieser Definition ergibt sich, daß das gegenseitig gegebene Versprechen auch beiderseits angenommen werden muß; jedoch kann man im gleichlautenden Gegenversprechen eine Annahme des Antrages sehen. Das Versprechen muß ferner zwischen zwei bestimmten Personen geschlossen werden, also nicht alternativ, z. B. *A* verspricht, die *B* oder *C* zu heiraten.[3] Die Natur des Verlöbnisses verlangt, daß das Versprechen auf die Zukunft gerichtet sei. Die Vertragsnatur verlangt, daß die nötige Freiheit der Kontrahenten gewahrt ist, daß kein wesentlicher Irrtum unterlaufe,[4] daß die Willensäußerungen ernst gemeint sind. Behauptete Simulationen müßten bewiesen werden.

II. Form der Sponsalien. Das kanonische Recht verlangte bis zur Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere" zum gültigen Abschluß der Sponsalien keinerlei bestimmte Form. Der Willenskonsens allein genügte zur Begründung des Sponsals: daher konnte der Abschluß geschehen mündlich oder schriftlich, persönlich

---

[1] Geschichtliche Notizen über diesen Sprachgebrauch bei *v. Scherer*, a. O., II, 171. Zuerst findet sich diese Terminologie bei Hugo von St. Viktor († 1141). Allgemein findet sie dann bei den Scholastikern und Glossatoren Verwertung. Im corpus juris can. kommt der Ausdruck sponsalia de futuro vor in c. 3, X, 4, 8. Die Bezeichnung sponsalia de praesenti findet sich daselbst nicht, wohl aber kehrt öfters der gleichbedeutende Ausdruck consensus de praesenti wieder. Vgl. z. B. c. 3, 5, X, 4, 5; c. 31, X, 4, 1. Solange klandestine Ehen allgemein gültig waren, hatte diese Terminologie manches für sich. Waren die Wirkungen der Sponsalia auf die Gegenwart gerichtet, so lag eine Ehe, waren sie auf die Zukunft gerichtet, ein Verlöbnis vor.

[2] *Bernard. Pap.*, Summa decret., l. 4, tit. 1, § 1 (ed. *Laspeyres*, 130). *Nikolaus I.*, Ep. Bulg., 866, c. 3 (c. 3, C. 30, qu. 5): . . . sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissa, foedera quoque consensu eorum, qui haec contrahunt et eorum, in quorum potestate sunt (!). L. 1, Dig., 23, 1: Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum.

[3] Über die Zulässigkeit der negativen Form: „Ich heirate niemanden als dich" s. *Vering*, K.-R.[3], 850, Anm. 3 (dagegen); *v. Scherer*, a. O., II, 119, Anm. 10 (dafür). Vgl. auch C. C., 14. April u. 13. Juli 1725 (*Richter-Schulte*, l. c., 221, n. 6).

[4] Allerdings wollten manche Autoren bei Abschluß von Sponsalien einen höheren Grad von Freiheit als bei anderen Rechtsgeschäften; s. hierüber *Wernz*, l. c., 144. Doch weder die Natur der Sache noch das positive Recht verlangt dies. War nicht die volle Freiheit vorhanden, so ist ja doch eine richterliche Auflösung des Verlöbnisses möglich.

oder durch einen mit einem Spezialmandat[1] ausgerüsteten Prokurator, eventuell auch durch konkludente Handlungen, wobei allerdings eine gewisse Vorsicht notwendig war.

Nach dem Dekret „Ne temere" sind seit Ostern 1908 nur solche Verlöbnisse gültig und der kanonischen Wirkungen teilhaft, die von den Brautleuten in Gegenwart des Pfarrers oder Ordinarius oder zwei Zeugen auf Grund einer schriftlichen, von diesen Personen mitgefertigten, mit dem Datum versehenen Urkunde abgeschlossen worden sind. Sind ein oder beide Kontrahenten des Schreibens unkundig, so ist ein weiterer Zeuge beizuziehen, welcher mit den angeführten Personen die Urkunde unterzeichnet.[2]

Wenn auch derart das allgemeine kanonische Recht bis in die neueste Zeit keine bestimmte Form für die Sponsalien vorschrieb, so hatten sich doch partikularrechtlich manche Gebräuche herausgebildet, die aber an sich die Gültigkeit des Sponsals nicht berührten. Auch kirchliche Benediktion des Sponsals kam mancherorts vor.[3] Jedoch war der Bischof nicht berechtigt, eine irritierende Form für die Sponsalien vorzuschreiben. Aus besonderen Gründen wurde aber vom Apostolischen Stuhle für manche Länder schon vor Erlaß des Dekretes „Ne temere" die Aufstellung einer solchen genehmigt.[4]

---

[1] d. h. mit der Vollmacht, mit einer ganz bestimmten Person ein Verlöbnis abzuschließen.

[2] „Ne temere", I. Der Pfarrer oder Ordinarius kann innerhalb seines Territoriums auch Sponsalien Nichtuntergebener aufnehmen; Delegation aber ist ausgeschlossen. C. C., 28. März 1908, ad VI et VII (Acta S. Sedis, XLI, 1908, 288 f.). Einseitige Aufnahme mit nur einem Brautteil läßt kein gültiges Sponsal zustande kommen; Datierung ist ein wesentliches Erfordernis, C. C., 27. Juli 1908, ad I et II (l. c., 510). Abschluß durch Prokura scheint nicht ausgeschlossen zu sein. — Das für die Sponsalienaufnahme vom Pfarrer keine Gebühren zu beheben, verfügt Seckauer Verordnungsblatt 1908, 26. Ebendort die Anweisung, daß die Auflösung von Sponsalien auf der Urkunde anzumerken sei.

[3] Vgl. c. 50, C. 27, qu. 2. Über die Vornahme dieser Benediktion enthält z. B. das Regensburger Rituale nähere Weisungen; s. *Stingl-Englmann*, Kath. Eherecht, Regensburg 1901, 188 f. Außerdem war diese Benediktion sowie der vorausgehende Sponsalienabschluß in Gegenwart des zuständigen Pfarrers schon gebräuchlich in den Diözesen Augsburg, Eichstätt, München-Freising und Passau. Vgl. *Krick*, Hdb. der Verwaltung des kath. Pfarramtes[2], Kempten 1903, 272 f. Instructio Eystett.[5], 1902, 405 ff. Die Gültigkeit des Sponsals hing aber auch in diesen Diözesen von der Formalität nicht ab.

[4] So für Spanien, wo seit 31. Jänner 1880 zur Gültigkeit des Sponsals öffentliche Beurkundung (publica scriptura) verlangt wurde. In früheren Jahrhunderten wurde eine solche Bitte abgeschlagen: C. C., 26. Jänner 1715 (*Richter-Schulte*, 222, n. 10). Das für Spanien geltende Partikularrecht wurde auf Bitten des südamerikanischen Plenarkonzils 1899 auch für Südamerika vom Apostolischen Stuhle zugestanden. Archiv, 81, 1901, 61.

Das Sponsal kann ferner wie jedes Rechtsgeschäft bedingt oder unbedingt, befristet oder sub modo abgeschlossen werden.[1] Hiebei gelten die allgemeinen Rechtsprinzipien.[2] Demnach lassen rechtlich oder moralisch unmögliche Bedingungen ein Sponsal nicht zustande kommen.[3] Tritt conditione pendente bei einem bedingten Sponsal ein Umstand ein,[4] welcher die Abschließung des Sponsals rechtlich unmöglich macht, so kann dieses Sponsal nicht zur Perfektion kommen. Den Kontrahenten steht es frei, durch Übereinkunft auf die Bedingung zu verzichten und derart die Perfektion des Sponsals herbeizuführen. Rechtlich präsumiert wird der Verzicht auf die Bedingung bei Setzung der copula carnalis unter bedingt Verlobten.[5]

Nicht gestattet ist die Beifügung einer Konventionalstrafe, d. i. einer Vermögensstrafe, für den Fall des Rücktrittes.[6] Erlaubt ist nach kanonischem Rechte die Bestellung eines Mahlschatzes, arrha sponsalitia.[7] Derselbe wird nach römisch-kanonischer Auffassung als eine Bekräftigung des Vertrages, nicht als Reuegeld angesehen.

Die Arrha diente nur zur Bekräftigung des Vertrages, mußte also in jedem Falle, sowohl bei Erfüllung wie Nichterfüllung des Vertrages zurückgegeben werden. In der Folgezeit entwickelte sich, besonders in Deutschland, die Gepflogenheit, bei Vertragserfüllung die Arrha dem Empfänger zu belassen, im Falle des Rücktrittes aber die doppelte Arrha vom Empfänger zu fordern.[8] Da hiedurch die Arrha der Konventionalstrafe sich ziemlich näherte, versagen moderne Rechte auch ersterer die Klagbarkeit.[9]

[1] S. oben S. 17 ff.

[2] *v. Scherer*, K.-R., II, 124, Anm. 35, macht aufmerksam, daß der Modus hier anders zu beurteilen sei als bei einseitigen lukrativen Verfügungen, besonders daß Unmöglichkeit des Modus Nichtigkeit des Sponsals zur Folge habe. Dagegen *Schnitzer*, a. O., 93.

[3] Daher ist ein sub conditione copulae eingegangenes Sponsal ungültig; jedoch ist für den Verführer ein anderer Rechtstitel zur Eingehung der Ehe vorhanden; s. unten S. 423 f.

[4] z. B. ein inzwischen eintretendes Ehehindernis, etwa affinitas inhonesta.

[5] c. 3, 6, X, 4, 5.

[6] c. 29, X, 4, 1: cum libera matrimonia esse debeant, et ideo talis stipulatio propter poenae interpositionem sit merito improbanda . . . Anweisung § 109. Manche Autoren, so *Heiner*, E.-R.[6], 39, halten eine Konventionalstrafe für den Fall unbegründeten Rücktrittes für erlaubt.

[7] c. 3, C. 30, qu. 5 (Nikolaus I.). Arrhabo ist im klassischen Latein das bei Abschluß eines Vertrages gegebene Unterpfand.

[8] Übrigens waren schon im römischen Rechte ähnliche Stipulationen gestattet; vgl. c. 5, Cod., 5, 1.

[9] Vgl. § 45 des österr. a. b. G.-B.

Über Schenkungen, welche dem einen Brautteile vom andern oder von einer dritten Person mit Rücksicht auf die zukünftige Ehe gemacht werden, enthält das kanonische Recht als solches keine Bestimmung. Ausgehend von dem Grundsatze, daß das „gemeine Recht" berufen sei, die Lücken des kanonischen Rechtes auszufüllen, wendeten die alten Kanonisten in dieser Frage die Bestimmungen des römischen Rechtes an.[1] Das österreichische a. b. G.-B., § 1247, bestimmt, daß der Geschenkgeber, gleichgültig, ob ein Brautteil oder ein dritter, die Schenkung mit Erfolg widerrufen kann, wenn ohne sein Verschulden die Ehe nicht zustande kam.

III. Die Fähigkeit, Sponsalien einzugehen. Nur Personen, welche in gültiger und erlaubter Weise eine Ehe schließen können,[2] sind fähig, ein Sponsal einzugehen. Da aber durch das Sponsal eine zukünftige Ehe angebahnt werden soll, so gelten Sponsalien von Personen, die zwar jetzt noch nicht, wohl aber später — durch bloßen Zeitablauf — fähig werden, in erlaubter Weise eine Ehe zu schließen. Daher erklärte das kanonische Recht ein Sponsal von Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, für gültig, vorausgesetzt, daß die jugendlichen Kontrahenten das nötige Verständnis von Verlöbnis und Ehe haben.[3] Der Eheabschluß selbst aber darf erst nach erreichter Pubertät (d. i., wenn der Knabe das 14., das Mädchen das 12. Lebensjahr vollendet haben) geschehen.[4]

Immerhin aber ist ein Verlöbnis, wobei ein Brautteil die Pubertät noch nicht erreicht hat, insofern von unsicherem Bestande, als dieser Teil beim Eintritt der Pubertät ohne weiteres vom Verlöbnis zurücktreten kann,[5] außer es

[1] c. 15, 16, Cod., 5, 3.

[2] Anweisung § 3. — Beispiele: Ein Sponsal zwischen Personen, die im dritten Grade der Seitenlinie verwandt, ist ungültig, weil eine kanonische Ehe ohne Dispensation nicht möglich. Ebenso ist ein Sponsal zwischen einem Katholiken und einer getauften Akatholikin ungültig, weil die Ehe unerlaubt ist. Also sowohl dirimierende wie aufschiebende Ehehindernisse hindern das Zustandekommen eines Sponsals, *Gasparri*, De matrim., 1³, 40, lehrt, daß das Sponsal zwischen einem Katholiken und dem heidnischen oder häretischen Gegenteil gültig sei, wenn es mit der Klausel „post meam conversionem" abgeschlossen würde.

[3] An letzterer Voraussetzung dürfte es vielfach fehlen. — Daß nach kanonischem Rechte die Verlöbnisfähigkeit mit Vollendung des 7. Lebensjahres beginnt, ergibt sich u. a. aus c. 13, X, 4, 2; c. un., in VI, 4, 2. Diese Altersgrenze wurde aus dem römischen Rechte herübergenommen: l. 14, Dig., 23, 1.

[4] S. unten Hindernis des mangelnden Alters, § 138.

[5] Sind beide Kontrahenten impuberes, so ist der ältere nur dann bis zu der bei Eintritt der Pubertät des jüngeren erfolgenden Erklärung gebunden, wenn er selbst als pubes das Sponsal ratihabierte. c. 7, X, 4, 2. Sonst steht auch ihm ein Rücktrittsrecht zu. c. 8, eod.

wäre das Sponsal beschworen oder unter den Kontrahenten die copula carnalis gesetzt worden.[1]

Auch die Eltern konnten sowohl für die mündigen wie unmündigen Kinder Verlöbnisse abschließen. Mündige Kinder mußten aber stillschweigend oder ausdrücklich ihre Zustimmung geben, sollte das Sponsal gültig sein:[2] Unmündige hatten bei Eintritt der Ehemündigkeit (Pubertät) ein Rücktrittsrecht.[3] Verlöbnisse, die für Kinder, von denen eines oder beide unter dem 7. Lebensjahr stehen, geschlossen werden, sind überhaupt wirkunglos.[4]

Praktisch spielen Verlöbnisse Eheunmündiger heutzutage keine Rolle und würde die gesetzliche Nullitätserklärung solcher Sponsalien in den meisten Ländern nicht so sehr einem Bedürfnis als nur der modernen Anschauung entsprechen.[5]

Wenn nun auch die Kirche durch Festsetzung einer niederen Altersgrenze der Freiheit des Sponsalienabschlusses sich günstig erweist, so wünscht sie doch sehr, daß die handlungsfähigen Kinder ohne Befragung der Eltern Eheverlöbnisse nicht eingehen, erhebt aber nicht den Mangel der elterlichen Zustimmung zu einem kanonischen Hindernisse. Nur ein Anfechtungsrecht gegenüber Sponsalien minderjähriger, bzw. in väterlicher Gewalt stehender Personen gewährte die spätere Praxis den Eltern und Vormündern.[6]

Eine Kontroverse besteht darüber, wie Sponsalien zu beurteilen sind, die unter der Klausel einer notwendig zu erwirkenden Dispensation abgeschlossen worden sind. Da, wie vorausgesetzt wird, die Kontrahenten vor erlangter Dispensation wegen des obwaltenden Hindernisses unfähig sind, ein Sponsal abzuschließen, so entbehrt die Vereinbarung über die künftige Ehe der Wirkungen eines wahren Sponsals und schließt lediglich die Verpflichtung in sich, durch Ansuchen um Dispensation die Wege zur Eingehung einer Ehe zu ebnen.[7]

[1] c. 10, X, 4, 1 (Alex. III.); c. 8, X, 4, 2. — Beschworene Verlöbnisse setzen eine reiflichere Überlegung voraus. Daher kein Rücktrittsrecht. Anders *Hergenröther-Hollweck*, a. O., 710.

[2] c. un., § 2, in VI, 4, 2. Etwas mehr betonte die patria potestas: c. 1, X, 4, 2. Nach dem Dekret „Ne temere" ist der Abschluß der Sponsalien durch die Eltern ohne Spezialmandat der Kinder unmöglich. — [3] c. 7, X, 4, 2.

[4] c. un., in VI, 4, 2. Die Verabredungen der beiderseitigen Eltern haben also nur den Sinn, daß sie trachten wollen, ein Verlöbnis zu veranlassen. *Stieber*, Böhmische Staatsverträge, 1912, 64 berichtet einen Fall des „Verlöbnisses" Ungeborener durch deren präsumptive Eltern.

[5] Vgl. die zutreffenden Bemerkungen bei *Gasparri*, l. c., I³, 44 ff. Die Neukodifikation dürfte hier jedenfalls eine Änderung eintreten lassen.

[6] § 5 der Anweisung. — Die von *Richter-Schulte*, l. c., 223, n. 21 ff., aufgeführten Fälle drehen sich eigentlich um die Frage, ob der Mangel der (elterlichen) Zustimmung einem Kontrahenten einen Rücktrittsgrund gewähre.

[7] Über diese Kontroverse *Gasparri*, l. c., I³, 68 ff. Der Autor erklärt aber, daß die Ansicht, es entstehe bloß die Verpflichtung zur Einholung der Dispensation, unfaßbar sei (vix aut ne vix quidem intelligi potest).

IV. Wirkungen der Sponsalien. Der Abschluß von Sponsalien, bzw. die Perfektionierung bedingt abgeschlossener Sponsalien, hat folgende Wirkungen:

1. Die Verpflichtung zur fides sponsalitia, d. i. zur Bewahrung der gegenseitigen Treue. Diese Treue wird verletzt nicht nur durch den Abschluß einer anderweitigen Ehe, sondern auch durch den Versuch eines Sponsalabschlusses mit einer andern Person,[1] ja auch durch sonstigen ungeziemenden verdächtigen Verkehr. — 2. Die Verpflichtung zum Eheabschluß nach Maßgabe des Versprechens. — 3. Das Entstehen des impedimentum publicae honestatis.[2] — Nach dem früheren Rechte trat das Hindernis sogar ein bei Abschluß eines nichtigen Sponsals, sofern die Nichtigkeit nur nicht im mangelnden Konsens gelegen war;[3] seit dem Tridentinum nur mehr aus gültigen Sponsalien.[4]

Eine vierte Wirkung bestand bis zum 15. Februar 1892 darin, daß in Gegenden, wo die Tridentinische Eheschließungsform nicht galt, durch Setzung der copula carnalis unter den Verlobten infolge einer praesumptio juris et de jure das Sponsal in eine Ehe überging. Leo XIII. hob diese Präsumption auf.[5]

V. Die Auflösung der Sponsalien. Die Sponsalien können 1. von den Kontrahenten unter gegenseitiger Übereinstimmung oder 2. ipso jure bei Eintritt von gewissen Tatsachen oder 3. von einem Kontrahenten in Gebrauchmachung von dem in gewissen Fällen gewährten Rücktrittsrechte gelöst werden.

Ad 1. Durch mutuus dissenssus kann das Sponsal, selbst wenn es beschworen worden, von den Kontrahenten gelöst werden.[6]

Ad 2. Ipso jure tritt die Lösung des Sponsals ein beim Tode eines Kontrahenten, bei Eintritt einer Resolutivbedingung, falls das

[1] Der Abschluß eines andern Sponsals ist also rechtlich unmöglich; der Abschluß der Ehe mit einer andern Person lediglich unerlaubt.

[2] Über den Umfang dieses Hindernisses s. unten § 144.

[3] c. 2, X, 4, 1; c. un., in VI, 4, 1.

[4] Trid. 24, de ref. matr., cap. 3. — Vgl. auch Anweisung, § 35.

[5] Consensus mutuus, 15. Februar 1892 (Archiv, 67, 1892, 467 f.). — Formlose Sponsalien lassen die erwähnten kanonischen Wirkungen nicht eintreten. Wollen sich zwei Personen durch ein einfaches Versprechen zur Ehe verpflichten, so wäre dies nicht als Sponsal, sondern wie ein anderes gegenseitiges Versprechen zu beurteilen. — Vgl. über die Verpflichtung formloser Eheverlöbnisse *Prümmer,* Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1914, 140 ff.

[6] c. 4, X, 4, 1. Allerdings wird auch hier nur erklärt: hoc possit in patientia tolerari. Die ältere Doktrin war noch strenger: *Freisen,* Geschichte des kan. Eherechtes, 202 f. Vgl. auch die Glosse zu c. un., C. 30, qu. 2. Es hängt diese Schwankung mit der Frage zusammen, ob durch den Eid der Umfang einer Verpflichtung erweitert wird.

Sponsal derart bedingt war, bei Eintritt von Ereignissen — mit oder ohne Schuld eines der beiden Kontrahenten —, welche die Eingehung einer Ehe rechtlich unmöglich oder wenigstens unerlaubt machen (impedimentum dirimens vel impediens).[1]

Ad 3. Das Rücktrittsrecht eines Teiles liegt vor: Bei Untreue des Gegenteiles, sei es durch sündhaften oder verdächtigen Verkehr mit anderen Personen oder durch den Versuch, ein anderes Verlöbnis abzuschließen;[2] bei Verlegung des Wohnsitzes in eine ferne Gegend gegen den Willen des andern Teiles;[3] bei verschuldetem wie unverschuldetem Eintritt neuer oder bei Bekanntwerden bereits früher vorhandener Umstände in geistiger, körperlicher oder vermögensrechtlicher Hinsicht, welche das Sponsal wahrscheinlich nicht hätten zustande kommen lassen oder nur eine unglückliche Ehe zur Folge haben würden.[4] Wenn zunächst auch nur dem unschuldigen, bzw. dem von den genannten Tatsachen nicht berührten Teile das Rücktrittsrecht zusteht, so kann unter besonderen Verhältnissen dasselbe auch dem Gegenteil zuerkannt werden. Sache des kirchlichen Richters ist es, im Streitfalle über die Zulässigkeit des Rücktrittes zu erkennen.

Die Kasuistik ist in diesem Punkte eine reiche, jedoch kaum je eine erschöpfende. Jedenfalls sind hieher zu rechnen: Begehung schwerer, entehrender Verbrechen, dauernde ansteckende, ekelerregende Krankheiten, Verstümmlung und Entstellung, Verarmung oder bedeutende Vermögensverluste u. dgl.[5] Der Brautteil, welcher durch seine Schuld derart die Lösung

[1] Vgl. *Wernz,* l. c., IV², 1, 156. Im einzelnen gehen die Autoren in ihren Meinungen sehr auseinander. Kontrovers ist auch die Frage, ob für den etwa schuldigen Teil die Pflicht bestehe, um Dispensation nachzusuchen. Da das simplex votum castitatis, das votum non nubendi, sacros ordines recipiendi ein Eheverbot bildet, so wäre es nur folgerichtig, denselben auflösende Wirkung zuzuerkennen. Doch sprechen die Autoren hier meist nur von einem Rücktrittsrecht des andern Teiles. S. *Heiner,* E.-R.⁶, 42.

[2] c. 25, X, 2, 24.

[3] c. 5, X, 4, 1.

[4] Ganz allgemein erklärt Anweisung. § 6: „... Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Teil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Teil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritt berechtigt."

[5] Vgl. *Wernz,* l. c., IV², 1, 162 ff. — Daß nach gegenwärtiger Praxis auf einen begründeten Einspruch der Eltern Sponsalien minderjähriger Kinder aufgelöst werden können, wurde bereits oben S. 420 erwähnt.

veranlaßt hat, ist dem Gegenteil zum Schadenersatz verpflichtet.[1] Schon nach allgemeinen Prinzipien geht das Rücktrittsrecht verloren durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf dieses Recht.

Gibt es eine Dispensation von der aus dem Sponsal resultierenden Verpflichtung? Insofern der Papst selbst ein matrimonium ratum non consummatum aus Gründen lösen kann, wird von der kanonistischen Doktrin dem Papste, u. zw. ihm allein das Recht zugeschrieben, aus Gründen eine dispensative Lösung des Sponsals auszusprechen.[2] Bei der leichten Lösung der Sponsalien entbehrt dieses päpstliche Recht heutzutage aber so ziemlich jeglicher Bedeutung.

VI. Jurisdiktion über die Sponsalien. Die Kirche nimmt die Jurisdiktion über die Sponsalien in Anspruch.[3] Die Klagen, welche auf Grund von Sponsalien entstehen, lassen sich auf drei Gruppen zurückführen:

1. Präjudizial- oder Feststellungsklagen über den Bestand, bzw. Nichtbestand eines Sponsals;

2. Klagen auf Erfüllung des Sponsals;

3. Schadenersatzklagen wegen Nichteinhaltung des Sponsals.

Bei Klagen ersterer Art muß dem Richter das entsprechende Beweismaterial geliefert werden. Leicht ist dies nach der Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere".[4] Bei Klagen auf Erfüllung des Sponsals pflegte man, wenn vom Beklagten nicht die Auflösung des Sponsals oder ein begründetes Rücktrittsrecht geltend gemacht werden konnte, die Verpflichtung zum Eheabschluß auszusprechen und den Widerspenstigen eventuell durch kirchliche Zensuren hiezu zu zwingen.[5]

Ein besonderer Grund, den widerspenstigen Bräutigam zum Eheabschlusse zu verhalten, liegt vor, wenn die bisher geschlechtlich unbescholtene (jungfräuliche) Braut von ihm verführt, bzw. vergewaltigt worden ist. Ja, auch ab-

[1] § 8, 10 der Anweisung.

[2] *Wernz*, l. c., IV², 1, 165.

[3] *Pius VI.*, Auctorem fidei, 28. August 1794, Prop. 58 (*Denzinger-Bannwart*, l. c., n. 1558); Syllabus err., 1864, n. 74 (l. c., n. 1774).

[4] S. oben S. 417. Da ein Zeuge keinen vollen Beweis erbringt, genügte sein Zeugnis allein auch nach altem Rechte nicht. C. C., 2. August 1856 (Archiv, I, 1857, 561 ff.). Vgl. auch Anweisung, § 108.

[5] c. 10, X, 4, 1. Doch verspricht sich c. 17, X, 4, 1 (Lucius III.) von einem Zwang wenig Erfolg: monenda est potius quam cogenda (mulier), cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere. Ein Beispiel aus neuerer Zeit, wo gegen einen treulosen Bräutigam — allerdings auch vergeblich — mit Zensuren vorgegangen wurde bei *Lingen-Reuß*, Causae selectae, 881. — Das ältere protestantische Recht kannte auch Zwangstrauungen. S. hierüber *Richter*, K.-R.⁸, § 289, Anm. 25. *Böhmer*, Jus eccl. protest., tom. III, l. 4, tit. 1, § 52 ff. (Halae, III, 1727, 1114 ff.).

gesehen von einem vorausgegangenen Sponsal, ist unter obiger Voraussetzung der Verführer verpflichtet, die Verführte zu dotieren und zu heiraten, welche Bestimmung in der Praxis in die Alternative Dotation oder Heirat umgewandelt wurde (duc et dota umgewandelt in duc aut dota).[1]

Heutzutage kommen regelrecht durchgeführte Sponsalienklagen selten vor. Für Präjudizialklagen fehlte bei der Formlosigkeit des Sponsalienabschlusses vielfach das nötige Beweismaterial. Bei Klagen auf Erfüllung des Sponsals suchen die kirchlichen Organe meist eine Beilegung des Streites im gütlichen Wege zu vermitteln.[2] Ja, die auf Grund eines Sponsals gegen eine Ehe erhobene Einsprache wird nicht mehr weiter beachtet, wenn nur ein Teil (also auch etwa der schuldige) zu einer vermögensrechtlichen Entschädigung sich bereit erklärt. Im Falle, daß kein Einverständnis erzielt wird, müßte die beabsichtigte Ehe mit einer andern Person als das kleinere Übel gestattet werden.[3] Kann über die Entschädigungssumme keine Einigung erzielt werden, so pflegt man nach gegenwärtiger Praxis die Parteien an das weltliche Zivilgericht zu verweisen.[4]

VII. Österreichisches Zivilrecht.[5] Das österreichische Recht anerkennt die Verlöbnisse. Nur müssen nach allgemeinen

---

[1] Im Anschluß an 2. Mos. 22, 16 f.; c. 1, X, 5, 16. Lehnt die Verführte den Verführer als Gatten ab, so ist er für seine Untat zu strafen: c. 2, eod. Eine Alternative nahmen allgemein die Glossatoren an. Dieselbe mußte schon deshalb Platz greifen, da der seductor, stuprator wegen obwaltender Hindernisse nicht immer die in Frage kommende Ehe schließen konnte. Gegenüber einer bereits vorher Deflorierten besteht nur die Pflicht des Schadenersatzes. — Über das österr. Zivilrecht vgl. § 1328 a. b. G.-B. Vgl. auch § 9 ff. der Teilnovelle zum a. b. G.-B., 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276.

[2] Im ordnungsgemäßen Wege sollte das Ehegericht, wenn auf Grund eines Sponsals gegen eine anderweitige Ehe Einspruch erhoben wird, nach summarischer Untersuchung des Falles ein Inhibitorium „nil transeat" erlassen. Wird der Anspruch des klägerischen Teiles auf Abschluß der Ehe anerkannt, so ist bei Weigerung des andern Teiles das Urteil doch nicht recht exequierbar. Daher die oben geschilderte Vermittlung.

[3] § 107—112 der Anweisung. — Das Vorgehen des Pfarrers ist also mehr ein pastorales als ein streng richterliches. Danach wird auch das Verfahren einzurichten sein.

[4] § 111 der Anweisung. — Daß die Kirche sich für zuständig erachtete, auch über diese Ansprüche zu entscheiden, lehrt die Geschichte. Doch frühzeitig machte sich dagegen eine staatliche Reaktion geltend. Vgl. das kaiserl. Patent Maria Theresias, 20. Oktober 1753. *Michel,* Beiträge zur Geschichte des österr. Eherechtes, I, 71 f.

[5] Vgl. hiezu *Krasnopolski,* Der Verlöbnisbruch nach österr. Recht (Separatabdruck aus der allg. österr. Gerichts-Zeitung), Wien 1904.

Grundsätzen die Kontrahenten sich der vollen Handlungsfähigkeit erfreuen.[1] Jedoch kann auf Grund des Sponsals auf Abschluß der Ehe sowie auf die Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist, nicht geklagt werden.[2] Der Brautteil, welcher dem andern zum Rücktritt keine begründete Ursache geboten, hat Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen wirklichen Schadens.[3]

§ 126. Das Aufgebot und das vorausgehende Examen.

v. Scherer, K.-R., § 111. *Wernz,* Jus decret., IV[2], 1, 172 ff. 183 ff. *Schnitzer,* E.-R., 114 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 128. *Leitner,* E.-R.[3], 372 ff.

I. Das Aufgebot einer geplanten Ehe (banni nuptiales, proclamatio, denuntiatio matrimonii) bezweckt, die der Ehe etwa entgegenstehenden Hindernisse aufzudecken. Nachdem dasselbe bereits partikularrechtlich geübt worden war, wurde es durch das vierte Laterankonzil allgemein vorgeschrieben.[4] Ein Aufgebot inter missarum solemnia[5] an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen verlangte das Tridentinum.[6] Dasselbe scheint darauf Gewicht zu legen, daß die Proklamation nicht durch einen dazwischen liegenden Feiertag unterbrochen werde. Die spätere Praxis betonte dies weniger; ja, partikularrechtlich wurde mancherorts sogar verfügt, daß an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden (durch keinen Werktag getrennten) Tagen die Proklamation nicht vollzogen werden könne.[7]

[1] Vgl. die § 152. 244 a. b. G.-B.

[2] § 45 a. b. G.-B.

[3] § 46 a. b. G.-B.

[4] c. 3, X, 4, 3.

[5] Wegen des früheren Gebrauches, an das Evangelium der Messe die Predigt anzuschließen.

[6] Trid. 24, de ref. matr., cap. 1.

[7] So in Eichstätt, Regensburg, Würzburg. *Krick,* Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes[2], 1903, 281 ff. Theorie und Praxis vertritt die Anschauung, daß mit bischöflicher Erlaubnis das Aufgebot auch an den abgebrachten Feiertagen (älteren Datums) oder beim nachmittägigen Sonn- oder Feiertagsgottesdienst vorgenommen werden könne, vorausgesetzt, daß die Kirche bei dieser Gelegenheit gehörig besucht ist. Vgl. Acta Salisburg., 177. Bezüglich der von Pius X., 2. Juli 1911, abgeschafften Feiertage ist die Praxis bisher etwas schwankend. Dort, wo auf Grund weiterer Indulte die Feiertage beibehalten werden, wird an diesen Tagen auch das Aufgebot vorgenommen. In der Erzdiözese Wien, wo an diesen Tagen zwar die bisherige Gottesdienstordnung, nicht aber die Verpflichtung der Gläubigen zum Besuche des Gottesdienstes beibehalten wurde, ist das Aufgebot an diesen Tagen nur mit bischöf-

II. Um die nötigen Daten für die Proklamation zu gewinnen, wird derselben das sog. Brautexamen, Trauungs-Informativexamen (im Volksmund auch Versprechen genannt), vorausgeschickt. Dasselbe hatte auch vor dem Dekrete „Ne temere" an sich nicht den Charakter eines Verlöbnisses.

Historisch reicht dieses Examen hinauf in die älteste Zeit. Wenn die Brautleute ihr Vorhaben dem Bischof und später nach Ausbildung des Pfarrverbandes dem Pfarrer mitteilten,[1] so hatte dies nicht bloß den Zweck, für den Eheabschluß eine gewisse Publizität zu erreichen, sondern auch um eine Untersuchung über etwa vorhandene Ehehindernisse zu ermöglichen.[2]

Für die Vornahme des Brautexamens[3] bestehen in den einzelnen Diözesen eingehende Vorschriften.[4]

Kompetenz zur Vornahme des Examens. Kompetent ist der zuständige Pfarrer eines der beiden Brautleute.[5] Aus prak-

licher Erlaubnis zulässig (Archiv 1913, 93, 659). Die ungarischen Bischöfe gestatten bis auf weiteres das Aufgebot an diesen Tagen (Salzburger Kirchen-Zeitung 1914, Nr. 11). Das Apostolische Feldvikariat verbietet es. Pastoralblatt für die k. u. k. Militär- und Marinegeistlichkeit 1913, Nr. 4. Staatlicherseits wurde in Österreich durch den Erlaß des Min. f. K. u. U., 29. November 1913, Z. 2539, (an die niederösterr. Statthalterei) erklärt, daß das Aufgebot an den neuaufgehobenen Feiertagen „zweckmäßiger" unterlassen werde. Das Aufgebot an den älteren abgeschafften Feiertagen wurde für unzulässig erklärt. Min.-Erl., 15. Mai 1858 (Archiv 1864, 9, 154 f.). — Der Pariser Erzbischof erhielt von C. C., 28. März 1908 (Acta S. Sedis, XLI, 1908, 246 ff.), das zeitgemäße Indult, daß in den Pariser Pfarren mit mehr als 10.000 Seelen das Aufgebot durch Anschlag an den Kirchtüren an drei Sonn-, bzw. Feiertagen vorgenommen werde. — Nach Acta Salisburg., 175, soll aus Schicklichkeitsgründen an den höchsten Festen: Weihnachtstag, Ostern, Pfingstfest, kein Aufgebot stattfinden.

[1] Ignatii Ep. ad Polycarpum, c. 5 (*Funk*, Patres apost. Tubing. 1901, 293): Decet vero, ut sponsi et sponsae de sententia episcopi conjugium faciant. — Capitulare missorum generale 802, c. 35 (Mon. Germ., Leg., 2, 1, pag. 98): conjunctiones non praesumat, antequam episcopi presbyteri . . . consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant. — c. 3, X, 4, 3: ipsi presbyteri . . . investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat.

[2] Rituale Rom., tit. VII, cap. 1; *Benedikt XIV.*, Nimiam, 28. Mai 1743, Bull. I, Const. 85, § 10 (ed. cit., 2, 129).

[3] Mancherorts versteht man darunter sowohl das zu erwähnende Informativexamen als auch den sog. Brautunterricht; s. *Heiner*, E.-R.[6], 201 ff.

[4] Für die Diözese Seckau Verordnung vom 31. Dezember 1856, Kirchl. Verordnungsblatt 1856, 101—105; auch im Archiv, I, 1857, 459 ff.

[5] Über die Zuständigkeit s. unten in der Lehre von der kirchlichen Eheschließungsform, § 133. Partikularrechtlich kann dem Pfarrer der Braut ein Vorrecht zustehen. Vgl. Dekret „Ne temere", n. V, § 5.

tischen Gründen[1] geschieht die Aufnahme des Examens von demjenigen zuständigen Pfarrer, welcher die Trauung vornehmen soll oder der um Ausstellung der Delegation ersucht werden wird.[2]

Aus Gründen kann auch eine einseitige Aufnahme durch den Pfarrer eines jeden Brautteiles stattfinden, wobei dann der die Trauung vornehmende bzw. die Delegation ausstellende Pfarrer das übersandte Material des zweiten Pfarrers in sein Informativexamen-Protokoll entsprechend einträgt. Erst nachdem beide Aufnahmen in eine vereinigt sind, kann die Proklamation vorgenommen werden.[3] Partikularrechtlich wird in gewissen Fällen an Stelle des Pfarrers der Dechant mit der Vornahme des Informativexamens betraut. In der Diözese Seckau pflegt es in allen Fällen zu geschehen, wo eine Dispensation von einem Ehehindernis sich als notwendig erweist. Ausgenommen ist der Fall der mixta religio.[4]

Die zu vernehmenden Personen sind die beiden Brautleute. Außerdem sind zwei verläßliche Zeugen beizuziehen, welche in der Lage sind, ein glaubwürdiges Zeugnis über die Verhältnisse der Brautleute abzugeben.[5]

Da minderjährige Personen in Österreich bei Eheabschluß der Zustimmung des ehelichen Vaters, bzw. des Vormundes, bedürfen, so sind auch diese dem Informativexamen beizuziehen, damit sie im Protokoll ihre Zustimmung zur beabsichtigten Ehe geben. Ein Ersatz für diese persönliche Erklärung kann durch eine glaubwürdige (legalisierte)[6] Urkunde geboten werden. Zur vormund-

---

[1] Weil der die Aufnahme vornehmende Pfarrer am leichtesten sich über das Vorhandensein der beizubringenden Urkunden überzeugt.

[2] Da nach „Ne temere", n. V, § 5, das Trauungsvorrecht des Pfarrers der Braut als Regel aufgestellt wird, so müßte nunmehr regelmäßig auch dieser das Examen vornehmen.

[3] Beispiel: Die Braut befindet sich in der Haupt-Stadtpfarre in Graz, der Bräutigam in Weidenau. Die Trauung soll in der Pfarre der Braut stattfinden. Die in Weidenau mit dem Bräutigam gepflogene Aufnahme wird zur Eintragung nach Graz übermittelt.

[4] Instruktion für Dechanten und Kreisdechanten der Diözese Seckau, § 17, Seckauer Diözesansynode 1911, 348. 363 ff. Die erwähnte Ausnahme beruht auf der Praxis und ist darin begründet, daß der Pfarrer leichter als der Dechant in der Lage ist, über die gemachten Versprechungen sich zu äußern. Insofern es sich um die persönlichen Verhältnisse handelt, wird übrigens in allen Fällen in der Regel der Pfarrer leichter eine Untersuchung anstellen als der Dechant.

[5] Bei einseitiger Aufnahme erscheint jeder Teil mit zwei Zeugen. Können nahe Verwandte als Zeugen verwendet werden? Nach zit. Seckauer Instruktion sollen dieselben mit den Brautleuten nicht im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein.

[6] Es wird von den Umständen abhängen, ob man die Urkunde ohne Legalisierung als glaubwürdig erachtet. Übrigens sind schon öfters Fälle vorgekommen, daß ein Fremder sich für den ehelichen Vater ausgab und betrügerischerweise seine Zustimmung zu Protokoll erklärte.

schaftlichen muß jedenfalls auch noch die obervormundschaftliche Zustimmung treten.[1] Diese Belege müssen, wenn schon nicht jetzt, so doch wenigstens bis zur Trauung beigebracht werden.

Beizubringende Dokumente. 1. Die Taufscheine, außer die Brautleute sind in der Pfarre, wo das Informativexamen aufgenommen wird, geboren. In letzterem Falle wird auf die betreffende Stelle des Taufbuches verwiesen. Kann der Taufschein nicht beigebracht werden, so hat sich der Pfarrer um nähere Weisungen an das bischöfliche Ordinariat zu wenden.[2]

2. Von verwitweten Personen ist der Totenschein des verstorbenen Gatten beizubringen. Erfolgte dieser Todfall in der Pfarre, wo das Examen aufgenommen wird, so kann das Sterberegister zitiert werden. Kann der erforderliche Totenschein nicht beigestellt werden, so ist vorerst das Verfahren behufs Beweis des Todes oder Todeserklärung einzuleiten.[3]

3. Ledigscheine sind beizubringen, wenn ein Brautteil oder beide fremde Diözesanen sind oder in fremden Diözesen sich nach erlangter Heiratsfähigkeit längere Zeit aufgehalten haben. Diese Ledigscheine sind von den zuständigen fremden Ordinarien, bzw. Pfarrern zu requirieren. Der vom Pfarrer einer fremden Diözese ausgestellte Ledigschein bedarf der Legalisierung durch den zuständigen Ordinarius.[4]

[1] S. unten in der Lehre von den staatlichen Ehehindernissen, § 154 f.

[2] § 70 der Anweisung. Es wird von den Umständen abhängen, ob eine Präsumption der Taufe statthaft oder bedingte Wiedertaufe vorzunehmen ist. S. oben S. 389. Auch staatlicherseits ist in Österreich eine Dispensation von der Beibringung des Tauf-, bzw. Geburtsscheines nötig. Dieselbe zu erteilen ist berechtigt die Landesstelle (Statthalterei, Landespräsidium), bei bestätigter naher Todesgefahr die politische Behörde erster Instanz. Verordnung des Ministers der Justiz, des Kultus und des Innern vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80. (*Grießl*, Ehevorschriften[3], 184, 454).

[3] Ausführlich darüber unten beim Hindernis des bestehenden Ehebandes, § 143.

[4] Die Seckauer Verordnung vom 15. Dezember 1856, § 26, bestimmt: Bei Personen, welche von einem fremden Orte eingewandert und dem Seelsorger nicht unzweifelhaft als ledig bekannt sind, hat derselbe stets die Beibringung des Ledigscheines zu verlangen, welcher aus Pfarren einer fremden Diözese vom dortigen Ordinariate legalisiert sein soll (Kirchl. Verordnungsblatt 1856, S. 95). Dem Wortlaute nach wären also nicht bloß von Brautleuten aus fremden Diözesen, sondern eventuell auch von Diözesanangehörigen Ledigscheine zu verlangen. Die Praxis sieht vielfach von der Forderung der Ledigscheine ab; denn sollte der Zweck erreicht werden, so müßten von allen Orten, wo der Ehewerber sich einige Zeit aufgehalten, solche Zeugnisse verlangt werden. Abgesehen davon, daß manche Brautleute mehrere Dutzend von Ledigscheinen

Um den status liber der Brautleute zu erforschen, ergingen wiederholt strenge Weisungen an die Ordinarien. Die moralische Unmöglichkeit, dieselben durchzuführen, hatte aber zur Folge, daß sie nicht einmal in Italien vollständig befolgt wurden. Es sind dies das Dekret der C. Inquis. vom 21. August 1670 und die daran sich schließenden weiteren Verordnungen.[1] Danach sind vom Ordinarius oder dessen Delegierten glaubwürdige Zeugen eidlich über den status liber der Brautleute zu vernehmen. Das gleiche hat in allen Diözesen zu geschehen, wo die Nupturienten nach erlangter Heiratsfähigkeit sich einige Zeit aufgehalten haben. Läßt sich dieser Beweis nicht vollständig erbringen, so kann der Bischof auf Grund von Fakultäten sich mit einem juramentum suppletorium der Brautleute begnügen. Ist derart der Beweis über den status liber erbracht, so erteilt der zuständige Ordinarius dem Pfarrer die Erlaubnis, nach vorgenommenem Examen der Brautleute die Proklamation vorzunehmen. Auf den Bericht über den Erfolg des Aufgebotes erhält der Pfarrer die Erlaubnis dem Eheabschluß zu assistieren.[2]

Die in all diesen Bestimmungen zutage tretende Forderung, über den status liber der Brautleute sich Gewißheit zu verschaffen, wird besser und sicherer realisiert, wenn das Taufbuch zu einem Lebensgrundbuch ausgestaltet wird.[3] Tatsächlich befiehlt das Dekret „Ne temere“ vom 2. August 1907, n. IX, § 2, Anmerkung des Eheabschlusses im Taufbuch der Kontrahenten. — Die von den Pfarren, in denen auch noch Verkündigungen vorgenommen wurden, eingelaufenen Verkündscheine bieten einen nur sehr schwachen Ersatz der Ledigscheine.

4. Dispensreskripte bezüglich etwa vorhandener Ehehindernisse.

Der Pfarrer hat aber im eigenen wie auch im Interesse der Parteien zu sorgen, daß wenigstens bis zur Trauung auch jene Dokumente und Dispensationen beigebracht werden, welche unter gegebenen Umständen staatlicherseits notwendig sind. Ein besonderes Augenmerk ist hiebei auf Stellungspflichtige, Militärangehörige und Ausländer zu richten.[4]

---

beizubringen hätten, wäre damit noch immer kein sicherer Beweis geschaffen; denn da es bei Brautleuten verschiedener Pfarren zwei zuständige Pfarrer gibt, beim Eheabschluß aber (aus diesem Grunde) keine Doppeleintragung stattfindet, so erbringt das negative Zeugnis eines Pfarrers keinen Beweis, daß in der fraglichen Zeit nicht doch eine Ehe abgeschlossen worden.

[1] Zusammengestellt bei *Gasparri,* Tractatus can. de Matrimonio, II[3], 1904, 480 ff. Dort auch die Instruct. Inqu., 29. August 1890, an die orientalischen Bischöfe.

[2] S. die ausführliche Darstellung bei *Gasparri,* l. c., I[3], 110 ff. All diese Vorschriften ließen sich vielleicht einst in kleinen Diözesen bei einer stabilen Bevölkerung einigermaßen durchführen, heute bedeuten sie für die bischöflichen Kurien ein onus fere importabile. *Gasparri,* l. c., 117.

[3] S. *v. Scherer,* a. O., II, 146, Anm. 9. Über die praktische Anlage eines solchen Buches s. *Rupertsberger,* Das Taufbuch als Lebensgrundbuch, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1906, 55 ff.

[4] Das Nähere unten § 155 f.

Hat die Braut außereheliche Kinder, so ist, falls der Bräutigam sich als Vater derselben bekennt, die Legitimation durch Entgegennahme der Vaterschaftserklärung anzubahnen.[1] Bei offenbarer Schwangerschaft der Braut wäre der Bräutigam zu befragen, ob er das zu erwartende Kind als das seine anerkenne und ist dieser Umstand im Informativexamen-Protokoll anzumerken.[2]

Als Zeit des Informativexamens sind partikularrechtlich meist die ersten Tage der Woche bis einschließlich Donnerstag bestimmt;[3] doch läßt sich in der Praxis diese sowie etwa die weitere Bestimmung, daß nur vormittags während der pfarrlichen Amtsstunden das Informativexamen aufgenommen werden soll, nicht ohne gewisse Härte durchführen.

Als Ort der Aufnahme dient die Pfarrkanzlei.

Die Brautleute und die Zeugen sind verpflichtet, auf die gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten. Mitunter wird sogar eine eidliche Aussage verlangt oder es werden die Parteien wenigstens befragt, ob sie bereit wären, ihre Aussagen eventuell eidlich zu bekräftigen.[4]

Nicht ganz klar ausgesprochen ist es, ob beim Informativexamen auch geheime diffamierende Ehehindernisse einbekannt werden müssen.[5] Zur Erleichterung des Bekenntnisses wird Einzeleinvernahme vorgeschrieben.[6] Gewichtige Autoren sind dafür, daß bei dieser Gelegenheit die Brautleute zwar über die notwendige Dispenserwirkung für geheime Hindernisse zu belehren, jedoch bloß zu mahnen seien, etwa vorhandene geheime Ehehindernisse dem Pfarrer einzubekennen.[7] Zur Behebung des Hindernisses, die allerdings vor der Trauung notwendig ist, könnten sie sich auch eines andern Vertrauensmannes,

[1] Die Legitimation erfolgt erst durch Eheabschluß der Kindeseltern. Das Nähere über die Legitimation s. unten bei den Rechtsfolgen der Ehe, § 159.

[2] Dies geschieht in Österreich mit Rücksicht auf § 58 des a. b. G.-B. (Anfechtbarkeit der Ehe). Daß bei dieser Fragestellung mit Diskretion zu Werke zu gehen ist, ist selbstverständlich. In schwierigen Fällen können hierüber zuerst die Zeugen befragt werden.

[3] So in Seckau, Kirchl. Verordnungsblatt 1856, S. 102.

[4] Letztere Frage findet sich im Seckauer Formular. Kirchl. Verordnungsblatt 1856, S. 103 ff. Eine eidliche Einvernahme pflegt in der Diözese Seckau aufgetragen zu werden, wenn nach Konstatierung eines Hindernisses der Dekan mit der Vornahme des Examens betraut wird. Seckauer Synode 1911 (Acta, 364).

[5] S. *Haring,* Die seelsorgliche Behandlung geheimer Ehehindernisse. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 67—93.

[6] Vgl. *Benedikt XIV.,* Const. Nimiam, 28. Mai 1743, Bull. I, Const. 85, § 10 (ed. Mechlin., 2, 1826, 129); Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1856, S. 102.

[7] Instr. pastor. Eystett., 1902, 411 ff. *Müllendorff-Reuter,* Der Beichtvater, Regensburg 1913[7], 497.

etwa des Beichtvaters, bedienen.[1] Um Gewissenskonflikte hintanzuhalten, müßte dann auch die Fragestellung, besonders bei der eidlichen Einvernahme eine entsprechende sein. Würde beim Informativexamen von einem Brautteil ein geheimes Hindernis einbekannt, so ist dasselbe, sofern es als geheimes behandelt werden soll, nicht in das Informativexamen-Protokoll einzutragen.[2]

Auf Grund des Informativexamens erfolgt die Verkündigung (Eintragung ins Eheverkündbuch, bzw. Ausfertigung des Verkündscheines an jene Pfarrämter, wo vorschriftsmäßig die Verkündigung stattfinden muß).[3] Die Proklamation geschieht in der Pfarrkirche, mancherorts auch an den Filialen[4] und wird im Verkündbuch, bzw. am Verkündschein amtlich bestätigt.[5] Die Vornahme des Aufgebotes ist pfarrliches Recht, bzw. Pflicht, und wird hiefür eine Stolargebühr eingehoben.[6]

Die Pflicht der Anzeige von Ehehindernissen durch denjenigen, welcher vom Hindernis weiß, ist eine Gewissenspflicht. Dieselbe kann durch Androhung von Zensuren verschärft werden.[7] Nach der

---

[1] *Hergenröther-Hollweck,* Lehrbuch des kath. K.-R.[2], 1905, 802: „Das separate Examen mit jedem Brautteil darf sich nicht in eine Inquisiton über Ehehindernisse verlieren, welche dem forum internum angehören, sondern kann höchstens in aller Vorsicht für die Beichte und die Angabe geheimer, auf einer Sünde beruhender Ehehindernisse in derselben unterrichten."

[2] *Heiner,* E.-R.[6], 202: „Entdeckt man (beim Brautexamen) ein geheimes Hindernis, so muß man dasselbe so behandeln, als wenn es in der Beichte geoffenbart wäre."

[3] Die bischöflichen Ordinariate pflegen die Drucklegung der entsprechenden Formulare zu veranlassen. Über die notwendig aufzunehmenden Daten s. Anweisung, § 60.

[4] Letzteres ist in der Diözese Seckau nicht üblich, wohl aber in bayerischen Diözesen. *Krick,* Handbuch der Verwaltung des Pfarramtes, Kempten 1903, 280. 283.

[5] Verkündscheine aus fremden Diözesen sollten strenggenommen vom zuständigen Ordinariate legalisiert sein. — Die Verkündscheine werden auch litterae testimoniales genannt. Unter litterae dimissoriales versteht man entweder Entlaßscheine, ausgestellt vom Pfarrer, der ein Trauungsvorrecht besitzt, aber auch die Delegationsurkunde zum Behufe der Trauung durch einen an sich nicht zuständigen Priester. S. *Hergenröther-Hollweck,* a. O. 801.

[6] Staatlicherseits gelten in Österreich noch die allerdings längst überholten josefinischen Stolaordnungen: s. *Baldauf,* Pfarr- und Dekanatamt, Graz, 5, 1837, 46 ff. In der Diözese Seckau pflegen außerdem eingehoben zu werden: Für Aufnahme des Informativexamens *K* 2·10, für Eintragung in das Verkündbuch 60 *h*; für einen Verkündschein 60 *h*; für Eintragung in das Trauungsbuch 60 *h,* doch variieren die Ansätze. — Der Verkündschein ist, weil er den Charakter eines Zeugnisses besitzt, mit einem Kronenstempel zu versehen.

[7] So in manchen Diözesen Frankreichs s. *Gasparri,* l. c., I[3], 127. Die Formel hat aber selbstverständlich nur einen Sinn, wenn die angedrohte Strafe als

Lehre der Kanonisten und Moralisten besteht die Anzeigepflicht nicht bloß nicht für den Beichtvater, sondern auch nicht für solche, welche vom Hindernis keine Mitteilung machen können, ohne das Amts- oder Berufsgeheimnis zu verletzen oder sich schweren Nachteilen auszusetzen.[1]

Das namhaft gemachte Hindernis wird nach gegenwärtiger Praxis auf kurzem Wege vom Pfarrer, bzw. vom bischöflichen Ehegericht näher erhoben[2] und nach der Sachlage der Eheabschluß untersagt oder ein Ansuchen um Dispensation nahegelegt.[3]

Um den Zweck der Proklamation nicht illusorisch zu machen, soll die Trauung nicht sogleich nach der letzten Verkündigung stattfinden.[4] Jedenfalls darf vor Einlauf der etwaigen Verkündscheine aus fremden Pfarren nicht getraut werden. Das Aufgebot verliert, wenn der Eheabschluß nach einer bestimmten Zeit[5] nicht erfolgt, in Österreich nach sechs Monaten,[6] seine Wirkung.

Beim Informativexamen soll der Pfarrer den Brautleuten, wenn nötig, nahelegen, daß sie nach kirchlicher Vorschrift vor Abschluß der Ehe, bzw. Empfang der kirchlichen Benediktion, nicht in einem Haushalte wohnen sollen.[7]

III. Kompetenz für das Aufgebot. Nach dem Tridentinum ist zur Vornahme der Proklamation berufen der parochus proprius contrahentium.[8] Nach allgemeinen Prinzipien ist der parochus proprius jener Pfarrer, in dessen Territorium man ein Domizil oder Quasidomizil besitzt oder als vagus sich momentan aufhält. Da aber durch die Proklamation an dem bezeichneten Orte unter Umständen, z. B. bei erst kurzer Dauer des gegenwärtigen

---

sententia lata verhängt ist, bzw. als ferenda verhängt wird. — Die Bestimmung von c. 6, X, 4, 18, daß derjenige, welcher während der Proklamationszeit schuldbarerweise die Anzeige von Hindernissen unterlassen, später nicht mehr gehört werden soll, ist wohl auf das Akkusationsrecht im strengen Sinne einzuschränken. Vom Ermessen des kirchlichen Richters wird es abhängen, ob nicht auf eine solche Anzeige hin ein Ex offo-Verfahren einzuleiten ist.

[1] S. hierüber *Gasparri,* l. c., I[3], 137 ff.

[2] Anweisung, § 105 ff.

[3] S. hierüber *Gasparri,* l. c., I[3], 146 ff.

[4] In manchen Diözesen, z. B. München-Freising, ist die Trauung am Tage des letzten Aufgebotes verboten. *Krick,* a. O., 282. Nach Acta Salisburg., 1906, 176, soll zwischen der letzten Verkündigung und der Trauung regelmäßig ein voller Tag liegen.

[5] Die Termine schwanken partikularrechtlich.

[6] Anweisung, § 64; a. b. G.-B. § 73.

[7] Anweisung, § 75; Trid. 24, de ref. matr., cap. 1.

[8] Sess. 24, de ref. matr., cap. 1: . . . ter a proprio contrahentium . . . parocho publice denuntietur.

Domizils oder Quasidomizils, der Zweck des Aufgebotes nur höchst unvollkommen erreicht wird, so hat sich für gewisse Fälle die Forderung einer mehrfachen Proklamation herausgebildet. Hiebei treten partikularrechtliche Verschiedenheiten hervor.

Nach der „Anweisung für die geistlichen Gerichte“[1] gelten in Österreich folgende Normen, die allerdings in den einzelnen Diözesen wiederum kleine Abänderungen erfahren haben:

1. Hat ein Ehewerber einen eigentlichen Wohnsitz (domicilium verum), so findet das Aufgebot in der Pfarrkirche des Wohnsitzes statt.

2. Ehewerber, welche neben dem eigentlichen Wohnsitz noch einen oder mehrere uneigentliche Wohnsitze (Quasidomicilia) haben, werden in der Pfarrkirche des eigentlichen und in der Pfarrkirche wenigstens eines uneigentlichen Wohnsitzes aufgeboten.

3. Ehewerber, welche nur ein Quasidomizil besitzen, werden in den Pfarrkirchen desselben aufgeboten.[2]

4. Dauert der Aufenthalt am gegenwärtigen (eigentlichen) Wohnsitz noch nicht sechs Wochen,[3] so wird die Proklamation auch in der Pfarrkirche jenes Ortes angeordnet, wo der Ehewerber zuletzt wenigstens sich sechs Wochen aufgehalten hat.[4]

5. Personen, welche bloß einen uneigentlichen Wohnsitz haben und an demselben noch nicht ein volles Jahr sich aufhalten, sollen auch in der Pfarrkirche der Heimatsgemeinde und beim Mangel einer solchen in der Geburtspfarre verkündet werden.[5]

---

[1] § 60 ff. — [2] § 61 der Anweisung.

[3] Wie sind die sechs Wochen zu berechnen? Vom Tage der ersten Verkündigung oder der Trauung? Die Schwierigkeit, die auch im österr. Zivilrecht, § 72 a. b. G.-B., wiederkehrt, läßt sich beim vagen Gesetzestext kaum endgültig lösen. S. hierüber v. *Scherer,* a. O., II, 155. 159; *Dolliner,* Ausführl. Erläuterung des 2. Hauptst. des a. b. G.-B., Wien, I, 320 ff. Das Dekret „Ne temere“, n. V, § 2, verlangt zur erlaubten Eheassistenz des Pfarrers einmonatigen Aufenthalt in der Pfarre.

[4] § 62 der Anweisung.

[5] § 63. Diese Bestimmung konnte praktisch sich nicht einbürgern; man stellt vielmehr den uneigentlichen Wohnsitz dem eigentlichen gleich und geht dann nach § 62 vor, d. h., wer an seinem gegenwärtigen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz noch nicht sechs Wochen sich aufhält, wird auch dort, wo er sich früher wenigstens sechs Wochen aufgehalten hat, verkündet. Nicht ohne Einfluß scheint für diese Auffassung § 72 des a. b. G.-B. gewesen zu sein. Zudem spricht § 62 der Anweisung allgemein von „wohnhaft sein“. Erst der folgende Paragraph legt nahe, daß darunter das domicilium verum zu verstehen ist. Eine sonderbare Bestimmung trifft die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 174): Wenn Bräutigam oder Braut in der Pfarre ihres Domizils noch nicht einen Monat wohnen, sollen sie auch dort verkündet werden, wo sie zuletzt wenigstens einen Monat gewohnt haben, wobei das einmonatige Domizil vom Trauungstag rückwärts zu berechnen ist. Ob diese Anordnung nicht etwa — unbegründeterweise — von „Ne temere“, V, § 2, beeinflußt wurde? Genanntes Dekret trifft aber über das Aufgebot keine neue Verfügung.

6. Vagi, d. i. Personen, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, werden in der Pfarrkirche des Aufenthaltsortes und und außerdem der Heimatsgemeinde, eventuell des Geburtsortes aufgeboten.[1]

7. Personen, welche der Militärjurisdiktion unterstehen, werden vom zuständigen Militärseelsorger proklamiert.[2]

IV. Domizil und Quasidomizil in Hinsicht auf Aufgebot und Eheschließung.[3] Das Domizil (domicilium verum) eines Menschen ist der Ort, an welchem derselbe nach seiner Willensentschließung sich dauernd niedergelassen hat und zugleich den Mittelpunkt seiner bürgerlichen und häuslichen Tätigkeit besitzt.[4] Zum Begriffe des Domizils gehören demnach tatsächliche Niederlassung an einem Orte, verbunden mit dem Willen, dauernd daselbst zu bleiben. Allerdings soll damit nicht gesagt sein, daß dieser Aufenthalt nicht tatsächlich unterbrochen werden kann, nur muß der Domizilswille (animus manendi) fortdauern. Die Willensentschließung muß nicht notwendig eine freie sein, sondern kann durch die gesetzlichen Gewalthaber suppliert werden.[5]

[1] § 63 der Anweisung. Über Trauung der vagi s. § 73 der Anweisung und unten bei der Lehre von der kirchlichen Eheschließung, § 133.

[2] § 46. Jedoch ist der dort aufgeführte Unterschied zwischen militia vaga und stabilis nicht mehr maßgebend, vielmehr sind die Personen, welche der Militärjurisdiktion unterstehen, taxativ bestimmt. Eine Zusammenstellung bei *Bjelik,* Handbuch für die Militärgeistlichkeit, Wien 1905, 178 f. Vgl. auch *Grießl,* Vorschriften in Eheangelegenheiten,[3] 1912, 246 ff. — Für die Militärseelsorger erging folgende Weisung: An den sechs Feiertagen für welche (durch das Dekret vom 2. Juli 1912) die Meßverpflichtung aufgehoben wurde, sollen Eheverkündigungen für den kirchlichen Rechtsbereich nicht vorgenommen werden. Im Falle der Dringlichkeit kann jedoch an diesen Tagen das Aufgebot hinsichtlich des zivilen Rechtsbereiches vorgenommen werden, während die Feldsuperiorate kirchlicherseits vom zweiten oder dritten Aufgebote für diesen Fall dispensieren können. In keinem Falle ist es aber erlaubt, an diesen Tagen ein für dreimal zu verkünden. Pastoralblatt für die k. u. k. Militär- und Marinegeistlichkeit, 20. September 1913, Nr. 4. Vgl. oben S. 426. Die aus der Militärjurisdiktion ausscheidenden Personen, speziell solche, welche in die Reserve oder Landwehr übersetzt werden und die vor Ablauf von sechs Wochen seit Austritt aus dem aktiven Militärstande heiraten wollen, werden auf Ansuchen vom früheren zuständigen Militärseelsorger aufgeboten. Der Verkündschein ist gebühren-, aber nicht stempelfrei. Erlaß des k. u. k. Feldvikariates, 26. Oktober 1903 (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 379).

[3] Vgl. *Laurin,* Archiv, 26, 1871, 165—249.

[4] Das römische Recht c. 7, Cod., 10, 39, beschreibt das Domizil: ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est, peregrinari videtur, quod si rediit, peregrinari jam destitit.

[5] Z. B. bei Inhaftierten, bei Kindern, welche in väterlicher Gewalt stehen.

Danach gibt es nicht bloß ein domicilium voluntarium, sondern auch ein domicilium legale, necessarium. Letzteres ist jenen eigen, welche ihren Wohnsitz von ihren Vorgesetzten angewiesen erhalten: Beamte, Soldaten, Häftlinge, Minderjährige. Soll das domicilium legale kanonisch von Bedeutung sein, so müssen bei demselben auch die allgemeinen Voraussetzungen des Domizils zutreffen.[1]

Erworben wird das domicilium verum am Tage der dauernden Niederlassung, bewiesen wird der auf den dauernden Aufenthalt gerichtete Wille (animus manendi) durch Tatsachen, welche einen berechtigten Schluß auf denselben gestatten, z. B. Erwerb des Heimatsrechtes, Begründung eines Haushaltes, dauernde Anstellung an einem bestimmten Orte.

Einen uneigentlichen Wohnsitz (Quasidomicilium) besitzt jemand dort, wo er sich zwar nicht für ständig, wohl aber in der Absicht, den größeren Teil des Jahres zu verbringen, tatsächlich niedergelassen hat. Also auch hier werden zwei Momente erfordert: tatsächliche Niederlassung mit dem entsprechenden animus manendi. Nicht liegt also z. B. ein Quasidomizil vor bei vorübergehendem Aufenthalte gelegentlich einer Reise.

Daß der animus manendi auf den größeren Teil des Jahres (major pars anni), d. i. auf mehr als sechs Monate sich erstrecken müsse, wird von den meisten kanonistischen Schriftstellern gelehrt[2] und in vielen Entscheidungen römischer Behörden vorausgesetzt.[3]

[1] *v. Scherer,* a. O., II, 151 ff. Daß der Pfarrer nach tridentinischem Rechte lediglich auf Grund des Domicilium legale berechtigt war, die Trauung Minderjähriger vorzunehmen, auch wenn sie anderwärts ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, lehrt *Wernz,* l. c., IV², 1, 260 f. und setzt voraus: Rota Romana, 15. Mai 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 483 ff.).

[2] Vgl. z. B. *Laurin,* a. O., 199 f.; *Wernz,* l. c., IV², I, 259 f.; *Gasparri,* l. c., II³, 138 f.

[3] C. Inqu., 7. Juni 1867 (*Bucceroni,* Enchiridion, Rom. 1900, 443 f.), welche Instruktion aber merkwürdigerweise lange Zeit nicht publiziert wurde (Acta S. Sedis, XXXVIII, 254 ff.). In einem einzelnen Fall erklärte die C. Inqu., 9. November 1898, daß bei sechsmonatigem Aufenthalt der weitere animus manendi nicht mehr erforderlich sei (Acta S. Sedis, XXXI, 404 ff.). Wie aus Acta S. Sedis, XXXVIII, 208 ff., sich ergibt, bedeutet diese Verfügung ein Indult für Paris, welches sich aber so wenig als praktisch erwies, daß der Pariser Erzbischof bereits am 9. November 1903 um Zuerkennung eines Indultes bat, welches unterm 6. Mai 1866 für die Vereinigten Staaten Nordamerikas war zugestanden worden (Acta S. Sedis, XXVI, 382): Vorhandensein des Quasidomizils bei einmonatigem Aufenthalt ohne Rücksicht auf einen weiteren animus manendi. Die Bitte wurde 20. Mai 1905 erfüllt (Acta S. Sedis, XXXVIII, 210). Der Fürstbischof von Breslau, welcher am 23. Juni 1902 um Zuerkennung des Pariser Indultes vom 9. November 1898 für Berlin angesucht, erhielt keine

In der Praxis ergaben sich daraus aber sehr große Schwierigkeiten. Dies scheint der Grund zu sein, warum man mancherorts in herkömmlicher Weise einer milderen Auffassung folgte.[1]

Erworben wird das Quasidomizil am Tage, an welchem mit dem qualifizierten Willen der Ort bezogen wird. Bewiesen wird der entsprechende animus u. a. durch einen Aufenthalt von wenigstens einem Monat.[2]

Sind derart Domizil und Quasidomizil auseinanderzuhalten, so kann doch eine und dieselbe Person ein domicilium verum und ein oder mehrere Quasidomizile besitzen.[3]

Nach § 44 der Anweisung für die geistlichen Gerichte gelten neben dem domicilium verum als Quasidomizile jene Orte, wo der Betreffende für seine Person eingerichtete Wohnungen besitzt, u. zw. entweder sich dort jährlich eine beträchtliche Zeit aufzuhalten pflegt oder zur Zeit der Geltendmachung sich dort wenigstens sechs Wochen aufhält.

Der Domizilswille erstreckt sich in der Regel auf den geographischen Ort. Daher ist durch die Bestimmung des Domizils die Frage nach der Aufgebotskompetenz des Pfarrers nicht gelöst, wenn dieser Ort in mehrere Pfarren geteilt ist, wie dies bei größeren Städten zutrifft. Den daraus gleichfalls sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Eheassistenz des Pfarrers suchte man bis zur Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere" durch gegenseitige Delegierung zu begegnen.[4]

zusagende Antwort. Die der Entscheidung angefügte mens besagt: ut tempore opportuno Apostolicum decretum edatur, quo jurisprudentia de matrimoniis coram parocho celebrandis moderetur (l. c., 211). Vgl. das ebendort. 244 ff. 305 ff.: XXXIX. 245 ff. 305 ff., mitgeteilte Gutachten des Konsultors Pius a Langonio. Die angekündete Verfügung erfolgte mit dem Dekret „Ne temere", 2. August 1907. Doch wurden daselbst die Schwierigkeiten beseitigt ohne Änderung des juristischen Begriffes Quasidomizil.

[1] Die Anweisung, § 40, erklärt ganz allgemein: . . . wo jemand . . . zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt notwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz. Vgl. *v. Scherer*, a. O., II, 152 f. Daß die Frage heute noch nicht vollständig entschieden ist, betont auch das in voriger Anmerkung zitierte Gutachten.

[2] Z. B. *A* läßt sich mit dem für ein Quasidomizil erforderlichen animus manendi am 1. Jänner 1915 in Graz nieder. Mit demselben Tage ist auch das Quasidomizil erworben. Dauert der Aufenthalt bis 1. Februar 1915, so gestattet das Gesetz die Präsumption, daß der behauptete animus manendi faktisch vorhanden sei. Vgl. *Richter-Schulte*, Conc. Trid., 226, n. 34. C. Inqu., 7. Juni 1867 (*Bucceroni*, l. c., 443 f.).

[3] Die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere eigentliche Domizile zu besitzen, heben hervor *v. Scherer*, a. O., II, 150; *Wernz*, l. c., IV², 1, 260, n. 190.

[4] Z. B.: Eine Stadt zerfällt in die Pfarren *A* und *B*. Übersiedelt ein Brautteil von der Pfarre *A* in die Pfarre *B*, so muß unter Umständen auch in *A* ein Aufgebot stattfinden. Infolge der Delegation war aber auch der Pfarrer von *A* für die Trauung zuständig.

Nach dem Vorausgehenden mag es manchmal schwer fallen, das domicilium verum vom Quasidomizil zu unterscheiden. Für die Praxis war dies auch vor dem Dekret „Ne temere" von geringer Bedeutung, weil auch durch das Quasidomizil die Zuständigkeit des Pfarrers begründet war.

V. Sanktion der Aufgebotsvorschriften. Die ohne vorhergehendes Aufgebot abgeschlossene Ehe ist an sich gültig, jedoch strafbar. Es sollen die derart handelnden Eheleute und Zeugen sowie der schuldige Pfarrer vom Bischof nach Ermessen gestraft werden. Ist die Ehe wegen eines dirimierenden Ehehindernisses ungültig, so sollen zur Strafe die nachträgliche Dispensation und die Wohltaten einer Putativehe verweigert werden.[1] — Eine Dispensation vom Aufgebot ist möglich; jedoch soll auch eine teilweise „nur aus erheblichen, hinreichend bewiesenen Gründen erteilt werden".[2] Berechtigt zur Dispensation ist der Ordinarius des Ehewerbers, u. zw. derart, daß, wenn die Brautleute verschiedenen Diözesen angehören, abgesehen von einer speziellen Übereinkunft, jeder Ordinarius separat die Dispensation erteilen muß. Bei gänzlicher Nachsicht des Aufgebotes pflegt von den Brautleuten ein Manifestationseid, d. h. die eidliche Versicherung, daß nach ihrem Wissen der Ehe kein Hindernis entgegenstehe, abgenommen zu werden.[3] In den meisten Diözesen erfreuen sich die Dekane gewisser Dispensvollmachten.

In der Diözese Seckau sind alle Dekane bleibend delegiert, Dispensationen von einem oder zwei Aufgeboten zu gewähren. Für Brautleute aus dem Stadtbezirke Graz erteilt das f.-b. Ordinariat selbst die Dispensation.[4] Bei Verschiedenheit des Dekanatsbezirkes der beiden Brautleute genügt eine Dispensation. Bei ärztlich bestätigter Todesgefahr eines Brautteiles sind die Dechanten und Pfarrer dauernd delegiert, von sämtlichen Aufgeboten gegen Abnahme des Manifestationseides zu dispensieren.[5] Das Aufgebot wird auch bei Re- oder Konvalidation einer Ehe nachgesehen.[6]

---

[1] c. 3, § 1, 2, X, 4, 3; Trid. 24, de ref. matr., cap. 5.

[2] § 82 der Anweisung. Trid. 24, de ref., cap. 1, sieht einen Grund, von zwei oder gar sämtlichen Aufgeboten zu dispensieren: si aliquando probabilis fuerit suspicio matrimonium malitiose impediri posse. Ante consummationem matrimonii sollen aber die Verkündigungen womöglich nachgetragen werden, eine Bestimmung, die sich wohl im vorhinein als undurchführbar erwies. — Fürstliche Personen werden herkömmlich von dem Aufgebot dispensiert.

[3] § 85 der Anweisung.

[4] Instruktion für Dechanten und Kreisdechanten, § 19 *b* (Acta et constit., 349).

[5] a. O. Da es sich hier hauptsächlich um vermögensrechtliche Folgen handelt, so muß auch die staatliche Gültigkeit der Ehe angestrebt werden.

[6] Anweisung, § 91.

VI. Die staatlichen Vorschriften über das Eheaufgebot in Österreich. Die vollständige Unterlassung des Aufgebotes hat nicht bloß Unerlaubtheit, sondern sogar Ungültigkeit der Ehe für den staatlichen Bereich zur Folge.[1] Das Aufgebot ist nach staatlicher Vorschrift an drei Sonn- oder Festtagen[2] an die gewöhnliche Kirchenversammlung in jenem Pfarrbezirk (bzw. in jenen Pfarrbezirken) vorzunehmen, wo die Brautleute wohnen. Wenn die Brautleute oder ein Teil derselben in dem Pfarrbezirke, in welchem die Trauung stattfinden soll (bzw. dessen Pfarrer eine Trauungsermächtigung ausstellen soll), noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten, mehr als sechswöchigen Aufenthaltsorte vorzunehmen, oder die Brautleute müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend ist.[3] Gemischte Ehen werden in den gottesdienstlichen Versammlungen des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute aufgeboten. Verweigert ein Seelsorger das Aufgebot, so nimmt auf Ersuchen der Partei die zuständige politische Behörde erster Instanz dasselbe vor.[4] Das Aufgebot von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kon-

[1] § 69, 74 a. b. G.-B. Letzterer Paragraph bestimmt: „Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündet werden . . ." Daraus ergibt sich, daß kein gültiges Aufgebot vorliegt, wenn die Verkündung bloß im Pfarrbezirke eines Brautteiles vorgenommen wurde. — Wer kann nach geschlossener Ehe den Mangel des Aufgebotes geltend machen? Ist kontrovers. S. *v. Scherer,* II, 540, Anm. 94.

[2] Nicht an abgebrachten Feiertagen. Min.-Erlaß, 15. Mai 1858 (Archiv, XI, 1864, 154 f.). S. auch oben S. 426.

[3] So § 72 a. b. G.-B. — An die vage Stilisierung dieses Paragraphen schließen sich zwei Streitfragen: *a)* Sind die sechs Wochen vom Zeitpunkt des ersten Aufgebotes oder der Trauung zu berechnen? *b)* Müssen Brautleute, welche nach Beendigung des Aufgebotes in einen fremden Pfarrbezirk übersiedeln und dort die Ehe schließen, wegen Änderung des Wohnsitzes neu aufgeboten werden? Eine einheitliche Lösung wurde bisher nicht erzielt. S. *v. Scherer,* a. O., II, 159, Anm. 80. Praktisch unterbleibt meistens das neue Aufgebot.

[4] Die Zuständigkeit der politischen Behörde tritt also erst bei Weigerung des zuständigen Seelsorgers ein. Konstatiert wird diese Weigerung entweder durch ein Zeugnis des Seelsorgers oder die entsprechende Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern oder durch die Nichtbeantwortung einer von der politischen Behörde an den Seelsorger gestellten offiziellen Anfrage innerhalb acht Tagen. Gesetz, 25. Mai 1868, R.-G.-B. Nr. 47, § 2 (*Grießl,* Ehevorschriften[3], 197 f.).

fession angehören, nimmt die mit Rücksicht auf den Wohnsitz zuständige politische Behörde erster Instanz vor.[1] In Übereinstimmung mit dem kirchlichen Rechte verliert das Aufgebot bei Aufschub der Trauung in sechs Monaten seine Wirksamkeit.[2]

Staatliche Dispensation vom Aufgebot. Zur Erteilung der Dispensation sind staatlicherseits berechtigt, u. zw.:

a) Zur Nachsicht von sämtlichen Aufgeboten die Landesstelle (Statthalterei, bzw. Landesregierung);

b) zur Nachsicht von einem oder zwei Aufgeboten die politische Behörde erster Instanz. Unter „dringenden Umständen" ist diese Behörde auch berechtigt, von sämtlichen Aufgeboten zu dispensieren.[3]

Insofern aber das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, ist ein Manifestations- (Ignoranz-) Eid abzuverlangen.[4] Diese Eidesablegung geschieht vor einem Abgeordneten der politischen Behörde in Gegenwart des Seelsorgers.[5]

Der Seelsorger, welcher die Trauung vornimmt oder die Delegation veranlaßt, ist für die Beibringung der Urkunden verantwortlich.[6] Von der Beibringung des Geburts-, bzw. Taufscheines kann unter normalen Verhältnissen nur die Landesstelle,[7] im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr aber auch die politische Behörde erster Instanz dispensieren.[8] Kann ein verwitweter Brautteil den Totenschein des verstorbenen Gatten nicht beibringen, so ist das Verfahren behufs anderweitigen Beweises des Todes oder Todeserklärung einzuleiten.[9]

Die Gesuche um Nachsicht vom Aufgebot (und ebenso die Gesuche um andere Dispensationen) sind von den Brautleuten im

[1] Gesetz, 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, § 1 (*Grießl*, a. O., 226 f.).

[2] § 73 a. b. G.-B.

[3] § 85. 86 a. b. G.-B. und Gesetz, 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111, § 1 (*Grießl*, a. O., 224 f.). Darf eine gänzliche Nachsicht des Aufgebotes wegen Dringlichkeit des Falles präsumiert werden? Erl. d. Min. d. Inn., 9. Jänner 1885, Z. 6164 (*Grießl*, a. O., 445), erklärt, „daß in solchen Fällen vor der Eheschließung jedesmal die gedachte Dispens nachzusuchen und zu erwirken ist, wenn die besonderen Umstände dies nicht unbedingt verwehren".

[4] § 87 a. b. G.-B.

[5] Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 11. September 1820 und Mitteilung der steierm. Statthalterei vom 3. August 1872, Z. 9652 (*Grießl*, a. O., 452).

[6] § 78 a. b. G.-B.

[7] § 78. Vgl. dazu aber auch die in dieser Richtung ergangenen Verordnungen in der Manzschen Ausgabe des a. b. G.-B. zu diesem Paragraphen.

[8] Gesetz, 4. Juli 1872, § 1, Punkt 3 (*Grießl*, a. O., 224 f.).

[9] S. unten beim Hindernis des bestehenden Ehebandes, § 143.

eigenen Namen,[1] bei Minderjährigen unter Mitfertigung ihres gesetzlichen Vertreters, ferner mit genauer Anführung ihrer Vornamen, Familiennamen, Geburtsorte, Wohnorte und des beiderseitigen Standes[2] einzubringen. — Eine Bestätigung der von den Parteien vorgebrachten Gründe durch den Pfarrer ist nicht notwendig.[3]

§ 127. Wesentliche Form der Eheschließung.

v. Scherer, K.-R., § 112; *Schnitzer,* E.-R., § 28.

Übersichtliche Darstellung. Die Ehe wird geschlossen durch einen auf Eingehung einer Ehe gerichteten, in Form des Rechtes abgegebenen und angenommenen Konsens der Nupturienten.

Bis zum Erlaß, bzw. der Rechtswirksamkeit des Dekretes „Tametsi“[4] genügte zur Gültigkeit der Ehe ein einfacher, auf Eheabschluß gehender Konsens. Das gleiche galt auch nach dem Tridentinum in allen jenen Pfarren, in welchen das Dekret „Tametsi“ nicht verkündet oder wiederum aufgehoben worden war. Im Geltungsgebiet des Dekretes „Tametsi“ und allgemein seit der Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere“ wird zur Gültigkeit der Ehe ein qualifizierter Konsens verlangt.[5]

Damit der erforderliche Konsens zustande kommt, bzw. rechtliche Bedeutung hat, müssen

1. die Kontrahenten ehefähig sein, also den Vernunftgebrauch besitzen,[6] und darf kein dirimierendes Hindernis entgegenstehen:

2. muß der Konsens ein maritaler, d. h. auf Abschließung der Ehe gehender sein. — Der Konsens, der auf Eingehung einer andern

[1] Soll der Seelsorger den Brautleuten bei Anfertigung der Gesuche behilflich sein? Die St. Pöltner und Seckauer Instruktion vom 4., bzw. 23. Juli 1868 (*Grießl,* a. O., 156) riet davon ab. Doch geschieht es vielfach, besonders auf dem Lande.

[2] So ein Erlaß der steierm. Statthalterei vom 13. Oktober 1870 (*Grießl,* a. O., 450 f.). — Für Scheineheleute kann der Seelsorger unter Verschweigung der Namen der Petenten bei der Landesstelle um Nachsicht ansuchen (§ 87 a. b. G.-B.).

[3] Die Hofdekrete vom 16. Jänner und 10. Dezember 1807 (*Rieder,* Handbuch, I, 162 f.) verlangten dieselbe, sind aber durch die neuere Ehegesetzgebung überholt. Schon öfters wurden solche Bestätigungen als stempelpflichtige Zeugnisse erklärt und die Aussteller wegen Vernachlässigung der Stempelvorschriften gestraft.

[4] Trid. 24, de ref. matr., cap. 1.

[5] Das Nähere unten in der Lehre von der kirchl. Eheschließungsform, § 133.

[6] Wahnsinnige, Blödsinnige, momentan Geistesabwesende sind unfähig, eine Ehe zu schließen: c. 24, X, 4, 1. Anweisung § 13: „Wahnsinnige, Rasende, Kinder . . . vermögen keine Ehe zu schließen.“ War Irrsinn erwiesenermaßen schon vor Abschluß der Ehe vorhanden, aber noch nicht zum vollen Ausbruch

zeitlichen Geschlechtsverbindung (Konkubinat) gerichtet ist, vermag keine Ehe zu begründen. Behauptete Mentalreservationen, Fiktionen und Simulation müssen bewiesen werden, was in der Regel sich als unmöglich herausstellen wird.[1]

3. Zum Zustandekommen des ehelichen Konsenses ist auch ein gewisser Grad von Freiheit notwendig (impedimentum vis et metus), ferner die Abwesenheit eines wesentlichen Irrtums (impedimentum erroris).

Die Konsensabgabe kann geschehen absolut — und dies ist die Regel — oder unter einer Suspensivbedingung, ferner persönlich unter Anwesenden oder durch Stellvertreter, Prokuratoren.

Von den sogenannten Hindernissen[2] der Furcht und des Irrtums und dem damit zusammenhängenden Hindernisse des Sklavenstandes und von den Arten der Konsensabgabe soll im folgenden ausführlicher die Rede sein.

§ 128. Das impedimentum vis et metus.

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., § 26. *v. Scherer,* K.-R., § 112, V. *Schnitzer,* E.-R., § 39. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 42 ff. *Gasparri,* De matr., II³, 45 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 133. *Heiner,* E.-R.⁶, 70 ff. *Leitner,* E.-R.², 131 ff.

Das Zustandekommen des ehelichen Konsenses, wie überhaupt eines jeden andern Konsenses wird verhindert durch vis absoluta oder durch Versetzung in solche Angst, daß der Vernunftgebrauch dadurch genommen wird.[3]

Die vis compulsiva und die durch dieselbe hervorgerufene Furcht (metus) hat im allgemeinen nur Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. Diesen Grundsatz, den das römische Recht auch auf die Ehe anwandte,[4] konnte das kanonische Recht hin-

gekommen, so ist Ungültigkeitserklärung möglich. C. C., 7. Juli 1883 (*Schnitzer*, a. O., 210, n. 15. Acta S. Sedis, XVI, 262—274. C. C., 23. November 1907, Acta S. Sedis, XL, 736 ff.). Die von einem Wahnsinnigen in einem lichten Augenblick geschlossene Ehe ist an sich gültig: Gl. ad c. 26, C. 32, qu. 7.

[1] Vgl. den Rechtsfall bei *Richter-Schulte,* l. c., 281 ff. Weitere Beispiele aus neuerer Zeit bei *Schnitzer,* E.-R., 210 ff. Vgl. ebd., 646 ff., auch die Darstellung der Ehescheidung Napoleons, wobei auch mangelnder Ehewille vorgeschützt wurde. — Wurde bloß äußerlich der Konsens gegeben, so besteht die Pflicht, durch den inneren Konsens die Ehe zu sanieren.

[2] Es sind dies keine Hindernisse im gewöhnlichen Sinne des Wortes, höchstens Hindernisse (Defekte), welche im Konsens selbst liegen. Daher werden dieselben auch in diesem Zusammenhange behandelt.

[3] S. oben § 10.

[4] l. 22, Dig., 23, 2.

sichtlich der Ehe nicht verwerten, weil er mit dem Lehrsatz der Unauflösbarkeit der gültig abgeschlossenen Ehe im Widerspruch steht. Wollte die Kirche aber doch den Nupturienten bei Abschluß der Ehe einen höheren Grad von Freiheit wahren, so blieb nichts anders übrig, als die unter einem näher bestimmten Grad von vis compulsiva eingegangene Ehe als ungültig zu erklären. An Stelle der römisch-rechtlichen Anfechtbarkeit der Ehe trat die Ungültigkeit derselben. Bei der leichten Scheidungspraxis des römischen Rechtes hatte die alte Kirche vielleicht wenig Veranlassung, Gesetze in der Hinsicht zu erlassen. Im Mittelalter aber kam es zur Ausbildung eines eigenen impedimentum vis et metus.[1]

Danach läßt ein *metus gravis, extrinsecus, injuste incussus ad extorquendum consensum matrimonialem* gar keine gültige Ehe zustande kommen.[2]

Die Furcht, welche durch die vis compulsiva beigebracht wird, muß sein metus gravis und wird im kanonischen Rechte näherhin definiert: qui potuit cadere in virum constantem.[3] Daraus ergibt sich auch, daß eine erschöpfende Aufzählung derartiger Fälle unmöglich ist, vielmehr der konkrete Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände (Alter, Geschlecht, Gemütsverfassung u. dgl.) zu untersuchen sein wird.[4] Daher wird metus reverentialis, die Furcht, bei Ausschlagung eines bestimmten Heiratsprojektes Eltern oder Vormünder zu beleidigen, an sich noch nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, wohl aber dann, wenn andere, schwere Furcht einflößende Tatsachen hinzutreten. Damit die Androhung des Übels eine schwere Furcht zur Folge hat, muß dasselbe wenigstens nach der Anschauung der bedrohten Person unmittelbar und sicher bevorstehen und von der drohenden Person auch verwirklicht werden können. — Der metus muß ferner sein extrinsecus, d. h. die Furcht muß von außen her veranlaßt sein, darf also nicht lediglich im Gemütszustand ihren Grund haben. — Der metus muß sein injuste incussus. Aus dieser Bestimmung ergeben sich mehrere Punkte: Es muß ein Kausalnexus

[1] c. 6, 13, 15, 21, 28, X, 4, 1.

[2] Vgl. § 18 der Anweisung: „Eine Einwilligung, zu welcher jemand von wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Übels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen."

[3] c. 28 cit.

[4] Beispiele: Androhung der Lebens- oder Freiheitsberaubung, körperliche Mißhandlung u. dgl. Die Drohung kann auch gegen Angehörige des Nupturienten sich richten. *v. Scherer,* a. O., II, 175, Anm. 47; *Schnitzer,* a. O., 329. — Im Mittelalter erließen Könige mitunter Ehebefehle gegenüber verwaisten Mädchen und Witwen, sogar Nonnen. S. hierüber *v. Scherer,* a. O., II, 177; *Freisen,* a. O., 260 ff. Vgl. auch c. 7, X, 4, 6. Das Trid. 24, de ref. matr., cap. 9 (aufrecht erhalten in Apost. Sedis, 12. Oktober 1869), bedroht die Grundherren und Magistrate, welche ihre Untergebenen zur Ehe zwingen, mit der (nicht reservierten) Exkommunikation. *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 1902, 72 f.

zwischen vis und metus vorliegen (incussus). Die vis compulsiva kann sowohl vom Gegenkontrahenten als auch von anderen Personen ausgehen. Die Drohung muß ferner eine widerrechtliche sein, d. h., es darf kein rechtlicher Grund zur Androhung des Übels vorhanden sein. Kein ungerechter Zwang liegt also vor, wenn auf Grund eines rechtsgültigen, noch bestehenden Sponsals auf Eingehung der Ehe geklagt, bei Verführung auf die Alternative duc aut dota gedrungen wird.[1] Bemerkt sei auch, daß die angedrohte Nichtzuweisung von Vorteilen, worauf kein Rechtsanspruch besteht, kein metus injuste incussus ist.[2] — Der Zwang muß schließlich ausgeübt werden, direkt in Hinsicht auf Abschluß einer Ehe (ad extorquendum consensum matrimonialem).[3]

Weist die beim Abschluß der Ehe eingeflößte Furcht obige Eigenschaften auf, so liegt eine relativ nichtige Ehe vor, wobei die Geltendmachung der Nichtigkeit nur dem Kontrahenten, der unter dem Einfluß der Furcht handelte, zusteht. Das Akkusationsrecht bleibt bestehen, solange der Zwang andauert und der gezwungene Teil nicht ausdrücklich oder stillschweigend in die Ehe einwilligt. Bei stillschweigender Zustimmung muß man sich mit Präsumptionen behelfen. Nach § 116 der Anweisung liegt eine solche Präsumption vor, wenn der widerrechtlich gezwungene Teil freiwillig und wissentlich[4] die eheliche Pflicht leistet, oder auch ohne daß dieser Umstand bewiesen werden kann, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortgesetzt hat. Gegenbeweise gegen diese Präsumptionen sind aber nicht ausgeschlossen.[5]

[1] Beispiele bei *Richter-Schulte*, l. c., 238 ff.; *Schnitzer*, a. O., 334 ff.; *Gasparri*, l. c., II³, 63 ff. — Nach *Del Vaulx*, Paratitla, l. 4, t. 1, § VIII, n. 4, galt die Ehe, wenn nach mittelalterlichem Gebrauche dem Verbrecher die Alternative zwischen Todesstrafe oder Heirat einer meretrix gestellt wurde.

[2] Beispiel: Eine Tante erklärt, ihren Neffen nur dann zum Erben einzusetzen, wenn er eine bestimmte Ehe eingehe. Vgl. C. C., 27. Juli 1879 (Acta S. Sedis, XIII, 206—214).

[3] Es besteht allerdings darüber eine Kontroverse, ob der Zwang zur Eingehung einer Ehe überhaupt genügt, oder ob er auf Eingehung einer bestimmten Ehe gerichtet sein muß. C. C., 9. Juli 1725, bezeichnet die erstere Anschauung als sententia verior (*Richter-Schulte*, l. c., 241).

[4] Also weiß, daß ein Akkusationsrecht bestehe.

[5] Ein Fall aus neuerer Zeit Acta S. Sedis, XXXVIII, 387 ff. Danach konvalidiert die Ehe durch nachfolgende copula carnalis überhaupt nicht, wenn die Tatsache des ausgeübten Zwanges öffentlich bekannt ist. Durch C. C., 3. Jänner 1880, wurde die 1869 zwischen dem Erbprinzen Albert von Monaco und Maria Hamilton geschlossene Ehe wegen Zwanges für ungültig erklärt (Acta S. Sedis, XII, 403—420). — Dieser Nichtigkeitsgrund findet sich relativ häufig. Vgl. z. B. die Erkenntnisse der Rota Rom., 26. Februar 1910, 11. März 1912, 1. Mai 1912, 14. Juli 1913 (Acta Apost. Sedis, II, 348 ff.; IV, 503 ff. 474 ff.; V, 552 ff.). Ein Fall wurde nach Behandlung in vier Instanzen der Rota zugewiesen und die Ehe für nichtig erklärt 2. Juni 1911 (l. c., IV, 108 ff.).

Auch das österreichische Zivilrecht kennt das impedimentum vis et metus als irritierenden Konsensmangel.[1] Nur wird nach dem Wortlaute des Gesetzes zwischen gerechter und ungerechtfertigter Furcht nicht unterschieden.

Das ungarische Zivilrecht erklärt eine Ehe für anfechtbar, wenn sie infolge einer durch Drohung hervorgerufenen begründeten Furcht eingegangen worden ist.[2]

§ 129. Das Ehehindernis des Irrtums (impedimentum erroris).

Decret. Gratiani, C. 29, qu. 1. — *Freisen,* Geschichte des kan. E.-R., § 27. *v. Scherer,* K.-R., § 112, VI. *Schnitzer,* E.-R., § 38. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 12 ff. 357 ff. *Gasparri,* De matr., II³, 13 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 132. *Thaner,* Die Persönlichkeit in der Eheschließung, Graz 1900 (Festrede). Ebenderselbe, Die literargeschichtliche Entwicklung der Lehre vom error qualitatis redundans in personam, Wien 1900, Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Abt. CXLII, II. *Sehling,* Zur Lehre von den Willensmängeln im kanonischen Recht, Erlangen-Leipzig 1901. *Gaugusch,* Der Irrtum als Ehehindernis, Wien 1899. *Gerigk,* Der Irrtum beim Ehevertrage nach dem Naturrecht, Münster 1902. *Hobsa,* Betrug bei Eheschließung, Archiv 1908 (88), 66 ff. 230 ff.

Bekanntlich unterscheidet man einen wesentlichen und einen außerwesentlichen Irrtum.[3] Das Vorhandensein des ersteren, nicht aber des letzteren hat Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. Dieser Grundsatz gilt auch beim Abschluß einer Ehe. Indes kann hiebei der wesentliche Irrtum in zweifacher Weise sich äußern:

1. Als Irrtum bei der Konsensabgabe. Z. B.: *A* und *B* nehmen und geben äußerlich den Konsens, jedoch denkt *A* an eine Ehe, *B* an ein Konkubinat.[4]

[1] § 55 a. b. G.-B.: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine begründete Furcht erzwungen worden ist."

[2] § 53, Gesetzesartikel XXXI ex 1894.

[3] S. oben S. 21 f.

[4] Solche Irrungen sind bei Beobachtung der Forma Tridentina kaum denkbar, wohl aber in Gegenden, wo der einfache Konsens zum Eheabschluß genügte. — Andere Irrtümer können sich auf das Wesen der Ehe erstrecken. *Gasparri,* l. c., II³, 23: . . . error juris circa ipsum jus coeundi tunc verificatur, quando contrahens putat e. g. matrimonium esse societatem mere amicalem . . . prorsus ignorans matrimonium esse ad filios procreandos et filios ex copula carnali procreari. Hoc in casu deficere matrimonialem consensum . . . per se patet. At ille error post pubertatem in foro externo non praesumitur. Derselbe Autor bemerkt weiter: Quod si puella nubens scit e. g. matrimonium esse societatem cum viro, qui ex uxore filios procreat, et in hanc societatem . . . consentit, sed nescit filios haberi per carnalem copulam, imo hanc carnalem

2. Als Irrtum in der Person, u. zw. *a)* infolge einfacher Personenverwechslung (z. B. *A* erklärt der *B* statt der *C* den Konsens), oder *b)* infolge Irrtums in einer Eigenschaft, wodurch eine Person ausschließlich und individuell bezeichnet ist (error qualitatis in personam redundans). Im Grunde ist dieser letztere Fall vom vorausgehenden nicht verschieden;[1] denn hier wie dort handelt es sich um einen Irrtum in der Person.

Beispiel: *A* hat schon oft gehört und gelesen von der freiherrlichen Familie Sonnenberg. Eines Tages erscheint ein gewisser *B*, gibt sich fälschlich für den ältesten Sohn des Freiherrn v. Sonnenberg aus und wirbt um die Hand der *A*. Unter Zuhilfnahme gefälschter Dokumente kommt die Ehe zwischen *A* und *B* zustande, wobei *A* die Meinung und Absicht hat, mit dem ältesten Sohn des Freiherrn v. Sonnenberg die Ehe zu schließen. Hier liegt ein error qualitatis in personam redundans vor. Denn äußerlich wurde der Konsens zwischen *A* und *B* ausgetauscht, *A* wollte aber mit einer ganz andern Person, die durch eine Eigenschaft (ältester Sohn des Freiherrn v. Sonnenberg) individuell und ausschließlich bezeichnet ist,[2] die Ehe eingehen.

Zum Begriff des error qualitatis in personam redundans gehört demnach: *a)* Eine vorausgehende Vorstellung von der (wenn vielleicht auch gar nicht existierenden) Person, mit der die Ehe schließlich abgeschlossen wird; *β)* ausschließliche individuelle Bezeichnung dieser Person durch eine Eigenschaft, und *γ)* die Absicht, gerade mit dieser individuell bezeichneten Person die Ehe zu schließen. — Jeder andere Irrtum in den Eigenschaften, mögen sie auch im konkreten Falle für den andern Kontrahenten von einschneidendster Bedeutung sein, gilt als unwesentlich und vermag

---

copulam prorsus ignorat, est casus ignorantiae, quae non excludit matrimonialem consensum. — Meinen die Kontrahenten infolge irriger Anschauungen, daß die Ehe eine z. B. propter adulterium lösliche Verbindung sei oder zweifeln sie an der Sakramentalität der Ehe, so ist das ein error juris, der auf den Bestand der Ehe keinen Einfluß hat, außer es wäre etwa z. B. die Lösbarkeit ausdrücklich als Bedingung dem Vertrage beigesetzt worden.

[1] Nach dem Vorgange von *Savigny,* System des heutigen römischen Rechtes, Berlin 1840, III, § 135 f., unterscheiden Neuere einen echten und unechten Irrtum und verstehen unter ersterem einen Irrtum in den Motiven und unter letzterem einen Irrtum in der Konsensabgabe.

[2] Denn es kann nur einen ältesten Sohn des Freiherrn v. Sonnenberg geben. Anders liegt die Sache, wenn jemand, der sich fälschlich Baron Sonnenberg nennt, als Freier auftritt, sich das Vertrauen einer Dame erwirbt und mit derselben eine Ehe schließt. Die Ehe ist gültig, mag auch die Dame die Ehe gerade deshalb geschlossen haben, weil sie den Bräutigam für einen Baron hielt (error qualitatis). Es fehlt die individuell ausschließliche Bezeichnung.

demnach die Ehe nicht zu irritieren. Dies ist auch dann der Fall, wenn die vermeintliche Eigenschaft Motiv der Eheschließung war und der Gegenkontrahent sich einer Täuschung schuldig machte.[1] Und da die einmal gültig geschlossene Ehe bei Lebzeiten der Gatten nicht gelöst werden kann, so greift hier auch nicht das bei anderen Rechtsgeschäften unter gewissen Voraussetzungen zulässige Prinzip der Anfechtbarkeit Platz.[2]

Geschichtliches. Das römisch-rechtliche Scheiderecht machte wie die Aufstellung eines impedimentum vis et metus so auch die eines impedimentum erroris überflüssig. Die Kanonisten und Schriftsteller des frühen Mittelalters untersuchten aber bereits den Einfluß des Irrtums auf den Eheabschluß.[3] Hiebei wurde betont, daß nicht bloß Irrtum in der Person im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern auch ein error qualitatis in personam redundans eine gültige Ehe nicht zustande kommen läßt. Da aber auch letzterer Irrtum ein Irrtum in der Person ist, und ein solcher Irrtum schon begrifflich keinen Konsens zustande kommen läßt, so war auch die Schaffung eines eigenen Kanons überflüssig. Daß aber vereinzelte Schriftsteller in dieser schwierigen Materie mitunter auf Irrwege gerieten und dem gewöhnlichen error qualitatis dirimierende Kraft zuschrieben, darf nicht wundernehmen.[4] Die römischen Behörden hielten in ihren Entscheidungen stets streng daran fest, daß nur error in persona sive qualitatis in personam redundans den Konsens hindere.

Die Nichtigkeit der unter einem wesentlichen Irrtum (error in persona und qualitatis in personam redundans) abgeschlossenen Ehe ist eine relative, d. h. nur dem irregeführten Teile (nicht dem dolosen, auch nicht dritten Personen) steht das Akkusationsrecht zu.[5] Doch kann unter den gleichen Voraussetzungen, wie bei vis et metus Konvalidation eintreten.[6]

[1] Hieher wären alle die Arten von Irrtum, bzw. Täuschung über Reichtum, Stand, Virginität u. dgl. des andern Kontrahenten zu rechnen. Über den Abschluß einer Ehe unter einer Suspensivbedingung s. unten § 131. Im konkreten Falle mag es manchmal schwer fallen, zu entscheiden, ob error qualitatis in personam redundans oder einfacher error qualitatis vorliegt. Beispiele bei *Richter-Schulte,* Conc. Trid., 244 ff.; *Gasparri,* l. c., II³, 21 ff.; *Schnitzer,* a. O., 322 ff.; *Gaugusch,* a. O., 28 ff. Ein Fall aus neuester Zeit Rota Rom., 23. Juli 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 372 ff.).

[2] Wohl aber ist dies in den modernen Zivilehegesetzen der Fall. Vgl. B. G.-B. für das Deutsche Reich, § 1333 f.; ungar. Gesetzesartikel XXXI vom Jahre 1894, bes. § 55.

[3] *Hugo von St. Viktor,* De sacramentis, l. 2, p. 11, c. 18 (*Migne,* Patrol. lat., 176, col. 520); *Gratian,* C. 29, qu. 1; *Thomas Aqu.,* Summa Theol., suppl., qu. 51, art. 2; *Petrus Lombardus,* Sent., l. 4, Dist. 30 (*Migne,* Patrol. lat., 192, col. 916).

[4] Z. B. *Walter,* Lehrbuch des K.-R., Bonn 1846, 631 (§ 305).

[5] § 93 der Anweisung.

[6] § 116 der Anweisung.

Das österreichische Zivilrecht erkennt das Hindernis des Irrtums im Umfange des kanonischen Rechtes an.[1] Nur geht es in einem Punkte über das kanonische Recht hinaus. Nach § 58 a. b. G.-B. kann der Ehemann die Auflösung der Ehe fordern, wenn die Gattin zur Zeit des Eheabschlusses bereits von einem andern in Schwangerschaft sich befindet und diese Tatsache ihm bei Eingehung der Ehe unbekannt war,[2] außer er hätte eine Witwe ohne Einhaltung der sogenannten Witwenfrist geheiratet.[3]

Das ungarische Zivilehegesetz[4] gewährt Anfechtbarkeit einer Ehe bei Irrtum in der Konsensabgabe und bei Irrtum in der Person. Jedoch wird wegen Irrtums noch Anfechtbarkeit gewährt: bei Impotenz des andern Teiles, falls dieselbe bei Eingehung der Ehe schon vorhanden, der Gegenkontrahent hievon keine Kenntnis hatte und nach den Umständen auch nicht haben konnte; bei Verurteilung des einen Gatten zum Tode oder zu fünfjähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe, bei Verurteilung zur Gefängnisstrafe wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, falls der Gegenkontrahent von diesen Verurteilungen nichts wußte und die Annahme begründet ist, daß der Gegenkontrahent beim Wissen des wahren Sachverhaltes die Ehe nicht geschlossen hätte; wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung bereits von einem andern geschwängert war und der Gatte dies nicht wußte; wenn der tot erklärte und von dem neuen Ehegenossen für tot gehaltene Ehegenosse sich meldet. — Wegen Betruges ist die Ehe anfechtbar, wenn sich die Täuschung auf die wesentlichen persönlichen Eigenschaften des andern Ehegatten bezieht und diese Täuschung durch den andern Ehegatten selbst wissentlich hervorgerufen wurde, oder er wenigstens von der von einem dritten herbeigeführten Täuschung Kenntnis hatte.

§ 130. Das Ehehindernis der conditio servilis (des Sklavenstandes).

Decret. Gregorii IX., 4, 9. *v. Scherer,* K.-R., § 112, VII. Vgl. überhaupt die im vorigen Paragraphen zitierte Literatur.

Im altrömischen Rechte war zwischen Sklaven unter sich und mit Freien keine Ehe, sondern nur ein tatsächliches Verhältnis (contubernium) möglich, welches vom Herrn des Sklaven willkürlich getrennt werden konnte.[5] Das germanische Recht setzte die

[1] § 57 a. b. G.-B. Da der error qualitatis in personam redundans strenggenommen nur ein Personenirrtum ist, so wird er auch durch die an den § 57 sich anschließende Spruchpraxis angenommen. *Stubenrauch,* Kommentar zum a. b. G.-B. ad § 57.

[2] Dies letztere Erfordernis ergibt sich aus dem Kontexte des § 58 und aus der Spruchpraxis. Vgl. *Stubenrauch,* a. O., ad § 58.

[3] § 121 a. b. G.-B.

[4] § 54 und 55, Gesetzartikel XXXI ex 1894.

[5] *Schulin,* Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechtes, Stuttgart 1889, 239, 257.

schwersten Strafen auf die Ehe eines Freigeborenen mit einer Unfreien.[1] Von allem Anfang an war nun die Kirche bestrebt, die Rechtsbeständigkeit solcher Ehen zu sichern.[2] Sie setzte es durch, daß Sklavenehen wenigstens dann im weltlichen Rechte anerkannt wurden, wenn sie mit Zustimmung des Herrn eingegangen worden waren.[3] Dafür kam die Kirche den Volksrechten in einem andern Punkte entgegen, indem sie erklärte, daß die dem freien Teile unbekannte oder gar verheimlichte Sklaverei des andern Teiles einen wesentlichen, die Ehe irritierenden Irrtum bilden sollte (error conditionis servilis).[4] Nahm man hier auch formell einen Mangel des Konsenses an, so ist doch dieses Hindernis positiv-rechtlicher Natur. Das Hindernis ist aber ein privatrechtliches und kann nur vom freien Teile, sobald er von der Unfreiheit des andern Kenntnis erhalten hat, geltend gemacht werden. Macht der freie Gatte von diesem Rechte keinen Gebrauch, sondern setzt er vielmehr die Ehe fort, so ist dadurch eine Konvalidation derselben eingetreten.[5]

Das österreichische Zivilrecht hat keine Veranlassung, sich mit dem error conditionis servilis zu befassen; denn Sklaverei ist nach § 16 a. b. G.-B. in Österreich nicht gestattet, vielmehr wird jeder Sklave, welcher österreichischen Boden oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt oder im Ausland an einen österreichischen Staatsbürger überlassen wird, frei.[6]

§ 131. Eheabschluß unter einer Bedingung.

Hussarek v. Heinlein, Die bedingte Eheschließung, 1892. *Riedler*, Bedingte Eheschließung, Kempten 1892. *Freisen*, Geschichte des kan. E.-R., § 25. *v. Scherer*, a. O., § 112, VIII. *Sägmüller*, K.-R.[3], § 134. *Gasparri*, l. c., II[3], 76 ff. *Wernz*, l. c., IV[2], 2, 80 ff. *Heiner*, E.-R.[6], 73 ff.

Wie andere Rechtsgeschäfte, so kann auch die Ehe, soweit dies nicht das Wesen der Ehe verbietet, bedingt abgeschlossen werden.

[1] *Köhne*, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht, 1888, 13 ff. 32.

[2] So bereits Papst Kallistus († 222). *Döllinger*, Hippolyt und Kallistus, 1853, 158 ff.

[3] Syn. Châlons 813, c. 30 (c. 8, C. 29, qu. 2).

[4] c. 2, 4, X, 4, 9. — Vgl. auch Anweisung, § 15.

[5] Vgl. c. 2, X, 4, 9.

[6] Justizhofdekret vom 19. August 1826, Nr. 2215, in der Manzschen Ausgabe des a. b. G.-B. ad § 16.

Aus den ältesten Zeiten fehlen Nachrichten über bedingten Eheabschluß. Erst seit dem 12. Jahrhundert beschäftigt sich Wissenschaft und Gesetzgebung ausdrücklich mit dem Problem.[1]

Aus dem Wesen der Ehe, bzw. der Tatsache, daß die Ehe zwar durch einen Vertrag eingegangen wird, aber nicht als privatrechtlicher Vertrag zu behandeln ist,[2] ergeben sich für den bedingten Eheabschluß folgende Grundsätze:

1. Bedingungen, welche sich gegen das Wesen der Ehe richten (contra substantiam matrimonii: bonum fidei, prolis, sacramenti), lassen eine gültige Ehe nicht zustande kommen.[3] Hieher zu rechnen ist auch die einer Ehe beigesetzte Resolutivbedingung, da ja hiedurch die Ehe als eine lösliche Verbindung geschlossen würde.

Hieran knüpft sich die Frage, wie die Ehen jener Akatholiken zu beurteilen sind, die zufolge ihrer religiösen Anschauung die Ehe wenigstens aus wichtigen Gründen besonders bei Ehebruch eines Teiles für löslich erachten. Insofern solche Personen eine wirkliche Ehe eingehen wollen und nur in einem Rechtsirrtum über das Wesen der Ehe sich befinden, sind derartige Ehen, falls nicht andere Ungültigkeitsgründe vorliegen, als gültig anzusehen. Anders allerdings, wenn aus dem Trauungsrituale, dem Wortlaut der Konsensabgabe oder aus den Umständen sich ergibt, daß nur eine lösliche Ehe intendiert wird.[4]

2. Die Beisetzung von sogenannten uneigentlichen Bedingungen (conditiones de praeterito vel de praesenti) zur ehelichen Konsensabgabe äußert dieselbe Wirkung wie die Beisetzung zu anderen Verträgen. Das Rechtsgeschäft hat entweder von allem Anfang an Bestand oder nicht, je nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des als uneigentliche Bedingung beigesetzten Umstandes.

Beispiel: Contraho tecum, si es princeps. — Es liegt in der Natur der Sache, daß mit Vollzug der Ehe zuzuwarten ist, bis die Kontrahenten über den als Bedingung beigefügten Umstand sich Sicherheit verschafft haben, außer sie verzichten einverständlich auf die Bedingung und schließen eine absolute Ehe.

3. Aufschiebende Bedingungen (conditiones suspensivae) dürfen, sofern sie nicht dem Wesen der Ehe widersprechen (s. oben Punkt 1),

[1] Zuerst wird die bedingte Eheschließung erwähnt in den Paleae, c. 7, 8, C. 27, qu. 2. Vgl. auch die Glosse s. v. „nolint" ad c. 6, C. 32, qu. 2. Die Dekretalen Gregors IX. enthalten einen eigenen Titel (5 im 4. Buch): De conditionibus appositis in desponsatione vel in aliis contractibus.

[2] S. oben S. 399.

[3] c. 7, X, 4, 5. S. auch oben S. 401.

[4] C. C., 13. April 1724; C. Inqu., 1. August 1748. *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 13, c. 22, n. 4. 8. 9. Neuere an Missionäre gerichtete Instruktionen in dieser Angelegenheit verzeichnet *Gasparri*, l. c., II³, 95 ff. (C. Inqu., 6. April 1843; 9. Dezember 1874; 1877).

bei Eheabschluß beigesetzt werden. Die Kontrahenten sind verpflichtet, den Eintritt, bzw. Nichteintritt der Bedingung abzuwarten. Eine in der Zwischenzeit absolut abgeschlossene anderweitige Ehe aber wäre gültig, wenn auch unerlaubt. Die Kontrahenten können pendente conditione auf die Bedingung verzichten. Infolge einer praesumptio juris et de jure[1] wird ein Verzicht angenommen, wenn beiderseits frei die Ehe vollzogen wurde.[2] Ist die Suspensivbedingung unmöglich oder unsittlichen Inhaltes (ohne gegen das Wesen der Ehe zu verstoßen), so wird sie als nicht beigesetzt angesehen. Jedoch ist diese Präsumption nur eine einfache, also der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.[3] Im Zweifel, ob der Umstand als Bedingung oder als Modus aufzufassen ist, wird man sich für letzteren entscheiden.[4]

Damit die Beifügung einer Bedingung zum ehelichen Konsens für die Zukunft pro foro externo beweisbar ist, müßte von den Kontrahenten für entsprechende Beweismittel Sorge getragen werden. Die Behauptung der Eheleute allein, die Ehe nur bedingt abgeschlossen zu haben, würde nicht genügen. Andererseits ist es auch heutzutage nicht absolut notwendig, daß die Bedingung vor dem Pfarrer und den Zeugen anläßlich des Eheabschlusses erklärt wird.[5]

Zum erlaubten Abschluß einer bedingten Ehe ist bischöfliche Erlaubnis einzuholen.[6]

Nach österreichischem Zivilrecht[7] hat die Beisetzung von Bedingungen auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß.

[1] Also unter Ausschluß eines Gegenbeweises.

[2] c. 3, 5. 6, X, 4, 5. — *Wernz,* l. c., IV², 2, 89 f. Da *Leo XIII.,* Consensus mutuus, 15. Februar 1892, die Präsumption des Eheabschlusses von seiten Verlobter, welche die copula carnalis gesetzt, aufhob (s. oben S. 421), so wollte *Ballerini-Palmieri,* Opus theol. mor., 1892 ff., VI, 219, auch diese Präsumption aufgehoben erachten. Dagegen *Wernz,* l. c.

[3] c. 7, X, 4, 5: debeant . . . pro non adjectis haberi. Vgl. hiezu *v. Scherer,* a. O., § 112, Anm. 104; *Wernz,* l. c., 91 ff. Ebendort auch über die Behandlung der conditiones impossibiles vel turpes, de praeterito vel praesenti.

[4] Der Modus hat bekanntlich auf den Bestand des Rechtsgeschäftes keinen Einfluß. S. oben S. 19.

[5] *v. Scherer,* a. O., II, 191, Anm. 120; *Wernz,* l. c., IV², 2, 38; strenger *Heiner,* E.-R.⁶, 71 f., welcher Beifügung der Bedingung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, u. zw. in moralischer Verbindung mit der Konsenserklärung verlangt. Jedenfalls wird sonst der Beweis sehr erschwert, wenn nicht unmöglich. Rechtsfälle aus der neueren Zeit: Rota Rom., 24. Juli 1909, 11. August 1910, 1. März 1913 (Acta Apost. Sedis, I, 660 ff.; II, 959 ff.; V, 312 ff.).

[6] Anweisung, § 25.

[7] a. b. G.-B., § 59.

§ 132. Eheabschluß durch einen Stellvertreter.

v. Scherer, § 112, IX; *Wernz,* Jus decret., IV², 1, 60 ff.; *Gasparri,* De matr., II³, 71 ff.

Die gegenseitige Konsensabgabe und Konsensentgegennahme beim Abschluß einer Ehe kann auch durch Stellvertreter, Prokuratoren, geschehen. Man spricht in einem solchen Falle von einem Eheabschluß durch Prokura (durch Vollmacht). Bonifaz VIII. hat die rechtlichen Bedingungen hiefür festgesetzt.[1] Danach müssen die Stellvertreter (bzw. der Stellvertreter, wenn nur auf einer Seite ein solcher bestellt wurde) handlungsfähig, d. h. fähig sein, den Konsens mit Rechtswirksamkeit abzugeben. Die Fähigkeit, eine Ehe oder gar die in Frage stehende eingehen zu können, wird selbstverständlich nicht erfordert. Die Stellvertreter müssen ein Spezialmandat haben, lautend auf den Abschluß einer bestimmten Ehe. Eine Subdelegation der Vollmacht darf nur verfügt werden, wenn dieselbe ausdrücklich gestattet worden ist. Der Eheabschluß ist perfekt, wenn zur Zeit des Konsensaustausches die Vollmacht noch besteht.[2] Eine Konsenserneuerung unter den Eheleuten ist streng genommen nicht notwendig, wohl aber zu empfehlen.[3] Zur erlaubten Eheschließung durch Prokura ist bischöfliche Genehmigung notwendig.[4]

In Österreich wird staatlicherseits zur erlaubten Eheschließung durch Stellvertretung Bewilligung der Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung) erfordert.[5] Die übrigen Anforderungen (Spezialmandat, Bestand der Vollmacht zur Zeit des Eheabschlusses) stimmen mit dem kanonischen Rechte überein.

[1] c. 9, in VI, 1, 19: Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale. Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit, in hoc tamen casu (propter magnum, quod ex facto tam arduo posset periculum imminere) non poterit deputare alium, nisi hoc specialiter sit commissum. Sane, si procurator antequam contraxerit, a domino fuerit revocatus, contractum postmodum matrimonium ab eodem (licet tam ipse, quam ea, cum qua contraxerit, revocationem hujusmodi penitus ignorarent) nullius momenti existit, cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit.

[2] Der behauptete Widerruf muß bewiesen werden. Ein Beispiel bei *Gasparri,* l. c., II³, 74 f. Ist zur Zeit des Konsensaustausches der eine Auftraggeber dauerndem Wahnsinn verfallen, so ist die Ehe ungültig. *Gasparri,* l. c.

[3] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 13, c. 23, n. 9.

[4] Anweisung, § 50.

[5] § 76 a. b. G.-B.

Im Anschluß an die Lehre vom Eheabschlusse durch Prokura behandeln die Autoren gewöhnlich auch die Frage, ob ein Eheabschluß durch Briefe, bzw. Boten möglich ist.[1] Die Schwierigkeit besteht darin, daß der Konsens nicht bloß beiderseits gegeben, sondern auch angenommen werden muß. Da diese Akte zeitlich getrennt erscheinen, der Zeitpunkt derselben schwer beweisbar ist und in der Zwischenzeit leicht ein Widerruf erfolgen kann, so wäre ein solcher Abschluß schon deshalb äußerst unsicher. Manche Autoren sehen in der unbedingten Annahme der von einer Seite abgegebenen Erklärung die Perfektion des Eheabschlusses.[2] Nach der Spruchpraxis ist ein solcher Eheabschluß auch heute noch möglich.[3]

§ 133. Kirchliche Eheschließungsform.

v. Scherer, K.-R., § 112, X—XV. *Schnitzer,* E.-R., § 21. *Wernz,* Jus decret., IV², 1, 172 ff. *Gasparri,* Tract. de matr., II³, 130 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 129. Von den Kommentaren zum Dekret „Ne temere": *Bosch,* Die Reform des kirchlichen Eheschließungsrechtes, 1907. *Di Pauli,* Kommentar, 1908. *Gennari,* Breve Commento, 1908. *Haring,* Das neue Ehedekret², 1907. *Heiner,* Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht, 1908. *Karst,* Kommentar, 1907. *Knecht,* Die neuen eherechtlichen Dekrete⁸, 1909. *Leitner,* Die Verlobungs- und Eheschließungsform⁶, 1900. *Ojetti,* In jus antepianum et pianum, 1908. *Vermeersch,* De forma sponsalium ac matrimonii⁴, 1908.

I. Die vor- und außertridentinische Eheschließungsform bestand in der gegenseitigen Konsenserklärung und Konsensannahme der Kontrahenten: Consensus facit nuptias.

Wenn nun die Kirche die Gültigkeit derart abgeschlossener Ehen anerkannte, mochte der Abschluß auch ohne Zeugen geschehen, so drang sie doch schon von den ersten Zeiten ihres Bestandes an auf Öffentlichkeit dieses Aktes. Beweise hiefür sind die Berichte der ältesten Kirchenschriftsteller,[4] die Anordnung des Aufgebotes

[1] Gegen die Möglichkeit wenigstens bei Einhaltung der Forma Tridentina *v. Scherer,* a. O., II, 202.

[2] *Wernz,* l. c., IV², 1, 63.

[3] Ein Fall beschäftigte C. C., 30. September 1763. *Gasparri,* l. c., II³, 71: *B* arcto diuturnoque carcere . . . inclusus, cum . . . muliercula absente per hujus epistolam in ipso carcere coram parocho et testibus matrimonium contraxit. Epistola erat directa ad parochum et in ea mulier declarabat se nubere *B.* Re delata ad S. C. C. duae fuerunt quaestiones ad trutinam deductae: 1. An ista contrahendi per litteras forma in genere sive in abstracto hodie post Conc. Trid. decreta valeat? 2. Quatenus valeat, an in casu bene servata esset? Affirmative ad utramque. Hinsichtlich einer am 15. August 1900 durch einen Brief abgeschlossenen Ehe erklärte die Rota Romana, 19. Jänner 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 297 ff.): non constare de nullitate matrimonii.

[4] Ignatius Ep. Polycarpi, c. 5: decet . . . ut sponsi et sponsae de sententia episcopi conjugium faciant. *Funk,* Patres apost., I, 1901, 293. *Tertullianus,*

auf dem IV. Laterankonzil,[1] die Strafbestimmungen für klandestinen Eheabschluß.[2]

Die Übelstände, welche aus der vortridentinischen Eheschließungsform sich ergaben, mehrten sich aber seit dem 13. Jahrhundert. Zahllose Ehestreitigkeiten wurden vor Gericht anhängig gemacht und nur zu oft mußte gegen den Bestand einer Ehe entschieden werden, weil der Beweis des Eheabschlusses nicht erbracht werden konnte.[3]

Mit der Beseitigung dieser Mißstände hatte sich auch das Konzil von Trient zu beschäftigen. Vornehmlich französische Bischöfe stellten den Antrag, die Gültigkeit der Ehe von deren öffentlichen Eingehung abhängig zu machen. Nach langen Verhandlungen (5. Februar bis 11. November 1563)[4] kam endlich das Disziplinardekret „Tametsi“[5] zustande, demzufolge Klandestinität, d. i. die Nichtbefolgung der Solemnität (Abschluß der Ehe vor dem parochus [proprius] und wenigstens zwei Zeugen) als trennendes Ehehindernis statuiert wurde. Danach sind (Promulgation des Dekretes vorausgesetzt) die Brautleute unfähig, anders als in der tridentinischen Form die Ehe zu schließen. Als Disziplinardekret kann das Dekret „Tametsi“ durch den kompetenten Gesetzgeber (Papst, allgemeines Konzil) abgeändert, ja sogar aufgehoben werden.[6] Tatsächlich er-

De pudicitia, c. 4 (ed. *Ohler,* I, 798): Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones id est non prius apud ecclesiam professae juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur. — Im Mittelalter fand der Eheabschluß häufig auf einem freien Platze vor der Kirche, in facie ecclesiae, vor dem sog. Brauttor statt. In der Kirche empfingen die Neuvermählten Brautsegen und Kommunion. *Schnitzer,* Eherecht, 1898, 153. Viele Kirchen Deutschlands weisen noch ein entsprechend verziertes „Brauttor“, meist Nordportal, auf.

[1] c. 3, X, 4, 3.

[2] *Schmitz,* Bußbücher, Mainz 1883, 802, mit Statuierung einer dreifachen Klandestinität.

[3] Non deficit jus, sed probatio. Glosse ad c. 1, C. 30, qu. 5. Vgl. *v. Scherer,* K.-R., 1898, II, 193 ff.

[4] Archiv, II, 1857, 449–459. — [5] 24, de ref. matr., cap. 1. Einzelne Teilnehmer des Trienter Konzils hatten Bedenken darüber, ob der Kirche das Recht zustehe, eine solche Form vorzuschreiben.

[6] Über die Einschränkungen s. unten S. 464 f. Eine allgemeine Aufhebung war auch vor dem Dekret „Ne temere“ nicht zu erwarten und hätte sicher des Erfolges entbehrt, da die weltliche Ehegesetzgebung bereits Bahnen betreten (z. B. Lösbarkeit der Ehe), wohin die Kirche nicht folgen kann. Über ältere Postulate in dieser Richtung *Schnitzer,* a. O., 83 f. — *Gerlach,* De rebus quibusdam ad concilium generale pertinentibus (Archiv, 23, 1870, 169 f. 317 ff.) schlug vor, die Forma Tridentina gegenüber dem Eheabschluß vor dem Standesbeamten zu einer fakultativen zu machen.

folgte eine Modifikation durch das Dekret der Konzilskongregation „Ne temere“ vom 2. August 1907.[1]

II. Die Forma Tridentina. Die maßgebende Stelle des Reformdekretes „Tamesti“ lautet:

„Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parocho vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio ordinarii puniri praecipit.“

Da der rechtliche Bestand aller vor Ostern 1908 abgeschlossenen Ehen nach dem tridentinischen, bzw. außertridentinischen Rechte zu beurteilen ist und auf Grund von Nachtragserklärungen[2] auch heute noch Ehen nach tridentinischem Rechte geschlossen werden, so soll im folgenden zunächst eine Besprechung der Forma Tridentina geboten werden.

I. Die tridentinische Eheschließungsform.

1. Parochus proprius contrahentium nach tridentinischem Rechte. Unter dem *parochus* des tridentinischen Dekretes ist jener Geistliche zu verstehen, welchem von der kirchlichen Behörde die gesamte Seelsorge in der Pfarre übertragen worden ist, mag nun der Betreffende kanonisch investierter Pfarrer oder bloß Pfarrvikar einer inkorporierten Pfarre oder Provisor einer vakanten Pfarre oder Spiritualprovisor eines zur Ausübung der Seelsorge unfähigen Pfarrers sein.[3] Ja sogar der parochus putativus, den man infolge eines allgemeinen Irrtums (error communis) für den rechtmäßigen Pfarrer hält, der aber aus irgendeinem rechtlichen Grunde nicht legitimer Pfarrer ist, kann in gültiger Weise dem Eheabschluß assistieren.[4] Nicht gilt dies vom Eindringling (intrusus).[5]

[1] Acta S. Sedis, XL, 525 ff., enthalten das Dekret samt Vorarbeiten.

[2] S. unten S. 471.

[3] Über Bestellung und Stellung dieser Funktionäre s. oben S. 295 ff.

[4] Ob zu dem error communis auch ein titulus coloratus (Scheintitel) treten müsse, ist kontrovers. Dieser titulus coloratus würde vorliegen, wenn ein Pfarrer zwar von der kirchlichen Behörde instituiert, die Institution aber wegen eines geheimen wesentlichen Mangels hinfällig wäre. In der Regel wird der error communis nur zustande kommen und sich erhalten können, wenn ein titulus coloratus vorliegt.

[5] Beim intrusus dürfte auch nicht leicht error communis vorkommen. Trifft dieser aber zu, so ist *Reiffenstuel,* Jus can., l. 4, tit. 3, n. 78, geneigt, Gültigkeit der Assistenz anzunehmen.

Der Grund der Gültigkeit der Assistenz von seiten des parochus putativus ist eine im Interesse der Rechtssicherheit von der Kirche verfügte suppletio jurisdictionis.[1] Ob Hilfspriester (Kapläne, Kooperatoren, Anstaltsgeistliche u. s. w.) etwa schon infolge ihrer Anstellung berechtigt sind, dem Eheabschluß zu assistieren, ist eine Tatfrage.[2]

Weil der Pfarrer nicht als Spender des Sakramentes erscheint, so kann er nach tridentinischem Rechte auch im Zustande der Exkommunikation. Suspension und Irregularität in gültiger Weise der Ehe assistieren. Nur der von der kirchlichen Behörde abgesetzte Pfarrer kann, da er ja nicht mehr Pfarrer ist, nicht mehr gültig der Ehe assistieren.[3] Da einem Kleriker auch vor erlangter Priesterweihe eine Pfarre übertragen werden kann, so ist auch die Eheassistenz eines solchen Pfarrers zulässig.

Zuständig ist aber nach tridentinischem Rechte nicht jeder Pfarrer, sondern nur der parochus *proprius* contrahentium. Diese nähere Bezeichnung steht zwar nicht ausdrücklich im tridentinischen Dekret, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang und aus der Spruchpraxis.[4] Zuständig ist demnach der Pfarrer, in dessen Pfarre wenigstens ein Brautteil seinen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz hat.[5] Gehörten die Brautleute verschiedenen Pfarrbezirken an, so ist eine doppelte Zuständigkeit gegeben.[6] In manchen Diözesen besaß gewohnheitsrechtlich der Pfarrer der Braut ein Trauungsvorrecht. Die Zuständigkeit des Pfarrers trat sogleich mit dem Erwerb des eigentlichen oder uneigentlichen Domizils des Nupturienten ein und ging verloren mit dem tatsächlichen Aufgeben

[1] *Gasparri,* De matr., II³, 133.

[2] Nach langen Untersuchungen kommt auch *Gasparri,* l. c., II³, 138, zu diesem Resultate: quaestio est potius facti quam juris ... non in omnibus dioecesibus eadem est disciplina. — In der Diözese Seckau ist mit der Anstellung eines Kaplans nicht die Befugnis zur Eheassistenz gegeben. Ebenso werden die Kapläne keineswegs regelmäßig von ihren Pfarrern in universitatem causarum delegiert.

[3] Im Falle einer offenkundigen Häresie des Pfarrers wird es, falls er auf seinem Posten verbleibt, meist einer deklaratorischen Sentenz bedürfen. *Gasparri,* l. c., II³, 143 f.

[4] Im Dekret „Tametsi" wird verordnet, daß der proprius contrahentium parochus das Aufgebot vorzunehmen habe. Daß nach tridentinischem Rechte jeder Pfarrer zur Trauung ermächtigt sei, wollten in neuerer Zeit einige Kanonisten nachweisen. S. hierüber *Wernz,* l. c., IV², 1, 257 f.

[5] Über den Begriff s. oben, S. 432 ff.

[6] *Richter-Schulte,* l. c., 227, n. 43.

des Domizils. Durch das Vorhaben, mit Abschluß der Ehe den Wohnsitz aufzugeben, war die bisherige Zuständigkeit des Pfarrers nicht in Frage gestellt.[1]

Untersteht jemand einem Personalpfarrer, so ist nach tridentinischem Rechte dadurch nicht notwendigerweise die Zuständigkeit des Domizilspfarrers ausgeschlossen, da vielleicht die Jurisdiktion des Personalpfarrers lediglich eine konkurrierende ist. An sich gilt dies auch von der Militärseelsorge.[2] Nach Praxis und Vorschrift nahm aber, wenigstens in Österreich, der Zivilpfarrer, selbst dann, wenn auch ein Brautteil seiner ausschließlichen Jurisdiktion unterstand, die Trauung nur vor, wenn ein Entlaßschein (auch Delegation genannt) von seiten des für den andern Teil zuständigen Militärseelsorgers beigebracht wurde.

Zur Trauung der *vagi* ist nach tridentinischem Rechte der Pfarrer des (zufälligen) Aufenthaltsortes zuständig: derselbe hat aber vorher die Weisung des Bischofs einzuholen.[3] Auch andere Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit sind dem Ordinarius zu unterbreiten.

Gleichberechtigt mit dem parochus proprius zur Assistenz von Ehen erscheint nach „Tametsi" auch der *ordinarius proprius*.

Der Ordinarius wird im tridentinischen Dekret zwar nicht ausdrücklich als assistenzberechtigt erwähnt.[4] Doch ergibt sich dessen Berechtigung schon daraus, daß mit seiner Erlaubnis (ordinarii licentia) ein anderer Priester die Assistenz rechtsgültig leistet.[5] — Unter Ordinarius versteht man den Papst, Erzbischof, Bischof und dessen Generalvikar und den Kapitelvikar, den prae-

[1] Schwierigkeiten, die sich in dieser Richtung in Großstädten ergaben, suchte man durch eine entsprechende Delegation zu beseitigen.

[2] Das Breve Klemens' XI. vom 28. Juni 1720, das an den Apostolischen Nuntius am kaiserlichen Hofe gerichtet ist und die Grundlage der militärgeistlichen Jurisdiktion bildet (*Bjelik*, Geschichte der k. u. k. Militärseelsorge, Wien 1901, 359 ff.), spricht von keiner Exemption der Militärpersonen. Lediglich eine kaiserliche Entschließung vom 16. August 1752 statuierte, u. zw. selbst dann ein Trauungsvorrecht des Militärseelsorgers, wenn ein Brautteil der Ziviljurisdiktion unterstand, und verordnete, daß der Zivilseelsorger eine solche Trauung nur vornehmen dürfe, wenn vom Militärseelsorger die Brautleute an ihn dimittiert werden. *Bjelik*, a. O., 36. Doch macht selbst nach Hofkanzleidekret, 3. April 1846, der Mangel der dem ansonst zuständigen Zivilseelsorger erteilten Ermächtigung die Ehe nicht ungültig (J. G.-S. Nr. 954). Über die Frage vgl. auch *Prümmer*, Eheassistenz bei Militärpersonen, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1913, 121 ff.

[3] Trid. 24, de ref. matr., cap. 7; Anweisung, § 45. 73.

[4] Über die diesbezügliche Bestimmung des Dekretes „Ne temere" s. unten S. 468 ff.

[5] S. hierüber *Gasparri*, l. c., II³, 153 f.

latus nullius cum territorio separato. Die Berechtigung des Papstes ergibt sich aus seiner Stellung in der Gesamtkirche.[1] Der Erzbischof kann (außerhalb seiner Diözese) in der Kirchenprovinz dem Eheabschluß assistieren, wenn er als Appellationsrichter auf Abschluß einer Ehe entschieden hat und das Urteil rechtskräftig geworden ist.[2] Das in Frage stehende Recht des Bischofs ergibt sich aus der ordentlichen Amtsgewalt in seinem Diözesansprengel.[3] Der Generalvikar bedarf zur Assistenz keines Spezialmandates.[4] Die Berechtigung des Kapitelvikars und exempten Prälaten mit eigenem Territorium ergibt sich aus ihrer Stellung.[5]

2. Anderweitige Ermächtigung zur Eheassistenz nach tridentinischem Rechte. Nach dem Wortlaut des Tridentinums ist zur Entgegennahme des ehelichen Konsenses auch ermächtigt: *alius sacerdos de ipsius parochi seu ordinarii licentia.* Diese Ermächtigung, auch Delegation genannt,[6] kann für einzelne Fälle, wie auch für eine Gesamtheit von Fällen und nach dem Wortlaute des Tridentinums nur an Priester gegeben werden. Bei der Beurteilung dieser Vollmacht kommen die Grundsätze der Delegation zur Anwendung. Daher ist eine Subdelegation nur statthaft, wenn die Ermächtigung hiezu ausdrücklich gegeben wurde[7] oder eine delegatio ad universitatem causarum vorliegt.[8] Die Er-

---

[1] Ausdrücklich betont von *Leo XII.,* Invicta catholicorum, 4. Oktober 1828 (*Kutschker,* E.-R., IV, 389 f.). In früherer Zeit scheinen Trauungen von Personen, denen in ihrer Heimat aus ungerechtfertigten Gründen die Ehe verweigert wurde, in Rom (über Auftrag des Papstes) nicht selten gewesen zu sein. Vgl. *Bangen,* Instructio practica, Monasterii, III, 1860, 15.

[2] *Gasparri,* l. c., II³, 154 f. — Ob dies auch dem richterlichen Offizial zusteht? *v. Scherer,* K.-R., II, 202.

[3] *v. Scherer,* a. O.

[4] *Richter-Schulte,* l. c., 230, n. 56 f.

[5] Meistens wurden unter den Berechtigten auch die Legati a latere und Apostolischen Vikare aufgeführt. S. *Wernz,* Jus decret., IV², 1, 254 f. Die heutigen Nuntien besitzen diese Berechtigung an sich nicht. Auch nicht die Klostervorstände inkorporierter Pfarren. Auch die Kardinäle an ihren Titelkirchen, selbst wenn dieselben Pfarrkirchen sind, sind nicht mehr im Sinne von „Tametsi" zur Eheassistenz berechtigt. *Wernz,* l. c., 255.

[6] Diese Ermächtigung ist keine Delegation im strengen Sinne des Wortes, weil hiedurch keine Jurisdiktion übertragen wird. *Wernz,* l. c., IV², 1, 267 f.

[7] Aus praktischen Gründen pflegten, bzw. pflegen mit Rücksicht auf das staatliche Eheschließungsrecht in Österreich (s. unten S. 476) Delegationen an die Pfarrgeistlichkeit der bestimmten Pfarre mit dem Rechte der Subdelegation ausgestellt zu werden. Bei einer an den Pfarrer als Amtsperson gerichteten Delegation könnte die Berechtigung einer Subdelegation auch als stillschweigend gegeben angenommen werden. *v. Scherer,* K.-R., § 112, Anm. 198.

[8] So ausdrücklich Anweisung, § 78. *Gasparri,* l. c., II³, 163, äußert hierüber einige Bedenken, da nur ein nudum ministerium übertragen würde.

mächtigung kann schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.[1] Die letztere Form ist aber bereits sehr mißlich, weil sie sich von der unzulässigen präsumierten Vollmacht schwer unterscheidet.[2] Partikularrechtlich können manche Arten von Delegationen verboten sein,[3] doch hat dies Verbot keinen irritierenden Charakter.[4] Die Delegation wird erst durch die Inkenntnissetzung des Delegaten rechtskräftig.[5] Einer Annahme der Delegation bedarf es außerdem nur dann, wenn der Delegat infolge seiner Stellung dem Deleganten nicht zum kanonischen Gehorsam und somit auch nicht zur Annahme der Delegation verpflichtet ist.[6] Verloren geht die Delegation durch rechtzeitigen, dem Delegaten mitgeteilten Widerruf. Durch Tod oder Amtsverlust des Deleganten verliert aber die Vollmacht als gratia facta ihre Wirksamkeit nicht.[7] — Der Delegierte konnte wie der zuständige Seelsorger gültigerweise überall die Assistenz leisten. Zur erlaubten Vornahme der Trauung in fremden Kirchen war die Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstehers einzuholen.

[1] Hinsichtlich der stillschweigenden Delegation der Kooperatoren verfügt C. de sacramentis, 12. März 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 193 ff.), daß für die Vergangenheit die Gültigkeit derart geschlossener Ehen dissimuliert werden kann, in Zukunft aber die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

[2] Eine bloß nachträglich erteilte Gutheißung wäre wirkungslos. Vgl. § 47 der Anweisung.

[3] So z. B. die bloß mündliche Delegation oder die Delegation an fremde Priester. Durch die Seckauer Verordnung vom 21. Februar 1873 (Kirchl. Verordnungsblatt, 1873, 10) wurde die telegraphische Delegation verboten. Die Praxis behilft sich im Notfall mit der telegraphischen Anfrage beim zuständigen Pfarrer über die Tatsache der Delegation und die Person des Delegierten und begnügt sich, wenn auf telegraphischem Wege eine entsprechende Rückantwort einläuft.

[4] Der Grund liegt darin, daß der Bischof gegen das Tridentinum keine irritierenden Verbote erlassen kann. Vgl. *Richter-Schulte*, l. c., 229, n. 54.

[5] Sonst könnte er nicht in bewußter Weise als testis authorizabilis fungieren.

[6] Die Frage ist übrigens kontrovers, besonders mit Rücksicht darauf, daß eigentlich bloß eine Ermächtigung gewährt wird. Vgl. *v. Scherer*, K.-R., § 112. Anm. 193; *Gasparri*, l. c., II³, 162 f.; *Wernz*, l. c., IV², 1, 270. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1911, 125 ff.

[7] Daß die vor dem Bekanntwerden des Todes des Deleganten erfolgte Trauung gültig sei, wird allgemein zugegeben. Etwas unsicherer ist die Doktrin im Falle, wenn der Tod oder Amtsverlust des Deleganten vor der Trauung zur Kenntnis gelangen. S. *Gasparri*, l. c., II³, 178; *Wernz*, l. c., 273. Statt gratia facta nehmen manche eine gratia facienda, aber nicht mehr res adhuc integra an. Vgl. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1900, S. 323 ff. gegen 1899, S. 613 ff.

Einen Rechtsanspruch der Brautleute auf Assistenzermächtigung eines andern Priesters gibt es strenggenommen nicht; jedoch ist bei Verweigerung eine Beschwerde an den Ordinarius möglich, der als kumulativ Berechtigter die Delegation verfügen kann.

Bis zur Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere" konnten oft nur durch eine weitgehende Delegation ungültige Eheschließungen hintangehalten werden. Hauptsächlich war dies in größeren Städten der Fall. Die Teilung der Großstädte in mehrere Pfarrbezirke und die Freizügigkeit der Neuzeit erschwerten in manchen Fällen gar sehr die Anwendung der Forma Tridentina. Abgesehen davon nämlich, daß den Städtebewohnern das Bewußtsein einer bestimmten Pfarrangehörigkeit vielfach abhanden gekommen ist, bei Bestimmung besonders des Quasidomizils oft viele Zweifel übrigbleiben, kam es in Städten nicht selten vor, daß Brautleute, welche in einer bestimmten Pfarre Domizil oder Quasidomizil hatten, bei ihrem bisher zuständigen Pfarrer um Vornahme des Aufgebotes nachsuchten, darauf in eine andere Pfarre der Stadt übersiedelten und, ohne diesen Umstand zu erwähnen, in ersterer Pfarre sich trauen ließen. Zur Hintanhaltung solcher — mangels der Zuständigkeit des Pfarrers — ungültiger Ehen, schritten die Pfarrer größerer Städte zur gegenseitigen Trauungsdelegation.[1] Anfragen in dieser Angelegenheit liefen aus Posen, Köln und Aachen in Rom ein.[2] Der Erzbischof von Köln erhielt auf seine Anfrage von der Congr. Concilii am 18. März 1893 die Antwort, daß die Nichtigkeit der unter der Herrschaft dieser Praxis abgeschlossenen Ehen nicht behauptet werden könne.[3] Als Instruktion (mens) für die Zukunft wurde das Votum des theologischen Konsultors mitgeteilt. Danach sollte die gegenseitige Delegation der Stadtpfarrer nur geschehen accedente ordinarii approbatione et delegatione[4] una cum facultate etiam subdelegandi. Ferner sollte die Delegation eingeschränkt werden auf den Pfarrer, in dessen Sprengel das frühere Domizil der Nupturienten lag. Auch eine zeitliche Grenze, etwa zwei Monate oder der Zeitraum, innerhalb dessen nach Diözesanstatut das Aufgebot seine Wirksamkeit behält.

[1] Die Pfarrer der Stadt Graz haben im Jahre 1893 mit ausdrücklicher Gutheißung und Genehmigung des f.-b. Ordinariates sich dahin geeinigt, sich cum potestate subdelegandi gegenseitig in allen jenen Fällen zu delegieren, in welchen sie irrtümlich die Nupturienten als ihnen zuständig betrachten und zur Erkenntnis dieses ihres Irrtums vor der Trauung entweder gar nicht oder erst am Tage der Trauung selbst gelangen. Jedoch soll es im letzteren Falle, wenn der Irrtum durch dolose Angaben der Nupturienten entstanden ist, jedem freistehen, von dieser Generaldelegation Gebrauch zu machen oder die Trauung zu verweigern, bis die Nupturienten die Spezialdelegation vom parochus proprius beigebracht haben. — Diese Vereinbarung wurde am 1. Oktober 1893 abgeschlossen und waren die seither ernannten neuen Pfarrer derselben beigetreten.

[2] Ausführlich hierüber unter Mitteilung der Verhandlungsakten *Gasparri*, l. c., II[3], 169 ff.

[3] An constet de nullitate matrimoniorum, quae contrahunter juxta praxim . . . propositam: Negative et ad mentem.

[4] Dadurch ist die Delegation auch gesichert, wenn bei einem Wechsel in der Person des Pfarrers der neue Pfarrer vergessen sollte, der allgemeinen Delegation beizutreten.

sollte der Delegation beigefügt werden. Zudem sollte der Bischof solche Delegationen nur für größere Städte gestatten. — Diese Instruktion wollte nur gewisse Vorsichtsmaßregeln angeben; wurden dieselben nicht beachtet, so war deshalb die Delegation an sich nicht hinfällig.[1] Mit der Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere" sind, soweit es sich nur um die kanonische Gültigkeit der Ehen handelt, alle diese Schwierigkeiten geschwunden.

3. Assistenzeigenschaft des Pfarrers, bzw. des delegierten Priesters nach tridentinischem Rechte. Nicht als Spender des Sakramentes, sondern lediglich als Solemnitätszeuge, als testis authorizabilis, assistiert der Pfarrer dem Eheabschlusse.[2] Daraus ergibt sich, daß nach tridentinischem Rechte zur Gültigkeit der Ehe kein aktives Mitwirken bei der Konsensabgabe notwendig ist, sondern eine rein passive Assistenz genügt. Der Zeugencharakter verlangt aber mehr als die bloß physische Gegenwart des Pfarrers. Er muß die Konsensabgabe der sicher erkennbaren, bestimmten Personen vernehmen, und wenn schon nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich an die Assistenz erinnert worden sein.[3] Das gleiche gilt von den weiters vom Tridentinum verlangten Zeugen. Ein gegen Pfarrer oder Zeugen ausgeübter Zwang, ferner affektiertes Nichtsehen- oder Nichthörenwollen von seiten dieser Personen hinderte nach tridentinischem Rechte das Zustandekommen der Ehe nicht.[4]

4. Die Zeugen des tridentinischen Rechtes. Außer dem parochus proprius verlangt die tridentinische Form auch die Gegenwart von zwei oder drei Zeugen. — Die Gegenwart der Zeugen muß zeitlich mit der des Pfarrers zusammentreffen. Die

[1] *Gasparri,* l. c., II[3], 173 ff. — Am weitesten dürften in der Delegation wohl die Pariser Synodalstatuten vom Jahre 1902, Art. 468 f., gegangen sein (mitgeteilt bei *Gasparri,* l. c., II[3], 175 f.), wonach alle Curés und premiers Vicaires bei einem Wohnungswechsel der Brautleute innerhalb der Diözese, auf Grund der erzbischöflichen Verfügung durch drei Monate seit dem Aufgeben des Domizils oder Quasidomizils in der betreffenden Pfarre zur Trauung und eventuell auch zu einer Subdelegation derselben berechtigt waren. Desgleichen wurde allen Curés und Prêtres chargés de mariages vorsichtshalber die subdelegierbare Vollmacht gewährt, in Fällen, in welchen sie in der Beurteilung des Domizils oder Quasidomizils der Brautleute sich täuschten oder getäuscht wurden, rechtsgültig die Trauung vorzunehmen, falls die in Frage kommenden Personen in der Pariser Diözese tatsächlich wenigstens ein Quasidomizil besaßen.

[2] *Fagnani,* Commentaria ad c. 2, X, 4, 3, n. 54 (IV, Venet. 1729, 36). *Benedikt XIV.,* Synod. dioec., l. 13, c. 23, n. 7.

[3] Beispiele bei *Richter-Schulte,* l. c., 235 ff.; *Schnitzer,* E.-R., 212.

[4] *Richter-Schulte,* l. c., 236, n. 67. Zusammenstellungen von Fällen bei *Gasparri,* l. c., II[3], 186 ff.

Gegenwart eines einzigen Zeugen genügt nicht. Aufgabe der Zeugen ist es, den Eheabschluß eventuell bestätigen zu können. Daher können einerseits nur solche Personen hiezu verwendet werden, welche fähig sind, ein solches Zeugnis abzulegen: Vollsinnige, Zurechnungsfähige. Andererseits können aber strenggenommen als Zeugen nicht abgelehnt werden Personen, welche überhaupt fähig sind, dieses Zeugnis abzulegen, also: Frauen, nahe Verwandte, Un- oder Irrgläubige, Exkommunizierte. Die Zeugen werden in der Regel von den Parteien um Übernahme der Funktion ersucht. Notwendig ist, daß sie an die Übernahme der Zeugenfunktion wenigstens erinnert werden.

5. Strafbestimmungen des tridentinischen Dekretes. Der Pfarrer oder ein Säkular- oder Regularpriester, welcher im Bewußtsein seiner Unzuständigkeit eine (also ungültige) Trauung oder Erteilung des Brautsegens vornimmt, verfällt der Suspension[1] auf so lange, bis der Ordinarius des Pfarrers, dessen Rechte verletzt worden sind, die Zensur behebt.[2] Auch sonst sind die Schuldigen vom Bischof arbiträr zu strafen.[3]

6. Geltungsgebiet der Forma Tridentina. Das Tridentinum selbst bestimmte, daß das Dekret „Tametsi" erst dreißig Tage nach der Publikation in den einzelnen Pfarren Geltung erlangen sollte.[4] Demnach war die Frage nach der Geltung der tridentinischen Form eine Tatfrage.[5] Kontrovers war, ob auch auf dem

[1] Wie ist diese Suspension aufzufassen? Als totale oder bloß ab officio? Die Meinungen sind geteilt. *v. Scherer,* K.-R., II, 241. — [2] cit. „Tametsi".

[3] Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parocho vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio ordinarii puniri praecipit.

[4] Decernit . . . ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos.

[5] Beim Erscheinen des Dekretes „Ne temere", 2. August 1907, war das tridentinische Dekret promulgiert auf dem europäischen Kontinent (im Deutschen Reiche, soweit dies bisher noch nicht der Fall war, seit 15. April 1906 für katholische Ehen; Acta S. Sedis, XXXIX, 81—84), nicht allgemein in der Schweiz, nicht promulgiert war es in Griechenland, England, Schottland, Norwegen, Schweden, wohl aber in Irland. In den außereuropäischen Ländern war das Dekret promulgiert in den einstigen spanischen und portugiesischen Besitzungen Asiens und Amerikas, nicht promulgiert in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, nicht in Afrika, nicht in China und Japan und Australien. *v. Scherer,* a. O., II, 208; eine der vollständigsten Zusammenstellungen bei *Gasparri,* l. c., II³, 528—570. Im Einzelfalle war und ist hinsichtlich der vor Ostern 1908 geschlossenen Ehen im Zweifel Anfrage beim zuständigen bischöflichen Ordinariate notwendig.

Wege der Gewohnheit das tridentinische Dekret Geltung erlangen könnte.[1] Vermutet wurde die Publikation dort, wo observanzmäßig die tridentinische Form als rechtsverbindlich gehandhabt wurde.[2] Die Verkündigung des Dekretes mußte in einer dem Volke verständlichen Weise (publicari ac explicari), also in der Landessprache geschehen.[3] Das Dekret mußte als Dekret des Trienter Konzils oder des Papstes (also nicht bloß als Verfügung des Bischofs oder eines Partikularkonzils) verkündet werden.[4]

So sehr das Tridentinum den Bischöfen die Verkündigung des Dekretes nahelegte, so durfte dasselbe (in Gegenden, wo dies noch nicht erfolgt war) von den Pfarrern nicht eigenmächtig, sondern nur im Einverständnis mit dem Bischof geschehen.[5] Die Bischöfe bedurften hiezu zwar der päpstlichen Erlaubnis nicht; tatsächlich aber wurde vor Neuverkündigung die Wohlmeinung des Apostolischen Stuhles eingeholt.[6] Nicht galt als Voraussetzung für die Publikation der Bestand einer kanonisch errichteten Pfarre; es genügte, daß für ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet (Missionsbezirk) ein eigener Seelsorger bestimmt war.[7]

7. Die der Forma Tridentina unterworfenen Personen. Mit der Feststellung des Geltungsgebietes der Eheschließungsreform ist die Frage nach der persönlichen Verpflichtung noch nicht vollständig gelöst. Diese Tatsache zeigt sich sowohl bei der alten tridentinischen als auch bei der modifizierten Eheschließungsform. Die tridentinische Eheschließungsform hatte zunächst einen lokalen Charakter, indem sie im Territorium der

[1] Dagegen *v. Scherer*, K.-R., § 112, Anm. 210; *Schnitzer*, E.-R., 162. Dafür *Gasparri*, De matr., II[3], 125.

[2] *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., 1, 12, c. 5, n. 6.

[3] C. C., 30. März 1669: „intelligibili idiomate"; *Richter-Schulte*, l. c., 291, n. 162.

[4] C. C., 2. Dezember 1628 (*Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 12, c. 5, n. 10). Eine Diözesansynode von Kiew und eine ruthenische Provinzialsynode hatten die Forma Tridentina, jedoch formell nur als Beschluß der Partikularsynode vorgeschrieben und die Publikation angeordnet. In der erwähnten Entscheidung wurde die Verfügung als rechtsungültig erklärt, da eine Partikularsynode kein dirimierendes Ehehindernis aufstellen könne. Die Kongregation brachte hierauf in Vorschlag: entweder Verkündigung des Dekretes als tridentinisches oder Verkündigung eines päpstlichen Breves, welches materiell die Verfügungen des Dekretes „Tametsi" trifft.

[5] *Gasparri*, l. c., II[3], 115.

[6] *Gasparri*, l. c., 116, betonte ziemlich stark die Zustimmung des Apostolischen Stuhles. Vgl. ebend. 472 ff., bes. 478 die Instruktion Pius' VII. vom 14. Jänner 1821.

[7] C. C., 30. März 1669 (*Richter-Schulte*, l. c., 291, n. 162), spricht von parochi legitimi aut missionarii. C. Inquis., 14. November 1883 (Acta S. Sedis, XVII, 351): „in missionibus seu quasiparochiis". Vgl. auch *Gasparri*, l. c., II[3], 116 f.

gesetzmäßig erfolgten Promulgation Geltung beanspruchte. Sie hatte einen persönlichen Charakter, indem die diesem Territorium (durch Domizil oder Quasidomizil) angehörigen Personen unfähig waren, anders als in der tridentinischen Form eine Ehe einzugehen. Mit diesen zwei Sätzen hing eine Reihe von Fragen zusammen, die hinsichtlich der vor der Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere" geschlossenen Ehen auch heute noch von Bedeutung sind: 1. Sind Personen, welche durch Domizil oder Quasidomizil ausschließlich dem außertridentinischen Rechtsgebiet angehören, beim Eheabschluß auf tridentinischem Rechtsgebiet an die tridentinische Form gebunden? 2. Welche Norm ist maßgebend für Personen, welche verschiedenen Rechtsgebieten (tridentinisch und außertridentinisch) angehören? 3. Wie müssen gemischte Ehen auf tridentinischem Rechtsgebiet abgeschlossen werden? 4. Wie sind auf tridentinischem Rechtsgebiet klandestin abgeschlossene Ehen von Akatholiken zu beurteilen?

Ad 1. Keinem Zweifel unterlag es, daß Personen, welche aus einem von der tridentinischen Vorschrift exempten Gebiete gekommen waren und auf tridentinischem Rechtsgebiet ein Domizil oder Quasidomizil erworben hatten, bei Eheabschluß der tridentinischen Form unterworfen seien. Wie aber dann, wenn diese Personen ihr Domizil auf außertridentinischem Gebiete beibehielten und bei einem vorübergehenden Aufenthalte auf tridentinischem Gebiet eine Ehe schließen wollten? Die Entscheidung der Frage hängt von der Vorfrage ab, ob der lokale Charakter der tridentinischen Vorschrift darin bestand, daß auf tridentinischem Gebiet eine Ehe überhaupt nur in Forma Tridentina gegeschlossen werden konnte, oder ob der lokale Charakter sich nur dadurch äußerte, daß die Kontrahenten lediglich infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem tridentinischen Gebiet an die Forma Tridentina gebunden waren. Beide Ansichten haben ihre Vertreter.[1] Die erstere Ansicht, welche die verbreitetste ist, stützt sich vornehmlich darauf, daß bei einem Vertragsabschluß der Ort des Abschlusses für das anzuwendende Recht maßgebend sei.

Ad 2. Wegen der Unteilbarkeit des ehelichen Kontraktes erklärten die meisten Autoren, daß der Eheabschluß von Personen, wovon ein Teil dem

[1] Das Schulbeispiel ist: Engländer, welche in ihrer Heimat das Domizil beibehalten haben, wollen in Rom gelegentlich einer Reise eine Ehe schließen. Sind sie an die Forma Tridentina gebunden oder nicht? Für die erstere Ansicht *Schnitzer,* E.-R., 180 f.; für die zweite *v. Scherer,* a. O., II, 210. In der vielbesprochenen Causa Parisiensis (mitgeteilt von *Gasparri,* l. c., II³, 192 f.) hatte die Braut ein Domizil in England und kein Quasidomizil mehr in Paris. Der Bräutigam hatte zwar in einer Pariser Pfarre ein Domizil, jedoch wurde die Trauung nicht vom zuständigen Pfarrer des Bräutigams, sondern von jenem Pariser Pfarrer vorgenommen, in dessen Pfarre die Braut vorübergehend sich aufhielt. Das Pariser Ehegericht erklärte die Ehe wegen Klandestinität für nichtig und C. C. bestätigte am 28. Jänner 1899 dieses Urteil.

außertridentinischen Rechtsgebiet angehört, wenigstens auf außertridentinischem Gebiete auch in klandestiner Weise geschehen könne. Bedenken ergeben sich gegen diese Anschauung daraus, daß bei anderen absoluten Ehehindernissen der Grundsatz von der Unteilbarkeit des Aktes nicht zur Anwendung kommt.[1] Diese Schwierigkeit wurde nur dadurch behoben, daß man ein durch römische Spruchpraxis herbeigeführtes Gewohnheitsrecht für Anwendung des Grundsatzes beim Hindernis der Klandestinität annahm.[2]

Aus dem Vorausgehenden ergaben sich noch weitere Schlüsse. Da die vagi dem Rechte ihres Aufenthaltsortes unterstehen, so war die an dem außertridentinischen Aufenthaltsort des vagus klandestin abgeschlossene Ehe gültig, obwohl der andere Brautteil infolge Domizils oder Quasidomizils dem tridentinischen Rechte unterstand.[3]

Ad 3. Als Grundsatz galt, daß Brautleute, von denen ein Teil katholisch, der andere zwar getauft, aber akatholisch war, an sich an dieselbe Eheschließungsform gebunden sind, als katholische Brautleute, also auf tridentinischem Rechtsgebiet an die Forma Tridentina. Eine Ausnahme konnte nur durch eine päpstliche Erklärung verfügt werden. Eine solche erfolgte unter Benedikt XIV., 4. November 1741 *(Declaratio Benedictina),* u. zw. zunächst für Holland.[4] Danach waren Mischehen und rein akatholische Ehen im Geltungsgebiete der Benediktina gültig, wenn auch die tridentinische Form nicht eingehalten worden war.[5] In der Folgezeit war die Benediktina von den Päpsten auch auf andere Gebiete ausgedehnt worden.[6] — Im Jahre 1841 erfolgte die Ausdehnung der Benediktina auf Ungarn und die Nebenländer.[7] Die Auffassung, als ob, dem Wortlaute des Instrumentes entsprechend, in diesen Ländern nur die Gültigkeit von Mischehen (nicht aber rein akatholischen Ehen), die vor dem akatholischen Religionsdiener eingegangen worden sind, ausgesprochen worden sei, wurde durch eine Erklärung des päpstlichen Staatssekretariates vom 31. August 1897 widerlegt.

[1] Z. B. die Ehe eines Majoristen ist ungültig, obwohl auf seiten der Kontrahentin die Ehefähigkeit vorhanden ist.

[2] So bes. *Böckenhoff,* Die Unteilbarkeit des gegenseitigen Vertrages und ihre Bedeutung für das Eherecht (Archiv, 80, 1900, 469—492). Vgl. auch *Gasparri,* l. c., II³, 190; *Sägmüller,* K.-R., II³, 123. Bemerkenswert ist es, daß diese Ausnahme gerade für das impedimentum clandestinitatis gemacht wurde, welches ja von manchen Kanonisten gar nicht unter die eigentlichen Ehehindernisse eingereiht wird.

[3] *v. Scherer,* a. O., II, 209, Anm. 214; *Wernz,* l. c., IV². 1, 243.

[4] *Richter-Schulte,* l. c., 324 ff. Über den Charakter der Benediktina, ob lediglich eine Erklärung oder Dispensation oder beides zugleich, bestand eine Kontroverse. *v. Scherer,* a. O., II, 213, Anm. 226; *Wernz,* l. c., IV², 1, 238 f.

[5] Über die Vorgeschichte der Benediktina vgl. *v. Scherer,* a. O., II, 213. Es bestanden in Holland auch Zweifel über die Promulgation des tridentinischen Dekretes. Daß die Kirche durch diese Verfügung die Mischehen nicht befördern wollte, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Wortlaut der Deklaration. Es sind matrimonia illicita sed valida.

[6] So z. B. auf die Diözesen Breslau (1765), Kulm (1774), Gnesen-Posen (1841). Eine genaue Zusammenstellung zugleich mit der Beschreibung des tridentinischen Rechtsgebietes gibt *Gasparri,* l. c., II³, 528 ff.

[7] *Ginzel,* K.-R., 1, 1857, Anhang, 43; auch Archiv, 84, 1904, 162.

Danach waren die Gläubigen zu belehren, daß infolge einer päpstlichen Dispensation das Hindernis der Klandestinität für Häretiker und für Ehen zwischen Katholiken und (getauften) Akatholiken beseitigt ist. Wurde nun von den bezeichneten Personen bei Abschluß der Ehe die Forma Tridentina nicht eingehalten, was die Kirche bedauerte, so war die derart abgeschlossene Ehe, wenn auch unerlaubt, so doch gültig. Um diese Gültigkeit zu erreichen, bedurfte es aber keineswegs des wegen Teilnahme an fremden Kulthandlungen von der Kirche perhorreszierten Abschlusses der Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener; auch die vor dem staatlichen Standesbeamten von solchen Personen abgeschlossene Ehe war gültig.[1] In Dalmatien war die Ehe zwischen Katholiken und Schismatikern gültig, auch wenn sie vor dem schismatischen Pfarrer geschlossen worden war.[2]

Durch die Konstitution Pius' X., Provida, vom 18. Jänner 1906, mit Rechtskraft vom 15. April 1906, wurden für das gegenwärtige Gebiet des Deutschen Reiches klandestine Mischehen für gültig (wenn auch unerlaubt) erklärt, während klandestin abgeschlossene, rein akatholische Ehen von den geistlichen Gerichten, falls kein anderes trennendes Ehehindernis obwaltet, als gültig angesehen werden sollen.[3]

Ad. 4. Da alle Getauften der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen, so war es nur konsequent, zu lehren, daß auch alle auf tridentinischem Gebiet wohnenden getauften Akatholiken dem Dekret „Tametsi" unterworfen sind,

---

[1] Schreiben des Staatssekretariates vom 31. August 1897; Archiv, 84, 1904, 160. — Eine kais. Entschließung vom 24. April 1857 (*Rieder*, Handbuch, 3, 219 ff.) gestattete die Anwendung der Benediktina in Ungarn für Militärpersonen nicht. Da im ungar. Zivilehegesetz, Gesetzesartikel XXXI ex 1894, § 149, erklärt wird, daß durch das Gesetz die auf die Eheschließung bezüglichen religiösen Pflichten unberührt bleiben, so verfügte die Zirkularverordnung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 30. September 1895, Nr. 4860, Punkt 5: „Nach § 149, Gesetzesartikel XXXI ex 1894, bleiben die religiösen Pflichten jedes einzelnen bezüglich der Eheschließung, also auch jene bezüglich der nachfolgenden kirchlichen Trauung unberührt; demnach haben die aktiven Offiziere und Militärbeamten des Heeres und der Kriegsmarine, welche in Ungarn eine Ehe eingehen, diesfalls auch der Vorschrift über Heiraten im k. u. k. Heere (Kriegsmarine) zu entsprechen." *Grießl*, Ehevorschriften[3], 288. Die Zirkularverordnung vom 8. Oktober 1895, Nr. 5015, enthält eine Abänderung der Vorschrift für „die Heiraten im k. u. k. Heere". Danach ist mit dem Gesuche um Bewilligung zur Ehe vorzulegen: „Bei Offizieren und Militärbeamten die Erklärung der Brautleute, welche in Ungarn (mit Ausnahme von Kroatien und Slawonien) eine Ehe einzugehen beabsichtigen, ob sie der staatlichen Eheschließung die kirchliche (konfessionelle) Trauung folgen lassen wollen und können" (a. O., 290).

[2] S. Officium, 16. Februar 1892; Archiv, 83, 1903, 357. Lag hier eine Aufhebung der Forma Tridentina vor oder war die Konsenserklärung vor dem schismatischen Pfarrer wesentlich?

[3] Acta S. Sedis, XXXIX, 81—84. Das Dekret hat rückwirkende Kraft, insofern derartige vor dem 15. April 1906 abgeschlossene Ehen gültig sein sollen, wenn am 15. April 1906 ein kirchliches Nichtigkeitsurteil noch nicht gefällt ist und der eheliche Konsens fortdauert.

außer insofern vom Apostolischen Stuhle eine Ausnahme verfügt wurde.[1] Eine solche erfolgte für das Geltungsgebiet der Benediktina.[2] Abgesehen von dieser Ausnahme wurden vor dem Erscheinen des Dekretes „Ne temere" von vielen Kanonisten folgende Prinzipien aufgestellt:[3] *α)* Wenn in einer Gegend vor der Promulgation des tridentinischen Dekretes schon organisierte akatholische Kultusgemeinden (mit Religionsdiener und Kultstätte) bestanden, so werden durch die Promulgation nur die Katholiken berührt.[4] *β)* Erfolgte die Organisation der akatholischen Kultusgemeinden erst nach der Promulgation des Dekretes, so galten, abgesehen von einer besonderen Erklärung, die klandestin geschlossenen Ehen der Akatholiken im allgemeinen als ungültig. *γ)* Das gleiche galt, wenn Akatholiken, die ohne religiöse Organisation zerstreut auf tridentinischem Gebiet leben, eine Ehe schließen.

Diese Grundsätze galten bis zur Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere". Ein nicht zu unterschätzendes Moment bei Beurteilung dieser akatholischen Ehen bildete auch die Tatsache, daß die Akatholiken kaum in der Lage waren, die Forma Tridentina zu erfüllen.[5] Dem katholischen Pfarrer ist ja verboten, beim Eheabschluß von Akatholiken aktive Assistenz zu leisten. Die sogenannte Überraschung des Pfarrers und die Anspruchnahme desselben zum Zwecke der sogenannten passiven Assistenz war aber auch früher eine unerlaubte Handlung. Für solche Akatholiken bestand also nur die Möglichkeit, ganz auf die Ehe zu verzichten oder zur katholischen Kirche zurückzukehren, wozu aber auch innere Überzeugung erfordert wird, oder durch eine unerlaubte Handlung die kanonische Existenz ihrer Ehe zu sichern. Zudem konnten akatholische Brautleute zu einer Überraschung des katholischen Pfarrers sich nur dann entschließen, wenn sie von der Notwendigkeit der Forma Tridentina überzeugt waren, was bei Akatholiken, die hinsichtlich ihrer Religion sich in bona fide befinden, nicht leicht zutreffen wird.[6] Schon von diesem Standpunkt

[1] Eine Art Exemption der Akatholiken nahmen einige ältere Autoren an. Vgl. *Richter-Schulte,* l. c., 319 f.

[2] S. oben S. 464. Auch für das Deutsche Reich bestimmte dies cit. Provida. — Auf der Insel Malta formlos geschlossene akatholische Ehen (nicht aber Mischehen) erklärte C. super neg. eccl., 12. Jänner 1890 (*Leitner,* E.-R.[2], 312) für gültig.

[3] Vgl. *Gasparri,* l. c., II[3], 204 ff.; *Wernz,* l. c., IV[2], 1, 230 ff.; *Schnitzer,* E.-R., 165 ff.

[4] Man beruft sich zur Erhärtung dieses Satzes auf das Schreiben Papst Pius' VII., 27. Juni 1805, an Napoleon in Angelegenheit der Ehe seines Bruders Hieronymus (*Gasparri,* l. c., II[3], 203): . . . la disposition (du Concile de Trente) n'a lieu que dans les pays, où son fameux Décret . . . a été publié, et même dans ce cas il n'a lieu qu'à l'égard des personnes, pour lesquelles on l'a publié. Autoritativ war die Sache damit aber nicht entschieden. Dies geschah erst mit dem Dekret „Ne temere". — [5] S. bes. *v. Scherer,* a. O., II, 217.

[6] *Gasparri,* l. c., II[3], 201: Haereticis (non haereticis-apostatis, qui facto proprio ad haeresim transierunt), qui in haeresi nati et educati sunt, quique saepissime sunt in bona fide, negare matrimonium, nisi convertantur, foret plane contra naturae jus. Igitur vel permittatur parocho assistere . . . vel ii haeretici a lege Tridentina eximantur. Interessant ist, daß diese Anschauung Gasparris im Dekret „Ne temere" Verwertung fand.

aus mußten die Ehen von Akatholiken mindestens als Putativehen betrachtet werden. Praktisch wird die Frage erst dann, wenn beide Ehegatten oder wenigstens ein Teil zur katholischen Kirche zurückkehren. In diesem Falle wird entweder eine Konvalidation der Ehe oder auch eine Dissimulation Platz greifen.[1] Auch bei Wiederverheiratung Geschiedener kann die Frage aktuell sein.

8. Abänderung, bzw. Aufhebung der Forma Tridentina. Als ein Disziplinardekret war das Dekret „Tametsi" nicht unabänderlich. Modifikationen erfolgten besonders durch die Benediktina und das Dekret „Ne temere". Aber auch abgesehen davon konnte nach der Lehre der Kanonisten für einzelne Orte oder für einzelne Fälle das Dekret „Tametsi" außer Kraft gesetzt werden, u. zw.:

1. Bei gesetzmäßiger Bildung einer gegenteiligen Gewohnheit;[2] 2. bei bleibendem Mangel oder bei Unzugänglichkeit des zuständigen Seelsorgers, in welchem Falle aber der weitere Teil der Form: Konsensaustausch der Kontrahenten vor wenigstens zwei Zeugen, eingehalten werden muß.[3]

II. Die kirchliche Eheschließungsform nach dem Dekret „Ne temere".

Die einschlägigen Bestimmungen des Dekretes „Ne temere" lauten:

„De Sponsalibus. — I. Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam a partibus et vel a parocho, aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.

Quod si utraque vel alterutra pars scribere nesciat, id in ipsa scriptura adnotetur; et alius testis addatur, qui cum parocho, aut loci Ordinario, vel duobus testibus, de quibus supra, scripturam subsignet.

II. Nomine parochi hic et in sequentibus articulis venit non solum qui legitime praeest paroeciae canonice erectae; sed in regionibus, ubi paroeciae canonice erectae non sunt, etiam sacerdos, cui in aliquo definito territorio cura animarum legitime commissa est, et parocho aequiparatur; et in missionibus, ubi territoria necdum perfecte divisa sunt, omnis sacerdos a missionis Moderatore ad animarum curam in aliqua statione universaliter deputatus.

[1] Gegen eine zu weit gehende Dissimulation *Wernz*, l. c., IV², 1, 236 f.

[2] Über die Dauer der gewohnheitlichen Übung herrschte keine Übereinstimmung. *Reiffenstuel*, Jus can., l. 4, t. 3, n. 119, verlangte 10, *v. Scherer*, a. O., II, 212, Anm. 221, 40 Jahre, *Wernz*, l. c., IV², 1, 219, ein „tempus immemoriale".

[3] C. C., 30. März 1669. *Richter-Schulte*, l. c., 291, n. 162. Instruktion Capraras vom 26. Mai 1803 für Frankreich. *Knopp*, Vollständ. kath. Eherecht, Regensburg 1864, 310 f. Weitere Entscheidungen bei *Bucceroni*, Enchiridion³, 450 f.

De matrimonio. — III. Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parocho vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato, et duobus saltem testibus, juxta tamen regulas in sequentibus articulis expressas, et salvis exceptionibus quae infra n. VII et VIII ponuntur.

IV. Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt:

§ 1.° a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi;

§ 2.° intra limites dumtaxat sui territorii: in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide adsistunt;

§ 3.° dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.

V. Licite autem adsistunt:

§ 1.° constito sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de jure servandis;

§ 2.° constito insuper de domicilio, vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii:

§ 3.° quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii proprii alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset.

§ 4.° Quoad *vagos,* extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit.

§ 5.° In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi aliqua justa causa excuset.

VI. Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat.

Delegatus autem, ut valide et licite adsistat, servare tenetur limites mandati, et regulas pro parocho et loci Ordinario n. IV et V superius statutas.

VII. Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.

VIII. Si contingat, ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense

jam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emisso a sponsis formali consensu coram duobus testibus.

IX. § 1.° Celebrato matrimonio, parochus, vel qui ejus vices gerit, statim describat in libro matrimoniorum nomina conjugum ac testium, locum et diem celebrati matrimonii, atque alia, juxta modum in libris ritualibus vel a poprio Ordinario praescriptum; idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit.

§ 2.° Praeterea parochus in libro quoque baptizatorum adnotet, conjugem tali die in sua parochia matrimonium contraxisse. Quod si conjux alibi baptizatus fuerit, matrimonii parochus notitiam iniri contractus ad parochum baptismi sive per se, sive per curiam episcopalem transmittat, ut matrimonium in baptismi librum referatur.

§ 3.° Quoties matrimonium ad normam n. VII aut VIII contrahitur, sacerdos in priori casu, testes in altero, tenentur in solidum cum contrahentibus curare, ut initum conjugium in praescriptis libris quam primum adnotetur.

X. Parochi qui heic hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur. Et insuper si alicujus matrimonio adstiterint contra praescriptum § 2^{i} et 3^{i} num. V, emolumenta *stolae* sua ne faciant, sed proprio contrahentium parocho remittant.

XI. § 1.° Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint), quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant.

§ 2.° Vigent quoque pro iisdem de quibus supra catholicis, si cum acatholicis sive baptizatis, sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus, sponsalia vel matrimonium contrahunt; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.

§ 3.° Acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam.

Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur per ejus transmissionem ad locorum Ordinarios: et quae in eo disposita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemni Paschae Resurrectionis D. N. J. C. proximi anni 1908.

Interim vero omnes locorum Ordinarii curent hoc decretum quamprimum in vulgus edi, et in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis explicari, ut ab omnibus rite cognoscatur.

Praesentibus valituris de mandato speciali SSmi D. N. Pii PP. X, contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime obstantibus."

1. Der parochus contrahentium nach geltendem Rechte. Analog dem durch die Praxis weiter entwickelten tridentinischen Rechte versteht das neue Dekret unter parochus nicht nur den Vorsteher einer kanonisch errichteten Pfarre, sondern überhaupt jeden Priester, dem in einem abgegrenzten Territorium in legitimer Weise die sonst einem Pfarrer zustehende Seelsorge übertragen worden ist.[1] Im Missionsgebiete, wo die vollständige territoriale Einteilung noch mangelt, ist unter parochus jeder vom Missionsleiter zur allgemeinen Seelsorge an irgendeiner Station Bevollmächtigte zu verstehen.[2] Während nach tridentinischem Rechte die Zuständigkeit des Pfarrers durch das Domizil oder Quasidomizil wenigstens eines der Nupturienten bedingt war, assistiert nunmehr der Pfarrer (und ebenso der ordinarius loci) innerhalb seines Territoriums vom Tage der Besitzergreifung des Benefiziums, bzw. der Übernahme des Amtes[3] in gültiger Weise dem Eheabschluß auch Nichtuntergebener, also auch solcher, welche in seinem Territorium weder Domizil noch Quasidomizil haben.[4] Nicht mehr assistiert in gültiger Weise dem Eheabschluß der durch öffentliches Dekret namentlich exkommunizierte oder vom Amt (ab officio) suspendierte Pfarrer.[5] Lediglich zur erlaubten Assistenz wird außer Konstatierung des status liber und des Vorhandenseins der übrigen Erfordernisse Domizil oder wenigstens einmonatiger Aufenthalt eines Nupturienten im Territorium des Pfarrers, bzw. Ordinarius verlangt.[6] Hat kein Brautteil im Territorium des Pfarrers, bzw. Ordinarius ein Domizil oder einen vierwöchigen Aufenthalt,[7]

[1] Was oben S. 454 f. über den parochus putativus gesagt wurde, findet wohl auch im neuen Rechte sinngemäße Anwendung. Das Dekret „Ne temere" selbst schweigt hierüber.

[2] „Ne temere", n. II.

[3] Unter possessio ist jener Akt zu verstehen, der bewirkt, daß der Eingesetzte die freie Ausübung der mit dem Amte verbundenen Gewalt erlangt. Vgl. die nicht näher datierte Entscheidung der C. C. auf eine Anfrage aus Olmütz. Archiv 1909, 89, 328. Vgl. auch Archiv 1908, 768 f.; 1909, 75 ff.

[4] n. IV, § 1. 2. Die Trauung, die ein Pfarrer außerhalb seines Territoriums vornimmt, ist also ungültig.

[5] Über das tridentinische Recht s. oben S. 455.

[6] n. V, § 1. 2.

[7] Vierwöchiger Aufenthalt ohne Rücksicht auf ein Quasidomizil genügt zur erlaubten Eheassistenz. C. C., 28. März 1908 (Acta S. Sedis, XLI, 288).

so ist, abgesehen von dringenden Fällen, zur erlaubten Trauung die Ermächtigung des (mit Rücksicht auf Domizil oder Quasidomizil) zuständigen Pfarrers oder Ordinarius eines der Kontrahenten notwendig. Der Pfarrer der Braut hat ein Trauungsvorrecht, dessen Nichtbeachtung aber eine justa causa entschuldigt.[1] Vagi dürfen, abgesehen vom Notfall, erlaubterweise vom Pfarrer des zufälligen Aufenthaltsortes nur mit Ermächtigung des Bischofs oder dessen Delegaten getraut werden.[2]

Militärseelsorger und Personalpfarrer, die kein Territorium haben, werden durch das Dekret „Ne temere" nicht berührt, behalten also das Trauungsrecht im bisherigen Umfange bei.[3] Pfarrer, welche mit anderen Pfarrern das Gebiet teilen, sind zur Trauung in diesem gemeinsamen Gebiete (in territorio cumulative habito) berechtigt.[4] Anstaltseelsorger, welche eine volle, vom Pfarrer unabhängige Jurisdiktion besitzen, können die ihnen zugewiesenen Personen, jedoch nur am Orte, wo sie ihre Jurisdiktion rechtmäßig ausüben, trauen.[5]

In weitgehender Weise hat das Dekret „Ne temere" für Notfälle Vorsorge getroffen. So kann bei drohender Todesgefahr eines Nupturienten „ad consulendum conscientiae" und zur Ermöglichung der Legitimation eines etwa vorhandenen außerehelichen Kindes die Ehe in gültiger und erlaubter Weise vor jedem Priester in

[1] n. V. § 5.

[2] n. V, § 4.

[3] C. C., 1. Februar 1908, ad VII (Acta S. Sedis, XLI, 108 f.). In Österreich wird also (s. oben S. 456) wie bisher der nicht zuständige Zivilpfarrer des Trauungsortes nur mit Delegation und Zustimmung, ja auch der mit Rücksicht auf die Braut zuständige Zivilpfarrer nur mit Zustimmung des für den Bräutigam zuständigen Militär- oder Marineseelsorgers Personen des k. u. k. Heeres oder der k. u. k. Kriegsmarine trauen (Pastoralblatt für die k. u. k. Militär- und Marinegeistlichkeit 1908, Nr. 3). — Die alte Streitfrage, ob nur der Personalpfarrer zur Assistenzleistung berechtigt ist, s. oben S. 456, ist auch nach dem Dekret „Ne temere" theoretisch noch nicht entschieden. Nur für Ostindien erging C. de Sacr., 2. Juni 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 447 ff.) eine Entscheidung, welche bei doppelter Jurisdiktion das ausschließliche Assistenzrecht des Personalpfarrers aussprach.

[4] cit. C. C. ad VIII. *Heiner,* a. O., 32 f., macht aufmerksam, daß mancherorts bei einer Pfarregulierung die Patrone Untergebene des Pfarrers ihrer Patronatskirche blieben, obwohl sie nicht mehr im Pfarrsprengel wohnten. Hier wäre die Zuständigkeit des Pfarrers eventuell auch außerhalb seines Territoriums gegeben, wenn der Nupturient in der Tat ein Untergebener des Pfarrers (im angegebenen Sinne) ist und am Orte der Trauung sein Domizil hat. Darauf, bzw. auf ähnliche Verhältnisse scheint cit. C. C. ad IX Rücksicht zu nehmen.

[5] cit. C. C. ad X.

Gegenwart von zwei Zeugen geschlossen werden.[1] Ist in einer Gegend ein Pfarrer oder Ordinarius oder ein von diesen Delegierter nicht vorhanden oder nicht zugänglich und dauert dieser Zustand schon einen Monat, so brauchen die Nupturienten zur Eingehung einer gültigen und erlaubten Ehe nur vor zwei Zeugen ihren formalen Konsens abzugeben.[2]

2. Trauungsermächtigung nach dem Dekret „Ne temere". Auch das Dekret „Ne temere" kennt eine Trauungsermächtigung. Jedoch ist die für die Gültigkeit notwendige Ermächtigung von der bloß zur Erlaubtheit notwendigen wohl zu scheiden. Bloß zur Erlaubtheit der Trauung braucht ein Pfarrer oder Ordinarius die Ermächtigung, wenn er (mit Rücksicht auf Domizil, bzw. vierwöchigen Aufenthalt) Nichtuntergebene in seinem Territorium traut.[3] Zur Gültigkeit ist die Ermächtigung notwendig, wenn ein Pfarrer eigene Parochianen, aber außerhalb der Pfarre traut. Zur gültigen und erlaubten Trauung bedarf dieser Ermächtigung, abgesehen von dem in n. VII erwähnten Notfall, der Priester, welchem keine pfarrliche Jurisdiktion zukommt, aber auch der Pfarrer, welcher die Trauung Fremder außerhalb seines Territoriums vornimmt.[4] Konsequent können Pfarrer und Ordinarien die zur gültigen Assistenz notwendige Ermächtigung nur für ihr Territorium und auf Grund positiver Verfügung nur einem näher bestimmten Priester (sacerdoti determinato ac certo) geben.[5]

Der Delegat muß die Grenzen seines Mandates einhalten. Auch gelten für ihn die für Pfarrer und Ordinarius aufgestellten Regeln.[6]

[1] n. VII.

[2] n. VIII. Kann (in Missionsländern) der Missionär der Gegend oder ein anderer Missionär, welcher Pfarrer im Sinne des Dekretes ist, ohne große Beschwerde erreicht werden, so müssen die Brautleute vor ihm die Ehe schließen. Ein nur vorübergehender, den Gläubigen unbekannter Aufenthalt unterbricht nicht die vierwöchige Frist. C. C., 27. Juli 1908, ad V et VI (Acta S. Sedis, XLI, 511). Auf eine detaillierte Erklärung des Wortes regio läßt sich die C. Sacr., 12. März 1910, nicht ein (Acta Apost. Sedis, II, 193 f.). Über die Dispensvollmachten der Priester bei diesen Trauungen s. unten § 157.

[3] n. V, § 2. 3. — [4] n. VI.

[5] l. c. Doch ist Delegation einer bestimmten Mehrzahl, z. B. Pfarrgeistlichkeit in *X* zulässig. *Heiner*, Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht. 36. Unzulässig wird eine auf das „Pfarramt" lautende Delegation erachtet. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1908, 27. *Grießl*, a. O., 89.

[6] n. VI. Der Delegat darf also nicht namentlich durch öffentliches Dekret exkommuniziert, vom Amte suspendiert sein, darf nicht zur Assistenz gezwungen werden, s. unten S. 473, und muß die zur erlaubten Trauung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Im übrigen gelten die Grundsätze der Delegation wie im tridentinischen Recht.[1]

3. Assistenzeigenschaft des Pfarrers, bzw. des delegierten Priesters nach dem Dekret „Ne temere". Auch nach geltendem Rechte erscheint der Pfarrer, der Ordinarius, bzw. der Delegierte derselben, als ein Solemnitätszeuge, jedoch darf er nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert sein,[2] noch zur Assistenz durch Gewalt oder schwere Furcht gezwungen werden, sondern muß vielmehr, eingeladen und gebeten, frei den Konsens der Nupturienten veranlassen und entgegennehmen.[3]

4. Die Zeugen nach dem Dekret „Ne temere". Nähere Bestimmungen über die Zeugen sind im Dekrete nicht enthalten.[4] Es bleiben daher die bisherigen Vorschriften hierüber aufrecht. Neu ist, daß, wenn in einer Gegend weder Pfarrer noch Ordinarius noch ein delegierter Priester derselben vorhanden oder zugänglich ist (haberi non possit) und dieser Zustand bereits durch einen Monat andauert, die Ehe in gültiger und erlaubter Weise auch durch die Konsensabgabe vor den zwei Zeugen geschlossen werden kann.[5]

5. Strafbestimmungen des Dekretes „Ne temere". Das geltende Recht bestimmt ganz allgemein, daß Pfarrer, welche die im Dekrete n. I—X enthaltenen Vorschriften verletzen, vom Ordinarius nach Art und Größe der Schuld (pro modo et gravitate culpae) gestraft werden sollen. Verfehlen sie sich gegen die Bestimmungen von n. V, § 2 und 3, d. h., nehmen sie die Trauung vor, ohne früher zu konstatieren, daß wenigstens ein Brautteil in der Pfarre des Eheabschlusses[6] ein Domizil oder wenigstens einen

[1] In diesem Sinne auch C. C., 27. Juli 1908, ad IV (Acta S. Sedis, XLI, 510).

[2] n. IV, § 1.

[3] Dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum. n. IV, § 3. Daß Einladung und Bitte auch implicite geschehen können, erklärte C. C., 28. März 1908, ad IV (Acta S. Sedis, XLI, 288 f.). Ob die sog. passive Assistenz noch möglich sei, blieb zweifelhaft; erst S. Officium, 21. Juni 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 443 f.) erklärte, daß die Forderung von IV, § 3 für den Fall der passiven Assistenz aufgehoben, also ein solcher Eheabschluß möglich sei.

[4] Daß hinsichtlich der Qualität der Zeugen durch das Dekret „Ne temere" keine abändernden Bestimmungen getroffen wurden, erklärte C. de Sacr., 12. März 1910, ad III (Acta Apost. Sedis, II, 193).

[5] n. VIII des Dekretes.

[6] Im Dekret heißt es etwas ungenau in loco matrimonii; gemeint kann nur die Pfarre sein.

einmonatigen Aufenthalt hat, so haben sie die Stolarbezüge an den Pfarrer, dessen Rechte verletzt wurden, abzuliefern.[1]

6. Geltungsgebiet der modifizierten Forma Tridentina. Im Gegensatz zum Dekret „Tametsi" wird die Wirksamkeit des Dekretes „Ne temere" keineswegs von der Promulgation durch die Pfarrer oder Ordinarien abhängig gemacht. Das Dekret selbst bestimmt, daß die rechtsgültige Promulgation durch die Übersendung des Aktenstückes an die einzelnen Ordinarien erfolgt und die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen mit Ostern 1908 beginnt. Hiemit wurde für die gesamte katholische Kirche eine einheitliche Eheschließungsform geschaffen. Freilich wurden gleich wiederum Ausnahmen zugestanden.[2]

7. Die der modifizierten Eheschließungsform unterworfenen Personen. Nach n. XI, § 1, sind den Bestimmungen des Dekretes über Sponsalien und Eheabschluß alle unterworfen, welche in der katholischen Kirche getauft[3] oder aus der Häresie, bzw. dem Schisma zu derselben zurückgekehrt sind. Die im Dekret vorgeschriebene Sponsalien- und Eheschließungsform gilt auch für die Mischehen, u. zw. für Ehen zwischen Katholiken und getauften wie ungetauften Akatholiken, wenngleich vom Hindernis der mixta religio, bzw. des dispar cultus dispensiert worden wäre.[4] Eine Ausnahme gilt nur für jene Orte und Gegenden, für welche eine „anderweitige Erklärung des Apostolischen Stuhles" erfolgt ist.

Unter diesem dunklen Ausdruck ist auf Grund von Nachtragserklärungen die Konstitution „Provida" zu verstehen.[5] die für das Gebiet des Deutschen Reiches erlassen, später auch auf Ungarn

[1] n. X.

[2] S. unten S. 475.

[3] Hier entsteht ein Zweifel: Genügt die Tatsache, daß jemand in der katholischen Kirche, d. h. nach katholischem Ritus getauft wurde? Mit anderen Worten: Sind diejenigen, welche als Kinder katholisch getauft worden, nach dem Staatsgesetze aber als Kinder unter sieben Jahren den Eltern in die Häresie oder in das Schisma folgten, dem Dekrete unterworfen? Oder gilt dies nur von jenen, welche mit eigener Willensentschließung von der katholischen Kirche sich abgewendet haben? Nach C. C., 1. Februar 1908, ad V (Acta S. Sedis, XLI, 108) sind die katholisch Getauften, auch wenn sie in frühester Jugend dem Schisma oder der Häresie zugeführt werden, an die Bestimmungen des Dekretes gebunden. Dagegen erklärte S. Officium, 31. März 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 163): Recurrendum in singulis casibus.

[4] n. XI, § 2. Unter Akatholiken sind auch Schismatiker und Häretiker der orientalischen Riten zu verstehen. C. C., 28. März 1908, ad II (Acta S. Sedis, XLI, 287 f.).

[5] C. C., 1. Februar 1908, ad IV (Acta S. Sedis, XLI, 108).

und die Nebenländer (Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien und das Gebiet von Fiume) ausgedehnt wurde,[1] so daß nunmehr formlos geschlossene Mischehen gültig sind, wenn beide Brautleute entweder im Deutschen Reiche geboren sind und dort die Ehe schließen, oder in Ungarn, bzw. in einem Nebenland, geboren sind und dort die Ehe schließen.

Nicht gilt das Dekret im allgemeinen für die unierten Orientalen, wohl aber für Mischehen zwischen Römisch-Katholischen und Unierten.[2]

Akatholiken, getaufte (sofern sie nur nicht in der katholischen Kirche getauft worden oder später einmal der katholischen Kirche sich angeschlossen haben) und ungetaufte, sind, insofern sie untereinander Sponsalien oder Ehen eingehen, an die Bestimmungen des Dekretes nicht gebunden.[3]

8. Matrikulierung der abgeschlossenen Ehe. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter, welcher dem Eheabschlusse assistierte, hat für die Eintragung der Ehe in die Trauungsmatrik Sorge zu tragen. Auch im Taufbuch ist bei den einzelnen Kontrahenten der Eheabschluß anzumerken. Daher ist, falls ein oder beide Kontrahenten in einer andern Pfarre getauft worden sind, der Pfarrer des Taufortes unmittelbar oder im Wege der bischöflichen Kurie vom Eheabschluß zu verständigen. Nimmt ein einfacher Priester im Notfall (n. VII) die Trauung vor, oder erklären die Nupturienten unter den in n. VIII aufgeführten Voraussetzungen

[1] C. de Sacr., 27. Februar 1909 (Archiv 1909, 89, 717, nicht in den offiziellen Acta Apost. Sedis), mit Erklärung des Kongregationssekretärs vom 5. März 1909 (ebd. 722). Die einschränkende Erklärung, daß nur im Deutschen Reiche Geborene, wenn sie im Deutschen Reiche die Ehe schließen, bzw. in Ungarn Geborene, wenn sie dort die Ehe schließen, sich dieses Indult zunutze machen können (nicht geborene Deutsche in Ungarn und umgekehrt, auch nicht, wenn bloß ein Teil im Deutschen Reiche, bzw. in Ungarn geboren ist) sprach aus: C. de Sacr., 18. Juni 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 516 ff.). Da cit. C. C., 28. März 1908, ad III, noch allgemein erklärt hatte, daß die durch die Konstitution „Provida" geschaffene Ausnahme nur für „nati in Germania" gelte und jene Erklärung nicht rückwirkende Kraft hat, so ergibt sich für die Zwischenzeit folgender merkwürdiger Rechtszustand: Von Ostern 1906 bis 28. März 1908 sind allgemein im Deutschen Reiche formlos abgeschlossene Mischehen gültig; vom 28. März bis 18. Juni 1909, wenn wenigstens ein Teil im Deutschen Reiche geboren; von da an nur, wenn beide daselbst geboren. *Wernz*, l. c., IV², 1, 310; *Grosam*, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1915, 124 ff.

[2] C. C., 1. Februar 1908, ad I (Acta S. Sedis, XLI, 108). Die Ausdehnung des Dekretes auf die unierten Ruthenen in Galizien erfolgte C. Prop., 5. Mai 1911 (Archiv 1912, 484).

[3] n. XI, § 3.

die Ehe lediglich vor zwei Zeugen, so haben im ersteren Falle der Priester, im zweiten Falle die Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten für die vorgeschriebenen Eintragungen des Eheabschlusses Sorge zu tragen.[1]

III. Verhältnis der kirchlichen und staatlichen Eheschließungsform in Österreich. Übereinstimmend mit dem tridentinischen Rechte verlangt § 75 a. b. G.-B. zur Gültigkeit der Ehe die Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart von zwei Zeugen. Gemischte Ehen mußten vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart von zwei Zeugen erklärt werden.[2]

Teilweise in Gegensatz zum kanonischen Rechte trat die Gesetzgebung des Jahres 1868. Das Gesetz vom 31. Dezember 1868. R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1869,[3] Art. 2, erklärt, daß gemischte Ehen (das sind Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen) in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute abzuschließen sind. Jedoch steht der kirchlichen Einsegnung (Nachtrauung) der Ehe durch den Seelsorger des andern Brautteiles nichts im Wege.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, Art. 2,[4] spricht die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor der weltlichen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, bzw. in autonomen Gemeinden vor der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde) aus. Und zwar kann diese, von der Doktrin so genannte Notzivilehe[5] geschlossen werden, falls die kirchliche Behörde aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, sich weigert, die Trauung vorzunehmen und diese Weigerung durch ein schriftliches Zeugnis dieses Seelsorgers oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachgewiesen wird, oder aber der Seelsorger von der politischen Behörde zur Äußerung aufgefordert, binnen acht Tagen — die Tage des Postenlaufens nicht eingerechnet — keine Antwort gibt. Trauungsdelegationen sind nach dem bürgerlichen Rechte Österreichs geradeso wie nach tridentinischem Rechte zulässig.[6]

[1] n. IX.

[2] § 77. Auf Verlangen des akatholischen Teiles konnte auch der akatholische Seelsorger beigezogen werden.

[3] *Grießl*, Ehevorschriften[3], 218 f.

[4] *Grießl*, a. O., 178 ff.

[5] S. oben S. 414.

[6] § 81 und 82 a. b. G.-B. S. hiezu *Stubenrauch*, Kommentar, zu den zitierten Paragraphen.

Abgesehen von der Gesetzgebung des Jahres 1868/69 steht also das staatliche Eheschließungsrecht Österreichs noch auf dem Standpunkt des Tridentinums. Infolgedessen werden die Differenzpunkte zwischen „Tametsi“ und „Ne temere“ zu Differenzpunkten zwischen dem kanonischen und dem staatlich-österreichischen Eheschließungsrecht.[1]

Doch wird in den meisten Fällen durch ein entsprechendes Vorgehen der Seelsorgsgeistlichkeit ein Konflikt sich vermeiden lassen, indem Vorsorge getroffen wird, daß neben den kirchlichen auch die staatlichen Vorschriften erfüllt werden.

Von Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht ein praktisches Vorgehen bei Erteilung von Trauungsvollmachten. Ein Beispiel möge dies erläutern: Die Brautleute, wohnhaft in der Pfarre *A*, wollen vom Priester *B* in der Nachbarspfarre getraut werden. Staatlich würde die vom Pfarrer in *A* an den Priester *B* ausgestellte Delegation genügen; kanonisch aber ist eine solche Delegation für eine Trauung außerhalb des Territoriums ungültig, vielmehr kann dieselbe nur der Pfarrer des Trauungsortes ausstellen, welcher seinerseits wiederum einer licentia vom Pfarrer in *A* bedarf. Zur Vermeidung von Doppelurkunden stellt daher der Pfarrer in *A* an den Nachbarspfarrer, bzw. an die dortige Pfarrgeistlichkeit eine für den staatlichen Bereich geltende Delegation cum jure subdelegandi aus, welche Urkunde zugleich die Bedeutung der kanonischen licentia (im Sinne von n. V, § 3) hat; der durch diese Urkunde Ermächtigte subdelegiert (staatlich), bzw. delegiert (kanonisch) den für die Trauung gewünschten Priester.

Im Anschluß an diese staatliche Ehegesetzgebung erließen die Bischöfe eingehende Instruktionen für den Seelsorgeklerus. Die mit der St. Pöltner gleichlautende Seckauer Instruktion[2] hebt u. a. folgendes hervor: Erst nach Verweigerung der kirchlichen Trauung können katholische Brautleute zum Abschluß einer Notzivilehe schreiten. Bei bloß zeitlichem Aufschub der Trauung gewährt das Staatsgesetz ihnen dies Recht nicht.[3] Wird der Abschluß

[1] Ungültig ist infolgedessen nach österreichischem Rechte die Trauung durch einen nicht mit Rücksicht auf Domizil oder Quasidomizil zuständigen Pfarrer („Ne temere“, n. IV, § 2), die Trauung in Notfällen durch einen nicht delegierten Priester (n. VII), bzw. der Eheabschluß lediglich vor zwei Zeugen (n. VIII). Andererseits wäre nach österreichischem Rechte gültig die Trauung durch einen parochus publico decreto nominatim excommunicatus vel ab officio suspensus (n. IV, § 1), vi vel metu gravi constrictus (n. IV, § 3). Auch die Bestimmungen über Mischehen (n. XI, § 1. 2) stehen teilweise im Widerspruch mit der österreichischen Ehegesetzgebung (s. oben S. 414 f.). Ein Konflikt könnte auch dadurch entstehen, daß die staatliche Behörde auf Grund des § 8, Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (Österr. Gesetz, 26, II, 1895, 45) ein bestimmtes Kirchenamt für den Staatsbereich als erledigt ansieht, also die Trauungen eines solchen Pfarrers nicht mehr als gültig betrachtet.

[2] *Grießl*, a. O., 100 ff.; ferner 94 ff.

[3] Vgl. zit. Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868.

einer Notzivilehe angebahnt, ohne daß man sich früher mit dem zuständigen Seelsorger ins Einvernehmen gesetzt, oder will man bloß wegen eines Aufschubes der Trauung zur Zivilehe schreiten, so soll der Seelsorger an die politische Behörde die Anzeige machen, bzw. erklären, daß es sich bloß um einen notwendigen Aufschub, nicht aber um eine Verweigerung der Trauung handle.[1] Ist das kanonische Hindernis, welches zwischen den Brautleuten besteht, ein dispensables, so sollen sie zur Einholung der kirchlichen Dispensation veranlaßt werden und soll der Seelsorger ihnen hiebei behilflich sein.[2] Ist das kirchliche Hindernis indispensabel, so darf der Seelsorger den Parteien über die Verweigerung der Trauung kein Zeugnis ausstellen, außer es wäre das Hindernis auch staatlicherseits indispensabel. Im letzteren Falle hat der Seelsorger sich ausdrücklich auf das staatliche Hindernis zu berufen.[3] Matrikenscheine zum Zwecke der Eingehung einer Zivilehe soll der Seelsorger nur den kompetenten politischen Behörden nach geschehener Aufforderung, nicht aber den Parteien ausfolgen.[4] — Eine sachgemäße Instruktion mit Rücksicht auf das Dekret „Ne temere" erfloß am 16. März 1908.[5]

§ 134. Außerwesentliche Eheschließungsform.

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., § 16. *v. Scherer,* K.-R., § 113. *Schnitzer,* E.-R., § 21. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 129.

Wie die Spendung der übrigen Sakramente, so ist auch der Empfang des Ehesakramentes von einem Kreise von Zeremonien umgeben. Manche Gebräuche, welche schon in den alten Volksrechten vorkommen, ließ die Kirche, sofern sie der Würde des Sakramentes nicht widersprachen, weiterbestehen. Im Gebiete des römischen Rechtes, welches zur Gültigkeit der Ehe lediglich einen Konsens der Nupturienten verlangt, drang die Kirche auf öffentlichen Abschluß der Ehe und kirchliche Segnung derselben, ohne aber die Gültigkeit der Ehe davon abhängig zu machen.[6] — Feierliche

[1] *Grießl,* a. O., 97.

[2] a. O., 95. 150. Eine strenge Handhabung der Dispenspraxis, bzw. Verweigerung kirchlicher Dispensation, führte neuestens wiederholt zum Abschluß von Zivilehen.

[3] a. O., 159.

[4] a. O., 97. Die Instruktion scheint die Urkunden im Auge zu haben, die ursprünglich anläßlich des Ansuchens um kirchliche Trauung vorgelegt wurden; denn sonst kommt beim Ansuchen um Ausfertigung von Matrikenscheinen der Seelsorger nicht immer in die Lage, die beabsichtigte Zivilehe zu konstatieren. — Brautpersonen, welche eine Mischehe lediglich vor dem akatholischen Religionsdiener schließen, sollen nach der Instruktion des österr. Gesamtepiskopates vom 16. November 1901 (Archiv, 83, 1903, 363) nur die Taufscheine ausgeliefert werden.

[5] Abgedruckt bei *Grießl,* a. O., 81 ff.

[6] Conjunctiones apud ecclesiam professae und deren benedictio erwähnt bereits *Tertullian,* De pudicitia, c. 4, und Ad uxorem, l. 2, c. 8 (ed. *Ohler,* 798,

Eheschließungsformen fanden sich bei den germanischen Völkern. Es sollte die Frau als der schwächere Teil dem Manne übergeben, angetraut werden. Als Übergabsperson fungierte nach älterem deutschen Rechte der Vater oder überhaupt der Gewalthaber der Braut. Später, als diese Übergabe zu einer bloßen Zeremonie geworden war, wählte man ad hoc einen Vormund, Fürsprecher, Salmann. Diese Formalitäten fanden bei den christlich gewordenen germanischen Völkern auf einem freien Platze vor der Kirche, in facie ecclesiae, statt. Hierauf nahm der Priester vor der Kirchtür die Konsenserklärung entgegen, weihte den Ring, welchen der Bräutigam der Braut an den Finger steckte.[1] Hierauf begab sich der Hochzeitszug in die Kirche, wo das heilige Opfer dargebracht wurde und wobei die Neuvermählten den Brautsegen und die heilige Kommunion empfingen.[2] Daran schlossen sich noch mancherlei andere Gebräuche.[3] Da die Kirche schon vor Aufstellung der tridentinischen Eheschließungsform auf kirchlichen Abschluß der Ehe drang, so ist es begreiflich, daß sie gegen Laienkopulationen, insofern hiedurch der kirchliche Akt ganz beseitigt werden sollte, auftrat.[4]

696). Vgl. auch c. 3, Dist. 77. Die Nuptialbenediktion wird auch in den ältesten Sakramentarien erwähnt: Leonianum (*Migne,* Patr. lat., 55, 130), Gelasianum (l. c., 74, 1213), Gregorianum (l. c., 78, 261). Vgl. Responsio ad Bulgaros, c. 3; *Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 334.

[1] Auch das Rituale Rom., tit. VII, c. 2, kennt nur einen Ring. Das Rituale Romano-Salisburg., 1853, 246, erwähnt zwei Ringe.

[2] *Schnitzer,* a. O., 153. Vgl. auch *Schröder,* Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1907, 71 ff. 311 ff. 753.

[3] Für das folgende Festmahl wurden mancherorts Speisen und Getränke gesegnet. Die benedictio vini ist heutzutage noch an manchen Orten (z. B. in der Diözese Seckau) gebräuchlich. Das naive Mittelalter nahm auch keinen Anstoß an der benedictio thalami conjugibus in thoro sedentibus. *Schnitzer,* E.-R., 154; *Schmid,* Art. Hochzeit, Kirch.-Lex., VI², 100 ff. — Das Rituale Rom., tit. VIII, c. 8, enthält zwar auch eine Formel für die benedictio thalami, jedoch ist hier thalamus im weiteren Sinne gebraucht. Formulare der Benediktion bei *Franz,* Die kirchl. Benediktionen im M.-A., II, 1909, 176 ff. — Auch heutzutage sind in manchen Gegenden feierliche Hochzeitszüge im Gebrauch. Die Salzburger Provinzialsynode 1906, 178, bestimmte, daß der Priester die Brautleute nur dann im Hochzeitszuge zur Kirche begleiten darf, wenn die Braut keine deflorata ist, und keine Tanzunterhaltung beim Hochzeitsmahle veranstaltet wird.

[4] Syn. Trier, 1227, c. 5; Prag 1355, c. 50; Magdeburg 1403 (*Hartzheim,* Conc. Germ., III, 529; IV, 396 f.; V, 705). Diese Laientrauungen können nicht mit der Zivilehe der Gegenwart verglichen werden. Während bei der Zivilehe der Standesbeamte als staatlicher Funktionär auftritt, kamen bei den Laienkopulationen die Kopulanten nur als Privatpersonen in Betracht.

Nach Maßgabe des Rituale hat bei der kirchlichen Trauung der Pfarrer den Konsens der Brautleute zu veranlassen, denselben öffentlich festzustellen und die dadurch zustande gekommene Ehe zu bestätigen.[1]

Keine Trauung im angegebenen Sinne erfolgt bei der sog. passiven Assistenz, wobei der Pfarrer den Konsens nicht veranlaßt, sondern den vor ihm abgegebenen Konsens bloß konstatiert. Daher zeichnet der Pfarrer im Trauungsbuch seinen Namen auch nur in die Zeugenrubrik ein (coram me tamquam teste per assistentiam passivam).[2]

Weil die Brautleute durch Eingehung der Ehe wichtige Pflichten übernehmen und ein Sakrament der Kirche empfangen, so muß der Pfarrer nach Kräften auch dafür sorgen, daß die Brautleute die nötigen religiösen Kenntnisse haben, ihre zukünftigen Verpflichtungen kennen und beim Eheabschluß im Gnadenstande sich befinden: Brautexamen, Brautbeichte.

Das Brautexamen[3] umfaßt die Prüfung der Brautleute über die wichtigsten Glaubenswahrheiten.[4] Der Mangel der nötigen Kenntnisse bildet an sich einen Grund, die Trauung zu verschieben; doch wird durch positiven Unterricht und eventuell durch ein zweites Examen der Sache mehr gedient. Bei dem an die Prüfung sich schließenden Unterricht sind die Brautleute auch über ihre Pflichten zu belehren.[5] Mit dem Brautunterricht kann auch gleich ein kurzer Beichtunterricht verbunden werden. So sehr der Seelsorger bei den Brautleuten auf Empfang des Bußsakramentes dringen soll, so wird doch, um es nicht zur Zivilehe kommen zu lassen, in den meisten Diözesen auch ohne vorausgegangene Beichte[6] der Eheabschluß als das geringere Übel zugelassen.[7] Dasselbe gilt, wenn ein oder beide Kontrahenten in kirchlichen Zensuren sich befinden oder unzweifelhaft kirchlich verbotenen Gesellschaften angehören.

[1] Rituale Rom., tit. VII, c. 2. Deutlich ergibt sich dies auch aus dem Rituale Romano-Salisburg. 1853, 244 ff., demzufolge der Priester, nachdem er den Konsensaustausch veranlaßt hat, sagt: Matrimonium in facie ecclesiae inter vos contractum Deus confirmet et ego illud approbo, perficio atque solemnizo in Nomine P. et F. et Sp. S. Amen.

[2] Über die passive Assistenz Näheres unten beim Kapitel Gemischte Ehen. § 152.

[3] An manchen Orten führt auch das Informativexamen diesen Namen.

[4] Rudimenta fidei (Rituale Rom., tit. VII, c. 1).

[5] Eingehend handeln hierüber die Lehrbücher der Pastoraltheologie. Vgl. auch *Heiner*, E.-R.[6], 201 ff. Aus begreiflichen Gründen ist die Belehrung de debito conjugali eine sehr lästige Pflicht. Die Verlegung dieser Belehrung in den Beichtstuhl hat gleichfalls manche Schwierigkeiten. Auch über den Umfang der Belehrung gehen die Ansichten sehr auseinander. Entwürfe bieten u. a. *Heiner*, a. O., und „Pastor bonus", XVII (1905), 554.

[6] In der Diözese Seckau wird eine doppelte Beichte nahegelegt: eine Generalbeichte vor dem ersten Aufgebot und eine gewöhnliche Beichte unmittelbar vor der Trauung. Kirchl. Verordnungsblatt, 1834, Nr. 4; 1874, S. 34.

[7] C. C., 28. August 1852 (*Grießl*, a. O., 487 f.).

Jedoch ist besonders in den beiden letzteren Fällen die Entscheidung des Bischofs einzuholen.[1]

An die kirchliche Trauung schließt sich nach dem Rituale Romanum die Votivmesse, missa pro sponsis. Während derselben erfolgt die Erteilung des Brautsegens.[2] Doch haben bereits manche Ritualien auf die Erteilung eines Brautsegens außer der heiligen Messe Bedacht genommen.[3]

Nicht erteilt wird der Brautsegen und entfällt demnach auch die Brautmesse oder deren Kommemoration bei Abschluß der Ehe in der geschlossenen Zeit, bei Eingehung einer gemischten Ehe, einer bedingten Ehe, einer Ehe durch Prokura, bei Wiederverheiratung einer Witwe, welche die Benediktion schon einmal erhalten.[4]

Welche Bedeutung die Kirche dem Brautsegen beilegt, ergibt sich auch daraus, daß sie die Verheirateten ermahnt, vor Empfang dieses Segens nicht beisammen zu wohnen oder die Ehe zu vollziehen.[5]

Die Trauung soll regelmäßig in der Pfarrkirche vorgenommen werden. Zur Trauung in Privatoratorien oder Privatwohnungen ist bischöfliche Erlaubnis einzuholen.[6]

Im Anschluß an die Eheschließung ist auch das sog. *jus primae noctis* zu erwähnen. Dasselbe spielte in der Literatur eine Zeitlang eine große Rolle. Man behauptete nämlich etwa seit dem 18. Jahrhundert, daß die mittelalterlichen Grundherren bei Verheiratung weiblicher Untertanen das jus primae noctis im

[1] Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1900, 26 ff. Die verschiedenen Entscheidungen in dieser Angelegenheit bei *v. Scherer*, a. O., II, 240, Anm. 34.

[2] An gewissen Tagen, an welchen die Brautmesse durch die Rubriken verboten ist, kann eine Commemoratio eingelegt werden. Daß der Brautsegen nur während der heiligen Messe zu erteilen sei, besagt C. Rit., 12. Februar 1909, Archiv 1909, 89, 736 f.

[3] So das Romano-Salisburg. 1853, 249. Es ist dies nicht der eigentliche Brautsegen, sondern eine benedictio post celebratum matrimonium. *Schubert*, Pastoraltheologie, 466. — In neuerer Zeit dringt man an manchen Orten wiederum mehr auf Einführung der Brautmesse und Erteilung des Segens bei derselben. S. *v. Scherer*, a. O., II, 244; *Schnitzer*, E.-R., 219.

[4] Die Benediktion bezieht sich dem Wortlaute nach größtenteils auf die Braut. Vgl. Rituale Rom., tit. VII, c. 1, n. 15. Strengere ältere Bestimmungen, wonach z. B. gefallenen Personen der Brautsegen verweigert wurde, bei *v. Scherer*, a. O., II, 243.

[5] c. 28, X, 4, 1; Trid. 24, de ref. matr., cap. 1.

[6] Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 176 f.). Ebendort die Verfügung: Benedictio matrimonialis . . . fiat ordinarie tempore antemeridiano . . . prohibita est celebratio matrimonii dominicis et festis diebus a populo feriandis nisi ex licentia Ordinarii aut necessitate suadente. In manchen Diözesen sind Nachmittagstrauungen nur mit bischöflicher Erlaubnis zulässig.

Sinne eines fleischlichen Verkehres in Anspruch genommen hätten. Tatsächlich kommt der Ausdruck jus primae noctis in einem dreifachen Sinne vor: 1. Im angegebenen Sinne in den Sagen des Talmud und in altheidnischen Sagen, womit einige Berichte über gewisse Sitten wilder Völker in Parallele gebracht werden. 2. Im Sinne einer Abgabe, welche bei Verheiratung von Untergebenen geradeso wie bei Todesfällen u. dgl. eingehoben wurde. 3. Im Sinne einer Abgabe anläßlich der Dispensation von den mancherorts gebräuchlichen sog. Tobiasnächten.[1] Nur in dem unter 2 und 3 angegebenen Sinne kam das jus primae noctis im christlichen Mittelalter vor. Ob das unter 1 angegebene jus primae noctis tatsächlich bei einzelnen heidnischen Volksstämmen in Übung war, bzw. ist, läßt sich aus den Nachrichten nicht mit voller Sicherheit entnehmen.[2]

Die Ehehindernisse.

§ 135. Allgemeines.

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., § 23. *v. Scherer,* K.-R., § 114. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 130. *Heiner,* E.-R.[6], 46 ff. *Leitner,* E.-R.[2], § 16. *Schnitzer,* E.-R., § 31. *Wernz,* Jus decret., IV[2], 2, 1 ff.

Ehehindernisse sind Umstände, welche eine gültige Ehe überhaupt nicht zustande kommen lassen oder die Eingehung einer Ehe wenigstens unerlaubt machen.

Danach zerfallen die Ehehindernisse in zwei Hauptgruppen: Ehehindernisse im engeren Sinne, deren Vorhandensein eine gültige Ehe gar nicht zustande kommen läßt (leges perfectae, bzw. plus quam perfectae) und Eheverbote, die bloß einen unerlaubten Eheabschluß zur Folge haben (leges imperfectae vel minus perfectae). Klarer, wenn auch vielleicht nicht ganz gerechtfertigt, ist die Ausdrucksweise dirimierende (irritierende) und aufschiebende Hindernisse.[3] Die lateinische Terminologie impedimenta dirimentia (irritantia) und impedientia stammt aus der Zeit der Glossatoren.[4]

[1] Tobias 8, 4. Vgl. c. 33, Dist. 23; c. 1. 5, C. 30, qu. 5.

[2] Eingehend hierüber *K. Schmidt,* Jus primae noctis, eine geschichtliche Untersuchung, Freiburg 1881. Ebenderselbe im Kirch.-Lex., VI[2], 2038—2046. Vgl. auch *Leitner,* E.-R.[2], 49 ff.

[3] Die Bezeichnung „dirimierend" ist deshalb weniger passend, weil die Ehe bei Vorhandensein eines solchen Hindernisses ja nicht zustande kommt, also nicht dirimiert werden kann. Die Bezeichnung „aufschiebend" paßt nur bei tempus clausum.

[4] Vgl. Summa Rolandi (ed. *Thaner,* 1874, 118); die Sentenzen Rolands (ed. *Gietl,* 1891, 273 f.). Bernard von Pavia, Summa de matrimonio (ed. *Laspeyres,* 1861, 288): Simplex votum matrimonium contrahendum impedit, sed contractum non dirimit ... Ordo sacer et impedit contrahendum et dirimit contractum. — In der älteren Zeit fehlte es an einer einheitlichen Terminologie. Auch die Behandlung der einzelnen Hindernisse schwankte mitunter; s. *Freisen,* a. O., § 23.

Neben dieser Haupteinteilung gibt es zahlreiche andere Einteilungen. Solche sind die Einteilung der Hindernisse in: 1. juris divini (naturalis) und juris humani; 2. dispensable, indispensable; 3. zeitliche, dauernde; 4. vorausgehende, nachfolgende; 5. absolute (z. B. höhere Weihe), relative (Verwandtschaft, Schwägerschaft); 6. juris publici, juris privati, je nachdem das Hindernis von Amts wegen zu beregen o d e r nur von den Kontrahenten geltend gemacht werden kann; 7. öffentliche und geheime Hindernisse.

Die Einteilung der Hindernisse in öffentliche und geheime ist besonders in der Lehre von der Dispensation der Hindernisse von Bedeutung. Zum Begriffe eines impedimentum occultum gehört, daß die dem Hindernis zugrunde liegende Tatsache geheim ist und nach vernünftigem Urteile auch geheim bleiben wird. Im übrigen unterscheidet man mehrere Arten von geheimen Hindernissen. Das Hindernis ist ganz geheim (omnino occultum), wenn außer den beteiligten Personen nur noch eine Person, etwa der Pfarrer, vom Hindernis Kenntnis hat. Einfach geheim (simpliciter occultum) ist das Hindernis, wenn außer den Beteiligten etwa vier bis fünf, an größeren Orten sieben bis acht verschwiegene Personen davon wissen.[1] Abgesehen von diesen Spezifikationen, kann das Hindernis materiell bekannt, formell geheim sein, d. h. es kann die Tatsache, welche das Hindernis begründet (z. B. die Abschließung eines Sponsals), bekannt,[2] der Umstand aber, daß daraus ein Hindernis (in unserem Falle Quasiaffinität für einen bestimmten Personenkreis) resultiert, unbekannt sein. Ist nun ein solch materiell bekanntes, formell geheimes Hindernis noch als geheimes Hindernis zu behandeln? Die Ansichten sind geteilt; doch neigt man heutzutage mehr dahin, das Hindernis nicht mehr als geheimes zu betrachten.[3] Kontrovers ist die Frage, ob es Hindernisse gebe, die schon von Natur aus niemals als geheime behandelt werden könnten.[4]

---

[1] *Fagnani,* Comm. ad c. 7, X, 3, 2, n. 45 ff., n. 106 ff. (Venetiis 1729, III, 13. 17 f.).

[2] Ist ein rechtlich bedeutsamer Umstand der begründenden Tatsache geheim, so ist das Hindernis auch nicht materiell bekannt. Z. B. der Sponsalienabschluß zwischen *A* und B ist bekannt; daß *C* eine außereheliche Schwester der *B*, ist unbekannt.

[3] *Aichner,* Comp. jur. eccl., 1910, 670 (unter Preisgabe der früher [1890, 644] vertretenen Ansicht); *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 5, unter Korrektur der II, 1899, 136, n. 78, vorgetragenen Lehre. Mit der neuesten Auffassung stimmt auch die ältere Auffassung bei *Benedikt XIV.,* Institutio 89 (Institutiones eccl., Ingolstad. 1751, 588). Eine irrtümliche Auslegung der Entscheidung der C. C., 29. Jänner 1881 (Acta S. Sedis, XIV, 155—167) führte zeitweilig eine andere Auffassung herbei. S. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 67 ff.

[4] Als solche Hindernisse können in Betracht kommen: Verwandtschaft, ehrbare Schwägerschaft, öffentliche Ehrbarkeit, geistliche, bürgerliche Verwandtschaft. Daß manche Hindernisse schon von Natur aus als öffentlich zu behandeln seien, stellt in Abrede *v. Scherer,* a. O., II, 261, Anm. 17; dagegen bes. *Wernz,* l. c., IV², 2, 4. Übrigens wird man z. B. bei ehelicher Verwandtschaft

Die dirimierenden Hindernisse werden von den Kanonisten wiederum verschieden eingeteilt. So z. B.:[1] *a)* in Hindernisse, welche im Mangel des Konsenses bestehen (vis et metus, error, conditio deficiens); *b)* Hindernisse, welche in einer physischen Unmöglichkeit ihren Grund haben (Impotenz, Mangel der Pubertät); *c)* Hindernisse, welche in einer rechtlichen Unmöglichkeit begründet sind.[2] Weil erstere Gruppe nicht so sehr Hindernisse der Ehe als vielmehr Hindernisse aufweist, welche den ehelichen Konsens nicht zustande kommen lassen, so wurden dieselben auch schon früher in der Lehre vom Konsens behandelt. Es erübrigt hier nur die Besprechung der unter *b* und *c* aufgeführten Hindernisse.

A. Die dirimierenden Ehehindernisse.

§ 136. Das Hindernis der Impotenz.

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., § 30. *v. Scherer,* K.-R., § 115. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 136 ff. *Gasparri,* De matr., I³, 388 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 136. *Schnitzer,* E.-R., § 41. *Leitner,* E.-R.², § 26. *Eschbach,* Disputationes physiologico-theologicae, Romae 1901, 143 ff. *Antonelli,* De conceptu impotentiae et sterilitatis relate ad matrimonium, Rom. 1900, II, ed. 1901. *Idem,* Medicina pastoralis, Rom. 1906, II, 53 ff. *Capellmann-Bergmann,* Pastoralmedizin, Aachen 1914, 297 ff.

I. Eines der tria bona matrimonii ist die procreatio prolis (s. oben S. 401 f.). Dieser Zweck kann aber nicht erreicht werden, wenn der Ehevollzug (copula carnalis) aus körperlich-physischen Gründen unmöglich ist. Das Wesen der Impotenz besteht also darin, daß die nach physiologischen Gesetzen zur Zeugung notwendigen Akte aus physischen Gründen gar nicht möglich sind. Hiedurch unterscheidet sich die Impotenz von der Sterilität. Bei letzterer sind nämlich jene Akte möglich, aber wirkungslos.[3]

Die Impotenz kann sich sowohl beim männlichen wie beim weiblichen Geschlechte finden. Der Defekt ist entweder schon an-

und Schwägerschaft schon deshalb nicht leicht ein impedimentum occultum annehmen können, weil der Tatbestand wenigstens sehr leicht aus den Matrikenbüchern nachgewiesen werden kann.

[1] *Vering,* K.-R.³, 883.

[2] Da hiebei sich das Hindernis der Klandestinität nicht recht unterbringen läßt, wird von *Wernz,* l. c., IV², 2, 7, folgende Einteilung vorgeschlagen: 1. Impedimenta ratione vitii substantialis in consensu, 2. ratione defectus formae substantialis (clandestinitas), 3. ratione inhabilitatis substantialis personarum.

[3] Hohes Alter hat an sich nur Sterilität zur Folge, doch kann beim Manne auch Impotenz vorliegen. Die foecundatio mulieris artificialis wurde vom S. Officium, 24. März 1897, verboten (Archiv, 67, 1897, 761).

geboren oder wurde später durch Krankheiten oder chirurgische Operationen herbeigeführt. In manchen Fällen läßt sich selbst durch Sachverständige die Impotenz nicht mit Sicherheit feststellen.

Sicher sind impotent die viri castrati, utroque teste carentes. Bei der Frau liegt Impotenz vor bei der z. B. durch eine Operation herbeigeführten totalen Exstirpation des apparatus genitalis internus. Ob die exstirpatio ovariorum vel uteri Impotenz oder ob bloß Sterilität bewirkt, ist bestritten.[1] Andere Defekte, wie die frigiditas vel caliditas viri, arctitudo mulieris, können eine allerdings oft nur zeitliche Impotenz zur Folge haben. Ältere Autoren führten unter den Impotenzgründen auch das maleficium auf; doch dürften die meisten derartigen Fälle aus Nervenkrankheiten sich erklären lassen.[2] Hermaphroditen, d. i. geschlechtliche Zwitter, sind in der Regel als impotent anzusehen.[3]

Die Impotenz ist ferner entweder eine absolute oder eine relative. Absolut impotenten Personen ist der Ehevollzug überhaupt unmöglich. Die relative Impotenz ist darin gelegen, daß lediglich zwischen zwei bestimmten Personen der Ehevollzug unmöglich ist.

Als irritierendes Ehehindernis kommt nur die dem Eheabschluß vorausgehende dauernde Impotenz (impotentia antecedens perpetua), u. zw. sowohl die absolute wie die relative in Betracht. Gleichgültig ist, ob die Impotenz vor Eheabschluß den Kontrahenten oder einem derselben bekannt war oder nicht.

Der Umstand, daß die Impotenz dem Eheabschluß vorangegangen, muß nachgewiesen werden. Eine später eingetretene Impotenz hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, jedoch ist den Eheleuten, wenn die Impotenz sicher zu einer bleibenden

---

[1] C. Inqu., 3. Februar 1887 (Archiv, 61, 1889, 132), 30. Juli 1890 (Acta S. Sedis, XXVII, 128), gestatten in konkreten Fällen die Eingehung einer Ehe. *Wernz,* l. c., IV², 2, 148, lehrt, daß eine vollständige exstirpatio ovariorum vel uteri Impotenz zur Folge habe, daß aber in den erwähnten Fällen dies nicht feststand. Andere wollen aber beim Mangel dieser Organe lediglich Sterilität annehmen. Vgl. über die Streitfrage die zit. Werke von *Eschbach, Antonelli, Gasparri* und *Leitner.*

[2] Vgl. *Thomas,* Summa theol., III, Suppl., qu. 58, art. 2. *Sanchez,* De matr., l. VII, Disp. 94 f. u. a. — *Wernz,* l. c., IV², 2, 141, bemerkt: Quamvis negari nequeat Deum posse diabolo permittere, ut in hac re suam vim in homines exerceat, tamen de facto nequaquam quibuslibet historiunculis de sagis et maleficis quondam relatis fides est habenda.

[3] Vollständige bisexuelle Entwicklung ist kaum möglich. *Capellmann-Bergmann,* a. O., 305. Beim Vorwiegen eines Geschlechtes gestattete das ältere kanonische Recht im Anschluß an das römische Recht (l. 10, Dig. 1, 5; l. 15, Dig. 22, 5) Eingehung einer Ehe. Vgl. Gloss. s. v. hermaphroditus ad c. 3, § 22, C. 4, qu. 2. 3. Die späteren Glossatoren gewährten bei vollständiger Doppelgeschlechtlichkeit ein Optionsrecht; s. *Freisen,* a. O., 343 f.

geworden ist, der usus matrimonii sittlich unerlaubt.[1] Zum Begriffe des Ehehindernisses der Impotenz gehört der dauernde Charakter derselben. Läßt sich die Impotenz durch sittlich erlaubte Mittel, ohne Lebensgefahr und ohne unverhältnismäßigen Aufwand beheben, so sind die Eheleute hiezu wenigstens moralisch verpflichtet.

Das Hindernis der Impotenz (impotentia antecedens perpetua), sofern dieselbe geheim ist, hat den Charakter eines privatrechtlichen Hindernisses. Es kann daher dasselbe bloß von den Scheineheleuten, dem potenten wie dem impotenten, nicht aber dem dolosen geltend gemacht und die Ungültigkeitserklärung angestrebt werden.[2]

Bei notorischer Impotenz ist ex officio einzuschreiten.

In den ältesten kirchlichen Rechtsquellen findet das Ehehindernis der Impotenz nicht ausdrückliche Erwähnung. Wahrscheinlich schloß man sich wie auch in anderen Dingen an das römische Recht an, welches die Ehe der Kastraten für ungültig erklärte.[3] Auch in den folgenden Jahrhunderten war die Praxis etwas unsicher. Nach römischer Übung wurde den Gatten nahegelegt, als Bruder und Schwester zu leben.[4] Schließlich trat der Charakter der Impotenz als eines trennenden Ehehindernisses mit wünschenswerter Schärfe hervor.[5]

II. Prozessuales Verfahren bei Nichtigkeitsklagen wegen Impotenz.[6] Im gemeinen kanonischen Prozeß unterscheidet man drei Fälle:

[1] Vgl. hierüber die Moralisten. Da die Kirche bei Konstatierung dieses Hindernisses mit großer Besonnenheit zu Werke geht, darf auch der Beichtvater mit seinem Urteil über den Bestand dieses Hindernisses nicht vorschnell zur Hand sein.

[2] Das Recht gestattet also auch hier noch das Zusammenleben ut frater et soror. Ob dies auch vom moralischen Standpunkt aus zu empfehlen sei, hängt von den Umständen ab.

[3] l. 39, § 1, Dig. 23, 3.

[4] c. 4, X, 4, 15.

[5] Vgl. Decret. Greg. IX., l. 4, tit. 15; *Sixtus V.*, Quum frequenter, 22. Juni 1587 (*Richter-Schulte*, l. c., 555 f.). — *Freisen*, a. O., 345. *v. Scherer*, a. O., II. 266. — *Sägmüller*, Tübinger Theol. Quartalschr. 1905, 78 ff., weist darauf hin, daß man besonders in Frankreich die Ehe trotz vorhandener Impotenz für gültig ansah, aber eine Trennung dieser Ehen zuließ. Vgl. *Zehetbauer*, Das K.-R. bei Bonifatius, 128, ferner *Sägmüller*, Tübinger Theol. Quartalschr. 1911, 90 ff. Dagegen nimmt *Wernz*, l. c., IV², 2, 143 f., Stellung. Da auch das geltende Recht eine Lösung des matrimonium ratum non consummatum kennt, dieser Tatbestand den Ehen Impotenter zugrunde liegt, so hätte die Lehre von der Trennbarkeit solcher Ehen nichts Besonderes an sich.

[6] Vgl. hiezu die eingangs zit. Autoren. Eine Zusammenstellung der für den Prozeß bedeutsamen Aktenstücke: *Benedikt XIV.*, Dei miseratione, 3. November 1741, die Instruktion der C. C. vom 22. August 1840, der C. Inquis. vom 20. Juni 1883 an die orientalischen Bischöfe, bei *Gasparri*, l. c., II³, 588 ff.

1. Lautet das übereinstimmende Gutachten von zwei oder drei beeideten gerichtlichen Sachverständigen[1] auf äußerlich konstatierbare sichere impotentia absoluta antecedens perpetua auf seiten eines Gatten, so kann daraufhin ohne weiteres die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen werden.

2. Sprechen sich die Sachverständigen bloß für eine höchst wahrscheinliche Impotenz aus und beschwören die Gatten die Unmöglichkeit des Ehevollzuges mit je sieben Eideshelfern, so kann daraufhin die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen werden.[2]

3. Lautet das Gutachten nur auf bloß wahrscheinliche Impotenz, so wird das sog. experimentum triennalis cohabitationis angeordnet, d. h., die Gatten müssen durch drei Jahre in ehelicher Gemeinschaft leben. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Nichtigkeitserklärung erwirkt werden, wenn das Gutachten der Sachverständigen entsprechend ausfällt und die Gatten zu siebenter Hand (mit je sieben Eideshelfern) beschwören, daß sie in diesem Zeitraume den Vollzug der Ehe vergeblich versucht haben.

Diese allgemeine Verfahrensart wurde durch „Die Anweisung für die geistlichen Gerichte", § 174 und 175, etwas modifiziert.[3] Besonders fehlen die im gemeinen Rechte verlangten Eideshelfer. Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

1. Konstatieren drei beeidete Sachverständige übereinstimmend vorausgehende, dauernde, wenn auch nur relative Impotenz, so kann auf Nichtigkeit der Ehe erkannt werden. Bei konstatierter absoluter Impotenz genügt das übereinstimmende Zeugnis von zwei beeideten Sachverständigen; jedoch kann derjenige, dessen Impotenz behauptet wird, die Beiziehung eines dritten Sachverständigen fordern.

2. Bezeichnen wenigstens zwei beeidete Sachverständige die Impotenz (relative oder absolute) als sehr wahrscheinlich und erbringen die Gatten den durch Sachverständige erhärteten Beweis, daß die Ehe nicht vollzogen worden,[4] so braucht das Ehegericht nicht das experimentum triennale anzuordnen, sondern bloß darauf

---

[1] Als Sachverständige sind für Männer Ärzte (wenn möglich Katholiken), für Frauen erfahrene Hebammen zu bestellen, welch letztere von beeideten Ärzten über die wesentlichen Untersuchungspunkte zu belehren sind.

[2] Über die Eideshelfer s. unten beim Gerichtsverfahren. Die Eideshelfer bezeugen unter Eid die Glaubwürdigkeit der Schwörenden.

[3] *Grießl*, Ehevorschriften[3], 42 f.

[4] Der Nichtvollzug der Ehe ist, bisherige geschlechtliche Unversehrtheit vorausgesetzt, an der Frau nachweisbar (Unversehrtheit des Hymens).

zu sehen, daß die Gatten drei Jahre in der ehelichen Gemeinschaft zugebracht haben. Dasselbe gilt, wenn das Urteil der zwei Sachverständigen auf sehr wahrscheinliche Impotenz lautet, die Gatten zwar den Nichtvollzug der Ehe nicht beweisen können, die Klage aber innerhalb der drei ersten Jahre des Eheabschlusses einbringen. Nach Ablauf der wenigstens dreijährigen ehelichen Gemeinschaft kann die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen werden, wenn die beeideten Sachverständigen ihr früheres Urteil aufrechthalten und die Gatten das Vorhandensein des Unvermögens eidlich bestätigen.

Im Nullitätsurteil wird der Charakter der Impotenz (ob absolut oder relativ) und bei welchem Gatten dieselbe vorliegt, angegeben. Dem absolut Impotenten wird die Eingehung einer weiteren Ehe verboten; dies kann auch gegenüber dem relativ Impotenten verfügt werden, wenn er geschlechtlich nicht als normal befunden worden. Das wegen Impotenz ausgesprochene Nullitätsurteil erwächst niemals in Rechtskraft. Die Setzung der copula carnalis des als absolut impotent Erklärten mit irgendeiner Person läßt daher das Nullitätsurteil als ein Fehlurteil erscheinen und lebt demnach die frühere Ehe wiederum auf. Nur kann jetzt vielleicht der Prozeß wegen relativer Impotenz angestrengt werden. Das Nullitätsurteil, welches relative Impotenz zur Grundlage nahm, wird nur dann aufgehoben, wenn später zwischen den Gatten erwiesenermaßen die copula carnalis gesetzt wurde.

Das ganze Prozeßverfahren mit den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie die vorhandene Möglichkeit eines Wiederauflebens der für nichtig erklärten Ehe hat viele Unannehmlichkeiten zur Folge. In neuerer Zeit wird daher meist ein einfacherer Weg eingeschlagen. Erbringen die Gatten durch ärztliche Gutachten und eidliche Aussagen den Beweis des Nichtvollzuges der Ehe, so erfolgt nach einem bei der Congr. Sacram. durchgeführten Prozesse kraft päpstlicher Dispensation die Lösung der Ehe.[1] Da im vorliegenden Falle die Ehe (matrimonium ratum non consummatum) dem Bande nach gelöst wird, so ist ein späteres Wiederaufleben der Ehe undenkbar.

[1] Der Bischof bedarf zur Einleitung des Prozesses einer Erlaubnis der C. Sacr. (früher Conc.). *Benedikt XIV.*, Dei miseratione, 3. November 1741, § 15 (Bull. Benedicti, II, Const. 33, ed. cit., 1, 175). Über das Vorverfahren bei der bischöflichen Kurie *Braun*, Archiv 1896, 76, 212 ff. Vgl. auch *v. Scherer*, K.-R., II, 557 f. Die Partei richtet, am besten durch ihren Bischof, ein begründetes Ansuchen an den Apostolischen Stuhl, welcher hierauf den Ordinarius mit der richterlichen Erhebung gewisser Tatbestände betraut. *Wernz*, Jus decret., IV², 2, 619.

Da die Kirche beim Mangel äußerer Zwangsmittel heutzutage das für den Prozeß notwendige Aktenmaterial sich schwer zu verschaffen vermag, so kann mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles das beim staatlichen Impotenzprozeß verwendete Aktenmaterial auch vom bischöflichen Ehegericht verwendet werden. Nur wird dasselbe noch einmal überprüft, eventuell ergänzt, und werden die Sachverständigen neu beeidet.[1] Ergibt sich aus diesem Aktenmaterial wenigstens mit Sicherheit der Nichtvollzug der Ehe, so kann durch den Apostolischen Stuhl die dispensative Lösung der Ehe ausgesprochen werden.

III. Auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Österreichs (§ 60, 100 und 101) statuiert die impotentia antecedens perpetua als dirimierendes Ehehindernis. Wenn in § 101 an Stelle des Triennums die Dauer eines Jahres gesetzt wird, so ist diese Differenz von keiner praktischen Bedeutung, weil auch durch das kanonische Recht das experimentum triennale kaum mehr aufgetragen zu werden pflegt. Hinsichtlich des Wiederauflebens der früheren Ehe gilt dasselbe wie im kanonischen Rechte.[2] Eine Lösung des matrimonium ratum non consummatum durch päpstliche Dispensation ist dem österreichischen Zivilrecht fremd.[3]

---

[1] C. C., 24. Juli 1886, 18. August 1888 (Acta S. Sedis, XIX, 272—285; XXIII, 465—475). Geben die Sachverständigen, welche im weltlichen Prozeß verwendet worden sind, auf Grund einer neuen Untersuchung unter Eid neuerdings ein Gutachten ab, so kann von einer Verwendung des fremden Aktenmaterials überhaupt nicht die Rede sein. Ob und inwieweit kurzerhand das weltliche Prozeßmaterial im kirchlichen Prozeß verwendet werden darf, hängt von der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles im konkreten Fall ab.

[2] S. hierüber die Ausführungen bei *Dolliner*, Ausführliche Erläuterungen des zweiten Hauptstückes des a. b. G.-B., I, Wien 1835, 168 ff. Durch den Wortlaut des Gesetzes ist dies allerdings nicht direkt ausgesprochen.

[3] Viel besprochen wurde der Fall Klinkosch-Haupt-Liechtenstein. Johanna v. Klinkosch war in erster Ehe seit 26. September 1874 mit einem gewissen Haupt verheiratet. Im angestrengten Impotenzprozeß weigerte sich Haupt, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Als daraufhin durch ärztliche Untersuchung der Frau der Nichtvollzug der Ehe erwiesen war, erfolgte 9. August 1884 vom Apostolischen Stuhl eine Lösung des matrimonium ratum non consummatum. Nicht die österreichischen, wohl aber die damaligen (vor 1895) ungarischen Gerichte erkannten das päpstliche Lösungsurteil hinsichtlich der zur ungarischen Staatsbürgerin gewordenen Frau an. Daraufhin wurde die Nichtigkeit der Ehe Haupt-Klinkosch zufolge Erlasses der niederösterreichischen Statthalterei (13. Jänner 1889, Z. 1531) und des fürsterzbischöflichen Wiener Ordinariates (30. Jänner 1889, Z. 586) in die Trauungsmatrikel des Trauungsortes Payerbach eingetragen. Über Delegation des zuständigen ungarischen Pfarrers fand dann die Trauung der Johanna v. Klinkosch mit dem Fürsten Alois Liechtenstein am 20. Mai 1890 in Wien statt (S. Archiv, 65, 1891, 474 ff.).

§ 137. Das Hindernis des mangelnden Alters.

Decretales Gregorii IX., l. 4, t. 2; Liber sextus, l. 4, t. 2. — *v. Hörmann,* Die Desponsatio impuberum, 1891. *Freisen,* Geschichte des kan. E.-R., § 29. *v. Scherer,* K.-R., § 115, VIII. *Gasparri,* De matrimonio, I³, 374 ff. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 105 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 135.

Zum gültigen Abschluß einer Ehe wird die Kenntnis über das Wesen der Ehe, also eine gewisse geistige Reife verlangt. Ganz entsprechend fordert die Kirche neben der geistigen auch die geschlechtliche Reife (Pubertät, Mannbarkeit). Um Untersuchungen im Einzelfalle zu vermeiden, stellte schon das römische Recht die Präsumption auf, daß die Pubertät bei Knaben mit vollendetem 14., bei Mädchen mit vollendetem 12. Lebensjahre eintrete. Das kanonische Recht schloß sich dem römischen in dieser Frage an,[1] jedoch sollte ein Gegenbeweis hinsichtlich vorzeitig eingetretener Pubertät nicht unzulässig sein.[2] Eine vor dieser Zeitgrenze abgeschlossene Ehe ist nur dann gültig, wenn erwiesenermaßen tatsächlich die geistige und geschlechtliche Reife vorhanden war. Zur erlaubten Eingehung einer solchen vorzeitigen Ehe ist eine deklaratorische Sentenz des kirchlichen Richters über das Vorhandensein der geistigen und geschlechtlichen Reife notwendig.

Eine Dispensation vom Hindernis des mangelnden Alters ist nur bei Vorhandensein der geistigen Reife möglich, also nur dann, wenn die jugendlichen Kontrahenten das nötige Verständnis zur Abgabe des ehelichen Konsenses haben.[3] Jedoch müssen solche Eheleute bis zum Eintritt der Pubertät getrennt voneinander leben. Dispensationen in dieser Hinsicht werden vom Papste, u. zw. in der Regel nur für Missionsländer gewährt.[4] Die von derartigen Personen ohne Einholung der nötigen Dispensation eingegangene Ehe hatte vor dem Dekret „Ne temere" nur die Kraft eines Verlöbnisses.[5] Gegenwärtig kommt ihr auch diese Wirkung nicht zu.[6]

---

[1] c. 2. 14, X, 4, 2; c. un., in VI, 4, 2. — [2] c. 3, X, 4, 2.

[3] Über eine von den päpstlichen Legaten zur Verehelichung eines Siebenjährigen mit einer Dreijährigen im Jahre 1160 erteilte Dispensation, s. *Sägmüller,* Tübinger Theol. Quartalschr. 1904, 556—575.

[4] Missionsberichten zufolge haben die frühzeitigen Ehen auch bedeutende Nachteile, besonders wenn nach Volkssitte der noch in Kindesjahren befindlichen Witwe die Wiederverheiratung verboten ist.

[5] c. 14, X, 4, 2; c. un., § 1, in VI, 4, 2. Kontrovers war, ob auf tridentinischem Rechtsgebiet solch nichtige Ehen, um die Wirkung von Sponsalien zu haben, in Forma Tridentina abgeschlossen werden müßten; s. hierüber *v. Scherer,* a. O., II, 288 f.

[6] Vgl. *Wernz,* l. c., IV², 2, 315.

Im staatlichen Rechte ist die Altersgrenze für die Ehefähigkeit sehr verschieden normiert. In Österreich ist für beide Geschlechter das vollendete 14. Lebensjahr,[1] in Ungarn für den Mann das vollendete 18., für die Frau das vollendete 16. Lebensjahr als Minimalgrenze festgesetzt.[2] Ein Konflikt zwischen kirchlichem und weltlichem Rechte ist in diesem Punkte kaum zu fürchten.

§ 138. Das Hindernis der Blutsverwandtschaft.

Dekretales Greg. IX., l. 4, t. 14. — *Freisen,* Geschichte des kan. E.-R., § 32 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 116. *Wernz,* Jus decret., IV[2], 2, 240 ff. *Schnitzer,* E.-R., § 43. *Gasparri,* De matr., I[3], 528 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 143. *Leitner,* E.-R.[2], § 30.

I. Begriff der Blutsverwandtschaft. Die Blutsverwandtschaft (cognatio, consanguinitas) kommt in doppelter Hinsicht in Betracht: *a)* als das Verhältnis von zwei Personen, von denen eine von der andern (sei es durch Zeugung väterlicherseits, sei es durch Geburt mütterlicherseits) abstammt; *b)* als das Verhältnis von zwei Personen, die nicht voneinander, wohl aber von einer dritten Person (genannt stipes communis, truncus, radix communis) abstammen. Das erstere Verhältnis ist die Blutsverwandtschaft der geraden (auf- und absteigenden) Linie, *linea recta.* Beispiel: Vater, Sohn, Enkel. Das zweite Verhältnis ist die Verwandtschaft der Seitenlinie *(linea collateralis, obliqua).* Beispiel: Geschwister.

Die alten Römer unterschieden zwei Gruppen von Verwandten: agnati, cognati. Die Agnaten waren bestimmte Personen, welche unter der patria potestas des Hausvaters standen oder wenigstens gestanden haben würden, wenn der gemeinsame Ahne noch leben würde. Zu diesem Kreise zählen die durch den Mannesstamm Verwandten, ferner die durch Adoption oder Eingehung einer Manusehe in die Agnatenfamilie Aufgenommenen.[3] Der römisch-rechtliche Begriff der Kognation deckt sich mit dem oben entwickelten Begriff der Blutsverwandtschaft. Im späteren römischen Rechte verlor die Agnation allmählich ihre Bedeutung. Im kanonischen Eherechte spielt nur die cognatio und die durch Adoption erzeugte cognatio civilis eine Rolle.

Aus der Definition der Blutsverwandtschaft ergibt sich, daß dieselbe eine eheliche wie außereheliche sein kann, ferner daß es in der Seitenlinie eine Verwandtschaft gibt, wobei nur ein Teil der Stammeltern den Abkömmlingen gemeinsam ist. Beispiel: Halbgeschwister. Man nennt consanguinei im engeren Sinne jene Ab-

---

[1] § 48. § 21 a. b. G.-B.

[2] § 7, Gesetzartikel XXXI ex 1894.

[3] *Dernburg,* Pandekten, III[7], Berlin 1903, 2 ff. *Schulin,* Geschichte des römischen Rechtes, Stuttgart 1889, 178.

kömmlinge, welche nur denselben Vater, uterini, welche nur dieselbe Mutter gemeinsam haben.

II. Berechnung des Verwandtschaftsverhältnisses. Zur Darstellung der Verwandtschaft bedienten sich die einzelnen Völker verschiedener Sinnbilder. Das römische Recht gebraucht das Bild der Stiege (scala), wobei durch die oberste Stufe der Stammvater, durch die einzelnen Unterstufen (gradus) die Deszendenten dargestellt werden. Das germanische Recht bediente sich zum gleichen Zwecke des Bildes des menschlichen Körpers. Der Stammvater wird dargestellt durch das Haupt, die Deszendenten durch die anschließenden Gelenke, Glieder (genua, genucula) bis hinaus zu den Fingerspitzen.[1] Das kanonische Recht bediente sich zur Darstellung des Bildes eines Baumes (arbor consanguinitatis, Stammbaum),[2] daher auch die Bezeichnung des Stammvaters als stipes, truncus.

Bei der Berechnung selbst können verschiedene Methoden angewendet werden. Nach römischem Rechte wird das Verwandtschaftsverhältnis von zwei Personen bestimmt, indem man die zwischen denselben liegenden generationes, Zeugungen, berechnet. Tot gradus, quot generationes. Weil die Personenzahl einschließlich des Stammvaters um eins größer ist als die Zahl der generationes, daher auch der Satz: tot gradus, quot personae una dempta (sc. stipite). — Das germanische Recht berechnete die Verwandtschaft in linea recta ebenso wie das römische Recht: durch Zählung der generationes oder im Bilde durch Zählung der Abstände zwischen den einzelnen genucula. Nur betrachteten manche die Eltern und Kinder gleichsam als eine Einheit und begannen erst von da ab die Berechnung.[3] In der Seitenlinie (linea collateralis) wird nach germanischem Rechte die Verwandtschaft bestimmt, indem man die Abstände (generationes) der in Frage stehenden Person vom gemeinsamen Stammvater berechnet und dieselben nicht addiert, sondern bloß zueinander in Vergleich setzt. — Das kanonische Recht verwendet sicher seit 1063[4] eine Verwandt-

[1] Die letzten hießen deshalb auch Nagelmagen.

[2] Vgl. c. 2, C. 35, qu. 5.

[3] Diese letztere Berechnung blieb dadurch von der andern um einen Grad zurück.

[4] *Alexander II.*, c. 2, C. 35, qu. 5. — Partikularrechtlich kommt früher schon die germanische Komputation vor: *Theodorus*, Cap. Dacheriana, c. 29; Poenitentiale Theodori, l. 2, c. 12, § 25. *Wasserschleben*, Bußordnungen, Halle 1851, 148. 216. Das Schreiben Gregors I. an Augustin, den Apostel Englands

schaftsberechnung, welche von der germanischen sich nur dadurch unterscheidet, daß die Kinder niemals mit den Eltern als eine Einheit, sondern als Deszendenten ersten Grades zu betrachten sind. Die um eins zurückbleibende Zählung bei Berechnung der Verwandtschaftsgrade in Ehesachen wurde von Innozenz III. ausdrücklich verboten.[1]

III. Die Blutsverwandtschaft als Ehehindernis. Mehrfach sind die Gründe, welche gegen Ehen unter Verwandten, besonders der näheren Grade, sprechen: 1. Schon die menschliche Natur, sofern sie nicht ganz durch die Sinnlichkeit verderbt ist, verabscheut derartige eheliche Verbindungen. Dieser horror sanguinis, pudor naturalis[2] und damit auch das sittliche Leben in der Familie

(*Jaffé,* Regesta, 2. ed., n. 1843), welches die germanische Komputation zu enthalten scheint, wird von vielen als apokryph angesehen; dagegen *Wernz,* l. c., IV², 2, 252 f. Über die den Briefen Gregors II. und Gregors III., 726, bzw. 732 (*Jaffé,* Regesta, 2. ed., n. 2174; c. 16, C. 35, qu. 2. 3) zugrunde liegende Komputation sind die Anschauungen geteilt; s. *Freisen,* a. O., 425; *Leitner,* a. O., 212 f.: *Schnitzer,* a. O., 385. Zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade vgl. auch *Sägmüller,* Eine Dekretale Paschalis' II. Tübinger Theol. Quartalschr. 1913, 56—70.

[1] c. 7, X, 4, 14.

Ehe.

Eheliche Abstammung.

Außereheliche Abstammung.

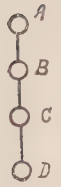

$\frac{A}{D}$ (oder $A : D$) = 3 l. r., d. h., A und D sind im dritten Grade der geraden Linie (lineae rectae) verwandt.

Diese Berechnung trifft sowohl bei der römischen wie kanonischen Komputation zu.

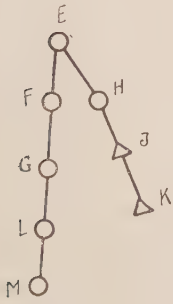

Nach germanisch kanonischer Berechnung sind $\frac{K}{G} = \frac{3}{2}$, d. h. im dritten Grade der Seitenlinie, berührend den zweiten, verwandt. Nach römischer Berechnung sind dieselben Personen im fünften Grade der Seitenlinie verwandt. Die römische Zählung ist insofern ungenau, als andere Verwandtschaftsverhältnisse, z. B. *HM,* dasselbe Gradverhältnis aufweisen.

[2] l. 14, § 2, Dig. 23, 2.

würde durch Begünstigung der Verwandtenehen gefährdet. Die Möglichkeit einer ehelichen Verbindung brächte für den vertrauten Familienverkehr unter Geschwistern und den nächsten Verwandten große Gefahren. — 2. Ergeben sich erfahrungsgemäß für die Nachkommenschaft aus solchen Verbindungen physische Nachteile (Nervenkrankheiten, Taubstummheit u. dgl.). — 3. Ein sozialer Grund, der allerdings nicht so sehr in die Wagschale fällt als die übrigen, ist darin gelegen, daß durch die Ehe neue Bande geknüpft werden sollen.[1]

In der Tat findet sich die Beobachtung dieses in der Menschennatur begründeten Verbotes auch bei den Naturvölkern.[2] Auch Moses, II, 18, 6, stellt für das israelitische Volk darauf bezügliche Verbote auf. Ebenso kannte das altrömische Recht das Verbot der Verwandtenehen innerhalb gewisser Grenzen.[3] Die Kirche mußte in den ersten Zeiten wie in anderen Dingen, so auch in Hinsicht auf die Verwandtenehe sich begnügen, den Gläubigen die Vorschriften der Bibel und des römischen Rechtes einzuschärfen. Doch äußert sich frühzeitig das Bestreben, das Verbot der Verwandtenehe über die Bestimmungen des römischen Rechtes hinaus auszudehnen. Im übrigen ist hier zu unterscheiden zwischen linea recta und linea collateralis. Stets hielt die Praxis daran fest, daß Ehen zwischen Personen, welche im Verhältnis des Aszendenten und Deszendenten zueinander stehen (linea recta) rechtlich unmöglich sind.[4] Mehr Schwankungen erlitt das Verbot der Verwandtenehen in der Seitenlinie.

Das römische Recht verbot in der Seitenlinie Ehen von Geschwistern[5] und Personen, die zueinander im Parentelverhältnis standen.[6] Vorübergehend war auch die Ehe zwischen Geschwisterkindern verboten.[7] Dieses römische

---

[1] *Augustinus,* De Civitate Dei, l. 15, c. 16. — Vgl. auch c. un., C. 35, qu. 1.

[2] Vgl. *Ratzel,* Völkerkunde, I, 1887, 80 f. *Westermarck,* Geschichte der menschlichen Ehe, 1893, 289 ff.

[3] Über die Ausdehnung s. nächsten Absatz.

[4] Auf diesem Standpunkt stand auch das römische Recht. Instit., I, 10, § 1: Inter eas enim personas, quae parentum, liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt: veluti inter patrem et filiam vel avum et neptem ... usque in infinitum. Die Frage, ob bei weiteren Abständen in der linea recta eine Dispensation möglich sei oder ob das Hindernis (gegenwärtig) überhaupt nicht über den vierten Grad hinausreiche, ist gegenstandslos. *Fagnani,* Comm. ad c. 9, X, 4, 14, n. 22—35 (Venet. 1729, IV, 74 f.), welcher dem Thema eine eingehende Untersuchung widmet, bemerkt am Schlusse: quaestio propter brevem hominum vitam raro practicatur.

[5] Inst., I, 10, § 2.

[6] Solche Personen sind Neffe-Tante, Nichte-Onkel u. s. w. — l. 39, Dig. 23, 2: Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum.

[7] Das Verbot erfloß unter Kaiser Theodosius. Vgl. l. 3, Cod. Theodos., 3, 12. In die Gesetzessammlung Justinians fand das Verbot nicht Aufnahme.

Eheverbot erfuhr kirchlicherseits, zunächst allerdings nur auf Partikularsynoden, eine Ausdehnung auf den vierten und schließlich auf den siebenten Grad kanonischer Zählung.[1] Hiebei war von Bedeutung, daß bei den Germanen das Erbrecht bis zum siebenten Grade reichte. Die gewohnheitsrechtliche Ausdehnung wurde wohl auch durch die pseudoisidorische Literatur begünstigt.[2] Dieses durch Übung eingeführte Recht wurde schließlich von den Päpsten bestätigt.[3] Doch ließ sich dieses Verbot in seiner Strenge nicht durchführen; denn einerseits ist den Brautleuten nur in den seltensten Fällen eine so weitgehende Verwandtschaft bekannt, andererseits läßt sich mangels genauer Matriken (die ja damals noch fehlten) ein Beweis kaum erbringen. Es hat überhaupt den Anschein, als ob man den letzten zwei Graden keinen irritierenden Charakter beimaß.[4] Nicht bloß, daß man den Bestand von Ehen, die trotz entfernterer Verwandtschaft eingegangen worden, dissimulierte, einzelne Nationen erhielten auch besondere Indulte.[5]

Eine allgemeine Reduktion des Hindernisses auf den vierten Grad der Seitenlinie erfolgte 1215 auf dem IV. Laterankonzil. Zugleich wurde aber auch verfügt, daß ein Ehehindernis nicht mehr vorliegen sollte, wenn ein Teil über den vierten Grad hinaus vom gemeinsamen Stammvater entfernt ist, mag auch der andere Teil innerhalb der verbotenen Grade sich befinden.[6] Kein Hindernis bildet demnach das Verwandtschaftsverhältnis $\frac{5}{4}$ oder $\frac{5}{3}$.[7] In dieser Ausdehnung erhielt sich das Ehehindernis der Verwandtschaft bis auf die Gegenwart.[8]

Mehrfache Verwandtschaft. Von Wichtigkeit ist die sog. mehrfache Verwandtschaft. Bei Ansuchen um Dispensationsgewährung ist dieselbe genau zu bezeichnen. — Eine mehrfache Verwandtschaft liegt vor: 1. Wenn sich eine Mehrheit von ge-

---

[1] Gregor II. verbot auf der römischen Synode 721, c. 9, Verwandtenehen überhaupt (*Mansi,* C. C., XII, 263).

[2] S. *v. Scherer,* a. O., II, 293 f. 297 f.

[3] Alexander II. in c. 2, C. 35, qu. 5. Beachtung des Eheverbotes bis zum siebenten Grade verlangt auch Gregor III. 732, in c. 16, C. 35, qu. 2 et 3.

[4] S. hierüber *Freisen,* a. O., 405.

[5] Den Bewohnern von Norwegen wurde gestattet, im sechsten Grade der Verwandtschaft Ehen einzugehen: c. 3, X, 4, 14 (Coel. III.). Durch ein Privileg Pauls III. wurde für die Indianer Amerikas das Hindernis gar auf den zweiten Grad eingeschränkt. S. *v. Scherer,* a. O., II, 295, Anm. 16. Vgl. auch *Leo XIII.,* Trans Oceanum, 18. April 1897 (Analecta eccl., V, 199 ff.).

[6] c. 8, X, 4, 14. Die Begründung, welche ja auf den dispositiven Teil eines Gesetzes keinen Einfluß hat (s. oben § 14), entspricht der damaligen naturwissenschaftlichen Auffassung.

[7] Ist hier der entferntere Grad ausschlaggebend, so ist innerhalb der verbotenen Grade der nähere Grad bei Dispensation nicht bedeutungslos.

[8] Über eine beabsichtigte Einschränkung *Rösch,* Archiv 1910, 90, 323 ff.

meinsamen Stammhäuptern nachweisen läßt oder 2. wenn der eine Stamm (stipes) sich auf mehrfachem Wege erreichen läßt.[1]

Fälle, in denen eine mehrfache Verwandtschaft eintritt, sind: *a)* Bei Abstammung von Eltern, die unter sich verwandt sind.[2] *b)* Bei Abstammung aus sukzessiven Verbindungen, welche eine Person mit Personen, die unter sich verwandt sind, eingeht. Beispiel: *A* heiratet zuerst die *B*, nach deren Tod die Schwester der *B*.[3] *c)* Bei Abstammung aus Verbindungen, welche mehrere unter sich verwandte Personen mit unter sich verwandten Personen eingehen. Beispiel: *A* und *B* sind Brüder, *A* heiratet die *C*; *B* deren

[1] Ad 1:

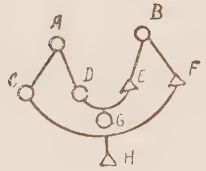

$G : H(A) = \frac{2}{2}$

$G : H(B) = \frac{2}{2}$

Ad 2:

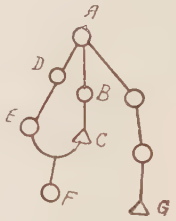

$F : G(E) = \frac{3}{3}$

$F : G(C) = \frac{3}{3}$

[2] Ad *a*:

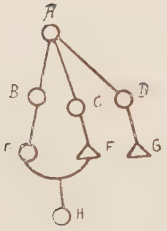

$\frac{H}{G} = \frac{3}{2}$ doppelt.

[3] Ad *b*:

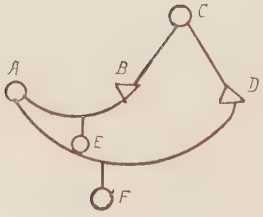

$E = 1$
$F = 1$
$E = 2$
$F = 2$

Schwester *D*.[1] *d)* Bei Kombination der vorausgehenden Fälle unter einander.[2]

Jenes Verwandtschaftsverhältnis bei einer mehrfachen Verwandtschaft, welches über den vierten Grad hinausgeht, kommt als Ehehindernis nicht mehr in Betracht.[3] Eine Kontroverse besteht darüber, ob bei einer mehrfachen Verwandtschaft nur der Abstand vom nächsten gemeinsamen Stamme zu beachten ist oder ob auch das Verhältnis zum entfernten Stamme von Bedeutung ist.[4]

Praktisch ist diese entferntere Verwandtschaft, soweit sie nicht über den vierten Grad hinausgeht, bei Dispensationsgesuchen aufzuführen.[5]

Der Beweis der Verwandtschaft wurde in früherer Zeit durch testes de auditu, Nachbarn u. dgl. erbracht. Gegenwärtig wird der Beweis regelmäßig durch die Matrikenbücher geführt, doch

[1] Ad *c*:

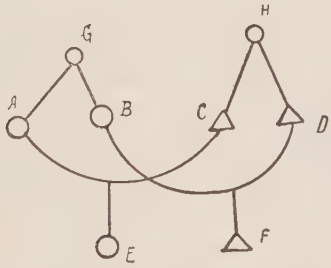

$$\frac{E}{F}(G) = \frac{2}{2}$$
$$\frac{E}{F}(H) = \frac{2}{2}$$

[2] Beispiel: In einer Familie sind zwei Söhne, in einer andern zwei Töchter. Dieselben sind im dritten Grade der Seitenlinie verwandt. Kommt durch Dispensation eine Heirat zwischen diesen Paaren zustande, so entsteht bei Abstammung aus diesen Ehen eine mehrfache Verwandtschaft.

[3] Zum Beispiel: *A* und *B* sind doppelt verwandt: $\frac{4}{3}$ und $\frac{5}{4}$. Als Ehehindernis kommt aber nur das erste Verhältnis $\frac{4}{3}$ in Betracht.

[4] Beispiele:

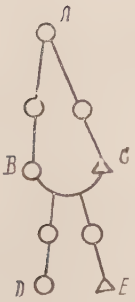

Ist für das Verwandtschaftsverhältnis von *DE* bloß der stipes *BC* von Bedeutung oder auch der Umstand, daß *BC* Geschwisterkinder sind, mit anderen Worten, sind *DE* nicht bloß verwandt $\frac{2}{2}$, sondern auch $\frac{4}{4}$?

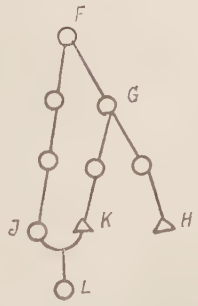

Sind *LH* nicht bloß $\frac{3}{2}$, sondern auch $\frac{4}{3}$ verwandt?

[5] So auch C. Inquis., 11. März 1896 (Analecta eccl., VII, 143 f.).

kann derselbe auch heutzutage bei außerehelicher Abstammung für die väterliche Verwandtschaft nur durch die Mutter, bzw. durch testes de auditu erbracht werden. Die Versinnbildung geschieht durch Stammbäume, die descendendo oder ascendendo angelegt werden.[1]

IV. Charakter des Hindernisses. Nach geltendem Rechte ist die leibliche Verwandtschaft (eheliche wie außereheliche) in der oben bezeichneten Ausdehnung ein irritierendes, öffentlich rechtliches Hindernis. Die wissentliche Außerachtlassung dieses Hindernisses, also Eheabschluß innerhalb der verbotenen Grade und auch außereheliche Vergehungen solcher Personen begründen den Tatbestand des Inzestes. Die einst[2] ipso facto eintretenden Straffolgen sind in Wegfall gekommen.[3]

V. Das a. b. G.-B. Österreichs, § 65, kennt ebenfalls das irritierende Hindernis der (ehelichen wie außerehelichen) Verwandtschaft, u. zw. in der auf- und absteigenden Linie unbegrenzt, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade kanonischer Zählung.[4]

Nach dem ungarischen Zivilehegesetze bildet die leibliche Verwandtschaft, eheliche wie außereheliche, ein irritierendes Ehehindernis in der auf- und absteigenden Linie überhaupt und in der Seitenlinie das Verhältnis $\frac{1}{1}$ und $\frac{2}{1}$. Für Geschwisterkinder besteht nur ein Eheverbot.[5]

§ 139. Das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft (cognatio spiritualis).

Decret. Greg., l. 4, t. 11; Liber Sextus, l. 4, t. 3. — *Laurin,* Archiv, 15, 1866, 216—274. *Gilmann,* ebd. 1906, 86, 688 ff.; 1910, 90, 236 ff. *Freisen,* Geschichte des kan. E.-R., 507—555. *v. Scherer,* K.-R., § 117. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 352 ff. *Schnitzer,* E.-R., § 46. *Gasparri,* De matrimonio, I³, 592 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 144.

Nach der Lehre der Kirche ist die Taufe eine Wiedergeburt. In Konsequenz dieses Gedankens erklärte man die Personen, welche

[1] S. den arbor consanguinitatis c. 6, § 7, C. 35, qu. 5.

[2] c. un., Clem., 4, 1.

[3] Zur Geschichte *v. Scherer,* a. O., II, 302, 389 f. — Trid. 24, de ref. matr., cap. 5: Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separetur et spe dispensationis consequendae careat.

[4] Bei amtlicher Ausfertigung von Stammbäumen ist für jeden einzelnen Matrikelakt der Stempelpflicht (1 *K*) Genüge zu leisten.

[5] Gesetzartikel XXXI ex 1894, § 11, *a, b, c;* § 17.

beim Taufakt beteiligt sind, zunächst Täufling, Täufer und Paten, für geistlich verwandt. Das gleiche galt hinsichtlich der Firmung, welche im Orient gleich nach der Taufe gespendet wurde. In den ersten Jahrhunderten findet dieses Hindernis keine Erwähnung, vielleicht deshalb nicht, weil meist Erwachsene getauft und hiebei schon aus Schicklichkeitsgründen Personen desselben Geschlechtes als Paten verwendet wurden. Im Jahre 530 erklärte Kaiser Justinian die Patenschaft als ein Ehehindernis. Die Art und Weise, wie dies geschieht, läßt vermuten, daß hiemit keine Neuerung eingeführt worden ist.[1] In den Synoden der folgenden Jahrhunderte wird die Beobachtung dieses Hindernisses eingeschärft.[2]

Unter dem Einflusse der Glossatoren hatte das Hindernis einen bedeutenden Umfang angenommen. Man unterschied eine paternitas spiritualis, fraternitas spiritualis, compaternitas spiritualis directa et indirecta und schließlich ein impedimentum catechismi.[3]

Unter *paternitas spiritualis* versteht man das Verhältnis des Paten, bzw. des Täufers zum Täufling. — *Fraternitas spiritualis* ist das Verhältnis des Täuflings zu den Kindern des Paten, bzw. des Täufers. — Unter *compaternitas* (commaternitas) *spiritualis directa* versteht man das Verhältnis des Paten, bzw. Täufers zu den leiblichen Eltern des Täuflings. — Die *compaternitas indirecta* (richtiger affinitas spiritualis) ist das Verhältnis der leiblichen Eltern des Täuflings zum Gatten des Paten. Analog nahm man auch eine paternitas spiritualis indirecta an und bezeichnete hiemit das Verhältnis des Täuflings zum Gatten des Täufers oder Paten. In derselben analogen Weise tritt dasselbe Verhältnis bei Spendung des Sakramentes der Firmung ein.

[1] l. 26, Cod., 5, 4: Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate: cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt. *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 9, c. 10, n. 6, führt diesen Fall als Beispiel einer lex canonizata auf; s. oben S. 76.

[2] Syn. Trullos 692, c. 53. (*Lauchert*, Die Kanones der altkirchl. Konzilien, 123.) Syn. Rom 721, c. 4; 743, c. 5. (*Mansi*, C. C., XII, 263, 383.) Der heilige Bonifaz äußerte sich ganz befremdend über das Hindernis. *v. Scherer*, K.-R., II, 313, Anm. 3.

[3] Vgl. z. B. Bernardi Summa de matrimonio, ed. *Laspeyres*, Ratisbon. 1861, 295 ff. — Auch aus der Spendung des Bußsakramentes, ja überhaupt eines Sakramentes wollte man eine geistliche Verwandtschaft entstehen lassen. Vgl. *Gillmann*, Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft aus der Buße. Archiv 1910, 90, 236 ff. (auch erweiterter S. A.); ferner *Rufinus*, Summa decretorum (ed. *Singer*, 462): Spirituales sunt, qui de sacro fonte levantur vel ad aliquod supra dictorum septem sacramentorum tenentur. Durch Erteilung eines wenn auch nicht sakramentalen Ordo, ja auch durch die Kaiserkrönung ließ man eine geistliche Verwandtschaft (zwischen Papst und Kaiser) eintreten. Vgl. *Eichmann*, Zeitschr. für Savigny-Stiftung XXXII, Kanonist. Abt. I, 188 ff.

Da bei der Taufe Erwachsener der Spendung des Sakramentes von jeher ein Unterricht vorausgeschickt wurde und derjenige, welcher diesen Unterricht erteilte, in engere Beziehung zum Täufling trat, so ließ man auch daraus ein Ehehindernis *(impedimentum catechismi)* entstehen.

Über den Umfang der einzelnen Hindernisse herrschen bei den Autoren Meinungsverschiedenheiten, so ob die fraternitas spiritualis sich auch auf die Geschwister des Täuflings erstreckte, ob auch die nach der Patenschaft geborenen Kinder in die fraternitas spiritualis eintraten, ferner ob die compaternitas indirecta nur aus einer vor Übernahme der Patenschaft vollzogenen Ehe entstand. Letztere Frage wurde von Bonifaz VIII. im bejahenden Sinne beantwortet. Ebenso wurde auch erklärt, daß das impedimentum catechismi nur aufschiebende Wirkung habe.[1]

Das weitgehende Hindernis bedurfte einer entsprechenden Reduktion. Dieselbe erfolgte auf dem Tridentinum.[2] Seither besteht das Hindernis, u. zw. als dirimierendes öffentlich rechtliches nur zwischen Täufling (Firmling) einerseits und Spender und Paten andererseits; ferner zwischen den Eltern des Täuflings (Firmlings) einerseits und dem Spender und Paten andererseits, mit anderen Worten, es bildet nach geltendem Recht ein Ehehindernis nur die paternitas und compaternitas (commaternitas) spiritualis directa.[3]

Die geistliche Verwandtschaft tritt ein für den Spender durch Vornahme der Taufe (Nottaufe),[4] für den Paten durch Übernahme der Patenschaft;[5] nicht aber für den Stellvertreter des Paten oder für den Taufzeugen.

Wird bei Vorhandensein eines vernünftigen Zweifels die Taufe sub conditione wiederholt, so muß auch der Eintritt der geistlichen Verwandtschaft angenommen werden, nicht aber wenn lediglich die Taufzeremonien nachgetragen werden.[6]

Eine mehrfache geistliche Verwandtschaft liegt vor, wenn jemand Tauf- und Firmpate einer und derselben Person ist,[7] bei dem von ihm notgetauften Kinde die Stelle eines Firmpaten übernimmt; ferner für den Paten und die Eltern des Patenkindes, wenn jemand bei verschiedenen Kindern eines Elternpaares Tauf- und

[1] c. 1. 2, in VI. 4, 3.

[2] Sess. 24, de ref. matr., cap. 2.

[3] Vgl. auch Anweisung, § 27.

[4] Also auch für den außerehelichen Vater, welcher sein Kind tauft oder Pate desselben wird.

[5] Die näheren Bestimmungen über Fähigkeit zur Patenschaft s. oben S. 387.

[6] Vgl. den Rechtsfall bei *Richter-Schulte,* l. c., 266 ff., n. 106.

[7] Die Übernahme der Firmpatenschaft durch den Taufpaten ist an sich ungehörig, s. oben S. 392.

Firmpate ist, wenn in zwei Familien je ein Elternteil die Patenschaft bei den Kindern der andern Familie übernimmt. Keine mehrfache Verwandtschaft ist vorhanden, wenn jemand bei mehreren Kindern derselben Familie die Stelle eines Tauf- oder Firmpaten übernimmt.[1]

Tritt die geistliche Verwandtschaft nach Abschluß der Ehe ein (impedimentum superveniens), indem der eheliche Vater sein eigenes Kind in der Not tauft oder auch abgesehen vom Falle der Not, aus Unwissenheit oder Bosheit die zum Eintritt der geistlichen Verwandtschaft notwendigen Handlungen vornimmt, so hat dies auf den Bestand der Ehe und auf die Ausübung der ehelichen Rechte keinen Einfluß.[2]

Die modernen staatlichen Ehegesetze kennen das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft nicht.

§ 140. Das Hindernis der bürgerlichen Verwandtschaft (cognatio civilis).

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., 555—561. *Laurin,* Archiv, 19, 1868, 193—259. *v. Scherer,* K.-R., § 118. *Schnitzer,* E.-R., § 47. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 328 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 145. *Leitner,* E.-R.², 252 ff.

Die bürgerliche Verwandtschaft wird durch die Adoption, d. i. durch die Annahme an Kindes Statt begründet. Da durch die Adoption gleichsam die Natur nachgeahmt wird,[3] ließ man aus diesem Verhältnisse eine Art Verwandtschaft entstehen.

Geschichtliches. Häufig kam die Adoption im römischen Rechte vor. Man unterschied zunächst zwei Hauptarten: Arrogation, d. i. die Annahme eines Gewaltfreien (homo sui juris) und Adoption, die Annahme eines noch in der patria potestas Stehenden an Kindes Statt. Seit Justinian I. schied man die Adoption selbst in plena und minus plena. Bei ersterer, welche nur gegenüber von Verwandten der Deszendentenlinie, die noch in der patria potestas standen, möglich war, trat der Adoptierte in die patria postestas des Adoptivvaters ein. Bei der adoptio minus plena, welche gegenüber einem nicht in der Deszendentenlinie Verwandten (extraneus) Platz greifen konnte, war dies nicht der Fall; sie bewirkte nur, daß der Adoptivvater eventuell die Erziehung des

---

[1] C. Inqu., 29. April 1894 (Acta S. Sedis, XXVII, 314—316).

[2] c. 2, X, 4, 11: Sive ex ignorantia, sive ex malitia id fecerint, non sunt ab invicem separandi, nec alter alteri debitum debet substrahere. Über die daran sich schließende Kontroverse, ob nicht der schuldige Teil das jus petendi debitum wenigstens dann verliere, wenn die erwähnten drei Eventualitäten nicht zutreffen, s. *Heiner,* E.-R.⁶, 98 f. *v. Scherer,* a. O., II, 320.

[3] Adoptio enim naturam imitatur. Inst., I, 11, § 4.

Adoptivkindes zu leiten hatte und das Adoptivkind gegenüber dem Adoptivvater ein Intestaterbrecht erlangte.[1]

Weil der derart Adoptierte in die Familie aufgenommen wurde und in ein Kindesverhältnis zu den Adoptiveltern trat, war bereits bei den Römern die cognatio civilis innerhalb gewisser Grenzen ein Ehehindernis.[2]

Das kanonische Recht nahm die Bestimmungen des römischen Rechtes, soweit dieselben nicht dem Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe widersprachen, auf sein Gebiet herüber, u. zw. mehr auf dem Wege der Gewohnheit als der ausdrücklichen Gesetzgebung. In den älteren kanonischen Rechtsquellen findet die cognatio civilis keine Erwähnung, u. a. vielleicht auch deshalb nicht, weil die Adoption vielfach mit Patenschaft vereinigt war.[3] Die erste offizielle Erwähnung findet die bürgerliche Verwandtschaft im Schreiben Nikolaus' I. 866 an die Bulgaren.[4]

Auf Grund des römischen Rechtes und der Lehre der Kanonisten unterscheidet man bei der Adoption folgende drei rechtlichen Beziehungen:

1. Die *paternitas legalis*, d. i. das Verhältnis des Adoptierenden (Adoptivvaters) zum Adoptierten (Adoptivkinde) und dessen ehelicher Nachkommenschaft, soweit sie zur Zeit der Adoption in dessen väterlicher Gewalt steht.

2. Die *fraternitas legalis*, d. i. das Verhältnis des Adoptierten (Adoptivsohnes, Adoptivtochter) zu den leiblichen legitimen Kindern des Adoptivvaters, soweit dieselben zur Zeit der Adoption in dessen väterlicher Gewalt stehen.

3. Die *affinitas legalis*, d. i. das Verhältnis der Gattin des Adoptivvaters zum Adoptivkind, bzw. das Verhältnis des Gatten des Adoptivkindes zum Adoptivvater.

Da es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieses Hindernisses mangelt, so bestanden auch über die Ausdehnung desselben manche Kontroversen.[5] Nach gegenwärtigem Rechte bildet die paternitas und affinitas legalis dauernd[6] ein dirimierendes Ehehindernis, die fraternitas legalis aber nur für die Zeit des Adoptionsverhältnisses.[7]

[1] L. 10, Cod., 8, 48. Vgl. auch *Schulin*, Geschichte des röm. Rechtes, Stuttgart 1889, 239 ff.

[2] L. 15. 23, Dig. 1, 7; l. 14. 17, Dig. 23, 2. Wurden Eheleute adoptiert, so verfügte das röm. Recht sogar Trennung der Ehe, da die Eheleute nunmehr Adoptivgeschwister geworden; Instit., I, 10, § 2.

[3] *Wernz*, l. c., IV², 2, 336, n. 34.

[4] c. 1, C. 30, qu. 3; vgl. auch c. un., X, 4, 12.

[5] s. *v. Scherer*, K.-R., § 118, IV.

[6] Also auch nach Auflösung des Adoptionsverhältnisses.

[7] § 28 der Anweisung.

Voraussetzung für das Vorhandensein des Ehehindernisses ist die Anerkennung der Adoption im betreffenden Staate, u. zw. mit den wesentlichen Wirkungen, die das römische Recht der Adoption beilegte. Verweigert also ein Staat der Adoption die Anerkennung, so fehlt das Substrat für die Entstehung des Ehehindernisses. Wo die wesentlichen Wirkungen der Adoption fehlen, entsteht gleichfalls keine cognatio civilis; also nicht bei bloßer sog. Pflegekindschaft.[1] Im Zweifel ist die Entscheidung des Apostolischen Stuhles einzuholen.

Kontrovers ist, ob die adoptio minus plena (die Adoption ohne Unterstellung unter die patria potestas des Adoptivvaters) ein Ehehindernis begründe. Nach der „Anweisung für geistliche Gerichte“[2] ist das Ehehindernis anzunehmen, wenn das Adoptivkind durch die Adoption zwar nicht in die väterliche Gewalt, wohl aber in die Familiengemeinschaft mit dem Adoptivvater getreten ist.[3]

Bei der relativen Seltenheit der Adoptionen spielt dieses Hindernis eine geringe Rolle. Die Aufhebung desselben, wie solche begehrt wurde,[4] würde in der Praxis sich kaum bemerkbar machen.

Nach österreichischem Zivilrecht ist die Adoption unter gewissen Voraussetzungen möglich,[5] begründet aber kein Ehehindernis. In Ungarn bildet die paternitas und affinitas legalis, nicht aber die fraternitas ein Eheverbot.[6] Ebendort bildet die Vormundschaft für die Zeit ihres Bestandes ein Eheverbot für die Ehe zwischen Vormund, bzw. dessen ehelicher wie außerehelicher Deszendenz und Mündel.[7]

[1] Auch bei der deutschrechtlichen unio prolium (Einkindschaft), wobei zwei verwitwete Brautleute vereinbarten, ihre in die Ehe mitgebrachten Kinder untereinander und mit den Kindern der zukünftigen Ehe gleichzustellen, trat keine cognatio civilis ein.

[2] § 29.

[3] Vgl. auch *Thomas,* Summa, Suppl., qu. 57, art. 3, ad 2. — Selbstverständlich ist diese Familiengemeinschaft nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit der geschehenen formellen Adoption von Bedeutung. Andererseits hat im modernen Rechte auch die patria potestas rücksichtlich großjähriger Adoptivkinder keine Bedeutung.

[4] *Lämmer,* Zur Kodifikation des kan. Rechtes, 139 f.

[5] § 179—185 a. b. G.-B. und kais. Vdg., 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276, § 18 ff. Voraussetzungen für die Adoption sind nach österreichischem Rechte: Wahlväter oder Wahlmütter müssen das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenigstens 18 Jahre älter sein als das Wahlkind und dürfen keine eigenen ehelichen Kinder haben. Personen, welche feierlich die Ehelosigkeit gelobt, können nicht adoptieren. Auch uneheliche Kinder können von ihren Eltern adoptiert werden. Zit. kais. Vdg., § 20.

[6] Gesetzartikel XXXI, 1894, § 18. 131.

[7] § 19 zit. Gesetz.

§ 141. Das Ehehindernis der Schwägerschaft (affinitas).

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., 439 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 119. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 277 ff. *Gasparri,* De matr., I³, 548 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 146. *Leitner,* E.-R.², 216 ff.

Nach gegenwärtigem Rechte versteht man unter Schwägerschaft das Verhältnis des einen Gatten (Konkumbenten) zu den Blutsverwandten des andern Gatten (Konkumbenten). Der Gatte (Konkumbent) ist zu den Verwandten des andern Gatten (Konkumbenten) in demselben Grade verschwägert, als der andere Gatte zu denselben verwandt ist.[1] Zwischen den Gatten selbst tritt keine Schwägerschaft ein.

Der Grund dieses Ehehindernisses ist ein mystischer. Nach dem Bibelwort[2] sind die Eheleute duo in carne una. Daher tritt jeder Gatte zu den Verwandten des andern Gatten in eine Beziehung, welche der verwandtschaftlichen analog ist und Schwägerschaft genannt wird. Weil dieser Gedanke dem Hindernis zugrunde liegt, so wird dasselbe auch nur durch die copula carnalis perfecta, aber auch nur durch diese allein[3] begründet. Seit dem 12. Jahrhundert entsteht nach allgemeinem Kirchengesetz auch aus der außerehelichen Verbindung (copula carnalis perfecta) eine Schwägerschaft. Danach unterscheidet man eine affinitas honesta und inhonesta.[4]

Die Schwägerschaft kann eine einfache oder mehrfache sein. Die mehrfache Schwägerschaft entsteht:

1. Durch eheliche oder außereheliche Verbindung einer Person mit unter sich verwandten Personen. Z. B. *A* heiratet die *B* und nach deren Tode mit Dispensation *C*, die Schwester der *B*. — *A* ist hiedurch mit den Verwandten der *B* (*C* ausgenommen) doppelt verschwägert geworden.

2. Dadurch, daß mehrere unter sich verwandte Personen mit unter sich verwandten Personen eheliche oder außereheliche Ver-

[1] Beispiel:

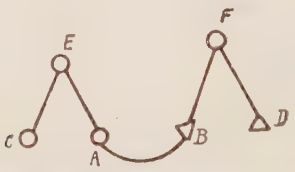

$\frac{A}{E} = 1$ verwandt $\frac{B}{E} = 1$ affin.

$\frac{A}{C} = \frac{1}{1}$ verwandt $\frac{B}{C} = \frac{1}{1}$ affin.

d. h. *B* (als Gattin des *A*) ist mit *E* und *C* ebenso verschwägert wie *A* mit denselben verwandt ist.

[2] 1. Mos. 2, 24.

[3] Also nicht durch bloßen Eheabschluß, nicht durch Ehen Impotenter, nicht durch widernatürliche Verfehlungen.

[4] Aus einer Putativehe entsteht affinitas honesta. C. C., 15. April 1752. *Richter-Schulte,* l. c., 264, n. 102.

bindungen eingehen. Z. B. *A* heiratet die *B*, *C*, der Bruder des *A*, heiratet *D*, die Schwester der *B*.

3. Infolge mehrfacher Verwandtschaft eines oder beider Gatten. Z. B. *A*, der Gatte der *B*, ist mit *C* doppelt verwandt; infolgedessen ist *B* mit ebendemselben *C* doppelt verschwägert.

Arten der Schwägerschaft. Geschichtlich kann man mehrere Arten unterscheiden: affinitas primi, secundi, tertii generis. Der affinitas primi generis, welche allein heutzutage noch rechtlich von Bedeutung ist, entspricht die eingangs gegebene Definition. — Die affinitas secundi generis ist das Verhältnis des einen Konkumbenten zu den im ersten Grade Verschwägerten des andern Teiles. Die affinitas tertii generis ist das Verhältnis des einen Konkumbenten zu den mit dem andern Konkumbenten secundi generis Verschwägerten.

Ausdehnung des Hindernisses. Geschichtliches. *a)* Die eheliche Schwägerschaft (affinitas honesta, legitima). Im Anschlusse an alttestamentliche Bestimmungen[1] und römisch-rechtliche Normen[2] wurde das Hindernis der ehelichen Schwägerschaft zunächst partikularrechtlich,[3] schließlich aber für die Gesamtkirche geradeso wie das Hindernis der Verwandtschaft auf dem Wege der Gewohnheit ausgedehnt.[4] Das Endresultat der Entwicklung war, daß die Schwägerschaft ebenso wie die Verwandtschaft ein Ehehindernis bis zum siebenten Grad bildete.[5] Die affinitas secundi generis bildete bis zum dritten Grad, die affinitas tertii generis bis zum zweiten Grad ein Ehehindernis.[6] — *b)* Die außereheliche Schwägerschaft (affinitas inhonesta, illegitima). Zuerst findet dieses Hindernis im 8. Jahrhundert Erwähnung.[7] Im 12. Jahrhundert hatte das Hindernis der affinitas inhonesta dieselbe Ausdehnung erreicht als die affinitas honesta — nämlich den siebenten Grad.[8] Als impedimentum superveniens hat die affinitas inhonesta schon nach Dekretalenrecht die Wirkung, daß der schuldige Gatte das Recht verliert, die eheliche Pflicht zu verlangen

---

[1] 3. Mos. 18, 14 ff.; 20, 11 f. 20 f. Eine Ausnahme war die Leviratsehe; 5. Mos. 25, 5 ff.

[2] Vgl. Instit., I, 10, § 6 f.; l. 14, § 4, Dig. 23, 2; l. 4, § 3 f., Dig. 38, 10; c. 17, Cod., 5, 4.

[3] Syn. Elvira, c. 61 (*Lauchert*, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Konzilien, 1896, 23) verbietet die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau; Syn. Neocaesarea, c. 2 (*Lauchert*, a. O., 35), verbietet die Ehe mit dem Bruder des verstorbenen Gatten.

[4] Syn. Rom. 721 (unter Gregor II.), c. 9, verbietet Ehen unter Verschwägerten überhaupt (*Mansi*, C. C., XII, 263).

[5] c. 7, C. 35, qu. 2. 3.

[6] c. 12, 22, C. 35, qu. 2, 3. Vielleicht wurden diese beiden Arten der Affinität gar nicht allgemein als dirimierende Ehehindernisse angesehen. s. *Freisen*, Geschichte des kan. E.-R., 474 ff.

[7] Syn. Compiègne 757, c. 13 (c. 32, C. 27, qu. 2). Verfehlungen mit nahe Verschwägerten wurden aber früher schon als Inzest bestraft; s. *v. Scherer*, a. O., II, 331 f.

[8] c. 2, X, 4, 13; c. 2, X, 4, 14.

(jus petendi debitum), ihm aber gegenüber dem nichtschuldigen Gatten die Pflicht obliegt, auf Verlangen die eheliche Pflicht zu leisten.[1]

Geltendes Recht. Innozenz III. beschränkte auf dem IV. Laterankonzil (1215) das Hindernis der Affinität im allgemeinen (also sowohl der affinitas honesta wie inhonesta) auf den vierten Grad der Seitenlinie.[2] Gleichzeitig wurde auch die affinitas secundi et tertii generis und das Verbot der Ehe der soboles ex secundis nuptiis mit Verwandten des Gatten erster Ehe aufgehoben.[3]

Das Tridentinum[4] beschränkte das Ehehindernis der affinitas inhonesta auf den zweiten Grad.[5] Das Hindernis der affinitas honesta blieb von dieser Verfügung unberührt, erstreckt sich also noch immer bis auf den vierten Grad. — Als impedimentum superveniens hat die affinitas inhonesta heutzutage nur dann den Verlust des jus petendi debitum conjugale zur Folge, wenn ein adulterium formale[6] vorliegt und der schuldbare Gatte sich des in Frage stehenden Verwandtschaftsverhältnisses des Mitschuldigen mit dem andern Gatten bewußt ist und die auf diese Tat gesetzte kanonische Strafe kennt.[7] Das Hindernis der Schwägerschaft ist öffentlich-rechtlicher

[1] c. 6, 10, X, 4, 13. In den beiden Kapiteln spiegelt sich noch das alte Recht wieder: totale Suspension der ehelichen Rechte bei Eintritt der affinitas inhonesta. Im Gegensatz zum Rechte der römischen Kirche gestattete man im Frankenreich vereinzelt bei affinitas inhonesta Trennung der Ehe und dem unschuldigen Gatten Wiederverheiratung; s. *v. Scherer*, a. O., § 136, Anm. 21.

[2] c. 8, X, 4, 14: Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat. Weil hier ganz allgemein vom vierten Grade die Rede ist, wollen manche Autoren auch in der linea recta das Hindernis nur bis zum vierten Grade gelten lassen. Die Altersunterschiede machen die Kontroverse überflüssig.

[3] Beispiel:

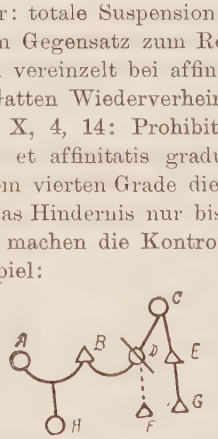

H könnte mit *F, E* oder *G* eine Ehe eingehen. Wie *Gillmann,* Archiv 1909, 89, 447, dartut, war dieses Verbot eine singuläre Ausdehnung der affinitas primi generis.

[4] 24, de ref., matr., cap. 4.

[5] Auch hier besteht wiederum die Kontroverse, ob auch in der geraden Linie das Hindernis auf den zweiten Grad eingeschränkt sei.

[6] Also nicht, wenn der Gatte durch vis absoluta zur Handlung gezwungen wurde. Strittig ist der Fall des metus gravis.

[7] *v. Scherer,* a. O., II, 339. — Infolge dieser Verklausulierungen tritt die Strafe wohl selten ein. Die Aufhebung dieser Strafbestimmung wäre schon deshalb angezeigt, weil ja wegen des adulterium der nichtschuldige Gatte das jus denegandi besitzt, das durch die Restitution des jus petendi nicht berührt wird. S. unten im Kapitel Rechtswirkungen der Ehe, § 159.

Natur, jedoch nicht juris divini. Es ist an sich in seinem ganzen Umfang dispensabel. Nicht pflegt dispensiert zu werden von der affinitas honesta in der geraden Linie.

Auf dem Vatikanum wurden Anträge auf weitere Einschränkungen des Hindernisses der Schwägerschaft gestellt.[1] Bisher wurde denselben noch nicht Folge gegeben. Nur für die Neger und Indianer Nordamerikas erfolgte in neuerer Zeit die Einschränkung auf den zweiten Grad.[2]

Weltliches Recht. Nach österreichischem Zivilrecht entsteht das Ehehindernis der Schwägerschaft nur aus dem Abschluß einer gültigen Ehe und erstreckt sich auf die gerade Linie überhaupt und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade kanonischer Zählung.[3] Das Fundament des Hindernisses (Abschluß der Ehe) ist ein anderes als im kanonischen Rechte. Die affinitas inhonesta ist dem staatlichen Rechte Österreichs fremd. Das ungarische Zivilehegesetz kennt bloß die eheliche Schwägerschaft (hervorgehend aus dem Abschluß einer Ehe) in auf- und absteigender Linie.[4]

§ 142. Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit oder nachgebildeten Schwägerschaft (impedimentum [justitiae] publicae honestatis, quasi-affinitatis).

v. Hörmann, Quasiaffinität, I, 1897; II, 1906. *v. Scherer,* K.-R., § 120. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 147. *Wernz,* Jus decret., IV[2], 2, 303 ff. *Leitner,* E.-R.[2], 228 ff.

Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, auch genannt der nachgebildeten Schwägerschaft, entsteht sowohl aus einem Verlöbnis zwischen dem einen Brautteil und den Blutsverwandten des andern Teiles, als auch aus dem Abschluß einer Ehe (matrimonium ratum non consummatum) zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern. Das Hindernis wird publica honestas genannt, weil schon der Anstand, die Sitte es verbieten, daß die vom Hindernis betroffenen Personen eine Ehe schließen.[5] Die Bezeichnung publica

[1] *Lämmer,* Zur Kodifikation des kan. Rechtes, 137 ff.

[2] *Leo XIII.,* Trans Oceanum, 18. April 1897 (Anal. eccl., V, 1897, 199 ff.). C. pro neg. eccl. extr., 15. September 1908 (Acta Apost. Sedis, I, 176), dehnte diese Begünstigung auch auf die Mischlinge aus (dummodo . . . uterque eorum seiunctim absolutam medietatem sanguinis indici vel negritici habeat). — Über die geplante allgemeine Einschränkung Archiv 1910, 90, 323 ff.

[3] A. b. G.-B., § 65. 66. — [4] § 11, Gesetzartikel XXXI ex 1894.

[5] Über die Kontroverse, ob zum Eintritte des Hindernisses der öffentliche Abschluß des Sponsals notwendig sei, s. *Gasparri,* De matr., I[3], 576 ff. Die römische Praxis steht auf dem Standpunkte, daß das Hindernis auch aus geheimen Sponsalien entstehe. Ebenda. Bei Einhaltung der Bestimmungen des Dekretes „Ne temere" ist ein geheimes Sponsal nicht mehr so häufig wie früher.

honestas wurde ursprünglich auch für andere Beziehungen gebraucht,[1] erst seit Ende des 12. Jahrhunderts erfolgte eine Einschränkung im angegebenen Sinne.[2] Quasiaffinität wird das Hindernis genannt, weil es mit der Affinität lediglich eine äußere Ähnlichkeit besitzt.

I. Quasiaffinitas ex sponsalibus. Bereits das römische Recht kennt dieses Hindernis innerhalb gewisser Grenzen.[3] Eine Ausdehnung erhielt das Hindernis im Mittelalter, u. zw. in der Weise wie das Hindernis der Schwägerschaft.[4] — Nach einer Verfügung Bonifaz' VIII.[5] entsteht das Hindernis selbst aus ungültigen Verlöbnissen, wenn die Ungültigkeit nur nicht im Konsens gelegen ist, seit dem Tridentinum aber nur mehr aus einem gültigen Verlöbnisse.[6] Bei bedingt abgeschlossenen Verlöbnissen tritt das Hindernis erst mit der Perfektion des Verlöbnisses ein.[7]

Geradesowenig wie die Auflösung der Ehe auf den Bestand der Schwägerschaft, so hat die Auflösung des Sponsals auf den Bestand der Quasiaffinität einen Einfluß.

Da die Quasiaffinität im Mittelalter die Schicksale der wahren Affinität teilte, so erfolgte indirekt auf dem IV. Laterankonzil[8] auch die Einschränkung der Quasiaffinität aus Sponsalien auf den vierten Grad. Das Tridentinum[9] nahm eine Reduktion auf den ersten Grad vor.[10]

II. Quasiaffinitas ex matrimonio rato non consummato. Ließ man schon aus einem Sponsal, so um so mehr aus

---

[1] Vgl. c. 22, C. 35, qu. 2. 3; Bernardi Summa decret., l. 4, t. 1, § 18 (ed. *Laspeyres,* 1861, 136); c. 6. 10, X, 4, 13.

[2] *v. Scherer,* a. O., II, 347.

[3] Es war verboten die Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters, zwischen dem Vater und der Braut des Sohnes, zwischen Bräutigam und der Mutter der Braut: I. Inst., 10, § 9; l. 12, § 1. 2; l. 14, § 4, Dig. 23, 2; l. 6, § 1; l. 8, Dig. 38, 10.

[4] Über die Unsicherheit bei Beurteilung des Hindernisses s. *v. Scherer,* a. O., Anm. 9.

[5] c. un., in VI, 4, 1. — [6] Trid. 24, de ref. matr., cap. 3.

[7] Entsteht das Hindernis auch aus Sponsalien, die unter einer Resolutivbedingung eingegangen und wegen Eintritt der Bedingung wiederum aufgelöst wurden? Dagegen (mit Rücksicht auf den Wortlaut pura et certa) *v. Scherer,* a. O., II, 348; dafür *Wernz,* l. c., IV², 2, 311. Ehen von Impuberes (7.—12., bzw. 14. Lebensjahr) waren nach älterem Rechte als Verlöbnisse anzusehen, s. oben S. 490. Nach dem Dekret „Ne temere" ist dies nicht mehr der Fall. Vgl. *Wernz,* l. c., IV², 2, 314 f. 319.

[8] c. 8, X, 4, 14. — [9] 24, de ref. matr., cap. 3.

[10] Das Tridentinum spricht nur von primus gradus. Es könnte also theoretisch die Frage erörtert werden, ob in linea recta auch nur der erste Grad betroffen sei.

dem Abschluß der Ehe ein Ehehindernis entstehen.[1] Dasselbe erlangte die gleiche Ausdehnung wie das Hindernis der Affinität und entsteht auch aus einer nichtigen Eheschließung, wenn nur der Nichtigkeitsgrund nicht im Mangel des Konsenses gelegen ist.[2] Mit der Reduktion des Hindernisses der Affinität erfolgte auch eine solche der Quasiaffinität ex matrimonio rato non consummato auf den vierten Grad. Hiebei blieb es bis zur Gegenwart.[3]

Nicht entsteht infolge positiver Verfügung das Hindernis aus einem matrimonium ratum non consummatum, welches trotz der publica honestas ex sponsalibus geschlossen worden, rücksichtlich der Ehe mit der erstverlobten Person.[4]

Nicht entsteht ferner auf tridentinischem Rechtsgebiet (und nach Ostern 1908 allgemein) das Hindernis aus dem Abschlusse einer Zivilehe.[5] Der Vollzug solch ungültiger Ehe hat aber Eintritt der affinitas inhonesta zur Folge.

Die Quasiaffinität bleibt auch nach Auflösung des matrimonium ratum non consummatum bestehen. Die durch Vollzug der Ehe begründete Affinität absorbiert die durch Abschluß der Ehe geschaffene Quasiaffinität.[6]

Die modernen Zivilehegesetze (so auch das österreichische und das ungarische) lassen aus dem Abschluß der Ehe wahre Affinität entstehen. Die publica honestas ex sponsalibus ist dem staatlichen Rechte fremd.

---

[1] c. 11. 15, C. 27, qu. 2.

[2] Konsequent entsteht das Hindernis auch aus Ehen, die wegen Nichtbeachtung der Forma Tridentina ungültig sind: C. C., 6. Dezember 1722. *Richter-Schulte,* l. c., 262 ff.; s. aber *Gasparri,* l. c., I³, 587 ff.

[3] Das Hindernis entsteht also auch heute noch aus ungültiger Eheschließung, consensus maritalis vorausgesetzt. *Pius V.,* Ad Romanum, 1. Juli 1568 (Bull. Taur., VII, 678 f.).

[4] c. un., in VI, 4, 1. — Z. B. *A* und *B* sind Verlobte; *A* heiratet trotz des Sponsals *C,* die Schwester der *B*. Die Ehe ist ungültig, aber durch den Abschluß dieser nichtigen Ehe würde auch eine Quasiaffinität zwischen den ursprünglich Verlobten entstehen. Dies verhindert das positive Gesetz. „Publica honestas non agit retro." Solange auch aus ungültigen Sponsalien die Quasiaffinität entstand, trafen die Voraussetzungen des Beispieles auch zu, wenn die zweite Verbindung nur ein Sponsal war.

[5] C. C., 13. März, bestätigt von Leo XIII., 17. März 1879 (Acta S. Sedis, XIII, 126).

[6] Konsequent gilt dies auch für die Quasiaffinität aus Sponsalien. Wenn auch manche Autoren die Quasiaffinität neben der Affinität fortbestehen lassen: s. *Wernz,* l. c., IV³, 2, 324 f., so lehren doch alle, daß die Dispensation von der Affinität die von den gleichen Personen begründete Quasiaffinität in sich schließe. Vgl. auch *Gasparri,* I³, 583 ff.

§ 143. Das Hindernis des bestehenden Ehebandes (impedimentum ligaminis).

v. Scherer, K.-R., § 121. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 162 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 137. *Gasparri,* De matrimonio, I³, 499 ff. *Schnitzer,* E.-R., § 48. *Leitner,* E.-R.², 160 ff.

Das Hindernis des bestehenden Ehebandes ist darin gelegen, daß ein oder sogar beide Nupturienten zur Zeit der Konsensabgabe bereits gültig verheiratet sind. Eingehung der Ehe trotz Vorhandensein dieses Hindernisses bildet den Tatbestand der Bigamie.

Man unterscheidet eine mehrfache Bigamie: bigamia simultanea und successiva. Nur erstere soll durch das Hindernis des bestehenden Ehebandes hintangehalten werden. Allerdings sieht die Kirche auch in der sukzessiven Polygamie (Wiederheirat eines verwitweten Gatten) eine gewisse Unvollkommenheit, jedoch besteht ein Verbot derartiger Ehen nicht.[1] Mit diesem Hindernis steht auch die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe im Zusammenhang, die aber in einem späteren Kapitel erörtert werden soll.

Will jemand, der einmal verheiratet war, zu einer neuen Ehe schreiten, so muß er die Nichtigkeit oder die Auflösung der früheren Ehe nachweisen. Die Nichtigkeit einer Ehe wird durch ein auf Nichtigkeit lautendes rechtskräftiges Urteil des kirchlichen Gerichtes erhärtet. Was die Lösung einer Ehe anlangt, so wird, da das kanonische Recht nur einen Fall der Auflösung vollzogener Ehen kennt, nämlich Tod des einen Gatten, eben dieser Umstand nachzuweisen sein.[2] Dieser Nachweis kann nach kanonischem Rechte erbracht werden: 1. durch einen vom Matrikelführer ausgestellten Totenschein über den Tod des Gatten erster Ehe oder 2. durch sonstigen Nachweis des Todes. Das Urteil hierüber, ob im letzteren Falle der Nachweis des Todes erbracht sei, steht aber dem kirchlichen Gerichte, nicht dem Pfarrer zu.[3]

Läßt sich der Nachweis des Todes nicht erbringen, so kann unter Umständen die Eingehung einer Ehe auf Grund der Todeserklärung des verschollenen Gatten vom kirchlichen Gericht er-

[1] Der Bigamist ist irregulär, s. oben S. 148. Partikularkonzilien des Altertums gingen sogar mit Strafen vor. Vgl. Syn. Neocaesarea (zwischen 314—325), c. 3. 7; Ancyra, c. 19; Laodicea, c. 1. (*Lauchert,* a. O., 34. 35. 72). Nach den Satzungen der griechisch-orientalischen Kirche ist die dritte Ehe zwar gültig, aber strafwürdig, eine vierte Ehe unter allen Umständen ungültig; s. *Milasch-Pessić,* Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, 599 f.

[2] Über andere Fälle: Lösung eines matrimonium ratum non consummatum durch feierliche Ordensprofeß und päpstliche Dispensation, Anwendung des Privilegium Paulinum ist weiter unten § 160 zu handeln.

[3] Anweisung, § 246 f.

laubt werden. Die Todeserklärung, Verschollenheitserklärung stützt sich nur auf einen Wahrscheinlichkeitsbeweis. Es ist Sache der Interessenten, diesen Prozeß einzuleiten. Zuständig ist zur Durchführung desselben das bischöfliche Ehegericht. Das Verfahren ist durch eigene Instruktionen geregelt.[1] Beiziehung eines curator absentis oder eines defensor matrimonii und auch die Bestätigung des Urteiles durch das kirchliche Obergericht ist nicht notwendig.[2] Nur besonders schwierige Fälle sollen dem Apostolischen Stuhle vorgelegt werden.[3]

Das Erkenntnis über die Todeserklärung erwächst niemals in Rechtskraft, d. h., erweist sich die Annahme des Richters über den erfolgten Tod des Gatten als hinfällig, so lebt die Ehe ohne weiteres wiederum auf. Die unterdessen bona fide geschlossene Ehe ist als Putativehe zu behandeln.[5] Die ohne sicheren Nachweis von der Lösung der ersten Ehe, bzw. ohne entsprechende Todeserklärung geschlossene zweite Ehe ist strafbar; ihre Gültigkeit hängt aber davon ab, ob im Augenblick des Abschlusses der zweiten Ehe die erste noch bestand oder nicht.

Auf die Bigamie sind kirchliche Strafen gesetzt: Infamie,[5] Irregularität des Mannes, falls diese bigamische Ehe vollzogen worden.[6] Der schuldige Teil hat nach Wegfall des ersten Ehebandes nicht das Recht, auf Nichtigkeit der zweiten Ehe zu klagen.[7]

Das Hindernis des bestehenden Ehebandes ist indispensabel und als öffentliches von Amts wegen geltend zu machen. Bei der Taufe von Polygamisten wird nur diejenige monogame Verbindung als gültig aufrechterhalten, welche als die erste nach natürlichem und göttlichem Rechte gültige Ehe eingegangen wurde. Die vor der Taufe geschlossene monogame Ehe bleibt bestehen.[8]

---

[1] Instr. C. Inquis., 12. Juni 1822 (Archiv, 22, 1869, 186 f.); 13. Mai 1868 (Archiv, 67, 1892, 339—342, neu publiziert in Acta Apost. Sedis, II, 199 f., auch bei *Gasparri*, De matrimonio, II³, 523—527). Instruktion C. Inquis., 20. Juni 1883 (*Gasparri*, l. c., 605—625).

[2] C. Inquis., 6. Mai 1891 (Archiv, 67, 1892, 336—339).

[3] Vgl. z. B. zit. Instruktion vom 13. Mai 1868, § 11: „Quod si ... res adhuc incerta et implexa illis videatur, ad S. Sedem recurrere debebunt.“ Beispiele aus neuerer Zeit in Acta Apost. Sedis, III, 26 f.

[4] Auch wenn nur auf Seite eines Kontrahenten guter Glaube vorliegt.

[5] c. 4, X, 1, 21.

[6] s. oben S. 148 f.

[7] c. 8, X, 4, 7.

[8] Der Polygamist muß also alle Frauen entlassen bis auf diejenige, mit welcher er zuerst eine gültige Ehe geschlossen. Ausnahmen s. unten beim Privilegium Paulinum, § 160.

Während derart die katholische Kirche am Verbot der Bigamie festhält kann dies nicht in gleicher Weise von der evangelischen Religionsgemeinschaft gesagt werden. Nicht bloß Luther und Melanchthon gestatteten Philipp von Hessen eine zweite Frau, auch Friedrich Wilhelm II. ließ sich bei Lebzeiten seiner rechtmäßigen Gattin (1799) und ohne sich von derselben zu trennen mit einer zweiten Frau (evangelisch) kirchlich trauen.[1]

Staatliches Recht. Auch nach staatlichem Rechte Österreichs ist die Bigamie strafrechtlich verboten,[2] daher muß der Nupturient, welcher einmal verheiratet war, Nichtigkeit oder Auflösung der früheren Ehe nachweisen. Handelt es sich um Lösung der Ehe durch den Tod eines Teiles, so ist zum Behufe der Wiederverehelichung des verwitweten Teiles einzuleiten: entweder 1. der Beweis des Todes des andern Gatten oder 2. die Todeserklärung.[3]

Ad 1. Regelmäßig wird der Tod eines Menschen auch nach staatlichem Rechte bewiesen durch Urkunden (Totenschein). Ist der Urkundenbeweis unmöglich, so kann durch Aussagen von Augenzeugen oder durch andere Beweismittel ein Ersatz geboten werden. Zur Durchführung des Verfahrens ist der Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht) kompetent. Einzelaufnahmen zum „ewigen Gedächtnis" können auch vom Bezirksgericht gemacht werden. Das Ansuchen kann von den Interessenten (Gatte, Erbe) gestellt werden. Erachtet das Gericht den Beweis des Todes als hergestellt, so ergeht ein Edikt, welches feststellt, welcher Tag als Todestag anzusehen, bzw. welchen Tag der Betreffende nicht überlebt hat.

Ad 2. Verschieden vom Beweis des Todes ist die Todeserklärung eines Verschollenen. Die materiellen Voraussetzungen wurden durch die kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276, § 1, folgendermaßen festgesetzt: 1. Wenn 70 Jahre seit der Geburt des Abwesenden und 5 Jahre seit der letzten Nachricht von seinem Leben, oder wenn 80 Jahre seit seiner Geburt und seit der letzten Nachricht 10 Jahre verstrichen sind — die Fristen von 5 und 10 Jahren vom Schlusse des letzten Jahres gerechnet, in dem er den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat; 2. wenn er im Kriege schwer verwundet oder als Teilnehmer im Kriege vermißt worden ist und seit Schluß des Jahres der Beendigung des Krieges drei Jahre verstrichen sind, ohne daß bis dahin eine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist; 3. wenn er auf einem untergegangenen Schiffe oder in einer andern nahen Todesgefahr

[1] *Friedberg,* K.-R.[6], 436. *Schnitzer,* a. O., 437, führt als Bigamisten noch Karl Ludwig von der Pfalz und Eberhard Ludwig von Württemberg auf. Anläßlich der Vorarbeiten für das preußische allgemeine Landrecht soll von mehreren Seiten der Antrag auf gesetzliche Gestattung der Polygamie gestellt worden sein. *Friedberg,* a. O. — Auch *Wahrmund,* Ehe und Eherecht, Leipzig 1906, 97 f., tritt für die bedingte Zulässigkeit der Polygamie ein.

[2] § 206—208 St.-G.-B. — In Bosnien und in der Herzegowina wird die Polygamie der Mohammedaner geduldet. Das Gesetz vom 15. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 159 (Islam-Gesetz) geht schweigend darüber hinweg.

[3] Gesetz, 16. Februar 1883, R.-G.-Bl. Nr. 20 (Österr. Gesetze, 3, 1896, 270 ff.).

gewesen ist und seit Schluß des Jahres, in das dieses Ereignis fällt, durch drei Jahre vermißt wird. Der Untergang des Schiffes wird vermutet, wenn es am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermanglung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und seit der letzten Nachricht drei Jahre verstrichen sind. Als Tag des Unterganges gilt der letzte Tag dieser Frist.[1] — Beim Vorhandensein dieser materiellen Voraussetzungen kann von den Interessenten ein Jahr vor der aufgeführten Frist beim Gerichtshof erster Instanz um Einleitung des Verfahrens angesucht werden. Das Erkenntnis über die Todeserklärung darf aber erst nach Ablauf der Frist erfolgen.

Die Todeserklärung selbst kann aber nach österreichischem Rechte wiederum eine doppelte sein: *α)* eine einfache Todeserklärung, welche bloß die Ordnung der vermögensrechtlichen Fragen bezweckt, und *β)* eine feierliche, welche zugleich ausspricht, daß die Ehe des Verschollenen als durch Tod aufgelöst zu betrachten sei. Um beide Erklärungen kann unter einem angesucht werden und beide Erklärungen können in eine gerichtliche Entscheidung vereinigt werden. Liegt nur die einfache Todeserklärung vor, so muß zum Behufe der Ehe um die feierliche Todeserklärung angesucht werden.

Das staatliche Urteil über Beweis des Todes und Todeserklärung erwächst nach österreichischem Rechte (geradeso wie nach kanonischem) nie in Rechtskraft, d. h. es hat nur deklaratorische, nicht aber konstitutive Bedeutung.

Mit der Unzulässigkeitserklärung der Bigamie von seiten des Staates ist aber noch nicht notwendigerweise vollständige Übereinstimmung mit dem kirchlichen Rechte bei der Behandlung des Hindernisses des bestehenden Ehebandes gegeben. Ein Zwiespalt liegt vor, wenn der Staat Ehetrennungsgründe zugibt, welche der Kirche unbekannt sind. — In Österreich stimmt das staatliche Recht mit dem kirchlichen darin überein, daß die von Katholiken eingegangene gültige Ehe sowie Ehen, bei deren gültigem Abschluß wenigstens ein Teil katholisch war, nur durch den Tod eines Gatten getrennt werden können.[2] Jedoch wird dieses Prinzip staatlicherseits auch auf die lediglich vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen (Notzivilehen) und die lediglich vor dem akatholischen Religionsdiener abgeschlossenen gemischten Ehen ausgedehnt, falls ein Teil bei Eingehung der Ehe der katholischen Konfession angehörte. Akatholiken gegenüber bringt hinsichtlich der Unlösbarkeit der Ehe das österreichische Recht nicht die strengen Normen des katholischen Eherechtes zur Anwendung. Vielmehr gestattet das Gesetz „nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung

[1] Durch die zit. kais. Vdg. wurde § 24 des a. b. G.-B. abgeändert.

[2] § 111 a. b. G.-B. Eine Abweichung vom kanonischen Grundsatz bedeutet § 58 a. b. G.-B. Das matrimonium ratum non consummatum ist nach kanonischem Rechte nicht absolut untrennbar, wohl aber nach österr. Zivilrecht.

der Ehe zu fordern".[1] Jedoch ist diese Trennung ausgeschlossen, wenn ein Teil zur Zeit des Eheabschlusses katholisch war.[2] Wird die Ehe von Akatholiken geschlossen und tritt ein Teil später zum Katholizismus über, so hat der akatholische Teil sein Klagerecht auf Trennung der Ehe nicht verloren.[3] Untrennbar aber wird die von Akatholiken eingegangene Ehe durch den Übertritt beider akatholischen Gatten zum Katholizismus.[4] — Da die Altkatholiken eine von der katholischen Kirche getrennte Religionsgenossenschaft bilden, so lag es nahe, dieselben zu den „nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten" zu rechnen, deren Ehe nach § 115 getrennt werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß die Altkatholiken bei ihrer staatlichen Anerkennung an der Unauflöslichkeit der Ehe festhielten, wurden aber bis zum Jahre 1908 die Ehen der Altkatholiken von den staatlichen Gerichten für unauflöslich erklärt.[5] Den nach § 115 a. b. G.-B. getrennten akatholischen Teil darf bei Lebzeiten des andern Teiles kein Katholik heiraten (Hindernis des Katholizismus).[6] Ebensowenig darf der nach § 116 geschiedene nunmehr katholische Teil, solange der andere Gatte lebt, zu einer neuen Ehe schreiten.[7]

Auch die von Juden eingegangene Ehe ist bei Lebzeiten der Gatten trennbar.[8] Die Trennung erfolgt durch die vom Ehemanne vor dem Gerichtshof erster Instanz vorgenommene Scheidebriefsübergabe. Jedoch sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Verlangen die Gatten einverständlich die Trennung, so muß der Scheidebriefsübergabe ein Versöhnungsversuch durch den Rabbiner und, wenn irgendwelche Hoffnung auf Versöhnung vorhanden ist, ein ein- bis zweimonatiger Aufschub vorangehen. 2. Hat sich die Frau eines Ehebruches schuldig gemacht, so geht der Scheidebriefsübergabe ein gerichtliches Verfahren voraus. Wird der Ehebruch erwiesen, so kann der Frau gegen ihren Willen

[1] § 115 a. b. G.-B. Die Gründe werden daselbst näher aufgeführt.

[2] Vgl. § 111 a. b. G.-B. — [3] § 116.

[4] Argum. § 115. Würde ein Teil wiederum aus der kathol. Kirche austreten, so hätte er wiederum das Klagerecht. Vgl. § 116 a. b. G.-B.

[5] Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, 10. Juni 1902, Z. 5027. Über den Stand der Frage *v. Hussarek,* Eherechtliche Fragen der österreichischen Altkatholiken (Archiv, 83, 1903, 328—350). Die Altkatholiken selbst hatten auf der 21. Synode 1902 die Trennbarkeit der Ehe ausgesprochen. *v. Hussarek,* a. O., 348. In diesem Sinne gab auch der altkatholische Synodalrat 1907 dem Wiener Landesgericht Bescheid und erklärte das Wiener Landesgericht eine altkatholische Ehe für getrennt (Archiv 1908, 88, 185).

[6] *Di Pauli,* Das impedimentum catholicismi im österr. und kan. Rechte (Archiv 1908, 88, 273 ff.).

[7] Hofkanzleidekret, 4. August 1814. Ausdehnung auf die neuerworbenen Länder, 17. Juli 1835. *Rieder,* Handbuch, I, 182.

[8] § 133 ff. a. b. G.-B.

der Scheidebrief übergeben werden. Auch der katholisch gewordenen Gattin kann unter den erwähnten Voraussetzungen der Scheidebrief übergeben werden.[1]

Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sind hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.[2]

§ 144. Das Hindernis der höheren Weihen (impedimentum ordinis).

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., 719—769. *v. Scherer,* K.-R., § 122. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 210 ff. *Leitner,* E.-R.², 185 ff. *Gaugusch,* Das Hindernis der höheren Weihe, Wien 1902. *Scharnagl,* Das feierliche Gelübde als Ehehindernis, 1908. *Gscheidlinger* in Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1913, 33 ff.

Die Aufstellung dieses Ehehindernisses hängt mit der Geschichte des Zölibates zusammen; s. oben § 62. Der dirimierende Charakter dieses Hindernisses wurde in der abendländischen Kirche auf dem II. Laterankonzil 1139 ausgesprochen.[3] Die dem Kandidaten gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen erteilte Ordination hat, wenn sie überhaupt gültig ist,[4] den Eintritt der Zölibatspflicht nicht zur Folge. Doch bedarf diese Tatsache einer richterlichen Feststellung. Bei zweifelhaftem Vorhandensein der Verpflichtung wird päpstliche Dispensation nahegelegt. Aber auch abgesehen davon ist theoretisch eine Dispensation vom Zölibat möglich, jedoch nur derart, daß der Majorist, soweit dies nach kirchlichem Rechte angeht, laisiert wird und für alle Zukunft (auch nach Lösung der Ehe durch den Tod der Gattin) von der Vornahme kirchlicher Funktionen ausgeschlossen ist.[5]

Staatliches Recht. In Österreich bildet der Empfang der höheren Weihe auch ein staatliches absolutes, dirimierendes Ehehindernis.[6] Da an die Tatsache des Empfanges der höheren Weihe

[1] Da nach kanonischem Rechte der Scheidebrief der Wirkung entbehrt, so könnte die katholisch gewordene Frau in die Scheidebriefsübergabe nur einstimmen, wenn sie ihrerseits einen andern kanonischen Rechtstitel, z. B. Geltendmachung des Privilegium Paulinum hat.

Gesetz vom 9. April 1870, § 2 (Österr. Gesetze, 26, I, 37 f.).

[3] c. 40, C. 27, qu. 1. Manche Autoren wollen schon in c. 21 des I. Laterankonzils 1123 (c. 8, Dist. 27) die Nichtigkeitserklärung der Majoristenehe sehen. Über den Grund des Hindernisses, ob votum, ob lex ecclesiastica, besteht eine Kontroverse, s. oben S. 176. Ausführlich hierüber *Wernz,* l. c., 583 ff.

[4] S. oben S. 143.

[5] Beispiele solcher Dispensationen bei *v. Scherer,* a. O., II, 369: In England unter Papst Julius III., 1554, in Frankreich unter Papst Pius VII., 1801 hinsichtlich der Priesterehen, welche in den vorausgehenden Zeiten geschlossen worden waren. Auch einzelnen, besonders letztgebornen Söhnen katholischer Fürstengeschlechter wurde Dispensation vom Hindernis der Subdiakonatsweihe gewährt.

[6] § 63 a. b. G.-B.

das Ehehindernis geknüpft ist, so bleibt das Hindernis auch nach etwaigem Aufgeben des geistlichen Standes, ja selbst nach Austritt aus der katholischen Kirche bestehen. Bis zum Jahre 1904 wurde dieses Hindernis auch als indispensabel behandelt.[1]

Im genannten Jahre erteilte die kärntnerische Landesregierung einem Benediktiner-Ordenspriester, welcher zum Protestantismus übergetreten war, die Dispensation von diesem Hindernis, ohne daß dieselbe oberbehördlich wäre desavouiert worden. Man berief sich darauf, daß im bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs eine Bestimmung hierüber fehle, welche Hindernisse dispensabel seien.[2] Im bürgerlichen Gesetzbuch steht aber z. B. auch nicht, daß das Ehehindernis der Verwandtschaft in der linea recta indispensabel sei.[3] Gerichtsbehörden erklärten in weiteren Fällen, daß das Hindernis des § 63 a. b. G.-B. den Priester nur so lange am Eheabschluß hindere, als er der katholischen Kirche angehöre.[4]

Von den übrigen Staaten hat nur Spanien den dirimierenden Charakter dieses Ehehindernisses beibehalten.[5] In Ungarn bildet die höhere Weihe lediglich ein Eheverbot.[6]

§ 145. Das Hindernis des feierlichen Gelübdes (impedimentum voti solemnis).

Vgl. die im vorigen Paragraphen angeführte Literatur.

Die Eingehung einer Ehe bei Vorhandensein eines Keuschheitsgelübdes wurde schon von altersher als ein kirchliches Vergehen

[1] Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes 19. Februar 1884 (Archiv, 52, 223 f.), 7. April 1891 (a. O., 67, 1892, 165 ff.). Im Gegensatz hiezu wurde im Jahre 1907 vom Kreisgericht in Leitmeritz die Ehe eines zum Altkatholizismus übergetretenen katholischen Priesters mit Rücksicht auf Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 und des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 5, für gültig erklärt, nachdem vorher die Prager Statthalterei und das Ministerium eine nachträgliche Dispensation zur Konvalidation der Ehe abgelehnt hatten (Salzburger Kirchenzeitung 1907, Nr. 50). — Zur Literatur über diesen Punkt: *Krasnopolski*, Zur Auslegung des § 63 (Archiv, 73, 1895, 456—466; 74, 297—318); ebenderselbe, Das Hindernis der höheren Weihen, 1896. *Brentano*, Zur eherechtlichen Frage in Österreich, 1896. *Iska*, Ehefähigkeit katholischer Geistlicher in Österreich, Bern 1896. *Unger*, Priesterehen und Mönchsehen, 1910.

[2] Vgl. § 83 a. b. G.-B. — [3] S. die Ausführungen im Archiv, 84, 1904, 392 ff.

[4] So ein Erkenntnis des Kreisgerichtes Reichenberg 25. Februar 1909 (Salzburger Kirchenzeitung, 1909, Nr. 17).

[5] Codigo civil, 1889, Art. 83, 4 (Archiv, 66, 1891, 103).

[6] Gesetzartikel XXXI, 1894, § 25, und Gesetzartikel XXXIII, 1894, § 50. Zudem wurden schon nach § 8 des Gesetzartikels LIII, 1868, alle Handlungen eines zu einer andern Konfession Übergetretenen nach den Lehren jener Konfession beurteilt, zu welcher er übergetreten war. Hiemit war der dauernde Charakter des Hindernisses beseitigt.

gestraft. In der Regel wurde die Trennung solcher Ehen verfügt.[1] Auf dem II. Laterankonzil 1139 wurde die Nichtigkeit der Ehe eines Mönches oder einer Nonne geradeso wie die Nichtigkeit einer Majoristenehe ausgesprochen.[2] Da aber nach mittelalterlichem Rechte bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts keine definitiven Bestimmungen darüber bestanden, wodurch man präzis dem Ordensstande einverleibt werde, so gab es hinsichtlich dieses Ehehindernisses viele Streitfragen.[3] Seit Gratian[4] unterschied man zwar zwischen einem feierlichen öffentlichen und einem einfachen privaten Keuschheitsgelübde und schrieb nur dem ersteren dirimierenden Charakter zu; doch es fehlte an einer autoritativen Entscheidung darüber, welche Gelübde als feierliche anzusehen seien. Erst Papst Bonifaz VIII. erklärte, daß nur das in einem vom Apostolischen Stuhl approbierten Orden bei der feierlichen Profeß abgelegte Keuschheitsgelübde ein votum solemne mit ehevernichtender Wirkung sein sollte.[5] Bei dieser Bestimmung ist es auch in der Folgezeit geblieben.[6] Ausnahmsweise wurde dem einfachen Ordensgelübde der Jesuiten die Wirkung eines trennenden Ehehindernisses zuerkannt.[7]

Dispensation von diesem Hindernis ist möglich; ja nach heutiger Praxis wird vom Hindernis des feierlichen Gelübdes für sich allein viel leichter dispensiert als vom Hindernis der höheren Weihen.[8]

Staatlicherseits teilt das Ehehindernis die Schicksale des Hindernisses der höheren Weihen. In Österreich bildet das feierliche Ordensgelübde ein trennendes Ehehindernis.[9] Hinsichtlich der staatlichen Dispensabilität, bzw. Fortdauer gilt das im vorigen Paragraphen Erwähnte.

[1] Vgl. c. 1 ff., C. 27, qu. 1.

[2] c. 40, C. 27, qu. 1.

[3] Vgl. *v. Scherer*, K.-R., II, 365, Anm. 5.

[4] ad c. 8, Dist. 27.

[5] c. un., in VI, 3. 15. . . . per professionem expressam vel tacitam . . . Die stillschweigende feierliche Profeß ist aber gegenwärtig aufgehoben. Ebenso muß gegenwärtig der feierlichen Profeß notwendigerweise die einfache vorausgehen. Näheres im Ordensrecht.

[6] Trid., 24. De ref. matr., can. 9.

[7] *Gregor XIII.*, Quanto fructuosius, 1. Februar 1583 (Bull. Taur., VIII., 406 f.); Ascendente Domino, 25. Mai 1584, § 22 (l. c., 463). Jedoch kommt diesem einfachen Votum dirimierende Kraft nur zu, solange diese Professen Mitglieder des Ordens sind.

[8] Über die theoretischen Schwierigkeiten hinsichtlich der Dispensation vom votum solemne castitatis s. unten im Ordensrecht.

[9] § 63 a. b. G.-B.

§ 146. Das Hindernis der Religionsverschiedenheit (impedimentum cultus disparitatis).

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., 635–643. *v. Scherer,* K.-R., § 123. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 374 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 140. *Heiner,* E.-R.⁶, 121 ff. *Leitner,* E.-R.², 228 ff.

Das Hindernis der Religionsverschiedenheit besteht im Mangel der Taufe eines Kontrahenten zur Zeit der Eingehung der Ehe.

Geschichtliches. Schon in den ersten Zeiten des Christentums erkannte man, daß eine Verbindung zwischen einem Getauften und einem Ungetauften dem Ideal der Ehe nicht entspreche.[1] Tatsächlich kamen aber solche Ehen vor.[2] Als mit der Verbreitung des Christentums die Gründe für die Zulässigkeit solcher Verbindungen immer mehr schwanden, traten Kirchenväter[3] und Partikularsynoden[4] gegen derartige Ehen auf. Zur Zeit Gratians war die Entwicklung so weit gediehen, daß man Ehen zwischen Getauften und Ungetauften in gleicher Weise wie Verwandtenehen für unzulässig erachtete, also dispar cultus bereits als ein trennendes Ehehindernis ansah.[5] Derart ist dieses trennende Ehehindernis nicht auf Grund eines Kanons, sondern auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden.[6]

Zum Tatbestand des Hindernisses gehört, daß zur Zeit der Eingehung der Ehe bloß ein Brautteil getauft ist. Aus dem Begriffe der Taufe ergibt sich, daß der Abfall eines Teiles von der Kirche oder gar Rückfall ins Heidentum dieses Hindernis nicht begründet.

[1] 1. Kor. 7, 39: ... nubat, tantum in domino. 2. Kor., 6, 14: ... nolite jugum ducere cum infidelibus.

[2] Es sei nur an die Ehe der heil. Monika erinnert, deren Gemahl Patrizius sich erst kurz vor seinem Tode taufen ließ.

[3] Ambrosius in c. 15, C. 28, qu. 1. Cyprian., De lapsis, c. 6 (*Migne,* Patrol. lat., IV, 470). Wenn Tertullian streng dagegen sich äußerte, z. B. De monogamia, c. 11; De corona, c. 13 (l. c., II, 946, 96), so hing dies teilweise mit seiner montanistischen Anschauung zusammen.

[4] So Syn. Elvira, c. 15—17. *Lauchert,* Die Kanones der altkirchl. Konzilien, 16. Staatlicherseits wurde die Ehe mit Juden bestraft: l. 6, Cod. Theod., 16, 8; l. 6, Cod., 1, 9.

[5] Dictum Gratiani, ad c. 14, C. 28, qu. 1; ad C. 31, qu. 2. — *Freisen,* Geschichte des kan. E.-R., 640, und *Schnitzer,* E.-R., 475, sehen erst bei den folgenden Glossatoren, Ende des 12. Jahrhunderts, den irritierenden Charakter des Ehehindernisses ausgesprochen.

[6] Der gewohnheitsrechtliche Charakter wird auch von Benedikt XIV., Singulari, 9. Februar 1749, § 10, betont: „... omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse non quidem jure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget ac vim legis obtinet (*Richter-Schulte,* l. c., 552 f.).

Bestehen bezüglich der Taufe eines Nupturienten Bedenken, so sind dieselben durch geeignete Nachforschungen zu beheben, bzw. ist, wenn ein vernünftiger Zweifel bestehen bleibt, die Spendung der Taufe bedingterweise zu wiederholen.[1] Ist dies nicht möglich, weil z. B. der Ehewerber, über dessen Taufe Zweifel bestehen, einer akatholischen christlichen Sekte angehört und in derselben verbleiben will, so kann wenigstens mit Rücksicht auf die Ehe die Taufe als gültig angesehen werden.[2]

Wurde die Ehe trotz des begründeten Zweifels über die Gültigkeit der Taufe eines oder beider Teile geschlossen, so wird die Ehe wegen des zweifelhaften Hindernisses so lange als gültig angesehen, bis das Gegenteil bewiesen ist. Das gleiche gilt, wenn überhaupt erst nach Abschluß der Ehe Zweifel über die Gültigkeit der Taufe eines oder beider Gatten auftauchen.[3]

Eine Dispensation vom Hindernis der Religionsverschiedenheit ist an sich möglich, pflegt aber in der Regel nur in Missionsländern gewährt zu werden.[4] Hiebei werden als Kautelen verlangt: Sicherstellung der katholischen Erziehung sämtlicher anzuhoffender Kinder; ferner daß der Ungetaufte sine contumelia creatoris mit dem Getauften in der Ehe zu leben verspricht, also den Getauften an der Ausübung der religiösen Pflichten nicht hindert und nicht andere polygame Verbindungen eingeht. Die ohne Sicherung der Kautelen vom Delegaten erteilte Dispensation ist ungültig.[5]

Staatliches Recht. Die neueren Zivilehegesetze waren überall bestrebt, den Juden, die ja nach der Sachlage am meisten von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit betroffen waren, die Ehe mit Christen zu gewähren. — In Österreich ist das Hindernis der Religionsverschiedenheit auch staatlicherseits an-

[1] S. oben S. 384.

[2] C. Inquis., 9. September 1868 (*Gasparri,* De matr., I³, 482). Vgl. auch *Grosam,* Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1914, 145—150, wo besonders auch betont wird, daß nicht ohne weiteres mit der Radikallösung (bedingte Wiederholung der Taufe) vorzugehen sei.

[3] Wird wegen des bestehenden Zweifels die Taufe sub conditione wiederholt, so geschieht dies sine praejudicio validitatis matrimonii. Eine Zusammenstellung von Entscheidungen in dieser Frage bei *Gasparri,* De matr., I³, 481 ff.; *Wernz,* l. c., IV², 2, 380 ff.

[4] Über den Fall Popper s. *Schnitzer,* E.-R., 485 f., Archiv, 55, 1886, 161—176. Ist eine Zivilehe geschlossen worden (in Österreich von [getauften] Konfessionslosen und Ungetauften), so ist eine nachträgliche kirchliche Dispensation nicht aussichtslos, wenn die erforderlichen Kautelen geleistet werden.

[5] C. Officii, 21. Juni 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 442 ff.).

erkannt.[1] Nur deckt sich der Umfang des Hindernisses nicht vollständig mit dem des kanonischen Rechtes. Während nämlich das kanonische Recht auf den Empfang, bzw. Nichtempfang der Taufe Gewicht legt, kommt nach österreichischem Rechte, entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes, es nur auf das Bekenntnis an. Infolgedessen ist staatlich eine Ehe zwischen einem Ungetauften und einer konfessionslosen (getauften) Braut möglich, andererseits zwischen einem getauften Konfessionslosen und einer Katholikin unmöglich.[2] — In Ungarn und im Deutschen Reiche besteht staatlicherseits das Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht.

§ 147. Hindernis der Entführung (impedimentum raptus).

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., 587—615. *v. Scherer,* K.-R., § 124. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 62 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 141. *Gasparri,* De matr., I³, 431—459. *Leitner,* E.-R.², 139 ff.

Unter Entführung (raptus) versteht man die gewaltsame oder wenigstens widerrechtlich vollzogene Abführung und Festhaltung einer Frauensperson seitens eines Mannes an einem ihm unterworfenen Orte, in der Absicht, mit ihr eine Ehe einzugehen. Zum Begriffe des Hindernisses gehören demnach:

1. Eine Ortsveränderung, d. i. Abführung an einen dem Entführer unterworfenen Ort. Einsperrung im eigenen Hause der Frau, Festhaltung in fremdem Gewahrsam würde nur vis et metus begründen.

2. Gewaltsamkeit der Abführung und Festhaltung, bzw. listige Abführung und gewaltsame Festhaltung.

Der hier geschilderte raptus wird auch *raptus violentiae* genannt im Gegensatz zum *raptus seductionis.* Letzterer liegt vor, wenn die Frauensperson zur Entführung zustimmte. Hiebei sind mehrere Fälle auseinanderzuhalten. Stimmt eine Gewaltfreie zur Entführung durch ihren Bräutigam zu und fanden

[1] § 64 a. b. G.-B.

[2] Unter Betonung des Wortes „Bekenntnis" wurde aber die Ehe eines Konfessionslosen mit einer Katholikin als gültig erklärt, weil der Bräutigam bei der Trauung vor dem Pfarrer sich als Katholik „bekannt" hatte. Ob. G.-H. vom 21. Februar 1888, Z. 587. Österr. Zentralblatt für juristische Praxis, herausgegeben von *Geller,* 1888, VI, 285 f. Weitere Fälle bei *di Pauli,* Konfessionslose und Konfessionslosigkeit nach österr. Rechte, Archiv, 87, 1907, 442 ff. Soll das Hindernis nicht seine Bedeutung verlieren, so müßte der gesetzliche Nachweis des christlichen Bekenntnisses von dem einst konfessionslos Gewordenen verlangt werden. In diesem Sinne Erl. d. Min. des Inn., Kult. u. d. Justiz vom 18. März 1884, Z. 1005 (Archiv, a. O.). Vgl. auch Entscheidung des Ob. G.-H. vom 14. Juli 1909 (Archiv 1910, 90, 316 ff.). — Muß dieses „christliche Bekenntnis" eine staatlich anerkannte Konfession sein?

vor dieser freiwilligen Entführung Abmachungen über die Ehe statt, so wird angenommen, daß die Frauensperson nicht bloß zur Entführung, sondern auch zur Ehe zugestimmt habe. Demnach wird hier kein raptus angenommen. Geht kein Verlöbnis oder sonstige Verabredung der Ehe voraus, so können Bedenken obwalten, ob die Frau auch in die Ehe eingestimmt. Läßt sich eine in väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Frauensperson gegen den Willen ihrer Gewalthaber entführen, so besteht um so mehr die Vermutung, daß nur zur Entführung, nicht aber zur Ehe die Zustimmung gegeben worden.[1]

3. Die Entführung ist nur an einer Frauensperson möglich.[2] Der Mann, welcher in ähnlicher Weise zum Abschlusse einer Ehe gezwungen wird, kann nur vis et metus geltend machen.

4. Die Abführung, bzw. Festhaltung muß zum Behufe des Eheabschlusses geschehen, welche Absicht aus den Umständen zu entnehmen ist. Geschlechtliche Vergewaltigung gehört kanonisch nicht zum Begriff des raptus.[3]

Zur Geschichte des Hindernisses. Frauenraub kommt bei barbarischen Völkern sehr häufig vor.[4] Bei den Kulturvölkern wird derselbe mit Strafen bedroht. Nach römischem Rechte war auf den Frauenraub die Todesstrafe gesetzt. Abgesehen von dieser Strafe, war eine Ehe zwischen raptor und rapta überhaupt unmöglich.[5] Bedeutend milder waren die germanischen Volksrechte. Dieselben verlangten bloß Zahlung von Strafgeldern an den Muntwalt;[6] einer Ehe zwischen Entführer und Entführten stand aber kein Hindernis entgegen.[7] Strenger war die merowingische und karolingische Gesetzgebung.[8] Nach kanonischem Rechte war auf den Frauenraub Kirchenbuße gesetzt. Infolgedessen war wenigstens während der Bußzeit die Eingehung der Ehe mit der Entführten

---

[1] Doch ist dies keine praesumptio juris et de jure. Ganz allgemein Anweisung, § 19. — Über die Entscheidungen der römischen Behörden, denen zufolge man einen selbständigen raptus in parentes annehmen wollte, s. *Wernz*, l. c., IV², 2, 75 f.; *Gasparri*, l. c., I³, 451 f.

[2] Kontrovers ist die Frage, ob Entführung der eigenen Braut rechtlich möglich sei. Verneinend *v. Scherer*, a. O., II, 381; bejahend *Wernz*, l. c., IV², 2, 71; *Sägmüller*, a. O., II³, 168; *Gasparri*, I³, 440; *Heiner*, E.-R.⁶, 127.

[3] Andererseits wäre die bloß libidinis causa vollzogene Entführung kein raptus im eherechtlichen Sinne.

[4] Über die unrichtigen Folgerungen, die man aus dieser Tatsache hinsichtlich der „Urform" der Ehe macht, s. *Leitner*, E.-R.², 41 ff.

[5] L. un., Cod., 9, 13.

[6] munt, lat. mundium, bedeutet soviel als Schutz. Muntwalt ist also gleich Schutzherr, Vormund.

[7] Eine Zusammenstellung der germanischen Strafansätze für Frauenraub s. bei *v. Scherer*, K.-R., II, 377, Anm. 5.

[8] Cap. Aquisgran. 818, c. 23 (c. 3, C. 36, qu. 2).

verboten.[1] Vereinzelt wurde dem Entführer zeitlebens die Eingehung einer Ehe untersagt.[2] Die spätere Praxis gestattet die Ehe zwischen Entführer und Entführten, wenn die letztere und deren Gewalthaber in die Ehe einstimmten.[3] Im Dekretalenrecht wird lediglich darauf Gewicht gelegt, daß der Konsens zur Ehe nunmehr ein freier ist (si prior dissensio transeat postmodum in consensum).[4] Eine Verschärfung erfolgte auf dem Tridentinum,[5] welches erklärte, daß, solange die Entführte in der Gewalt des Entführers sich befindet, selbst deren Zustimmung vorausgesetzt, eine Ehe zwischen diesen Personen unmöglich ist. Hiemit hat das Hindernis seinen privatrechtlichen Charakter abgestreift und ist zu einem öffentlichrechtlichen geworden. Das Hindernis ist aber nur ein relatives und zeitliches (quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit).[6] Das Hindernis ist positiv kirchlicher Natur, findet also auf Ehen, welche bei Bestand dieses Hindernisses von Ungetauften eingegangen wurden, keine Anwendung. In diesen Fällen könnte nur vis et metus geltend gemacht werden.

Abgesehen vom Ehehindernis, sind auf den Frauenraub im angegebenen Sinne besondere kirchliche Strafen gesetzt. Der Entführer und dessen Mitschuldige verfallen ipso facto der nicht reservierten Exkommunikation, ferner der Infamie und Inhabilität für kirchliche Ämter. Kleriker sind zu degradieren. Der Entführer ist verpflichtet, der Entführten ein Heiratsgut auszusetzen.[7]

Staatliches Recht. Im Gegensatz zu anderen Zivileherechten erkennt die österreichische Gesetzgebung den Frauenraub als öffentlich rechtliches, trennendes Ehehindernis im Umfange des kanonischen Rechtes an.[8]

[1] Can. Apost. 67 (66), *Lauchert,* l. c., 10. Der Kanon spricht allerdings auch die Pflicht aus, keine andere als die Entführte zu heiraten. Syn. Chalcedon 451, c. 27 (*Lauchert,* l. c., 96).

[2] Syn. Meaux 845, c. 66 (*Mansi,* C. C., XIII, 834 f.).

[3] Dictum Gratiani, ad c. 7, 11, C. 36, qu. 2. — [4] c. 7, X, 5, 17.

[5] Sess. 24, de ref. matr., cap. 6. — [6] Vgl. auch Anweisung, § 173.

[7] Trid., 24, de ref. matr., cap. 6. Vgl. auch *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 1899, 258. Die Zensur wurde durch die Bulle Apost. Sedis, 12. Oktober 1869, aufrecht erhalten.

[8] § 56. 94 a. b. G.-B. — Weil zit. § 56 nur von „Person" (nicht Frauensperson) spricht, lehren manche, daß nach österr. Recht der raptus auch an einem Manne möglich sei. S. *Stubenrauch,* Kommentar zum a. b. G.-B. ad § 56. Auch will man das staatliche Hindernis zu einem absoluten machen, so daß die entführte Person, solange die Restitution nicht erfolgt ist, überhaupt nicht heiraten könne. — Auch strafgesetzlich wird die Entführung (u. zw. nicht bloß im eherechtlichen Sinne) geahndet. St.-G.-B., § 96 f.

§ 148. Das Ehehindernis des Verbrechens (impedimentum criminis).

Decret. Gregorii IX., l. 4, t. 7. — *Freisen,* Geschichte des kan. E.-R., 575 f., 615 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 125. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 396 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 142. *Gasparri,* De matr., I³, 510 ff. *Leitner,* E.-R.², 258 ff.

Nach gegenwärtigem kanonischen Rechte versteht man unter dem Hindernis des Verbrechens jenes Hindernis, welches infolge eines qualifizierten Ehebruches oder qualifizierten Gattenmordes entsteht. Es führt den Namen Hindernis des Verbrechens, weil es jene gesetzlich bestimmten Verbrechen umschließt, welche die Eingehung einer Ehe zwischen bestimmten Personen als ungehörig erscheinen lassen.

Geschichtliches. Das altrömische Recht bestrafte den Ehebruch nur an der verheirateten Frau.[1] Das Christentum führte mit der Monogamie auch die gleiche Rechtsstellung für Mann und Frau in Hinsicht auf die eheliche Treue ein.[2] In den ersten Zeiten der Kirche hatte Ehebruch öffentliche Buße zur Folge.[3] Während der öffentlichen Buße war die Eingehung einer Ehe dem Ehebrecher verboten.[4] Wie auf den Ehebruch, so waren auch auf die Tötung des Gatten kanonische Strafen gesetzt und bildete Gattenmord überhaupt[5] oder in Verbindung mit Ehebruch ein Ehehindernis.[6] Zur Zeit Gratians bildete Gattenmord ein absolutes, qualifizierter Ehebruch ein relatives (zwischen den Schuldigen bestehendes) Ehehindernis.[7]

Nach geltendem Rechte umfaßt das Hindernis des Verbrechens qualifizierten Ehebruch und qualifizierten Gattenmord und besteht darin, daß der näher bestimmte (qualifizierte) Ehebrecher, bzw. qualifizierte Gattenmörder auch nach Lösung der im Wege stehenden Ehe mit dem Mitschuldigen keine Ehe eingehen kann.

---

[1] c. 1, Cod., 9, 9: Publico judicio non habere mulieres adulterii accusationem, quamvis de matrimonio suo violato queri velint.

[2] 1. Kor., 7, 4; c. 4, C. 32, qu. 4 (Ambrosius): Nemo blandiatur sibi de legibus hominum. Omne stuprum adulterium est, nec viro licet, quod mulieri non licet.

[3] Syn. Elvira, c. 64. 69 (*Lauchert,* a. O., 23 f.).

[4] c. 5, C. 31, qu. 1. Nach c. 22, C. 32, qu. 7, muß die adultera lebenslängliche Buße tun.

[5] c. 8, C. 33, qu. 2: . . . uxorem nunquam ducere . . . audeas.

[6] c. 5, C. 31, qu. 1; c. 4, C. 31, qu. 1.

[7] Grat., ad c. 9, C. 33, qu. 2: Si . . . interfecerint, jubentur sine spe conjugii perpetuo manere, nisi forte propter lapsum juvenilis incontinentiae ad matrimonia contrahenda eis misericordia impendatur. Ad c. 3, C. 31, qu. 1: Nolumus . . . ut ullus ducat in conjugium, quam prius polluit per adulterium: Hic subaudiendum est . . . si nihil in mortem viri machinatus fuerit, vel si vivente viro fidem adulterae non dedit.

A. Qualifizierter Ehebruch. Zum Tatbestand des Hindernisses gehört materieller und beiderseits formeller Ehebruch. Es muß demnach ein tatsächlich durch copula carnalis vollzogener Ehebruch vorliegen. Es muß also wenigstens ein Teil verheiratet sein, ferner müssen beide Teile um die Existenz der Ehe, welche durch den sündhaften Verkehr verletzt wird, wissen. Zu diesem materiellen wie formellen Ehebruch muß aber, damit das Hindernis vorhanden sei, bei Bestand derselben Ehe eine von den drei folgenden Qualifikationen treten, so daß nunmehr vorliegt:

1. *adulterium cum sponsalibus de futuro*[1] oder
2. *adulterium cum sponsalibus de praesenti (neutro machinante)*[2] oder
3. *adulterium cum conjugicidio uno saltem machinante.*[3]

Ad 1. Es tritt hier zum Adulterium das Versprechen hinzu, nach dem Tode des nichtschuldigen Gatten eine Ehe mit dem Mitschuldigen einzugehen.[4] Dieses Versprechen, welches selbstverständlich kein gültiges Sponsal bildet, kann vor oder nach dem Ehebruch gegeben, darf aber im ersteren Falle zur Zeit des Ehebruches nicht widerrufen worden sein.[5]

Ad 2. Zum Ehebruch muß faktische Bigamie hinzutreten. Die Kontrahenten müssen sich der Bigamie auch bewußt sein.[6] Lag bei Eingehung der Scheinehe bona fides eines oder beider Kontrahenten vor, so genügt zum Tatbestand des Hindernisses die bewußt ehebrecherische Fortsetzung der Scheinehe. Das Hindernis liegt vor, wenn die bigamische Verbindung auch ohne Einhaltung der sonst notwendigen tridentinischen Form und bei Vorhandensein anderer trennender Ehehindernisse eingegangen wurde.[7] Der Ehebruch kann der Bigamie vorausgehen oder nachfolgen.

[1] c. 8, X, 4, 7. — [2] c. 2, X, 4, 7.

[3] c. 3, X, 4, 7.

[4] Liegt das Hindernis vor, wenn zum Adulterium das Versprechen, bei Lebzeiten des andern Gatten eine Zivilehe mit dem Mitschuldigen einzugehen, hinzutritt? Nach *v. Scherer*, a. O., II, 393, Anm. 33, ja; dagegen *Wernz*, IV², 2, 405 f. — Muß das Eheversprechen nach geltendem Rechte die im Dekret „Ne temere" vorgeschriebene Form aufweisen? Nach Analogie der unter 2 aufgeführten Qualifikation nein. Eine authentische Erklärung fehlt.

[5] Hat auch ein bedingtes Versprechen während des Schwebezustandes diese Wirkung? Nach *v. Scherer*, a. O., II, 393, ja; dagegen *Wernz*, l. c., IV², 2, 404. Genügt die Annahme des Versprechens oder ist eine repromissio notwendig? S. *Pejška*, Zeitschrift für kath. Theologie, XXVI, 1902, 131—152; *Wernz*, l. c., IV², 2, 405. Liegt in der Annahme des Versprechens nicht schon ein Rückversprechen, so ist das Hindernis zweifelhaft.

[6] c. 1, 7, X, 4, 7.

[7] *Wernz*, l. c., IV², 2, 406.

Ad 3. Zum Ehebruch tritt hier Gattenmord hinzu, wobei wenigstens ein Teil an die Ermordung des im Wege stehenden Gatten schreitet, u. zw. in der Absicht, eine Ehe mit dem ehebrecherischen Komplizen zu ermöglichen. Eine Übereinkunft über die Ermordung oder ein Wissen des andern Teiles über das mörderische Vorhaben ist zum Tatbestand des Hindernisses nicht notwendig. Versuch des Gattenmordes genügt nicht. Der Begriff des conjugicidium fordert, daß zwischen der Angriffshandlung und dem eingetretenen Tod ein entsprechender Kausalnexus bestehe. Die mörderische Handlung kann persönlich oder durch eine gedungene Mittelsperson ausgeführt werden.

B. Qualifizierter Gattenmord *(conjugicidium utroque machinante).* Zum Tatbestand des Hindernisses gehört Mord des der beabsichtigten Ehe im Wege stehenden Gatten. Die Qualifikation der Tat liegt darin, daß die Ermordung von den beiden Komplizen verabredet und die Tat wenigstens von einem derselben persönlich oder durch eine Mittelsperson ausgeführt worden und wenigstens ein Teil an die Eingehung der Ehe mit dem Mitschuldigen dachte.[1] Diese Absicht kann aus den Umständen entnommen werden.[2] Nicht würde also die erforderliche Qualifikation vorhanden sein, wenn der Gattenmord aus anderen Gründen, etwa aus Haß vollführt worden.

Ein mehrfaches Hindernis liegt vor, wenn qualifizierter Ehebruch und qualifizierter Gattenmord miteinander konkurrieren. Wie die übrigen trennenden Hindernisse, so tritt auch das impedimentum criminis unabhängig vom Wissen der Beteiligten ein.[3]

Das Hindernis ist positiv kirchlicher Natur und dispensabel; doch pflegt vom Hindernis des qualifizierten öffentlichen Gattenmordes nicht dispensiert zu werden.[4]

Staatliches Recht. Auch im österreichischen Zivilrecht kommt das impedimentum criminis vor; jedoch sind die Qualifikationen des Ehebruches wie des Gattenmordes im österreichischen Recht verschieden von denen des kanonischen Rechtes.

---

[1] c. 1, X, 3, 33.

[2] Vgl. C. C., 28. September 1726 (*Richter-Schulte,* l. c., 268, n. 108).

[3] Wegen des ursprünglich pönalen Charakters dieses Hindernisses verlangten und verlangen manche Autoren das Wissen um den Eintritt des Hindernisses; s. *Gasparri,* l. c., I[3], 526 f.; dagegen *v. Scherer,* a. O., II, 396; *Wernz,* l. c., IV[2], 2, 402 f.

[4] In der den Bischöfen von der C. Inqu., 20. Februar 1888 (*Grießl,* Ehevorschriften[3], 484 ff.) gewährten Fakultät ist auch letzteres Hindernis nicht ausgenommen.

Es bildet ein staatliches Ehehindernis: 1. Einfacher Ehebruch für die ehebrecherischen Personen, falls der Ehebruch vor Eingehung der Ehe erwiesen worden ist.[1] 2. Eheversprechen mit Versuch des Gattenmordes (wenn auch nur von seiten eines Teiles) bildet ein trennendes Hindernis für die Ehe der bezeichneten Personen. — Nach ungarischem Zivilehegesetz bildet verabredeter, wenn auch nur versuchter Gattenmord ein trennendes Ehehindernis;[2] nicht verabredeter Gattenmord oder Versuch desselben bildet ein Eheverbot.[3]

B. Die kirchlichen Eheverbote.

§ 149. Allgemeines.

Nach der oben S. 482 gegebenen Einteilung gibt es außer den trennenden Ehehindernissen auch solche Umstände, welche den Eheabschluß zwar nicht ungültig, wohl aber unerlaubt machen. Als solche Eheverbote kommen in Betracht: Tempus vetitum (s. clausum), votum simplex, impedimentum mixtae religionis, interdictum seu vetitum ecclesiae. Von diesen soll nun im einzelnen gehandelt werden.

§ 150. Das Eheverbot der geschlossenen Zeit.

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., § 58. *v. Scherer*, K.-R., § 127. *Wernz*, Jus decret., IV², 2, 416 ff. *Gasparri*, De matr., I³, 238 ff. *Leitner*, E.-R.², § 43.

Schon in den ältesten Zeiten begegnet man Vorschriften, welche Hochzeitsfeierlichkeiten zu gewissen ernsten Zeiten, namentlich zur Fastenzeit verbieten.[4] Ähnliche Bestimmungen erflossen im Laufe des Mittelalters auf verschiedenen Partikularsynoden.[5] Das Tridentinum[6] verbot allgemein für die Gesamtkirche die solemnitates

[1] § 67 a. b. G.-B. Wie muß der Beweis erbracht werden? Nach *v. Scherer*, a. O., II, 397, gerichtlich oder staatsbehördlich; nach *v. Anders*, Grundriß des Familienrechtes, § 9, durch ein zivil- oder strafgerichtliches Erkenntnis. Ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständnis genügt nicht. Hofkanzleidekret, 6. September 1833 (*Rieder*, Handbuch, I, 160).

[2] § 13, Gesetzartikel XXXI ex 1894.

[3] § 23 zit. Gesetz. — Über das Hindernis der Mitschuld am Trennungsgrunde nach österr. und ungar. Ehegesetze s. folgenden Paragraphen.

[4] Syn. Laodicea, c. 52 f. (*Lauchert*, a. O., 77). Vgl. auch c. 8. 9, C. 33, qu. 4.

[5] Vgl. hierüber *v. Scherer*, a. O., II, 400, Anm. 2. — c. 10, C. 33, qu. 4, verordnet bei Nichtbeachtung des tempus clausum zur Strafe Trennung der Eheleute. Manche Autoren wollten dieses Eheverbot gar zu einem trennenden Ehehindernis machen. Vgl. Glossa s. v. hinc., ad c. 7, C. 33, qu. 4.

[6] Sess. 24, de ref. matr., cap. 10.

nuptiarum vom ersten Adventsonntag bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zum Weißen Sonntag.[1] Zu diesen verbotenen Feierlichkeiten gehören lärmende Festlichkeiten, die im Mittelalter gebräuchliche pompöse Heimführung der Frau und die feierliche benedictio nuptiarum.[2] Der Grund des Verbotes ist im Ernste der Zeit gelegen.[3]

Im Anschlusse an die strengere Auffassung der älteren Zeit und wohl auch bei dem Umstande, daß das Maß der verbotenen Solemnität sich schwer fixieren läßt, bildete sich in vielen Ländern, so in ganz Mitteleuropa das Verbot des Eheabschlusses in der geschlossenen Zeit. Sogar die Vornahme des Aufgebotes gilt mancherorts als verboten.[4] Dieses bestehende Gewohnheitsrecht ist vom Seelsorger zu beachten. Dispensation von dieser partikulären Vorschrift erteilt der Bischof.[5]

Staatlicherseits besteht das Eheverbot der geschlossenen Zeit nirgends mehr zu Recht. Praktisch bildet in Österreich die Nähe der geschlossenen Zeit auch staatlicherseits einen Grund für die Dispensation vom Aufgebot. Da das Eheverbot der geschlossenen Zeit keine Verweigerung, sondern nur einen zeitlichen Aufschub der Trauung bedeutet, so dürfte bei Verweigerung der kirchlichen Dispensation in Österreich auch nicht die Voraussetzung zum Eheabschluß vor der weltlichen Behörde (Notzivilehe) gegeben sein.[6]

---

[1] Hiebei sind die Grenztage ganz, also von Mitternacht bis Mitternacht, zu rechnen. *Leitner*, a. O., 365. Partikularrechtlich wurde die geschlossene Zeit auch auf die Abstinenztage ausgedehnt. Syn. Gran, 1858, tit. 3. 8, n. 3 (Coll. Lac., V, 25).

[2] S. hierüber oben S. 481. Nur der feierliche Brautsegen (in Verbindung mit der heiligen Messe) ist verboten. *Leitner*, a. O., 365.

[3] Lärmende Unterhaltungen vertragen sich nicht mit dem Charakter dieser Zeiten. Ältere Autoren führten als Grund die partikularrechtlich in dieser Zeit vorgeschriebene Enthaltung a copula maritali an. Vgl. Bernard., Summa decret., l. 4, tit. 1, § 19 (ed. *Laspeyres*, 136 f.). Bemerkenswert ist auch die Weisung im Pontificale Romanum, ordo ad synodum (Ratisbon. 1891, 256) bei der Schlußermahnung an die Teilnehmer: certis temporibus conjugatos abstinere ab uxoribus exhortamini.

[4] Wird vom tempus clausum dispensiert, so wird aber dem kirchlichen Gesetze gewiß mehr durch die Proklamation als durch die Dispensation von derselben gedient. Zudem läßt sich die Proklamation in der geschlossenen Zeit überhaupt nicht vermeiden, wenn z. B. Montags nach dem Weißen Sonntag der Eheabschluß bereits gestattet ist.

[5] Nur vom partikulären Gewohnheitsrecht, nicht aber vom allgemeinen Kirchengesetz (Verbot der Solemnitäten) kann der Bischof aus eigenem Rechte dispensieren. *Wernz*, l. c., IV², 2, 422 f. — Über den Einfluß des lokalen Interdiktes auf die Nuptialbenediktion s. *v. Scherer*, a. O., II, 491.

[6] Vgl. Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, Art. 2 (*Grießl*, Ehevorschriften³, 178 f.).

§ 151. Das Eheverbot der einfachen Gelübde (votum simplex).

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., § 63. *v. Scherer,* K.-R., § 128. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 428 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 148, III. *Gasparri,* De matr., I³, 326 ff. *Leitner,* E.-R.², § 40.

Unter votum simplex (im Gegensatz zu votum solemne) wird nicht ein beliebiges votum, sondern werden bestimmte Gelübde verstanden, welche mit der Ehe in Widerspruch treten. Das als Eheverbot in Betracht kommende votum kann umfassen:

1. das *votum perfectae* (vielleicht auch perpetuae) *castitatis;*
2. das *votum coelibatus* seu *non nubendi;*
3. das *votum religionis* seu *religionem ingrediendi;*
4. das *votum ordinis sacri.*

Ad 1. Das votum castitatis perfectae besteht im Gelöbnis der Enthaltung von allen freiwilligen inneren und äußeren geschlechtlichen Akten, mögen einzelne derselben auch Eheleuten erlaubt sein.[1] Das votum castitatis kann an sich nur auf eine bestimmte Zeit oder auch für die ganze Lebensdauer (v. *perpetuae* castitatis) abgelegt werden. Gleichgültig ist, ob dieses Votum privatim oder als einfaches Gelübde in einem Orden oder in einer Kongregation abgelegt worden.[2]

Ad 2. Das votum coelibatus besteht präzis in dem Gott gemachten Versprechen, keine Ehe einzugehen.

Ad 3. Das votum religionis besteht in dem Gott gemachten Versprechen, in einen Orden (im strengen Sinne des Wortes, nicht etwa in eine Kongregation) einzutreten.[3]

Ad 4. Das votum sacri ordinis besteht im Votum, die höheren Weihen, bzw. das Subdiakonat zu empfangen.

[1] Votum castitatis pro objecto habet abstinentiam ab omni delectatione venerea sive externa sive interna sive licita sive illicita. *Gasparri,* l. c., I³, 328. Daraus ergibt sich, daß Eheleute wohl eine standesgemäße Keuschheit, nicht aber castitas perfecta, welche mit dem usus matrimonii unvereinbar ist, geloben können. Über die sog. Josefsehen s. oben S. 401 f.

[2] Vom votum castitatis kann begrifflich noch das votum virginitatis getrennt werden, welches den natürlichen wie den widernatürlichen geschlechtlichen Verkehr, wodurch die virginitas verletzt wird, ausschließt. Über die einschlägigen Fragen vgl. *Eschbach,* Disput. physiol. theol., Rom. 1901², 500 ff. *Gasparri,* l. c., I³, 327 f.

[3] Wie jedes Votum, so ist selbstverständlich auch das Votum, in eine Kongregation einzutreten, verpflichtend und im gewissen Sinne ein Hindernis für die Ehe. Doch da religio nur einen Orden mit feierlichen Gelübden bezeichnet, ist das Votum congregationem ingrediendi nicht hieher zu beziehen. Anderer Meinung z. B. *Leitner,* E.-R.², 341. Praktisch bleibt allerdings nichts anderes übrig, als um Dispensation auch von diesem Votum nachzusuchen.

Die Dispensation vom votum perfectae et perpetuae castitatis[1] und religionis ist dem Papste reserviert. In den übrigen Fällen dispensiert der Bischof. Bei der Dispensation ist der Wortlaut des Reskriptes wohl zu beachten. Gewöhnlich erfolgt nicht eine dauernde Dispensation, sondern lediglich eine solche für den Bestand der gegenwärtigen (zu schließenden) Ehe.

Rechtsfolgen der Nichtbeachtung des Votums. Die Ehe, welche bei Bestand eines derartigen Votums abgeschlossen wird, ist zwar gültig, jedoch können verschiedene Straffolgen eintreten.

Wurde bei Bestand eines votum castitatis eine Ehe eingegangen, so hat der durch das Votum gebundene Kontrahent nicht das jus *petendi* debitum, ist aber verpflichtet, dem andern Teile auf Verlangen das debitum zu leisten. Eine weitere Ehe nach dem Tode des Gatten bleibt dem durch das Votum Gebundenen verboten.

Wird trotz des Bestandes eines votum religionis eine Ehe geschlossen, so ist der Vovent verpflichtet, von seinem Rechte, eine Trennung dieser Ehe dadurch herbeizuführen, daß er innerhalb der ersten zwei Monate der Ehe vor Vollzug derselben in einen Orden tritt und die feierlichen Gelübde ablegt, Gebrauch zu machen.[2] Nach Vollzug der Ehe ist der Vovent verpflichtet, sein Gelübde in den Fällen, in denen das kanonische Recht dies ermöglicht,[3] zu erfüllen.

Wer trotz des Bestandes eines votum non nubendi eine Ehe eingeht, macht sich eines Gelöbnisbruches schuldig, der Gebrauch der Ehe ist aber in keiner Weise behindert. Ob einem solchen Voventen die Eingehung einer weiteren Ehe (nach dem Tode des ersten Gatten) erlaubt sei, ist unter den Kanonisten kontrovers.[4]

---

[1] Also nicht bei votum temporaneum und conditionatum.

[2] S. unten in der Lehre von der Ehetrennung § 160. Da heutzutage die Gelübdeablegung erst nach längerer Zeit gestattet wird, die Ehetrennung aber erst durch diese erfolgt, so würde das Schicksal einer solchen Ehe verhältnismäßig lang im ungewissen bleiben.

[3] Diese Fälle sind: Tod des Gatten, Zustimmung des Gatten zum Aufgeben des ehelichen Lebens, wobei allerdings von ihm auch der Eintritt in einen Orden oder wenigstens die Ablegung eines votum castitatis verlangt wird; dauernde separatio a thoro et mensa wegen Ehebruches der Gattin.

[4] Die bejahende Anschauung stützt sich darauf, daß durch die Eingehung der Ehe das votum non nubendi unmöglich geworden. Die Gegner betonen, daß es für die Zukunft soweit als möglich eingehalten werden müsse.

Wird bei Bestand des votum sacri ordinis eine Ehe geschlossen, so bleibt der Vovent verpflichtet, die Erfüllung des Votums für die Zukunft im Auge zu behalten.[1]

Staatlicherseits besteht dieses Eheverbot in Österreich nicht.

§ 152. Das Eheverbot der gemischten Religion (mixta religio).

v. Scherer, K.-R., § 130. *Schnitzer,* E.-R., § 35. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 149. *Leitner,* E.-R.[2], § 41. *Wernz,* Jus decret., IV[2], 2, 433—461. *Gasparri,* De matr., I[3], 332 ff. *Krueckemeyer,* Die Mischehe in Theorie und Praxis, speziell in Preußen, Hamm 1904.

Mixta religio liegt vor, wenn ein Brautteil in der katholischen Kirchengemeinschaft sich befindet, während der andere Teil einer nichtkatholischen christlichen Religionsgenossenschaft angehört.

Zur Begründung des Eheverbotes der mixta religio ist folgendes zu bemerken. Die Lebensgemeinschaft, welche in der Ehe verwirklicht werden soll, verlangt, wenn auch nicht gerade mit absoluter Notwendigkeit, die Einheit des Religionsbekenntnisses der Eheleute. Da ferner die Kirche den Verkehr mit Häretikern verabscheut, ja unter gewissen Voraussetzungen auch im gegenwärtig geltenden Rechte unter Strafe stellt,[2] so ist es erklärlich, daß die akatholische christliche Konfession des einen Brautteiles ein Eheverbot zur Folge hat.

In der alten Zeit, nachdem das Christentum festen Fuß gefaßt, wurde eine Ehe mit einem Häretiker nur gestattet, wenn derselbe seinen Irrtum aufgab.[3] Das gleiche galt im Mittelalter. Seit der reichsgesetzlichen Anerkennung der Protestanten im Westfälischen Frieden konnte die katholische Kirche die erwähnte Forderung bedeutend schwerer durchsetzen. Doch erst im 18. Jahrhundert begnügte man sich mit dem Versprechen des katholischen Teiles, die Bekehrung des akatholischen Teiles zu versuchen.[4] Gleichzeitig

[1] Fälle, in denen die Erfüllung des votum wiederum möglich wird, sind: Tod der Gattin; dauernde separatio a thoro et mensa wegen Ehebruchs der Frau; oder falls dieselbe in einen Orden tritt oder in der Welt das votum castitatis ablegt und in die Ordination des Mannes und damit auch in das dauernde Aufgeben des ehelichen Lebens einstimmt.

[2] S. oben § 110.

[3] Syn. Laodicea, c. 10 (*Lauchert,* a. O., 73). Syn. Elvira, c. 16 (*Lauchert,* a. O., 16): Haeretici, si se transferre noluerint ad ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas.

[4] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 9, c. 3, n. 5.

griff in manchen Gegenden Deutschlands eine zu weitgehende milde Praxis in Hinsicht auf die gemischten Ehen um sich; man versicherte sich nicht einmal in allen Fällen der katholischen Kindererziehung. Eine stärkere Betonung der kirchlichen Grundsätze führte in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in einigen Ländern zu einem Konflikt mit den Staatsregierungen.[1] Die päpstlichen Erlässe, welche zur Ordnung dieser Angelegenheit erschienen, erklären in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen, daß es dem Apostolischen Stuhle zusteht, die Nachsicht vom Eheverbot der mixta religio zu gewähren.[2] Die Bischöfe vermögen dies nur auf Grund von Fakultäten.[3]

Dispensation wird aus triftigen Gründen und unter Gewährleistung folgender Garantien gewährt: 1. Sicherstellung der freien Religionsübung des katholischen Teiles; 2. Sicherstellung — in Österreich mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung durch einen Vertrag[4] —, daß sämtliche anzuhoffende Kinder in der katholischen Religion erzogen werden;[5] 3. Versprechen des katholischen Teiles, die Bekehrung des akatholischen Gatten nicht aus dem Auge zu verlieren; 4. das Versprechen, daß weder vor noch nach der katholischen Trauung eine akatholische Trauung stattfinde.[6]

Dadurch aber, daß die Kirche bei Vorhandensein von Gründen unter den angegebenen Kautelen dispensiert, will sie derartige Ehen keineswegs als der kirchlichen Ordnung vollkommen entsprechend hinstellen. So unterbleibt beim Aufgebot solcher Ehen die Angabe der akatholischen Konfession, desgleichen wird die

[1] Vgl. über die Kämpfe der Erzbischöfe Droste-Vischering und Dunin, *Knöpfler*, K.-G.[4], § 212.

[2] Die wichtigsten Erlässe sind zusammengestellt bei *Bucceroni*, Enchiridion morale, 1900, 429 ff.

[3] Die Fakultäten gewähren die Dispensationsbefugnis in der Regel auf eine Anzahl von Jahren (etwa fünf), in manchen Ländern für eine bestimmte Anzahl von Fällen. Beim Ansuchen um Erneuerung der Fakultät ist Rechenschaft über den Gebrauch zu geben.

[4] S. oben S. 373.

[5] Eine Kirche, welche den Glaubenssatz hat, daß ordentlicherweise nur durch sie das Heil erreicht werden kann, muß diese Forderung aufstellen.

[6] Punkt 4 ist Zusatz in den Quinquennalfakultäten der Bischöfe und steht in den von den römischen Behörden ausgehenden Reskripten. Archiv, 83, 1903, 351; *Wernz*, l. c., IV[2], 2, 448. Auf Befragen muß der Pfarrer jedenfalls die Unzulässigkeit der akatholischen Trauung mitteilen; sonst kann unter Umständen eine Dissimulation Platz greifen. Archiv, a. O., 362.

Feierlichkeit der Trauung eingeschränkt.[1] Nach der in Österreich (mit Ausnahme von Dalmatien und Tirol) und in vielen Gegenden Deutschlands herrschenden Praxis wird nur Brautmesse und Brautsegen verweigert.[2]

Um so mehr verurteilt die Kirche Mischehen, welche ohne Einholung von Dispensation geschlossen werden. Da aber der Pfarrer dem Abschluß von Ehen, denen ein Hindernis entgegensteht, erlaubterweise nicht assistieren darf, so mußten Brautleute gemischter Konfession im tridentinischen Rechtsgebiet, um eine kanonisch gültige Ehe einzugehen, den zuständigen Pfarrer mit einer Konsenserklärung überraschen. Da hiebei jedoch in der Regel das erforderliche Aufgebot mangelte, dasselbe aber nach manchen staatlichen Ehegesetzen eine Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe ist, so war dadurch wiederum die staatliche Gültigkeit solcher Ehen in Frage gestellt. Außerdem war ja bis in die neuere Zeit in den meisten Ländern die konfessionelle Trauung auch die staatlicherseits ausschließlich geltende Eheschließungsform.

Die Konflikte, die infolge dieser Verhältnisse zwischen Kirche und Staat entstanden, wurden teilweise beseitigt durch die vom Apostolischen Stuhle allerdings nicht für alle Länder in gleicher Weise tolerierte sogenannte „passive Assistenz", welche die Bischöfe mit Rücksicht auf „den Nutzen der Kirche und das Heil der Seelen" gewähren können.[3] Dieser Eheabschluß per assistentiam passivam besteht darin, daß die Brautleute in Gegenwart von zwei Zeugen vor ihrem zuständigen Pfarrer ohne Aufforderung ihre Ehe erklären.[4]

[1] An sich sollte jeder religiöse Akt, auch das Aufgebot, unterbleiben und die Konsensentgegennahme außerhalb der Kirche geschehen. Instructio Secret. Status, 15. November 1858. *Bucceroni,* Enchiridion[3], 430 ff. Vgl. auch *Wernz,* l. c., IV[2], 2, 452 ff.

[2] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 6, c. 5, n. 4. 5, stellte es den Bischöfen anheim, den Trauungsritus bei dispensierten Mischehen festzustellen. Die zit. Instruktion vom 15. November 1858 (*Bucceroni,* l. c., 431) gestattet nur ausnahmsweise rituelle Trauung, nicht aber die Brautmesse. Der in der Diözese Brixen gebräuchliche Ritus bei Abschluß einer (dispensierten) Mischehe im Manuale sacrum Brixinae 1906, 411 ff. (Vornahme der Trauung im oratorio privato aut alio loco decenti extra ecclesiam).

[3] S. Archiv, 83, 1903, 357.

[4] Bei der Unbeholfenheit der Brautleute ist es schwer, gegenüber der Konsensabgabe der Brautleute sich ganz passiv zu verhalten. Wie die zit. Instruktion (Archiv, 83, 1903, 360) bemerkt, wird in einigen Ländern (Frankreich, Nordamerika) die Konsensabgabe vom Pfarrer veranlaßt. Damit hört aber eigentlich auch die Assistenz auf, eine passive zu sein. Nach „Ne temere", IV, § 3, war die passive Assistenz unmöglich. Daher erklärte S. Officium, 21. Juni 1912

In Ländern, in denen unter gewissen Voraussetzungen Mischehen, auch wenn sie nicht in kanonischer Weise eingegangen werden, gültig sind,[1] ist die passive Assistenz überflüssig geworden.

Die Mischehen mit Rücksicht auf das österreichische Partikularrecht.[2] Gleich beim Informativexamen erkundigt sich der Pfarrer, ob die Brautleute die für die Dispensation geforderten Bedingungen erfüllen, vornehmlich, ob sie die katholische Erziehung sämtlicher anzuhoffender Kinder vertragsmäßig sichern wollen.[3] Der von den Parteien und den Zeugen gefertigte Vertrag wird mit dem Dispensgesuch dem bischöflichen Ordinariat vorgelegt.[4] Wird daraufhin Dispensation gewährt, so wird das Aufgebot ohne Nennung der Konfession und die Trauung ohne Brautmesse und Brautsegen vorgenommen.[5] Sind die Parteien zur Leistung der Kautelen nicht zu bewegen, so soll der Pfarrer, wenn die Brautleute nicht überhaupt jede katholische Trauung im vorhinein ausschließen, um Gewährung der passiven Assistenz beim Bischof ansuchen.[6] Wird dieselbe vom Bischof gestattet, so findet das Aufgebot ohne Nennung der Konfession statt.[7] Die Konsens-

(Acta Apost. Sedis, IV, 443 f.), daß für den Fall einer passiven Assistenz die erwähnte Bestimmung des Dekretes „Ne temere" aufgehoben sei.

[1] S. oben S. 474.

[2] Vgl. die ausführliche, vom österreichischen Gesamtepiskopat genehmigte Instruktion vom 16. November 1901 (Archiv, 83, 1903, 350–364).

[3] Ein Formular des Vertrages s. Seckauer Kirchl. Verordnungsbl. 1894, 65 f.

[4] Bezüglich der Sicherung der übrigen Kautelen herrscht in den partikulären Anordnungen nicht volle Einigkeit. Man vergleiche zit. Instruktion a. O., 352, Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1894, 66; 1906, 42. Im Anschlusse an die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 179) verlangt die Seckauer Diözesansynode 1911 (Acta, 259) schriftlichen Revers des Akatholiken, den katholischen Teil an der Ausübung der Religion nicht zu hindern und keine akatholische Trauung zu veranlassen, schriftliches oder mündliches Versprechen des Katholiken, seine religiösen Pflichten getreu zu erfüllen und die Bekehrung des Akatholiken nicht aus dem Auge zu verlieren.

[5] Ausnahmen in Tirol und Dalmatien, s. oben S. 532.

[6] In der Diözese Linz sind die Pfarrer allgemein ermächtigt, die passive Assistenz zu leisten, und ist bloß nachträgliche Anzeige an das bischöfliche Ordinariat vorgeschrieben. Linzer Eheinstruktion, 29 (Beigabe zu den Akten der Linzer Diözesansynode 1911).

[7] Strenggenommen ist in diesem Falle das Aufgebot (als Mitwirkung an einer unerlaubten Ehe) verboten. Eine Zusammenstellung von Entscheidungen in der zit. Instruktion, Archiv, a. O., 359. Zur Begründung der Zulässigkeit beruft man sich ebendort auf ein Gewohnheitsrecht, welches seinen Grund im staatlichen Gesetze hat, das die Gültigkeit der Ehe vom Aufgebot abhängig macht.

abgabe der Brautleute nimmt der Pfarrer (nicht in liturgischer Gewandung, sondern lediglich in der Standeskleidung, Talar) vor zwei Zeugen entgegen, immatrikuliert die derart geschlossene Ehe und schreibt sich in die Zeugenrubrik ein (coram me tamquam teste per assistentiam passivam). Für diese Konsensentgegennahme hat jede Stolagebühr zu entfallen. Die Eheleute sind hierauf zu belehren, daß sie gültig verheiratet sind. Unter Umständen kann vielleicht auch noch von der bevorstehenden akatholischen Trauung abgeraten werden. Der katholische Teil ist zu erinnern, daß die Kirche erwarte, daß er in Zukunft die ehelichen Verhältnisse noch besser ordnen werde.[1]

Verkündscheine zum Behufe der Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener sind vom katholischen Seelsorger zu verweigern.[2]

Staatliches Recht. Staatsgesetzlich sind in Österreich die Mischehen gültig, wenn sie vor dem zuständigen Religionsdiener eines der beiden Brautleute abgeschlossen werden.[3] Da die Verkündigung gemischter Ehen nach staatlicher Vorschrift durch die beiden zuständigen Seelsorger zu geschehen hat, so muß der akatholische Teil vor der Trauung den Verkündschein vom zuständigen akatholischen Seelsorger beibringen. Verweigert der Seelsorger die Verkündigung, bzw. die Bescheinigung derselben und ist diese Weigerung durch ein schriftliches Zeugnis oder durch Zeugen, bzw. durch Nichtbeantwortung der behördlichen Anfrage innerhalb der gesetzlichen Frist bewiesen, so kann sich der Nupturient an die politische Behörde behufs Vornahme der Verkündigung wenden.[4] Nach-

[1] Der katholische Teil ist vor Eingehung einer solchen (unerlaubten) Ehe absolutionsunfähig. Auch kann eine derartige eheliche Mutter die Vorsegnung nicht erhalten. Bereut später der katholische Gatte seinen Schritt und sucht er soviel als möglich denselben gutzumachen, so kann die Absolution erteilt werden. Unter denselben Umständen kann die Vorsegnung geschehen, wenn das Kind katholisch getauft und erzogen wird. — Ein juristisch höchst merkwürdiges Vorgehen schreibt die zit. Instruktion, Archiv, a. O., 361, für den Fall vor, daß nach Eingehung der Ehe per assistentiam passivam die oben erwähnten Garantien geleistet werden. (Ansuchen um Dispensation vom Hindernis und Trauung!) Lediglich von Sicherung dieser Garantien spricht *Wernz*, l. c., IV², 2, 447.

[2] An Dokumenten soll der katholische Pfarrer solchen katholischen Brautleuten nur den Taufschein ausliefern; zit. Instruktion, Archiv, a. O., 363. Über Ausfolgung von Dokumenten für die Zivilehe s. oben S. 478. Es fehlt hier ein einheitliches Prinzip.

[3] S. oben S. 414 f.

[4] § 2, Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.Bl. Nr. 47 (*Grießl*, a. O., 179 f.).

trauungen sind staatsgesetzlich erlaubt;[1] sie können ohne weiteres auf Grund des Trauungsscheines über die erste Trauung vorgenommen werden.[2]

§ 153. Das spezielle Eheverbot (vetitum s. interdictum ecclesiae).

Decret. Greg. IX., l. 4, tit. 16, samt den Kommentatoren. *Freisen,* Geschichte des kan. E.-R., 651 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 129. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 148, IV. *Wernz,* Jus decret., IV[2], 2, 461 ff. *Leitner,* E.-R.[2], § 44. *Schnitzer,* E.-R., § 32.

An sich können die speziellen Eheverbote irritierenden oder lediglich verbietenden Charakter haben. Von letzteren nur ist hier die Rede. — Derartige Eheverbote können vom Apostolischen Stuhle, bzw. den Römischen Kongregationen oder vom Ordinarius ausgehen. Häufig kommen solche Eheverbote im Zusammenhang mit gewissen Entscheidungen vor, so bei Lösung von matrimonia rata non consummata wegen relativer Impotenz.[3]

Der Bischof kann ein Interdikt „nil transeat" erlassen, wenn auf Grund eines anderweitigen früheren Sponsals gegen eine bestimmte Ehe Einsprache erhoben wird oder begründete Furcht besteht, daß ein Hindernis gegen die vorgehabte Ehe obwalte.[4] Dem Pfarrer steht die Erlassung eines Interdiktes nicht zu, er kann die Trauung nur aus gesetzlichen Gründen verweigern.[5] Wie sich schon aus dem Begriffe des verbietenden Interdiktes ergibt, ist die trotz desselben geschlossene Ehe gültig. Strittig ist es, ob solche Eheleute als Putativeheleute anzusehen seien, wenn nachher ein dirimierendes Ehehindernis entdeckt wird.[6]

C. Staatliche Ehehindernisse und Eheverbote in Österreich.

Die prinzipielle Frage, ob es dem Staate zustehe, Ehehindernisse und Eheverbote aufzustellen, wurde bereits oben, § 122, er-

[1] Art. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1869 (*Grießl,* a. O., 219 f.).

[2] Dies gilt nur staatlicherseits; kirchlicherseits wäre in gewöhnlicher Weise zu verfahren, außer es wäre kein anderes Hindernis vorhanden und es würde lediglich passive Assistenz bewilligt.

[3] S. oben S. 488. — [4] *Wernz,* Jus decret., IV[2], 2, 465.

[5] *Wernz,* l. c., will dem Pfarrer pro parochianis ein solches Recht zuerkennen, wenigstens interimistisch, bis der Bischof entschieden hat.

[6] *v. Scherer,* a. O., II, 405, ist für die Möglichkeit einer bona fides. Anders *Wernz,* l. c., 467. Tatsächlich ist bona fides hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe bei Eheleuten, welche trotz Eheverbotes eine Ehe eingingen, ganz gut möglich. Man müßte nur annehmen, daß die Kirche derartige Personen der Vorteile von Putativeheleuten für unwürdig erklärte.

örtert. Tatsächlich schreiben sich gegenwärtig alle Staaten diese Befugnis zu. Auch die staatliche Gesetzgebung Österreichs kennt selbständige Ehehindernisse und Eheverbote. Inwiefern die kanonischen Ehehindernisse, sowohl hinsichtlich der Ausdehnung als auch der näheren Qualifikation, in der österreichischen Gesetzgebung eine Änderung erfahren, wurde schon früher bei den einzelnen Hindernissen aufgeführt.

§ 154. *a)* Staatliche Ehehindernisse.

Dolliner, Ausführliche Erläuterung des II. Hauptstückes des a. b. G.-B. Wien 1835. *Kutschker,* E.-R., III, 649—686. *v. Scherer,* K.-R., § 131. *v. Anders,* Grundriß des Familienrechtes, Leipzig 1899, 1—6. *Spari,* Österr. und kan. Ehegesetze, Archiv 1911, 91, 252 ff.

Von den selbständigen in Österreich vom Staate aufgestellten trennenden Ehehindernissen sind zu erwähnen: 1. Der Mangel des elterlichen Konsenses für minderjährige Brautleute: 2. das Hindernis, begründet durch die Mitschuld am Trennungsgrund nach § 119 des a. b. G.-B.

Ad 1. Die Forderung der Zustimmung der Eltern zur Ehe minderjähriger Kinder hängt zusammen mit der stark entwickelten patria potestas des alten Rechtes. Eine solche Zustimmung zur Ehe von seiten des Gewalthabers war notwendig nach römischem Rechte.[1] Nach germanischem Rechte bedurfte der minderjährige Sohn während der Zeit der Minderjährigkeit und die zeitlebens im vormundschaftlichen Schutz (Mundium) stehende Frau der Zustimmung des Gewalthabers und der Sippe.[2] — Die Kirche schärfte den Kindern ein, bei Eingehung von Ehen den Rat der Eltern einzuholen, erkannte aber prinzipiell den Mangel der elterlichen Zustimmung niemals als ein dirimierendes Hindernis an.

Vergeblich bemühten sich noch auf dem Konzil zu Trient die französischen Gesandten, die Aufstellung dieses Hindernisses kirchlicherseits zu erreichen.[3]

Das österreichische a. b. G.-B., § 49, bestimmt, daß Minderjährige (das sind Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), aber auch Volljährige, für welche die Fort-

[1] L. 2. 18. 35, Dig. 23, 2.

[2] *Schröder,* Deutsche Rechtsgeschichte, 1907, 309 ff. Vgl. *Köstler,* Die väterliche Ehebewilligung (*Stutz,* Abh. 51), 1908. Nach den Hausgesetzen der regierenden Fürstenhäuser wird auch heutzutage noch bei Verehelichung der einzelnen Mitglieder die Zustimmung des Chefs verlangt.

[3] *v. Scherer,* a. O., II, 433.

dauer der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft gerichtlich bewilligt worden ist,[1] ohne Zustimmung ihrer Gewalthaber eine gültige Ehe nicht eingehen können.

Berechtigt ist zur Abgabe der Zustimmungserklärung der eheliche Vater. Beim Mangel desselben (außereheliche Geburt, Tod des ehelichen Vaters) genügt nicht die Zustimmung des Vormundes, vielmehr muß zu derselben auch die Zustimmung des obervormundschaftlichen Gerichtes treten.[2] Das obervormundschaftliche Gericht ist aber auch berechtigt, den väterlichen und um so mehr den vormundschaftlichen Konsens bei unbegründeter Verweigerung zu supplieren.[3]

Die Zustimmungserklärung des ehelichen Vaters kann schriftlich durch eine eigene Urkunde oder auch formlos geschehen. Um gegen eine spätere Bestreitung sicher zu sein, verlangt die Praxis eine vor Zeugen ausgestellte, legalisierte Urkunde oder Mitfertigung des pfarrlichen Informativ-Examenprotokolls unter Anfügung der Zustimmungserklärung.[4]

Nicht bedürfen der väterlichen oder vormundschaftlichen Zustimmung die Großjährigerklärten.

Die Großjährigkeitserklärung erfolgt in Österreich auf Grund der § 174. 175 und 252 a. b. B.-G. — Der zwanzigjährige Sohn, welcher mit Genehmigung des ehelichen Vaters einen eigenen Haushalt führt, wird als großjährig angesehen (§ 174). Minderjährige, denen der Betrieb eines Handelsgeschäftes oder eines Gewerbes gestattet wird, werden dadurch volljährig (§ 252). Abgesehen davon kann der Vater minderjährige Kinder mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes aus der väterlichen Gewalt entlassen. Ebenso kann aber auch das Vormundschaftsgericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und etwa auch der nächsten Verwandten des Mündels eine Großjährigkeitserklärung vornehmen (§ 252).[5]

Die vom Minderjährigen ohne den erforderlichen Konsens geschlossene Ehe ist relativ nichtig, indem sie vom ehelichen Vater

[1] Die Verlängerung der väterlichen Gewalt erfolgt auf Grund der § 172. 173. 251 a. b. G.-B.

[2] § 49. 50 a. b. G.-B.

[3] § 52. 53 a. b. G.-B. — Will der Vormund selbst das Mündel heiraten, so ist zur Ausübung des Zustimmungs-, bzw. Verweigerungsrechtes ad hoc ein Vormund zu bestellen, § 271. In Ungarn ist die Vormundschaft ein Eheverbot, s. oben S. 503.

[4] Auch ins Trauungsbuch soll der eheliche Vater, falls er nur mündlich seine Einwilligung zur Ehe des minderjährigen Brautteiles gegeben hat, seine Unterschrift eintragen. *Grießl,* Matrikenvorschriften, 179.

[5] In der Regel findet eine Großjährigkeitserklärung vor Vollendung des 20. Lebensjahres nicht statt. Ausnahmen sind aber zulässig.

oder der Vormundschaft, solange die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft dauert, bestritten werden kann.[1]

Nach § 61 des a. b. G.-B. kann ein zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurteilter Verbrecher vom Tage des ihm angekündigten Urteils und durch die Dauer der Strafzeit keine gültige Ehe eingehen. Mit dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, Absatz 5, ist diese Straffolge für Zivilisten aufgehoben und besteht nur noch für die zum Tode oder schweren Kerker verurteilten Militäristen.[2] Das Hindernis ist juris privati und kann nur von der getäuschten Gattin geltend gemacht werden.[3]

Ad 2. Mitschuld am Trennungsgrunde. Wie S. 513 f. ausgeführt wurde, gestattet § 115 a. b. G.-B. nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten aus erheblichen Gründen eine Trennung der Ehe. Jedoch kann der getrennte Gatte mit demjenigen, welcher vermöge der bei der Trennung vorgelegten Beweise durch Ehebruch, Verhetzung oder auf andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt hat, keine gültige Ehe eingehen.[4]

§ 155. *b)* Staatliche Eheverbote.

An staatlichen Eheverboten sind in Österreich zu erwähnen: 1. Der Mangel des nur partikularrechtlich noch bestehenden politischen Ehekonsenses; 2. Nichteinhaltung der sog. Witwenfrist; 3. das Eheverbot des Militärstandes.

Ad 1. Von der einst vom Gesetze verlangten Zustimmung des Grundherrn zur Ehe der Untergebenen hat sich nach Aufhebung des grundherrlichen Verbandes nur in einzelnen Ländern als Überbleibsel aus der alten Zeit der politische Ehekonsens erhalten. In Ausführung des Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beschlossen die meisten Landtage die Aufhebung des bis dahin bestehenden politischen Ehekonsenses.[5] Nicht aufgehoben

[1] § 96 a. b. G.-B. Kommt auch dem Vormund oder dem Vormundschaftsgericht das Bestreitungsrecht zu? Daß die Vormundschaftsbehörde kein Bestreitungsrecht habe, leitet ab aus Hofdekret vom 17. Juni 1825 (J. G.-S. Nr. 2112) *v. Scherer,* K.-R., II, 436; dagegen *v. Anders,* Grundriß des Familienrechtes, 1899, 14. Großjährige Kinder, welche gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingehen, verlieren den Anspruch auf Heiratsgut, bzw. Aussteuer, § 1222. 1231 a. b. G.-B.

[2] S. Manzsche Ausgabe des a. b. G.-B. ad § 61.

[3] Vgl. § 94 a. b. G.-B. — Sehr kompliziert sind die Vorschriften des ungarischen Rechtes. S. hierüber *Riegler,* Wie erlangt man ein Ehefähigkeitszeugnis seitens des königl. ungar. Justizministers? 1904², 21.

[4] § 119 a. b. G.-B. Vgl. auch ungar. Gesetzartikel XXXI, § 20.

[5] Für Steiermark das Gesetz, 20. September 1868 (Archiv, 20, 1868, 448—456).

wurde der politische (von den politischen Behörden erster Instanz auszustellende) Ehekonsens in Tirol und Vorarlberg. Derselbe besteht aber bloß für „unansässige (nicht mit Immobilarbesitz ausgestattete) männliche Personen von der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Tagwerker oder sog. Inwohner.[1] — Männliche Ehewerber, welche nach Krain zuständig sind, haben sich mit einem Ehemeldezettel ihrer Heimatsgemeinde auszuweisen.[2] Österreicher, welche in den österreichischen Reichslanden wohnen, bedürfen bei Eingehung einer Ehe eines Konsenses der Kreisbehörde.[3]

Da die katholische Kirche die Jurisdiktion über die Ehe mit Ausschluß des Staates für sich in Anspruch nimmt, so steht auch der politische Ehekonsens mit dem kanonischen Rechte in Widerspruch. Wenn in verflossenen Jahrzehnten politische Parteien, welche ansonst katholische Prinzipien vertreten, die Wiedereinführung des politischen Ehekonsenses in Ländern, wo er abgeschafft worden, anstrebten, so richteten sich diese Anträge mehr gegen die den Gemeinden durch das Heimatsgesetz auferlegte Sustentationspflicht solch armer Familien als gegen die Freiheit der Eheschließung.[4] Tatsächlich würde aber durch Wiedereinführung des politischen Ehekonsenses in dieser Hinsicht kaum etwas erreicht; denn den Gemeinden bleibt auch die Sorge für die armen außerehelichen Kinder. Nur Hebung des sittlichen Bewußtseins kann hier helfen. Wahrhaft gewissenhafte Personen werden nur dann eine Ehe eingehen, wenn sie voraussichtlich in der Lage sind, eine Familie zu erhalten.

Ad 2. Witwenfrist. Das österreichische Recht verbietet die Eingehung einer Ehe ohne Einhaltung der Witwenfrist: § 120 a. b. G.-B. Danach darf eine schwangere Witwe vor der Entbindung überhaupt nicht heiraten. Besteht über die Schwangerschaft ein Zweifel, so darf die Witwe jedenfalls vor Ablauf von sechs Monaten

---

[1] Hofdekret, 12. Mai 1820 (*Rieder,* Handbuch, I, 152). Über den Begriff „ansässig" s. „Kultur" 1909, 83. — Die bezeichneten Personen bedürfen auch bei einer Heirat außer Tirol und Vorarlberg des erwähnten Konsenses. Diese Forderung beruht auf den Prinzipien des internationalen Eherechtes; s. folgenden Paragraphen. Ein Erlaß der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, 15. Dezember 1898 (*Dannerbauer,* Geschäftsbuch[3], 379 f.) normiert den Vorgang bei Erteilung dieses Konsenses und erklärt, daß hiezu nur die politische Behörde erster Instanz berechtigt ist, nicht aber die Gemeindevorstehung, die von der genannten Behörde lediglich zur Äußerung im einzelnen Falle aufgefordert wird.

[2] Gesetz, 3. Dezember 1868 (Archiv, 71, 133 f.). — Bei Ausfolgung dieses Meldezettels wird eine Taxe von 2 bis 10 *K* eingehoben.

[3] Min.-Erlaß, 2. September 1883; 11. Mai 1884, Verordnung der bosn. Landesregierung, 22. September 1887 (Archiv, 61, 58—67).

[4] Energisch nimmt aber auch gegen derartige Beschränkungen Stellung *Hammerstein,* Kirche und Staat, 1883, 148 ff.

seit dem Tode des Gatten keine Ehe eingehen.[1] Auf ein ärztliches Zeugnis über das Nichtvorhandensein der Schwangerschaft[2] kann nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tode des Gatten von der politischen Behörde Dispensation von der Witwenfrist erteilt werden.[3] Die ohne Einhaltung der Witwenfrist (bzw. ohne Dispensation) eingegangene Ehe ist zwar gültig, jedoch verliert die Frau die vermögensrechtlichen Vorteile aus der früheren Ehe (was ihr nämlich im Testament, Erbvertrag oder Ehepakten zugewiesen worden). Der Mann kann wegen einer vom früheren Gemahl herrührenden Schwangerschaft der Frau die Ehe nach § 58 des a. b. G.-B. nicht anfechten. Außerdem sind beide Gatten zu bestrafen.[4] — Kirchlicherseits besteht dieses Hindernis nicht.

Ad 3. Eheverbot des Wehrgesetzes.[5] Ohne Erlaubnis des Landesverteidigungsministers[6] dürfen keine Ehe schließen:

a) die Stellungspflichtigen, das sind alle Männer vor Eintritt in das stellungspflichtige Alter (21. Lebensjahr) und vor Austritt aus der dritten Altersklasse. Das Eheverbot besteht nicht mehr für solche, welche den Beweis erbringen, daß sie bei der ersten, bzw. zweiten Stellung als waffenunfähig gelöscht wurden oder in der dritten Altersklasse nicht assentiert, d. i. nicht für tauglich befunden worden;[7]

b) aktive Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr;[8]

---

[1] Nach Ablauf dieser Zeit kann nämlich ein weiterer Zweifel nicht mehr bestehen.

[2] Zit. § 120: „wenn nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist". — Die Regel bleibt das ärztliche Zeugnis.

[3] Gesetz vom 4. Juli 1872, R.-G.-B. Nr. 111, § 1, Punkt 4 (*Grießl*, Ehevorschriften, 172).

[4] § 121 a. b. G.-B. Ist derart der Vater des Kindes wenigstens zweifelhaft, so ist dem Kinde zur Wahrung seiner Rechte ein Vertreter zu bestellen.

[5] Gesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128/129, Manzsche Ausgabe 1912.

[6] Im Delegationsweg erteilt auch die Statthalterei die Erlaubnis.

[7] § 10 zit. Gesetz. Da über Löschung, bzw. Untauglichkeitserklärung in der Regel keine Bescheinigung bei der Stellung ausgefolgt wird, muß der Pfarrer von solchen Ehekandidaten die Beibringung entsprechender Atteste von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft verlangen. Als Beweis erfüllter Stellungspflicht gilt die Vorweisung der Militärtaxnote. — Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Stellungspflichtige in der dritten Altersklasse sich befand, d. i. sein 23. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erfüllung der Stellungspflicht präsumiert werden. Stellungsflucht ist nicht anzunehmen.

[8] § 52 *a* zit. Gesetz.

Hiezu gehören[1] alle dauernd in aktiver Dienstleistung Stehenden; alle zeitlich Aktivierten, d. i. zur zeitlichen aktiven Dienstleistung jeder Art Einberufenen; alle beurlaubten Gagisten (einschließlich der mit Wartegebühr oder gegen Karenz aller Gebühren Beurlaubten, ausgenommen die in keine Rangliste eingereihten Gagisten); die zeitlich beurlaubte Mannschaft. Angehörige der Reserve und der Ersatzreserve sind, wenn ihre Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, schon mit diesem Tage, in anderen Fällen mit dem Tage der Präsentierung als aktive Militärperson im Sinne des § 52 lit. *a* W.-G. zu betrachten. Daher unterstehen mit dem angegebenen Termin die Einberufenen auch der militärgeistlichen Jurisdiktion.[2]

c) uneingereihte Rekruten, das sind solche, welche für den Militärdienst für tauglich befunden, aber zur Dienstleistung noch nicht einberufen sind;[3]

d) dauernd beurlaubte Präsenzdienstpflichtige des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr mit Ausnahme jener, die sich in den drei letzten Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden;[4]

e) Offiziere, welche mit Vormerkung für den Lokaldienst in den Ruhestand versetzt worden sind;[5]

f) die in Locoversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr.[6]

Den aktiven Militärpersonen sind in Hinsicht auf die erforderliche Ehebewilligung gleichgestellt die Mitglieder des militärischen Garde-, Wach- und Polizeikorps und der Gendarmerie.[7]

Andere Personen sind in der Eheschließung durch die Militärgesetzgebung nicht behindert, also nicht Ersatzreservisten, Reserveoffiziere, ohne Vorbehalt pensionierte Offiziere, Landsturm-

---

[1] *Bjelik*, Handbuch, 77.

[2] Erlaß des k. k. Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegs-Min., 16. April 1913, XIV, Nr. 1186. Pastoralblatt für die k. u. k. Militär- und Marinegeistlichkeit, 20. September 1913, Nr. 4.

[3] Zit. § 52 *b*.

[4] Zit. § 52 *c*.

[5] Zit. § 52 *d*.

[6] Zit. § 52 *e*.

[7] Letztere steht seit Gesetz vom 1. Oktober 1904 unter Ziviljurisdiktion, bedarf aber zufolge Erlasses des Min. des Innern vom 6. Dezember 1904 nichtsdestoweniger einer Ehebewilligung, Kirchl. Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, 1904, 61. 73. Vgl. ferner Vdg. des k. k. Kriegs-Min. vom 6. Oktober 1912, Nr. 8797 (Seckauer Kirchl. Vdg.-Bl. 1912, 51), womit Gagisten und Mannschaft der staatlichen Pferdezuchtanstalten mit gleicher Wirkung der Landwehr einverleibt werden.

pflichtige u. s. w.[1] Der Zivilpfarrer wird die Trauung von Personen, die unter Militärjurisdiktion stehen, nur vornehmen, wenn die Bescheinigung über das Vorhandensein der nötigen Erfordernisse, bzw. die Trauungsermächtigung vom zuständigen Militärseelsorger beigebracht wird.[2] Über die vollzogene Trauung eines Gagisten (d. i. eines im Range über dem Feldwebel Stehenden) hat der Zivilpfarrer einen Ex offo-Trauungsschein auszufertigen.[3]

§ 156. *c)* Internationales Eherecht.

v. Bar, Internationales Privatrecht, 1, 1899, 439 ff. *Zitelmann,* Internationales Privatrecht, 1, 1897, 35 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 131. *Speiser* im Archiv, 86, 1906, 465—485. *Czyhlarz,* Die Haager Ehekonventionen und das österr. Recht, 1907. *Grießl,* Kirchl. Vorschriften in Eheangelegenheiten[3] (kurz zit. als Ehevorschriften), 250 ff.

Vom Standpunkt des kanonischen Rechtes gibt es kein internationales Eherecht; vielmehr bringt die katholische Kirche als Weltkirche überall ihr Recht zur Anwendung.[4] Weit mehr Schwierigkeiten ergeben sich bei der staatlichen Gesetzgebung. Die verschiedenen Staaten können nämlich verschiedene eherechtliche Normen erlassen. Bei dem regen Verkehr trifft nun sehr häufig der Fall zu, daß Inländer im Auslande und umgekehrt Ausländer im Inlande eine Ehe schließen wollen. Hiebei drängt sich nun die Frage auf: sind Inländer beim Abschluß der Ehe im Auslande ausschließlich an die Normen des fremden oder eigenen Rechtes gebunden und umgekehrt: sind die Ausländer bei Eingehung einer

[1] Anläßlich der Mobilisierung 1914/15 entstanden manche Zweifel, die auch durch mehrfache Entscheidungen nicht vollständig gelöst wurden: Die zur Dienstleistung einberufenen Landsturmmänner und Reservisten bedürfen zur Eheschließung keiner Erlaubnis der Militärbehörde, unterstehen aber der Militärjurisdiktion. Vgl. die Entscheidung des k. u. k. Militärkommandos in Graz, 10. September 1914, Z. 15.466. Landwehr, Landsturm, Gendarmerie unterstehen nur im Felde der militärgeistlichen Jurisdiktion. Vgl. Weisung des k. u. k. Feldvikariates in Wien. Seckauer Verordnungsblatt, 1914, 100.

[2] Zu den Ersatzreservisten gehören auch die auf Grund des § 30 f. vom Präsenzdienst befreiten Landwirte und Familienerhalter, die nach § 82 zit. Gesetz begünstigten Lehrer.

[3] Die detaillierten Vorschriften über die Heiraten im k. u. k. Heere, Vdg. des Reichskriegs-Min., 21. Dezember 1907, Nr. 9052, Archiv 1909, 89, 129 ff. *Seeliger,* Die militärischen Heiratsvorschriften, Wien 1910. Zu wissen, ob auch die in anderen Stellungen befindlichen Personen einer Heiratsbewilligung bedürfen, bzw. Meldevorschriften bestehen, ist lediglich Sache dieser Personen.

[4] Die kirchliche Rechtseinheit tritt besonders schön mit Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere" hervor.

Ehe im Inlande ausschließlich an die inländischen Gesetze oder auch an die Gesetze des Heimatstaates gebunden? Definitiv könnte die Frage nur auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung entschieden werden. Tatsächlich wurde eine solche zu Haag am 12. Juni 1902 zwischen mehreren Staaten Europas abgeschlossen.[1] Abgesehen davon haben sich auf gewohnheitlichem Wege folgende Normen gebildet:

1. Die persönliche Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, wird nach den Gesetzen der Heimat beurteilt.

2. Die Form des Eheabschlusses richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo die Ehe eingegangen werden soll.[2]

Indes sind dies nur Prinzipien, die aus verschiedenen Gründen nicht in allen Staaten ausnahmslos zur Durchführung gelangen.[3]

Die Verschiedenheit der staatlichen Ehegesetzgebung und der rege Verkehr bringt es mit sich, daß nicht selten die Grundsätze des internationalen Eherechtes zur Umgehung der strengeren heimatlichen Ehegesetze mißbraucht werden.

---

[1] Bis jetzt haben Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, die Niederlande, Rumänien, Schweden und die Schweiz ihren Beitritt erklärt. Die Bevollmächtigten von Österreich-Ungarn, Spanien und Portugal haben die Konvention auch unterzeichnet. Die Durchführung verlangt in den einzelnen Staaten besondere gesetzgeberische Verfügungen. Dieselben sind bisher nicht in Österreich, wohl aber in Ungarn erlassen, Gesetzartikel XXI und XXII vom Jahre 1911. *Gerö,* Freie Zivilehe, 1912, Anhang. Den Wortlaut der Haager Konvention samt Erläuterung bietet *Speiser* im Archiv 1906, 86, 465—485. *Grießl,* Ehevorschriften[3], 388 ff. Der Wortlaut des zwischen Österreich und Ungarn geplanten Übereinkommens im Korrespondenzblatt für den kath. Klerus, 1907, 164 f.

[2] Vgl. das österr. a. b. G.-B., § 4 und 34. — § 4: „Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen." — § 34: „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtshandlungen ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Untertan unterliegt, zu beurteilen." — § 34 scheint für die Ausländer das im § 4 aufgestellte Prinzip umzustoßen. Doch lehren die Kommentatoren, so z. B. *Stubenrauch,* Kommentar zum österr. a. b. G.-B., zum zit. Paragraphen, daß bei Beurteilung der persönlichen Fähigkeit der Ausländer deren Staatsangehörigkeit und erst beim Mangel einer solchen das Domizil in Betracht komme.

[3] Vgl. *v. Scherer,* K.-R., II, 448, Anm. 75. Vgl. unten S. 544 die Bestimmungen der Haager Konvention.

Ein Beispiel waren die sog. siebenbürgischen Ehen. Dieselben kamen folgendermaßen zustande: Personen, denen die österreichischen Staatsgesetze die Eingehung einer gültigen Ehe wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes nicht gestatteten, begaben sich nach Ungarn (gewöhnlich Siebenbürgen), traten aus der katholischen Kirche aus, erwarben zum Scheine die ungarische Staatsbürgerschaft, strebten als Akatholiken, sei es nun Protestanten oder Unitarier, die Trennung ihrer bisherigen Ehe bei der zuständigen konfessionellen Behörde an und gingen darauf eine neue Ehe ein.[1] Nach Erledigung der Angelegenheit kehrte man wiederum in die österreichische Heimat zurück und entledigte sich auch, wenn nötig, der ungarischen Staatsbürgerschaft. Seit der Wirksamkeit des ungarischen Zivilehegesetzes vom 1. Oktober 1895 ist dieser Vorgang ohne Konfessionswechsel möglich und hat § 115 dieses Gesetzes die Rolle der akatholischen konfessionellen Behörden übernommen. Die österreichischen Gerichte haben früher, soweit sie in die Lage kamen, ein Urteil zu fällen, derartige Ehen für ungültig erklärt.[2] In neuerer Zeit hat sich eine gegenteilige Praxis eingebürgert.[3]

Die Haager Konvention vom 12. Juli 1902 nimmt die oben erwähnten zwei Grundsätze an, macht aber mehrere Ausnahmen. So kann das Gesetz des Ortes der Eheschließung den Ausländern Ehen wegen inländischer Hindernisse der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruches und Gattenmordes untersagen. Auch ist kein Vertragsstaat verpflichtet, vor seinen Trauungsorganen eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde.[4] Jedoch können diese Ausländer in den letztgenannten Fällen (Ligamen und Hindernis religiöser Natur) vor dem diplomatischen Vertreter ihres Landes in staatsgültiger Weise die Ehe schließen.[5] Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, brauchen die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Auslande eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.[6] Hinsichtlich Ehetrennungen und Ehescheidungen bestimmt die Haager Konvention u. a., daß Trennungen und Scheidungen, welche

[1] In Ungarn galt schon seit Gesetzesartikel LIII, 1868, § 8 (*Steinbach,* Ungarische Verfassungsgesetze, 1900, 65), das Prinzip, daß der Staatsbürger stets nach seinem gegenwärtigen Bekenntnis zu beurteilen sei. Zugleich waren die Urteile der konfessionellen Behörden in Ehesachen staatlicherseits anerkannt.

[2] Scharf getadelt wurde die Mitwirkung evangelischer Pfarrämter an solchen Gesetzesumgehungen im Min.-Erlaß vom 22. Oktober 1879, Z. 9482 (*Grießl,* Ehevorschriften[3], 221 ff.).

[3] S. Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 18. Juni 1907, Z. 7373, Archiv 1908, 88, 540 ff. Selbst die Erklärung der Partei, daß sie nur zum Scheine die ungarische Staatsbürgerschaft erwarb, ändert daran nichts! (Vgl. eine im Archiv 1912, 92, 346 ff. mitgeteilte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes). Eine eigene populärwissenschaftliche Literatur (*Gerö,* Freie Zivilehe geschiedener Österreicher in Ungarn; Wie erwirkt man die ungarische Staatsbürgerschaft), gibt Anleitung zur Gesetzesumgehung. Ob dadurch die staatliche Rechtsprechung an Ansehen gewinnt?

[4] I, Art. 2.

[5] I, Art. 6.

[6] I, Art. 5. Kann dies auch ein Staat, der die Notzivilehe hat?

von einem nach dem Übereinkommen zuständigen Gerichte ausgesprochen werden, in allen Vertragsstaaten anzuerkennen sind.[1]

Das kanonische Recht muß sich prinzipiell gegen das internationale Eherecht, welches die staatliche Jurisdiktion über die Ehe zur Voraussetzung hat, ablehnend verhalten.[2] Eine auf Grund des internationalen Eherechtes abgeschlossene Ehe ist nur dann kanonisch gültig, wenn im Einzelfalle sie auch den kanonischen Anforderungen entspricht.

In Hinsicht auf die entwickelten Grundsätze hat der Seelsorger folgendes zu beachten:

A. Bei Ehen von Ausländern in Österreich: 1. Ob nach kanonischem Rechte die geplante Ehe möglich ist. 2. Ob die ausländischen Ehewerber nach den Gesetzen ihres Heimatstaates die persönliche Fähigkeit besitzen, die geplante Ehe einzugehen, welchen Umstand sie nötigenfalls auch durch ein Zeugnis der kompetenten Behörde ihres Heimatlandes nachzuweisen haben.[3] 3. Ob die Ehewerber mit der etwa vorgeschriebenen Ehebewilligung der kompetenten Behörde des Heimatlandes sich ausweisen können.

Die Urkunden sind dem bischöflichen Ordinariate zur Prüfung vorzulegen.[4]

B. Bei Ehen von Österreichern im Auslande:[5] Österreicher, welche im Auslande (wozu auch Ungarn gehört) eine Ehe schließen wollen, bedürfen (aber nicht bei sonstiger Nichtigkeit des Aktes) eines Ehefähigkeitszeugnisses, welches von der politischen Behörde erster Instanz des Domizils oder der Heimatsgemeinde des Nupturienten ausgestellt wird.[6] Die Legalisierung der Urkunden

---

[1] II, Art. 7. Hierin liegt die Möglichkeit, die strengeren Gesetze des Heimatstaates durch fiktiven Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft zu umgehen.

[2] S. die Erklärung der bischöflichen Mitglieder des österr. Herrenhauses vom 20. Juni 1913 in Salzburger Kath. Kirchen-Zeitung 1913, Nr. 27, und *Grosam,* daselbst, Nr. 27 ff.

[3] Dieser Nachweis der Ehefähigkeit ist wohl zu unterscheiden von dem in manchen Staaten vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnis. S. folgenden Punkt.

[4] Die Vorschriften, welche in Hinsicht auf Eheschließung von Ausländern in den einzelnen europäischen Staaten bestehen, sind zusammengestellt bei *Grießl,* Ehevorschriften[3], 392 ff.

[5] Vgl. *Grosam,* Eheschließung österr. Staatsangehöriger im Auslande, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1912, 613 ff.

[6] Erlaß des Min. des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236. Zeitschrift für Verwaltung 1902, 4.

(Taufschein etc.) erfolgt von derselben Behörde, eventuell vom bischöflichen Ordinariate.[1] Der Seelsorger wird eine Vermittlung dieser Dokumente (Ehefähigkeitszeugnis, Legalisierung der Urkunden) nur dann übernehmen, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß es sich um eine auch den kirchlichen Gesetzen entsprechende Ehe, also nicht lediglich um eine Zivilehe handelt.

Da Ehen ungarischer Staatsangehöriger in Zisleithanien nicht selten vorkommen, sei für den praktischen Gebrauch eine kurze Übersicht über die Bestimmungen des ungarischen Zivilehegesetzes gegeben.[2] Der ungarische Gesetzesartikel XXXI vom Jahre 1894, gültig vom 1. Oktober 1895, hat Geltung für Ungarn mit Einschluß des Gebietes von Fiume und mit Ausschluß von Kroatien und Slawonien. Das Aufgebot des außerhalb Ungarns befindlichen ungarischen Staatsbürgers (Mann oder Frau) erfolgt beim Matrikelamt des ordentlichen ungarischen Wohnsitzes, bzw. Aufenthaltsortes (wenn derselbe über drei Monate gedauert), bzw. der Zuständigkeitsgemeinde, bzw. des Geburtsortes, bzw. Budapest (Innere Stadt) im Amtsblatte „Budapesti Közlöny". Es ist zwar Sache der Ehewerber, um Vornahme des Aufgebotes in Ungarn nachzusuchen. (Das Gesuch ist eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben oder sonst durch den Matrikenführer, bzw. Seelsorger zu beglaubigen oder durch zwei Zeugen anzuerkennen.) Praktisch wird aber der Pfarrer den Parteien hilfreich an die Hand gehen.[3] — Die Ehewerber können zugleich mit dem Ansuchen um das Aufgebot auch das Ansuchen an den Matrikenführer stellen, die Aktenstücke mit dem Aufgebotszeugnis an das königliche ungarische Justizministerium zu schicken, welches daraufhin das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt.[4] Die Dokumente werden den Parteien zurückgestellt.

Bei Abschluß von gemischten Ehen ungarischer Staatsbürger ist zu beachten, daß der Vertrag über die Kindererziehung vor Abschluß der Ehe vor einem königlichen ungarischen Notar, Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter von den Nupturienten persönlich oder durch Spezialbevollmächtigte geschlossen werden muß.[5] Für den Fall, daß ein ungarischer Staatsbürger im Auslande auf dem Totenbett getraut wird, ist das Aufgebot in Ungarn und das Ehefähigkeitszeugnis des ungarischen Justizministers nicht notwendig. Es ist daher lediglich die kanonische und in Österreich die staatlicherseits

---

[1] Nach dem Legalisierungsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85 (*Grießl*, a. O., 442 f.), ist in Österreich die politische Behörde erster Instanz zur Legalisierung berufen.

[2] S. *Riegler*, a. O., 45 f. Vgl. auch *Back*, Das ungarische Ehegesetz², Wien 1910.

[3] Über die für das Aufgebot vorzulegenden Urkunden und deren Sprache s. *Riegler*, a. O., 29. Formulare für das Ansuchen ebd., 50.

[4] Über die beizuschließenden Porto- und Stempelbeträge s. *Riegler*, a. O., 43 ff.

[5] *Riegler*, a. O., 36 ff. Formular, a. O., 72. Ist nur die Braut ungarische Staatsbürgerin und findet der Eheabschluß mit einem österreichischen Staatsbürger in Österreich statt, so genügt ein Vertrag nach österreichischem Rechte. Kirchl. Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1905, 54.

geltende Norm über Trauungen auf dem Totenbette zu beobachten.[1] — Ungarische Staatsbürger, welche sich außerhalb Ungarns aufhalten und ihre vorgehabte Ehe in Ungarn aufbieten ließen und daraufhin das Ehefähigkeitszeugnis erhielten, können sich auf Grund dieser Urkunde nicht ohne weiteres in Ungarn trauen lassen. Zu diesem Zwecke wäre ein eigenes Einschreiten notwendig. — Brautpersonen, welche nicht ungarische Staatsbürger sind, aber in Ungarn ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sollen behufs Eheschließung im Auslande auch in Ungarn aufgeboten werden. Das Ansuchen stellt in diesem Falle der ausländische Matrikenführer, in Österreich also der zuständige Seelsorger.[2]

Über den in Österreich stattfindenden Abschluß von Ehen ungarischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes sind vierteljährlich Ausweise an die politische Behörde erster Instanz abzuliefern.

Behebung der Ehehindernisse.

§ 157. Dispensation von Ehehindernissen.

Pyrrhus Corradus, Praxis dispens. Apost., Col. Agripp., 1678. *Thomassin,* Vet. et nov. disciplina, P. II, l. 3, c. 24 ff. *Freisen,* Geschichte, 891 ff. *Zitelli,* De dispens. matrimon., Rom. 1887. *Mergentheim,* Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern, 1908. *Leitner,* E.-R.[2], § 48 ff. *Schnitzer,* E.-R., § 53 ff. *Gasparri,* De matr., I[3], 207 ff. *Heiner,* E.-R.[6], 140 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 132. 133. *Wernz,* Jus decret., IV[2], 2, 468—546. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 150.

Die einer Ehe entgegenstehenden Ehehindernisse können in Wegfall kommen: 1. durch Zeitablauf; z. B. beim Mangel des entsprechenden Alters; 2. durch Eintreten gewisser Umstände, z. B. Konversion bei mixta religio, nachträgliche Zustimmung bei error, vis; 3. durch Dispensation. — Von der Dispensation sei im folgenden die Rede.

Die Dispensation kann pro foro interno tantum oder pro foro externo gegeben sein. Letztere schließt die Dispensation pro foro interno in sich. Nicht aber ist in der Dispensation pro foro interno die Dispensation pro foro externo enthalten.

Pro foro interno wird dispensiert, wenn das Hindernis geheim ist und voraussichtlich geheimbleiben wird. Erweist sich diese Voraussetzung als

[1] S. oben S. 439. Wenn in der Seckauer Instruktion aufmerksam gemacht wird, daß dies nicht für jene Pfarrangehörigen der Seckauer Pfarren Burgau, Neudau und Wörth gilt, welche bereits auf ungarischen Staatsgebiet wohnen, so sollte hiemit nur etwas Selbstverständliches in Erinnerung gebracht werden.

[2] Doch kann in diesem Falle das ungarische Zivilaufgebot auch entfallen. Kirchl. Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1905, 53. *Grießl,* a. O., 362 f. Das etwa notwendige kirchliche Aufgebot ist selbstverständlich zu veranlassen.

hinfällig, so muß auch pro foro externo um Dispensation nachgesucht werden. In der Erklärung gehen die Autoren auseinander. Während die einen die Dispensation nur unter der Voraussetzung des Geheimseins, bzw. Geheimbleibens des Hindernisses gegeben sein lassen, nehmen andere eine Kollision von forum internum und externum an, welche Kollision eine Dispensation auch pro foro externo notwendig mache.[1]

Im folgenden soll das Kapitel der Dispensation behandelt werden, u. zw. nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Dispensabilität der Hindernisse, 2. Dispensbehörden, 3. Dispensgründe, 4. Dispensgesuche, 5. Dispensurkunden, 6. Durchführung der Dispensreskripte (executio, fulminatio).

Ad 1. Dispensabilität der Hindernisse. Nicht kann dispensiert werden von Hindernissen des natürlichen und göttlichen Rechtes, d. i. von Hindernissen, welche im Wesen der Ehe oder im Sittengesetz ihren Grund haben, z. B. vom Mangel des Konsenses, von der Verwandtschaft der geraden Linie.

Nicht pflegt dispensiert zu werden vom Hindernis der ehelichen Schwägerschaft der geraden Linie.[2] vom Hindernis des öffentlichen qualifizierten Gattenmordes.

Äußerst selten und nur unter ganz außerordentlichen Umständen wird dispensiert: Von der vom Tridentinum, bzw. vom Dekret „Ne temere" vorgeschriebenen Form für zu schließende rein katholische Ehen, vom Hindernis der Impubertät (soweit es hierin eine Dispensation gibt), vom notorischen Hindernis der unehrbaren Schwägerschaft der geraden Linie, vom Hindernis des dispar cultus, vom Hindernis des geheimen qualifizierten Gattenmordes, der Entführung, der höheren Weihen und des feierlichen Gelübdes.

Nur bei Vorhandensein wichtiger Gründe soll dispensiert werden von $\frac{2}{2}$, $\frac{2}{1}$ der Verwandtschaft oder Schwägerschaft und $\frac{1}{1}$ Schwägerschaft.[3]

Ad 2. Als Dispensbehörden kommen in Betracht:

A. Der Apostolische Stuhl für die Gesamtkirche und für alle dispensablen Hindernisse. Der Papst übt die Dispensgewalt aus:

[1] S. *v. Scherer,* a. O., II, 453.

[2] Über einen singulären Dispensationsfall der Pönitentiarie, 2. Dezember 1911 s. Archiv 1913, 93, 677 ff.

[3] Vgl. Trid. 24, de ref. matr., cap. 5; Erlaß der Dartarie vom 19. Juni 1895 (Archiv, 75, 1896, 300). Die Anweisung, § 80, legte den österreichischen Bischöfen nahe, in einer Reihe von Fällen willfährig zu dispensieren. Tatsächlich besitzen die Bischöfe auf Grund der Quinquennalfakultäten gar nicht die Vollmacht, in all den im zit. Paragraphen aufgeführten Fällen zu dispensieren.

a) In Rom durch seine Behörden, u. zw. pro foro externo: durch die Congregatio de disciplina sacramentorum und das S. Officium;[1] pro foro interno durch die Poenitentiaria.

b) Außerhalb Roms übt der Papst seine Dispensationsgewalt aus durch die Nuntien und die Bischöfe.

B. Als weitere Dispensbehörden kommen in Betracht die bischöflichen Kurien. Die Bischöfe dispensieren ihre Untergebenen, u. zw.:

1. *Jure proprio* von partikularen Diözesanvorschriften in Ehesachen.

2. Nach allgemeinem Kirchenrecht: Vom Aufgebot, von der geschlossenen Zeit, den einfachen Gelübden (ausgenommen das votum perfectae et perpetuae castitatis und das votum ingrediendi ordinem).

3. Auf Grund eines Gewohnheitsrechtes in dringenden Fällen, wenn die Einholung der Dispensation von den römischen Behörden nicht möglich ist, von allen geheimen dispensablen Hindernissen.[2]

4. Auf Grund von Fakultäten. Der Inhalt dieser Fakultäten ist an sich sehr verschieden. Jedoch sind gewisse Zusammenstellungen ständig geworden. Die facultates ordinariae sind enthalten in den zehn alten, nach Gegenden verschiedenen mit römischen Zahlen versehenen Formeln. Die facultates extraordinariae pflegen mit Buchstaben bezeichnet zu werden.[3]

Schon aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, daß die Bischöfe von ihrer Dispensationsvollmacht nur Untergebenen gegenüber Gebrauch machen können. Bei Vorhandensein eines relativen Hindernisses, z. B. Verwandtschaft, Schwägerschaft, ist, falls die Brautleute verschiedenen Diözesen angehören, jeder der beiden Ordinarien zur Dispensation befugt, bei Vorhandensein eines

[1] Die Propaganda betätigt sich bei Ehedispensationen bloß in Angelegenheiten der orientalischen Riten. *Wernz,* l. c., IV², 2, 482.

[2] Diese Dispensationsgewalt kommt den Ordinarien zu pro matrimoniis contrahendis und unter gewissen Voraussetzungen auch pro matrimoniis contractis. *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 9, c. 2, n. 2. *Wernz,* l. c., IV², 2, 494 ff. Heutzutage ist diese Dispensationsbefugnis der Bischöfe von geringer Bedeutung, weil die Ordinarien für dringende Fälle weitgehende ausdrückliche Fakultäten besitzen. Zudem ist es der Seelsorger, der den dringenden Fall zu behandeln hat und nutzt dann die Dispensationsbefugnis des Bischofs oft wenig.

[3] S. *Schneider,* Fontes juris eccl. novissimi, Ratisbon. 1895, 92 f. — Abgesehen von den Bischöfen können auch einzelne Beichtväter unmittelbar von der Pönitentiarie Dispensvollmachten pro foro interno erlangen. Über die Dispensvollmachten der Regularbeichtväter s. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1904, 810—821; 1905, 226.

absoluten Hindernisses (z. B. votum non nubendi) aber nur der Ordinarius jenes Teiles, in dessen Person das absolute Hindernis vorliegt.[1] Schon aus pastoralen Gründen ist eine möglichst einheitliche Dispenspraxis in den einzelnen Diözesen erwünscht.[2]

Die Dispensationen von Ehehindernissen, welche Mitglieder regierender Fürstenhäuser betreffen (quae regibus ac regiae stirpis principibus erunt concedendae), sind dem Apostolischen Stuhle reserviert.[3]

Aus praktischen Gründen seien im folgenden die den Bischöfen allgemein verliehenen Fakultäten, ferner jene, welche den österreichischen Bischöfen erteilt zu werden pflegen, angeführt.

Eine allgemeine Fakultät zur Dispensation von sämtlichen dispensablen dirimierenden, auch öffentlichen Hindernissen,[4] mit Ausnahme des Hindernisses der Priesterweihe und der affinitas honesta lineae rectae erhielten die Bischöfe von der Congr. Inquisitionis am 20. Februar 1888 für den Fall, daß auf dem Totenbette eine Zivilehe oder ein Konkubinat in eine rechtmäßige Ehe umzuwandeln ist.[5] Von der Fakultät kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn nicht der vom Hindernis betroffene, sondern der andere Brautteil schwer krank daniederliegt.[6] Dieselbe Vollmacht

[1] Wenn ein Ordinarius von einem relativen Hindernis dispensiert, so pflegt er den Ordinarius des andern Brautteiles um Zustimmung zu ersuchen. Die Bischöfe Zisleithaniens haben die Vereinbarung getroffen, bei Dispensation von $\frac{4}{4}$ und $\frac{4}{3}$ und $\frac{3}{3}$ der Verwandtschaft (und Schwägerschaft) von dieser Formalität abzusehen.

[2] Kann der an sich bevollmächtigte Untergebene dispensieren, wenn der Papst die Dispensation verweigert hat? Eine Affektion liegt zwar streng genommen nicht vor, jedoch scheint eine Dispensationsbefugnis nicht vorhanden zu sein, weil der Vorgesetzte dem Untergebenen kaum eine Befugnis gewähren will, die er selbst nicht ausübt.

[3] C. de disc. Sacr., 7. März 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 147). Mit Rücksicht auf den Wortlaut bezweifelt *Leitner*, E.-R.[2], 466, die Einbeziehung der Souveräne, welchen nicht der Königstitel zukommt.

[4] Die Dispensvollmacht bezüglich der mixta religio ist hier nicht inbegriffen, weil in urgentissima necessitate der Ordinarius ex potestate propria von diesem Verbot dispensieren kann. S. Officium, 18. März 1891. *Grießl*, a. O., 491.

[5] *Grießl*, Ehevorschriften[3], 484 ff.

[6] C. Inquis., 1. Juli 1891 (Archiv, 67, 1892, 189 f.). Eine Subdelegation dieser Vollmacht an Pfarrer in weiterem Sinne des Wortes ist gestattet, nicht aber ohne besondere Ermächtigung an Hilfspriester. S. Officium, 1. März 1889, 23. April 1890. *Grießl*, a. O., 486 ff. Angesichts der im folgenden Text angeführten Vollmacht ist dieser Punkt überholt. Nach C. Inquis., 13. Dezember 1899 (Archiv 1900, 80, 577 f.), konnte der (habituell) subdelegierte Pfarrer auch eventuell von der Anwesenheit von Trauungszeugen absehen. Ist dies auch nach dem Dekret „Ne temere“ möglich? Art. 7 des Dekretes scheint dies aus-

besitzt der Priester, welcher auf Grund des Art. 7 des Dekretes „Ne temere“[1] die Trauung vornimmt, also auch dann, wenn es sich um Beseitigung eines Konkubinates handelt.[2] Bei Vorhandensein von dispar cultus kann nur nach Leistung der bekannten Kautelen dispensiert werden.[3]

Die Fakultäten, welche den österreichischen Bischöfen erteilt zu werden pflegen, sind die Vollmacht zu dispensieren:

1. Von $\frac{4}{4}$, $\frac{4}{3}$ und $\frac{3}{3}$ der Verwandtschaft und Schwägerschaft, u. zw. in matrimoniis contrahendis et contractis;

2. von $\frac{2}{2}$ Schwägerschaft und Verwandtschaft, wenn es sich um Ehen handelt, welche von häretischen Personen vor ihrer Konversion bereits eingegangen worden;

3. von der Quasiaffinität aus Sponsalien;

4. von der geistlichen Verwandtschaft, außer zwischen Paten und Täufling;

5. vom Hindernis des qualifizierten Ehebruches nullo machinante.[4]

Außerdem besitzen die Bischöfe gewöhnlich noch weitere Dispensfakultäten, so zur Behebung der mixta religio, zur Dispensation bei einer Konkurrenz von Hindernissen, deren Einzelbehebung pro foro externo ihnen zusteht.[5]

Die Bischöfe besitzen regelmäßig die Fakultät zur Dispensation pro foro interno von der affinitas inhonesta lin. collat. et lin. rectae, sofern nur die Gefahr einer leiblichen Verwandtschaft zwischen den Brautleuten ausgeschlossen ist, und zwar besitzen die Bischöfe die Fakultät zur Dispensation in contrahendis et contractis matrimoniis bei Dringlichkeit des Falles (omnia parata sint ad

---

zuschließen. Unter Betonung der Befugnis, von allen trennenden dispensablen Ehehindernissen mit Ausnahme von presbyteratus und aff. hon. l. r., dispensieren zu können, wird die Frage bejaht von *Leitner*, E.-R.[2], 484.

[1] S. oben S. 471 f.

[2] C. Sacr., 15. August 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 656); 29. Juli 1910 (l. c. II, 650).

[3] S. Officium, 21. Juni 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 443).

[4] Also beim adulterium cum sponsalibus de futuro und beim adulterium cum sponsalibus de praesenti.

[5] Besitzt der Bischof die Fakultät zur Dispensation vom Hindernis *A* und vom Hindernis *B*, so ist er an sich nicht dispensberechtigt, wenn die Hindernisse *A* und *B* zugleich bei denselben Personen vorkommen. Hiefür ist eine eigene Fakultät notwendig. Pro foro interno ist der kumulative Gebrauch der von der Pönitentiarie erteilten Quinquennalfakultäten zulässig. *Schneider*, Fontes, 99. Von der Dispensvollmacht pro foro interno kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn mit dem geheimen Hindernis ein öffentliches konkurriert. C. Inquis., 31. März 1872 und 18. August 1897 (*Bucceroni*, Enchiridion[3], 464).

nuptias et matrimonium differri non possit).[1] Zugleich sind die Bischöfe aber auch ermächtigt, eine Subdelegation zu verfügen.[2]

Der *casus perplexus.* Derselbe liegt vor, wenn ein geheimes Ehehindernis unmittelbar vor der Trauung entdeckt wird, so daß ein Ansuchen um die erforderliche Dispensation nicht mehr möglich ist. Zur Lösung dieses verwickelten Falles hat man mannigfache Versuche gemacht. Man unterscheidet hiebei, ob das Hindernis dispensabel ist oder nicht, ob die Nupturienten sich im guten oder schlechten Glauben befinden.[3]

1. Ist das geheime Hindernis dispensabel und sind die Brautleute bona fide und ist eine Ermahnung zum Aufschub der Trauung voraussichtlich vergeblich, so soll der Beichtvater die Brautleute im guten Glauben belassen, den Eheabschluß nicht hindern, aber auch sogleich um Konvalidation der Ehe, bzw. sanatio in radice ansuchen.[4]

2. Sind die Brautleute mala fide oder könnte das nur einem Teil bekannte dispensable Hindernis leicht dem andern Teile mitgeteilt werden, so wäre zunächst ein Aufschub der Trauung anzustreben. Sind die Brautleute hiezu nicht zu bewegen, so empfehlen einige Autoren, den Abschluß der Ehe unter der Bedingung der zu erwirkenden Dispensation zu gestatten, den Nupturienten aber bis zur Erlangung der Dispensation und der daraufhin erfolgten Konsenserneuerung die Enthaltung vom usus matrimonii aufzutragen.[5]

3. Ist das geheime dispensable Hindernis bloß einem Teile bekannt und kann dasselbe dem andern ohne Infamierung nicht mitgeteilt werden, so wäre trotzdem zunächst ein Aufschub der Trauung nahezulegen. Ist dies nicht zu erreichen, so wird von manchen Autoren unter gleichen Voraussetzungen wie sub 2 bedingter Abschluß der Ehe gestattet.[6]

4. Liegt ein indispensables Hindernis (bzw. ein solches, von dem nicht dispensiert zu werden pflegt) vor, so sind nach der Mehrzahl der Autoren die Brautleute, mögen sie bona oder mala fide sein, über die Unzulässigkeit des Eheabschlusses aufzuklären.[7]

---

[1] Die Dispensvollmacht ist selbst für den Fall einer mehrfachen affinitas inhonesta gegeben. Poenit., 30. Juli 1873 (*Grießl*, a. O., 483 f.).

[2] Eine solche erfolgte in der Diözese Seckau im Jahre 1862 (und wurde seither wiederholt erneuert) pro matrimoniis contrahendis remota occasione peccandi an alle Beichtväter und wurde denselben aufgetragen, wenn sie von der Fakultät Gebrauch gemacht haben, securitatis gratia für die Partei tecto ejus nomine um Dispensation anzusuchen (*Grießl*, Ehevorschriften, 483 f.). Auf der Seckauer Diözesansynode 1911 (Acta, 258) erfolgte eine Abschwächung dieser Auflage: Factum dispensationis postea Ordinario intimandum est.

[3] Vgl. hiezu Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 84 ff.

[4] So *Alphonsus de Liguori*, Theol. mor., l. 6, n. 613.

[5] So Instr. Eystett., ed. 1902, 367 f. Danach viele Moralisten und Pastoralisten.

[6] *Wernz*, l. c., IV², 2, 498 f. Auch wird gelehrt, daß in solchen Notfällen das Hindernis infolge der Epikie aufhöre (*Alphonsus*, l. c.; Instr. Eystett., l. c.), jedoch müsse der Beichtvater sicherheitshalber gleich um Dispensation nachsuchen!

[7] *Schüch-Polz*, Handbuch der Pastoraltheologie[1,2], 678. Daß der Beichtvater die Brautleute auch in diesem Falle eventuell in bona fide belassen könne, lehren *v. Scherer*, K.-R., II, 491; *Gasparri*, De matr., I³, n. 250 f.

Eine befriedigende Lösung würde der casus perplexus nur dadurch erfahren, daß den Beichtvätern, soweit Dispensation möglich, für solche Notfälle eine entsprechende Dispensvollmacht gewährt würde.

Ad 3. Dispensationsgründe. Eine Dispensation soll immer nur aus zureichenden Gründen geschehen. Im Laufe der Zeit haben sich gewisse Dispensationsgründe (causae canonicae) mit technischen Namen ausgebildet.[1] Man kann dieselben nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen: causae honestae, inhonestae seu infamantes, Gründe, welche besonders der Braut zustatten kommen, Gründe, welche auf die persönlichen Verhältnisse beider Bittsteller Rücksicht nehmen, Gründe, welche bei illustren (fürstlichen) Personen für die Dispensation maßgebend sind.

a) Der Begriff der causa inhonesta (bzw. honesta) bedarf keiner weiteren Erklärung. Durch die Dispensation bei Vorhandensein einer causa inhonesta soll der bevorstehenden oder weiteren Infamierung eines oder beider Brautteile vorgebeugt werden.[2]

b) Dispensationsgründe, welche vornehmlich der Braut zustatten kommen, sind, u. zw. causae inhonestae: Infamia mulieris ex nimia suspecta familiaritate, copula carnalis inter oratores (Bittsteller), impraegnatio mulieris;[3] causae honestae: aetas superadulta, d. i. die Vollendung des 24. Lebensjahres der ledigen (nicht verwitweten) Braut.[4] Die Tatsache dieses Alters bildet einen Dispensationsgrund, wenngleich sich früher günstige Gelegenheit zur Ehe geboten hätte.[5] — Angustia loci, d. i. eine Beschränktheit des Ortes, so daß die Braut, ohne die Heimat zu verlassen, keine Aussicht auf eine andere standesgemäße Ehe hat.[6] Diese angustia loci liegt nach römischer Auffassung vor, wenn der Ort nicht mehr als 300 focularia (Herde, d. i. Familien), bzw. 1500

[1] Eine Zusammenstellung der Dispensationsgründe enthält die Instructio S. Congregationis de propaganda fide super dispensationibus matrimonialibus de die 9. Maji 1877 (*Grießl*, a. O., 463 ff.). Die vom Prodatar Kardinal Masella 1901 veröffentlichten formulae dispensationis führen 28 causae canonicae ordinariae auf (Archiv, 82, 1902, 102 f.). Eine ausführliche Besprechung der Gründe bei *Leitner*, a. O., 409 ff. *Heiner*, E.-R.[6], 153 ff.

[2] So z. B. bei copula carnalis der Brautleute.

[3] Instr. cit., n. 7. 8. 9.

[4] Instr. cit., n. 2. Da nach kanonischem Rechte die Heiratsfähigkeit mit der Vollendung des 12. Lebensjahres eintritt, so gilt die doppelte Zahl der Pubertätsjahre (2×12) als aetas superadulta.

[5] Poenit., 5. April 1902 (Archiv, 82, 1902, 544).

[6] Der Dispensgrund soll nur von personae honestae geltend gemacht werden.

Katholiken hat und von anderen Orten wenigstens 1½ Kilometer entfernt ist.[1] — Defectus seu incompetentia dotis, Mangel oder Spärlichkeit der Mitgift, so daß die Braut eine bessere Partie als die in Frage stehende Ehe kaum erwarten kann.[2] — Mit diesem Dispensgrunde können noch weitere Gründe verbunden sein: etsi extra, d. h., wenn die Braut zur Verheiratung an einem andern Orte eine zu kleine Mitgift hätte, oder cum augmento, d. h., es erklärt sich jemand bereit, gerade für die in Frage stehende Ehe der Braut eine Vermehrung (augmentum) der Aussteuer zu gewähren. — Paupertas viduae oder vidua filiis gravata; periculum incontinentiae junioris viduae.[3] — Seltener dürften heutzutage sein die Gründe: lites super successione bonorum jam exortae, dos litibus involuta, wenn der Bräutigam sich bereiterklärt, auf eigene Kosten den Prozeß für die Braut zu führen.[4]

c) Dispensgründe, welche die Verhältnisse beider Bittsteller berücksichtigen, sind: Matrimonium (invalide contractum) convalidandum.[5] — Legitimatio prolis per subsequens matrimonium. — Remotio gravium scandalorum. — Periculum matrimonii civilis, perseverandi in concubinatu, perversionis, damni spiritualis, haereseos, mixti matrimonii.[6] Hiebei wird vorausgesetzt, daß die erwähnten Gefahren zwar objektiv vorhanden sind, daß aber nicht durch Drohungen die Dispensation erzwungen werde.[7] — Educatio multorum filiorum (bei verwitweten Personen).

d) Gründe, welche die Verhältnisse illustrer Familien berücksichtigen, sind: Bonum pacis, conservatio bonorum in eadem familia, excellentia meritorum, praerogativa principalis vel regiae.[8]

[1] C. C., 16. Dezember 1876, 8. März 1884 (Acta S. Sedis, IX, 571—579. 631 eine Korrektur; XVI, 543—545). In den angeführten Aktenstücken wird unter Umständen selbst bei noch geringerer Entfernung angustia loci angenommen.

[2] Instr. cit., n. 3.

[3] Instr. cit., n. 5.

[4] Instr. cit., n. 4.

[5] Instr. cit., n. 10. — Nach Trid. 24, de ref. matr., cap. 5, soll nur dann Dispensation erteilt werden, wenn die ungültige Ehe bona fide eingegangen worden. Die Praxis scheint aber milder zu sein.

[6] n. 11—15 zit. Instr.

[7] Die Rücksicht auf das öffentliche Wohl kann die kirchlichen Behörden vielleicht auch im letzteren Falle noch zu einem milderen Vorgehen veranlassen.

[8] Die zit. Instr., n. 16, erwähnt bloß excellentia meritorum. Die praerogativa principalis schließt bei den bestehenden Hausstatuten zahlreiche andere

Ad 4. Dispensgesuche. Für die Dispensgesuche haben sich eigene Formulare herausgebildet, u. zw. sowohl für Gesuche pro foro externo und interno.[1] Die Abfassung dieser Gesuche erfolgt, soweit dieselben durch das bischöfliche Ordinariat gehen, was bei Gesuchen pro foro externo immer zutrifft, in der bischöflichen Kanzlei. Weniger stabil ist die Form der Gesuche an die bischöfliche Kurie.[2]

In den Gesuchen sind die Hindernisse genau anzugeben (Verwandtschaft, Schwägerschaft, ob einfach oder mehrfach). Zur besseren Illustration sollen beim Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnis Stammbäume beigegeben, eventuell auf dem Gesuche gezeichnet werden. Bei Verwandtschaft und Schwägerschaft ist zwar der entferntere Grad ausschlaggebend, jedoch muß der berührte erste Grad bei sonstiger Nichtigkeit der Dispensation angegeben werden.[3]

In der Regel wird sich der Seelsorger bei Erwirkung von Ehedispensen, auch bei solchen, welche nur die römischen Behörden zu erteilen pflegen, an seinen zuständigen Ordinarius wenden. Gesuche pro foro externo finden in

Gründe in sich. Soll ein katholischer Prinz eine ebenbürtige katholische Ehe schließen, so ist die Auswahl eine sehr beschränkte. — Wenn man — mißverständlich — bei illustren Personen von einer Dispensation „sine causa" spricht, so soll damit nur gesagt sein, daß die Dispensation ohne ausdrückliche Angabe des Grundes erfolgte oder, wie es auch heißt: ex certis et rationabilibus causis animum nostrum moventibus. In den Adnotationes zu den Dispensformularen der Datarie heißt es (Archiv, 82, 1902, 565): Dispensatio sine causa expressa in supplicatione, ex certis specialibus rationabilibus causis, nonnisi raro conceditur et tantum pro Principibus et Magnatibus aliisque personis qualitatis vel pro personis insignis nobilitatis ad instantiam alicujus Cardinalis Episcopi, Regis, Principis civilis. Im übrigen wird dort (a. O., 103 f.) unterschieden zwischen: Ex certis rationabilibus causis, sc. ob copiosiorem compositionem in gradibus aliquantulum remotis, vel in gradibus remotioribus ob causam boni publici Pontificis animum moventem, und — ex certis specialibus rationabilibus causis oratorum animos moventibus et Sanctitati Vestrae expositis; sc. ob copulam vel actus inhonestos, quos ob honorem oratorum attenta eorum qualitate, non expedit explicare.

[1] Neue Formularien für die damalige Datarie s. Archiv, 82, 1902, 102 ff. 349 ff. 545 ff. Formulare für die Pönitentiarie, *Leitner,* E.-R.[2], 448 ff.

[2] Formulare bei *Leitner,* a. O.

[3] C. C., 19. September 1682, *Richter-Schulte,* l. c., 272, n. 129. Wird der berührte 2. oder 3. Grad verschwiegen, so bedarf es zur erlaubten Durchführung des Reskriptes litterae declaratoriae. *Pius V.,* Attendens, 20. August 1566 (Bull. Taur., VII, 475, s. auch die Adnotationes im Archiv, 82, 1902, 563). Für den Gewissensbereich ist auch im zweiten Falle (Verschweigung des berührten 2. und 3. Grades) die Gültigkeit der Dispensation zweifelhaft. *c. Scherer,* K.-R., II, 470.

Rom überhaupt nur dann Berücksichtigung, wenn sie vom Ordinarius begutachtet sind.[1] Zudem ist dem einzelnen Seelsorger in der Regel auch nicht bekannt, wie weit die Dispensvollmachten seines Bischofs sich erstrecken. Mit Dispensgesuchen pro foro interno, wobei die Bittsteller nur mit fingierten Namen aufzuführen sind, kann der Seelsorger sich sowohl an den Bischof als auch direkt an die Pönitentiarie wenden. Letzteres ist notwendig, wenn durch die Eingabe an den Ordinarius die Bittsteller diffamiert werden oder gar das Beichtgeheimnis in Gefahr kommt.[2] Eine Konkurrenz von Hindernissen ist bei Nichtigkeit der Dispensation anzugeben. Eine gewisse Ausnahme besteht bei der Konkurrenz eines öffentlichen mit einem geheimen Hindernisse. In diesem Falle ist ein Gesuch an die zuständige Kongregation (um Dispensation vom öffentlichen Hindernis) und ein Gesuch an die Pönitentiarie (um Dispensation vom geheimen Hindernis) zu richten. Während im Gesuch an die Kongregation nur das öffentliche Hindernis erwähnt wird, ist im Gesuch an die Pönitentiarie die Tatsache anzugeben, daß um Dispensation von dem (bestimmten) öffentlichen Hindernis angesucht worden ist oder wird. Mit Zustimmung der Parteien könnte aber auch in das Gesuch pro foro externo das geheime Hindernis aufgenommen werden, wodurch ein Ansuchen bei der Pönitentiarie überflüssig wird.[3]

Ad 5. Dispensurkunden. Was die äußere Form der Erlässe anlangt, so kann die Dispensation geschehen durch ein Breve oder durch ein einfaches Reskript. Letztere Form ist bei Dispensationen pro foro interno stets in Übung.[4] Für die Dispensreskripte gelten die allgemeinen Grundsätze der Reskriptentheorie. Fast nie wird die Dispensation in forma gratiosa, sondern regelmäßig in forma commissoria gewährt.[5] Es darf in einem rechtlich bedeutsamen Punkte

---

[1] Wird um Dispensation von $\frac{2}{1}$ der Verwandtschaft angesucht, so verlangt ein Erlaß Leos XIII., 19. Juni 1895: Ordinarii litteris manu propria exaratis rationes in quolibet casu explicent (Archiv, 82, 1902, 104).

[2] Vgl. hierüber Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 78 ff. Nicht notwendig ist zur Behandlung pro foro interno, daß das Ehehindernis anläßlich der Beichte entdeckt wurde. Über den Begriff des geheimen Hindernisses s. oben S. 483. Das Schreiben an die Pönitentiarie wird am besten lateinisch abgefaßt. Äußere Adresse: Alla S. Penitenziaria, Roma, Cancellaria Apostolica. Für die Rückantwort hat der Seelsorger seine genaue Adresse (Ortsnamen nicht latinisieren!) anzugeben. Bedient er sich eines Agenten (S. 227), so soll zur Geheimhaltung diesem das Schreiben an die Pönitentiarie versiegelt übermittelt werden (Archiv, 82, 1902, 101 f.).

[3] Sind Bischöfe, welche auf Grund von Fakultäten pro foro interno dispensieren, auch an diese Formalitäten gebunden? Es scheint nicht. S. *v. Scherer*, a. O., II, 447, Anm. 110; 479. *Wernz*, l. c., 533.

[4] *Leitner*, E.-R.[2], 431. 448. Die Adnotationes (Archiv 1902, 82, 566) führten auf: Bulle, Breve, litterae officii minoris gratiae. Telegraphische Nachricht von der Expedition des Reskriptes wäre für die Durchführung nur verwendbar, wenn sie auctoritate apostolica erfolgt ist. *Wernz*, l. c., IV[2], 2, 534.

[5] Vgl. cit. Adnotationes.

keine obreptio oder subreptio statthaben.[1] Rechtlich bedeutsam ist, wie schon erwähnt, die Konkurrenz von Hindernissen. Nicht aber muß sub poena nullitatis angegeben werden, die dolose Setzung eines Umstandes in der Absicht, denselben später als Dispensationsgrund geltend zu machen.[2] Ebenso wird nicht mehr seit 25. Juni 1885 als rechtlich bedeutsam angesehen die Verschweigung der copula incestuosa zwischen den Bittstellern sowie die etwa als Dispensationsgrund geltend gemachte copula inter oratores, wobei aber der Umstand verschwiegen worden, daß diese Kopula in der Absicht gesetzt wurde, die Dispensation zu erleichtern.[3]

In der Praxis ergeben sich hier manche Kontroversen. Bei Verwechslung der Hindernisse, z. B. Verwandtschaft statt Schwägerschaft, ist das Reskript ungültig, nicht aber wenn durch das Hindernis, von welchem dispensiert wurde, das tatsächlich vorliegende absorbiert wird, z. B. Schwägerschaft statt nachgebildeter Schwägerschaft.[4] Bei Dispensation von dispar cultus wird implicite von allen dispensablen auch nicht einbekannten Hindernissen dispensiert.[5] Wird ein matrimonium ratum von consummatum durch den Apostolischen Stuhl gelöst, oder wegen Verschollenheit eines Gatten die Erlaubnis erteilt, eine neue Ehe einzugehen, so gilt hiemit auch das Hindernis ex adulterio cum sponsalibus de praesenti behoben.[6] Würde irrtümlicherweise von Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines näheren Grades als des wirklichen dispensiert, so gilt auch das Hindernis des entfernteren Grades als dispensiert.[7] Wird ex

---

[1] Aus der im Archiv 1904, 84, 130 f., mitgeteilten Entscheidung der Pönitentiarie vom 24. (?) 1903, in welchem Falle trotz doloser obreptio die auf einen einzigen, aber fälschlichen Grund hin erteilte Dispensation aufrechterhalten wurde („acquiscat omnino"), kann kein allgemeines Prinzip abgeleitet werden, da in dieser Verfügung offenbar eine nachträgliche stillschweigende Dispensation liegt.

[2] Die intentio facilius obtinendi dispensationem (facilitandi dispensationem); z. B. die Eingehung einer Zivilehe in der Absicht, diesen Umstand später als Dispensationsgrund zu benutzen.

[3] *Grießl,* Ehevorschriften, 470 f. Die copula incestuosa bildete für sich schon längst kein Ehehindernis mehr; doch als ein Rest des alten impedimentum incestus blieb die Forderung des Einbekenntnisses bestehen; s. *v. Scherer,* K.-R., II, 389 ff.

[4] *v. Scherer,* K.-R., II, 473, Anm. 94. Wird von der affinitas honesta dispensiert, so ist damit auch die Dispensation von der etwa vorhandenen affinitas inhonesta inter easdem personas gegeben. Poenit., 20. März 1842, als allgemeines Dekret, 10. Dezember 1854 (*Gasparri,* l. c., I[3], n. 388).

[5] C. Inquis., 16. September 1824 (Acta S. Sedis, XXV, 583 f.). Nach allgemeinen Grundsätzen darf aber kein dolus vorhanden sein, s. oben S. 68 f.

[6] C. Congr. de sacr., 3. Juni 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 403). Die Begründung ist für solche Heiratskandidaten nicht schmeichelhaft.

[7] *Bangen,* Instr. practica, De sponsalibus et matrimonio, II, 202; *v. Scherer,* K.-R., II, 470.

causis inhonestis dispensiert, so wird die proles ante executionem dispensationis et celebrationem matrimonii suscepta nicht ohne weiteres durch Gewährung der Dispensation legitimiert, sondern muß darum eigens angesucht werden.[1] Offenbare Schreibfehler in den Eigennamen berühren die Gültigkeit des Reskriptes nicht.[2] — Seit 1908 unterscheidet man mit Rücksicht auf die Dispensation impedimenta minoris et majoris gradus.[3] Zu den ersteren gehören $\frac{4}{4}$, $\frac{4}{3}$, $\frac{3}{3}$, $\frac{3}{2}$, $\frac{4}{2}$ Verwandtschaft und ehrbarer Schwägerschaft. $\frac{1}{1}$ und $\frac{2}{1}$ der unehrbaren Schwägerschaft, die geistliche Verwandtschaft überhaupt, die publica honestas ex sponsalibus und ex matrimonio rato non consummato. Dispensationen von Hindernissen „des geringen Grades" gelten als ex Motu proprio et ex certa scientia erlassen. Hier braucht also, sofern nicht ein Betrug vorliegt, in eine Untersuchung der Gründe bei der Durchführung nicht mehr eingegangen zu werden. — In anderen Dispensreskripten wird die causa motiva direkt angeführt.[4] — Bedenken über die erlaubte Durchführung des Reskriptes können entstehen bei Hindernissen, welche in wiederholbaren Umständen ihren Grund haben. Z. B: Propter copulam carnalem cum consanguinea sponsae habitam wurde um Dispensation angesucht. Vor Exekution des Reskriptes oder nach derselben, aber vor Eingehung der Ehe, wurde mit derselben Person wiederum eine copula carnalis gesetzt. Ist das Reskript durchführbar? Nach einigen Autoren ja, weil das impedimentum affinitatis zwischen diesen Personen behoben sei.[5]

Adresse der Reskripte. Seit 20. Februar 1888 werden die von den römischen Behörden ausgehenden Reskripte pro foro externo regelmäßig an den ordinarius loci (nicht mehr Offizial oder Generalvikar) gerichtet. Als ordinarius loci ist zu betrachten der Bischof, dessen Generalvikar und der Prälat mit quasiepiskopaler Jurisdiktion. Der Kapitelvikar (und ebenso der bischöfliche Nachfolger) ist berechtigt, die an den Vorgänger gerichteten Reskripte durchzuführen. Der Ordinarius, welcher die Dispens beantragt, bleibt für die Durchführung zuständig, wenn auch unterdessen an sich

[1] C. Sacr., 29. Jänner 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 214). Wird das Kind während des Bestandes der Ehe geboren, so werden allerdings die unter § 159 entwickelten Grundsätze Platz greifen.

[2] *v. Scherer,* a. O., 481, Anm. 131.

[3] Ordo servandus, 29. September 1908 (Acta Apost. Sedis, I, 90 f.).

[4] Hiedurch sind manche Streitfragen des älteren Rechtes überflüssig geworden. Wurden mehrere Dispensationsgründe angegeben, so konnte es zweifelhaft sein, welcher Grund für den Dispensator der ausschlaggebende (causa finalis, motiva) war, was von großer Bedeutung, wenn zur Zeit der Durchführung des Reskriptes nicht mehr alle Gründe vorhanden waren. Vgl. hierüber *v. Scherer,* a. O., II, 481, Anm. 131.

[5] So *Gasparri,* De matr., I[3], 568 f., unter Berufung auf *Alphonsus de Liguori,* Theol. mor., l. 6, n. 1140. Anders *v. Scherer,* a. O., II, 484.

die Zuständigkeit infolge Domizilsänderung der Brautleute verloren gegangen ist.[1] Dispensreskripte pro foro interno ergehen von seiten der Pönitentiarie gewöhnlich an den von den Bittstellern erwählten Beichtvater.[2]

Mit Rücksicht auf die zu entrichtenden Dispenstaxen unterscheidet man bei Dispensen pro foro externo *dispensationes in forma nobilium, in forma communi* und *in forma pauperum*, u. zw. gelten als pauperes, welche in Italien nicht über 300 Skudi (zirka 1600 *K*), außer Italien 525 Skudi (zirka 2800 *K*), als quasipauperes, welche in Italien nicht über 1000 Skudi (zirka 5400 *K*), außer Italien nicht 1750 Skudi (zirka 9400 *K*) in Gütern oder Kapital besitzen.[3] Zur Erhebung des Vermögensstandes sollte der Ordinarius mit zwei beeideten Zeugen eine Untersuchung anstellen.[4] Doch ist dieselbe heutzutage kaum mehr in Übung. Im Gegenteil wird beim Ansuchen um Dispensation in Vereinbarung mit den Gesuchstellern eine den Vermögensverhältnissen entsprechende Summe in Vorschlag gebracht.[5]

Ad 6. Durchführung der Dispensreskripte. Bei der Durchführung der Reskripte sind vor allem die Zusätze (Klauseln) zu beobachten. Diese Klauseln verlangen bald eine Feststellung von Tatsachen (Verifikationsklauseln), bald eine bestimmte Tätigkeit des Exekutors (z. B. Te diligenter informes). Gewisse Klauseln sind bei der Dispensation von bestimmten Hindernissen gebräuchlich. — Von großer Wichtigkeit ist, ob die Erfüllung der Klausel sub poena

[1] *Grießl,* Ehevorschriften[3], 484 ff.

[2] In früherer Zeit waren diese Reskripte oft adressiert: Discreto viro confessori, magistro in theologia vel decretorum doctori ex approbatis ab ordinario. Demnach waren nur Graduierte zur Exekution berechtigt. Ordensmitglieder erhielten Ausnahmsprivilegien. Vgl. *Benedikt XIV.,* Instit. 87 (ed. Ingolstadt 1751, 581 f.). Nach *Leitner,* E.-R.[2], 452, Anm. 1, kommt es heutzutage noch vor, daß die Pönitentiarie den Bittstellern selbst Dispensreskripte mitgibt, welche der Beichtvater auszuführen hat.

[3] Die Erwerbsfähigkeit infolge der Stellung, des Geschäftes wird also nach dieser Berechnung nicht beachtet. Vollständig mittellose Personen werden bezeichnet als pauperes et miserabiles, qui ex suis labore et industria tantum vivunt.

[4] Formular bei *Gasparri,* l. c., I[3], 229.

[5] Vgl. auch Normae com., cap. 11, n. 3 (Acta Apost. Sedis, I, 55). Die Adnotationes zu den Formeln der Datarie (Archiv, 82, 1902, 566) geben folgende Erklärung: *Qui pauperes existunt* idest ambo. *Qui pauperes* quorum nempe possessio nunc temporis non superat 1500 libellas, quasipauperes, quorum possessio non superat 2000 libellas . . . *Miserabiles,* qui aequo executoris arbitrio commiserationem merentur. Quare utrumque ab executore est verificandum: *paupertas* et *miserabilitas. Ex labore et industria vivunt* sc. ex labore et industria manuum. *Tantum vivunt,* excluditur alius vivendi modus. — Das Taxwesen hat trotz Änderung der päpstlichen Behörden bisher noch keine Abänderung erfahren. Ordo servandus Norm. com., c. 11, n. 12 (Acta Apost. Sedis, I, 57 f.).

nullitatis aufgetragen ist oder nicht.[1] — Viele Klauseln wurden anläßlich der Neuordnung des päpstlichen Ämterwesens beseitigt. Gegenwärtig finden sich in den Reskripten der Congr. Sacr. folgende Klauseln: servatis canonicis praescriptionibus (bei Dispensationen von Hindernissen niederen Grades), si vera sint exposita (bei Hindernissen höheren Grades), dummodo nullum scandalum intercedat (bei crimen).[2]

Von den Klauseln, welche eine Tätigkeit des Exekutors oder der Beteiligten erheischen, verlangt besonders die Zertiorationsklausel genaue Erfüllung.[3] — Die Durchführung selbst wird bei Dispensationen pro foro externo kanzleimäßig an den Pfarrer der Brautleute geleitet. Bei Dispensationen pro foro interno geschieht regelmäßig die Mitteilung im Beichtstuhle, ja es ist in der Regel durch eine Klausel (in confessionali tantum) die Exekution nur gelegentlich einer Beichte gestattet.[4]

Erweist sich das Reskript wegen eines wesentlichen Defektes (z. B. wegen eines neuentdeckten Hindernisses) als ungültig, so ist um das *perinde valere* anzusuchen. Möglicherweise wird wegen neuer Defekte ein perinde valere super perinde valere notwendig. Das perinde valere kann selbstverständlich nur bei jener Behörde erwirkt werden, welche das ursprüngliche Reskript ausgestellt hat. — Glaubt der Exekutor, abgesehen von der Nichtigkeit des Reskriptes, die

[1] Unrichtige (irrtümliche wie betrügerische) Vermögensangabe beeinträchtigt die Gültigkeit der Dispensation nicht: Ordo servandus, Norm. com., c. 11, n. 3 (Acta Apost. Sedis, I, 56).

[2] *Leitner*, E.-R.[2], 438. Frühere Klauseln: Si mulier rapta non fuerit, dummodo oratores orthodoxae fidei sint.

[3] Über den Inhalt dieser Klausel s. unten S. 563.

[4] Bei Vorhandensein eines absoluten Hindernisses erfolgt die Mitteilung an den vom Hindernis Betroffenen, bei relativen Hindernissen an beide. Doch ist mit der Exekution des Reskriptes gegenüber einem Teile auch für den andern das (relative) Hindernis behoben. Die doppelte Durchführung erfolgt, weil jedem Teile eine poenitentia salutaris auferlegt werden soll. *Gasparri*, l. c., I[3], 288. Wollten nicht beide Teile sich desselben Beichtvaters bedienen, so hat jeder Teil dem erwählten Beichtvater das Reskript vorzuweisen. Ist der Nupturient zur Beichte nicht zu bewegen, so wäre dieser Umstand schon im Dispensgesuch zu erwähnen. Die Dispensation kann aber auch erfolgen, wenn der Pönitent nicht absolutionsfähig ist. *Leitner*, E.-R.[2], 452. In Reskripten vor 1908 wurde mitunter auch eine Absolution von Zensuren ad effectum dispensationis consequendae aufgetragen, s. oben S. 68, Anm 1. Die Absolution vom Inzest war ein Überbleibsel aus alter Zeit und war nur mehr dort am Platze, wo partikularrechtlich eine Zensur darauf gesetzt war. *Gasparri*, De matr., I[3], 275.

Dispensation nicht durchführen zu sollen, so hat er hierüber an die Ausstellungsbehörde zu berichten. Bei einer Dispensation pro foro externo wird die Urkunde im bischöflichen Archiv und das Durchführungsdekret im Pfarrarchiv hinterlegt und außerdem im Trauungsbuch angemerkt. Die auf eine Dispensation pro foro interno bezüglichen Aktenstücke sind nach dem Gebrauche zu vernichten.[1]

Hinsichtlich der Subdelegation von Dispensvollmachten gelten die allgemeinen Grnndsätze.[2] Meist geben die Dispensindulte selbst darüber Aufschluß, inwieweit eine Subdelegation gestattet ist.[3] Pro foro externo kann die Durchführung eines römischen Dispensreskriptes, in welchem der „ordinarius loci" als Exekutor bestellt ist, nur vom Bischof oder dessen Generalvikar, nicht aber von einem Delegierten des Bischofs vorgenommen werden. Einzelerhebungen können aber von einem Delegierten gepflogen werden.[4]

Wird pro foro externo das Dispensreskript in aller Form durchgeführt, ist die Ehe aber z. B. wegen eines bestehenden geheimen Hindernisses ungültig, so ist Konvalidation oder sanatio in radice anzustreben.[5]

Abgaben anläßlich der Dispensation.[6] Es sind hiebei zu scheiden: componenda, eleemosyna, taxa und expensae. Die componenda (compositio) stellt eine Summe dar, welche an die römischen Behörden zur Verwendung für fromme Zwecke gezahlt wird. Durch Auflage einer eleemosyna wird den Gesuchstellern eine Abgabe für einen frommen Zweck anbefohlen. Die taxa ist eine Abgabe zum Unterhalt der Kanzlei und des Personals. Die expensae sind Ausgaben für die Post und die Agentie. Taxe und expensae bedürfen wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Aber auch die componendae und eleemosynae tragen nichts Simonistisches an sich.[7] Es haben auch diese

---

[1] Praesentibus post earum executionem sub poena excommunicationis latae sententiae per te laceratis, neque eas latori restituas, quodsi ei restitueris nihil ei praesentes litterae suffragentur. Der nächste Grund dieser Anordnung ist demnach, den Gebrauch des Reskriptes pro foro externo zu verhüten. Ein weiterer Grund dürfte wohl auch die Geheimhaltung sein. Näheres hierüber bei *Gasparri,* De matr., I[3], 277. — [2] S. oben § 67.

[3] So können die Dispensvollmachten, welche in den Quinquennalfakultäten von der Pönitentiarie den Bischöfen verliehen werden, pro foro interno vom Bischof und dessen Generalvikar auch extra sacramentalem confessionem ausgeübt, an andere Priester aber nur zur Ausübung in actu confessionis dumtaxat subdelegiert werden. *Schneider,* Fontes juris eccl., 92.

[4] C. Inqu., 1. Juni 1904 (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1905, 371 ff.). Der Grundsatz delegatus a principe subdelegare potest (s. oben § 67) gilt für die jurisdictio contentiosa, nicht aber für die voluntaria.

[5] S. hierüber folgenden Paragraphen.

[6] Vgl. *Wernz,* l. c., IV[2], 2, 522 f. *Leitner,* E.-R.[2], 418 ff.

[7] Trid. 24, de ref. matr., cap. 5 („gratis concedantur").

Abgaben infolge ihrer Verwendung den Charakter eines Almosens und soll dadurch eine Sühne für die Durchbrechung des Gesetzes geboten und in weiterer Linie ein zu häufiges Ansuchen um Dispensation hintangehalten werden. — Ganz arme Personen, miserabiles, qui ne obolum quidem solvere possunt, zahlen weder Komponende noch Taxe; die vere pauperes lediglich eine Taxe von 30 Lire abwärts, die fere pauperes außer dieser Taxe eine Komponende von etwa 10 Lire. Heutzutage wird gewöhnlich beim Ansuchen schon eine Summe etwa in totum (d. i. einschließlich der Agentie) angeboten. — Die Pönitentiarie erhebt bei Dispensationen pro foro interno weder Komponende noch Taxe. Wenn das S. Officium von mixta religio oder dispar cultus dispensiert, erhebt es lediglich eine Taxe von 9 Lire (die den personae miserabiles erlassen wird). Die Bischöfe dürfen, soweit sie aus eigenem Rechte dispensieren, keine Taxen, sondern nur Kanzleigebühren beheben. Ihrer Fakultäten dürfen sie sich nur gratis bedienen. Ein Almosen darf nur auferlegt werden, wenn im Wortlaut der Fakultät dasselbe vorgesehen ist. Bei der Exekution der Reskripte dürfen von der bischöflichen Kanzlei nur festgesetzte Gebühren eingehoben werden.[1]

§ 158. Konvalidation nichtiger Ehen.

v. Scherer, K.-R., § 134. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 546 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 151. *Gasparri,* De matr., I³, 337—378. *Leitner,* E.-R.², § 57. *Schnitzer,* E.-R., § 58. *Heiner,* E.-R.⁶, 229 ff.

Die Kirche befolgt das Prinzip, daß nichtig abgeschlossene Ehen womöglich in gültige verwandelt werden sollen. Diese Gültigmachung (Konvalidation, Sanation) kann erst nach Beseitigung des entgegenstehenden Hindernisses herbeigeführt werden. Man kann zwei Arten von Konvalidationen unterscheiden:

I. Die Konvalidation im engeren Sinne, d. i. die Konvalidation, welche unter Mitwirkung der Parteien, also infolge von Konsenserneuerung vor sich geht.

II. Die *sanatio in radice,* welche ohne oder wenigstens ohne bewußte Mitwirkung der Parteien erfolgt.

Voraussetzung für jede Konvalidation ist, daß zur Zeit der Konvalidation ein trennendes Ehehindernis nicht mehr vorliegt und der consensus maritalis noch fortdauert, also nicht zu einem bewußten Dissens geworden ist.[2] War niemals ein consensus mari-

[1] Norm. com., cap. 11, 1 (Acta Apost. Sedis, I, 55). Der Ordo taxarum für die Salzburger Kirchenprovinz (Acta et constit. Con. Salisb., 293 ff.).

[2] Ist durch Erhebung der Nichtigkeitsklage der Dissens des Klägers schon gegeben? Nach *v. Scherer,* K.-R., II, 501, Anm. 10, ja; nach *Wernz,* l. c., IV², 2, 566, sicher erst nach gefälltem Nichtigkeitsurteil, da der Kläger während der Streitanhängigkeit vielleicht den Willen hat, dem Urteil sich zu fügen. Selbstverständlich werden solche Ehen nicht saniert.

talis vorhanden (z. B. beim Konkubinat), so ist nur Neuabschluß, nicht aber Konvalidation der Ehe möglich.

Ad I. Die Konvalidation im engeren Sinne (d. i. die Konvalidation, bei welcher die Parteien mitwirken) kann verschiedene Modifikationen annehmen, je nachdem die Eheschließungsform beobachtet wurde oder nicht, und je nachdem das Hindernis geheim ist oder nicht.

1. Wurde beim Abschluß der nichtigen Ehe die erforderliche äußere Form (also auf dem tridentinischen Rechtsgebiet die Forma Tridentina und seit Ostern 1908 allgemein die durch das Dekret „Ne temere" vorgeschriebene Form) nicht beobachtet, so muß sie jetzt beobachtet werden.

2. Wurde die vorgeschriebene Form beobachtet, ist aber die Nichtigkeit der Ehe allgemein bekannt oder droht sie wenigstens bekannt zu werden, so muß die Form neuerdings erfüllt werden.

3. Wurde die Ehe in der erforderlichen Form eingegangen, ist das nunmehr entfernte Hindernis aber geheim und wird es nach der Sachlage voraussichtlich auch geheim bleiben, so kann die Konsenserneuerung auch privatim von den Scheineheleuten vollzogen werden.[1]

Da bei der Konvalidation im engeren Sinne die Parteien durch die Konsenserneuerung mitwirken müssen, so müssen auch beide Teile von der Nichtigkeit der bisherigen Ehe Kenntnis haben. Trägt nur ein Teil an der Nichtigkeit der Ehe besonders durch eine entehrende Handlung schuld, so ist die Mitteilung dieses Umstandes zum Behufe der Konsenserneuerung gefahrvoll, insofern der andere Teil vielleicht dadurch Veranlassung nimmt, seinen bewußten Dissens abzugeben und so die Konvalidation verhindert. Daher pflegen die römischen Behörden in einer eigenen Klausel eine derartige Benachrichtigung (certioratio) des andern Teiles aufzutragen, welche zwar von der Nichtigkeit des früheren Konsenses Mitteilung macht, in keiner Weise aber das zugrunde liegende Delikt offenbart.[2] Die Durchführung bereitete aber den Praktikern von jeher große Schwierigkeiten. Zu einer einheitlichen befriedigen-

[1] Aus begreiflichen Gründen ist aber auch in diesem Falle die Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und vertrauten Zeugen empfehlenswert. Anweisung, § 89 ff.

[2] Monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur. Fac. Poenitent. Quinquennales, n. XI (*Schneider,* Fontes, 96).

den Lösung ist man nicht gekommen. Auf Vorstellung der Ordinarien erhielt in neuerer Zeit die Zertiorationsklausel den Zusatz, daß im Notfalle eine Konsenserneuerung nach Angabe probater Auktoren genüge.[1] Die Autoren aber haben verschiedene Modalitäten in Vorschlag gebracht.[2] Dieselben sind an sich in der Praxis kaum verwendbar, bzw. bedeuten juristisch keine Konsenserneuerung. Da aber der Apostolische Stuhl auch von der Konsenserneuerung absehen kann (sanatio in radice), so sind bei erwähnter Stilisierung der Klausel auch die erwähnten Modalitäten (speziell copula carnalis cum affectu maritali) hinreichend. Freilich ist sowohl in diesem Falle sowie in Fällen, in denen irgendwelche Konsenserneuerung unmöglich ist, geraten, um Nachsicht der Klausel, bzw. um sanatio in radice anzusuchen.

Ad II. Die *sanatio in radice.* Das Wesen der sanatio in radice (sc. matrimonii) besteht darin, daß bei der nichtig geschlossenen Ehe von der Wiederholung der Konsenserklärung zufolge einer Dispensation des Gesetzgebers abgesehen wird.[3] Daraus ergibt sich aber auch, daß der consensus maritalis bei Abschluß der nichtigen Ehe vorhanden gewesen sein muß, und ferner, daß zur Zeit, wo die Sanation stattfinden soll, der Konsens nicht in einen Dissens übergegangen sein darf. Es handelt sich also bei der sanatio in radice nicht um eine Befreiung vom Konsens, was unmöglich ist, sondern bloß um Dispensation von einer bestimmten Form der Konsensabgabe. Die sanatio führt den Beisatz in radice, weil der Konsens, welcher saniert werden soll, gleichsam die Wurzel der Ehe bildet.

Geschichtlich hat sich die Sanation wie die Konvalidation aus der nachträglichen Dispensation entwickelt. Das erste sicher nachweisbare Beispiel stammt aus der Zeit Bonifaz' VIII.[4]

Die Gewährung der sanatio in radice steht dem Papste zu. Doch können die Bischöfe hiezu auch ständige Vollmachten er-

[1] Et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas. *Schneider,* l. c.

[2] Mitteilung des eigenen oder des vom Beichtvater beregten Zweifels über die Gültigkeit der Ehe, Aufforderung zur Erklärung, wenn sich Gelegenheit böte, dieselbe Ehe wiederum zu schließen, copula carnalis cum affectu maritali. S. *Benedikt XIV.,* Instit. 87 (ed. cit., 596 ff.).

[3] Nach einer andern Erklärung (*Müllendorff,* Zeitschrift für kath. Theologie, 1879, III, 473 ff.) hat der Gesetzgeber bei Aufstellung des betreffenden Ehehindernisses den Willen gehabt, in Fällen wie der vorliegende, das Hindernis nicht eintreten zu lassen. Dagegen *Wernz,* l. c., IV², 2, 564.

[4] *v. Scherer,* K.-R., II, 454. Vgl. *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 13, c. 21, n. 7.

halten.[1] Gesuche um Sanation pro foro interno werden von der Pönitentiarie, pro foro externo von der Congr. Sacr., bzw. S. Officium erledigt.[2] Gründe für das Ansuchen um eine sanatio in radice sind: Weigerung der Parteien, in der gewöhnlichen Form die Ehe zu konvalidieren, Gefahr einer späteren Anfechtung der Ehe, Unmöglichkeit, die Zertiorationsklausel zu erfüllen, Unwissenheit beider Teile um die Ungültigkeit der Ehe oder Ungültigkeit der Ehe wegen wesentlicher Defekte bei der Durchführung der Dispensation.

Eine sanatio in radice kann für Einzelfälle oder kumulativ für Ehen einer ganzen Periode verfügt werden. Letzteres geschieht mitunter nach großen kirchenpolitischen Umwälzungen, so 1801 für Frankreich, 1856 für Österreich rücksichtlich der in der josefinischen Periode unter Mißachtung kirchlicher Hindernisse geschlossenen ungültigen Ehen.[3]

Bei der Exekution eines Sanationsreskriptes gelten die oben S. 69 angeführten Prinzipien über Durchführung von Dispensreskripten überhaupt. Erfolgt eine sanatio pro foro interno, so wird dem um die Nichtigkeit wissenden Teile in confessionali hievon Mitteilung gemacht.[4] Erfolgt eine sanatio pro foro externo, so wird im Trauungsbuch eine Anmerkung gemacht; erfolgt die Sanation für die Ehen einer ganzen Periode, so sind hierüber zum Beweise für die Zukunft jedenfalls offizielle Aufzeichnungen zu machen.

III. Wirkung der Konvalidation und sanatio in radice. Die konvalidierte, bzw. sanierte Ehe gilt, falls ein matrimonium putativum vorliegt, also wenigstens ein Teil in bona fide sich befindet, in Hinsicht auf ihre Wirkungen als von Anfang an

---

[1] *Leitner,* E.-R.[2], 463.

[2] Ist das geheime Hindernis derart, daß es leicht bekannt werden kann, so soll dem um die Nichtigkeit der Ehe wissenden Gatten nahegelegt werden, sich im Vertrauen dem Ordinarius zu offenbaren, der durch vertrauliche Empfehlungsschreiben sich die Vollmacht verschafft. Hiebei kann der Bischof, ohne daß er die Namen der Scheineheleute aufführt, ermächtigt werden, pro foro externo die Sanation zu gewähren. *Gasparri,* l. c., II[3], 376 f.

[3] S. *v. Scherer,* K.-R., II, 509, Anm. 30. Mitunter suchen auch Bischöfe um Sanierung bona fide geschlossener Ehen ihrer Diözesanen nach. So 1906 der Fürstbischof von Brixen. Salzburger Kath. Kirchenzeitung 1906, Nr. 34. Bei Selbständigkeit des staatlichen Eherechtes hat die sanatio in radice nur für das kirchliche Rechtsgebiet Bedeutung. In der Regel handelt es sich aber hiebei, einer staatlich gültigen Ehe auch die kanonische Gültigkeit zu verschaffen.

[4] Weiß kein Teil von der Nichtigkeit und ist die Mitteilung nicht ratsam, so unterbleibt dieselbe.

(ex tunc) gültig geschlossen.[1] Lag ein indispensables Hindernis vor, so treten die Wirkungen erst mit dem Wegfall dieses Hindernisses ein. — Ist die Ehe keine Putativehe, so wirkt die Konvalidation regelmäßig erst vom Zeitpunkt der Konvalidation an (ex nunc). Nur infolge eines besonderen Indultes (sanatio in radice matrimonii ratione temporis) können die Wirkungen ex tunc (Zeit des Eheabschlusses) zugestanden werden. Ausgeschlossen ist dies, solange ein indispensables Hindernis vorliegt.

IV. Staatliches Recht. Der Begriff der Konvalidation von Ehen findet sich auch im staatlichen Eherecht. Nach österreichischem Rechte aber ist eine Konvalidation einer ungültigen Ehe nur durch Erneuerung des Konsenses in der gesetzlichen Form (also in der Regel vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen) möglich.[2] Jedoch ist es nach § 84 a. b. G-B. gestattet, daß die in nichtiger Ehe lebenden Personen um Behebung des Hindernisses bei der Landesstelle durch den Seelsorger unter Verschweigung ihrer Namen nachsuchen. Die Konvalidation ist im Trauungsbuch anzumerken. — Nach ungarischem Rechte wird in gewissen Fällen relativer Nichtigkeit bei Wegfall des Hindernisses die Ehe ohne weiteres konvalidiert.[3]

Folgen der Ehe.

§ 159. Die Rechtswirkungen der Ehe.

v. Scherer, K.-R., § 135. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 576 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 153. *Gasparri,* De matr., II³, 259—282. *Leitner,* E.-R.², § 63.

Die gültig eingegangene Ehe steht unter der Sanktion des Rechtes. Unabhängig vom Willen der Kontrahenten tritt eine Reihe von Rechten und Pflichten ein. Abgesehen von den Rechtsfolgen, welche der Eheabschluß für gewisse Gruppen herbeiführt (Affinität für die Blutsverwandten des andern Teiles, Verlust von Benefizien für Minoristen), sind zu erwähnen: 1. die eheliche Gewalt

[1] Auch darüber besteht eine Kontroverse, ob die Ehe als von Anfang an gültig geschlossen oder bloß die Wirkungen als eingetreten anzusehen seien. S. hierüber einerseits *v. Scherer,* K.-R., II, 510, andererseits *Wernz,* l. c., IV², 2, 570. Eine Sanation ist übrigens auch möglich nach dem Tode eines, ja beider Teile.

[2] § 75, § 88 a. b. G.-B.

[3] § 44. 45. 63 Gesetzesartikel XXXI ex 1904. Es wurden die Prinzipien über Eheabschluß bei Furcht oder Zwang auf andere Ehehindernisse angewendet.

des Mannes über die Frau; 2. gegenseitige Verpflichtung zur ehelichen Treue und Leistung der ehelichen Pflicht (debitum conjugale); 3. Ehelichkeit der Kinder; 4. Schutz des Ehebandes durch das objektive Recht.

Ad 1. Infolge der eheherrlichen Gewalt ist die Frau dem Manne Gehorsam schuldig. Der Mann ist seinerseits aber verpflichtet, die Frau als seine Lebensgefährtin, nicht als Magd zu behandeln, sie zu beschützen, ihr den Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat den Gerichtsstand des Mannes und ist im allgemeinen auch verpflichtet, dem Manne in sein Domizil zu folgen.[1] Abgesehen von einer morganatischen Ehe, teilt sie Name und Stand des Mannes.[2]

Ad 2. Im Gegensatz zum außerchristlichen Rechte ist nicht bloß die Frau, sondern sind beide Gatten gegenseitig zur ehelichen Treue verpflichtet.[3] — Eine Rechtsfolge der Ehe ist auch die Leistung der sog. ehelichen Pflicht, debitum conjugale (sc. ad copulam carnalem).[4] Man kann hiebei unterscheiden das jus petendi (Forderungsrecht) und das officium praestandi. Die Ausübung dieses Forderungsrechtes kann bei Bestand der Ehe unerlaubt werden *(A)* oder es kann wenigstens das officium praestandi aufhören *(B)*.

A. Das jus petendi geht verloren und ist die Ausübung des Forderungsrechtes zugleich sündhaft:[5] 1. für denjenigen Gatten, welcher eine affinitas inhonesta superveniens im Bewußtsein der kirchlichen Strafe herbeigeführt hat;[6] 2. für den Gatten, welcher ein einfaches Keuschheitsgelübde abgelegt hat.[7]

---

[1] Syn. Verberie 758, c. 9 (c. 4, C. 34, qu. 1. 2; c. 8. 9, X, 3, 34). Vgl. auch a. b. G.-B., §§ 91—93; Jurisdiktionsnorm, § 70. — Nach österreichischem Rechte ist die Rückkehr der Gattin im offiziösen Verfahren zu erwirken, jedoch ist die Androhung von Arrest- oder Geldstrafen behufs Erzwingung persönlichen Erscheinens bei der Verhandlung unzulässig. Zahlreiche Entscheidungen in diesem Sinne in der Manzschen Ausgabe des a. b. G.-B., ad § 92. Vgl. ferner *Krasnopolski,* Österr. Familienrecht 1911, 82 ff.

[2] S. oben S. 404.

[3] c. 4, C. 32, qu. 4. Nach österreichischem Strafrecht wird Ehebruch nur auf Antrag des beleidigten Gatten gestraft (§ 502 f. St.-G.-B.).

[4] 1. Kor. 7, 3: uxori vir debitum reddat, similiter autem et uxor viro. Einverständlicher Verzicht, bzw. einverständliche Ablegung eines derartigen Gelübdes (Josefsehe) ist aber erlaubt; s. oben S. 401 f.

[5] Also die Forderung, nicht aber die Leistung auf Verlangen des andern Teiles ist sündhaft.

[6] S. oben S. 506. Also adulterium formale non tantum materiale und Bewußtsein der kirchlichen Strafe.

[7] S. oben S. 529.

B. Das officium praestandi besteht nicht: 1. in den sub *A* angeführten Fällen für den andern Teil;[1] 2. falls ein Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, für den andern schuldlosen Gatten,[2] solange er nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat;[3] 3. für den schuldlosen Gatten, falls eine richterliche separatio a thoro et mensa verfügt worden ist; 4. während der ersten zwei Monate nach abgeschlossener, aber nicht konsummierter Ehe, für den Gatten, der daran denkt, in einen Orden zu treten.[4]

Eine Restitution des jus petendi debitum in den sub *A* aufgeführten Fällen ist möglich.[5] In den anderen Fällen ist eine Restitution gegenstandslos, da das Forderungsrecht nicht verloren gegangen, sondern der andere Teil bloß das Recht der Verweigerung besitzt.

Ad 3. Die von der Ehefrau nach Verlauf von sechs Monaten (180 Tagen) seit Abschluß der Ehe und vor Ablauf von zehn Monaten (300 Tagen) nach gelöster Ehe geborenen Kinder gelten als ehelich: Pater est, quem nuptiae demonstrant.[6] Es ist dies eine Rechtsvermutung, welche nur durch den Beweis des Gegenteiles, d. i. durch die vom Ehemann nachgewiesene Unmöglichkeit der Vaterschaft entkräftet werden kann.

Aber auch die vorzeitig, d. i. vor Ablauf des sechsten Monats in der Ehe geborenen Kinder werden als ehelich angesehen, sofern der Ehemann vom Bestreitungsrecht keinen Gebrauch macht.[7]

---

[1] Doch wollen manche Moralisten im Falle *A*, 2. ein officium praestandi beim Gegenteil annehmen. Vgl. *Alphonsus de Liguori*, Theol. mor., l. 6, n. 944.

[2] Der Gatte wäre nicht schuldlos, wenn er zum adulterium Veranlassung gegeben oder sich desselben Deliktes schuldig gemacht hätte.

[3] c. 15. 16, X, 3, 32.

[4] c. 7, X, 3, 32. Über andere Weigerungsgründe sittlicher Natur, s. *Alphonsus de Liguori*, l. c., n. 933 ff.; *Capellmann-Bergmann*, Pastoralmedizin[17], 280 ff.

[5] Die Bischöfe bedienen sich der Quinquennalfakultäten der Pönitentiarie, n. IX und X (*Schneider*, Fontes, 96). Mendikanten-Beichtväter beanspruchen auf Grund alter Privilegien die gleiche Befugnis. S. die Zusammenstellung in der Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1904, 810 ff., bes. 818 ff.

[6] L. 5, Dig. 2, 4. Vgl. ferner l. 3, § 12, Dig. 38, 16.

[7] Strenggenommen sollte tempus conceptionis für die Ehelichkeit des Kindes entscheidend sein: doch aus guten Gründen ist die im Text angegebene Übung geltendes Recht. *Benedikt XIV.*, Redditae, 5. Dezember 1744, § 3 (Bull. I. Const. 113, ed. Mechlin., vol. 3, 7), nennt diese Frage eine controversia satis ardua, quum inveniantur textus textibus contrarii, doctores doctoribus, tribunalia tribunalibus adversentur. Vgl. *v. Scherer*, K.-R., II, 520, und Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1894, 625 ff.

Mit dem kanonischen Rechte stimmt im allgemeinen auch das bürgerliche Recht Österreichs überein: a. b. G.-B., § 138. 156—159.

Die nach Ablauf des sechsten Monats nach geschlossener und vor Ablauf des zehnten Monats nach gelöster Ehe von der Ehefrau geborenen Kinder werden als ehelich vermutet. Hinsichtlich der vorzeitig geborenen Kinder hat der Ehemann innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von der Geburt des Kindes das Recht des gerichtlich einzubringenden Widerspruches,[1] sofern ihm die Schwangerschaft der Frau vor Eingehung der Ehe nicht bekannt war.[2] — In Hinsicht auf die innerhalb der gesetzlichen Frist geborenen Kinder hat der Ehemann binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes ein gerichtliches Bestreitungsrecht. Dasselbe Recht steht innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Ehemannes auch dessen Erben zu, falls derselbe vor Ablauf der ihm zur Bestreitung eingeräumten gesetzlichen Frist stirbt.[3] Hiebei ist die Unmöglichkeit der Vaterschaft durch Tatsachen zu erhärten.[4]

Kinder einer Witwe, welche nach dem zehnten Monat nach dem Tode des Mannes geboren werden, sind als unehelich mit dem Mädchennamen der Mutter einzutragen. Das gleiche gilt von Kindern einer Frau, die von ihrem Manne gerichtlich geschieden ist, wenn dem Matrikenführer das Scheidungsurteil amtlich mitgeteilt worden ist oder von den Parteien vorgewiesen wird. Kinder einer geschiedenen Frau, deren Wiedervereinigung mit dem Manne gerichtlich angemeldet oder nachgewiesen wird, sind wiederum als ehelich einzutragen. Kann der Beweis der gerichtlich angemeldeten Wiedervereinigung nicht erbracht werden, so genügt eine vor zwei Zeugen abgegebene oder eine schriftliche, gerichtlich oder notariell

[1] Es wird also keine gerichtliche Klage erfordert. — Gegen diesen Widerspruch ist eine Einwendung auf Frühgeburt möglich (§ 157).

[2] § 156 a. b. G.-B. War dem Manne die Schwangerschaft bekannt, was die Gegenpartei zu beweisen hat, so wäre ihm nur eine Bestreitungsklage mit dem Nachweis der Unmöglichkeit der Vaterschaft gewährt. Heiratet ein Mann eine Witwe ohne Einhaltung der Witwenfrist und wird in dieser Ehe vorzeitig ein Kind geboren, so daß die Herkunft des Kindes wenigstens zweifelhaft ist, so ist zur Vertretung der Rechte des Kindes ein Kurator zu bestellen. § 121 a. b. G.-B.

[3] § 158. 159 a. b. G.-B.

[4] Zit. § 158 bestimmt auch: „Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen."

beglaubigte Erklärung des Ehemannes, um das Kind als ehelich eintragen zu dürfen.[1]

Legitimation außerehelicher Kinder. Kinder, welche vor Abschluß der Ehe ihrer Eltern geboren werden, sind als unehelich zu betrachten. Doch ist unter gewisser Voraussetzung durch nachfolgende Ehe der Eltern eine Ehelicherklärung (Legitimation) möglich.

Schon das römische Recht kannte eine Legitimation der im Konkubinate geborenen Kinder.[2] Die incestuosi waren in der Regel von der Legitimation ausgeschlossen.[3] Das kanonische Recht rezipierte die Legitimation und gestaltete durch die Übung den Begriff dahin, daß nur solche außereheliche Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert werden können, deren Eltern in irgendeinem zwischen Konzeption und Geburt des Kindes gelegenen Zeitpunkt wenigstens mit Dispensation hätten heiraten können. Die adulterini, nicht aber die incestuosi sind von der Legitimation ausgeschlossen.[4]

Die Legitimation tritt mit Abschluß der Ehe der Kindeseltern von selbst ein; doch ist auch nach kanonischem Rechte Bekenntnis oder Nachweis der Vaterschaft des Ehemannes Voraussetzung.

Das österreichische Zivilrecht steht auf demselben Standpunkte wie das kanonische, nur sind die adulterini von der Legitimation nicht ausgeschlossen.[5] Voraussetzung für die Legitimation ist nach österreichischem Rechte Bekenntnis oder gerichtlich hergestellter Beweis der Vaterschaft.[6] Als Regel gilt, daß die Vaterschaftserklärung vor dem Matrikenführer (Pfarrer) geschieht, welcher die Geburtsmatrikel des zu legitimierenden Kindes besitzt.[7] Ist dies aus irgendwelchem Grunde schwer tunlich, so kann die Erklärung

[1] S. *Grießl,* Matrikenvorschriften, 1891, 95.

[2] Über den römischrechtlichen Konkubinat, der möglicherweise eine kanonisch gültige Ehe darstellt, s. oben S. 407.

[3] c. 7, Cod., 5, 27.

[4] Über c. 6, X, 4, 17, s. einerseits *v. Scherer,* K.-R., II, 521, andererseits *Wernz,* l. c., IV², 2, 596.

[5] § 161 a. b. G.-B.

[6] § 163 a. b. G.-B. Die exceptio plurium concumbentium ist nach österreichischem Rechte ausgeschlossen.

[7] Formel für die Eintragung: Als Vater zu diesem Kinde N., erklärt sich in Gegenwart der N., Mutter des Kindes, und vor den zwei gefertigten Zeugen, die ihn von Person kennen, X. und Y., und verlangt, als solcher eingetragen zu werden. Ort. Datum. Unterschriften. Gegenwart der Mutter wenigstens erwünscht. An dieser Stelle wird auch die erfolgte Verehelichung der Kindeseltern angemerkt.

vor der zuständigen politischen Behörde abgegeben oder bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Jedoch ist es nunmehr auch gestattet, daß die Parteien diese Erklärung vor dem nach ihrem Wohnorte und ihrem Religionsbekenntnisse in Betracht kommenden Matrikenführer in gehöriger Form abgeben.[1]

Die Eintragung des gegen jemanden mit Erfolg durchgeführten gerichtlichen Beweises der Vaterschaft nimmt der Matrikenführer nur über Auftrag der vorgesetzten Behörde vor. — Falsche Angabe der Vaterschaft ist nach § 320 des Strafgesetzbuches zu bestrafen. In den aus dem Taufbuch gemachten Auszügen (Taufschein) erscheint das legitimierte Kind als ehelich und wird der Legitimierung keine Erwähnung getan. Nur die Aufschrift Taufzeugnis statt Taufschein

[1] Ein Erlaß des Min. des Innern vom 17. Juni 1907, Z. 7215 (Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1907, 46 f.; Archiv 1908, 88, 364 ff.), bestimmt: „Diese Parteienerklärungen haben nachstehenden Bedingungen zu entsprechen: 1. Es muß eine zur Eintragung in die Geburtsmatriken vollkommen geeignete Vaterschaftserklärung vorliegen. Die bezügliche Erklärung muß daher nicht bloß das Bekenntnis der Vaterschaft, sondern auch das ausdrückliche Begehren des als Vater sich bekennenden Mannes enthalten, daß sein Name in die Geburtsmatrikel eingetragen werde. 2. Der als Vater sich bekennende Mann muß als solcher von der Kindesmutter bezeichnet sein. Es muß daher die Vaterschaftserklärung in Gegenwart und mit Zustimmung der Kindesmutter abgegeben worden sein, es wäre denn, daß aus anderweitigen Behelfen und mit voller Sicherheit zu entnehmen wäre, daß die Kindesmutter den als Vater sich bekennenden Mann als solchen bezeichnet hat. Die Kindesmutter muß, insofern sie bei der Vaterschaftserklärung anwesend war, den Umstand, daß sie mit dieser Erklärung einverstanden ist, ausdrücklich erklärt und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt haben. 3. Die Erklärungen der Parteien müssen vor zwei Identitätszeugen erfolgt sein, welche ausdrücklich bestätigen, daß sie die Parteien persönlich kennen sowie, daß der als Vater sich bekennende Mann sich tatsächlich als Vater bekannt und die Einschreibung seines Bekenntnisses und Namens in die Geburtsmatrikel verlangt hat. 4. Das mit den Parteien aufgenommene Protokoll muß von dem Matrikenführer mitgefertigt sein. 5. Die Wohnorte der Parteien und Zeugen müssen im Protokoll genau angegeben sein. 6. Es muß der Geburtsschein des außerehelichen Kindes und der Trauungsschein der Eltern vorliegen. 7. Es darf über die Echtheit des über die Parteienerklärungen aufgenommenen Schriftstückes kein Zweifel obwalten. In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit und können weitere Erhebungen dadurch erspart werden, daß der Matrikenführer selbst im amtlichen Wege das bezügliche Schriftstück samt den von den Parteien beigebrachten Dokumenten seiner zuständigen politischen Bezirksbehörde zur weiteren Veranlassung vorlegt." — Ein von der steierm. Statthalterei begutachtetes Formular Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1907, 146. Vgl. auch den Erlaß des Min. des Innern, 22. April 1909, Z. 23.598 ex 1908 (ebend. 1909, 41). — Hiedurch wurde der Erlaß des Min. des Innern vom 7. November 1884, Z. 12.350 (*Grießl*, Matrikenvorschriften, 120), abgeändert.

deutet den Sachverhalt an.[1] Das österreichische Recht kennt auch eine Legitimation durch den Landesfürsten: § 162 a. b. G.-B. Dieselbe entbehrt der kirchenrechtlichen Bedeutung. Kinder aus einer Putativehe gelten nach österreichischem wie nach kanonischem Rechte als ehelich.[2]

Auch ohne Legitimation kann ein außereheliches Kind den Namen des Ehemannes seiner Mutter erhalten.[3] Derselbe kann nämlich auf Grund der kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276, § 8 durch eine Erklärung bei der politischen Landesstelle dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben. Zur Wirksamkeit dieser Erklärung ist erforderlich, daß sie in öffentlicher oder gerichtlich oder notariell beglaubigter Urkunde vorgelegt wird.

Ad 4. Der Rechtsschutz der Ehe äußert sich in folgenden Momenten: *a)* Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorgenommene Trauung zu immatrikulieren, um so einen Beweis für den Abschluß der Ehe für die Zukunft zu schaffen.[4]

b) Der kirchliche Richter hat von Amts wegen den Bestand der Ehe zu schützen. Zu einer Ungültigkeitserklärung ist erst zu schreiten, wenn Konvalidation oder Sanation einer ungültigen Ehe sich als unmöglich erweisen.[5]

c) Streitet für die Gültigkeit einer in Form des Rechtes abgeschlossenen Ehe die Vermutung in dem Sinne, daß die Behauptung von vorhandenen ehevernichtenden Hindernissen bewiesen werden muß (favor matrimonii).[6]

[1] Wird der Seelsorger als Matrikenführer veranlaßt, die Legitimation eines adulterinus einzutragen, so beruft er sich auf den betreffenden Paragraphen (161) des a. b. G.-B. Bei Ausstellung eines Taufzeugnisses kann in einem solchen Falle eventuell Muster Nr. 51, *Grießl,* Matrikenvorschriften, Anhang, verwendet werden.

[2] § 160 a. b. G.-B. — Ob die dort gemachte Einschränkung heute noch zu Recht besteht, ist kontrovers. Vgl. hierüber *v. Scherer,* K.-R., II, 536. Anm. 84.

[3] Der Fall ist praktisch, wenn der Ehemann nicht Vater des außerehelichen Kindes, also eine Paternitätserklärung seinerseits nicht erfolgen kann.

[4] Anweisung, § 80. Die leider nach Diözesen variierenden Formulare bei *Grießl,* Matrikenvorschriften, Anhang. — Über Eintragung der sog. Gewissensehen s. oben S. 403. Bezüglich des Beweises der Ehen von Personen, die aus Amerika und anderen weit entfernten Gegenden kommen, s. C. Sacr., 17. Februar 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 103).

[5] Anweisung, § 114. 192 f.

[6] Anweisung, § 147. — Nach kanonischem Rechte ist das Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft erst gestattet, wenn nach durchgeführtem Beweise die Nichtigkeit der Ehe vom Richter ausgesprochen worden: c. 3, X, 4, 19. Ist die Ehe offenbar ungültig, so kann auch eine provisorische Trennung verfügt

d) Geleitet von dem Bestreben, den Bestand der Ehe zu schützen, gewährt das kanonische Recht bei einer Reihe von Hindernissen (impedimenta juris privati) nur bestimmten Personen das Akkusationsrecht.[1] Böswilliger oder eigennütziger Absicht Verdächtigen wird das Bestreitungsrecht nicht gewährt.[2]

Das österreichische Recht schließt sich hinsichtlich des Rechtsschutzes der Ehe im allgemeinen dem kanonischen Rechte an.

Seit der staatlichen Ehegesetzgebung des Jahres 1868 kam es bezüglich der Matrikulierung von Notzivilehen und Kindern aus diesen Verbindungen mancherorts zu Konflikten zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden. Nach § 16 der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und des Innern vom 1. Juli 1868[3] führen zwar die politischen Behörden Ehestandsregister über die vorgenommenen zivilen Eheschließungen, jedoch ist nach § 23 derselben Verordnung ein Amtszeugnis an den mit Rücksicht auf Konfession und Wohnort an sich zuständigen Seelsorger, welcher die Trauung verweigert hat, zu übersenden und derselbe zur Eintragung des Aktes in das Trauungsbuch (mit fortlaufender Zahl) zu veranlassen. Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. September 1868, Z. 4681,[4] schärft diese Verordnung neuerdings ein und verbietet bei Eintragung solcher Verbindungen sowie der denselben enstammenden Kinder und bei Ausstellung von Matrikelscheinen jegliche auf die Zivilehe sich beziehende Bemerkung, soweit dieselbe nicht nach den Vorschriften geboten ist. Selbst der Ausdruck Notzivilehe wurde als ungesetzlich verboten.[5] Als ungehörig wurde die bischöfliche Weisung erklärt, zur Eintragung derartiger Ehen selbständige Bücher anzulegen und bei Abstammung aus derartigen Verbindungen die Rubrik ehelich oder unehelich frei-

werden: c. 13, X, 2, 13. Zweifelt ein Gatte an dem rechtlichen Bestand der Ehe, so hat er danach zu streben, sich Gewißheit zu verschaffen. Dauert der Zweifel fort: debitum conjugale reddere sed non petere debet: c. 2, X, 4, 21; c. 44, X, 5, 39. *Wernz,* l. c., IV², 2, 579, bemerkt: Quodsi utraque pars sit in isto dubio, neutra potest debitum reddere vel postulare. — Jedenfalls sind krankhafte Skrupel mit Zweifeln nicht zu verwechseln, s. *v. Scherer,* a. O., II, 525, Anm. 44.

[1] S. Anweisung, § 116—121.

[2] § 115 der Anweisung. Daher ist als Ankläger derjenige zurückzuweisen, der, obgleich das Aufgebot ordnungsgemäß vorgenommen worden, das ihm bekannte Hindernis verschwiegen hat. Nach Lösung der Ehe durch den Tod eines Teiles soll kein Vinkularprozeß mehr eröffnet werden, außer es bildet der Bestand oder Nichtbestand der Ehe für eine andere Ehe ein Präjudiz. — Wird derart wegen Böswilligkeit oder Eigennutz das Bestreitungsrecht gewissen Personen vorenthalten, so kann doch der Richter ex officio einschreiten.

[3] *Grießl,* Matrikenvorschriften, 341 f.

[4] *Grießl,* Matrikenvorschriften, 344 ff.

[5] Man habe sich, wenn nötig, des gesetzlichen Ausdruckes „vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe" zu bedienen. Bei Anwendung entsprechender Formulare läßt sich die Schwierigkeit bei Ausstellung von Matrikelscheinen umgehen. *Grießl,* Matrikenvorschriften, Anhang, Nr. 49. 51. 57.

zulassen und lediglich in der Anmerkung auf die „vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe“ hinzuweisen.[1]

Hinsichtlich des favor matrimonii steht das österreichische Zivilrecht im großen ganzen auf dem Standpunkt des kanonischen Rechtes. Ebenso findet sich im österreichischen Rechte die Unterscheidung von impedimenta juris publici und privati und steht bei Vorhandensein der letzteren nur gewissen interessierten Personen das Klagerecht zu.[2] Ein Vinkularprozeß ist auch nach dem Tode eines oder beider Gatten zulässig.[3]

Lösung der Ehe.

§ 160. Ehetrennung (solutio vinculi).

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., § 67. *Fahrner,* Geschichte der Ehescheidung im kan. Rechte, Freiburg 1903. *v. Scherer,* K.-R., § 136. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 603 ff. *Gasparri,* De matr., II³, 282 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 154.

I. Name. In der deutschen Sprache ist die Bezeichnung Ehetrennung, Ehescheidung keine feste. Der österreichische Sprachgebrauch verbindet in der Regel mit Ehetrennung den Begriff der Lösung des Ehebandes, mit Ehescheidung den Begriff des Aufgebens der ehelichen Gemeinschaft (separatio a thoro et mensa). Der Sprachgebrauch der Gesetzgebung des Deutschen Reiches ist gerade umgekehrt. Der lateinische Ausdruck divortium bezeichnet sowohl Lösung des Ehebandes[4] als auch separatio a thoro et mensa.[5] Besser ist der Sprachgebrauch in den romanischen Sprachen: divorzio, divorce = Lösung der Ehe; separazione, séparation = Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft. — Im folgenden soll zunächst von der Auflösung des Ehebandes die Rede sein.

Die Ehe ist nach den Worten der Heiligen Schrift von Gott als eine unauflösliche Verbindung eingesetzt worden.[6] Entartungen kamen aber nicht bloß im Heidentum vor. Auch nach Mosaischem Gesetze war bei den Juden propter duritiam cordis unter gewissen Vor-

[1] Die erwähnte doppelte Matrikenführung wurde in Olmütz am 27. Juli 1874 eingeführt (Archiv, 33, 218 ff.). Neuestens machen aber manche Ordinariate hinsichtlich der staatlicherseits gewünschten Eintragung keine Schwierigkeiten. Kardinal Rauscher hatte sich von Anfang an gefügt. Die bischöfliche Verordnung, daß Kinder aus solchen Verbindungen weder als ehelich noch als unehelich einzutragen, besteht noch zu Recht, z. B. in der Diözese Seckau, Instruktion vom 25. Mai 1868. *Grießl,* Ehevorschriften, 131. — Über die Konflikte in der Diözese Olmütz s. *Vering,* K.-R.³, 608.

[2] Vgl. § 94 a. b. G.-B.

[3] Hofdekret vom 27. Juli 1837 (J. G.-S. 208).

[4] c. 8, X. 4, 17.

[5] c. 12, X, 2, 23.

[6] 1. Mos. 2, 24; Matth. 19, 4 ff.

aussetzungen eine Lösung des Ehebandes durch Übergabe des Scheidebriefes von seiten des Mannes möglich.[1] — Klar hat Christus die Unauflöslichkeit der Ehe ausgesprochen bei Mark. 10, 11[2] und Luk. 16, 18.[3] Einige Schwierigkeiten schienen Matth. 5, 32[4] und 19, 9[5] zu bieten.

Von den Exegeten werden verschiedene Erklärungen dieser Stellen bei Matthäus geboten. Die natürlichste scheint folgende zu sein: Im ersten Teile ist nur von der separatio a thoro et mensa die Rede. Der zweite Teil handelt auch von der solutio vinculi. Der Ausdruck excepta fornicationis causa ist demnach lediglich zu dem ersten Teile zu beziehen. An der etwas ungewöhnlichen Konstruktion hat wohl auch die Eigentümlichkeit der hebräisch-aramäischen Sprache ihren Anteil. — Zudem gilt bei der Auslegung der Grundsatz, daß dunkle Texte nach klaren Parallelstellen und nicht umgekehrt erklärt werden sollen.[6]

Da das römische Kaiserrecht aus bestimmten Gründen besonders bei Ehebruch Ehetrennung zuließ[7] und viele Gatten von dieser Befugnis Gebrauch machten, so konnte es nicht fehlen, daß manche Schriftsteller, besonders griechische, mit Rücksicht auf die zitierten Stellen bei Matthäus diese Praxis zu verteidigen suchten.[8] Da auch die germanischen Volksrechte eine Trennung des Ehebandes zuließen,[9] so dauerte es verhältnismäßig lange, bis allerorts das Prinzip der Untrennbarkeit der Ehe tatsächliche Beachtung fand.[10] Soweit aber der Römische Stuhl in die Lage kam, eine Entscheidung zu treffen, hielt er stets an der Unlösbarkeit der voll-

[1] 5. Mos. 24, 1—4.

[2] Quicumque dimiserit uxorem suam et aliam duxerit, adulterium committit super eam.

[3] Omnis, qui dimittit uxorem suam et alteram duxit, moechatur, et qui dimissam a viro duxit, moechatur. Vgl. 1. Kor. 7, 10.

[4] Omnis, qui dimiserit uxorem suam excepta fornicationis causa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat.

[5] Quicumque dimiserit uxorem suam nisi ob fornicationem et aliam duxerit, moechatur, et qui dimissam duxerit, moechatur.

[6] Über die Erklärung der Texte *Denner,* Die Ehescheidung im Neuen Testament, 1910, ferner *Cigoi,* Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung nach Schrift und Tradition, Paderborn 1895, 201. *Eichmann,* Eherechtsform in Österreich? Kultur, 1906, 129 ff.

[7] Nov. 117, c. 8 ff., enthält die Gründe.

[8] Zusammenstellung bei *Fahrner,* a. O., 30.

[9] *Fahrner,* a. O., 48 ff.

[10] Auch manche Partikularsynoden erwiesen sich gegenüber dem herrschenden Gebrauche als nachgiebig, z. B. Syn. Verberie, 753, c. 5 (c. 6, C. 31, qu. 1). Sehr nachsichtig waren manche Bußbücher, s. *v. Scherer,* K.-R., II, 548, Anm. 21.

zogenen christlichen Ehe (bei Lebzeiten des andern Gatten) fest.[1] Das schließt aber nicht aus, daß es in der Entwicklung des kanonischen Eherechtes in erwähnter Hinsicht manche Streitfragen gab, welche erst im Laufe der Zeit gelöst wurden.

So die Kontroverse de sponsa duorum. *A* heiratet den *B*. Vor Vollzug der Ehe schließt *A* mit *C* eine neue Verbindung und vollzieht dieselbe per copulam carnalem. Die Vertreter der Kopulaltheorie waren geneigt, nur in der zweiten Verbindung eine wahre Ehe zu sehen.[2] Mit der Kopulaltheorie fällt aber auch der Rechtsgrund für die Gültigkeit der zweiten Ehe.

Auf dem Tridentinum wurde die Praxis und Auffassung der römischen Kirche gegen die Angriffe der Griechen sichergestellt.[3] Den unierten Griechen gegenüber drangen die Päpste wiederholt auf Preisgabe der unzulässigen Trennungspraxis.[4]

II. Wie mit der Frage über die Unauflöslichkeit der Ehe überhaupt, so beschäftigte man sich auch frühzeitig schon mit der Frage, ob jede in der Form des Rechtes geschlossene Ehe unauflöslich sei oder ob dies nur vom matrimonium ratum et consummatum gelte. Die strengere Ansicht vertraten die französischen Kanonisten:[5]

[1] Vgl. *Leo XIII.*, Arcanum, 10. Februar 1880 (Herdersche Ausgabe, I, 145): omnis admirabitur posteritas invicti animi documenta a Nicolao I. edita adversus Lotharium; ab Urbano II. et Paschali II. adversus Philippum I. regem Galliarum: a Coelestino III. et Innocentio III. adversum Philippum II. principem Galliarum: a Clemente VII. et Paulo III. adversus Henricum VIII.; denique a Pio VII. sanctissimo fortissimoque Pontifice adversus Napoleonem I., secundis rebus et magnitudine imperii exsultantem.

[2] S. *v. Scherer*, a. O., II, 551, Anm. 31; *Fahrner*, a. O., 187 ff. Alexander III. entscheidet c. 3, X, 4, 4, zugunsten der ersten Ehe, fügt aber die Bemerkung bei, quamvis aliter a quibusdam praedecessoribus nostris sit aliquando judicatum. Mit der päpstlichen Unfehlbarkeit haben diese Urteile nichts zu tun, da es nur Richtersprüche in Einzelfällen, keine Kathedralentscheidungen sind. Zudem fehlt zur Beurteilung auch das nötige Substrat. Vielleicht war die erste Ehe nur ein sponsale de futuro oder konnte wegen Formlosigkeit der Eheabschluß gar nicht nachgewiesen werden. Über weitere damalige Streitfragen, ob Incest eines Teiles, lepra superveniens, Impotenz das matrimonium non consummatum löse, s. *Fahrner*, a. O., 196 ff.

[3] Sess. 24, de ref. matr., can. 7: Si quis dixerit ecclesiam errare, cum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugis matrimonii vinculum non posse dissolvi . . . a. s. Der Kanon hatte ursprünglich die Fassung, daß diejenigen dem Banne verfallen, welche lehren, daß Ehebruch ein Ehetrennungsgrund sei. Über Verwendung der venezianischen Gesandten, welche die Griechen vor dieser Zensur bewahrt wissen wollten, erhielt der Kanon seine jetzige Gestalt. *v. Scherer*, K.-R., II, 553, Anm. 36.

[4] Zusammenstellung der Erlässe bei *Fahrner*, a. O., 264 ff.

[5] Vgl. *Petrus Lombardus*, Sent., l. 4, dist. 27, n. 4—9 (*Migne*, Patr. lat., 192, 911 ff.).

die Rechtsschule von Bologna hingegen lehrte die Möglichkeit der Lösung eines matrimonium ratum non consummatum.[1] Die Ansicht der letzteren wurde zum Gesetze erhoben. Nach geltendem Rechte gibt es, abgesehen vom Tode eines Teiles, zwei Auflösungsarten des matrimonium ratum non consummatum:

1. Die feierliche Ordensprofeß eines Gatten;
2. dispensative Lösung des Ehebandes durch den Papst.

Ad 1. Nur die Ablegung der feierlichen Gelübde in einem Orden im strengen Sinne des Wortes hat die Lösung der nicht vollzogenen Ehe zur Folge.[2] Nicht kommt diese Wirkung dem einfachen Gelübde der Jesuiten zu, noch weniger dem Empfang der höheren Weihen.[3] Nach Ablegung des feierlichen Votums wird dem andern Teil eine Bescheinigung über die Lösung der Ehe ausgefolgt.[4]

Ad 2. Die dispensative Lösung des Ehebandes durch den Apostolischen Stuhl wird gewährt aus wichtigen Gründen, so besonders, wenn ein dirimierendes Ehehindernis (z. B. Impotenz, Zwang) nicht vollständig bewiesen werden kann, der Nichtvollzug der Ehe aber gewiß ist.[5]

III. Aus dem Vorausgehenden ergibt sich, daß die christliche (und daher auch sakramentale) vollzogene Ehe nur durch den Tod eines Gatten gelöst werden kann. Wie verhält es sich mit der nichtchristlichen Ehe? Die von Ungetauften eingegangene Ehe

---

[1] Über die Trennungsgründe herrschte aber keine Einheit; erwähnt werden außer dem Votum solemne auch Impotenz, Wahnsinn, nachfolgende geistliche Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Gefangenschaft. *Fahrner,* a. O., 169 ff.

[2] c. 2. 14, X, 3, 32; Trid. 24, de sacr. matr., can. 6.

[3] *v. Scherer,* a. O., II, 554; *Fahrner,* a. O., 309 f. Es ist also das impedimentum dirimens antecedens keineswegs zu verwechseln mit dem vorliegenden Trennungsgrund. — Auch wenn der Ehevollzug erzwungen wurde, ist die Ehe untrennbar geworden. Doch könnte der in seinem Rechte Gekränkte vielleicht eine separatio a thoro et mensa anstreben und so die Profeßablegung ermöglichen. S. *Fahrner,* a. O., 306.

[4] Da der feierlichen Profeß Noviziat und einfache Profeß vorausgehen, so verlängert sich naturgemäß die Wartezeit des andern Gatten.

[5] Über die Möglichkeit einer solchen Lösung bestand durch Jahrhunderte eine Kontroverse. S. *Fahrner,* a. O., 316. Tatsächlich machten die Päpste, sicher seit Martin V. von dieser Befugnis Gebrauch. — Über das Verfahren, welches der Ordinarius erst über Auftrag des Apostolischen Stuhles einleiten darf, vgl. *v. Scherer,* a. O., II, 557; *Braun,* Das Vorverfahren der bischöflichen Kurien bei Auflösung der nicht vollzogenen Ehen durch den Heiligen Stuhl, Archiv, 76, 1896, 212—226. Unter Berücksichtigung der Neuordnung der römischen Behörden *Wernz,* l. c., IV², 2, 619 ff. S. auch oben S. 488.

kann unter gewissen Voraussetzungen auch bei Lebzeiten der Gatten aufgelöst werden. Es ist dies der Fall beim Privilegium Paulinum. Dasselbe ruht auf 1. Kor. 7, 12—15[1] und erhielt seine Ausbildung seit der Ausbreitung des Christentums in den Missionsländern nach Entdeckung neuer Weltteile.

Voraussetzungen für die Anwendung des Privilegiums sind: 1. Daß die Ehe von Ungetauften eingegangen worden;[2] 2. daß ein Teil nach Abschluß der Ehe sich taufen läßt; 3. daß der andere Teil infidelis bleibt und überhaupt nicht oder wenigstens nicht sine contumelia creatoris (d. h. ohne den Gatten zum Abfall vom Christentum oder zu anderen schweren Vergehen verleiten zu wollen) die Ehe fortsetzen will.[3]

Zur Feststellung der sub 3 angeführten Tatsache wird eine Interpellation des nichtchristlichen Gatten verfügt. Dieselbe könnte an sich vom Konvertiten vorgenommen werden. Nach gegenwärtiger Praxis befaßt sich damit der Ordinarius des Konvertiten. Aus Gründen kann auch von der Interpellation dispensiert werden.[4] Wenn der ungläubige Teil die Ehe sine contumelia creatoris fortsetzen zu wollen verspricht, aber sein Versprechen nicht hält oder überhaupt den gläubigen Gatten, ohne daß dieser es verschuldet, dauernd verläßt, so ist auch dann noch die Anwendung des Privilegiums gestattet.

Die Lösung der Ehe erfolgt nicht durch die negative Beantwortung der Interpellation, bzw. durch die Dispensation von derselben, sondern erst durch Abschluß einer neuen Ehe

---

[1] Nam ceteris ego dico, non Dominus: Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum . . . Quodsi infidelis discedit, discedat: non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi, in pace autem vocavit nos Deus. — Zur Erklärung vgl. *Stampfl*, Die Mischehenfrage im ersten Korintherbrief (Weidenauer Studien, Wien 1906, 59—79).

[2] Nicht ist also das Privilegium anwendbar, wenn von zwei christlichen Ehegatten der eine zum Heidentum zurückkehrt: c. 7, X, 4, 19. — *Zölestin III.*, c. 2, Comp. II, 3, 20, ließ bei Apostasie eines Gatten die Anwendung des Privilegs zu. Die Glosse zu c. 7, X, 4, 19, s. v. Praedecessor, bemerkt: Et male dixit Coelestinus.

[3] Daß in der Weiterbildung hinsichtlich des dritten Punktes im Wege der Dispensation Ausnahmen gestattet werden, ist weiter unten zu erörtern.

[4] Die Dispensation kann einen doppelten Sinn haben: Erklärung, daß aus den Umständen eine negative Antwort zu erwarten; Verfügung, daß die auf Grund dieser Dispensation eingegangene Ehe gültig sein soll. Regelmäßig hat die Dispensation nur ersteren Sinn.

seitens des gläubigen Teiles.[1] Der spätere Empfang der Taufe von seiten des bisher ungläubigen Teiles hat auf den Bestand der neuen Ehe keinen Einfluß.

Da bei polygamischen Verbindungen nur die Verbindung mit der ersten Frau als gültige Ehe angesehen werden kann, so hat der Mann bei seiner Bekehrung an diese die Interpellation zu richten.[2]

Die Schwierigkeiten, welche sich gerade in solchen Fällen ergaben, führten zu einer Erweiterung des Privilegium Paulinum, bzw. zu einer andern Betätigung der apostolischen Vollgewalt. Doch haben all diese Verfügungen nur den Charakter von Privilegien und können nur dort Anwendung finden, wo dies ausdrücklich verfügt ist. So gestattete Paul III.[3], falls der bekehrte Heide sich nicht mehr erinnerte, welche unter seinen Frauen die erste gewesen, daß er aus der Zahl dieser Frauen eine auswähle und mit ihr die Ehe schließe.[4] Pius V.[5] erlaubte dem bekehrten Polygamisten, unter seinen Frauen eine auszuwählen und mit ihr die Ehe fortzusetzen, falls die Frau sich zum Christentum bekehrt. Gregor der XIII.[6] gestattete nicht nur Dispensation von der Interpellation, wenn dieselbe sich als unmöglich erweist, und Eingehung einer neuen christlichen Ehe, wenn innerhalb der festgesetzten Zeit auf die Interpellation keine Antwort erfolgt; er erklärte auch, daß die neue Ehe gültig sein sollte, selbst dann, wenn es sich später herausstellt, daß der interpellierte Gatte bereit war, die Ehe fortzusetzen, aber rechtmäßig verhindert war, diesen Willen kundzugeben. Ja, die neue Ehe sollte auch dann gültig sein, wenn nachgewiesen wird, daß zur Zeit ihres Abschlusses der als ungetauft vermutete Gatte bereits Christ war. In ähnlicher Weise erlaubte Paul V.[7], falls der abwesende heidnische Gatte nicht interpelliert werden kann, von der Interpellation abzusehen und eine Ehe „cum quovis fideli" einzugehen und sollte die neue Ehe durch die Taufe des bisher ungläubigen Teiles oder durch die Bereitwilligkeit desselben sine contumelia creatoris die Ehe fortzusetzen, nicht berührt werden.

In all diesen Fällen scheint nicht so sehr Anwendung des paulinischen Privilegs als vielmehr dispensative Lösung einer nichtchristlichen Ehe vorzuliegen.

Die Beurteilung dieser Kontroverse hängt mit der Beantwortung von zwei alten Streitfragen zusammen: Ist eine von Ungetauften eingegangene Ehe nach der Taufe eines Teiles durch päpstliche Erklärung lösbar? Ist das Privilegium Paulinum juris divini oder juris humani? Wird die erste Frage auf

---

[1] Bekehrt sich noch früher der infidelis, so muß die frühere Ehe wiederum hergestellt werden: c. 8, X, 4, 19. Ausnahmen s. im folgenden.

[2] c. 8, X, 4, 19.

[3] Altitudo, 1. Juni 1537 (*Bucceroni,* Enchiridion, 1900, 410).

[4] Daß diese sich bekehre oder wenigstens sine contumelia creatoris mit dem Christen leben wolle, ist vorausgesetzt.

[5] Romani Pontifices, 2. August 1571 (*Bucceroni,* l. c., 410), gerichtet an indische Missionäre.

[6] Populis ac nationibus, 25. Jänner 1585 (*Bucceroni,* l. c., 410 f.), für Angola, Äthiopien, Brasilien „et aliae Indicae regiones".

[7] 21. Juni 1611 (*Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 13, c. 21, n. 6).

Grund der Praxis der Päpste bejaht und die Anwendung des Privilegium Paulinum nur als eine Betätigung der apostolischen Vollgewalt angesehen, so erscheint dasselbe auch nur als ein spezieller Fall der Lösung einer von Heiden eingegangenen Ehe und die Modifikationen des Privilegium Paulinum erklären sich auf sehr einfache Weise.[1] Ist das Privilegium Paulinum juris divini, so liegt in den aufgeführten Modifikationen eine selbständige dispensative Lösung der nichtchristlichen Ehe.

IV. Die österreichische Ehegesetzgebung schließt sich in der Frage nach der Ehetrennung, soweit es sich um katholische Eheleute handelt, an das kanonische Recht an. Nur sind auch die vor der weltlichen Behörde oder einem akatholischen Seelsorger geschlossenen Ehen, falls ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch ist, untrennbar.[2] Die Lösung eines matrimonium ratum non consummatum sowie die Anwendung des Privilegium Paulinum ist dem österreichischen Rechte fremd.[3]

§ 161. Die Ehescheidung (separatio a thoro et mensa).

Freisen, Geschichte des kan. E.-R., § 71. *v. Scherer,* K.-R., § 137. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 656 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 155. *Gasparri,* De matr., II³, 324 ff. *Schnitzer,* E.-R., § 63.

Da die vollzogene christliche Ehe untrennbar ist, das eheliche Zusammenleben aber manchmal moralisch unmöglich wird, so mußte das kanonische Recht für solche Fälle Abhilfe schaffen. Das geschah durch das Institut der separatio a thoro et mensa. Besonders war es von jeher der Ehebruch, welcher die Scheidung zur Folge hatte. Hiezu kamen aber noch andere Delikte.

Auf Ehebruch war im Mosaischen Gesetze die Todesstrafe gesetzt.[4] Die germanischen Volksrechte gewährten dem Gatten der ehebrecherischen Gattin gegenüber das Tötungsrecht.[5] Die Kirche verlangte einerseits von beiden Gatten in gleicher Weise die Beobachtung der ehelichen Treue,[6] andererseits wurde vereinzelt den Ehemännern sogar aufgetragen, die ehebrecherischen Frauen zu entlassen.[7] Für Kleriker war dies jedenfalls Pflicht.[8] Frühzeitig wurde aber

[1] Vgl. die oben S. 578 zit. Abhandlung von *Stampfl,* 77 f.

[2] § 111 a. b. G.-B.

[3] Wie jüdische Ehen nach österreichischem Rechte getrennt werden s. oben S. 514 f.

[4] V. Mos. 22, 22; III, 20, 10. — [5] *v. Scherer,* a. O., II, 396, Anm. 53.

[6] c. 20. 23, C. 32, qu. 5; c. 4, C. 32, qu. 4.

[7] *Hermas,* Pastor, Mandat. IV, 1, n. 4—8 (ed. *Funk,* Patres apost., I, 1901, 475 ff.).

[8] Syn. Elvira ca. 300, c. 65; Syn. Neocaesarea ca. 314, c. 8 (*Lauchert,* Die Kanones der wichtigsten altkirchl. Konzilien, 23, 35 f.). Heute noch gibt es eine Irregularität ex defectu sacramenti, s. oben S. 148 f.

auch (wenigstens den Laien gegenüber) die Entlassung der Ehebrecherin nur als Recht, nicht als Pflicht erklärt.[1] Eine tatsächliche, wenigstens zeitliche Scheidung trat ein bei Übernahme der Kirchenbuße durch den ehebrecherischen Gatten.[2]

Seit dem Mittelalter unterschied man eine zeitliche und eine dauernde Scheidung. Das Recht der Kirche, eine solche Scheidung zu verfügen, wurde ausdrücklich ausgesprochen auf dem Tridentinum.[3] Die Eheleute dürfen nicht eigenmächtig die eheliche Gemeinschaft aufgeben, mögen auch die gesetzlichen Gründe vorliegen, sondern es muß die Scheidung vom kirchlichen Gerichte verfügt werden.[4] Nur vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung dürfte aus schwerwiegenden Gründen eine solche Selbstscheidung geschehen. Ebenso kann aber auch das kirchliche Ehegericht eine provisorische Scheidung verfügen.[5]

Scheidungsgründe. Es sind die Gründe, welche eine dauernde und solche, welche bloß eine zeitliche Scheidung ermöglichen, wohl auseinanderzuhalten.

A. Gründe für eine dauernde Scheidung: 1. Einverständnis der beiden Gatten über das Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft, falls beide die feierliche Ordensprofeß ablegen, bzw. der Mann die höheren Weihen empfängt. Ist jedoch der eine Teil zur Ablegung der feierlichen Gelübde, bzw. zum Empfang der höheren Weihen nicht bereit, so kann sich der Bischof nach seinem Ermessen, besonders wenn der betreffende Gatte schon vorgerückten Alters ist, auch mit einem einfachen Gelübde, bzw. mit dem Versprechen, ein sittenreines Leben führen zu wollen, begnügen.[6] 2. Bewußter (freiwilliger) Ehebruch des einen Gatten berechtigt den nichtschuldigen, also nicht selbst ehebrecherischen Gatten, falls er den Ehebruch nicht veranlaßt und solange er dem andern Gatten nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat, zur Klage auf dauernde Scheidung. Es genügt, daß der Ehebruch auf Grund

[1] c. 5, C. 28, qu. 1 (Augustinus).

[2] S. *v. Scherer,* a. O., II, 388 f.

[3] Sess. 24, de ref. matr., can. 8.

[4] c. 2, X, 2, 16; c. 4, X, 4, 19; Anweisung, § 205.

[5] Anweisung, § 236. — Tatsächlich kommen sehr viele Selbstscheidungen vor oder begnügen sich die Parteien mit dem weltlichen Scheidungsurteil. Es fehlt hiebei das kirchliche Bewußtsein. — Daß bona fide getrennt lebende Gatten nicht zu beunruhigen seien, lehrt *Müller-Seipel,* Theol. mor., III, 1914, 582.

[6] c. 5. 6, X, 3, 32; C. C., 20. Mai 1725, 18. Juli 1795 (*Richter-Schulte,* l. c., 289, n. 157; 342, n. 32. 33). Hiebei wird aber immer auf eine räumliche Trennung der Gatten gedrungen. Vgl. des weiteren Anweisung, § 206. — Genügt auch der Eintritt in eine Kongregation? Nach dem Wortlaute nicht.

des beigebrachten Beweismaterials als höchst wahrscheinlich erscheint.[1] — Bei beiderseitigem Ehebruch tritt eine Kompensation ein. Verzeihung sieht man in der Fortsetzung des ehelichen Lebens von seiten des nichtschuldigen Gatten, trotzdem ihm der Ehebruch des andern Gatten bekannt ist.[2]

B. Gründe für eine zeitliche Scheidung. Die Gründe, aus denen eine zeitliche Scheidung verfügt werden kann, sind mannigfaltig.[3] Über die Hinlänglichkeit der Gründe entscheidet der kirchliche Richter. Solche Gründe sind: Apostasie, Häresie, Gefährdung des Seelenheiles durch Aufreizung zu Verbrechen, grobe Pflichtverletzung, schwere körperliche Mißhandlung (Sävitien), böswilliges Verlassen (desertio malitiosa), ansteckende Krankheiten, besonders wenn sie vom Gegenteil durch Ausschweifungen verschuldet worden sind.

Rechtsfolgen des rechtskräftigen Scheidungsurteiles. Durch das Urteil wird bei einverständlicher Scheidung den Gatten, bei uneinverständlicher dem Kläger das Recht zum Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft gewährt. Die positiven Pflichten der Ehe sind suspendiert: die Pflicht der cohabitatio und des debitum conjugale. Fortbestehen bleiben: das Eheband, die Pflicht zur Bewahrung der ehelichen Treue.

Abgesehen von dem Falle, daß ein oder beide Gatten auf Grund der dauernden Scheidung feierliche Ordensgelübde ablegen, bzw. der Mann die höheren Weihen empfängt, steht die Wiedervereinigung den Geschiedenen immer frei. Der nichtschuldige Teil hat das Recht, die Wiedervereinigung zu beantragen.[4] Im Interesse der kirchlichen Ordnung ist die Wiedervereinigung dem kirchlichen Gerichte anzuzeigen.

Verfahren in Scheidungsklagen.[5] Der Eingabe der Scheidungsklage gehen drei pfarrliche Sühnversuche in Zeiträumen von mindestens acht Tagen voraus. Der dritte Versöhnungsversuch kann bei augenscheinlicher Aussichtslosigkeit auf Erfolg unterbleiben. Erreichen die Versöhnungsversuche

---

[1] c. 12. 13, X, 2, 23; Anweisung, § 229.

[2] Außer dem adulterium führen manche Autoren, so *Wernz*, l. c., IV², 2, 658, auch als gleichwertig auf sodomia cum tertia persona und bestialitas.

[3] Trid. 24, de ref. matr., can. 8: „ob multas causas". — Anweisung, § 208—210.

[4] c. 3, X, 5, 16. — Macht sich nach der Scheidung der bis dahin nicht schuldige Gatte eines ähnlichen Vergehens schuldig als der andere Gatte, so tritt Kompensation ein und kann jeder Teil die Wiedervereinigung verlangen: c. 4, X, 4, 19; c. 6, X, 5, 16.

[5] Vgl. Anweisung, § 211 ff.

ihren Zweck nicht, so können die Eheleute unter Nachweis der vergeblichen Versöhnungsversuche beim Ehegericht um die Scheidung ansuchen. Zur Entgegennahme und Weiterbeförderung der Klageschrift sowie zur protokollarischen Aufnahme der mündlich vorgebrachten Klage werden eigene bischöfliche Kommissäre bestellt. Dieselben können auch zur Vornahme einzelner Akte beauftragt werden.[1] — Aus guten Gründen werden bei solchen Prozessen alle überflüssigen Formalitäten vermieden.[2] Außerdem gibt es noch ein kürzeres Verfahren. Sind nämlich Scheidungsgründe offenbar vorhanden und nach dem Bericht des Seelsorgers die Versöhnungsversuche vergeblich, so kann der Präses des Ehegerichtes unter Beiziehung von zwei Ehegerichtsräten ein sog. Toleranzdekret in forma permittimus erlassen, demzufolge die Eheleute getrennt leben dürfen.[3] Dieser Vorgang wird heutzutage meist eingehalten, wenn die Eheleute bereits die Zivilscheidung durchgeführt haben. Der Bischof kann die Angelegenheit auch als reine Administrativangelegenheit behandeln und damit auch eine andere Behörde, etwa die bischöfliche Kanzlei, betrauen. Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten werden heutzutage die Parteien an das weltliche Gericht gewiesen.[4]

Weltliches Recht. Auch das staatliche Recht nahm das Institut der Ehescheidung auf sein Gebiet herüber. Nur spielt dieselbe in Ländern, deren Gesetzgebung eine Trennung von Ehen zuläßt, eine untergeordnete Rolle. Das österreichische Ehescheidungsrecht weicht vom kanonischen vornehmlich in zwei Punkten ab: 1. Kann der Richter, wenn beide Ehegatten über die Scheidung einig sind, dieselbe aussprechen, ohne in eine weitere Untersuchung der Gründe eingehen zu müssen.[5] 2. Wird sowohl bei der einverständlichen wie uneinverständlichen Scheidung meistens eine separatio perpetua ausgesprochen.[6]

Zuständig ist für die einverständliche Scheidung das Bezirksgericht, für die uneinverständliche das Landesgericht. — Im übrigen ist das weltliche Scheidungsrecht in Österreich dem kanonischen nachgebildet. Der Scheidung müssen drei Versöhnungsversuche vorausgehen. Dieselben können die Parteien sowohl vom zuständigen Seelsorger als auch vom Gericht in Zwischenräumen

---

[1] § 214 der Anweisung. Vgl. Kirchl. Verordnungsblatt für Seckau 1856, 96 f. Mit der Verordnung vom 4. Februar 1857 wurden in der Diözese Seckau die Landdechanten (Stadt- und Dekanatsbezirk Graz wurden unmittelbar dem Offizialate unterstellt) zu bischöflichen Kommissären des kirchlichen Diözesan-Ehegerichtes ernannt (Kirchl. V.-Bl. 1857, 10).

[2] Vgl. Anweisung, § 241.

[3] § 243 der Anweisung.

[4] § 244 der Anweisung.

[5] § 105 a. b. G.-B.

[6] Es ergibt sich aus dem § 104 ff., daß der Gesetzgeber die Scheidung in der Regel sich als dauernd denkt. Über die Sorge für die Kinder im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe s. kais. Vdg., 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276, § 6 f.

von acht Tagen vornehmen lassen.[1] Von der ausgesprochenen Scheidung wird das bischöfliche Ordinariat verständigt, welches den Matrikenführer jenes Ortes, wo die Trauung stattfand, benachrichtigt. Die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens ist dem Gerichte anzuzeigen.[2]

Die kirchlichen Sakramentalien.

In diesem Kapitel kommen Gegenstände zur Erörterung, die an sich dem Kirchenrechte angehören, seit Einführung der Pastoraltheologie als eines eigenen Lehrgegenstandes aber eine Domäne dieser Disziplin bilden. Es soll daher, einerseits um eine Doppelbehandlung desselben Gegenstandes zu vermeiden, andererseits um anderen Fragen des Kirchenrechtes ein größere Aufmerksamkeit widmen zu können, nur ein Überblick und das spezifisch Rechtliche geboten werden.

§ 162. Allgemeines.

Probst, Die kirchlichen Benediktionen und ihre Verwaltung, 1857. Derselbe, Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, 1872. *Schmid,* Die Sakramentalien der kath. Kirche, 1896. *Franz,* Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, 1909. *Lehmkuhl,* Art. Sakramentalien, Kirchen-Lexikon, X², 1469 ff. *Thalhofer-Eisenhofer,* Handbuch der kath. Liturgik, II, 1912, 453 ff. *Hinschius,* K.-R., IV, 140 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 138. *Sägmüller,* K.-R.³, § 120. *Benger-Klarmann,* Pastoraltheologie, 1890, § 118—120. *Schüch-Polz,* Pastoraltheologie[17], § 329 ff. *Schubert,* Pastoraltheologie, 466 ff.

Die Sakramentalien stehen entweder in enger Verbindung mit der Spendung der Sakramente oder sind selbständige Kulthandlungen. Man teilt sie ein in Exorzismen (Beschwörung des dämonischen Einflusses), Benediktionen (Segnungen), Konsekrationen (Weihungen). Der Unterschied zwischen den letzten zwei Gruppen besteht darin, daß bei der Benediktion lediglich der Segen Gottes über einen

[1] A. b. G.-B., § 104; Gesetz, 31. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1869 (*Grießl,* Ehevorschriften³, 225 f.). — Der Seelsorger wird die Versöhnungsversuche vornehmen: 1. wenn es sich um eine kirchlich gültige Ehe handelt und 2. die Parteien sich auch an das kirchliche Ehegericht wenden wollen. Die Auslieferung der Bescheinigung zum Zwecke einer bloßen Zivilscheidung ist verboten. Seckauer Instruktion vom 23. Juli 1868 (*Grießl,* Ehevorschriften, 174 f.). Nach einem nicht publizierten Beschluß des österreichischen Episkopates kann diese Bescheinigung den Parteien ausgefolgt werden, wenn vorher die Scheidungsgründe zum Zwecke der kirchlichen Judikatur protokollarisch festgelegt worden sind und die Bescheinigung selbst die Bemerkung enthält, daß die Ausfolgung nur zu dem Zwecke geschieht, daß die Eheleute eine Entscheidung über die aus der Ehescheidung entspringenden bürgerlichen Rechtsfolgen erlangen. *Seidl,* Matrikenführung³, 1897, 324. — [2] § 110 a. b. G.-B.; s. oben S. 582.

Gegenstand herabgefleht wird, bei der Konsekration aber eine Weihe für einen bestimmten Kultzweck stattfindet. Doch spricht man auch im letzteren Falle vielfach von einer Benediktion.[1] Konsequenter ist demnach die Einteilung der Benediktionen in benedictiones invocativae (Erflehung des göttlichen Segens) und benedictiones constitutivae (Widmung eines Gegenstandes für Kultuszwecke).[2] Für die Form der Ausspendung der Sakramentalien sind die Ritualbücher, u. zw. zunächst die der Diözese maßgebend.[3]

Dem Papste vorbehaltene Benediktionen sind: Kaiserkrönung,[4] Weihe des Agnus Dei,[5] Pallienweihe,[6] Weihe der goldenen Rose.[7]

Dem Bischof vorbehaltene Benediktionen sind:[8] Erteilung der Tonsur, Benediktion der Äbte und Äbtissinnen, Königskrönung, Weihe der heiligen Öle, des Chrisma, Konsekration der Kelche, Patenen, überhaupt Weihe der kirchlichen Gerätschaften und Paramente, Konsekration von Kirchen und und Altären, Benediktion von Kirchen, Kapellen, Friedhöfen, von Kreuzen und Bildern, die zur öffentlichen Verehrung bestimmt sind, Glocken,[9] Eisenbahnen, Telegraphen. Der Kreis dieser Benediktionen kann vom Bischof

[1] Eine Kirche kann benediziert oder konsekriert werden. Über den Unterschied s. *Schüch-Polz,* Pastoraltheologie[17], § 342.

[2] Eine andere Einteilung der Benediktionen ist die in benedictiones verbales und reales, je nachdem die Benediktion in bloßen Worten oder in Anwendung einer Salbung besteht.

[3] Als solche Bücher kommen in Betracht: das Missale Romanum, das Pontificale Romanum, das Caeremoniale episcoporum; für die Seckauer Diözese das Rituale Romano-Salisburgense 1853; Compendium Ritualis Romano-Seccoviensis 1883, 3. Auflage, 1915.

[4] *Waitz,* Die Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung (Abhandlungen der hist.-philos. Klasse der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 18, 1873, 3—92). *Eichmann,* Quellensammlung, I, 58 ff.; II, 56 ff.

[5] S. hierüber *Scheeben,* Kirchen-Lexikon, I², 1882, 344 f.

[6] S. oben S. 252 ff.

[7] *Benedikt XIV.,* Quarta, 24. März 1751 (Bull. III, Const. 42, ed. Mechlin., vol. 8, 550 ff.); *Mast,* Kirchen-Lexikon, X², 1897, 1273 f.

[8] Vgl. die einschlägigen Titel des Pontificale Romanum. Rit. Rom., ed. Pustet., 1905, Append., 96 ff. Über Weihe von Fahnen vgl. *v. Scherer,* a. O., II, 597, Anm. 14.

[9] Die Weihe von Glocken, die zum Profangebrauch bestimmt sind, könnte der Bischof überhaupt einfachen Priestern gestatten. Nach C. Rit., 22. Jänner 1908 (Archiv 1908, 88, 513 f.) gilt dies auch bezüglich der Kirchenglocken und wird für diesen Zweck ein eigenes Benediktionsformular (sine unctione) veröffentlicht (ebend., 511 ff.). Für Glocken, die für konsekrierte Kirchen bestimmt sind, wird aber der Ritus des Pontificale empfohlen.

erweitert werden. Die Vornahme von manchen Benediktionen kann auf Grund von Fakultäten vom Bischof delegiert werden, u. zw. die Konsekration von Kelchen und Patenen an infulierte Prälaten; überhaupt an Priester die Benediktion von Kirchen und Kapellen, Friedhöfen, ferner von Kreuzen und Bildern, welche zur öffentlichen Verehrung bestimmt sind, u. dgl.[1]

Die Vornahme gewisser Benediktionen bildet ein pfarrliches Recht. Hieher gehören[2] die Vornahme des kirchlichen Begräbnisses, Taufwasserweihe, Erteilung des Brautsegens, Häuser- und Feldersegnung.

Von all den erwähnten Sakramentalien bedarf das kirchliche Begräbnis wegen der damit verbundenen Rechtsfragen einer besonderen Behandlung.

§ 163. Das kirchliche Begräbnis.

Decret. Gregorii IX., l. 3, tit. 28. Liber Sextus, l. 3, tit. 12. 23. Clem., l. 3, tit. 7. — *Thomassin,* P. III, l. 1, c. 65 ff. *Ruland,* Geschichte der kirchlichen Leichenfeier, Regensburg 1901. *Lex,* Das kirchliche Begräbnisrecht, Regensburg 1904. *Hawelka,* Studien zum österr. Friedhofsrecht (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, VI, 1), Wien 1904. *v. Scherer,* K.-R., § 139. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 121. — Über das Liturgische *Schüch-Polz,* Pastoraltheologie[17], § 268. *Schubert,* Pastoraltheologie, 144 ff. *Thalhofer-Eisenhofer,* Liturgik, II, 463 ff.

I. Das kirchliche Begräbnis im weiteren Sinne umfaßt Totenoffizium mit Feier der heiligen Messe, Beisetzung der Leiche am geweihten Ort und Einsegnung derselben. Im engeren Sinne versteht man unter kirchlichem Begräbnis bloß die zwei letzterwähnten Akte. Der ursprüngliche Zusammenhang zeigt sich darin, daß für diejenigen, denen das kirchliche Begräbnis verweigert wird, auch eine Seelenmesse nicht gelesen werden darf.[3] An das kirchliche Begräbnis können sich gewisse Feierlichkeiten, wie Glockengeläute, Gesänge u. dgl., anschließen. Leichenreden sind nur ausnahmsweise, z. B. beim Begräbnis von Bischöfen, Pfarrern oder partikularrechtlich in Übung.[4]

[1] Über die Delegation der Dechanten in der Seckauer Diözese s. oben S. 287.

[2] S. oben S. 292 f.

[3] Nach dem Rituale soll der Leichengottesdienst in der Regel praesente corpore stattfinden. Heutzutage geschieht dies nur ausnahmsweise, s. unten S. 594. — Daß die heilige Messe ein notwendiger Bestandteil des kirchlichen Begräbnisses sei, behauptet *Huszar,* Archiv 1911, 91, 482.

[4] Leichenreden in der Kirche verbietet überhaupt Salzburger Provinzialsynode 1906, 163; mit der Einschränkung pro laicis Seckauer Diözesansynode 1911, 251. Über die nach kanonischem Rechte unzulässigen Leichenreden von Laien s. unten S. 594 f.

II. Wer hat ein Recht auf ein kirchliches Begräbnis? Mitglieder der Kirche, welche sich des kirchlichen Begräbnisses nicht unwürdig gemacht haben.[1] Es sind demnach ausgeschlossen: 1. Die Ungetauften,[2] 2. Häretiker und Schismatiker,[3] 3. öffentlich und namentlich Exkommunizierte und Interdizierte,[4] 4. Selbstmörder, welche die Tat im zurechnungsfähigen Zustand vollbracht und vor dem Tode nicht bereut haben,[5] 5. Duellanten, selbst wenn sie vor dem Tode das Verbrechen zu sühnen gesucht haben,[6] 6. öffentliche Sünder, wozu zu rechnen sind: Konkubinarier, Sakramentsverächter, das sind Katholiken, welche notorisch ihre Osterpflicht nicht erfüllt haben und ohne Zeichen der Reue gestorben sind, und jene, welche erwiesenermaßen den Empfang der Sterbesakramente verweigert haben,[7] 7. diejenigen, welche die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet haben.

[1] c. 1, C. 24, qu. 2: Nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus. Vgl. auch c. 12, X, 3, 28. Rit. Rom., tit. 6, c. 2.

[2] Rit. Rom. cit.

[3] c. 8, X, 5, 7; c. 2, in VI, 5, 2; c. 3, C. 24, qu. 2; Rit. Rom. cit.

[4] c. 1, Clem., 3, 7; Rit. Rom. cit.

[5] c. 11, X, 3, 28; Rit. Rom. cit. — Die Seckauer Verordnung vom 5. Februar 1905 (Vdg.-Bl. 1905, 15 f.) bestimmt, daß Selbstmördern, die mit voller Zurechnungsfähigkeit die Tat begangen und vor dem Tode nicht Zeichen der Reue gegeben haben, das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist. Bleibt die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft oder hat der Selbstmörder vor seinem Tode Zeichen der Reue gegeben, so kann ein kirchliches Begräbnis, jedoch ohne jeden Pomp, gewährt werden. Ist die Tat offenbar im Zustand des Irr- oder Wahnsinns vollbracht worden, so wird das kirchliche Begräbnis gewährt, jedoch soll auch in diesem Falle eine größere Feierlichkeit vermieden werden. Das Urteil über die Zurechnungsfähigkeit der Tat steht dem Seelsorger zu, der sich hiebei auf die Aussage des Arztes stützen kann. In zweifelhaften Fällen ist der milderen Auffassung Raum zu gewähren, bzw. der Ordinarius um Entscheidung zu ersuchen. Bei jedem katholischen Friedhof soll ein ungeweihter Platz für die Selbstmörder und ein zweiter von diesem durch einen Zaun oder eine Mauer getrennter Raum (wenn möglich mit separatem Eingang) für verstorbene Akatholiken, ungetaufte Kinder und andere Verstorbene, die kein kirchliches Begräbnis erhalten, ausgeschieden werden.

[6] *Benedikt XIV.*, Detestabilem, 10. November 1752, § 9 (Bull. IV, Const. 6, ed. Mechlin. 1827, 10, 80): etiamsi vulneratus ante mortem non incerta poenitentiae signa dederit atque a peccatis et censuris absolutionem obtinuerit. — Rit. Rom. cit. Die Salzburger Provinzialsynode 1906, 163, gestattet unter Berufung auf das gegenteilige Gewohnheitsrecht eine mildere Behandlung, wenn die Duellanten vor dem Hinscheiden außerhalb des Kampfplatzes die Sterbesakramente empfangen haben.

[7] Rit. Rom., tit. 6, c. 2, n. 5. 6; c. 12, X, 5, 38. C. Inquis., 8. Mai 1907 (Archiv 1908, 88, 351 ff.), schließt vom kirchlichen Begräbnis auch aus Katholiken, welche sich akatholisch trauen und ihre Kinder akatholisch erziehen lassen.

Die Leichenverbrennung ist eine heidnische Sitte, die mit der Verbreitung des Christentums allmählich verschwand.[1] Versuche zur Wiedereinführung wurden gemacht zur Zeit der französischen Revolution und später im Sturmjahre 1848. Eine neue Bewegung zugunsten der Leichenverbrennung ist seit dem Jahre 1869 zu verzeichnen. Auf dem Freimaurerkongreß desselben Jahres zu Neapel wurde die Propagierung der Leichenverbrennung beschlossen. Es sollte durch dieselbe ausgesprochenermaßen die Leichenfeier verweltlicht, ja die kirchliche Leichenfeier ganz beseitigt werden. Hiemit war aber auch die Stellung der Kirche gegenüber der neuen Bewegung gegeben. Ein Dekret der Congr. Inquisitionis erklärte es für unerlaubt, einem Leichenverbrennungsverein beizutreten;[2] ein weiteres Dekret[3] erklärte Personen, welche selbst bei Lebzeiten die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet haben, für unwürdig des kirchlichen Begräbnisses.[4] Ja es sollten Personen, welche bei ihrem Beschluß, ihre Leiche verbrennen zu lassen, verharren, sogar die Sterbesakramente verweigert werden.[5]

Streng durchgeführt werden in der Praxis die Bestimmungen über Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nur in den Fällen 1, 2, 3 und 7, u. zw. wird Häretikern (und Schismatikern) das kirchliche Begräbnis verweigert, ohne daß man in eine weitere Untersuchung darüber eingeht, ob materielle oder formelle Häresie vorliegt. In anderen Fällen (so 4, 5, 6) besteht mancherorts die Gepflogenheit, vor Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses mit der bischöflichen Kurie sich ins Einvernehmen zu setzen.[6]

---

[1] Karl d. Gr., Cap. de partibus Saxoniae (Mon. Germ., Capit., I, 68; *Eichmann,* Quellensammlung, I, 35) setzt die Todesstrafe auf die Leichenverbrennung: si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit et ossa ejus ad cinerem redierit (!) capitae (!) punietur.

[2] Dekret, 19. Mai 1886. Acta S. Sedis, XIX, 46.

[3] C. Inquis., 15. Dezember 1886. Acta S. Sedis, XXV, 63.

[4] Der Bischof kann die Einsegnung nicht beim Krematorium, wohl aber sonst gestatten, wenn nicht der Verstorbene die Leichenverbrennung angeordnet hat. In schwierigen Einzelfällen möge der Bischof unter genauer Erwägung der Umstände die Entscheidung treffen. cit. Inquis.

[5] C. Inquis., 27. Juli 1892 (Archiv 1895, 83, 182 f.). — Besonders im Deutschen Reiche haben auch evangelische Kirchenbehörden sich gegen die Leichenverbrennung ausgesprochen. Eine reiche Zusammenstellung solcher Erlässe bei *Schultz,* Das preußische Feuerbestattungsrecht, 1912, 48 ff. — Die Literatur über die Leichenverbrennungsfrage ist zusammengestellt bei *Sägmüller,* K.-R., II[3], 66 ff. Vgl. auch *Gspann,* Sarg oder Urne? Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1906, 320 ff. 501 ff.; ebd., 1909, 357 ff.; 1913, 308 ff.

[6] Wiener Prov.-Konzil, 1858, tit. 4, c. 14 (Coll. Lac., V, 190). Vgl. auch die oben zit. Seckauer Verordnung und Seckauer Diözesansynode 1911, 251. Die Praxis ist milde, vielleicht zu milde, deshalb wird aber auch die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung im Punkt 7 vielfach als hart empfunden. Eine Zusammenstellung der kirchlichen Strafbestimmungen gab die Plenarversammlung des österr. Episkopates 1891 (Archiv 1908, 88, 515 f.; ebenso Seckauer Kirchl. Vdg.-Bl. 1909, 17 f.). An letzterer Stelle wird erklärt, daß der

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses schließt im allgemeinen auch die Verweigerung des Leichengottesdienstes und der Seelenmessen in sich. Nur insofern ist die Praxis hierin etwas milder, als die private Applikation einer heiligen Messe für verstorbene Akatholiken gestattet wird, wenn dieselben unter Zeichen der Reue gestorben sind und das Verlangen geäußert haben, in der wahren Kirche zu sterben, also bloß materielle Häretiker waren. Ein feierlicher Gottesdienst für einen verstorbenen Akatholiken darf selbst dann nicht abgehalten werden, wenn der verstorbene Akatholik der Landesfürst war.[1] Folgerichtig wird beim akatholischen Begräbnis auch das Glockengeläute und die Überlassung kirchlicher Utensilien verweigert.[2]

III. Ort des Begräbnisses nach kanonischem Rechte. In alter Zeit fand die Beerdigung vielfach in der Kirche statt, später am Kirchhof, d. i. am Platze um die Kirche herum. In neuerer

---

eigenen Anordnung der Leichenverbrennung gleichzuhalten sei Beitritt zu einem Leichenverbrennungsverein, bzw. Verbleiben im Vereine bis zum Tode, wenn die Vereinsstatuten direkt oder indirekt den Mitgliedern das Verbrennen der Leiche zur Pflicht machen.

[1] Breve Gregors XVI., 13. Februar und 9. Juli 1842, Archiv, 9, 1863, 421 f.; 10, 1863, 387 f. — Im übrigen herrscht in dieser Frage manche Unklarheit. *Hollweck*, Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, 168, bemerkt, daß für verstorbene Akatholiken privatim höchstens in der Intention „pro omnibus defunctis in purgatorio", aber nicht im Zusammenhang mit dem Leichenbegängnis das Meßopfer dargebracht werden dürfe. — *Hartmann*, Repertorium Rituum, Paderborn 1913[12], 245, lehrt, daß „geheim ohne Verkündigung und Nennung des Namens der Priester für jeden Verstorbenen hypothetisch, d. i. falls der Verstorbene der Früchte des Meßopfers fähig und bedürftig ist, dasselbe darbringen kann". Nur müßte jedes Ärgernis hiebei vermieden werden. Hiezu ist zu bemerken, daß Privatmessen in der Regel ja nicht (hinsichtlich ihrer Intention) verkündet werden und bei der Missa quotidiana de requiem überhaupt die Namensnennung entfällt. — Der Congr. Inquis. wurden die Fragen vorgelegt: I. An liceat missam offerre pro illis, qui in manifesta haeresi moriuntur, praesertim quando hujusmodi applicatio nota esset? II. An liceat etiam in casu, quo hujusmodi applicatio tantum sacerdoti et illi, qui dat eleemosynam, nota esset? Am 7. April 1875 erfolgte darauf die Antwort: Ad I et II negative (Acta S. Sedis, XXV, 445). Danach würde bloß der Fall übrigbleiben, daß der Priester aus eigenem Antrieb, ohne von jemandem ersucht worden zu sein, für einen verstorbenen, vermeintlich bloß materiellen Häretiker eine Privatmesse aufopferte. Die Übersetzung des Ausdruckes applicatio privata mit Privatmesse ist deshalb irreführend. Wird wegen Leichenverbrennung das kirchliche Begräbnis verweigert, so ist eine privata (nicht aber publica) applicatio missae zulässig. C. Inquis., 27. Juli 1892 (Archiv 1895, 83, 182 f.).

[2] Daß das Glockengeläute zu verweigern sei, besagen z. B. Synode Wien 1858, tit. IV, cap. 15; Synode Gran 1858, tit. IX, cap. 6 (Coll. Lac., V, 190, 91).

Zeit wurden unter Einwirkung der Staatsgewalt die Friedhöfe meistens außerhalb der geschlossenen Orte angelegt. — Der Friedhof ist ein heiliger Ort (locus sacer) und wird zu diesem Behufe eigens eingeweiht. Gemeindefriedhöfe, in denen im vorhinein die unterschiedslose Beerdigung der Verstorbenen (ohne Rücksicht auf die Konfession) in Aussicht genommen ist, werden nicht eingeweiht. Wird ein Teil für das Begräbnis der Katholiken ausgeschieden, so kann dieser Teil benediziert werden.[1] Bei etwaiger Entweihung (Pollution) ist der Friedhof zu rekonziliieren. Die Entweihung des Friedhofes finden unter denselben Voraussetzungen wie die Entweihung einer Kirche statt. Bildet der Friedhof infolge seiner Lage einen Annex der Kirche, so tritt mit der Pollution der Kirche auch die Pollution des Friedhofes (aber nicht umgekehrt) ein. Die Tatbestände, welche die Pollution zur Folge haben, sind: homicidium seu sanguinis humani effusio violenta, seminis humani effusio voluntaria, sepultura infidelis (Ungetauften) vel excommunicati vitandi.[2]

Eine Rekonziliation im letztgenannten Falle ist strenggenommen nur durchführbar, wenn die Leiche des Ungetauften, bzw. namentlich Exkommunizierten exhumiert wird.[3] Dies ist aber infolge entgegenstehender staatlicher Gesetze vielfach nicht mehr möglich, weshalb in der Praxis hierin eine gewisse Dissimulation eintritt.[4]

Als locus sacer erfreut sich der Friedhof nach kanonischem Rechte auch der realen Immunität.[5] Daher sind auch Exhumierungen zum Zwecke strafgerichtlicher Untersuchungen an

---

[1] Über den langwierigen Linzer Friedhofstreit s. *Grosam,* Die Linzer Friedhoffrage, 1907 (als Manuskript gedruckt); *Zöchbauer,* Bischof Doppelbauer, 1909, 141 ff. Über den Klagenfurter Friedhofstreit, Archiv 1903, 83, 539 ff.; 1907, 87, 155 ff. Über die Einweihung des Wiener Kommunalfriedhofes s. *Wolfsgruber,* Kardinal Rauscher, Freiburg 1888, 374 ff. — Die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 114, und ebenso Seckauer Diözesansynode 1911, Acta, 253) bestimmt: Si coemeterium novum erigitur, ecclesiae inscribatur in publicis tabulis aut communitas catholica rescriptum praestet, ut coemeterium ab ea erectum accipiat benedictionem et semper maneat in usu catholicorum. Der ausschließliche Gebrauch für Katholiken wird aber durch die Staatsgesetze oft behindert; s. unten S. 595 f.

[2] c. 10, X, 3, 40; c. 5, X, 5, 16; c. un., in VI, 3, 21. Hiebei ist faktische oder juridische Notorietät der (verbrecherischen) Handlung vorausgesetzt.

[3] Vgl. c. 2, in VI, 5, 2; c. 12, X, 3, 28.

[4] Das Rituale Rom., tit. VI, c. 3, n. 12, enthält eine Oration für die Benediktion des Einzelgrabes: si sepulchrum non est benedictum. Diese Benediktion wird in manchen Diözesen (so auch in Seckau) regelmäßig vorgenommen. Geschieht dies in der Befürchtung, daß der Friedhof entweiht worden sein könnte?

[5] S. hierüber *Gröll,* Die Elemente des kirchl. Freiungsrechtes, 1911, 96 ff.

sich verboten. Tatsächlich ist aber beinahe überall unter dem Einflusse der entgegenstehenden staatlichen Gesetzgebung, wie die reale Immunität überhaupt, so auch die der Friedhöfe in Wegfall gekommen.[1]

IV. Art des Begräbnisses. Auf Grund des kanonischen Rechtes unterscheidet man ein Wahlbegräbnis, Erbbegräbnis, Begräbnis am Domizilsorte, Begräbnis am Sterbeorte. Regelmäßig sollte der einzelne katholische Christ am Orte begraben werden, den er bei Lebzeiten sich als Begräbnisstätte erwählt; in zweiter Linie erst kommt die Erb- und Familiengrabstätte in Betracht. Fehlt eine solche, so sollte die Beerdigung am Gottesacker des letzten Wohnortes stattfinden. In letzter Linie erst kommt die Begräbnisstätte am Sterbeorte in Betracht.[2] Unter dem Einflusse des staatlichen Rechtes hat sich heute allerdings der Grundsatz entwickelt, daß regelmäßig das Begräbnis am Friedhof des Sterbeortes stattzufinden habe,[3] wenngleich der Überführung der Leiche an einen andern Ort kirchlicherseits keine Schwierigkeiten gemacht werden. Nur in Städten, die in mehrere Pfarren geteilt sind, wird partikularrechtlich dem Domizilspfarrer sein ursprüngliches Recht ausdrücklich gewahrt.[4]

---

[1] Im österreichischen Konkordat, Art. 15, wurde die Beobachtung der Immunität der Kirchen (und damit wohl auch der Friedhöfe) so weit zugesichert, „als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten". — Nach dem Erlaß des Min. des Innern vom 25. Mai 1889 sind von den Gerichten der Eigentümer des Friedhofes und der zuständige Seelsorger von der vorzunehmenden Exhumierung lediglich zu verständigen (Archiv, 62, 1890, 306).

[2] c. 1. 3, X, 3, 28; c. 3, in VI, 3, 12.

[3] So ausdrücklich Linzer Diözesansynode 1911 (Acta, 45): Taxam stolarem pro sepulturis in dioecesi nostra ex consuetudine legitima percipit primario parochus loci, ubi obitus accidit vel defuncti cadaver inventum est.

[4] In diesem Sinne eine Verordnung des erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg, 12. Oktober 1905 (Archiv 1906, 86, 153 f.); Fulda, 19. Dezember 1907 (a. O., 1908, 88, 352 f.). Eine Seckauer Verordnung vom 12. März 1913, Z. 2403, bestimmt, daß Personen, welche in Graz ansässig sind, aber außer ihrer Domizilspfarre, in oder außer Graz, in einem Grazer Sanatorium oder im Grazer Landeskrankenhaus sterben, vom Domizilspfarrer beerdigt werden, falls sie in ihrer Wohnung oder in bestimmten öffentlichen Aufbahrungshallen in Graz aufgebahrt werden. Der Pfarrer des Sterbeortes hat nur für tatsächlich geleistete Kultakte ein Stolare zu beanspruchen. — Besteht in einer Diözese die Gewohnheit, daß der Pfarrer des Sterbeortes für das Begräbnis zuständig ist, so gilt der gleiche Grundsatz auch hinsichtlich der in öffentlichen Spitälern oder Privatsanatorien Verstorbenen. Rota Romana, 18. Juli 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 554 ff. in einem Mailänder Fall).

Da durch die Ausübung des Wahlrechtes der Domizilspfarrer um die Abgaben kam, welche anläßlich des Begräbnisses von den Hinterbliebenen an die Kirche und deren Diener geleistet zu werden pflegten, so bestimmte das kanonische Recht, daß ein Teil dieser Abgaben, in der Regel der vierte Teil, die quarta canonica sc. funeraria, an den zuständigen Pfarrer abzutreten sei.[1] Klöster erwirkten mitunter durch Privilegien eine Befreiung von dieser Quart. Das Tridentinum hob aber alle derartigen seit 1524 erteilten Privilegien auf.[2] — Seitdem die Leistungen anläßlich des Begräbnisses zu einem fixen Stolare geworden sind, hat der zuständige Pfarrer Anspruch auf die ganze Leistung, nicht bloß auf die Quart.[3] Arme sind unentgeltlich zu bestatten.[4]

Das Begräbnis der Regularen. Soweit die Regularen vom Pfarrverband exempt sind und einen eigenen Friedhof haben, sind sie auch in der Beerdigung ihrer Angehörigen vollkommen frei. Benutzen sie aber den Pfarr- oder Gemeindefriedhof, so ist

---

[1] c. 1. 8. 10, X, 3, 28.

[2] Trid. 25, de ref., cap. 13: ante annos quadraginta, d. i. 1524.

[3] Damit ist freilich die Höhe des Betrages noch nicht bestimmt, zumal dort nicht, wo die Kirche es unterlassen hat, den Stolabezug genau zu fixieren. Die Seckauer Diözesansynode 1911 (Acta, 250) begnügt sich zu erklären: reditus stolae uterque parochus recipere potest secundum legem et consuetudinem loci. Ähnlich Synode St. Pölten 1908 (Constitutiones, 209). Nach dem steierm. Stolarpatent vom 13. Dezember 1774 ist bei Überführung einer Leiche an den zuständigen Pfarrer die für die Klasse entfallende Einsegnungsgebühr, die halbe Taxe für einfache Grabstellegebühr, bzw. 1 fl. (2 *K*) für die Gruft zu entrichten. Die Linzer Diözesansynode (Acta, 45), welche übrigens den Pfarrer des Sterbeortes als Erstberechtigten erklärt, verfügt: Si defunctus quacumque ex causa de loco obitus seu inventionis in aliam parochiam deferatur ibique sepeliatur, taxam stolarem pro funere uterque parochus exigere poterit juxta classem funeris electam.

[4] Rit. Rom., tit. 6, c. 1, n. 8: Pauperes . . . gratis omnino sepeliantur ac debita lumina suis impensis, si opus fuerit, adhibeant sacerdotes . . . vel aliqua pia confraternitas, si fuerit, juxta loci consuetudinem. Vgl. auch Seckauer Diözesansynode 1911, Acta, 250. Auch nach den staatlichen Stolarpatenten Österreichs sind die Armen unentgeltlich zu bestatten. Vgl. auch *Grießl*, Repertorium, 173. — Der Pfarrer, durch dessen Sprengel die Leiche lediglich transportiert wird, hat keinen Stolaranspruch. C. C., 28. November 1671 (*Richter-Schulte*, l. c., 463, n. 25). Wird aber bei diesem Durchzug eine Verrichtung verlangt und geleistet, so ist selbstverständlich hiefür die entsprechende Gebühr zu entrichten. Seckauer Verordnung 1855, Stück 8 (*Grießl*, Repertorium, 38). Für Graz besteht die Verfügung, daß Leichen, welche von außen zugeführt werden, vom Pfarrer des gewählten Friedhofes eingesegnet werden. Verordnung vom 20. Oktober 1893 und 12. März 1913, Z. 2403. In Linz ist in diesem Falle der Pfarrer zuständig, dessen Territorium zuerst betreten wird. Linzer Synode, Acta, 46. — C. C., 27. August 1904, weist das Begräbnisrecht — unter Zulassung gewohnheitsrechtlicher oder partikularrechtlicher Sonderbestimmungen — der Kathedral- oder Hauptkirche der Stadt zu (Acta S. Sedis, XXXVII, 455 ff.).

zur feierlichen Begleitung[1] der Leiche der Ortspfarrer berufen.[2] Durch Privilegien können hierin Ausnahmen gewährt werden. Solche Privilegien erhielten die Spitalorden auch hinsichtlich der in ihren Krankenhäusern Verstorbenen.[3]

Der Eigentümer des Friedhofes, in der Regel die Kirche, erläßt eigene Statuten, Friedhofsordnungen.[4] — Man unterscheidet regelmäßig: Grabstellen, welche nur während der Verwesungszeit (gewöhnlich zehn Jahre) nicht weiter benutzt werden; Eigengräber (sepulchra privata seu particularia), welche nach Ablauf der Verwesungszeit gegen Erlag einer Taxe vor weiterem Gebrauch für immer oder wenigstens für eine Reihe von Jahren gesichert werden; ferner Erb- oder Familiengräber, welche zur Aufnahme der Angehörigen gewisser Familien oder Korporationen bestimmt sind. Die Gebühren, welche auf Grund dieser Statuten erhoben werden, kommen dem Eigentümer des Friedhofes zu.[5]

Jeder Todesfall ist in der Totenmatrikel zu registrieren.[6]

V. Staatliche Vorschriften über das Begräbniswesen. Beinahe das gesamte kanonische Begräbnisrecht erhielt in den meisten Ländern seit dem 18. Jahrhundert faktisch unter dem Einflusse staatlicher Verordnungen eine weitgehende Modifikation. Speziell in Österreich wurde die Anlage von Friedhöfen außer-

[1] Nicht gilt dies für den Zug absque solemni pompa et recto tramite. C. C., 24. Jänner 1846 (Acta S. Sedis, VII, 170 ff.). — Nonnen werden vom Klosterbeichtvater im Kloster eingesegnet und sine pompa auf den gemeinsamen Friedhof geleitet. C. C., 24. Februar 1872, Acta S. Sedis, VII, 161 ff. Vgl. auch *Kohn,* im Archiv, 40, 1873, 329 ff.

[2] Die gleichen Prinzipien kamen zur Anwendung, wenn Laien das sog. Klosterbegräbnis wählten. Ältere Entscheidungen bei *Richter-Schulte,* l. c., 462, n. 20 ff.

[3] Die Barmherzigen Brüder von Gregor XIII., In supereminenti, 28. April 1576, § 8 (Bull. Taur., VIII, 539 f.; C. Epp. et Reg., 1. April 1892, Acta S. Sedis, XXIV, 613—621; 8. März 1895, XXVII, 559—563). Infolge dieses Privilegiums wird hinsichtlich des in einem Spitale der Barmherzigen Brüder Verstorbenen der Domizilspfarrer vollständig ausgeschlossen. Gilt dies auch, wenn die Leiche in die Domizilpfarre gebracht wird? Vom Standpunkt aus, daß zur Vornahme von Funktionen in seinem Territorium nur der zuständige Pfarrer berechtigt ist, muß die Frage verneint werden.

[4] Dieselben sind nach den lokalen Verhältnissen ziemlich verschieden. Bemerkt sei, daß z. B. in der Diözese Trient das Friedhofgras verbrannt werden soll. Archiv 1912, 92, 328.

[5] Kirchliche Friedhöfe stehen entweder im Eigentum des Gotteshauses oder der Pfründe. Für den letzteren Fall besteht in der Diözese Seckau die Gepflogenheit, daß dem jeweiligen Pfründner die gewöhnliche Grabstellengebühr, ferner die Zinsen der Grabablösungs- und Familiengräbergebühren zugewiesen werden.

[6] Das nähere Detail S. 597.

halb der geschlossenen Orte verfügt.[1] Den politischen Behörden wurde von seiten des Staates ein gewisses Aufsichtsrecht über Anlage und teilweise auch über Verwaltung der Friedhöfe eingeräumt. Die volle Durchführung der kanonischen Grundsätze über die Ausschließung gewisser Personen vom kirchlichen Begräbnis auf kirchlichen Friedhöfen wurde ebenfalls, wenigstens unter gewissen Umständen, unmöglich gemacht.

Im einzelnen bestimmen die staatlichen Vorschriften in Österreich folgendes: Die Beisetzung von Leichen ist nur in öffentlichen Friedhöfen gestattet. Ausnahmen, als Beisetzung in Kirchen, Grüften u. dgl. können nur vom Ministerium des Innern gewährt werden.[2] Die Beerdigung hat grundsätzlich auf dem Friedhofe des Sterbeortes, u. zw. erst nach geschehener Totenbeschau und nach der vom Totenbeschauer bestimmten Zeit (in der Regel nach 48 Stunden) stattzufinden.[3] Eine Überführung der Leiche an einen andern als den oben bezeichneten Friedhof darf nur nach eingeholter Erlaubnis der politischen Behörde erster Instanz und unter Beobachtung der hierüber bestehenden sanitären Vorschriften erfolgen.[4]

Die Gewährung, bzw. Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist eine innerkirchliche Angelegenheit, worauf der Staat keine Ingerenz nimmt, falls nur ein anständiger Begräbnisplatz gewährt wird.[5] Die Abhaltung von Leichenreden beim Begräbnis von Konfessionsangehörigen kann von der konfessionellen Friedhofverwaltung verboten werden.[6]

---

[1] Hofdekret vom 23. August und 13. September 1784 (Österr. Gesetze, 30, 1898, 694 ff.).

[2] Vgl. die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, Österr. Gesetze, 30, 1898, 694 ff.

[3] Die Vorschriften über Totenbeschau, Österr. Gesetze, 30, 657 ff. In der josefinischen Periode war die Abhaltung des Leichengottesdienstes praesente corpore verboten. Seit Ministerialerlaß vom 21. Mai 1856 (Archiv, 25, 1871, 126) ist dies, abgesehen von einer Ansteckungsgefahr, wiederum gestattet, jedoch nur ausnahmsweise in Übung.

[4] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56 (Österr. Gesetze, 30, 1898, 678 ff.).

[5] Kultusministerialerlaß vom 1. August 1870, Z. 7522 (*Grießl*, Repertorium, 174 f.).

[6] Kultusministerialerlaß vom 7. Juli 1879, Z. 7196 (*Grießl*, Repertorium, 175). Danach kann der katholische Pfarrer die Abhaltung von Leichenreden auf dem katholischen Friedhof bei Begräbnis eines Katholiken verbieten. Ob es opportun ist, wird nach den Umständen zu ermessen sein. Die S. 587, Anm. 5, zit. Seckauer Verordnung ermahnt die Kirchenvorstehungen darauf zu sehen, daß Leichenreden von Laien auf katholischen Friedhöfen sich nicht einbürgern. Die Salz-

Rücksichtlich fremder Konfessionsangehöriger bestimmt das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 12[1], folgendes: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche[2] eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem (d. i. konfessionellen) Friedhof verweigern, 1. wenn es sich um Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht findet."

Im übrigen fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, was unter einem „anständigen Begräbnis" zu verstehen sei, ob hiezu z. B. die bei den protestantischen Begräbnissen öfters vorkommende Leichenrede zu rechnen, also auf dem katholischen Friedhof geduldet werden müsse.[3] Wohl aber ergibt sich aus zahlreichen Erlässen und Entscheidungen, daß die Friedhofverwaltung nicht verpflichtet ist, dem Angehörigen einer fremden Konfession ein Reihengrab anzuweisen.[4] Das Gesetz verlangt nur die Anweisung eines Platzes, welcher ein anständiges Begräbnis ermöglicht. Da die katholischen Friedhofverwaltungen für solche Fälle, entsprechend dem katholischen Grundsatz, in jenem Teile des Friedhofes, der zum Begräbnis jener bestimmt ist, die kein kirchliches Begräbnis erhalten, Plätze anwiesen, entstanden in neuester Zeit darüber heftige Streitig-

burger Provinzialsynode (Acta, 163) erklärt, daß auch in Kommunalfriedhöfen Leichenreden von Laien erst nach Weggang des Priesters gestattet werden sollen. Ob beim Begräbnis eines Akatholiken auf katholischem Friedhof die Leichenrede des akatholischen Religionsdieners gestattet werden müsse, s. unten Anm. 3.

[1] Österr. Gesetze, 26, I (1895), 25 f.

[2] Auch die Aschenreste eines im Krematorium Verbrannten sind als „Leiche" im Sinne des Gesetzes anzusehen. Entsch. d. V.-G.-H., 28. März 1915 (zur Zeit noch nicht bei Budwinski publiziert).

[3] Kultusministerialerlaß vom 23. Februar 1874, Z. 15.852, erklärt, kein unbedingtes Verbot solcher Leichenreden erlassen zu können. Erlaß desselben Ministeriums vom 16. Oktober 1886, Z. 3314, will diese Frage „nach den im konkreten Falle" obwaltenden Verhältnissen beantworten. *Grießl,* Repertorium, 176. In diesem Sinn auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vom 7. Juni 1905, Z. 6412. *Fritsch-Hartig,* Judikate, I, Ergänzungsheft, Wien 1906, 3 f. Eine Störung der bereits begonnenen Leichenrede ist jedenfalls zu unterlassen, weil diese Handlung leicht den Tatbestand für eine Religionsstörung abgeben könnte. S. oben S. 371. — Bemerkt sei, daß z. B. in Preußen die protestantischen Kultusbehörden sich energisch gegen die Leichenreden von Laien oder fremder Religionsdiener wehren. S. Archiv 1912, 92, 343 ff.

[4] Erlaß des Kultusministeriums vom 1. August 1870 (*Grießl,* Repertorium, 174 f.). Weitere Erlässe bei *v. Scherer,* K.-R., II, 624.

keiten. Katholischerseits sucht man denselben dadurch zu begegnen, daß man besonders bei Neuanlage von Friedhöfen eigene Teile für das Begräbnis von Akatholiken ausscheidet und mit eigenem Eingang versieht.[1] Die staatliche Forderung der Ermöglichung eines anständigen Begräbnisses hat schließlich nicht zum Inhalt den Anspruch auf Benützung des Geläutes der katholischen Kirche oder kirchlicher Utensilien.[2]

Die staatlichen Gesetzgebungen halten daran fest, daß die normale Bestattung die Erdbestattung sei. Während früher nur in einigen kleineren deutschen Staaten (Sachsen-Koburg-Gotha, Baden, Hamburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Hessen und Bremen) die Feuerbestattung zulässig war, wurde dieselbe auch für Preußen durch das Gesetz vom 14. September 1911[3] und für Bayern im Verordnungswege freigegeben.[4] In Österreich ist dermalen die Leichenverbrennung verboten.[5] Jedoch wird der Überführung der Leiche ins Ausland zum Zwecke der Verbrennung kein Hindernis bereitet. Die Aufstellung von Aschenurnen in Privatwohnungen ist aus sanitären und religiösen Gründen verboten.[6]

[1] Salzburger Provinzialsynode (Acta, 161). Daß ein solch abgegrenzter mit eigenem Eingang versehener Friedhofteil ein „anständiges Begräbnis" ermöglicht, erklärte V.-G.-H., 23. Jänner 1915, Z. 405 (zur Zeit noch nicht publiziert bei Budwinski). Vgl. die oben zit. Seckauer Verordnung vom 5. Februar 1905. Dieselbe ist insofern auffallend, als sie die Ausscheidung eines Platzes für Selbstmörder und eines andern für Akatholiken, ungetaufte Kinder und andere, denen das kirchliche Begräbnis verweigert wird, fordert. — Die Verfügung ist nur dadurch zu erklären, daß in letzterer Zeit die Anständigkeit des Begräbnisplatzes in der „Selbstmörderecke" bezweifelt wurde.

[2] Selbst wenn eine Gemeinde unter Vorbehalt des Eigentums eine Kirchenglocke widmet, kann die Kirchenbehörde über den Gebrauch Verfügungen treffen. V.-G.-H., 19. März 1891; 13. November 1891. *Budwinski,* Erkenntnisse, 15, Nr. 5839. 6244.

[3] *Schultz,* Das preußische Feuerbestattungsrecht, 1912. Archiv 1911, 91, 732ff.

[4] *Fischer,* Das bayerische Feuerbestattungsrecht auf Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912, 1913. — Vgl. auch Archiv 1912. 92, 349 ff., und *Geiger,* ebd., 1914, 94, 35—51.

[5] Sonderbarerweise wurde die Erbauung eines Krematoriums in Reichenberg zugelassen. V.-G.-H., 20. März 1912 (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1913, 490).

[6] Entscheidung des Ministeriums des Innern, 5. Oktober 1891, Z. 20.331, und 3. Mai 1892, Z. 9199 (Archiv 1892, 68, 256 f.). Die Asche eines Katholiken, welcher die Verbrennung seiner Leiche selbst angeordnet hat, wäre nach kanonischem Rechte an ungeweihter Stätte beizusetzen. Doch treten staatliche Gesetze hindernd entgegen. Vgl. oben S. 595, Anm. 2. Daß bei der Aschebeisetzung, wenn früher die kirchliche Einsegnung verweigert wurde, keine kirchlichen Zeremonien vorzunehmen sind, ergibt sich aus den kirchlichen Bestimmungen von selbst. Vgl. *Geiger* im Archiv 1914, 94, 37.

Die staatliche Sanitätsaufsicht. Nach dem Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, § 2 *g*, überwacht die Staatsverwaltung die Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen. Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungskreis eventuell (d. h. sofern nicht religiöse Genossenschaften in hinlänglicher Weise dafür sorgen), Errichtung, Instandhaltung und Überwachung von Begräbnisplätzen zu besorgen.[1] Im übertragenen Wirkungskreise übt die Gemeinde die Sanitätspolizei aus.[2] Zur Errichtung eines obligatorischen Gemeindefriedhofes (Kommunalfriedhofes) kann erst geschritten werden, wenn die Kirchenvorstehung es unterläßt, für den als sanitätswidrig erklärten kirchlichen Friedhof einen neuen zu errichten.[3] Bei Errichtung, Umlegung und Erweiterung der kirchlichen Friedhöfe greifen die Bestimmungen über kirchliche Baulichkeiten zugleich mit den darauf bezüglichen sanitären Vorschriften Platz.[4]

Aufgelassene Friedhöfe dürfen vor Ablauf von wenigstens zehn Jahren nicht umgegraben oder als Bauplätze verwendet werden, wohl aber können sie vor dieser Zeit als Gärten, Wiesen oder Äcker benutzt werden.[5]

Staatlicher Schutz des Begräbnisses und der Begräbnisstätten. Störungen des kirchlichen Begräbnisses werden als Religionsstörung bestraft, Leichenraub und Grabfrevel mit höheren Strafen belegt.[6] Leichenbegängnisse werden, soweit sie in herkömmlicher Weise stattfinden, vom Versammlungsgesetz nicht betroffen.[7]

Matrikulierung des Todesfalles. Jeder Todesfall, auch Todgeburten sind in der Sterbematrikel des Sterbeortes nach den vorgeschriebenen Formularien zu verzeichnen.[8] Das Material hiezu liefert der amtliche Toten-

[1] Zit. Gesetz, § 3 *d* (Österr. Gesetze, 30, 1898, 6). — [2] § 4 zit. Gesetz.

[3] Entsch. d. V.-G.-H., 21. September 1892, Z. 2890 (*Budwinski*, Nr. 6754). Vgl. auch die Entsch. d. V.-G.-H., 14. November 1878, Z. 1781 (*Budwinski*, Nr. 361). Über den Klagenfurter Friedhofstreit s. Archiv 1903, 83, 539 ff. Über den langwierigen Linzer Friedhofstreit *Grosam*, Die Linzer Friedhoffrage, 1907; *Zöchbaur*, Bischof Doppelbauer, 1909, 141 ff. — Die Errichtung eines fakultativen Kommunalfriedhofes neben dem konfessionellen Friedhof ist gesetzlich möglich, wie umgekehrt bei Bestand eines Kommunalfriedhofes die Kirche einen konfessionellen Friedhof errichten kann.

[4] Eine praktische Zusammenstellung bei *Dannerbauer*, Geschäftsbuch, s. v. Friedhof. Vgl. auch *Grießl*, Repertorium, 160 ff.

[5] Hofdekret, 24. Jänner 1785 (*Rieder*, Handbuch, I, 299).

[6] Österr. Strafgesetz, § 122. 303. 306.

[7] Gesetz, 15. Nov. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, § 5 (Österr. Gesetze, 4, 1897, 477 f.)

[8] S. hierüber *Grießl*, Matrikenvorschriften, 1891, 184—204. — Leider sind in verschiedenen Kronländern und Diözesen verschiedene Formulare in Verwendung.

beschauzettel.[1] In größeren Pfarren befindet sich außer der Sterbematrikel ein Begräbnisregister. Erfolgt die Beerdigung nicht auf dem zuständigen Friedhof des Sterbeortes, so wird eine Doppeleintragung notwendig, u. zw. trägt der zuständige Pfarrer (der Pfarrer des Sterbeortes) den Todesfall mit Reihenzahl ein und verweist auf die stattgefundene Überführung der Leiche. Der Matrikenführer des tatsächlichen Begräbnisortes trägt den Fall ins Begräbnisregister oder, wo ein solches fehlt, in das Totenbuch ohne Reihenzahl ein.

Wird ein Akatholik auf katholischem Friedhof beerdigt, so trägt der katholische Pfarrer bloß den Namen des Verstorbenen, Sterbeort und Begräbnistag in die Totenmatrikel, bzw. in das Begräbnisregister ein und verweist in der Anmerkung auf das zuständige akatholische Seelsorgeamt.[2]

Todesfälle von Stellungspflichtigen sind auch in der Geburtsmatrikel anzumerken. Es ist daher eventuell auch der Pfarrer des Geburtsortes vom Todesfall amtlich zu verständigen.

Der kirchliche Kultus.

In diesem Abschnitte sollen die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen über die kirchlichen Kultstätten, Kulthandlungen und Kultzeiten erörtert werden. Da eine eigene theologische Disziplin, die Liturgik, mit den einschlägigen Detailfragen sich befaßt, so wird die folgende Darstellung sich auf das Allernotwendigste beschränken.

§ 164. Die kirchlichen Kultstätten.

v. Scherer, K.-R., § 140. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 167. *Wernz,* Jus decret., III[2], 2, 77 ff. *Hinschius,* K.-R., IV, 306 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 630 ff. *Thalhofer-Eisenhofer,* Liturgik, I, 404 ff. Vgl. auch die Lehrbücher der Pastoraltheologie, z. B. *Schüch-Polz*[17], § 188 ff. *Schubert,* 290 ff.

Die vorzüglichste Kultstätte ist die Kirche, das Gotteshaus. Geschichtlich treten hervor die Domkirchen und Pfarrkirchen und die Kapellen auf Besitzungen der Großen.[3]

---

[1] Erweist sich derselbe als zu mangelhaft, um daraufhin die Eintragung vornehmen zu können, so ist um Ergänzung eventuell im Wege der Bezirkshauptmannschaft anzusuchen.

[2] Der Totenbeschauzettel wird, falls nicht anläßlich des Begräbnisses der akatholische Religionsdiener ihn entgegennimmt, im Wege der Bezirkshauptmannschaft dem zuständigen akatholischen Seelsorgeamt übermittelt. Vgl. das Formular Nr. 46 bei *Grießl,* Matrikenvorschriften, Anhang.

[3] In Rom haben gewisse Kirchen den Titel basilicae majores; neben diesen gibt es in Rom (und außerhalb) basilicae minores. Letztere Auszeichnung genießen u. a. auch die Wallfahrtskirche Mariazell und die Franziskanerkirche in Marburg a. d. Drau. Die Privilegien s. *Napotnik,* Dr. M., Privilegia quibus gaudet . . . Ecclesia B. M. V. Marburgi, Marburg 1907.

Die öffentliche Kirche ist allen Gläubigen zugänglich und erfüllen dieselben durch Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes in einem solchen Gotteshause ihre Christenpflicht.

Oratorien (Kapellen) im allgemeinen sind dem Gottesdienst nur unter gewissen Beschränkungen gewidmete Räume. Doktrin und Praxis unterscheiden oratoria publica, semipublica und privata.

Erstere haben einen öffentlichen Zugang und können die Gläubigen durch Beiwohnung der heiligen Messe in denselben ihrer Christenpflicht genügen. In dieser Hinsicht stehen also die oratoria publica den öffentlichen Kirchen gleich. Zu den oratoria semipublica, denen die allgemeine Zugänglichkeit fehlt, gehören die Hauskapellen der Bischöfe, Seminare, Erziehungsinstitute, Spitäler und Gefangenhäuser.[1]

Das oratorium privatum ist im vorhinein nur für gewisse Personen und Familien bestimmt. Nur auf Grund eines apostolischen Indultes genügen diese Personen durch Anhören der heiligen Messe in dem Privatoratorium ihrer Sonntagspflicht.[2]

Bei Erbauung oder Restaurierung einer Kirche oder einer Kapelle, in der die heilige Messe gefeiert werden soll, ist bischöfliche Genehmigung einzuholen.[3] Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn ein hinreichender Grund vorhanden, die Interessen Dritter (besonders der Pfarrkirche) nicht geschädigt werden und die Instandhaltung der Kirche oder Kapelle (dos) gesichert erscheint.[4] Die im Bau vollendete Kirche wird konsekriert oder benediziert, die oratoria semipublica werden in der Regel nur benediziert. Privatoratorien empfangen auch diese Benediktion nicht.[5]

Zur Konsekration ist der Bischof des betreffenden Territoriums berufen.[6] Zur Benediktion können vom Bischof auch Priester delegiert werden.

Ein konsekriertes, bzw. benediziertes Gotteshaus wird durch gewisse in demselben verübte Handlungen polluiert, durch andere exekriert. Im ersteren

[1] Erklärung Leos XIII., 23. Jänner 1899, Archiv, 79, 1899, 530 f. Auch Friedhofskapellen sind hieher zu rechnen: „si aliis fidelibus aditus patet".

[2] Die Feier der heiligen Messe in Privatwohnungen (niemals in Schlafgemächern) kann der Bischof per modum actus gestatten. C. de discip. Sacr., 23. Dezember 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 725).

[3] In der Diözese Seckau begutachtet der christliche Kunstverein das vorgelegte Projekt. Verordnung vom 15. November 1873 (Kirchl. V.-Bl. 1873, 65; 1914, 48).

[4] Der letzte Punkt wird heutzutage nicht so streng gehandhabt. Bei Pfarrkirchen ist ja meist auch durch staatliche Gesetze für die Erhaltung gesorgt.

[5] Nichts hindert die Vornahme der benedictio loci. *Wernz*, l. c., 106.

[6] Äbte nur auf Grund eines Privilegiums. Ein fremder Bischof darf die Konsekration nur vornehmen, wenn der zuständige Ordinarius auf wiederholtes Ersuchen die Bitte abgeschlagen hat. *Leo X.*, Dum intra, 19. Dezember 1516, § 12 (Bull. Taur., V, 687).

Falle tritt eine gewisse Entehrung des Gotteshauses, im zweiten Falle Verlust der Weihe ein. Polluiert wird die Kirche durch Mord, Selbstmord, bedeutendes Blutvergießen, durch bestimmte Unzuchtssünden (voluntaria seminis humani effusio); durch Begräbnis eines Ungetauften oder Excommunicatus vitandus. Hiebei wird aber vorausgesetzt, daß diese Tatbestände nicht geheim geblieben sind.[1]

Die Exekration des Gotteshauses tritt ein: Beim Niederreißen der Kirchmauern, bei bleibender Verwendung der Kirche zu unkirchlichen profanen Zwecken.[2]

Die polluierte Kirche wird rekonziliiert,[3] die exekrierte neu konsekriert oder benediziert. Mit der Kirche wird auch das altare fixum nicht aber das portatile polluiert.[4] Exekriert wird das altare fixum durch Zerstörung der Altarplatte, Loslösung vom Altarkörper, Verletzung des die Reliquien enthaltenden Sepulkrums, Herausnahme der Reliquien. Durch die letzten zwei Handlungen wird auch das altare portatile exekriert.

Die Vornahme einer akatholischen Kulthandlung im katholischen Gotteshause (Simultaneum) ist verboten,[5] jedoch wird dadurch das Gotteshaus weder polluiert noch exekriert, wohl aber kann der zuständige Ordinarius das lokale Interdikt über ein solches Gotteshaus aussprechen. Pius IX. schrieb diese Maßregel vor für den Fall, daß katholische Gotteshäuser den Altkatholiken von der Staatsgewalt zum Mitgebrauche überwiesen werden.[6]

Die Kirche soll ferner auch nicht zu profanen Festlichkeiten mißbraucht werden. In dieser Hinsicht ist die heutige Disziplin bedeutend strenger.[7] Die Kirchen oder öffentlichen Oratorien sollen

---

[1] c. 4. 10. X, 3, 40; c. un., in VI, 3, 21. Die meisten Autoren verlangen auch schwer sündhaften Charakter dieser Handlungen. Der Streit hierüber ist sehr alt. Schon die Glossatoren waren darüber nicht einig, ob auch die copula carnalis inter conjuges Pollution der Kirche zur Folge habe. Vgl. Glossa ad c. un., in VI, 3, 21. Über das Begräbnis s. oben S. 590.

[2] Erneuerung des Daches oder Gewölbes hat nicht Exekration zur Folge: c. 6, X, 3, 40. Bewirkt Verputz der Wände eine Exekration? Nach *v. Scherer,* a. O., II, 631, ja; dagegen *Gatterer,* Zeitschr. für kath. Theologie, 1896, 371—378; *Sägmüller,* K.-R., II[3], 295, Anm. 1. Es handelt sich um die Auslegung der Dekrete der Ritenkongregation vom 19. Mai 1896 und 9. August 1897 (Decreta auth., n. 3907 und 3962, ad 1).

[3] Der Ritus im Rituale Rom. (ed. Ratisbon. 1905, 265), tit. 7, c. 28: Ritus reconciliandi ecclesiam violatam, si nondum erat ab episcopo consecrata.

[4] Über die Begriffe altare fixum, portatile s. *Schüch-Polz,* Pastoraltheologie[17], § 193. *Schubert,* a. O., 296 f.

[5] S. unten § 192, ferner *Wernz,* l. c., 95; *Hinschius,* IV, 358 ff.

[6] Schreiben Pius' IX., 12. März 1873, an den Münchener Nuntius (Archiv, 29, 1873, 434). Der Grund dieser Verfügung lag im besonders feindseligen Auftreten dieser neuen Sekte.

[7] Im Mittelalter fanden akademische Feierlichkeiten, wie Promotionen, häufig in der Kirche statt, s. oben S. 334. Auch heute noch ist die Auffassung in südlichen Ländern eine mildere. Die Vorführung von Lichtbildern und kinematographischen Darstellungen in den Kirchen ist verboten. C. consist., 10. De-

ferner mit Wohnräumen nicht durch Türen oder Fenster in Verbindung stehen. Auch sollen über den Kapellen keine Schlafräume angebracht sein.[1]

Immunität des Gotteshauses. Nach den Satzungen des kanonischen Rechtes genießt das Gotteshaus samt seinen Annexen die reale Immunität.[2] Zu dieser Immunität gehörte auch das Asylrecht, demzufolge diejenigen, welche sich zu diesen Stätten geflüchtet haben, entweder gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen ausgeliefert werden.[3]

Schon im Alten Testament werden gewisse Freistädte erwähnt.[4] Auch bei den alten Kulturvölkern waren Tempel und Altäre und Kaiserstatuen mit dem Asylrecht ausgestattet.[5] Als das Römerreich christlich geworden war, erhielten die christlichen Kirchen das Asylrecht wenigstens in beschränkter Weise zuerkannt.[6] Gegenüber den germanischen Völkern betonte die Kirche mit Nachdruck die Einhaltung des kirchlichen Asylrechtes. Verbrecher, welche sich in die Kirche geflüchtet, sollten erst dann ausgeliefert werden, wenn sie kirchliche Buße geleistet und der weltliche Richter das Versprechen gegeben, keine Todes- oder Verstümmlungsstrafe zur Anwendung zu bringen.[7] Mit der Milderung des Strafrechtes und Einführung einer geordneten Rechtspflege schwanden auch mehr minder die ursprünglichen Voraussetzungen des Asylrechtes. Daher nahmen seit dem 16. Jahrhundert die Päpste selbst Einschränkungen vor.[8] Prinzipiell gibt die Kirche das Asylrecht nicht auf, wenn sie auch in manchen Konkordaten hierin dem Staate weitgehende Zugeständnisse machte.[9] Noch

---

zember 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 724). — Nach Seckauer Diözesansynode 1911 (Acta, 213) ist die Aufführung von Konzerten in den Kirchen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bischofs verboten. Nur für den katholischen Gottesdienst geschriebene Passionsmusik darf in der Charwoche in den Kirchen aufgeführt werden. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt, 1913, 23.

[1] *Lingen* et *Reuß,* Causae selectae, 862 ff.

[2] Vgl. die Monographie *Gröll,* Die Elemente des kirchl. Freiungsrechtes mit Rücksicht auf die österr. Verhältnisse, Stuttgart 1911.

[3] Die Flüchtlinge wurden im Bedarfsfalle von der Kirche verpflegt. — Des Asylrechtes erfreuten sich nach der Doktrin auch die Paläste der Bischöfe, die in der Nähe der Kirche befindlichen Pfarrhöfe, ferner die Klöster und kirchlichen Spitäler. *v. Scherer,* a. O., II, 642.

[4] 2. Mos. 21, 13; 4. Mos. 35, 6—28.

[5] Cod. Just., lib. 1, tit. 25.

[6] Cod. Just., lib. 1, tit. 12; *Grashof,* Die Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirchen (Archiv, 37, 1877, 7—19).

[7] c. 32. 33. 36, C. 27, qu. 4. Gewisse Verbrecher, wie Mörder und jene, welche das Asylrecht zur Freveltat mißbrauchten, waren ausgenommen: c. 1, X, 5, 12; c. 10, X, 3, 49.

[8] Vgl. *Gregor XIV.,* Cum alias, 24. Mai 1591, § 3 (Bull. Taur., IX, 426); *Benedikt XIV.,* Officii, 15. März 1750 (Bull. III, Const. 29, ed. Mechlin., vol. 8, 226 ff.).

[9] So im österreichischen Konkordat, Art. XV: „in quantum publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant."

in der Bulle Apostolicae sedis steht auf die Verletzung (ausu temerario) des Asylrechtes und deren Anbefehlung die einfach dem Papste reservierte Exkommunikation.[1]

Österreichische staatliche Bestimmungen hinsichtlich der Kultstätten. Bei Erbauung von Kirchen greifen die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und außerdem noch besondere Reichs- und Landesgesetze Platz.[2] Diebstahl an einer unmittelbar zum Gottesdienst gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung wird ohne Rücksicht auf den Wert als Verbrechen gestraft. Diebstahl an einem zum Gottesdienst geweihten Orte wird als Verbrechen bestraft, wenn der Wert des Objektes 10 *K* überschreitet.[3] — In Streitigkeiten über Anweisung von Kirchenstühlen, Gebrauch von Glocken u. dgl. nimmt der Staat in Österreich nur soweit Ingerenz, als ein privatrechtlicher Anspruch verletzt wurde.[4]

§ 165. Die kirchlichen Kulthandlungen.

Thalhofer-Eisenhofer, Liturgik, I und II, 1912. *Hinschius,* K.-R., IV, 178 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 141. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 158. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 642 ff. Vgl. auch die Lehrbücher der Pastoraltheologie, z. B. *Schüch-Polz*[17], § 156 ff. *Schubert,* 231 ff.

Die äußere Form der Kulthandlungen hängt von den verschiedenen Liturgien und von den verschiedenen Riten ab.

Ritus ist ein weiterer Begriff als Liturgie. Die einzelnen Riten weisen nämlich nicht bloß Verschiedenheit der liturgischen Sprache und Zeremonien, sondern auch andere disziplinäre Sonderheiten auf. Außer dem lateinischen Ritus gibt es in der katholischen Kirche einen griechischen Ritus, zu welchem auch die unierten Ruthenen, Rumänen, Bulgaren, Melchiten und Italogräken gehören, und mehrere orientalische Riten: einen syrischen, maronitischen, chaldäischen, koptischen und armenischen Ritus.[5] Zur Hintanhaltung von Steitigkeiten wurde

[1] Apost. Sedis, II, 6. Bei Beamten, welche, durch die Staatsgesetze gezwungen, das Asylrecht verletzen, fehlt der ausus temerarius. S. *Köck,* Die kirchl. Zensuren, 41.

[2] S. das Detail unten in der Lehre vom kirchlichen Vermögensrecht. — Vgl. *Grießl,* Repertorium, 221, s. v. Kirchenbau.

[3] St.-G.-B., § 175, I *a*; 174, *c*. Sonst ist der Tatbestand des Verbrechens erst gegeben, wenn der Wert des gestohlenen Gegenstandes 50 *K* übersteigt.

[4] Vgl. § 28, Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50 (Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 71).

[5] Über die verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche s. *Silbernagl,* Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients, Regensburg 1904, 325 ff. *Hergenröther,* Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche. Archiv, 7, 1862, 169—200. Vgl. auch Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1894, 795—805, und *Roth,* Zur Frage

im Laufe der Zeit das Verhältnis der einzelnen Riten zueinander genau geregelt. Die Angehörigen eines Ritus haben in der Regel eine eigene Hierarchie.[1] Sie sind verpflichtet, den Gottesdienst ihres Ritus zu besuchen, können aber außerdem dem Gottesdienst eines fremden (katholischen) Ritus beiwohnen, doch dürfen sie, abgesehen von der Andachtskommunion,[2] nur im Notfall die Sakramente nach einem fremden Ritus empfangen.[3] Priester dürfen in einer fremden Kirche nur nach eigenem Ritus zelebrieren und die Kommunion spenden.[4] Die Angehörigen eines Ritus sind an sich nur zur Beobachtung der Feiertage und Fasttage des eigenen Ritus verpflichtet.[5] Schwierigkeiten ergeben sich bei Ritusverschiedenheiten unter Eheleuten. Benedikt XIV. normierte hinsichtlich der in Italien lebenden Griechen (Italogräken) für diesen Fall eine gewisse Bevorzugung des lateinischen Ritus.[6] — Für Galizien wurde bestimmt, daß die Kinder nach dem Geschlechte dem Ritus der Eltern folgen sollen.[7] Schismatiker haben bei ihrer Union sich dem verwandten unierten orientalischen Ritus anzuschließen.[8]

über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen ebd., 1910, 720—737; 1911, 56—70. De ss. Eucharistia promiscuo ritu sumenda handelt die Konstitution *Pius' X.*, Tradita, 14. September 1912, Acta Apost. Sedis, IV, 609—617. — Für die unierten Ruthenen Nordamerikas wurde ein eigener Bischof bestellt und dessen Stellung zu den übrigen Bischöfen geregelt: Ea semper, 14. Juni 1907 (Acta S. Sedis, XLI, 3 ff.). Mit derselben Angelegenheit befaßt sich auch das Dekret der Propaganda vom 17. August 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 458—463); handelt de episcopo pro Graeco Rutheni ritus, de clero, de fidelibus, de matrimoniis inter fideles mixti ritus.

[1] Die Nachweise s. bei *Silbernagl*, a. O.

[2] Cit. Tradita.

[3] In Galizien dürfen die Gläubigen beim approbierten Priester des fremden Ritus anstandslos beichten. Congr. Prop., 6. Oktober 1863, *C, b* (Archiv, 14, 1863, 10 ff.). Dieses Dekret führt auch den Namen Concordia.

[4] Cit. Tradita bestimmt: Ubi necessitas urgeat, nec sacerdos diversi ritus adsit, licebit sacerdoti orientali, qui fermentato utitur, ministrare Eucharistiam consecratam in azymo, vicissim latino aut orientali, qui utitur azymo, ministrare in fermentato; at suum quisque ritum ministrandi servabit.

[5] Wenn sie unter Angehören eines fremden Ritus zerstreut leben und keine eigene Pfarre haben, sollen sie sich hinsichtlich der Feiertage akkommodieren. *Klemens VIII.*, Sanctissimus, 30. August 1595, § 3 (Bull. Taur., X, 213). — Die galizischen Bischöfe besitzen die päpstliche Vollmacht, den Angehörigen einer Familie (auch den Dienstboten) bei Verschiedenheit des Ritus zu gestatten, daß sie die Fest- und Fasttage eines Ritus beobachten. Cit. Prop., *D, c.* — Die in Italien unter lateinischen Bischöfen lebenden Griechen müssen die lateinischen Feiertage halten. *Benedikt XIV.*, Etsi pastoralis, 26. Mai 1742, § 9, n. 6 (Bull. I, Const. 57, ed. Mechlin., vol. 1, 373). Vgl. auch cit. Ea semper, Art. 21.

[6] Dem lateinischen Vater folgen sämtliche Kinder, doch darf auch der einem andern Ritus angehörige Vater seine Kinder katholisch taufen und erziehen lassen. Cit. Etsi pastoralis, § 2, n. 8 ff. Cit. Ea semper, Art. 34.

[7] Zit. Dekret der Prop., 6. Oktober 1863, *D, c.* Eine Ausnahme besteht für die Kinder von ruthenischen Geistlichen, welche der Religion des Vaters folgen.

[8] *Leo XIII.*, Orientalium, 30. Nov. 1894, § 11 (Archiv, 73, 1895, 332—338).

Wenn auch die Ritusverschiedenheiten der kirchlichen Einheit nicht günstig sind, so werden sie doch, schon um Mißhelligkeiten hintanzuhalten, vom Apostolischen Stuhle kräftigst in ihrem Bestande geschützt. Schon Benedikt XIV. verlangte für den Übertritt zum lateinischen Ritus vom Laien Zustimmung seines bisherigen griechischen Bischofs, vom Kleriker päpstliche Erlaubnis.[1] Seit 1912 wird allgemein für den Rituswechsel Genehmigung der Propaganda erfordert.[2] Lateinischen Missionären ist bei der Strafe der Suspension von der Weihegewalt verboten, unierte Orientalen zur Annahme des lateinischen Ritus zu veranlassen.[3]

Unter Liturgie versteht man die Gesamtheit der heiligen Handlungen bei der Feier des Gottesdienstes. Im engeren Sinne versteht man darunter das Meßopfer. Insofern nun bei Vornahme dieser Kultakte eine Verschiedenheit der Zeremonien und meist auch eine Verschiedenheit in der Kultsprache hervortritt, spricht man von verschiedenen Liturgien in der katholischen Kirche. Neben den zahlreichen morgenländischen Liturgien weist auch das Abendland mehrere derselben auf.[4]

Die wichtigste Kulthandlung ist die heilige Messe. Die Früchte derselben können den Gläubigen, u. zw. den Lebenden wie Verstorbenen zugewendet werden.[5]

---

[1] Cit. Etsi pastoralis, § 2, n. 14. Für den Rücktritt zu dem ursprünglichen orientalischen Ritus ist päpstliche Erlaubnis notwendig. *Leo XIII.*, Orientalium, § 7.

[2] Cit. Tradita. In Galizien war schon seit cit. Prop., 6. Oktober 1863, *A* hiezu ein apostolisches Indult notwendig.

[3] Cit. Orientalium, § 1. — Die staatsgesetzlichen Formalitäten in Österreich bei Änderung des Ritus s. oben S. 377, Anm. 1.

[4] Vgl. Art. Liturgien im Kirchen-Lexikon, VIII², 18 ff. Außer der römischen Liturgie bestehen gegenwärtig im Abendlande noch die ambrosianische (im Dom zu Mailand), die mozarabische (in Toledo), die aber alle die lateinische Kultsprache aufweisen. Die gallischen Liturgien gehören der Geschichte an. Über den Gebrauch der altslawischen Sprache (Glagolica) bei der Feier der heiligen Messe besteht schon seit Jahrhunderten ein Streit. S. den kurzen, aber gut orientierenden Artikel von *Hilgenreiner*, Kirchl. Handlexikon, 1907, I, 1701 f. Vgl. hiezu noch das Dekret C. Rit., 18. Dezember 1906 (Archiv, 87, 1907, 314 ff.). Danach sollte die glagolitische Sprache in Illyrien nur in jenen Kirchen verwendet werden dürfen, in welchen sie nachgewiesenermaßen seit 1868 ununterbrochen im Gebrauch war. Im Oktober 1907 ließ die Ritenkongregation dem Erzbischof von Zara durch die Wiener Nuntiatur die Mitteilung machen, daß von keiner Kirche dieser Beweis erbracht, also auch nicht das Privilegium der glagolitischen Sprache beansprucht werden könne (Salzburger Kirchenzeitung 1907, Nr. 85). Doch scheint die Angelegenheit noch nicht zum Abschluß gelangt zu sein.

[5] Über die Darbringung der heiligen Messe für Verstorbene s. oben S. 589. Hinsichtlich der Darbringung des Meßopfers für Lebende sei auf die Pastoraltheologie verwiesen. Aufmerksam gemacht sei auf die Zusammenstellung bei *Hollweck*, Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, 118 f. Daselbst auch die Streitfrage, ob das heilige Meßopfer für den excommunicatus vitandus wenigstens in der

Für Zuwendung der Früchte des heiligen Meßopfers kann ein Almosen, Stipendium angenommen werden. Die Höhe desselben bestimmt der Diözesanbischof.[1]

Hinsichtlich der Gebarung mit Meßstipendien sind zur Hintanhaltung von Mißbräuchen wiederholt strenge Weisungen ergangen:

1. Der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation verfallen: colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.[2]

2. Diejenigen, welche Meßstipendien sammeln, nicht in der direkten Absicht, dieselben zu persolvieren oder persolvieren zu lassen, sondern aus geschäftlichen Rücksichten; ferner diejenigen, welche an Stelle des erhaltenen Stipendiums an den Zelebranten — sei es mit, sei es ohne Verkürzung des Wertes — andere Gegenstände verabfolgen;[3] diejenigen, welche gegen Überweisung von Meßstipendien (mit Redaktionen, Buchhändlern und anderen Geschäftsleuten) Kaufgeschäfte abschließen; die Rektoren von Sanktuarien, die ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles für Instandhaltung des Heiligtums von den dort erlegten Meßstipendien Abzüge sich erlauben, verfallen, wenn sie Priester sind, der von selbst eintretenden, dem Apostolischen Stuhle reservierten suspensio a divinis; sind sie zwar Kleriker, aber nicht Priester, so verfallen sie in gleicher Weise (pariter) der Suspension von dem empfangenen Ordo und sind unfähig, weitere Weihen zu empfangen; Laien verfallen der dem Bischof reservierten Exkommunikation.[4]

Intention, daß er sich bekehre, aufgeopfert werden dürfe. Übrigens ist Praxis und Theorie hierin sehr vag. — Der feierliche Gottesdienst z. B. bei Regierungsantritt eines akatholischen Herrschers und an anderen dergleichen Gedenktagen ist gestattet, weil hier das heilige Meßopfer nicht für die Privatperson, sondern pro publica salute dargebracht wird.

[1] In der Diözese Seckau beträgt das Stipendium *K* 1·05, gewohnheitsrechtlich *K* 1·20. Werden Legate zur Lesung heiliger Messen (ohne Bestimmung der Zahl) ausgesetzt, so kann das Stipendium mit 2 *K* berechnet werden. Kirchl. Verordnungsblatt 1868, 115.

[2] Apost. Sedis, II, n. 12; s. auch *Köck*, Die Zensuren, 48 f.

[3] Vgl. aber oben S. 299, Anm. 3, über ganze oder teilweise Verrechnung des Stipendiums für den Unterhalt des Hilfspriesters. Abgesehen von der a. O. zit. Entscheidung vom 27. Februar 1905 erhielten einzelne Bischöfe die Ermächtigung, die gegenteilige Übung weiterbestehen zu lassen. So der Fürstbischof von Seckau, C. C., 19. Dezember 1910 (Seckauer Ordinariatsarchiv), der Bischof von Luxemburg, C. C., 30. Juli 1909 (Acta Apost. Sedis, II, 203 f.).

[4] Ut debita, C. Concilii, 11. Mai 1904, n. 12 (Archiv, 84, 1904, 586 ff.). Das nähere Detail über die Gebarung mit Meßstipendien, über die Zeit, innerhalb welcher die Persolvierung zu erfolgen hat, über die Weitergabe an andere Priester, bzw. an den Ordinarius, über die Haftung u. s. w. wird der Pastoraltheologie zur Erörterung überlassen. Vgl. z. B. *Schüch-Polz*[17], § 226. — Fremden Diözesanpriestern dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Ordinarius Meßstipendien zur Zelebration überlassen werden. C. C., 22. Mai 1907 (Acta S. Sedis, 40, 345 f.). Der ebd. ausgesprochene Grundsatz, daß Meßstipendien an (unierte) orientalische Bischöfe und Priester nur durch die Propaganda gegeben werden sollen, wurde

Der Grundsatz, daß das ganze Meßstipendium an den Zelebranten weiterzugeben sei, erleidet eine Ausnahme hinsichtlich der sog. Stolarmessen (Ämter) überhaupt und jener gestifteten Messen (Ämter) deren Ertrag einen Teil der Kongrua des Seelsorgers ausmacht.[1]

Reduktion und Kondonation erteilt aus wichtigen Gründen der Apostolische Stuhl, bzw. auf Grund von Fakultäten der Bischof.[2]

§ 166. Die Heiligenverehrung.

Thalhofer-Eisenhofer, Liturgik, I, 693 ff. *Hinschius,* K.-R., IV, 239 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 341, VII. *Wernz,* Jus decret., III², 2, 30 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 653 f.

Die Verehrung der Heiligen, besonders der Märtyrer, ist so alt wie die Kirche. Während in den ersten Jahrhunderten die Bischöfe die Verehrung Dahingeschiedener in ihren Diözesen gestatteten und erst allmählich sich die Verehrung auch auf andere Diözesen erstreckte, wurde durch Papst Alexander III. (1159—1181)[3] die Erklärung über den einem Verstorbenen zu erweisenden Kult dem Apostolischen Stuhl reserviert. Doch auch früher schon wurden solche Erklärungen vom Papste vorgenommen. Das erste Beispiel einer ausdrücklichen durch den Papst verfügten Eintragung in das Heiligenverzeichnis (canon sanctorum, daher Kanonisation) stammt aus dem Jahre 993 und betrifft den heil. Ulrich, Bischof von Augsburg.[4]

später dahin abgeändert, daß zur Übernahme auch die apostolischen Delegaten, ja auch die Bischöfe und Prälaten mit bischöflicher Jurisdiktion berechtigt sind, wenn im letzteren Falle gleichzeitig der zuständige apostolische Delegat verständigt wird. Verboten bleibt die Sendung von Meßstipendien an Ordensvorstände des Orients. Wohl aber dürfen abendländische Ordensvorstände an ihre Untergebenen im Orient Meßstipendien abgeben. C. C., 9. September 1907; 15. Juli 1908 (Acta S. Sedis, XLI, 145 f. 640 f.).

[1] cit. Ut debita, n. 15 (causa Monac. et Hildesiens). Eine weitere Ausnahme liegt vor, wenn der Übernehmer aus freien Stücken, ungebeten, den Überschuß schenkt, oder wenn ein höheres Stipendium unzweifelhaft intuitu personae gegeben worden ist. — Daß das Erträgnis der Fundations(Erektions)messen einen Teil der Kongrua ausmacht, ergibt sich aus dem Begriff derselben. Nicht kann dies ohne weiteres von gewöhnlichen Stiftmessen behauptet werden. Es müßte sich vorerst der Ordinarius darüber äußern, ob die Perzipientenanteile zur Kongrua der Perzipienten gehören, denn die staatliche Feststellung der Kongrua gilt nicht kurzerhand für den kirchlichen Bereich, oder es müßte ein apostolisches Indult erwirkt werden.

[2] Trid. 25, de ref., c. 4, gab den Bischöfen die Gewalt, doch folgte später eine Reservation. S. *Richter-Schulte,* a. O., 139.

[3] c. 1, X, 3, 45.

[4] *Jaffé,* Regesta Pontificum, 2. ed., n. 3848.

Seit der Reservation der Kanonisation hat sich auch das Verfahren herausgebildet. Ein bestimmtes Verfahren enthält das Zeremoniale Leos X.[1] Sixtus V. übertrug die Führung des Prozesses der von ihm gegründeten Ritenkongregation. Eingehende Vorschriften erließen Urban VIII. und Benedikt XIV.[2] Man unterscheidet Beatifikation (Seligsprechung) und Kanonisation (Heiligsprechung). Bei jeder ist wiederum eine formale und äquipollente zu unterscheiden. Die formale Beatifikation ist die feierliche Erklärung des Papstes, daß ein Diener Gottes wegen der heroischen Tugenden und der durch ihn besonders nach seinem Tode gewirkten Wunder unter die Seligen (Beati)[3] zu rechnen sei. Die äquipollente Beatifikation ist lediglich die päpstliche Bestätigung einer unter Duldung des Papstes oder Bischofs gepflogenen Verehrung, vorausgesetzt, daß der Ruf der Tugenden oder des Martyriums und der Wunder oder das mindest hundertjährige Alter der Verehrung konstatiert ist. Die Beatifikation gibt im allgemeinen nur die Erlaubnis, den Diener Gottes zu verehren oder schreibt höchstens den Kult für einzelne Gegenden vor. Der Umfang des Kultes kann näher im Beatifikationsbreve bestimmt sein. Im allgemeinen dürfen Bilder von Seligen nicht ohne päpstliche Erlaubnis in Kirchen und Kapellen aufgestellt, jedenfalls nicht über Altären angebracht werden. Ist die Errichtung eines Altars zu Ehren des Seligen gestattet, so noch nicht die heilige Messe oder das Offizium zu Ehren desselben. Willkürliche Ausdehnung des bestimmten Personen oder Orten verliehenen derartigen Privilegs ist unstatthaft. — Der Prozeß selbst ist an zahlreiche Förmlichkeiten gebunden. Zuerst findet ein sogenannter Informativprozeß durch den Bischof des Ortes, wo der Verstorbene begraben ist und Wunder sich ereignet haben, statt. Bei günstigem Verlauf dieser Erhebungen wird ein präparatorischer Prozeß durch Einsetzung einer eigenen Kommission eröffnet. Der Verstorbene erhält den Titel venerabilis. Der ordentliche Prozeß beginnt mit der Frage de non cultu, d. h. mit der Frage, ob nicht gegen die Anordnung Urbans VIII. dem Diener Gottes unbefugterweise ein öffentlicher Kult erwiesen worden. Hierauf wird eine Untersuchung de vitae sanctitate et miraculis in genere angestellt. Fünfzig Jahre nach dem Tode des Dieners Gottes kann ein Spezialprozeß de gradu virtutis heroicae vel de martyrio et de miraculis in specie eröffnet werden. Man verlangt hiebei wenigstens zwei über Anrufung des Dieners Gottes geschehene Wunder.[4] Bei günstigem Verlauf des Prozesses erfolgt das Beatifikationsindult. Zur Eröffnung des Kanonisationsprozesses bedarf es eines Antrages. Derselbe kann mit Erfolg nur dann gestellt werden, wenn der Beweis von zwei neuen Wundern (wenn die Beatifikation auf Grund eines cultus immemorialis erfolgte, von vier neuen Wundern) erbracht

[1] Vgl. *Benedikt XIV.*, De servorum Dei beatificatione, beatorum canonizatione, Bologna 1734—1738. *Bangen*, Röm. Curie, 1854, 227—246. — Kirchen-Lexikon, II², 140 ff.; Kirchl. Handlexikon, I, 527 ff.

[2] Eine Einschärfung älterer Prinzipien zugleich mit einigen Modifikationen verfügt das im Auftrage Pius X. erlassene Dekret der C. Rit., 11. November 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 705 ff.).

[3] Nach der älteren Terminologie bedeutet beatus soviel als heilig. Der Ausdruck sanctus scheint nicht so gebräuchlich gewesen zu sein. Daher spricht die Liturgie von Beata Maria virgo, Beati Apostoli Petrus et Paulus etc.

[4] Können über den heroischen Grad der Tugenden keine Augenzeugen mehr vernommen werden, so werden drei oder vier Wunder verlangt.

wird. Wie bei der Beatifikation, so ist auch bei der Kanonisation möglich, daß der Papst unter Hinweglassung der Formalitäten auf Grund anderer Zeugnisse den bisher dem Seligen erwiesenen Kult bestätigt und auf die ganze Kirche ausdehnt. — Die Beatifikation ist lediglich ein Indult, macht also auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch, wohl aber nach ziemlich allgemeiner Lehre der Theologen die Kanonisation. Die Beatifikation ist kein definitives Urteil, wohl aber die Kanonisation. Der Beatifikations- wie der Kanonisationsprozeß wird nur auf Ansuchen von Bischöfen oder Korporationen eingeleitet. Selbstverständlich verursacht das langwierige Verfahren auch nicht geringe Kosten.

Zu den Kultakten ist auch die Reliquienverehrung und nach heutiger Praxis auch der Ablaß zu rechnen. Aus praktischen Gründen sei die Behandlung dieser Materie der Pastoraltheologie überlassen.[1]

Staatliche Bestimmungen hinsichtlich der Kultakte. Die Einflußnahme der Staatsregierungen auf die kirchlichen Kultakte war im Laufe der Geschichte eine höchst mannigfache. Gegenwärtig beansprucht in Österreich der Staat das Recht, eine den öffentlichen Gottesdienst betreffende kirchliche Anordnung aus öffentlichen Rücksichten zu untersagen.[2] Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten fallen, soweit sie in hergebrachter Form abgehalten werden, nicht unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, sind also frei.[3] Herkömmliche feierliche Prozessionen werden auf öffentlichen Plätzen und Straßen gegen Störung und Beeinträchtigung beschützt.[4]

§ 167. Die kirchlichen Kultzeiten.

Hinschius, K.-R., IV, 279 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 142. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 624 ff. *Kellner,* Heortologie, 1911. Vgl. auch die Lehrbücher der Pastoraltheologie.

Die ausführliche Besprechung der kirchlichen Kultzeiten fällt der Pastoraltheologie zu; nur die rechtliche Seite möge hier kurz erörtert werden.

Die kirchlichen Zeiten kommen insofern im Kirchenrecht in Betracht, als die Erfüllung einiger religiöser Pflichten an gewisse Zeiten gebunden ist: Empfang der Osterkommunion, Beobachtung der Fasttage, Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage. Hinsichtlich des letzteren Punktes sei folgendes bemerkt. Gewisse Feste des Herrn und der Heiligen wurden schon seit den

[1] Vgl. z. B. *Schüch-Polz,* Pastoraltheologie[17], § 212. *Schubert,* Pastoraltheologie, 254 ff. *Thalhofer-Eisenhofer,* I, 695 ff. *Beringer-Hilgers,* Die Ablässe, I, 1915.

[2] Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 17 (Österr. Gesetze, 26 II, 1895, 56).

[3] § 5, Gesetz, 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht (Österr. Gesetze, 4, 1897, 479).

[4] Gesetz, 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 13 (Österr. Gesetze, 26, I, 1895, 26).

ältesten Zeiten allgemein in der Kirche gefeiert. Die Fixierung der übrigen Feiertage geschah in älterer Zeit durch Klerus und Volk.[1]

Im 17. Jahrhundert war die Zahl der Feste in manchen Diözesen sehr angewachsen. Um dem Wirrwar zu steuern, nahm Urban VIII. eine autoritative Feststellung der allgemeinen Feiertage vor.[2] Als im 18. Jahrhundert („Aufklärungsperiode") der kirchliche Sinn vielfach schwand, wandten sich verschiedene Regierungen unter Hinweis auf teils wirklich vorhandene, teils aber übertriebene Übelstände (Verdienstentgang, Mißbrauch der vielen Feiertage zur Ausgelassenheit u. dgl.) an den Apostolischen Stuhl um Reduktion der kirchlichen Feste. So erging auch für Österreich ein Breve Papst Benedikts XIV. vom 1. September 1753,[3] welches für eine Reihe von Festen die knechtliche Arbeit erlaubte, aber zugleich den Besuch des Gottesdienstes vorschrieb (halbe Feiertage). Diese Art der Reduktion bewährte sich nicht; daher hob auf neuerliches Ansuchen Papst Klemens XIV.[4] die halben Feiertage auf, d. i. beseitigte auch die Verpflichtung, an diesen Tagen der heiligen Messe beizuwohnen. Ähnliche Reduktionen erfolgten auch für andere Länder,[5] besonders weitgehende für Frankreich, wo man sich mit den Sonntagen und den vier höchsten Festtagen (Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen) begnügte.[6]

Eine weitere Einschränkung der Feiertage für die Gesamtkirche nahm Pius X. vor. Doch erhielten manche Bischöfe ein Indult, die aufgehobenen Feiertage beibehalten zu dürfen.[7]

---

[1] c. 5, X, 2, 9. Nach Aufzählung der allgemeinen Feste heißt es daselbst: ceterisque solemnitatibus, quas singuli episcopi in suis dioecesibus cum clero et populo duxerint solemniter venerandas. Auch das Trid. 25, de reg., cap. 12, spricht noch von einem derartigen Rechte des Bischofs.

[2] Universa, 13. September 1642 (Bull. Taur., XV, 206 ff.). Die Zahl betrug 31. Hiezu kamen noch: Kirchweihfest, Fest des Kirchen- und Landespatrons und seit 1708 das Fest der Immaculata Conceptio B. M. V. (Commissi nobis, 6. Dezember 1708; Bull. Taur., XXI, 338).

[3] *Jaksch,* Gesetz-Lexikon, II, 287 ff.

[4] Paternae, 22. Juni 1771 (*Theiner,* Clem. XIV. Epistolae, Paris 1852, 160-163).

[5] S. *v. Scherer,* K.-R., II, 686 f.

[6] Indult vom 9. April 1802 (*Weiß,* Corpus jur. eccl., Giss. 1833, 74 ff.). — In Österreich wurden die Vigilfasttage der aufgehobenen Feste auf Mittwoch und Freitag des Advents übertragen. *Rieder,* Handbuch, I, 192, n. 4.

[7] Supremi, 2. Juli 1912 (Acta Apost. Sedis, III, 305 ff.). Der österreichische Episkopat bat einstimmig um Belassung des Fronleichnamsfestes, in seiner Majorität auch um Belassung der mit erwähntem „Motu proprio" abgeschafften Feiertage. Das Dekret der C. C., 17. Dezember 1911 (Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1912, 14 f.), willfahrte der ersten Bitte und ermächtigte die österreichischen Bischöfe, nach Anhörung der Pfarrer und Einholung des Rates des Domkapitels bis zur Herausgabe des neuen corpus juris canonici zur Beibehaltung der in Frage stehenden Feste als Pflichtfeiertage. Da aber die österreichischen Bischöfe nur teilweise von dieser Vollmacht Gebrauch machten, wuchs nur noch die Mannigfaltigkeit des Festkalenders. Das Schreiben der C. C., 3. Mai 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 340), erklärte allgemein für die Gesamtkirche, daß die Bischöfe berechtigt seien, das Fronleichnamsfest beizubehalten. Die Einschränkung der Feiertage habe nur den Sinn, daß die Gewissensverbindlichkeit für die Gläubigen

An den Sonn- und gebotenen und auch an den aufgehobenen Feiertagen sind die selbständigen Seelsorger (Bischöfe, Pfarrer, Pfarradministratoren, Provisoren) zur Darbringung des heiligen Meßopfers für die Untergebenen (applicatio pro populo, Pfarrmesse) verpflichtet. Nur im Falle die kirchliche Übertragung des betreffenden Festes auf einen Sonntag verfügt wurde, fällt die Applikationspflicht mit der am Sonntag geforderten zusammen. Das Nähere über die Applikationspflicht wird der Pastoraltheologie überlassen.[1] Bemerkt sei nur, daß die Applikationspflicht eine persönliche ist, also nur aus wichtigen Gründen Stellvertretung gestattet ist.

Zu den Kultzeiten sind in einem gewissen Sinne auch die kirchlichen Fasttage zu rechnen. Man unterscheidet ein Abstinenzfasten, welches in der Enthaltung von Fleischspeisen besteht, und ein Abbruchsfasten, welches täglich nur eine einmalige Sättigung gestattet. Die Fastendisziplin ist partikularrechtlich ziemlich mannigfaltig und wird in den einzelnen Diözesen alljährlich am Beginn der Fastenzeit vom Bischof bekanntgegeben.[2]

Staatliche Bestimmungen hinsichtlich der Kultzeiten. In Österreich bestimmt das Gesetz vom 25. Mai 1868, Art. 13:[3] Niemand kann genötigt werden, an den Feier- und Festtagen einer fremden Konfession sich der Arbeit zu enthalten. An Sonntagen während des Gottesdienstes ist jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. — In neuerer Zeit erflossen Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Sonntagsruhe.[4] Insofern dadurch die kirchliche Feier, besonders die Beteiligung am Gottesdienst, ermöglicht wird, sind diese Gesetze auch für das kirchliche Gebiet von Bedeutung.

§ 168. Der Eid.

Decret. Greg. IX., l. 2, t. 24. Lib. Sextus, l. 2, t. 11. Clem., l. 2, t. 9. — *v. Scherer,* K.-R., § 143. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 165. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 660 ff. — Moraltheologische Fragen hinsichtlich des Eides s. bei den Moraltheologen.

Der Eid ist die Anrufung Gottes zum Zeugen für die Wahrheit einer Aussage oder für die Aufrichtigkeit eines Versprechens. Danach unterscheidet

behoben, nicht aber, daß die Feierlichkeit und die Teilnahme der Gläubigen an derselben aufgehoben werden solle. Eine Wiener Instruktion, Archiv 1913, 93, 659. — Daß in Österreich für den Bereich der staatlichen Behörden, Ämter, Anstalten und Schulen infolge der kirchlichen Reduktion keine Änderung eintritt, erklärt die Bekanntmachung des österreichischen Gesamtministeriums vom 11. März 1913, R.-G.-Bl. Nr. 44. Archiv 1913, 93, 525.

[1] Vgl. z. B. *Schüch-Polz*[17], § 225.

[2] Über Einzelfragen hinsichtlich des Fastengebotes vgl. die Lehrbücher der Moraltheologie. S. auch *Sägmüller,* K.-R., II[3], 280 ff. Über die Schwierigkeiten, welche sich aus der partikularrechtlichen Verschiedenheit der Fastendisziplin ergeben, vgl. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1904, 373 (Die Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen).

[3] Österr. Gesetze, 26, I, 1895, 26.

[4] Vgl. *Friedmann,* Das österr. Recht, Supplementband, 1907, 402 f.

man einen Aussageeid (juramentum assertorium) und einen Versprechenseid (juramentum promissorium).[1]

Eidesfähigkeit. Die Fähigkeit, einen Eid abzulegen, kommt nur den Handlungsfähigen zu. Die Eidesmündigkeit tritt im kanonischen Rechte im allgemeinen mit der Pubertät (Vollendung des 14. Lebensjahres) ein. Allerdings sind nach kanonischem Rechte auch die Eide Unmündiger nicht bedeutungslos.[2] Der Eid wird in der Regel persönlich, nur ausnahmsweise durch einen Stellvertreter (Prokurator) abgelegt. — Wenn auch der Eid an sich formlos geleistet werden kann, so haben sich doch, besonders für den gerichtlichen Eid, Formalitäten herausgebildet. So wird in der Regel der Eid körperlich (corporaliter) abgelegt, indem der Schwörende Daumen, Zeigefinger und Mittelfinger der rechten Hand erhebt, damit das Evangelienbuch berührt und dabei die Worte spricht: Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia.[3]

Eine große Rolle spielt der Eid im kirchlichen Gerichtswesen, wo eingehend von den verschiedenen Arten zu handeln sein wird.

Entsprechend der Heiligkeit des Eides verlangt das kanonische Recht, daß der Eid nicht leichtsinnig und ohne Grund angewendet werde, daß nicht falsch geschworen (also nicht wissentlich eine unwahre Aussage beschworen werde), daß das eidliche Versprechen eingehalten werde, daß beim Versprechenseid es sich um eine erlaubte Materie handle.[4]

Hinsichtlich des Versprechenseides ist zu bemerken, daß der Eid in der Regel nur akzessorische Bedeutung hat, der Umfang der Verpflichtung also durch den Eid nicht erweitert wird. Doch kennt das kanonische Recht Fälle, in denen lediglich nach objektivem Rechte nichtige Rechtsgeschäfte, wenn sie beschworen worden sind, gültig sind, vorausgesetzt, daß sie nichts Unsittliches und keine Schädigung der Rechte Dritter enthalten.[5]

Da der Eid in einer unerlaubten Sache nicht bloß wirkungslos, sondern auch moralisch unerlaubt ist, so entstanden mancherorts Bedenken über die Erlaubtheit des Eides auf Gesetze oder Staatsverfassungen, die Angriffe auf das kirchliche Recht enthalten. Jedenfalls ist hier zu unterscheiden zwischen Gesetzen, die in ihrer Gänze und solchen, welche nur in einzelnen Teilen gegen die Kirche gerichtet sind. Im ersteren Falle ist die Eidesleistung immer unerlaubt, im zweiten Falle wird in der Praxis eine Eidesleistung kirchlicherseits gestattet, wenn entweder die Beifügung salvierender Klauseln toleriert wird oder wenigstens eine befriedigende Erklärung der Staatsbehörde erfolgt.[6]

---

[1] Man spricht auch noch von einer dritten Eidesart: juramentum deprecatorium, Verwünschungseid. Doch fällt dieser mit einer der zwei vorausgehenden Arten zusammen und hat nur das Eigentümliche, daß für den Fall der Nichterfüllung eines Versprechens oder der Unwahrheit einer Aussage der Schwörende sich ein Übel wünscht.

[2] So gibt es kein freies Rücktrittsrecht bei beschworenen sponsalia impuberum; s. oben S. 420.

[3] c. 4, X, 2, 24. Vgl. auch c. 10, X, 1, 33. — Den Gegensatz zum juram. corporale bildet das juram. verbale (ohne Handlungen).

[4] Es sind das die drei bekannten comites juramenti: veritas, judicium, justitia.

[5] c. 28, X, 2, 24; c. 2, in VI, 2, 11; c. 2, in VI, 1, 18. Vgl. auch c. 6. 20, X, 2, 24.

[6] S. hierüber *Vering*, K.-R.[3], 343 ff. *Doppelbauer*, Rudigiers kirchenpolitische Aktenstücke, Linz 1890, 152 ff. — Nach der Erklärung des Min. f. Kult. u. Unt.

Wie bei allen Rechtshandlungen so muß auch bei der Ablegung des Eides die nötige Freiheit gewahrt sein. Liegt nicht evident vis absoluta vor, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, so hat der kirchliche Richter, in der Regel der Papst, darüber zu entscheiden, ob eine relaxatio sive absolutio juramenti vorzunehmen sei.[1]

Die mittelalterliche Eidesentbindung der Untertanen durch die Päpste ist nach dem damaligen Staats- und Völkerrecht zu beurteilen.[2]

Auch das bürgerliche Recht kann des Eides nicht entbehren. Bestraft wird speziell in Österreich nur der betrügerische gerichtliche Meineid.[3] Sekten, welche nach ihren Religionsbegriffen den Eid perhorreszieren, so die Mennoniten und Lippovaner, sind hievon befreit.[4] Nicht gilt dies von den Konfessionslosen.

§ 169. Das Gelübde.

Decret. Greg. IX., l. 3, t. 34. Liber Sextus, l. 3, t. 15. *v. Scherer,* K.-R., § 143, IV. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 166. Vgl. auch die moraltheologischen Autoren.

Das Gelübde wird gewöhnlich definiert als promissio Deo facta de bono meliori.[5]

Wohl zu unterscheiden ist das Gelübde vom Vorsatz, propositum. Das bindende Versprechen wird Gott gemacht, was aber auch indirekt zu Ehren irgendeines Heiligen geschehen kann.

Die Ablegung des Gelübdes muß mit der nötigen Überlegung und Freiheit erfolgen. Doch nur ein wesentlicher Irrtum und absoluter Zwang hindern das Zustandekommen desselben. Anders gearteter Irrtum oder Zwang bilden aber einen triftigen Dispensationsgrund.

Der Gegenstand des Votums darf nichts Unsittliches enthalten, sondern muß im Gegensatz zur Unterlassung des Gelobten ein bonum melius darstellen.

Man teilt die Gelübde ein in vota personalia und realia, je nachdem der Gegenstand des Votums eine persönliche Leistung ist oder eine Leistung, welche am Vermögen des Gelobenden haftet und infolgedessen auch auf den Rechtsnachfolger übergeht. — Über die Einteilung: vota simplicia et solemnia ist im Ordensrecht zu handeln.

---

vom 23. April 1871, Z. 312, an Bischof Rudigier beabsichtigt die österreichische Regierung in keiner Weise jemanden zu verhalten, gegen den Ausspruch seines Gewissens zu handeln. Hiemit fand dieser Streit in Österreich sein Ende.

[1] c. 2. 8. 15, X, 2, 24. — Die Nichtigkeitserklärung nennt man irritatio juramenti. Da die Kirche ratione peccati die Jurisdiktion über eidliche Versprechungen in Anspruch nahm (c. 13, X, 2, 1; c. 3, in VI, 2, 2), so interpretierte sie auch den Eid (c. 21. 25, X, 2, 24) und gewährte zur Durchführung ihre Hilfe (c. 6. 7, X, 2, 24).

[2] Vgl. hierüber *Haring,* Kirche und Staat (Glaube und Wissen, Heft 12), München 1907, 55—64.

[3] St.-G.-B. § 199 *a.* Die Eidesfähigkeit tritt nach österreichischer Zivilprozeßordnung § 336 mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein.

[4] Hofdekret vom 10. Jänner 1816, Nr. 1021 (Reklamsche Ausgabe der österreichischen Zivilprozeßordnung, S. 418).

[5] *Thomas,* Sum. theol., 2, 2, qu. 88, art. 2.

Rechtsgültig zustande gekommene Vota können unter gewissen Voraussetzungen irritiert, kommutiert oder durch Dispensation aufgehoben werden.

Die Irritation kann Platz greifen bei Gelübden von Personen, welche in der Gewalt eines andern stehen, insofern und insoweit als durch das Gelübde ein Eingriff in fremde Rechte geschieht.

Eine commutatio in ein bonum melius kann jeder selbst vornehmen eine Umwandlung in ein aequale oder minus kann nur von demjenigen verfügt werden, der hiezu die erforderliche kirchliche Gewalt besitzt.

Dispensationsbehörden. Die Dispensation von feierlichen Gelübden steht dem Papste zu. Von den einfachen Gelübden sind fünf dem Papste reserviert: das votum perfectae et perpetuae castitatis, das votum ingrediendi ordinis, das Gelübde, eine Wallfahrt nach Jerusalem, Rom oder St. Jago in Spanien zu machen. Doch ist den Bischöfen Dispens- und Kommutationsvollmacht hinsichtlich der drei Wallfahrtsgelübde auf Grund der Quinquennalfakultäten gewährt.[1]

Staatsgesetzlich kommt in Österreich nur das votum solemne als Ehehindernis[2] und als Grund der Erwerbsunfähigkeit in Betracht.

C. Verwaltung der kirchlichen Regierungsgewalt.

In diesem Abschnitte gelangen zur Behandlung: das kirchliche Aufsichtsrecht, die Lehre von der Errichtung, Veränderung und Besetzung von Benefizien, vom kirchlichen Patronatsrecht, die Lehre vom Kirchenvermögen, das kirchliche Ordens- und Genossenschaftsrecht und das kirchliche Gerichtswesen.

a) Das kirchliche Aufsichtsrecht.

§ 170. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes.

Cappello, De visitatione ss. liminum, Rom 1912. *Pater,* Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum, Paderborn 1914. *Benedikt XIV.,* De syn. dioec., l. 13, c. 6 ff. *Hinschius,* K.-R., III, 199 ff.; V, 425 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 113. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 168.

I. Aufsichtsrecht des Papstes. Als Inhaber des Jurisdiktionsprimates übt der Papst das oberste Aufsichtsrecht über die Gesamtkirche aus. Hiezu bedient er sich der verschiedenen Gesandten (legati, legati a latere, nuntii[3] u. s. w.), verlangt aber auch periodische Berichte von den Bischöfen. Die Berichterstattung

[1] Facultates C. de Prop. fide, n. 9 (*Schneider,* Fontes jur. eccl. noviss., 1895, 87). Daß die Regularen höchstens eine Kommutationsvollmacht besitzen, lehrt *Rett* in Innsb. Zeitschr. für Theol. 1910, 641—658, s. überhaupt oben § 35.

[2] S. oben S. 145.

[3] Vgl. oben § 81.

erhielt eine genauere Regelung durch Sixtus V.,[1] Benedikt XIV.[2] und Pius X.[3] Hiebei knüpfte man an die von alters her schon bestehende visitatio liminum ss. Apostolorum (Besuch der Gräber der Apostelfürsten) an.

Waren Romreisen besonders italienischer Bischöfe zu allen Zeiten häufig, so wurden im Dekretalenrecht die Bischöfe überhaupt durch den abzulegenden Bischofseid zur visitatio liminum verpflichtet.[4] — Nach der Neuregelung durch Pius X. haben die europäischen Bischöfe, sofern sie nicht der Propaganda unterstehen, alle fünf Jahre, außereuropäische wenigstens alle zehn Jahre die visitatio liminum entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter zu machen und gleichzeitig auch einen nach einer ausführlichen Instruktion angelegten Bericht über den Zustand der Diözese zu erstatten.[5]

Der Lauf der Quinquennien beginnt mit 1. Jänner 1911 jedoch so, daß in diesem Jahre Italien mit den umliegenden Inseln, 1912 Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Holland, England, Schottland, Irland und die benachbarten Inseln, 1913 Österreich-Ungarn, das Deutsche Reich und das noch übrige Europa mit den umliegenden Inseln, 1915 Afrika, Asien, Australien und die dazu gehörigen Inseln an die Reihe kommen. Zugleich werden mit Rücksicht auf die bisher laufenden Termine Übergangsbestimmungen getroffen.

II. Aufsichtsrecht der Metropoliten. Entsprechend ihrer großen Macht hatten die Erzbischöfe ein weitgehendes Visitationsrecht gegenüber ihren Suffraganen. Im Dekretalenrecht ist die Ausübung dieses Rechtes bereits an gewisse Bedingungen geknüpft.[6] Nach dem Tridentinum darf die Visitation der Suffraganbistümer durch den Erzbischof nur erfolgen, wenn dies auf der Provinzialsynode beschlossen worden und der Metropolit im be-

[1] Romanus Pontifex, 20. Dezember 1585 (Bull. Taur., VIII, 641 ff.).

[2] Quod sancta, 23. November 1740 (Bull. I, Const. 7, ed. Mechlin. 1826, vol. 1, 37 ff.); Syn. dioec., l. 13, c. 6.

[3] C. Consist., 31. Dezember 1909, A remotissima (Acta Apost. Sedis, II, 13 ff.).

[4] c. 4, X, 2, 24: limina Apostolorum singulis annis aut per me aut per certum nuntium visitabo, nisi eorum absolvar licentia. *Benedikt XIV.*, cit. Quod sancta, § 5 dehnte diese Pflicht auch auf die Exempten mit quasiepiskopaler Jurisdiktion aus.

[5] Pascendi 8. September 1907 (Archiv, 88, 1908, 145), ebenso Sacrorum antistitum 1. September 1910 (Acta S. Sedis, II, 665) sprechen von dreijähriger Berichterstattung über die in diesem Rundschreiben angeordneten Maßnahmen. C. Cons., 25. Jänner 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 101 f.) erklärt, daß es bei dem im Dekret A remotissima angeordneten Bericht verbleibe.

[6] c. 1, in VI, 3, 20. Es heißt daselbst im Summarium: prius debet visitare ecclesiam, civitatem et dioecesim propriam, clericos et laicos earumdem.

treffenden Jahre seine eigene Diözese bereits visitiert hat.[1] Beim Mangel an Provinzialsynoden hat die Visitation der Suffragane durch die Metropoliten vollständig aufgehört. Auch das sonstige Aufsichtsrecht ist seit Bestellung der apostolischen Nuntien und bei erleichtertem Verkehr mit Rom beinahe gegenstandslos.[2]

III. Aufsichtsrecht der Bischöfe. Die bischöfliche Visitation ist eine so natürliche Einrichtung, daß sie zu allen Zeiten geübt wurde. Wenigstens bestätigen dies bereits Nachrichten aus dem 4. Jahrhundert.[3]

Im fränkischen Reiche, zur Zeit der Karolinger, fand die Visitation in Verbindung mit dem sog. Sendgericht (Send, Synod) statt. Bischof und Graf zogen durch das Land und hielten Gericht.[4] Damit auch die geheimen schweren Vergehen der Bestrafung zugeführt werden, wurden seit Mitte des 9. Jahrhunderts in jedem einzelnen Kirchensprengel sieben unbescholtene, glaubwürdige Männer, Send- oder Rügegeschworene, Send- oder Rügezeugen (juratores, testes synodi) aufgestellt, die unter Eid verpflichtet waren, die ihnen bekannten Vergehen der Gemeinde zu „rügen", bekanntzugeben.[5] Nach der großartigen Ausbildung des Archidiakonates waren die Archidiakone die ständigen Vertreter des Bischofs auf dem Send.[6] So kam es, daß längere Zeit die Visitation nur vom Archidiakon vorgenommen wurde. Mit dem Verfall des Archidiakonates riß auch eine Vernachlässigung der Diözesanvisitation ein.

Neu geordnet wurde das bischöfliche Visitationsrecht auf dem Tridentinum.[7] Danach haben die Bischöfe ihre Diözese alljährlich, bei größerer Ausdehnung der Diözese wenigstens alle zwei Jahre entweder selbst oder durch Stellvertreter zu visitieren. Bei Vorhandensein wichtiger Gründe kann auch eine öftere Visitation stattfinden. Gegenstand der Visitation ist alles, was der bischöflichen Jurisdiktion untersteht (personae, res, munera, loca), also: Lebenswandel der Kleriker, Seelsorge, kirchliche Amtsführung, Vermögensverwaltung, die Kirche und deren Einrichtung u. dgl. Den Exempten gegenüber tritt der Bischof als apostolischer Delegat auf.[8]

[1] Trid. 24, de ref., cap. 3: ... a metropolitanis ... non visitentur ... dioeceses suorum comprovincialium, nisi causa cognita et probata in concilio provinciali.

[2] Nach Trid. 23, de ref., cap. 1, soll der Erzbischof über die Einhaltung der Residenzpflicht der Suffragane wachen.

[3] Syn. Laodicea, can. 57: *περιοδευταί* (*Lauchert,* Die Kanones, 78). Vgl. auch c. 5, Dist. 80.

[4] Vgl. Art. Sendgerichte, Kirchen-Lexikon, XI², 126 f.

[5] *Regino v. Prüm,* De synodalibus causis, l. 2, c. 2 ff. (*Migne,* Patr. lat., 132. 281).

[6] Die politische Stellung der Bischöfe, Teilnahme an Reichstagen u. dgl. machte die persönliche Visitation oft unmöglich.

[7] Trid. 24, de ref., cap. 3.

[8] S. oben S. 256. 283 ff. Auch Nichtkuratpriester unterstehen der Visitation (Acta Salisburg., 208).

Der Visitator geht bei der Visitation per modum correctionis, nicht im Wege des Prozesses vor. Daher entbehrt die gegen die Verfügung des Visitators eingebrachte Berufung der aufschiebenden Wirkung (des sog. Suspensiveffektes).[1]

Der Visitator hat, soweit nicht eine gegenteilige Gewohnheit zu Recht besteht, Anspruch auf die procuratio canonica, d. i. auf den Unterhalt für sich und sein Gefolge. Diese procuratio wird nach Belieben des Visitierten in Geld oder Naturalien, jedoch bei mehrmaliger Visitation im Jahre nur einmal geleistet.[2]

In der Diözese Seckau erfolgt die bischöfliche Visitation regelmäßig im Zusammenhang mit den Firmungsreisen, u. zw. so, daß in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren die ganze Diözese visitiert ist. Als Delegierter des Bischofs nimmt alljährlich der Dechant die Visitation der ihm unterstehenden Pfarren vor. Die Dechanten werden von den Kreisdechanten alljährlich visitiert. Pfarrer oder Dechanten, welche Ehrenkanoniker sind, werden nur vom Bischof visitiert.[3] Die Dechanten erheben anläßlich der Visitation eine Taxe von *K* 6·30. Der Betrag, welcher ursprünglich den Dechanten als (staatlichen) Schulkommissären ausgefolgt wurde, wird auch heutzutage noch geleistet und in der Kirchenrechnung in Ausgabe gesetzt.[4]

IV. Der Staat setzt in Österreich der kirchlichen Visitation kein Hindernis entgegen, gewährt aber nach § 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 das brachium saeculare nur dann, wenn mit dem Ansuchen um dasselbe zugleich dargetan wird, „daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist".[5]

b) Das kirchliche Benefizialrecht.

§ 171. Errichtung von Benefizien.

Thomassin, Vetus et nova disciplina, pars I, l. 1, c. 54 ff. (ed. Venet. 1752, I, 141 ff.). *Stutz,* Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., 1895, I, 1. *Hinschius,* K.-R., II, 378 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 84. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 67. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 1 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 409 ff.

Unter Kirchenamt versteht man die kirchliche Stellung, mit

[1] Trid. 24, de ref., cap. 10.

[2] Trid. 24, de ref., cap. 3. C. C., 19. September 1682; 16. Jänner 1723 (*Richter-Schulte,* 332, n. 1). Das ältere Recht: c. 6, 23, X, 3, 39; c. 1, § 5. 2. 3, in VI, 3, 20.

[3] S. oben S. 287. — Instruktion für Dechanten und Kreisdechanten, § 20 ff. (Seckauer Diözesansynode 1911, 350 ff.; ebendort, 353 eine Anweisung). Visitationsordnungen für Gurk (Kärnten) Archiv, 85, 1905, 350 ff.; Trient, ebd., 749 ff.; Brixen, ebd., 759 ff.

[4] In der Diözese Linz beträgt die Visitationsgebühr 10 *K*. Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, Beigabe II zur Linzer Diözesansynode, 71.

[5] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 67.

der ein bestimmtes Maß kirchlicher Vollmachten dauernd verbunden ist. Dieses Kirchenamt wird auch Benefizium im weiteren Sinne des Wortes genannt. Im engeren Sinne versteht man unter Benefizium die mit dem geistlichen Amte dauernd verbundene Vermögensmasse, welche dem Inhaber des Amtes zur ständigen Nutznießung und Verwaltung von seiten der kirchlichen Behörde durch die kanonische Investitur rechtmäßig übertragen worden ist.[1]

Dem Geiste des kanonischen Rechtes entsprechend kann die Errichtung eines kirchlichen Benefiziums nur von der zuständigen kirchlichen Behörde ausgehen.

Die Apostel und Apostelschüler setzten in den neugegründeten Gemeinden Bischöfe ein. Als die Metropolitanverfassung sich ausgebildet hatte, nahm die Provinzialsynode die Errichtung neuer Bistümer vor. In den germanischen Reichen gaben die Könige vielfach Veranlassung zur Begründung neuer Bistümer und statteten dieselben mit Ländereien aus. Mit dem Schwinden der Metropolitanrechte nahm der Apostolische Stuhl selbst die Errichtung von Bistümern in die Hand.[2] Im Dekretalenrecht ist dieselbe bereits ein päpstliches Reservat.[3] Die Errichtung anderer Benefizien galt immer als Sache der Bischöfe.

Nach geltendem Rechte steht die Errichtung von beneficia majora, wozu (in dieser Hinsicht) außer den Bistümern auch die Kapitel als solche sowie die Neuerrichtung von Dignitäten an denselben gerechnet werden, dem Papste zu.[4] Zur Errichtung von niederen Benefizien (beneficia minora) ist der Bischof in seiner Diözese berufen. Jedoch bedarf er bei Errichtung von Kanonikaten der Zustimmung des Kapitels.[5]

---

[1] S. oben § 64.

[2] Vgl. c. 1, Dist. 22. Im Dictatus Gregors VII., n. 7 (*Galante,* Fontes, 168) heißt es: Quod illi (Papae) soli licet . . . novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra divitem episcopatum dividere et inopes unire.

[3] c. 4, X, 1, 30.

[4] *Richter-Schulte,* l. c., 350, n. 1. 2. *Wernz,* l. c., 15. Doch wird bei *Richter-Schulte,* l. c., n. 3, dem Bischof die Errichtung einer praepositura als nuda dignitas mit Konsens des Kapitels zuerkannt. — Die Errichtung von überzähligen Kanonikaten, welche zugleich Exspektanzen sind, ferner die Errichtung von Ehrenkanonikaten mit besonderen Vorrechten steht wiederum dem Papste zu. *Wernz,* l. c., 15.

[5] *Richter-Schulte,* l. c., n. 3; es scheinen hier capitula aperta (s. oben S. 261) vorausgesetzt zu sein. Ist auch bei Neuerrichtung einer Pfarre vom Bischof der Konsens des Kapitels einzuholen? Die Autoren lehren es (*Sägmüller,* K.-R., I[3], 302; *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 416). Die hiefür angeführten Quellenstellen beweisen aber nichts.

Voraussetzungen für die Errichtung eines Benefiziums sind: justa causa (urgens necessitas vel evidens utilitas, incrementum cultus divini), locus congruus, dos sufficiens. Es sollen demnach für die Errichtung eines Benefiziums wirklich schwerwiegende Gründe vorhanden sein. Bistümer sollen nur in größeren Städten,[1] andere Benefizien an Kirchen errichtet werden. Die Ausstattung (dos) soll zur Instandhaltung der Kirche (fabrica ecclesiae) und zum Unterhalt des Benefiziaten (praebenda, beneficium) dienen. Hiebei bevorzugt die Kirche die Ausstattung in liegendem Gute. Bei Errichtung von Benefizien sind ferner die im einzelnen bestimmten Solemnitäten einzuhalten. Jedenfalls ist auch mit den Interessenten und den durch die Neuerrichtung in ihren Rechten Betroffenen zu verhandeln. Den Gründern (fundatores) der Benefizien können aus Erkenntlichkeit gewisse Rechte, so das Präsentationsrecht, zugestanden werden.

Bei der Selbständigkeit des kirchlichen Rechtsgebietes kommt an sich der Staatsgewalt bei Errichtung von Benefizien keine Ingerenz zu. Soll aber eine staatliche Dotation oder eine solche aus öffentlichen Fonds angestrebt werden, so sind schon aus diesem Grunde Verhandlungen mit der betreffenden Regierung zu führen. Auch noch weitergehende Ansprüche werden mitunter von der Kirche zur Vermeidung von Konflikten toleriert.

In Österreich ist auf Grund des Konkordates (Art. 4 *c*) bei Errichtung von Bistümern und Pfarreien die Zustimmung der Regierung einzuholen. Nach der einseitigen Aufhebung des Konkordates nimmt der Staat das gleiche Recht auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 20, in Anspruch.[2] Diese Genehmigung wird von den staatlichen Behörden nach freiem Ermessen erteilt.[3]

§ 172. Veränderung von Benefizien (Innovation, Inkorporation).

Hinschius, K.-R., II, 395 ff. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 19 ff. *Vering,* K.-R.³, § 85. *Sägmüller,* K.-R.³, § 68. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 417 ff. *Schneller,* Die Inkorporation von Kirchenämtern mit besonderer Berücksichtigung von Österreich, Wien 1900. *Linneborn,* Zur Geschichte der Inkorporation, Theologie und Glaube, 1915, 208 ff.

[1] c. 5, Dist. 80; c. 1, X, 5, 33.

[2] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 58.

[3] S. die betreffenden Entscheidungen bei *Fritsch-Hartig,* Judikate, I. 1901, 36 ff. Die in der josefinischen Periode aufgestellten Prinzipien, die auch heute trotz des freien Genehmigungsrechtes ihre Bedeutung nicht ganz verloren haben, bei *Rieder,* Handbuch, I, 355, und oben S. 294. Ist Kirche und Pfarrhaus vorhanden, so bereitet oft auch die Aufbringung des Unterhaltskapitals für den Benefiziaten große Schwierigkeiten.

Dem konservativen Charakter des Rechtes entspricht es, daß Veränderungen überhaupt nicht begünstigt werden. Daher verlangt auch das kanonische Recht zur Veränderung von Benefizien wichtige Gründe (urgens necessitas vel evidens utilitas).

Da Dritte durch die Veränderung in ihren Rechten nicht verkürzt werden sollen, so sind dieselben den diesbezüglichen Vorverhandlungen beizuziehen. Berechtigt ist im allgemeinen zur Vornahme der Veränderung derjenige, dem die Errichtung des betreffenden Benefiziums zusteht. Bemerkt sei, daß die Bestimmungen des Dekretalenrechtes durch die spätere Spruchpraxis bedeutend modifiziert worden sind.

A. Die Innovation. Arten derselben. I. Veränderungen, welche das Amt selbst betreffen: 1. *conversio, transformatio,* z. B. die Umwandlung eines einfachen Benefiziums in ein Kuratbenefizium. 2. *sectio, dismembratio populi* in dem Sinne, daß ein Teil des dem Amtsvorsteher untergebenen Volkes einem andern Benefiziaten untergeordnet wird, ohne daß die Pfründe des früheren Benefiziaten eine Schmälerung erleidet.

I. Veränderungen, welche die Pfründe (also den vermögensrechtlichen Teil) betreffen: 1. *diminutio,* d. i. die Schmälerung der Einkünfte, bzw. die Erhöhung der bisherigen Abgabe (census). — Als Grundsatz gilt: beneficia sine deminutione conferantur.[1] Nur die Ausbedingung einer pensio für den zurücktretenden Benefiziaten ist gestattet, falls der Lebensunterhalt (portio congrua) des neuen Benefiziaten noch gesichert erscheint.[2] Abgesehen von der pensio kann der Bischof aus wichtigen Gründen nur eine vorübergehende Schmälerung der Einkünfte (Besteuerung) verfügen.[3] Zu einer dauernden Schmälerung, bzw. Belastung ist nur der Papst berechtigt. — 2. Die *dismembratio* als Zerstücklung der Pfründe, wobei eine Über-, bzw. Unterordnung oder völlige Gleichstellung der neuentstandenen Benefizien verfügt wird.

II. Innovationen, welche Amt und Pfründe betreffen, sind: 1. Die Aufhebung *(suppressio, exstinctio beneficii);* dieselbe kann nur

[1] tit. 12 im 3. Buche der Dekretalen Gregors IX.

[2] c. 3. 4, X, 3, 6.

[3] Daher darf auch keine dauernde neue Abgabe und keine dauernde Erhöhung der alten Abgabe vom Bischof verfügt werden: c. 7, X, 3, 39. — Das Trid. 24, de ref., cap. 13, verbot, Domkirchen mit einem Einkommen von nur 1000 Dukaten und Pfarren mit einem Einkommen von nur 100 Dukaten mit Pensionen zu belasten. Gegen die Reservation einer Pension überhaupt nimmt Stellung *Benedikt XIV.*, In sublimi, 29. August 1741, Bull. I, Const. 30, vol. 1, ed. Mechlin., 145 ff.

von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit aus wichtigen Gründen verfügt werden. — 2. Die Verlegung *(translatio)* eines (einfachen) Benefiziums von einer Kirche zu einer andern.[1] — 3. Union von Benefizien. Dieselbe kann auf verschiedene Weise vollzogen werden: *a) per confusionem,* wobei die beiden Benefizien so miteinander vereinigt werden, daß sie ein drittes von dem ursprünglichen verschiedenes Benefizium bilden; *b) per subjectionem (suppressionem),* so daß ein Benefizium in Abhängigkeit von einem andern gebracht und das Verhältnis der Tochterkirche (filia) zur Mutterkirche (matrix) geschaffen wird; *c)* als *unio aeque principalis,* so daß beide Benefizien unter Aufrechthaltung ihres selbständigen Charakters vereinigt werden. Diese Vereinigung kommt in der Regel nur bei Bistümern vor.[2] Beispiele: Posen-Gnesen, Parenzo-Pola.

Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und anderen Unzukömmlichkeiten stellte das Tridentinum über die Union feste Grundsätze auf. Danach sollen nicht ungleichartige Benefizien uniert werden, also nicht niedere Benefizien verschiedener Diözesen,[3] nicht Regular- und Säkularbenefizien, nicht Pfarrkirchen und Klöster, Benefizien, die unter einem Patronate stehen, mit solchen freier bischöflicher Verleihung.[4] Wohl aber können einfache Benefizien zum Zwecke vermögensrechtlicher Sicherstellung von Kathedralkirchen, Kapiteln, Seminaren und Pfarrkirchen uniert werden.[5] Die Vereinigung mehrerer Benefizien in der Hand eines Inhabers auf dessen Lebenszeit (cumulus beneficiorum) ist unerlaubt.[6]

B. Die Inkorporation. Unter Inkorporation versteht man die Überweisung eines Benefiziums, sei es quoad temporalia, sei es quoad temporalia et spiritualia an eine kirchliche Anstalt. Ob diese Überweisung ins Eigentum oder bloß zum Nutzgenuß geschehe, ist kontrovers.[7]

Geschichte. Wie die Grundherren, so hatten auch kirchliche Institute auf ihren Grund und Boden Kirchen errichtet. Außerdem hatten kirchliche Institute öfters Kirchen geschenkt erhalten. Bei Besetzung an diesen Eigen-

[1] Trid. 21, de ref., cap. 7, wo besonders der Fall in Erwägung gezogen ist, daß die Kirche, an welcher das Benefizium errichtet ist, in Verfall gerät.

[2] Ein Beispiel von derart vereinigten Pfarren: die Stadtpfarre St. Michael und St. Josef in Voitsberg (Diözese Seckau).

[3] Trid. 14, de ref., cap. 9.

[4] Trid. 24, de ref., cap. 13; 25, de ref., cap. 9.

[5] Trid. 21, de ref., cap. 5; 23, de ref., cap. 18; 24, de ref., cap. 13. 15.

[6] Trid. 7, de ref., cap. 4.

[7] Für Eigentumsübertragung *Vering,* K.-R.[3], 461 ff.; für Übertragung der Nutznießung *v. Scherer,* Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, 1887, Nr. 20.

kirchen gingen die Eigentümer ziemlich frei vor. Als nach Beendigung des großen Investiturstreites auch der Streit hinsichtlich der niederen Benefizien geschlichtet wurde, unterschied man bei den den Klöstern gehörigen Kirchen ecclesia, d. i. Kirchengebäude und Kirchenvermögen einerseits, und altare, das sind geistliche Rechte andererseits. Wenn nun schon die ecclesia ganz dem kirchlichen Institute überwiesen wurde, so sollte hinsichtlich des altare der Einfluß des Bischofs irgendwie gewahrt bleiben. Diese Überweisung, ursprünglich Union genannt, wird etwa seit dem 13. Jahrhundert mit dem Namen Inkorporation bezeichnet.

Bei der Inkorporation sind drei Hauptarten zu unterscheiden:

1. Incorporatio minus plena. In diesem Falle werden bloß die Temporalien der kirchlichen Anstalt einverleibt. Die spiritualia werden von der Inkorporation nicht berührt. Der Inhaber eines derartigen inkorporierten Benefiziums ist selbständiger kanonischer Pfarrer, bezieht aber seinen Unterhalt von der kirchlichen Anstalt. Meist wird derselben auch das Präsentationsrecht bei Besetzung des Benefiziums zustehen.[1]

2. Incorporatio plena. In diesem Falle werden temporalia et spiritualia einer kirchlichen Anstalt zugewiesen, ohne daß eine Ausscheidung aus dem Jurisdiktionsbereiche der Diözese erfolgt. Parochus habitualis sive primitivus ist die kirchliche Anstalt. Dieselbe bestellt auch den die Seelsorge tatsächlich ausübenden Vikar und gewährt ihm die Sustentation. Die Rechte des Bischofs sind insofern gewahrt, als ihm die Prüfung des Vikars auf seine Tauglichkeit zusteht und er die Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge gibt (institutio authorizabilis). Männerklöster bestellen in der Regel Mitglieder ihres Ordens zu Vikaren inkorporierter Pfarren.

3. Incorporatio plenissima. In diesem Falle werden die temporalia et spiritualia einer exempten kirchlichen Anstalt derart überwiesen, daß das inkorporierte Benefizium förmlich aus dem Diözesanverbande ausscheidet.[2]

Die vielen Inkorporationen hatten im Laufe des Mittelalters zu manchen Unzukömmlichkeiten geführt. Denselben trat bereits das Konstanzer Konzil[3] entgegen. Das Trienter Konzil[4] ordnete eine Revision der bestehenden Unionen (Inkorporationen) an und

---

[1] Ein Beispiel, wo dies nicht der Fall, bildet die dem Seckauer Domkapitel inkorporierte Propstei-Haupt- und Stadtpfarre zum Heiligen Blut in Graz.

[2] Die Quellen sprechen von einer incorporatio pleno, utroque jure. Doch wird dieser Ausdruck auch für das Verhältnis von Nr. 2 gebraucht. — Vgl. c. 21, X, 5, 33; 15, X, 2, 26.

[3] Sess. 43, cap. 3 (*Mansi*, C. C., XXVII, 1194).

[4] 24, de ref., cap. 13.

verbot für die Zukunft die Inkorporation einer Pfarrkirche an Klöster und andere kirchliche Institute. Infolgedessen ist eine derartige Einverleibung nur auf Grund eines päpstlichen Indultes möglich.[1]

Der Bischof hat darauf zu sehen, daß zur Ausübung der Seelsorge ein ständiger fähiger Seelsorger bestellt werde, dem eine Kongrua in entsprechender Höhe anzuweisen ist.[2]

Staatliche Vorschriften über Veränderung von kirchlichen Benefizien. In Österreich ist bei jeglicher Veränderung der Benefizien staatliche Genehmigung erforderlich.[3] Die staatliche Kultusverwaltung wahrt sich die Befugnis, Änderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgeämter „nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates" vorzunehmen, wenn durch diese Änderung ein öffentlicher Fonds entlastet, die gesetzliche Kongrua nicht berührt und stiftungsgemäße Anordnungen nicht verletzt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.[4]

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung etwas anderes vereinbart wird. Wo solche dieser Bestimmung entgegenstehende Bezüge noch bestehen, soll die Ausscheidung beim Wechsel in der Person des Pfarrers, an welchen bisher die Leistung stattfand, geschehen.[5] Reallasten sind nicht zu den auszuscheidenden Leistungen zu zählen.[6]

§ 173. Besetzung von Benefizien. — Allgemeine Bestimmungen.

Hinschius, K.-R., II, 474 ff. *Wernz*, Jus decret., II², 2, 49 ff. *Vering*, K.-R.⁸, § 86. *Sägmüller*, K.-R.³, § 70 ff. *Hergenröther-Hollweck*, K.-R., 427 ff.

Bei Besetzung von Benefizien kommen je nach der Beschaffenheit derselben, ob sie höhere oder niedere Benefizien sind, ver-

[1] Ein Fall aus neuerer Zeit: Die Inkorporation der Pfarre Seckau in Steiermark an das dortige Beuroner Benediktinerstift (Archiv, 68, 287 ff.; 87, 164 ff.).

[2] Trid. 7, de ref., cap. 7.

[3] Gesetz, 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 20. Österr. Gesetze, 1895, 26, II, 58.

[4] § 22 zit. Gesetz. Als öffentliche Fonds kommen vornehmlich der Religions- und Studienfonds in Betracht. Die Klausel „nach Einvernehmung" verlangt nicht eine Zustimmung („im Einvernehmen").

[5] § 21 zit. Gesetz.

[6] Vgl. die in zit. Ausgabe bei § 21 aufgeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

schiedene Bestimmungen zur Anwendung. Hier sollen zunächst nur die allgemeinen Grundsätze über die Besetzung von Kirchenämtern erörtert werden.

Unter Besetzung (collatio, provisio)[1] eines Kirchenamtes versteht man die Verleihung eines erledigten kirchlichen Amtes an eine taugliche Person durch den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten. Man unterscheidet eine ordentliche und eine außerordentliche Verleihung, je nachdem die Einsetzung unter Beachtung der hierarchischen Ordnung und der vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder von der höheren oder höchsten Instanz unmittelbar vorgenommen wird. Voraussetzungen der Verleihung sind:

1. Rechtliche und tatsächliche Vakatur des Kirchenamtes.

Ein simonistisch besetztes Benefizium ist rechtlich vakant, tatsächlich aber besetzt. Vor der Neubesetzung muß die simonistische Besetzung festgestellt und derart auch die tatsächliche Erledigung herbeigeführt werden. Wird der rechtmäßige Benefiziat gewalttätig vertrieben, so ist das Benefizium tatsächlich, nicht aber rechtlich vakant.

2. Die Vornahme des Aktes muß durch die zuständige kirchliche Behörde erfolgen.[2] Als Grundsatz gilt, daß modo ordinario die niederen Benefizien vom Bischofe, die höheren vom Papste besetzt werden.

Der Besetzungsakt läßt sich in drei Akte auflösen, welche möglicherweise verschiedenen Personen zustehen:

a) designatio personae,

b) collatio tituli,

c) investitura.

Stehen sämtliche drei Akte einer und derselben Person zu, so spricht man von einer *collatio plena,* sonst von einer *minus plena.* Mit dieser Einteilung berührt sich jene in collatio *libera* und *necessaria.* Im ersten Falle ist der Verleiher (collator) bei der Auswahl der Person vollkommen frei; im zweiten Falle aber muß er bei Vorhandensein der kanonischen Erfordernisse der designierten Person das Benefizium verleihen.

Zu den einzelnen Akten sei folgendes bemerkt:

Ad a. Die Designation kann auf verschiedene Weise erfolgen, so durch Wahl, Postulation, Präsentation, Nomination.[3] Der ordnungsgemäß Designierte

---

[1] Andere Ausdrücke: institutio, concessio, assignatio.

[2] Über die von der Kirche der Laiengewalt zugestandene Mitwirkung bei Besetzung kirchlicher Benefizien s. unten § 178.

[3] Die Erklärung s. unten § 175. Über die eigenartige Stellung eines von einem Laienpatron Präsentierten s. unten § 176.

erwirbt, wenn nicht kanonische Hindernisse entgegenstehen, durch seine Zustimmung zur Designation ein jus ad rem, d. i. ein Forderungsrecht, daß ihm das Benefizium oder ein gleichwertiges verliehen werde.[1]

Ad b. Die collatio tituli nimmt je nach der Gestalt der Designation verschiedene Formen an: *confirmatio,* wenn die Designation durch Wahl geschah, *admissio,* wenn die Designation durch Postulation erfolgte, *institutio canonica,* wenn eine Präsentation oder Nomination vorausging; *praeconisatio* ist die feierliche Titelübertragung im päpstlichen Konsistorium; *translatio* ist die Beförderung von einem Benefizium auf ein anderes.

Durch die collatio tituli wird ein jus in re gewährt.[2]

Ad c. Investitura.[3] Auch dieser Akt, welcher die Einführung in das Amt darstellt, führt verschiedene Namen. Bischöfe werden inthronisiert, Kanoniker installiert, andere Benefiziaten investiert. Die Investitur gewöhnlicher Benefiziaten (Pfarrer) wird meist in zwei Akte zerlegt: in die investitura *verbalis,* vorgenommen durch den Bischof oder dessen Delegaten,[4] und in die investitura *realis,* Einführung in die Temporalien durch den bischöflichen Kommissär (Dekan).[5]

Mit der vollen Provision ist in der Regel auch schon die Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge, sofern eine solche mit dem Benefizium verbunden ist, gegeben (approbatio pro cura, institutio authorizabilis). Dieser Akt kann aber auch für sich selbständig von Bedeutung sein. Hat nämlich z. B. ein untergeordneter Prälat oder eine geistliche Korporation das volle Kollationsrecht, so bedarf der Instituierte vom zuständigen Ordinarius noch einer eigenen Ermächtigung zur Ausübung der Seelsorge.[6]

Ausübung des Kollationsrechtes. Die Kollation muß geschehen: ohne Simonie, absolut (ohne Bedingung), rechtzeitig, öffentlich, regelmäßig in titulum, an fähige und würdige Personen.

Wer simonistisch ein Benefizium erworben hat, kann dasselbe niemals ersitzen und verfällt der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation.[7]

---

[1] Vgl. c. 40, in VI, 3. 4. Über die Bedeutung des jus ad rem, welches im Laufe der Zeit seinen zivilistischen privatrechtlichen Charakter eingebüßt und zu einer imploratio superioris geworden, s. *Groß,* Das Recht an der Pfründe, Graz 1887, bes. 216 ff.

[2] c. 17, in VI, 3, 4. Erörterung dieses Ausdruckes bei *Groß,* a. O., 222 ff.

[3] Zur Geschichte *Scharnagl,* Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites, Stuttgart 1908, 136 f.

[4] Nach C. C., 13. November 1906, Syn. dioec. Lavant., 1907, 578, bedarf es zur Entgegennahme der professio fidei durch einen andern als den Bischof oder Generalvikar eines apostolischen Indultes.

[5] S. oben S. 285 f. Die sog. Pfarrerinstallation ist lediglich eine kirchliche Feier ohne rechtliche Bedeutung.

[6] Dies galt auch gegenüber den von den Archidiakonen eingesetzten Pfarrern: c. 4, X, 1, 23. Vgl. oben S. 278. Über die institutio authorizabilis s. *Wernz,* l. c., 203 ff.

[7] Apost. Sedis, 12. Oktober 1869, II, 9. Ausgeschlossen von der Ersitzung ist auch der intrusus, d. i. derjenige, der durch äußere Gewalt unrechtmäßig sich in den Besitz eines Benefiziums gesetzt hat. Reg. Cancellariae, n. 36

Durch die Forderung einer absoluten Verleihung ist die Beifügung von Bedingungen ausgeschlossen. Hieher gehört auch der Grundsatz: beneficia sine diminutione conferantur.

Eine rechtzeitige Verleihung der Kirchenämter ist schon durch die Natur der Sache gefordert. Die Termine sind für die einzelnen Ämter durch das kanonische Recht noch näher bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist tritt Devolution ein.[1]

Im Interesse der Ordnung und Sicherheit soll die Verleihung nicht im geheimen geschehen, sondern publiziert werden.[2]

Die Verleihung soll dauernd, in titulum, geschehen, so daß der Instituierte in der Regel nur auf Grund eines kanonischen Prozesses vom Benefizium entfernt werden kann.

Die Fähigkeit und Würdigkeit ist je nach den Ämtern verschieden taxiert. Allgemeine Erfordernisse sind: eheliche Geburt, Klerikat, Zölibat, Freiheit von Zensuren, entsprechende theologische Kenntnisse, bei Kuratbenefizien Kenntnis der Umgangssprache, außerdem ein entsprechendes Alter.

In letzterer Hinsicht wird verlangt zur Übernahme eines einfachen Benefiziums das vollendete 14. Lebensjahr;[3] für Dignitäten ohne Seelsorge das vollendete 22.;[4] für den Episkopat das vollendete 30.;[5] für ein Kathedralkanonikat das begonnene 22.;[6] für ein Kuratbenefizium das begonnene 25.;[7] für die Stelle des Pönitentiars das begonnene 40. Lebensjahr.[8]

Staatliche Vorschriften in Österreich. Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 2,[9] fordert „zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen sowie zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben: die österreichische Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten und diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist".

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Bistümer, Generalvikariate und Kanonikate (§ 3). Daher sind die für solche Ämter in Aussicht genommenen Persönlichkeiten der staatlichen Kultus-

---

(*Walter*, Fontes, 497). Bei anderen Defekten tritt nach dreijährigem friedlichen Besitze Ersitzung ein. Wer nur ein Jahr im friedlichen Besitze des Benefiziums war, kann nur durch einen förmlichen Prozeß von demselben entfernt werden: zit. Reg. 35 (l. c., 496). Über die simonistische Papstwahl s. folgenden Paragraphen.

[1] c. 2, X, 3, 8. Die gegenwärtige Praxis ist allerdings milder.

[2] c. 42, X, 1, 6; c. un., X, 3, 12.

[3] c. 3, X, 1, 14; Trid. 23, de ref., cap. 6.

[4] Trid. 24, de ref., cap. 12.

[5] c. 7, X, 1, 6.

[6] Trid. 24, de ref., cap. 12; 22, de ref., cap. 4.

[7] c. 7, § 2, X, 1, 6; Trid. 24, de ref., cap. 12.

[8] Trid. 24, de ref., cap. 8.

[9] Österr. Gesetze, a. O., 26, II, 32.

verwaltung anzuzeigen. In gleicher Weise ist in den Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann im Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine inkorporierte Pfründe eine Anzeige an die Landesbehörde (Statthalterei, Landespräsidium) zu erstatten. Der Landesbehörde steht es zu, dem Bischof ihre (auf § 2 des zit. Gesetzes gegründeten) Einwendungen mitzuteilen. Wird binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige von der Landesbehörde keine Einwendung erhoben, so steht der Instituierung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der inkorporierten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituierung oder Besetzung nicht stattfinden (§ 6). Die Einführung in die mit den kirchlichen Ämtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Kultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und Pfarrgemeinden, bzw. unter Mitwirkung der betreffenden Patrone (§ 7).[1]

§ 174. Die Besetzung des Päpstlichen Stuhles.

Hinschius, K.-R., I, 217 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 125 f. *Sägmüller,* K.-R.[3]. § 88. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 306 ff. *Wurm,* Die Papstwahl (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft, Köln 1902). *Gaugusch,* Das Rechtsinstitut der Papstwahl. Wien 1905. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 267 ff.

Gegenwärtig geschieht die Besetzung des Päpstlichen Stuhles durch Wahl.

Doch hat die Art der Besetzung des Päpstlichen Stuhles ihre Geschichte. Der erste Papst, der heil. Petrus, wurde von Christus selbst eingesetzt.[2] In der Folgezeit wurde der römische Bischofsstuhl, mit dem der Primat über die Gesamtkirche verbunden ist, ebenso wie andere Bischofsstühle besetzt: also durch Wahl des Klerus und Volkes und unter Anteilnahme der Nachbarbischöfe.[3] Die Anteilnahme des Volkes erstreckte sich besonders darauf, über die Sitten des Kandidaten Zeugnis abzulegen. Das Volk trat allmählich in den Hintergrund, um so mehr aber suchten die Vornehmen, der Senat und schließlich die

---

[1] Nach den Vdg. des Min. f. K. u. U., 22. Mai 1874 und 6. Februar 1875, interveniert die staatliche Kultusverwaltung durch den Bezirkshauptmann nur bei der Installation von Pfarrern öffentlichen Patronates. Bei anderen Pfarren ist ein Kirchen- und Pfründeninventar neu aufzunehmen und in einem Exemplar der Landesstelle vorzulegen. *Dannerbauer,* Geschäftsbuch, s. v. Installation und Temporalienübergabe. Die Praxis sieht mancherorts auch davon ab.

[2] Matth. 16, 18 f.

[3] Vgl. Lib. pontificalis, ed. *Duchesne,* I, 202.

christlichen Kaiser ihren Einfluß bei der Papstwahl geltend zu machen.[1] Aber auch die Herrscher der germanischen Reiche in Italien Odoaker, Theoderich sowie später die oströmischen Kaiser waren bestrebt, bei Besetzung des Päpstlichen Stuhles Einfluß zu gewinnen.[2]

Die Errichtung des römisch-deutschen Kaisertums hatte zunächst keinen Einfluß auf die Papstwahl. Erst nach geschehener Konsekration zeigte der Gewählte seine Erhebung auf den Päpstlichen Stuhl an. Um so verderblicher wurde aber um diese Zeit der Einfluß der römischen Adelsparteien auf die Besetzung des Päpstlichen Stuhles. Vergeblich waren die Bestimmungen, welche die Laien von der Papstwahl ausschlossen.[3] Dies veranlaßte aber die deutschen Kaiser einzugreifen. So ließ Lothar II. 824 von den Römern sich eidlich versprechen, daß der Gewählte erst (zum Bischof) ordiniert werden solle, nachdem er in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten den Treueid geleistet.[4] Erneuert wurde die Verfügung von Otto I. 962. Doch barg dieser Zustand wiederum neue große Gefahren in sich. Aus der Prüfung des Wahlaktes machte Otto alsbald ein Einsetzungsrecht.[5] — Mit dem Sinken der Kaisermacht wuchs wiederum die Gewalt der römischen Parteien. Kaiser Heinrich III. trat zwar erfolgreich den Bestrebungen der Adelsparteien entgegen, doch konnte gegenüber dem mächtigen Einfluß des Kaisers bei Besetzung des Römischen Stuhles in den nächsten drei Erledigungsfällen von einer freien Wahl keine Rede sein. Damasus II. (1048), Leo IX (1048—1054), Viktor II. (1055—1057) waren von Kaiser Heinrich III. eingesetzt worden, wenn auch Klerus und Volk von Rom seine nachträgliche Zustimmung gab. Hatten auch diese letzteren Päpste um die Kirche sich große Verdienste erworben, so lag doch in der Art ihrer Bestellung ein gefährliches Prinzip.

Zur Beseitigung des Laieneinflusses erließ Nikolaus II. 1059 ein Papstwahldekret.[6] Danach haben die Kardinalbischöfe zu-

[1] *Wurm,* a. O., 9. *Gaugusch,* a. O., 5 f.

[2] Über die Einsetzung des Gegenpapstes Felix durch Konstantius 355 s. *Hergenröther-Kirsch,* K.-G., I[5], 438 f. Der Prätorianerpräfekt Basilius suchte als Vertreter des König Odoaker 483 auf die Papstwahl Einfluß zu nehmen. Vgl. c. 1, Dist. 96. Theoderich d. Gr. traf 498 anläßlich einer strittigen Papstwahl eine Entscheidung zugunsten des einen Kandidaten. Ein zweites Mal setzte derselbe Herrscher 523 die Wahl seines Kandidaten durch. *Wurm,* a. O., 12 f.; *Gaugusch,* a. O., 7 ff. Die oströmischen Kaiser beanspruchten seit Justinian I. Anzeige der Neuwahl, Übersendung der Wahlurkunde und ein Bestätigungsrecht unter Auflage einer großen Abgabe. Später übte dieses Bestätigungsrecht der Exarch von Ravenna im Namen des Kaisers aus. *Wurm,* a. O., 14 ff.

[3] c. 3. 4. 5, Dist. 79.

[4] Mon. Germ., Cap. reg. Franc., I, 324.

[5] S. *Wurm,* a. O., 22. — Die Bulle Leos VIII. (c. 23, Dist. 63), worin dem Kaiser die Besetzung des Päpstlichen Stuhles und der Bistümer des Reiches zuerkannt wird, ist eine spätere Fälschung.

[6] c. 1, Dist. 23. Neben dieser sogenannten päpstlichen Fassung existiert auch eine kaiserliche Fassung. Wortlaut bei *Gaugusch,* a. O., 57. Danach wird dem Kaiser sowohl bei der Wahlverhandlung als auch bei der Wahl selbst ein weitgehender Einfluß eingeräumt. Heute gilt so ziemlich allgemein der päpstliche Text als der echte. *Friedberg,* K.-R.[6], 183. *Wurm,* a. O., 25 f.

nächst über die Person des zu Wählenden zu verhandeln und dann mit den übrigen Kardinälen die Wahl zu vollziehen. Die Teilnahme des übrigen Klerus und des Volkes besteht lediglich in der Zustimmung. — Vorderhand erlangte das Wahldekret Nikolaus' II. keine große Bedeutung. Folgenschwerer aber war das vom Papste Alexander III. auf dem III. Laterankonzil erlassene Dekret.[1] Danach ist derjenige als rechtmäßiger Papst anzusehen, welcher von den Kardinälen wenigstens mit einer Zweidrittelmajorität gewählt worden ist. Ein Recht des Kaisers, des römischen Klerus und Volkes ist im Dekrete nicht mehr erwähnt. — Spätere Verordnungen bilden nur Ergänzungen zur Wahlordung Alexanders III. Zu erwähnen sind die überaus strengen auf dem II. Lyoner Konzil erlassenen Vorschriften Gregors X. (Einführung des Konklaves).[2] Da dieselben von den folgenden Päpsten gemildert und schließlich wiederum ganz aufgehoben worden waren, erfolgte die Wiedereinführung des Konklaves von Cölestin V. 1294. — Klemens V. bestimmte, daß auch exkommunizierte, suspendierte und interdizierte Kardinäle das Wahlrecht ausüben dürfen.[3] Julius II. erklärte eine simonistischen Papstwahl für ungültig,[4] welche Bestimmung aber von Pius X. wieder aufgehoben wurde.[5] Weitere Einzelbestimmungen erließen die Päpste Paul IV.,[6] Gregor XV.,[7] Urban VIII.,[8] Klemens XII.,[9] Pius IX.,[10] Leo XIII.[11] und Pius X.[12]

Könnte die Papstwahl nicht auch auf einem allgemeinen Konzil stattfinden? Pius IX. schloß 1869[13] für die Zukunft diese Möglichkeit aus. Jedoch als ein Notrecht, wenn keine Kardinäle vorhanden oder dieselben die Papstwahl nicht vornehmen können oder wollen, müßte diese Befugnis von der Versammlung des Gesamtepiskopates doch ausgeübt werden.[14]

---

[1] c. 6, X, 1, 6 (Licet de vitanda). — [2] c. 3, in VI, 1, 6.

[3] c. 2, Clem., 1, 3.

[4] Cum tam divino, 14. Jänner 1505 (Bull. Taur., V, 405 ff.).

[5] Vacante sede, 24. Dezember 1904, n. 79 (Archiv, 89, 1909, 520).

[6] Cum secundum Apostolum, 16. Dezember 1558 (Bull. Taur., VI, 545 ff.).

[7] Aeterni patris filius, 15. November 1621 (Bull. Taur., XII, 619 ff.).

[8] Ad Romani pontificis providentiam, 28. Jänner 1626 (Bull. Taur., XIII, 428 ff.).

[9] Apostolatus officium, 4. Oktober 1732 (Bull. Taur., XXIII, 443 ff.).

[10] Archiv, 66, 471 ff.; 67, 493.

[11] Praedecessores nostri, 24. Mai 1882, samt einer Instruktion (Archiv, 89, 1909, 524 ff.).

[12] Commissum nobis, 20. Jänner 1904. Vacante Sede Apostolica, 24. Dezember 1904 (ebd., 492 ff. 494 ff.).

[13] Cum Romanis Pontificibus, 4. Dezember 1869 (in den Ausgaben des Vatikanums).

[14] Nach *Gaugusch*, a. O., 221, stünde das Wahlrecht dem Klerus von Rom zu.

Die Grundsätze der gegenwärtig geltenden Papstwahlordnung sind folgende:

Das aktive Wahlrecht besitzen die kreierten Kardinäle, die wenigstens die Diakonatsweihe haben, auch wenn sie die üblichen Zeremonien noch nicht mitgemacht.[1] Zensuren hindern nicht an der Ausübung des Wahlrechtes,[2] wohl aber kanonische Absetzung und vom Papste genehmigter Verzicht auf die Kardinalswürde.[3]

Das passive Wahlrecht hat auch ein Nichtmitglied des Kardinalskollegiums, wenngleich seit Bonifaz IX. 1389 nur Kardinäle, u. zw. seit Klemens VII. 1523 nur italienische Kardinäle gewählt worden sind. Nicht gewählt werden können Häretiker und solche, welche nach göttlichem Rechte vom Episkopat ausgeschlossen sind.

Der Kardinalkämmerer konstatiert amtlich das Ableben des Papstes und trifft im Vatikan die notwendigen Veranstaltungen.[4] Der Kardinaldekan verständigt die in Rom anwesenden Kardinäle und beruft sie zu einer Besprechung.[5] Die auswärtigen Kardinäle und die apostolischen Legaten werden alsogleich telegraphisch und nach der ersten Sitzung der in Rom weilenden Kardinäle auch brieflich verständigt.[6] Am elften Tage nach dem Ableben des Papstes wird das Konklave bezogen.[7] Später angekommene Kardinäle sind in das Konklave einzulassen.[8] Jeder Kardinal hat das Recht, einen oder zwei Kleriker oder Laien zu seinem persönlichen Dienst mit in das Konklave zu nehmen (Konklavisten).[9] Kranken Kardinälen kann ein dritter bewilligt werden.[10] Die Kardinäle wie die Konklavisten schwören einen Eid, über die Vorgänge im Konklave Stillschweigen zu beobachten, bis nicht etwa der Papst von dieser Verpflichtung dispensiert.[11] Die im Konklave Befindlichen dürfen nur in Gegenwart der mit der Überwachung betrauten Prälaten in einer diesen verständlichen Sprache mit Auswärtigen verkehren. Auch der briefliche Verkehr steht unter Kontrolle.[12]

---

[1] Vacante sede Apostolica, n. 30. 32. S. oben S. 221. Der in pectore Reservierte erfreut sich, weil nicht publiziert, nicht des aktiven Wahlrechtes.

[2] c. 2, Clem., 1, 3; cit. Vacante, n. 29.

[3] cit. Vacante, n. 31.

[4] Instruktion Leos XIII., n. 3 ff. (Archiv 1909, 89, 532 f.).

[5] l. c., n. 8.

[6] l. c., n. 21.

[7] Vacante sede Apostolica, n. 33.

[8] l. c., n. 34. Kardinäle, die wegen Krankheit das Konklave verlassen, können später wiederum eingelassen werden. n. 36. Kranke Konklavisten, welche das Konklave verlassen haben, werden nicht mehr zugelassen. n. 41.

[9] Die priesterlichen Konklavisten erhalten vom gewählten Papste herkömmlich gewisse Privilegien. Die früher gebräuchlichen dauernden Pensionen sind in eine einmalige Gabe umgewandelt worden. Vgl. das Motu proprio *Benedikts XV.*, 16. Oktober 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 533 ff.).

[10] l. c., n. 38. — [11] n. 53.

[12] l. c., n. 49 f. Unter Exkommunikation ist verboten: ne ephemerides quotidianae vel periodicae extra conclave mittantur.

Die Gültigkeit der Papstwahl ist von der Einhaltung dieser Vorschriften über die Papstwahl nicht abhängig.[1]

Wahlkapitulationen (Aufstellungen von beschränkenden Vorschriften für den zu wählenden Papst) sind verboten.[2]

Art der Wahl. Die Wahl kann vorgenommen werden entweder 1. per acclamationem seu quasiinspirationem, 2. per compromissum oder 3. per scrutinium.[3]

Ad 1. Der erste Wahlmodus besteht darin, daß alle Kardinäle auf eine vorgeschlagene Persönlichkeit sich einigen.[4]

Ad 2. Der zweite Modus besteht darin, daß man durch einen einstimmigen Beschluß auf eine Anzahl von Kardinälen sich einigt, die nach einem bestimmten Verfahren bis zu einer bestimmten Zeit einen Papst zu wählen haben.[5]

Ad 3. Der regelmäßige Wahlmodus ist das Skrutinium, die Wahl durch Stimmzettel. Die Formalitäten sind bis ins einzelne auf das genaueste bestimmt.[6] Die Abstimmung ist eine geheime. Zur Gültigkeit der Wahl ist Zweidrittelmajorität notwendig. Unzulässig ist es, sich selbst die Stimme zu geben. Erlangt kein Kandidat die Zweidrittelmajorität, so wird der Wahlakt wiederholt, u. zw. derart, daß, wenn notwendig, Vormittag und Nachmittag je zwei Wahlgänge stattfinden.[7]

Für die Vornahme der Papstwahl in außergewöhnlichen unruhigen Zeiten erließ Leo XIII. eine eigene Konstitution und eine Instruktion.[8] Danach kann die Wahlhandlung an einem beliebigen Orte und bei geändertem Zeremoniell stattfinden, wenn die absolute Majorität der vorhandenen Kardinäle sich eingefunden hat.

Mit der Annahme der Wahl geht die päpstliche Jurisdiktion auf den Erwählten über.[9] Die etwa noch ausständige Bischofsweihe erhält er vom Kardinaldekan, d. i. dem Bischof von Ostia. Zum äußeren Zeremoniell gehört die Krönung, vorgenommen vom ältesten Kardinaldiakon,[10] und die Besitznahme

---

[1] l. c., n. 47.

[2] Vacante, n. 82. — Zur Geschichte *Lulves,* Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalates in Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken, 12, 212—235, Rom 1909.

[3] Vgl. hierüber Vacante sede apostolica, n. 54 ff.

[4] cit. Vacante, n. 55, betont, daß dieser Akt sich vollziehen muß, nemine (Cardinalium) dissentiente und nullo praecedente speciali tractatu.

[5] l. c., n. 56, bestimmt als Zahl 3, 5 höchstens 7 und macht darauf aufmerksam, daß die Instruktion genau bestimmen muß, ob zur gültigen Wahl Stimmeneinhelligkeit notwendig ist, ob die Wahl frei oder auf die Mitglieder des Kardinalkollegiums einzuschränken sei.

[6] l. c., n. 57 ff.

[7] Der früher gebräuchliche *Accessus,* wobei eine Änderung des Votums zugunsten eines Kandidaten, welcher beim früheren Wahlgang wenigstens eine Stimme erlangt hatte, möglich war, ist nunmehr aufgehoben; l. c., n. 76.

[8] Konstitution Praedecessores nostri, 24. Mai 1882 (Archiv 1909, 89, 524 ff.; ebd. die Instructio).

[9] cit. Vacante, n. 88.

[10] l. c., n. 91.

der Laterankirche. Letzterer Akt unterblieb wegen der Okkupation Roms beim Antritte Leos XIII., Pius' X. und Benedikts XV.[1]

Eine Resignation auf den Päpstlichen Stuhl ist möglich.[2] Als Träger der höchsten Jurisdiktionsgewalt kann der Papst von niemandem, auch nicht von einem allgemeinen Konzil abgesetzt werden.[3]

Die Exklusive.[4] Etwa seit dem 16., nach anderen erst im 17. oder 18. Jahrhundert wird von den bedeutenderen katholischen Staaten (vom römisch-deutschen Kaisertum, seit dessen Auflösung von Österreich, ferner von Frankreich und Spanien) anläßlich der Papstwahl mitunter das sog. Recht der Exklusive ausgeübt. Es bestand darin, daß gegen eine weniger genehme Persönlichkeit, deren Wahl bereits in Aussicht stand, durch den beauftragten Kardinal im Konklave ein Veto abgegeben wurde. Da herkömmlich das Vetorecht von den einzelnen Regierungen nur einmal ausgeübt wurde, so machte man von demselben auch nur unmittelbar vor der bevorstehenden Wahl eines mißliebigen Kandidaten Gebrauch. Von der Kirche wurde das Vetorecht nie anerkannt. Daher war eine Papstwahl ohne Beachtung der Exklusive von seiten eines Staates gültig. Faktisch hatte die Ausübung der Exklusive meistens zur Folge, daß die Wähler sich auf einen andern Kandidaten einigten.

Pius X. beseitigte insofern die Exklusive, indem er allen Kardinälen und den Konklavisten unter der dem zukünftigen Papste reservierten Exkommunikation verbot, ein Veto oder eine Exklusive direkt oder indirekt, wenn auch nur in Form eines Wunsches, vorzubringen.[5]

Über die rechtliche Natur der Exklusive besteht unter den Kanonisten eine Kontroverse. Die einen sehen darin ein den betreffenden Herrschern gewährtes oder wenigstens im Wege der Gewohnheit zugestandenes Recht. Dem gegenüber kann geltend gemacht werden, daß das Veto von der Kirche nie anerkannt, im Gegenteil, dagegen stets Verwahrung eingelegt wurde. Besser wird die Exklusive eine tatsächliche, von der Kirche aber formell nie anerkannte Einflußnahme auf die Papstwahl bezeichnet.[6]

---

[1] Andere Einzelheiten, die mit der Papstwahl in Verbindung stehen: Namensänderung des Papstes, Immantation (Bekleidung mit den päpstlichen Gewändern), Adoration (erste Huldigung durch die Kardinäle). S. hierüber *Wurm,* a. O., 120 ff. Seit Sergius IV. (1009—1012) findet sich regelmäßig die Namensänderung.

[2] c. 1, in IV, 1. 7. Tatsächlich resignierte Cölestin V. 1294.

[3] Bei offenbarer Häresie oder dauerndem Irrsinn des Papstes könnten vom allgemeinen Konzil nur diese Tatsachen und deren Rechtsfolgen konstatiert werden. Vgl. *Sägmüller,* a. O., I³, 407 ff.

[4] Die reiche Literatur über die Exklusive s. bei *Eisler,* Das Veto der kath. Staaten bei der Papstwahl 1907, IX. f. *Sägmüller,* K.-R., I³, 406 f.

[5] Commissum nobis, 20. Jänner 1904 (Archiv 1909, 89, 492 ff.). Zum Schlusse heißt es daselbst: Quam prohibitionem extendi volumus ad memoratos omnes interventus, intercessiones aliosque modos quoslibet, quibus laicae potestates cujus libet gradus et ordinis voluerint sese in Pontificis electione immiscere.

[6] Nach *Singer,* Staatslexikon, III³, 220, ist das Veto ein Brauch, „welcher jedenfalls dem Gebiete der Beziehungen zwischen der Kirche und den Staaten angehört" und nicht nach den Prinzipien des kanonischen Rechtes zu prüfen ist.

Kann der Papst sich einen Nachfolger bestimmen, designieren?[1] Nichts hindert, daß der Papst dem Kardinalskollegium die Wahl einer bestimmten Persönlichkeit dringend anempfiehlt. Hier handelt es sich aber darum, ob der Papst sich derart einen Nachfolger bestellen könne, daß nach seinem Tode der Designierte ohne weiteres in das Amt nachfolge. Die Frage ist bestritten.[2] Die aufgeführten historischen Beispiele lassen es meist zweifelhaft, ob eine bloße Empfehlung oder eine wirkliche Designation vorlag. Auch die Vertreter der bejahenden Anschauung halten daran fest, daß ein Papst nur in außergewöhnlichen Fällen von der Designation Gebrauch machen dürfe.[3]

§ 175. Besetzung der Bistümer.

Thomassin, Vetus et nova eccl. disciplina, pars II, l. 2, cap. 1 ff. *Hinschius,* II, 512 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 137. *Sägmüller*[3], K.-R., § 72. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 436 ff.

Die Art der Besetzung der Bischofstühle wechselte im Laufe der Jahrhunderte und ist auch heutzutage keine einheitliche. Immer aber wurde daran festgehalten, daß sie in Einheit und im Zusammenhang mit dem Oberhaupte der Kirche geschehe.

I. Geschichtliches. Die Ergänzung des Apostelkollegiums geschah durch Wahl, bzw. unter den zwei durch Wahl vorgeschlagenen Kandidaten durch das Los.[4] Die Apostel selbst setzten Bischöfe in den neugegründeten Gemeinden ein.[5] Daß hiebei die Meinung von Klerus und Volk nicht ganz unbeachtet gelassen wurde, kann aus mehreren Stellen der Heiligen Schrift entnommen werden.[6] In der Folgezeit galt als Regel, daß der Bischof durch Klerus und Volk unter Anteilnahme der Nachbarbischöfe gewählt und von letzteren konsekriert wurde. Nach Ausbildung des Metropolitanverbandes schwand immer mehr die Mitwirkung des Klerus und Volkes und fand nun die Wahl des Bischofs auf dem Provinzialkonzil statt. Der Metropolit nahm Konfirmation und Konsekration des Erwählten vor. — Die christlichen Herrscher des Römerreiches und die germanischen Fürsten suchten auf die Besetzung der Bischofstühle Einfluß zu gewinnen.

Schon unter den Karolingern bildete die königliche Ernennung die Regel. Der Versuch Ludwigs des Frommen, die kanonische Ordnung wiederum her-

---

[1] Vgl. c. 10, Dist. 79.

[2] Vgl. *Holder,* Die Designation der Nachfolger durch den Papst, Freiburg 1892; Archiv, 72, 1894, 409 ff.; 76, 1896, 352 ff. *Hollweck,* ebd., 74, 1895, 329 ff. *Sägmüller,* ebd., 75, 1896, 413 ff. *Gaugusch,* a. O., 214 ff. *Gillmann,* Archiv, 90, 1910, 407 ff.

[3] Am klarsten liegt der Sachverhalt noch bei der Bestellung des Bonifatius durch Felix III. (IV.), 526—530. Die Designation erreichte so wenig ihren Zweck, daß es zur Bestellung eines Gegenpapstes kam. Erst der baldige Tod des letzteren beseitigte das Schisma.

[4] Apg. 1, 23 ff.

[5] 1. Tim. 1, 3; Tit. 1, 5.

[6] Apg. 1, 23 ff.; 15, 22 ff.

zustellen,[1] hatte keinen Erfolg. Mögen auch manche deutsche Kaiser, wie Heinrich III., treffliche Männer auf Bischofstühle befördert haben, so lag doch darin eine große Gefahr.[2] Die üblen Folgen zeigten sich besonders unter Kaiser Heinrich IV. Da Papst Gregor VII. in der Beseitigung der Laieninvestitur ein notwendiges Mittel der kirchlichen Reformen erblickte,[3] so kam es zum sog. Investiturstreit. Derselbe zog sich in die Länge, da auch die deutschen Könige an der Bestellung der Bischöfe, die zugleich Reichsfürsten waren, ein Interesse hatten und ihren Einfluß nicht aufgeben wollten.[4] Durch das Wormser Konkordat 1122 wurde endlich der Streit geschlichtet.[5] Danach vollzieht sich die Wahl der Bischöfe (und Äbte) in freier kanonischer Weise, u. zw. insofern es sich um Bischöfe und Äbte des Deutschen Reiches handelt, in Gegenwart des Kaisers oder seiner Gesandten, die jedoch von jeder simonistischen oder gewalttätigen Beeinflussung (absque simonia et aliqua violentia) sich fernhalten müssen. Bei einer zwiespältigen Wahl in Deutschland kann der Kaiser sich nach Rat und Urteil des Metropoliten und der Provinzialbischöfe für die pars sanior entscheiden. Der Kaiser verzichtet auf die Investitur mit den Insignien des Bischofs (Ring und Stab). Die Belehnung mit den Insignien der weltlichen Herrschaft erfolgt in Deutschland vor, in Italien und Burgund nach der Konsekration des erwählten Bischofs.

War im Wormser Konkordat ganz allgemein von „kanonischer Wahl" die Rede,[6] so trat doch von da ab Klerus und Volk gegenüber dem Wahlrechte der Kapitel immer mehr zurück.[7] Das Wahlrecht der Kapitel wurde zum jus commune. Allerdings fehlte es auch in der Folgezeit nicht an Streitigkeiten. Die Kaiser suchten die im Wormser Konkordat zugestandenen Rechte möglichst auszudehnen. Päpstlicherseits wurde aber seit dem 13. Jahrhundert in vielen Erledigungsfällen durch Reservation die Besetzung in Anspruch genommen. Seit dem Ausgange des Mittelalters erhielten auf Grund von Privilegien viele katholische Herrscher das Recht, Bischöfe zu nomi-

---

[1] Vgl. c. 34, Dist. 63.

[2] Die Nachricht, daß Papst Hadrian Karl d. Gr. das Recht der Besetzung des Apostolischen Stuhles und aller Bistümer gegeben habe (Decret. Grat., c. 22, Dist. 63), sowie die gleiche Nachricht über Papst Leo VIII. hinsichtlich Ottos I. (c. 23, ead.) sind spätere Erfindungen. *Vering*, K.-R.[3], 561; *Hergenröther-Kirsch*, K.-G., II[5], 212.

[3] c. 12 f., C. 16, qu. 7.

[4] Der Vertrag von Sutri 1111, wonach die Bischöfe auf die Reichslehen verzichten sollten, scheiterte am Widerstand der Prälaten. *Hergenröther-Kirsch*, K.-G., II[5], 396 f.

[5] Der Wortlaut u. a. bei *Walter*, Fontes, 75; *Galante*, Fontes, 180 f.

[6] Concedo in omnibus ecclesiis . . . fieri electionem et liberam consecrationem (*Walter*, l. c., 75).

[7] c. 35, Dist. 63 (II. Lateran.) verbietet noch „ne canonici . . . ab electione Episcoporum excludant religiosissimos viros"; das Dekretalenrecht setzt aber schon das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel voraus. Vgl. z. B. c. 21. 36. 42, X, 1, 6. Auch Friedrich II. erklärt 1213: „ille praeficiatur ecclesiae viduatae, quem totum capitulum vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum" (*Walter*, Fontes, 77).

nieren.[1] Mancherorts kam auch die libera collatio von seiten des Papstes in Übung. Unter diesen Umständen schwand auch das Konfirmations- und Konsekrationsrecht der Metropoliten.[2]

II. Geltendes Recht. Die Besetzung der Bischofstühle ist in den einzelnen Ländern heutzutage höchst mannigfaltig. Durch Wahl erfolgt die Besetzung in Preußen,[3] Hannover,[4] und in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz;[5] in Österreich besteht das Wahlrecht nur in den Diözesen Salzburg und Olmütz.

Ein landesfürstliches Nominationsrecht besteht z. B. in Bayern[6] und Spanien.[7] Auch dem Kaiser von Österreich wurde im Konkordate ein Nominationsrecht für die Bistümer zuerkannt.[8] Jedoch sind, wie bereits erwähnt, ausgenommen Salzburg und Olmütz. Für Seckau und Lavant (Steiermark) und in jedem dritten Erledigungsfalle auch für Gurk (Kärnten) steht dem Erzbischof von Salzburg die collatio libera zu. In zwei aufeinanderfolgenden Fällen hat für Gurk der Kaiser von Österreich das Nominationsrecht.[9] Für das armenisch-katholische Bistum in Lemberg wählt der Klerus drei Kandidaten, aus denen der Kaiser einen nominiert.[10] Eine collatio libera übt der Papst aus in Italien, Frankreich, Belgien, Holland, England, Schottland, Irland, Nordamerika und Kanada und in den Missionsländern. Hiebei wird allerdings von anderer Seite mitunter ein Vorschlagsrecht ausgeübt.[11]

Um Konflikte zu vermeiden, werden in den meisten Ländern vor Besetzung der Bischofstühle Verhandlungen mit den Landes-

---

[1] Weitgehende Nominationsrechte erteilte Papst Benedikt XIV. an die Könige von Portugal, Neapel, Sardinien und Spanien; s. Art. Benedikt XIV. im Kirchen-Lexikon, II², 320.

[2] Der Salzburger Erzbischof übt dasselbe hinsichtlich der Bistümer Gurk, Lavant und Seckau noch aus, S. oben S. 251.

[3] De salute animarum, 16. Juli 1821 (*Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 1898, 53).

[4] Impensa Rom. pontificum, 16. März 1824 (*Schneider,* a. O., 91 f.).

[5] Ad Dominici gregis, 11. April 1827 (*Schneider,* a. O., 124 f.).

[6] Art. 9, Konkordat vom 5. Juni 1817 (*Schneider,* a. O., 6).

[7] Art. 1 des Konkordates vom Jahre 1753 (*Nussi,* Conventiones, 121).

[8] Österr. Konkordat, Art. 19 (*Schneider,* a. O., 174). Hiebei soll sich der Kaiser vorzüglich des Beirates der Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz bedienen.

[9] Das darauf bezügliche Aktenmaterial ist gesammelt von *Schöpf,* Handbuch des kath. K.-R., II², 260 f.

[10] *Pius XII.,* Inter cetera, 20. September 1820 (*Ginzel,* K.-R., II, 195).

[11] In Britannien und den Niederlanden von dem Kapitel, welcher Vorschlag vom Erzbischof und den Suffraganen begutachtet wird. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas besteht ein Vorschlagsrecht durch Pfarrer und Konsultoren. Den Beteiligten wird eidliches Stillschweigen aufgetragen. C. Cons., 30. März 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 286 f.). Das Schweiggebot wird auch auf andere Provinzen, wo diese Form besteht, ausgedehnt. C. Cons., 28. April 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 182).

regierungen geführt, wie andererseits auch die Regierungen, wo sie das Nominationsrecht ausüben, sich vorher der päpstlichen Zustimmung zu vergewissern suchen. Diese Vorverhandlungen sind entweder durch Konkordate geregelt oder beruhen lediglich auf gegenseitiger Konnivenz.[1]

In Österreich soll nach dem Breve Optime noscitis nicht eine dem Kaiser mißliebige Person auf ein kirchliches Amt befördert werden.[2] In analoger Weise wahrt sich die Regierung nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 3, „in den Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht", ein Einspruchsrecht.[3] Soweit es sich um Besetzung von Bischofstühlen handelt, kommt diesbezüglich ohnedies nur das Nominationsrecht des Salzburger Erzbischofs in Betracht. Zu den Wahlen des Erzbischofs von Olmütz und Salzburg werden landesfürstliche Kommissäre entsendet, deren Aufgabe es ist, die Exklusive gegen einen mißliebigen Kandidaten auszusprechen, bzw. die Bestätigung der Wahl zu geben oder wenigstens in Aussicht zu stellen.[4]

III. Die einzelnen Besetzungsarten nach geltendem Recht.

a) Die Wahl. Die Bischofswahl kann geschehen, wie die Papstwahl durch Akklamation, Kompromiß oder durch Stimmenabgabe.[5] Regelmäßig findet letzterer Modus Anwendung. Das aktive Wahlrecht besitzen die wirklichen[6] Kanoniker, welche wenigstens die Subdiakonatsweihe haben[7] und nicht in Suspension[8] oder Exkommunikation (exc. major)[9] sich befinden oder sonst des Wahlrechtes entbehren.[10] Alle wahlberechtigten Kanoniker müssen,

---

[1] Über den darauf bezüglichen, in den deutschen Diözesen üblichen Modus s. *Stutz,* Der neueste Stand des deutschen Bischofwahlrechtes, 1909 (Kirchenrechtl. Abh. 58).

[2] *Schneider,* a. O., 186.

[3] Österr. Gesetze, a. O., 26, II, 1895, 34.

[4] S. Motivenbericht zum Gesetz vom 7. Mai 1874 (Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 34 f.).

[5] c. 42, X, 1, 6.

[6] In Preußen haben die numerarii *et honorarii* das Wahlrecht: De salute animarum, 16. Juli 1821 (*Schneider,* a. O., 53).

[7] c. 2, Clem., 1, 6; Trid. 22, de ref., cap. 4.

[8] c. 16, X, 1, 6; c. 8, X, 1, 4.

[9] Gloss. s. v. excommunicationis ad c. 23, X, 2, 28, s. v. majoris ad c. un., in VI, 3, 8.

[10] Fälle, in denen der Verlust des Wahlrechtes in concreto eintritt in: c. 7. 20. 26. 40. 41. 42. 43, X, 1, 6.

außer im Falle weiter Entfernung,[1] einzeln geladen werden. Im gesetzlichen Verhinderungsfalle ist Stellvertretung durch einen andern Kanonikus gestattet.[2] Die gegen das Recht nicht Geladenen können die Wahl anfechten.[3] Die absolute Majorität entscheidet.[4] Wahlkapitulationen (verpflichtende Regierungsnormen für den Neugewählten) sind, soweit sie inhaltlich dem kanonischen Rechte widersprechen, verboten.[5] Die Wahl hat binnen drei Monaten nach Erledigung des bischöflichen Stuhles zu geschehen, widrigenfalls tritt Devolution ein.[6] Durch die Wahl eines Unwürdigen verliert das Kapitel für diesmal das Wahlrecht und tritt Devolution an den Papst ein.[7]

Die bischöflichen Wahlkapitulationen spielten seit dem 13. Jahrhundert durch das ganze Mittelalter bis herauf in die Neuzeit eine große Rolle und gaben das Vorbild für Kapitulationen bei der Papst- und Kaiserwahl ab.[8] Es ist nicht zu leugnen, daß sie manchmal Bestimmungen enthielten, die hart an Simonie streiften. Andererseits veranlaßten sie manche Bischöfe auch zur Durchführung kirchlicher Gesetze. Für den geistlichen Territorialfürsten bedeuteten die Kapitulationen oft eine heilsame Konstitution.[9]

Das Zeremoniell bei der Wahl ist bis ins einzelne geregelt.[10] Man unterscheidet fünf Akte: deputatio scrutatorum, d. i. Aufstellung von (drei) Mitgliedern, welche die Stimmzettel einzusammeln haben; scrutinium, den Wahlakt

---

[1] c. 35, 36, X, 1, 6; wenn nach zit. c. 35 die von der „Provinz" Abwesenden nicht zu laden sind, so müßte bei den heutigen leichten Verkehrsverhältnissen wohl eine größere Entfernung vorhanden sein.

[2] c. 42, X, 1, 6. Mit Zustimmung des Wahlkapitels könnte auch ein anderer Prokurator zugelassen werden: c. 46, § 3, in VI, 1, 6.

[3] c. 28, X, 1, 6.

[4] c. 42, X, 1, 6: ... eligatur, in quem omnes, vel major et sanior pars capituli consentit. — Bleibt nur ein Wahlberechtigter übrig, so kann dieser das Wahlrecht ausüben, aber nicht sich selbst wählen, nach Analogie von c. 7, X, 3, 7.

[5] c. 27, X, 2, 24; c. 1, in VI, 2, 11.

[6] c. 41, X, 1, 6.

[7] c. 18, in VI, 1, 6.

[8] Die Wahlkapitulationen sind in neuerer Zeit ein beliebtes Forschungsgebiet. Vgl. *Abert,* Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, 1905. *Brunner,* Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz, 1898. *Kremer,* Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen, 1911. *Stimming,* Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz 1233—1788, 1909. *Weigel,* Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328—1693, 1909. *Wittmann,* Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Bamberg. Archiv 1883, 49, 337—362. *Bruggaier,* Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259—1790, 1915.

[9] Vgl. hiezu bes. *Bruggaier,* a. O., 120 ff.

[10] S. hierüber *Sägmüller,* a. O., I³, 337. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 136 ff.

selbst, die Stimmenabgabe, die in der Regel schriftlich erfolgt; die publicatio scrutinii, die Zählung, Eröffnung und Verlesung der Stimmzettel; die collatio votorum, die Untersuchung, ob die erforderliche Stimmenzahl auf einen Kandidaten sich vereinigt hat; die proclamatio scrutinii, die feierliche Verkündigung der Wahl.

Fällt die Wahl auf ein Nichtmitglied des Wahlkollegiums, bzw. auf einen Abwesenden, so ist demselben sobald als möglich hievon Mitteilung zu machen[1] und hat der Gewählte bei Verlust seines Rechtes innerhalb eines Monates sich über die Annahme zu erklären.[2] Vor erfolgter päpstlicher Konfirmation darf er aber nicht die Verwaltung der Diözese übernehmen.[3] Das gleiche gilt auch im Falle der im folgenden zu besprechenden Postulation und Nomination.[4]

Binnen drei Monaten nach der Annahme der Wahl hat der Gewählte persönlich oder durch einen Stellvertreter beim Apostolischen Stuhle um Konfirmation anzusuchen.[5]

b) Die Postulation. Ist der Kandidat zwar an sich fähig und würdig, fehlen ihm aber für den Episkopat gewisse positivkanonische Erfordernisse (Mangel des erforderlichen Alters, der akademischen Grade, der höheren Weihe oder ist er bereits Inhaber eines andern Bischofstuhles),[6] so kann keine Wahl, sondern nur eine Postulation stattfinden, d. h., es kann nur die Bitte an den Papst gerichtet werden, den in Vorschlag Gebrachten zu bestätigen (admittere, admissio). Der Unterschied zwischen Wahl und Postulation tritt schon im Ausdrucke hervor (eligo — postulo).[7] Ist man im Wahlkollegium darüber geteilter Meinung, ob eine bestimmte Persönlichkeit gewählt oder eine andere Persönlichkeit postuliert

---

[1] c. 6, in VI, 1, 6.

[2] c. 6, in VI, 1, 6.

[3] c. 9. 17, X, 1, 6. — Letzteres Kapitel setzt auf die eigenmächtige Übernahme der Verwaltung die Strafe der Kassation der Wahl. Tritt nach Pius IX., Romanus Pontifex, 28. August 1873 (Acta S. Sedis, VII, 401) auch die dem Papst in besonderer Weise reservierte Exkommunikation ein? Der Wortlaut spricht bloß von nominati et praesentati ad vacantes ecclesias. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze, 1899, § 244, und *Sägmüller*, a. O., I³, 339 f. dafür.

[4] In Ungarn nehmen „juxta receptam consuetudinem" die vom Apostolischen Könige ernannten Bischöfe, auch vor der päpstlichen Konfirmation, gewisse Ehren und Vermögensrechte in Anspruch. *Tauber*, Manuale j. c., 1908, 545.

[5] c. 44, X, 1, 6; c. 6, in VI, 1, 6. — Nach den deutschen Zirkumskriptionsbullen vertritt die Einsendung des Wahlinstrumentes das Ansuchen. S. *Schneider*, Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 54. 92. 125.

[6] Trid. 22, de ref., cap. 2.

[7] c. 6, X, 1, 5; c. un., in VI, 1, 5. An letzter Stelle verbietet Bonifaz VIII. sub poena nullitatis auch den Ausdruck postulo eligendo oder eligo postulando.

werden soll, so genügt für die erfolgreiche Postulation nicht einfache Majorität, sondern es wird eine Zweidrittelmajorität erfordert.[1] Weil die admissio des Postulierten ein reiner Gnadenakt ist, so erlangt der Postulierte durch die Zustimmung zur Postulation auch noch kein jus ad rem.[2] Eine nur postulierbare Person (z. B. ein Weihbischof) kann zum Zwecke der Wahl eine Breve eligibilitatis erlangen. Für den Postulierten sucht die postulierende Korporation um die admissio an.[3] Partikularrechtlich wurde auch eine Aufhebung des Unterschiedes zwischen Wahl und Postulation verfügt.[4]

c) Nomination. Auch der Nominations- oder Präsentationsberechtigte[5] hat die kanonischen Vorschriften über die Eigenschaften des Kandidaten, die Frist u. s. w. zu beobachten. Die Nomination oder Präsentation eines nicht mit den erforderlichen kanonischen Eigenschaften Ausgerüsteten hat nur die Wirkung einer Postulation, gewährt also auch kein jus ad rem.[6]

Informativprozeß. Um über die Fähigkeit und Würdigkeit des Kandidaten sich ein Urteil bilden zu können, veranlaßt der Apostolische Stuhl eine Untersuchung.[7] Dieselbe besteht aus dem Informativprozeß (processus informativus s. inquisitionis), womit, außer Italien, in der Regel der Nuntius, sonst irgendein Bischof oder Spezialbevollmächtigter beauftragt wird, und dem Definitivprozeß, welcher in Rom bei der Congregatio consistorialis geführt wird.[8] Beim Definitivprozeß wird im günstigen Falle der Antrag auf Konfirmation (bzw. Admission, Institution)

---

[1] c. 40, X, 1, 6.

[2] c. 5, X, 1, 5.

[3] c. 16, in VI, 1, 6.

[4] So für Preußen durch die Bulle De salute animarum, 16. Juli 1821, § 22 (*Schneider,* a. O., 53). — Man unterschied auch eine postulatio solemnis (propria) und eine simplex. Letztere charakterisierte sich als eine Bitte an den Vorgesetzten des Postulierten, in die Bestellung einzuwilligen. *Sägmüller,* I[3], 342.

[5] Die Ausdrücke Nomination und Präsentation werden öfters als gleichbedeutend gebraucht. Die Nomination erfolgt auf Grund eines Privilegs, die Präsentation auf Grund des Patronates. Über andere Bedeutungen von nominatio s. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 126.

[6] Über die Nomination vgl. *Wolfgang* im Archiv, 34, 1875, 367 ff.; *Hergenröther,* ebd., 39, 1878, 193 ff.

[7] Trid. 22, de ref., cap. 2; 24, de ref., cap. 1.

[8] Instruktionen für diesen Prozeß enthalten die Konstitution *Gregors XIV.,* Onus apostolicae, 15. Mai 1591 (*Richter-Schulte,* Conc. Trid., 489 ff.), und die Weisung Urbans VIII. vom Jahre 1627 (l. c., 494 ff.).

gestellt. Der feierliche Bestätigungsakt erfolgt im päpstlichen Konsistorium und wird Präkonisation genannt.[1]

Der als Bischof Bestätigte muß, falls er die bischöfliche Weihe noch nicht besitzt, binnen drei Monaten sich dieselbe verschaffen.[2] Nach gegenwärtigem Rechte ist die Konsekration dem Papste reserviert, nimmt also ein anderer Bischof die Konsekration nur im Auftrage oder in Ermächtigung des Papstes vor.[3]

Die Inthronisation des Bischofs hat nur die Bedeutung einer feierlichen Besitzergreifung.

In vielen Staaten, so auch in Österreich, leisten die ernannten Bischöfe dem Herrscher einen Treueid. Für Österreich wurde der Wortlaut im Konkordat, Art. 20, festgesetzt.

§ 176. Die Besetzung der niederen Benefizien.

Hinschius, K.-R., II, 616 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 86. *Aichner,* Comp. jur. eccl.[12], § 86. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 75. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 445 ff.

In alter Zeit fiel Ordination und Bestellung für einen bestimmten Kirchendienst zusammen.[4] Bischof und Presbyterium, später Bischof und Kapitel, besetzten die niederen Seelsorgestellen. Große Rechte erwarb in dieser Hinsicht der Archidiakon. Nach der Einschränkung der Macht des letzteren war wiederum der Bischof der berufene Verleiher der niederen Benefizien. Freilich hatten unterdessen auch viele Patronatsherren einen großen Einfluß auf die Besetzung genommen.

Neu geregelt wurde die Besetzung der Seelsorgebenefizien durch das Tridentinum.[5] Im Anschlusse an diese Bestimmung haben die Päpste Pius V., Klemens XI. und Benedikt XIV. noch weitere

---

[1] In neuerer Zeit erfolgt regelmäßig, um lange Vakaturen zu verhüten, die Bestätigung durch ein päpstliches Breve und wird im Konsistorium dann hievon lediglich Mitteilung gemacht. Eine Konfirmationsbulle für Brixen im Archiv 1913, 39, 292 ff.; eine Bulle betreffs Ernennung eines Weihbischofs ebd. 1914, 94, 641 ff.

[2] Trid. 23, de ref., cap. 2; sonst müssen die perzipierten Früchte restituiert werden. Nach weiteren drei Monaten tritt ipso facto Privation ein.

[3] *Benedikt XIV.,* In postremo, 20. Oktober 1756, § 15 ff., Bull. IV (ed. Mechlin., vol. 12, 84 ff.). Über die Rechte des Salzburger Erzbischofs s. oben S. 251. — Zur Gültigkeit der Weihe genügt, daß die Konsekration von einem Bischof vorgenommen wird; sie soll aber geschehen unter Assistenz von zwei anderen Bischöfen, bzw. im Notfall mit päpstlicher Erlaubnis unter Assistenz von zwei zum Gebrauche der Pontifikalien berechtigten Prälaten. Vgl. c. 1, Dist. 64; c. 7, X, 1, 11.

[4] S. oben S. 155. — [5] Trid. 24, de ref., cap. 18.

Durchführungsverordnungen getroffen.[1] Hiebei wird unterschieden zwischen Seelsorgsbenefizien freier bischöflicher Verleihung und geistlichen Patronates einerseits, und solchen des Laienpatronates andererseits.

a) Bei Besetzung von Seelsorgebenefizien liberae collationis oder geistlichen Patronates[2] ist ein eigenes Ediktalausschreiben (Konkurs) zur Bewerbung zu erlassen und haben sich die Bewerber einem eigenen Examen (Konkursexamen) zu unterziehen. Die Examinatoren, sechs an der Zahl, werden auf der Synode gewählt (Synodalexaminatoren).[3] Zur Prüfung der auf Grund der Ausschreibung für das erledigte Benefizium sich meldenden Bewerber bestimmt der Bischof aus den gewählten Synodalexaminatoren mindestens drei. Dieselben haben die Konkurrenten mit Rücksicht auf „aetas, mores, doctrina, prudentia et aliae res ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunae" zu prüfen. Die Examinatoren werden beeidet und dürfen anläßlich des Examens keine Geschenke annehmen. Widrigenfalls verfallen sowohl sie wie der Geber den auf Simonie gesetzten kanonischen Strafen.[4] Ist das zu besetzende Benefizium so unscheinbar, daß kein Bewerber für dasselbe sich einem regelrechten Examen unterziehen will, so kann der Bischof nach Einholung des Rates der Examinatoren sich auch mit einem Privatexamen begnügen.

b) Bei Vorhandensein eines Laienpatronates wird nach dem Tridentinum (anders nach dem Partikularrecht) kein Konkurs (Aufforderung zur Bewerbung) ausgeschrieben. Der vom Laienpatron Präsentierte wird aber von den Examinatoren in der angegebenen Weise geprüft und nur dann, wenn er für tauglich (idoneus) befunden worden ist, instituiert.

Dies ist die vom Tridentinum und von den nachfolgenden Päpsten geregelte Konkursprüfung. Mit Rücksicht auf das angestrebte erledigte Benefizium ist es ein sog. Spezialkonkurs. Doch nur in einzelnen romanischen Ländern mit kleineren Diözesen kam derselbe zur Durchführung.[5]

In Österreich und Deutschland entwickelte sich unter dem Einfluß der staatlichen Gesetzgebung eine eigene Form des Pfarrkonkurses, ein Generalkonkurs.[6] Derselbe besteht im wesentlichen darin, daß an gewissen Terminen allgemeine Prüfungen für Pfarramtskandidaten abgehalten werden und daß die hiebei er-

[1] *Benedikt XIV.*, Cum illud., 14. Dezember 1742 (*Richter-Schulte*, l. c., 578 ff.).

[2] Die unter einem Laienpatron stehenden Benefizien finden eine eigene Behandlung, s. folgenden Absatz.

[3] Die Examinatoren sollen graduierte oder sonst taugliche Welt- oder Regularkleriker sein. Trid. cit. Nach *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 4, c. 7, n. 4, kann der Bischof mit Übergehung der Doktoren auch solche auswählen, „qui sine doctoratu doctiores reputantur".

[4] Trid. cit.

[5] In Italien, Spanien, Portugal, Südamerika.

[6] Eine Zusammenstellung der zahlreichen auf den Pfarrkonkurs in Österreich sich beziehenden, nun aufgehobenen staatlichen Verfügungen s. bei *Rieder*, Handbuch der k. k. Verordnungen, Wien 1847, I, 99 ff. Vgl. auch *Wahrmund*, Das Kirchenpatronatsrecht, Wien 1896, II, 78 ff.

worbene wissenschaftliche Befähigung durch eine bestimmte Zeit die Bewerbung um erledigte Seelsorgebenefizien ermöglicht.

In Art. 24 des österreichischen Konkordates wurde der tridentinische Konkurs wiederum in Aussicht genommen.[1] Doch schon in den folgenden Jahren wurden vom Apostolischen Stuhle den einzelnen Bischöfen in Form von Indulten bedeutende Modifikationen zugestanden.[2] Da diese Indulte teilweise in allgemeinen Ausdrücken sich bewegen und daher eigener Durchführungsverordnungen bedürfen, so treten in einzelnen Diözesen kleinere, außerwesentliche Sonderheiten hervor.

In der Diözese Seckau[3] gelten folgende Bestimmungen: Zweimal im Jahre (Frühjahr und Herbst) findet für die Pfarramtskandidaten eine allgemeine Konkursprüfung statt.[4] Zugelassen werden zu dieser Prüfung im Glauben und in den Sitten unbescholtene Priester, welche in der Seelsorge oder einem andern geistlichen Amte der Diözese durch drei Jahre zur Zufriedenheit gedient oder mit der Vollmacht zur Ausspendung des heiligen Bußsakramentes durch fünf Jahre versehen waren.[5] Als Examinatoren fungieren die Synodal- und in deren Ermanglung die vom Bischof unter Zustimmung des Domkapitels ernannten Prosynodalexaminatoren.[6] Die Prüfung wird mündlich und schriftlich abgehalten und erstreckt sich auf die positive Dogmatik, Kirchenrecht, Moraltheologie und Pastoraltheologie. Hiezu kommt noch die schriftliche Ausarbeitung einer Predigt, ein mündlicher Probevortrag und eine praktische Kinderkatechese.[7]

---

[1] „Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus."

[2] Der Wortlaut des für die Seckauer (und damalige Leobner) Diözese erlassenen Indultes im Kirchlichen Verordnungsblatt 1857, 78. Auch die übrigen österreichischen Bischöfe erhielten gleichlautende Indulte. Im Jahre 1858 wurde ein solches auch dem Fürstbischof von Breslau zugestanden. *Lämmer,* Institutionen des K.-R.[2], 139 f. Übrigens erfreuen sich auch andere Bischöfe Deutschlands derselben Fakultät. *Vering,* K.-R.[3], 471, Anm. 28. In Bayern nimmt an der Prüfung für die kirchlich-politischen Gegenstände ein katholischer Regierungsreferent teil. *Silbernagl,* K.-R.[4], 256.

[3] Kirchliches Verordnungsblatt 1857, 77 ff.

[4] Aus erheblichen Gründen kann auch außer der bestimmten Zeit unter Anwendung der gewöhnlichen Prüfungsnormen eine Privatprüfung über die wissenschaftliche Befähigung stattfinden.

[5] Seelsorgepriester, welche die Konkursprüfung oder eine äquivalente Prüfung (Doktorat, Befähigungsprüfung für den Religionsunterricht an Mittelschulen) innerhalb der ersten zehn Jahre des Seelsorgedienstes nicht gemacht haben, gelten als minder qualifiziert. Kirchliches Verordnungsblatt 1894, 27.

[6] Früher bedurfte der Bischof eines eigenen päpstlichen Indultes, um mit Zustimmung des Kapitels Prosynodalexaminatoren zu bestellen. Nach C. Cons., 20. August 1910, Maxima cura, can. 4, § 2, und der dazugehörigen Erklärung vom 3. Oktober 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 639. 854) ist diese Befugnis ein für allemal gegeben.

[7] Im Indult werden als Prüfungsgegenstände aufgeführt: „Inter caetera positiva, uti dicunt, Dogmatica et Moralis Theologia itemque positivum jus

Die mit Erfolg abgelegte Konkursprüfung gewährt durch sechs Jahre hindurch die Berechtigung, um eine erledigte Seelsorgepfründe sich zu bewerben. Der Kandidat, welcher nach Ablauf dieser Zeit noch keine Pfründe erlangt hat oder um eine andere sich bewirbt, muß sich neuerdings der Prüfung unterziehen, kann aber ganz oder teilweise von der Wiederholung derselben dispensiert werden. Einer allgemeinen Dispensation erfreuen sich in der Diözese Seckau nach der bisherigen Praxis die aktiven Synodal-, bzw. Prosynodalexaminatoren. Tatsächlich pflegen auch diejenigen dispensiert zu werden, welche die theologischen Rigorosen abgelegt haben.[1]

Die österreichische Bischofskonferenz, Herbst 1910, empfahl die Trennung der Konkursprüfung in zwei Teilprüfungen. Zur Durchführung gelangte diese Anregung bisher in der Diözese Trient[2] und in der Prager Kirchenprovinz.[3] In den Diözesen der Prager Kirchenprovinz wurde die Abänderung zugleich mit der Einführung von Jahresprüfungen über einzelne theologische Fächer in den fünf ersten Jahren der Seelsorge vorgenommen. Danach ist die Pfarrkonkursprüfung innerhalb zweier Jahren in zwei Terminen abzulegen. Ein Ersatz der Prüfung ist gegeben im Erwerb des theologischen Doktorates, bzw. in der erfolgreichen Ablegung der fünf Jahresprüfungen. Ganz befreit sind ferner die Professoren der Theologie, die Alumnatsvorstände, die Prosynodalexaminatoren und die wirklichen Konsistorialräte. Eine teilweise Befreiung können Kandidaten des theologischen Doktorates, Religionslehrer der Mittel- und Bürgerschulen, ferner diejenigen, welche bereits einige der fünf Jahresprüfungen erfolgreich zurückgelegt haben, erlangen. Die Prüfung, bzw. die Befreiung hievon gibt das Recht, durch fünf Jahre sich um kirchliche Benefizien zu bewerben.

Anläßlich der Bewerbung eines wissenschaftlich approbierten Kandidaten um ein Seelsorgebenefizium sprechen sich die Synodal-,

---

Canonicum.“ Die neueren, vornehmlich in Österreich und Deutschland gepflegten selbständigen Disziplinen, Pastoraltheologie und Katechetik, sind nicht erwähnt, können aber unter die „caetera“ eingereiht werden.

[1] Im übrigen ist die Dispensationspraxis in den einzelnen Diözesen verschieden. Es hängt dies mit dem von der C. a negot. eccl. an die österreichischen Diözesen im Jahre 1857 ergangenen Reskript (für die Diözese Seckau vom 18. Mai 1857, Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1857, 78) zusammen, welches eine verschiedene Auslegung zuläßt. Der in Frage kommende Wortlaut ist: Quovis exeunte sexennio, qui approbati fuerint, denuo concursui se sistant oportet, a quo onere ii dumtaxat ecclesiastici eximentur viri, qui in praesentia inter Synodales vel Prosynodales examinatores sint asciti quique propter muneris aut beneficii, quo fruuntur dignitatem vel propter diuturnam operam, qua ecclesiae cum laude servierunt, de eorum scientia probationem satis superque exhibeant quique idcirco ab episcopo audita examinatorum sententia ab hac concursus lege immunes fuerint declarati. — Im Hinblick auf diesen Wortlaut erklärte das Wiener Diözesanblatt 1899, 1 f., daß nur von einer Wiederholung der Konkursprüfung, nicht aber von der Prüfung überhaupt dispensiert werden könnte. Im gleichen Sinne *Aichner*, Comp. jur. eccl.[12], 306.

[2] Salzburger Kirchen-Zeitung 1911, 182.

[3] Ordinariatsblatt der Prager Erzdiözese 1914, Nr. 1 b.

bzw. Prosynodalexaminatoren (wenigstens drei) unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Generalvikars auch über die anderen vom Tridentinum aufgestellten Erfordernisse (aetas, mores, doctrina, prudentia et aliae res ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunae) aus. Der Bischof kann aber einen von den Examinatoren Approbierten wegen eines ihm allein bekannten Grundes (ob defectum conversationis) reprobieren oder eine Wiederholung der Prüfung anordnen.[1]

Sowohl vom Urteil der Examinatoren (a mala relatione examinatorum) als auch des Bischofs (ab irrationabili judicio episcopi) kann appelliert werden.

Die Appellation hat keine aufschiebende Wirkung. Der an Stelle des Reprobierten Eingesetzte bleibt im Besitze der Pfründe, bis zwei gleichlautende Erkenntnisse zugunsten des Reprobierten sich ausgesprochen haben.[2]

Während das Tridentinum und die sich daranschließenden päpstlichen Konstitutionen eine Ediktalausschreibung (Konkurs) bei Besetzung von Pfründen, die einem Laienpatronate unterstehen, nicht vorschrieben, wurde im österreichischen Konkordate, Art. 24, die öffentliche Ausschreibung für alle Pfarren angeordnet. — Regularpriester, denen die Verwaltung einer Pfarre übergeben wird, sollen in der Regel sich auch der allgemeinen Konkursprüfung unterziehen. Ausnahmen kann aber der Bischof ohne Zustimmung der Synodal- oder Prosynodalexaminatoren gewähren.[3]

Konsequent wäre es, wenn für alle Kuratbenefizien die wissenschaftliche Konkursprüfung gefordert würde.

§ 177. Besetzung der einfachen Benefizien.

Hinschius, K.-R., II, 613 ff. 694 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 74. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 444 f.

Die Besetzungform der einfachen Benefizien ist keine einheitliche. Wenn auch der Bischof über die Tauglichkeit und Würdigkeit

[1] So die Seckauer Verordnung vom Jahre 1857 (Kirchl. V.-Bl. 1857, 81) unter Berufung auf die Bischofsversammlung vom 1856. Damit scheint teilweise im Widerspruch zu stehen die Erklärung der Congr. Conc., 9. April 1892 (Archiv, 70, 1893, 415 f.), wonach eine Zurückweisung eines (präsentierten) Kandidaten ex informata conscientia unzulässig ist.

[2] *Pius V.,* In conferendis, § 7. 8. *Benedikt XIV.,* Cum illud, § 15 (*Richter-Schulte,* l. c., 578. 583 f.). Dieser Vorgang ist eigentlich nur praktisch bei einem Spezialkonkurs. Wird z. B. dem Patron eine Liste von mehreren Approbierten übermittelt, so kann der Reprobierte nicht mit Sicherheit behaupten, daß die Approbation die Verleihung des Benefiziums zur Folge gehabt hätte.

[3] Seckauer Verordnungsblatt 1857, S. 81. — Im Schematismus der Diözese Seckau werden jene Pfarrvikare und Pfarradministratoren, welche sich der Konkursprüfung nicht unterzogen haben, als „provisorisch" bezeichnet.

des Kandidaten in geeigneter Weise sich überzeugen wird, so kommt doch die bei Besetzung von Pfarren gebräuchliche Konkursprüfung nicht zur Anwendung.

Dasselbe gilt von den Kanonikaten, die ja an sich auch nur einfache Benefizien sind.

Geschichtlich war die Besetzung der Kanonikate höchst mannigfaltig Besetzung durch Bischof und Kapitel zumal[1] oder Teilung des Besetzungsrechtes zwischen Bischof und Kapitel auf bestimmte Stellen[2] oder freie Besetzung durch das Kapitel allein.[3] Innerhalb des Kapitels galt vielfach das Optionsrecht,[4] d. i. das Recht des dem erledigten Kanonikate im Range zunächst stehenden Kanonikus, die freigewordene Stelle in Anspruch zu nehmen. In der Folgezeit wurde die Besetzung mancher Stellen dem Papste reserviert, andererseits nahm aber auch das landesfürstliche Nominationsrecht an Ausdehnung zu. Lange Zeit, bis zur Auflösung des römisch-deutschen Reiches, spielte auch das jus primarum precum eine Rolle, demzufolge der Landesherr für die erste nach seinem Regierungsantritt frei werdende Stelle im Kapitel (ebenso aber auch in Stiften) mit Erfolg einen Kandidaten empfehlen konnte.

Auch heutzutage ist die Besetzung der Kanonikate eine höchst mannigfache. Speziell in Österreich wurde im Konkordat, Art. 22. bestimmt, daß die Gewohnheit, Kanonikate im Wege einer öffentlichen Konkursausschreibung zu vergeben dort, wo dies üblich, auch in Zukunft beibehalten werden solle. Nach demselben Artikel sollen zu Kanonikern nur Priester genommen werden, welche die von den Kanons vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und entweder in der Seelsorge oder im Lehrfache sich Verdienste erworben haben.[5]

Die erste Stelle an allen österreichischen Kapiteln — falls diese aber einem Laienpatron untersteht —, die zweite Stelle wird vom Apostolischen Stuhle besetzt. Für alle übrigen Domherrenstellen, sofern nicht ein anderer Besetzungsmodus zu Recht besteht, gilt das landesfürstliche Nominationsrecht.[6]

[1] c. 15, X, 3, 8; c. 13, VI, 1, 3.

[2] c. 3, X, 1, 10.

[3] c. 31, X, 1, 6.

[4] c. 4, in VI, 1, 4.

[5] Ältere staatliche Vorschriften bei *Rieder*, Handbuch, I, 142 ff.

[6] In Wien hat der Kaiser für acht Kanonikate die Nomination; vier stehen unter dem Patronate der Universität, weitere vier unter dem Patronate des Fürsten Liechtenstein (*Schulte*, Status dioecesum catholicarum, Gissae 1866, 41 f.). — In Prag steht dem Kapitel die Wahl des Dekans zu; für acht Kanonikate besteht das Optionsrecht, für zwei das kaiserliche Nominationsrecht auf Grund eines vom Kapitel gemachten Ternavorschlages (*Schulte*, l. c., 24 f.). — An der Metropolitankirche in Olmütz findet sich neben dem Wahlrechte des Kapitels auch das kaiserliche Nominationsrecht (s. oben S. 262; *Schulte*, l. c.,

§ 178. Außerordentliche Besetzung der Benefizien.

Hinschius, K.-R., III, 113 ff. *Ebers,* Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausg. von *Stutz,* 37 u. 38), Stuttgart 1906. *Schulte,* System des K.-R., 1856, 324 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 76 f. *Hergenröther-Hollweck,* 448 ff.

Als außerordentliche Besetzungsmodalitäten kommen in Betracht: *A.* das Devolutionsrecht, *B.* außerordentliche Besetzung von seiten des Papstes, *C.* außerordentliche Besetzung durch Laien auf Grund päpstlicher Ermächtigung.

A. Das Devolutionsrecht. Wird ein Benefizium innerhalb der gesetzlichen Frist schuldbarerweise nicht besetzt, die Nomination oder Präsentation schuldbarerweise gar nicht oder in ungesetzlicher Weise (Nomination, Präsentation eines Unwürdigen) ausgeübt, so geht (devolviert) das Besetzungsrecht an den nächsthöheren kirchlichen Oberen.[1]

Das Devolutionsrecht spielte einst eine große Rolle. Die Besetzung der Bistümer devolvierte unter den angegebenen Bedingungen an den Metropoliten,[2] später an den Papst,[3] die Besetzung der vom Kapitel zu besetzenden Kapitelstellen an den Bischof,[4] die Besetzung von Benefizien freier bischöflicher Kollation an den Erzbischof,[5] die Besetzung von Benefizien, für welche Persönlichkeiten, die unter dem Bischof stehen, Kollations- und Präsentationsrechte ausüben, an den Bischof.[6] Der infolge der Devolution Berechtigte muß die für den ursprünglichen Kollator und Präsentator geltenden Bestimmungen einhalten.[7]

Heutzutage hat das Devolutionsrecht seine einstige große Bedeutung verloren. In einigen Konkordaten wurde es, soweit es sich um Besetzung von Bischofstühlen handelt, ausdrücklich auf-

---

35). — Das im Jahre 1899 in Linz gegründete sog. Marienkanonikat ist liberae collationis; s. *Hittmair,* Der josefinische Klostersturm, Freiburg 1907, 509. — Über den Besetzungsmodus der Kanonikate in Deutschland s. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 74; *Phillips,* Lehrb. d. K.-R.[8], 319; *Hinschius,* K.-R., II, 695 ff.

[1] *Ebers,* a. O., 270, definiert das Devolutionsrecht als „das außerordentliche Verleihungsrecht des nächsthöheren Kirchenoberen für den Fall, daß die zur Besetzung eines kirchlichen Amtes oder zur entscheidenden Mitwirkung bei derselben berufenen Personen schuldhafterweise ihre Rechte gar nicht oder den kanonischen Vorschriften zuwider ausgeübt haben".

[2] c. 41, X, 1, 6.

[3] c. 18, in VI, 1, 6; Reg. Cancell., n. 1 (*Walter,* Fontes, 483); Wiener Konkordat (l. c., 112).

[4] c. 2, X, 3, 8. — Das ebendort angeführte Recht des Kapitels, bei Nachlässigkeit des Bischofs die Kollation vorzunehmen, wurde nicht recht praktisch.

[5] c. 2 cit.

[6] c. 2, X, 1, 10; c. 12, X, 3, 38.

[7] Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae erant in prima collatione. Vgl. *Ebers,* a. O., 362 ff.

gegeben.[1] Gewohnheitsrechtlich findet es gegenüber dem Landesherrn, insofern er nominations- oder präsentationsberechtigt ist, keine Anwendung.[2]

Bei der heutigen Stellung der Metropoliten dürfte auch eine Ausübung des Devolutionsrechtes gegenüber dem in der Betätigung des Kollationsrechtes säumigen Bischof kaum mehr vorkommen. Es bleiben demnach nur die Fälle der Bestellung des Kapitelvikars durch den Metropoliten, bzw. die in weiterer Instanz Berechtigten,[3] ferner der Fall der Besetzung niederer Benefizien durch den Bischof, insofern die zuständigen Privatpatrone vom Präsentationsrecht schuldbarerweise keinen gehörigen Gebrauch machen.[4] Doch pflegt auch in diesen Fällen vielfach eine Mahnung an die Berechtigten vorauszugehen.

B. Außerordentliche Besetzung von Benefizien durch den Papst.[5] Auf Grund der Primatialgewalt kann der Papst unmittelbar die Besetzung der einzelnen Benefizien vornehmen. Ausgeübt wurde dieses Recht im Laufe der Geschichte vorzüglich durch Mandate und Reservationen.

Die Mandate bestehen darin, daß der Papst jemandem ein bereits erledigtes oder voraussichtlich bald in Erledigung kommendes Benefizium anweist. Im letzteren Falle liegt zugleich eine Anwartschaft, Exspektanz vor. Diese Mandate und Exspektanzen entwickelten sich etwa vom 11. Jahrhundert an und traten zuerst in Form einer Bitte des Papstes an den ordnungsgemäßen Verleiher auf. Infolge der hervorragenden Stellung des Bittstellers entwickelte sich bald ein Befehl, dessen Durchführung eigenen Exekutoren übertragen wurde.[6] Waren diese päpstlichen Verfügungen auch formell berechtigt,[7] so bargen sie, häufig angewendet, doch viele Unzukömmlichkeiten in sich. Nachdem schon die Konzilien von Konstanz und Basel dagegen Stellung genommen, erfolgte eine allgemeine Abschaffung der Mandate und Exspektanzen durch das Tridentinum.[8]

---

[1] Impensa, § 15, 24. März 1824 (*Schneider*, Part. Kirchenrechtsquellen, 92); Ad dominici gregis, 11. April 1827, § 3 (a. O., 125).

[2] *Richter-Schulte*, l. c., 456, n. 18: Aliique docent nullum regibus currere tempus ad praesentandum, quia semper supponitur eos esse probabili detentos impedimento.

[3] S. oben S. 269. — [4] *Ebers*, a. O., 424 f.

[5] Vgl. *Baier*, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304, Münster 1911.

[6] Vgl. z. B. c. 7. 30. 37. 38, X, 1, 3; c. 4, X, 3, 8; c. 3. 4, in VI, 3, 7.

[7] Durch derartige Mandate wurden vom Papste absolut Ordinierte, Gelehrte, Kurialen und arme Kleriker, welche von den ordentlichen Kollatoren nicht berücksichtigt wurden, befördert. Auch zur Durchführung von Reformen wurde die Bestellung durch Mandate angeordnet. *Baier*, a. O., 4, 70. 105.

[8] Trid. 24, de ref., cap. 19. — Bei Bestellung eines bischöflichen Koadjutors cum jure successionis ist tatsächlich auch nach dem Tridentinum eine

Die Reservation äußert sich darin, daß Benefizien, die in bestimmter Weise in Erledigung kommen, vom Papste besetzt werden sollen. Hieher gehörte vor allem die Erledigung in curia. Dieselbe war gegeben, wenn der bisherige Inhaber in Rom starb.[1] Später sah man eine Erledigung in curia auch dann, wenn der bisherige Inhaber in einer Entfernung von zwei Tagreisen von Rom starb.[2] Im weiteren Verlaufe ließ man eine Reservation eintreten, wenn der bisherige Inhaber vom Papste abgesetzt, transferiert oder befördert worden war.[3] Ausgenommen waren die Benefizien des Laienpatronates. Auf den Reformsynoden von Konstanz[4] und Basel[5] erfolgten Einschränkungen der Reservationen. Eine Regelung der mißlichen Frage geschah für Deutschland im Wiener Konkordat 1448.[6] Danach sollte dem Papste die Besetzung von Bistümern und exempten Abteien im Falle einer unkanonischen oder nicht rechtzeitig erfolgten Wahl zustehen. Für alle übrigen Dignitäten mit Ausnahme der ersten und für die Kirchenämter, welche in den ungeraden Monaten in Erledigung kommen, sollte der Papst das Besetzungsrecht haben, in den übrigen Monaten die sonst zur Verleihung Berechtigten. Nach der Praxis gelten aber Pfarrkirchen und Benefizien des Laienpatronates wiederum als ausgenommen. Eine Neuregelung erfolgte in den neueren Konkordaten.[7]

C. Außerordentliche Besetzung durch Laien auf Grund päpstlicher Ermächtigung. Auf Grund eines päpstlichen Privilegiums können auch Laien, besonders Landesfürsten das Recht erlangen, die Person des Providenden zu benennen (nominatio). Niemals steht denselben die Übertragung des Amtes zu.[8]

Anwartschaft vorhanden (25, de ref., cap. 7). Übrigens wird die Vollgewalt des Papstes an sich durch einen solchen disziplinären Konzilsbeschluß nicht eingeengt.

[1] c. 2, in VI, 3, 4.

[2] c. 34, in VI, 3, 4 (Bonifaz VIII.).

[3] c. 4, E. C., 1, 3. Außerdem gab es noch weitere Reservationsfälle: c. un., Extr. Joan. XXII., tit. 3; c. 4, E. C., 3, 2. — Auch in den Kanzleiregeln fanden seit Benedikt XII. die Reservationen Erwähnung. S. Reg. Cancellariae, n. 1, (*Walter*, Fontes, 483). Von der Reservation unterschied man die Affektion. Der Unterschied wird noch im Tridentinum (XXI, de ref., cap. 5: reservata aut affecta; XXIV, de ref., cap. 15: reservatione . . . aut affectione) festgehalten. Über die heute wohl ganz gegenstandslosen Unterscheidungsmerkmale s. *Hinschius*, K.-R., III, 141 ff. — Über die päpstliche Affektion im Ordinationsrecht insofern der vom Papste Ordinierte nur von ihm oder über seinen Auftrag weitere Weihen empfangen darf, s. oben S. 139. Eine päpstliche Affektion findet sich auch im Gerichtswesen.

[4] *Walter*, l. c., 88.

[5] Sess. 31, decret. II (*Mansi*, C. C., XXIX, 161 ff.).

[6] *Walter*, Fontes, 113.

[7] S. oben S. 634 f. 644.

[8] Bei Besetzung einer Seelsorgestelle an einer staatlichen Anstalt kann allerdings formell die Verleihung von der Staatsbehörde ausgehen. Doch bedarf der Ernannte immer noch der institutio authorizabilis von seiten des zuständigen Bischofs. Daher wird in der Regel mit dem Bischof hierüber früher verhandelt.

Die Nominationsbefugnisse der Landesfürsten sind neueren Datums. Älter ist das Recht der ersten Bitte.[1] Ablehnend verhält sich die Kirche gegen die Wahl des Benefiziaten durch die Pfarrgemeinde, wie solches Staatsgesetze in einzelnen Schweizer Kantonen verfügten.[2]

§ 179. Erledigung von Benefizien.

Decret. Greg. IX., lib. 1, t. 9; lib. 3, t. 19; lib. 1, t. 7. Lib. Sextus, lib. 1, t. 7; lib. 3, t. 10. Clem., lib. 1, t. 4; lib. 3, t. 5. — *Hinschius,* K.-R., III, 264 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 98. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 86. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 233 ff.

Kirchenämter können in Erledigung kommen: 1. ipso jure bei Eintritt gewisser Tatsachen, 2. auf Grund eines durchgeführten kanonischen Prozesses, 3. durch gewisse Rechtshandlungen.

1. Erledigung ipso jure. Von selbst tritt die Erledigung des Benefiziums ein: *a)* durch Tod oder Todeserklärung des Benefiziaten;[3] *b)* durch Eingehung einer Ehe seitens eines Minoristen. Attentat einer Ehe von seiten eines Majoristen;[4] *c)* durch feierliche Profeßablegung in einem Orden;[5] *d)* durch Nichtempfang des erforderlichen Ordos binnen der gesetzlich bestimmten Zeit;[6] *e)* durch

[1] S. oben S. 644. Über das Präsentationsrecht s. unten S. 659.

[2] Damit steht nicht im Widerspruch, daß in alter Zeit das Volk an der Bischofswahl sich beteiligte (s. oben S. 632); denn der Schwerpunkt lag bei der Entscheidung rechtlich niemals beim Volke. Wo aber das Volk einen ungebührlichen Einfluß auf die Bestellung nahm, kam es in der Regel auch zu argen Mißgriffen. Es sei nur an die kirchlichen Zustände Roms im 9. und 10. Jahrhundert erinnert. In einzelnen Schweizer Kantonen erflossen in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Gesetze, wonach den Kirchengemeinden im Vereine mit der Regierung die Ein- und Absetzung der Pfarrer und Vikare zugewiesen wird. Vgl. *Vering,* K.-R.[3], 272—305. Pius IX. verurteilte 21. November 1873 diese Gesetze als mit der Verfassung der Kirche in Widerspruch stehend und C. C., 23. Mai 1874, brachte die auf solche Anmaßung kirchlicher Gewalt gesetzten Strafen in Erinnerung. Archiv, 31, 1873, 186 ff.: 32, 1874, 246 ff. — Nur eine äußere Ähnlichkeit hat hiemit die in einzelnen Gegenden Ungarns, Deutschlands und Oberitaliens bestehende Pfarrerwahl. Es kommt derselben nur die Bedeutung einer Präsentation zu. Vgl. *Hinschius,* K.-R., II, 637 ff.; *Künstle,* Die deutsche Pfarrei, 1905, 66 ff.; *Timon,* Archiv 1889, 61, 369 ff.; 62, 3 ff.

[3] c. 6, in VI, 1, 3; C. C., 28. August 1841 (*Richter-Schulte,* l. c., 39, n. 21).

[4] c. 1. 3. 8, X, 3, 3. — [5] c. 4, in VI, 3, 14.

[6] Der Pfarrer muß binnen Jahresfrist Priester sein: c. 35, X, 1, 6; der Bischof binnen sechs Monaten die Weihe besitzen, Trid. 23, de ref., cap. 2; s. oben S. 639. Es besteht nämlich die Pflicht, binnen drei Monaten sich die Bischofsweihe zu verschaffen; nach weiteren drei Monaten tritt für den Säumigen ipso facto die Privation ein.

Erwerb eines inkompatiblen Benefiziums; *f)* infolge Verurteilung wegen gewisser enormer Verbrechen.

Zu den letzten zwei Punkten ist eine besondere Erklärung notwendig. Inkompatible Benefizien sind solche, welche man nicht zu gleicher Zeit innehaben kann. Die pluralitas s. cumulatio beneficiorum findet sich geschichtlich bald nach der Ausbildung des Benefizialwesens. Rasch zeigten sich aber auch die üblen Folgen dieser Praxis. Das III. und IV. Laterankonzil erließen zwar eingehende Bestimmungen gegen die Häufung von Benefizien.[1] Leider kamen die Vorschriften nicht zur energischen Durchführung, vielmehr ließ man Ausnahmen zugunsten höherer Würdenträger, der personae sublimes et litteratae, zu.[2] Außerdem unterschied man zwischen incompatibilitas primi und secundi generis. Im ersteren Falle wird durch die Annahme eines zweiten Benefiziums das erste Benefizium sogleich vakant; im zweiten Falle muß der Verlust erst durch eine richterliche Sentenz ausgesprochen werden. Seit dem Tridentinum ist diese Einteilung gegenstandslos.

Das Konzil von Trient schärfte das Verbot der Kumulation wiederum ein.[3] Nach geltendem Rechte sind inkompatibel: *a)* zwei beneficia curata; z. B. zwei Pfarren:[4] *b)* beneficia uniformia sub uno tecto, d. i. Benefizien an derselben Kirche mit gleichen kirchlichen Funktionsverpflichtungen;[5] *c)* beneficia regularia.[6] — Selbst abgesehen von diesen Bestimmungen ist nach dem Tridentinum die Annahme eines zweiten Benefiziums nur gestattet: *a)* wenn durch das erste Benefizium der standesgemäße Unterhalt nicht gewährt ist und *b)* nicht etwa beide Benefizien Residenzialbenefizien sind. — Eine über die Bestimmungen des Tridentinums hinausgehende Dispensation könnte nur der Apostolische Stuhl gewähren.[7]

Die Verbrechen, deren Begehung ipso jure Verlust des Benefiziums zur Folge hat, sind ziemlich zahlreich. Es sind solche notorische Vergehen, welche eine von selbst eintretende Infamie zur Folge haben: Häresie, Simonie, Realinjurien gegen Papst und Kardinäle oder den Diözesanbischof, Fälschung von apostolischen Briefen u. a.[8]

2. Erledigung des Benefiziums auf Grund eines gegen den Benefiziaten durchgeführten Prozesses oder

---

[1] c. 3, X, 3, 4.

[2] c. 28. 30, X, 3, 5.

[3] Sess. 7, de ref., cap. 2. 4. 5.

[4] zit. cap. 4.

[5] c. 9, X, 3, 8; c. 1, in VI, 1, 4; c. 6, Clem., 3, 2.

[6] c. 32, in VI, 3, 4. Sess. 24, de ref., cap. 17.

[7] In Deutschland erhielt sich noch längere Zeit die Kumulation von Bistümern, s. hierüber *Benedikt XIV.*, Syn. dioec., l. 13, cap. 8, n. 6 ff.

[8] Die Aufzählung dieser Delikte ist bei den Autoren keine konstante. Vgl. *Wernz*, l. c., II², 2, 275 ff. *Sägmüller*, a. O., I³, 378, Anm. 6. Nach heutiger Praxis geht dem Verluste eine deklaratorische Sentenz voraus. Vgl. *Hollweck*, Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, 158, Anm. 11. Da diese Strafbestimmungen verschiedenen Zeiten angehören und teilweise veraltet sind, wäre eine Neuregelung erwünscht.

Administrativverfahrens. Wenn ein Benefiziat schwerer Vergehen sich schuldig macht, beharrlich seine Amtspflichten vernachlässigt oder die kirchlichen Zensuren mißachtet, so kann gegen ihn der kanonische Prozeß eröffnet und nach Durchführung desselben der Verlust des Benefiziums ausgesprochen werden. Wegen bestimmter Vergehen kann die Entfernung des Benefiziaten im Verwaltungswege erfolgen.[1]

3. Erledigung von Benefizien durch gewisse Rechtshandlungen. Es kommen hier in Betracht: Translation (Versetzung), Resignation (Verzichtleistung) und Permutation (Tausch).

a) Die Translation ist die Versetzung des Benefiziaten von einem Benefizium auf ein anderes unter gleichzeitigem Aufgeben des bisherigen Benefiziums.[2]

Die ältere Disziplin war der Translation, besonders wegen der darin gelegenen Gefahr von Mißbräuchen nicht gewogen. Ausdrückliche Verbote stellte das Konzil von Nizäa 325 auf.[3] Nach späterem Rechte konnte die Provinzialsynode Translationen gestatten.[4] Seit Innozenz III. ist die Translation von Bischöfen und exempten Prälaten ein Reservat des Apostolischen Stuhles.[5] Dies ist auch heutzutage noch geltendes Recht. Die Translation von Inhabern niederer Benefizien nimmt der Bischof vor.

Die Translation kann im allgemeinen nur mit Zustimmung derjenigen vorgenommen werden, welche bei der Besetzung des Benefiziums mitzuwirken haben, also des zu Versetzenden und des Nominations- oder Präsentationsberechtigten.[6] Eine strafweise Versetzung gegen den Willen des Benefiziaten könnte nur auf Grund

---

[1] C. Consist., Maxima cura, 20. August 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 636 ff.). Das Nähere s. unten beim kirchl. Strafrecht, § 239.

[2] Vgl. *Wernz,* l. c., II², 2, 264 ff.

[3] c. 15 (c. 19, C. 7, qu. 1; *Lauchert,* a. O., 41).

[4] Syn. Antiochien 341, c. 18 (c. 37, C. 7, qu. 1; *Lauchert,* a. O., 47 f.). Vgl. *Ober,* Die Translation der Bischöfe im Altertum. Archiv, 88, 1908, 209 ff. 89, 3 ff. Die Translationen im Sinne der Beförderung auf einen höheren Ordo und damit auch auf einen andern Posten, ließen sich überhaupt nicht vermeiden, außer man verwehrte im vorhinein den Empfang weiterer Weihen.

[5] c. 1—4, X, 1, 7. Man sah besonders in der Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche ein matrimonium spirituale. Innozenz III. bemerkt in cap. 4 cit.: spirituale foedus conjugii, quod est inter episcopum et ecclesiam, quod in electione initiatum, ratum in confirmatione et in consecratione intelligitur consummatum. Zu sehr darf dieser Vergleich wohl nicht betont werden. — In dem oben S. 634 erwähnten Rechte des Salzburger Erzbischofs ist auch das Recht der Translation enthalten.

[6] Bei der Machtfülle des Apostolischen Stuhles muß theoretisch unzweifelhaft ein unbeschränktes Translationsrecht behauptet werden.

eines durchgeführten kanonischen Prozesses erfolgen.[1] Die neuere Zeit kennt aber auch eine Versetzung im Verwaltungswege.[2]

b) Der Verzicht auf das Benefizium.[3] Die entsprechenden lateinischen Ausdrücke renuntiatio, resignatio werden vielfach als identisch gebraucht. Im engeren Sinne versteht man unter renuntiatio beneficii lediglich das Aufgeben eines Benefiziums, unter resignatio beneficii das Aufgeben eines Benefiziums zugunsten eines andern.

Der Verzicht muß mit der nötigen Freiheit geschehen, hinreichend begründet, frei von Simonie und in der Regel auch bedingungslos sein. Perfekt wird der Verzicht durch die Annahme vom kompetenten kirchlichen Oberen (für höhere Benefizien vom Papste, für niedere vom Bischof).

Hinsichtlich der Freiheit wird jener Grad verlangt, der überhaupt zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes erfordert wird.[4] Wegen des Mangels der Freiheit ist auch der Verzicht eines Geisteskranken auf das Benefizium ungültig.[5] Über die Hinlänglichkeit der Gründe entscheidet der kirchliche Vorgesetzte.[6] Soll der Verzicht auch in der Regel bedingungslos sein, so ist doch allgemein die Ausbedingung einer pensio, falls trotzdem für den neuen Beneficiaten die portio congrua verbleibt, zulässig.[7]

---

[1] Allerdings besteht darin eine Schwierigkeit, daß zur Annahme des zweiten Benefiziums der Wille des Gemaßregelten notwendig ist: coactus voluit!

[2] Vgl. cit. „Maxima cura", § 26. Doch wurde auch schon vor Erlaß dieses Dekretes die Zulässigkeit dieses Verfahrens gelehrt. S. hierüber *Heiner,* Die Versetzung eines Pfarrers auf dem Verwaltungswege (Archiv, 85, 1905, 80 ff.). Aus dem dort mitgeteilten Rechtsfall, C. Ep. et Reg., 13. Mai 1904, ergibt sich, daß die Weigerung des im Verwaltungswege transferierten Beneficiaten, ein anderes Benefizium anzunehmen, als strafbarer Ungehorsam aufgefaßt wird.

[3] Vgl. *Gillmann,* Die Resignation der Benefizien, Mainz 1901.

[4] Nach „Maxima cura", can. 8 ff., ist vor Einleitung des Verfahrens die Einladung zur Resignation zu machen.

[5] Nach früherem Rechte mußte in diesem Falle durch Bestellung eines Koadjutors oder Administrators zeitweilig Vorsorge getroffen werden. c. 5, X, 3, 6; c. un., in VI, 3, 5; Trid. 21, de ref., cap. 6. Nunmehr kann nach dem Dekret „Maxima cura", can. 1, n. 1, eine Enthebung im Verwaltungswege stattfinden.

[6] Das Summarium zu c. 10, X, 1, 9, enthält die zunächst für die Resignation eines Bischofs in Betracht kommenden Gründe:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

In einem neueren Resignationsfalle figurierte als Grund: odium populi et cleri.

[7] Eine Einschränkung der Pensionen bei Bistümern und Pfarrkirchen verfügt Trid. 24; de ref., cap. 13, s. oben S. 619.

Die Resignation auf ein Benefizium zugunsten eines Dritten war auch nach älterem Rechte als unzulässig erklärt.[1] Doch machten die Päpste häufig Ausnahmen.[2] — Eine besondere vom Tridentinum verbotene Art der Resignation zugunsten eines Dritten ist die resignatio salvo regressu, ingressu, aggressu (accessu).[3] Im ersten Falle resigniert jemand auf ein Benefizium zugunsten eines Dritten unter der Vereinbarung, daß er zu einer bestimmten Zeit das Benefizium zurückerhalte. Im zweiten Falle resigniert jemand auf ein verliehenes, aber noch nicht angetretenes Benefizium zugunsten eines Dritten unter der Bedingung, daß er nach dessen Tod oder Resignation das Benefizium wiederum antreten könne. Im dritten Falle übernimmt jemand ein Benefizium unter der Vereinbarung, zu gelegener Zeit zugunsten eines jetzt noch Unfähigen (Unmündigen) auf das Benefizium zu verzichten.

Der Verzicht ist in der Regel ein ausdrücklicher; die Fälle des stillschweigenden Verzichtes gehören in eine andere Kategorie.[4] Im übrigen kann der Verzicht mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch Stellvertreter geschehen. Unzulässig ist der Verzicht, wenn das Benefizium den Ordinationstitel des Resignanten bildet und nicht die Substitution eines andern Titels erfolgt.[5]

Nach Reg. Cancell., n. 19,[6] ist die Resignation hinfällig, wenn der Resignant innerhalb 20 Tagen nach der Resignation stirbt. Es gilt demnach das Benefizium erst als durch den Tod erledigt. Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen bestimmte Pius V.,[7] daß der Ordinarius das durch Resignation erledigte Benefizium weder seinen eigenen noch des Resignanten Verwandten, Verschwägerten oder Hausgenossen verleihen dürfe. Gregor XIII.[8] schrieb bei Nichtigkeit der Resignation Publikation derselben in der Domkirche und betreffenden Pfarrkirche vor, doch kam diese Bestimmung nicht überall zur Durchführung.

c) Permutation (Pfründentausch).[9] Aus den bei der Translation angegebenen Gründen wird auch der Pfründentausch vom kanonischen Rechte im allgemeinen nicht begünstigt. Verboten und strafbar ist der eigenmächtige Tausch.[10] Liegen aber triftige Gründe vor, so kann ein solcher Tausch vom kirchlichen Vorgesetzten (vom Papste für höhere, vom Bischof für niedere

[1] *Gillmann,* a. O., 133.

[2] *Gillmann,* a. O., 134. Auf ein strittiges Benefizium konnte nur zugunsten des Streitgenossen verzichtet werden. c. 2, in VI, 2, 8.

[3] Trid. 25, de ref., cap. 7.

[4] Vgl. z. B. c. 1. 3, X, 3, 3: Verlust des Benefiziums beim Eheabschluß eines Minoristen.

[5] Trid. 21, de ref., cap. 2.

[6] *Walter,* Fontes, 491.

[7] Quanta ecclesiae, 1. April 1568, § 5 (Bull. Taur., VII, 665).

[8] Humano vix judicio, 5. Jänner 1584, § 1 ff. (Bull. Taur., VIII, 434 ff.).

[9] Vgl. *Wernz,* l. c., II², 2, 246 ff. *Gillmann,* a. O., 154 ff.

[10] c. 7, X, 3, 19 (unter Strafe des Benefiziumverlustes).

Benefizien)[1] unter Zustimmung der bei der Kollation rechtlich Beteiligten (Wahl-, Präsentations- oder Nominationsberechtigten) bewilligt werden.[2] Beim Tausche darf keine Simonie Platz greifen.[3] Formell haben nach den gepflogenen Vorverhandlungen die beiden Benefiziaten gegenüber dem kirchlichen Vorgesetzten, dem das einzelne Benefizium untersteht, zu resignieren, worauf dann die Verleihung der ausgetauschten Benefizien an die Resignanten erfolgt.[4]

Staatliche Bestimmungen in Österreich über die Erledigung von Benefizien. Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, bestimmt:[5] „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zum öffentlichen Ärgernis gereichen, so hat die staatliche Kultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen ... Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer andern, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange besorgt werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist“ (§ 8). — „In dem Falle eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Defizientenstand zu übernehmen ist“ (§ 9). — „Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen“ (§ 11). — „Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Ämter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung statt-

[1] c. 5. 7, X, 3, 19; c. un., in VI, 3, 10.

[2] *Wernz,* l. c., II², 2, 254 f.

[3] c. 5, X, 3, 19.

[4] *Wernz,* l. c., II², 2, 253: resignatio ... vere est conditionata, ideoque effectum non consequitur, si altera pars aut non possit aut nolit officium resignare. *Hinschius,* K.-R., III, 290, nimmt eine absolute Resignation an.

[5] Österr. Gesetze, 26, 1895, II, 31 ff.

finden. Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden" (§ 12). — „Privatverträge über die Sukzession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungültig" (§ 13).[1]

c) Das kirchliche Patronatsrecht.

§ 180. Begriff und geschichtliche Entwicklung des Patronates.

Decret. Gregorii IX., l. 3, t. 38. Lib. Sextus, l. 3, t. 19. Clem., l. 3, t. 12. — *Wahrmund,* Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich. I, 1894; II, 1896. *Schockherr-Müller,* Kirchenpatronat und Kirchenkonkurrenz in Österreich 1912[3]. *Stutz,* Die Eigenkirche, 1905; Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, 1895. *Schulte,* System des Kirchenrechtes, II, 1856, § 161 ff. *Hinschius,* K.-R., III, 6 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 87 ff. *Wernz,* Jus decret., II, 2, 162 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 78 (daselbst auch die weitere reiche Literatur). *Schindler,* Zur geschichtlichen Entwicklung des ... Patronats nach germanischem und kanonischem Rechte. Archiv 1905, 85, 489 f.

Unter kirchlichem Patronatsrecht versteht man eine keineswegs konstante Summe von Rechten und Pflichten, welche einer Person in Bezug auf Kirchen und Benefizien aus einem ganz besonderen Titel zustehen.

Andere Namen für Patronat sind: Kirchensatz, geistliche Lehensherrschaft, Kirchenlehen.[2] — Aus der Definition ergibt sich bereits, daß der Kreis der Rechte und Pflichten des Patrons ein schwankender ist; ferner daß der Grund zu dieser Berechtigung nicht die hierarchische Ordnung, sondern spezielle Rechtstitel sind. Der Bischof als solcher übt über die unterstehenden Kirchen nicht ein Patronat, sondern bischöfliche Rechte aus. Auch die Beziehung der inkorporierten Pfründe zu dem betreffenden kirchlichen Institut bildet an sich kein Patronat.[3]

Außer dem Kirchenpatronate gibt es auch Schulpatronate, welche analoge Rechte und Pflichten haben. In Österreich sind die Schulpatronate, soweit sie nicht auf besonderen Titeln beruhen, aufgehoben.[4]

Gegenstand des Patronatsrechtes sind Kirchen und kirchliche Benefizien. Ausgeschlossen ist das Patronat beim Apostolischen Stuhle, dem Kardinalate, nach gewöhnlicher Lehre auch bei Bischofstühlen. Das für letztere mancherorts bestehende landesfürstliche

[1] Vgl. außerdem noch § 27 des zit. Gesetzes, wonach unter gewissen Voraussetzungen dem kirchlichen Oberen zur Durchführung eines Absetzungsurteils das brachium saeculare geliehen wird.

[2] Der Ausdruck patronus im angegebenen Sinne findet sich erst im 9. Jahrhundert. Art. Patron im Kirchen-Lexikon, IX[2], 1620.

[3] Allerdings hinsichtlich des Benennungsrechtes und hinsichtlich der Baulast können ähnliche Verhältnisse bestehen.

[4] *Schockherr-Müller,* a. O., 546 ff.

Nominationsrecht ist kein aus dem Patronat hervorgegangenes Präsentationsrecht, sondern ist ein vom Apostolischen Stuhle gewährtes Privilegium. Patronate jedoch ohne Präsentationsrecht finden sich bei Abteien und Kollegiatkirchen.[1] Der Bestand von Patronaten für Dignitäten und Kanonikate an Dom- und Kollegiatkapiteln wird im österreichischen Konkordat vorausgesetzt.[2]

Träger des Patronatsrechtes können, da es sich um kirchliche Rechte handelt, nur rechtsfähige Mitglieder der katholischen Kirche sein. Daher können Ungläubige, Häretiker und Schismatiker an sich Patronate nicht erwerben und auch nicht besitzen. Die unter dem Einfluß der staatlichen Gesetzgebung mit dem Patronate verbundenen Lasten sowie die in der Neuzeit veränderten Beziehungen zwischen Kirche und Staat brachten auch hierin einige Modifikationen.[3]

Geschichtliches. Es liegt in der Natur der Sache, daß den Persönlichkeiten, welche eine Kirche auf ihre Kosten bauen oder ausstatten, gewisse Ehrenrechte eingeräumt werden. So wurden schon in den ältesten Zeiten der Kirche die Wohltäter in den Diptychen beim allgemeinen Gebet erwähnt.[4] Im Morgenlande erhielten die Stifter das Recht, dem Bischof einen tauglichen Kleriker zum Zwecke der Anstellung an dieser Kirche zu benennen,[5] Die gleiche Verfügung traf die erste Synode von Orange 441[6] und die neunte Synode von Toledo 655.[7] — Das Patronatsrecht in seiner heutigen Gestalt entwickelte sich aber aus den Verhältnissen des Mittelalters.

Die Grundherren, welche beinahe die ganze Arbeitskraft der Untergebenen, der Unfreien, in Anspruch nahmen, mußten, wie für die Befriedigung der anderen Bedürfnisse, so auch der religiösen, Sorge tragen. Der Grundherr mußte demnach Kirchen bauen und sie mit dem Notwendigsten ausstatten. Nach germanischer Auffassung betrachteten manche Grundherren (patroni, seniores) die auf ihrem Grund und Boden erbauten Kirchen (Eigenkirchen, ecclesiae propriae) als unumschränktes Eigentum, mit dem sie frei schalten und walten könnten. Deshalb wollten sie auch die Priester an diesen Kirchen frei ein- und absetzen. Es war dies eine Laieninvestitur im kleinen.

Eine andere Quelle für die Einmischung in kirchliche Angelegenheiten bot die Vogtei. In einer gewalttätigen Zeit bedurfte der Schwache eines be-

[1] c. 25, X, 3, 38. Der Patron hat also nur ein Zustimmungsrecht zur geschehenen Wahl (*Wahrmund,* a. O., II, 248).

[2] Art. 22 (*Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 174 f.). — In diesem Artikel wird sogar von einem Laienpatronat für die erste Dignität des Kapitels gesprochen.

[3] S. unten S. 667 ff.

[4] Art. Diptychen im Kirchen-Lexikon, III², 1815 ff. Über die Diptychen s. auch *Kraus,* Real-Enzyklopädie, I, 364 ff.

[5] Nov. 57, cap. 2; Nov. 123, cap. 18.

[6] cap. 10 (*Bruns,* Canones, II, 123), für bischöfliche Wohltäter.

[7] cap. 2 (*Bruns,* l. c., I, 292).

sonderen Beschützers. Daher stellten sich die Schutzbedürftigen (clientes) in den Schutz eines Mächtigen (Vogt). Derselbe hatte sie gegen Angriffe zu schützen, vor Gericht zu verteidigen. Der Grundherr war der berufene Vogt seiner Untertanen; der Stifter der Kirche war der Vogt derselben. Die Obervogtei übte als höchster Schutzherr der Kaiser aus.

So war das aus der Grundherrschaft sich ergebende Patronatsverhältnis an sich verschieden von der Vogtei. Doch tatsächlich waren beide meist in einer Hand vereinigt. Um so mächtiger konnte diese Einflußnahme sich gestalten.

Zur Zeit, als der Investiturstreit im großen hinsichtlich der Bistümer und Abteien sein Ende gefunden hatte, wurde auch die Laieninvestitur im kleinen hinsichtlich der niederen Benefizien geregelt. Den Hauptanteil hat daran Papst Alexander III. Die Kirche ging hiebei von dem Grundsatze aus, daß einerseits die Wohltaten, welche die Kirche von den Grundherren erlangt, belohnt, andererseits die verderblichen, die kirchliche Ordnung gefährdenden Eingriffe hintangehalten werden sollen. Das Patronat wurde als jus spirituali annexum erklärt, worüber der Kirche die Gerichtsbarkeit zusteht.[1]

Die Vogtei kann darauf zurückgeführt werden, daß bereits im Römischen Reiche die Kirchen sich weltliche Schutzherren (defensores) nahmen. Im Frankenreiche ordnete Karl d. Gr. die Advokatie.[2] In der Folgezeit wurden aus Verteidigern Bedrücker der Kirche.[3] In Österreich wurde die Vogtei zugleich mit der Grundherrschaft aufgehoben[4] und trat an Stelle derselben vielfach die staatliche Kultusverwaltung.

§ 181. Einteilung des Patronates.

Literatur wie § 180.

Man pflegt das Patronat einzuteilen in ein jus patronatus *personale* und *reale*, persönliches und dingliches Patronat; ferner in ein *ecclesiasticum*, *laicale* und *mixtum*.

Das persönliche Patronat steht einer bestimmten physischen oder juristischen Person zu. Eine Abart des persönlichen Patronates ist das Familienpatronat (jus p. familiare, gentilicium), welches selbst wiederum verschieden gestaltet sein kann, indem die Ausübung des Patronates vielleicht nur dem Majoratsherrn oder den männlichen Mitgliedern der Familie zusteht. Das dingliche Patronat ist jenes Patronat, welches dem jeweiligen Besitzer eines bestimmten

[1] c. 16, X, 3, 38.

[2] Vgl. Cap. missorum generale 802, c. 13. Mon. Germ., Cap., I, 93; *Eichmann*, Quellensammlung, I, 45.

[3] Friedrich II. muß die Kirchen gegen die Vögte in Schutz nehmen. Privileg Friedrich II. zugunsten der geistlichen Fürsten, 26. April 1220, n. 5. Mon. Germ., Const., II, 89; *Eichmann*, l. c., II, 33: ne quis ecclesiam aliquam in bonis suis damnificet occasione advocati.

[4] Patent, 7. September 1848. Über die Rechte und Verbindlichkeiten der ehemaligen Vogtei in Österreich s. *Schockherr-Müller*, Kirchenpatronat, 1912, 544 ff.

Gutes zukommt, vorausgesetzt, daß er die vom kirchlichen Rechte bestimmten Qualifikationen besitzt.[1]

Ein geistliches Patronat liegt vor, wenn die Patronatsrechte dem Inhaber eines kirchlichen Amtes als solchem zustehen oder wenn das Patronat auf eine Gründung aus kirchlichem Vermögen sich stützt.[2]

Ein Laienpatronat ist jenes, welches auf eine Gründung aus Laienvermögen sich stützt und nicht einem kirchlichen Amtsinhaber als solchem überwiesen worden ist.[3]

Ein gemischtes Patronat liegt vor, wenn geistliche und weltliche Faktoren zusammenwirken, also die Stiftung aus kirchlichem und weltlichem Vermögen entstanden ist oder sonst die Ausübung des Patronatsrechtes dem Inhaber eines kirchlichen Amtes als solchem und einem Laien zumal zugewiesen ist.[4]

Gibt es ein landesherrliches Patronat auf Grund der Landeshoheit oder der Säkularisation? Nein. Der Landesherr kann, wie jeder andere, ein Patronat sich erwerben. Landeshoheit und Säkularisation bilden aber keinen Erwerbsgrund. Denn: 1. Es ist das Patronatsrecht ein kirchliches Recht, welches mit der Landeshoheit in keiner Beziehung steht; 2. sind Säkularisationen Gewalttaten, die jedenfalls von der Kirche nicht mit Auszeichnungen bedacht werden. Die persönlichen Patronate gingen mit den aufgehobenen juristischen Personen unter. Geistliche Realpatronate konnten schon deshalb auf den konfiszierenden Staat nicht übergehen, weil ja auf Aneignung von Kirchengut der Verlust des Patronates gesetzt ist.[5] Nichtsdestoweniger erklärte Kaiser Josef II. die den aufgehobenen Stiften und Klöstern zustehenden Patronate als landes-

[1] S. oben S. 655.

[2] *Wahrmund,* a. O., I, 92 ff., läßt das geistliche Patronat aus der Inkorporation entstehen. Jedenfalls ist die heutige Inkorporation nicht mit dem Patronat zu verwechseln.

[3] c. un., § 1, in VI, 3, 19. Die Gründung aus Laienvermögen hat also noch nicht notwendig ein Laienpatronat zur Folge. Andererseits kann die Gründung aus dem peculium patrimoniale vel quasipatrimoniale eines Geistlichen auch ein Laienpatronat bewirken. Unrichtig wäre es, zu behaupten, daß bei Ausübung des Patronatsrechtes durch einen Laien immer ein Laienpatronat vorliege (s. unten S. 666).

[4] Die Ausübung kann derart geregelt sein, daß beide gemeinsam vorgehen, wobei dann die dem Patron günstigeren Grundsätze gelten (s. unten S. 661), oder daß sie alternativ, abwechselnd, von ihren Rechten Gebrauch machen, wobei dann jeweilig die Grundsätze des geistlichen oder weltlichen Patronates zur Anwendung kommen.

[5] Trid. 22, de ref., cap. 11. — Manche Säkularisationen dienten ausgesprochenermaßen finanzieller Entschädigung; so die große Säkularisation infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 (*Walter,* Fontes, 138 ff.). — Da partikularrechtlich mit dem Patronate große Lasten verbunden sind, muß praktisch allerdings eine Scheidung von Rechten und Pflichten eintreten.

herrliche.[1] Das gleiche verfügten die deutschen Fürsten nach der großen Säkularisation des Jahres 1803.[2] Im österreichischen Konkordat, Art. 25, wurde dem Kaiser tatsächlich das Nominationsrecht für die Pfründen des Religions- und Studienfonds zuerkannt. In ähnlicher Weise wurde die Angelegenheit auch in den deutschen Staaten geregelt.[3]

§ 182. Rechte des Patrons im allgemeinen.

Hinschius, K.-R., III, 42 ff. *Wahrmund,* Das Kirchenpatronatsrecht, II, 67 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 84. *Vering,* K.-R.[3], § 93. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 478 ff.

Die Glosse faßt die Rechte des Patrons samt den entsprechenden Pflichten zusammen in den Vers:

Patrono debetur honos, onus, utilitasque
Praesens ut praesit, defendat, alatur egenus.[4]

Man teilt die Rechte des Patrons in Ehrenrechte und nützliche Rechte.

Ehrenrechte sind: ein Ehrenplatz in der Kirche (jus sedis, aber an sich nicht im Presbyterium);[5] ein Ehrenplatz bei Prozessionen (honor processionis); der Anspruch auf Nennung des Namens bei den allgemeinen Gebeten (jus precum seu honor intercessionum);[6] das jus suffitus, Inzensation des Patrons bei der heiligen Messe,[7] honor aquae benedictae seu aspersionis, d. i. das Recht, zuerst von den Gemeindemitgliedern bei der Besprengung das Weihwasser zu erhalten; das jus listrae[8] s. inscriptionis, d. i. das Recht, in der Patronatskirche sein Wappen anbringen zu dürfen; das jus sepulturae,

[1] Vgl. *Wahrmund,* a. O., II, 31 f. Darauf bezügliche Hofdekrete bei *Rieder,* Handbuch, I, 352 ff.

[2] *Wahrmund,* Das Kirchenpatronat, II, 32 f. Man nahm sogar das bischöfliche Kollationsrecht für niedere Benefizien in den Territorien der ihrer Besitzungen beraubten Bischöfe in Anspruch, mit der Begründung, daß die Bischöfe als Landesherren das Besetzungsrecht ausgeübt hätten. So auch in Salzburg. Vgl. *Kaltner,* Das landesfürstliche Patronat im Kronlande Salzburg (Archiv 1895, 73, 54—99). Freilich hinsichtlich der Patronatslasten zog man nicht daraus die Konsequenzen.

[3] *Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 175. — Für Bayern, Konkordat 1817, Art. 11 (*Schneider,* a. O., 7). — Weitere ältere und neuere Vereinbarungen verzeichnet *Silbernagl,* Kirchenrecht, 1903[4], 266 ff.

[4] Ad c. 25, X, 3, 38 in fine.

[5] Vgl. aber oben S. 178.

[6] Wann soll dies nach heutiger Liturgie geschehen? Es ist hier vielleicht an die alten Diptychen gedacht? S. oben S. 655.

[7] Jedenfalls nur gegenüber dem männlichen Patron und unico ductu.

[8] litra, woraus listra entstanden ist = Streifen.

das Recht, in der Patronatskirche sich die Grabstätte zu bestimmen;[1] das jus luctus ecclesiastici, d. i. das Recht auf Trauergeläute, Gebet, vielleicht auch Trauergottesdienst für den verstorbenen Patron oder dessen nächsten Angehörigen. Es sind aber keineswegs überall diese Ehrenrechte gebräuchlich. Im Einzelfall ist das Herkommen entscheidend.[2]

Nützliche Rechte sind: das Präsentationsrecht und Anspruch auf Alimentation (Atzung), wenn der Patron, welcher diesen Anspruch erhebt, vom Stifter abstammt, unverschuldet in Armut geraten ist, keine anderen Alimentationspflichtigen vorhanden sind und die Kirche nach Bedeckung der notwendigen kirchlichen Erfordernisse dies zu leisten vermag. — Ein weiteres Recht des Patrons ist die cura beneficii, d. i. ein allgemeines Aufsichtsrecht über das Benefizium und über die Vermögensverwaltung. Abgesehen von einer Ausbedingung anläßlich der Stiftung hat der Patron aber auf die Vermögensverwaltung selbst keine Ingerenz.[3] In früherer Zeit bezogen die Patrone auch Abgaben (Zehente) und Renten. Reste erhielten sich bei den bischöflichen Patronatskirchen, die vielfach noch alljährlich kleine Beträge an die bischöfliche Mensa, sog. Mensalgelder zu leisten haben.

Wie bereits in der Definition des Patronates hervorgehoben wurde, ist der Umfang der Rechte kein abgeschlossener. Gewohnheit und Übung sind im Einzelfall entscheidend. Einer eingehenden Erörterung bedarf das Präsentationsrecht.

§ 183. Das Präsentationsrecht.

Hinschius, K.-R., III, 42 ff. *Wernz,* Jus decret., II², 2, 182 ff. *Friedle,* Die Ausübung des Präsentationsrechtes (Archiv, 23, 1870, 3 ff.). *Wahrmund,* a. O., II, 67 ff. Vgl. ferner die in den vorausgehenden Paragraphen zit. Literatur.

Unter Präsentation versteht man die Befugnis des Patrons, dem zur Verleihung des Kirchenamtes zuständigen kirchlichen Oberen für das erledigte Patronatsbenefizium eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen, mit der Wirkung, daß dem Präsen-

[1] Ist aber heutzutage wegen des allgemeinen Verbotes in den meisten Ländern nicht praktikabel.

[2] Manche Autoren führen noch weitere Ehrenrechte auf: Darreichung von Palme und Kerze am Palmsonntag, bzw. am Feste Mariä Lichtmeß, osculum pacis bei der heiligen Messe (durch Darreichung eines Kreuzes), das Recht, zuerst vor den übrigen Gläubigen die heilige Kommunion zu erhalten.

[3] Über die weitgehenden Befugnisse der böhmischen Patrone ist in der Lehre von der kirchlichen Vermögensverwaltung zu handeln; s. unten § 200.

tierten — seine Tauglichkeit vorausgesetzt — das Benefizium verliehen werden muß.

Über die Ausübung der Präsentation gelten nach allgemeinem kanonischen Rechte folgende Grundsätze.

Der Präsentationsberechtigte kann die Präsentation persönlich oder durch einen Spezialbevollmächtigten ausüben.[1] Für den Unmündigen oder den unter Kuratel Stehenden präsentiert der Vormund, bzw. der Kurator. Mündige Minderjährige (d. s. solche, welche die Pubertät erreicht, also das 12., bzw. 14. Lebensjahr vollendet haben) bedürfen nicht der Vertretung durch den Vormund.[2] Auch Frauen können persönlich das Präsentationsrecht ausüben.[3] Eine zur Präsentation berufene Mehrheit von Personen kann in verschiedener Weise das Präsentationsrecht betätigen: abwechselnd (alternativ) oder gemeinsam (durch einen Majoritätsbeschluß). Ist die Nachkommenschaft des Stifters oder auch nur die männliche Nachkommenschaft (die Agnaten) zur Präsentation berufen, so erfolgt die Präsentation durch Abstimmung nach Stämmen.[4] Juristische Personen üben das Präsentationsrecht, wenn statutarisch nichts anderes festgesetzt ist, durch einen Majoritätsbeschluß aus.[5]

Das Präsentationsrecht kann schon von Anfang an ein beschränktes sein (jus praesentationis [patronatus] passivum), indem die Auswahl aus einem bestimmten Kreis, z. B. einer Familie, eines Ortes geschehen muß. Außerdem kann das Präsentationsrecht durch eine vorausgehende Nomination (Benennung) eingeschränkt werden.[6]

[1] S. auch unten S. 669.

[2] Vgl. c. 32, in VI, 1, 6. *Wahrmund,* a. O., II, 73 f., vertritt auch für das österreichische Zivilrecht die persönliche Präsentationsfähigkeit der mündigen Minderjährigen.

[3] Vgl. c. 16, X, 3, 8. Ein strenger Beweis liegt allerdings nicht in dieser Stelle.

[4] Ein Beispiel: *A* und dessen beide Neffen *B* und *C* sind präsentationsberechtigt. *A* hat eine Stimme, *B* und *C* zusammen auch eine Stimme. Könnten sich die beiden Stämme auf eine Person nicht einigen, so hätte der Bischof die freie Wahl unter den zwei Vorgeschlagenen: c. 2, Clem., 3, 12.

[5] c. 4, X, 3, 10. Hätte eine Pfarrgemeinde ein Präsentationsrecht, so würde es durch die patres familias ausgeübt: C. C., 21. August 1790 (*Richter-Schulte,* l. c., 456, n. 19). Ob damit ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen worden ist? — Daß nur die katholischen Mitglieder der Gemeindevertretung bei der sog. Pfarrerwahl (Ausübung des Präsentationsrechtes durch die städtischen Patronate) stimmberechtigt seien, erklärte auch das ungarische Kultusministerium, 23. Februar 1914 (Salzburger Kirchen-Zeitung 1914, Nr. 11). Vgl. über die diesbezüglichen Streitigkeiten *Tauber,* Manuale jur. can. 1908, 596 ff. (S. auch unten S. 671).

[6] S. hierüber *Wahrmund,* a. O., II, 114 ff.

Die Nomination im angegebenen Sinne besteht darin, daß jemand das Recht besitzt, dem Präsentationsberechtigten eine Liste der tauglichen Kandidaten vorzulegen, aus welcher letzterer eine Auswahl treffen kann.[1]

Der Patron kann einen nahen Verwandten (seinen Sohn), nicht aber sich selbst präsentieren.[2]

Nicht ganz gleichartig gestaltet sich die Ausübung des Präsentationsrechtes beim Klerikal- und Laienpatronat. Desgleichen weicht das Partikularrecht in einigen Punkten vom gemeinen Rechte ab.

Nach allgemeinem Kirchenrecht gelten folgende Normen: *a)* Der geistliche Patron muß binnen sechs Monaten, nachdem er die Erledigung des Kirchenamtes erfahren hat, die persona dignior unter den Bewerbern dem Bischof präsentieren;[3] *b)* der Laienpatron muß binnen vier Monaten dem Bischof eine persona digna präsentieren,[4] welche von den Synodal-, bzw. Prosynodal-Examinatoren auf ihre Fähigkeit zu prüfen und, wenn sie für tauglich (idonea) befunden worden, zu instituieren ist. — Es soll, wenn auch nicht unter Nichtigkeit des Aktes, für Bistümer-, Kurat- und einfache Benefizien stets die persona dignior unter den Bewerbern genommen werden.[5] Bei Erledigung eines unter dem Laienpatronate stehenden Beneficiums wird aber nach dem allgemeinen Kirchengesetz keine Ausschreibung vorgenommen, daher kann auch nicht von einer persona dignior in dem Sinne wie bei Besetzungen von Benefizien geistlichen Patronates die Rede sein.

Für Kleriker und Laien, welche bei einem gemischten Patronat die Präsentation gemeinsam vornehmen, gilt die Frist des geistlichen Patronates, weil sie die dem Rechte des Patrons günstigere ist.[6]

Die Form der Präsentation, ob schriftlich oder mündlich, ist im kanonischen Rechte nicht bestimmt. Doch ist die schriftliche Präsentation die Regel. Unter Strafe der Nichtigkeit ist bei der Präsentation jegliche Simonie ver-

---

[1] Braucht der Nominant dem Präsentanten bloß einen Kandidaten vorzuschlagen, so ist das Präsentationsrecht ein bloßes Ehrenrecht. — Etwas Ähnliches verfügte auch das Trid. 24, de ref., cap. 18, bei geistlichen Patronaten für den Fall, daß die Institution nicht dem Bischof zusteht: Quum vero institutio ab alio quam ab episcopo erit facienda, tunc episcopus solus ex dignis eligat digniorem, quem patronus ei praesentet, ad quem institutio spectat.

[2] Er könnte aber den Verleihungsberechtigten bitten, ihm das Benefizium zu verleihen oder der auf ihn gefallenen Präsentation der Mitpatrone zustimmen. *Wernz*, l. c., 184.

[3] c. 22, X, 3, 38 samt Summarium; c. un., in VI, 3, 19. — Über den Fall, daß die Institution einem andern als dem Bischof zusteht, s. oben Anm. 1.

[4] Vgl. c. 3. 22. 27, X, 3, 38.

[5] c. 7, § 3. 25, X, 1, 6; c. 29, X, 3, 5; Trid. 7, de ref., cap. 3; 24, de ref., cap. 18. — Über die Frage, ob und inwieweit gegenüber der übergangenen persona dignior eine Restitutionspflicht besteht, s. oben S. 624 und 643, Anm. 2.

[6] Gloss. s. v. Ecclesiasticus ad c. un., in VI, 3, 19. Bei alternativer Ausübung des Präsentationsrechtes kämen abwechselnd die Grundsätze des Laien- und Klerikalpatronates zur Anwendung.

boten.[1] Der Gebrauch von Ausdrücken, die eine Verleihung des Benefiziums bedeuten, bewirkt keine rechtsgültige Präsentation.[2]

Läßt der Patron die Präklusivfrist verschuldeterweise unbenutzt verstreichen, so geht für diesmal das Präsentationsrecht zugunsten der freien Kollation durch den Bischof verloren.[3] Wird wissentlich ein Unwürdiger präsentiert, so verliert der geistliche Patron für diesmal das Präsentationsrecht,[4] dem Laienpatron wird während der Präklusivfrist eine Nachpräsentation gestattet.[5]

Aber auch abgesehen von der Präsentation eines Unwürdigen steht dem Laienpatron nach geschehener Präsentation während der Präklusivfrist eine Nachpräsentation frei *(jus variandi)*.[6] Diese Nachpräsentation hat aber nicht die Wirkung, daß der Erstpräsentierte vollends ausgeschaltet werde, es hat nun vielmehr der Bischof freie Auswahl. Man sagt daher auch, die durch Nachpräsentation herbeigeführte Variation sei eine kumulative, keine privative.[7]

Partikularrechtlich sind die Normen über die Ausübung des Präsentationsrechtes etwas modifiziert. Dies gilt besonders für Österreich. Hier hatte sich unter dem Einflusse der staatlichen Gesetzgebung (Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679[8] und die zahllosen Hofdekrete) ein eigener Rechtszustand herausgebildet. Derselbe wurde kirchlicherseits stillschweigend anerkannt. Das Konkordat vom Jahre 1855 fixiert nur einige Punkte näher. Nach einseitiger Aufhebung des Konkordates erklärte das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 4, die bisherige Gepflogenheit fortbestehen zu lassen.[9] Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

1. Nach Art. 24 des österreichischen Konkordates werden sämtliche Pfarren (also auch die des Laienpatronates) im Konkurswege verliehen. Zur Ausübung der Präsentation erhält nach gegenwärtiger Praxis der Klerikalpatron vom Bischof einen Ternavorschlag (d. i. eine Liste der drei würdigsten Kandidaten), der Laienpatron die Gesamtliste der approbierten Bewerber.[10]

[1] c. 13. 27, X, 5, 3.

[2] c. 5. 10. 31, X, 3, 38.

[3] c. 3, X, 3, 38. Bei unverschuldeter Nichteinhaltung der Frist geht das Recht nicht verloren.

[4] Nach Analogie von c. 7, § 3. 20, X, 1, 6; c. 18. 26, in VI, 1, 6. Bei unverschuldeter Präsentation eines Unwürdigen beginnt eine neue Präklusivfrist.

[5] Vgl. c. 4, X, 1, 31.

[6] c. 24, X, 3, 38; c. 2, Clem., 3, 12. Wegen dieses Variationsrechtes erhält der von einem Laienpatron Präsentierte nur ein bedingtes jus ad rem.

[7] Übrigens besteht über diesen Punkt schon seit der Glossatorenzeit eine Kontroverse. Vgl. Glossa ad c. 24 cit. und ad c. un., in VI, 3, 19. *Schulte,* System K.-R., II, 695; *Sägmüller,* a. O., I[3], 372.

[8] *Riegger,* Corpus juris ecclesiastici Bohemici et Austriaci, Wien 1770, II, 289—302.

[9] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 36 f.

[10] Über die schwankende Praxis in früherer Zeit s. *Wahrmund,* a. O., II, 93.

2. Im Art. 25 des österreichischen Konkordates wird den katholischen Herrschern Österreichs das landesfürstliche Nominationsrecht für Kanonikate und Pfarren, welche dem Patronate des Religions- oder Studienfonds unterstehen, in der Form zuerkannt, daß die Auswahl aus dem vom Bischof gemachten Ternavorschlag erfolgt.[1] Ein Ternavorschlag wird überhaupt bei den sogenannten öffentlichen Patronaten, wozu außer den Patronaten des Religions- und Studienfonds noch die anderer öffentlicher Fonds und die landesfürstlichen gehören, gemacht.[2] Ausgeübt wird dieses Präsentationsrecht bei einem Pfründenerträgnis bis einschließlich 2000 *K* durch die Landesstelle, bei einem höheren Erträgnis durch das Kultusministerium. Glaubt die Landesstelle den an erster Stelle in Vorschlag gebrachten Kandidaten nicht präsentieren zu können, so ist der Vorschlag an das Kultusministerium zu leiten. Will das Kultusministerium den vom Bischof primo loco Vorgeschlagenen nicht präsentieren, so ist ein Vortrag an den Kaiser zum Behufe einer Allerhöchsten Entschließung zu erstatten.[3]

3. Hinsichtlich des Präsentationstermins wurde durch das Hofdekret vom 18. Juni 1805 bestimmt,[4] daß jeder Patron, falls er im Lande sich befindet, innerhalb eineinhalb Monaten, und wenn er außer Landes[5] sich befindet, binnen drei Monaten von dem Zeitpunkte an, als ihm vom bischöflichen Ordinariate die Kandidaten vorgeschlagen worden sind, sein Präsentationsrecht bei sonstigem Verluste des Rechtes für diesen Fall ausüben müsse.[6]

§ 184. Pflichten des Patrons.

Die als Recht aufgeführte cura beneficii schließt gleichzeitig auch schon die Pflicht in sich, dieses Aufsichtsrecht im angegebenen Sinne zu betätigen. Hatte das Benefizium nicht einen eigenen Vogt,

---

[1] Ältere Verordnungen (s. *Wahrmund,* a. O., II, 89 f.) verlangen, daß dem Ternavorschlag auch eine Liste der übrigen Bewerber angefügt werde.

[2] Hofdekret, 31. Jänner 1800 *(Rieder,* Handbuch, I, 65).

[3] Kaiserl. Entschl., 19. Dezember 1879, Erlaß des Min. f. K. u. U., 10. Februar 1880, Z. 20.029 (Archiv, 45, 1881, 238).

[4] *Rieder,* Handbuch, I, 382.

[5] Ist unter Land die Provinz oder das Reichsgebiet zu verstehen? Die Frage ist unentschieden; s. *Wahrmund,* a. O., II, 104 ff.

[6] Über das Verhalten gegenüber dem präsentations- oder nominationsberechtigten Landesherrn s. oben S. 646. — Die steiermärkische Instruktion für die staatlichen Patronatskommissäre: Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1863, 58 ff.

so war der Patron auch zur Beschützung und Verteidigung desselben verpflichtet. Bei einer geregelten Rechtspflege ist diese Funktion gegenstandslos.

Nach dem Tridentinum wird der Patron von der Baulast nur subsidiär getroffen, nämlich falls er von der Patronatskirche Bezüge hat oder auch sonst das Patronat nicht verlieren will.[1] Anders liegen die Verhältnisse dort, wo infolge der geschichtlichen Entwicklung, wie z. B. in Österreich, unter dem Einflusse der staatlichen Gesetzgebung die Baulast der Patrone als eine dingliche erklärt worden ist. Dort ist aber auch das Patronat zu einer schweren Last geworden, der gegenüber die Rechte ganz in den Hintergrund treten.[2]

§ 185. Erwerb des Patronates.

Wahrmund, Das Kirchenpatronat, II, 243 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 81. *Wernz,* Jus decret., II[2], 2, 174 ff.

Das Patronat kann entweder in originärer oder derivativer Weise erworben werden.[3]

I. Der originäre Erwerb des Patronates findet entweder durch gewisse Handlungen oder durch päpstliches Privileg statt.

1. Die Handlungen, durch welche man ein Patronat erwirbt, werden von der Glosse in die Worte zusammengefaßt: Patronum faciunt: dos, aedificatio, fundus. Unter dos versteht man die notwendige Ausstattung der Kirche, unter aedificatio die Aufführung des Gebäudes, unter fundus den Grund und Boden. Wer eine von diesen Handlungen, ohne hiezu verpflichtet zu sein, mit Genehmigung des Bischofs vornimmt, erwirbt, wenn nicht ein ausdrücklicher Verzicht geleistet wird, eo ipso das Patronat.[4] Die unter den gleichen Voraussetzungen vorgenommene reaedificatio der verfallenen Kirche, bzw. redotatio, wenn die erste Dotation ver-

---

[1] Der Text des Trid. 23, de ref., cap. 7: omnes patronos et alios, qui fructus aliquos . . . percipiunt, läßt unentschieden, ob der Patron überhaupt oder nur dann, wenn er Bezüge von der Kirche erhält, beitragspflichtig sei. C. C., 3. August 1686 (*Richter-Schulte,* 121, n. 4. *Benedikt XIV.*, Institutiones, Inst. 100, ed. Ingolstad. 1751, 668), stellt die Alternative: Beitrag oder Aufgeben des Patronates. Dem ganzen Tenor des Tridentinums entsprechend muß man den Patron, welcher Bezüge von der Kirche hat (patronus usufructuarius) überhaupt verpflichten, den patronus simplex, wenn er Patron bleiben will.

[2] S. unten § 205.

[3] Über die Ausdrücke originär und derivativ s. oben § 8.

[4] c. 25, X, 3, 38; c. 3, X, 3, 48; Trid. 14, de ref., cap. 12; 25, de ref., cap. 9.

loren gegangen, ja sogar redotatio bis zur Hälfte der ursprünglichen, begründen ebenfalls das Patronat.[1] Dadurch, daß diese verschiedenen Akte (fundatio, aedificatio, dotatio) von verschiedenen Personen in der bezeichneten Weise vorgenommen werden, entsteht ein Kompatronat.[2]

2. Erwerb des Patronates durch ein päpstliches Privilegium. Nach gegenwärtigem Rechte kann nur der Papst auf dem Wege des Privilegiums ein Patronat verleihen. Das Verleihungsrecht der Bischöfe wurde schon auf dem II. Konzil von Lyon 1274 sehr eingeschränkt.[3] Spätere Päpste widerriefen zahlreiche derartige Privilegien.[4] Noch energischer ging das Tridentinum zur Beseitigung der aus den Patronaten sich ergebenden Mißstände vor: alle bis dahin durch Privilegien erworbenen Patronate sollen aufgehoben sein, ausgenommen die den Fürsten und Universitäten verliehenen Patronate und diejenigen, welche auf Domkirchen sich beziehen.[5]

Kann ein Patronat auch originär ersessen werden? An sich liegt kein Grund vor, diese Erwerbsart auszuschließen. Doch das Tridentinum erklärte, daß die unvordenkliche Verjährung (durch Ausübung des Patronatsrechtes seit Menschengedenken) nur einen Ersatz des Beweises dafür bietet, daß einst durch die bezeichneten Rechtshandlungen das Patronat ordnungsgemäß erworben worden sei.[6]

II. Derivativer Erwerb des Patronates. Ein Patronat kann auf verschiedene Weise auf andere Personen übertragen werden. Hiebei macht sich der Unterschied zwischen Personal- und Real- (dinglichem) Patronat, zwischen Klerikal- und Laikalpatronat geltend.

---

[1] Trid. 14, de ref., cap. 12. — Vgl. *Innocenz VIII,* Cum ab Apost. Sede, 23. August 1485 (Bull. Taur., V, 316); *Hadrian VI.,* Accepto, 9. Dezember 1522 (l. c., VI, 1).

[2] Ist jemand zur Leistung eines Aktes, z. B. zur Dotation rechtlich verpflichtet, so erwirbt er durch seine Leistung kein Patronat, wohl aber der Fundator und Erbauer. Wird eine Kirche durch milde Beiträge erbaut, so erwerben diese Einzelwohltäter nicht das Patronat. Es fehlt ihnen der Stifterwille (*Wahrmund,* a. O., II, 254).

[3] c. 2, in VI, 3, 9.

[4] Innocenz VIII. und Hadrian VI. in den oben Anm. 1 zit. Erlässen.

[5] Trid. 25, de ref., cap. 9. — Trid. 14, de ref., cap. 12, erklärt, daß in Zukunft überhaupt nur durch die sub 1 aufgeführten Rechtshandlungen ein Patronat erworben werden kann.

[6] Trid. 25, de ref., cap. 9. — Personen, bei denen eine Usurpation des Patronates naheliegt, müssen nachweisen, daß sie in den letzten 50 Jahren wiederholt mit Erfolg präsentiert haben.

1. Ein persönliches Laikalpatronat geht, sofern in der Stiftung nichts anderes vereinbart oder im Privileg nicht das Gegenteil bestimmt worden ist, auf die Erben über, vorausgesetzt, daß letztere die Fähigkeit, ein Patronat zu erwerben, besitzen.[1]

2. Durch Schenkung kann ein persönliches Laikalpatronat (sofern es nicht ein rein persönliches ist) an eine kirchliche Person als solche übertragen werden.[2] Ein Mitpatron kann dem andern Mitpatron geschenkweise sein Recht überlassen.[3]

Die Schenkung eines geistlichen Patronates an einen Laien, ja auch an eine andere geistliche Person ist verboten.[4] Persönliche Patronate derselben Art können mit bischöflicher Erlaubnis untereinander oder gegen eine andere res spiritualis vertauscht werden. Verboten ist bei Verlust des Rechtes der Verkauf und Kauf des persönlichen Patronates[5] oder Eintausch desselben gegen ein zeitliches Gut.[6]

3. Das dingliche Patronat geht mit dem Gute, dem es anhaftet, an den neuen Besitzer über,[7] vorausgesetzt, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Daher wird auch gelehrt, daß ein dingliches Laienpatronat durch Konfiskation des Patronatsgutes auf den Fiskus übergehe.[8] Nicht gilt dies aber ohne weiteres vom dinglichen Klerikalpatronat.[9] Bei Teilung des Gutes entsteht ein Kompatronat.[10] Wegen des Patronates darf der Kaufpreis des Gutes nicht erhöht werden.[11]

Ein dingliches Klerikalpatronat, das durch Übertragung des Patronatsgutes in Laienhände kommt, behält wenigstens partikularrechtlich seine Klerikaleigenschaft bei.[12]

---

[1] S. oben S. 655. — [2] c. un., in VI, 3, 19.

[3] Gloss. s. v. liberaliter ad c. 14, X, 3, 38.

[4] Im ersteren Falle wäre päpstliche, im zweiten Falle bischöfliche Erlaubnis notwendig. Man beruft sich hiebei auf c. un., E. C., 3, 4. *Sägmüller,* K.-R., I[3], 365.

[5] c. 6. 16, X, 3, 38. — [6] c. 9, X, 3, 19.

[7] Eine Lostrennung des Patronates vom Patronatsgut wäre nur zugunsten eines kirchlichen Institutes zulässig, so daß das Patronat nunmehr zu einem geistlichen wird. In Österreich war auf Grund staatlicher Verordnungen (s. *Wahrmund,* a. O., II, 269 f.; *Rieder,* Handbuch, I, 352 ff.) mitunter eine Lostrennung des Patronatsrechtes vom Gute verfügt worden.

[8] *Sägmüller,* a. O., I[3], 367.

[9] S. oben S. 657 f.

[10] Werden von einem größeren Komplex nur einige kleinere Parzellen abgetrennt, so verbleibt das Patronat beim Stammgut allein (*Wahrmund,* a. O., II, 269). Aber hier ist schon modus in rebus notwendig, besonders wenn, wie in Österreich, vom Patronatsgut große Lasten zu tragen sind (*Wahrmund,* a. O., II, 279).

[11] Heutzutage ist diese Gefahr so ziemlich geschwunden.

[12] So sind in Österreich die Besitzer ehemaliger Fondspatronatsgüter an den Ternavorschlag (wie die geistlichen Patrone) gebunden. Zit. Hofkanzleidekret. 12. November 1818 (*Rieder,* Handbuch, I, 352). — Ein Ministerialerlaß, 12. Februar 1854, Z. 1551 (*Wahrmund,* a. O., II, 91), scheint allerdings das Gegenteil zu verfügen. Doch die ältere Praxis erhielt sich.

Durch Übertragung eines dominium utile (Lehen, Erbpacht) am Patronatsgut wird, falls der Oberlehensherr nicht einen Vorbehalt macht, ebenfalls das Patronat übertragen.[1] Nur die Ausübung des Patronatsrechtes erlangt, wenn der Eigentümer keinen gegenteiligen Vorbehalt macht, der Nutznießer und der Sequester. Nicht kann dies vom Pfandgläubiger und Pächter gesagt werden.[2]

Auch eine translative Ersitzung (eines bereits bestehenden) Patronates ist möglich. Dieselbe erfolgt bei einem dinglichen Patronate durch Ersitzung des Patronatsgutes. Ein persönliches Klerikalpatronat wird bei gutgläubigem Rechtsbesitz in 40 Jahren, ein persönliches Laienpatronat unter gleicher Voraussetzung in 30 Jahren ersessen. Tritt zum guten Glauben ein justus titulus hinzu, so genügt zur Ersitzung eines Laienpatronates eine zehnjährige (inter absentes zwanzigjährige[3]) Frist.[4]

§ 186. Verlust des Patronates.

Wahrmund, Das Kirchenpatronat, II, 278 ff. — Vgl. auch die in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Literatur.

Praktisch hat man hier zu unterscheiden ein Aufhören des Patronates überhaupt und Verlust des Patronates für einen bestimmten Inhaber (Suspension des Patronates). Da partikularrechtlich mit dem Patronate oft bedeutende Lasten verbunden sind, so hat ein einseitiger Verzicht oder strafweiser Verlust des Patronates in der Regel nur Aufhören der Rechte, nicht aber der Pflichten zur Folge.

I. Vollständiger Untergang des Patronates findet statt:

1. Bei Verzicht auf das Patronat von seiten des dazu Berechtigten. Bei einem Kompatronat müßte also die Zustimmung der Mitpatrone, bei einem Familienpatronat die Zustimmung der Anwärter hinzutreten. Da nach gemeinem Rechte die Patronatskirche durch Verzicht auf das Patronat nur gewinnt, so ist Annahme des Verzichtes durch den kirchlichen Vorgesetzten nicht erforderlich. Anders, wo partikularrechtlich mit dem dinglichen Patronat eine beträchtliche Baulastquote verbunden ist.[5]

2. Wegfall des Objektes bei vollständigem Untergang der Patronatskirche, des Benefiziums.[6]

---

[1] c. 13, X, 3, 38.

[2] c. 7, X, 3, 38. — *Oberkamp* im Archiv, 10, 1863, 370 ff. — Congr. episc. et reg., 15. Juni 1850, ebd. 380 ff. — Die staatliche österreichische Praxis war in dieser Hinsicht etwas schwankend (s. *Wahrmund,* a. O., II, 272 ff.).

[3] S. oben S. 25.

[4] Vgl. *Schindler,* Über die Ersitzung als abgeleiteten Erwerbsgrund des Patronatsrechtes (Archiv, 82, 1902, 437 ff.). — Doch bestehen in dieser heutzutage ziemlich unpraktischen Angelegenheit manche Kontroversen.

[5] Da diese Frage auch staatsgesetzlich (z. B. in Österreich) eine Regelung erfahren hat, so würde zur erfolgreichen Entlastung auch die Zustimmung der gesetzgeberischen Faktoren treten müssen.

[6] Formell erloschen ist das Patronatsrecht in diesem Falle allerdings nach der suppressio. — Schwierige Verhältnisse können bei der Veränderung

3. Wegfall des berechtigten Subjektes; z. B.: Tod des Inhabers eines rein persönlichen Patronates, Aussterben der Familie bei einem Familienpatronate.[1]

4. Ersitzung der Freiheit (usucapio libertatis), indem beim Laienpatronat durch 30, bei einem Klerikalpatronat durch 40 Jahre, die den Patronatsrechten entgegenstehenden Rechte von den kirchlichen Organen ohne Widerspruch des Patrons ausgeübt worden sind.[2]

5. Widerruf des das Patronat gewährenden Privilegiums.[3]

6. Bei Begehung gewisser schwerer Verbrechen:[4] Apostasie, Häresie, Schisma, simonistischer Veräußerung des Patronates,[5] Tötung oder Verstümmlung des an der Patronatskirche angestellten Geistlichen,[6] Aneignung des kirchlichen Vermögens.[7] Indes ist es bestritten, ob in all diesen Fällen ein dauernder oder ein bloß auf den Täter sich erstreckender Verlust des Patronates anzunehmen ist.

Sind mit dem Patronate Reallasten verbunden, so bleiben dieselben bei Vorhandensein dieser Delikte jedenfalls weiter bestehen.

§ 187. Suspension des Patronatsrechtes.

Da das Patronat eine Mehrheit von Rechten in sich schließt, so können einzelne Rechte, z. B. das Präsentationsrecht oder die Gesamtheit der Rechte suspendiert werden.

Verlust des Präsentationsrechtes, aber nur für den Einzelfall, tritt ein: Bei schuldbarer Versäumnis der Präsentation innerhalb der gesetzlichen Frist, bei Präsentation eines bewußt Unwürdigen durch den geistlichen Patron. Suspension sämtlicher Patronatsrechte tritt bei Exkommunikation des Patrons für die Dauer dieses Zustandes ein.[8]

Unter dem Einflusse der neueren staatskirchlichen Verhältnisse wird das Präsentationsrecht akatholischen Christen zuge-

von Benefizien entstehen. Jedenfalls kann der Patron verlangen, früher gehört zu werden. Eine unio per confusionem der Patronatskirche mit einer freien Kirche müßte das Ende des Patronates herbeiführen, nicht aber eine unio per subjectionem oder eine Inkorporation (*Wahrmund*, a. O., II, 281).

[1] Erwirbt die Patronatskirche das Patronatsgut, so geht das Patronat infolge Konsolidation (s. oben § 12) unter, nicht aber wenn der Bischof das Gut erwirbt. Bei dinglichen Patronaten dürfte in beiden Fällen nur Suspension anzunehmen sein (*Wahrmund*, a. O., II, 291).

[2] Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß vielleicht nur einzelne Rechte verloren gehen.

[3] S. oben S. 665. — [4] c. 13, § 5, X, 5, 7. — [5] c. 6, X, 3, 38.

[6] c. 12, X, 5, 37.

[7] Trid. 22, de ref., cap. 11.

[8] *Jacobi*, Einfluß der Exkommunikation und der delicta mere ecclesiastica auf die Fähigkeit zum Erwerb und zur Ausübung des Patronatsrechtes, Leipzig 1908.

standen.[1] Vereinzelt, so in Ungarn, wird sogar einem Juden die Ausübung des Präsentationsrechtes durch einen dem Bischof zu bezeichnenden Katholiken in der Weise gestattet, daß letzterer aus der Liste der vom Bischof approbierten Kandidaten einen in Vorschlag bringe.[2] Wo, wie in Österreich, die Patronatslasten den Charakter von Reallasten angenommen haben, sind Rechte und Pflichten wohl zu scheiden und tritt auch in Fällen, die sonst gänzlichen Verlust des Patronates zur Folge haben, nur eine Suspension der Rechte ein.[3]

§ 188. Jurisdiktion über das Patronat.

Wahrmund, Das Kirchenpatronat, II, 292 ff.

Die Kirche betrachtet das Patronat als ein jus spirituali annexum, worüber ihr die Jurisdiktion zusteht.[4] Dieser prinzipielle Standpunkt wurde auch im österreichischen Konkordate, Art. 12, anerkannt,[5] jedoch wurde kirchlicherseits auch zugegeben, daß über die Nachfolge in ein Laienpatronat die weltlichen Gerichte entscheiden sollen.

Ohne Rücksicht auf das Konkordat bestimmt das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50:[6]

1. Die staatliche Kultusverwaltung (Bezirkshauptmannschaft, Statthalterei, Kultusministerium) entscheidet nach Einvernehmung der kirchlichen Behörden ob eine Kirche oder Pfründe unter einem Patronate steht.[7]

2. Die staatlichen Verwaltungsbehörden entscheiden die Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines Patronates beansprucht werden.[8]

3. Die staatlichen Gerichtsbehörden entscheiden die Streitfrage, wem ein Patronat zustehe und ob aus einem privatrechtlichen Titel eine Befreiung von den Lasten Platz greife.[9]

§ 189. Patronat und Staatsrecht.

Hatten einst die Grundherren an dem kirchlichen Patronate ein großes Interesse, so ist es begreiflich, daß auch der seinen

---

[1] So bereits im Instrumentum pacis Osnabrug., Art. 5, § 31 (*Galante,* Fontes, 247). Auch in Österreich ist dies geltendes Recht. Ministerialerlaß, 22. März 1868 an die niederösterr. Statthalterei (*Wahrmund,* a. O., II, 76).

[2] C. Inquis., 21. Dezember 1873 (Archiv, 37, 361 ff.). Im zisleithanischen Österreich „ruhen" die Patronatsrechte, solange ein Jude das Patronatsgut besitzt, wenngleich derselbe zur Tragung der Lasten verpflichtet ist. Kaiserl. Verordnung vom 18. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 44, § 2 (Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 80).

[3] S. oben S. 667 f. — [4] c. 3, X, 2, 1.

[5] *Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 172.

[6] Österr. Gesetze, 26, 1895, II, 75 ff.

[7] § 33 des zit. Gesetzes. — [8] § 34. — [9] § 33. 34.

Wirkungskreis ausdehnende neuzeitliche Staat an diesem rechtlichen Gebilde nicht teilnahmslos vorüberging. Zunächst gestaltete sich, entsprechend einem Zuge des deutschen Rechtes, das Patronat häufig zu einem Realrecht, das an Grund und Boden haftet. Zur Zeit der großen religiösen Umwälzungen des 16. Jahrhunderts spielte das Patronatsrecht der adeligen Gutsherren eine große Rolle.[1]

Speziell in Österreich hatte besonders seit der Zeit der Gegenreformation der Staat die Regelung der Patronatsgewalt größtenteils an sich gezogen. Eine Zusammenfassung älterer Erlässe bedeutete der Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679.[2] Unter Maria Theresia und Josef II. ergingen zahlreiche Dekrete, welche den Patronen eine weitgehende Baulast auferlegten, wovon dieselben durch Verzichtleistung auf das Patronat sich nicht befreien konnten.[3] Hiedurch sind die Patronate zu Belastungen geworden, die im allgemeinen kanonischen Rechte nicht begründet sind. Ausdrücklich wurde das Realpatronat als eine von der Konfession des jeweiligen Besitzers unabhängige Reallast erklärt.[4]

Durch Jahrzehnte hindurch beschäftigte man sich in Österreich mit der Ablösung der Patronatslasten.[5] Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, begnügt sich im § 32 zu erklären: „Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.“[6]

Die durch die staatliche Gesetzgebung herbeigeführten Modifikationen des Patronatsrechtes wurden, soweit dieselben zur Zeit des österreichischen Konkordates bestanden, auch kirchlicherseits

[1] *Wahrmund*, a. O., II, 8 ff.

[2] De patronatus jure oder: Von den geistlichen Lehenschaften. *Riegger*, l. c., II, 289 ff.

[3] S. Zusammenstellungen bei *Rieder*, a. O., I, 28 ff. — Kaiser Josef II. stellte den Grundsatz auf, jede Kirche müsse einen Patron haben. Bei neuerrichteten Pfarren sollte, falls die Grundherren sich weigerten, das Patronat zu übernehmen, der Religionsfonds dasselbe übernehmen. *Wahrmund*, a. O., II, 26.

[4] Art. 9, Gesetz, 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 (Österr. Gesetze, 26, 1895, I, 24). — O. G.-H., 10. November 1877, Z. 1176, *Unger-Glaser*, Nr. 6574, ordnete die Eintragung der Patronate in das Grundbuch an. Hiezu im Gegensatz wurde in einem Einzelfalle (19. Jänner 1909, R. i. 22/9) die Eintragung abgelehnt, weil diese Last dem öffentlichen Rechte angehöre, zuwenig umschrieben sei und nicht unter den taxativ aufgeführten Titeln des Grundbuchsrechtes aufscheine, eine Vormerkung ohne Rechtfertigung aber unzulässig sei.

[5] Über die Verhandlungen s. *Vering*, K.-R.[3], 492 f. *Wahrmund*, a. O., II, 41 ff.

[6] Österr. Gesetze, a. O., 26, II, 75.

rezipiert.[1] Zurückweisung einer Präsentation ist eine innerkirchliche Angelegenheit und wäre daher auch darüber keine Beschwerde bei der staatlichen Verwaltungsbehörde (auf Grund des § 28 des zit. Gesetzes vom 7. Mai 1874) zulässig. Konflikten in dieser Hinsicht ist aber im vorhinein dadurch die Grundlage entzogen, daß den Patronen überhaupt nur die Liste der approbierten Kandidaten, bzw. ein Ternavorschlag übermittelt wird.[2]

Die landesfürstlichen Patronatsrechte und die Patronatsrechte der von den Staatsbehörden unmittelbar verwalteten oder aus dem Staatsschatz ganz oder teilweise dotierten Fonds sind der Obsorge der Finanzprokuratur überwiesen.[3]

In Ungarn beansprucht der Apostolische König ein Oberpatronat, verleiht, bzw. verlieh durch Privilegien das Kirchenpatronat und entscheiden staatliche Behörden in Patronatsangelegenheiten.[4]

Eine eigentümliche Stellung nehmen die ungarischen städtischen Patronate ein. Es wurden diese Patronate von den Apostolischen Königen begründet. Die Präsentation erfolgt von der städtischen Gemeinderepräsentanz durch Wahl aus einem vom Bischof vorgelegten Ternavorschlag. Daher hat die „Pfarrerwahl" daselbst nicht die Bedeutung einer schweizerischen Pfarrerwahl.[5] Die königlichen Freistädte erhielten das Patronatsrecht zu einer Zeit, als überhaupt nur katholische Gemeinden in Betracht kamen. Als nach Erlaß des Toleranzpatentes auch akatholische Mitglieder an der „Wahl" sich beteiligten, wurde nicht immer dagegen Einsprache erhoben. Erst in neuerer Zeit wird mit Erfolg der Grundsatz vertreten, daß das Patronatsrecht kein politisches, sondern ein kirchliches Recht ist, dessen Ausübung nur den katholischen Gemeindevertretungsmitgliedern zusteht. Unter Josef II. wurde Patronatsrecht und -last auch anderen Gemeinden übertragen, die nicht zu den königlichen Freistädten zu rechnen sind. Schon mit Rücksicht auf die Lasten hatte man auch hier ursprünglich katholische Gemeinden vor Augen, so daß auch in diesem Falle nur die katholischen Mitglieder der Gemeindevertretung wahlberechtigt sind.[6]

---

[1] S. oben S. 641. 663 die Bestimmungen über Pfarrkonkurs, Präsentationstermin. — [2] S. oben S. 662.

[3] Verordnung des Gesamtministeriums, 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 41, § 2, I, Punkt 7.

[4] Vgl. *Tauber,* Manuale jur. can., Sabariae 1908, 594 ff.

[5] S. oben S. 648, Anm. 2.

[6] *Tauber,* l. c., 596 ff. *Timon,* Archiv 1889, 61, 369 ff.; 62, 3 ff. S. oben S. 660, Anm. 5.

d) Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 190. Prinzipielle Erwerbsfähigkeit der Kirche.

Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen sowie deren Erwerbsfähigkeit, 1869. *Vering,* K.-R.[5], § 205. *Oberhammer,* Zeitschrift für kath. Theologie, 1899, 247 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 193. *Wernz,* Jus. decret., III[2], 1, 153 f. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 831 ff.

Als vollkommene Gesellschaft (societas perfecta) nimmt die Kirche das Recht in Anspruch, unabhängig von den jeweiligen staatlichen Normen zeitliche Güter zu erwerben und zu besitzen und hierüber selbständige Gesetze zu erlassen.[1]

Tatsächlich allerdings werden diese Grundsätze heutzutage von den Staaten gar nicht oder nur zu geringem Teile anerkannt.

Wenn die Kirche Freiheit in der Verwaltung ihrer Güter verlangt, so beansprucht sie nur ein jedem Privaten zustehendes Recht. Weiter geht allerdings die Forderung der Kirche, auch bei Erwerb, Besitz und Veräußerung von Gütern lediglich ihre Rechtsnormen zur Anwendung zu bringen.[2]

Solange die Christengemeinden vom römischen Staate als collegia illicita behandelt wurden, konnten sie sicher nicht, außer etwa als Begräbnisgenossenschaften,[3] auf Grund des staatlichen Rechtes Vermögen erwerben.[4] Nach Anerkennung der Kirche im Römerreiche findet man aber auch bald die Betonung des bürgerlichen Rechtstitels.[5] Der mittelalterlichen Stellung der Kirche entsprach es, diese Fragen selbständig vom Standpunkte der kirchlichen Gesetzgebung aus zu regeln. Tatsächlich wäre die Kirche heutzutage zufrieden, wenn in den einzelnen Staaten nicht eigene drückende Ausnahmsgesetze für sie geschaffen würden.

§ 191. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Laufe der Geschichte.

Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin 1895. *Knecht,* System des Justinianischen Kirchenrechtes, Stuttgart 1905. *Vering,* K.-R.[5], § 205. *Wernz,* Jus decret., III[2],

[1] Daher wurde auch der Satz verworfen: Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi. Syllabus errorum, 1864, n. 26 (*Denzinger-Bannwart,* Enchiridion, n. 1726). Vgl. hiezu *Heiner,* Der Syllabus, Mainz 1905, 141 ff.; *Michelitsch,* Der Syllabus Pius' IX., München 1907, 58 ff. — Nach *Richter,* K.-R.[8], 1265, hat die Kirche einen ethischen Anspruch gegenüber dem Staat auf Anerkennung der Erwerbsfähigkeit.

[2] *Wernz,* l. c., 164 f.: Bona temporalia in ecclesiae dominium translata ... naturam juridicam omnino mutant. Acquisitio ... per ecclesiam ... producit effectus juridicos, qui in ordinariis translationibus dominii inter homines privatos locum non habent. Vgl. auch *Heiner,* a. O., 143.

[3] S. unten § 191. — [4] *Heiner,* a. O., 144.

[5] *Augustinus,* In Joan. Ev., tract. 6, 26 (*Migne,* Patr. lat., 35, 1437 f.): Noli dicere quid mihi et regi? ... Per jura regum possidentur possessiones (c. 1, Dist. 8). S. zu dieser Stelle auch *Seipel,* Die wirtschaftlichen Lehren der Kirchenväter, Wien 1907 (Theol. Studien der Leo-Gesellschaft, 18), 81 ff.

1, 147 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 193. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 843 ff. *v. Hussarek,* Österr. Staatswörterbuch, III[2], 77 ff.

I. Freiwillige Gaben der Gläubigen standen Christus und den Aposteln zur Verfügung.[1] Die Verwaltung dieses in beweglichen Gütern bestehenden Vermögens wurde schon in der apostolischen Zeit den Diakonen überwiesen. Liegendes Gut konnte die Kirche nach römischem Rechte, solange sie als collegium illicitum galt, nicht erwerben. Vereinzelt mag es vorgekommen sein, daß die christlichen Gemeinden als Begräbnisgenossenschaften sich konstituierten und derart auf Grund des römischen Vereinsrechtes Liegenschaften erwarben.[2] Kaiser Konstantin restituierte im Mailänder Edikt 313 die während der Verfolgungen konfiszierten Kirchen und deren Besitzungen[3] und verlieh der Kirche auch volle Erwerbs- und Besitzfähigkeit.[4]

Sowohl unter Konstantin als besonders unter den nachfolgenden christlichen Kaisern wurden der Kirche verschiedene vermögensrechtliche Begünstigungen zuerkannt.

Durch eine Konstitution stellte Konstantin 321 die Kirche in privatrechtlicher Beziehung den Korporationen besten Rechtes gleich.[5] Theodosius II. verfügte 434, daß die erblosen Güter von Geistlichen oder Mönchen der Kirche zufallen sollten.[6] Justinian erklärte, daß Erbeinsetzungen auf Gott, die Heiligen, die Armen der Kirche zur Durchführung überlassen werden sollten.[7] Legata ad pias causas sind ohne Abzug der quarta Falcidia auszubezahlen.[8] Zugunsten der Kirche wurde eine längere Verjährungsfrist festgesetzt.[9]

---

[1] Luk. 8, 3. Apg. 2, 45; 4, 34 f.

[2] S. oben § 25. — Die früher vertretene Anschauung von der allgemeinen Konstituierung der christlichen Gemeinden zu Begräbnisgenossenschaften ist heute aufgegeben. Vgl. *Hergenröther-Kirsch,* K.-G., I[5], 343; *Knecht,* a. O., 2.

[3] Der Wortlaut des von Konstantin und Licinius gemeinsam erlassenen Ediktes bei *Lactantius,* De morte persecutorum, c. 48 (*Migne,* Patr. lat., 7, 267 f.). Die Besitzer des Kirchengutes haben dasselbe ohne Ersatzanspruch auszuliefern, doch wird sie der Kaiser schadlos halten.

[4] Codex Just., l. 1, tit. 2. — [5] c. 1, Cod., 1, 2. Vgl. *Knecht,* a. O., 1 f.

[6] c. 20, Cod., 1, 3.

[7] c. 26, Cod., 1, 2; 46, Cod., 1, 3; *Knecht,* a. O., 78.

[8] c. 49, Cod., 1, 3. — Die quarta Falcidia (benannt nach dem Plebiszit des Falcidius) bestand darin, daß der Testamentserbe wenigstens den vierten Teil seiner Erbportion unbelastet von Legaten erhalten mußte, bzw. eine entsprechende Verringerung der Legate verlangen konnte. Vgl. *Vering,* Geschichte und Pandekten des römischen heutigen und gemeinen Privatrechtes[5], Mainz 1887, 849.

[9] c. 24, Cod., 1, 2; Nov. 131, c. 6; Nov. 111. Die Fristen unterlagen manchen Schwankungen (40jährige, vorübergehend 100jährige Verjährung), s. *Knecht,* a. O., 131 f. *Vering,* K.-R.[3], 760.

Weitere Privilegien erhielt die Kirche in den christlichen germanischen Reichen.

Formlose Schenkungen zugunsten der Kirche waren vorübergehend schon im christlich-römischen Kaiserreich anerkannt.[1] Im Mittelalter war die Gültigkeit formloser letztwilliger Verfügungen geltendes Recht.[2] Auf dem Wege der Gewohnheit erhielt die Kirche die Rechtswohltat der restitutio in integrum.[3] Hiezu kam noch eine mehr minder weitgehende Befreiung von Steuern und Abgaben.

Die reale Immunität, die Befreiung der Kirche von den an Grund und Boden haftenden munera sordida und wenigstens von außerordentlichen Abgaben, findet sich bereits vom 4. Jahrhundert ab.[4] Im Frankenreich waren nur die Dotalgüter der Kirchen (mansus)[5] und die vom König ausdrücklich mit der Immunität ausgezeichneten Güter von den Abgaben frei.[6] Das Dekretalenrecht sprach die volle Immunität der Kirchengüter aus[7] und Kaiser Friedrich II. bestätigte dieselbe.[8] Tatsächlich hatte aber das Kirchenvermögen im Mittelalter bedeutende Lasten zu tragen. Die Erhaltung von Schulen und Wohltätigkeitsanstalten war beinahe ganz der Kirche überlassen. Die ausgedehnte Rechtspflege forderte große Opfer, ebenso das im Mittelalter notwendige Vogteiwesen.[9]

II. Gegenüber der Begünstigung der Kirche und ihrer Institute trat frühzeitig eine Reaktion ein:[10] Amortisationsgesetze und

---

[1] *Knecht,* a. O., 72 ff.

[2] Vgl. c. 11, X, 3, 26. *Thomas,* Das kanonische Testament, 1897. *Wolf v. Glanvell,* Die letztwilligen Verfügungen, Paderborn 1900, 105 ff. 124 ff.

[3] S. oben S. 23.

[4] l. 2 f. 6 f. 8 f., Cod. Theodos., 13, 3. Die munera sordida umfaßten die Verpflichtung zu Mehl- und Brotlieferungen an Hof und Heer, Lieferungen an Lebensmitteln für die Großstädte, Lieferungen und Handdienste für öffentliche Bauten, Kalklöschungsarbeiten, Beistellung von Vorspann und Lastfuhren. l. 12, Cod., 10, 48. Vgl. auch *Knecht,* a. O., 128 ff.

[5] Cap. Ludovici 818/819, l. 1, c. 85 (Mon. Germ., Leges, ed. *Pertz,* I, 283).

[6] Conc. Aurel., cap. 5 (*Bruns,* Canones Apostol. et Conciliorum, II, 162).

[7] Decret. Greg., l. 3, tit. 49; in Sexto 3, 23; Clem., 3, 17.

[8] Auth. post c. 2, Cod., 1, 3.

[9] S. oben S. 655 f. Über die außerordentliche Besteuerung des Klerus seit 1500 in Österreich s. *Mensi,* Geschichte der Steuern in Steiermark, 1912, 261—287. 315—334. — Kanonisten erörtern öfters auch die Frage, ob die kirchliche Immunität göttlichen oder menschlichen Rechtes sei. *Wernz,* l. c., III², 1, 169 f., bemerkt, daß die kirchliche Immunität nicht gerade auf göttlichem Rechte beruhe, daß aber die Kirche als societas perfecta allein berufen ist, hinsichtlich des Kirchenvermögens Gesetze zu erlassen. In diesem Sinne sei an sich das Kirchengut dem staatlichen Steuergesetze jure divino nicht unterworfen.

[10] Vereinzelt findet sich eine solche schon in der vorjustinianischen Periode; s. *Knecht,* a. O., 122 ff.

Säkularisationen. Unter Amortisationsgesetzen versteht man staatsgesetzliche Bestimmungen, welche den Erwerb von seiten der Kirche an härtere Bedingungen knüpfen.[1] Säkularisation (Verweltlichung) ist die Einziehung von Kirchengut. Amortisationsgesetze finden sich schon im frühen Mittelalter, schwanden aber wiederum bei entgegengesetzten politischen Strömungen.[2] Säkularisationen erfolgten bereits im 7. Jahrhundert unter den merowingischen Königen,[3] nahmen aber besonders im sog. Reformationszeitalter ungeheure Dimensionen an. Weitere Säkularisationen brachte die große französische Revolution,[4] in Österreich die josefinische Periode, in Deutschland der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 28. Februar 1803. Der neueren Zeit gehören die Säkularisationen durch die italienische, französische und portugiesische Regierung an.[5]

III. Gegenwärtige vermögensrechtliche Verhältnisse der Kirche in Österreich. Die alten österreichischen Amortisationsgesetze wurden durch das Konkordat, Art. 29 und 35, aufgehoben. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 6, läßt trotz der allgemein garantierten Erwerbs-

---

[1] Amortisation bedeutet an sich die Eigentumsübertragung von Vermögensobjekten an juristische Personen, speziell an kirchliche Institute. Der Name ist darauf zurückzuführen, daß diese Korporationen ihre Vermögensobjekte weit seltener veräußern als Private, ja gleichsam wie eine tote Hand (manus mortua) festzuhalten scheinen. Kirchliches Handlexikon, I, 190.

[2] S. *Kahl*, Die deutschen Amortisationsgesetze, 1879. *Holder*, Zur Geschichte der staatlichen Amortisationsgesetzgebung, Archiv, 84, 1904, 22 ff.

[3] Vgl. *Zehetbauer*, Das Kirchenrecht bei Bonifatius, 1910, 106 ff. Daß auch Karl d. Gr. Säkularisationen vorgenommen, sucht nachzuweisen *Pöschl*, Bischofsgut und mensa episcopalis, I, 142.

[4] Gesetz vom 2. November 1789, Antrag Talleyrands; *Knöpfler*, K.-G.[4], 693.

[5] S. Art. Säkularisation der Kirchengüter im Kirchen-Lexikon, X[2], 1526 ff. Zu der in „gesetzlicher" Form sich vollziehenden neuesten Säkularisation in Frankreich s. Art. 9 des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905, Archiv, 85, 1906, 241. — Auf widerrechtliche Aneignung von Kirchengut ist die dem Papste einfach reservierte Exkommunikation gesetzt. Trid. 22, de ref., cap. 11. Doch wird zum Ankauf derartiger geraubter Kirchengüter meistens unter gewissen Modalitäten Erlaubnis gewährt. Vgl. für Italien, Poenit. vom 15. April 1892; *Bucceroni*, Enchiridion[3], 483 ff.; für Frankreich Secret. Status vom 13. Dezember 1907. Acta S. Sedis, XLI, 1908, 202 ff. Archiv, 88, 1908, 503 ff. Darauf bezügliche Fakultäten der Bischöfe Frankreichs, 21. September 1907, Acta Apost. Sedis, II, 602 ff. Über die Beraubung der Kirche in Portugal, s. *Lins*, Staatslexikon, V[4], 1462 ff. Der Protest *Pius' X.*, Jam dudum, 24. Mai 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 217 ff.).

freiheit prinzipiell Amortisationsgesetze zu.[1] Von den einstigen Privilegien sind nur vereinzelte Reste zurückgeblieben.[2] Solche sind, u. zw. zivilrechtliche: Fromme Vermächtnisse sind im Gegensatze zu anderen Vermächtnissen sogleich auszubezahlen, oder es kann, bzw. muß deren Verzinsung gefordert werden.[3] Fromme Vermächtnisse bleiben bis zu einem Viertel des reinen Nachlasses aufrecht, wenn auch das Testament, in welchem sie ausgesetzt sind, wegen nachträglicher Geburt eines Noterben entkräftet wird.[4] Gegenüber der Kirche, wie gegenüber den juristischen Personen überhaupt, hat nur die außerordentliche Ersitzung statt.[5] In manchen Fällen, so

---

[1] *v. Hussarek,* Art. Kirchenvermögen im Österr. Staatswörterbuch, III², 81, bemerkt, daß durch Art. 15 des zit. Staatsgrundgesetzes ein Verbot der Säkularisation ausgesprochen sei.

[2] *v. Hussarek,* a. O., meint, daß durch die Bestimmung des Konkordats, Art. 29, nach welchem die Kirche zum Erwerb eines justus titulus bedarf, die Kirche selbst auf den Erwerb aus formlosen Testamenten verzichte.

[3] § 685 a. b. G.-B.

[4] § 778 a. b. G.-B.

[5] Vgl. § 1446 und 1467 a. b. G.-B.: „Das Eigentumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersessen. Von unbeweglichen Sachen ersitzt derjenige, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drei Jahren." § 1470: „Wo keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind oder wenn die Sache nicht eingetragen ist, wird die Ersitzung erst nach 30 Jahren vollendet." § 1472: „. . . Gegen die Verwalter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubter Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind . . ., lassen sich gegen die angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben." — Diese Bestimmungen des a. b. G.-B. haben durch das Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95, besonders durch § 62 ff. einige Modifikationen erlitten. Danach ist die Klage in der ganzen angegebenen Frist nur gegen denjenigen, der unmittelbar durch die ungültige Eintragung ein Recht erworben hat, und gegen dessen Erben und Geschenknehmer möglich, nicht gegen andere, welche im guten Glauben ihre Tabularrechte erworben haben. Gegen letztere ist, wenn seinerzeit die Verständigung über die neue bücherliche Eintragung geschehen ist, innerhalb der gesetzlichen Rektifikationsfrist (im Gebiete desselben Oberlandesgerichtssprengels 30, sonst 60 Tagen, vgl. § 127 G.-B.-G.) die Streitanmerkung zu erwirken und binnen weiterer 60 Tage (gerechnet vom Ablauf obiger Frist) die Löschungsklage einzubringen § 63 G.-B.-G. Unterblieb aus irgendeinem Grunde die in § 123, Z. 1. 2. 4, des G.-B.-G. vorgeschriebene Verständigung über die neue bücherliche Eintragung,

bezüglich Verjährung von Zinsen, ist eine Sonderstellung überhaupt nicht gegeben.[1]

Die wichtigsten staatlichen Steuern, Abgaben und Lasten, von denen die Kirche und der Klerus in Österreich auch oder speziell betroffen werden, sind:

1. Die Grundsteuer, jedoch sind davon die Begräbnisplätze befreit.[2]

2. Die Gebäudesteuer, jedoch sind hievon befreit: Kirchen und öffentliche Kapellen, die Amtswohnungen der Seelsorger (bischöfliche Residenzen, Wohnungen der Pfarrer, Kuraten, Expositi),[3] die Wohnungen der Kirchendiener (Mesner, Organisten),[4] die Klostergebäude der Mendikanten,[5] soweit sie zu keiner andern Bestimmung verwendet werden, Apotheken der Barmherzigen Brüder.[6]

3. Das Gebührenäquivalent,[7] eine den juristischen Personen auferlegte Ersatzsteuer für die beim Besitzwechsel unter physischen Personen zu leistende Übertragungsgebühr (Laudemium). Es unterliegen dieser Abgabe unter anderen:[8] Kirchen, Benefizien, Stiftungen, geistliche Korporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht.[9] Die Berechnung geschieht für eine Veranlagungsperiode von

---

so erlischt das Klagerecht gegen dritte Personen, welche bona fide die bücherlichen Rechte erworben haben, erst in drei Jahren. § 64 G.-B.-G. Die privilegierten Personen nehmen also in diesem Punkte keine Sonderstellung ein. Vgl. auch *Pfaff-Krainz-Ehrenzweig,* System des österr. allgem. Zivilrechtes, I, 1905, 643 f. *Neuhold,* Das österr. Grundbuchswesen, Graz 1904, 129 ff.

[1] § 1480 a. b. G.-B.

[2] § 2, Gesetz 24. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 88 (*Dannerbauer,* Geschäftsbuch[3], 638).

[3] Nicht sind befreit: Wirtschafts- und Nebengebäude, Winzer- und Meierhäuser sowie Gebäude, die vermietet sind.

[4] Die Wohnungen der Kirchendiener (sei es, daß diese Wohnungen im Pfarrhofgebäude oder in einem Nebengebäude sich befinden) unter der Voraussetzung, daß diese Wohnungen als Wohnungen für das Kirchenpersonal hergestellt worden und dazu bestimmt sind und kein Wohnungszins gezahlt wird. V.-G.-H. 24. März 1886, Z. 1005. *Budwinski,* Erkenntnisse, XII, Nr. 4010. Erlaß des Finanzministeriums, 4. Juli 1861, Z. 71.921; 8. Jänner 1872, Z. 38.644. *Dannerbauer,* Geschäftsbuch[3], 566 f.; Österr. Staatswörterbuch, II[2], 162 ff.

[5] Unter Mendikanten sind hier jedenfalls jene zu verstehen, welche eine staatliche Dotation erhalten, s. unten § 208.

[6] Allgemein befreit sind ferner die zur Unterbringung von öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten dienenden Gebäude einschließlich der Lehrerwohnungen, Spitäler, Armen- und Siechenhäuser, Kinderbewahranstalten und andere Wohltätigkeitsanstalten, vorausgesetzt, daß die Gebäude nicht für einen der angegebenen Zwecke gemietet sind, in welchem Falle der Hauseigentümer vom Zinsertrag die Hauszinssteuer zu entrichten hätte. *Myrbach-Rheinfeld,* (Österr.) Finanzrecht, Leipzig 1906, 82.

[7] Vgl. hierüber das Spezialwerk *Schimon,* Das österr. Gebührenäquivalent, Wien 1900. *Grießl,* Das Gebührenäquivalent für das Dezennium 1911—1920, Graz 1911.

[8] *Myrbach-Rheinfeld,* a. O., 296. *Dannerbauer,* a. O., Art. Gebührenäquivalent,

[9] *Schimon,* a. O., 25.

zehn Jahren (z. B. 1910—1920) und wird dann auf die betreffenden zehn Jahre verteilt (also $^1/_{10}$ für ein Jahr). Das Ausmaß beträgt für jede Veranlagungsperiode 3% vom Werte der unbeweglichen und $1^1/_2$% vom Werte der beweglichen Vermögensobjekte der juristischen Person. Hiezu kommt noch ein 25%iger Zuschlag.[1] Eine Änderung an der Vorschreibung im Laufe der Veranlagungsperiode findet nur statt, wenn eine unbewegliche Sache veräußert oder in eine bewegliche umgewandelt wird. Die Abschreibung erfolgt nur auf Ansuchen der Interessenten.

Vom Gebührenäquivalent gibt es persönliche, gegenständliche und zeitliche Befreiungen. Persönlich befreit sind die Inhaber von Benefizien, deren jährliches Reineinkommen 1000 *K* nicht übersteigt.[2] Gegenständlich befreit sind die Immobilien, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen (s. oben Nr. 1 und 2), die dem Gottesdienst gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen, die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken. Eine zeitliche Befreiung liegt darin, daß an sich gebührenpflichtige, bewegliche oder unbewegliche Sachen erst nach Ablauf von zehn Jahren ihrer rechtlichen Erwerbung gebührenpflichtig werden.[3]

4. Die sog. Religionsfondsbeiträge.[4] Schon in der josefinischen Periode[5] wurde Benefiziaten und geistlichen Korporationen aufgetragen, den Überschuß über das standesgemäße Einkommen abzuliefern. 1788 wurde eine $7^1/_2$%ige geistliche Einkommensteuer[6] ausgeschrieben, von der nur Pfründner mit einem Einkommen bis 600 fl. K.-M. befreit waren. In der Folgezeit traten mannigfache Befreiungen ein. Klöster fanden sich meistens mit einem Pauschalbetrag ab. Eine Neuordnung der Religionsfondsbeiträge erfolgte durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51.[7] Veranlassung hiezu bot die damals im Zuge befindliche Kongruaregulierung des Seelsorgeklerus. Durch die neue Steuer sollten die Religionsfonds gestärkt werden. Die Steuer ist eine progressive Vermögenssteuer. Als Maßstab für die Bemessung wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalents zur Grundlage dienende Wert des Gesamtvermögens der Pfründe oder Kommunität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen angenommen. Jedoch ist nicht einzubeziehen das in Bibliotheken, wissenschaft-

[1] Über die Anlage der Einbekenntnisse s. *Dannerbauer,* a. O. Die Zahlung der Jahresquote erfolgt in vierteljährigen Raten.

[2] Gesetz 15. Februar 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98. Obliegt die Ergänzung der Kongrua einem Fonds, so hat der Fonds das Gebührenäquivalent zu entrichten. *Myrbach-Rheinfeld,* a. O., 296.

[3] Fin.-Min.-Erl. 14. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 120 und Vdg. des Fin.-Min. 10. Oktober 1910, R.-G.-Bl. Nr. 186, § 3 (*Grießl,* a. O., 4). Über die Bemessung des Gebührenäquivalents sowie über die Befreiung von demselben besteht eine reiche Spruchpraxis, s. die Zusammenstellung bei *Schimon,* a. O., 35 ff. *Grießl,* a. O., 35 ff. Vom Gebührenäquivalent frei ist auch das Kirchenbauvereinsvermögen. Erlaß des Fin.-Min. 20. September 1903, Z. 39.382 (in Angelegenheit des Kirchenbauvereines in Liezen, Steiermark). Vgl. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1904, 964.

[4] Vgl. *Hussarek,* Art. Religionsfonds im Österr. Staatswörterbuch, IV², 99 ff.

[5] Kabinettschreiben 17. Jänner 1783; Resolution 20. August 1782.

[6] Zirkular 28. Februar 1788.

[7] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 172 ff.

lichen und Kunstsammlungen bestehende Vermögen (§ 2). Bei regulären Kommunitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist auch jenes Vermögen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird. Das gleiche gilt hinsichtlich des Einkommens, welches eine reguläre Kommunität auf kirchliche und Kultuszwecke verwendet, wenn diese Auslagen bei Ermanglung einer solchen Kommunität aus dem Religionsfonds bestritten werden müßten, ferner Ausgaben auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes, die von der Regierung als notwendig anerkannt werden (§ 4).

Der Religionsfondsbeitrag wird wie das Gebührenäquivalent für einen Zeitraum von je zehn Jahren im vorhinein bemessen (§ 58). Für diesen Zeitraum beträgt der Religionsfondsbeitrag bei einem Vermögen

bis 10.000 fl.	½%
von 10.000 bis 20.000 fl.	1½%
„ 20.000 „ 30.000 „	3%
„ 30.000 „ 40.000 „	4%
— — — — — — — — — — — — — — — —	
von 80.000 bis 90.000 fl.	9%
von jedem Mehrbetrag über 90.000 fl.	10%

Eine Pauschalierung ist unzulässig. Die Einzahlung erfolgt in vierteljährlichen Antizipativraten. Die Kultusverwaltung hat nach Einvernehmung des Bischofes und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag (Kompetenz) festzustellen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen (von dem Religionsfondsbeitrag) freizulassen ist (§ 4). Soweit durch diese Steuer die Kompetenz verletzt wird, ist der entsprechende Teilbetrag der Steuer abzuschreiben.[1]

Das Einkommen aus Grund und Boden wird mit dem Katastralreinertrag angesetzt. Bauherstellungen — größere, müssen früher angemeldet werden — mindern die Religionsfondsbeiträge.[2]

5. Die Personaleinkommensteuer (seit 1914 kurz Einkommensteuer genannt), zu welcher alle Staatsbürger (physische Personen), deren Jahreseinkommen 1600 *K* übersteigt, verpflichtet sind.[3]

---

[1] Für Abfassung der Einbekenntnisse ergingen die ausführlichen Ministerial-Verordnungen: 21. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 110; 11. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 22; 16. Oktober 1905, R.-G.-Bl. Nr. 106. *v. Hussarek,* a. O., 100. Verordnung des Ministers für Unterricht und des Finanzministers 29. Juli 1913; Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1913, 69 f.

[2] Das nähere ausführliche Detail in den zit. Verordnungen. — In den Vorberatungen zu diesem Gesetze hatte man die Unbilligkeit dieser Steuer offen zugestanden und tröstete sich nur damit, daß das Gesetz lediglich provisorischen Charakter habe. Tatsächlich trug die Steuer 1903—1907 durchschnittlich nur 714.150 *K*. Art. Religionsfonds, Österr. Staatswörterbuch, IV², 1907, 100.

[3] Gesetz 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, § 153 ff. mit den Abänderungen der Personalsteuernovelle, Gesetz 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, § 153 ff. — Gilt auch für Mitglieder von Orden, obwohl hier kein Einzelgut, sondern nur Gesamtgut vorliegt. § 158 zit. Gesetz und Erlaß des Finanzministeriums 30. Dezember 1897. *Dannerbauer,* Geschäftsbuch³, 1107 ff. Es kann hier von der Steuerbehörde zum Zwecke der Besteuerung eine imaginäre Aufteilung auf die Mit-

6. Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjekten, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer[1] unmittelbar getroffen sind, Bezüge empfängt. Unter den angegebenen Voraussetzungen wird von dieser Steuer auch das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute getroffen, sofern es nicht dem öffentlichen Unterrichtszweck, der Armenunterstützung oder dem Bau von Gotteshäusern dient.[2] Personen, deren Bezüge weder für sich noch in Verbindung mit einem anderweitigen Einkommen den jährlichen Betrag von 1600 *K* übersteigen, sind von der Rentensteuer befreit.[3]

7. Einquartierungslast. Es dürfen jedoch für die militärische Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden: die dem öffentlichen Gottesdienst, den öffentlichen Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten gewidmeten Räume, die Frauenklöster; ferner in den Männerklöstern jene Räume, die, dem wirklichen Bedarf entsprechend, durch die innere Klausur abgeschlossen sind. Ferner die nach strengem Bedarf für die Amts- und geistlichen Funktionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller anerkannten Religionsgenossenschaften, schließlich die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse notwendige Wohnung.[4]

---

glieder, wozu die Ordensprofessen mit feierlichen und einfachen Gelübden zu rechnen sind (V.-G.-H. 25. September 1912, *Budwinski,* 36, Finanzrechtl. Teil, Nr. 9089), erfolgen. — Nach § 202 des zit. Gesetzes sind „errichtete" Meßstipendien nach ihrem tatsächlich erzielten Ertrag bei Bemessung der Personaleinkommensteuer einzubekennen. Veranlaßt durch den Erlaß des Fin.-Min. vom 14. Jänner 1901, Z. 2103, und 12. April 1901, Z. 22.784 (Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1901, 37 f.), beschäftigte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage nach Einrechnung des Ertrages der Manualstipendien. Unter teilweiser Abänderung der Entscheidung vom 5. Juli 1892 (*Budwinski,* Erkenntnisse, XVI, Nr. 6720) entschied er 14. November 1903 (*Budwinski,* XXVII, Finanzrechtl. Teil, Nr. 2127), daß Manualstipendien von der Personaleinkommensteuer nur dann befreit sind, wenn sie sich als außerordentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende schenkungsweise Einnahmen darstellen. — Formular und Instruktion zur Anlage des Personaleinkommensteuer-Bekenntnisses s. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1897, 58 ff. 101 ff., wobei die Abänderungen der Personalsteuernovelle zu beachten sind. Eine Mehrbesteuerung des Klerus bedeutet auch § 172 *a* der zit. Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914 („Aufschlag für minderbelastete Haushalte", im Volksmund Junggesellensteuer genannt), wonach bei einem Einkommen von mehr als 2400 *K* der Steueransatz um 15 Prozent erhöht wird, wenn zum Haushalte keine Person gehört, deren Einkommen mit dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemeinsam zu veranlagen ist.

[1] Für Bezüge von mehr als 6400 *K.* § 124 zit. Gesetz 25. Oktober 1896. Die nähere Aufzählung daselbst.

[2] § 125, Punkt 4, zit. Gesetz. Die Steuerfreiheit ist auch gegeben, wenn der Baufonds zinsentragend angelegt ist.

[3] § 125, Punkt 7 (Personalsteuernovelle). — Diese Bestimmung wird aber teilweise wiederum illusorisch durch § 133 (Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner).

[4] Gesetz 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 10, Punkt 4. 6. 7. Noch weiter geht das Gesetz vom 26. Dezember 1912 betreffend die Kriegsleistungen, R.-G.-Bl. Nr. 236, bes. § 20 (freie Verfügung und Enteignung von Gebäuden).

8. Militärlast und Befreiung hievon s. oben S. 184 f.

9. Die Anstellungsgebühr. Dieselbe wird bei Anstellung als definitiver Seelsorger vom zehnfachen Jahreseinkommen, bei provisorischer Anstellung (Hilfspriester, Expositus) vom dreifachen Jahreseinkommen nach der Stempelskala III berechnet.[1]

10. Perzentualgebühren in der Höhe von 10% zu entrichten bei Errichtung von Stiftungen, auch bei Legatmessen (d. i. bei Aussetzung eines Legates für heilige Messen).[2]

Eine Erhöhung erfahren die Abgaben durch die bei direkten Steuern gebräuchlichen Umlagen und Zuschläge. Von der Gemeindeumlage kann der Seelsorger, insofern seine gesetzliche Kongrua betroffen wird, Befreiung erlangen.[3]

§ 192. Das Kirchengut (res ecclesiastica).

Meurer, Begriff und Eigentümer heiliger Sachen, I. *Vering,* K.-R.[3], 770 f. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 857 ff.

Der Ausdruck Kirchengut (res ecclesiastica) umfaßt an sich zwei verschiedene Gruppen von Gegenständen:

1. *Res sacrae,* das sind Gegenstände, welche durch Benediktion oder Konsekration dem religiösen Kulte gewidmet sind;

2. *res ecclesiasticae* im engerem Sinne, das sind Gegenstände, Vermögensmassen, die im Eigentum der Kirche oder deren Anstalten stehen und aus deren Erträgnissen die Kirche und deren Diener unterhalten werden.

Die unter 1 erwähnten res sacrae stehen zwar auch regelmäßig im Eigentum der Kirche als Anstalt, können aber auch im Eigentum von Privaten sich befinden.[4] Jedoch darf mit Rücksicht auf die

---

[1] Gesetz 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, § 17. Erlaß des Fin.-Min. 8. März 1889, Z. 22.769; 23. Juni 1891, Z. 45.278. *Mayerhofer,* Handbuch, IV[5], 27. *Dannerbauer,* Geschäftsbuch[3], 249 ff. Über die Taxe bei der Wahl von Klostervorstehern s. unten § 203.

[2] Gesetz 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89. Ohne Abzug werden die gelegentlich des Begräbnisses zu persolvierenden Messen belassen. — Das Interesse des Fiskus sucht § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, zu wahren: „Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind, wenn aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlaß einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist. Übliche Geschenke sind somit dieser Einrechnung nicht unterworfen."

[3] Vgl. *Dannerbauer,* Geschäftsbuch[3], 611 f. *Grießl,* Repertorium, 197 f. *Seidl,* Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, 1905, 222.

[4] So können Kirchen, Kapellen, dem Gottesdienst gewidmete heilige Gefäße, Paramente in Privatbesitz stehen. — Domkirchen und in der Regel auch Pfarrkirchen sollen nicht im Eigentum von Privaten sich befinden. *Vering*

Widmung kein dem kanonischen Rechte widersprechender Gebrauch mit diesen Gegenständen gemacht werden.[1] Bei Strafe der Simonie darf auch wegen der Benediktion oder Konsekration des Gegenstandes kein höherer Preis gefordert werden.[2]

Um spätere Konflikte zu vermeiden, wurde schon in alter Zeit der Grundsatz ausgesprochen, daß bei der Einweihung der Kirche die Entlassung derselben aus dem Laieneigentum zu verlangen sei.[3] Wird ein dem Kulte gewidmetes Objekt in Hinkunft für profane Zwecke benutzt, so soll ein eigenes decretum de profanando erlassen werden. Aus den zu profanierenden Kirchen sind die Reliquien zu entfernen.[4] Ein sonstiger Profanationsritus ist nicht vorgeschrieben.[5]

Mit dem kanonischen Rechte in Widerspruch steht das sog. Simultaneum, d. i. der abwechselnde Gebrauch von kirchlichen Gebäuden oder Gegenständen zu katholischen und akatholischen Kultzwecken. Wo dasselbe tatsächlich besteht, ist es lediglich ein Notbehelf.[6]

K.-R.[3], 769. — Über die Natur der Rechte, die den Pfarrern und den Gläubigen während des französischen Trennungsgesetzes an den Kirchen zustehen, nachdem die Katholiken weder Kultusvereine auf Grund des Gesetzes vom 9. Dezember 1905, noch Vereinigungen auf Grund des allgemeinen Vereinsgesetzes eingingen (Gesetz 2. Jänner 1907) s. *Löhr,* im Archiv 1914, 94, 577 ff.

[1] Reg. jur. in VI, n. 51: Semel Deo dicatum, non est ad usus humanos ulterius transferendum. — Über den vor den staatlichen Gerichten (Österreichs) geführten Kindberger Kirchenstreit s. Kirchl. Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1899, III, und Archiv, 80, 1900, 802 ff. (Ein Akatholik hatte mit dem Herrschaftsgebäude die nachgewiesenermaßen dem katholischen Kulte gewidmete Kirche käuflich erworben. Die vom evangelischen Pastor vorgenommene Funktion wurde vom Obersten Gerichtshof als Besitzstörung anerkannt.)

[2] Vgl. c. 8. 9. 15, X, 5, 3.

[3] Die ausführlichen Nachweisungen bei *Stutz,* Geschichte des kirchl. Benefizialrechtes, I, 1895, 58 ff. Mit der dedicatio ecclesiae wurde regelmäßig auch die terminatio ecclesiae, die Abgrenzung des Kirchspiels vorgenommen, ut terminum habeat unaquaeque ecclesia, de quibus villis decimas recipiat. *Falk,* im Archiv, 89, 1909, 79 ff. — Wird eine Kapelle auf Privatgrund erbaut, so sucht man in neuerer Zeit die Bestimmung des Gebäudes für ausschließlich katholische Kultzwecke durch grundbücherliche Eintragung zu sichern. Doch wurde eine solche Eintragung in Österreich unter Berufung auf das Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95, § 8 ff., wo eine taxative Aufzählung der zulässigen Eintragungen sich findet, schon öfters abgelehnt. Ein Revers des gegenwärtigen Besitzers ist nur ein schwacher Ersatz für die Eintragung.

[4] c. 2, X, 3, 38. — [5] Vgl. *Uhrig,* im Archiv, 40, 1872, 3 ff.

[6] Vgl. über das besonders in einzelnen Gegenden Deutschlands vorkommende Simultaneum *Hirschl,* Die Rechtsverhältnisse bei Simultankirchen, Archiv 1871, 25, 1—88; 1881, 46, 329—384. *Hinschius,* K.-R., IV, 358 ff. *v. Scherer,* K.-R., II, 638 f. Wenn anläßlich des Krieges 1915 manche katholische Kirchen im Deutschen Reich zum Mitgebrauch für den protestantischen Garnisonsgottesdienst überlassen wurden, so handelte es sich um einen Ausnahmszustand.

Staatlicherseits besteht für die res sacrae nur eine teilweise Extrakommerzialität.[1] Nach österreichischem Rechte dürfen Kreuzpartikeln und Reliquien, abgesehen von der Fassung, nicht entgeltlich veräußert werden.[2] Auf dieselben Gegenstände darf keine Exekution geführt werden.[3]

§ 193. Subjekt des kirchlichen Vermögens.

Maas im Archiv, 4, 1859, 583 ff.; 5, 1860, 3 ff. *Hirschl,* ebd., 34, 1875, 32 ff. *Schmitz,* ebd., 61, 1889, 255 ff. *Poschinger,* Das Eigentum am Kirchenvermögen, 1871. *Meurer,* Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, I, 1885, 257 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 196. *Wernz,* Jus decret., III[2], 1, 155 ff. *Knecht,* System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes, Stuttgart 1905, 4 ff. *v. Hussarek,* Art. Kirchenvermögen im Österr. Staatswörterbuch, III[2], 77—94, bes. 84 ff. *Cotlarciuc,* Subjekt des Kirchenvermögens in der morgenländischen Kirche (Deutsche Zeitschr. f. K.-R., XIX, 1909, 1 ff.).

I. Von alters her beschäftigten sich die Kanonisten mit der Streitfrage, wer Subjekt (Träger) des kirchlichen Vermögens sei. Ist es Gott, der Pfarrpatron, die römische Kirche, die Gesamtkirche oder das einzelne kirchliche Institut? Die Grundlage für die verschiedenen Theorien scheint die Tatsache zu bilden, daß die Repräsentanten des kirchlichen Institutes ein ziemlich beschränktes Verfügungsrecht über das Kirchengut besitzen. — Die Lehre, daß Gott oder die Heiligen als juristische Eigentümer anzusehen seien (Divinaleigentum), ist heutzutage wohl aufgegeben.[4] Nicht kann dies von der Theorie des Eigentumsrechtes der Gesamtkirche behauptet werden.[5] Weit mehr Vertreter aber findet heutzutage die sog. Institutentheorie, d. h. die Lehre, daß das einzelne kirchliche Institut, allerdings unter Wahrung des Aufsichtsrechtes der kirchlichen Vorgesetzten, Eigentümer des Kirchenvermögens sei.[6]

---

[1] *Meurer,* a. O., II, 59 f.

[2] Hofdekret 16. November 1826 (*Rieder,* Handbuch, I, 292). Die Beschränkung, daß Nichtkatholiken solche Gegenstände nicht erwerben könnten, ist durch Art. 14 der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 124, in Wegfall gekommen.

[3] Gesetz 27. Mai 1896, § 250, R.-G.-Bl. Nr. 79.

[4] Selbstverständlich ist damit nur gesagt, daß Gott nicht im menschlich-juristischen Sinne als Eigentümer zu betrachten sei; als Herr der Welt verfügt er nicht bloß über das Kirchengut in unbeschränkter Weise.

[5] Vgl. z. B. *Phillips,* Lehrbuch des K.-R.[3], 474 f. *Vering,* K.-R.[3], 765. *Heiner,* K.-R., II[6], 440 ff. *Lämmer,* Inst. des K.-R.[2], 649 f. *Silbernagl,* K.-R.[4], 690.

[6] Energisch tritt für die Institutentheorie ein *Schulte,* System des K.-R., II, 1856, 477 ff. Vgl. auch *Wernz,* l. c.; *Sägmüller,* a. O. — Der Begriff Anstalt entwickelte sich aus dem römischen Rechte, so daß zum allgemeinen Begriff des Korporationsvermögens der Begriff des Anstaltsvermögens trat. Vgl. *Knecht,* System des Just. Kirchenvermögensrechtes, 1905, 17. *Brinz,* Pandekten, III[2], 465 ff.

Praktisch ist der Streit zwischen den Vertretern der Gesamtkirchentheorie und der Institutentheorie bedeutungslos, da die einen wie die anderen daran festhalten, daß das Kirchengut nach den bestehenden kanonischen Vorschriften zu verwalten sei.

Die Institutentheorie findet eine mächtige Stütze bereits im römischen Rechte.[1] Nach kanonischem Rechte sind die einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute juristische Personen, denen die Erwerbs- und Besitzfähigkeit zukommt.[2] Dieselben können untereinander Rechtsgeschäfte über das Kirchenvermögen abschließen, was bei der Gesamtkirchentheorie juristisch unmöglich wäre.

Außer diesen Theorien gab und gibt es noch andere Theorien, welche teilweise allerdings nur Abarten der bereits angeführten darstellen. Dies gilt z. B. von den Theorien, welche den Papst (Papaltheorie) oder die Kleriker (Klerikaltheorie), die Armen (Armentheorie) als Eigentümer hinstellen wollen.[3] — Zur Rechtfertigung der Säkularisationen schrieb man dem Staate hinsichtlich der Kirchengüter ein dominium eminens seu supremum zu[4] oder erklärte wie auf der französischen Nationalversammlung 1789 das Kirchengut als Nationalgut. Man könnte diese Theorie wohl auch die publizistische Theorie nennen. — Protestantischen Ursprunges ist die Theorie, daß die Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) die Eigentümerin des Vermögens sei (Kirchengemeindetheorie).[5] Die katholische Kirche kann sich mit dieser Theorie nur insofern abfinden, als der Einfluß der kirchlichen Hierarchie entsprechend gewahrt ist.[6] — Die zivilistische

---

[1] Vgl. z. B. c. 13, Cod., 1, 2; c. 55, 56, Cod., 1, 3. Nov. 5, c. 5; 123, c. 37 f.

[2] Vgl. z. B. 6. 8. 9, X, 2, 26.

[3] Vgl. hierüber *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 851 f. Ist der Papst Eigentümer des Kirchengutes, dann hätte die Reservation von den Immobilien gewisser Mendikantenklöster keinen Sinn. S. unten § 208.

[4] S. oben S. 52.

[5] *Friedberg,* a. O., 579, betont, daß erst unter dem Einfluß der Naturrechtslehre die spätere protestantische Kirche diese Anschauung sich zu eigen machte.

[6] Aus dem angegebenen Grunde lehnte Pius X. die französischen Kultvereine ab: Gravissimo officii 10. August 1906 (Acta S. Sedis, XXXIX, 385 ff.). Vgl. auch Jam dudum 24. Mai 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 217, hinsichtlich des portugiesischen Trennungsgesetzes). Am ungefährlichsten ist noch die zum Zwecke der Aufteilung der Kirchensteuer konstituierte Kirchengemeinde. Doch von hier bis zur Verwaltung des Kirchenvermögens ist nur ein Schritt. Gegen das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 über „die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden" protestierte der preußische Episkopat, tolerierte schließlich aber die Mitwirkung; s. Archiv, 87, 1907, 419. Bayern erhielt am 24. September 1912 eine Kirchengemeinde-Ordnung. Text und Erläuterungen herausgegeben von *Frank,* Regensburg 1912 f. Vgl. auch *Hellmuth,* Archiv 1913, 93, 205 ff. 385 ff. Vom kanonischen Standpunkt aus fand schon der Gesetzentwurf verschiedene Beurteilung; vgl. Archiv 1907, 87, 666.

Theorie bezeichnet denjenigen als Eigentümer des Kirchengutes, den der Staat als solchen anerkennt.[1] — Allen Schwierigkeiten will die sog. Antidominaltheorie aus dem Wege gehen, welche erklärt, daß der gewöhnliche Eigentumsbegriff auf das Kirchengut sich überhaupt nicht anwenden lasse.

II. Staatliches Recht. Der Frage, wer im Einzelfalle nach staatlicher Auffassung Träger des Kirchenvermögens ist, gestaltete sich in den einzelnen Staaten im Laufe der Geschichte sehr verschieden.[2] Nach dem bürgerlichen Rechte Österreichs erscheint das einzelne mit juristischer Persönlichkeit ausgerüstete kirchliche Institut als Träger des Vermögens. Dies gilt selbst dann, wenn das betreffende Institut, wie die Klöster der Kapuziner und Franziskaner, nach kanonischem Rechte Immobilien nur durch Vermittlung des Apostolischen Stuhles besitzt.[3] Zu der auch in der österreichischen Gesetzgebung angestrebten Konstituierung von Pfarrgemeinden ist es bisher noch nicht gekommen.[4]

§ 194. Quellen des kirchlichen Vermögens im allgemeinen.

Wie jedes Vermögen, so kann auch das kirchliche Vermögen aus verschiedenen Bestandteilen sich zusammensetzen: liegendem Gute, beweglichem Vermögen, Nutzungsrechten, Giebigkeiten u. dgl.[5]

Die älteste Form des kirchlichen Vermögenserwerbes waren wohl die freiwilligen Gaben, primitiae (Erstlingsfrüchte) und obla-

---

[1] Auf diesem Standpunkt *Friedberg,* K.-R.[6], 575 f.

[2] Eine Zusammenstellung bei *Friedberg,* K.-R.[6], 579 ff. In Nordamerika griff man zur Corporation sole, d. h. der Bischof gilt als Eigentümer. Die C. C. 20. Juli 1911 (Archiv 1912, 92, 314 f.) sprach sich mehr für eine modifizierte Parish Corporation (Kirchengemeinde) aus. Wo die Corporation sole besteht, soll der Bischof in gewissen Fragen an die Zustimmung der Diözesankonsultoren gebunden, bzw. verpflichtet sein, wenigstens deren Rat einzuholen. Abgelehnt wird die Methode Fee simple, wobei der Kirche lediglich die Nutznießung zukommt. Vgl. auch die interessanten Ausführungen bei *Rothenbücher,* Die Trennung von Kirche und Staat, 1908, 155 ff.

[3] S. unten § 208.

[4] Gesetz 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 35—37 (Österr. Gesetze, 26, II, 83 ff.). Das im § 37 in Aussicht gestellte Gesetz ist noch nicht zustande gekommen. Vgl. auch *Groß,* Art. Pfarrgemeinde im Österr. Staatswörterbuch, III[2], 913 ff.

[5] Wenn die Kirche auch prinzipiell an der Selbständigkeit des kirchlichen Vermögensrechtes festhält, so sucht sie in der Praxis ihren Vermögensbestand staatsrechtlich zu sichern. Daher werden dort, wo Grundbücher bestehen, so in Österreich, die Immobilien (Grund und Häuser) sowie Rechte an denselben (Servituten) grundbücherlich sichergestellt.

tiones bei der Opferfeierlichkeit. Außerdem wurden aber auch nach Bedarf Sammlungen (collectae) veranstaltet. Im Laufe der Zeit kamen hinzu die Schenkungen und Vermächtnisse, Abgaben anläßlich gewisser Kultakte (Stolare) oder Gebühren für besondere Leistungen, z. B. für Glockengeläute, Gewährung eines Sitzes in der Kirche u. a.

Im folgenden sollen einige dieser Vermögensquellen näher erörtert werden.

§ 195. Die kirchlichen Abgaben überhaupt.

Ph. Hergenröther, Art. Abgaben im Kirchen-Lexikon, I², 75 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 878 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 195. *Wernz,* Jus decret., III², 1, 223 ff. *Friedberg,* K.-R.⁶, 566 ff.

Zum Unterhalte der Kleriker und zur Bestreitung der Kultusauslagen bedarf die Kirche materieller Mittel. Zur Deckung dieser Auslagen finden sich im Laufe der Zeit in der Kirche verschiedene Abgaben. Manche gehören bereits der Geschichte an, während andere sich bis in die Gegenwart erhalten haben.

Zur Zeit der Kreuzzüge entwickelte sich ein besonderes päpstliches Steuerrecht (Kreuzzugsteuern).[1] Betroffen waren hievon zunächst die Kirchengüter.

Bischöfen und auch der weltlichen Gewalt wurde die Steuereinhebung von Kirchengütern verboten.[2] In dem Maße als die staatlichen Steuern überhandnahmen, trat das päpstliche Besteuerungsrecht in den Hintergrund. Der neueren Zeit gehören das staatliche Kultusbudget und die sog. Kirchensteuer an.

Das Kultusbudget besteht darin, daß der Staat für die Kirche alljährlich gewisse Summen aus dem Staatshaushalte gewährt. Es hat seine Begründung in den Säkularisationen von Kirchengut durch den Staat und in dem Umstande, daß der Staat für Staatsnotwendigkeiten, wozu auch die Pflege der religiös-sittlichen Grundlage des Staatswesens gehört, zu sorgen hat. Tatsächlich ist durch die großen Säkularisationen am Ende des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts die Kirche vielfach der notwendigsten materiellen Mittel beraubt worden. Zur Deckung der Kultusauslagen wurden nun, wie in Österreich, Dotationen aus dem Religionsfonds,[3] wo ein solcher nicht vorhanden ist oder nicht hinreicht,[4] Dotationen

[1] *Gottlob,* Die päpstlichen Kreuzzugsteuern des 13. Jahrh., 1892.

[2] Lateran. III, cap. 7. 19; (*Mansi,* C. C., XXII, 220. 228).

[3] S. unten § 201. 206.

[4] Gegenwärtig in Österreich.

aus dem Staatsschatze gewährt,[1] und haben die einzelnen Staaten hiezu sich auch gesetzlich verpflichtet. Kirchensteuern im modernen Sinne des Wortes sind Zwangsabgaben, welche durch die Kirchengemeinden von ihren Mitgliedern zur Bestreitung der kirchlichen Erfordernisse regelmäßig unter Mitwirkung und Aufsicht des Staates eingehoben werden.

Als selbständige vollkommene Gesellschaft beansprucht die Kirche auch ein selbständiges von der Staatsgewalt unabhängiges Besteuerungsrecht. Tatsächlich ist, wo eine Zwangskirchensteuer besteht, dieselbe meist durch staatliche Gesetze, wenn auch vielfach im Einvernehmen mit der Kirche, geregelt.

Sehr entwickelt ist die Kirchensteuer in Preußen. Die Steuerbeschlüsse werden vom Kirchenvorstand gefaßt und bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeindevertretung und der bischöflichen und staatlichen Genehmigung. Außer der örtlichen Kirchensteuer können auch Abgaben für pfarrliche Gesamtverbände (größere Orte mit mehreren Pfarren), für den Diözesanhilfsfonds und allgemeine Diözesanbedürfnisse eingehoben werden.[2]

Die katholische Kirche verhält sich im allgemeinen gegen die staatliche Kirchensteuer, wenn sie auch unter den gegebenen Umständen davon Gebrauch macht, ablehnend, weil die Durchführung mit der kirchlichen Verfassung sich nicht gut verträgt.[3]

Kultusbudget und Kirchensteuer schließen sich gegenseitig nicht aus, vielmehr finden sich in manchen Staaten beide nebeneinander.

Übersichtliche Zusammenstellung kirchlicher Abgaben.

I. Abgaben an den Papst: 1. Der Peterspfennig (denarius S. Petri), besonders von den nördlichen Ländern: England, Dänemark, Schweden,

---

[1] Ein staatliches Kultusbudget findet sich in den meisten deutschen Staaten. Angabe für die einzelnen deutschen Bundesstaaten bei *Erzberger,* Klerus und Gehaltsfrage, Köln 1908, 54 ff. Hiezu zu ergänzen: Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer in Preußen, 26. Mai 1909 (Archiv, 89, 1909, 742 ff.). Vgl. auch Art. Kirchensteuer im Kirchl. Handlexikon, II, 382 f. *Sägmüller,* Der Rechtsanspruch der kath. Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen von seiten des Staates. Tübinger Quartalschr. 1913, 204 ff. (auch separat in erweiterter Form).

[2] Vgl. *Giese,* Deutsches Kirchensteuerrecht 1910 (Kirchenrechtl. Abh., 69—71). *Knecht,* Staatslexikon, III[3], 246—255. *Heiner,* Das Besteuerungsrecht der Kirche, Archiv 1897, 77, 340—351. *Freyer,* Der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland, ebd. 1907, 87, 407—436; 637—666; 1908, 88, 1—21. In Österreich existiert eine Art staatlicher Kirchensteuer hinsichtlich der Baulast s. unten § 205.

[3] *Giese,* a. O., 18: „Die Verfassung der kath. Kirche kennt an sich keine Kirchengemeinden als Selbstverwaltungskörper, keine Mitwirkung von Laien bei der Vermögensverwaltung, keine Landeskirchen, keine Diözesan- und landeskirchlichen Vertretungskörper."

Norwegen entrichtet,[1] erhielt sich bis zum Reformationszeitalter. Der gegenwärtige Peterspfennig ist eine reine Liebesgabe ohne den Charakter einer förmlichen Abgabe.[2] — 2. Tributzinse der Fürsten, welche zum Apostolischen Stuhl im Vasallenverhältnis standen.[3] — 3. Spoliengelder.[4] — 4. Interkalarfrüchte, fructus intermedii.[5] — 5. Annaten. Dieselben umfassen drei Arten von Abgaben: *a)* Die Annaten im engeren Sinne, zu entrichten von Benefizien, die vom Papste selbst vergeben werden, jedoch nicht Bistümer oder Konsistorialabteien[6] sind. Sie bestehen in der Hälfte der Früchte des ersten Jahres, daher auch Halbannaten genannt. Annata Bonifatiana werden sie auch genannt, weil Bonifaz IX. sie eingeführt haben soll. *b)* Servitia communia, zu entrichten von den Bistümern und Konsistorialabteien, bestehend in den nach einem älteren Ansatz berechneten Früchten des ersten Jahres. Sie fallen zur Hälfte dem Papste, zur Hälfte den in Rom weilenden Kardinälen zu. *c)* Servitia minuta mit $3^1/_2\,\%$ von den servitia communia berechnet, kommen an das niedere Kanzleipersonal zur Verteilung. — 6. Quindennia, eingeführt von Paul II. als Ersatz der Annaten[7] bei den inkorporierten Benefizien.[8] Dieselben sollten alle 15 Jahre entrichtet werden. Sie konnten sich aber, besonders in Deutschland, nicht einbürgern und sind auch sonst allerorts in Wegfall gekommen.[9] — 7. Pallien-

---

[1] Vgl. c. 12, X, 3, 39.

[2] Doch strebt man auch bei diesem Peterspfennig eine Fixierung für einzelne Diözesen an; s. Syn. dioec. Lavant. 1906, Marburgi 1907, 507. Acta Salisburg., 242.

[3] *Hergenröther,* Kath. Kirche und christl. Staat, 1873 ff., 246 ff. 309 ff.

[4] S. unten § 204. — [5] S. unten § 202.

[6] Welche im päpstlichen Konsistorium zur Verleihung kommen.

[7] Decet 6. Jänner 1470, § 4 (Bull. Taur., V, 198).

[8] Weil diese Benefizien nie vakant werden, so konnten die sonst bei Verleihung gebräuchlichen Abgaben nicht behoben werden; daher diese Ersatzsteuer. Sie war eine Vorläuferin des staatlichen Gebührenäquivalents, s. oben S. 677. — Zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens vgl. *Gottlob,* Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert, Stuttgart 1903.

[9] Die Annaten entwickelten sich aus den Ehrengaben, welche schon in alter Zeit gelegentlich der Ordination von Bischöfen und auch anderen Klerikern entrichtet wurden (inthronistica, emphanistica sive insinuativa), Nov. 123, cap. 3. 16. Vgl. auch c. 4, C. 1, qu. 2. Doch wird an letzter Stelle der Charakter der freiwilligen Gabe stark betont. Im Laufe der Zeit, besonders zur Zeit des okzidentalen Schismas, hatten diese Abgaben eine bedeutende Höhe erreicht und bildeten einen der vielen Beschwerdepunkte der deutschen Nation. Im Konstanzer Vertrag wurde von Martin V. mit der französischen und deutschen Nation vereinbart, daß von Bistümern und Abteien als Abgaben in zwei Zahlungsterminen die Früchte des ersten Jahres, von den anderen vom Papste verliehenen Benefizien, deren Jahreseinkommen wenigstens 24 Goldgulden (1 Goldgulden = 8·5 *K*) beträgt, die Halbannaten (medii fructus) gezahlt werden sollten. Das Einkommen der Pfarrpfründen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien wurde aber geringer als 24 Goldgulden bewertet. Demnach entfiel tatsächlich diese Abgabe. Für die einzelnen Bistümer wurden in neuerer Zeit in den Konkordaten fixe Taxen, sog. Kammertaxen, vereinbart, welche die servitia communia und minuta enthalten. Die Höhe schwankt bei den Diözesen des Deutschen Reiches zwischen 332 (Fulda, Limburg, Mainz) und 1162 Gold-

taxe anläßlich der Verleihung des Palliums. Einst nach dem Einkommen des betreffenden Erzbistums berechnet, erreichte die Taxe oft eine bedeutende Höhe.[1] Gegenwärtig beträgt sie gewöhnlich 5% der Kammertaxe des betreffenden Bistums. — 8. Dispensationstaxen, welche entweder den Charakter von Kompositionen haben und für kirchliche Anstalten verwendet werden oder zur Deckung der Kanzleiauslagen bestimmt sind.[2]

II. Abgaben an den Bischof und die Diözesaninstitute. Die meisten der hier aufzuführenden Abgaben gehören der Geschichte an oder haben sich nur ganz vereinzelt erhalten.[3] Hieher gehören: 1. Das cathedraticum, auch synodaticum, weil anläßlich der Diözesansynode entrichtet, ist eine Abgabe der Diözesankirchen an die Kathedrale zum Unterhalt derselben, meist in Geld, selten in Naturalien. Zuerst in Spanien eingehoben,[4] verbreitete sich diese Steuer auch nach anderen Ländern.[5] — 2. Subsidium charitativum, Liebessteuer, ursprünglich eine freiwillige Gabe, später eine Steuer bei außerordentlichen Anlässen. Sie wurde von den Benefiziaten, welche mehr als die standesmäßige Kongrua beziehen, eingehoben.[6] — 3. Alumnaticum (seminaristicum), eine Abgabe zum Unterhalte des Seminars.[7] — 4. Procuratio canonica (servitium, commestio), s. oben S. 616. — 5. Die Quart

---

gulden (Breslau). Im Gnadenweg finden Reduktionen statt. Auch in anderen Ländern haben sich ständige Taxen herausgebildet. Für Österreich finden sich dieselben zum Teile verzeichnet in *Schulte,* Status, 1866, bei den betreffenden Diözesen. Danach zahlt Salzburg 1000, Brixen 780, Budweis 448 Goldgulden; Prag ca. 12.000 *K,* Olmütz ca. 4430 *K.* Nach *Meindl,* Rudigier, I, 288, betrug 1853 die Taxe für Linz 1064 Skudi.

[1] S. *Friedberg,* K.-R.[6], 569. Über das Pallium oben S. 252 ff.

[2] Vgl. oben S. 561 f. über die Bezeichnungen componenda, eleemosyna, taxa, expensae. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Taxen enthält das Dekret Innozenz' XI. vom 1. Oktober 1678 (Taxa Innocentiana). Bull. Taur., XIX, 105 ff. Auch der Ordo servandus in sacris congregationibus, tribunalibus, officiis vom 29. Juni 1908 (Acta S. Sedis, XLI, 462 ff.) beschäftigt sich, ohne indes größere Änderungen vorzunehmen, mit dem Taxwesen. — Als Dispensationstaxen sind auch die Erträgnisse der Bulle „Cruciatae" aufzufassen, die aber gegenwärtig größtenteils zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse Spaniens dienen. Näheres Kirchen-Lexikon, II[2], 1469 ff.

[3] Das Recht des Bischofs auf die in herkömmlicher Weise zu leistenden Abgaben nannte man lex dioecesana c. 18, X, 1, 31 (im Gegensatz zur lex jurisdictionis).

[4] c. 1, C. 10, qu. 3 (Conc. Bacar. 572).

[5] Vgl. c. 16, X, 1, 31.

[6] Vgl. c. 6, X, 3, 39. Ähnlichkeit mit dieser Abgabe hatte die Steuer, welche der Bischof beim ersten Betreten der Bischofstadt einzuheben pflegte (Ingressus, Entrata). *Friedberg,* K.-R.[6], 565. — In Frankreich wird seit der Séparation der sog. denier du clergé eingehoben, welcher dem Bischof für kirchliche Zwecke zu übergeben ist. Der Pfarrer, welcher die Einhebung verweigert, kann von der Pfarre entfernt werden (C. C. 29. April 1911, Acta Apost. Sedis, III, 277 f.).

[7] Das Österr. Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, § 25, erklärt, daß mit Einführung der Religionsfondssteuer die Verpflichtung zur Leistung des Alumnatikums entfalle.

von verschiedenen Einnahmen der Pfarrkirchen, so die quarta decimarum,[1] ein Viertel des Pfarrzehntes; quarta legatorum, ein Viertel, manchmal auch ein Drittel, der an die Diözesankirchen ohne besondere Bestimmung überwiesenen Legate; quarta mortuariorum (auch portio canonica, quarta funeralis genannt), ein Viertel (oder überhaupt aliquoter Teil) des an die Kirche fallenden Nachlasses eines Geistlichen.[2] Hieher gehört auch der nummus vigesimus, s. unten § 204. — 6. Die bischöflichen Annaten (auch jus deportus genannt), bestehend in den Früchten des ersten Jahres, bzw. der Hälfte des Ertrages von vakanten Benefizien.[3] — 7. Kanzleitaxen bei verschiedenen Anlässen.[4] — 8. In Österreich die Umlagegebühr für Revision der Kirchenrechnungen.[5]

III. Abgaben an den Pfarrer, bzw. an die Pfarrkirche. 1. Der Zehnt, an dessen Stelle nunmehr meistens das Ablösungskapital getreten ist.[6] — 2. Die Baulastquote.[7] — 3. Die Stolgebühren.[8] Durch Übertragung des Hörigkeitsverhältnisses auf den Pfarrverband entstand das Mortuarium, eine Abgabe anläßlich des Todesfalles eines Parochianen. Die Abgabe, auch genannt Besthaupt (das beste Stück Vieh), Sterbehaupt, Pönfall, bestand vielfach in einem Stück Vieh.[9] — 4. Mancherorts herkömmliche Sammlungen.[10] — 5. Kanzleitaxen, besonders bei Ausstellung von Matrikenscheinen.

---

[1] Erinnert wohl an die einstige Aufteilung des Kirchenvermögens, s. unten § 199. — [2] Findet sich noch vereinzelt, s. unten § 204.

[3] Vgl. 10, in VI, 1, 3. Die Einschränkung auf die Hälfte erfolgte: Extr. Joann. XXII, tit. 1, c. 2.

[4] Die Taxa Innocentiana (s. oben S. 689, Anm. 2) wurde den Bischöfen zur Danachachtung am 1. Oktober 1678 mitgeteilt. Da das Dekret, weil in italienischer Sprache abgefaßt, nicht als allgemein verbindlich angesehen wurde und die Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte sich gewaltig geändert haben, so beschäftigte sich die Congr. Conc. am 10. Juni 1896 mit der Frage nach Neuordnung des kirchlichen Taxwesens. Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß die Regelung nicht dem einzelnen Bischof, sondern der Provinzialsynode, in deren Ermanglung den Bischöfen der Kirchenprovinzen unter Wahrung des Approbationsrechtes der Congr. Conc. zu überlassen sei. Die derart aufgestellten Taxordnungen sollen von der Congr. Conc. versuchsweise auf zehn Jahre approbiert werden (Analecta eccl., IV, 344 f.). Die Acta Salisburg. 293 ff. enthalten für die Kirchenprovinz einen neuen Ordo taxarum; s. auch Syn. Seccov., 335 f. Die Genehmigung der Taxansätze erteilt die Congr. Conc. (C. consist., 21. April 1910; Acta Apost. Sedis, II, 329 f.). — Zu den Taxen sind auch die einstigen Kommendengelder zu rechnen, welche alljährlich bei Erneuerung der Bestellung für ein widerruflich verliehenes Benefizium (Kommende) eingehoben wurden; ferner die Absenzgelder, das sind Taxen anläßlich der Dispensation von der Residenzpflicht. *Friedberg,* K.-R.[6], 566.

[5] S. unten § 200. — [6] S. folgenden Paragraphen.

[7] S. unten § 205. — [8] S. unten § 198.

[9] Über das einstige Seelenrecht (Pönfall) in Salzburg, s. *Greinz,* Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1903, 296 ff. Eine Art Mortuarium besteht noch teilweise in Bayern, s. *Silbernagl,* Verfassung und Verwaltung, 1900, 378. Vgl. auch Passauer Theol.-prakt. Monatschr., 25, 53. 120.

[10] S. unten § 196, am Ende. In Bayern führen solche Reichnisse den Namen Kirchentrachten, s. *Sibernagl,* a. O., 494.

§ 196. Der Zehnt.

Thomassin, Vetus et nova disciplina, P. III, l. 1, cap. 1 ff. *Schulte,* K.-R., II, 510 ff. *Wernz,* Jus decret., III², 1, 214 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 884 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 195. Kirchen-Lexikon, XII², 1885—1894; Staats-Lexikon, V³, 1229—1233.

I. Unter Zehnt versteht man eine Abgabe, welche im zehnten Teil des Ertrages besteht. Zur Zeit der Naturalwirtschaft war der Zehnt eine beliebte Steuerform, die sich bei verschiedenen alten Völkern vorfindet. Eine genaue Regelung erhielt der Zehnt in der mosaischen Gesetzgebung,[1] nur war derselbe bei den Israeliten eine reine Kultabgabe. Von dem Judentum wurde der Zehnt ins Christentum herübergenommen.

Es ist schon in der Natur der Sache begründet, daß die Christengemeinde für den Lebensunterhalt ihrer Priester aufkomme. Indes wird diese Pflicht in der Heiligen Schrift noch ausdrücklich statuiert.[2] Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Kirchenväter die Gläubigen auffordern, den Zehnt zu entrichten.[3] Die erste Synode, welche den Zehnt zur Pflicht macht, ist die II. Partikularsynode zu Macon 585.[4] — Aber auch aus anderen Rechtstiteln entstand der kirchliche Zehnt. Abgesehen von dem Falle, daß die Kirche ein Gut erwarb, auf welchem infolge des Kolonatsverhältnisses der Zehnt haftete, gab die Kirche ihre Güter oder weltliche Herrscher säkularisiertes Kirchengut an Laien unter Vorbehalt des Zehntes für die Kirche.[5] Die karolingische Gesetzgebung, welche die Durchführung des Pfarrsystems sich angelegen sein ließ, verpflichtete alle Staatsangehörigen zur Leistung des Zehntes an den Pfarrer. Hiedurch wurde wenigstens im Frankenreiche das Zehntrecht ein allgemeines.[6]

Diese Verhältnisse hielten sich indes nicht lange. Bald befanden sich viele Kirchenzehnten in Laienhänden. Verschiedene Umstände hatten hiezu

---

[1] Es gab einen dreifachen Zehnt. Der erste Zehnt wurde (nach Abzug der Erstlinge) von der jährlichen Ernte gemacht und an die Leviten ausgeliefert (Lev. 27, 30; Num. 18, 21; 24, 31). Von den neun Zehnteln wurde nochmals ein Zehnt genommen, der an das Heiligtum abzuliefern war und von den Hausvätern, dessen Familie und den Leviten verzehrt wurde (Deut. 12, 6 ff.; 14—23 ff.). Der dritte Zehnt wurde jedes dritte Jahr genommen und zu Hause mit den Hausgenossen, Leviten und Armen verzehrt (Deut. 14, 28 f.; 26, 12).

[2] Matth. 10, 10; 2. Kor. 11, 7 ff.

[3] Vgl. *Augustinus* in Ps. 146, ad v. 8 (*Migne,* Patr. lat., 37, 1911); vgl. auch Const. apost., l. 2, c. 25; l. 7, c. 29 (deutsche Ausgabe von *Boxler,* 1874, 64. 234).

[4] Concilium Matisconense II, c. 5: . . . decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur et decimas ecclesiasticis famulantibus . . . populus omnis inferat (*Bruns,* Canones, II, 250).

[5] *Pöschl,* Bischofsgut und mensa episcopalis, I, 142.

[6] Vgl. Cap. Frankfort. 794, cap. 25 (Mon. Germ., Leges, ed. *Pertz,* I, 73). — Daß der Zehnt ein Ersatz für säkularisiertes Kirchengut sein sollte, betont *Pöschl,* a. O.

beigetragen. Viel Kirchengut und damit auch der daran haftende Zehnt war wiederum durch Gewaltakte in den Besitz weltlicher Großen gelangt. Die Bischöfe selbst hatten um den Schutz weltlicher Fürsten gegen Barbareneinfälle zu erlangen, an erstere Kirchengüter und Kirchenzehnte abgegeben. Ferner behielten die Grundherren bei Umwandlung der Eigenkirchen in Pfarrkirchen öfters, allerdings gegen kirchliche Vorschrift, den an die Pfarrkirche zu entrichtenden Zehnt sich vor.[1] Die in der Mitte des 11. Jahrhunderts einsetzende Reformperiode suchte zwar die kirchliche Gerechtsame wieder herzustellen,[2] ja das Dekretalenrecht erklärte den Zehnt als unveräußerlich, so daß er von Laien nicht erworben werden könnte.[3] Doch die tatsächlichen Verhältnisse erwiesen sich stärker als die Theorie.

Selbst als das III. Laterankonzil 1179[4] die Rückgabe aller im Laienbesitz befindlichen Kirchenzehnte anordnete,[5] legte man diese Bestimmungen nur dahin aus, daß Neuerwerbungen des Kirchenzehntes durch die Laien ausgeschlossen seien.[6] So blieb durch das ganze Mittelalter hindurch Kirchenzehnt in Laienhänden. Im Reformationszeitalter ging mit dem Kirchengut viel Kirchenzehnt unter. In noch ausgedehnterem Maße geschah dies zur Zeit der großen französischen Revolution[7] und der Säkularisation anläßlich des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803.[8] Was noch an Zehnt übriggeblieben war, wurde durch die an das Sturmjahr 1848 anschließende staatliche Gesetzgebung beseitigt, bzw. abgelöst.

Speziell in Österreich erfolgte eine Ablösung des Zehntes zugleich mit der allgemeinen Grundentlastung. Das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 hob das Untertänigkeits- und obrigkeitliche Schutzverhältnis auf. Die Durchführung der Grundentlastung erfolgte durch das Patent vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 152, und durch zahlreiche Einzelvorschriften. Es wurden in den einzelnen Ländern und Bezirken eigene Kommissionen mit der Durchführung betraut. Der Zehnt selbst wurde gegen sog. billige Entschädigung abgelöst. Vom veranschlagten Werte wurden zunächst die Gegenleistungen und dann ein Pauschaldrittel abgezogen. Von den verbleibenden zwei Dritteln hatte das eine der bisher Zehntpflichtige, das zweite das betreffende Kronland (für Galizien das Reich) zu tragen. Die Abzahlung der Schuld durch die Verpflichteten erfolgte in 20 Jahresraten. Zur Durchführung der Aktion waren in jedem Kronlande Grundentlastungfonds gegründet und Schuldverschreibungen

[1] Decretum Burchardi, l. 3, c. 239 (*Migne,* Patr. lat., 140. 724).

[2] Vgl. c. 1, C. 16, qu. 7.

[3] c. 15. 17. 19, X, 3, 30.

[4] c. 14. 26 eod. wird die göttliche Anordnung des Zehntes gelehrt. Daß die Diener des Altars Anspruch haben auf den nötigen Unterhalt von seiten der Gläubigen, ist göttliches Recht. Der Zehnt war nur eine Erfüllungsform dieser Vorschrift. Aber wie sonst wird auch hier als göttliches oder natürliches Recht auch jenes bezeichnet, welches diesem Rechte entspricht. Vgl. *Haring,* Rechts- und Gesetzesbegriff, 1899, 100.

[5] c. 19 eod.

[6] c. 2, in VI, 3, 13 c. Gloss.

[7] Decret de l'Assemblée nationale, 4.—11. Avril 1789, § 5.

[8] Vgl. bes. § 36 (*Walter,* Fontes, 163).

(Grundentlastungsobligationen) ausgegeben worden.[1] Die Stelle des jährlichen Zehntes vertritt also nunmehr der Zinsertrag des Ablösungskapitals.

II. Arten des Zehntes. Nicht zu erörtern ist hier der weltliche Zehnt, der lediglich eine Steuerform im Zeitalter der Naturalwirtschaft war. Auch der Zehnt, welchen der Untergebene (Erbpächter, Hörige) an den Grundherrn zu leisten hatte, bleibt hier außer Betracht. Der kirchliche Zehnt selbst wurde, allerdings theoretisch ungenau, eingeteilt in *decimae clericales*, d. i. Zehnt, der an kirchliche Personen (physische oder juristische) zu leisten war, und *decimae laicales*, d. i. ursprünglicher Kirchenzehnt, der aber gegen kirchliches Verbot an Laien gekommen war. Der Realzehnt *(d. reales)* wurde vom Bruttoertrag der Früchte entrichtet und war entweder Feldzehnt *(d. praediales)* oder Blutzehnt *(d. sanguinales)* von der Tiernutzung.

Dem Realzehnt stand der Personalzehnt *(d. personales)*, der vom Nettoertrag des persönlichen Einkommens genommen wurde, gegenüber. Letzterer konnte sich aber in Deutschland nicht recht einbürgern. Außerdem unterschied man Großzehnt *(d. maiores)*, d. i. Zehnt von den Halmfrüchten, Öl und Wein; Kleinzehnt *(d. minores)*, Zehnt von Garten- und Baumfrüchten. Garbenzehnt *(d. mergitum)* war der Zehnt in Feldfrüchten mit Halm und Stroh; Sackzehnt *(d. saccariae, granorum)*, Zehnt vom gedroschenen Getreide. Neubauzehnt *(d. novales)* war der Zehnt vom neukultivierten Land. Partikularrechtlich gab es noch weitere Zehntarten. Zehntgült (auch uneigentlicher Zehnt) ist ein meist in Geld zu leistender Ersatz für den Naturalzehnt.

Verschieden vom allgemeinen kirchlichen Zehnt sind die bei besonderen Anlässen im vorhinein meist zeitlich beschränkten von den Päpsten vorgeschriebenen zehntartigen Abgaben von den Kirchengütern. Hieher gehören die Kreuzzugzehnten, zuerst von Innozenz III. für einige Länder in der Höhe eines vierzigsten, 1215 vom IV. Laterankonzil auf drei Jahre in der Höhe eines zwanzigsten, dann öfter auferlegt. Ähnlich verhält es sich mit dem Türken-, Tataren-, Hussitenzehnt. Auch zum Unterhalt der römischen Kurie und zur Ermöglichung der Römerzüge deutscher Könige wurden Zehnten ausgeschrieben.[2]

III. Zehntrecht und Zehntpflicht. Das kanonische Recht stellt zugunsten des Pfarrers die Rechtsvermutung des vollen Zehntrechtes in der Pfarre auf. Behauptete Ausnahmen

---

[1] Näheres *Marchet* im Österr. Staatswörterbuch, I², 58—65.

[2] *Hennig*, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland, 1909; Kirchl. Handlexikon, II, 2793 ff. Der Saladinzehnt war eine kirchlich-staatliche Abgabe in England, Frankreich und Polen und wurde 1188 vorgeschrieben. Kirch.-Lex., XII², 1894.

müssen demnach bewiesen werden.[1] Verpflichtet sind zum Zehnt die Parochianen. Den Zehntberechtigten nannte man Zehntherrn, den Zehntpflichtigen Zehnthold. Unter dem Einfluß des deutschen Rechtes wurde der Prädialzehnt als eine Reallast des betreffenden Grundstückes betrachtet. Daher ist der jeweilige Besitzer (auch Pächter) zur Leistung verpflichtet.[2] An sich waren von der Zehntleistung auch nicht die Grundstücke der geistlichen Korporationen ausgenommen.[3] Der Grundsatz: Clericus clericum non decimat galt nur von den Benefizialgütern der Seelsorgegeistlichkeit in derselben Pfarrei. Tatsächlich wurden aber auf Grund von Privilegien die Klöster vielfach von der Zehntpflicht gegenüber der Pfarrkirche ausgenommen;[4] ja auf Grund von Inkorporationen kam das pfarrliche Zehntrecht überhaupt oft an die Klöster.[5] Dadurch, noch mehr aber durch mannigfache Vergabung des Zehntes an Laien wurde derselbe seiner ursprünglichen Bestimmung immer mehr entfremdet und daher auch als schwere Last empfunden.[6] Dazu kamen noch der allmähliche Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft und die Prinzipien des ökonomischen Liberalismus, der Grund und Boden von allen Lasten zu befreien suchte. Die tatsächliche Folge all dieser Erscheinungen war die Aufhebung, bzw. Ablösung, des Zehntes, u. zw. regelmäßig durch einseitige staatliche Verfügungen.[7]

Außer dem Zehnt gab und gibt es mancherorts zu Recht bestehende (nicht rein freiwillige) Sammlungen, die regelmäßig aber nicht die Natur von Reallasten angenommen haben. Dieselben können daher auch nur von den Konfessionsangehörigen des Pfarrsprengels verlangt werden.[8] Die Ablösung solcher Sammlungen

---

[1] c. 29. 30, X, 3, 30.

[2] Vgl. c. 4. 16, X, 3, 30.

[3] c. 4 eod.

[4] c. 10. 12, X, 3, 30; c. 2, in VI, 3, 13.

[5] Vgl. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 886[4], 889[1]. Mißbräuche waren in diesem Punkte sehr leicht möglich, die dann nur dazu beitrugen, das Zehntrecht verhaßt zu machen.

[6] *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 890[1], bemerkt, daß die Kirche nach Erlangung selbständiger Dotationen für Kirchen und Benefizien und überhaupt mit zunehmendem Reichtum ganz oder teilweise auf den Zehnt hätte verzichten sollen.

[7] S. oben S. 692 f. — In Südamerika hat sich der Kirchenzehnt bis auf unsere Tage erhalten. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 885.

[8] Art. 11, Gesetz 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 (Österr. Gesetze, 26, 1905, I, 25). Die Abgaben, meist bestehend in Getreide, Wein und Eiern, werden auch in diesem Falle von den einzelnen Wirtschaftsbesitzern, Familien oder Häusern (in seltenen Fällen von den majorennen Parochianen) eingehoben,

wurde in Österreich fakultativ erklärt, d. h., es wurde den Gemeinden freigestellt, sich für den Fortbestand oder für die Ablösung zu entscheiden.[1]

Neben diesen zu Recht bestehenden verflichtenden Kollekten gibt es aber auch rein freiwillige Sammlungen bei gewissen Anlässen. Sofern dieselben innerhalb der Kirche vorgenommen werden, sind sie, wenigstens in Österreich, eine rein innere Angelegenheit der Kirche, auf welche der Staat keinen Einfluß nimmt. Für Hauskollekten ist staatliche Erlaubnis notwendig und erteilt dieselbe für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft der Bezirkshauptmann, für das Kronland der Landeschef, für das Reich der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.[2]

§ 197. Die kirchlichen Stiftungen.

Wernz, Jus decret., III², 1, 1908, 207 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 204. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 875 ff. *Herrmann v. Herrnritt,* Das österreichische Stiftungsrecht, Wien 1896. Ebd., im Österr. Staatswörterbuch, IV², 484 ff.

I. Unter kirchlicher Stiftung (fundatio, causa pia) im weiteren Sinne versteht man die Widmung zeitlicher Güter für einen dauernden religiösen Zweck. Öfters wird auch das Stiftungsgut selbst als Stiftung bezeichnet. Stiftungsgut in diesem weiteren Sinne ist das Klostergut, Benefizialgut und kirchliche Fabriksgut. Vorzüglich gehören hieher aber auch die zahlreichen kirchlichen zum Wohle der Menschheit errichteten Stiftungen (Armenstiftungen, Hospitäler, Schulstiftungen u. s. w.). Im engeren Sinne versteht man unter Stiftung (auch sog. fromme Stiftung) die Widmung eines Vermögens zur Sicherstellung regelmäßig wiederkehrender Kultakte, wobei dieses Zweckvermögen mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet wird.

Bei den Stiftungen im weiteren Sinne unterscheidet man öffentlichrechtliche und privatrechtliche. Erstere werden von der kirchlichen

---

jedoch kommen hiebei nur die katholischen in Betracht. Vgl. Art. Kultusbeiträge im Österr. Staatswörterbuch, III², 307 ff. Nach § 21, Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, sind diese Leistungen, sofern sie nicht Reallasten sind, bei Umpfarrungen dem nunmehrigen Pfarrer zuzuweisen. Wo derartige Leistungen an einen fremden Pfarrer noch bestehen, soll die Exzindierung beim nächsten Wechsel in der Person des Pfründners geschehen.

[1] Die Landesgesetzgebungen und die Praxis haben die Ablösungen noch befördert. — In einigen Teilen der Salzburger Erzdiözese und in einigen Dekanaten der Diözese Brixen bestand bis 1903 eine stolaartige Abgabe bei Todesfällen, Pönfall oder Seelenrechtsgebühren, s. zit. Art. Kultusbeiträge und *Greinz,* Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1903, 296 ff. S. oben S. 690.

[2] Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Mai 1902, Z. 2882 (Österr. Staatswörterbuch, III², 307), s. auch *Mayerhofer,* Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, IV⁵, 492.

Autorität formell errichtet. Der Stifter bietet lediglich die Mittel. Eine solche Stiftung ist z. B. die Stiftung eines Benefiziums. Die privatrechtlichen Stiftungen werden durch den Willen des Stifters ins Dasein gerufen, erhalten aber erst durch die formelle Anerkennung von seiten der berufenen Autorität ihre rechtliche Existenz.[1]

Erfolgt die Widmung des Zweckvermögens an eine bereits bestehende juristische Person, ohne daß hiedurch eine neue juristische Person geschaffen wird, so spricht man von einer Zustiftung.[2] Geht das Widmungsvermögen in das Eigentum der juristischen Person über, so liegt, strenggenommen, eine unter einer Auflage gemachte Schenkung (donatio sub modo) vor.[3]

Das Stiftungsvermögen ist als Kirchengut nach den für das Kirchengut geltenden Grundsätzen zu verwalten.[4]

Das kirchliche Leben des Mittelalters brachte auch zahlreiche Stiftungen, besonders für arme hilfsbedürftige Personen (personae miserabiles) hervor.[5] Da aber diese mittelalterlichen Stiftungen zum Zwecke des Unterrichtes, der Kranken, Hilfsbedürftigen und Armen auf kirchlicher Grundlage fußten, so war die Jurisdiktion der Kirche in diesen Fragen von selbst gegeben.[6] Seit dem Zeitalter der Reformation, noch mehr aber seit der sog. Aufklärungsperiode wurde die kirchliche Jurisdiktion auch in dieser Beziehung immer mehr zurückgedrängt, um einer weitgehenden staatlichen Stiftungsoberhoheit Platz zu machen.[7]

II. Errichtung von Stiftungen im engeren Sinne. Bei Errichtung von kirchlichen Stiftungen ist das Zusammenwirken mehrerer Faktoren notwendig: Widmung des Stiftungsgutes von seiten des Stifters, Annahme (Akzeptation) der Stiftung von seiten des Kirchenvorstandes, Bestätigung (Konfirmation) von seiten des Ordinarius. Gegen die Annahmeverweigerung von seiten des Kirchenvorstandes ist eine Beschwerde beim Ordinarius möglich. Der Or-

---

[1] *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 876.

[2] *Hergenröther-Hollweck,* a. O., 876, führt als Beispiele von Zustiftungen an: Jahrtagstiftung, Ewig-Licht-Stiftung, Freiplatz-Stiftung; indes können diese Widmungen auch Stiftungen im wahren Sinne des Wortes sein.

[3] S. oben § 9. — *v. Herrnritt,* a. O., 10, nennt die oben geschilderten Zustiftungen uneigentliche, unselbständige, fiduziarische Stiftungen. *Krainz-Pfaff-Ehrenzweig,* System des allgem. österr. Privatrechtes, I, 1905, 207, bemerkt, daß nach älterer Anschauung das Stiftungsvermögen als im Eigentum einer Korporation (Kirche, Staat, Gemeinde) stehend gedacht wurde, also die Aufstellung einer zweiten Art von juristischen Personen als unnotwendig entfiel.

[4] S. unten § 199.

[5] Man vgl. z. B. den Art. Armenpflege im Kirchen-Lexikon, I², 1354—1374; *Ratzinger,* Geschichte der christlichen Armenpflege², 1894.

[6] *Wernz,* Jus decret., III², 1, 207 f., erklärt: fundationibus ecclesiasticis adnumerari non possunt fundationes philantropicae, quae a fine religioso plane abstrahunt. Solche Stiftungen waren dem Mittelalter fremd.

[7] *v. Herrnritt,* a. O., 71 ff.

dinarius kann auch ein allgemeines Statut über die kirchlichen Stiftungen erlassen und aus Gründen gewisse Stiftungen sogar ausschließen.

Die übernommenen Stiftungsverbindlichkeiten sind gewissenhaft zu erfüllen. Nach den Bestimmungen des Tridentinums[1] ist dem Bischof alljährlich über die Persolvierung der Stiftungen und über die Auszahlung der Beträge an die Bezugsberechtigten (Perzipienten) Rechenschaft abzulegen.[2] Zum Zwecke der Kontrolle wurden von den späteren Päpsten noch weitere Einzelverfügungen getroffen.[3] Einschränkung der übernommenen Stiftungsverbindlichkeit (Reduktion) sowie Übertragung der Stiftung von einer Kirche zu einer andern (Translation) ist nach geltendem Rechte ein Reservat des Apostolischen Stuhles und können demnach die Bischöfe derartige Verfügungen nur auf Grund päpstlicher Ermächtigung vornehmen.[4] Nur wenn der Stifter selbst bei Errichtung der Stiftung dem Bischof das in Frage stehende Recht zuerkennt, ist die Ermächtigung von selbst gegeben.[5]

III. Das staatliche Recht Österreichs hinsichtlich des kirchlichen Stiftungswesens.[6] Unter der Kaiserin Maria

---

[1] 22, de ref., cap. 9.

[2] Geschieht anläßlich der kanonischen Visitation. *Leo XIII.,* Conditae vom 8. Dezember 1900, II, n. 9 (Archiv, 80, 1901, 337) bestimmte, daß auch das Ordenshaus, dem eine Stiftung übergeben worden, zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Vgl. auch C. C. vom 7. August 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 766).

[3] C. C. vom 23. November 1697 (bestätigt von Innozenz XII., 23. Dezember 1697) ordnet die Anbringung von Sakristeitabellen und Anlegung von Stiftungshauptausweisen und Persolvierungsprotokollen an. *Richter-Schulte,* Conc. Trid., 147. Über die Behandlung der Stiftsmessen vgl. C. C. vom 11. Mai 1904, Ut debita (Archiv, 84, 1904, 586 ff.). Danach sind Stiftsmessen, außer es handelt sich um missae beneficiis adnexae, mit dem in der Stiftung, bzw. Reduktionsindult bestimmten Stipendium weiterzugeben. Am Schlusse des Jahres, in welchem die Stiftung zu persolvieren ist, sind die etwa noch nicht persolvierten Stiftsmessen dem bischöflichen Ordinariat einzusenden.

[4] Urban VIII., 21. Juni 1625. *Richter-Schulte,* l. c., 141 ff. Vgl. Seckauer Diözesansynode 1911, 409 ff.; Linzer Diözesansynode 1911, Beilage II, 109. In der Linzer Diözese dürfen neue Stiftungen nicht mehr angenommen werden, wenn an der betreffenden Kirche wegen bereits bestehender Stiftungen die Persolvierung nicht mehr möglich ist, außer der Stifter stimmt im vorhinein der Persolvierung an einer andern Kirche zu; a. O., 104 f.

[5] *Richter-Schulte,* l. c., 146. *Wernz,* Jus decret., III², 1, 213. Über Reduktion und Translation s. auch *Gasparri,* De S. Eucharistia, I, 1897, 447—454. — Die den Bischöfen (Trid. 25, de ref., c. 4) gewährte Reduktionsvollmacht bezieht sich nur auf Stiftungen, die vor dem Tridentinum bereits errichtet worden. Vgl. auch cap. 8 ibid. — [6] Vgl. *v. Herrnritt,* a. O., 98—107.

Theresia wurden 1750 eigene staatliche Stiftungskommissionen, in welchen auch die Kirche vertreten war, eingesetzt und denselben das weltliche und kirchliche Stiftungswesen zugewiesen. Kaiser Josef II. hob diese Kommissionen auf und betraute mit den Agenden derselben die politischen Landesbehörden. Infolgedessen kam es zu einer vollständigen staatlichen Stiftungshoheit. Etwas günstiger gestalteten sich die Verhältnisse für die Kirche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Das Hofdekret vom 21. Mai 1841[1] band die Staatsverwaltung bei Handhabung des Aufsichtsrechtes über geistliche Stiftungen bereits an das Einverständnis mit dem Ordinariate. Weiter gingen die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, § 2,[2] und Art. 30 des Konkordates, welche der Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, bzw. der Kirchengüter zusicherten. In Ausführung dieser Bestimmungen erließen die im Jahre 1856 in Wien versammelten österreichischen Bischöfe Weisungen über die kirchliche Vermögensverwaltung und die Verwaltung der Stiftungen.[3] Eine Verschiebung brachte schon der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.[4] Nach § 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, sind nur die rein kirchlichen Stiftungen in der Verwaltung der kirchlichen Organe.[5] Hiebei beansprucht der Staat auch das Recht in Streitfällen über den rein kirchlichen Charakter der Stiftung zu entscheiden.[6]

[1] *Rieder,* Handbuch der k. k. Verordnungen, I, Wien 1847, 492.

[2] S. oben S. 56.

[3] Abgedruckt in der Anleitung zur Verwaltung des Kirchenvermögens, Marburg 1904, 143 f.

[4] Jede gesetzlich anerkannte Kirche „bleibt im Besitze und Genusse ihrer Stiftungen", während nach der Verfassungsurkunde vom Jahre 1849, § 2, der Zweck maßgebend war. Vgl. oben S. 56.

[5] *v. Herrnritt,* a. O., 60, zeichnet die staatliche Stellung zu den kirchlichen Stiftungsgebilden in Österreich folgendermaßen: Was das gestiftete Benefizium anlangt, so überwacht die Staatsverwaltung im wesentlichen nur die ungeschmälerte Erhaltung der Vermögenssubstanz (§ 38. 40, Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50). Verfolgt die in kirchlicher Verwaltung stehende Stiftung Zwecke, welche nicht ausschließlich der Kirche eigentümlich sind (z. B. Humanitätsstiftungen), so untersteht sie der staatlichen Stiftungsaufsicht wie andere Stiftungen. Ausgenommen von der allgemeinen staatlichen Stiftungsaufsicht aber sind (zit. § 47) die rein kirchlichen Stiftungen.

[6] Hiehergehörige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sind zusammengestellt bei *Grießl,* Repertorium, 475—478. Daß bei Entscheidungen über Annehmbarkeit, Abänderung, Aufhebung geistlicher Stiftungen die Verwaltungsbehörden auch jetzt noch im Sinne des Hofdekretes vom 21. Mai 1841 (s. oben

VI. Seckauer Diözesan-Partikularrecht.[1] Die durch eine Widmung (testamentarische Verfügung, Stiftbrief, unmittelbaren Erlag eines Kapitals und protokollarische Feststellung des Stifterwillens) angebotene Stiftung ist von der kirchlichen Vermögensverwaltung[2] durch Ausstellung der Akzeptationsurkunde anzunehmen. Glaubt die kirchliche Vermögensverwaltung die Stiftung nicht annehmen zu können, so ist zur Ablehnung die Bewilligung des Ordinariats einzuholen.[3] Aus liturgischen Gründen sollen in Zukunft keine Stiftungen von Segenmessen, Segenämtern und Jahrbitten[4] mehr angenommen werden. Die ordnungsgemäß gefertigte (gestempelte)[5] Akzeptationsurkunde ist dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen.[6] Findet das Ordinariat die Annahme der Stiftung der kirchlichen Ordnung entsprechend, so erfolgt die Konfirmation der Stiftung (Ausstellung der Konfirmationsurkunde). Dieselbe enthält die genaue Angabe der Stiftungsverbindlichkeit, des Bedeckungskapitals[7] und der Perzipientenanteile. Etwaige Änderungen (Reduktion, Änderung des Bedeckungskapitals) werden an der Konfirmationsurkunde ämtlich angemerkt (indossiert). Die Kosten für Errichtung der Stiftungen dürfen nicht der Kirche zur Last fallen. Hat der Stifter nicht selbst auf diese Kosten Bedacht genommen oder sind nicht die Erben zur Übernahme derselben bereit, so wird mit der Persolvierung der Stiftung insolange, bzw. insoweit innegehalten, bis die Kosten gedeckt sind. Nur insofern könnten die Kosten von der Kirche übernommen werden, als sie durch den über die direktivmäßige Gebühr hinausgehenden Zinsenüberschuß wenigstens in drei Jahren gedeckt werden.[8] Die Stiftungskapitalien sind wie anderes kirchliches Stammvermögen zu verwalten.[9]

In der Regel wird heutzutage das Stiftungskapital in vinkulierten Staatspapieren angelegt.[10] Über die Höhe des Bedeckungskapitals und über die Per-

---

S. 698) im Einverständnis mit dem bischöflichen Ordinariate vorzugehen haben, erklärte der V.-G.-H. 29. Mai 1878, 28. September 1883, 17. März 1885 (*Budwinski,* II, Nr. 277; VII, Nr. 1849; IX, Nr. 2456).

[1] S. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1856, 71 f.; 1859, 46 f.; 1861, 47 ff.; 1902, 70. Vgl. auch *Grießl,* Repertorium, 473—494, und Syn. Seccov., 407 ff. Für Lavant, Anleitung zur Verwaltung des Kirchenvermögens, 1904; für Linz, Beigabe II zur Linzer Diözesansynode 1911, 103 ff.; für St. Pölten, Appendix zur St. Pöltner Synode, 83 ff. — Über eine neue Seckauer Instruktion s. Anhang dieses Buches.

[2] D. i., wenn es sich um Stiftungen, welche der Kirche gemacht werden, handelt, vom Pfarrer und den Kirchenpröpsten.

[3] Kirchl. Verordnungsblatt 1856, 71 f.; 1859, 46.

[4] Kirchl. Verordnungsblatt 1861, 49. Vgl. bezüglich der Segenmessen auch Acta et constitutiones Salisburg., 142 f. Linzer Synode 1911, Beilage II, 104.

[5] 1 *K* für jeden Bogen.

[6] Besteht das Bedeckungskapital in Bargeld, bzw. Wertpapieren, so ist auch dasselbe einzuschicken.

[7] Mitunter kommt es auch vor, daß für mehrere Stiftungen ein gemeinsames Bedeckungskapital pro parte bestimmt ist. Diese Tatsache ist in der Konfirmationsurkunde zu vermerken. S. unten § 200.

[8] Kirchl. Verordnungsblatt 1861, 49. Die Bestimmung für die Diözese Linz in der Beigabe II, 105, der Linzer Diözesansynode.

[9] S. unten § 199. — [10] S. unten § 200.

zipientenanteile erging im Jahre 1861 ein Normale.[1] Nur ist dabei zu beachten, daß infolge des Sinkens des Zinsfußes das Kapital heutzutage entsprechend höher sein muß.[2] Die neuerrichtete Stiftung ist in den Stiftungshauptausweis, in das Persolvierungsprotokoll und in der Sakristeitabelle einzutragen. Die Konfirmationsurkunde wird in drei Originalien ausgefertigt, wovon ein Exemplar hinterlegt, ein zweites Exemplar der betreffenden Kirchenvorstehung, das dritte der politischen Landesstelle (Statthalterei) übermittelt wird.

§ 198. Die Stolgebühren.

Thomassin, Vetus et nova eccl. disciplina, III, 1, c. 72 ff. *Grellmann,* Geschichte der Stolgebühren, 1785. *Benario,* Die Stolgebühren nach bayerischem Staatskirchenrecht, 1891. *Riedle,* Das pfarrliche Recht der Stolgebühren, 1896. *Schulte,* K.-R., II, § 104. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 881 ff. *Wernz,* Jus decret., III², 1, 222 f.

I. Stolgebühren sind Abgaben, welche von den Gläubigen an den Pfarrer, bzw. an die Kirche anläßlich der Vornahme von Kultakten geleistet werden. Sie werden Stolgebühren (jura stolae) genannt, weil die Stola bei Vornahme dieser Handlungen im Gebrauche ist. Entsprechend dem bei Matth. 10, 8 ausgesprochenen Grundsatze: Gratis accepistis, gratis date, verboten ältere Kanons,

---

[1] Kirchl. Verordnungsblatt 1861, 48. Daselbst wird folgende Tabelle aufgestellt:

Verbindlichkeit	Der Priester		Die Kirche		Der Organist oder Kantor		Der Mesner		Zusammen		Kapital zu 5%
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1. Messe	1	50	—	30	.	.	—	20	2	—	40
2. Requiem oder anderes Amt . . .	2	—	—	70	1	—	—	30	4	—	80
3. Vigil	—	70	—	45	—	35	.	.	1	50	30
4. Libera	—	40	—	30	—	20	—	10	1	—	20
5. Assist. Jeder Priester bei dem Amte oder Vigil . . .	—	70	.	.	.	.	.	.	.	.	14
6. bei dem Libera .	—	40	.	.	.	.	.	.	.	.	8
7. Predigt	3	—	.	.	.	.	.	.	.	.	60
	Vorbeter						Anzünder				
8. Einmalige Kreuzwegandacht . . .	1	—	1	35	.	.	—	15	2	50	50

[2] Kirchl. Verordnungsblatt 1902, 70. Danach erhöht sich das Kapital bei 1. auf 100 *K*, bei 2. auf 200 *K*, bei 3. auf 75 *K*, bei 4. auf 50 *K*, bei 5. auf 35 *K*, bei 6. auf 20 *K*, bei 7. auf 150 *K*, bei 8. auf 125 *K*. Die Ansätze für Lavant, Linz, St. Pölten an dem oben S. 699, Anm. 1, a. O.

ein Stolare zu verlangen, ja vereinzelt sogar ein solches, auch wenn es freiwillig angeboten wurde, anzunehmen.[1]

Mangels anderer Einkünfte, bzw. bei der Unzulänglichkeit derselben war aber der Klerus doch tatsächlich auf die gelegentlich der Sakraments- und Sakramentalienspendung verabreichten Gaben angewiesen. Auch hatten sich dieselben im Laufe der Zeit bereits stabilisiert. Unter diesen obwaltenden Umständen stellte die Kirche den Grundsatz auf, daß Sakramente und Sakramentalien zwar gratis zu spenden seien, daß aber auch mit Strafen gegen diejenigen vorzugehen sei, welche die löbliche Gewohnheit, bei diesen Anlässen freiwillige Gaben zu verabfolgen, beseitigen wollen.[2] Im Laufe der Zeit nahmen die Abgaben die Natur von Taxen an, welche partikularrechtlich näher geregelt sind. Vielfach entscheidet über die Höhe die Gewohnheit. Abgesehen davon, steht die Bestimmung den Bischöfen zu.[3] Befreit von den Stolgebühren sind die Armen; ferner darf die Spendung der Sakramente nie von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Haben die Stolgebühren den Charakter von Taxen, die nur gelegentlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien entrichtet werden, so verlieren sie auch den simonistischen Beigeschmack. Freilich wäre es besser, wenn die Geistlichkeit wirtschaftlich derart gestellt wäre, daß auf jegliches Stolare verzichtet werden könnte. — Besteht ein Forderungs- oder gar ein Klagerecht vor dem geistlichen Gerichte? Partikularrechtlich wurde das Klagerecht zugestanden, doch scheint dasselbe mit dem allgemeinen kanonischen Rechte im Widerspruch zu stehen.[4] Zugegeben wird ein Forderungs- und

---

[1] Syn. Elvira um 300, c. 48 (*Lauchert,* Die Kanones, 21; auch in c. 104, C. 1, qu. 1): Emendari placuit, ut hi qui baptizantur, ut fieri solebat, nummas in concha non mittant, ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahere videatur. Die Forderung einer Abgabe bei Taufe, Firmung, Spendung der Eucharistie verbieten c. 99. 100. 103, C. 1, qu. 1. Eine gegenteilige Gewohnheit verwirft c. 8, X, 5, 3 (Alexander III.): Pro sepultura quoque et chrismatis et olei receptione nulla cuiusquam pretii exactio attentetur nec sub obtentu cuiusquam consuetudinis reatum suum quis tueatur, quia diuturnitas temporis non diminuit peccata sed auget. Ganz auf demselben Standpunkte steht c. 9 eod. (Lateran. 1179). Vgl. auch die Schlußansprache des Bischofs auf der Diözesansynode: Pontificale Romanum, Ratisbon. 1891, 254 ff.

[2] c. 42, X, 5, 3. *Wernz,* l. c., III², 1, 222 sieht hierin den Ursprung des pfarrlichen Stolarrechtes.

[3] Vgl. *Wocker,* Recht der preußischen Bischöfe, für ihre Diözesen die Höhe der Stolgebühren zu bestimmen. Archiv 1912, 92, 435 ff. *Heiner,* Wer hat die Höhe der Stolgebühren in Preußen zu bestimmen? Ebd. 630 ff.

[4] *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 882, macht auf die Entscheidung der C. C. vom 10. Juni 1896 (Analecta eccl., IV, 344) aufmerksam: An et quae taxae imponi possint juxta prudentiae et justitiae regulas in materia sacramentali ac specia-

Klagerecht hinsichtlich der Stolgebühren für Funktionen (Solemnitäten), bezüglich welcher eine seelsorgliche Verpflichtung nicht besteht. Da aber regelmäßig bei den stolarpflichtigen Funktionen mehr minder Solemnitäten gewünscht werden, z. B. bei der Trauung, beim Begräbnis, so wird hiedurch die Übereinstimmung mit dem gemeinen kanonischen Rechte so ziemlich hergestellt.

II. Stolarpflichtige Akte. Nicht zu allen Zeiten war der Kreis der stolarpflichtigen Akte der gleiche. Das Mittelalter kannte Abendmahl- und Beichtgroschen.[1] Gegenwärtig erscheint unter den Sakramenten nur mancherorts die Taufe als stolarpflichtiger Akt.[2] Andere stolarpflichtige Akte sind: Das Eheaufgebot, die Trauung, die Vorsegnung der Wöchnerinnen,[3] Beerdigung, Ausstellung von Matrikenscheinen. Das Stolare fällt an sich dem Pfarrer zu. Nur auf Grund besonderer Vereinbarungen besitzen andere (z. B. Hilfspriester) einen Anspruch darauf. — Im weiteren Sinne gehören zum Stolare auch jene Leistungen, welche anläßlich gewisser stolarpflichtiger Akte an die Kirche und an die Kirchenangestellten zu entrichten sind.

III. Besonders seit dem 18. Jahrhundert unternahmen die Staatsregierungen eine Regelung der Stolabezüge. In Öster-

---

tim in materia matrimoniali itemque in materia beneficiaria? Affirmative, ita tamen, ut quoad actus, qui directe respiciunt sacramentorum administrationem, servetur dispositio c. 42. decret. de simonia, scilicet, ut libere conferantur ecclesiastica sacramenta et piae consuetudines observentur. Danach steht das gemeine kanonische Recht auch heute noch auf dem Standpunkt des Dekretalenrechtes.

[1] Eine Aufzählung der mittelalterlichen Stolartaxen bietet *Künstle,* Die deutsche Pfarrei im Mittelalter, 1905, 97 ff. Stolarartigen Charakter hatte mitunter auch das sog. Seelenrecht, auch Pönfall genannt, wenn der Pfarrer auf Grund dieser Abgaben zu kirchlichen Funktionen verpflichtet war. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat sich vielfach der Mißbrauch eingeschlichen, bei den Kirchtüren von den Kirchenbesuchern Geldbeiträge einzuheben. In einigen Gegenden wurden für gewisse Feste (Ostern, Weihnachten) im vorhinein Eintrittskarten verkauft. Der apostolische Delegat in Washington, bei welchem Klage geführt wurde, wies nach gepflogenen Erhebungen unter Hinweis auf C. Prop. 22. Mai 1908 die betreffenden Ordinarien an, die Mißbräuche abzuschaffen. Salzburger Kirchen-Zeitung 1911, Nr. 45.

[2] Wenn beim Eheabschluß ein Stolare erhoben wird, so kommt die Trauung und die Erteilung des Brautsegens in Betracht.

[3] Die Entscheidung C. Rit. vom 21. November 1893 (Decret. auth., n. 3813) scheint die Vorsegnung aus den rein pfarrlichen Rechten auszuscheiden: benedictionem mulieris post partum fieri debere a parocho, si expetitus ipse fuerit, posse autem fieri a quocumque sacerdote, si expetitus pariter fuerit in quacumque ecclesia vel oratorio publico certiore facto superiore ecclesiae. Über die Stolgebühr, wenn eine solche gewohnheitsmäßig besteht, ist in dieser Entscheidung allerdings nicht verfügt worden. S. oben S. 292, Anm. 7.

reich[1] waren es Maria Theresia und Kaiser Josef II., welche ausführliche staatliche Stolarpatente erließen. Dieselben erfolgten für einzelne Länder zu verschiedenen Zeiten und sind trotz der veralteten Ansätze und der in denselben vorausgesetzten, aber heute nicht mehr zutreffenden Gruppierung der Bevölkerung noch nicht aufgehoben.[2]

Das älteste Stolpatent ist das für Mähren vom 15. April 1749, gleichlautend hiemit das Patent für Österreichisch-Schlesien vom 4. Oktober 1749; daran reihten sich das Patent für Böhmen vom 30. Mai 1750 und ein Patent gleichen Datums für Prag; die Stolordnung für Steiermark vom 13. Dezember 1774 (publiziert 23. Februar 1775); die Militärstolordnung vom 19. Jänner 1754. Während der Regierung Josefs II. erflossen das Stolpatent vom 27. Jänner 1781 für Niederösterreich, welches durch das Hofdekret vom 20. Jänner 1783 auch in Oberösterreich eingeführt wurde; das später mehrfach abgeänderte Patent vom 1. Juli 1785 für Galizien und die Bukowina. — Der nachjosefinischen Zeit gehören an die Stolordnung für Kärnten (Hofdekret vom 6. Juni 1799); das Stolpatent für Krain (Dekret der Zentralorganisierungs-Hofkommission vom 11. März 1816, Z. 23.811); die Stolordnung für das Küstenland (Gubernialordnung vom 10. April 1832, Z. 4477; approbiert die in den einzelnen Pfarren bestehenden revidierten Stolordnungen). In Salzburg bestanden ältere Stolordnungen aus der Zeit der geistlichen Herrschaft,[3] welche erst durch die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Mai 1903, Z. 5821, abgeändert wurden.[4] Krakau besitzt eine Tabella jurium stolae, die von der Organisierungskommission am 10. Juli 1816 festgestellt wurde. In Tirol entschied über das Stolare lediglich das Herkommen und wurde dieser Zustand auch durch das Hofdekret vom 10. November 1825, Z. 32.781, anerkannt. Istrien und Dalmatien haben überhaupt keine staatlichen Stolordnungen.[5]

Auch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 23—26, beschäftigt sich mit den Stolgebühren und bestimmt folgendes:[6] „§ 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Exekution gewährt.[7] Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen. Personen, welche

[1] Vgl. *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, IV², 491—494.

[2] Eine übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Stolordnungen bei *Baldauf,* Pfarr- und Dekanatsamt, V, 1837, 46 ff.; *Schreiner,* Vorschriften in Stolatax-Angelegenheiten (Beilage zu Frommes Kalender f. d. kath. Klerus, 1894/95). Partikularrechtlich bestanden auch andere Abgaben. Vgl. über die sog. Schulopfer, welche in Schlesien bei Taufen und Trauungen zum Unterhalt der katholischen Schulen eingehoben wurden, Archiv 1912, 92, 748 ff.

[3] Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1903, 296 ff. — [4] Archiv, 85, 1905, 603 ff.

[5] V.-G.-H. 29. September 1890 (*Budwinski,* Erkenntnisse, XIV, Nr. 5459).

[6] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 64 ff.

[7] Also nicht durch die Gerichts-, sondern Verwaltungsbehörden.

auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit. — § 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.[1] — § 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Akt von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden. Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im vorhinein zu entrichten. Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nötigen Stempelbetrages im vorhinein begehrt werden. — § 26. Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariats von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden. Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind exekutionsfähig. Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Kultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung des kirchlichen Amtes entfernt werde."

Das Stolareinkommen des Pfarrers bildet einen Teil des mit der Pfründe verbundenen Amtseinkommens und wird in einem Pauschale, dessen Höhe nach einem sechsjährigen Durchschnitt von der Landesstelle im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde, eventuell vom Kultusminister bestimmt wird und wovon 60 *K* in Abrechnung gebracht werden, in die Kongrua eingerechnet.[2]

Das Stolarbezugsrecht des katholischen Pfarrers gegenüber den Akatholiken besteht nicht mehr zu Recht.[3]

In außerösterreichischen Ländern ist die staatliche Stolartaxe vielfach aufgehoben.[4]

---

[1] Tatsächlich erfolgte eine Abänderung in Salzburg, s. oben S. 703, Anm. 4, aber auch in anderen Kronländern wurden für einzelne Pfarren neue Taxordnungen von der politischen Behörde zur Kenntnis genommen. Vgl. Lavanter Synode 1911, 971 ff.

[2] § 4, Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176; Durchführungsverordnung vom 30. November 1898, § 4, I, f. (*Fritsch,* Das Gesetz vom 19. September 1898, 91. 103).

[3] Vgl. § 13 des Patentes vom 8. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 41 (Österr. Gesetze, 26, I, 1895, 167) und Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 (a. O., I, 1895, 24).

[4] S. *Friedberg,* K.-R.[6], 563 f. So in Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Meiningen, Anhalt. In Preußen sprach sich der Episkopat gegen die

§ 199. Verwaltung des Kirchenvermögens im allgemeinen.

Thomassin, P. III, l. 2, c. 1 ff. *Knecht,* System des Justinian. Kirchenvermögensrechtes, 1905. *Kormann,* Die kirchenrechtl. Veräußerungsbeschränkungen 1907. *Pöschl,* Bischofsgut und mensa episcopalis, I, Bonn 1908, 10 ff. *Vering,* K.-R.[3], § 208. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 198. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 847 ff. *Wernz,* Jus decret., III[2], 1, 171 ff. *v. Hussarek,* Österr. Staatswörterbuch, III[2], 77 ff.

I. Geschichtliches. Entsprechend der Einrichtung in den ersten Jahrhunderten lag die Verwaltung des Kirchenvermögens in den Händen des Vorstandes der christlichen Gemeinde, des Bischofs, der diese Befugnisse aber durch den ersten Diakon, bzw. durch eigene Ökonomen ausübte.[1]

Da die Bedürfnisse in den einzelnen Christengemeinden überall so ziemlich dieselben waren, entwickelte sich seit dem 5. Jahrhundert allgemein auch eine Teilung der Vermögensmasse nach gewissen Gesichtspunkten. Gewöhnlich nahm man eine Vier- (oder Drei-) Teilung vor: quarta episcopi, quarta cleri, quarta fabricae ecclesiae, quarta pauperum.[2] Mitunter entfiel eine eigene quarta pauperum, indem Bischof und Klerus die Obsorge für die Armen übernahmen.[3] Eine solche Dreiteilung fand sich vornehmlich in Spanien vor.[4]

Etwa seit dem 6. und 7. Jahrhundert tritt eine bedeutende Änderung in der Verwaltung des Kirchenvermögens ein. Mit der Ausbreitung des Christentums wurde die Errichtung von Landkirchen notwendig. Während früher die Kleriker für ihren Unterhalt meist Bezüge aus dem Gesamtgut, stipendia, zugewiesen er-

---

Aufhebung aus (Archiv, 72, 1894, 150 f.). Selbstverständlich ist durch die staatliche Aufhebung des Stolares das kirchliche Stolare noch nicht aus der Welt geschafft. In München wurden über Beschluß der katholischen Gesamtkirchenverwaltung ab 1. August 1914 die Stolgebühren für die geistlichen und weltlichen Kirchendiener gegen eine alljährlich zu zahlende Entschädigung abgelöst. Bei Feststellung der Entschädigung wurden die Gebühren für die niedersten Klassen in Ansatz gebracht. Wird von der Partei eine höhere Klasse gewählt, so sind die Mehrkosten zu entrichten. Archiv 1914, 94, 527.

[1] Die Bestellung eines Ökonomen an jeder Bischofskirche schärft ein Syn. Chalcedon 451, c. 26 (*Lauchert,* Die Kanones, 95; vgl. auch c. 21, C. 16, qu. 7). Die gleiche Forderung stellt Kaiser Justinian. Vgl. z. B. c. 32, § 4, Cod., 1, 3; *Knecht,* a. O., 109. Hilfskräfte der Ökonomen waren unter anderen die Defensores, s. *Knecht,* a. O., 111.

[2] Vgl. c. 23. 25 ff. 30, C. 12, qu. 2; an letztzitierter Stelle wird die quarta fabricae ecclesiae mit den Worten umschrieben: quarta ecclesiis reparandis.

[3] Über die mannigfachen Verhältnisse im Frankenreich s. *Schulte,* K.-R., II, 506 f. *Stutz,* Geschichte des kirchl. Benefizialwesens, I, 40.

[4] Vgl. Syn. I. Braga 561 (563), c. 7 (*Bruns,* Canones apost. et conciliorum, II, 34).

hielten,[1] wurde es nun Sitte, den einzelnen Landkirchen dauernd ein bestimmtes Maß von Erträgnissen anzuweisen. Entsprechend der damaligen Naturalwirtschaft waren es Erträgnisse von liegenden Gütern. Diese Dotierung konnte sich in der Weise vollziehen, daß der Bischof dem Inhaber der Kirche Grund und Boden als ein Bittleihen (precarium) verlieh.[2] Wo die Bischöfe über solche Ländereien nicht verfügten, was bei den Wirren der Völkerwanderung leicht zutraf, konnte die Dotation auch dadurch beschafft werden, daß man vor Konsekration der von den Grundherren auf ihren Gütern für sich und ihre Untergebenen erbauten Kirchen eine entsprechende Ausstattung (dos) derselben verlangte.[3] Dieser mit der Pfarrkirche verbundene Güterkomplex wurde mansus (mansio) genannt.

Unter dem Einflusse des deutschen Rechtes wurde diese ausgesonderte Vermögensmasse zu einem Lehen (beneficium), welches von den Grundherren nur zu oft in eigenmächtiger Weise verliehen wurde.[4] Die Regelung des Patronatsrechtes[5] beseitigte die Mißbräuche, doch die Benefizien blieben als selbständige Vermögensmassen bestehen.

War nun einmal das Gesamtkirchenvermögen der Diözese zersplittert, so lag es nahe, noch eine weitere Teilung vorzunehmen. An der bischöflichen Kirche trat eine Sonderung des bischöflichen Mensalgutes und des Kapitelgutes ein. Vom Kapitelgut selbst

[1] *Pöschl,* Bischofsgut und mensa episcopalis, I, 10 ff., tritt dieser Auffassung entgegen. Nach seiner Meinung war dieses Stadium der Zentralversorgung nicht allgemein vorhanden und hatten die Niederkirchen damals schon selbständige Güter. Die Entwicklung scheint tatsächlich nicht allerorts die gleiche gewesen zu sein.

[2] Vgl. c. 61, C. 16, qu. 1; c. 32, C. 12, qu. 2; c. 11, C. 16, qu. 3. Die Verleihungsurkunde hieß precaria. War das precarium an sich auch widerruflich, so erfolgte doch die Verleihung in der Regel auf Lebenszeit des Inhabers. *Schulte,* a. O., II, 508[1], vergleicht diese kirchlichen Prekarien mit den beneficia militaria der Militärkolonisten. Über die Anschauung *Stutz'* s. folgende Anm.

[3] Vgl. *Stutz,* a. O., 58 ff. Der genannte Autor leitet aus der letzteren Modalität allein die vermögensrechtliche Verselbständigung der Pfarrkirchen ab. Dagegen nimmt unter anderen auch *Friedberg,* K.-R.[6], 594, Stellung. — *Pöschl,* a. O., 15 ff., findet in der Forderung, daß die Kirche bei ihrer Konsekration mit den nötigen liegenden Gütern auszustatten sei, eine Loslösung vom bisherigen Prinzip des Selbsterwerbes des Klerikers.

[4] Im älteren Recht mußten die Erbauer der Kirchen ausdrücklich auf das Eigentumsrecht vor der Weihe der Kirche verzichten. *Gelasius,* Ep. 45, a. 495 (*Thiel,* Epist. Rom. Pontif., I, 449).

[5] S. oben S. 656.

wurden einzelne Präbenden ausgeschieden. Bei den einzelnen Kirchen trennte man die Vermögensmasse, welche lediglich zum Unterhalte des Benefiziaten bestimmt war (Benefizialgut, Pfründengut), von der Vermögensmasse, welche zum Unterhalte der Kirche bestimmt war (Kirchenfabriksgut, Gotteshausvermögen). Bei dieser Teilung ist es bis auf die Gegenwart geblieben. Außer diesen selbständigen Vermögensmassen gab und gibt es mancherorts noch andere Fonds: Armenfonds, Schulfonds u. dgl. Viele derselben fielen der Säkularisation anheim.[1]

II. Allgemeine Grundsätze der Kirchenverwaltung. Es handelt sich hier nur um allgemeine Prinzipien; das Detail ist bei den einzelnen Partien anzugeben. 1. Die Verwalter von Kirchengut haften für ihr Gebaren wie der Vormund für das Vermögen des Mündels.[2] 2. Der Bischof führt die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung und läßt sich jährlich darüber Rechenschaft erstatten.[3] 3. Etwaige Patrone haben ebenfalls ein Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung der Patronatskirchen.[4] 4. Die Staatsgewalt hat an sich keine Ingerenz auf die Kirchengutsverwaltung; tatsächlich aber nimmt der Staat vielfach eine solche in Anspruch, u. zw. teils auf Grund von Vereinbarungen mit der Kirche, teils wegen Leistung von Zuschüssen aus der Staatskasse, teils aus eigener Machtvollkommenheit.[5]

III. Veräußerung des Kirchengutes. Unter Veräußerung (alienatio) versteht man nicht bloß das Aufgeben des Eigentumsrechtes, sondern auch jede Schmälerung desselben durch Verpachtung, Verpfändung des Gegenstandes, durch Einräumung einer Servitut u. dgl.[6] Da das Kirchengut, wozu die Güter der Kirchen,

[1] Über die Pfarrarmeninstitute in Österreich s. unten § 219.

[2] c. 2, § 1, Clem., 9, 11. — Vgl. *Haring,* Die Schadenersatzpflicht des Erben. Wien 1903. 57 f. — Haftung der Kirche für eine in rem versio: c. 1, X, 3, 16; c. 4, X, 3, 22.

[3] Trid. 22, de ref., cap. 9: administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cujusvis ecclesiae, etiam cathedralis, hospitalis, confraternitatis, eleemosynae montis pietatis et quorumcunque piorum locorum singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinario.

[4] Näheres unten § 200 ff. — [5] Über das justianische Recht s. *Knecht,* a.O., 118 ff.

[6] Vgl. *Wernz,* l. c., III², 1, 177 f. *Sägmüller,* K.-R., II³, 458. Diese Erweiterung des Veräußerungsbegriffes erfolgte nach dem Vorbilde der spätrömischen Gesetzgebung. — Die Zurückweisung eines Vorteiles fällt nicht unter den Begriff der Veräußerung; nach der Auffassung mancher Autoren auch nicht die Darlehensaufnahme ohne Hypothekgewährung und nicht die in gesetzlicher Form mit genügender Sicherheit gemachte Darlehensgewährung. *Wernz,* l. c., 178. Das Partikularrecht ist strenger; s. unten IV.

Klöster, kirchlich errichteter Anstalten und Stiftungen zu rechnen sind, dauernden Zwecken dienen soll, so gilt jede Veräußerung desselben als res odiosa. Soll aber dennoch eine Veräußerung durchgeführt werden, so müssen vor allem wichtige Gründe vorhanden sein. Solche Gründe sind: urgens necessitas,[1] evidens ecclesiae utilitas,[2] charitas christiana.[3]

Erkennt der kirchliche Vorgesetzte die angestrebte Veräußerung als begründet, so wird die Bewilligung hiezu, das sog. decretum de alienando, unter Einhaltung gewisser Solemnitäten erteilt. Die Solemnitäten nach dem älteren kanonischen Rechte sind:

1. Veräußerungsantrag, bzw. Zustimmung des Verwaltungsorgans des Kirchengutes.[4] Für das erledigte Benefizium ist ein Defensor (Kurator) zu bestellen. Juristische Personen geben ihre Erklärung kollegialiter durch einen Majoritätsbeschluß ab.[5] — 2. Zustimmung des Domkapitels zum Genehmigungsdekret des Bischofs.[6]

All diese Solemnitäten konnten aber nicht verhindern, daß viele Mißbräuche bei der Kirchengutsveräußerung sich einschlichen. Dies veranlaßte den Apostolischen Stuhl, die Gestattung der Kirchengutsveräußerung zu einem Reservate zu machen.[7] Dies geschah durch die Konstitution Pauls II., Ambitiosae, vom 1. März 1468.[8] Dawiderhandelnde sollen der Exkommunikation verfallen. Auch die

[1] c. 6, X, 3, 48. — [2] c. 7. X, 3, 13.

[3] c. 70, C. 12, qu. 2. — Die ohne hinlänglichen Grund vollzogene Veräußerung ist an sich ungültig, doch entscheidet der kirchliche Vorgesetzte (Bischof, Papst) über die Hinlänglichkeit des Grundes. Ist die Veräußerung nach staatlichem Rechte gültig, so dürfte die Revindikation schwer fallen.

[4] Muß auch der Patron einvernommen werden? Nach *Sägmüller,* K.-R., II[3], 459, ja. Dem entspricht auch die Praxis. *Hergenröther-Hollweck*, a. O., 909, meint, daß die Zustimmung des Patrons nur dann gefordert werde, wenn sie stiftungsgemäß vorbehalten worden. Einwilligung des Patrons verlangt *Friedberg,* a. O., 618.

[5] Die Frage, wer bei Veräußerung von Klostergut diese Erklärung abzugeben berechtigt ist, wird unten § 209 beantwortet werden.

[6] Indes ist dieser Punkt ziemlich bestritten. Festgehalten wird, daß der Bischof als Veräußerer, also bei Veräußerung des Mensalgutes der Zustimmung des Kapitels bedarf. Weniger gilt dies für den Fall, daß der Bischof die Veräußerung des Kirchengutes lediglich zu genehmigen hat.

[7] S. *Kormann,* Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen. Stuttgart 1907, 7 f.

[8] c. un., E. C., 3, 4: Ambitiosae cupiditati . . . qui immobilia et pretiosa mobilia usurpare praesumunt, occurrere cupientes, omnium rerum et bonorum ecclesiasticorum alienationem omneque pactum, per quod ipsorum dominium transfertur, concessionem, hypothecam, locationem et conductionem ultra triennium, nec non infeudationem, vel contractum emphyteuticum praeterquam in

Bulle Apostolicae Sedis setzt auf den erwähnten Tatbestand die nicht reservierte Exkommunikation.[1] Tatsächlich wurde die Konstitution an vielen Orten nicht beobachtet; daher wohl auch die Lehre, daß sie in Deutschland nicht rezipiert worden sei.[2] Gegenwärtig ist die Konstitution insofern in unangefochtener Geltung, als die Bischöfe auf Grund apostolischer Vollmacht die erforderliche Erlaubnis zur kirchlichen Veräußerung gewähren.

Nach der Konstitution Ambitiosae ist dem Apostolischen Stuhl die Erlaubniserteilung zur Veräußerung[3] von immobilia und pretiosa mobilia und zur Verpachtung (conductio ultra triennium) reserviert. Der Text gibt manchen Zweifeln Raum. Dem Wortlaute nach ist die Stattgebung von Veräußerung jeglicher Immobilien reserviert; außerdem unterließ es die Konstitution, näher zu bestimmen, bei welcher Wertgrenze die Mobilien als wertvoll (pretiosa) zu betrachten sind. Im Anschlusse an ältere Rechtsbestimmungen[4] wurde gelehrt, daß die Bischöfe auch nach der Konstitution Ambitiosae kleine Grundstücke (terrulae aut vineolae exiguae) wie bisher ohne Zustimmung des Kapitels (sine consilio fratrum), so nun auch ohne päpstliche Erlaubnis veräußern dürften Die Wertgrenze einer „terrula" wurde mit 25 Goldgulden der päpstlichen Kammer festgesetzt. Desgleichen sollen nur solche Mobilien als „wertvoll" zu betrachten sein, welche die genannte Wertgrenze übersteigen.[5] Bei Veräußerungen unter dieser Wertgrenze genügt bischöfliche Erlaubnis. Keiner Erlaubnis bedarf der Verwalter des Kirchengutes bei Veräußerung von wertlosen Gegenständen sowie von Dingen, welche ohne Wertverlust nicht aufbehalten werden können (quae servando servari non possunt).[6]

---

casibus a jure permissis ac de rebus et bonis in emphyteusim ab antiquo concedi solitis et cum ecclesiarum evidenti utilitate ac de fructibus et bonis, quae servando servari non possunt, pro instantis temporis exigentia hac ... constitutione prohibemus. Hinsichtlich der religiösen Genossenschaften vgl. unten § 209.

[1] *Köck,* Die kirchl. Zensuren, 64 f. — [2] *Kormann,* a. O., 4, 8.

[3] Im angegebenen Sinne, also Verkauf, Schenkung, Tausch, Vererbung, Belastung. Die in der Konstitution aufgeführte infeudatio (Lehengebung) und emphyteusis (Erbpacht) entbehren, weil nicht mehr dem gegenwärtigen Rechtsleben angehörend, der aktuellen Bedeutung.

[4] c. 53, C. 12, qu. 2.

[5] Welchen Wert repräsentieren heutzutage 25 Goldgulden? *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 242, bezeichnet mit Rücksicht auf die Änderung des Geldwertes als äußerste Grenze 500 Mark, nimmt aber Kunstwerke, die selbst bei geringerem Werte nicht veräußert werden sollen, aus. Vgl. auch *Wernz,* l. c., 184.

[6] Da die Franziskaner und die Kapuziner auch als Korporation nicht fähig sind, Immobilien zu erwerben und zu besitzen, so bedarf die Veräußerung eines einer derartigen Korporation angebotenen Immobilargeschenkes keiner Bewilligung, weil ja der Geschenkgeber, bzw. sein Repräsentant die Veräußerung vornimmt. — Die Kanonisten führen als Ausnahmsfall auch die maxima et urgens necessitas, welche die Einholung der nötigen Erlaubnis nicht zuläßt, auf. „Not kennt kein Gebot." Indes dürfte dieser Fall bei Veräußerung wertvoller Gegenstände nicht leicht zutreffen.

Im übrigen findet sich bei den Autoren in dieser Angelegenheit eine reiche Kasuistik.[1] Bei dem Umstande, daß die Bischöfe sich weitgehender päpstlicher Fakultäten erfreuen, entbehren die meisten dieser Streitfragen aktueller Bedeutung. Das eine wurde auf dem Wege der historischen Entwicklung erreicht, daß nunmehr die Bischöfe auf Grund der päpstlichen Fakultäten in der Gewährung der Kirchengutsveräußerung freier sich bewegen können als vor der Konstitution Ambitiosae, da die Zustimmung des Kapitels bei Ausübung der päpstlichen Vollmacht nicht immer gefordert erscheint.[2]

Die österreichischen Bischöfe erhalten Dezennalfakultäten.[3] Hiebei wird ein Unterschied hinsichtlich der Kirchengüter im engeren Sinne und der Klostergüter gemacht.

Danach können die Bischöfe die Veräußerung der Kirchengüter bis zu einem Werte von 12.000 *K*, die Belastung bis 24.000 *K* und die Verpachtung auf 15 Jahre gewähren. Die Erzbischöfe, bzw. der Apostolische Nuntius in Wien für die Rom unmittelbar unterworfenen Diözesen, bzw. wenn es sich um erzbischöfliche Mensalgüter handelt, besitzen die Vollmacht, Veräußerungen bis zu 16.000 *K* und Belastungen bis 30.000 *K* zu gestatten.[4] In dringenden Notfällen erweitert sich die Vollmacht der Bischöfe bei Veräußerungen, bzw. Belastungen auf 24.000 *K*, die der Erzbischöfe auf 32.000 *K*. Hinsichtlich der Klostergüter erhielten die österreichischen Bischöfe[5] die Vollmacht, Veräußerungen bis zum Betrage von 16.000 *K*, Belastungen bis 24.000 *K*, Verpachtungen bis auf 15 Jahre zu gestatten. In dringenden Fällen sind die Bischöfe durch keine Wertgrenze behindert, müssen aber allsogleich den Apostolischen Stuhl, bzw. den zuständigen Nuntius in Kenntnis setzen. — Sowohl bei Veräußerung von Klostergütern als anderen Kirchengütern sollen die Bestimmungen der Konstitution Pauls II., Cum in omnibus, vom 11. Mai 1465, eingehalten werden.[6]

[1] Vgl. *Hollweck*, a. O., 242 f. *Köck*, a. O., 64 f. Ist zur Anlage von Kirchenkapitalien, welche die erwähnte Wertgrenze übersteigen, päpstliche Erlaubnis notwendig? Nach *Hollweck*, a. O., nicht. Genügt bischöfliche Zustimmung, wenn das Veräußerungsgeschäft zwischen zwei kirchlichen Instituten sich vollzieht? Die Frage ist kontrovers. Vgl. *Hollweck*, a. O., 244.

[2] *Hollweck*, a. O., 242, betont zwar, daß der Apostolische Stuhl die Veräußerung nur gestatte, wenn die Solemnitäten (also auch Einholung der Zustimmung des Kapitels) erfüllt sind. Die zu erwähnenden Fakultäten der österreichischen Bischöfe enthalten aber eine derartige Klausel nicht.

[3] Die Fakultät vom 8. Mai 1900, bzw. 8. November 1911, abgedruckt im Archiv, 80, 1900, 763 f., bzw. 1912, 92, 481 ff. — Die im Breve erwähnte Konstitution Pauls II., Cum in omnibus, 11. Maj. 1465 (Magnum Bull. Rom., I, 381; Bull. Taur., V, 183 f.), schärft lediglich Gewissenhaftigkeit bei Veräußerung des Kirchengutes ein.

[4] Faktisch wenden sich die Bischöfe statt an den Erzbischof vielfach an den Nuntius.

[5] Der Text des päpstlichen Breve vom 16. April 1861 ist abgedruckt bei *Seidl*, Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens in Österreich, 1905, 54. Vgl. unten § 209, IV.

[6] S. oben Anm. 3.

IV. Partikularrechtliche Grundsätze über die Kirchengutsverwaltung. Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist heutzutage in den einzelnen Ländern sehr verschieden gestaltet. Nicht zu geringem Teile hat die staatliche Gesetzgebung daran ihren Anteil. Diese Verschiedenheit macht es aber auch unmöglich, in der Darstellung das Partikularrecht einzelner Länder zu berücksichtigen.[1]

Speziell in Österreich sprach Art. 30 des Konkordats den Grundsatz aus, daß die katholische Kirche ihr Vermögen frei nach den kirchlichen Vorschriften verwalten könne.[2] In Ausführung dieses Artikels erschien am 3. Oktober 1858 eine kaiserliche Entschließung,[3] welche im Einklang mit den Beschlüssen der Bischofsversammlung vom Jahre 1856 unter Wahrung der landesfürstlichen Rechte Weisungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens den Landesstellen zukommen ließ.[4] Daraufhin erließen auch die einzelnen Diözesanbischöfe für ihre Diözesen eingehende Instruktionen.[5] Dadurch wurden von selbst kleinere Verschiedenheiten in den einzelnen Diözesen geschaffen. Außer den erwähnten Diözesaninstruktionen kommen für die Folgezeit in Betracht: 1. das Breve Pius' IX. vom 3. April 1860, 16. April 1861 und im Einklang damit eine Allerhöchste Entschließung vom 9. Juni 1860 und die daraufhin ergangene Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860;[6] 2. das nach einseitiger Aufhebung des Konkordats erflossene Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.[7]

Die wichtigsten Grundsätze dieser partikularrechtlichen Normen in Österreich sind:

a) Als Verwalter des Kirchenvermögens erscheint der Inhaber des Benefiziums, u. zw. verwaltet er das Pfründenvermögen allein,

---

[1] Zusammenstellungen finden sich bei *Vering,* K.-R.[3], 780 ff. *Friedberg,* K.-R.[6], 613 ff. — Für Preußen: *Förster,* Die preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen, Berlin 1907.

[2] Art. 30: bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum canones spectat.

[3] Abgedruckt in „Anleitung zur Verwaltung des Kirchenvermögens", Marburg 1904, 146 f., und Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 129 ff.

[4] *v. Hussarek,* Österr. Staatswörterbuch, III[2], 91, nennt sie eine interne Dienstesanweisung für die staatlichen Verwaltungsorgane.

[5] Dieselben finden sich in den betreffenden Diözesanblättern. Die Seckauer Instruktion vom 28. Mai 1859 im Kirchl. Verordnungsblatt 1859, 37—55, und Syn. Acta 381 ff. Die Lavanter Instruktion vom 22. September 1860 in der zit. Anleitung, 148—164. Die Wiener Instruktion vom 2. Juli 1860 bei *Seidl,* Die Verwaltung. 10—19. — In Böhmen und Galizien kamen die bischöflichen Weisungen über die Kirchenvermögensverwaltung nicht zur Durchführung. S. unten S. 716 f.

[6] Abgedruckt bei *Seidl,* a. O., 47—56, teilweise im Seckauer Verordnungsblatt 1860, 52—55. Die zitierten päpstlichen Breven enthalten die oben erwähnten Fakultäten der österreichischen Bischöfe hinsichtlich der Genehmigung von Kirchengutsveräußerungen. — [7] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 1 ff.

das Gotteshausvermögen im Vereine mit Vertretern der Kirchengemeinde (Kirchenpröpsten, Kirchenkämmerern, Kirchenvätern)[1] unter Aufsicht des etwaigen Patrons.

b) Die staatliche Kultusverwaltung wacht über die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Institute[2] und verlangt abgesonderte Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens.[3]

c) In Hinsicht auf die Veräußerung von Kirchengut wird in § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die oben erwähnte Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 aufrecht erhalten.[4] Danach ist in Österreich zu einer Sachveräußerung im Werte von mehr als 200 *K* und zu einer Belastung mit mehr als 2000 *K*, ferner zu einer Verpachtung auf mehr als drei Jahre, sowie wenn der Miet-, bzw. Pachtzins auf mehr als ein Jahr vorhinein entrichtet werden soll, staatliche Genehmigung notwendig. Hiebei ist der Nachweis der bischöflichen Zustimmung beizubringen.[5]

Praktisch gestaltet sich das Vorgehen bei Kirchengutsveräußerungen (und analog auch bei Erwerbungen) folgendermaßen: Zunächst werden mit dem Gegenkontrahenten unter Hinweis auf die notwendige kirchliche und staatliche Bewilligung mündliche Verhandlungen gepflogen. Sind dieselben zum Abschluß gelangt, so ist an das bischöfliche Ordinariat ein Gesuch um die Bewilligung des Vertragsabschlusses zu richten. In diesem Gesuche, das von den Mitgliedern

---

[1] Die Kirchenkämmerer finden sich in den Städten schon im 13. Jahrhundert. In der Folgezeit schwindet der Einfluß des Pfarrers bei der Verwaltung immer mehr, bis schließlich die Gemeinderepräsentanten selbständig das Kirchenvermögen verwalteten. *Künstle,* Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters, 1905, 76 f.

[2] § 38 zit. Gesetz, 7. Mai 1874. — [3] § 39 zit. Gesetz.

[4] Nur die Forderung der päpstlichen Genehmigung der Vermögensveräußerung wird staatlicherseits fallen gelassen. S. hierüber auch den Motivenbericht zu zit. § 51.

[5] Zur Erlaubnisgewährung sind je nach der Höhe der Beträge verschiedene Behörden zuständig. Beim Verkauf bei einem Werte von 200 bis 16.000 *K* die Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung), unterstützt der Bischof das Ansuchen nicht, so ist das Kultusministerium zuständig; von 16.000 bis 40.000 *K* das Kultusministerium, von 40.000 *K* ab der Kaiser. Bei Belastungen von 2000 bis 30.000 *K* die Landesstelle, von 30.000 bis 80.000 *K* das Kultusministerium, über 80.000 *K* der Kaiser. Bei Veräußerung oder Belastung des bischöflichen Mensalgutes ist dem Gesuch das Gutachten des Metropoliten und des Domkapitels, bzw. wenn es sich um eine Erzdiözese oder exempte Diözese handelt, das Gutachten des Metropolitan-, bzw. Domkapitels beizuschließen. Die Landesstelle leitet mit einem Gutachten das Aktenmaterial an das Kultusministerium. Acta Salisburg., 283, sagen über § 38—60 des Gesetzes vom 7. Mai 1874: quas normas, ecclesia non adprobat, practice vero tolerat.

der kirchlichen Vermögensverwaltung (beim Pfründengut vom Pfarrer, beim Kirchengut vom Pfarrer, Kirchenpröpsten und etwaigen Patron) zu fertigen ist, wird die Notwendigkeit, bzw. Nützlichkeit des beabsichtigten Geschäftes dargetan und über die Deckung des Kaufschillings, bzw. beim Verkauf über dessen Verwendung ein Antrag gestellt. Dem Gesuche ist ein Vertragsentwurf und, wenn es sich um Immobilien handelt, ein Auszug aus dem Grundbuch (Landtafel) und dem Grundkataster (Grundbesitzbogen), das Urteil von zwei eigenberechtigten Männern über die Angemessenheit des Rechtsgeschäftes und, wenn möglich, auch ein Situationsplan beizuschließen.[1] Findet das bischöfliche Ordinariat das geplante Rechtsgeschäft zu bewilligen, so übermittelt es das Gesuch an die politische Landesstelle.[2] Stimmt dieselbe zu, so weist das bischöfliche Ordinariat den Gesuchsteller an, nach dem genehmigten Entwurf den Vertrag auszufertigen und zur Ratifikation einzusenden.[3]

Vor Einlassung in Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des Kirchen- und Pfründengutes ist von der betreffenden Vermögensverwaltung die Zustimmung des bischöflichen Ordinariates einzuholen. Die staatliche Vertretung führt in Österreich die k. k. Finanzprokuratur.[4]

§ 200. Das Gotteshausvermögen und dessen partikularrechtliche Verwaltung.

Anleitung zur richtigen Verwaltung des Kirchen-, Pfründen- und Pfarrarmeninstituts-Vermögens (speziell in der Lavanter Diözese), Marburg 1904. — *Seidl,* Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens in Österreich, 1905. *Grießl,* Repertorium zu den Kirchl. Verordnungsblättern der Diözese Seckau, 1902, 1906, s. v. Kirchenvermögen. Kirchliche Vermögensverwaltung (Anhang zur Seckauer Diözesansynode 1911, 381 ff., auch separat). *Dannerbauer,* Geschäftsbuch 1908[3], s. v. Kirchenrechnung, Kirchenvermögensverwaltung.

---

[1] Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1884, 72.

[2] Zuständig ist jene Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiet das betreffende kirchliche Rechtssubjekt seinen Sitz hat. Liegt das zu veräußernde Vermögensobjekt in einem andern Verwaltungsgebiet, so ist die betreffende Landesstelle zur Äußerung zu veranlassen. Min. f. K. u. U. vom 19. August 1907, Z. 28.402; Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1907, 147 f.

[3] S. *Seidl,* a. O., 125 f. Ebendort Formulare.

[4] Dienstesinstruktion für die Finanzprokuratur vom 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 41, § 2, Punkt 9. 10. 11. Anleitung, 42. Über einen Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1903, Z. 23.155 ex 1899, bezüglich der Ingerenz der Finanzprokuratur bei Einbringung von Erbschaften u. s. w., kundgemacht durch die steiermärkische Statthalterei vom 31. Dezember 1903, Z. 57.538, s. Anleitung, 191 ff. — Gegen den Vertretungszwang durch die Finanzprokuratur nahm Stellung *v. Scherer,* Von der Prozeßfähigkeit der kirchl. Institute, Mainz 1882 (auch Archiv, 47, 1883, 50 ff.). Klöster, überhaupt religiöse Genossenschaften werden nicht von der Finanzprokuratur, sondern von den Oberen vertreten. Eine Ausnahme in Galizien. Vgl. den Art. Finanzprokuratur in *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, II[2], 76. Über die Vertretung der öffentlichen Patronate s. oben S. 671.

I. Wie oben, § 199, I, dargetan wurde, unterscheidet man bei den einzelnen Pfarrkirchen Gotteshausvermögen (peculium ecclesiasticum, Kirchenfabriksgut, Kirchenvermögen im engeren Sinne) und Pfründenvermögen (peculium clericale, Pfründengut). Ersteres ist zur Erhaltung der Kirche, letzteres zum Unterhalte des an der Kirche angestellten Seelsorgers (Benefiziaten) bestimmt.

Solch Kirchenfabriksgut kommt aber nicht bloß bei Pfarrkirchen, sondern auch bei Filialen, Kapellen, für welche kein eigener Seelsorger bestellt ist, vor.

Das Gotteshausvermögen kann sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzen: Liegenschaften, Kapitalien, Giebigkeiten, kirchlichen Gerätschaften, Kostbarkeiten u. dgl. Wie bei anderen Vermögensmassen so ist auch hier zu unterscheiden zwischen Stammkapitalien, freiem Vermögen und laufenden Einnahmen. Stammkapitalien sind solche Vermögensmassen, welche für immerwährende Zeiten zur Realisierung eines gewissen Zweckes bestimmt sind. Diese Stammkapitalien müssen daher erhalten bleiben und können nur die Erträgnisse derselben für den bestimmten Zweck verwendet werden. Im Gegensatz zu dem Stammvermögen steht das freie Vermögen, das im Bedarfsfalle auch quoad substantiam, nicht bloß in seinen Erträgnissen, für die Zwecke, zu denen es gegeben worden, verwendet werden kann. Im Zweifel, ob ein Vermögen Stammvermögen oder freies Vermögen, steht die Vermutung für den Charakter des Stammvermögens. Daher sind Schenkungen und Legate, welche der Kirche nicht als frei verwendbar übergeben werden, als Stammkapitalien zu betrachten.[1]

Zu den laufenden Einnahmen gehören zunächst die Erträgnisse des Gotteshausvermögens, dann der für die Kirche bestimmte Teil des Stolare und Stiftungserträgnisses, das Kirchenopfer, soweit dasselbe nicht eine andere Bestimmung hat,[2] das Erträgnis der Kirchenstühle.[3]

[1] In der Kirchenrechnung werden die zur freien Verwendung übergebenen Summen regelmäßig unter den laufenden Einnahmen aufgeführt. — Unter freien Kirchenkapitalien versteht man mancherorts die mit keinen besonderen Verpflichtungen belasteten kirchlichen Kapitalien.

[2] Heutzutage werden von den kirchlichen Oberbehörden im Laufe des Jahres Kollekten für verschiedene kirchliche Zwecke angeordnet; vgl. z. B. die Rubrik Abfuhr von Sammlungsgeldern im Verzeichnis der Eingaben im Anhang des geistlichen Personalstandes der Diözese Seckau.

[3] Die in nördlichen Ländern jetzt allgemein in Gebrauch befindlichen unbeweglichen Kirchenstühle werden gegen Erlag einer einmaligen Summe

II. Berufener Verwalter des Gotteshausvermögens ist an sich der rector ecclesiae. Partikularrechtlich, so auch in Österreich, stehen demselben zwei oder drei Repräsentanten der Kirchengemeinde (Kirchenkämmerer, Kirchenpröpste)[1] zur Seite.[2] Die Bestellungsform derselben ist in den einzelnen Diözesen verschieden. In der Diözese Seckau bringt die Kirchengemeinde durch Wahl einen oder mehrere Kandidaten dem Pfarrer in Vorschlag, welcher die Bestätigung des Ordinarius einholt.[3] In anderen Diözesen werden die Kirchenkämmerer, wenn auch unter Berücksichtigung „billiger Wünsche der Gemeinde", vom Dechant ernannt.[4] Die zu bestellenden Funktionäre sollen Männer gediegener katholischer Gesinnung, gut situiert und weder untereinander noch mit dem rector ecclesiae nahe verwandt sein.[5] Die Bestellung erfolgt an sich auf Zeit,[6] jedoch verbleiben die Ernannten, wenn nicht schwerwiegende Gründe etwas anderes verlangen, regelmäßig zeitlebens in ihrem Amte.

Die Einführung in das Amt geschieht gewöhnlich vom Dekan unter Abnahme des Gelöbnisses, die übernommenen Pflichten ge-

(„Kaufsumme") und Leistung eines jährlichen Zinses an Familien oder Einzelpersonen zur Benutzung überlassen. In den einzelnen Diözesen bestehen eigene Kirchenstuhlordnungen; für die Seckauer Diözese Verordnung vom 15. Mai 1888 (Kirchl. V.-Bl. 1888, 49 ff.), für Gurk Archiv, 78, 1898, 538 ff. Für die preußischen Verhältnisse vgl. *Förster,* Preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, Berlin 1907, 19 f. Für Bayern s. *Girisch-Hellmuth-Pachelbel,* Bayerisches Staatskirchenrecht, 1912, 261 ff.

[1] Andere Namen: Zechpröpste, Kirchenväter, Kastenvögte, Heiligenpfleger, Heiligenmeister, Alterleute, Altermänner, Kirchenmeier, Kirchenmeister. Entsprechend den mittelalterlichen Verhältnissen wurden diese Funktionäre öfters auch vom Grundherrn ernannt und verwalteten ziemlich frei das Kirchenvermögen. *Künstle,* Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, 1905, 77.

[2] Instruktion des österreichischen Episkopates vom Jahre 1856 (im folgenden zitiert als Österr. Instr.), § 4, Seckauer Instr. vom Jahre 1859 (zitiert als Seckauer Instr.), § 2. — Die Österreichische Instruktion ist abgedruckt in der Anleitung zur richtigen Verwaltung, Marburg 1904, S. 143; Österr. Gesetze, 26, I, 1895, 132 ff.; die Seckauer Instr. im Kirchl. Verordnungsblatt 1859, 37 ff.; revidiert in Seckauer Diözesansynode 1911, Acta, 381 ff., und auch separat; die Linzer Instruktion in der Ausgabe der Linzer Diözesansynode 1911, Beilage II, 47 ff. St. Pölten, Appendix zur Diözesansynode, 1908, 67 ff.

[3] Seckauer Verordnung, § 7.

[4] Linzer Instr., § 9; St. Pölten, Appendix, a. O., 70. Vgl. auch Archiv 1912, 92, 324 (für Trient).

[5] Seckauer Instr., § 6.

[6] Nach Österr. Instr., § 4, wenigstens auf 1 Jahr; nach Seckauer Instr., § 7, auf 3 Jahre; in Lavant auf 6 Jahre (Anleitung, S. 156); Linz auf 3 Jahre (Linzer Instr., § 9).

wissenhaft erfüllen zu wollen. Zu ihrer Orientierung ist den neu bestellten Kirchenkämmerern Einsicht in die letzte Kirchenrechnung und in das Kircheninventar zu gewähren.[1] Das Amt ist ein Ehrenamt, daher auch unbesoldet. Nur ausnahmsweise könnten, wo eine derartige Gewohnheit besteht, gewisse Bezüge gewährt werden.[2] Wohl aber werden den Kirchenkämmerern gewisse Ehrenrechte (hervorragender Platz in der Kirche, bei kirchlichen Prozessionen) zugestanden.[3] Als Mitverwalter unterzeichnen die Kirchenpröpste mit dem Kirchenvorsteher die das Kirchenvermögen betreffenden Urkunden, haften für die gewissenhafte Verwaltung des Kirchenvermögens[4] und können daher auch wegen einer ihnen weniger zweckmäßig erscheinenden Maßnahme des Kirchenvorstehers in Hinsicht auf die Verwaltung des Gotteshausvermögens beim zuständigen Dechant, eventuell beim bischöflichen Ordinariat vorstellig werden.[5]

Die Patrone haben auf die Verwaltung des Gotteshausvermögens keinen maßgebenden Einfluß.[6] Sie sind aber berechtigt, durch ihren Rat an der Vermögensverwaltung mitzuwirken, müssen daher auch zu den zu diesem Behufe berufenen Versammlungen eingeladen werden und können, wenn ihr Rat nicht gehört wird, Vorlage des Beschlusses an das bischöfliche Ordinariat verlangen und daselbst Beschwerden über die kirchliche Vermögensgebarung vorbringen.

Mancherorts, so in Böhmen, üben die Patrone in Hinsicht auf die kirchliche Vermögensverwaltung allerdings weitergehende Rechte aus.[7] So wird in Böhmen das Kirchenvermögen tatsächlich von den Patronen verwaltet. Ver-

[1] Seckauer Instr., § 8. Linzer Instr., § 9.

[2] Seckauer Instr., § 9.

[3] Seckauer Instr., § 9. Für Linz: Linzer Diözesanblatt 1910, 79.

[4] Seckauer Instr., § 10.

[5] Seckauer Instr., § 11. — Nach Seckauer Instr., § 2, sind nicht nur an den Pfarrkirchen, sondern auch an den Filialen Kirchenpröpste zu bestellen.

[6] § 3. 20. 30 Seckauer Instr. Linzer Instr., § 10. Der Patron kann sich zur Ausübung seiner Rechte eines Stellvertreters (eines katholischen Mannes von unbescholtenem Rufe und Wandel) bedienen. Kann der Patron oder dessen Stellvertreter, obwohl sie im Gebiete der Diözese wohnen, sich nicht persönlich bei den Verhandlungen einfinden, so hat der Pfarrer zu allen Maßnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des bischöflichen Ordinariats erfordert wird, die schriftliche Äußerung des Patrons einzuholen. Mit den Behörden, welche das landesfürstliche, bzw. das Patronat des Religions- und Studienfonds wahrnehmen, verhandelt das bischöfliche Ordinariat. § 30, Seckauer Instruktion.

[7] Über die böhmischen Patronatsverhältnisse s. Archiv, 7, 1862, 296 ff.; 8, 1862, 245 ff.; 16, 1866, 139 ff.; 53, 1885, 229.

geblich wurde im Anschluß an die erwähnten Durchführungsbestimmungen zu Art. 30 des Konkordats die Auslieferung des Kirchenvermögens durch die Patrone verlangt.[1] Auch nach Erlaß des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, blieb der bisherige Zustand bestehen.

Das nach einseitiger Aufhebung des Konkordats erflossene Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, bestimmt[2] in § 41: „Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. dgl.) ist im allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher sowie eine Vertretung derjenigen teilzunehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt." — § 42: „In Gemäßheit des im § 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten."

Durch diese staatsgesetzlichen Bestimmungen wird den Repräsentanten der Kirchengemeinde und dem Patron ein größeres Maß von Befugnissen zuerkannt, als dies nach den kirchlichen Normen der Fall ist. Da jedoch § 43 des zitierten Gesetzes erklärt, daß die nähere Ausführung der in den §§ 41 und 42 aufgestellten Grundsätze durch ein besonderes Gesetz erfolge, ein solches Gesetz aber bisher noch nicht zustande gekommen ist, so erhielt sich in den einzelnen österreichischen Diözesen die bisherige Gepflogenheit.[3]

Einzelbestimmungen über die Verwaltung des Gotteshausvermögens. Über das gesamte bewegliche und unbewegliche Gotteshausvermögen ist ein Inventar anzulegen und dasselbe alljährlich zu revidieren und eventuell zu ergänzen. Bei jeder Veränderung in der Person des Kirchenvorstehers hat eine Revision durch die Mitglieder der Kirchenvermögensverwaltung im Beisein des zuständigen Dechantes und etwaigen Patrons stattzufinden. Eine Abschrift des Inventars ist dem bischöflichen Ordinariat einzusenden.[4] — Alle das Gotteshausvermögen betreffenden Urkunden (Inventarium, Stiftsbriefe, Rechnungen, öffentliche Schuldverschreibungen, Barschaften u. dgl.) sind in einer mit drei verschiedenen Schlössern versehenen, möglichst feuersicheren Kasse aufzubewahren. Die drei Schlüssel sind für die Mitglieder der

---

[1] Nach *Vering,* K.-R.[3], 484, sollen die böhmischen Patrone die Kirchenfonds bei verschiedenen Unternehmungen investiert haben und die Patronatskosten mit den Überschüssen anderer Patronatskirchen decken. Nach *Wahrmund,* Das Kirchenpatronatsrecht, II, 221, ist wenigstens letztere Gepflogenheit gegenwärtig beseitigt.

[2] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 100 f.

[3] Dies ist wohl auch ein Grund, warum in Böhmen die Patrone das Kirchenvermögen noch immer selbständig verwalten. Vgl. *v. Hussarek,* Art. Kirchenvermögen in *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, III[2], 89.

[4] Seckauer Instr., § 12. 14. Erneuerung des Inventars alle zehn Jahre ordnet an Linzer Instr., § 13.

Kirchenvermögensverwaltung (Kirchenvorsteher und zwei Kirchenpröpste) bestimmt, so daß eine Öffnung der Kirchenkasse nur in Gegenwart der Genannten möglich ist.[1] Die Führung einer Extrakasse ist verboten.[2]

Anlage von Kapitalien. Die Kirchenkapitalien sind pupillarsicher anzulegen, d. h. (mit Rücksicht auf die bürgerliche Gesetzgebung Österreichs, a. b. G.-B., § 230) darf das Grundstück des Schuldners unter Einrechnung des geliehenen Kirchenkapitals nur zu zwei Drittel, das Gebäude nur zur Hälfte des Wertes mit grundbücherlichen Hypotheken belastet sein.[3] Die Schuldscheine über Darlehen von Kirchenkapitalien sollen die Klausel halbjähriger Verzinsung und die Bestimmung enthalten, daß sechs Wochen nach Nichtberichtigung der fälligen Zinsen das Kapital als gekündet angesehen werden sollte.[4] Für rechtzeitige Eintreibung der Zinsen ist Sorge zu tragen.[5]

Sowohl zur Anlegung als auch zur Kündigung von Kirchengeldern, Verpachtung von Kirchenrealitäten auf mehr als drei Jahre[6] sowie zur Löschung grundbücherlicher Eintragungen ist die Bewilligung des bischöflichen Ordinariats einzuholen.[7] Keiner Erlaubnis bedarf es zur Einklagung rechtmäßig aufgekündeter Kirchenkapitalien und fälliger Zinsen.[8]

---

[1] Seckauer Instr., § 15. Auf die gegenwärtig ziemlich allgemein in Gebrauch stehenden größere Sicherheit gewährenden Kassen (Wertheim) nimmt die Linzer Instr., § 14, Rücksicht.

[2] Seckauer Instr., § 18. — Da zit. § 15 hinsichtlich der Aufbewahrung des Bargeldes in der Kirchenkasse eine Ausnahme gestattet für das, „was zu den vorfallenden kleineren und gewöhnlichen Zahlungen erfordert wird", so erhielten sich tatsächlich die Extrakassen. Es wäre daher vielleicht zweckmäßiger, dem Kirchenvorsteher eine bestimmte Pauschalsumme für Leistung kleinerer Ausgaben freizulassen. — [3] Seckauer Instr., § 24. — [4] Seckauer Instr., § 25.

[5] Nach § 1480, a. b. G.-B., verjähren dieselben in drei Jahren.

[6] Seckauer Instr., § 23. Mit diesen Bestimmungen steht nicht im Widerspruch § 17, welcher von der bei Veräußerung einzuholenden Genehmigung handelt und nebenbei bemerkt, daß Kündigung zum Zwecke neuer Elozierung (Anlegung) keine Veräußerung sei.

[7] Die Urkunde, durch welche die Zustimmung zur Extabulation gegeben wird, heißt Löschungsquittung. In derselben ist von der Kirchenvorstehung (dem Pfarrer und den beiden Kirchenpröpsten) die Tilgung der Forderung zu bestätigen und zugleich die Zustimmung zur grundbücherlichen Löschung auszusprechen. Formulare bei *Grießl,* Repertorium, 283 f., *Dannerbauer,* Geschäftsbuch[3], s. v. Löschungsquittung. Die ausgefertigte, nach Stempelskala II gestempelte Löschungsquittung ist an das bischöfliche Ordinariat einzusenden, welches die Genehmigungsklausel der Landesstelle (Statthalterei) erwirkt. — In Steiermark ist das bei Grießl mitgeteilte mit der Staatsbehörde vereinbarte Formular zu verwenden. — Im Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1902, 42 f., wird eine Weisung der Finanzprokuratur mitgeteilt, derzufolge es sich empfiehlt, dem Schuldner nach Zahlung der Schuld in nachweisbarer Form (z. B. vor Zeugen) bekanntzugeben, daß die Löschungsquittung bereits ausgefertigt und zur Genehmigung den Aufsichtsbehörden übermittelt worden sei. Dadurch sichert man sich bei einer etwaigen Klage des Schuldners auf die Ausfolgung der Löschungsquittung gegen jegliche Kosten (§ 41, Z.-P.-O.).

[8] Seckauer Instr., § 21.

Kirchengelder über den Betrag von 3000 *K* dürfen nicht in Sparkassen angelegt werden.[1] Die Anlage der Kirchengelder in Vorschußkassen wurde mangels der Pupillarsicherheit dieser Institute partikularrechtlich wiederholt verboten.[2]

Kann daher ein Kirchenkapital über 3000 *K* nicht pupillarsicher bei Privaten angelegt werden, so sind Staatsschuldverschreibungen oder denselben gleichgestellte pupillarsichere öffentliche Schuldverschreibungen (Obligationen, Rentenpapiere) anzukaufen.[3] In gleicher Weise werden auch die Stiftungskapitalien angelegt.[4]

Die Schuldverschreibungen (Obligationen) sind an sich Inhaberpapiere, d. h., der jeweilige Inhaber gilt als berechtigt, über das Papier zu verfügen.[5] Diese Bestimmung erleichtert den Verkehr mit den Papieren, birgt aber auch in sich gewisse Gefahren.[6] Die fälligen Zinsen der Schuldverschreibung werden durch Coupons, welche vom Couponbogen zu trennen sind, behoben. Die Umwechslung der Coupons besorgen die Banken. Der nach Abtrennung der fälligen Coupons verbleibende Rest des Couponbogens (Talon genannt) gilt zugleich als Anweisung für die Behebung eines neuen Zinsencouponbogens. Die Zinsenverjährung tritt bei manchen Papieren in 6, bzw. 5, bei anderen in 3 Jahren ein.[7]

Inhaberpapiere können aber auch vinkuliert werden, d. h., an Stelle des einfachen Inhaberpapieres kann ein Wertpapier ausgefolgt werden, welches durch einen Vermerk (Vinkulum) an eine (meist juristische) Person gebunden ist. Die Obligation hört dadurch auf, ein Inhaberpapier zu sein, und wird zu einem Namenspapier. Die Zinsen einer solchen vinkulierten Staatsschuldverschreibung werden nicht in Coupons, sondern beim Steueramt (bzw. Finanzkasse) gegen stempelfreie Amtsquittungen (eigenes Formular) ausbezahlt. Zum Behufe der Anweisung ist bei der Vinkulierung die Kasse, bei welcher die Zinsen-

---

[1] Gesetz, 15. September 1909, R.-G.-Bl. Nr. 198, § 1. Hiemit ist § 194 des kais. Patentes vom 9. August 1854, Punkt 5, welcher die Grenze mit 525 fl. bestimmte, abgeändert.

[2] Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1881, 2; 1892, 27; 1900, 75.

[3] Ein Verzeichnis der pupillarsicheren Schuldverschreibungen bei *Grießl*, Repertorium, 243 f. Weniger empfiehlt sich der Ankauf sog. Verlosungspapiere, deren Rückzahlung nach einem Verlosungsplan erfolgt, weil die geschehene Auslosung leicht übersehen wird und derart ein Zinsenverlust zu gewärtigen ist. In der Diözese Seckau werden für die Anlage von Kirchenkapitalien tatsächlich nur Staatspapiere angekauft. Mit Recht bemerkt *v. Hussarek*, Art. Kirchenvermögen in *Mischler-Ulbrich*, Österr. Staatswörterbuch, III², 92, daß die Verfügung des § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, eine weitgehende wirtschaftliche Begünstigung des Staatsschatzes enthält, da infolgedessen ein sehr bedeutender Teil des kirchlichen Vermögens in Schuldverschreibungen des Staates angelegt wird.

[4] S. oben S. 699.

[5] Ausführlich *Schmöger*, Was soll der Klerus über Wertpapiere, Sparkassen, Banken und Börsen wissen? Wien 1911.

[6] Auch der unrechtmäßige Besitzer, der Dieb, kann ein solches Papier mit Erfolg veräußern.

[7] Die Aufzählung bei *Grießl*, Repertorium, 243 f. 287.

auszahlung gewünscht wird, zu benennen.[1] Den Ankauf von Staatsschuldverschreibungen besorgen das bischöfliche Ordinariat, die Postsparkassen, die Steuerämter und die Banken.[2] Die Vinkulierung wird verlangt für Wertpapiere, welche kirchliche Stammkapitalien und Stiftungskapitalien repräsentieren. — Die Aufhebung des Vinkulums nennt man Devinkulierung. Sie ist notwendig, wenn die Schuldverschreibung in Bargeld umgesetzt werden soll. Hiezu ist die kirchliche und staatliche Bewilligung einzuholen.[3] Wertpapiere, welche zugrunde gegangen oder in Verlust geraten sind, können amortisiert werden. Talons werden nur zugleich mit dem Wertpapier amortisiert.[4]

III. Die Kirchenrechnung. Repräsentieren sich die Erträgnisse der Kirchenrealitäten und die Zinsen der Kirchenkapitalien als Einnahmen des Gotteshauses, so treten denselben die verschiedenen Ausgaben gegenüber. Das vom österreichischen Episkopat im Jahre 1856 herausgegebene Normale erklärte (§ 5), daß die einzelnen Bischöfe die Höhe des Betrages festzustellen haben, der ohne Einholung der bischöflichen Erlaubnis verausgabt werden kann.

Daraufhin wurde z. B. in der Diözese Seckau[5] festgestellt, daß Ausgaben über 25 fl. (50 *K*) bei Kirchen, welche ein Jahreseinkommen von 800 fl. (1600 *K*) nicht erreichen, ferner Ausgaben über 50 fl. (100 *K*) auch bei Kirchen mit mehr als 800 fl. (1600 *K*) Einkommen als außerordentliche zu betrachten

[1] Sofern die Auszahlung bei Steuerämtern erfolgt, wird ein eigener Zahlungsbogen ausgegeben, der bei Behebungen vorzuweisen ist. Vor der Auszahlung bei der Finanz-Landeskasse ist eine Liquidatur von seiten der Landesbehörde notwendig. Eine Auszahlung der Zinsen durch die Postsparkasse ist geplant. Für mehrere Obligationen wird auf Ersuchen eine einzige ausgegeben. Im Anschluß an den Erlaß der k. k. Direktion der Staatsschuld in Wien, 26. November 1909, Z. 10.330 (Linzer Theol. Quartalschr. 1910, 439 ff.), wurde eine weitgehende Zusammenschreibung gleichartiger Obligationen durchgeführt.

[2] Die Staatszentralkasse verweist derartige Gesuche an die Postsparkasse. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1907, 46.

[3] Praktisch richtet der Pfarrer das begründete Ansuchen an das bischöfliche Ordinariat, welches sich mit der Landesstelle (Statthalterei) ins Einvernehmen setzt. Letztere veranlaßt die Auszahlung der Staatsschuldverschreibung bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien. Formell wird die Obligation der Staatsschuldenkasse zediert. — Daß die Veräußerung von Wertpapieren (Inhaberpapieren), um so mehr vinkulierten Schuldverschreibungen eine Veräußerung (alienatio) im kanonischen Sinne bedeute, erklärte C. C., 17. Februar 1906 (*Schmöger*, a. O., 74).

[4] Vgl. *Schmöger*, a. O., 84 ff.; *Grießl*, Repertorium, 246 ff.

[5] Seckauer Instr., § 20. Ebenso Lavanter Instr., § 42 (Anleitung S. 161). In der Wiener Diözese bildet für alle Kirchen 100 *K* die Maximalgrenze. Wiener Instr., § 7. 8 (*Seidl*, Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, 13 f.). Ebenso in der Linzer Diözese (§ 15), jedoch ist der Fall ausgenommen, daß arme Kirchen die Deckung der Bedürfnisse vom Patron erfahren.

seien, wofür vorgängige Ordinariatsbewilligung einzuholen ist.[1] Erweisen sich an einer Kirche größere Ausgaben als dauernd notwendig, so kann (nach Anhörung des etwaigen Patrons) eine Systemisierung dieser Posten durch das Ordinariat stattfinden.[2] — Öfters wird in den kirchlichen Verordnungsblättern die Anschaffung gewisser Gegenstände, z. B. Bücher, auf Kosten der Kirchenkasse gestattet. Ältere staatliche Vorschriften nominierten die Maximalhöhe der jährlichen Kulterfordernisse.[3] Diese Bestimmungen sind gegenwärtig noch von Bedeutung bei jenen Kirchen, deren Defizit aus dem Religionsfonds gedeckt wird.

Die jährliche Kirchenrechnung ist vom Kirchenvorsteher, u. zw. unentgeltlich,[4] zu legen und von den Kirchenpröpsten und dem etwaigen Patron (bei öffentlichen Patronaten vom Bezirkshauptmann) mitzufertigen.[5] Die Rechnung samt Beilagen und der letzten Kirchenrechnungserledigung ist durch das zuständige Dekanat dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen.[6]

---

[1] Da die Maximalhöhe sich nur auf einzelne Posten bezieht, so ist eine Umgehung der Vorschrift nicht schwer. Der Patron kann aber verlangen, daß über die Berechtigung auch von Ausgaben, die sich in der angegebenen Grenze halten, die Entscheidung des Ordinariats eingeholt werde; zit. § 20.

[2] Seckauer Instr., § 22. Die Bewilligung der Ausgaben für Versicherung gegen die Haftpflicht für Unfälle bei der Kirche wird gestattet. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1911, 55 f.

[3] Wachs für einen Priester 30 Pfund W. G. = 17 *kg*, für zwei Priester 40 Pfund = 23 *kg*, Opferwein für je einen Priester 20 Maß, Weihrauch 3 Pfund = 1¾ *kg*, Öl für das Ewige Licht 52 Pfund = 30 *kg*, Hostien für je einen Priester 3 fl. K.-M. = *K* 6·30 (Dekret der o. e. Regierung vom 4. April 1833, Z. 8738, *Rieder*, Handbuch, I, 248). Vgl. *Seidl*, a. O., 339. Anleitung S. 79.

[4] Ausnahmen gestattet Seckauer Instr., § 43; Linzer Instr., § 20, 43.

[5] Seckauer Instr., § 46: „Zur Aufnahme der Kirchenrechnung ist nebst den pflichtgemäß anwesenden Gliedern der Kirchenvermögensverwaltung der Kirchenpatron einzuladen. Es steht ihnen frei, die ihnen notwendig scheinenden Erinnerungen zu machen, auch dieselben schriftlich der Rechnung beizulegen ... Wenn es dem Kirchenpatrone nicht wohl möglich ist, dem Akt der Kirchenrechnungsaufnahme selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögensverwaltung, falls der Patron oder sein Stellvertreter in dem Bereiche der Diözese wohnt und sich über die gehörig belegte Jahresrechnung schriftlich zu äußern wünscht, ihm dieselbe zu diesem Behufe zuzumitteln."

[6] Österr. Instr., § 12. Die näheren Details sind wiederum in den einzelnen Diözesen verschieden. In der Diözese Seckau ist die Kirchenrechnung bis längstens 15. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Dechante vorzulegen. Die Dechante haben die Kirchenrechnungen ihres Dekanates zu revidieren. Für je eine Kirchenrechnung wird ein Termin von 10 bis 14 Tagen zugestanden. Längstens bis Ende Juni sind aber jedenfalls vom Dechante die Kirchenrechnungen dem bischöflichen Ordinariat einzusenden (§ 49). Die Rechnungen von Dekanats- und solchen Kirchen, welche von der Visitation des Bezirksdechantes befreit sind, werden unmittelbar dem bischöflichen Ordinariate

Die dem bischöflichen Ordinariate vorgelegten Kirchenrechnungen werden (regelmäßig in der Diözesanbuchhaltung, einer Abteilung der bischöflichen Kanzlei) geprüft. Zur Bestreitung der notwendigen Auslagen kann für die Revision auf Kosten des Kirchenvermögens eine Gebühr (Umlagegebühr) eingehoben werden.[1] Gegen die vom bischöflichen Ordinariate gegebene Erledigung der Kirchenrechnung kann eine Vorstellung beim bischöflichen Ordinariate gemacht werden.[2]

Auf Grund der Erledigung ist vom Kirchenvorsteher ein Extrakt (mit summarischen Angaben) an das bischöfliche Ordinariat einzuschicken.[3] Dieser Extrakt und ein Bericht über die etwaige Vermehrung des Stammkapitals wird im Sinne der §§ 45 und 49 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Landesstelle mitgeteilt.

§ 201. Das Pfründenvermögen und dessen partikularrechtliche Verwaltung.

Groß, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887. *Vering,* K.-R.[3], § 211. *Wernz,* Jus decret., III[2], 1, 195 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 200 (mit reicher Literaturangabe). *Grießl,* Repertorium, 300 ff. *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, III[2], 86 ff. 145 ff.

I. Allgemeine Grundsätze. Dem kirchlichen Amte, officium, entspricht das beneficium, praebenda, Pfründe, die ver-

eingesendet (§ 51). Vgl. auch Lavanter Instr., § 47. Linzer Instr., § 20 (bis 1. März). Gegen Kirchenvorsteher, welche vier Wochen nach Ablauf der Präklusivfrist die Rechnung nicht geliefert haben, kann strafweise vorgegangen werden (Absendung eines Strafboten, Seckauer Instr., § 50; Lavanter Instr., § 48). Vorlage der Rechnungen in zwei Exemplaren verlangt Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1885, 65; 1892, 8; Linzer Instr., § 20. — Der Kirchenrechnung ist am Schlusse eine Bemerkung über den Zustand der Kirche und der Pfründengebäude anzufügen. Seckauer Instr., § 47; Lavanter Instr., § 11 und § 46. — In neuerer Zeit sind über Veranlassung der statistischen Zentralkommission auch gewisse statistische Tabellen auszufertigen. Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1891, 89.

[1] Österr. Instr., § 13. Die kaiserl. Entschließung vom 3. Oktober 1858 (Anleitung, S. 148) verlangt Anzeige von der Einführung einer solchen Umlage. In der Diözese Seckau wurde die Umlagegebühr mit 1% des Bruttoerträgnisses der betreffenden Kirche und der Minimaltaxe von 50 kr. (1 *K*) und der Maximaltaxe von 10 fl. (20 *K*) festgestellt. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1861, 13; 1863, 63. Dieselben Bestimmungen gelten für Lavant (Anleitung, S. 28). Vgl. Linzer Instr., § 43.

[2] In Seckau und Lavant binnen 30 Tagen (Seckauer Instr., § 49; Lavanter Instr., § 49).

[3] Hiebei ist zugleich die im letzten Jahre eingetretene Vermehrung oder Verminderung des Kirchen-, Stiftungs- und des Pfründenvermögens anzumerken. Seckauer Instr., § 52. 60; Lavanter Instr., § 50.

mögensrechtliche Sicherstellung des kirchlichen Amtsinhabers; s. oben § 64. Die geschichtliche Entwicklung hat zu einer scharfen Sonderung des Kirchenvermögens im engeren Sinne vom Pfründengut geführt. Bei der ja nicht unbegründeten Wertschätzung des Immobiliarbesitzes durch die Kirche sowie aus historischen Gründen bevorzugt die Kirche bei Dotierung von Benefizien das liegende Gut. Zu den Erträgnissen von Grund und Boden kommen etwa auch noch andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Zehnte).[1] Da die Naturalgiebigkeiten nunmehr in den meisten Ländern abgelöst worden sind, so tritt an deren Stelle der Zinsertrag des Ablösungskapitals. Mehr schwankender Natur sind folgende Einnahmen des Pfründners: *a)* Stolare, soweit dasselbe nicht für die Kirche und die Kirchenbediensteten bestimmt ist;[2] *b)* Bezüge für Persolvierung kirchlicher Stiftungen;[3] *c)* Legatmessen;[4] *d)* Tafel-(Altar-)Opfer, soweit dasselbe nicht gewohnheitsmäßig oder auf Grund besonderer Verfügung für einen andern Zweck bestimmt ist.

Eigentümerin des Pfründenvermögens ist die Pfründe als juristische Person (Anstalt); der Nutznießer ist der jeweilige rechtmäßige Benefiziat. Es fallen ihm daher die Früchte für die Zeit seiner Amtsdauer (pro rata temporis) zu, soweit das objektive Recht nicht wegen Vernachlässigung der Amtspflichten die Strafe des Verlustes der Früchte eintreten läßt.[5]

Weil der Pfründner nur Nutznießer, nicht Eigentümer des Pfründengutes ist, so haftet er auch für die Erhaltung der Substanz und für etwaige Verschlechterungen.[6] Auch obliegt ihm die Erhaltung der sarta tecta.[7]

---

[1] S. oben S. 691 ff.

[2] Man vergleiche diesbezüglich z. B. die österr. Stolarpatente, s. oben S. 702 f.

[3] S. oben S. 695 ff.

[4] Es sind das heilige Messen, für deren Persolvierung ein Legat ausgesetzt worden ist.

[5] Das ältere Recht ließ den Früchteerwerb nur durch die Separation eintreten (s. oben S. 10), infolgedessen blieben z. B. bei Todesfall des Benefiziaten die nicht separierten Früchte (Getreide auf dem Felde) der Pfründe. So auch *Julius III.*, Cum sicut, 26. Juni 1550; Dudum, 4. August 1550 (Bull. Taur., VI, 417—420). — Neuere Entscheidungen z. B. C. C., 23. Dezember 1873, 28. Jänner 1882 (*Wernz*, l. c., III², 1, 197) erkennen die Früchte pro rata temporis zu. Vgl. auch *Lingen*, Archiv, 20, 1868, 79 ff. *Brandis*, Archiv, 61, 1889, 285 ff.

[6] c. 2, X, 3, 24. Für Meliorationen soll ihm vom Pfründenvermögen oder vom Nachfolger eine angemessene Entschädigung gewährt werden. c. 1, C. 12, qu. 1.

[7] Sarta (von sarcire, ausbessern) tecta ist ein klassischer Ausdruck; sartum tectum conservare = im guten Zustand erhalten.

Die Stellung des Benefiziaten ist im allgemeinen die eines Nutznießers, jedoch bestehen gewisse Ausnahmen. Der Benefiziat ist nämlich auch berechtigt, Veränderungen, z. B. an der Bodenfläche, vorzunehmen,[1] wozu der Nutznießer nicht befugt ist. Andererseits muß der Benefiziat gewisse Beschränkungen sich gefallen lassen. Er erwirbt die zufallenden Früchte zwar ins Eigentum, hat aber die Verpflichtung, das vom standesgemäßen Unterhalt Erübrigte nach den Kirchengesetzen zu verwenden.[2] Auch muß der Benefiziat sich in eine Beschränkung fügen, die durch eine Veränderung des Benefiziums von seiten des kompetenten Vorgesetzten (divisio, dismembratio, pensio) herbeigeführt wird.[3]

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechen auch die ins einzelne gehenden partikulären Vorschriften über die Pfründengutsverwaltung.

Nach der Instruktion des österreichischen Gesamtepiskopats vom Jahre 1856 und den daraufhin ergangenen Diözesaninstruktionen wird das geistliche Pfründenvermögen vom Pfründeninhaber allein verwaltet;[4] jedoch sind die Mitglieder der Kirchenvermögensverwaltung (Kirchenkämmerer, Patron) und die zuständigen Dekane berechtigt und verpflichtet, etwaige Vernachlässigungen dem Pfründeninhaber in Erinnerung zu bringen, eventuell beim bischöflichen Ordinariate anzuzeigen.[5] Das Pfründeninventar ist genau zu führen und nach Bedarf zu ergänzen.[6]

Um über Einnahmen und Ausgaben an der Pfründe im Bedarfsfalle Aufschluß geben zu können, soll der Pfründner ein eigenes Journal führen, daß bei der Pfründe zu verbleiben hat und von dessen Vorhandensein der kanonische Visitator sich alljährlich überzeugen soll.[7]

[1] c. 5, X, 3, 25.

[2] S. unten § 204.

[3] Vgl. *Wernz*, l. c., III², 1, 198.

[4] Daher werden auch die das Pfründenvermögen betreffenden Aktenstücke vom Pfründner allein unter Beidruck des Amtssiegels gezeichnet. Seckauer Instr., § 55.

[5] Österr. Instr., § 15; Seckauer Instr., § 58.

[6] Nach Seckauer Instr., § 54, hat das Pfründeninventar zu enthalten das Verzeichnis aller Realitäten, Rechte und anderer Vermögensteile der Pfründe mit Einschluß der allenfalls bestehenden Geld- und Naturalstellung, endlich der zur Pfründe gehörigen, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichneten Grundentlastungs- und sonstigen Kapitalien unter Angabe des Titels dieser Besitzungen mit Hinweisung auf die etwa vorhandenen Urkunden. Noch ausführlicher Lavanter Instr., § 8; Linzer Instr., § 92.

[7] Seckauer Instr., § 55; vgl. auch Lavanter Instr., § 10. Daß über den Zustand der Pfründengebäude und über vorgenommene Reparaturen alljährlich am Schlusse der Kirchenrechnung eine Bemerkung zu machen sei, wurde bereits oben S. 722 erwähnt.

Über die Notwendigkeit größerer Bauherstellungen ist rechtzeitig an das bischöfliche Ordinariat zu berichten.[1] Über die Verwaltung des Pfründengutes, eventuell Veräußerung u. s. w., gelten die allgemeinen Grundsätze über Kirchengutsverwaltung überhaupt.[2] Partikularrechtlich dürfen Pfründenweingärten und -waldungen nur mit Ordinariatsbewilligung verpachtet werden. Für die Verpachtung anderer Pfründenrealitäten ist Ordinariatsbewilligung notwendig, wenn die Verpachtung auf mehr als drei Jahre erfolgt, und wenn auch der Pfründennachfolger an den Vertrag gebunden sein soll.[3] Da besonders bei Pfründenwaldungen sehr leicht zuungunsten des Nachfolgers in der Pfründe die Substanz angegriffen werden kann, sind in dieser Hinsicht eingehende staatliche Vorschriften erflossen, welche die kirchlichen Behörden den Pfründenvorstehungen zur Danachachtung mitgeteilt haben.[4]

Auch zugunsten einer Pfründe können Stiftungen gemacht werden. Über die Annahme entscheidet das bischöfliche Ordinariat, an welches sich der Pfründner unter Vorlage der Äußerung des bei der Vermehrung und Verwaltung des Pfründenvermögens interessierten Patrons zu wenden hat.[5]

II. Kongrua, Begriff, Feststellung derselben. Unter Kongrua (congrua sc. portio fructuum vel sustentatio) versteht man das Minimaleinkommen, welches dem Verwalter eines kirchlichen Amtes aus den Erträgnissen des kirchlichen Benefiziums zu gewähren ist.[6] Nach dieser Definition ist die Feststellung der Kongrua nur dann praktisch, wenn der eigentliche Benefiziat durch einen andern Geistlichen sich vertreten läßt oder vertreten lassen muß;[7] denn daß das Benefizium dem Inhaber das zum Lebensunterhalte Not-

---

[1] Seckauer Instr., § 55; Lavanter Instr., § 11; Linzer Instr., § 95 ff.

[2] S. oben S. 707 ff.

[3] Seckauer Instr., § 55; Lavanter Instr., § 9.

[4] Vgl. Seckauer Verordnungsblatt 1901, 51. Danach werden die Pfarrer angewiesen, fachmännische Wirtschaftspläne über die Waldnutzung entwerfen zu lassen und dieselben dem bischöflichen Ordinariat und durch dasselbe auch der Statthalterei vorzulegen. Diesbezügliche Weisungen für Maßnahmen beim Tod des Pfründeninhabers gibt steierm. Statthaltereierlaß, 21. November 1910, Z. 166; 27. April 1911, Z. 217. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1911, 56 f. Vgl. Linzer Instr., § 93. Vgl. den instruktiven Artikel von *Siegl*, Kirchen- und Pfründenwald, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1915, 39—55.

[5] *Grießl*, Repertorium, 304. Vgl. Seckauer Instr., § 33. Dem Wortlaute nach ist daselbst allerdings nur von Stiftungen zugunsten der Kirche die Rede.

[6] c. 12. 30, X, 3, 5.

[7] S. oben S. 295.

wendige abwerfe, dafür muß bei Errichtung des Benefiziums gesorgt werden.[1]

Im weiteren Sinne nennt man aber Kongrua auch das Minimum des Amtseinkommens des kirchlichen Amtsinhabers. Die Bestimmung des Mindestausmaßes wurde besonders notwendig, seitdem an Stelle der Dotation in Grund und Boden, bzw. zum Ersatz für eingezogenes Kirchengut eine Dotation aus öffentlichen Fonds (Religionsfonds) oder aus Staatsmitteln erfolgt ist. Entsprechend den Prinzipien des kanonischen Rechtes muß das Urteil über die Höhe des Minimalbetrages dem Bischof gewahrt bleiben, ein Grundsatz, der, insofern der Staat die Kongrua zu beschaffen hat, nicht immer beachtet wird.

III. Partikuläre österreichische Verhältnisse.[2] Staatlicherseits wurde die Kongrua der katholischen Seelsorgegeistlichkeit definitiv durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, geregelt.

Die vielen Kriegswirren und die Glaubenskämpfe im 16. und 17. Jahrhundert hatten die Erträgnisse vieler Benefizien sehr geschmälert; manche Pfründen waren überhaupt vom Anfang an schwach dotiert. War die Errichtung einer neuen Pfarre notwendig, so verwies man den Pfarrer bei der Unzulänglichkeit anderweitiger Bezüge auf das voraussichtliche Stolare und andere Abgaben. Unter Kaiser Josef II., der bei seinen bekannten kirchenpolitischen Anschauungen die Errichtung der Pfarren in die Hand nahm, wurde durch die Hofverordnung vom 18. Juni 1785[3] die Kongrua der alten (d. i. der bisher bestehenden) Pfarreien mit 300 fl., der neuen (unter Josef II. errichteten) Pfarreien mit 400 fl. festgesetzt. Für Stationskapläne[4] wurde eine Kongrua von 300 fl., für Kooperatoren eine solche von 200 fl. bestimmt. Für einzelne Orte wurden Ausnahmen gewährt.[5] In diese Kongrua wurde das Erträgnis des Stolare (von 1840 an unter Freilassung der Summe von 50 fl. K.-M.),[6] der Zehnte und mit schwankender Praxis auch das Erträgnis der Stiftungen,[7] nicht aber der freiwilligen Gaben und Kurrentmeßstipendien eingerechnet.[8] — Eine Regulierung der Bezüge des Seelsorgeklerus erwies sich im Laufe der Zeit als dringend notwendig, kam aber durch Jahrzehnte hindurch nicht zur Durch-

[1] S. oben S. 618 (dos sufficiens).

[2] Vgl. *Singer,* Art. Kongrua in *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, III², 115—160. *Martini (Missia),* Zur Kongruafrage des kath. Seelsorgeklerus in Österreich, 1883. Motivenbericht zum Gesetze vom 19. April 1885 (Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 225—275). — Für Preußen vgl. das Gesetz vom 26. Mai 1909 (Archiv, 89, 1909, 742 ff.) und *Tourneau,* Archiv 1910, 90, 87 ff., 278 ff. 464 ff., 653 ff.

[3] *Rieder,* a. O., I, 108 ff.

[4] Das sind unselbständige Seelsorger an Expositurен. — [5] *Rieder,* a. O.

[6] Allerhöchste Entschließung vom 25. April 1840 (*Rieder,* a. O., I, 112).

[7] S. *Singer,* a. O., 150. — [8] *Rieder,* a. O., I, 112.

führung. Zwar hat Art. 26 des Konkordats eine Aufbesserung in Aussicht gestellt;[1] doch die Bestimmung blieb auf dem Papier. Erst in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts, als die durchgeführte Ablösung der Naturalgiebigkeiten die vermögensrechtliche Stellung des Seelsorgeklerus noch verschlimmert hatte, wurde die Kongruafrage ernstlicher in Angriff genommen. Doch wollte die österreichische Regierung zunächst nur dürftigen Mitgliedern des Seelsorgeklerus Unterstützungen gewähren. Zu dem Zwecke wurde von 1872 ab ein jährlicher Betrag von 500.000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt, an dessen Stelle seit Einführung der sog. Religionsfondsbeiträge[2] das mutmaßliche Erträgnis derselben, 600.000 fl.,[3] traten. Begreiflicherweise konnte diese Art der Kongruaaufbesserung nicht befriedigen. Nach weiteren, beinahe zehnjährigen Verhandlungen kam endlich das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, zustande, durch welches „provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit" erlassen werden.[4] Ein Definitivum wurde geschaffen durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, „mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden".[5]

Hiebei wurde die Kongrua mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer normiert und der Begriff selbständiger Seelsorger und Hilfspriester näher umschrieben (s. Schema I, S. 728).

Die Kongrua eines selbständigen Seelsorgers gebührt jenen Geistlichen, welche auf Grund kanonischer Einsetzung von seiten des Diözesanbischofs in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diözesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie Lokalkapläne, Pfarrvikare u. s. w., sofern in dem einen und andern Falle die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als selbständig anerkannt ist. Die Kongrua eines Hilfspriesters gebührt denjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diözesanbischof mit staatlicher Zustimmung zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind. Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche in dieser Eigenschaft bei dem Inslebentreten des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195, bereits bestanden haben und seither nicht ausdrücklich aufgelassen worden sind. Inhaber einfacher Benefizien haben, wenn sie eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehen und diese Hilfeleistung vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit der staatlichen Kultusverwaltung als notwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriesterkongrua, bzw. auf Ergänzung ihres Benefizialeinkommens bis zur Höhe der Hilfspriesterkongrua. Religiosen, welche eine systemisierte weltgeistliche Hilfspriesterstelle versehen, haben, wenn diese Leistung vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit

[1] Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, augebitur (*Walter*, Fontes, 286).

[2] S. oben S. 678 f.

[3] *Singer*, a. O., 152.

[4] Das Gesetz samt Motivenbericht in Österr. Gesetze, 26, II, 1805, 225 ff.

[5] *Fritsch*, Das Gesetz vom 19. September 1898, Wien 1901.

Schema I

der im Sinne des § 1 für die einzelnen Königreiche und Länder festgestellten Kongruabeträge.

	Selbständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden	
I. Niederösterreich.		
1. In Wien	1800	500
2. In der Umgebung von 30 Kilometer um Wien:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	1200	400
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	1000	—
3. In Städten und größeren Kurorten	1000	400
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	700	—
II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.		
1. In Prag und Brünn	1200	400
2. In Linz (mit Urfahr), Ried, Steyer und Wels, dann in Troppau	1000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in größeren Kurorten	900	350
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	700	—
III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg.		
1. In der Landeshauptstadt	1000	400
2. In den Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Kurorten	800	350
3. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	700	300
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	600	—
IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bukowina.		
1. In Triest	1200	400
2. In Czernowitz	1000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Kurorten	700	350
4. In anderen Orten	600	300
V. Galizien.		
1. In Lemberg und Krakau	1000	400
2. In Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten Podgórze (bei Krakau) und Biala	800	350
3. In Städten und Märkten über 3000 Einwohner und in größeren Kurorten	700	350
4. In allen anderen Orten	600	300
VI. Dalmatien.		
1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Curzola, dann in größeren Kurorten	700	300
3. In anderen Orten	600	300

der staatlichen Kultusverwaltung als notwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriesterkongrua (§ 1).

Eine Erhöhung ihres Minimaleinkommens um 160 fl. (320 *K*) erhalten jene systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind (§ 2 [exponierte Hilfspriester, Stationskapläne]). Hat ein selbständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisierte, aber vakante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorierenden Seelsorgestation zu versehen, so gebührt ihm hiefür eine Remuneration von monatlich 15 fl. (30 *K*) aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, bzw. aus dem Religionsfonds, insoweit die Kongrua dieser Hilfspriester nicht zur Gänze oder teilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotiert ist (§ 12).[1]

Eine Ergänzung (Gewährung von Quinquennalzulagen) erhielt das Gesetz vom 19. September 1898 durch das Gesetz vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56.[2]

Danach haben katholische Seelsorger nach je fünf in der Seelsorge oder einem andern öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren, einschließlich bis zum 40. Dienstjahre, Anspruch auf eine Erhöhung von je 100 *K*, d. i. Anspruch auf acht Quinquennien zu je 100 *K*.[3] Die Quinquennien können für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt werden, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren (§ 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50), erkannt worden ist. Die Nachsicht eines solchen Erkenntnisses kann nach Einvernehmung des zuständigen Diözesanbischofs geschehen. Die zugesicherte Erhöhung wird, insoweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus dem Religionsfonds, bzw. aus der Dotation desselben bestritten.[4]

---

[1] Durch vorübergehende Bestellung von Aushilfspriestern, denen die Hilfspriesterkongrua angewiesen wird, werden den systemisierten Hilfspriestern im Bedarfsfalle Krankenurlaube ermöglicht.

[2] Archiv, 87, 1907, 336 f., samt der Durchführungsverordnung v. 6. März 1907.

[3] Aus finanztechnischen Gründen wurden diese angefallenen Quinquennien vom 1. Jänner 1907 bloß mit einem, vom 1. Jänner 1908 mit zwei Dritteln und erst mit 1909 mit dem vollen Betrag ausbezahlt.

[4] Über diese übrigens schon im Gesetze vom 19. September 1898 vorkommende Ausdrucksweise s. unten § 206. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes treten Religionsfonds, bzw. der Staat nur bei Unzulänglichkeit der mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge ein. Ergibt sich aus dem Einbekenntnis des Pfründners, daß seine Kongrua und die angefallenen Quinquennien durch das Pfründeneinkommen gedeckt sind, so unterbleibt die Anweisung. — Wie steht es mit den Hilfspriestern, die mit ihren Bezügen auf die Pfründe angewiesen sind? Erhalten sie nur insofern die Quinquennien aus dem Fonds, bzw. aus der staatlichen Dotation, als sie durch das Pfründenerträgnis nicht gedeckt? — Im Rekursweg wurde im Einzelfalle vom Min. f. K. u. U. vom 28. August 1908, Z. 33.962 (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1909, 200) erkannt, daß die Quinquennien der Hilfspriester dem Einkommen der Pfarrpfründe nicht können zur Last geschrieben werden. Dies gilt aber nur hinsichtlich der Quinquennien, s. folgende Seite.

Da die Kongrua, bzw. eine Ergänzung derselben aus dem Religionsfonds, bzw. aus der staatlichen Dotation nur insoweit gewährt wird, als das standesgemäße Minimaleinkommen nicht durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge gedeckt ist, so müssen im Einzelfalle die Bezüge des Pfründners rechnungsmäßig festgestellt werden. Dies geschieht durch die sog. Pfründenfassionen (Pfründeneinbekenntnisse). Über die Anlage derselben erflossen im Anschluß an die Gesetze vom 19. September 1898 und 24. Februar 1907 eigene Durchführungsverordnungen:[1]

Von den Einzelbestimmungen seien folgende Punkte hervorgehoben: Die Einbekenntnisse sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes beim bischöflichen Ordinariate zu überreichen. Aus triftigen Gründen kann die Frist erstreckt werden.[2] Wird das Einbekenntnis innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht, so erfolgt die Zuerkennung der Ergänzung vom Tage des Amtsantrittes. Geschah die Überreichung erst nach der gesetzlichen, bzw. erstreckten Frist, so wird die Ergänzung erst vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle zuerkannt. Um Erstreckung der Frist ist vierzehn Tage vor Ablauf derselben bei der Landesstelle anzusuchen.[3] Die Einbekenntnisse sind in zwei gleichlautenden Exemplaren beim bischöflichen Ordinariat zugleich mit dem neuesten Pfründenvermögensinventar, einem spezifizierten Ausweis über sämtliche wie immer benannte Bezüge des betreffenden Seelsorgers aus dem Religionsfonds und mit den erforderlichen Belegen zu überreichen.[4] — Was als Einnahme und was als

[1] Vdg. d. Min. f. K. u. U. u. d. Fin.-Min. vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205 (*Fritsch,* a. O., 100), und Vdg. d. Min. f. K. u. U. und des Fin.-Min. vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56 (Archiv, 87, 1907, 337 ff.). — Eine Instruktion zur Abfassung dieser Einbekenntnisse auch im Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1898, 84 ff. *Grießl,* Repertorium, 140 ff.

[2] § 8, Gesetz 19. September 1898. Nach § 1 desselben Gesetzes kommt Religionsfonds, bzw. staatliche Dotation nur eventuell für die Ergänzung der Kongrua auf. Zeigt nun das Einbekenntnis, daß die Kongrua des Pfarrers, bzw. auch der Gehalt des auf die Pfründe angewiesenen Kaplans (s. oben S. 297 ff.) durch das Pfründenerträgnis, bzw. durch andere mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge vollständig gedeckt ist, so ist ein Zuschuß aus dem Religionsfonds, bzw. der staatlichen Dotation nicht zu erwarten. Das Einbekenntnis des Hilfspriesters wird vom Pfarrer mitunterfertigt, jedoch nicht bei jedem Wechsel in der Person des Hilfspriesters erneuert. — Aus dem Gesetze ergibt sich, daß Seelsorger, welche es unterlassen, ein Einbekenntnis vorzulegen, auch auf eine eventuelle Ergänzung keinen Anspruch haben. Selbstverständlich wird durch die Nachlässigkeit des Vorgängers der Nachfolger nicht geschädigt, da letzterer ja in die Lage kommt, das Einbekenntnis vorlegen zu können.

[3] Zit. Verordnung vom 16. November 1898, § 2. Die Landesstelle kann weitere vier Wochen, der Kultusminister ausnahmsweise eine längere Fristerstreckung bewilligen.

[4] Wenn ein in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, richtiggestelltes Einbekenntnis vorliegt, so kann innerhalb zehn Jahren

Ausgabe in die Fassion einzusetzen ist, wird im Gesetze vom 19. September 1898, § 4, bzw. 7, taxativ[1] aufgezählt. — Besonders sei hervorgehoben: Im Gegensatz zum Gesetz vom 19. April 1885 sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898, § 5 und 6, von der Einrechnung ausgeschlossen das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrag errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen;[2] ferner die Erträgnisse der nach Wirksamkeit des Gesetzes (1. Oktober 1898) durch Liberalitätsakte einer bestehenden Pfründe zugewachsenen Vermögenschaften. — Für Matrikenführung, für Besorgung der Dekanatsgeschäfte können gewisse im Verordnungswege[3] festgestellte Beträge in Ausgabe gestellt werden. Das Stolare wird in einem Pauschalbetrag, wovon 30 fl. (60 *K*) in Abzug gebracht werden können, in die Kongrua eingerechnet. Die Höhe des Pauschales wird von der Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof oder, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Kultusminister festgesetzt.[4] — Vom Bruttoertrag der Naturalsammlungen können 20% wegen Minderwertigkeit und als Einbringungskosten in Abschlag gebracht werden.[5] — Auf inkorporierte Seelsorgestationen findet das Gesetz nur insofern Anwendung, als das dauernde tatsächliche Unvermögen der betreffenden Körperschaft oder Pfründe zur Bestreitung des standesgemäßen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit nachgewiesen erscheint.[6]

Die bisher aufgeführten Gesetze befassen sich lediglich mit der Kongrua des Seelsorgeklerus. Die Verhältnisse der Domherren berücksichtigt das Gesetz vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15.[7] Danach wird verschieden nach einzelnen Orten den Dignitären und Residenzialkanonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel der Anspruch auf ein gesetzlich bestimmtes Minimaleinkommen, bzw. die

---

vom Tage dieser Richtigstellung die Vorlage der Belege unterbleiben, insofern die Landesstelle dieselben nicht wegen eingetretener besonderer Verhältnisse abzuverlangen findet (§ 4 der Vdg. d. Min. f. K. u. U. und des Fin.-Min. vom 16. November 1898. *Fritsch*, a. O., 103).

[1] D. h., nur diese aufgeführten Posten dürfen aufgeführt werden.

[2] Eine Ausnahme machen die sogenannten Dotationsstiftungen, das sind Stiftungen, welche die Dotation des Seelsorgepostens ganz oder teilweise ausmachen, mit denen aber eine gewisse Auflage (Modus) zur Vornahme gewisser gottesdienstlicher Verrichtungen verbunden ist; derartige Stiftungen werden eingerechnet. R.-G.-Erk. 24. April 1900, Z. 103, 6. Juli 1900, Z. 201; V.-G.-H. 6. Dezember 1900, Z. 8499 (*Fritsch*, a. O., 144). Rekurs im Einzelfalle aber nicht aussichtslos.

[3] S. die Vdg. des Min. f. K. u. U. und des Fin.-Min. vom 9. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, und Vdg. derselben Behörden vom 8. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 170 (*Fritsch*, a. O., 116 ff. 127). Neuere Verordnungen *Fritsch*, Beilage, 16.

[4] § 4 *f*, Gesetz vom 19. September 1898.

[5] Zit. § 4 *d*.

[6] § 15, zit. Gesetz.

[7] Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 357 ff.

Ergänzung aus den Religionsfonds, bzw. der staatlichen Dotation derselben gewährt.

Das garantierte Minimaleinkommen beträgt in Niederösterreich, Triest, Böhmen und Mähren für den ersten Dignitär 2000 fl., für die übrigen Dignitäre je 1800 fl., für die einfachen Kanoniker je 1600 fl. — In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Tirol und Galizien für den ersten Dignitär je 1800 fl., für die übrigen Dignitäre je 1600 fl., für die einfachen Kanoniker je 1400 fl. — In Istrien und Dalmatien für den ersten Dignitär 1600 fl., für die übrigen Dignitäre je 1400 fl., für die einfachen Kanoniker je 1200 fl.

Zur Feststellung des Einkommens sind, falls eine Ergänzung beansprucht wird, Einbekenntnisse zu legen (drei Monate nach der Installierung). Über die in die Kongrua einzurechnenden Einnahmen, bzw. über die als Ausgaben anzurechnenden Posten gibt das Gesetz selbst (§ 4) sowie die Durchführungsverordnung[1] Aufschluß. Bemerkt sei, daß (im Gegensatz zum Kongruagesetz [1898] für die Seelsorger) in die Kongrua der Kanoniker eingerechnet wird: das Erträgnis aller vor Wirksamkeit des Gesetzes (d. i. 1. Jänner 1894) mit einem bestimmten Betrag errichteten Messenstiftungen nach Abzug des diözesanüblichen Stipendiumbetrages, ferner das Erträgnis anderweitiger Stiftungen für gottesdienstliche Funktionen, außer es steht der Einrechnung eine Bestimmung des Stiftsbriefes, bzw. der Akzeptations- oder Konfirmationsklausel entgegen (§ 4 *e*). Auf Kollegiatkapitel finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Mitglieder dieser Kapitel haben nur, insofern sie Seelsorge ausüben, die Kongrua der Seelsorger zu beanspruchen.

§ 202. Die Früchte erledigter Benefizien.

Vering, K.-R.[3], § 213. *Wernz,* Jus decret., III[2], 1, 203 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 201. *Šegula,* Die Interkalarrechnung, Graz 1892. *Sagmeister,* Amtstätigkeit des Pfarrprovisors, Wien 1913 (Beilage zu *Fromme,* Kleruskalender).

Die Erträgnisse erledigter Benefizien (fructus intercalares, Interkalarfrüchte) hatten im Laufe der Zeit ein höchst wechselvolles Schicksal. Nach älterem Rechte verblieb das Interkalare im Eigentum der Kirche oder wurde vom bestellten Ökonomen für den Nachfolger im Benefizium verwaltet.[2] Als Aufsichtsorgane über die niederen Benefizien nahmen auch die Bischöfe öfters das Interkalare in Anspruch. Innozenz III. verbot zwar diese Aneignung des Interkalare durch die Bischöfe, ließ jedoch mannigfache Aus-

---

[1] Vdg. des Min. f. K. u. U. und des Fin.-Min. vom 15. April 1894, Z. 2389 ex 1893 (a. O., 360 ff.).

[2] Syn. Chalcedon (451), c. 35 (*Lauchert,* Die Kanones, 95; auch in c. 2, Dist. 75): reditus viduatae ecclesiae integros reservari apud oeconomum ejusdem ecclesiae placuit. Die Alternative betont noch c. 9, in VI, 1, 16: quae in utilitatem eorum expendi, vel futuris debent successoribus fideliter reservari.

nahmen weiterbestehen.[1] Die Könige, Vögte und Grundherren erhoben ebenfalls Anspruch auf das Interkalare. Die Landesherren stützten sich hiebei auf das jus deportus seu regaliae, demzufolge sie das Interkalare der Kathedralkirchen geradeso in Anspruch nahmen als das Interkalargefälle der Vasallengüter. In Frankreich vergab der König während der Sedisvakanz des Bistums sogar die Benefizien, deren Verleihung dem betreffenden Bischof zustand.[2] Im 13. Jahrhundert verzichteten die deutschen Könige zugleich mit dem Spolienrecht[3] auch auf das Regalienrecht, ohne daß gerade allerorts die tatsächliche Ausübung des Rechtes unterblieb. Seit Johann XXII. beanspruchten die Päpste das Interkalare erledigter Benefizien. Die Beschwerden, welche darob besonders zur Zeit des abendländischen Schismas erhoben wurden, veranlaßten Martin V., wie auf das Spolienrecht auch auf das Interkalare zu verzichten.[4] Gleichwohl erhielt sich mancherorts die Gepflogenheit, daß Kollektoren die fructus intermedii für die Apostolische Kammer einzogen.[5] Die gegenwärtige Praxis ist eine äußerst mannigfache.[6]

In Österreich fließen die Interkalarfrüchte weltgeistlicher Pfründen ausnahmslos dem Religionsfonds zu.[7] Der zur interimistischen Verwaltung des Kirchenamtes bestellte Provisor wird in der Regel auch zum Temporalienverwalter bestellt. Da von dieser Verfügung die Landesstelle verständigt wird, so ist sie auch in der

---

[1] c. 9, in VI: nisi de speciali privilegio vel consuetudine jam praescripta legitime, seu alia causa rationabili, hoc eisdem competere dignoscatur.

[2] Art. Regalienstreit, Kirchen-Lex., X², 894 f.

[3] Über das Spolienrecht s. unten § 204.

[4] Conc. Constant., sess. 43, art. 8 (*Mansi,* C. C., XXVII, 1181).

[5] *Wernz,* l. c., 204.

[6] So kommen die Interkalarfrüchte der Bistümer in Preußen an die Nachfolger, in Bayern an die Kathedralkirchen; die der niederen Benefizien meistens in einen Fonds (Interkalarfonds), so in Württemberg, Baden, Hessen. In Paderborn und im linksrheinischen Gebiet von Köln, Trier und Münster werden den Erben durch ein Quartal (3 Monate), in Bayern durch einen Monat die Erträgnisse des Beneficiums ausgefolgt. *Sägmüller,* a. O., II³, 470; *Vering,* K.-R.⁸, 801 f. *Wernz,* l. c., 204, bemerkt, daß manche dieser staatlichen Verfügungen ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung von seiten der Kirche gefunden haben. Eine ausdrückliche Billigung im österr. Konkordat, Art. 32.

[7] Zit. Art. des österr. Konkordats. Österr. Instr., § 17, Seckauer Instr., § 62. Diese Bestimmung gilt auch für die Kanonikatspfründen der Domkapitel und ist die Hofverordnung vom 8. Februar 1771, welche das Interkalare von Präbenden mit gemeinsamer Masse (mensa communis) an diese gelangen ließ, aufgehoben. Entsch. des V.-G.-H. vom 6. Dezember 1882, Z. 2113 (*Budwinski,* Erkenntnisse, VI, Nr. 1581).

Lage, den kirchlich bestellten Temporalienverwalter gutzuheißen oder ihm einen Mitverwalter beizugeben.[1]

Da die Interkalarfrüchte dem Religionsfonds zufließen, so bekommt der Provisor auch aus dem Religionsfonds seinen Gehalt. Derselbe beträgt nach dem Gesetze vom 19. September 1898, § 10, je nach der Höhe der Kongrua, welche der betreffenden Pfründe zukommt:

bei Pfründen mit			1200	*K*	monatlich	90	*K*
„	„	„	1400	„	„	110	„
„	„	„	1600—1800	„	„	120	„
„	„	„	2000	„	„	140	„

Exkurrendo-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Dritteile des ordentlichen Provisorgehaltes übersteigen darf. In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgnis der Stiftungsgebühren für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen. Hiezu kommt noch die nach dem Gesetz vom 24. Februar 1907 etwa gebührende Quinquennalzulage.

Sehr einfach gestaltet sich die Interkalarrechnung bei Pfründen, welche ausschließlich aus einem Fonds dotiert sind. In diesem Falle hat der Provisor bloß die fälligen Zinsen rechtzeitig zu beheben und im Journal zu verzeichnen, das Stolarverzeichnis genau zu führen und für die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten Vorsorge zu treffen.[2] Ist der Pfründner aber ganz oder wenigstens teilweise auf den Ertrag von Grund und Boden angewiesen, so hat der zugleich als Temporalienverwalter bestellte Pfarrprovisor das Pfründengut für den Religionsfonds zu verwalten und darüber eine Rechnung zu legen.[3]

Die Stellung des Temporalienverwalters gegenüber dem Religionsfonds ist im allgemeinen nach den einschlägigen Bestimmungen des Privatrechtes zu beurteilen.[4] Bei der Übernahme der Temporalien ist darauf zu sehen, ob der abtretende Pfründner hinsichtlich der Baulichkeiten (Erhaltung der sarta tecta des Pfründengebäudes) seine Pflicht getan, ob das etwa bestehende Stellungsinventar vorhanden, ob nicht forstwidrige Schlägerungen in Pfründenwaldungen oder Vernachlässigungen in Pfründenweingärten zu verzeichnen sind, damit rechtzeitig die entsprechenden Ersatzforderungen an den Vorgänger, bzw. an dessen Nachlaß gestellt werden können. Aber auch sonst wird der Provisor das Interesse des zukünftigen Pfründeninhabers durch möglichste Erhaltung der zum Wirtschaftsbetrieb unentbehrlichen Erfordernisse zu wahren suchen. Ob der Provisor das Pfründengut verpachten oder in eigener Regie bewirtschaften soll, hängt von den Umständen ab.[5]

[1] Öster. Instr., § 17; Seckauer Instr., 1859, § 62.

[2] *Grießl,* Repertorium, 310 f.

[3] Eine eingehende Anweisung bieten *Segula,* Die Interkalarrechnung, Graz 1892 (jedoch sind nunmehr S. 26 und 42 hinsichtlich der Stiftungsbezüge und S. 52 hinsichtlich des Provisorgehaltes die durch das Gesetz vom 19. September 1898, bzw. 24. Februar 1907 veranlaßten Änderungen vorzunehmen); *Grießl,* Repertorium, 306—320; *Dannerbauer,* Geschäftsbuch, s. v. Interkalarrechnung. Für die Linzer Diözese, Beigabe II zur Diözesansynode, S. 133 ff.

[4] Vgl. § 1014, 513, des a. b. G.-B.

[5] Winke bei *Grießl,* a. O., 311 f. Linz. Instr., § 129 ff.

Das Interkalarjahr wird aus wirtschaftstechnischen Gründen gegenwärtig meist gerechnet vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres,[1] wobei, wenn die Erledigungszeit mit dem Interkalarjahr nicht vollständig sich deckt, eine Absonderung der Früchte für den Vorgänger, für den Religionsfonds und den Nachfolger notwendig ist.[2] Hiebei sind die Früchte des Abtretungs-, bzw. Sterbetages noch dem Vorgänger, die Früchte des Tages der kanonischen Investitur (investitura verbalis) dem neuen Pfründeninhaber gutzuschreiben. Bei Feststellung des Pfründeneinkommens ist die letzte adjustierte (genehmigte) Pfründenfassion zu verwenden; nur hat an Stelle des Katastralreinerträgnisses der Pfründengrundstücke das tatsächliche Erträgnis auf Grund einer genauen mit den gehörigen Belegen versehenen Wirtschaftsrechnung zu treten.[3]

Die Interkalarrechnung ist nach Ablauf des Interkalarjahres zu legen.[4] Die Erledigung erfolgt von der politischen Landesstelle nach gepflogener Ein-

[1] Doch sind in manchen Diözesen auch andere Termine gebräuchlich. *v. Hussarek,* Österr. Staatswörterbuch, IV², 99.

[2] Erstreckt sich das Provisorium auch nur teilweise auf zwei Interkalarjahre, z. B. vom 20. März 1915 bis 8. Juni 1915, so sind zwei Interkalarrechnungen zu legen. Eine Nachsicht von der zweiten Interkalarrechnung pflegt nur gewährt zu werden, wenn bloß wenige Tage des Provisoriums in das zweite Interkalarjahr fallen. *Grießl,* a. O., 313.

[3] Erlaß des Min. f. K. u. U. 13. Juni 1890, Z. 10.002, mitgeteilt mit steierm. Statthaltereierlaß vom 21. Juni 1891, Z. 9573, abgedruckt in der Lavanter Anleitung, 98 f. Vgl. auch Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1891, 36 ff. — Als Einnahmen sind zu verrechnen: 1. Das Erträgnis aus den Pfründengütern, bzw. den von der Kirche dem Pfründner in partem salarii überlassenen Grundstücken, 2. der Zinsertrag von vermieteten Gebäuden, 3. der Ertrag von Pfründenkapitalien, 4. der Ertrag von Ablösungskapitalien, 5. der Ertrag von Pfründenrechten, z. B. Jagdrechten, 6. der Ertrag von Naturalgiebigkeiten. — Als Ausgaben sind zu verrechnen: 1. Die Steuern, 2. Kanzleiauslagen, sofern solche in der Pfründenfassion anerkannt sind, 3. Auslagen für Führung der Dekanatsgeschäfte, falls dieselben vom Provisor auf Grund ämtlicher Bestellung besorgt werden, 4. das an eine andere Pfarre etwa abzuführende Stolarpauschale, 5. der Unterhalt der auf die Pfründe angewiesenen Hilfspriester, bzw. die bei Vakatur dieser Posten zu beanspruchende Remuneration, s. oben S. 729, 6. die Auslagen für die sarta tecta auf Grund der Pfründenfassion, 7. der Pachtzins für die dem Pfründner von der Kirche überlassenen Grundstücke, 8. Auslage für Sicherstellung des Wasserbedarfes auf Grund der Fassion, 9. Patronatslasten, 10. Rauchfangkehrerbestallung. — Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergeben das reine Jahreseinkommen der erledigten Pfründe. Die Aufteilung an Perzipienten (Vorgänger, Fonds, Nachfolger) geschieht nach Tagen. Als Einnahme des Fonds ist zu dessen Quote zu rechnen das Stolarerträgnis der Interkalarzeit. Als Ausgabe kommt auch der Provisorgehalt in Betracht, falls nicht über Ansuchen die unmittelbare Auszahlung aus dem Fonds erfolgt. Vgl. Linzer Instr., § 143.

[4] In Seckau drei Monate nach Ablauf des Interkalarjahres, Instr., § 66, in Linz nach vier Wochen, Instr., § 137. Aus Gründen kann vor Ablauf der Frist um Erstreckung derselben angesucht werden. Versäumnisse werden mit Geldstrafen geahndet. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen wird die Rechnung

vernahme mit dem bischöflichen Ordinariate hinsichtlich des Religionsfonds. Die Abrechnung zwischen Provisor, Vorgänger und Nachfolger ist diesen selbst überlassen.[1]

Das Interkalare erledigter Bistümer fällt in Österreich ebenfalls dem Religionsfonds zu. Zur Verwaltung der Bistumsgüter wird vom Domkapitel ein eigener Temporalienverwalter bestellt, welcher im Einvernehmen mit dem Religionsfondsvertreter die Gegenstände des Inventars aus dem Vermögen des verstorbenen, bzw. abtretenden Bischofs auszuscheiden, bzw. für Ergänzung zu sorgen hat. Dem neuen Bischof ist der Bestand des Inventars nachzuweisen und auf Verlangen Rechnung zu legen.[2]

§ 203. Versorgung unfähig gewordener Benefiziaten und Seelsorger.

Vering, K.-R.[3], § 214. *Erzberger,* Klerus und Gehaltsfrage, 1908. Vgl. auch oben § 60.

Nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes muß bei der Ordination die vermögensrechtliche Sicherstellung des Ordinanden, ein titulus ordinationis, nachgewiesen werden.[3] Hiedurch ist auch für den Lebensunterhalt im Falle eingetretener Dienstesunfähigkeit gesorgt. Ist der Ordinationstitel nur eine rechtliche Fiktion, z. B. titulus missionis, servitii, so bedarf allerdings die Versorgungsfrage noch einer Lösung. Wurde jemand auf ein Benefizium hin ordiniert (titulus beneficii), so kann und darf ohne Substitution eines andern Ordinationstitels auf dieses Benefizium nicht verzichtet werden. Aber auch abgesehen davon, entspricht es nicht den Bestimmungen wenigstens des älteren kanonischen Rechtes, daß der unfähig gewordene Benefiziat von seiner Stellung entfernt werde.[4]

auf Kosten des Säumigen hergestellt. Die Interkalarrechnung ist in der Diözese Seckau samt den erforderlichen Belegen dem Dechant, bzw. Dekanatsadministrator vorzulegen, welcher sie binnen 14 Tagen dem bischöflichen Ordinariat übermittelt.

[1] *Grießl,* Repertorium, 318. 320. Vgl. auch Seckauer Instr., § 66; Linzer Instr., § 147 f.

[2] Österr. Instr., § 16. Über die Inventarisierung des Vermögens bestehen eingehende Vorschriften: Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 28. August 1865, Z. 6657, und die ergänzenden, bzw. abändernden Erlässe des Min. f. K. u. U. vom 8. Jänner 1880, Z. 17.721, 15. Mai 1892, Z. 10.987 (*Seidl,* Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, 494—501). — Das Zeremoniell für die Temporalieninstallation der Bischöfe, Hofdekret vom 5. Februar 1824 (*Seidl,* a. O., 502 f.), wird heutzutage wohl kaum mehr einzuhalten sein.

[3] S. oben § 60.

[4] Afflicto non est afflictio addenda; c. 5, X, 3, 6. Über die Bestimmungen des neueren Rechtes Dekret „Maxima cura", s. unten § 239.

Vielmehr sollte der gebrechliche Benefiziat einen Adjutor erhalten, welcher aus dem Benefizium seinen Unterhalt bezieht. Resigniert der Benefiziat freiwillig, so sollte ihm die Ausbedingung einer pensio gestattet sein.[1]

Die Schmälerung der kirchlichen Benefizien infolge politischer Umwälzungen erschwerte die Durchführung dieser kanonischen Grundsätze. Zudem gibt es ja eine ganze Kategorie von Priestern (Hilfspriester), welche ihren Unterhalt in der Regel nicht aus einem Benefizium beziehen. In allen diesen Fällen ist eine Vorsorge für Gebrechlichkeit und Alter notwendig, zumal wenn der Ordinationstitel nur eine Fiktion war oder tatsächlich zu gering bemessen ist.

Man schritt deshalb mancherorts zur Errichtung von Emeritenfonds oder Emeritenhäusern. Auch zahlreiche Privatversicherungsvereine wurden zu diesem Zwecke ins Leben gerufen.[2]

In Österreich, wo der landesfürstliche Tischtitel die Regel ist, bildet derselbe auch den Ruhegehalt des unfähig gewordenen Seelsorgers.[3] Die letzte definitive Regelung erfuhr die Angelegenheit durch die Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, und vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56.[4]

Hinsichtlich der selbständigen Seelsorger weltgeistlichen Standes bestimmt zunächst § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, daß im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit im Einvernehmen der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden die Entscheidung zu treffen ist, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den dauernden Defizientenstand zu übernehmen ist.[5]

---

[1] S. oben S. 651.

[2] Eine gute Zusammenstellung der zurzeit in dieser Hinsicht im Deutschen Reich bestehenden Verhältnisse s. bei *Erzberger,* Klerus und Gehaltsfrage, 1908.

[3] Der Motivenbericht zum Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 9, gesteht auch zu, daß der Religionsfonds zur Erteilung dieses Titels schon wegen der 1784 erfolgten Einziehung des in den deutschen Erblanden früher bestandenen Emeritenfonds verpflichtet sei. S. unten § 206.

[4] *Fritsch,* Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit, Wien 1901, Beilage 1907.

[5] Wie schon aus dem Wortlaut des Gesetzes sich ergibt, muß die angedeutete Verhandlung der Verzichtleistung vorausgehen. Die Dienstesuntauglichkeit muß eine dauernde sein. *Seidl,* Die Verwaltung u. s. w., 1905, 401 f. Ebendort auch Näheres über die Instruierung der Gesuche. Die Übernahme eines selbständigen Seelsorgers in den bleibenden Ruhestand genehmigt das Min. f. K. u. U., die eines Hilfspriesters die Landesstelle.

Wird dem dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger zur vollständigen Vertretung ein Hilfspriester zur Seite gegeben, so hat letzterer Anspruch auf den Provisorgehalt. Für denselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Kongruaüberschuß der betreffenden Pfründe heranzuziehen.[1]

Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der vor einer unverschuldeten zeitweiligen Defizienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt nach einem bestimmten Schema. Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1907 kommen hiezu noch die bereits angefallenen Quinquennien.

Schema II

zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger (ohne Rücksicht auf etwa angefallene Quinquennien in Gulden nach damaliger Währung).

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem andern öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	über 10—20 J.	über 20—30 J.	über 30—40 J.	über 40 Jahre
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua beigetragen hat:					
600 fl.	400	450	500	550	600
700 „	400	450	500	575	650
800 „	400	475	550	625	700
900 „	450	500	575	650	750
1000 oder mehr Gulden	500	550	625	700	800
b) Für einen Hilfspriester	225	250	275	300	350

Eine gnadenweise Erhöhung wegen besonderer körperlicher Gebrechen oder aus anderen rücksichtswürdigen Umständen war bereits im Gesetz vom 19. September 1898 vorgesehen.[2] Das Gesetz vom 24. Februar 1907, § 4, ermächtigt den Kultusminister, aus den

[1] § 10, Gesetz 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50; § 11. 13, Gesetz 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176. Während also gegenwärtig der Ruhegehalt des Pfründners zunächst aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden muß und erst in zweiter Linie der Religionsfonds, bzw. die staatliche Dotation eine Verpflichtung übernimmt, fand das Hofdekret vom 4. November 1784 (*Rieder*, a. O., I, 422) die Reservation einer pensio durch den Resignanten „dem echten Geist der kirchlichen Zucht nicht angemessen".

[2] § 1 zit. Gesetz: Maximalbetrag des gnadenweise erhöhten Ruhegehaltes für einen selbständigen Seelsorger 800 fl., für einen Hilfspriester 400 fl.

angegebenen Gründen ausnahmsweise einen höheren als den im Schema angegebenen Ruhegehalt zu bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2000 *K*.

Demeriten, das sind Priester, welche aus eigener Schuld im kirchlichen Dienste nicht verwendbar sind, erhalten bei vollständiger Mittellosigkeit lediglich eine Alimentation (Atzung).[1]

Als Ergänzung des Kongruagesetzes vom 19. September 1898 erschien das Gesetz vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48. Mit demselben wurden Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten sowie der priesterlichen Beamten bei katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen.[2]

Ein auf dieses Gesetz begründeter Anspruch auf einen Ruhegenuß liegt vor: 1. wenn der in Frage stehende Priester für kirchliche Ämter befähigt ist, 2. seine Stelle vom Kultusminister ausdrücklich im Sinne des Gesetzes anerkannt, 3. er wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit aus dem Amte scheidet und 4. keine andere besoldete kirchliche Stellung innehat und keinen andern Ruhegehalt genießt. — Ein etwa vorhandener anderweitiger Pensionsbezug wird in den vom Gesetz gewährten eingerechnet.

Ausmaß des Ruhegenusses: 1. Der erste und einzige Seelsorger und die genannten priesterlichen Beamten sind in Hinsicht auf den Ruhegehalt wie selbständige Seelsorger nach dem vom Gesetz vom 19. September 1898 aufgestellten Schema (II) zu behandeln; 2. andere Seelsorger haben die Ruhegebühr von Hilfspriestern. Die in der allgemeinen Seelsorge oder in einem andern öffentlichen Dienst verbrachten Dienstjahre sind einzurechnen. Gnadenweise kann der Kultusminister bei 1. einen Ruhegehalt bis zu 1600 *K*, bei 2. bis zu 800 *K* bewilligen und (in Hinsicht auf den Ruhegehalt) den zweiten Seelsorger dem ersten gleichstellen.

Im Gesetze vom 24. Februar 1907 finden diese Kategorien von Seelsorgern und die priesterlichen Beamten keine Erwähnung; infolgedessen haben sie auch keinen Anspruch auf die durch dasselbe Gesetz gewährten Quinquennien und auf die Anrechnung derselben bei Übernahme in den Ruhestand.[3] Nur in dem Falle, daß sie vor der Übernahme in den Ruhestand in die allgemeine Seelsorge übertreten, können diese als in einem öffentlichen kirchlichen Dienst verbrachten Dienstjahre auch hinsichtlich des Anfalles der Quinquennien in Anrechnung kommen.

[1] S. oben S. 159, Anm. 1.

[2] *Fritsch*, Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit (Beilage), 1907, 1 ff. Ebendort auch die Durchführungsverordnung vom 12. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 54.

[3] Könnte nicht auf die Seelsorger dieser Kategorien wenigstens § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1907 Anwendung finden, wonach der Kultusminister überhaupt im Gnadenweg einen Ruhegehalt bis zu 2000 *K* bewilligen kann?

§ 204. Beerbung der Beneficiaten und überhaupt der Weltgeistlichen.

Die reiche Literatur findet sich verzeichnet bei *Sägmüller,* K.-R.[3], § 200. *Moy,* Über die Verlassenschaften der Geistlichen insbesondere in Österreich. Archiv, 2, 1857, 429 ff. *Schulte,* Über das Recht der Geistlichen in Österreich zu testieren (Archiv, 3, 1858, 284 ff.). *Singer,* Historische Studien über die Erbfolge der katholischen Weltgeistlichen in Österreich-Ungarn, 1883. *Wolf v. Glanvell,* Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Recht, 1900, 34 ff. *Hollweck,* Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht, 1901. *Bastgen,* Die Verhandlungen zum österreichischen Intestaterbfolgegesetz 1807 und seine Ausdehnung auf Salzburg, Archiv 1912, 92, 625 ff.

Der Benefiziat ist Nutznießer des Benefizialgutes und hat als solcher das Recht, daraus sich den nötigen Unterhalt zu verschaffen. Was außerdem von den Benefizialeinkünften erübrigt wird, soll als Kirchengut zu kirchlichen Zwecken oder für die Armen verwendet werden.

Nach älterem Rechte konnten die Kleriker nur über das Vermögen weltlichen Ursprunges (peculium patrimoniale vel industriale), nicht aber über das Vermögen aus kirchlichen Einkünften (peculium ecclesiasticum) frei verfügen.[1] Letzteres sollte, soweit es beim Tod des Klerikers vorhanden ist, an die Kirche fallen.[2]

Die römisch-rechtlichen kanonischen Bestimmungen fanden auch in den fränkischen und germanischen Staaten Eingang; jedoch bildeten sich bald verschiedene abweichende Gewohnheiten. Die Entwicklung wurde gewaltsam unterbrochen durch das sog. Spolienrecht (jus spolii, exuviarum, Rapite capite, Rips-Raps-Recht).[3] Dasselbe besteht in der gewaltsamen Aneignung der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen und wurde besonders von den Landesherren, Grundherren, Patronen und Vögten ausgeübt.[4] Die deutschen Könige und Kaiser verzichteten zwar auf das Spolienrecht,[5] um so eifriger wurde es nun aber von den kleineren Fürsten gehandhabt. Dies veranlaßte Bischöfe, Äbte und Domkapitel, ihrerseits das Spolienrecht zu beanspruchen.[6] Im Zusammenhang mit

[1] Syn. Carthago (397), c. 49 (*Lauchert,* 174). Ganz allgemein erklärt Pontificale Romanum, Ordo ad Synodum (Schlußansprache des Bischofs; ed. Ratisb., 1891, 255): Nec facultates vestras post ordinationem vestram acquisitas alienate, quoniam Ecclesiae sunt.

[2] Nov. 131, cap. 13. Die zit. Stelle handelt zunächst von den Bischöfen. Für die übrigen Kleriker war die Frage erst nach Aufteilung des Kirchengutes in Benefizien praktisch. Hinsichtlich der Geschenke, welche die Bischöfe von ihren Verwandten erhalten, wird eine Ausnahme gemacht. Vgl. auch c. 1, C. 12. qu. 4; c. 4, C. 12, qu. 5; c. 1, X, 3, 25; c. 1, X, 3, 26.

[3] S. Art. Spolienrecht, Kirchen-Lexikon, XI[2], 657 ff.

[4] Frühzeitig scheinen aber auch die Kleriker gegenüber ihren verstorbenen Mitbrüdern dies Recht geübt zu haben. Vgl. c. 43, C. 12, qu. 2; c. 6, C. 12, qu. 5.

[5] Mon. Germ., Leges, II (ed. *Pertz*), 204. 217 (Otto IV.). 231 (Friedrich II.).

[6] Das Verbot Bonifaz' VIII., c. 9, in VI, 1, 16, entbehrte des Erfolges, weil es viele Ausnahmen zuließ.

den Reservationen[1] übten schließlich auch die Päpste, besonders zur Zeit des abendländischen Schismas, das Spolienrecht aus.[2] Um nun den geistlichen Nachlaß besonders gegen die Spoliation von Laien zu sichern, gewährte man in manchen Gegenden den Klerikern ein allgemeines Testierrecht mit der Auflage, der Kirche ein Legat zu hinterlassen, bzw. an den Bischof eine Abgabe (Ferdo, Ferto)[3] zu entrichten. Das Testament bedurfte der Bestätigung des Bischofs, bzw. seines Stellvertreters und wurde hiefür gewöhnlich eine Art Erbsteuer (nummus vicesimus, quinquagesimus) eingehoben. Die Testierfreiheit erhielt sich aber auch nach Beseitigung des Spolienrechtes, um so mehr, als unterdessen das privilegium fori der Kleriker wie überhaupt die kirchliche Jurisdiktion bedeutende Einschränkungen erlitten hatte. Heutzutage gewähren die staatlichen Gesetze den Weltklerikern allgemein Testierfreiheit und ist dieser Zustand von der Kirche wenigstens stillschweigend anerkannt.[4] Deshalb hat der Kleriker bei Abfassung seines Testamentes auch die Vorschriften des Staates zu beobachten und wird die Gültigkeit nach den staatlichen Gesetzen beurteilt.[5] Hiemit ist aber an den alten kirchenrechtlichen Bestimmungen, daß der Kleriker über die bona ecclesiastica zugunsten kirchlicher Zwecke oder der Armen verfügen solle, nichts geändert.

Die kanonische Lehre unterscheidet beim Vermögen des Klerikers folgende Bestandteile:

A. Weltliches Vermögen: 1. bona patrimonialia, väterliches Erbe, andere Erwerbungen durch Erbschaft oder Schenkungen; 2. bona quasi patrimonialia seu industrialia, Erwerbungen durch besondere Arbeiten und Fertigkeiten, z. B. Schriftstellerhonorare, Honorare für Privatunterricht u. dgl. — *B.* Geistliches Vermögen, u. zw.: *a)* Einkommen aus Benefizien, bzw. aus Dotationen, welche an Stelle des Benefizialgutes getreten sind;[6] *b)* Einkommen aus kirchlichen Ämtern und Stellungen, deren Inhaber einer missio

[1] S. oben S. 646 f.

[2] *Kirsch,* Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, 1894, 392 f. — Auch in späterer Zeit findet sich noch das päpstliche Spolienrecht. Vgl. *Pius IV.,* Grave nobis vom 26. Mai 1560; Bull. Taur., VII, 27 ff. *Pius V.,* Romani pontificis providentia vom 30. August 1567, l. c., 609 ff.; *Gregor XIII.,* Officii nostri vom 21. Jänner 1577, l. c., VIII, 162 ff.

[3] Über den Ferto s. Kirchl. Handlexikon, I, 1452. Ursprünglich betrug derselbe 1/4 Mark Silber. Später bezeichnete man mit diesem Ausdruck auch die erwähnte Abgabe. Vgl. auch *Friedberg,* K.-R.[6], 601. Über Ungarn s. am Schlusse dieses Paragraphen.

[4] Vgl. Österr. Konkordat, Art. 13 u. 21 (*Schneider,* Kirchenrechtsquellen, 172 ff.); Bayr. Konkordat, Art. 12 *c* (a. O., 8); Württemb. Konkordat, Art. 5 a. O., 147).

[5] Ausgenommen sind die Verfügungen ad pias causas, welche (wenn gleich formlos) nach kanonischem Rechte gültig sind. S. oben S. 674. Vgl. auch *Hollweck,* Das Testament des Geistlichen, 43 ff. Tatsächlich läßt sich diese Bestimmung heutzutage schwer durchführen.

[6] Poenit. vom 19. Jänner 1819. Archiv, II, 1857, 447.

canonica bedürfen, wie Professoren theologischer Fakultäten und kirchlicher Seminare, Religionslehrer an Gymnasien u. dgl.; *c)* Akzidentaleinkommen für geistliche Dienstleistungen (Stolare, Meßstipendien, Chordistributionen u. dgl.).

In der Verfügung über sein weltliches Vermögen ist der Kleriker vollkommen frei. Unbehindert ist der Kleriker auch in der Verfügung über das geistliche Akzidentaleinkommen *B, c*,[1] ja nach der Lehre der meisten Kanonisten auch bezüglich des unter *B, b* aufgeführten Vermögens.[2] Aus dem Benefizialeinkommen gebührt dem Benefiziaten die honesta sustentatio. Der Überschuß ist für kirchliche Zwecke, bzw. für die Armen zu verwenden. Die Verwandten sollen hievon nur insoweit sie arm sind bedacht werden.[3] Über die parsimonialia, d. i. über die Ersparnisse, welche der Benefiziat durch Einschränkung der honesta sustentatio erübrigte, besteht freies Verfügungsrecht.[4]

An die ausgesprochene Verpflichtung schließt sich die alte Streitfrage nach dem Verpflichtungsgrund, ob derselbe ex justitia oder ex caritate[5] resultiere. Im ersteren Falle würde der Kleriker sowie diejenigen, welche die besagten Kirchengüter erhalten, zur Restitution verpflichtet sein, im zweiten Falle nicht. — In älterer Zeit betrachtete man die kirchlichen Einkünfte überhaupt als im Eigentum der Kirche stehend, wovon dem Kleriker lediglich die honesta sustentatio gebührt. Daraus ergibt sich von selbst eine Verpflichtung ex justitia, die überschüssigen Erträgnisse im angegebenen Sinne zu verwenden. Seit dem Tridentinum aber wurde von manchen Kanonisten die Verpflichtung nicht als eine Rechts-, sondern als eine Liebespflicht aufgefaßt. Einen Anhaltspunkt hiefür schien das Tridentinum selbst zu gewähren. In cap. 1, sessio 23, wurde nämlich erklärt, daß die Inhaber kirchlicher Ämter, welche durch eine bestimmte Zeit ungerechtfertigterweise der Residenzpflicht nicht nachgekommen sind, für die Zeit der sträflichen Absenz die Benefizialfrüchte nicht in das Eigentum erwerben (fructus suos non facere), vielmehr verpflichtet seien, dieselben der Kirche oder den Armen zukommen zu lassen. Daraus zog man nun den Schluß, daß der Benefiziat bei Einhaltung der Residenzpflicht die Benefizialfrüchte ins Eigentum erwirbt (fructus suos facere), also ex justitia eine Verpflichtung, die Superflua für kirchliche oder für Armen-

[1] *Wolf v. Glanvell,* a. O., 32[2], will das Akzidentaleinkommen, weil intuitu ecclesiae erworben, wie das Benefizialeinkommen behandelt wissen.

[2] Eine Gleichstellung des Einkommens sub *B, a* und *B, b* verlangt *Hollweck,* a. O., 33 ff., und hat hiebei die ratio legis auf seiner Seite; so auch schon *Moy,* Archiv, 2, 1857, 447. Doch fehlt eine autoritative Entscheidung.

[3] Trid. 25, de ref., cap. 1.

[4] Wie verhält es sich mit Pensionen? Die Ansichten der Autoren sind geteilt. *Alphonsus de Lig.,* Theol. mor., IV, n. 139.

[5] Vgl. über die Frage *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 7, c. 2; *Hollweck,* a. O., 16 ff.

zwecke zu verwenden, nicht vorhanden sein könne.[1] Indes tritt der Unterschied zwischen beiden Theorien heutzutage wenig hervor. Tatsächlich wird die Frage regelmäßig erst nach dem Tode des Benefiziaten akut. Die weltlichen Gerichte aber, denen auch die Erbschaftsangelegenheiten der Kleriker zugewiesen sind, erkennen die kanonische Verpflichtung nicht an; es könnte also die Kirche nur an das Gewissen der Erben appellieren.[2]

Die entwickelten Grundsätze gelten auch für die Bischöfe. Für dieselben besteht noch die besondere Vorschrift, daß sie die für die heiligen Funktionen bestimmten Utensilien, außer sie hätten dieselben von ihrem Privatvermögen angeschafft, der Bischofskirche zu hinterlassen haben. Über Ringe und Pastoralkreuze, nicht aber über Kreuzpartikel, können sie frei verfügen. Eine analoge Bestimmung gilt für die Kardinäle.[3]

Österreichische Verhältnisse. Das österreichische Konkordat, Art. 21, gewährte den Klerikern die Freiheit, nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes zu testieren,[4] ja auch die Intestaterben sollen verpflichtet sein, die kanonischen Bestimmungen zu beobachten.[5]

Über den letzten Teil der Verfügung entstand bald eine Kontroverse,[6] die aber nach einseitiger Aufhebung des Konkordats gegenstandslos ist.

Gegenwärtig gelten in Österreich staatlicherseits folgende Normen: Dem Weltkleriker steht es wie jedem Staatsbürger frei, über sein Vermögen auf den Todesfall zu verfügen.[7] Stirbt aber ein

---

[1] Dieser Schluß ist unrichtig. Es ist ja ein Eigentumserwerb mit der rechtlichen Verpflichtung, in bestimmter Weise über das Eigentum zu verfügen, möglich. Es sei auf eine Analogie hingewiesen: Der Darlehensnehmer bekommt die Darlehenssumme ins Eigentum, hat aber die rechtliche Verpflichtung der Rückzahlung, welche Rechtspflicht auch auf den Erben übergeht.

[2] *Hollweck,* a. O., 30 f., lehrt daher auch, daß die Erben die Erbschaft tuta conscientia behalten dürften, solange die Kirche nicht einen Anspruch erhebe. — Über die Frage, ob auf dem Wege der Gewohnheit die kanonischen Vorschriften über Verwendung der überschüssigen Benefizialfrüchte beseitigt worden seien, s. *Wolf v. Glanvell,* a. O., 51 ff.; *Hollweck,* a. O., 20 ff. (beide vereinend).

[3] *Pius IX.,* Cum illud vom 1. Juni 1847. Acta S. Sedis, III, 279 ff. Vgl. auch *Laurentius,* Institutiones jur. eccl.[3], 707 f.

[4] Hiemit waren Testierverbote, wie solche in Ungarn bestanden, beseitigt und das Noterbenrecht entsprechend eingeschränkt; s. *Wolf v. Glanvell,* a. O., 59. Doch wurden gerade in Ungarn die Bestimmungen des Konkordats nicht praktisch.

[5] In cunctis Imperii partibus archiepiscopis, episcopis et viris ecclesiasticis liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt.

[6] *Moy de Sons* im Archiv, 2, 1857, 429—448; *Schulte,* ebd., 3, 1858, 284—295.

[7] Winke für Errichtung eines Testamentes im Sinne des kanonischen Rechtes enthält die Seckauer Diözesansynode 1911 (Acta, 291 ff.).

katholischer Weltgeistlicher ohne letztwillige Verfügungen, so kommen die Hofdekrete vom 27. November 1807 und 16. September 1824 zur Anwendung,[1] welche beide in § 761 des a. b. G.-B. und § 58 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, aufrecht erhalten werden.

Danach hat man zu unterscheiden Weltpriester, welche bleibend, in titulum, an einer Kirche angestellt waren, und solche, bei denen dies nicht zutrifft.[2] Im ersteren Falle wird der Nachlaß in drei Teile geteilt: ein Drittel fällt der Kirche zu, an welcher der Verstorbene zuletzt dauernd angestellt war, ein Drittel dem Armeninstitut desselben Ortes,[3] ein Drittel den Verwandten. Im zweiten Falle wird mangels eines Testamentes ein Drittel dem Armeninstitute des Sterbeortes und zwei Drittel den Verwandten ausgefolgt. Sind die Verwandten arm, so können sie vom Armendrittel so viel erhalten, als sie bei der gewöhnlichen gesetzlichen Erbfolge aus diesem Drittel erlangt hätten.[4]

In Ungarn herrschte bis Ferdinand II. (1618—1637) das königliche Spolienrecht. Mit Dekret vom 11. Dezember 1625 erhielten die Bischöfe Testierfreiheit zugestanden, mußten jedoch für Erhaltung der Grenzfestungen und andere gute Zwecke ein entsprechendes Legat aussetzen. Die verschiedenen Streitigkeiten, die an diese Verfügungen sich schlossen, wurden durch den sog. Kollonichschen Vertrag 1703 (geschlossen von Kardinal Kollonich [Kollonitsch] im Namen der ungarischen Bischöfe mit dem Könige) beigelegt. Danach dürfen die vom König ernannten ungarischen Bischöfe, Pröpste und Äbte, abgesehen von einer besonderen vom König gewährten Testierfreiheit, nur über ein Drittel des Nachlasses testamentarisch verfügen. Die anderen zwei Drittel fallen zu gleichen Teilen der Kirche, welcher der Verstorbene vorstand, und dem königlichen Fiskus zu. — Ist kein Testament vorhanden, so wird der Nachlaß zu gleichen Teilen zwischen Verwandten, Kirche und Fiskus geteilt. Für die etwa fehlenden Verwandten tritt der Fiskus ein. — Für die niederen Benefiziaten und nicht bepfründeten Seelsorger gelten folgende Bestimmungen: Der Nachlaß der ohne Testament verstorbenen Benefiziaten wird geteilt zwischen Kirche, Armen und Verwandten. Vom Kirchendrittel

[1] *Rieder*, Handbuch, I, 558 f.

[2] Hieher gehören nicht bloß Seelsorgepriester, sondern auch bei weltlichen Ämtern angestellte Priester.

[3] Die auf öffentlichen Titeln beruhenden Einnahmen der Armeninstitute, also auch obiges Armendrittel, sind seit dem Bestande der Gemeindeordnungen an die Gemeinden übergegangen. Österr. Staatswörterbuch, I², 321; II², 247.

[4] Hofdekret vom 16. September 1824 (*Rieder*, a. O., I, 560). Die gewöhnliche Erbfolge gilt für die Militärseelsorger und auch für die griechisch-katholischen Seelsorger. Sterben letztere ohne Hinterlassung einer Familie, so treten die für römisch-katholische Seelsorger geltenden Bestimmungen in Kraft (*Rieder*, a. O.).

fallen aber zwei Drittel dem Diözesanfonds für arme Kirchen zu. Der Nachlaß von weltgeistlichen Seelsorgern, die nie ein Benefizium innehatten, verfällt ab intestato dem königlichen Fiskus.

Das Vermögen von Geistlichen, die in außerkirchlichen Stellungen sich befanden, kommt mangels eines Testamentes zu einem Drittel an den Fonds, woraus der Verstorbene seinen Gehalt bezog, zu einem Drittel an die Verwandten und zu einem Drittel an die Armen.[1]

§ 205. Die kirchliche Baulast.

Decretales Greg. IX., l. 3, t. 48. *Vering,* K.-R.[3], § 215. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 203. *Friedberg,* K.-R.[6], § 181. *Wahrmund,* Das Kirchenpatronatsrecht, II, 1896, 202—242. *Schockherr-Müller,* Kirchenpatronat und Kirchenkonkurrenz in Österreich, Wien 1912. *v. Hussarek,* Art. Kath. Kirche, Kirchengebäude und -Baulast in *Mischler* und *Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, III[2], 65—76. *Ebers,* Art. Baulast im Staatslexikon, I[3], 629—636.

Schon in alter Zeit wurde ein Teil des Kirchenvermögens für die Instandhaltung der Kirche (fabrica ecclesiae) ausgeschieden. Als später bei den einzelnen Kirchen zwei streng geschiedene Vermögensmassen hervortraten: Kirchenvermögen und Pfründenvermögen, trug ersteres die kirchliche Baulast. Bei Unzulänglichkeit dieser Vermögensmassen, die durch Säkularisation und Zehntentzug stark zu leiden hatten, mußte man auf andere Hilfsquellen bedacht sein. Es wurden als beitragspflichtig erklärt die weltlichen Besitzer von Kirchengut und Kirchenzehnt, aber auch die Benefiziaten, soweit sie über die ihnen gebührende Kongrua hinaus Einkünfte bezogen;[2] in letzter Linie die Pfarrinsassen.[3] Hiebei hatte auch noch eine mannigfache, gewohnheitsrechtliche Entwicklung Platz gegriffen.

Das Tridentinum[4] stellte über die Baulast bei Pfarrkirchen folgende Grundsätze auf: Zunächst ist heranzuziehen das frei verfügbare Vermögen dieser Kirchen.[5] Reicht dasselbe nicht aus, so sind die Patrone und andere, welche irgend welche Früchte von diesen Kirchen beziehen,[6] und in Ermanglung solcher die Pfarr-

---

[1] Näheres bei *Tauber,* Manuale jur. can.[3], Sabariae 1908, 514 f.

[2] c. 22, C. 16, qu. 1; c. 1. 4, X, 3, 48.

[3] Hlotharii constitutiones Olonnenses a. 825, cap. eccl., 8 (Mon. Germ., Leges, ed. *Pertz,* I, 249). — [4] 21, de ref., cap. 7.

[5] Ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Gemeint sind darunter aber nur die nicht anderweitig gebundenen Summen. Vgl. c. 4, X, 3, 48.

[6] Die Stilisierung: „patronos et alios, qui fructus aliquos . . . percipiunt", läßt es unentschieden, ob nur der patronus usufructuarius (welcher etwas von der Kirche bezieht) oder auch der patronus simplex beitragspflichtig

insassen, auch die sog. Forensen, d. h. die auswärts Wohnenden, aber in der Pfarre Begüterten,[1] zur Beitragsleistung heranzuziehen. Von diesem Standpunkte aus waren auch die Dezimatoren, die Zehntnehmer, ferner die Pfarrer, soweit ihre Bezüge über die Kongrua hinausgehen, die kirchlichen Anstalten, denen Kirchen inkorporiert sind, zur Baulast verpflichtet.

Die Baulast der Kapellen und Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, wurde durch das Tridentinum nicht geregelt. Mangels eigener Baufonds müssen diese Gebäude von den Interessenten erhalten werden. Kathedralkirchen, die nicht zugleich Pfarrkirchen sind, sollen vom Bischof und dem Kapitel, eventuell vom Kathedralklerus, in weiterer Linie von der Diözese erhalten werden.[2] — An sich erstreckt sich die Baulast auch auf die Annexe der Kirche (Pfarrhaus und Einrichtung der Kirche). Doch gibt es partikularrechtlich von diesem Grundsatz viele Ausnahmen.

Die Säkularisationen von Kirchengut, die tatsächliche Ausdehnung der staatlichen Jurisdiktion auf kirchliche Belange hatte zur Folge, daß in den meisten Ländern staatliche Gesetze über die kirchliche Baulast ergingen, die in höchst mannigfacher Weise diese Frage regeln.[3]

In Österreich wurde durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 57, hinsichtlich der kirchlichen Baulast der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten.[4] Derselbe ist aber, weil nach Provinzen geregelt, ein sehr mannigfacher und erhielt durch das Reichsgesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, eine kleine Abänderung.[5]

sei. C. C. vom 3. August 1686 (*Richter-Schulte,* l. c., 121, n. 4) schließt auch nicht jeden Zweifel aus. Vgl. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 902; *Sägmüller,* K.-R., II[3], 474. Der sich weigernde Patron verliert das Patronat, zit. C. C. vom 3. August 1686. — *v. Hussarek,* Art. Kirchengebäude und -Baulast, Österr. Staatswörterbuch, III[2], 66, verpflichtet den patronus usufructuarius absolut, den patronus simplex nur, wenn er das Patronat nicht aufgeben will, zur Baulast. Hiemit stimmt auch zit. C. C. vom 3. August 1686.

[1] C. C. vom 5. September 1783, 10. Jänner 1784, 16. Mai 1795, 24. März 1838, 20. Mai 1824, 15. Dezember 1827. *Richter-Schulte,* l. c., 121, n. 8. 9. Der Grund dürfte darin gelegen sein, daß die Forensen ja Untergebene auf ihren Gütern haben, für deren religiöse Bedürfnisse sie zu sorgen verpflichtet sind.

[2] In Preußen wird bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen eine eigene Kathedralsteuer erhoben, s. *Friedberg,* K.-R.[6], 610.

[3] Zusammenstellungen für das Deutsche Reich s. bei *Friedberg,* K.-R.[6], 610 ff.

[4] Zit. § 47: „Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in betreff der Herstellung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, -Einrichtung und -Erfordernisse bestehen."

[5] Österr. Gesetze, 26, II, 545 ff.

Bemerkt sei, daß durch die österreichische Gesetzgebung nur die Baulast für die Seelsorgeanstalten, d. i. für Pfarr- (bzw. Kuratie-) Kirchen und deren Zubehör, ferner für Wohngebäude der Seelsorger und Kirchendiener und für Friedhöfe geordnet ist.

Im allgemeinen kann man in Österreich zwei Gruppen unterscheiden: Länder, in denen nach einem Regierungsentwurf seit dem Jahre 1863 diesbezügliche Landesgesetze erflossen sind, und Provinzen, in welchen ältere Baunormen noch in Geltung sind. In die erste Gruppe gehören Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Görz und Gradiska, Vorarlberg, Mähren, Schlesien und Galizien; in die zweite Gruppe die übrigen Länder.[1]

Als Typus der ersten Gruppe mögen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung die Bestimmungen des steiermärkischen Landesgesetzes vorgeführt werden.[2]

Danach sind beitragspflichtig:

A. Bei Herstellung von Pfarrkirchen in nachstehender Reihenfolge:

a) der aus einem speziellen Titel hiezu Verpflichtete nach Maßgabe des Verpflichtungstitels;[3]

b) soweit durch *a* die Auslagen noch nicht Bedeckung gefunden haben, das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses[4] und, falls kein Übereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazugehörigen Filialkirchen,[5] ferner auch das Stammvermögen dieser Kirchen, soweit dasselbe nicht eine anderweitige Widmung hat oder zur Bestreitung von Auslagen erforderlich ist, welche durch das Erträgnis des Kirchenvermögens zu decken sind;[6]

---

[1] Die betreffenden Landesgesetze, mit Ausnahme des Gesetzes für Galizien (1896) sowie die alten Bauordnungen finden sich in der Taschenausgabe der Österr. Gesetze, 26, II (1895), 372—513. Eine übersichtliche Zusammenstellung bei *Wahrmund,* Das Kirchenpatronatsrecht, II, 1896, 204 ff.; *v. Hussarek,* Österr. Staatswörterbuch, III[2], 65 ff. Vgl. auch die praktischen Zusammenstellungen von *Riegler,* Konkurrenzpflicht, Beilage zu Frommes Kalender für den kath. Klerus, 1897; *Fritsch,* Die Baulast des kirchlichen Pfründners (Beilage 1909).

[2] Es kann sich hier nur um eine Übersicht handeln. Für die Details sind die betreffenden Gesetze selbst einzusehen.

[3] In Vorarlberg ist das Herkommen auch ein Verpflichtungsgrund. Gesetz vom 25. Juni 1863, § 1 (Österr. Gesetze, a. O., 510).

[4] In Vorarlberg sind auch die nutzbringend angelegten Rentenüberschüsse der zuletzt verflossenen sechs Jahre „entbehrliches freies Einkommen". § 2 zit. Ges.

[5] In Galizien ist Einkommen und Stammvermögen der Filialkirchen von der Konkurrenz für die Mutterpfarre frei. Galiz. Gesetz vom 16. April 1896, § 2. In Schlesien darf dasselbe nur für das Pfründengebäude der Mutterkirche verwendet werden, Gesetz vom 15. November 1863, § 2 (Österr. Gesetze, a. O., 483); nur unter gewissen Voraussetzungen in Görz, Gesetz vom 29. November 1863, § 2 (a. O., 431).

[6] Hiebei kommen die Vorschriften über Veräußerung von Kirchengut zur Anwendung.

c) nach Abzug von *a* und *b* der Patron, soweit nicht durch besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmt ist, für ein Drittel des Restes;[1] die kirchlichen Anstalten bei den ihnen inkorporierten Pfründen, soweit nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Wertes der Hand- und Zugarbeiten[2] für die Hälfte[3] des Restes. Für ein vermehrtes Kultusbedürfnis braucht der Patron nicht aufzukommen.[4]

d) Den Rest leistet die Pfarrgemeinde, das sind die in der Pfarre wohnenden Katholiken und die katholischen Forensen, das sind die in der Pfarre begüterten, aber auswärts wohnenden Katholiken desselben Ritus; ferner nach dem Prozentsatz der katholischen Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung jene juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer andern Konfession oder eines andern Ritus verfolgen. Hiebei wird vorausgesetzt, daß die erwähnten Forensen und Korporationen mit einer Grund- oder Gebäudesteuer für im Pfarrbezirke gelegene Realitäten in Vorschreibung stehen oder ebendort die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung oder Beschäftigung haben, wofür ihnen eine Erwerb- (oder Einkommen-) Steuer[5] in einer Steuergemeinde vorgeschrieben ist, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Pfarrbezirk fällt.[6] Besteht für dieselbe juristische Person oder für die auswärts wohnhafte physische Person auch aus dem Titel des Patronats die Verpflichtung, so entfällt die Umlage, wenn sie gleich oder geringer als der Patronatsbeitrag ist. Ist aber die Umlage größer als der Patronatsbeitrag, so ist außer dem Patronatsbeitrag nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt.[7] Die Filialisten (Filialkirchengemeinden) sind

[1] In Galizien $^1/_6$, in Krain $^1/_5$. Bei Bestimmung des Restes werden aber mit Ausnahme von Steiermark und Krain die Zug- und Handarbeiten abgerechnet.

[2] *v. Hussarek,* Österr. Staatswörterbuch, III^2, 74, definiert dieselben „als einfache, einer gewerblichen Vorbildung nicht bedürftigen Handlanger- und Taglöhnerdienste sowie die mit landesüblichen Transportmitteln zu bewerkstelligenden Fuhren innerhalb des näheren Umkreises des Baues". Nach demselben Autor sind diese Arbeiten mit $^1/_6$ oder $^1/_7$ der gesamten Baukosten zu veranschlagen.

[3] In Galizien für den Gesamtrest, ebenso in Kärnten, wenn das inkorporierte Vermögen mit jenem der Genossenschaft vermengt ist. In Görz, Istrien, Vorarlberg fehlt es hiefür an einer gesetzlichen Bestimmung.

[4] § 32, Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (Österr. Gesetz, a. O., 26, II, 77). Wohl aber, wenn die Erweiterung in hygienischer, ökonomischer oder sozialer Hinsicht notwendig ist. V.-G.-H. 5. Februar, 25. September 1896. *Budwinski,* XX, Nr. 9304, 9901.

[5] Seit dem Gesetz vom 26. Oktober 1896 gibt es nur eine allgemeine Erwerbsteuer. Die Personaleinkommensteuer ist bisher frei von Zuschlägen.

[6] Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, § 1 (Österr. Gesetze, 26, II, 545 ff.). Dort auch das nähere Detail über die Durchführung dieser Bestimmungen. — Auch Eisenbahnunternehmungen sind nach Maßgabe der Erwerbsteuer zur Kirchenbaukonkurrenz verpflichtet, wenn auch im Pfarrsprengel sich keine Betriebsstätte findet. V.-G.-H. 19. Mai 1907, Z. 3322 (*Budwinski,* XXXI, 1, Nr. 5197).

[7] § 6 zit. Ges. — Also der im Pfarrbezirk wohnende Patron (physische Person) hat die Patronatslast und, falls er Katholik, auch die Umlage zu tragen; nicht gilt dies für die juristische Person.

nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1894 konkurrenzpflichtig für die Mutterkirche, jedoch kann die Landesgesetzgebung sie hievon befreien.[1]

Filialkirchen müssen von den aus einem speziellen Titel Verpflichteten, von dem eigenen Vermögen und in letzter Linie von den Interessenten, d. i. von der Filialkirchengemeinde, erhalten werden. Die Verpflichtung der Patrone bezüglich der Baulast an Filialkirchen ist nur in Galizien, Schlesien und Vorarlberg gesetzlich geregelt. Aber auch in den übrigen Ländern mit Ausnahme von Steiermark[2] kann sie noch als bestehend angenommen werden.[3]

B. Bei Herstellung und Instandhaltung der Pfründengebäude, d. i. Pfarrhof und der hiezugehörigen Wirtschaftsgebäude, sind in Steiermark auf Grund derselben Gesetze folgende Faktoren verpflichtet:

1. Für Reparaturen bei Pfarrhof und Wirtschaftsgebäuden, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine, seiner Hausgenossen oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, muß er selbst aufkommen.[4]

2. Kleinere Auslagen bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden hat der kirchliche Pfründner gleichfalls allein zu bestreiten.[5]

3. Für die übrigen Bauauslagen bei den Pfründengebäuden gelten die früher für die Baulast bei Kirchengebäuden aufgeführten Normen mit folgenden Modifikationen:

a) Wie oben *a.*

b) Wie oben *b.*

c) Ist beitragspflichtig der Pfründner, falls die Pfründe ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 *K* abwirft, u. zw. für ein Zehntel bis zur Hälfte[6] der nach Abzug der Leistungen von *a* und *b* und nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen. Diese Summen können in Jahresraten, welche aber nicht unter ein Drittel des Mehreinkommens herabgehen dürfen, entrichtet werden. Die Verpflichtung lastet auch auf dem Interkalare und geht eventuell auch auf den Nachfolger über.[7]

d) Wie oben *c.*

e) Wie oben *d.*

---

[1] § 8 zit. Ges. — Die Parochianen selbständiger Seelsorgekirchen sind von der Beitragspflicht für die Mutterkirche befreit. V.-G.-H. 15. November 1896 (*Budwinski,* XX, Nr. 10.087), 24. Oktober 1901 (XXV, Nr. 581).

[2] V.-G.-H. 25. Jänner 1882. *Budwinski,* VI, Nr. 1279.

[3] *v. Hussarek,* a. O., 71. — [4] § 3 des zit. steierm. Gesetzes.

[5] § 4 zit. Ges. — Daselbst auch eine Spezifikation der „kleineren Auslagen": „Rauchfangkehrer-Bestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Öfen, gewöhnliche Ausbesserung der Fußböden und Bedachung, der Türen und Schlösser."

[6] D. h. beim Jahreseinkommen von 1000—1200 *K* $^1/_{10}$; 1200—1400 *K* $^1/_9$; 1400—1600 *K* $^1/_8$; 1600—1800 *K* $^1/_7$; 1800—2000 *K* $^1/_6$; 2000—2200 *K* $^1/_5$; 2200—2400 *K* $^1/_4$; 2400—2600 *K* $^1/_3$; 2600—x $^1/_2$. — In diese Beträge ist die Kongruaergänzung nicht einbezogen. In Steiermark wird nach § 5 des zit. Gesetzes das Jahreseinkommen von der politischen Behörde unter Zuziehung der Interessenten erhoben. In manchen Ländern ist das fassionmäßige Einkommen ausschlaggebend. Näheres bei *v. Hussarek,* a. O., 70.

[7] § 5 ff. des zit. Gesetzes. — Dieselben Grundsätze gelten in Görz, Istrien, Kärnten, Mähren und Schlesien. In Krain ist ein Überschuß von 100 *K* frei. In

In die zweite Ländergruppe gehören Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Bukowina, Dalmatien und Triest. Es gelten hier noch die älteren, auf Gewohnheit oder einzelne Hofdekrete basierenden Normen.

Böhmen. Es gelten das Hofdekret vom 18. April 1806 und die anläßlich der Pfarregulierung durch Josef II. ergangenen Hofdekrete.[1]

Danach ist für Kirchen- und Pfarrhofbauten zunächst das entbehrliche Kirchenvermögen zu verwenden. Auch das entbehrliche Vermögen der Filiale ist für Herstellungen bei der dürftigen Mutterkirche heranzuziehen.[2] Bei Herstellungen an Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden ist an zweiter Stelle der Pfarrer konkurrenzpflichtig, wenn sein Kongruaüberschuß mehr als 100 fl. beträgt, u. zw. derart, daß ein Drittel des Überschusses freibleibt und von den zwei Dritteln, falls dieselben 100—200 fl. betragen, $^1/_{10}$, 200—300 fl. $^1/_9$ u. s. w. bis $^1/_2$ der Auslagen zu decken ist. Bei Herstellungen an Kirchen ist der Pfründner nicht konkurrenzpflichtig, wohl aber der Patron, welcher für die Professionistenlöhne und Materialkosten aufzukommen hat, und die Gemeinden bei Herstellung von Pfründengebäuden mit dem Unterschiede, daß ihnen in der angegebenen Weise der Pfründner vorangeht.

Niederösterreich. Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1805 und Zirkulare der Landesregierung vom 27. Juni 1805.[3] Danach haben unter allen Umständen sowohl bei Kirchen- als Pfründenbaulichkeiten die Gemeinden für Zug- und Handarbeiten aufzukommen. Abgesehen davon gestaltet sich die Konkurrenzpflicht so wie in Böhmen.

Oberösterreich. Zirkular der k. k. Landesregierung in Österreich ob der Enns vom 3. Juli 1807.[4] Die Baulast für Kirchengebäude ist wie in Niederösterreich geregelt. Hinsichtlich der Baulast bei Pfründengebäuden ist zu unterscheiden zwischen „alten“ und „neuen“ Pfarren. — Bei alten Pfarren ruht die Baulast zunächt auf dem freien lokalen Kirchenvermögen, in zweiter Linie auf dem die Kongrua übersteigenden Pfründenertrag. Zur Deckung noch unbefriedigter Kosten sind nach einem gewissen Plan rückzuzahlende „Bauschillingsgelder“ von anderen Kirchen aufzunehmen. In weiterer Linie sind konkurrenzpflichtig der Patron für Professionistenauslagen und Materialkosten und die Gemeinde für Hand- und Zugarbeiten. An neueren Pfarren scheidet der Pfarrer aus der Reihe der Konkurrenzpflichtigen aus.[5] Klöster haben die Kirchen und Pfründengebäude der inkorporierten (alten und neuen) Pfarren auf eigene Kosten zu erhalten.

Galizien muß von einem Einkommenüberschusse über 800 K, bzw. über die Kongrua, in Vorarlberg über 1000 *K* ein jährlicher Bauschilling entrichtet werden. Näheres bei *v. Hussarek,* a. O.

[1] Österr. Gesetze, 26, II, 372 ff.

[2] Die frühere Gepflogenheit, die Überschüsse einer Kirche für dürftige Kirchen desselben Patronates zu verwenden, wurde später aufgegeben (s. *Wahrmund,* Das Kirchenpatronatsrecht, II, 221), so daß jetzt für die gegenseitige Aushilfe § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, maßgebend ist.

[3] Österr. Gesetze, 26, II, 462 ff.

[4] Österr. Gesetze, 26, II, 476 ff.

[5] Er hat also nur die Lasten des Nutznießers zu tragen.

In Salzburg, als einem geistlichen Fürstentum, galt bis 1803 für die Baulast das kanonische Recht. Auch später kam es mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse zu keiner staatsgesetzlichen Regelung. Tatsächlich konkurrieren bei Kirchenbauten das entbehrliche Vermögen der betreffenden Kirche, in zweiter Linie Vorschüsse, bzw. Unterstützungen von Kirchen desselben Patronats; bei Kirchen liberae collationis, die übrigen Kirchen freier, bischöflicher Verleihung, in weiterer Linie der Patron und schließlich die Pfarrgemeinde. Hinsichtlich der Pfründengebäude gelten dieselben Bestimmungen, nur sollte an den alten mit Ökonomien ausgestatteten Pfarren in erster Linie das Pfründenvermögen herangezogen werden.[1]

Tirol. Die kirchliche Baulast wurde durch eine Reihe von Hofdekreten annähernd geregelt.[2] Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen Konkurrenz bei Kirchen- und Konkurrenz bei Widdumsbauten. Bei Kirchenbauten ist zunächst das entbehrliche Vermögen der Kirche, eventuell der Filialen zu verwenden. Vom Rest ist der Wert der Zug- und Handarbeiten in Abzug zu bringen. Von den verbleibenden Kosten hat $^1/_3$ der Patron, $^2/_3$ samt Zug- und Handarbeiten die Pfarrgemeinde zu tragen. Bei Widdumsbauten muß in demselben Verhältnis Patron und Pfarrgemeinde die Auslagen bestreiten. Das Kirchenvermögen und die überschüssige Kongrua des Benefiziaten wird nicht herangezogen.[3]

Bukowina. Maßgebend ist an sich das Baunormale vom 17. Jänner 1812.[4] Da aber wegen Armut der Kirchen ein entbehrliches Kirchenvermögen nicht vorhanden ist und die Pfründner nirgends über die Kongrua dotiert sind, so haben Patron und Kirchengemeinde die Lasten zu tragen. Hiebei ist zwischen Erhaltung bestehender Kirchen- und Pfründengebäude und zwischen Neu-, bzw. Um- und Zubauten zu unterscheiden. Im ersteren Falle trägt der Patron, als welcher in der Bukowina nur der katholische Religionsfonds (wegen der staatlichen Zuschüsse auch Dotationsfonds genannt) in Betracht kommt, die Barauslagen, während die Pfarrgemeinde für Hand- und Zugarbeiten aufkommt. Im zweiten Falle wird vom Kultusministerium als Vertreter des Religionsfonds die Patronatstangente bestimmt; der Rest ist von der Pfarrgemeinde zu tragen.

Dalmatien.[5] Die Konkurrenzverhältnisse entbehren einer sicheren Fixierung. Das französische Kirchenreglement vom 30. Dezember 1809, welches im Jahre 1812 unter der französischen Herrschaft eingeführt wurde, blieb auch unter der österreichischen Regierung teilweise aufrechterhalten. Danach

---

[1] Österr. Gesetze, 26, II, 481 ff. *Wahrmund,* a. O., II, 234 ff. Eine interessante juristische Erörterung bietet *Kaltner,* Das landesfürstliche Patronat im Kronlande Salzburg, Archiv 1895, 73, 54—99. Danach wurden seit 1731 (Salzburger Emigration) kirchliche und weltliche Fonds nach Bedarf systemlos für kirchliche Bauten herangezogen. Als der Kaiser von Österreich dem Salzburger Erzbischof in der Landeshoheit sukzedierte, wurde den Anschauungen der damaligen Zeit entsprechend auf Grund der Landeshoheit das landesfürstliche Patronat eingeführt, ein landesfürstlicher Patronatsbeitrag aber versagt.

[2] Österr. Gesetze, 26, II, 500 ff.

[3] Nur als Mitglied der Pfarrgemeinde trägt der Benefiziat seinen Teil bei.

[4] Österr. Gesetze, 26, II, 388; *Wahrmund,* a. O., II, 223 ff.

[5] Österr. Gesetze, 26, II, 397 ff.

haben die organisierten Kirchenfabriken und bei Unzulänglichkeit derselben die Pfarrgemeinden die Lasten zu tragen. Die Hofkanzleidekrete vom 14. Oktober 1842 und 23. August 1844 verweisen auf das kanonische Recht und erklären als konkurrenzpflichtig das entbehrliche Kirchenvermögen, den etwaigen Patron und die Pfarrgemeinde.

Für Triest wurde im Jahre 1818 das für Oberösterreich am 3. Juli 1807 erlassene Baunormale publiziert. Tatsächlich trägt die Stadtgemeinde Triest die gesamten Bau- und Herstellungskosten; nur wo der Religionsfonds Patron ist, leistet dieser die Kosten für die Professionisten.[1]

Zur Aufteilung der Konkurrenzbeiträge der Kirchengemeinde konstituiert sich ein Kirchenkonkurrenzausschuß, d. i. eine Vertretung der konkurrenzpflichtigen Gemeinden.[2]

Die Konkurrenzverhandlungen werden, falls ein öffentlicher Fonds in Mitleidenschaft gezogen wird, von den Verwaltungsbehörden von Amts wegen, sonst auf Verlangen der beteiligten Parteien eingeleitet. Kommt eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht, so ist zunächst eine mündliche Verhandlung (Konkurrenzverhandlung) anzuordnen, bei welcher die Notwendigkeit

[1] Österr. Gesetze, 26, II, 509.

[2] Die Vdg. d. Min. f. K. u. U. im Einvernehmen mit dem Min. d. Inn. 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 (Österr. Gesetze, 26, II, 94 ff.) bestimmt: „Bis zum Zustandekommen des im § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) in Aussicht gestellten Gesetzes über die Konstituierung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen. Dieselben haben daher auch fortan über die die Pfarrgemeinden treffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen. Der Wirkungskreis der in den einzelnen Königreichen und Ländern nach besonderen Landesgesetzen bestehenden Kirchenkonkurrenzausschüsse (Komitees, Bauausschüsse) wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt." — Die Einstellung der Beitragsleistungen in das Gemeindepräliminare, ja auch die Gewährung von Subventionen aus dem Gemeindevermögen für Kirchenbauten wurde auf Grund einer eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt. Entscheidung vom 8. März 1899 (*Budwinski,* XXIII, Nr. 12.590), 11. Dezember 1899 (ebd. Nr. 13.509). In Galizien, Gesetz vom 16. April 1896, § 8, ist aber diese vom Verwaltungsgerichtshof verpönte Modalität gesetzlich festgelegt. Die Gemeindesubvention ist aber statthaft, wenn es sich in erster Linie um Erhaltung eines Kunstwerkes und erst in zweiter Linie um konfessionelle Zwecke handelt. V.-G.-H. 6. November 1906 (*Budwinski,* Erkenntnisse, XXX, Nr. 4737). Eine Kritik dieser Judikatur bei *v. Hussarek,* Grundriß des Staatskirchenrechtes, 1908², 29: Auslagen der Gemeinden für Kirchenbauten sind unstatthaft, Auslagen für konfessionelle Privatschulen statthaft, Auslagen für eine notwendige Ausgestaltung der Seelsorgeeinrichtung unstatthaft, Auslagen für eine über das Ausmaß des unbedingt Erforderlichen hinausgehende Ausschmückung der Kirchen-

der Auslage festgestellt und sohin über die Art der Bestreitung ein Einverständnis sämtlicher Beteiligter anzustreben ist. Die Verwaltungsbehörden entscheiden auch im Instanzenzug über die Leistungspflicht, falls bei der Verhandlung keine Einigung erzielt werden kann.[1]

Rechtzeitig ist die kirchliche und staatliche Baubewilligung einzuholen.[2] Während einer Umpfarrung sollen Bauherstellungen soviel als möglich vermieden werden.[3] Die Bauführung ohne vorhergehende Konkurrenzverhandlung kann üble Rechtsfolgen nach sich ziehen.[4]

Für Beschaffung der notwendigen Kircheneinrichtungen und Kirchenerfordernisse gelten in der Bukowina, in Galizien, Istrien, Görz, Mähren, Schlesien, Steiermark und Tirol die für die Baulast der Kirchen geltenden Normen.[5] In Böhmen, Kärnten, Krain, Niederösterreich, Oberösterreich und Triest ist der Patron von dieser Leistung befreit; in Vorarlberg, soweit es sich um Anschaffung von Paramenten handelt.[6]

Hinsichtlich der Friedhöfe gilt der Grundsatz, daß es der Kirche freisteht, einen konfessionellen Friedhof zu errichten oder

---

gebäude statthaft. Nicht kommt der Grundsatz zur Anwendung bei Gewährung von Beihilfen, welche der Staat einzelnen Konfessionsgenossenschaften gewährt. In der untersten Instanz wird eine Trennung der Kirche vom Staat vorgenommen, während die oberen Instanzen von diesem Prinzip nichts wissen. — In größeren Gemeinden mit mehreren Pfarren und konfessionell gemischter Bevölkerung verursacht schon die Anlage und Instandhaltung eines Katasters über die Mitglieder der einzelnen katholischen Pfarren große Auslagen. Da diese der politischen Gemeinde zur Last fallen, so bedeutet die direkte Übernahme der Ausgabe durch die politische Gemeinde schließlich doch die geringere Auslage.

[1] § 57, Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (a. O., 26, II, 123 f.). Eine eingehende Instruktion bei *Grießl,* Repertorium, 263 ff.

[2] Seckauer Kirchl. Verordnungblatt 1873, 65 ff.; 1914, 48.

[3] Erlaß des Min. f. K. u. U. vom 29. November 1874 (*Grießl,* Repertorium, 256).

[4] Erlaß des Min. f. K. u. U. vom 10. August 1890, Z. 4784 (*Grießl,* a. O., 262 f.). In Böhmen, Niederösterreich und Mähren erlöschen bei Pfarrhofbauten ohne vorhergehende Konkurrenzverhandlungen die Ansprüche an die konkurrenzpflichtigen Faktoren. In Tirol wird eine eigenmächtige Bauführung mit einer Geldbuße bis zu einem Zehntel der Baukosten geahndet. In anderen Ländern ist die Erlöschung der Ersatzansprüche bei eigenmächtiger Bauführung nicht ausgesprochen; immerhin aber ist die Stellung eines solchen Bauführers eine prekäre. *v. Hussarek,* a. O., 75.

[5] Tatsächlich werden diese Erfordernisse vielfach durch freiwillige Spenden gedeckt.

[6] *v. Hussarek,* a. O., 71.

einen bestehenden zu erweitern.[1] Hiebei kommen die in den einzelnen Ländern geltenden Konkurrenzvorschriften zur Anwendung.

§ 206. Religions- und Studienfonds.

Helfert, Vom Kirchenvermögen und dem Religionsfonds, Prag 1834. *Schmid,* Art. Fonds im Österr. Staatswörterbuch, II², 126 ff. *v. Hussarek,* Art. Religionsfonds, ebd., IV², 92—102.

Im kirchenpolitischen Leben Österreichs spielen gewisse öffentliche Fonds eine große Rolle. Es sind dies der Religions- und Studienfonds.

1. Religionsfonds. Geschichtliches. Die Anfänge des Religionsfonds reichen zurück in das 17. Jahrhundert. Da in Böhmen infolge der Wirren des Hussitismus und der Reformation viel Kirchenvermögen uneinbringlich verloren gegangen war, die Errichtung neuer Seelsorgestellen aber zur Befestigung des katholischen Glaubens sich als notwendig erwies, traf Ferdinand II. mit Papst Urban VIII. am 22. März 1630 die Vereinbarung, daß in Böhmen für jede große Kufe Salz eine Abgabe (¼ rhein. Gulden, etwa 30 *h*) eingehoben werden solle. Der daraus entstehende Fonds, Salzkasse, auch cassa parochorum genannt, sollte für kirchliche Zwecke Böhmens verwendet werden. — Unter Maria Theresia wurden in einzelnen Ländern für Abhaltung von Missionen, vorzüglich zur Bekehrung der Protestanten (Unterhalt der Konversionshäuser, Missionsstationen) Religionskassen (Religionsfundi) gegründet.[2] Josef II. hob 1781[3] die Missionen und die dazu gehörigen Anstalten auf und widmete das Vermögen der Religionsfundi für Errichtung neuer Seelsorgestationen und Schulen. — Durch die Kabinettschreiben vom 27. Februar und 11. März 1782 wurde das Vermögen der aufgehobenen Klöster in der sog. Religions- oder Pfarrkasse vereinigt. Dieser Kasse wurde in der Folgezeit alles wie immer freigewordene Kirchengut zugewiesen (das Vermögen aufgehobener Pfründen, Bruderschaften, heimgefallener geistlicher

[1] V.-G.-H. vom 30. Oktober 1888 (*Budwinski,* IX, Nr. 2696), 24. Juni 1903 (a. O., XXVII, Nr. 1903 *a*). — Unterläßt es die Kirche, so hat die politische Gemeinde die Pflicht, für den Begräbnisplatz zu sorgen. § 3, Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68. S. oben S. 597.

[2] Für das steirische Ennstal bestand ein solches Konversionshaus in Rottenmann; s. *Hutter,* Geschichte Schladmings und des steirisch-salzburgischen Ennstales, Graz 1906, 325 f.

[3] Allerh. Entsch. vom 1. April 1781.

Lehen). Auch die böhmische Salzkasse, ja sogar die in den Diözesen Wien, Prag, Olmütz und Breslau bestehenden Emeritenfonds zur Versorgung dienstuntauglicher Priester wurden der Religionskasse einverleibt. — Die Religionskassen (oder Religionsfonds, wie sie nun auch genannt werden) waren nach Provinzen gesondert. Der Versuch, einen Zentralreligionsfonds aus den Fonds der einzelnen Länder zu gründen,[1] wurde nach einigen Jahren aufgegeben.[2] In den Ländern, welche erst nach Josef II. an Österreich kamen, Salzburg (1805, bzw. 1816) und Dalmatien (1797, bzw. 1814), wurden 1818, bzw. 1821 Religionsfonds begründet. Gegenwärtig gibt es deren 17.[3]

Aus den Religionsfonds sollten, abgesehen von den Pensionen der Exreligiosen, auch ganz oder zum Teil die Dotationen neuerrichteter Pfarren, die Patronatslasten der Pfarren, welche keinem andern Patronate unterstehen und noch weitere kirchliche Auslagen bestritten werden.[4] Diese bedeutenden Lasten, noch mehr aber die unglückliche Verwaltung[5] der Religionsfonds hatte bald eine Passivität zur Folge.

Von allem Anfang an wurden die Religions- (und Studien-) Fonds von staatlichen Organen verwaltet und, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch vielfach tatsächlich als Staatseigentum behandelt.[6] Im österreichischen Konkordat, Art. 31, wurde erklärt, daß diese Fonds Eigentum der Kirche seien, aber vom Staat im Namen

[1] Hofdekret vom 24. Dezember 1794.

[2] Hofdekret vom 24. Juli 1802.

[3] In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz, Istrien, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Galizien zwei (Krakauer und Galizischer Religionsfonds) und ein einheitlicher in Mähren und Schlesien.

[4] S. unten S. 757 f.

[5] Der rasche Verkauf der Güter und die nicht immer reelle Gebarung bei demselben brachten schon anfangs bedeutende Verluste. Drastische Beispiele in der Schrift Zur Reform der Theol. Studien in Österreich, 1873, 88 ff. Vgl. auch *Holzknecht,* Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 11). 1914, 82 ff. Die finanziellen Katastrophen im Jahre 1811 und 1816 zogen die Religionsfonds, da deren Werte zum großen Teile in Staatspapieren angelegt waren, in arge Mitleidenschaft. Hiezu kommen noch die Begleiterscheinungen einer bureaukratischen Verwaltung überhaupt. Die Ertragsfähigkeit der Religionsfonds wird auch dadurch bedeutend gemindert, daß der Staat Religionsfondsgebäude gegen kaum nennenswerten Mietzins für seine Zwecke in Anspruch nimmt.

[6] Gesetzlich war dies nirgends ausgesprochen; s. *v. Hussarek,* a. O., 94.

der Kirche unter Aufsicht der Bischöfe verwaltet werden sollen.[1] Bis zur Aufteilung der Religionsfonds in feste kirchliche Dotationen sollten die Einkünfte für kirchliche Zwecke verwendet werden. Die staatliche Regierung erklärte sich bereit, wenn möglich noch größere Unterstützungen an die Fonds zu gewähren.[2] Im Zusammenhang mit den Verhandlungen bei Abschluß des Konkordats bestimmte der Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1855, Z. 20.123, daß den Präliminarberatungen bischöfliche Abgeordnete beizuziehen seien. Im übrigen blieb auch nach dem Konkordat alles beim alten.[3] Dieser Zustand wurde aber auch durch die einseitige Aufhebung des Konkordats und die darauffolgende Gesetzgebung nicht geändert. Gegenwärtig werden die Religionsfonds als selbständiges Zweckvermögen mit stiftungsartigem kirchlichen Charakter vom Staat verwaltet.[4]

Im übrigen finden sich in der staatlichen Behandlung der Religionsfonds manche Unklarheiten. Das Reichsgericht behandelte Ansprüche gegen den Religionsfonds wiederholt als Ansprüche gegen den Staatsschatz; der Verwaltungsgerichtshof lehnte Beschwerden der Fondsverwaltung gegen Verfügungen des Kultusministeriums ab mit der Begründung, das dem Religionsfonds die Parteifähigkeit mangle.[5] Die staatlichen Zuschüsse an die Fonds werden, obwohl seit 1873 die Einnahmen der Fonds als Staatseinnahmen im Finanzgesetz erscheinen, als Darlehen an die Fonds gebucht.[6] Doch findet eine Zinsenaufrechnung nicht statt. — Die gesteigerten Anforderungen an die Religionsfonds infolge der Kongruaerhöhung der letzten Jahrzehnte[7] bewirkten, daß nun sämtliche Fonds bedeutender Staatszuschüsse bedürfen. Die Ausdrucksweise in den betreffenden Gesetzen, daß die Kongruaergänzung aus den

[1] Art. XXXI: Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad ecclesiae proprietatem spectant et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate sua caesarea conveniet.

[2] Ibid.: Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et gubernium Imperiale consiliis fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et in Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem quo hucusque modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia.

[3] Schon im Jahre 1849 erklärten die Bischöfe, daß die staatlichen Subventionen an den Fonds den Charakter eines Ersatzes, nicht eines Darlehens hätten. Doch es wurden auch später diese Summen als Darlehen gebucht.

[4] Die Beiziehung bischöflicher Vertreter bei Feststellung des Präliminares findet auch gegenwärtig noch statt.

[5] *v. Hussarek*, a. O., 95.

[6] Nicht geschieht dies beim katholischen Religionsfonds in der Bukowina.

[7] S. oben S. 726 ff.

Religionsfonds, bzw. aus der staatlichen Dotation derselben erfolge, scheint wohl darauf hinzuweisen, daß diese Zuschüsse nicht rückzuzahlende Staatsausgaben sind. Das Gegenteil wäre, ganz abgesehen von der Geschichte der Religionsfonds, ein krasser Fall der Paritätsverletzung, da ja die Beiträge für die Bedürfnisse der evangelischen Religionsgemeinschaft und die staatlichen Dotationen für den griechisch-orientalischen Klerus als einfache Staatsausgaben behandelt werden.[1]

2. Studienfonds. Das Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens wurde zum sog. Studienfonds vereinigt. Der Name stammt daher, weil dieser Fonds durch das Kabinettschreiben vom 25. Juli 1774 zur Verbesserung des Studienwesens bestimmt wurde. Mit den Erträgnissen wurde zum Teil der Aufwand der Universitäten, Technischen Hochschulen, Gymnasien und seit 1850[2] auch der Realschulen bestritten. Im Konkordat, Art. 31, wurde zwar erklärt daß die Erträgnisse des Studienfonds nur für katholische Schulen verwendet werden sollen.[3] Im Gegensatz hiezu bestimmte § 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, daß das Einkommen des Studienfonds „ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden sei, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist". Nachdem schon im Jahre 1893 angeordnet worden war, daß der Erlös der verkauften Immobilien des Studienfonds als laufende Einnahme des Staates zu verrechnen sei, erfolgte im Jahre 1898 die Auflassung des Fonds und die Übernahme der vorhandenen Güter in das Staatsärar.[4]

Einnahmen der Religionsfonds: 1. Ertrag der Güter und Kapitalien der Fonds.[5] — 2. Erträgnis der Interkalare.[6] — 3. Kaduzitäten, d. h. heimgefallenes Kirchengut.[7] — 4. Das Erträgnis der sog. Religionsfondsbeiträge.[8]

Lasten der Religionsfonds: 1. Dotationen oder Dotationsergänzungen für Seelsorger; Ruhegenüsse derselben, Ruhegenüsse der katholischen

---

[1] S. *v. Hussarek,* a. O., 98 f.

[2] Allerh. Entschl. vom 2. März 1850.

[3] Reditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

[4] *Schmid* im Österr. Staatswörterbuch (Art. Fonds), II², 1905, 129.

[5] Ende 1906 betrug der Buchwert des gesamten Religionsfondsvermögens 141,160.467·21 *K;* die bis Ende 1905 gebuchten Staatsvorschüsse 269,954.298·75 *K. v. Hussarek,* a. O., 97 f.

[6] S. oben S. 733.

[7] § 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50: „Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständiges Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsgemäße Anordnungen bestehen, dem Religionsfonds zuzuwenden." Österr. Gesetze, 26, II, 114.

[8] S. oben S. 678 f.

Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten sowie der priesterlichen Beamten bei katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöflichen Seminarien,[1] Kosten der Irrenpflege für Priester,[2] Alimentationsgebühr an Demeriten.[3] — 2. Auf Grund besonderer Verfügungen Dotationen der Bischöfe und bischöflichen Verwaltung.[4] — 3. Unterhalt der Priesterseminare und theologischen Lehranstalten, soweit nicht eigene Fonds hiefür bestehen.[5] — 4. Eventuelle Ergänzung der Bezüge der Kanoniker.[6] — 5. Gewisse Remunerationen, so für doppelt geleistete Seelsorge;[7] an manchen Orten Beiträge für Haltung eines Pferdes zur bequemeren Pastoration („Versehpferdbeiträge"), Entschädigungen an Seelsorger in der Diaspora („Protestantenbeiträge"); Besoldung von Aushilfskaplänen; auf Grund besonderer Verfügungen Beiträge zum Unterhalt der Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten; Beiträge zum Unterhalt katholisch-theologischer Fakultäten. — 6. Der Tischtitel für Weltpriester.[8] — 7. Patronatslasten der Religionsfonds.[9] — 8. Bestimmte Dotationen an die Mendikantenklöster als Ersatz für das verbotene Sammeln der Almosen (Terminieren);[10] auf Grund von Spezialverfügungen auch an andere Klöster. — 9. Auslagen für sog. Religionsfonds(Dotations)messen, d. i. jene Messenverbindlichkeiten, welche am eingezogenen Kirchenvermögen hafteten.[11] — 10. Ausnahmsweise Beiträge zu den Baulasten armer Kirchengemeinden, Beiträge zur Deckung der Auslagen gewisser Kirchen, Unterstützungen.

e) Das kirchliche Ordensrecht.

§ 207. Geschichtlicher Überblick über die Ordensgründungen.

v. Scherer, K.-R., § 144 (mit reicher Literaturangabe). *Sägmüller,* K.-R.[3], § 185. *Wernz,* Jus decret., III[2], 2, 245 ff. *Heimbucher,* Die Orden und Kongregationen, I[2], 1907. *Schiewitz* im Archiv, 78, 1898, 3 ff. 453 ff.; 81, 1901, 461 ff. 630 ff. Ebenderselbe, Das morgenländische Mönchtum, 1904. *Tomek,* Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert, Wien 1910. *Zák,* Österreichisches Klosterbuch, Statistisches Handbuch der Orden und Kongregationen Österreichs, Wien 1911. — Eine Regelsammlung: *Holsten,* Codex regularum monasticarum et canonicarum, contin. *Brockie,* 6 vol., Aug. 1759.

[1] S. oben S. 739.

[2] Hofdekret vom 17. Oktober 1811 (*Baldauf,* Pfarr- und Dekanatsamt, V, 114).

[3] S. oben S. 159, Anm. 1.

[4] Nach *Schulte,* Status dioecesium cath., 1866, 8, beträgt die staatliche Kongrua des Bischofs in Österreich 12.600 fl., die des Erzbischofs 18.900 fl.

[5] Gehalte und Ruhebezüge der Professoren an den theologischen Lehranstalten wurden geregelt durch Gesetz vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68; 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25; 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 55. Eine Erhöhung der Aktivitätszulagen durch die Vdg. d. Min. f. K. u. U. u. d. Fin.-Min. vom 20. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 298. — Für die Vorsteher der Klerikalseminare blieben bislang die Gehaltsansätze unverändert.

[6] S. oben S. 731 f.

[7] Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176.

[8] S. oben S. 158.

[9] S. oben S. 747 ff. — [10] S. unten § 208. — [11] S. oben S. 299, Anm. 1.

Das Wesen eines kirchlichen Ordens besteht in der Befolgung der evangelischen Räte, der freiwilligen Armut, der Keuschheit und des Gehorsams.[1] Schon die Schriftsteller der ersten Jahrhunderte konnten darauf hinweisen, daß viele Christen diese evangelischen Räte befolgten (Aszeten).[2]

Eine weitere Entwicklung bedeuten die Eremiten (Anachoreten, Einsiedler). Um die evangelischen Räte leichter befolgen zu können, zogen sich besonders seit dem 3. Jahrhundert viele Christen in die Wüste zurück. Die beginnenden Christenverfolgungen mögen auch das Ihrige dazu beigetragen haben. Einer der bekanntesten Eremiten ist Paul von Theben († 347). — Den Nutzen der Einsamkeit mit den Vorteilen des gemeinsamen Lebens suchten unter anderen die Einsiedlerverbände in Ägypten unter Antonius, in Syrien unter Hilarion zu verbinden.[3] Doch war die vita communis nur eine lockere.[4]

Eine strammere Organisation führte Pachomius († 346) ein: gemeinsames Leben im Zönobium (*κοινόβιον*) unter einer Regel (Zönobiten).

Noch größeren Aufschwung nahm das Klosterleben durch den heil. Basilius von Cäsarea im Orient († 379)[5] und Benedikt von Nursia († 543) im Okzident.[6]

Die kirchlichen Orden sind eine spezifisch christliche Erscheinung. Insofern aber der dem Ordensleben zugrunde liegende Gedanke in der Menschennatur seine Begründung hat, finden sich ähnliche Einrichtungen auch bei den Juden (Nasiräer, Essäer) und heidnischen Völkerschaften (Mohammedanern, Indern). Es ist daher verfehlt, das Ordensleben aus dem Judentum oder Heidentum abzuleiten.[7]

Die Regel des heil. Benedikt fand im Abendlande große Verbreitung. Durch Papst Gregor d. Gr. kamen die Benediktiner nach

---

[1] Matth. 19, 21: Ait illi (adulescenti) Jesus: si vis perfectus esse, vade, vende quae habes et da pauperibus, et habebis thesaurum in coelo: et veni sequere me. Ibid. 12: Sunt eunuchi, qui seipsos castraverunt propter regnum coelorum, qui potest capere, capiat. Matth. 16, 24: Si quis vult post me venire, abneget semetipsum et tollat crucem suam et sequatur me.

[2] Vgl. *Clemens Rom.*, Ep. ad Cor., c. 38 (*Funk*, Patres apost., I², 147 f.); *Ignatius*, Ep. ad Polycarp., c. 5 (ibid., II², 161). Weitere Belege bei *Heimbucher*, a. O., I², 86 ff.

[3] Über weitere Verbände s. *Heimbucher*, a. O., I², 96 ff.

[4] Die Anachoreten wohnten in benachbarten Naturhöhlen oder in nebeneinander gebauten Hütten, Lauren (*λαῦραι*), unter Aufsicht eines geistlichen Vaters.

[5] Über Basilius und den Basilianerorden s. *Heimbucher*, a. O., I², 121 ff.

[6] *Heimbucher*, a. O., 205 ff. *Spreitzenhofer*, Die Entwicklung des alten Mönchtums in Italien, 1894. — [7] Vgl. *Heimbucher*, a. O., I², 46—59.

England und von da nach Frankreich und Deutschland (Bonifatius). Ein Grundprinzip der Benediktinerregel, die nun im Abendlande beinahe zur alleinherrschenden wird, ist die *stabilitas loci*, d. i. die dauernde Verbindung des Mönches mit einem bestimmten Kloster.[1]

Dem Bestreben, eingerissenen Mißbräuchen entgegenzutreten, verdanken die sog. Benediktinerkongregationen ihre Entstehung. Es sind dies Vereinigungen von Klöstern zum Zwecke notwendiger Reformen. Die berühmtesten Benediktinerkongregationen sind die von Cluny, Hirsau (auch Hirschau), Bursfeld, St. Maur.[2] Der neuesten Zeit gehören an die Beuroner Kongregation[3] und die österreichischen Kongregationen von der Unbefleckten Empfängnis[4] und vom heil. Josef.[5]

Die Verschärfung der Benediktinerregel führte aber auch zu neuen Ordensgründungen. Auf diesem Wege entstanden die Kamaldulenser (begründet von Romuald † 1027), die Vallombrosianer (von Johann Gualbert, † 1073), Zisterzienser (1098 von Robert gestiftet, verbreitet durch den heil. Bernhard). Vom Zisterzienserorden zweigte sich der Trappistenorden ab.[6] Zu erwähnen sind ferner noch die Kartäuser (begründet vom heil. Bruno von Köln 1084).[7]

Zahlreiche religiöse Genossenschaften entwickelten sich aus der sog. Augustinerregel.[8] So der Orden der Augustinerchorherren, welche

---

[1] *Rothenhäusler,* Gregor I. und die Stabilität des Mönchs, Zeitschrift der Savigny-Stift., kan. Abt. III, 141—159. Über die verschiedenen Ausgaben und Erklärungen der Benediktinerregel s. *Heimbucher,* a. O., I², 214 ff.; ebenda 218 ff. ein Auszug. Vgl. auch *Galante,* Fontes jur. can., Oeniponte 1906, 623 ff.

[2] *Heimbucher,* a. O., I², 242 ff. 254 ff. 288 ff. 305 ff.

[3] Die Konstitutionen im Archiv, 54, 1885, 78—144.

[4] Hiezu gehören: Kremsmünster, Melk, Göttweig, Seitenstätten, Altenburg, Schotten-Wien, Admont, St. Lambrecht, St. Paul, Brewnow und Braunau.

[5] Hiezu gehören: St. Peter (Salzburg), Michaelbeuern, Lambach, Fiecht, Marienberg, Raigern und das Priorat in Innsbruck. — Der Abt von St. Anselm in Rom wurde von *Leo XIII.,* Summum, 12. Juli 1893 (Acta S. Sedis, XXVI, 371 ff.), zum abbas primas des gesamten Benediktinerordens bestellt. Alle zwölf Jahre soll eine Neubestellung durch Wahl stattfinden. Der Abt-Primas hat das Visitationsrecht. Ihm sind auch alle fünf Jahre Berichte über den Zustand der einzelnen Kongregationen vorzulegen.

[6] S. *Heimbucher,* a. O., I², 401 ff. 408 ff. 420 ff. 460 ff.

[7] *Heimbucher,* a. O., I², 477 ff.

[8] Dieselbe stammt nämlich nicht vom heil. Augustin, sondern wurde erst im 8. oder 9. Jahrhundert aus den Schriften des heil. Augustinus zusammengestellt. Augustinus selbst war aber ein eifriger Förderer der vita communis der Weltgeistlichen. *Heimbucher,* a. O., I², 167; II², 7 f.

sich zu gewissen Verbänden (Kongregationen) vereinigten, so die lateranensischen, die Kongregationen von Marbach, vom heil. Rufus, vom heil. Mauritius.[1] Die Augustinerregel diente als Grundlage u. a. dem Hospitaliterorden vom Heiligen Geiste, den Kreuzherren (Kreuzherren mit dem roten Stern in Böhmen), den Chorherren auf dem Großen Sankt Bernhard.[2] Größere selbständige Orden mit den Augustinerregeln sind: der Prämonstratenser- und Trinitarierorden,[3] der Orden der Augustinereremiten,[4] der Merzedarier,[5] der Serviten,[6] der Barmherzigen Brüder (begründet von Johann von Gott, † 1550).[7]

Der einreißenden Verweltlichung der Kirche stellten sich die verschiedenen Mendikantenorden entgegen. Die vier wichtigsten Mendikantenorden sind: die Franziskaner (Minoriten),[8] die Dominikaner,[9] die Karmeliter[10] und die Augustinereremiten.[11]

Der Orden des heil. Franziskus spaltete sich später in die Minoriten (Konventualen) und Franziskaner (Observanten).[12] Von letzteren zweigten sich die Minimi und die Kapuziner ab. Zu den Mendikanten werden aber auch noch gerechnet die oben aufgeführten Serviten, Trinitarier und Barmherzigen Brüder.

---

[1] S. *Heimbucher,* a. O., II², 21 ff.

[2] a. O., 31 ff.

[3] a. O., 50 ff. 69 ff.

[4] a. O., 180 ff.

[5] a. O., 212 ff.

[6] a. O., 218 ff.

[7] a. O., 245 ff. Urban VIII. erteilte dem Orden die Privilegien der Mendikanten: Sacrosanctum vom 20. Juni 1624 (Bull. Taur., XIII, 169 ff.).

[8] Der Gründer Franz von Assisi starb 1226.

[9] Der Dominikanerorden, begründet vom heil. Dominikus († 1221), hatte ursprünglich die Augustinerregel. S. *Heimbucher,* a. O., II², 101 ff.

[10] a. O., 539 ff.

[11] a. O., 177 ff.

[12] Die definitive Trennung der Konventualen und Observanten erfolgte durch die Bulle *Leos X.* Ite et vos vom 28. Mai 1517 (Bull. Taur., V, 602—698). Die verschiedenen Observanten wurden unter *Leo XIII.,* Felicitate quadam vom 4. Oktober 1897 (Archiv, 78, 1898, 119 ff.), geeint und der Name Observanten zugunsten der Bezeichnung Ordo Fr. Minorum getilgt. S. *Heimbucher,* a. O., II², 380 ff. *Pius X.,* Septimo jam pleno vom 4. Oktober 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 725 ff. 813 f.), ordnete näherhin die Beziehungen der verschiedenen aus der Franziskanerregel hervorgegangenen Orden. Man hat demnach zu unterscheiden die Fratres Minores ab unione Leoniana (umfassend die einstigen Observantes, Reformati, Alcantrini und Recollecti), die Fratres Minores conventuales, Minoriten, und die Fratres Minores Capuccini. Jeder Zweig hat seinen eigenen General. Der General der ersteren hat nur honoris causa den Titel Minister generalis

Im Zeitalter der Kreuzzüge entstanden die Ritterorden: der Templerorden 1118 gegründet, 1312 von Klemens V. auf dem Konzil von Vienne über Betreiben Philipps des Schönen aufgehoben; der Orden der Spitalbrüder des heil. Johannes (Johanniter, Malteser, gegründet 1118),[1] der Deutsche-Ritter-Orden 1190 gestiftet.[2] Die Ritter des letztgenannten Ordens legen aber seit 1886 nur mehr einfache Gelübde ab.[3]

Seit der großen Glaubensspaltung entstanden zahlreiche klösterliche Genossenschaften. Man kann dieselben einteilen in Regularkleriker, religiöse Kongregationen und Säkularkongregationen. Während die erste Gruppe noch feierliche Gelübde (oder einfache Gelübde, denen aber größtenteils die Wirkungen der feierlichen zukommen) aufweist, legen die Mitglieder religiöser Kongregationen nur einfache Gelübde ab. In den Säkularkongregationen werden die Gelübde von den Mitgliedern nur privatim (ohne Entgegennahme von seiten des Vorgesetzten) abgelegt.

Von den Regularklerikern seien hervorgehoben: die Gesellschaft Jesu, begründet von Ignaz von Loyola († 1556),[4] die Theatiner (gegründet 1524 von Kajetan von Tiene und Peter Karaffa von Theate), die Barnabiten auch Paulaner genannt (1530 gegründet von Mailänder Edelleuten), die Somasker (1528 begründet von

totius ordinis, die Präzedenz gestaltet sich nach der oben aufgeführten Ordnung. Die drei Zweige stehen gegenseitig in der communicatio privilegiorum, außer insofern es sich um Abschwächung der Ordensregel handelt. Die Dritten Orden dieser Ordenszweige führen in ihrem Namen keinen Zusatz, der auf die Trennung hinweist. Neue Streitigkeiten schlichtet Pius X. 1. November 1909 (Acta Apost. Sedis, II, 705 ff.): Die Bezeichnung Regularis Observantiae wird toleriert, im übrigen silentium perpetuum aufgetragen. Die Präzedenz wird geregelt durch Pius X. 15. August 1910 (l. c., 713 ff.). Weitere Fragen behandelt das Motu proprio Pius' X. vom 23. Oktober 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 556 ff.). — Eine Approbation der neuen Konstitutionen der Kapuziner erfolgte von Pius X. 8. September 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 761 ff.).

[1] Gegenwärtig besteht nur die italienische Zunge und das Großpriorat Böhmen-Österreich.

[2] Gegenwärtig besteht der Orden nur mehr in Österreich in zwei Balleien, Österreich und „an der Etsch und im Gebirge" (= Tirol), wo die Ordensgüter als Thronlehen erklärt wurden und statutarisch ein kaiserlicher Prinz als Hoch- und Deutschmeister zu berufen ist.

[3] *Leo XIII.*, 16. März 1886 (Archiv, 58, 1887, 190 f.). Die Verfügung gilt aber lediglich für die Ordensritter. Die Ordenspriester legen wie vorher feierliche Gelübde ab.

[4] *Kratz*, Ist die Gesellschaft Jesu ein eigentlicher Orden? (Archiv, 92, 1912, 92—112, bejahend).

Hieronymus Ämiliani), die Brüder vom guten Tod (1584 von Kamillus de Lellis gestiftet), die Piaristen (1600 von Josef de Calasanctio gegründet).[1]

Von den zahlreichen religiösen Kongregationen seien bloß erwähnt: die Schulbrüder (begründet von Johann de la Salle, † 1719), die Redemptoristen (begründet vom heil. Alfons de Liguori, † 1787), die Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria (begründet 1816 von Karl de Mazenod), die Maristen (bestätigt 20. April 1836), die Assumptionisten (gestiftet von Moritz d'Alzon, † 1880).[2]

Von den Säkularkongregationen mögen hervorgehoben werden: die Lazaristen (Priester der Mission, begründet vom heiligen Vinzenz von Paul, † 1660), die Eudisten (begründet von Johannes Eudes, † 1680), die Väter vom Heiligen Geist,[3] die Gesellschaft des göttlichen Wortes von Steyl (1875 von Arnold Janssen begründet), die Gesellschaft des göttlichen Heilandes, Salvatorianer (begründet von Johann Jordan, 1905 die erste Bestätigung durch ein decretum laudis). Hiezu kommen noch verschiedene Weltpriesterkongregationen.[4]

In analoger Weise, meistenteils auch unter denselben Namen, entwickeln sich die Frauenorden: Benediktinerinnen, Augustinerchorfrauen, Dominikanerinnen (zweiter Orden des heil. Dominikus), Augustinereremitinnen, Klarissen (zweiter Orden des heil. Franzikus), Karmelitinen u. a.[5] Seit dem Ausgang des Mittelalters entstanden auch zahlreiche Frauenkongregationen. Manche derselben, so die Ursulinen, gegründet 1537, die Frauen von der Heimsuchung Mariens, gegründet 1610 von Franz von Sales, entwickelten sich zu wirklichen Orden. Die Zahl der neueren Frauenkongregationen geht fast ins Unabsehbare.[6]

Um den in der Welt lebenden Christen gewisse geistliche Vorteile der Orden zukommen zu lassen, schritten die Mendikanten zur Errichtung sog. Dritter Orden.[7] Manche von diesen Tertiaren,

---

[1] Zur Geschichte der Regularkleriker vgl. *Heimbucher*, a. O., III², 1—296.

[2] S. *Heimbucher*, a. O., III², 298 ff.

[3] 1848 aus der Vereinigung von zwei Genossenschaften entstanden.

[4] *Heimbucher*, a. O., III², 401 ff.

[5] Vgl. *Heimbucher*, a. O., I², 389 ff.; II², 78 ff. 163 ff. 208 ff. 475 ff. 570 ff. Die Mitglieder der Frauenorden pflegt man Nonnen zu nennen. Das Wort wird vom ägyptischen nonna = Herrin abgeleitet.

[6] Neugründungen, für welche kein Bedürfnis besteht, tritt entgegen *Pius X.*, Dei providentis vom 16. Juli 1906, Archiv, 96, 1906, 738 ff.

[7] Über Leitung und Disziplin der Dritten Orden vgl. das Schreiben Pius X. vom 8. September 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 582—586). Über die Voll-

bzw. Tertiarinnen führen eine vita communis und entwickelten sich zu selbständigen Orden, z. B. die Elisabethinen,[1] oder zu Kongregationen, z. B. die Schulschwestern, die Barmherzigen Schwestern vom heil. Kreuze.[2]

§ 208. Begriff des kirchlichen Ordens. — Stellung der Orden.

Vermeersch, De religiosis institutis et personis, I, 1902, 1 ff. *Prümmer,* Manuale jur. eccl., II, 1907, 1 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 145. *Wernz,* Jus decret., III², 2, 248 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 186. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 360 ff.

I. Unter Orden (religio) versteht man kirchliche Vereinigungen, welche sich zur Aufgabe gemacht haben, nach einer vom Apostolischen Stuhle approbierten Regel, den drei Gelübden der Armut, Keuschheit und des Gehorsams entsprechend zu leben.[3]

Die päpstliche Approbation der Regel wird seit 1215 gefordert.[4] Das gegenwärtige Recht verlangt von den Ordensmitgliedern eine vita communis, die allerdings nicht in allen Orden gleich streng durchgeführt erscheint.[5] Die Regel schreibt entweder ein Leben vor, das vornehmlich der Betrachtung (Kontemplation) oder der Vollbringung äußerer guter Werke gewidmet ist. Danach unterscheidet man kontemplative (beschauliche) und aktive (tätige)

macht der Beichtväter zur feierlichen Erteilung der Generalabsolution: S. Offizium, 15. Dezember 1910 (Acta Apost. Sedis, III, 22). Weitere Fragen C. Rel., 6. Dezember 1911 (Acta Apost. Sedis, IV, 143 f.).

[1] *v. Scherer,* a. O., II, 728; Kirchen-Lex., IV², 399 ff.

[2] *Heimbucher,* a. O., II², 518 f. 524.

[3] *Wernz,* l. c., definiert den status religiosus als: stabilis in communi vivendi modus fidelium ad christianae caritatis perfectionem tendentium editis tribus substantialibus votis perpetuis paupertatis, castitatis, obedientiae, ab ecclesia approbatus.

[4] c. 9, X, 3, 36. — Von der Regel unterscheidet man mitunter die Konstitutionen und versteht unter letzteren spätere Zusätze (zeitgemäße Abänderungen). Doch werden beide Ausdrücke auch als identisch gebraucht. *Wernz,* l. c., 261. — Mitunter schränkt man den Ausdruck Regel auf die vier alten Ordensregeln (der Heiligen Basilius, Benediktus, Augustinus und Franziskus) ein. *Prümmer,* Manuale, II, 122, charakterisiert den Unterschied folgendermaßen: regula non solet mutari . . . constitutiones vero seu statuta sunt normae vivendi cuilibet religioni propriae et mutatis temporibus mutabiles. In diesem Sinne dient z. B. die Augustinerregel vielen Ordenskonstitutionen als Grundlage. Neben den Ordenssatzungen finden sich für das innere und äußere Leben der Genossenschaft häufig noch das geistliche Direktorium und ein Gebräuchebuch. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 375.

[5] Bei Orden, die sich mit Seelsorge befassen, ist tatsächlich der Großteil der Mönche auf den Seelsorgestationen außerhalb des Klosters.

Orden. Oft sind beide Elemente gleichmäßig in der Ordensregel vertreten.[1]

Die Einverleibung in den Orden geschieht durch die Profeß.[2] — Sowohl die einzelnen Ordensmitglieder als auch die Korporation erfreuen sich gewisser kirchlicher Rechte. Die einzelnen Ordensmitglieder (wozu in dieser Beziehung auch die Mitglieder der Kongregationen zu rechnen sind) genießen die sog. Klerikalprivilegien, u. zw. auch dann, wenn sie nicht Kleriker sind.[3] Ferner erfreuen sie sich jener Privilegien, die ihnen als Mitgliedern bestimmter Orden oder Kongregationen vom Apostolischen Stuhle zuerkannt worden sind.[4] Eine Präzedenz kommt den Ordenspersonen als solchen nicht zu; vielmehr gehen denselben die Säkularkleriker vor. Die Rangordnung unter den einzelnen Orden selbst ist genau bestimmt.[5]

II. Als Korporationen besitzen die Orden das Recht der Autonomie und meist eine mehr minder weitgehende Exemption.[6] Die einzelnen Ordensniederlassungen und bei streng zentralistischen Orden auch der Gesamtorden sind auf Grund des kanonischen Rechtes juristische Personen und können, soweit nicht etwa die Ordensstatuten das Gegenteil verfügen, Vermögen erwerben.[7] Beschäftigungen, welche den Klerikern verboten sind, sind auch den Orden nicht gestattet.[8] — Die Mendikanten wollten auch auf

---

[1] *Wernz,* l. c., III², 2, 259 f. — Begreiflicherweise kann sich dieser Charakter des einzelnen Ordens im Laufe der Zeit ändern. Daher wird man heutzutage z. B. die Benediktiner und Zisterzienser kaum noch zu den rein beschaulichen Orden rechnen können.

[2] S. unten § 213.

[3] S. oben S. 179. Tatsächlich kommen mit Rücksicht auf das votum paupertatis nur das privilegium canonis und fori in Betracht.

[4] Die Zusammenfassung der hauptsächlichsten Privilegien eines Ordens in einer Bulle pflegt man Mare magnum zu nennen; s. *v. Scherer,* K.-R., II, 742 f. Auch die Bezeichnung Bulla Aurea für derartige Zusammenstellungen kommt vor.

[5] S. oben S. 198. — *v. Scherer,* K.-R., II, 734. — Auch die einzelnen Diözesan-Schematismen geben in der Anordnung der religiösen Genossenschaften hierüber Aufschluß.

[6] Über die Begriffe Autonomie und Exemption, s. oben S. 31 f. und 203 ff. Tatsächlich haben die meisten Orden gegenwärtig nur die sog. exemptio passiva, s. oben S. 205 und *Laurentius,* Institutiones jur. eccl.³, 670 ff. *Prümmer,* Manuale, II, 196 ff.

[7] Vgl. z. B. c. 3, X, 3, 35; Trid. 25, de reg., cap. 2. 3. — Ob die Korporationsrechte auch vom Staate anerkannt sind, ist nach den Gesetzen des Einzelstaates zu beurteilen.

[8] S. oben 162 ff.

jegliches Korporationseigentum verzichten, indem die einzelnen Ordensmitglieder durch Händearbeit und Almosensammeln (Terminieren) sich den Unterhalt verschaffen sollten. Bei der großen Verbreitung dieser Orden erwies sich dies aber als undurchführbar. Daher wurde den Mendikanten, mit Ausnahme der Franziskaner und Kapuziner, der mäßige Erwerb von Liegenschaften (Immobilien) gestattet. Eigentümer der für die Franziskaner- und Kapuzinerklöster bestimmten Kirchen, Häuser, Bibliotheken und Gärten ist der Apostolische Stuhl, der seine Rechte durch einen bestellten Klostervater (syndicus apostolicus) ausübt.[1]

Über den Eigentumserwerb der Franziskanerklöster entstand bald nach dem Tode des heil. Franziskus ein heftiger Streit.[2] Nikolaus III. reservierte das Eigentum der für die Minderen Brüder bestimmten Mobilien und Immobilien dem Apostolischen Stuhle.[3] Doch hiemit war der Streit noch nicht beendet. Man warf die Frage auf, ob die erwähnten Klöster den Besitz des Gebrauchsrechtes an Konsumtibilien oder bloß den simplicissimus usus hätten. Umsonst suchte Klemens V. durch eine Erklärung der Regel die erhitzten Gemüter von dem unfruchtbaren Hader abzubringen.[4] Die Anhänger der strengeren Richtung behaupteten schließlich, auch Christus und die Apostel hätten weder privates noch gemeinsames Vermögen, ja nicht einmal das Gebrauchsrecht an den ihnen überlassenen Gegenständen besessen. Diese Anschauung wurde von Johann XXII., Cum inter nonnullos vom 12. Dezember 1323, verworfen[5] und zugleich erklärt, daß der Apostolische Stuhl Eigentümer der Kirchen, Häuser, Gärten und Bibliotheken der Minderen Brüder sei.[6]

III. Die kirchlichen Orden und das Staatsrecht. Die Stellung der Orden in den einzelnen Staaten ist ungemein verschieden.[7] Bald bestehen eigene Klostergesetze, welche den Regularen die Existenz erschweren oder gar unmöglich machen.[8] bald

[1] Auch der Besitz von Renten ist ausgeschlossen; daher können solche Klöster, abgesehen von einem päpstlichen Indult, auch keine Stiftungen rechtsgültig akzeptieren. C. C., 18. November 1719 (*Richter-Schulte*, 399, 6). Zugunsten der Kirche oder Sakristei sind kleine Stiftungen zulässig. C. Ep. et Reg., 2. September 1870 (Acta S. Sedis, VI, 113—117).

[2] *Heimbucher*, a. O., 365 ff., und die daselbst aufgeführte Literatur.

[3] c. 3, in VI, 5, 12 (c. Exiit, 1279).

[4] Exivi, 5. Mai 1312 (c. 1, Clem., 5, 11).

[5] c. 4, Ex. Joann., t. 14.

[6] Die Frage über den Besitz von Mobilien wurde offengelassen.

[7] Vgl. hierüber *Rothenbücher*, Die Trennung von Staat und Kirche, 1908.

[8] Vgl. Art. 13 des französ. Gesetzes vom 1. Juli 1901: Keine religiöse Genossenschaft kann sich bilden ohne Genehmigung (Autorisation) durch ein Gesetz, welches die Bedingungen ihrer Wirksamkeit (fonctionnement) regelt. Sie kann keine neue Niederlassung gründen, außer in Kraft eines vom Staatsrat erlassenen Dekretes. Die Auflösung der Ordensgenossenschaft oder die

sind sie dem gewöhnlichen Vereinsgesetze unterworfen. Hinsichtlich des Vermögenserwerbes bestehen in einzelnen Staaten Amortisationsgesetze.[1] Von einschneidender Bedeutung ist auch der Umstand, ob und unter welchen Modalitäten der Staat die Korporationsrechte der klösterlichen Niederlassungen anerkennt.[2]

In Österreich sind im großen ganzen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes hinsichtlich der Orden anerkannt. Sie unterstehen nicht dem Vereinsgesetz, sondern älteren staatlichen Verordnungen.[3]

Die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften errichteten klösterlichen Niederlassungen haben juristische Persönlichkeit und gelten die statutarischen Vorstände auch staatlicherseits als Vertreter der Korporation.[4]

Den Mendikanten (mit Ausnahme der Barmherzigen Brüder und Elisabethinen) ist in Zisleithanien (ausgenommen Tirol und Salzburg) das Terminieren verboten. Als Ersatz erhalten sie für einen numerus fixus der Ordensmitglieder eine kleine Dotation (je 420 *K*) aus dem Religionsfonds.[5]

Die Verfügung, daß der Apostolische Stuhl Eigentümer von den Immobilien der Medikantenklöster ist, wird in Österreich staatlicherseits nicht berücksichtigt.[6]

Die Amtskorrespondenz der Mendikantenklöster ist portofrei.[7]

Schließung derselben kann durch Dekret des Ministerrates ausgesprochen werden (Stimmen aus Maria-Laach, LXII, 1902, 483 ff.).

[1] S. oben S. 675.

[2] Für das Deutsche Reich vgl. *Meurer*, Das katholische Ordenswesen nach dem Rechte der deutschen Bundesstaaten, Stuttgart 1912.

[3] Vgl. § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 (Österr. Gesetze, 4, 1895, 469), und § 31 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (Österr. Gesetze, 26, II, 1895, 73).

[4] § 5—7 der Vdg. d. Min. f. K. u. U. und der Justiz vom 13. Juni 1858 (*Rieder*, a. O., III, 249). Hiebei wird eine Bestätigung des Diözesanbischofs verlangt.

[5] S. oben S. 758. Hofdekret vom 6. Oktober 1789, 12., bzw. 21. Oktober 1790. *Rieder*, I, 256 f. Die Ausnahme für Tirol und Salzburg: Hofdekret vom 23. Dezember 1791, bzw. Hofkanzleidekret vom 18. März 1819, ebenda.

[6] Die Praxis scheint nicht allerorts die gleiche zu sein. In Steiermark, speziell Graz, erscheint das betreffende Kloster als Eigentümer im Grundbuche; nach *Hittmair*, Der josefinische Klostersturm im Lande ob der Enns, Freiburg 1907, 523, fungieren in Oberösterreich als grundbücherliche Eigentümer der besitzlosen Franziskaner und Kapuziner die an die Klöster gebauten Kirchen oder kirchliche Fonds.

[7] Gesetz vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, Art. II, 8 (*Dannerbauer*, Geschäftsbuch, s. v. Portofreiheit).

§ 209. Ordensverfassungen.

v. Scherer, K.-R., § 146. *Laurentius*, Instit. jur. eccl.[3], 622 ff. *Wernz*, Jus decret., III[2], 2, 385 ff. *Hergenröther-Hollweck*, K.-R., 360 ff.

I. Errichtung von Orden. Nach geltendem Rechte ist zur Errichtung eines neuen Ordens ausdrückliche Genehmigung von Seite des Apostolischen Stuhles notwendig.[1] Dem Apostolischen Stuhle steht es auch zu, einen Orden aufzuheben.[2] Unzulässig ist der Beschluß der Ordensmitglieder auf Auflösung des Ordens.[3]

II. Innere Einrichtung. Die innere Einrichtung der einzelnen Orden ist sehr verschieden. Es kann das einzelne Kloster für sich ein ganzes bilden. Dies trifft z. B. zu bei den alten Benediktinerklöstern, wo der Kandidat bei der Aufnahme verspricht, dauernd in dem betreffenden Kloster zu verbleiben (stabilitas loci). Unbeschadet dieses Prinzips können aber mehrere derartige Klöster aus disziplinären Gründen eine Einheit (Ordenskongregation) bilden.[4] Dieser Verband kann auch ein bleibender, organischer, sein, wobei ein Kloster gegenüber den anderen Klöstern bestimmte Rechte ausübt.[5] Schließlich können alle Klöster eines Ordens, bzw. die Klöster eines Territoriums (Provinz) eine streng geschlossene Einheit mit zentralistischer Leitung bilden.[6]

III. Die Klostervorstände. In den alten Orden (Benediktiner- und Zisterzienserorden) heißt der oberste Vorsteher Abbas, Abt.[7] Ihm zur Seite steht als Wächter der geistlichen Disziplin

---

[1] c. 9, X, 3, 36 (IV. Later. 1215), verordnet, daß bei Neugründungen eine bereits bestehende Regel anzunehmen sei. c. un., in VI, 3, 17 (II. Lyon 1274), erklärt, die seit 1215 entstandenen vom Papst nicht approbierten Orden für aufgehoben.

[2] Bekannte Beispiele: Unterdrückung des Templerordens durch Klemens V., 23. März, bzw. 2. Mai 1312 (*Mansi*, C. C., XXV, 389 ff.). Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch *Klemens XIV.*, Dominus ac redemptor vom 21. Juli 1773 (Bull. Contin., IV, 607—618).

[3] Sonst könnten die Ordensmitglieder sich ja auch von den Ordensgelübden entbinden, s. unten § 216. Auch ein Beschluß auf Auflassung einer Ordensniederlassung bedarf gewisser Solemnitäten, s. unten S. 784.

[4] S. oben S. 760.

[5] Hieher sind die sog. Erzabteien zu rechnen. Dem Erzabt von Beuron unterstehen die Abteien von Seckau (in Steiermark) und von Emaus bei Prag.

[6] Diese Einrichtung findet sich vornehmlich bei den Mendikanten.

[7] Über die verschiedenen Bedeutungen von Abbatia (Amt des Abtes, Gesamtheit der Äbte, Missionsbezirk des Abtes, Temporalien und Grundherrschaft des Klosters, überhaupt Kloster, Stift) s. *Blume*, Abbatia (Kirchenrechtl. Abhandl., Heft 83), Stuttgart 1914.

der Prior.[1] Sehr verschieden sind die Namen der Klostervorstände bei den jüngern Orden: Prior z. B. bei den Dominikanern und Barmherzigen Brüdern, Guardian bei den Franziskanern und Minoriten, Rektor, Superior bei den Jesuiten u. a. — Da bei den jüngeren Orden die Leitung eine zentralistische ist, so finden sich hier Vorsteher der Provinzen und des Gesamtordens: Provinzial, General.

IV. Die Machtbefugnisse der Vorgesetzten. Die Machtbefugnis der klösterlichen Vorgesetzten ist im allgemeinen eine potestas dominativa, welche in sich das Recht zu befehlen, zu überwachen und zu bestrafen enthält.[2] Eine Erweiterung der Machtbefugnisse bewirkte die Gewährung der Exemption. Eine kirchliche Jurisdiktion erlangten aber weder die Laienvorstände männlicher noch die Vorsteherinnen der weiblichen kirchlichen Genossenschaften.[3]

Die exempten Regularprälaten gewähren, bzw. beschränken hinsichtlich ihrer Untergebenen die Beichtjurisdiktion, üben pro foro externo die Gerichtsbarkeit aus[4] und veranlassen die Ordination der Untergebenen, soweit sie nicht etwa selbst hiezu berechtigt sind. Außerdem erfreuen sie sich mannigfacher Ehrenrechte.[5] Be-

---

[1] Es ist dies der prior claustralis, im Gegensatz zum prior conventualis, d. i. dem Vorstand eines von einem andern Kloster abhängigen Klosters. Prior obedientiarius, praepositus wird der Vorsteher eines von dem Kloster abhängigen Wirtschaftshofes (grangia, cella, obedientia, praepositura) genannt. Heutzutage findet sich an diesen Höfen meist nur ein Hofmeister oder Verwalter.

[2] Manche Klosterstrafen: körperliche Züchtigung, Klosterhaft, sind mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und die entgegenstehenden staatlichen Gesetze außer Übung gekommen. *Wernz,* l. c., III², 2, 396.

[3] *Wernz;* l. c., 388. *Prümmer,* Manuale, II, 191 f., unterscheidet eine dreifache Gewalt: potestas voti (vi voti oboedientiae a subditis emissi), potestas dominativa, potestas jurisdictionis.

[4] *Klemens VIII.,* 26. Mai 1593, bestätigt von *Urban VIII.,* 26. Oktober 1624 (Bull. Taur., XIII., 212); *Benedikt XIV.,* Quod communi vom 30. März 1742 (Bull. I, Const. 49, ed. Mechlin. I, 295 ff.). Vgl. auch c. 1, § 1 (E. C., 5, 7). Nach cit. Klemens VIII. soll die Zahl der klösterlichen Reservate elf nicht übersteigen. Über die Vollmacht, die Beichte von Weltleuten zu hören, vgl. oben 395 f. und *Vermeersch,* De religiosis institutis et personis, I, 321 f., und *Prümmer,* Manuale, II, 264 ff. — Vgl. auch Poenit. vom 14. Mai 1902 (Archiv, 83, 1903, 117 f.). *Feichter,* Die Absolutions- und Dispensationsgewalt der praelati regulares. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1901, 770 ff.

[5] In älterer Zeit wurde für Ordensprälaten auch in Teil des Klostervermögens in Form eines Benefiziums für den Prälaten ausgeschieden: Mensa abbatialis. Hievon ist man in neuerer Zeit meist abgegangen. *Wernz,* l. c., 399. Bei den Ritterorden ist es aber noch vielfach gebräuchlich, den einzelnen Würdenträgern einen Komplex von Gütern als Kommende zu überweisen. *v. Scherer,* a. O., II, 777.

sondere Rechte kommen den Regularäbten, den Ordensgeneralen, Generaläbten und Generalpräsides zu. Die Priesteräbte der Benediktiner-, Zisterzienser- und Chorherrenstifte haben den usus Pontificalium und sind unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, an ihre Untergebenen Tonsur und minores zu erteilen.[1] Die Generaläbte, bzw. Generalpräsides der Ordenskongregationen haben Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Konzil.[2] Im übrigen ist die Stellung der Vorgesetzten gegenüber der Klostergemeinde statutarisch näher bestimmt.[3]

In wichtigen durch das objektive Recht, die Ordenskonstitutionen oder durch die Gewohnheit näher fixierten Fällen sind die Vorgesetzten verpflichtet, die Zustimmung, bzw. den Rat des Kapitels, Konventes oder eines engeren Ausschusses,[4] einzuholen. — Der Konvent, das Kapitel, besteht aus sämtlichen vollberechtigten Mitgliedern der betreffenden Klostergemeinde. Nach gegenwärtigem Rechte gehören zu den vollberechtigten Mitgliedern in Orden mit feierlicher Profeß nur diejenigen, welche die feierliche Ordensprofeß abgelegt haben (capitulares, conventuales, choristae, vocales). In den Männerorden, welche ihre Mitglieder in Kleriker und Laienbrüder einteilen, sind die letzteren (conversi) regelmäßig vom Kapitel ausgeschlossen. In Frauenorden und weiblichen Kongregationen findet sich vielfach die Unterscheidung von Chor- und Laienschwestern und sind meistens nur erstere zur Mitwirkung an der Leitung der Ordensgemeinde berufen.[5]

Zunächst verstand man unter conversi im Gegensatz zu den oblati, welche schon in ihrer Jugend von den Eltern dem Kloster übergeben worden waren, diejenigen, welche nach einem kürzeren oder längeren Leben in der Welt dem Ordensstande sich zuwandten. Seit dem 11. Jahrhunderte wurde es aber Sitte, zur Verrichtung niederer Hausdienste oder äußerer Arbeiten Laien in den Klosterverband aufzunehmen, die nun ebenfalls conversi mitunter auch illiterati, barbati, famuli regulares genannt wurden. Dieselben legten meist feierliche Gelübde ab und erhielten eine ihren Verhältnissen angepaßte Regel, sollten aber nie zu vollberechtigten Mönchen vorrücken können. Mit den

[1] S. oben S. 141 f.

[2] S. oben S. 306.

[3] *Prümmer,* Manuale, II, 189 f., lehrt, daß die Regularprälaten nach Trid. 23, de ref., cap. 1 verpflichtet wären, für ihre Untergebenen das heilige Meßopfer darzubringen, nur sei das „wie oft" nicht näher bestimmt.

[4] Seniorat bei den Benediktinern. Derselbe besteht aus zwei oder vier Mönchen, die zur Hälfte vom Abt, zur Hälfte vom Konvent gewählt werden. Die Bestimmungen bei Schuldenkontrahierung und Übernahme von größeren Verpflichtungen s. unten S. 771 f.

[5] *Wernz,* l. c., III², 2, 390.

Laienbrüdern sind nicht zu verwechseln die dienenden Brüder in Laienkleidung, die keine Gelübde ablegen und zu gewissen Arbeiten außerhalb des Klosters verwendet wurden. Eine analoge Entwicklung ist auch bei den Frauenorden zu verzeichnen.[1]

In zentralisierten Orden unterscheidet man General-, Provinzial- und Lokal(Konventual)kapitel. Über Berufung, Zusammensetzung und Wirkungskreis entscheiden die Konstitutionen der betreffenden religiösen Genossenschaften.[2] Die Generalkapitel wählen den Generaloberen, beschließen Statuten[3] und Reformen.[4] Die Provinzialkapitel sind hauptsächlich Wahlkapitel. Von noch geringerer Bedeutung sind die Lokalkapitel.

Die Verwaltung des Klostergutes, soweit ein solches nach den Satzungen zulässig ist, steht den Vorgesetzten, bzw. den bestellten Ökonomen zu. Bei wichtigen Maßnahmen ist (nach Statut) die Zustimmung oder der Rat des Kapitels einzuholen. Bei Veräußerungen sind die allgemeinen Vorschriften über die Veräußerung des Kirchengutes einzuhalten.[5] Nur bei offenbar leichtsinniger Vermögensverwaltung kann der Bischof Ingerenz nehmen.[6]

Hinsichtlich der Kontrahierung von bedeutenden Schulden und überhaupt der Übernahme größerer wie immer gearteter vermögensrechtlicher Verpflichtungen erließ die Congr. de Relig. am 30. Juli 1909 eingehende Weisungen.[7] Danach bedarf der Generalobere in erwähnter Beziehung der Zustimmung des Generalrates, wenn die oberste Leitung des Ordens oder der Kongregation (Curia generalis) oder ein dieser unmittelbar unterstehendes

---

[1] *Heimbucher*, a. O., I², 268 ff. Einer Dreiteilung der weiblichen Klostergemeinde in choristae, conversae und parvae sorores tritt die Congr. Reg. entgegen. *Wernz*, l. c., III², 2, 387.

[2] Außer den Vorständen beteiligen sich an den General- und Provinzialkapiteln regelmäßig auch gewisse bestellte Räte (Definitores, Discreti, Ratschwestern bei den Frauenkongregationen). Andererseits haben Definitores, Assistentes, Consultores die Aufgabe, die Vorstände ständig zu beraten. *Wernz*, l. c., III², 2, 401 ff.

[3] Mitunter sind die Oberen allein berechtigt, dauernde Verfügungen zu erlassen. *Wernz*, l. c., III², 2, 394.

[4] Eine Reform kann aber auch vom Apostolischen Stuhl aufgetragen werden. Praktisch pflegt gegenüber den Regularen, welche bei der bisherigen Übung verbleiben, kein Zwang ausgeübt zu werden. Höchstens findet eine Versetzung in ein anderes Kloster statt und wird das nicht reformierte Kloster durch das Verbot der Aufnahme von Novizen der baldigen Auflösung überantwortet.

[5] S. oben S. 707 ff.

[6] Vgl. Syn. Prag 1860, tit. 7, cap. 2 (Coll. Lac., V, 573). Dies gilt für Männerklöster; bei Frauenklöstern hat der Bischof weitergehende Rechte; s. unten S. 777 ff.

[7] Acta Apost. Sedis, I, 695 ff.

Haus verpflichtet werden soll. Provinzobere bedürfen der Zustimmung des Provinzrates und des Generaloberen, welch letzterer vorher die Entscheidung des Generalrates einzuholen hat.[1] Lokalobere bedürfen der Zustimmung des Lokalrates und, falls das betreffende Haus keinem Provinzoberen untergeordnet ist, auch der Zustimmung des Generaloberen und des Generalrates.[2] Die Vorsteher von Ordenshäusern, die keinem Generaloberen unterworfen sind, bedürfen der Zustimmung des Lokalrates und außerdem, falls das betreffende Ordenshaus nicht wahrhaft exempt ist, auch der schriftlichen Erlaubnis des Diözesanbischofs.[3] Religiöse Genossenschaften, welche keine General-, Provinzial- und Lokalkapitel haben, sollen binnen drei Monaten einen Ökonomierat einsetzen. Das gleiche gilt von den selbständigen Klöstern.[4] Die Mitglieder dieses Rates, vier an der Zahl in Klöstern mit wenigstens zwölf Wählern, sonst zwei, werden auf drei Jahre gewählt. Den Mitgliedern des Rates ist Einblick in den ganzen Vermögensstand zu gewähren. Die Gewährung der erforderlichen Erlaubnis ist stets schriftlich auszufertigen. Als bedeutend gelten im Sinne der Instruktion Verpflichtungen zu mehr als 500 und weniger als 1000 Lire bei Ordenshäusern, 1000 bis 5000 exklusive bei Ordensprovinzen, über 5000 beim Gesamtorden (curia generalis). Für Verpflichtungen über 10.000 Lire ist unter allen Umständen auch die Zustimmung des Apostolischen Stuhles zu erbitten.[5] Das Votum des betreffenden Ökonomierates ist auch bei Änderung der Kapitalsanlage einzuholen.[6] — Nichtbeachtung dieser Vorschriften, sofern es sich um Einholung eines apostolischen Indultes handelt, hat die auf unbefugte Veräußerung des Kirchengutes gesetzte Strafe zur Folge.[7]

V. Bestellung der klösterlichen Vorgesetzten.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt bei den alten Orden in der

---

[1] Accedente voto deliberativo Consilii s. Definitorii generalis.

[2] Die Textierung der Instruktion, I *c*, ist ungenau. Kann der Provinzobere, falls das betreffende Haus ihm untersteht, die Erlaubnis gewähren? Oder muß auch dann noch die Zustimmung des Generaloberen und des Generalrates eingeholt werden?

[3] Si vere exempta ... non sint; welche Exemption ist darunter zu verstehen?

[4] Monasteria ... quae sint sui juris nec consilium libera capituli localis electione constitutum habeant. Daraus ergibt sich, daß die Instruktion nicht den Kapiteln selbständiger Klöster diese Funktion zuteilen will.

[5] Verschiedene Verpflichtungen sind, um eine Umgehung der Vorschrift hintanzuhalten, zu summieren; cit. Instr., n. III. Verschweigung bestehender anderer Schulden oder Verpflichtungen hat Ungültigkeit des apostolischen Indultes zur Folge, n. IV.

[6] Cit. Instr., n. IX.

[7] Cit. Instr., n. XIV. S. auch oben S. 709. — Privatmitteilungen zufolge haben einzelne Ordenskongregationen (die österreichische Benediktinerkongregation zur „Unbefleckten Empfängnis“ und die österreichischen regulierten lateranensischen Chorherrenstifte) Ausnahmsstellungen erwirkt. In einem konkreten Falle (Veräußerung von Wertgegenständen der Schatzkammer in Mariazell in Steiermark für Kriegszwecke) wurde dem Stifte St. Lambrecht die Genehmigung von seiten des Abbas primas und des Apostolischen Nuntius gewährt.

Regel durch Wahl, u. zw. auf Lebenszeit. Aktiv wahlberechtigt sind im allgemeinen die sonst stimmberechtigten Mitglieder.[1] Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) sind: Profeß,[2] eheliche Geburt, entsprechendes Alter, in Männerklöstern das begonnene 25. Lebensjahr, ein höheres Alter in Frauenklöstern[3] und, abgesehen von Frauenorden und Laienkongregationen, Klerikalstand mit der Möglichkeit, bald sich die Priesterweihe zu verschaffen. Weitergehende Erfordernisse sind in den Konstitutionen einzelner Orden aufgestellt.

Die Wahl soll geheim, persönlich, durch Skrutinium geschehen.[4] Im allgemeinen entscheidet die einfache Majorität, außer es wäre in den Konstitutionen eine qualifizierte, etwa Zweidrittelmajorität verlangt.[5] Liegen in der gewünschten Persönlichkeit die vom Rechte verlangten Erfordernisse nicht vor, so kann bloß eine Postulation stattfinden. — Besondere Vorschriften gelten für die Wahl der Äbtissin, bzw. Priorin.[6] — Bildet die Wahl die Regel, so kommt doch auch die Ernennung des Klostervorstehers vor. Ein solches Ernennungsrecht kann gewissen Personen auf Grund eines Privilegs oder eines stifterischen Vorbehaltes zustehen. Nach der zweiten Kanzleiregel war die Bestellung des Vorstehers in Männerklöstern mit mehr als 200 Goldgulden Jahreseinkommen dem Papste reserviert.[7] — Soweit im Rechte nicht etwas Gegenteiliges verfügt ist bedarf der Erwählte der Konfirmation durch den zuständigen

---

[1] Ausnahmen bei *v. Scherer,* a. O., II, 757 f.

[2] u. zw. in den Orden feierliche Profeß, in den Kongregationen professio simplex perpetua.

[3] 40 Jahre alt und 8 Jahre Profeß; beim Mangel solcher und, wenn eine Berufung aus einem fremden Kloster nicht angezeigt ist, 30 Jahre alt und 5 Jahre Profeß. — c. 7, § 2, X, 1, 6; Trid. 24, de ref., cap. 12; 25, de reg., cap. 7. — Ähnlich auch in neueren Frauenkongregationen.

[4] Trid. 25, de reg., cap. 6. Also unzulässig die Bestellung per acclamationem und per compromissum. Durch die Worte nec liceat voces et suffragia absentium supplere scheint die Stellvertretung ausgeschlossen zu sein. Nichtsdestoweniger findet sich dieselbe in manchen Orden in der Form, daß in der Vollmacht der Kandidat nicht bezeichnet wird.

[5] So in den Beuroner Benediktinerklöstern, Constitut. Beuron., 1884, cap. 64 (Archiv, 54, 1885, 135).

[6] Vgl. Trid. 25, de reg., cap. 7: Is qui electioni praeest episcopus sive alius superior, claustra monasterii non ingrediatur sed ante cancellorum fenestellam vota singularum audiat vel excipiat. In reliquis serventur singulorum ordinum vel monasteriorum constitutiones.

[7] *Walter,* Fontes, 484. Wie die Reservationen überhaupt, so konnte sich auch diese in Deutschland nicht recht einbürgern, s. oben S. 646 f.

kirchlichen Oberen, d. i. durch den Diözesanbischof, bzw. Generaloberen, Erzabt, Präses der Kongregation, welcher den Wahlakt leitet, bzw. bei exempten Klöstern durch den Papst.[1] Der konfirmierte Abt muß binnen Jahresfrist um die Benediktion nachsuchen. Zur Vornahme derselben ist der Diözesanbischof, bzw. der Erzabt zuständig.[2]

Die neueren Orden (und Kongregationen) wählen ihre Vorsteher in der Regel auf Zeit (3, 6, 12 Jahre). Die Lokalvorsteher werden meist vom Provinzial oder Provinzialkapitel ernannt. Bei den Jesuiten wird der General auf Lebenszeit gewählt, von ihm aber werden die Provinzoberen und andere Funktionäre bestellt. — Die Resignation eines Klosteroberen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Annahme von seiten des Konfirmators. Bestellung eines coadjutor cum jure successionis ist ein päpstliches Reservat.[3]

In der karolingischen Periode wurden von den weltlichen Herrschern reiche Klöster an Laien (abbates comites) verliehen. Daß hiedurch die klösterliche Disziplin nicht gehoben wurde, ist einleuchtend. Aber auch die Vergebung der Klöster an Weltgeistliche zur Erhöhung der Einkünfte (Kommendaträbte) erwies sich nicht als vorteilhaft. Erst allmählich, besonders seit der um sich greifenden Säkularisation der Ordensgüter, konnte sich das darauf bezügliche tridentinische Verbot allgemein Geltung verschaffen.[4]

VI. Klösterliche Lebensweise. Zu den gemeinsamen Verpflichtungen der Ordensgenossen gehören Chordienst, Tragen der Ordenstracht, Beobachtung der Klausur, aszetische Übungen. Der Chordienst umfaßt Brevier und Konventmesse. Zum Chordienst sind die Ordensprofessen verpflichtet, zu einer eventuellen privaten Rezitation des Breviers aber nur diejenigen, welche die feierliche Ordensprofeß abgelegt oder die höheren Weihen empfangen haben.[5] Die Ordenstracht ist durch die Regel und Kon-

[1] Nach *Wernz*, l. c., III², 2, 392 f., erfreuen sich die Dominikaner, Franziskaner und Jesuiten des Privilegs, daß der erwählte General eo ipso als bestätigt anzusehen ist. — Indirekte Wahlen (z. B. des Ordensgenerals durch die auf den Provinzialkapiteln bestellten Wähler) finden sich in zentralistischen Orden. *Prümmer*, l. c., II, 177.

[2] Nach C. C., 12. Februar 1724 (*Richter-Schulte*, 198, n. 14) besitzen die Zisterzienser das Privilegium, daß der erwählte Abt vom Generalabt benediziert wird. Doch wird dieses Privilegium nicht allerorts geübt. — Über die Rechtsfolgen der dreimaligen vergeblichen Bitte um Benediktion, s. oben S. 135.

[3] Trid. 25, de ref., cap. 7.

[4] Trid. 25, de reg., cap. 21. Als Ausnahme erhielt sich bis in die Gegenwart die Kommendation von Klöstern an Kardinäle. Vgl. *Richter-Schulte*, 371 f.

[5] S. *Wernz*, l. c., III², 2, 363 f. — Über Einzelfragen vgl. *Prümmer*, l. c., II, 144 ff.

stitutionen näher bestimmt. Die Ablegung derselben gilt im allgemeinen als strafbar.[1] Die Klausur ist etwas verschieden bei den Männer- und Frauenorden. In Männerorden besteht die Klausur darin, daß die Professen mit Erlaubnis der Oberen, vielfach nur in Begleitung eines Mitbruders das Kloster verlassen dürfen;[2] ferner daß Frauen unter der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation den für die männlichen Ordensgenossen bestimmten Klosterraum (septa monasterii) nicht betreten dürfen.[3] Zu den aszetischen Übungen gehören verschiedene in den Konstitutionen vorgeschriebene Bußübungen, Schuldkapitel, Gewissensrechenschaft.

Die Bußübungen sind in den einzelnen Orden höchst mannigfaltig. Manche Arten, wie Flagellationen (Disziplin), sind aus den meisten Ordensgemeinden verschwunden. — Unter Schuldkapitel versteht man das Bekenntnis der Vergehen gegen die Ordenskonstitutionen vor den übrigen Mitgliedern.[4] — Gewissensrechenschaft (Gewissenseröffnung) ist die außersakramentale Eröffnung des Gewissenszustandes an den klösterlichen Vorgesetzten. Wegen mannigfacher Unzukömmlichkeiten wurde diese Gewissensrechenschaft in allen Frauenorden und Frauenkongregationen und in den von Laien geleiteten männlichen Ordensgenossenschaften verboten.[5]

Die Beichte dürfen nach geltendem Rechte die Mitglieder männlicher Orden und männlicher religiöser Genossenschaften bei jedem vom zuständigen Ordinarius approbierten Beichtvater ablegen. Dieser besitzt zugleich auch die Vollmacht, von den klösterlichen Reservaten zu absolvieren.[6]

---

[1] c. 15, X, 3, 1; c. 2, in VI, 3, 24; Trid. 25, de reg., cap. 19. — Ob und inwieweit eine partielle Ablegung der Ordenstracht gestattet ist, bestimmen die Ordenskonstitutionen. In den Quellen wird Ablegung der Ordenstracht vielfach mit Aufgeben des Ordenslebens in Verbindung gebracht. Manchen Orden fehlt überhaupt eine spezifische Tracht. Für diese kommen zunächst die für Weltkleriker geltenden Bestimmungen zur Anwendung. *Wernz,* l. c., III², 2, 356. Vgl. auch *Prümmer,* l. c., II, 142 ff.

[2] Daher hat der Professe vor Verlassen des Klosters und nach Rückkehr in dasselbe dem Vorgesetzten sich vorzustellen und empfängt dessen Segen.

[3] Apost. Sedis, II, 7 (*Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 43). Über verklausulierte Ausnahmen zugunsten weiblicher Mitglieder regierender Familien oder Gründer: *Benedikt XIV.,* Const. Regularis disciplinae, 3. Jänner 1742, § 8 Bull. Ben., ed. cit., I, 1, 216. *Prümmer,* l. c., II, 101. Über die Klausur in Frauenklöstern, s. unten S. 779 ff.

[4] Über das Schuldkapitel, welches sich auch in den neueren Kongregationen findet, vgl. *Halusa,* Das Schuldkapitel der Ordenspersonen, Paderborn 1912.

[5] C. Ep. et Reg., Quemadmodum vom 17. Dezember 1890. *Bucceroni,* Enchiridion³, 207 ff.

[6] Congr. de Relig., 5. August 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 431). Vgl. hiezu *Hilling,* Archiv 1914, 91, 620 ff. Das Dekret gilt auch bezüglich der Beichten, welche Religiosen des lateinischen Ritus bei Priestern des orientalischen Ritus ablegen und umgekehrt, auch für Novizen. Congr. de Relig., 3. Mai 1914 (Acta

VII. Visitation der Klöster. Eine wichtige Einrichtung ist die Visitation. Abgesehen von Exemptionen und anderweitigen Ausnahmsverfügungen steht die Visitation dem Bischof zu. Doch kam es frühzeitig zur Bestellung eigener regularer Visitatoren.

Auf dem IV. Laterankonzil[1] wurde zu Visitationszwecken die Abhaltung von Generalkapiteln der in einem Reiche oder einer Provinz befindlichen Klöster angeordnet. Das Tridentinum[2] bestimmt, daß die Klöster, welche weder Generalkapiteln noch den Bischöfen untergeordnet sind und keine ordentlichen Regularvisitatoren haben, zu Ordenskongregationen sich vereinigen sollten. Die Vorstände dieser Kongregationen, bzw. die bestellten Visitatoren sollten die Klöster des Verbandes häufig (frequenter, nach der Auslegung alle drei Jahre) visitieren.[3] — In zentralistischen Orden erfolgt die Visitation von den nächsten Vorgesetzten oder deren Stellvertretern. In außerordentlicher Weise kann auch vom Apostolischen Stuhl durch einen apostolischen Kommissär eine Visitation verfügt werden.[4] Für die Visitation gelten die allgemeinen Grundsätze. Es geht der Visitator per modum correctionis vor. Gegen die Verfügungen desselben gibt es, außer es wäre nach wenigstens summarischem Verfahren eine Zensur verhängt worden, keine Appellation.[5]

VIII. Protektoren und Konservatoren. Orden und besonders die neueren Kongregationen haben aus der Zahl der in Rom residierenden Kardinäle einen Protektor. Derselbe besitzt gegenwärtig in der Regel keine Jurisdiktion über den Orden, hat aber die Interessen des Ordens, besonders bei Streitigkeiten, zu vertreten. Konservatoren sind die vom Papste bestellten Anwälte zur Verteidigung gegen ungerechte Angriffe. Heutzutage haben diese Konservatoren keine praktische Bedeutung mehr.[6]

IX. Die Frauenorden. Die bisher über die Orden im allgemeinen angeführten Bestimmungen gelten mit einigen Modifi-

---

Apost. Sedis, VI, 232). Hiemit sind die Fragen, ob als Beichtväter Mitglieder fremder Orden oder Weltpriester bestellt werden dürfen (über Beichten auf Reisen u. s. w. vgl. *Prümmer*, l. c., II, 163 ff.), überholt. Über Beichten der Klosterfrauen s. unten S. 777 ff.

[1] c. 7, X, 3, 35. — [2] 25, de reg., cap. 8.

[3] Die Praxis scheint allerdings nicht allerorts der Theorie sich anzupassen.

[4] In neuerer Zeit kamen solche apostolische Visitationen häufiger vor. Durch ein Breve vom 25. Juni 1852 wurde Kardinal Schwarzenberg zum apostolischen Klostervisitator der Kirchenprovinzen Wien, Prag, Salzburg, Lemberg, Olmütz, Görz, Zara und des österreichischen Anteiles von Krakau für drei Jahre ernannt und die Vollmacht nach Ablauf der Zeit auf drei weitere Jahre verlängert. Der Visitator war berechtigt, nach Bedarf sich Delegierter zu bedienen. S. *Meindl*, Leben Rudigiers, Linz 1891, I, 435 ff. S. über diese Visitation auch *Wolfsgruber*, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, 1911, 665—692; 1912, 109—130. 525—535. 677—689.

[5] S. oben S. 616. c. 3. 26, X, 2, 28. *v. Scherer*, a. O., II, 776.

[6] *Wernz*, l. c., III², 2, 405.

kationen auch für die Frauenorden. Nur stehen dem Ordinarius, besonders bezüglich der nicht exempten Frauenklöster, weitgehende Rechte zu. — Bei der Einkleidung hat der Bischof persönlich oder durch einen Stellvertreter die Freiheit der Kandidatin zu prüfen.[1] Sofern das Frauenkloster nicht einem Generalkapitel oder einem Männerkloster untersteht, hat der Bischof als solcher Recht und Pflicht der jährlichen Visitation, im Falle der Exemption als päpstlicher Delegat.[2] Der Bischof überwacht die Vermögensverwaltung.[3] — Bei der Wahl der Oberin beaufsichtigt der Bischof, bzw. dessen Stellvertreter außerhalb der Klausur die Wahlhandlung, ohne sich irgendwie in dieselbe einzumischen.[4] Die Konfirmation wird bei exempten Frauenklöstern vom Papste, bei solchen, welche einem Regularoberen unterstehen, von diesem, sonst vom Bischof erteilt.[5] Erlangt die Gewählte Zweidrittelmajorität, so erfolgt die Konfirmation ohne Anstellung eines summarischen Informativprozesses über die Würdigkeit derselben.[6]

Der Bischof kann seine Rechte gegenüber den Frauenklöstern persönlich oder durch einen Kommissär (Direktor) ausüben.[7]

Gewissensleitung der Klosterfrauen. Zur Entgegennahme der Beichten der Klosterfrauen (wozu auch die Mitglieder von Frauenkongregationen gehören) ist im allgemeinen eine besondere Vollmacht von seiten des Bischofs notwendig.[8]

Neu geregelt wurde diese Frage durch das Dekret der Congr. de Relig. vom 3. Februar 1913.[9] Danach unterscheidet man confessarii ordinarii, extra-

[1] S. unten § 212 f.

[2] Trid. 25, de reg., cap. 9. — Der Bischof soll auch für die Promulgation päpstlicher Erlässe in den Frauenklöstern sorgen. Congr. de Rel., 3. Juli 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 523 f.).

[3] *Gregor XV.,* Inscrutabili vom 5. Februar 1622, § 5 (Bull. Taur., XII, 659). Anders bei weiblichen Kongregationen, s. unten § 217, II.

[4] Untersteht das Kloster einem Regularprälaten, so erscheint dieser neben dem Bischof (*Richter-Schulte,* 409, n. 4). Der Bischof, bzw. Regularobere darf zur Wahl nur zwei Priester als Skrutatoren mitnehmen. Dieselben dürfen nicht die ordentlichen Beichtväter der Nonnen sein.

[5] *Richter-Schulte,* l. c.

[6] c. 43, in VI, 1, 6. — Die Benediktion der Äbtissin soll binnen Jahresfrist bei sonstigem Verlust des Amtes nachgesucht werden. c. 2, Clem., 3, 10.

[7] Daß dieser nicht zugleich Beichtvater des Institutes sein soll, ergibt sich auch aus dem Anm. 9 zit. Dekret, n. 7.

[8] Zur älteren Literatur vgl. *Kohn,* De monialium confessario, Archiv, 42, 1879, 241 ff. *Joder,* Das Beichtvateramt in Frauenklöstern, Archiv, 78, 1898, 668 ff.; 79, 1899, 451 ff. 709 ff. *Rechenauer,* Seelenleitung, Beichte und Kommunion in Frauenklöstern, 1909. Das geltende Recht behandelt v. *Hankiewicz,* Archiv 1914, 94, 385—416. — [9] Acta Apost. Sedis, V, 62 ff.

ordinarii und speciales. Dieselben werden vom Bischof aus dem Säkular-, bzw. mit Zustimmung der klösterlichen Vorgesetzten aus dem Regularklerus ernannt. Sie sollen in der Regel wenigstens das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, mit den entsprechenden Eigenschaften ausgestattet sein und nicht irgendwie im äußeren Rechtsbereich die Stellung von Vorgesetzten gegenüber den Klosterfrauen einnehmen. Auch sollen sie bei Ausübung ihres Amtes sich weder in die innere noch in die äußere Leitung der Kommunität einmischen.[1]

Die Bestellung der Beichtväter geht vom Bischof als ordinarius loci aus. Untersteht das Frauenkloster einem Regularoberen, so präsentiert dieser dem Bischof die zu ernennenden ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter.[2] In der Regel wird für eine Kommunität nur ein ordentlicher Beichtvater bestellt. Wegen der großen Zahl der Nonnen oder aus anderen wichtigen Gründen können auch mehrere bestellt werden. Die Ernennung erfolgt regelmäßig auf drei Jahre. Die Bestellung für ein zweites oder drittes Triennium darf erfolgen beim Mangel tauglicher Priester oder wenn die Mehrzahl der Nonnen für die Weiterbelassung des Beichtvaters in geheimer Abstimmung sich ausgesprochen hat.[3] Der abtretende Ordinarius darf nicht in derselben Kommunität zum Extraordinarius, wohl aber der Extraordinarius zum Ordinarius bestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres kann übrigens ohne weiteres der gewesene Ordinarius für dasselbe Kloster wieder bestellt werden.

Mehrmals im Jahre ist dem Konvent ein außerordentlicher Beichtvater zu gewähren, welchem sich alle Schwestern, wenigstens um seinen Segen zu empfangen, zu stellen haben.[4] Für jedes Frauenkloster sind aber außerdem vom Ordinarius Spezialbeichtväter zu bestimmen, die in Einzelfällen leicht geholt werden können. Aber auch sonst kann sich eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens und zur Erzielung größeren Fortschrittes in der Tugend

[1] Morum integritate et prudentia emineant, l. c., n. 8; dummodo tamen nullam habeant in easdem Religiosas in foro externo potestatem, l. c., n. 7. S. oben S. 777, Anm. 7.

[2] Zit. Dekret vom 3. Februar 1913, n. 6. Von einer Präsentation der confessarii speciales ist im Dekret keine Rede. C. Ep. et Reg., 30. September 1903 (Archiv, 84, 1904, 137 ff.) gibt den Salesianerinnen das Recht, durch Wahl sich den Beichtvater zu bestellen. Doch hat diese Wahl nur den Charakter einer designatio personae gegenüber dem Bischof.

[3] Für die widerstrebende Minderheit muß auf Wunsch in anderer Weise vorgesorgt werden; zit. Dekret, n. 2. — Die belgischen Bischöfe erhielten ein Indult, die bisherige Übung, die Beichtväter pro tempore sibi beneviso zu bestellen, beibehalten zu dürfen, C. Rel., 2. September 1913 (Archiv 1914, 94, 468f.).

[4] Zit. Dekret, n. 3. Vgl. übrigens auch *Benedikt XIV.*, Const. Pastoralis, 5. August 1748 (Bull. Benedicti II., Const. 61, ed. Mechlin. 1826, VI, 187—207).

einen besonderen Beichtvater oder Seelenführer erbitten. Der Bischof sowie diese Spezialbeichtväter sollen aber darauf sehen, daß mit diesen Ausnahmen nicht Mißbrauch getrieben wird.[1] Im Falle einer schweren Erkrankung können sich die Klosterfrauen einen beliebigen vom Bischof zum Beichthören von Personen beiderlei Geschlechtes approbierten Beichtvater wählen und bei demselben auch mehrmals bei andauernder schwerer Erkrankung beichten. Der Oberin ist es strenge verboten, beim Begehren eines außergewöhnlichen Beichtvaters Schwierigkeiten zu machen oder nach den Gründen zu forschen. Auch die Mitschwestern dürfen einander in dieser Hinsicht nicht beschwerlich fallen. — Befinden sich Klosterfrauen aus irgendeinem Grunde außerhalb des Klosters (Niederlassung), so dürfen sie in jeder Kirche, öffentlichem oder halböffentlichem Oratorium bei jedem beliebigen für beide Geschlechter zum Beichthören approbierten Beichtvater beichten.[2]

Zur Besorgung des Gottesdienstes in der Klosterkirche der Ordensfrauen wird oft ein eigener Seelsorger bestellt. Die Anstellung erfolgt regelmäßig vom Bischof. Hat das Kloster selbst das Bestellungsrecht, so steht dem Bischof immerhin das Approbationsrecht zu.[3]

Klausur in Frauenklöstern. Nach tridentinischem Rechte[4] besteht dieselbe darin, daß die Nonne bei Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation ohne bischöfliche Erlaubnis das Kloster nicht verlassen, daß aber auch unter gleicher Strafe niemand ohne schriftliche bischöfliche Erlaubnis das Kloster betreten darf.

Die Durchführung dieser Bestimmung stieß auf große Schwierigkeiten. Es bedurfte mehrerer erklärender Erlässe der Päpste.[5] Die

[1] Vgl. auch C. Ep. et Reg., 17. Dezember 1890 (*Bucceroni,* Enchiridion[3], 207 ff.) und C. C., 17. August 1891 (l. c., 210 f.).

[2] Zit. Dekret vom 3. Februar 1913, n. 14. Bemerkt sei auch, daß der Beichtvater, nicht die Oberin, über den Kommunionempfang entscheidet. Nur bei offenkundigen schweren Verfehlungen kann die Oberin bis zur nächsten Beichte den Kommunionempfang verbieten. Cit. C. Ep. et Reg., 17. Dezember 1890, n. 5.

[3] C. Ep. et Reg , 17. April 1604. *Ferraris,* Prompta bibliotheca, s. v. capellanus monialium, n. 2. 6. Interessant ist, daß derartige Seelsorger, auch wenn sie Benefiziaten sind, schon vor Erlaß des Dekretes „Maxima cura" s. unten § 239, ohne kanonischen Prozeß entfernt werden konnten. C. Ep. et Reg., 25. Oktober 1602 (l. c., n. 15. 16).

[4] Trid. 25, de reg., cap. 5. — Zur Geschichte *Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, 221 ff.

[5] Vgl. bes. *Pius V.,* Circa pastoralis vom 29. Mai 1566, Decori vom 1. Februar 1570 (Bull. Taur., VII, 447 ff.).

Folge der Entwicklung war, daß weibliche Orden mit feierlichen Gelübden die sog. päpstliche Klausur erhielten. Bei Vorhandensein der päpstlichen Klausur kann, abgesehen von Notfällen,[1] nur der Papst oder der von ihm Delegierte einer Ordensfrau das Verlassen des Klosters gestatten.[2] Vereinzelt haben auch weibliche Genossenschaften mit einfachen Gelübden die päpstliche Klausur als Privileg zuerkannt erhalten.

Tatsächlich ist die Handhabung der Klausur in den einzelnen Frauenklöstern verschieden. Weibliche Orden, welche sich dem Unterrichte der Jugend widmen, haben vielfach im Kloster zwei Klausurgebiete: Räume, welche für die Auswärtigen verschlossen bleiben, und Räumlichkeiten, in denen der Unterricht erteilt wird.[3] Große Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Ausbildung der klösterlichen Lehrpersonen. Soll die Klosteranstalt das staatliche Öffentlichkeitsrecht erlangen, so müssen auch die Lehrpersonen staatlich geprüft sein. Vorbereitung auf diese Prüfung und noch mehr Ablegung derselben ist für Nonnen mit strenger Klausur, wenn nicht unmöglich, so doch erschwert. Viel leichter akkommodieren sich diesen Verhältnissen die neueren Kongregationen. Ärzte, Handwerker erhalten vom Bischof im Bedarfsfall eine mündliche Erlaubnis; sonst soll sie schriftlich gegeben werden. Keiner Erlaubnis bedarf der Beichtvater, bzw. Seelsorger zum Betreten der Klausur bei Spendung der Sakramente an kranke Nonnen. Vom Verbote werden auch nicht betroffen Kaiser und Könige und deren Gemahlinnen und Kinder.[4]

Auf das unbefugte Betreten der Klausurräume der Frauenklöster, bzw. Einführung oder Einlaßgewährung ist auch nach geltendem Rechte die dem Papst einfach reservierte Exkommunikation gesetzt.[5] Mit den Klausurvorschriften hängt auch zusammen, daß zur Aufnahme von Pensionärinnen in das Kloster und (weib-

[1] Cit. Decori führt als solche auf: incendium, infirmitas leprae aut epidemiae. Die Kanonisten sehen hierin keine taxative Aufzählung. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze, § 149, formuliert die Ausnahme: „eine allgemeine, das Leben oder die Tugend der Insassen des Klosters bedrohende Gefahr". Daß in diesen Fällen, soweit die Umstände es zulassen, bischöfliche Erlaubnis einzuholen ist, wird in cit. Decori, § 2, eigens hervorgehoben. — Kann der Bischof die Überführung einer Nonne in ein Sanatorium zum Zweck einer für die Erhaltung des Lebens unaufschiebbaren Operation gestatten? Zweifelsohne, wenn Gefahr im Verzug ist.

[2] Im Gegensatz zur päpstlichen Klausur spricht man von einer bischöflichen, von welcher der Bischof Ausnahmen gestatten kann.

[3] Auf Grund einer päpstlichen Fakultät kann übrigens die Oberin vom Bischof dauernd die Erlaubnis erhalten, Lehrpersonen und Eltern das Betreten des Klosters zu gestatten. C. Ep. et Reg., 14. Dez. 1887 (Archiv, 61, 1889, 131 f.).

[4] *Hollweck*, a. O., 223, will diese Begünstigung allgemein auf regierende Fürsten ausdehnen. In Klöstern mit doppeltem Klausurgebiet schwindet überhaupt die Schwierigkeit.

[5] Acta Apost. Sedis, 12. Oktober 1869. *Köck*, Die kirchl. Zensuren, 41 f.

lichen) Dienstboten (theoretisch) päpstliche Erlaubnis gefordert wird.[1] Auch der sonstige Verkehr mit der Außenwelt ist unter strenge Kontrolle gestellt.[2]

X. Ordensverfassung und Staatsrecht. Die Beziehung der Staatsgewalt zur inneren Einrichtung der Orden war im Laufe der Geschichte höchst wechselvoll.[3] In Österreich gelten die statutarisch bestellten Vorstände als Vertreter des Klosters. Erfolgt die Bestellung der Vorstände nicht auf Lebenszeit, so enthält sich die Regierung einer Einflußnahme, jedoch sind die Namen der neuen Oberen der Landesregierung zur Geltendmachung etwaiger politischer Bedenken mitzuteilen.[4] Zur Wahl lebenslänglicher Klostervorsteher kann zur Ausübung des Vetorechtes gegenüber einer weniger genehmen Person ein landesfürstlicher Kommissär entsendet werden.[5] Anläßlich der Neuwahl findet auch

---

[1] C. Ep. et Reg., 16. Juli 1884 (Acta S. Sedis, XVII, 255. *Bucceroni,* Enchiridion[3], 481); vgl. auch *Ferraris,* Prompta bibliotheca, s. v. moniales, art. I, n. 1 ff. Die Gewährung wurde an die Bedingung geknüpft, daß die Zöglinge die Klausur beobachten und, falls sie das Kloster verlassen, nicht ohne Erlaubnis der Congr. Reg. wiederum aufgenommen werden. Die strenge Durchführung würde die modernen Klosterpensionate, sofern dieselben von Nonnen mit feierlichen Gelübden geleitet werden, unmöglich machen. Man gewährt der Bildung einer gegenteiligen Gewohnheit Raum, wodurch des öfteren allerdings auch andere Satzungen ins Wanken geraten.

[2] Vielfach ist die Unterredung mit fremden Personen nur hinter einem Gitter oder einem Vorhang in Gegenwart von Zeugen statthaft. Keiner Erlaubnis bedürfen zu einer Unterredung die Vorgesetzten (Beichtvater, Visitator) und die im ersten und zweiten Grad Verwandten. Letztere wenigstens zu gewissen Zeiten. *Prümmer,* l. c., II, 110. Strenge Vorschriften wurden über den Verkehr der Regularen mit Ordensfrauen erlassen. Auch nur zu einer kurzen Unterredung sollte bischöfliche Erlaubnis eingeholt werden. S. *v. Scherer,* a. O., II, 787. *Wernz,* l. c., III[2], 2, 361. Die Gewohnheit hat auch hier mildernd eingewirkt. *Prümmer,* l. c., II, 112, bemerkt: Etiam Romae contrariae consuetudines vigent, ut ipse expertus sum. — Ein im Auftrage des Papstes erlassenes Schreiben des Kardinalvikars Respighi vom 18. Mai 1905 an die religiösen Frauengenossenschaften Roms (Acta S. Sedis, XXXVII, 728 f.) verbietet die Aufnahme von männlichen Laien als Logiergäste und wünscht, daß Kleriker in Männerklöstern ihr Absteigequartier nehmen. Vgl. auch Conditae a Christo vom 8. Dezember 1900, I, 3 (*Gaiante,* Fontes, 657). S. auch *Hilling,* Die Reformen Pius' X., 1909, 135 ff.

[3] Vgl. *v. Scherer,* a. O., II, 790 ff. Österr. Staatswörterbuch, IV[2], 130 ff. Über die Verhältnisse im Deutschen Reich vgl. *Meurer,* Das katholische Ordenswesen nach dem Rechte der deutschen Bundesstaaten, Stuttgart 1912.

[4] Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1858 (Archiv, 16, 1866, 241).

[5] Ministerialerlaß auf Grund Allerh. Entschl. vom 3. August 1857. *Rieder,* Handbuch, III, 248 f. Hinsichtlich des Abtes des Benediktinerstiftes Emaus in Prag besteht ein kaiserliches Bestätigungsrecht (Archiv, 54, 1885, 144).

eine Inventarisierung des Klostervermögens statt.[1] Die frühere Wahlbestätigungstaxe ist aufgehoben, dafür aber wird eine Dienstverleihungstaxe vorgeschrieben.[2] Die klösterliche Zuchtgewalt ist sehr eingeschränkt.[3]

§ 210. Errichtung einzelner Ordensniederlassungen.

v. Scherer, K.-R., § 146, XI, XII. Ebenderselbe, Art. Religiöse Orden im Österr. Staatswörterbuch, IV², 130 ff. *Wernz,* Jus decret., III², 2, 283 ff. *Laurentius,* Institutiones jur. eccl.³, 626 ff. *Vermeersch,* De Religiosis, I, 1902, 64 ff. *Meurer,* Das katholische Ordenswesen nach dem Rechte der deutschen Bundesstaaten 1912, 25 ff.

I. Zur Gründung einer klösterlichen Niederlassung eines bereits approbierten Ordens bedarf es schon nach älterem Rechte der Zustimmung des Bischofs.[4] Derselbe soll darauf sehen, daß durch die Neugründung berechtigte Interessen anderer nicht verletzt werden[5] und daß die Gründung finanziell gesichert ist.[6] Die neue Nieder-

[1] *Seidl,* Verwaltung, 494 ff.

[2] Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, T. P. 40, Anm. 4. Sind für den Vorsteher keine eigenen Diensteinkünfte ausgeschieden, so wird ¼% des reinen Jahreseinkommens des betreffenden Klosters als jährliches Pauschale eingehoben. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1907, Z. 10.229 (*Budwinski,* XXXI, 2, Nr. 566 f.), gilt dies auch bei Bestellung eines Rektors für den Ordenskonvent der Jesuiten. Aus der Begründung ergibt sich, daß die staatlichen Finanzbehörden, die genannte Abgabe als eine konstant wiederkehrende, auch bei zeitlicher Bestellung von Vorgesetzten beanspruchen.

[3] Vdg. d. Min. f. K. u. U., des Innern und der Justiz vom 7. August 1869 (Konfessionelle Gesetze, 1885, 83 f.). Danach darf keine reguläre Person gegen ihren Willen inhaftiert werden, sind dem Minister auch Verzeichnisse der freiwillig Inhaftierten vorzulegen und ist diese Verordnung jedem Kandidaten vor der Profeß mitzuteilen. Der Nachweis hievon ist dem Landeschef vorzulegen. — Die Forderung war zu exorbitant, als daß sie sich ganz hätte einleben können.

[4] c. 10, C. 18, qu. 2; Trid. 25, de reg., cap. 3.

[5] Als Interessenten kommen in Betracht: Der Pfarrer, die Ortsbewohner. Die Mendikanten erhielten Privilegien, daß in einem gewissen Bannkreis sich andere Klöster nicht ansiedeln durften; s. hierüber von *v. Scherer,* a. O., II, 788.

[6] Daher sollen die Klöster an den numerus fixus sich halten. Eine überzählige Ordensprofeß war nach c. un., § 1, in VI, 3, 16, sofern es sich um ein Frauenkloster handelt, das nicht den Mendikantenorden beizuzählen ist, ungültig. Nach geltendem Rechte wäre eine solche Profeß nur unerlaubt. *Wernz,* l. c., 320. *Thomas von Aquin,* Summa theol., 2, 2, qu. 100, art. 3, ad 4, findet bei supernumerariae die Forderung einer dos begründet; s. unten § 213. Nach der Instruktion der Congr. de Relig. vom 30. Juli 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 695 ff.) darf Gründung oder Erweiterung einer Klosterniederlassung nur erfolgen, wenn die materiellen Mittel vollständig vorhanden sind. Bloße Zusicherungen („promissiones saepe non implentur") genügen nicht.

lassung soll wenigstens zwölf Mitglieder aufweisen.[1] Auf Grund einer ständigen Praxis pflegt nunmehr bei jeder Neuerrichtung oder Translation von Ordensniederlassungen mit feierlichen Gelübden päpstliche Genehmigung eingeholt zu werden. Dadurch hat die Forderung der bischöflichen Zustimmung an Bedeutung verloren.[2]

Wie erwähnt, soll bei Klostergründungen für einen entsprechenden Unterhalt Vorsorge getroffen werden. Da aber gewisse Orden, die Mendikanten, schon auf Grund ihrer Regel Almosen sammeln, andere Orden und Kongregationen durch die Verhältnisse dazu gedrängt werden, das Almosensammeln heutzutage aber auf mancherlei Schwierigkeiten stößt, so stellte die Congr. de Religiosis mit Dekret vom 21. November 1908 hierüber eine Reihe von Grundsätzen auf.[3] Dieselben gelten für männliche Orden und Kongregationen.[4] Danach sind die Mendikanten berechtigt, mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten in der Diözese, in welcher die klösterliche Niederlassung sich befindet, Almosen zu sammeln. Die Zustimmung des Bischofs gilt mit der Zustimmung zur Klosterrichtung als gegeben.[5] Um in einer andern Diözese Almosen sammeln zu dürfen, ist schriftliche Erlaubnis des betreffenden Bischofs notwendig. Besonders außerhalb des Ortes ihrer Niederlassung sollen sie zu zweien und persönlich die Almosen sammeln und stets die erforderlichen Erlaubnisscheine bei sich tragen. Es sollen zu diesem Amte verläßliche Religiosen, niemals solche, die noch den Studien obliegen, bestimmt werden. Um nicht dem klösterlichen Leben entfremdet zu werden, dürfen Sammler in der eigenen Diözese nur einen, in einer fremden Diözese nur zwei Monate verwendet und erst nach ein- oder zweimonatigem Aufenthalt im Kloster wiederum ausgesendet werden.

---

[1] *Gregor XV.,* Cum alias vom 17. August 1622 (Bull. Taur., XII, 719 f.). Dies gilt auch für Frauenklöster. Vgl. *Ferraris,* Prompta bibl., s. v. Moniales, art. II, n. 6. — Eine Niederlassung mit geringerer Mitgliederzahl erfreut sich nicht der sonst etwa dem Orden zukommenden Exemption von der bischöflichen Gewalt. Doch soll der Bischof auch diesen gegenüber von seinem Rechte keinen Gebrauch machen. S. *Wernz,* l. c., III², 2, 286. Missionshospize sind aber immer von der bischöflichen Jurisdiktion ausgenommen. *Wernz,* l. c.

[2] *Leo XIII.,* Romanos Pontifices vom 8. Mai 1881 (Archiv, 46, 1881, 231 ff.). Vgl. auch *v. Scherer,* a. O., II, 789. Die zit. Konstitution, ursprünglich für England und Schottland erlassen, wurde über Ersuchen des Plenarkonzils von Quebec auf alle kanadischen Provinzen ausgedehnt. C. C., 14. Mai 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 183 ff.). — Bei Translation von Frauenklöstern ist schon mit Rücksicht auf die päpstliche Klausur päpstliche Erlaubnis notwendig. Ist päpstliche Erlaubnis auch bei Errichtung von Klosterhospizen einzuholen? Nach *Wernz,* l. c., 284, n. 151, ja, wenn es sich um hospitia vere regularia handelt.

[3] Acta Apost. Sedis, I, 153—156.

[4] Das Dekret gilt nicht für die Fratres missionis, insofern sie für das pium terrae sanctae opus sammeln. Hier gelten regulae et consuetudines Congr. de Relig. vom 1. Oktober 1909 (Acta Apost. Sedis, II, 729 f.). Für Frauenkongregationen war schon am 27. März 1896 in dieser Angelegenheit eine Instruktion ergangen. S. unten § 217, II.

[5] Vgl. Acta Salisburg. 1906, 268, welche Ablaßverkündigung und Verkauf von Devotionalien bei dieser Gelegenheit verbieten.

Ist zur Nachtzeit die Rückkehr nicht möglich, so sollen sie in einem geistlichen Hause oder bei einem Wohlthäter des Klosters Herberge suchen. Gegen Mißbräuche kann der Bischof eventuell als Apostolischer Delegat einschreiten.

Männliche Orden und vom Apostolischen Stuhle approbierte Kongregationen (congregationes juris pontificii), die nicht schon auf Grund ihrer Konstitutionen oder auf Grund eines päpstlichen Privilegs zum Almosensammeln berechtigt sind, bedürfen hiezu der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Außerdem bedürfen sie aber auch der Erlaubnis des Diözesanbischofs und jener Bischöfe, in deren Diözesen die Sammlung stattfinden soll. Die Bischöfe können hiebei mit Rücksicht auf Mendikantenklöster und andere almosensammelnde kirchliche Institute Beschränkungen des Sammlungsgebietes vornehmen. Genossenschaften, welche bloß bischöflich approbiert sind (juris dioecesani), gewährt der Diözesanbischof die Erlaubnis, wozu aber bei Sammlungen in fremden Diözesen auch die Erlaubnis der betreffenden Bischöfe treten muß. Von Sammlern für auswärtige Missionen haben die Bischöfe vor Gewährung der entsprechenden Erlaubnis die Vorweisung von Empfehlungsschreiben des zuständigen apostolischen Vikars oder Präfekten, des Bestellungsdekretes vom Leiter des Missionsinstitutes und der Ermächtigung von seiten der Congr. de Propaganda zu verlangen. Im übrigen gelten die oben über die Sammlungen der Mendikanten aufgestellten Bestimmungen.

Wie bei der Gründung, so müssen auch bei der Auflassung eines unselbständigen Ordenshauses gewisse Vorschriften eingehalten werden. Die Mendikanten dürfen ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles überhaupt nicht einzelne Niederlassungen aufgeben.[1] Bei anderen Orden sind jedenfalls die Vorschriften über Veräußerung von Kirchengut zu beobachten.[2] Ausgestorbene Klöster bleiben als kirchliche Anstalten mit juristischer Persönlichkeit weiterbestehen. Die endgültige Verfügung hierüber steht dem Apostolischen Stuhle zu.[3]

II. Klostergründungen und staatliches Recht. Wie die sonstigen Beziehungen der Staaten zum Ordensrecht, so ist auch die Stellung derselben zu Klostergründungen höchst mannigfaltig. Meist wird eine Bewilligung der Staatsregierung verlangt.[4] — In

[1] c. un., in VI, 5, 6; c. 1, in VI, 3, 17.

[2] S. oben S. 707 ff. Nach *Laurentius,* Instit. jur. eccl.[3], 629, ist auch die Zustimmung des Diözesanbischofs einzuholen, da durch die Bewilligung der Niederlassung wenigstens ein Quasikontrakt zwischen Bischof und Orden geschlossen worden sei.

[3] Die Besiedlung verlassener Klöster in Österreich, besonders Böhmen, durch die Jesuiten nach den Wirren der Reformation wurde durch die kirchlichen und staatlichen Behörden durchgeführt. Vgl. *Urban VIII.,* Inter gravissimas vom 7. Juli 1629 (Bull. Taur., XIV., 69 f.). *Duhr,* Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, 1907, I, 386 ff.

[4] Vgl. *v. Scherer,* a. O., II, 790. Für das Deutsche Reich *Meurer,* Das kath. Ordenswesen, 1912, 25 ff. Über Frankreich s. oben S. 337 f. und 766, Anm. 8.

Österreich bestimmt die Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, daß bei Errichtung von Niederlassungen in Österreich noch nicht eingeführter Orden eine kaiserliche Entschließung, in anderen Fällen die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist. Mit dem Ansuchen ist der Nachweis der Subsistenzmittel und ein Exemplar der Statuten vorzulegen.[1] In der absolutistischen Periode nahm die Staatsregierung auch in Österreich bedeutenden Einfluß auf den Bestand der Orden und deren Niederlassungen. Abgesehen von den großen Säkularisationen der josefinischen Periode wurden auch häufig Translationen von Ordenskonventen vorgenommen.[2]

§ 211. Der Eintritt in den Orden.

v. Scherer, K.-R., § 147. *Wernz,* Jus decret., III², 2, 290 ff. *Laurentius,* Institutiones jur. eccl.³, 630 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 187. *Friedberg,* K.-R.⁶, § 88. *Nervegna,* De jure practico regularium, Romae 1900. *Vermeersch,* De religiosis, I, 1902, 86 ff. *Prümmer,* Manuale jur. eccl., II, 23 ff.

Nach gegenwärtigem Rechte muß der Ordenskandidat persönlich um die Aufnahme ansuchen.

Im Mittelalter kam es häufig vor, daß Eltern ihre noch unmündigen Kinder dem Ordensstande widmeten und dieselben schon in früher Jugend dem Kloster zur Erziehung übergaben. Man nannte solche Ordenskandidaten Oblaten.[3] Das Institut findet seine Erklärung in der übermäßigen Betonung der patria potestas des römischen Rechtes, dann aber auch in der Wertschätzung, welche vornehmlich das Mittelalter dem Ordensstande zollte. Über die Verpflichtung der Oblaten zum Ordensstande war die Disziplin lange schwankend,[4] bis endlich das

[1] *Rieder,* Handbuch, III, 249 f.

[2] S. *v. Scherer,* a. O., II, 857. Teilweise wurde hiefür die kirchliche Genehmigung eingeholt. S. oben S. 784, Anm. 3. Besonders wurde manches schwach besetzte oder gar entvölkerte Kloster dem Jesuitenorden überwiesen. — Ein Beispiel der Translation bietet der Dominikanerkonvent in Graz. Das ursprüngliche Kloster an der jetzigen Haupt- und Stadtpfarrkirche in Graz wurde in die damalige Vorstadt St. Andrä, von da 1807 an das damalige Augustinerkloster am Münzgraben übertragen. 1830 wurde der Konvent aufgehoben und das Kloster zu einem Noviziat der Jesuiten umgewandelt. 1848 wurden die Jesuiten vertrieben, 1857 erfolgte die Wiederbesiedlung des Klosters durch die Dominikaner.

[3] *Seidl,* Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern oder De pueris oblatis, 1871; Art. Oblati-Oblatae im Kirchen-Lexikon, IX², 620 ff.

[4] Die Regel des heil. Benedikt, cap. 59 (*Galante,* Fontes 637), hat eine absolute Verpflichtung der Oblaten vor Augen. Ebenso Syn. I, Macon (581), cap. 12 (*Bruns,* Canones, II, 244). In diesem Sinne auch Papst Gregor II, 726, an den heil. Bonifaz. *Zehetbauer,* Der heil. Bonifazius, 97. Für die Freiheit *Leo I.* (c. 8, C. 20, qu. 1), wenn die Stelle nicht etwa vom Zwang mündiger Kinder spricht. Hildegard von Bingen spricht sich im 12. Jahrhundert gegen das schroffe Oblatensystem aus. *Migne,* Patr. l., 197, 500 f.

kanonische Recht für die Freiheit des Oblaten in dem Sinne sich aussprach, daß derselbe beim Eintritt der Pubertät sich für die Welt oder für das Kloster entscheiden konnte.[1] Wegen mannigfacher Unzukömmlichkeiten haben die seit dem 11. Jahrhundert neugegründeten Orden das Oblateninstitut grundsätzlich ausgeschlossen. Wo es noch bestand, wurde es indirekt durch das Tridentinum beseitigt.[2] Die Oblatenkongregationen der Gegenwart, welche aus Erwachsenen bestehen, sowie die sog. Oblatenschulen (Klosterschulen) an manchen Benediktinerklöstern haben mit dem alten Institute nichts gemeinsam.[3]

Allgemeine Erfordernisse sind:

1. Verständnis des Schrittes, den man mit dem Eintritt in den Orden unternimmt. Daher sind zurückzuweisen: amentes, infantes.

2. Die nötige Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Kandidaten. Daher durften die Sklaven nur mit Zustimmung ihrer Herren aufgenommen werden.[4] Auch anderweitig Verpflichtete sollen nicht aufgenommen werden.[5] Verehelichte[6] bedürfen der Zustimmung des andern Teiles, welcher selbst in den Orden tritt, bzw. die höheren Weihen empfängt oder wenigstens Keuschheit gelobt.[7] Mit Rücksicht auf ihre hervorragende Stellung in der Kirche bedürfen (konfirmierte) Bischöfe zum Eintritt in ein Kloster päpstlicher Erlaubnis.[8]

---

[1] c. 11, X, 3, 31. — Ein Analogon findet sich auch im Verlöbnisrecht, s. oben S. 420.

[2] Trid. 25, de reg., cap. 15, verlangt zur gültigen Ablegung der Ordensprofeß Vollendung des 16. Lebensjahres.

[3] S. Art. Oblatenkongregationen im Kirchen-Lexikon, IX², 614 ff.

[4] Syn. Chalcedon, c. 4 (*Lauchert,* Die Kanones, 90; c. 12, C. 16, qu. 1). Unmündige Kinder, welche gegen den Willen der Eltern dem Ordensstande sich gewidmet hatten, konnten von denselben reklamiert werden. Syn. X. Toledo (656), c. 6; Syn. Tribur (895), c. 24 (c. 1. 2, C. 20, qu. 2). Durch Bestimmung einer Altersgrenze für die Gültigkeit der Ordensprofeß ist dieses Revokationsrecht in Wegfall gekommen.

[5] *Klemens VIII.,* Cum ad regularem vom 19. März 1603, § 20 (Bull. Taur., X, 773): reddendae alicujus administrationis rationi obnoxii.

[6] Ausgenommen in den ersten zwei Monaten der Ehe matrimonio rato non consummato; s. oben S. 577.

[7] c. 4. 8. 18, X, 3, 32. — Der in der Welt zurückgebliebene Gatte hat ein Reklamationsrecht, wenn er seine Zustimmung nicht gegeben, ja sogar auch dann, wenn er zugestimmt, aber nicht wenigstens ein votum simplex castitatis abgelegt hat. c. 1, X, 3, 32. — Dem ehebrecherischen Teile steht das Reklamationsrecht nicht zu. c. 15, X, 3, 32.

[8] c. 2, X, 1, 7; c. 18, X, 3, 31; c. 10, § 9 ff., X, 1, 9. Die Begründung bei *Wernz,* l. c., 296 (episcopi religionem ingredientes) ex statu perfectionis exercendae descendunt ad statum perfectionis acquirendae ist wohl zu formalistisch.

Keiner besonderen Erlaubnis bedürfen die übrigen Beneficiaten,[1] nicht Eheleute innerhalb der ersten zwei Monate matrimonio non consummato,[2] auch nicht Ehegatten, welche aus kanonischen Gründen eine dauernde separatio a thoro et mensa vom schuldigen Gatten erlangt haben.[3] Nach kanonischem Rechte benötigen mündige Kinder an sich nicht der Zustimmung ihrer Eltern zum Eintritt in den Orden.[4]

3. Ehrenhaftigkeit und ein sittlicher Charakter. Daher sind zurückzuweisen Verbrecher (außer sie haben die Tat gesühnt), Übelbeleumundete,[5] Kridatare. Soll der Ordenskandidat einst zu den Weihen befördert werden, so ist auch auf etwaige besonders schwer zu behebende Irregularitäten zu achten. Da der defectus natalium legitimorum durch die Ordensprofeß für Erlangung der höheren Weihen behoben wird,[6] so können Illegitime an sich ohne weiteres in die männlichen Orden aufgenommen werden. Tatsächlich sind manche Ordenskonstitutionen in diesem Punkte strenger.[7] Selbstverständlich sind Häretiker und Schismatiker nicht aufzunehmen.

Nach dem Dekret der Congr. de Relig. vom 7. September 1909[8] dürfen in religiöse Genossenschaften[9] ohne ausdrückliche Erlaubnis des Apostolischen

---

[1] *Benedikt XIV.,* Ex quo vom 14. Jänner 1747 (Bull. II, Const. 25; ed. Mechlin., IV, 557 ff.). Da heutzutage kein Kleriker ohne Testimoniales seines Bischofs in ein Kloster aufgenommen wird, muß sich der Kandidat schon aus diesem Grunde vorher mit seinem Ordinarius auseinandersetzen. Dieselben Grundsätze gelten für den Eintritt in eine Kongregation. *Wernz,* l. c., III², 2, 296. Strenger *Schmid,* Stud. Benediktinerorden, XI, 1890, 551—560.

[2] S. oben S. 786, Anm. 6. — [3] S. oben S. 581 f.

[4] Anders nach Zivilrecht, s. unten S. 789. Da nach geltendem kanonischen Rechte zur Profeßablegung das vollendete 16. Lebensjahr erfordert wird (s. unten S. 794), partikularrechtlich aber auch dieser Termin hinausgeschoben wird (s. unten S. 797), so tritt die Verschiedenheit zwischen kirchlichem und staatlichem Rechte weniger hervor. — Bedürfen die Eltern notwendig der Hilfe des Kindes, so soll dasselbe nicht dem Ordensstande sich widmen. *Klemens VIII.,* Cum ad, § 22 (Bull. Taur., X, 773).

[5] *Klemens VIII.,* cit. Cum ad, § 20. Früher hatte *Sixtus V.,* Cum de omnibus, 26. November 1587 (Bull. Taur., VIII, 951 f.), die Profeß der Infamen sogar für ungültig erklärt. — [6] S. oben S. 154.

[7] Der strenge *Sixtus V.,* Cum de omnibus (l. c.), schloß die ex incestu vel sacrilegio nati von der Profeß aus; *Gregor XIV.,* Circumspecta vom 15. März 1591, § 3 (Bull. Taur., IX, 392 ff.), milderte die Verfügung dahin, daß Vater und illegitimer Sohn nicht in demselben Kloster sich befinden sollen. Die Gültigkeit der Profeß ist von der Einhaltung dieser Vorschrift nicht abhängig: *Klemens VIII.,* In suprema vom 2. April 1602 (l. c., X, 768 f.).

[8] Acta Apost. Sedis, I, 700 f.

[9] Das Dekret galt ursprünglich nur für männliche religiöse Genossenschaften, wurde aber von Pius X. am 4. Jänner 1910 auch auf die mulierum relig. familiae ausgedehnt (Acta Apost. Sedis, II, 63 f.).

Stuhles bei Nichtigkeit der Profeß weder zum Noviziat noch zur Gelübdeablegung zugelassen werden: Kandidaten, die aus einem wenn auch laikalen Kollegium wegen schlechter Sitten oder anderer Vergehungen entlassen worden sind;[1] auch nicht diejenigen, welche aus einem kirchlichen Seminar oder aus einem klösterlichen Kollegium entlassen worden sind,[2] ferner Professen oder Novizen, die aus einem Orden oder einer Kongregation entlassen worden sind, bzw. Dispensation von den Gelübden erlangt haben; schließlich entlassene Professen oder Novizen, sei es, daß sie die Wiederaufnahme in derselben oder in anderen Provinzen desselben Ordens oder derselben Kongregation anstreben.

Hinsichtlich der notwendigen Vorbildung der Kandidaten, welche einst zu den höheren Weihen befördert werden sollen, erklärte die Congr. de Relig. am 7. September 1909,[3] daß die Novizen beim Eintritt regelmäßig die primaria gymnasialia (nach italienischem Muster) bereits absolviert haben müssen und die philosophischen oder Lyzealstudien nach dem Noviziat nachzuholen haben. Die Klosteroberen sind verpflichtet, dem ordinierenden Bischof den vollständigen Nachweis über die gehörig zurückgelegten Studien des Weihekandidaten zu erbringen. Die im Dekret Auctis admodum für den Empfang einzelner höherer Weihen angegebene Studienzeit darf nicht abgekürzt werden.[4]

Außer den allgemeinen Erfordernissen können einzelne Orden noch besondere Aufnahmsbedingungen aufstellen. Zu weit gehende Forderungen pflegen von der Kongregation der Religiosen beanstandet zu werden.[5]

---

[1] Ob inhonestos mores vel ob alia crimina expulsi.

[2] Quacumque ratione; heißt dies irgendwie (z. B. auch durch consilium abeundi) oder aus irgendeinem Grunde (z. B. auch wegen geringer Studienerfolge)? Das Dekret Congr. de Relig. vom 5. April 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 231) trifft Übergangsbestimmungen (vgl. auch Congr. de Relig. vom 4. Jänner 1910; Acta Apost. Sedis, II, 36) und erklärt, daß Kandidaten, welche in einer andern Anstalt das consilium abeundi erhalten haben, valide sed omnino illicite zum Noviziat zugelassen werden. Vielmehr ist bei Kandidaten, die früher in anderen Anstalten sich befanden, eine Information über diesen Punkt einzuholen. Letzteres gilt auch von Kandidaten, die in einer religiösen Genossenschaft, nach Ablauf der zeitlichen Gelübde dieselben nicht mehr erneuerten und nun in einer andern religiösen Genossenschaft um Aufnahme ansuchen. Das Dekret Congr. de Relig. vom 31. Mai 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 449 f.) erklärt, daß das Dekret vom 7. September 1909 auch für Genossenschaften mit einer simplex promissio perseverantiae und nicht bloß für Italien gelte.

[3] Acta Apost. Sedis, I, 701 ff.

[4] Drei Studienjahre sind mit 33 Monaten, vier (computatis vacationibus seu feriis) mit 45 Monaten zu rechnen. Zit. Dekret. — Die getroffene Verfügung wird trotz gegenteiliger Bitten aufrechterhalten: Congr. de Relig. vom 17. Dezember 1909 (Acta Apost. Sedis, II, 35 f.) und jede weitere Zusammendrängung des theologischen Studiums als unzulässig erklärt: Congr. de Relig. vom 31. Mai 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 449 f.).

[5] Besonders gilt dies von den neueren Frauenkongregationen, s. unten § 217, I. III.

Nach dem staatlichen Rechte Österreichs bedürfen Minderjährige, d. s. solche, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der väterlichen, bzw. der vormundschaftlichen Zustimmung.[1] Ausländer bedürfen zur Aufnahme in ein österreichisches Kloster landesfürstlicher Erlaubnis oder müssen sich die österreichische Staatsbürgerschaft verschaffen.[2] Profeßablegung in einem ausländischen Kloster gilt als Auswanderung.[3]

§ 212. Das Noviziat.

Prümmer, Manuale, II, 44 ff. *Vermeersch,* De religiosis, I, 110 ff. *Nervegna,* De jure practico regularium, Romae 1900, 101 ff. *v. Scherer,* K.-R., § 147, IV. *Wernz,* Jus decret., III², 2, 304 ff. *Laurentius,* Inst. jur. eccl.³, 633 ff.

Die vorläufige Zulassung des Ordenskandidaten geschieht durch die Aufnahme in das Noviziat. In manchen Orden wird dem Noviziat ein mehrmonatiges Postulat vorausgeschickt. In Frauenorden ist ein wenigstens sechsmonatiges Postulat obligatorisch.[4] Für Laienbrüder, welche die feierliche Profeß einst ablegen sollen, ist ein zweijähriges Postulat vorgeschrieben.[5]

Beim Eintritt in das Noviziat empfängt der Kandidat das Ordenskleid, das sich manchmal etwas von dem der Professen unterscheidet. In den meisten Orden und Kongregationen pflegt der Kandidat seinen Taufnamen mit dem eines Ordensheiligen zu vertauschen.[6]

---

[1] Hofdekret vom 26. Jänner 1844 (Justiz. Ges.-Samml., 780); a. b. G.-B., § 152. Das Vormundschaftsgericht kann aber bei grundloser Verweigerung die Zustimmung ersetzen; vgl. § 148 a. b. G.-B.

[2] Hofdekret vom 3. Mai 1805, Erlaß d. Min. f. K. u. U. vom 11. Oktober 1859 (Archiv, 7, 1862, 282 f.).

[3] Patent vom 24. März 1832, § 7, lit. *b;* Ministerialerlaß vom 15. Februar 1859 (Archiv, 4, 1859, 365 f.).

[4] Congr. de Relig. vom 15. August 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 565 f.). „Utantur veste modesti coloris, diversa ab habitu ordinis". Auch die neueren Frauenkongregationen haben regelmäßig ein mehrmonatiges (6 bis 8 Monate) Postulat. *Arndt,* Die kirchlichen Rechtsbestimmungen, 106. Über ein Jahr soll die Generaloberin nur aus wichtigen Gründen, u. zw. höchstens auf weitere drei Monate dasselbe verlängern (*Bastien-Elfner,* Kirchenrechtliches Handbuch, 1911, 64 f.).

[5] Congr. de Relig. vom 1. Jänner 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 29 ff.).

[6] Nicht geschieht dies z. B. bei den Jesuiten und Redemptoristen. In strengen Orden pflegen adelige Mitglieder ihr Adelsprädikat nicht zu führen. Die Kapuziner pflegen mancherorts sich mit dem Klosternamen unter Hinzufügung des Geburtsortes zu bezeichnen, z. B. Hilarius a Sexten, Norbertus a Bulsano (Bozen). Weitere Eigentümlichkeiten bei *Heimbucher,* Die religiösen Orden und Kongregationen, I², 21 f.

Vor Zulassung eines männlichen Kandidaten zum Noviziat sind Testimoniales vom Bischof der Heimat (originis) und von allen Bischöfen, in deren Diözesen der Kandidat nach Vollendung des 15. Lebensjahres über ein Jahr sich aufgehalten hat, zu erbitten.[1] Wenigstens für Italien und die umliegenden Inseln verfügte Pius IX., daß der Kandidat vor Aufnahme in das Noviziat sich einem eigenen Skrutinium zu unterwerfen habe.[2] Die weibliche Kandidatin aber hat vor Beginn des Noviziates vor dem Bischof oder dessen Stellvertreter sich einem Examen zu unterziehen.[3]

Das Alter des Kandidaten ist durch die Vorschriften über die Zeit der Profeßablegung und Dauer des Noviziates bestimmt.[4] — Das Noviziat hat die Aufgabe, den Kandidaten für das Ordensleben vorzubereiten, bzw. ihm und seinen Vorgesetzten Gelegenheit zur Prüfung zu gewähren. Die Zeit ist aszetischen Übungen, nicht ausschließlich dem Studium zu widmen.[5]

---

[1] C. super statu regulari Romani pontifices, 25. Jänner 1848 (Archiv, 8, 1862, 143 f.; *Nervegna,* l. c., 49 ff.). Die Bestimmung gilt auch für männliche Kongregationen. Gelten diese Testimoniales auch für die Ordination? S. unten § 217, IV.

[2] *Pius IX.,* Regulari disciplinae vom 25. Jänner 1848 (Archiv, 16, 1866, 353—360). Die Geltung des Dekretes für die Gesamtkirche setzt C. super stat. reg. vom 19. März 1857 (Archiv, 9, 1863, 438) voraus. Doch weiß *Wernz,* l. c., III², 2. 301, von einer solchen Ausdehnung nichts. Über die umständlichen Formalitäten des Skrutiniums s. *v. Scherer,* a. O., II, 817; *Nervegna,* l. c., 98 ff. Für Frauenklöster gilt diese Vorschrift nicht.

[3] Trid. 25, de reg., cap. 17; C. C., confirm. 9. Maji 1626 ab Urbano VIII. (*Richter-Schulte,* Conc. Trid., 421), gilt auch für Exempte. Nach Trid. cit. hat der Bischof den Willen der Kandidatin zu erforschen: an coacta, an seducta sit, an sciat, quid agat, et si voluntas ejus pia ac libera cognita fuerit, habueritque conditiones requisitas juxta monasterii illius et ordinis regulam, nec non monasterium fuerit idoneum. — Die Vorschrift wurde durch die Praxis auch auf die weiblichen Kongregationen ausgedehnt; s. unten § 217, III. Nach einem dem Verfasser vorliegenden Formular wird die Kandidatin auch gefragt, ob sie bereit sei, die Ordensregel in allem zu beobachten, auch wenn eine größere Strenge eingeführt würde.

[4] Darf nämlich die Profeß nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres abgelegt werden (Trid. 25, de reg., cap. 15) und soll das Noviziat mindestens ein Jahr dauern, so ergibt sich für den Eintritt ein Alter von 15 Jahren. Trid. 25, de reg., cap. 17, spricht von einer zwölfjährigen Kandidatin. Vgl. übrigens unten S. 794. — Kandidaten des Laienbrüderstandes mit feierlichen Ordensgelübden dürfen erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres in das Postulat aufgenommen werden und mit dem 21. Lebensjahr das Noviziat beginnen. Zit. Congr. de Relig. vom 1. Jänner 1911.

[5] Tatsächlich betreiben die Novizen mancher Klöster theologische Studien; vielleicht weil das erste theologische Studienjahr größtenteils biblischen Studien gewidmet ist und diese von *Paul V.,* Apostolicae servitutis vom 31. Juli 1610

In zentralisierten Orden wird das Noviziat in bestimmten Häusern abgelegt.[1] Stets ist im Kloster ein eigener Raum für die Novizen abzusondern. Die Aufsicht über die Novizen und die Leitung derselben steht dem Novizenmeister zu. Das Noviziat muß nach dem Tridentinum wenigstens ein Jahr dauern.[2] Das Noviziat wird unterbrochen, wenn der Novize vom Vorgesetzten entlassen wird oder ohne Erlaubnis des Vorgesetzten das Haus verläßt oder überhaupt, wenn auch mit Erlaubnis des Vorgesetzten, 30 Tage außerhalb des Klosters sich aufhält.[3] Dispensationen von der Noviziatsvorschrift erteilt der Apostolische Stuhl.[4] Beim Über-

---

(Bull. Taur., XI, 625 ff), den Regularen eindringlich empfohlen werden. Doch selbst ein österr. Hofkanzleidekret vom 25. Februar 1813 (*Rieder,* Handbuch, I, 270), tadelt diese Übung. Congr. de Relig. vom 27. August 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 730 f.), verfügt, daß die Novizen täglich (mit Ausnahme der Feiertage) eine Stunde dem Studium widmen und außerdem dreimal in der Woche unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers schulmäßigen Unterricht in der Muttersprache und wenn sie Kandidaten der höheren Weihen sind, in der lateinischen und griechischen Sprache erhalten. Bei angehenden Laienbrüdern ist auch auf Beibringung gesellschaftlicher Formen (civilis educatio), Unterricht in religiösen Dingen und entsprechende aszetische Ausbildung Bedacht zu nehmen. Congr. de Relig. vom 1. Jänner 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 29 ff.).

[1] In Italien und den umliegenden Inseln kann nach *Klemens VIII.,* Regularis disciplinae vom 12. März 1596, Sanctissimus vom 20. Juni 1599 (Bull. Taur., XIII, 205 ff.); *Urban VIII.,* Sacra congregatio vom 21. September 1624 (l. c., 202 f.), das Noviziat in gültiger Weise nur in den vom Apostolischen Stuhl bezeichneten Häusern gemacht werden. Vgl. *Adams,* Über die Gesetzeskraft der allgemeinen Dekrete Klemens' VIII., Archiv 1911, 91, 696 ff. In den neueren Kongregationen ist Errichtung oder Überlegung eines Profeßhauses nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zulässig. *Wernz,* l. c., III², 2, 309.

[2] Trid. 25, de reg., cap. 15. Die Berechnung geschieht nach Tagen. Congr. de Relig. vom 3. Mai 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 229). Über das Noviziat der Konversbrüder s. oben S. 789.

[3] Zit. Congr. de Relig. vom 3. Mai 1914. Eine kürzere erlaubte Abwesenheit verlängert um die entsprechende Zeit das Noviziat. Die gleichen Prinzipien gelten auch für den Militärdienst der Novizen. Der Profeß muß jedenfalls eine dreißigtägige Probezeit vorangehen. Zit. Congr. de Relig. vom 3. Mai 1914. Gilt diese Bestimmung über die Unterbrechung auch für weibliche Novizen? Das Dekret spricht nur von novitii. Die ratio legis spricht indes auch für die Novizinnen. Vgl. *Leitner,* Passauer Theol.-prakt. Monatschrift 1914, 781.

[4] Haben einzelne Orden und Kongregationen ein längeres (2-, 2½jähriges) Noviziat, so ist auch in diesem Falle das Dispensationsrecht dem Apostolischen Stuhl reserviert. *Wernz,* l. c., III², 2, 306. — Zum Zwecke der Ablaßgewinnung kann der schwerkranke Novize vor Vollendung des Noviziates zur Profeß zugelassen werden. *Pius V.,* 23. August 1570 (Bull. Taur., VII, 849 f.). Neu geregelt durch das Dekret Congr. de Relig. vom 10. September 1912 sowohl für Orden als auch für Kongregationen (Acta Apost. Sedis, IV, 589 f.). Voraussetzungen:

tritt eines Ordensprofessen in einen andern Orden ist ein neues Noviziat notwendig.[1]

Die Novizen genießen das Privilegium canonis und fori und im allgemeinen auch die Privilegien des betreffenden Ordens. Sie sind an sich zur Beobachtung der Ordensregel noch nicht verpflichtet, obwohl sie andererseits gerade durch treue Beobachtung derselben sich der Aufnahme würdig machen sollen.[2]

Zur Wahrung der Freiheit dürfen nach den Bestimmungen des Tridentinums[3] Novizen nur während der letzten zwei Monate des gesetzlichen Noviziates und unter Genehmigung des Bischofs hinsichtlich ihres Vermögens Rechtsgeschäfte, die ihre Freiheit beschränken (renuntiatio et obligatio), abschließen. Die Rechtswirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte tritt aber erst mit der Profeß ein.[4] Seit der Scheidung der einfachen und feierlichen Profeß sind die zwei Monate vom Zeitpunkte der feierlichen Profeßablegung zu rechnen.[5] Da die Ordensmitglieder während der Zeit der einfachen Profeß zwar das dominium radicale behalten, jedoch die selbständige Verwaltung des Vermögens ihnen untersagt ist, so müssen sie vor Ablegung der einfachen Profeß für die entsprechende Verwaltung Vorsorge treffen.[6] Was von Vermögensrechten überhaupt, gilt auch von den Benefizien. Da dem Ordenskandidaten der Abschluß der erwähnten Rechtsgeschäfte vor Beginn des Noviziates nicht verboten ist, durch die interimistische Verwaltung des Benefiziums aber die Seelsorge Schaden leidet, so pflegen derartige Kandidaten häufig vor Eintritt in das Noviziat zu resignieren.[7] Dem Novizen steht während des Noviziates der Austritt stets frei.

Nach Vollendung des Noviziates ist der Kandidat entweder

Tatsächlicher Beginn des Noviziates oder der Probation, Erlaubnis des zuständigen klösterlichen Vorgesetzten. Wirkungen: Ablässe. Also nicht das kanonische Erbrecht des Klosters. Im Falle der Genesung ist Rückkehr in die Welt, bzw. Entlassung möglich, beim Verbleiben im Kloster muß das Noviziat vollendet und neue Profeß abgelegt werden.

[1] Von einem neuerlichen Noviziat pflegt abgesehen zu werden, wenn der Professe von einem Ordenshaus mit stabilitas loci in ein Kloster desselben Ordens übertritt. *Wernz,* l. c., III², 2, 305 f.

[2] In wessen Jurisdiktion stehen die Novizen? Die Doktrin ist darüber nicht einig. Vgl. *v. Scherer,* a. O., II, 807 f. *Wernz,* l. c., III², 2, 312, lehrt eine Exemption der Novizen von der bischöflichen Jurisdiktion, insofern es sich um einen exempten Orden handelt.

[3] Trid. 25, de reg., cap. 16.

[4] Für die Jesuiten gilt diese Bestimmung nicht. Trid. cit.

[5] C. super statu reg. vom 1. August 1862 (*Bucceroni,* Enchiridion³, 194).

[6] C. super statu reg. vom 12. Juni 1858. *Bucceroni,* l. c., 201; C. Ep. et Reg. vom 2. Mai 1902, Perpensis temporum, n. 11 (Archiv, 82, 1902, 543).

[7] Da Ordinationen auf ein Benefizium heutzutage selten sind, so kommt hiedurch wenigstens nicht so häufig der titulus ordinationis in Gefahr. Die Freiheit des Rücktrittes ist aber tatsächlich durch eine solche Resignation beeinträchtigt.

zur Profeß zuzulassen oder, wenn er als untauglich befunden worden ist, zu entlassen.[1] Das Vermögen ist bei dieser Gelegenheit dem Austretenden mit Ausnahme dessen, was für Verpflegung und Kleidung verwendet worden, zurückzuerstatten.[2] Eine Verlängerung des Noviziates ist auf Grund von Indulten möglich und in manchen Ordenskonstitutionen bereits vorgesehen. Gegen die Entlassung hat der Novize an die Ordensoberen, bzw. an den Apostolischen Stuhl ein Beschwerderecht.

§ 213. Die Ordensprofeß.

Literatur s. § 212.

I. Arten der Ordensprofeß. Nach gegenwärtigem Rechte unterscheidet man eine einfache und eine feierliche Profeß.[3] Einst unterschied man auch eine stillschweigende (tacita) und ausdrückliche (expressa) Profeß. Die stillschweigende Profeß wurde aus den Umständen geschlossen, so z. B. aus der Tatsache, daß jemand durch längere Zeit das Ordenskleid getragen.[4] Gegenwärtig ist die Ordensprofeß stets eine ausdrückliche. In Männerorden ist dies für die feierliche Profeß unter Strafe der Nullität vorgeschrieben.[5]

II. Allgemeine Voraussetzungen der Ordensprofeß sind: 1. Zurückgelegtes Noviziat. — 2. Ein entsprechendes Alter des Kandidaten. — 3. Freiheit von Zwang und Irrtum. — 4. Freiheit von Simonie.

Ad 1. Über das Noviziat s. oben S. 789 ff.[6]

---

[1] Trid. 25, de reg., cap. 16.

[2] Über die dos s. unten S. 795.

[3] S. oben S. 517.

[4] Vgl. c. 8, X, 3, 31.

[5] C. super statu reg. vom 11. Juni 1858. *Bucceroni,* Enchiridion[3], 196. Vgl. hiezu *Wernz,* l. c., 317. 323 f. Die Frage, ob die einfache Profeß stillschweigend abgelegt werden könne, entbehrt gegenüber der Praxis der ausdrücklichen Profeßablegung der Bedeutung. Hinsichtlich der Frauenorden bestimmen die Erlässe der Congr. Ep. et Reg. vom 3. Mai 1902, 28. Juli 1902, 13. Jänner 1903 (Archiv, 82, 1902, 541 ff.; 83, 1903, 119 ff. 495 ff.), daß die einfache Profeß nach dem im Kloster gebräuchlichen Zeremoniell, die feierliche Profeß privatim im Chor oder im Oratorium vor der Klostergemeinde in die Hand der Oberin oder öffentlich vor dem Ordinarius, bzw. dessen Kommissär — also ausdrücklich abgelegt werde.

[6] Wie vor Zulassung zum Noviziat, so soll auch vor Zulassung zur Profeß ein Skrutinium stattfinden. Regulari disciplinae vom 25. Jänner 1848 (Archiv, 16, 1866, 353—360). Doch sind diese Scrutinien außer Italien, nicht überall in Übung. Über die Praxis *v. Scherer,* K.-R., II, 818, Anm. 92.

Ad 2. Nach älterem Rechte genügte zur Profeßablegung die erreichte Pubertät (also beim Knaben das vollendete 14., beim Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr).[1] Das Tridentinum setzt für beide Geschlechter als Minimalgrenze das vollendete 16. Lebensjahr fest.[2] Seit der scharfen Trennung der einfachen Profeß von der feierlichen wird dieser Termin auf die einfache Profeß bezogen.[3]

Ad 3. Wesentlicher Irrtum, absoluter Zwang, geistige Unzurechnungsfähigkeit lassen, wie überhaupt kein Rechtsgeschäft, auch keine gültige Profeß zustande kommen. Mit Rücksicht auf die schweren Verpflichtungen, die mit der Profeß übernommen werden, kann aber vom kirchlichen Richter auch bei Vorhandensein von andersgearteter starker Freiheitsbeeinflussung (metus gravis), bzw. Täuschung, die Nichtigkeit der Profeß ausgesprochen werden.[4] Jedenfalls wird unter derartigen Umständen leichter eine Dispensation von den übernommenen Verpflichtungen gewährt. Zur Wahrung der Freiheit dient auch das Examen, welches der Bischof mit der weiblichen Ordenskandidatin wie vor der Einkleidung so auch vor deren einfachen und feierlichen Profeßablegung vorzunehmen hat,[5] ferner die Strafandrohung (excommunicatio nemini reservata) gegen diejenigen, welche eine Frauensperson zwingen, in ein Kloster zu treten, bzw. daselbst die Profeß abzulegen[6].

Ad 4. Die Profeß soll frei von Simonie sein, d. h., für die Zulassung zur Profeß darf nicht Geld oder Geldeswert gefordert oder angenommen werden. Zuwiderhandelnde verfallen der dem

[1] c. 1. 8. 11. 12, X, 3, 31. — Über die Oblaten s. oben S. 785 f.

[2] Trid. 25, de reg., cap. 15.

[3] Laienbrüder dürfen nach Vollendung des zweijährigen Noviziates die einfache Profeß ablegen, welche aber auf seiten der Vorgesetzten nur die Bedeutung sechsjähriger Gelübde hat. Zit. Dekret vom 1. Jänner 1911.

[4] c. 1, X, 1. 40.

[5] Trid. 25, de reg., cap. 17. Congr. de Relig. vom 19. Jänner 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 232 f.). Über eine andere Sicherung der Freiheit s. oben S. 792.

[6] Trid. 25, de reg., cap. 18. Durch die interpositio autoritatis verfällt auch der Bischof dieser Zensur, wenn er beim Examen die Unfreiheit entdeckt und doch Einkleidung, bzw. Profeßablegung gestattet. Vgl. auch *Köck*, Die kirchlichen Zensuren, 71 f. Gilt die Bestimmung auch für Frauenkongregationen? Da das Tridentinum noch keine Kongregationen im modernen Sinne kannte, ist die Frage zu verneinen. Bejahend mit Rücksicht auf die ratio legis *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze, 1899, § 171, Anm. 5. — Das zit. Kapitel des Tridentinums bedroht auch die Behinderung des Eintrittes in das Frauenkloster, bzw. der Profeßablegung daselbst mit der gleichen Strafe.

Papst einfach vorbehaltenen Exkommunikation.[1] Bei Frauenorden aber wurde die Ausbedingung einer Ausstattung (dos) als eines Beitrages zum gemeinsamen Haushalt gebräuchlich.[2]

§ 214. Die einfache Profeß.

Literatur wie § 212.

Die Unterscheidung zwischen einfachen (privaten) und feierlichen (öffentlichen) Gelübden war schon dem Mittelalter geläufig.[3] Bonifaz VIII. erklärte[4] jenes (Keuschheits-)Gelübde als ein feierliches, welches in einem vom Apostolischen Stuhl approbierten Orden abgelegt worden ist. — Am Ausgange des Mittelalters entstanden religiöse Genossenschaften, deren Mitglieder zwar öffentliche, aber einfache Gelübde ablegten.[5] Es lag nun nahe, in den Orden mit feierlichen Gelübden die approbierten Novizen zunächst zu den einfachen Gelübden zuzulassen. Gesetzliche Regelung erhielt diese Einrichtung durch Pius IX. und Leo XIII.[6]

Die einfache Profeß bindet den Ordensprofessen bleibend mit der Kraft der einfachen Gelübde.[7] Dieselben decken sich inhaltlich

---

[1] Apost. Sedis vom 12. Oktober 1869, II, 10. Der simonistische Vertrag ist ungültig und daher auch der Preis zurückzuerstatten. Nicht verboten ist dem Kloster die Annahme von Geschenken. Über die Formalitäten der Schenkung s. oben S. 785. Da die vollständige Einverleibung erst mit der feierlichen Profeß geschieht, so wird der Eintritt der Zensur auf die simonistische Handlung vor der feierlichen Profeß eingeschränkt, wenngleich Simonie auch bei Zulassung zum Noviziat und zur einfachen Profeß verboten sind. Auf Kongregationen hat die Bestimmung keine Anwendung. *Köck,* a. O., 46 ff.

[2] Die dos geht erst mit Ablegung der feierlichen Profeß in das Eigentum des Klosters über. — Scheidet eine Ordensschwester mit einfachen Gelübden aus irgendwelchen Gründen aus dem Kloster aus, so ist die dos, jedoch ohne Zinsenberechnung, auszufolgen. C. Ep. et Reg., Perpensis vom 3. Mai 1902, n. 13 (Archiv, 82, 1902, 543). Daher darf die dos bei Lebzeiten der Ordensschwester nicht verbraucht werden. Instr. Congr. de Relig. vom 29. Juli 1909, n. XII (Acta Apost. Sedis, I, 698). Auffallenderweise wird in der letzten Instruktion nicht unterschieden zwischen Frauenorden (mit feierlichen Gelübden) und Kongregationen. — Zur Beurteilung der dos vgl. *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 11, c. 6, n. 1—7; *v. Scherer,* K.-R., II, 812 f. Schon *Thomas von Aquin,* Summa theol., 2, 2, qu. 100, art. 3, ad 4, erwähnt und rechtfertigt die dos.

[3] Vgl. *Gratian,* ad c. 8, Dist. 27. — [4] c. un., in VI, 3, 15.

[5] In der Gesellschaft Jesu legen die scholastici approbati und coadjutores formati nur einfache Gelübde ab. *Heimbucher,* a. O., III[2], 24 f. In den Kongregationen gibt es überhaupt nur einfache Gelübde. — [6] S. unten S. 796 f.

[7] In Kongregationen werden allerdings die Gelübde vielfach auf Zeit abgelegt. S. unten § 217, IV. — Über die einfache Profeß der Laienbrüder in den ersten sechs Jahren s. oben S. 794, Anm. 3.

mit den feierlichen Gelübden, jedoch verbleibt dem einfachen Professen trotz des votum paupertatis das dominium radicale über sein bisheriges Eigentum und bildet das votum castitatis lediglich ein impedimentum prohibens matrimonii.[1] Der einfache Professe hat, weil dauernd gebunden, kein Recht des Austrittes aus dem Kloster; wohl aber kann er von den Vorgesetzten[2] aus Gründen entlassen werden. Wegen Krankheit soll dies nicht geschehen. Mit der Entlassung wird in der Regel auch eine Dispensation von den einfachen Gelübden verfügt.[3] Sonst ist die Dispensation von den einfachen Gelübden vom Apostolischen Stuhle zu erwirken.[4]

Staatsrechtlich entbehren die einfachen Gelübde der Bedeutung regelmäßig auch in jenen Ländern, in denen die feierliche Profeß staatliche Rechtsfolgen nach sich zieht.

§ 215. Die feierliche Profeß.

Literatur s. § 212.

1. Nach gegenwärtigem Rechte kann die feierliche Profeß erst abgelegt werden, wenn die einfache Profeß vorausgegangen ist und der Kandidat nach derselben drei volle Jahre im Orden zugebracht hat. Ein weiteres Hinausschieben über das 25. Lebensjahr ist nur auf Grund päpstlicher Privilegien gestattet.[5] Ausnahmen bestehen für Laienbrüder, welche erst nach Vollendung des

[1] S. oben S. 528. Ebendort auch die Ausnahme hinsichtlich des Jesuiten-Ordens.

[2] Als solche kommen in selbständigen Klöstern Abt und Konvent, bei zentralisierten Orden General mit Generalrat in Betracht. *v. Scherer,* a. O., II, 817. C. Ep. et Reg. vom 3. Mai 1902, n. 12 (Archiv, 82, 1902, 543), ordnet an, daß jeder Fall der Entlassung eines weiblichen Ordensprofessen unter genauer Angabe der Entlassungsgründe dem Apostolischen Stuhle vorgelegt werde.

[3] C. super statu reg. vom 19. März 1857, 12. Juni 1858 (*Bucceroni,* l. c., 195). Die Entlassung kann absque judicii forma geschehen. Ein Rekurs gegen die Entlassung ist möglich, aber begreiflicherweise in der Regel wirkungslos. Der Wunsch, den Orden zu verlassen, ist an sich kein Entlassungsgrund. C. Ep. et Reg. vom 19. November 1886 (*Bucceroni,* Enchiridion[3], 195), darf also auch nicht in der Entlassungsurkunde angeführt werden.

[4] Cit. C. super statu reg. vom 12. Juni 1858; C. Ep. et Reg. vom 3. Mai 1902, n. 5 (Archiv, 82, 1902, 542). — Über die Stellung der entlassenen Ordensprofessen, welche bereits Majoristen sind, s. unten § 216.

[5] *Pius IX.,* Ad universalis vom 7. Februar 1862 (Archiv, 8, 1862, 144); C. Ep. et Reg. vom 3. Mai 1902, n. 2 (Archiv, 82, 1902, 542). Die in Unkenntnis des Gesetzes unmittelbar nach vollendetem Noviziat abgelegte feierliche Profeß ist ungültig und auch nicht als einfache Profeß anzusehen. Congr. de Relig. vom 30. Juli 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 699 f.).

30. Lebensjahres, nachdem sie sechs Jahre in der einfachen Profeß verbracht haben, zur feierlichen Profeß zugelassen werden dürfen. Ordensmitglieder, welche der Militärpflicht Genüge leisten müssen, dürfen nicht vor Zurücklegung der militärischen Dienstzeit und erst nach einem Jahre, bzw. einem kürzeren Zeitraum, welcher der militärischen Dienstzeit entspricht, die feierlichen Ordensgelübde ablegen, bzw. höhere Weihe empfangen.[1]

In Österreich konnte auf Grund staatlicher Verordnungen[2] und einer dadurch herbeigeführten kirchlichen Gewohnheit die feierliche Profeß nur von solchen Personen abgelegt werden, welche das 24. Lebensjahr oder, wenn sie bereits drei Jahre im Kloster verbracht haben, wenigstens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Diese Praxis fand auch kirchliche Genehmigung.[3]

Vor Zulassung zur feierlichen Profeß soll ein Skrutinium veranstaltet werden, wobei das Kapitel sich aber lediglich eines votum consultativum erfreut.[4] In Frauenklöstern muß wie vor der Einkleidung und einfachen Profeß auch vor Ablegung der feierlichen Profeß die Freiheit der Kandidatin durch ein Examen seitens des Bischofs oder seines Delegaten erprobt werden.[5]

II. Wirkungen der feierlichen Profeß im allgemeinen. Eine allgemeine Wirkung der feierlichen Profeß besteht darin, daß ein dauerndes Band zwischen dem Professen und dem Kloster, bzw. Orden geknüpft wird. Nicht nur der Professe ist dauernd an die Regel gebunden, auch der Orden, bzw. das Kloster kann den Professen nicht mehr einseitig entlassen.[6] Aus diesem

---

[1] C. C. Relig. vom 1. Jänner 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 37 f.); 1. Februar 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 246 f.).

[2] Verordnungen vom 17. Oktober 1770, 14. Juli 1782; Hofkanzleidekret vom 2. April 1802 (*Rieder,* Handbuch, I, 270 f.).

[3] C. super statu reg. vom 19. März 1857 (*Bucceroni,* Enchiridion[3], 195).

[4] C. Ep. et Reg. vom 26. Jänner 1903 (Archiv, 83, 1903, 715 f.). Dieses votum consultativum ist auch notwendig, wenn um Dispensation vom vollständigen Triennium nachgesucht wird (ebd.). Zunächst für Italien wurde durch die C. Reg. vom 27. November 1892 verordnet, daß einfache Professen, welche infolge staatlicher Gesetze ihrer Militärpflicht Genüge leisten müssen, bei den kirchlichen Oberen des jeweiligen Garnisonsortes sich melden und vor Zulassung zu den höheren Weihen, bzw. feierlichen Gelübden mindestens noch ein Jahr im Kloster zubringen und Testimonalien von all den Bischöfen, in deren Diözesen sie sich drei Monate in Garnison befanden, beibringen müssen (Acta S. Sedis, XXV, 635—639). Allgemeine Vorschriften für die Behandlung solcher Ordenskandidaten enthält Congr. de Relig. vom 1. Jänner 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 37 f.). Vgl. oben Anm. 1.

[5] C. Reg. vom 19. Jänner 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 232 f.).

[6] Über die strafweise Ejektion s. unten § 216.

gegenseitigen Verhältnisse ergibt sich auch der Alimentationsanspruch des Professen gegenüber dem Kloster.[1] Die dauernde Einverleibung in den Orden infolge der feierlichen Profeß hat auch die Lösung bisheriger mit dem neuen Stande unvereinbarer Beziehungen zur Folge. So werden durch die feierliche Ordensprofeß Sponsalien, ja sogar ein matrimonium ratum non consummatum gelöst,[2] ein bisher innegehabtes Benefizium geht verloren,[3] vorher abgelegte Gelübde, soweit sie mit den Ordensgelübden unvereinbar sind, werden ohne weiteres aufgehoben, vereinbare aber nur insoweit aufrechterhalten, als der Professe dies selbst will.[4] Eine Anerkennung der großen Bedeutung der Ordensprofeß ist gelegen in der Verfügung, daß durch die feierliche Profeß der defectus natalium legitimorum für die Weihe (allerdings nicht für die Ordensprälaturen) behoben[5] und anläßlich der feierlichen Profeß eine Nachlassung aller Sündenstrafen gewährt wird.[6]

III. Wirkungen der feierlichen Gelübde im einzelnen. *a)* Das *votum solemne castitatis* macht den Professen unfähig, eine Ehe einzugehen, und verpflichtet aus einem speziellen Titel zur Enthaltung von jeglicher Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs. Versuch einer Eheschließung hat die dem Bischof reservierte Exkommunikation zur Folge.[7]

b) Das *votum solemne obedientiae* verpflichtet den Professen zum verfassungsmäßigen Gehorsam gegenüber seinen rechtmäßigen Vorgesetzten. Eine Übertretung des Gehorsamsgelübdes liegt aber nicht schon in der Übertretung der Ordensregel überhaupt, sondern erst in der Nichtbefolgung eines Befehles, der unter ausdrücklicher Berufung auf das votum obedientiae in einer sittlich erlaubten,

[1] Trid. 25, de reg., cap. 2 . . . nihil, quod sit necessarium, eis denegetur. Daß gegen Ordensapostaten und rechtmäßig Ejizierte keine Alimentationspflicht des Klosters besteht, ergibt sich schon aus dem Text des Tridentinums. S. auch unten § 216.

[2] S. oben S. 421 f. 577.

[3] c. 4, in VI, 3, 14; s. oben S. 648.

[4] c. 4, X, 3, 34; c. 5, in VI, 3, 14. *Wernz,* l. c., III², 2, 328. — Durch die einfachen Gelübde werden die mit denselben vereinbaren Gelübde an sich nicht aufgehoben; die unvereinbaren werden suspendiert. *Wernz,* l. c., 327.

[5] S. oben S. 154.

[6] *Paul V.,* Romanus vom 23. Mai 1606, § 5 f. (Bull. Taur., XI, 316). *Thomas von Aquin,* Summa theol., 2, 2, qu. 189, art. 3. Heutzutage bei geänderter Ablaßdisziplin bedeutet dieser Punkt nicht mehr eine so große Auszeichnung.

[7] Apost. Sedis, III, 1 (*Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 58 f.). Über die bei Vollzug der Scheinehe eintretende Irregularität s. oben S. 152.

direkt oder indirekt in der Ordensregel enthaltenen Materie vom zuständigen Oberen erlassen worden ist.[1]

c) Das *votum solemne paupertatis* besteht im Aufgeben jeglichen Eigentums- und Nutzungsrechtes und in der Unfähigkeit, in Zukunft solche Rechte zu erwerben.[2] Was der Professe scheinbar erwirbt, erwirbt er dem Kloster. Das bisherige Vermögen des Professen geht, falls er darüber nicht früher anders verfügt hat, an das Kloster über.[3] Von selbst ergibt sich daraus, daß der feierliche Ordensprofesse kein Testament errichten[4] und nicht (wertvollere) dem Orden gehörige Gegenstände verschenken darf (Verbot der largitiones munerum).[5] Infolge des votum paupertatis kann dem Mönch auch kein Benefizium übertragen werden.[6] Besitz eines Sondervermögens ist dem Professen verboten. In vielen Orden aber haben in dieser

[1] Näheres hierüber bei *Wernz,* Jus decret., III², 2, 342 f. Daselbst auch die Erörterung der schwierigen Frage, worin das votum simplex obedientiae sich vom solemne unterscheide. — Ordensobere können die untergebenen Ordenspriester kraft des heiligen Gehorsams verpflichten, auf die von den Konstitutionen vorgeschriebene oder von den Oberen aufgetragene Intention die heilige Messe zu lesen. Congr. de Relig. vom 3. Mai 1914 (Acta Apost. Sedis VI. 231).

[2] Auch an Manuskripten, welche der Professe während der Zeit der feierlichen Profeß ausgearbeitet hat, besitzt er kein Eigentum. Congr. de Relig. vom 13. Juli 1913 (Acta Apost. Sedis, V, 366).

[3] c. 9, § 4, c. 7, C. 19, qu. 3. Vgl. Authentica Nunc autem, post l. 20, Cod., 1, 3; c. 2, X, 3, 26. Über die Forderungen der Pflichtteilberechtigten c. 14, X, 3, 31. Strittig war die Frage, ob das Kloster Universalsukzessor des Professen und eventuell für die Passiva aufzukommen habe. S. *v. Scherer,* a. O., II, 822, Anm. 109.

[4] Nur der Papst, nicht der Obere kann die Errichtung eines Testamentes gestatten. Aber worüber? da der Religiose nichts besitzt. In Frage käme nur das zu erwähnende Pekulium.

[5] Klemens VIII., 19. Juni 1594 (Bull. Taur., X, 146—150); Urban VIII., 16. Oktober 1640 (l. c., XV, 81 ff.). Der Empfänger ist verpflichtet, das Geschenk zu restituieren. Die acceptatio munerum ist eine Sünde, deren Absolution dem Apostolischen Stuhle vorbehalten ist. — Nicht fallen unter das erwähnte Verbot herkömmliche Geschenke oder Almosen: Munera tribui posse ex causis gratitudinis, conciliationis, benevolentiae, ejusque conservationis erga ipsam religionem vel conventum, aliisque causis ex sui natura actum virtutis et meriti continentibus, modeste tamen ac discrete et dummodo id non fiat nisi de superiorum localium consensu. *Urban VIII.,* cit. Doch mahnt Instr. Congr. de Relig. vom 29. Juli 1909, n. XIII (Acta Apost. Sedis, I, 698), beim Geschenkegeben die bestehenden Vorschriften wohl zu beachten.

[6] Bei höheren Benefizien und Kirchenämtern wird mit Rücksicht auf das bonum commune leichter eine Ausnahme gewährt. — Die Prämonstratenser erfreuen sich des Privilegs, ohne besondere Dispensation Pfarr- und Vikariatstellen übernehmen zu dürfen. *Benedikt XIV.,* Oneroso vom 1. September 1750 (Bull. Benedict., III, Const. 33, ed. Mechlin., 8, 276 ff.).

Hinsicht Milderungen Platz gegriffen durch Gewährung eines sog. Pekuliums, worüber der Professe in Abhängigkeit vom Vorgesetzten mehr minder frei, nie aber von Todes wegen verfügen kann.[1]

Da die Wirkungen des kanonischen Armutsgelübdes in manchen Staaten nicht anerkannt sind, so wurde vom Apostolischen Stuhle angeordnet, daß daselbst nur die einfache Profeß abgelegt werde oder aber daß das feierliche Armutsgelübde nur die Wirkung eines einfachen Gelübdes habe.[2]

Worin besteht das Wesen der feierlichen Profeß? Über die Wirkungen der feierlichen Gelübde besteht unter den Kanonisten keine Uneinigkeit, wohl aber hinsichtlich des Wesens der feierlichen Profeß. Es lassen sich im ganzen etwa fünf Theorien aufführen.[3] 1. Die Konsekrationstheorie, welche das Wesen der feierlichen Gelübde in einer Art Konsekration oder Benediktion sieht.[4] 2. Die Traditionstheorie, welche das Wesen der feierlichen Profeß in die absolute, dauernde von der Kirche angenommene Widmung des Professen verlegt.[5] 3. Die Deklarationstheorie, wonach die

---

[1] Vgl. *Kober,* De peculio religiosorum, in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden, 1907, 3—30. 288—299. 467—490. Ein vollständig unabhängiger Sonderbesitz steht jedenfalls mit dem votum paupertatis im Widerspruch. Nach dem Wortlaut des Trid. 25, de reg., cap. 2. ist dem Professen auch nicht gestattet, ein abhängiges Sondervermögen zu besitzen (Nulli ... liceat ... mobilia ... etiam nomine conventus possidere). Doch hat sich gegen diesen Disziplinarkanon eine gegenteilige Gewohnheit gebildet. *Wernz,* Jus decret., III², 2, 334. Die Beschränkungen, unter denen die Autoren das Pekulium gestatten, bei *Kober,* a. O., 485: Abhängigkeit des Sonderbesitzes vom Vorgesetzten, Rechnungslegung gegenüber demselben. Zuteilung des Pekuliums aus der massa communis. Ferner soll nur insoweit ein Pekulium gestattet werden, als die Notwendigkeit es erheischt und dasselbe in bescheidener Höhe sich hält. Eine Verwendung zu unpassenden Zwecken soll ausgeschlossen sein. — Daß zur Zeit des heil. Bonifatius das Armutsgelübde nicht im Sinne absoluter Besitzlosigkeit aufgefaßt wurde, s. *Zehetbauer,* Das Kirchenrecht bei Bonifatius, 98 f. Das ältere Recht bestratte den Eigenbesitz am Professen mit Ausstoßung aus dem Kloster und mit Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Trid. cit. verhängt zweijährigen Verlust des aktiven und passiven Stimmrechtes. — Daß auch die Entwicklung der Geldwirtschaft auf die Geschichte des Pekuliums Einfluß genommen, läßt sich nicht in Abrede stellen. Befinden sich Ordensmitglieder mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten in kirchlichen oder staatlichen Stellungen außerhalb des Klosters, so wird die Gewährung eines Pekuliums zur Notwendigkeit.

[2] Zusammenstellungen bei *v. Scherer,* a. O., II, 828, Anm. 127; *Wernz,* l. c., III², 2, 339 f.

[3] Ausführlich hierüber *Wernz,* l. c., III², 2, 346 ff.

[4] Man zitiert hiefür meistens *Thomas von Aquin,* Summa theol., 2, 2, qu. 88, art. 7. 8.

[5] Vgl. über diese von vielen älteren Autoren vertretene Theorie *Suarez,* De religione, tract. VII, l. 2, cap. 7, n. 3 ff.

Erklärung der Kirche, daß die in Frage stehenden Gelübde feierliche sind, der Solennitätsgrund ist.[1] 4. Die Solennitätstheorie, wonach die Gelübde feierlich sind, weil sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Solennitäten unter Intervention der Kirche abgelegt werden.[2] 5. Die gemischte Theorie des Suarez, wonach das Wesen der feierlichen Gelübde, sowohl in der absoluten Tradition als auch in der rechtlichen Unfähigkeit besteht, Handlungen, welche den Gelübden entgegengesetzt sind, vorzunehmen.[3]

IV. Wirkungen der feierlichen Gelübde nach staatlichem Rechte. Die kanonische Wirkung der feierlichen Ordensprofeß ist gegenwärtig in keinem Staate vollständig mehr anerkannt. Viele Staaten ignorieren die feierliche Profeß, andere verbieten förmlich die Ablegung derselben.[4] — Über die Wirkungen der feierlichen Ordensgelübde nach österreichischem Rechte ist folgendes zu bemerken: 1. Das votum solemne castitatis bildet auch staatlicherseits ein dirimierendes Ehehindernis.[5] — 2. Das votum obedientiae entbehrt staatlicher Rechtsfolgen.[6] — 3. Das votum paupertatis äußert sich darin, daß dem Professen sowohl die aktive wie passive Testierfähigkeit, ja die Erbfähigkeit mangelt.[7] Der feierliche Ordensprofesse kann daher weder auf Grund einer testamentarischen Verfügung noch auf Grund des Intestaterbrechtes etwas erwerben.[8] Aber auch das Kloster tritt nicht an die Stelle des Professen.[9] Vor der feierlichen Profeß kann der Kandidat frei über sein Vermögen, auch testamentarisch, verfügen. Geschieht dies nicht, so wird das etwaige Vermögen durch einen Kurator bis zum Tode des Professen verwaltet und fällt alsdann den Intestaterben zu.[10] Eine weitere Erwerbsunfähigkeit auszusprechen, unterließ

---

[1] Stützt sich auf c. un., in VI, 3, 15: . . . voti solemnitas ex sola institutione ecclesiae est inventa.

[2] *Nilles,* Zeitschr. für Theologie, 10, 1886, 245—276.

[3] *Suarez,* De religione, tract. VII, l. 2, cap. 14, n. 10 (Venet. 1743, 97).

[4] Eine übersichtliche Zusammenstellung bei *v. Scherer,* a. O., II, 833 ff.; *Friedberg,* K.-R.[6], 277 ff.

[5] S. oben S. 516 f.

[6] Ja es ist der klösterliche Obere bei Ausübung der Disziplinargewalt sogar bedeutend gehemmt. S. oben S. 782.

[7] § 538. 573 a. b. G.-B. Das einfache Gelübde der Jesuiten nimmt keine Ausnahmsstellung ein. Just. Hofdekret vom 3. März 1848 (Just. Ges.-Samml., Nr. 1124).

[8] Zit. § 538: . . . Hat jemand dem Rechte, etwas zu erwerben, entsagt, . . . so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt verlustig geworden.

[9] Hofdekret vom 27. April 1816 (Just. Ges.-Samml. Nr. 1235). Ob. Gerichtshof vom 10. März 1909 (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1911, 701).

[10] Patent vom 9. August 1854, § 182, R.-G.-Bl. Nr. 208 (Österr. Gesetze, 3, 1896, 179). Ein Beweis dafür, daß nach staatlicher Auffassung der Professe

das staatliche Gesetz wohl mit Rücksicht auf die herrschende Gepflogenheit des Pekuliums.[1]

Inter vivos können Ordenspersonen staatsrechtlich innerhalb gewisser Grenzen Rechtsgeschäfte abschließen, jedenfalls soweit das Pekulium reicht; doch entbehrt diese Frage einer sicheren gesetzlichen Regelung.[2]

Trotz Ablegung des feierlichen Armutsgelübdes erfreuen sich nach österreichischem Rechte der Erwerbs-, der aktiven und passiven Testierfähigkeit: *a)* die Mitglieder jener Orden, welche ein derartiges Privileg erlangt haben;[3] *b)* Ordensmitglieder, welche kirchliche Dispensation von den feierlichen Gelübden nachweisen;[4] *c)* die Mitglieder staatlich aufgehobener Orden sowie jene Ordensmitglieder, welche in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden.[5]

---

auch nach der feierlichen Profeß Eigentümer des bei der feierlichen Profeß besessenen Vermögens bleibt, liegt darin, daß eine spätere Verfügung unter Zustimmung des Kurators als zulässig erklärt wurde. Ob. G.-H. vom 3. November 1892 (Archiv, 69, 1893, 317—319).

[1] Vgl. *Porzer,* Archiv, 62, 1889, 313—323.

[2] S. *v. Scherer,* a. O., II, 837. Ist der Professe wechselfähig? (Archiv, 66, 1891, 129—136. Nach Entscheidung des Prager Handelsgerichtes vom 13. Oktober 1890, nein). Kann er als verpflichtungsfähig ins Genossenschaftsregister eingetragen werden? (Archiv, 74, 1895, 100—110, nein). — Die Entscheidung des V.-G.-H. vom 14. Dezember 1900, Z. 7610 (*Budwinski,* Erkenntnisse, XXIV. 1, Nr. 14.940), sprach fünf Laienbrüdern des Benediktinerordens in Martinsbühel die Gewerbebefugnis (zur Ausübung des Schuhmacher-, Schneider-, Tischler- und Schlossergewerbes) zu, da nach den Ordensregeln mit Zustimmung des Abtes die Ausübung des Gewerbes erlaubt, also § 2 der Gewerbeordnung Genüge geleistet sei. — Vgl. zur ganzen Frage *Kober,* Das feierliche Armutsgelübde der Ordenspersonen im österreichischen Staatsrecht (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, 1909, 40—52).

[3] Dies trifft zu bei Ordensrittern des Deutschen und Johanniterordens. Die Deutschen Ordensritter können mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten testieren: § 12 des Patentes vom 28. Juni 1840, Just. Ges.-Samml. Nr. 451 (vgl. oben S. 762). Nicht gilt dies für die Priester. Min.-Vdg. vom 31. Dezember 1866, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1867. Testierfähig sind ferner die Johanniterordensritter. Hofdekret vom 11. Dezember 1795, Just. Ges.-Samml. Nr. 268; nicht gilt dies für die priesterlichen Mitglieder. Hofkanzleidekret vom 22. Jänner 1818. Just. Ges.-Samml. Nr. 1408.

[4] Vgl. § 573 a. b. G.-B.

[5] § 573 a. b. G.-B. Die Stilisierung läßt eine engere und weitere Auslegung zu. Wird ein feierlicher Professe auf ein kirchliches Benefizium investiert oder zum Bischof ernannt, so wird er wohl nicht mehr als Angehöriger des Ordens angesehen; ebenso nicht mehr nach erfolgter Säkularisation. Da

Ordensgeistlichen soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden.[1] Ordenspersonen bedürfen bei Bewerbung um ein öffentliches Amt der schriftlichen Zustimmung ihres Oberen[2] und können nach Maßgabe der „bezüglichen Standesvorschriften" zur Ausübung von Gewerben zugelassen werden,[3] sind aber auch den allgemeinen Steuergesetzen unterworfen.[4]

§ 216. Der Austritt aus dem Orden.

v. Scherer, K.-R., § 148. *Wernz,* Jus decret., III², 2, 369 ff. *Sägmüller,* K.-R.³, § 189. *Laurentius,* Instit. jur. eccl.³, § 186 f. *Singer,* Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa, Innsbruck 1880. *Nervegna,* De jure practico regularium, 1900, 159 ff. *Schmid,* Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden, VI, 2, 233 ff.; VII, 1, 304 ff.; 2, 255 ff.; VIII, 18 ff.

Da die Ordensgelübde, zumal die feierlichen, den Professen dauernd binden, so gibt es rechtlich auch keinen Austritt aus dem Orden. Immerhin aber kann man in einem mehrfachen Sinne von einem Austritt aus dem Orden sprechen. Der Austritt kann 1. ein rein tatsächlicher, unrechtmäßiger (apostasia a religione, fuga) oder

---

kanonisch das votum paupertatis nur teilweise behoben wird, s. unten S. 805 f., so kann dieser Fall für die staatliche Beurteilung zu *c* bezogen werden.) Nicht gilt dies von Klosterangehörigen, die auf inkorporierten Stiftspfarren exponiert sind oder den mit Zustimmung der klösterlichen Oberen in öffentlichen Diensten angestellten Ordensprofessen. Ob. G.-H. vom 25. Jänner 1888 (Archiv, 61, 1889, 70—74). Das beim Tod etwa vorhandene Vermögen (peculium) fällt dem Kloster zu. Ob. G.-H. vom 16. November 1876, 31. März 1887, Archiv, 38, 1877, 112—117; 58, 1887, 326—336. Bei dem lockeren Verbande, in dem manche derartige Ordensprofessen mit dem Kloster stehen, ist es begreiflich, daß die Verlassenschaftsgerichte sie nicht mehr als Angehörige des Ordens betrachten wollen. Die als Militärseelsorger angestellten Ordensgeistlichen besitzen nach dem Dienstreglement für die k. u. k. Infanterie, 1860, 1, § 26, 14, ein Testierrecht über das peculium quasicastrense. Das neuere Dienstreglement (1873, 1909) schweigt hierüber. Die Ausgabe 1909, Beilage 3, spricht allgemein von Testierrecht jeder aktiven Person des Soldatenstandes.

[1] § 192 a. b. G.-B.

[2] Hofdekret vom 10. Oktober 1836 (*Rieder,* a. O., I, 258). Da nach gegenwärtigem staatlichen Rechte das votum obedientiae der Wirkungen entbehrt, hat diese Forderung nicht mehr die frühere Bedeutung.

[3] Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, § 4 (Österr. Gesetze, 1, 1908, 206).

[4] S. oben S. 679 f. über die Personaleinkommensteuer. Die Beschränkung des § 591 a. b. G.-B., daß feierliche Ordensprofessen keine Testamentszeugen sein können, ist durch die kais. Verordnung vom 14. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276, § 56, aufgehoben.

2. ein rechtlicher sein, wobei dann entweder die Gelübde ganz oder wenigstens dem Wesen nach bestehen bleiben (ejectio, saecularisatio, translatio, transitus ad aliam religionem) oder als nichtbestehend erklärt (annullatio) oder durch Dispensation aufgehoben werden.

Zum Begriff der Ordensapostasie (apostasia a religione) gehört widerrechtliches Verlassen des Klosters durch den feierlichen Ordensprofessen[1] in der Absicht, für immer das Ordensleben aufzugeben. Der Apostat wird der Ordensprivilegien verlustig, verfiel nach älterem Rechte der Exkommunikation und war für die höheren Weihen irregulär.[2] Außerdem verfällt er noch den in den betreffenden Ordenskonstitutionen festgesetzten Strafen. — Ein fugitivus, desertor, ist derjenige, welcher, ohne das klösterliche Leben dauernd aufgeben zu wollen, unrechtmäßigerweise das Kloster in der Absicht verläßt, sich einige Zeit außerhalb des Klosters aufzuhalten.[3] Der Flüchtling, welcher das Ordenskleid ablegt, verfällt der Exkommunikation.[4] Apostaten und Flüchtlinge sollen zur Rückkehr in das Kloster gezwungen werden und sollen hiebei die Bischöfe den Ordensoberen behilflich sein.[5]

Die Ausstoßung (ejectio) aus dem Kloster. Gegen pflichtvergessene Mitglieder sollen von den Ordensoberen zunächst geeignete Disziplinarmittel angewendet werden. Das letzte und äußerste Strafmittel ist die Ausstoßung. Da die alten Normen über das Ejektionsverfahren[6] bei den geänderten Zeitverhältnissen nicht mehr durchgeführt werden konnten, erließ die Kongregation der Religiosen am 16. Mai 1911 ein neues Dekret „Quum singulare"

[1] Das gleichqualifizierte Verlassen des Klosters durch den einfachen Professen wird nicht als Apostasie angesehen. *Wernz,* l. c., III², 2, 374.

[2] S. oben S. 153. Über entlassene Ordensmitglieder s. folgende Absätze.

[3] *Wernz,* l. c., 376, unterscheidet von der fuga noch eine egressio furtiva.

[4] c. 2, in VI, 3, 24. Manche Ordenskonstitutionen haben überhaupt auf die Flucht die Exkommunikation gesetzt.

[5] c. 7, X, 3, 31; Trid. 25, de reg., cap. 19; C. C. vom 21. September 1624, n. 4. (*Richter-Schulte,* 433). — Da die modernen Staatsgesetze (Österreich, s. oben S. 782) jeden Zwang in dieser Richtung ausschließen, so kommt heutzutage nur die freiwillige Rückkehr des Apostaten, bzw. Flüchtlings in Betracht. — Nach der Regel des heil. Benedikt, cap. 29 (*Galante,* Fontes, 629), ist der reuig Wiederkehrende trotz zweimaligen Rückfalles wieder aufzunehmen. Allgemein ordnet die Wiederaufnahme an *Benedikt XII.,* Pastor bonus vom 17. Juni 1335, § 5 (Bull. Taur., IV, 327). S. unten S. 805.

[6] C. C. vom 21. September 1624 samt der dazugehörigen Abänderung C. C. vom 24. Juli 1694. *Richter-Schulte,* 432 ff.

über das Prozeßverfahren bei Ausstoßung oder Entlassung der Religiosen aus den Orden und religiösen Instituten.[1]

Der Gerichtshof setzt sich zusammen aus dem Generaloberen und wenigstens vier Definitoren oder Konsultoren, in Ordenskongregationen aus dem Generalabt und seinem Rat. In selbständigen Klöstern, die keiner Kongregation angehören, ist im Einzelfalle die Weisung des Apostolischen Stuhles einzuholen. Das Prozeßverfahren ist das summarische und geht demselben eine dreimalige Mahnung voraus. Auf gewisse Delikte ist vom Recht selbst die Strafe der expulsio sive dimissio gesetzt: publica apostasia a fide catholica, apostasia ab ordine vel instituto, nisi intra tres menses religiosus redierit, fuga e monasterio suscepta muliere, matrimonium civile vel attentatio aut celebratio matrimonii (letzteres, wenn es sich um einen einfachen Professen handelt). In diesen Fällen obliegt es dem Generaloberen und dessen Rat, die Deliktstatsache festzustellen.

Auf Grund dieses Dekretes entlassene Majoristen sind suspendiert, bis sie von der kompetenten Autorität (Apostolischem Stuhle) dispensiert worden sind. Minoristen dürfen ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht zu den höheren Weihen befördert werden.[2] Zur Aufnahme in einen andern Orden oder eine Kongregation, bzw. zur Wiederaufnahme in dieselbe religiöse Genossenschaft auch nach erfolgter Besserung ist Genehmigung des Apostolischen Stuhles notwendig. — Nonnen mit feierlichen oder einfachen Ordensgelübden sowie weibliche Mitglieder religiöser Institute dürfen nur bei Vorhandensein von wichtigen äußeren Gründen und vorhandener Unverbesserlichkeit entlassen werden. Das Urteil fällt die Oberin mit ihrem Rate; doch müssen die Entlassungsgründe vom Ortsbischof, und wenn das Frauenkloster einem Regularoberen untersteht, auch von diesem genehmigt werden. Rechtskraft erlangt das Urteil erst durch die Bestätigung der Kongregation der Regularen. Nur in Fällen schweren Ärgernisses könnte mit Zustimmung des Bischofs und gegen Nachholung der päpstlichen Bestätigung eine Ordensfrau sogleich entlassen werden. — Profeßschwestern der Diözesankongregationen können vom Bischof entlassen werden.[3]

Die Säkularisation eines Ordensprofessen. Das Wesen der Säkularisation einer Ordensperson liegt darin, daß derselben die Erlaubnis gegeben wird, das Ordenskleid abzulegen und außerhalb des Klosters zu leben, wobei jedoch die Ordensgelübde im wesentlichen bestehen bleiben. Maßgebend ist für den Einzelfall der Wort-

[1] Acta Apost. Sedis, III, 235 ff. — Das Dekret findet Anwendung bei Ausstoßung (ejectio) von feierlichen Ordensprofessen; aber auch bei Entlassung (dimissio) aus einer Kongregation mit ewigen Gelübden, bzw. auch bei Majoristen einer Kongregation, wenn auch nur zeitliche Gelübde vorliegen. Erklärungen des Dekretes: *Heiner,* Der kirchl. Strafprozeß, 1912, 173 ff. Archiv 1911, 91, 681 ff.

[2] Vgl. auch die Konst. Apost. Sedis vom 12. Oktober 1869, V, 5 (*Köck,* Die kirchl. Zensuren, 86); Auctis admodum, 4. November 1892, n. 4 (*Bucceroni,* Enchiridion[3], 198).

[3] Conditae, I, 8.

laut des Säkularisationsindultes. Im allgemeinen ist folgendes zu bemerken: Das votum obedientiae wird dahin abgeändert, daß der Säkularisierte anstatt dem Ordensoberen nunmehr dem Bischof zum Gehorsam verpflichtet ist.[1] Trotz Weiterbestand des Armutsgelübdes wird der Erwerb eines Pekuliums und säkularisierten Ordenspriestern regelmäßig auch der Erwerb eines Benefiziums gestattet.[2] Um über das Vermögen auch von Todes wegen verfügen zu können, bedarf es eines eigenen päpstlichen Indultes. Intestaterbe ist die Apostolische Kammer.[3] Das votum castitatis bleibt regelmäßig im vollen Umfang bestehen. Zum Zeichen, daß die Zugehörigkeit zum Orden nicht vollständig gelöst ist, soll der Säkularisierte wenigstens im Verborgenen ein Abzeichen seines Ordens tragen. Regulare Majoristen (Priester), welche die Säkularisation anstreben, müssen den Nachweis erbringen, daß ein Diözesanbischof sie in den Diözesanverband aufnimmt und ihnen hiebei durch nachträgliche Gewährung eines Ordinationstitels den Unterhalt sichert. Über die Gründe der Säkularisation entscheidet der Dispensator. Es können dies Krankheit, Mangel an Ordensberuf u. dgl. sein.

Damit dem Säkularisationskandidaten Gelegenheit geboten werde, sich einen wohlwollenden Bischof (episcopus benevolus receptor) zu gewinnen, wurde auf ein oder zwei Jahre eine zeitliche Säkularisation gewährt.[4] Wurde

---

[1] Dies gilt selbst dann, wenn dies im Säkularisationsreskript nicht eigens erwähnt ist. Congr. de Relig., 1. September 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 627 f.).

[2] Durch die bloße Säkularisation ist aber die Befähigung zur Übernahme eines Benefiziums nicht gegeben. C. super disciplina reg. vom 31. Jänner 1899 (Archiv, 81, 1901, 133 f.). Dieselbe Kongregation entschied am 21. Februar 1899 (l. c.), daß der legitim auf ein Benefizium investierte Säkularisierte zwar die Früchte des Benefiziums erwerbe (posset facere suos fructus), aber nur pro sui congrua sustentatione. — Heißt es im Indult: ad unum tantum beneficium habilitare valeas, so ist bei Beförderung auf ein zweites Benefizium (Aufgabe des ersten vorausgesetzt) ein neues Indult notwendig.

[3] *Gregor XIII.*, Officii vom 21. Jänner 1577 (Bull. Taur., VIII, 162—164). Diese Bestimmung wäre, da sie dem staatlichen Rechte fremd ist, nur durchführbar, wenn der Säkularisierte bei Lebzeiten die entsprechenden Verfügungen getroffen hat. Bemerkenswert ist, daß in der im Archiv, 88, 1908, 490 f., mitgeteilten Instruktion für eine strafweise säkularisierte Nonne das Intestaterbrecht der Apostolischen Kammer nicht erwähnt wird. Es heißt daselbst: „Sollten Sie durch Erbschaft, Schenkung oder Erwerb Vermögen erhalten, so sollen Sie sich nur als Verwalterin und Nutznießerin desselben betrachten; und wollten Sie darüber für den Todesfall, z. B. durch Testament anders als für das Kloster, in welchem Sie die Gelübde abgelegt haben, verfügen, so müssen Sie durch den Bischof sich dazu die Erlaubnis des Römischen Stuhles verschaffen."

[4] C. super disciplina reg. vom 16. August 1898 (Archiv, 81, 1901, 132 f.). — Vgl. auch Analecta eccl., VII (1899), 11. — Die Bestimmungen des Dekretes

die Aufnahme in einen Diözesanverband und Substitution eines Ordinationstitels nachgewiesen, so erfolgte erst die dauernde Säkularisation. Dieses Verfahren bewährte sich in der Praxis nicht. Denn fand der zeitlich Säkularisierte innerhalb der festgesetzten Zeit keine Aufnahme in einen Diözesanverband, so sollte er in das Kloster zurückkehren. Hiebei kam es nur zu oft zum Bruch mit dem Orden überhaupt. Daher kamen neuestens diese zeitlichen Säkularisationen, die nur eine Vorstufe für die dauernde bilden, außer Übung.[1]

Durch das Dekret der Congr. de Relig. vom 15. Juni 1909[2] wurde verfügt, daß in Zukunft allen Säkularisationsindulten und Dispensationen von einfachen (dauernden) Gelübden[3] folgende Klauseln als beigesetzt zu erachten seien: Ohne besonderes päpstliches Indult dürfen den Säkularisierten und in erwähnter Weise Dispensierten keine Ämter und Benefizien an Basiliken und Kathedralkirchen, nicht Ämter und Lehrstellen an kirchlichen Seminarien und Instituten, nicht an Universitäten und Anstalten, welche auf Grund päpstlicher Privilegien akademische Grade in der Philosophie, Theologie oder im kanonischen Rechte erteilen, ferner nicht Ämter und Stellungen an der bischöflichen Kurie verliehen werden. Auch darf solchen Personen nicht das Amt eines Visitators oder Leiters von religiösen Genossenschaften (auch nicht von Diözesankongregationen) übertragen werden. Ja sie sollen nicht einmal an Orten, wo eine Niederlassung der religiösen Genossenschaft, welcher sie früher angehörten, sich befindet, ihren Wohnsitz aufschlagen.

War die bisher geschilderte Säkularisation eine ausdrückliche, so kann andererseits in der kanonischen Übertragung eines kirchlichen Benefiziums (Kardinalat, Episkopat, Pfarre) eine stillschweigende Säkularisation gesehen werden. Die derart Säkularisierten können in ihren Stellungen Güter erwerben, u. zw. derart, daß das Eigentum ihren Kirchen zufällt, sie selbst aber das Nutzungsrecht besitzen.[4]

Translation. Die Versetzung des Professen von einem Kloster in ein anderes Kloster desselben Ordens unterliegt in Orden mit provinzialer Gliederung keinen Schwierigkeiten.[5] An gewisse

---

Auctis admodum vom 4. November 1892 sind nicht ohne weiteres auf die zeitlich säkularisierten Ordensprofessen anzuwenden. Vielmehr steht es dem Bischof frei, dieselben zu kirchlichen Funktionen zuzulassen. Zit. 16. August 1898 (l. c.).

[1] *Laurentius,* Instit. jur. eccl.[3], 654: „concedi non jam consuevit".

[2] Acta Apost. Sedis, I, 523.

[3] Nach Congr. de Relig. vom 5. April 1910 (Acta Apost. Sedis, II, 232 f.) gelten diese Bestimmungen auch für Majoristen, welche bloß vota temporalia oder gar nur das juramentum perseverantiae oder sonstige peculiares promissiones ablegen.

[4] Vgl. C. C. vom 17. Juli 1723 (*Richter-Schulte,* l. c., 399, n. 8).

[5] Der Abbas primas der Benediktiner erhielt für seine Amtsdauer die Vollmacht, Mönche mit ihrer und der betreffenden Äbte Zustimmung in ein anderes Benediktinerkloster zu versetzen. C. Ep. et reg. vom 21. Dezember 1907 (Archiv, 88, 1908, 350).

Formalitäten gebunden ist die Translation von einem Ordenshaus zum andern, falls stabilitas loci gelobt wurde.[1] Solche Translationen können auch aus disziplinären Gründen vorgenommen werden.[2]

Übertritt in einen andern Orden. Da niemandem verwehrt werden darf, nach höherer Vollkommenheit zu streben, so steht es dem Ordensprofessen frei, in einen strengeren Orden einzutreten. An sich bedarf es hiezu nicht einmal der Erlaubnis der Oberen.[3] Da aber bezüglich der Strenge eines Ordens nicht der Inhalt der ursprünglichen Regel, sondern die praktische Übung derselben entscheidet, so sind hierin viele Zweifel möglich und ist daher regelmäßig für jeden Übertritt die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen.[4] Überhaupt ist die päpstliche Bewilligung notwendig zum Übertritt einer Nonne,[5] eines Ordensprälaten[6] und eines ganzen Konventes,[7] ferner zum Übertritt in einen gleich strengen[8] oder weniger strengen Orden.[9] Der Übertritt in einen andern Orden hat regelmäßig neues Noviziat und neue Profeß zur Folge.

---

[1] Die Aufnahme geschieht auf Grund der dimissio des bisherigen klösterlichen Oberen und wird vom Kandidaten lediglich Gelobung der stabilitas nova verlangt. *v. Scherer,* a. O., II, 845, Anm. 32.

[2] So soll besonders Nonnen gegenüber statt der Ejektion die Translation in ein anderes Kloster verfügt werden. Schon mit Rücksicht auf die Klausurvorschriften ist hiezu päpstliche Genehmigung notwendig. *Wernz,* l. c., 380. Heutzutage bringt man im Bedarfsfalle auch die stratweise Säkularisation in Anwendung.

[3] Daß der Professe um die Erlaubnis bitte, verlangt die klösterliche Zucht. c. 18, X, 3, 31. Doch haben manche Orden, so die Jesuiten, das Privilegium erhalten, daß zum Übertritt die ausdrückliche Erlaubnis notwendig ist. *Gregor XIII.,* Cum alias vom 22. September 1582 (Bull. Taur., VIII, 398 f.). Barmherzige Brüder bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten und des Apostolischen Stuhles. *Paul V.,* Romanum vom 16. Mai 1606 (l. c., XI, 314 ff.).

[4] *Wernz,* l. c., III², 2, 383.

[5] *Benedikt XIV.,* Pastor bonus vom 13. April 1744, § 36 (Bull. I, Const. 95, ed. Mechl., 2, 225).

[6] c. 18, X, 3, 31 (Innozenz III.).

[7] c. 3, X, 3, 35 (Alexander III.).

[8] *Benedikt XIV.,* l. c., § 34 ff.

[9] Der Übertritt in einen weniger strengen Orden ist an sich verboten. Trid. 25, de reg., c. 19, kann also nur auf Grund eines besonderen päpstlichen Indultes, welches eine gewisse Dispensation in sich schließt, geschehen. — Für Mendikanten bestanden besondere Beschränkungen. Vgl. c. 1, E. C., 3, 8. Der Jesuitengeneral besitzt das Privilegium, bei vorhandener Aufnahmszusicherung seinen Untergebenen den Übertritt zu einem beliebigen Orden zu gewähren. *Gregor XIII.,* Cum alias vom 22. September 1582 (Bull. Taur., VIII, 398 f.). Vgl. auch *Laurentius,* Instit. jur. eccl.³, 651 ff.

Annullation der Ordensprofeß. Leidet die Profeß an einem wesentlichen Erfordernis, so kann deren Nichtigkeitserklärung innerhalb fünf Jahren vom Professen, bzw. dem Kloster beim Ordensoberen und dem Diözesanbischof nachgesucht werden.[1] Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Erhebung der Nichtigkeitsklage nur nach vorausgehender restitutio in integrum möglich.[2] Der Professe darf vor Eintritt der Rechtskraft des die Nichtigkeit aussprechenden Urteiles das Kloster nicht verlassen.[3] — Zur Durchführung des Annullationsprozesses ist vom Bischof, in dessen Sprengel das Kloster liegt, ein Gerichtshof einzusetzen, in welchen auch der betreffende Klosterobere Aufnahme findet.[4] Die zweite und dritte Instanz bilden die gewöhnlichen bischöflichen Obergerichte, denen aber Ordensobere des betreffenden Klosters aus diesem Gerichtssprengel beizuziehen sind. Das Verfahren hat große Ähnlichkeit mit dem Vinkulareheprozeß. Ein bestellter defensor professionis religiosae hat von Amts wegen für die Gültigkeit der Ordensprofeß einzutreten und darf sich erst zufrieden geben, wenn zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Instanzen die Ungültigkeit der Profeß ausgesprochen haben. — Heutzutage werden derartige Prozesse gewöhnlich schon in erster Instanz in Rom geführt.

Dispensation. Die aus den feierlichen Gelübden resultierenden Verpflichtungen können auch durch päpstliche Dispensation aufgehoben werden. Die ältere Doktrin bezweifelt die Möglichkeit einer Dispensation.[5] Tatsächlich werden auch heutzutage im Falle einer Dispensation die Vota beinahe nie vollständig aufgehoben.[6] Eine teilweise Dispensation liegt auch in der Gewährung der Säkularisation und beim Übertritt in einen weniger strengen Orden.

[1] Trid. 25, de reg., cap. 19.

[2] Entscheidungen bei *Richter-Schulte,* Conc. Trid., 423 ff.

[3] Trid. 25, de reg., cap. 19. Daß bei Vorhandensein von Gründen der Bischof dem Kläger den Aufenthalt in einem andern Kloster gestatten könne, lehrt *v. Scherer,* a. O., II, 841, Anm. 12.

[4] Vgl. die ausführliche Instruktion *Benedikts XIV.,* Si datam vom 4. März 1784 (*Richter-Schulte,* Conc. Trid., 600—608).

[5] Vgl. *Thomas von Aquin,* Summa theol., 2, 2, qu. 88, art. 11. — *Prümmer,* Kann der Papst in den feierlichen Ordensgelübden dispensieren? (Jahrb. für Philos. u. spekul. Theol., XXII, 1907, 55 ff.) und Manuale jur. eccl., II, 77 ff., führt aus, daß Thomas von Aquin unter Dispensation eine vollständige Lösung der feierlichen Gelübde verstehe. Eine solche totale Aufhebung sei aber geschichtlich gar nicht nachgewiesen. Daher sei die Thomistische Anschauung auch heutzutage noch vollständig zutreffend.

[6] *Wernz,* l. c., III², 2, 380.

Der bisher besprochene Austritt aus dem Orden ist als ein Einzelaustritt gedacht. Zu einem Austritt sämtlicher Mitglieder kommt es bei rechtsgültiger Aufhebung eines Ordens, bzw. eines selbständigen Ordenshauses. Den Ordensprofessen wird hiebei der Übertritt in einen andern Orden nahegelegt oder sie werden säkularisiert oder von ihren Gelübden dispensiert.[1]

Staatliche Folgen des Austrittes aus dem Orden. Je nach der Stellung des Staates zur Ordensprofeß sind auch die staatlichen Folgen des Austrittes verschieden. Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes wurden bereits oben S. 801 f. erörtert.

§ 217. Die Kongregationen.

v. Scherer, K.-R., § 149. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 191. *Arndt,* Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für die Frauenkongregationen, 1901. Derselbe, Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen, 1904 (Seelsorgerpraxis, XII). *Bastien-Elfner,* Kirchenrechtliches Handbuch für religiöse Genossenschaften mit einfachen Gelübden, 1911.

I. Neue Orden dürfen nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles gegründet werden.[2] Nach dem Konzil von Trient entstanden aber verschiedene religiöse Vereinigungen, deren Mitglieder weder die feierlichen Ordensgelübde ablegten noch die strenge Klausur beobachteten, also nicht als Orden im wahren Sinne des Wortes angesehen werden konnten. Wohl wegen der sich leicht einschleichenden Mißbräuche verbot Pius V.[3] ausdrücklich derartige religiöse Frauenvereinigungen. In der Folgezeit tolerierte man sie aber,[4] da die Befürchtungen nicht eintraten, im Gegenteil manche von diesen Genossenschaften im Dienste der christlichen Charitas Großartiges leisteten. Doch vermied man noch lange eine ausdrückliche Approbation dieser religiösen Vereinigungen.[5]

Begrifflich sind die Kongregationen religiöse Genossenschaften, deren Mitglieder nach einer von der Kirche approbierten

[1] Vgl. die Verfügungen *Klemens' XIV.,* Dominus ac redemptor vom 21. Juli 1773 (Bull. Contin., IV, 607—618), besonders § 27. 28. — Wenigstens bis zur Erwerbung einer andern Versorgung pflegen den Exreligiosen Pensionen angewiesen zu werden. Über die kirchlichen Verfügungen anläßlich der Klosteraufhebungen in Italien im verflossenen Jahrhundert, s. *v. Scherer,* a. O., II, 855, Anm. 75. — [2] S. oben S. 768.

[3] Circa pastoralis vom 29. Mai 1566, § 3 f. (Bull. Taur., VII, 448).

[4] Vgl. *Benedikt XIV.,* Instit. eccl., Instit. 29 (ed. Ingolstad. 1751, 187 f.).

[5] So wurden die Konstitutionen der englischen Fräulein genehmigt, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß die Niederlassung (conservatorium, institutum) dadurch noch nicht approbiert erscheine: „citra approbationem conservatorii" non intendimus per praesentes ipsum conservatorium in aliquo approbare. *Arndt,* a. O., 2 ff.

religiösen Ordnung ein gemeinschaftliches Leben führen und zu diesem Behuf einfache Gelübde ablegen.

In mehrfacher Beziehung haben die Kongregationen in ihrer Organisation die Orden sich zum Vorbilde genommen. Ihre Mitglieder werden daher auch Quasiregularen genannt. Als Gebilde der neueren Zeit sind die Kongregationen auch zumeist durch neuere Erlässe geregelt. Vorzüglich unter den Päpsten Leo XIII. und Pius X. erflossen Verordnungen von einschneidendster Bedeutung.

Nach dem geltenden Rechte unterscheidet man päpstlich und lediglich bischöflich approbierte Kongregationen. Doch darf seit 1906[1] der Bischof nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles die Errichtung neuer Genossenschaften genehmigen. Der Bischof hat zu diesem Zwecke an die Regularenkongregation ein Bittgesuch zu richten, in welchem Aufschluß gegeben wird über den Gründer der neuen Genossenschaft, über Zweck und Name derselben, Kleidung der Mitglieder, das spezielle Tätigkeitsfeld, Mittel des Unterhaltes, ferner über die Tatsache, ob in der Diözese bereits ähnliche Institute existieren. Die Statuten der neuen Kongregation dürfen vom Bischof erst nach Prüfung derselben durch die Regularenkongregation genehmigt werden.[2] Abänderungen der Statuten unterliegen der Genehmigung derselben Behörden. Eingehende Weisungen erflossen bereits durch das Dekret „Conditae a Christo" vom 8. Dezember 1900.[3] — Die päpstliche Bestätigung erfolgt in mehreren Stadien: decretum laudis, approbatio instituti, approbatio constitutionum per modum experimenti, approbatio definitiva.[4]

[1] *Pius X.*, Dei providentis vom 16. Juli 1906 (Archiv, 86, 1906, 738 ff.).

[2] Im Jahre 1902 erschienen Normae, secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis Institutis votorum simplicium, deren Nachdruck aber verboten wurde. Zugleich mit der Einsetzung einer eigenen Kommission wurden auch Normae peculiares für die Prüfung neuer religiöser Institute und deren Konstitutionen erlassen. C. Consist. vom 24. März 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 189 ff.).

[3] Archiv, 81, 1901, 338 ff. In solchen Diözesaninstituten bestätigt oder kassiert der Bischof die Wahl der Oberin, überwacht die Disziplin und Vermögensverwaltung. Ihm steht auch das Recht der Entlassung einzelner Mitglieder, die Dispensation von den Gelübden mit Ausnahme des votum perfectae et perpetuae castitatis zu.

[4] S. *Arndt*, Die kirchlichen Rechtsbestimmungen, 17 ff.; *Bastien-Elfner*, a. O., 27 ff.; Archiv, 15, 1866, 412—446. Die ersten Akte erfolgen heutzutage gewöhnlich in Zeiträumen von fünf Jahren, s. *Arndt*, a. O., 27. Die bischöflichen Empfehlungsschreiben anläßlich des Ansuchens um Approbation sind geschlossen dem Apostolischen Stuhl zu überreichen. C. Reg. vom 22. Juni 1900 (Acta S. Sedis, 33, 415). Erst mit dem Decretum laudis wird die religiöse Genossenschaft der bischöflichen Jurisdiktion entrückt. Dei providentis, n. 5.

Bei Approbation der Konstitutionen kommen gewisse allgemeine Gesichtspunkte zur Durchführung. So soll nicht gestattet werden, daß Schwestern außerhalb des Ortes ihrer Niederlassung, oder höchstens zu zweien, Krankenpflege übernehmen; Schwestern sollen nicht Priesterhospize eröffnen, nicht die Verwaltung von Seminarien, Knabenkonvikten oder anderer kirchlicher Anstalten, auch nicht die unmittelbare Sorge für Gebärhäuser übernehmen. Doch werden in der Praxis manche Ausnahmen gewährt.[1]

Bei Errichtung einzelner Niederlassungen approbierter Kongregationen ist bischöfliche Erlaubnis notwendig.[2] Der Bischof kann aber auch die Aufhebung einer einzelnen Niederlassung einer bloß bischöflich approbierten Kongregation verfügen.[3]

II. Die innere Organisation der Kongregationen ist ähnlich jener der zentralisierten Orden. An der Spitze der gesamten Kongregation steht der Generalobere, bzw. die Generaloberin, welche auf dem Generalkapitel zugleich mit einigen Assistenten, bzw. Assistentinnen gewählt werden. Dem Generaloberen steht ein Kardinalprotektor zur Seite.[4] Die Provinzialoberen werden entweder vom Generaloberen ernannt oder auf Provinzialkapiteln gewählt und vom Generaloberen bestätigt. Eine Exemption ist, abgesehen von besonderen Privilegien, nicht gegeben.[5] Allerdings erlangten besonders männliche Kongregationen derartige Exemptionsprivilegien. Die Leitung der Disziplin steht den Vorstehern zu, jedoch hat auch der Bischof ein weitgehendes Visitationsrecht.[6]

[1] *Bastien-Elfner,* a. O., 49 f.

[2] Conditae, I, 2; II, 3. Diözesankongregationen (welche also bloß die bischöfliche Bestätigung aufweisen können) bedürfen bei Ausdehnung ihres Wirkungskreises auf eine andere Diözese der Zustimmung beider Bischöfe. Conditae, I, 4. 5. Die Errichtung von Noviziatshäusern bischöflicher Genossenschaften genehmigt der Bischof; die Errichtung von Noviziats- und Mutterhäusern päpstlicher Genossenschaften der Apostolische Stuhl. Vgl. *Arndt,* a. O., 58; *Bastien-Elfner,* a. O., 20. 85.

[3] Conditae, I, 6.

[4] *Arndt,* Seelsorgerpraxis, XII, 13.

[5] Conditae, II, 5: Alumni alumnaeve sodalitatum harum, ad forum internum quod attinet, episcopi potestati subsunt. In foro autem externo eidem subsunt, quod spectat ad censuras, reservationem casuum, votorum relaxationem, quae non sint uni summo Pontifici reservata, publicarum precum indictionem, dispensationes concessionesque ceteras, quas Antistites sacrorum fidelibus suis impertire queant. — Über die Beichten der Mitglieder männlicher Kongregationen s. oben S. 775. Damit ist wohl auch die Ausnahmsstellung der Lazaristen, (s. *Arndt,* Seelsorgerpraxis, XII, 72) gefallen.

[6] Vgl. Conditae, I, 10; II, 10. 11. In päpstlich approbierten Priesterkongregationen haben die Vorsteher in Dingen zu entscheiden, welche das Gewissen, die Disziplin und wirtschaftliche Verwaltung betreffen. In den (päpstlich

Nach Maßgabe der Exemption richtet sich auch das Verhältnis der Kongregationen zum Pfarrer. Doch üben schon auf Grund eines Gewohnheitsrechtes die priesterlichen Oberen der männlichen Kongregationen über die Untergebenen die meisten pfarrlichen Rechte aus. Die Niederlassungen der Frauenkongregationen unterstehen, abgesehen von einer Exemption, dem Pfarrer. Jedoch wird für dieselben meist ein Hausgeistlicher bestellt, der dann nach Maßgabe der Bestellungsurkunde einen bestimmten Kreis von Rechten und Pflichten angewiesen erhält.[1]

Die Vermögensverwaltung ist meist eine zentralistische[2] und unterstehen die päpstlich approbierten Kongregationen hierin nicht der bischöflichen Aufsicht. Wohl aber ist dies der Fall hinsichtlich des Vermögens einer Niederlassung für daselbst zu realisierende gottesdienstliche oder wohltätige Zwecke.[3] Noch weitere Rechte kommen dem Bischof hinsichtlich der Frauenkongregationen zu. Bei der Wahl der Generaloberen interveniert der Diözesanbischof, u. zw., wenn es sich um lediglich bischöflich approbierte Kongregationen handelt, als Ordinarius, sonst als apostolischer Delegat.[4] Der Bischof wacht auch über die Einhaltung der Disziplin und Klausur,[5] bestellt die Beichtväter, ordentliche und außerordentliche, und die Hauskapläne.[6] Dem Bischof steht es zu, die

---

approbierten) Frauenkongregationen aber, ebenso wie in den Männerkongregationen ohne Priester hat der Bischof darauf zu sehen, ob die Disziplin den Statuten gemäß aufrechterhalten wird u. dgl. Das Dekret der Congr. Ep. et Reg. vom 16. Juli 1906 (Acta S. Sedis, XXXIX, 1906, 348 ff., auch bei *Rechenauer,* Seelenleitung, 1909, 196 ff.) bestimmt, daß die Generaloberen (der nicht bloß bischöflich approbierten Kongregationen) alle drei Jahre ausführliche, nach einem bestimmten Formular angefertigte Berichte der Kongregation der Regularen einzuliefern haben.

[1] *Arndt,* Seelsorgerpraxis, XII, 29; derselbe, Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für Frauenkongregationen, 82 ff. Vgl. auch *Hilgenreiner,* Beilage zu Frommes Kleruskalender, 1904. *Schmöger,* Beilage, 1910, s. oben S. 592 f. Doch gilt das an letzter Stelle über das Begräbnisrecht der Regularen Gesagte streng genommen nur für die Mitglieder wirklicher Orden. Die Praxis ist indes milder.

[2] Die Überschüsse einer Niederlassung decken das Defizit der andern. — Über Schuldenkontrahierung und Übernahme von vermögensrechtlichen Verpflichtungen, s. oben S. 771 ff.

[3] Conditae, II, 9. Vgl. auch Congr. de Relig. vom 29. Juli 1909, n. XI (Acta Apost. Sedis, I, 698). Hinsichtlich der Diözesaninstitute heißt es ganz allgemein Conditae, I, 10: episcopus . . . jus habet . . . de oeconomicis rationibus cognoscendi. — [4] Conditae, I, 9; II, 1.

[5] Conditae, II, 11. Die gleiche disziplinäre Überwachung kommt dem Bischof hinsichtlich der männlichen Kongregationen, die unter nichtpriesterlicher Leitung stehen, zu. Ibid.

[6] Conditae, II, 8. Über die Bestellung der Beichtväter s. oben S. 775 ff. Eine Zusammenstellung darauf bezüglicher älterer Entscheidungen im Archiv,

Freiheit der Kandidaten vor der Einkleidung und Profeßablegung zu erforschen.[1]

Hinsichtlich des Almosensammelns durch Klosterfrauen erging unterm 27. März 1896 eine ausführliche Instruktion.[2] Dieselbe deckt sich inhaltlich so ziemlich mit dem oben S. 783 f. erwähnten für männliche Orden und Kongregationen erlassenen Dekret. Nur wird hier kein Unterschied gemacht zwischen Genossenschaften juris pontificii und juris dioecesani, sondern in allen Fällen der Diözesanbischof zur Gewährung der Erlaubnis berechtigt erklärt.[3] Wenn die Sammlung durch andere Personen geschehen kann, soll dieser Weg eingeschlagen werden.

III. Der Eintritt in die Kongregation. Der Eintritt in eine religiöse Kongregation vollzieht sich in ähnlicher Weise wie der Eintritt in einen Orden. Der Profeß geht ein mindestens einjähriges Noviziat und demselben, besonders in Frauenkongregationen, meistens ein (sechs oder mehr Monate dauerndes) Postulat voraus. Außer den allgemeinen Erfordernissen stellen die Statuten der einzelnen Kongregationen noch besondere auf.[4] Die Kandidaten

---

79, 1899, 468 ff. Besteht die Niederlassung nur in einigen Schwestern, welche den Pfarrgottesdienst besuchen und dort die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen, so braucht der Bischof keinen eigenen Beichtvater für dieselbe zu bestellen. Für die Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze braucht ein eigener Beichtvater nur bestellt zu werden, wenn die Niederlassung zwölf Schwestern zählt. Über die Gewissensrechenschaft s. oben S. 775.

[1] Conditae, II, 1.

[2] *Bucceroni,* Enchiridion[3], 205 ff.

[3] Die Verschärfung des Dekretes vom 21. November 1908 kann nicht ohne weiteres auf Frauenkongregationen angewendet werden, weil das Dekret ausdrücklich nur von männlichen Orden und Kongregationen spricht. — Die österreichischen Bischöfe haben sich dahin geeinigt, den Klosterfrauen nur in der Diözese, in welcher das Kloster liegt, das Almosensammeln zu gestatten. Vgl. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1891, 15. Doch wurde bisher diese Anordnung nicht immer eingehalten.

[4] Nach *Arndt,* Die kirchlichen Rechtsbestimmungen, 92 ff., pflegt die Regularenkongregation allen Konstitutionen der Frauenkongregationen folgende Aufnahmsbedingungen einzuschalten: Eheliche Herkunft, lediger (nicht Witwen-) Stand, nicht frühere Profeßablegung in einem andern Institute, Alter von mindestens 15 und höchstens 30 Jahren, Freiheit von Schulden. Vom Mangel dieser Erfordernisse gewährt nur der Apostolische Stuhl Dispensation. Vgl. auch *Bastien-Elfner,* Kirchenrechtl. Handbuch, 54 ff. — Außerdem wird eine entsprechende körperliche Gesundheit verlangt. Nach den Konstitutionen der Herz-Jesu-Damen ist die Entlassung nach den ersten fünfjährigen Gelübden gestattet, wenn durch eine verheimlichte Krankheit das Institut Schaden leidet. Die Klausel de non admittendis famulis et illiteratis wird zwar von der Ordenskongregation nicht zugelassen, doch in manchen religiösen Genossenschaften geübt. *Arndt,* Die kirchlichen Rechtsbestimmungen, 100 ff.

männlicher Kongregationen haben wie die männlichen Ordenskandidaten litterae testimoniales beizubringen.[1] In weiblichen Kongregationen wird beim Eintritt auch eine in den Konstitutionen näher bestimmte Aussteuer (dos) verlangt. Von diesem Erfordernisse kann im allgemeinen nur der Apostolische Stuhl dispensieren.[2] Die Mitgift ist von der Kongregation gewissenhaft zu verwalten und fällt beim Tode des Mitgliedes an die Kongregation;[3] beim Austritt aber wird die Mitgift, jedoch ohne Zinsen, zurückbezahlt. Desgleichen werden andere Ausstattungsgegenstände, soweit sie noch vorhanden, zurückgestellt.[4] Über Aufnahme, Einkleidung, Gelübdeablegung in Genossenschaften, welche bloß die bischöfliche Approbation haben, entscheidet der Bischof, bei päpstlich approbierten Orden bleiben ihm die vom Tridentinum verliehenen Rechte gewahrt.[5]

IV. Profeß. Die einfachen Gelübde werden entweder auf eine Anzahl von Jahren[6] oder auf Lebzeiten abgelegt. In der Regel wird die Ablegung dauernder Gelübde nur erprobten Mitgliedern, welche schon längere Zeit in der Kongregation zugebracht haben, gestattet.[7] Die Dispensation von diesen, wenn auch nur zeitlichen Gelübden, steht dem Papste zu, sofern es sich um päpstlich approbierte

---

[1] S. oben S. 790. Die oben S. 788 f. angeführten Bestimmungen des Dekretes der Congr. de Relig. vom 7. September 1909 gelten auch für die männlichen Kongregationen.

[2] Es soll dadurch finanziellen Schwierigkeiten des Institutes vorgebeugt werden. Manche Kongregationen erhalten die Erlaubnis, eine gewisse Anzahl von Schwestern ohne Mitgift aufzunehmen. Frei sind von der Beibringung der dos mitunter Kandidatinnen, die ein Lehrbefähigungszeugnis aufweisen können.

[3] Instr. Congr. de Relig. vom 30. Juli 1909, n. XII (Acta Apost. Sedis, I, 698), verbietet dem Kloster die Veräußerung der dos bei Lebzeiten der betreffenden Ordensfrau.

[4] Selbstverständlich sind in diesen Punkten die Konstitutionen entscheidend. Doch sorgen die römischen Behörden, daß hierin eine gewisse Gleichmäßigkeit herrscht. *Arndt,* a. O., 134. 250.

[5] Conditae, I, 8; II, 1. Über die Erforschung der Freiheit der Kandidatin s. oben S. 797.

[6] Über die Profeß der Militäristen vgl. Congr. de Relig. vom 1. Jänner 1911 (Acta Apost. Sedis, III, 37). Danach dürfen die Vota zunächst nur bis zur Militärdienstzeit abgelegt werden. Nach der Rückkehr von dem Militärdienst haben sich die Religiosen einer mehrtägigen Rekollektion zu unterziehen und dürfen vorläufig bloß auf ein Jahr die Gelübde ablegen. Vgl. auch Congr. de Relig. vom 1. Februar 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 246).

[7] So werden z. B. bei den Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze zu Ingenbohl die einfachen Gelübde auf ein Jahr und erst nach 20jährigem Aufenthalt in der Kongregation auf Lebenszeit abgelegt.

Frauenkongregationen handelt; liegt bloß bischöfliche Approbation vor, so dispensiert der Bischof, ausgenommen vom Gelübde ewiger Keuschheit.[1]

In manchen religiösen Genossenschaften findet keine Entgegennahme der einfachen Gelübde durch die Vorgesetzten statt,[2] in manchen gibt es überhaupt nur zeitliche Gelübde oder es wird nur ein oder das andere der drei Gelübde abgelegt. Schließlich gibt es religiöse Genossenschaften, in denen überhaupt keine Gelübde abgelegt werden.[3] Es sind dies nicht Kongregationen im eigentlichen Sinne des Wortes. Man pflegt sie mitunter religiöse Institute zu nennen. So werden aber auch kirchliche Genossenschaften mit bloß bischöflicher Approbation genannt.[4]

Die Klausur ist in den Kongregationen regelmäßig nur eine teilweise und erfährt in den Konstitutionen ihre genaue Regelung. Mindest ist ein Teil des Hauses den Religiosen ausschließlich vorbehalten. — Verboten ist auch in den Kongregationen die unbefugte Ablegung der Ordenstracht, jedoch nicht unter den Strafen, die für diesen Fall feierlichen Ordensprofessen angedroht ist. — Den Kongregationsmitgliedern werden regelmäßig gewisse Andachtsübungen: Marianisches Offizium, Rosenkranz, jedoch nicht unter einer Sünde aufgetragen.[5]

Was die Ordination der Mitglieder religiöser Genossenschaften anlangt, so gilt für dieselben an sich das allgemeine Recht. Privilegien aber haben manche Ausnahmen geschaffen.[6]

---

[1] Conditae, II, 2; I, 8.

[2] Z. B. bei den Lazaristen s. *Heimbucher*, a. O., III², 441. Doch sind die Vota dem Papste reserviert.

[3] So bei den Oratorianern, Sulpizianern (*Heimbucher*, a. O., III², 418. 449); die Pallotiner legen bloß daß Versprechen ab, Armut, Keuschheit, Gehorsam und die vita communis zu beobachten. *Heimbucher*, a. O., III², 485.

[4] *Heimbucher*, a. O., I², 23 f. — Eine ganz eigentümliche Stellung nehmen die Barmherzigen Schwestern des heil. Vinzenz von Paul ein. Es unterstehen dieselben der unmittelbaren und ausschließlichen Leitung des Generaloberen der Gesellschaft der Missionspriester, haben kein formelles Noviziat, keine kanonische Prüfung der Postulantinnen durch den Bischof, keine öffentlich abgelegten und im Namen der Kirche entgegengenommenen Gelübde. Der Bischof bestellt für diese Schwestern auch keine Beichtväter. Als solche fungieren zum Beichthören vom Bischof approbierte Missionspriester. S. die betreffenden Aktenstücke bei *Bastien-Elfner*, a. O., 352 ff., welcher auch lehrt, daß die Konstitution „Conditae" auf diese Genossenschaft nicht Anwendung finde. Gilt dies auch bezüglich des Dekretes „Cum de sacramentalibus" vom 3. Februar 1913? Scheint nicht. Denn dieses Dekret verpflichtet alle weiblichen religiösen Genossenschaften, auch solche welche unter Jurisdiktion eines Regularprälaten stehen. n. 16, cit. decret. (Acta Apost. Sedis, V, 64).

[5] *Bastien-Elfner*, a. O., 154 ff.

[6] S. oben S. 142. Die Regularen mit feierlichen Ordensgelübden sind im allgemeinen zum Zwecke der Ordination an den Bischof der Diözese zu weisen, in welcher das Kloster liegt. S. oben S. 141. Müssen sie wie die Säkularkleriker, abgesehen vom Zeugnis ihres Oberen, gegebenenfalls auch Testimo-

V. Wirkungen der einfachen Gelübde. Die Wirkungen der einfachen Gelübde in den Kongregationen decken sich im allgemeinen mit den einfachen Gelübden in den Orden. Ein Hauptunterschied besteht aber darin, daß die Ordensgelübde stets dauernd, die Kongregationsgelübde vielfach nur auf Zeit abgelegt werden, ferner, daß, abgesehen von einem besonderen Privileg, die in der Kongregation abgelegten Gelübde, u. zw. auch die zeitlichen, den Charakter eines zweiseitigen Vertrages haben.[1] — Im einzelnen sei bemerkt: 1. Das *votum castitatis* bildet lediglich ein impedimentum impediens matrimonii, das allerdings von Amts wegen geltend zu machen ist. — 2. Das *votum paupertatis* benimmt nicht das dominium radicale, sondern bloß die freie Dispositionsbefugnis. Mitglieder von Kongregationen haben daher vor Ablegung der Gelübde über die Verwaltung des etwaigen Vermögens Verfügungen zu treffen.[2] Das Nähere bestimmen die Konstitutionen der einzelnen Kongregationen.[3] Der Arbeitsverdienst der einzelnen Kongregationsmitglieder, nicht aber sonstiger Erwerb, z. B. durch Schenkung, Erbschaft, fällt der Kongregation zu. Die Kongregation, bzw. die Kongregations-

---

niales beibringen? *Wernz,* Jus decret., II², 1, 76; *Vermeersch,* De religiosis, I, 290, verneinen es, weil beim Eintritt in den Orden Testimoniales gefordert würden. Ein ausdrückliches Befreiungsprivileg liegt nicht vor. Nach *Prümmer,* Manuale, II, 1907, 296 f., ist nicht einmal der Taufschein zu verlangen und hat die Verkündigung in der Pfarrkirche zu unterbleiben. S. oben S. 133. — Hinsichtlich der Regularen in Instituten mit einfachen Gelübden verlangt *Leo XIII.,* Conditae, 8. Dezember 1900, II, 6, ausdrücklich die Einhaltung der Vorschriften über Dimissorialien und Testimonialien. Auffallenderweise erachtet *Wernz,* l. c., diese Weihekandidaten aus dem gleichen Grunde wie die Regularen mit feierlicher Profeß von der Einhaltung der Vorschriften über die Testimoniales für befreit und beruft sich dabei auf ein in Paris erliegendes Reskript der Congr. Episc. et Reg. vom 1. März 1895 (abgedruckt bei *Vermeersch,* l. c., III, 657). Eine genaue gesetzliche Regelung der Frage wäre erwünscht. Daß mit den Testimoniales beim Eintritt in den Orden auch die Testimoniales für die Weihen ausdrücklich gegeben werden können, betont *Vermeersch,* l. c., I, 294.

[1] *Bastien-Elfner,* a. O., 94. Ebd. wird ein Privileg der Frauen vom heiligsten Herzen Jesu erwähnt, wonach die Kongregation erst durch die Ablegung der letzten (dauernden?) Gelübde gebunden wird.

[2] *Arndt,* Die kirchlichen Rechtsbestimmungen, 185. Vgl. auch *Bastien-Elfner,* a. O., 132 f.

[3] An sich sind die Mitglieder der Kongregationen nicht unfähig, kirchliche Benefizien zu erwerben. Auch tritt mit Ablegung der einfachen Gelübde keine Vakatur des Benefiziums ein. Aus mehrfachen Gründen wird aber regelmäßig eine Resignation notwendig werden. Vgl. *Benedikt XIV.,* Ex quo vom 14. Jänner 1747 (Bull. II, Const. 25, ed. Mechlin., 4, 357 ff.).

niederlassung sukzediert, abgesehen von einem entsprechenden Testament, nicht in das Vermögen des verstorbenen Professen. Die Errichtung eines Testamentes ist den Mitgliedern gestattet. Verfügungen inter vivos aber nur mit Zustimmung des berufenen Vorgesetzten.[1] — 3. Das *votum obedientiae* verpflichtet zum Gehorsam nach Maßgabe der Konstitutionen.[2] — Gelübde, welche mit den klösterlichen Verpflichtungen im Widerspruch stehen, werden durch die Profeß nicht aufgehoben, sondern nur für die Zeit der Zugehörigkeit zur Kongreation suspendiert.

VI. Der Austritt aus der Kongregation. Sind die Gelübde bloß auf Zeit abgelegt, so steht der Austritt nach Ablauf dieser Zeit frei.[3] Eine Entlassung darf, sofern es sich um päpstlich approbierte Kongregationen handelt, nur aus schwerwiegenden Gründen nach durchgeführtem Verfahren geschehen.[4] In weiblichen Kongregationen erhält das Entlassungsurteil erst durch die Bestätigung der Congr. de Relig. Rechtskraft.[5] Mit der Entlassung wird in der Regel auch die Dispensation von den Gelübden, bzw. eine Kommutation derselben erwirkt.[6] Die Dispensation der auch nur auf Zeit abgelegten Gelübde ist, sofern es sich um päpstlich

---

[1] Die largitiones munerum sind auch in den Kongregationen verboten, *Bastien-Elfner,* a. O., 143, aber nicht unter den für Orden geltenden Strafen: s. oben S. 799.

[2] Das Verbot der laurea doctoratus, das bisher in der Congregatio a matre dei bestand, wird aufgehoben: C. Reg. vom 19. Jänner 1912 (Acta Apost. Sedis, IV, 245).

[3] In manchen Kongregationen muß aber vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Gelübdeerneuerung die Austrittserklärung bekanntgegeben werden. Andererseits besteht auch ein Recht auf Gelübdeerneuerung, wenn nicht von den kompetenten Vorgesetzten das Recht abgesprochen wird. Daß die Vorgesetzten einen unüberlegten Austritt hintanhalten sollen und zu diesem Zwecke in manchen Konstitutionen gewisse Formalitäten vorgesehen sind, ist begreiflich. Vgl. über die Satzungen der Barmherzigen Schwestern vom heil. Vinzenz von Paul *Friedberg,* K.-R.[6], 283.

[4] S. oben S. 805.

[5] S. oben S. 805. *Arndt,* Die kirchl. Rechtsbestimmungen, 243 f. Wegen eingetretener Krankheit soll keine Entlassung stattfinden. Allerdings haben manche Konstitutionen die Bestimmung, daß wegen Verheimlichung schwerer Gebrechen eine Entlassung stattfinden könne. So bei den Frauen vom heiligsten Herzen Jesu (s. oben S. 814, Anm. 4), Grauen Schwestern, Schwestern vom heiligen Kreuze, *Arndt,* a. O., 240. In den Diözesaninstituten hat der Bischof das Recht, Professen zu entlassen. S. oben S. 811, Anm. 3.

[6] *Arndt,* a. O., 249. Beim Eheabschluß ehemaliger Mitglieder kirchlicher Genossenschaften wird der Seelsorger der erfolgten Dispensation sich vergewissern. S. oben S. 528 ff.

approbierte Kongregationen handelt, dem Apostolischen Stuhle reserviert.[1]

Besondere Bestimmungen gelten für Priester, welche aus irgendeinem Grunde aus einer Kongregation ausscheiden. Die nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens entlassenen Majoristen sind suspendiert, bis sie einen Bischof gefunden, der sie aufnimmt und ihnen nachträglich einen Weihetitel verschafft.[2] Ja auch diejenigen Majoristen, deren zeitliche Gelübde abgelaufen sind, oder die sonst Dispensation von ihren Gelübden erhalten haben, dürfen das Kloster nicht verlassen, bis sie die Aufnahme in einen Diözesanverband gefunden haben; sonst verfallen sie der dem Apostolischen Stuhle reservierten Suspension.[3]

VII. Staatsrechtliche Bestimmungen über die Kongregationen in Österreich. Für Errichtung von Kongregationen und einzelnen Niederlassungen gelten staatlicherseits dieselben Bestimmungen wie für die Orden.[4] Die in den Kongregationen abgelegten einfachen Gelübde entbehren der staatsrechtlichen Bedeutung.

§ 218. Die Damenstifte.

Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 43/44), Stuttgart 1907. *v. Scherer,* K.-R., § 149, I.

Wie der Klerus in alter Zeit und wiederholt auch später zu einer gemeinsamen Lebensweise (vita communis) zusammentrat, so geschah dies auch von seiten der Frauen. So entstanden in Deutschland und Frankreich die später sog. Damenstifte. Die Mitglieder derselben, gleichsam die Nachfolgerinnen der altchristlichen sancti-

[1] Vom Votum castitatis wird in der Regel erst dispensiert, wenn dies behufs Verehelichung notwendig geworden. Mitglieder von bloß bischöflichen Genossenschaften dispensiert der Bischof; doch ist auch hier die Dispensation von einem dauernden Keuschheitsgelübde dem Apostolischen Stuhle reserviert. Mit dem Erlaß des Decretum laudis hat die Kongregation aufgehört, eine bloß bischöfliche zu sein. *Bastien-Elfner,* a. O., 112 f.

[2] Auctis admodum, n. 4. Die Stilisierung ist dunkel: suspensi maneant, donec a S. Sede alio modo eis consulatur; ac praeterea episcopum benevolum receptorem invenerint et de ecclesiastico patrimonio sibi providerint. Auf eine Anfrage entschied C. Episc. et Reg. vom 20. November 1895 (Acta S. Sedis, XXVIII, 559; *Bucceroni,* l. c., 198 f.), daß zur Behebung der Suspension notwendig sei Aufnahme durch einen Bischof und Gewährung eines nachträglichen Weihetitels; daß aber dann auch die Suspension als behoben anzusehen sei. S. auch oben S. 806, Anm. 4.

[3] Auctis admodum, n. 5. — Nach C. Episc. et Reg. vom 20. November 1895 (Acta S. Sedis, XXVIII, 559 f.) kann nichtsdestoweniger der Bischof solchen Priestern auf Grund einer päpstlichen Fakultät das Messelesen gestatten.

[4] S. oben S. 785.

moniales und diaconissae, beteiligten sich korporativ am pfarrlichen Gottesdienste, pflegten mitunter ein gemeinsames Chorgebet (daher auch wohl canonicae genannt), trugen Sorge für die kirchlichen Utensilien, nahmen sich der Armen und Kranken an, erteilten Unterricht an die weibliche Jugend u. dgl. Nur selten legten sie Gelübde, etwa das der Ehelosigkeit, ab.[1] Infolgedessen war der Rücktritt von der gemeinsamen Lebensweise und die Eingehung einer Ehe, soweit nicht entgegenstehende Gelübde abgelegt worden waren, möglich. — Der Verfall der kirchlichen Disziplin sowie das Bestreben gewisser angesehener Familien, die Damenstifte zu Versorgungsanstalten ihrer Töchter zu machen, führten eine gewisse Degeneration herbei. Daher auch die Tendenz der kirchlichen Behörden, die Damenstifte in kirchliche Genossenschaften mit Ordensgelübden umzuwandeln. — Die meisten Damenstifte fielen bei den großen kirchenpolitischen Umwälzungen der Säkularisation anheim; die noch bestehenden befinden sich in keinem kirchlichen Verbande. Ihre Verpflichtungen sind durch die Statuten festgestellt. In Österreich gibt es sieben adelige Damenstifte, welche teilweise aus säkularisiertem Kirchengut dotiert sind.[2]

§ 219. Kirchliche Bruderschaften und Vereine.

v. Scherer, K.-R., § 150. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 192. *Wernz,* Jus decret., III[2]. 2, 115 ff. *Laurentius,* Instit. jur. eccl.[3], 672 ff. *Beringer,* Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch, 1906[13], 511 ff. (Von der Neuauflage 1915 liegt zurzeit erst der I. Band vor.)

I. Bruderschaften (confraternitates) sind kanonisch errichtete Vereinigungen von in der Welt lebenden Christen zur Erreichung kirchlicher oder religiöser Zwecke, ohne daß die Mitglieder zur Ablegung von Gelübden oder zur vita communis verpflichtet wären. Von den Bruderschaften unterscheiden sich die kirchlichen Vereine besonders dadurch, daß ihnen die kanonische Errichtung mangelt.

---

[1] Über die Frage, ob man die Diakonissen einst zum Klerus gerechnet, s. oben S. 142, Anm. 6.

[2] Das Grazer Damenstift wurde aus dem Vermögen des 1784 aufgehobenen Dominikanerinnenklosters mit 250.000 fl. dotiert. Die Präbenden betragen 1500 *K*. Die religiösen Verpflichtungen sind: Tägliches Anhören der heiligen Messe und marianische Tagzeiten. Vgl. *Stradner,* Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Österreich, II (Diözese Seckau), 1897, 157 f. — Die infulierte Äbtissin des Damenstiftes auf dem Hradschin in Prag hat das Recht, die Königin von Böhmen zu krönen. Hofdekret vom 8. März 1782 (*Jaksch,* Ges.-Lex., 3, 443).

Der Name Bruderschaft, bzw. Verein ist übrigens bei der Beurteilung nicht entscheidend.[1]

Geschichtliches. Religiöse Vereinigungen der Gläubigen finden sich schon in der ältesten Zeit. Hieher gehören die Vereine für Totenbestattung (Aszeterien)[2] in Konstantinopel im 4. Jahrhundert, die Vereine für Krankenpflege (Parabolani) in Alexandrien.[3] Im Mittelalter entstanden die Gilden, Innungen und Zünfte, die außer den wirtschaftlichen auch religiöse Zwecke verfolgten.[4] Als erste eigentliche Bruderschaft wird öfters die Bruderschaft der Gonfalonieri genannt (bestätigt 1267), deren Zweck Befreiung der Christen aus der Gefangenschaft der Sarazenen war.[5] Im Anschluß an die Bettelorden entstanden die sog. Dritten Orden. Durch die Gesellschaft Jesu wurden besonders die Marianischen Kongregationen verbreitet.[6] Allerdings finden sich an diesen verschiedenen Vereinigungen nicht immer alle Merkmale, welche nach geltendem Rechte zum Begriff einer Bruderschaft verlangt werden. — Die Bruderschaften spielten im Mittelalter eine große Rolle. Sie erfreuten sich einer ziemlich weitgehenden Autonomie, hatten oft ihre eigenen Kirchen und Oratorien und eigene Bruderschaftskapläne.

Nach geltendem Rechte gehört zum rechtsgültigen Bestande einer Bruderschaft die kanonische Errichtung. Dieselbe besteht darin, daß von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit die Statuten der Vereinigung bestätigt und die Errichtung an einem bestimmten Orte genehmigt wird. Die derart errichtete Bruderschaft erfreut sich kirchenrechtlich der juristischen Persönlichkeit. Berechtigt ist zur kanonischen Errichtung der Bischof,[7] soweit nicht etwa dieses Recht rücksichtlich gewisser Bruderschaften und Vereinigungen

[1] *Beringer,* a. O., 513 f., unterscheidet zwei Arten von Bruderschaften, solche mit strenger Organisation und solche mit loser Vereinigung, und macht aufmerksam, daß in manchen Fällen es zweifelhaft bleibe, ob eine Vereinigung eine Bruderschaft oder einen Verein darstelle.

[2] Kirchen-Lex., I², 1472.

[3] παράβολος = tollkühn, aufs Spiel setzend. Der Verein wurde so genannt, weil dessen Mitglieder sich auch zur Zeit ansteckender Krankheiten der Krankenpflege widmeten. Die Parabolanen bildeten zugleich die Leibwache der Patriarchen von Alexandrien. S. *Weiß,* Historia eccl., I, 392.

[4] *Gierke,* Das deutsche Genossenschaftsrecht, I, 1868, 220 ff. Über die Gebetsverbrüderungen zur Zeit des heil. Bonifatius, s. *Zehetbauer,* a. O., 101 ff. — Kalandgesellschaften waren Verbindungen von Geistlichen und Laien. Die Versammlungen fanden im Kalandhause statt. Im späten Mittelalter trat vielfach eine Entartung ein. Kirchen-Lex., VII², 49 f.

[5] *Beringer,* a. O., 514.

[6] *Beringer,* De congregationibus Marianis documenta et leges, Graz 1909.

[7] Der Generalvikar bedarf eines Spezialmandates, das aber wiederum allgemein gegeben werden kann. C. Indulg. vom 16. November 1888. *Beringer,* Die Ablässe, 518. — Der Kapitelvikar soll sich der Errichtung enthalten. Decreta auth. Indulg., n. 430.

den Ordensgenerälen reserviert ist.[1] Die Vorschriften über die Formalitäten der kanonischen Errichtung von Bruderschaften sind in der Bulle Klemens' VIII. „Quaecumque" vom 7. Dezember 1604 enthalten.[2] Doch verpflichten dieselben in ihrer ganzen Strenge nur die Ordensoberen, nicht aber die Bischöfe.[3] Immerhin sollen auch die letzteren gewisse Normen einhalten. So soll an demselben Orte nur eine einzige Bruderschaft der gleichen Art (ejusdem generis et instituti) errichtet werden.[4] Die Kirchen, an denen gleichartige Bruderschaften errichtet werden, sollen voneinander entsprechend entfernt sein.[5] An Kirchen oder Kapellen von weiblichen Orden oder Kongregationen dürfen nach älterem Rechte keine Laienbruderschaften errichtet werden.[6]

II. Verfassung der Bruderschaften. Die innere Verfassung und Einrichtung wird durch die Statuten bestimmt. Dieselben sind vor Errichtung der Bruderschaft dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen. Der Bischof kann Änderungen daran vornehmen, selbst dann, wenn die zu errichtende Bruderschaft die Statuten der Erzbruderschaft anzunehmen gedenkt.[7] Die Statuten bestimmen auch, ob der Rektor vom Bischof, bzw. Ordensoberen oder durch die Wahl bestellt wird, ferner, ob demselben ein Ausschuß, Magistrat, zur Seite steht oder nicht. Der Pfarrer der betreffenden Kirche ist

[1] Eine Aufzählung dieser reservierten Bruderschaften bei *Beringer,* Die Ablässe, 519.

[2] Bull. Taur., XI, 138—143.

[3] Decreta auth. Indulg., n. 308, ad 2; n. 312, ad 1. Zur bischöflichen Errichtung genügt an sich ein einfaches Dekret.

[4] Doch wird heutzutage die Gleichartigkeit bei einiger Verschiedenheit der Statuten nicht leicht angenommen. So werden z. B. die Bruderschaft vom allerheiligsten Altarsakrament und die Bruderschaft der ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes nicht als gleichartig angesehen. *Beringer,* a. O., 520.

[5] Nach älterem Rechte sollte die Entfernung etwa 4½ Kilometer betragen. Gegenwärtig entscheidet, was die größeren Städte anbelangt, frei der Bischof. *Beringer,* a. O., 522.

[6] Doch wurden neuestens Ausnahmen hinsichtlich der Zöglinge und Hausgenossen dieser Anstalten gewährt. *Beringer,* a. O., 523. Nach C. Episc. et Reg., 18. Jänner 1907 (Archiv, 87, 1907, 494 ff.) ist die Errichtung von Bruderschaften, die nur aus weiblichen Mitgliedern bestehen, an diesen Kirchen gestattet; bei Errichtung gemischter Bruderschaften (utriusque sexus) ist das Gutachten des Bischofs maßgebend.

[7] Man versteht unter Erzbruderschaft eine Bruderschaft, die bevollmächtigt ist, die Bruderschaften desselben Namens sich einzuverleiben und denselben die ihr als solcher eigenen Ablässe und Gnaden mitzuteilen. *Beringer,* Die Ablässe, 535.

nicht ohne weiteres Rektor, kann aber als solcher bestellt werden. Praktisch ist es, in die Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß der Rektor berechtigt ist, sich durch einen andern Priester vertreten zu lassen. Die Statuten sollen den etwa notwendigen Bruderschaftsaltar bezeichnen und auch eine Bestimmung über die Annahme und Verwendung der Almosen enthalten.

Nur wenige vom Bischof errichtete Bruderschaften werden schon durch ihre kanonische Errichtung der Ablässe teilhaftig,[1] vielmehr muß eine Angliederung an eine Erzbruderschaft erfolgen. Zu diesem Zwecke werden vom Bischof eigene Testimoniales ausgestellt. Das Aggregationsdiplom sowie das Ablaßverzeichnis ist vom Bischof zu vidieren. Sowohl für die Aggregation an eine Erzbruderschaft als auch für die Errichtung von Bruderschaften durch die Ordensoberen sind gewisse formulae servandae vorgeschrieben.[2]

Wird die Errichtung der Bruderschaft von Ordensoberen auf Grund des ihnen zustehenden Rechtes vorgenommen, so ist, sofern es sich nicht um eine dem betreffenden Orden eigene Kirche handelt, ebenfalls die Zustimmung des Bischofs einzuholen.[3]

III. Über die Aufnahme in die Bruderschaft und über die hiebei gebräuchlichen Solennitäten entscheiden die Statuten.[4] Im allgemeinen ist zur Aufnahme der Rektor berufen, jedoch kann vom Apostolischen Stuhle, bzw. vom Bischof oder den zuständigen Ordensoberen auch anderen die Vollmacht erteilt werden. Im allgemeinen sind nur solche Christen aufzunehmen, welche persönlich darum bitten und bei der Aufnahme anwesend sind. Doch wurden hievon zahlreiche Ausnahmen gestattet.[5] Unzulässig aber ist die

[1] Anders bei den von den Ordensoberen errichteten Bruderschaften.

[2] Der Wortlaut bei *Beringer*, a. O., 538 ff.

[3] An ihren eigenen Kirchen können die Ordensoberen Bruderschaften, die keine strenge Organisation und keine eigene Gewandung haben (non ad modum organici corporis et cum sacco constitutae), ohne bischöfliche Erlaubnis errichten. C. Indulg., 25. August 1897; Acta S. Sedis, XXX, 276. — Ist in einer Pfarre keine besondere Beteiligung an einer von den Ordensoberen zu errichtenden Bruderschaft zu erwarten, so lasse der Seelsorger sich vom Ordensoberen die Vollmacht geben, die Aspiranten für die an der nächstliegenden Kirche des betreffenden Ordens bestehende Bruderschaft aufnehmen zu dürfen. Die Namen der Aufgenommenen werden an die Bruderschaftskirche eingeschickt.

[4] An Stelle der verschiedenen Skapuliere kann eine Medaille (mit Herz-Jesu- und Muttergottesbild) mit den entsprechenden Benediktionen getragen werden: S. Officium, 16. Dezember 1910; 5. Juni 1913 (Acta Apost. Sedis, III, 22 f.; V, 303 f.).

[5] *Beringer*, a. O., 568 f.

Aufnahme von Verstorbenen, ferner von Gläubigen ohne ihr Wissen.[1] Über die aufgenommenen Mitglieder sind eigene Bruderschaftsbücher zu führen. — Die Bruderschaften wie auch die übrigen kirchlichen Vereine unterstehen der Leitung und Visitation des zuständigen Bischofs. Derselbe kann auch aus schwerwiegenden Gründen die Auflösung einer Bruderschaft verfügen.[2]

IV. Die kirchlichen Vereine bedürfen keiner kanonischen Errichtung im oben angegebenen Sinne und werden auch nicht notwendig von Priestern geleitet. Die Statuten unterliegen der Approbation des Diözesanbischofs.[3] Die Vereine erfreuen sich nicht wie die Bruderschaften der juristischen Persönlichkeit.[4]

V. Staatliches Recht. Je nach den politischen Strömungen nahm die Staatsgewalt eine verschieden geartete Stellung gegenüber den kirchlichen Bruderschaften und Vereinen ein. In Österreich verfügte Kaiser Josef II. die Aufhebung sämtlicher Bruderschaften und überwies das Vermögen derselben größtenteils dem Religionsfonds.[5] Zugleich wurde die Errichtung und Pflege einer neuen Bruderschaft der werktätigen Nächstenliebe empfohlen.

Mit dieser neuen Josefinischen Bruderschaft steht die Einführung des Pfarrarmeninstitutes in Verbindung.[6] Nach dem Vorbild einer ähnlichen Einrichtung auf den böhmischen Besitzungen des Grafen Bouquoy ordnete das Hofdekret vom 26. November 1784 die Errichtung eines Armeninstitutes in jeder Pfarre an. Tatsächlich erfolgte die Aktivierung nur in Innerösterreich, Tirol, Vorarlberg, Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien. — Die Leitung des Institutes wurde dem Pfarrer im Vereine mit dem Gemeindevorsteher und einem bestellten Armenvater überwiesen. Die Fonds sollten durch freiwillige Gaben, Hauskollekten, Kirchenkollekten, Erbgebühren und Strafgelder beschafft werden.[7] Teilweise wurde zur Fundierung auch das Vermögen aufgehobener Bruderschaften verwendet. — Die Armeninstitute erhielten sich bis in die neuere Zeit, ja bestehen teilweise noch. Doch wurde deren Vermögen in den Ländern mit Ausnahme von Steiermark, Tirol, Vorarlberg

[1] *Beringer,* a. O., 570. — Auch in fromme Vereine und fromme Werke können Verstorbene nicht aufgenommen werden. C. Inquis., 25. August 1897 (Acta S. Sedis, XXX, 278).

[2] *Beringer,* a. O., 579.

[3] Mancherorts werden die Statuten und die Vereinsgründung von der kirchlichen Behörde lediglich zur Kenntnis genommen.

[4] Allerdings auf Grund des weltlichen Rechtes können sie eine solche erwerben.

[5] Die Stiftungsverbindlichkeiten wurden durch Auferlegung der sog. Religionsfonds-Dotationsmessen gewahrt, s. oben S. 299.

[6] Vgl. *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, I², 1904, 321 ff.

[7] Damit steht auch die Anordnung einer Armenpredigt und eines sog. Armenopferganges an den hohen Festtagen im Zusammenhang.

und Mähren den politischen Gemeinden überwiesen. Aber auch in den letztgenannten Ländern kommen die aus öffentlichen Titeln herrührenden, einst den Armeninstituten zugewiesenen Einnahmen nicht mehr denselben, sondern den Gemeinden zu.[1] In den bezeichneten Ländern wird das Vermögen des Pfarrarmeninstitutes vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem durch Wahl bestellten Armenvater und dem Gemeindevorsteher verwaltet und alljährlich darüber Rechnung gelegt.[2]

Gegenwärtig werden in Österreich die kirchlichen Bruderschaften und Vereine nach dem allgemeinen Vereinsgesetz behandelt, insofern sie aber nach außen keine Tätigkeit entwickeln, von den staatlichen Behörden meist ignoriert.

f) Das kirchliche Gerichtswesen.

§ 220. Allgemeine Übersicht.

München, Das kanonische Gerichtsverfahren, I, 1865, 1 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 169 (mit reicher Literaturangabe). *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 490 f. *Vering,* K.-R.[3], § 179 ff. *Heiner,* K.-R., II[6], 6 ff.

Aus dem Begriffe der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft ergibt sich, daß ihr auch eine Gerichtsbarkeit zukommen muß. Aussprüche der Heiligen Schrift, Tatsachen aus der apostolischen Zeit sowie die Geschichte aller Jahrhunderte beweisen, daß die Kirche tatsächlich eine Gerichtsbarkeit besitzt und ausübt.[3]

Der lateinische Ausdruck *jurisdictio* (abzuleiten a jure dicendo) umfaßt mehr als das deutsche Wort Gerichtsbarkeit und ist gleichbedeutend mit Amtsgewalt.[4] Im engeren Sinne wird jurisdictio gebraucht für richterliche Gewalt. Die *jurisdictio* im angegebenen Sinne ist entweder eine *voluntaria,* freiwillige, auch genannt adelige, außerstrittige,[5] oder eine *necessaria,* unfreiwillige, notwendige. Die jurisdictio necessaria zerfällt wiederum in die *jurisdictio contentiosa,* strittige und *jurisdictio criminalis,* Strafgerichtsbarkeit (peinliche Gerichtsbarkeit).

[1] S. auch oben S. 744, Anm. 3.

[2] Näheres s. Anleitung zur richtigen Verwaltung des Kirchen-, Pfründen- und Pfarrarmen-Institutsvermögens, Marburg 1904, 129 f.

[3] Die Nachweise s. unten S. 834 f. *Sohm,* K.-R., I, 1, der das Recht im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche findet, muß konsequent der Kirche auch eine Gerichtsbarkeit aberkennen. Allerdings gesteht auch er zu, daß praktisch mit „eiserner Notwendigkeit" ein Kirchenrecht sich erzeugt.

[4] S. oben S. 188.

[5] Die nähere Erklärung s. unten S. 831 f.

§ 221. Das Gericht.

München, Das kanonische Gerichtsverfahren, I, 1865, 62 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 170. *Hergenröther-Hollweck,* 495 ff. *Heiner,* K.-R., II[6], 12 ff. Ebd. Der kirchliche Zivilprozeß, 1910, 19 ff.

Das Gericht (judicium) ist jene Behörde, welche zur Ausübung der richterlichen Gewalt ordnungsgemäß eingesetzt ist.[1]

Das Gericht besteht wenigstens aus einem beeideten Richter (judex) und einem ebenfalls beeideten Gerichtsschreiber (scriba, secretarius, cancellarius, notarius).[2] An Stelle des Einzelrichters kann auch ein Kollegium von Richtern berufen werden.[3] Danach die Einteilung in Einzelgerichte und Kollegialgerichte. — Die Jurisdiktion, auf Grund welcher der Richter vorgeht, ist entweder eine jurisdictio ordinaria oder quasiordinaria, mandata, delegata.[4]

Der Richter muß von gewissen körperlichen, geistigen und rechtlichen Mängeln frei sein, also den Gebrauch der Sinne und die entsprechende Rechtskenntnis besitzen.[5] Aus positiv rechtlichen Gründen sind vom kirchlichen Richteramt ausgeschlossen die Laien,[6] ferner diejenigen, welche der kirchlichen Ehrenrechte verlustig geworden: die Infamen, ferner die Exkommunizierten, Suspendierten und Interdizierten.[7]

[1] Der lateinische Ausdruck judicium ist indes vieldeutig. Vgl. *Hergenröther-Hollweck,* a. O., 495 (judicium auch = Urteil, Prozeß).

[2] c. 11, X, 2, 19. An Stelle des Gerichtschreibers können auch duo viri idonei treten. Ibid.

[3] c. 28, X, 2, 20: . . . districtius inhibemus, ne unius judicis, quantaecumque fuerit auctoritatis, verbo credatur. — Ein Kollegium von Richtern ist zu bestellen bei Eheprozessen, s. unten § 230. Prozesse wegen Gültigkeit der Weihe oder Ordensprofeß, in welchen auch ein Richterkollegium fungieren soll (*Heiner,* Der kirchliche Zivilprozeß, 23), werden heutzutage bei bischöflichen Kurien sehr selten geführt.

[4] Die Erklärung der Ausdrücke s. oben § 67.

[5] Als Minimum wird c. 41, X, 1, 29, das Alter von 20 Jahren aufgeführt; ein 18jähriger Richter kann nur mit Zustimmung der Parteien seines Amtes walten. Das Maß der für den Richter erforderlichen Kenntnisse ist im kanonischen Rechte nicht näher bestimmt.

[6] c. 2, X, 2, 1. *Heiner,* Archiv, 53, 1885, 331 ff. — Daß der Papst hievon eine Ausnahme machen kann, ergibt sich aus der Machtbefugnis desselben. Daß Laien als juristische Beiräte verwendet werden, scheint keinem Bedenken zu unterliegen. *v. Scherer,* K.-R., § 91, Anm. 91. Tatsächlich fungieren mancherorts Laienjuristen als Justitiare, Räte oder Assessoren. Vgl. *Vering,* K.-R.[3], 741.

[7] c. 24, X, 2, 27; c. 1, in VI, 1, 8; c. 1, in VI, 1, 13; c. 10, in VI, 1, 14; c. 1, in VI, 2, 14. Vgl. auch *Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze, 1899, § 46. 62. 79. Doch lassen nur namentliche Exkommunikation und Suspension die vollen Rechtsfolgen eintreten. S. unten § 234. 236. Über die Infamie *Hollweck,* a. O., 77 ff., und oben S. 149 f.

Außerdem können aber auch vor der Streiteinlassung (litis contestatio)[1] richterliche Personen, welche nicht die volle Gewähr für die Unparteilichkeit bieten, abgelehnt (rekusiert, perhorresziert) werden (recusatio judicis suspecti). Ablehnungsgründe sind: Verwandtschaft[2] oder Schwägerschaft[3] (bis zum vierten Grad) mit einer Partei, Freundschaft[4] oder Feindschaft,[5] Haus- oder Tischgenossenschaft,[6] Advokatenstellung zu einer Partei.[7] Über die Berechtigung der Zurückweisung entscheidet im allgemeinen der höhere Richter.[8] Niemand soll in eigener Sache Richter sein.[9] Rechtsverweigerung sowie Parteilichkeit ist zu strafen.[10]

Außer dem Richter und dem Sekretär finden sich nach Bedarf bei Gericht noch folgende Personen:

1. Der *advocatus* (causidicus, defensor), Rechtsbeistand.[11]

2. Der *procurator*, Prozeßbevollmächtigter.[12] Besonders bedürfen Korporationen eines solchen, der als Vertreter derselben meist Syndikus genannt wird.[13]

Im römischen Reiche unterschied man zur Zeit der Republik patronus (orator) und advocatus; ersterer setzte für seinen Klienten die Rechtsgründe auseinander,[14] letzterer leistete gelehrten Rechtsbeistand.[15] Zur Kaiserzeit waren

[1] S. hierüber unten S. 839. — [2] c. 36, X, 2, 28.

[3] c. 4, X, 2, 6.

[4] c. 25. 35, X, 1, 29.

[5] c. 35 cit.

[6] c. 25 cit.

[7] c. 36, X, 2, 28.

[8] c. 4, in VI, 1, 14. Früher war auch die Bestellung eines Schiedsrichters gebräuchlich. c. 39, X. 1, 29. Einzelfälle behandelt *Heiner*, Der kirchliche Zivilprozeß, 17 f.

[9] c. 11, in VI, 2, 15. Eine Ausnahme muß beim höchsten Richter gemacht werden.

[10] c. 1, in VI, 2, 14. — Beachtenswert sind auch die Worte in c. 3, Dist. 4: non licebit judici de ipsis (legibus) judicare sed secundum ipsas.

[11] Die Vorschriften, daß der Advokat bei Ausübung seines Amtes keine Ungerechtigkeit begehe, nicht zu hohe Honorarforderungen stelle, sind selbstverständlich.

[12] Das Verhältnis ist das zwischen Mandanten und Mandatar, daher auch Haftung für culpa und dolus.

[13] Vgl. t. 39, l. 1, in den Dekretalen Gregors IX. — Im österreichischen und deutschen Rechte ist der Rechtsbeistand öfters auch zugleich Prozeßbevollmächtigter.

[14] Man nannte diese Handlung postulare pro alio. Dieses jus postulandi galt als ein Ehrendienst. Über das Verhältnis von Patron und Klienten vgl. *Schulin*, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes, Stuttgart 1889, 185.

[15] Im französischen und englischen Rechte sind heutzutage noch für beide Ämter (Prozeßvertretung und Rechtsbeistand) verschiedene Funktionäre: avoués, bzw. solicitors (attorneys) und avocats, bzw. barristers. *Fösser*, Art. Advokatur in Bachem, Staatslexikon, I³, 104.

beide Funktionen in der Person des Advokaten (causidicus) vereinigt. — Entsprechend der altrömischen Forderung nach möglichster Klarheit war das römische Recht einer Prozeßvertretung nicht hold, gestattete aber später dieselbe in ausgedehntem Maße.[1]

3. Der *promotor* (procurator) *fiscalis sive justitiae,* jene von Amts wegen bestellte Person, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung Klagen einzubringen und Anträge zu stellen hat.[2]

4. *Assessores, consiliarii, auditores,*[3] die richterlichen Mitglieder des Gerichtshofes.

5. Hilfsbeamte des Gerichtes: *apparitores, cursores* (Zustellungsbeamte), *bidelli* (Pedelle), Vollstreckungsbeamte: *executores* (Schergen, Wîbl).

§ 222. Der Instanzenzug.

München, Das kanonische Gerichtsverfahren, I, 62 ff. *Heiner,* Der kirchl. Zivilprozeß, 1910, 18 ff.

Soll ein Gericht dem Ideal der Gerechtigkeit nahekommen, so darf die Überprüfung des gefällten Urteils, bzw. eine neuerliche Untersuchung der Rechtssache prinzipiell nicht ausgeschlossen werden.[4] Das Recht muß also bestimmen, welche Gerichtsbehörden und in welcher Reihenfolge dieselben anzurufen sind, mit anderen Worten, es ist der gerichtliche Instanzenzug zu regeln. Im kirchlichen Rechte gibt es im allgemeinen drei Instanzen.[5] Die erste Instanz bildet der Bischof, die zweite der Metropolit,[6] die dritte der Apostolische Stuhl. Doch können in allen drei Fällen Delegationen verfügt werden.

Aus dem Begriffe des päpstlichen Primates ergibt sich, daß der Papst berechtigt ist, jede Rechtssache schon in erster Instanz an sich zu ziehen, bzw. die Klage entgegenzunehmen. Tatsächlich haben die Päpste im Mittelalter

[1] Vgl. *Fösser,* a. O., I³, 94 f.

[2] Vgl. die Instruktion der Congr. Episc. et Reg. vom 11. Juni 1880, Art. 13. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 372 ff.

[3] Auditor hat zunächst die Bedeutung von Untersuchungsrichter. Prozeßinstruktoren haben über speziellen Auftrag einzelne Prozeßhandlungen vorzunehmen; Referenten oder Ponenten Referate für die Gerichtssitzung vorzubereiten. *Heiner,* Der kirchl. Zivilprozeß, 24 f.

[4] Das römische Recht, l. 1, Dig. 49, 1, begründet diesen Gedanken mit den Worten: Appellandi usus quam sit frequens, quamque necessarius, nemo est, qui nesciat, quippe cum iniquitatem judicantium vel imperitiam corrigat.

[5] Ausnahmen unten § 230. Die Dreizahl suchte man auch mystisch zu erklären: In ore duorum vel trium testium stet omne verbum. Matth. 18, 16.

[6] Über die Zusammensetzung des Diözesan- uud Metropolitengerichtes s. Salzburger Diözesansynode 1906, 275 ff. 280 ff.

öfters von diesem Rechte Gebrauch gemacht.[1] Doch suchte bereits das Dekretalenrecht die mißbräuchliche Anrufung eines höheren Richters hintanzuhalten.[2] Auch die Reformkonzilien zu Konstanz[3] und Basel[4] beschäftigten sich mit dieser Angelegenheit. Das Tridentinum[5] bestimmte: Die erste Instanz bildet das bischöfliche Gericht. Wenigstens innerhalb zweier Jahre ist der Prozeß zu beenden, sonst können sich die Parteien an den höheren Richter wenden. Innerhalb dieser Zeit darf nur gegen ein Definitivurteil[6] oder ein dem Definitivurteil gleichgestelltes Urteil eine Berufung eingelegt werden. Von dieser Behandlung sind ausgenommen die causae majores[7] und jene Angelegenheiten, welche der Papst durch ein Spezialreskript an sich zieht.

Der Papst übt die Gerichtsbarkeit durch eigene Gerichtsbehörden[8] oder durch judices in partibus aus.[9] Um die zweite Alternative zu ermöglichen, ordnete das Tridentinum an,[10] daß auf den Provinzial- und Diözesansynoden mindestens vier Synodalrichter bestellt werden sollen,[11] aus denen dann im Bedarfsfalle eine Auswahl getroffen werden könnte.

Durch die Überweisung der Rechtssache an judices in partibus sollte den Klagen über Umständlichkeit, Verzögerung und Kostspieligkeit des Verfahrens entgegengetreten werden. Übrigens war die Bestimmung des Tridentinums nicht ganz neu; schon das Dekretalenrecht[12] weist ähnliche Verfügungen auf. Die Errichtung konnte sich aber auch nach dem Tridentinum praktisch nicht recht einbürgern. Denn einmal wurden in vielen Kirchenprovinzen und Diözesen keine Synoden gehalten, ferner unterließ man es, die Namen der tatsächlich bestellten judices synodales dem Apostolischen Stuhle bekanntzugeben.[13]

[1] c. 56, X, 2, 28; c. 1, X, 1, 30.

[2] c. 7. 59, X, 2, 28.

[3] Concordata, cap. 4 (*Walter,* Fontes, 93; *Harduin,* Acta Concil., VIII, 891).

[4] *Harduin,* Acta Concil., VIII, 1245.

[5] Sessio 24, de ref., cap. 20.

[6] Über den Begriff unten § 227, ad *C.*

[7] S. oben S. 215.

[8] Gegenwärtig kommen in Betracht die Rota Romana und die Signatura apostolica. Die Kongregationen entscheiden nunmehr nur in linea disciplinari, d. i. in Verwaltungsangelegenheiten. *Pius X.,* Sapienti consilio, 29. Juni 1908 (Acta Apost. Sedis, I, 1909, 7 ff.).

[9] S. oben S. 309.

[10] Sess. 25, de ref., cap. 10.

[11] Eine Substitution für die in Wegfall gekommenen Synodalrichter kann der Bischof cum consilio capituli bis zur nächsten Synode vornehmen. Trid. cit. Könnte dieses Verfahren auch bei dauerndem Mangel von Synoden eingeschlagen werden?

[12] c. 28, X, 1, 3 (Innoc. III.); c. 11, in VI, 1, 3 (Bonifaz VIII.).

[13] *Benedikt XIV.,* Syn. dioec., l. 4, c. 5, n. 2 ff., bemerkt, daß er im Archiv der Konzilskongregation kein einziges Verzeichnis von Synodalrichtern entdecken konnte.

Heutzutage werden als dritte Instanzen mitunter benachbarte bischöfliche Gerichte bestellt. Das gleiche ist notwendig schon hinsichtlich der zweiten Instanz, wenn ein erzbischöfliches Gericht oder das Gericht eines exemten Bistums als erste Instanz entscheidet.[1]

§ 223. Zuständigkeit (Kompetenz) der Gerichte.

Vgl. den Titel de foro competenti (2, 6) in den offiziellen Bestandteilen des corp. jur. can. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren, I, 33 ff. *Laurentius*, Instit. jur. eccl.[3], 292 ff. *Heiner*, K.-R., II[6], 18 ff. Ebd., Der kirchl. Zivilprozeß, 1910, 12 ff.

Ein Richter kann nur dann ein gültiges Urteil fällen, wenn er der zuständige Richter ist. Es gibt verschiedene Rechtsgründe (tituli), auf welche hin eine Zuständigkeit des Gerichtes (forum), bzw. für die Person oder Sache der Gerichtsstand (auch forum genannt) begründet werden kann.[2] Man unterscheidet:

1. Ein *forum domicilii* (des Wohnortes),
2. ein *forum rei sitae* (der gelegenen Sache),
3. ein *forum delicti commissi* (des Deliktes),
4. ein *forum contractus* seu *obligationis* (des Vertrages, bzw. der Erfüllung),
5. ein *forum prorogatum* seu *compromissi* (vereinbarter Gerichtsstand),
6. ein *forum continentiae* seu *connexionis causarum* (des Zusammenhanges der Streitsache),
7. ein *forum reconventionis* (Widerklage),
8. ein *forum privilegiatum* (privilegierter Gerichtsstand).

Der allgemeine Gerichtsstand ist das forum domicilii, bei Konkurrenz mehrerer entscheidet die Prävention.

Ad 1. Das kanonische Recht stellt den Grundsatz auf: ibi et ubi domicilium habent, valent conveniri,[3] d. h., wo jemand einen Wohnsitz (eigentlichen oder uneigentlichen) hat, dort kann gegen ihn auch eine Klage eingebracht werden (actor sequitur forum rei).

[1] Beispiel eines Instanzenzuges: Seckau, Salzburg, Olmütz. — Prag ist für Wien und Salzburg die zweite Instanz, Olmütz ist für Prag, Wien für Olmütz die zweite Instanz. — Über die Verhältnisse im Deutschen Reiche *Sägmüller*, a. O., II[3], 322. Über die Ordnung des Instanzenzuges im lateinischen Amerika: Trans Oceanum von 18. April 1897, *Bucceroni*, Enchiridion[3], 28. *Heiner*, Der kirchliche Zivilprozeß, 37, meint, daß diese Einrichtung (in Österreich, Deutschland) als im Wege der Gewohnheit abgeschafft zu betrachten sei, zumal Deutschland und Österreich durch einen Auditor an der Rota vertreten sei. Doch ist wenigstens in Österreich dieser Instanzenzug in Eheprozessen noch praktisch.

[2] Forum, verwandt mit foris, bedeutet zunächst einen freien Platz, dann Marktplatz; auch die Form forus kommt vor. — [3] c. 17, X, 2, 2.

Die Ehefrau, welche vom Ehemann nicht rechtmäßig geschieden ist, hat am Domizil des Mannes ihren Gerichtsstand. Kinder, welche noch in der väterlichen Gewalt stehen, haben ihren Gerichtsstand am Wohnorte des Vaters, bzw. Vormundes,[1] Irrsinnige am Wohnorte des Kurators. Fremde, welche sich, wenn auch nur kurze Zeit in Rom aufhalten, haben daselbst ihren Gerichtsstand (domicilium fictitium), haben aber auch das jus revocandi domum, d. h. das Recht zu verlangen, vom Ordinarius des Domizils gerichtet zu werden. Wer bereits ein Jahr in Rom wohnt, kann, außer in Benefizialsachen, den Ordinarius des auswärtigen Domizils ablehnen und verlangen, daß seine Sache in Rom ausgetragen werde.[2] Der Vagus hat seinen Gerichtsstand am jeweiligen Aufenthaltsort.

Ad 2. Das forum rei sitae besteht darin, daß in jenem Territorium, wo die umstrittene Sache sich befindet, auch der Gerichtsstand gegeben ist. Es konkurriert also dieser Gerichtsstand mit dem forum domicilii. Das kanonische Recht unterscheidet hier nicht zwischen Mobilien und Immobilien.[3]

Ad 3. Das forum delicti besteht darin, daß der Delinquent nicht bloß am Wohnort, sondern auch am Orte des Deliktes belangt werden kann.[4]

Ad 4. Das forum contractus seu obligationis ist neben dem forum domicilii dort gegeben, wo der Vertrag geschlossen, bzw. erfüllt wird.[5]

Ad 5. Das forum prorogatum. In Zivilstreitigkeiten, wobei kein öffentliches Interesse obwaltet,[6] können die Parteien auch einem an sich nicht zuständigen Richter als Schiedsrichter (arbiter) die Entscheidung übertragen.[7]

Ad 6. Das forum continentiae besteht darin, daß Rechtsstreitigkeiten, die sich gegenseitig bedingen, von demselben Richter zu entscheiden sind.[8]

Ad 7. Das forum reconventionis besteht darin, daß der Beklagte eine mit der Klage im Zusammenhang stehende Gegenklage bei demselben Gericht einbringen kann.[9]

Ad 8. Das forum privilegiatum ist der durch ein Privilegium gewährte besondere Gerichtsstand.

§ 224. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Vering, K.-R.[3], 673 f. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 491 f.

Unter freiwilliger Gerichtsbarkeit versteht man jene richterliche Tätigkeit, welche auf die außerstrittige Feststellung von

[1] Eine Ausnahme wird allerdings gemacht werden müssen, wenn die Kinder mit Zustimmung der Eltern einen selbständigen Wohnsitz begründen.

[2] *Heiner,* Der kirchliche Zivilprozeß, 14.

[3] c. 3, X, 2, 2; c. 20 eod. und Gloss., s. v. contra possessorem. Doch bemerkt die Glosse am Schlusse: quidam tamen dicunt hoc habere locum tantum in rebus immobilibus. — [4] c. 14, X, 2, 2.

[5] c. 20, X, 2, 2; vgl. l. 3, Dig. 42, 5. — [6] Vgl. c. 9, X, 1, 41.

[7] Vgl. Decret. Greg., l. 1, tit. 43 (de arbitris). Verschieden von den arbitri sind die arbitratores, welche lediglich eine freundschaftliche Vermittlung anstreben. *Heiner,* Der kirchliche Zivilprozeß, 50.

[8] c. 3, X, 4, 20 (der Richter, welcher über den Bestand der Ehe urteilt, soll auch über die dos entscheiden).

[9] c. 1. 2, X, 2, 1.

Rechtsverhältnissen und auf die Beglaubigung von Urkunden sich erstreckt.

Man spricht hier von einer Gerichtsbarkeit, weil diese Tätigkeit hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, von den Gerichtsbehörden ausgeübt wird. Sie wird eine freiwillige genannt, weil sie nur statthat gegen diejenigen, welche darum ansuchen. — Im Mittelalter war der Kreis der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein bedeutend weiterer. Man rechnete hiezu außer der Beurkundung auch die kirchliche Armenpflege, überhaupt den Schutz der personae miserabiles; ferner die Aufsicht über die Durchführung des letzten Willens. Es sind dies Agenden, die heutzutage nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zugewiesen werden. Zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit sind zunächst die kirchlichen Gerichtsbehörden berufen, jedoch wurden sowohl vom Papste wie auch vom Bischof eigene Notare bestellt.[1]

Die Schriftlichkeit des mittelalterlichen Prozesses[2] sowie die Tatsache, daß Schrift- und Rechtskundige bei den kirchlichen Gerichten stets zu finden waren, beförderte sehr die freiwillige Gerichtsbarkeit der kirchlichen Richter und Notare. Nach einer Verfügung Alexanders III. sollten die vor einem Richter oder Notar errichteten, bzw. von demselben beglaubigten Urkunden volle Beweiskraft haben.[3] Von großer Bedeutung war auch die Bestimmung Gregors IX. über Urkundenerneuerung.[4] Für den Rechtsverkehr mit Immobilien gelangten die Urbarien (Verzeichnisse von Gütern und Rechten an denselben) zu großem Ansehen. Sie bilden die Vorboten des modernen Grundbuchswesens.[5]

Ein besonderer Zweig der freiwilligen kirchlichen Gerichtsbarkeit, ja heutzutage beinahe der einzige, ist die kirchliche Matrikenführung.[6]

---

[1] Heutzutage bedeuten diese Namen in der Regel nur eine Ehrentitulatur. S. oben S. 225. 273.

[2] S. unten S. 837f. — [3] c. 2, X, 2, 22 (Manus publica). — [4] c. 16, X, 2, 22.

[5] Interessante Ausführungen über die Entwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei *Ott*, Österr. Staatswörterbuch, III², 52 ff.

[6] Vgl. *Sägmüller*, Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Tübinger Theol. Quartalschr., 81, 1899, 206 ff. *Jatsch*, Kirchl. Handlexikon, II, 881. Speziell für Österreich *Grießl*, Kirchl. Vorschriften und österr. Gesetze und Verordnungen in den Matrikenangelegenheiten, Graz 1891. *Seidl*, Matrikenführung nach den in Österreich geltenden kirchl. und staatl. Gesetzen, Wien 1897. *Manlik*, Anleitung zur Matrikenführung, Prag 1905. *Mahl-Schedl*, Art. Matriken in *Mischler-Ulbrich*, Österr. Staatswörterbuch, V², 537—550. — Ein modernes Formelbuch für die pfarrliche Kanzleiführung überhaupt stellt dar: *Bobelka*, Formularienbuch für die Pfarrkanzlei, Graz 1915.

Aus einleuchtenden Gründen wurden, bevor noch ein Kirchengesetz dies befahl, Kirchenbücher, Matriken über Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle angelegt. Die ältesten Taufmatriken stammen aus Frankreich und Italien und gehören dem 14. Jahrhundert an. Ausdrücklich wurde durch ein Gesetz auf der Synode von Tournay 1481 die Führung von Taufmatriken angeordnet.[1] Die Synode von Augsburg 1548 verlangt außerdem noch die Führung von Sterbe- und Trauungsbüchern und die Anlegung eines Verzeichnisses der Osterkommunikanten.[2] Das Trienter Konzil[3] schrieb allgemein die Anlegung von Trauungs- und Taufbüchern, das Rituale Romanum[4] außerdem Führung von Firmungs- und Sterbebüchern vor. Im Laufe des 16. Jahrhunderts kam die Verfügung in den einzelnen Ländern zur Durchführung. Im 18. und 19. Jahrhundert wurden diese rein kirchlichen Bücher auch als staatliche Zivilstandsregister erklärt. In neuerer Zeit kam es aber bei Einführung der obligatorischen Zivilehe in den meisten Staaten zur Anlegung eigener staatlicher Zivilstandsregister.[5]

In Österreich haben die kirchlichen Matriken zugleich staatlichen Charakter. Eine genaue Regelung erfolgte durch das Patent vom 20. Februar 1784, das Hofkanzleidekret vom 18. März 1819 und 27. Juni 1835.[6] — Demnach gelten in Österreich die Matrikenbücher kirchlich wie staatlich als öffentliche Urkunden und besitzen als solche volle Glaubwürdigkeit. Die Matrikenführer sind zur Ausstellung von Matrikenscheinen berechtigt und verpflichtet und können hiefür festgesetzte Gebühren einheben.[7]

Die Doppelstellung der Matriken führte in neuerer Zeit zu manchen Konflikten zwischen Kirche und Staat. Die österreichische Gesetzgebung des Jahres 1868 unterließ es, die Frage näher zu regeln, doch stellten die Ministerial-

[1] *Hartzheim,* Conc. Germ., V, 526.

[2] *Hartzheim,* l. c., VI, 365.

[3] Sess. 24, de ref., cap. 1. 2.

[4] Tit. X, cap. 2.

[5] In Deutschland Gesetz vom 6. Februar 1875, in Ungarn Gesetzesartikel XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matriken, wirksam vom 1. Oktober 1895.

[6] Abgedruckt bei *Grießl,* a. O., 9 ff.

[7] Die Höhe ist in den Stolarpatenten angeführt. Doch findet heutzutage vielfach eine Abrundung statt. Die Matrikenscheine unterliegen der Stempelpflicht (1 *K*). Über die stempelfreie Ausfertigung von Ex officio-Scheinen s. *Grießl,* a. O., 242 ff. *Dannerbauer,* Geschäftsbuch[3], 1476 f. Die eingehenden Details über die Führung der Matriken finden sich besonders in Grießls und Seidls zitierten Anleitungen. Über einzelne Punkte wurde bereits gelegentlich gehandelt, s. oben S. 367. 389 ff. 569 ff. 597 f.

verordnungen vom 1. Juli, bzw. 25. September 1868[1] sich auf den Standpunkt, daß die Staatsgewalt den Seelsorger mit der Matrikenführung betraut hat und nur jene Eintragungen vorzunehmen sind, welche dem staatlichen Rechte entsprechen. Dies aber auch dann, wenn diese mit dem kanonischen Rechte im Widerspruch stehen.[2]

§ 225. Die Ausübung der jurisdictio necessaria im Laufe der Geschichte.

Friedberg, De finium inter eccl. et civitatem regundorum judicio, 1861. *Ott,* Art. Kirchliche Gerichtsbarkeit in *Mischler-Ulbrich,* Österr. Staatswörterbuch, III², 38 ff. *Vering,* K.-R.³, § 180. *Sägmüller,* K.-R.³, § 169. *Friedberg,* K.-R.⁶, 312 ff.

I. Die strittige Gerichtsbarkeit. In Befolgung der Vorschriften Christi und der Apostel[3] nahmen die ersten Christen nicht bloß in rein geistlichen, sondern auch in rein weltlichen Angelegenheiten nicht zum heidnischen Richter, sondern zum Bischof ihre Zuflucht.[4] Solange die Kirche staatlich nicht anerkannt worden war, hatten diese Urteile lediglich innerkirchliche Bedeutung. Eine Konstitution Kaiser Konstantins aus dem Jahre 321 bestimmte aber ausdrücklich, daß die Bischöfe auf Grund eines Kompromisses der Parteien auch in weltlichen Angelegenheiten exequierbare Urteile fällen könnten. Dieser Rechtszustand fand unter Arkadius und Honorius eine dauernde Fixierung.[5] Dieses bischöfliche Gericht, bzw. Schiedsgericht führte den Namen audientia episcopalis. Im Orient erhielten sich diese Schiedsgerichte selbst unter der Türkenherrschaft.[6]

In den germanischen Reichen war die Gerichtsbarkeit des Bischofs in rein kirchlichen Dingen anerkannt.[7] Doch die bischöflichen Schiedsgerichte fanden daselbst nicht Aufnahme. Im Laufe des Mittelalters fand die Gerichtsbarkeit der Kirche eine weitere Ausdehnung. Es unterstanden der kirchlichen Judikatur: Ehestreitigkeiten, auch vermögensrechtlicher Natur,[8] Testamentsangelegenheiten,[9] beschworene (unter Eid abgeschlossene) Rechtsgeschäfte,[10]

[1] *Grießl,* a. O., 341 ff.

[2] Solche Konflikte ergeben sich besonders bei Eintragungen von sog. Notzivilehen und Legitimationen, welche dem kirchlichen Rechte nicht entsprechen, s. oben S. 415, Anm. 5; 573 f.

[3] Matth. 18, 15 ff.; 1. Kor. 6, 1 ff.

[4] Vgl. Doctrina apostolorum, c. 15 (ed. *Funk,* I², 35); Constitutiones Apost., II, 47.

[5] c. 7. 8, Cod., 1, 4. Doch waren nach einer Kaiserkonstitution vom Jahre 331 (333) die Bischöfe auch bei einseitigem Antrag der Partei zur Entscheidung der Streitsache berechtigt. Über die beiden Konstitutionen Konstantins, deren Echtheit nun feststeht, vgl. *Hänel,* De constitutionibus, quas Sirmondus edidit, 1840. — Als Gesetz des Kaisers Theodosius findet sich die Konstitution vom Jahre 333 im Dekret Gratians: c. 35—37, C. 11, qu. 1.

[6] *Vering,* K.-R.³, 675.

[7] *Ott,* a. O., 42.

[8] c. 3, X, 4, 20.

[9] c. 3. 6. 17, X, 3, 26.

[10] c. 3 in VI, 2, 2.

Streitigkeiten, deren Behandlung der weltliche Richter abwies (Rechtsverweigerung),[1] Armensachen,[2] schließlich Streitigkeiten, bei denen das Unrecht als Sünde aufgefaßt wurde.[3] Hiezu kam noch das privilegium fori des Klerus.[4]

II. Die Strafgerichtsbarkeit. Von allem Anfang an ging die Kirche gegen verbrecherische Mitglieder mit kirchlichen Strafmitteln vor. Nach Anerkennung des Christentums durch Konstantin entwickelten sich die Verhältnisse derart, daß die Kirche gegen alle ihre Mitglieder im Bedarfsfalle geistliche Strafmittel in Anwendung brachte, besonders aber die gesamte Strafgerichtsbarkeit über die Kleriker in Anspruch nahm. Tatsächlich gestand Konstantin 335 die Exemption der Bischöfe vom staatlichen Strafgerichte zu.[5] Hinsichtlich der einfachen Kleriker bestimmte Kaiser Justinian, daß bei rein kirchlichen Vergehen des Klerikers das kirchliche Gericht urteilen,[6] bei anderen Delikten ein Zusammenwirken beider Faktoren stattfinden sollte.[7] Gegenüber den fränkischen Königen kostete es der Kirche einigen Kampf, das privilegium fori des Klerus durchweg zur Geltung zu bringen. Das Edikt Chlotars II.,[8] noch mehr aber die karolingische Gesetzgebung[9] erkannten im großen ganzen den privilegierten Gerichtsstand des Klerus an. Gleichzeitig trat aber allmählich auch eine Erweiterung der kirchlichen Jurisdiktion über Laien ein. Besonders betätigte sich die kirchliche Strafgerichtsbarkeit auf den Sendgerichten.[10] Zur Zeit ihrer größten Ausdehnung erstreckte sich die kirchliche Jurisdiktion in strafrechtlicher Hinsicht nicht bloß auf die delicta ecclesiastica, sondern auch auf die delicta mixta, ja auch auf einige delicta civilia, welche von der staatlichen Gewalt gar nicht oder nur geringfügig bestraft wurden. Bei den delicta mixta galt der Grundsatz, daß die Prävention des kirchlichen, bzw. weltlichen Gerichtes entscheidend sei.[11] Bei der Mangelhaftigkeit des weltlichen Gerichtswesens im Mittelalter muß die weitgehende Betätigung der kirchlichen Zivil- wie Strafgerichtsbarkeit als eine Wohltat bezeichnet werden.[12]

---

[1] c. 6, X, 2, 2.

[2] c. 15, X, 2, 2.

[3] c. 13, X, 2, 1.

[4] S. oben S. 180 f. Daß Kleriker ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Bischof haben, bestimmten schon III. Syn. Karthago (397), cap. 9, und Chalcedon (451), cap. 9 (c. 43. 46, C. 11, qu. 1; *Lauchert*, 164. 91).

[5] l. 12, Cod. Theod., 16, 2.

[6] Nov. 83, cap. 1.

[7] Wird die Anklage beim Bischof erhoben, so soll dieser nach erwiesener Schuld die depositio vornehmen und die weitere Bestrafung dem weltlichen Richter überlassen. Wird die Anklage beim weltlichen Richter erhoben, so soll zuerst die Auslieferung des Klerikers an den Bischof erfolgen. Nov. 83, praef., § 2; Nov. 123, cap. 21, § 1.

[8] 18. Oktober 614 (Mon. Germ., Leges, ed. *Pertz*, I, 14; ed. *Boretius*, I, 20 f.).

[9] Cap. generale, 769—771 (*Pertz*, l. c., I, 34; *Boretius*, l. c., I, 46). — Cap. Francfort., 30 (*Pertz*, l. c., 74; *Boretius*, l. c., 77), verordnet bei Streitigkeiten zwischen Klerikern und Laien ein judicium mixtum (Bischof und Graf).

[10] S. oben S. 615.

[11] c. 8, X, 2, 2; c. 2, in VI, 2, 12.

[12] Dies wird auch von den Gegnern der katholischen Kirche zugegeben. *Friedberg*, K.-R.[6], 308, schreibt: „Übrigens darf nicht übersehen werden, daß

Eine Reaktion gegen die ausgedehnte kirchliche Gerichtsbarkeit machte sich zuerst in England (12. Jahrhundert), dann in Frankreich und Deutschland seit dem Reformationszeitalter geltend. Das Ende der Entwicklung war, daß die Kirche in manchen Staaten auch auf ihrem ureigensten Gebiete in der Ausübung der Jurisdiktion behindert wurde.[1]

Gegenüber dieser tatsächlichen Entwicklung nimmt die Kirche heutzutage wenigstens in kirchlicher Angelegenheit eine selbständige Jurisdiktion in Anspruch.[2]

§ 226. Der kanonische Prozeß im allgemeinen.

München, Das kanonische Gerichtsverfahren, I, 1865, 66 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 506 ff. *Wahrmund,* Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, 1905 ff.

Unter Prozeß (modus procedendi, Rechtsgang) versteht man das Verfahren, nach welchem eine Rechtssache vor Gericht verhandelt und entschieden wird. Bei der großen Verschiedenheit zwischen Zivil- und Strafprozeß lassen sich nur wenig gemeinsame Momente hervorheben.

Die Parteien, welche bei Gericht auftreten, sind der Kläger (actor) und der Beklagte (reus) oder, wie er im Strafprozeß genannt wird, der Beschuldigte, Angeklagte. Wer als Kläger auftreten will, muß prozeßfähig sein (persona legitima standi in judicio). Die Prozeßfähigkeit fehlt im kanonischen Rechte den Nichtgetauften, den namentlich Exkommunizierten (außer in Sachen ihrer Exkommunikation,[3] im Eheprozeß oder wenn Gefahr im Verzuge), ferner den Infamen.[4] Handlungsunfähige Personen (Unmündige,

---

aller Mißbräuche ungeachtet, die sich in den geistlichen Gerichten fühlbar machten, doch das geregelte Verfahren, die Festigkeit des hier angewendeten materiellen Rechtes und endlich auch die Promptheit der Vollstreckung ihnen einen Vorzug vor den weltlichen Gerichten des Mittelalters gewährten, der auch vom Volke anerkannt wurde und dieses sich gern der geistlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen ließ. Der Widerstand der staatlichen Gewalten dagegen beruhte wenig auf der grundsätzlichen Erwägung, die Kirche von dem Übergriff in staatliche Befugnisse abzuhalten, sondern zum guten Teil auf eigennützigen Beweggründen, welche die Gerichtsgefälle nicht dem weltlichen Richter entzogen wissen wollten . . .“

[1] S. oben S. 181 f. 408 f.

[2] Vgl. oben S. 180 ff. Es wäre nur zu wünschen, daß Kleriker untereinander auch in rein weltlichen Streitigkeiten an das kirchliche Gericht sich wenden.

[3] c. 1, in VI, 2, 12; c. 8, in VI, 5, 11. Nach *Heiner,* K.-R., II[6], 22, und Der kirchliche Zivilprozeß, 52, entbehren die vitandi ipso jure der Prozeßfähigkeit und können die tolerati auf Grund einer Einrede abgelehnt werden. Die Seltenheit kanonischer Prozesse läßt wohl kaum von einer Praxis in diesem Punkte sprechen. S. unten § 234.

[4] Über den Begriff s. oben S. 149 f.

Wahnsinnige) bedürfen eines Vertreters, Ordenspersonen der Zustimmung der Vorgesetzten.[1] Der prozeßfähige Kläger muß ferner dartun, daß ihm die aktive und dem Beklagten die passive Klagelegitimation zukomme, d. h. dartun, daß er im konkreten Falle zur Klage berechtigt (aktive Legitimation), u. zw. zur Klage gegen den bestimmten Angeklagten (passive Legitimation).[2]

In Bezug auf die Formalitäten unterscheidet man ein ordentliches und ein summarisches Verfahren; in Bezug auf den Gegenstand einen Zivil- und einen Strafprozeß. Eine Sonderstellung nimmt der Eheprozeß ein.

§ 227. Gang des ordentlichen Zivilprozesses.

München, Das kanonische Gerichtsverfahren, I, 252 ff. *Vering,* K.-R.[3], 688 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 512 ff. *Heiner,* K.-R., II[6], 23 ff. Ebd., Der kirchliche Zivilprozeß, 67 ff.

Die Haupteigenschaften des ordentlichen Zivilprozesses sind: Schriftlichkeit und Anwendung des Verhandlungsprinzips. In Befolgung des ersten Grundsatzes sind alle für die Urteilsfällung zu verwendenden Momente in Schriftsätzen niederzulegen: quod non est in actis, non est in mundo. Das Verhandlungsprinzip äußert sich darin, daß der Richter nur das berücksichtigen kann und darf, was die Parteien selbst vorbringen.[3]

Der ordentliche Prozeß weist ferner zahlreiche Förmlichkeiten auf.[4] Die Gerichtshandlungen sind am Gerichtsort, an den sog. Gerichtstagen,[5] unter Einhaltung der teilweise je nach dem Streitgegenstande verschiedenen Förmlichkeiten vorzunehmen.

---

[1] Ausgenommen die Klagen hinsichtlich der Ordensprofeß. *Heiner,* Der kirchliche Zivilprozeß, 51, fügt noch den Fall hinzu, daß ein rechtmäßig außerhalb des Klosters lebender Profeß notwendig und eilig seine Rechte wahren muß. Daß Benefiziaten zur prozessualen Vertretung des Benefiziums die Zustimmung des Bischofs bedürfen s. oben S. 713.

[2] Z. B. *B* fährt über den Acker des *A*. *A* will wegen Besitzstörung klagen, muß deshalb nachweisen, daß er der Besitzer des in Frage stehenden Ackers ist (aktive Legitimation), ferner beweisen, bzw. Beweise anbieten, daß *B* über den Acker gefahren, also sich einer Besitzstörung schuldig gemacht habe.

[3] Der Strafprozeß verlangt schon seiner Natur nach die Anwendung eines andern Prinzips, des Untersuchungsprinzips.

[4] S. hierüber *München,* a. O., I, 82 ff.

[5] An kirchlichen Feiertagen kann eine Gerichtshandlung nicht gültig vorgenommen werden; an anderen gerichtlichen Ferialtagen nur mit Einwilligung der Parteien. *München,* a. O., 88. — Die Ferialtage der römischen Behörden wurden durch den Ordo servandus vom 29. Juni 1908, I, cap. 5 (Acta Apost. Sedis, I, 44 ff.), näher bestimmt.

Der ganze Prozeß vollzieht sich in drei Stadien: *A.* Schriftenwechsel, *B.* Beweisverfahren, *C.* Urteilsstadium.

Ad *A.* Schriftenwechsel. Der Prozeß beginnt mit der Überreichung der Klageschrift (libellus conventionis) durch den Kläger (actor).[1]

Die Klageschrift muß den rechtlichen und tatsächlichen Klagegrund (fundamentum juris et agendi) und das Klagebegehren (petitum) enthalten.[2] Der Richter prüft die eingebrachte Klage mit Rücksicht auf Legitimation und Kompetenz. Findet er keinen Grund, die Klage a limine abweisen zu müssen, so erfolgt die Zitation (citatio, in jus vocatio) des Beklagten, sich innerhalb einer bestimmten Frist über die Klage zu äußern. Durch die Annahme der Zitation ist die sog. Litispendenz mit ihren Rechtsfolgen gegeben.[3] Das weitere Verhalten des Beklagten kann sich sehr verschieden gestalten:

1. Der Beklagte zeigt sich contumax, d. h., er leistet trotz dreimaliger oder einmaliger peremptorischer Zitation keine Folge. In diesem Falle wird auf Antrag des Klägers durch ein Zwischenurteil (interlocutorium) die Kontumaz konstatiert (declaratio contumaciae). Bis zu dieser Erklärung kann der Beklagte durch Nachholung der Prozeßhandlungen sich von den Folgen befreien (purgatio contumaciae); nachher ist nur eine restitutio in integrum möglich. Die Folgen der Kontumaz sind Zensuren, Einweisung des Klägers in den Besitz der Streitsache.[4] Das Verfahren selbst wird Kontumazialverfahren genannt.

2. Der Beklagte gesteht die Forderung zu (confessio) oder erklärt vor Gericht, daß dieselbe entweder gar nicht oder nur zum Teil oder nur unter gewissen Modifikationen bestehe und daß er darüber mit dem Gegner sich in den Streit einlassen wolle (litis contestatio, Streiteinlassung). Der Beklagte kann zu diesem Behufe den Klagegrund in Abrede stellen (litis contestatio negativa) oder Einreden (exceptiones) vorbringen. Dieselben sind entweder peremptorische, d. h. prozeßhindernde, oder dilatorische, d. h. aufschiebende Einreden. Zu den ersteren gehören: mangelnde Kompetenz des Richters, die exceptio rei judicatae; rei transactae, d. h., daß in derselben Sache bereits ein richterliches Urteil erflossen, ein bindender Vergleich geschlossen worden. Bei den dilatorischen Einreden wird zwar das Petit zugestanden, jedoch nicht für diese Zeit, bzw.

[1] Die Anklageschrift im Strafprozeß heißt libellus accusationis s. unten § 240.

[2] Z. B. Gewohnheitsrechtlich (fundamentum juris) besitzt der Pfarrer das Zehntrecht; die Parochianen *A* und *B* verweigern die Leistung (fundamentum agendi), daher die Bitte an den Richter, die Widerspenstigen zur Leistung zu verhalten (petitum).

[3] Folgen: Die Streitsache kann vom Beklagten nicht mehr bona fide veräußert werden, die Verjährung wird unterbrochen, Ausschluß einer andern Kompetenz in der Sache. *Hergenröther-Hollweck*, K.-R., 516. *München*, a. O., I, 257 f.

[4] Will der contumax die eingewiesene Sache wieder erlangen, so muß er als Kläger auftreten. Zeigt sich der Beklagte in späteren Stadien (nach der Streiteinlassung) als contumax, so liegt eine sog. litis desertio, eremodicium vor. Die Folgen sind entweder dieselben wie im früheren Falle oder aber es wird nach dem bisherigen Ergebnis die Entscheidung gefällt. Der contumax hat sich der Verteidigungsmittel begeben.

nicht unter den vom Kläger behaupteten Umständen.[1] Zugleich mit der Klagebeantwortung kann eventuell eine Widerklage (reconventio) verbunden werden. Gegen die Einwendung kann der Kläger wiederum eine Erwiderung (Replik) und auf diese wiederum der Beklagte eine Duplik einbringen.[2] Durch diesen Schriftenwechsel wird der Streitpunkt fixiert, d. h. die petitio des Klägers und die Stellungnahme des Beklagten festgestellt.

Die Litiskontestation ist dem altrömischen Prozeßrecht entnommen, hat dort aber eine teilweise andere Bedeutung. Während nach späterem Rechte die Litiskontestation mit der Klagebeantwortung gegeben ist, bedeutet sie nach älterem Rechte die mitunter erst nach langen Verhandlungen herbeigeführte Einigung der Parteien über das Streitobjekt und die hierüber vor Zeugen abgegebene Erklärung. Bei dieser Gelegenheit pflegten die Parteien den sog. Kalumnien-(Gefährde-)Eid (juramentum calumniae) abzulegen, des Inhaltes, daß sie von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt sind, wissentlich nichts Falsches vorbringen und den Prozeß nicht in böswilliger Weise in die Länge ziehen werden.[3]

Ad *B.* Das Beweisverfahren. Zu beweisen sind Behauptungen (positiones), u. zw. von dem, der sie aufgestellt hat (affirmanti, non neganti incumbit probatio), außer es wurden diese Behauptungen vom Gegner zugestanden.[4] Keines Beweises bedürfen ferner notorische und solche Tatsachen, welche durch eine praesumptio juris et de jure erhärtet sind.[5] Andere Rechtsvermutungen können durch Gegenbeweis entkräftet werden. Die im Rechtsstreit zu beweisenden Behauptungen heißen *articuli probatorii,* Beweisartikel. Der Beweis ist entweder ein voller (vollständiger) oder unvollständiger Beweis. Wann ein vollständiger Beweis vorliegt, bestimmen die sog. Beweisregeln. Der unvollständige Beweis kann durch weitere Beweismittel, besonders durch Eid ergänzt werden.[6] — Beweismittel sind: gerichtlicher Augenschein, Zeugenaussagen, Gutachten von Sachverständigen, Urkunden, Parteieneide, Anzeichen (Indizien).

---

[1] Hieher gehört auch die pluspetitio, welche re, tempore, loco, causa erfolgen kann (X, 2, 11). Nach starrem altrömischen Rechte hatte die pluspetitio Verlust des Klagerechtes zur Folge, im kanonischen Rechte sind die Folgen nach der Art der pluspetitio verschieden. *München,* a. O., I, 262 ff.

[2] Nach kanonischem im Gegensatz zum römischen Zivilprozeßrecht soll mit der Duplik das erste Verfahren abgeschlossen werden, außer der Richter findet die Streitfrage noch nicht genügend aufgehellt oder es wird von einer Partei eine neue Tatsache (novum in facto) vorgebracht. *Hergenröther-Hollweck,* a. O., 519.

[3] *München,* a. O., I, 234 ff. *Heiner,* K.-R., II[6], 25 f.

[4] Confessio est regina probationum.

[5] Über den Begriff s. oben S. 14.

[6] Die modernen staatlichen Rechte haben die Theorie von den stringenten Beweisregeln aufgegeben und an deren Stelle die Theorie von der freien Beweiswürdigung gesetzt. Vgl. z. B. Österr. Z.-P.-O., § 272.

Diese Beweismittel können einzeln oder in kumulativer Weise verwendet (vorgeführt, produziert) werden. Nachdem Beweisartikel und Beweismittel festgestellt sind, kann von den Parteien über die Zulässigkeit der angebotenen Beweismittel verhandelt werden. Für die Vorführung der Beweismittel (durch den Produzenten) wird vom Richter ein Termin bestimmt. Das Resultat der Beweisproduktion kann vom Gegner (Produkten) angefochten werden: Gegenbeweis, Beweisimpugnation. Hiegegen kann sich der Produzent in einer Salvationsschrift (libellus salvationis) äußern.[1] Ist derart das Beweismaterial hinlänglich erörtert, so erklärt der Richter mit Zustimmung der Parteien das Beweisverfahren für geschlossen (Aktenschluß).

Die einzelnen Beweismittel. 1. Der gerichtliche Augenschein (inspectio ocularis) ist die auf unmittelbare Wahrnehmung beruhende Feststellung eines Tatbestandes durch den Richter. Hiezu sind auch die Parteien zu laden und ist über die ganze Amtshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Bedarf sind Sachverständige beizuziehen. Ein besonderer Fall des gerichtlichen Augenscheines ist die „Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis". Sie besteht darin, daß Tatbestände, welche für einen späteren Prozeß voraussichtlich von Bedeutung sind, später aber vielleicht nicht mehr konstatiert werden können, gerichtlich festgelegt werden.[2]

2. Der Zeugenbeweis.[3] Zeugen (testes) sind vom Kläger und Beklagten verschiedene Personen, welche über ihre sinnlichen Wahrnehmungen in Angelegenheit des in Frage stehenden Rechtsfalles gerichtliche Aussagen machen. Als vollwertige Zeugen kommen nur die testes de visu in Betracht; von geringer Bedeutung sind testes de credulitate, de auditu (welche bloß ihr Dafürhalten, bzw. das Hörensagen bezeugen).[4] Aber auch abgesehen davon erklärt das kanonische Recht gewisse Personen als absolut, andere als relativ unfähige, andere als verdächtige Zeugen (testes suspecti), andere schließlich als klassische Zeugen (testes classici, testes omni exceptione majores).

Absolut unfähig für die Zeugenschaft sind solche, denen die physische Fähigkeit für die zu bezeugende sinnliche Wahrnehmung oder der Vernunftgebrauch fehlt; ferner aus sittlichen Gründen die Meineidigen,[5] die wegen schwerer Verbrechen Verurteilten oder in Untersuchung Befindlichen,[6] die Infamen,[7] die Exkommunizierten.[8] Auf Grund positiver gesetzlicher Verfügung sind von der Zeugenschaft ausgeschlossen diejenigen, welche das eidesfähige

[1] Außer den Ausdrücken Produzent, Produkt werden auch die Ausdrücke Artikulant, Artikulat, Probant, Probat verwendet.

[2] Vgl. auch die Österr. Z.-P.-O., § 384 ff.

[3] X, 2, 20.

[4] Immerhin ist bei manchen Verhältnissen überhaupt nur diese Art der Zeugenschaft möglich.

[5] c. 9, X, 2, 20. — [6] c. 13. 56, X, 2, 20. — [7] c. 54, X, 2, 20.

[8] c. 8, in VI, 5, 11. Nach späterer Entwicklung ist die Bestimmung wohl auf excommunicati vitandi einzuschränken. Vgl. unten S. 863.

Alter noch nicht erreicht, also das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.[1] — Relativ unfähig zur Zeugenschaft sind der Priester bezüglich des unter Beichtgeheimnis Anvertrauten,[2] die Aszendenten und Deszendenten, insofern sie gegeneinander Zeugenschaft ablegen sollen.[3] — Verdächtig ist das Zeugnis der Aszendenten für die Deszendenten und umgekehrt.[4] Ferner das Zeugnis für oder gegen Verwandte in der Seitenlinie, Verschwägerte; das Zeugnis von Personen, die im Freundschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen oder ausgesprochene Feinde sind.[5] Unfähige Zeugen dürfen überhaupt nicht vernommen werden; verdächtige können vom Interessenten zurückgewiesen werden. — Im Anschluß an Matthäus 18, 16[6] entwickelte sich die Lehre und Praxis, daß zwei über jede Anfechtung erhabene Zeugen (omni exceptione majores) einen vollen Beweis erbringen *(testes classici)*.[7]

Die Zeugen werden einzeln vernommen und beeidet. Zur Zeugeneinvernahme ist der Gegner einzuladen.[8] Nach kanonischem Rechte ist eine dreimalige Beweisaufnahme durch Vernehmung verschiedener Zeugen zulässig, eine vierte Beweisaufnahme aber nur dann, wenn durch einen Gefährdeeid die Abwesenheit trügerischen Vorgehens ausgeschlossen wird.[9] Eine abermalige Vernehmung derselben Zeugen darf nur aus wichtigen Gründen vom Richter verfügt werden.[10] Die Zahl die Zeugen soll 40 nicht überschreiten.[11] Die Zeugen können durch kanonische Strafen zur Aussage genötigt werden.[12]

3. Gutachten von Sachverständigen. Zur Beurteilung gewisser Verhältnisse reichen die Kenntnisse gewöhnlicher Zeugen nicht aus, es sind Sachverständige (artis periti) notwendig. Außer ihrer Fachkenntnis bedürfen sie der Eigenschaften der Zeugen überhaupt. Nur das übereinstimmende Urteil von zwei Sachverständigen bringt einen vollen Beweis.

---

[1] Frauen können in Straf- und Eheprozessen als Zeugen verwendet werden. c. 3. 33, X, 2, 20. Daß sie von der Zeugenschaft in anderen Prozessen auszuschließen seien, ist nicht gesagt. S. *München,* a. O., I, 134. — Im österreichischen Zivilrecht wurde durch die kaiserl. Verordnung vom 14. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275, § 3, die Fähigkeit der Frauen zur Verwendung als Solennitäts-, Akts-, Urkunds- und Identitätszeugen und bei einem Alter von 18 Jahren auch als Testamentszeugen ausgesprochen (§ 56).

[2] c. 2, X, 1, 31.

[3] c. 22, X, 2, 20.

[4] c. 22, X, 2, 20; c. 3, X, 4, 18. In Eheprozessen ist man aber oft auf solche Zeugen angewiesen.

[5] c. 24, X, 2, 20; c. 31, X, 5, 3. Vgl. auch c. 3, C. 4, qu. 2. 3.

[6] Ut in ore duorum vel trium testium stet omne verbum.

[7] c. 23, X, 2, 20. Zwei Frauen können aber nicht als klassische Zeugen in Betracht kommen. *München,* a. O., I, 134. Ein einziger Zeuge erbringt keinen vollen Beweis. c. 47, X, 2, 20: non sufficit unius testis assertio, etiamsi praesidiali refulgeat dignitate.

[8] *München,* a. O., I, 148f.; dort auch die geschichtliche Ausbildung dieser Praxis. — [9] c. 55, X, 2, 20. S. unten S. 843.

[10] c. 53, X, 2, 20.

[11] c. 37, X, 2, 20: quadragenarium numerum testium excedere non permittas.

[12] X, 2, 21: de testibus cogendis vel non. Auch die Österr. Z.-P.-O., § 325, kennt einen Zeugenzwang.

4. Urkundenbeweis.[1] Man unterscheidet öffentliche und Privaturkunden. Öffentlich sind jene Urkunden, welche von Amtspersonen in amtlicher Form über Gegenstände ihres Amtsbereiches ausgestellt worden sind. Öffentliche Urkunden, welche amtlich gefertigt (gesiegelt) sind und keine offenbaren Zeichen der Fälschung an sich tragen, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als echt und erbringen vollen Beweis. Privaturkunden sind von geringerer Beweiskraft und beweisen, wenn einseitig ausgestellt, nur gegen, nicht für den Aussteller.[2] Die Echtheit muß im Zweifel bewiesen werden, wird aber garantiert durch amtliche Legalisierung.[3]

Auf Herausgabe (editio, exhibitio) von Urkunden, die im Eigentum oder Miteigentum des Petenten stehen, kann geklagt werden. Auch die Herausgabe von öffentlichen Urkunden und überhaupt von Urkunden Dritter, kann gerichtlich verlangt werden. Jedoch ist niemand, auch nicht der Angeklagte verpflichtet, eine in seinem Eigentum stehende Urkunde, die gegen ihn zeugt, auszuliefern.[4]

5. Parteieneide.[5] Es sind dies eidliche Aussagen der Prozeßparteien in Angelegenheit der Streitsache. Schon aus der Natur der Sache ergibt sich, daß zu diesen erst mangels anderer Beweise geschritten werden soll.

Man kann hiebei mehrere Eidesarten unterscheiden: *a)* Der Haupt- oder Schiedseid, auch freiwilliger Eid *(juramentum litis decisorium)*. Der Kläger kann mit Zustimmung des Richters den Beklagten auffordern, das Gegenteil der klägerischen Behauptung durch Eid zu bekräftigen (juramentum deferre). Leistet der Beklagte (Delat) den Eid, so ist die Sache zu seinen Gunsten, weigert er sich, so ist die Sache zu seinen Ungunsten entschieden. Statt einfach den Eid zu verweigern, kann der Delat denselben aus Gründen (worüber der Richter entscheidet) dem Deferenten zurückschieben (Eidesrelation), der nun, wenn er den Prozeß nicht verlieren will, selbst den Eid für seine Behauptung leisten muß.[6] Der Delat kann aber auch vor der Eidesleistung, bzw. der Eidesrelation andere Beweismittel zur Erhärtung seiner gegenteiligen Meinung anbieten (probatio pro exoneranda conscientia).[7] — *b)* Der notwendige Eid *(juramentum necessarium)* ist der vom Gericht auferlegte, nicht deferierbare Eid. Er ist entweder ein Ergänzungs- oder Reinigungseid *(juramentum suppletorium, juramentum purgatorium)*. Der erstere dient zur Ergänzung eines unvollständigen Beweises; letzterer zur Aufhebung eines unvollständigen Beweises, bzw. einer Vermutung. — *c) Juramenta judicialia,* Eide,

---

[1] X, 2, 22.

[2] Z. B. eine Quittung beweist, daß der Aussteller die Schuld bezahlt erhalten hat; wenig beweist die eigene Aufzeichnung des Schuldners (scriptura propria) über die vorgenommene Zahlung.

[3] c. 2, X, 2, 22. Freilich ist durch die Legalisierung der Unterschriften noch nicht der Inhalt der Privaturkunde gegen jede Anfechtung geschützt.

[4] c. 1, X, 2, 19.

[5] X, 2, 24 (de jurejurando).

[6] c. 36, X, 2, 24. Die Eidesdelation ist in Straf- und Ehenullitätsprozessen unzulässig.

[7] Eidesleistung wie Eidesrelation ist aber auch nach mißlungener probatio pro exoneranda conscientia möglich. Nach der Österr. Z.-P.-O., § 378, bestimmt das Gericht, welche Partei eidlich zu vernehmen sei.

welche auf die Prozeßführung Bezug haben: *juramentum calumniae,* Gefährdeeid, d. i. die eidliche Beteuerung der Parteien, nicht mutwillig, sondern überzeugt von der Richtigkeit ihrer Ansprüche den Prozeß zu führen;[1] *juramentum in litem,* die eidliche Aussage des Klägers über die Höhe einer Forderung oder Ersatzleistung; *juramentum diffessionis,* die eidliche Aussage über die Unechtheit einer Urkunde; *juramentum manifestationis,* die eidliche Aussage über die Höhe eines herauszugebenden Vermögens;[2] *juramentum cautionis,* das eidliche Versprechen, rechtzeitig und vollständig eine Schuld abzutragen; *juramentum cum septima manu,* d. i. der Eid mit sieben sog. Eideshelfern, welche beschwören *(juramentum credulitatis),* daß sie an der Wahrhaftigkeit des principaliter Schwörenden nicht zweifeln.[3]

6. Indizienbeweis. Indizien, Anzeichen sind Tatumstände, welche zwar nicht mit absoluter Notwendigkeit, wohl aber mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit einen Schluß auf bestimmte Tatsachen zulassen.[4]

Ad *C.* Das Urteilsstadium. Nach Beendigung des Beweisverfahrens und geschehenem Aktenschluß ist das Endurteil (sententia definitiva) zu fällen. Hievon verschieden sind die Zwischen- oder Beiurteile, sententiae interlocutoriae, die entweder lediglich den Prozeßgang regeln (mere interlocutoriae) oder aber z. B. durch Ausschließung eines angebotenen Beweises das Endurteil beeinflussen (sententiae interlocutoriae vim definitivae sententiae habentes). Das Endurteil muß wenigstens nach Verlauf von zwei Jahren gefällt werden; sonst können sich die Parteien an den höheren Richter wenden.[5]

Im ordentlichen Prozeß ist das Urteil schriftlich abzufassen und vom Richter in formeller Weise, d. i. im Gerichtslokal, an einem Gerichtstage, sitzend, durch Verlesung des schriftlichen Aktenstückes zu verkünden. Die Parteien sind zur Urteilsverkündigung einzuladen.[6] Das Urteil ist entweder ein freisprechendes oder verurteilendes.[7] Wurde der Klagegrund (intentio) ver-

[1] Dieser Eid kam seit dem 16. Jahrhundert außer Übung; der postulator causae im Beatifikations- und Kanonisationsprozeß muß ihn aber noch leisten. Ähnlichkeit mit diesem Eid hatte das juramentum malitiae, das in jedem Stadium des Prozesses verlangt werden konnte, wenn ein Verdacht böswilligen Vorbringens vorhanden war.

[2] Der Name Manifestationseid wird manchmal auch im Sinne von juramentum ignorantiae, z. B. daß keine Ehehindernisse vorhanden seien, gebraucht, s. oben S. 437.

[3] Beispiel s. oben S. 487. — [4] Vgl. c. 14, X, 2, 19.

[5] Trid. 24, de ref., cap. 20. Schon c. 2, X, 2, 27, mahnt zu einer möglichst raschen Erledigung der Streitsachen.

[6] c. 4. 5, in VI, 2, 14; c. 2, Clem., 5, 11.

[7] Nach älterem Rechte wurden in dem im Zivilprozeß gefällten Urteil die Gründe nicht angegeben, wohl aber im Strafprozeß bei Verhängung von Zensuren, vgl. c. 1, in VI, 1, 11; gewohnheitsmäßig geschah dies später allgemein. Urteile der Rota Romana bedürfen bei sonstiger Nichtigkeit der Angabe der Entscheidungsgründe. Lex propria vom 29. Juni 1908, can. 32, § 3 (Acta Apost. Sedis, I, 29).

fehlt oder ermöglicht das mangelhafte beigebrachte Beweismaterial keinen vollen Einblick in die Streitfrage, so erfolgt eine absolutio ab instantia mit dem Vorbehalt einer etwaigen späteren Klageerhebung.[1] Nach Ablauf der Berufungsfrist wird, falls nicht Berufung eingelegt worden, das Urteil rechtskräftig (res judicata) und vollstreckbar. Bei der Durchführung kamen im Bedarfsfalle Zensuren in Anwendung und wurde eventuell auch das brachium saeculare angerufen.[2]

Was die Prozeßkosten anlangt, so geht das kanonische Recht zunächst vom Grundsatz aus, daß beide Parteien von der Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche überzeugt sind. Daher hat bis zur Entscheidung jede Partei ihre Kosten zu tragen.[3] Da die Vermutung dafür spricht, daß der Unterliegende dolos gehandelt, so kann der Richter dem Sieger Ersatz der Kosten zusprechen.[4]

§ 228. Das summarische Verfahren in Streitsachen.

München, Das kanonische Gerichtsverfahren, I, 331 ff. *Heiner,* K.-R., II[6], 31 f.

Das ordentliche kanonische Verfahren erwies sich frühzeitig als zu schleppend, besonders bei Streitigkeiten von geringerer Bedeutung. Bereits Innozenz III. konstatierte, daß im Eheprozeß die feierlichen Prozeßformen nicht immer eingehalten werden.[5] Bei den bischöflichen Gerichten mochte auch bei anderen Prozeßstreitigkeiten ein verkürztes Verfahren zur Anwendung gekommen sein. Klemens V. führte für Ehe-, Benefizial-, Zehntsachen, Jurisdiktions-Streitigkeiten zwischen Welt- und Ordensklerus, für Ersatzforderungen wegen Wucher und in Armensachen ein kürzeres, sog. summarisches Verfahren ein.[6] Außerdem sollte es den Parteien auch sonst freistehen, andere Zivilstreitigkeiten in dieser Form behandeln zu lassen.

[1] Vgl. c. 15, X, 2, 1. — Sonst wird nämlich durch das Urteil bei einem späteren Angriff die exceptio rei judicatae gewährt.

[2] c. 1, X, 1, 31. — [3] c. 11, X, 5, 1.

[4] c. 26, X, 5, 1. Hiebei hat aber der Richter das Kostenverzeichnis zu prüfen. c. 3, X, 2, 15. — Eine analoge Bestimmung Österr. Z.-P.-O., § 40. 41. 43. — Eine interessante Erörterung der Frage über die Leistung der Prozeßkosten findet sich in der causa Alexandrina, Rota Romana vom 14. Juni 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 583—588). Es wird darin der Standpunkt vertreten, daß der temere litigans allerdings als victus die Kosten zu tragen habe, daß aber nicht jeder victus als temere litigans anzusehen sei. — Ansätze für ein kanonisches Armenrecht finden sich bereits in c. 11, § 4, in VI, 1, 3: ubi notabiliter fuerint pauperes litigantes, etiam pro expensis nil prorsus exigat ab eisdem. Näher geregelt ist dasselbe für das Verfahren vor der Rota Romana und Signatura Apostolica: Lex propria, Appendix, cap. 4 (Acta Apost. Sedis, I, 34 f.). Über Beistellung von unentgeltlichen Rechtsbeiständen ebd. can. 45, § 2 (l. c., 32).

[5] c. 1, X, 2, 6: . . . licet ordo judiciarius in aliis controversiis sit servandus, et in matrimonalibus causis non usquequaque servetur.

[6] c. 2, Clem., 2, 1; c. 2, Clem., 5, 11.

Eigentümlichkeiten des summarischen Verfahrens sind: 1. Die Klage kann auch mündlich vorgebracht werden und wird dann hierüber ein Protokoll aufgenommen. — 2. Eine formelle Litiskontestation ist nicht notwendig, vielmehr ist dieselbe mit dem Eingehen in den Streit von selbst gegeben. — 3. Die Verhandlungen dürfen auch während der Gerichtsferien, nur nicht an Sonn- und gebotenen Feiertagen, stattfinden. — 4. Der Richter erfreut sich einer größeren Freiheit in der Prozeßleitung: Verkürzung der Termine, Zurückweisung überflüssiger Ausführungen der Advokaten und Prokuratoren und überflüssiger Zeugenproduktionen. Die Beweise sollen in der Regel auf einmal vorgebracht werden (Eventualmaxime). — 5. Im Zusammenhang mit dem vorausgehenden Punkte verfügt der Richter nach freiem Ermessen auch den Aktenschluß. Bei dieser Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens soll aber die Beweisführung und die Möglichkeit der Verteidigung nicht Schaden leiden.

Bei den römischen Behörden war von jeher schon ein eigenes von dem allgemeinen etwas abweichendes Verfahren in Übung. Eine Neuregelung erfolgte unter Pius X. mit der Neuorganisation der päpstlichen Behörden.[1]

§ 229. Rechtsmittel gegen das gefällte Urteil.

München, Das kanonische Gerichtsverfahren, I, 512 ff. *Heiner,* K.-R., II[6], 66 ff. Ebd., Der kirchl. Zivilprozeß, 1910, 124 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 174. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 527 ff.

Ein gefälltes Urteil kann in ordentlicher und außerordentlicher Weise angefochten werden. Danach unterscheidet man ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel (remedia juris ordinaria et extraordinaria). Die ordentlichen Rechtsmittel wenden sich innerhalb der gesetzlichen Frist gegen ein noch nicht in Rechtskraft erwachsenes Urteil. Die außerordentlichen Rechtsmittel streben die Aufhebung eines Urteiles an ohne Rücksicht auf Präklusivfrist oder etwaigen Eintritt der Rechtskraft.

[1] Sapienti consilio samt Lex propria vom 29. Juni 1908 und Ordo servandus vom 29. Juni, bzw. 29. September 1908 (Acta Apost. Sedis, I, 108). — Bei der relativen Seltenheit von Zivilprozessen vor den bischöflichen Kurien kam es bisher nicht zur weiteren Regelung des allgemeinen Zivilprozeßverfahrens. Hinsichtlich des Eheprozesses s. unten § 230, hinsichtlich des Strafprozesses § 240. Ein Bild, wie heutzutage unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse der kirchliche Prozeß sich gestalten kann, bietet *Heiner,* Der kirchl. Zivilprozeß, 1910, 67 ff.

Die ordentlichen Rechtsmittel sind: Die Berufung (appellatio, provocatio) sowie die außergerichtliche Berufung, Rekurs (provocatio extrajudicialis vel provocatio ad causam).

Außerordentliche Rechtsmittel sind: *a)* die Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullitatis), *b)* die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), *c)* die Bitte um nochmalige Durchsicht des Prozeßmaterials (supplicatio, revisio).[1]

Die Rechtsmittel sind entweder suspensiv (die Durchführung des Urteils hindernd) oder nicht, devolutiv (die Angelegenheit an einen höheren Richter weisend) oder nicht.

A. Die ordentlichen Rechtsmittel. 1. Die Appellation. Die Anfechtung eines wenigstens vermeintlich ungerechten Urteiles bei dem zunächst höheren Richter[2] ist innerhalb zehn Tagen beim judex a quo, d. i. von dessen Urteil appelliert wird, anzumelden (libellus appellatorius).[3] Innerhalb dreißig Tagen seit der Eröffnung des Urteiles ist der judex a quo um eine Bescheinigung (litterae dimissoriae, apostoli) und um Aushändigung der Prozeßakten zu ersuchen. Binnen Jahresfrist oder bei Verzögerung aus gerechter Ursache wenigstens binnen zwei Jahren muß die Appellationsverhandlung vom judex ad quem (Oberrichter) durchgeführt sein.[4] Berufungen können gegen das Endurteil eingebracht werden und gegen Zwischenurteile, welche die Bedeutung von Endurteilen haben oder für die Partei einen Nachteil enthalten, der durch die Appellation gegen das Endurteil nicht mehr behoben werden kann oder wenn gegen das Endurteil die Berufung ausgeschlossen ist.[5] Bei Berufungen gegen das Endurteil können in der Verhandlung neue Tatsachen und Beweise, soweit sie auf denselben Streitgegenstand sich beziehen (noviter reperta), vorgebracht werden, bei Berufungen gegen Zwischenurteile aber nur die bei der Appellationseinlegung geltend gemachten Gründe Verwertung finden.[6]

Die rechtzeitig eingelegte Berufung hat Devolutiv- und regelmäßig auch Suspensiveffekt.[7] Die Entscheidung des Appellationsgerichtes kann für den

[1] Über die dem Strafprozeß angehörende abolitio s. unten § 240.

[2] c. 66, X, 2, 28. Infolge der höchsten Jurisdiktionsgewalt kann der Papst auch eine unmittelbare Appellation annehmen. Vgl. c. 31, X, 2, 28.

[3] Die Frist ist als tempus continuum, a momento usque ad momentum gedacht. Glosse ad c. 8, Clem., 2, 12. Die Anmeldung der Appellation kann gleich bei der Urteilsverkündigung mündlich, später nur schriftlich geschehen. Daß es vom Urteil des Apostolischen Stuhles keine Appellation gibt, erhellt aus der Verfassung der Kirche.

[4] c. 5. 57. 69, X, 2, 28; c. 3, Clem., 2, 12. Nach gegenwärtigem Recht ist die Appellation innerhalb einer im Urteil angegebenen peremptorischen Frist beim judex a quo einzubringen, welcher das Aktenmaterial an den judex ad quem schickt.

[5] Trid. 13, de ref., cap. 1. Das ältere Recht gestattete überhaupt gegen Zwischenurteile eine Berufung. Dadurch wurde aber nur zu oft eine Verschleppung herbeigeführt. — [6] c. 17, X, 2, 20; c. 5, Clem., 2, 12.

[7] Über Berufungen gegen Verfügungen des Visitators s. folgenden Punkt. Über Berufungen gegen Verhängung von Zensuren s. unten § 237.

Appellanten auch eine ungünstigere Gestaltung des Urteiles zur Folge haben (reformatio in pejus).[1]

2. Der Rekurs ist im allgemeinen an dieselben Vorschriften gebunden wie die Appellation, jedoch ist der Suspensiveffekt ausgeschlossen, wenn es sich um Vorschriften des Trienter Konzils handelt, deren Durchführung den Bischöfen appellatione aut inhibitione quacunque postposita aufgetragen worden ist,[2] ferner bei Anordnungen, die der Bischof bei der Visitation oder anläßlich einer Zurechtweisung erläßt.[3]

B. Außerordentliche Rechtsmittel. 1. Die Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullitatis) ist die Anfechtung eines Urteiles entweder wegen Nichtbeachtung wesentlicher Prozeßvorschriften (neglecto juris ordine, formeller Nichtigkeitsgrund) oder wegen irrtümlicher Gesetzesanwendung (contra expressam legem, materieller Nichtigkeitsgrund). Die Beschwerde kann durch die ganze Verjährungsfrist (30 Jahre) eingebracht werden.[4]

2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) ist die Aufhebung des Urteiles unter gleichzeitiger Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes. Voraussetzungen sind, daß der Restitutionswerber einen bedeutenden Schaden erleidet, für dessen Abwendung wichtige Gründe sprechen und daß die übrigen Rechtsmittel, wie Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, nicht zum Ziele führen. Die restitutio in integrum wird unter den angegebenen Voraussetzungen gewährt:[5] *a)* den Minderjährigen, die, obwohl vertreten, durch eigene, der Tutoren oder Kuratoren oder anderer Handlungen Schaden gelitten; *b)* der Kirche und kirchlichen Instituten; *c)* Großjährigen, welche infolge unverschuldeter Abwesenheit, unverschuldeten Irrtums oder infolge Betrug oder Gewalt durch das Urteil geschädigt worden sind. Die Zeit, innerhalb welcher die restitutio in integrum verfügt werden kann, beträgt im allgemeinen vier Jahre. Wurde das Urteil auf Grund gefälschter Urkunden gefällt, so beträgt die Restitutionsfrist 20 Jahre.[6]

---

[1] An sich steht die reformatio in pejus mit der Appellation im Widerspruch; sie wird aber verständlich, wenn der Appellationsgegner (appellatus) auch, allerdings im entgegengesetzten Sinne, dem Verfahren sich anschließt (Adhäsion). Die Glosse ad c. 3, X, 1, 5, geht noch weiter: invenio quod quandoque judex supplet altera parte absente. Das römische Recht stellt sich auf den Standpunkt der objektiven Überprüfung, l. 1, Dig. 49, 1. — Im österr. Zivilprozeßrecht ist eine reformatio in pejus nur möglich, wenn auch der Gegner Berufung eingelegt hat. Vgl. *Canstein,* Das neue österr. Zivilprozeßrecht, Berlin 1901, 214.

[2] Vgl. z. B. Sess. 5, de ref., cap. 2.

[3] c. 13, X, 1, 31; Trid. 7, de ref., cap. 8; 13, de ref., cap. 1; 22, de ref., cap. 1; 24, de ref., cap. 10.

[4] c. 1, X, 2, 27; c. 4, X, 1, 38. — *Pius IV.,* Cum ab ipso vom 30. Juni 1562, § 13, bestimmte, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann einen Suspensiveffekt habe, wenn die Nichtigkeit in defectu citationis, jurisdictionis, mandati ihren Grund hat. Bull. Taur., VII, 216.

[5] X, 1, 41.

[6] Im Anschlusse an das römische Recht: c. 12, Cod., 9, 22. Gegen Urteile der Rota Romana gewährt die Signatura Apostolica innerhalb dreier Monate aus Gründen restitutio in integrum. Lex propria, can. 38 (Acta Apost. Sedis, I, 30).

3. Die Bitte um Revision (supplicatio, retractatio, revisio) ist die an die höchste Autorität (Papst) gerichtete Bitte um neue Untersuchung der Rechtssache und Abänderung des Urteiles. Selbstverständlich kann nur aus sehr wichtigen Gründen einem solchen Ansuchen stattgegeben werden.[1]

§ 230. Eigentümlichkeiten des kanonischen Eheprozesses.

Kutschker, Das Eherecht der kath. Kirche, V, 1857, 481 ff. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 674 ff. *Gasparri,* De matrimonio, II³, 378 ff. *Schulte,* Darstellung des Prozesses vor den Ehegerichten Österreichs, 1858.

Die im vorausgehenden aufgestellten Grundsätze des kanonischen Gerichtsverfahrens gelten zwar im allgemeinen auch für den kanonischen Eheprozeß, erleiden aber mit Rücksicht auf die Natur des Prozeßgegenstandes mannigfache Ausnahmen.

Schon Klemens V.[2] erlaubte in Ehesachen die Anwendung des summarischen Verfahrens. Eingehende Vorschriften erließ Benedikt XIV. in der Konstitution „Dei miseratione" vom 3. November 1741.[3] In Österreich gilt auch nach einseitiger Aufhebung des Konkordates die kirchlicherseits approbierte „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Österreich in Betreff der Ehesachen".

Zuständig ist der Bischof, bzw. das Ehegericht, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Sind die Gatten von Tisch und Bett geschieden, so ist der Bischof zuständig, in dessen Diözese der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Bei böswilliger Verlassung (desertio malitiosa) durch den Gatten kann die Gattin die Klage beim Bischof ihres Wohnsitzes anbringen.[4] Bei Mischehen ist der Bischof des katholischen Teiles zuständig.[5] Das Verhandlungsprinzip tritt gegenüber dem Untersuchungsprinzip mehr in den

[1] Über die abolitio s. unten § 240.

[2] c. 2, Clem., 2, 1.

[3] Bull. Benedicti XIV., I, Const. 33 (Mechlin., vol. 1, 166—177).

[4] § 96 der Anweisung. Die böswillig verlassene Frau kann auch beim Bischof, in dessen Diözese der Gatte wohnt, die Klage erheben. Die Klage gegen die Frau, welche ihren Mann böswillig verläßt, ist bei dem für den Mann zuständigen Bischof zu erheben. *Wernz,* Jus decret., IV², 2, 685.

[5] C. Inquis., 30. Juni 1892: Conjuges in causis mixtarum nuptiarum subsunt episcopo in cujus dioecesi pars catholica domicilium habet; et quando ambo sunt catholici, quia pars haeretica in Ecclesiam reversa est, subsunt episcopo, in cujus dioecesi domicilium habet maritus. C. Inquis., 23. Juni 1893: quando vero agitur de matrimonio mixto contrahendo cum haeretico, separato per divortii sententiam tribunalis civilis ab haeretica, erit episcopus domicilii partis catholicae, ad quem spectat judicare, an contrahentes gaudeant status libertate. *Gasparri,* De matrimonio, II³, 392.

Hintergrund. Die Parteien werden mündlich vernommen und deren Äußerungen zu Protokoll gebracht. Zum Schutze des Ehebandes ist für den Vinkulareheprozeß ein eigener defensor matrimonii zu bestellen, der bei Nichtigkeit des Prozesses allen richterlichen Akten, auch der Vernehmung der Zeugen und Parteien, beizuziehen ist und der von Amts wegen für die Gültigkeit der Ehe einzutreten hat. Derselbe wird sowohl bei Antritt seines Amtes als auch anläßlich des einzelnen Prozesses beeidet.

Eine eingehende Instruktion für die Führung des Eheprozesses wird in der „Anweisung für die geistlichen Gerichte" geboten.[1] Danach bedient sich der Bischof bei der Durchführung des Eheprozesses eines Gerichtes, welches aus einem Präses und wenigstens vier, aber in der Regel nicht mehr als sechs Räten besteht. Trotz Einsetzung eines solchen Ehegerichtes bleibt der Bischof der eigentliche Richter.[2] Daher bedürfen auch alle Urteile seiner Bestätigung.[3] Ein Rat des Ehegerichtes, welcher zu den Parteien in solchen Verhältnissen steht, daß er als Zeuge bedenklich oder gar zurückzuweisen wäre, hat sich für diese Rechtsfrage der Amtsausübung zu enthalten.[4] Soll die Gültigkeit einer Ehe untersucht werden, so hat das Ehegericht zunächst einen Untersuchungskommissär zur Erhebung des Tatbestandes zu bestellen.[5] Die vorläufige Einvernahme der Gatten und Zeugen, bzw. derjenigen, welche das Ehehindernis zur Anzeige gebracht, geschieht in Gegenwart des defensor matrimonii. Das Resultat der Voruntersuchung ist dem Ehegericht zur weiteren Amtshandlung mitzuteilen.[6] Die Parteien sowie der defensor matrimonii können gegen die namhaft gemachten Zeugen Einwendungen erheben.[7] Doch wird hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung derselben dem Gerichtshof ein ziemlich weitgehendes Ermessen anheimgestellt.[8] Die an die Zeugen zu richtenden Fragen entwirft der Untersuchungskommissär im Einverständnis mit dem defensor matrimonii. Letzterer hat das Recht, ihm als zweckmäßig Erscheinendes beizufügen oder auch zu verlangen, daß die Fragen vorher dem Ehegerichte zur Genehmigung vorgelegt werden.[9] Die Zeugen sind vor ihrer Einvernahme zu beeiden. Zur Zeugenbeeidigung sind die Gatten, bzw. Dritte, welche die Gültigkeit der Ehe bestreiten, zu laden.[10] Das Zeugenverhör ist ohne Beisein der

[1] § 95 ff. *Grießl,* Ehevorschriften, 24 ff. — [2] Vgl. § 178, Anweisung.

[3] Ist der Bischof verpflichtet, einen solchen Gerichtshof einzusetzen? Nach *Kutschker,* a. O., V, 486, ja. Zit. § 95 sagt bloß: „Der Bischof bedient sich . . ."

[4] § 100, Anweisung.

[5] § 140, Anweisung. — [6] § 142, Anweisung. — [7] § 158, Anweisung.

[8] Vgl. 153 ff., Anweisung. Die Blutsverwandten der Gatten sind von dem Zeugnisse für oder gegen die Ehe nur dann auszuschließen, wenn aus der Eigentümlichkeit des Falles besondere Gründe, dieselben für parteiisch zu halten, hervorgehen. § 155, Anweisung. — [9] § 161, Anweisung.

[10] § 163, Anweisung. Tatsächliches Erscheinen der genannten Personen ist aber nicht notwendig. — Auswärtige können durch ein fremdes Ehegericht oder durch einen Delegierten einvernommen werden. Der defensor matrimonii hat das Recht, auch diesen Einvernehmungen persönlich anzuwohnen, kann aber auch um Bestellung eines Substituten ansuchen. § 146, Anweisung.

Parteien und einzeln (in Gegenwart des defensor matrimonii) vorzunehmen.[1] Ist zur Herstellung des Beweises die Beiziehung von Sachverständigen notwendig, so werden solche vom Ehegerichte bestellt. Dieselben haben nach einer vom Untersuchungskommissär zu entwerfenden und vom defensor matrimonii gutzuheißenden Anweisung die erforderliche Untersuchung vorzunehmen und ihr Gutachten schriftlich vorzulegen.[2] Geradeso wie die übrigen Zeugen werden auch die Sachverständigen beeidigt.[3] Parteieneide werden nur als Ergänzungseide zugelassen. Das Ehegericht und der defensor matrimonii können zur Vervollständigung des Beweisverfahrens von Amts wegen weitere Erhebungen anordnen.[4] Das Ehegericht fällt seine Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präses stimmt zuletzt ab und dirimiert durch eine zweite Stimmabgabe bei eingetretener Stimmengleichheit.[5] — Das Urteil bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs.[6] Wird in der ersten Instanz die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen, so muß der defensor matrimonii dagegen appellieren, bzw. sich der Appellationspartei anschließen. Erkennt die erste und zweite Instanz auf Nichtigkeit der Ehe, so soll der defensor matrimonii bei Vorhandensein von Zweifeln hinsichtlich des Beweises an die dritte Instanz appellieren. Hat die erste und dritte Instanz sich für die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen, die zweite für die Gültigkeit, so muß der defensor matrimonii die Einsetzung einer vierten Instanz verlangen, mit anderen Worten, der defensor matrimonii darf sich erst beruhigen, wenn zwei aufeinanderfolgende Instanzurteile auf Nichtigkeit der Ehe lauten.[7] Für Berufungen, welche der defensor matrimonii von Amts wegen einzulegen hat, gibt es keine Präklusivfrist.[8]

Aus praktischen Gründen traf die Congr. Inquis. mit dem Dekret vom 5. Juni 1889[9] die Verfügung, daß bei Vinkularprozessen, wo es sich um evident bewiesene oder notorische Hindernisse der Religionsverschiedenheit, des Ehebandes, der Verwandtschaft, der ehrbaren Schwägerschaft, der geistlichen Verwandtschaft oder der Klandestinität handelt, die Erwirkung eines zweiten auf Nichtigkeit lautenden Urteiles durch den defensor matrimonii nicht notwendig ist.[10]

[1] § 141. 164, Anweisung. — [2] § 166, Anweisung.

[3] § 167, Anweisung.

[4] § 177, Anweisung.

[5] § 99, Anweisung. Dieses Diremtionsrecht ist nicht vorhanden, wenn es sich um Gültigkeit der Ehe handelt. Denn in diesem Falle ist bei Stimmengleichheit auf Gültigkeit der Ehe zu erkennen.

[6] Trid. 24, de ref., cap. 20: . . . causae matrimoniales . . . episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur. Die Anweisung § 178 verfügt, daß vor Fällung des Urteiles die Entscheidung, worüber man sich geeinigt hat, dem Bischof vorzulegen sei.

[7] Vgl. § 181 ff., Anweisung.

[8] § 184, Anweisung. Vgl. auch *Benedikt XIV.*, Etsi vom 30. September 1755 (Bull. I, Const. 50; Mechlin., 11, 251 f.).

[9] *Grießl*, Ehevorschriften[3], 494 f.

[10] Muß der defensor matrimonii gegen das Nichtigkeitsurteil appellieren, wenn die Ehe — vor Rechtswirksamkeit des Dekretes „Ne temere“ — auf

Auch dem Kläger im Vinkulareheprozeß steht das Berufungsrecht zu. Entscheidet die erste und zweite Instanz auf Gültigkeit der Ehe, so ist jede weitere Berufung ausgeschlossen.[1] Das gleiche gilt, wenn die ersten drei Instanzen für die Ungültigkeit sich ausgesprochen haben. Sprechen sich die erste und zweite Instanz für die Ungültigkeit, die dritte für die Gültigkeit aus, so kann der Kläger eine vierte Instanz anrufen, deren Entscheidung als endgültige zu betrachten ist.[2]

In Österreich werden die kirchlichen Urteile in Ehesachen staatlicherseits nicht anerkannt. Das staatliche Eheprozeßrecht Österreichs ist vielfach dem kanonischen nachgebildet. Die neue Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 unterließ es, das Verfahren im Eheprozeß neu zu regeln. Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897 wurde das bisher geltende Hofdekret vom 23. August 1819 mit der neuen Zivilprozeßordnung in Einklang gebracht.[3]

§ 231. Das kirchliche Strafrecht. — Die kirchlichen Delikte.

Hinschius, K.-R., IV, 691 ff.; V. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 536 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 169. 181 ff. *Friedberg,* K.-R.[6], § 102. *Wernz,* Jus decret., VI, 13 ff.

Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten war auf gewisse schwere Vergehen (homicidium, adulterium, fornicatio, idololatria, sog. Kapitalsünden) öffentliche Kirchenbuße gesetzt. In den späteren Jahrhunderten erweiterte sich der Kreis dieser Vergehen. Eigene Bußbücher[4] gaben Anleitung für die Behandlung der einzelnen Delikte. Aber auch später nach Abschaffung der öffentlichen Kirchenbuße war der Umfang der unter kirchlicher Strafsanktion gestellten Verbrechen nicht immer derselbe.

---

tridentinischem Gebiete vor dem protestantischen Religionsdiener von Personen, die, ursprünglich katholisch, zur protestantischen Konfession übergetreten waren, geschlossen worden ist? In einem konkreten Falle wurde vom S. Offizium die Appellationspflicht des defensor matrimonii verneint, falls es feststünde, daß an jenem Ort auch die Protestanten an die Forma Tridentina gebunden waren. Vgl. oben S. 463 ff.

[1] § 180, Anweisung.

[2] § 181, Anweisung. Über die Eigentümlichkeiten des Eheprozesses wegen Impotenz, Eheband, bei Klage auf separatio a thoro et mensa s. oben S. 486 ff. 510 ff. 582 f.

[3] Beide Aktenstücke sind abgedruckt bei *Canstein,* Das neue österr. Zivilprozeßrecht, Berlin 1901 (*Leske-Loewenfeld,* Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, III, 1), 235 ff.

[4] S. oben S. 94 f. Über die Bußdisziplin vgl. z. B. *Funk-Bihlmeyer,* K.-G.[6], 233 ff. 349 ff. *Hergenröther-Kirsch,* I[5], 252 ff. 345 ff. 520 ff. 755 ff.

Infolge ihrer erhabenen Stellung und bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit der weltlichen Gerichtspflege zog die Kirche nicht bloß rein kirchliche, sondern auch manch andere Delikte vor ihr Forum.[1] Daher ist die Einteilung der Delikte in *delicta ecclesiastica, civilia* und *mixta* eine schwankende. — Mit Rücksicht auf die Person des Täters unterscheidet man allgemeine und Amts- oder Standesdelikte. Bei den allgemeinen Delikten sind wiederum zu unterscheiden Delikte, welche speziell gegen die kirchliche Rechtsordnung oder die Religion, und solche, welche gegen die allgemeine Gesellschaftsordnung gerichtet sind.[2]

I. Allgemeine Delikte.

A. Delikte gegen die kirchliche Rechtsordnung und die Religion.

a) Delikte, welche eine Loslösung von der Kirchengemeinschaft anstreben: Apostasie, Häresie, Schisma.

Die Apostasie (apostasia a fide) ist die tatsächliche, vollständige Lossagung vom Christentum, sei es nun, daß der Abtrünnige sich dem Heidentum. Judentum oder einer andern nichtchristlichen Konfession oder der Konfessionslosigkeit zuwendet.[3] — Die Häresie ist das hartnäckige Festhalten eines Christen an einem von der Kirche verworfenen Glaubenssatze. Die Unterscheidung *haeresis formalis* et *materialis* ist insofern von Bedeutung, als nur bei ersterer alle Merkmale des Deliktes (auch das Bewußtsein des Irrtums) vorhanden sind und die Straffolgen eintreten.[4] — Schisma ist die Lossagung eines Katholiken von der kirchlichen Einheit. Meistens ist mit dem Schisma auch die Häresie verbunden (häretisches Schisma).

b) Delikte, welche sich als Störung der kirchlichen Rechtsordnung darstellen. Hieher gehören: das vielgestaltige Sakrilegium[5] und die verschieden geartete Simonie.[6]

Man unterscheidet ein sacrilegium locale, reale, personale. Das *sacrilegium locale* wird begangen durch Verletzung des kirchlichen Asylrechtes,[7] Profanierung, besonders Entweihung heiliger Orte. Das *sacrilegium reale* besteht in

[1] S. oben S. 834 f.

[2] Die hier zu erwähnenden Delikte finden in der speziellen Moraltheologie eingehende Besprechung. Daher wird im folgenden nur eine kurze rechtliche Begriffsbestimmung gegeben.

[3] *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 162 f. Eine rechtliche Lossagung vom Christentum gibt es nicht s. oben S. 38. In ungenauer Weise werden Katholiken, welche einer akatholischen christlichen Konfession sich zuwenden, auch Apostaten genannt.

[4] Nicht decken sich die Begriffe haeretici formales, materiales mit vitandi, tolerati s. oben S. 345.

[5] *Ludwig,* Geschichte des Sakrilegs, Archiv, 69, 1893, 169 ff. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 178 f.

[6] *Leinz,* Die Simonie, 1902. *Hollweck,* a. O., 181 ff. — [7] S. oben S. 601 f.

der unwürdigen Behandlung von Sakramenten und Sakramentalien, geweihten heiligen Gegenständen, Verletzung oder widerrechtlichen Aneignung von Kirchengut, Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion und in der widerrechtlichen Aneignung derselben. Das *sacrilegium personale* wird herbeigeführt durch Verletzung des privilegium canonis, ferner durch unsittliche Handlungen, welche von einer, bzw. mit einer (durch Ordensgelübde) geweihten Person, bzw. Majoristen begangen werden.[1]

Unter Simonie versteht man Kauf oder Verkauf eines geistlichen Gutes oder einer mit einem geistlichen Gute verbundenen Sache gegen einen zeitlichen Vorteil. Dieser zeitliche Vorteil kann Geld oder Geldeswert repräsentieren *(munus a manu),* eine Begünstigung oder Empfehlung *(munus a lingua)* oder die Übernahme von Dienstleistungen *(munus ab obsequio)* darstellen. Die Doktrin unterscheidet ferner eine *simonia conventionalis,* wenn zwischen Geber und Empfänger eine förmliche Übereinkunft besteht; *simonia realis,* wenn diese Übereinkunft ganz oder teilweise durchgeführt wurde; *simonia mentalis,* wenn sie bloß in Gedanken des einen oder andern bestand, ohne nach außen zu treten.[2] Eine besondere Art der simonia conventionalis ist die *simonia confidentialis* in Benefizialsachen.[3]

Teilnahme an geheimen verbotenen Gesellschaften, besonders der Freimaurerei, Unterlassung der Anzeige der geheimen Häupter und Leiter dieser Verbindungen. Die Päpste hatten wiederholt Veranlassung, gegen die geheimen Gesellschaften einzuschreiten.[4]

---

[1] Müssen die Ordensgelübde feierliche sein? Nach *Hollweck,* a. O., 269, ist die Doktrin schwankend.

[2] Die simonia mentalis ist moralisch verwerflich, strafrechtlich aber nicht belangbar. Desgleichen die pure conventionalis, welche über die bloße Vereinbarung nicht hinauskommt. *Hollweck,* a. O., 181.

[3] Sie äußert sich als simonia confidentialis per accessum, ingressum, regressum s. oben S. 652 oder per reservationem fructuum aut pensionis, wenn durch die simonistische Vereinbarung die Auszahlung eines Teiles des Benefizialeinkommens ausbedungen wird.

[4] Vgl. z. B. *Klemens XII.,* In eminenti vom 28. April 1738 (Bull. Taur., XXIV, 366 f.); *Benedikt XIV.,* Providas vom 18. Mai 1751 (Bull. Benedicti. III, Const. 46; ed. Mechlin., 8, 416 ff.); aus neuerer Zeit *Leo XIII.,* Humanum genus vom 20. April 1884 (Acta S. Sedis, XVI, 417 ff.). — Die heutzutage noch unter der Strafe der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation verlangte Anzeige der Häupter (Bulle Apost. Sedis, II, 4) verfehlt unter den gegebenen Verhältnissen ihre Wirkung. Sie wird von den Bischöfen ad acta gelegt. *Hollweck,* a. O., 171. Nichtsdestoweniger wird die Anzeigepflicht aufrechterhalten. S. Officium vom 19. April 1893 (*Bucceroni,* Enchiridion[3], 481). — Weniger ablehnend als die Kirche verhielten sich die Staaten gegen die Freimaurerei. In Transleithanien wurde am 6. Oktober 1868 das Statut der Freimaurer genehmigt; in Zisleithanien durch Erlaß d. Min. f. K. u. U. vom 14. Dezember 1848 und Erlaß des Fin.-Min. vom 21. März 1849 und später abermal durch einen (nicht publizierten) Erlaß vom 19. Jänner 1868 die Weglassung der Klausel im Diensteide der Beamten, „daß der Anzustellende weder einem Geheimbund angehöre noch je angehören werde", angeordnet. *Vering,* K.-R.[3], 724.

Die Religionsdelikte. Als solche seien aufgeführt die Blasphemie, Gotteslästerung. Dieselbe ist entweder eine einfache (simplex) oder involviert zugleich auch eine Häresie (haereticalis).[1] Der Aberglaube (superstitio) im weiteren Sinne, der sich äußert als Wahrsagerei (divinatio), Anwendung abergläubischer Mittel (vana observantia), Gebrauch von Losen zur Erforschung des göttlichen Willens (sortilegium), als Bestreben, mit Hilfe des Dämons übermenschliche Wirkungen hervorzubringen (magia, Zauberei).

Eine traurige Rolle spielten im Mittelalter die Hexenprozesse.[2] Der Verkehr mit dem Orient im Zeitalter der Kreuzzüge, das Vordringen des jüdisch-arabischen Zauberglaubens nach Italien und Spanien, die Irrlehren der Kartharer, hatten die abergläubischen Vorstellungen im Volke geweckt und im Laufe der Zeit eine förmliche Hexenepidemie hervorgerufen. Innozenz VIII.[3] reservierte, allerdings vergeblich, die Hexenprozesse dem kirchlichen Gerichte. Bald entstand eine umfangreiche Hexenliteratur. Das Hauptwerk war der „Malleus maleficarum", Hexenhammer, der von 1487 bis 1669 29 Auflagen erlebte. Die Hexenverfolgungen gewannen durch Luthers Lehre vom Teufel neue Nahrung und erreichten im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Mit einigem Erfolg traten der traurigen Bewegung der Jesuit Friedrich Spee („Cautio criminalis", 1631), der reformierte Prediger Balthasar Bekker („Bezauberte Welt", 1691) und Christian Thomasius entgegen. Die letzte Hexenhinrichtung fand 1782 im protestantischen Glarus statt.[4]

[1] Die Lästerung Gottes durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften wird nach Österr. St.-G., § 122 *a*, als Verbrechen der Religionsstörung bestraft. S. oben S. 371.

[2] Vgl. hierüber sowie über die einschlägige Literatur *Hergenröther-Kirsch*, K.-G., II⁴, 1039 ff., den Artikel Hexenprozeß von *Diefenbach* im Kirchen-Lexikon, V², 1993 ff., und *Zeck* im Kirchl. Handlexikon, I, 1953 ff.

[3] Summis desiderantes vom 5. Dezember 1484 (Bull. Taur., V, 296 ff.). Die Bulle entscheidet einen in Deutschland entstandenen Kompetenzkonflikt.

[4] *Zeck*, a. O., äußert sich über die Hexenprozesse im Zusammenhang folgendermaßen: „Fragt man, was im Abendland vom 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Massenverfolgung bewirkt hat, so scheint die Antwort begründet: hauptsächlich die willkürliche Gerichtspraxis mit systematischer Aufspürung und barbarischer Folterung der Verdächtigen und mit den Suggestivfragen der Richter an die Angeklagten: ohne dieses brutale Verfahren hätte es auf Grundlage des Hexenwahnes wohl Einzelprozesse gegeben, nicht aber Massenprozesse. Die meisten Opfer der Hexenverfolgung waren unschuldig oder doch keiner Vergehen schuldig, die so furchtbare Strafen verdienten. Gewiß mögen viele unter dem Einfluß des herrschenden Aberglaubens einen Pakt mit dem Teufel zu schließen und durch vermeintliche Zaubermittel andere zu schädigen versucht haben. Auch sind ohne Zweifel in zahlreichen Fällen unzüchtige nächtliche Zusammenkünfte anzunehmen. Ferner muß zugegeben werden, daß durch Hexenprozesse nicht selten Giftmorde und andere schwere Verbrechen ihre Ahndung gefunden haben. Immerhin aber bleibt die epidemische Hexenverfolgung beschämend für das abendländische Christentum, für Katholiken wie für Protestanten."

In neuerer Zeit fand der abergläubische Magnetismus und Spiritismus weite Verbreitung, so daß die Kirche sich gezwungen sah, ausdrückliche Verbote zu erlassen.[1] — Der Meineid (perjurium) äußert sich entweder als trügerischer Aussageeid oder Versprechenseid.[2]

B. Delikte gegen die Gesellschaftsordnung überhaupt. Hieher sind zu rechnen die Delikte gegen Leib und Leben: Mord, Totschlag,[3] Duell,[4] procuratio abortus,[5] Selbstmord,[6] Aussetzung von Kindern,[7] Unfruchtbarmachung,[8] Verstümmlung und Selbstverstümmlung.[9] Delikte gegen das sechste Gebot des Dekalogs als die verschiedenen Arten der Unzucht: fornicatio,[10] stuprum non violentum et violentum[11] adulterium,[12] concubinatus,[13] incestus,[14] bigamia simultanea,[15] sodomia, bestialitas.[16] Delikte gegen Ehre, Freiheit, Vermögen des Nächsten. Hieher gehören die Schmähungen des Nächsten,[17] der Frauenraub (raptus),[18] Diebstahl,[19] Raub,[20] Brandstiftung,[21] Fälschung von Münzen, von Maß und Gewicht,[22] von päpstlichen Urkunden,[23] Wucher.

[1] S. Officium, 23. Juni 1840; S. Poenitentiaria, 1. Juli 1841, 1. Februar 1882 (*Bucceroni*, Enchiridion[3], 66 ff.). Die Verwendung des Magnetismus zu Heilzwecken wurde, insofern abergläubischer und anderer sündhafter Mißbrauch ausgeschlossen ist, nicht verboten.

[2] S. oben S. 610 f. Gewisse Arten des Meineides wurden von jeher auch vom weltlichen Rechte gestraft. Vgl. Österr. St.-G., § 199 *a*.

[3] X, 5, 12.

[4] c. 1. 2, X, 5, 14; Trid. 25, de ref., cap. 19. Bulle Apost. Sedis, II, 3. In neuerer Zeit machte sich über Anregung Don Alfonsos von Bourbon und Österreich-Este eine Bewegung gegen das Duell geltend. Vgl. *Don Alfonso-Vogelsang*, Kurzgefaßte Geschichte der Ligen wider den Zweikampf, Wien 1909.

[5] Bulle Apost. Sedis, III, 2. — Über ärztliche operative Eingriffe s. *Capellmann-Bergmann*, Pastoralmedizin[17], 26 ff.

[6] c. 11, X, 3, 28.

[7] c. un., X, 5, 11.

[8] c. 5, X, 5, 12.

[9] c. 3, in VI, 5, 4.

[10] Man versteht im engeren Sinne darunter den geschlechtlichen Verkehr mit einer Deflorierten oder Prostituierten. Gratianus post c. 2, C. 36, qu. 1.

[11] c. 1. 2, X, 5, 16.

[12] c. 6, X, 5, 16.

[13] Trid. 24, de ref., cap. 8.

[14] c. un., Clem., 4, 1. — [15] S. oben S. 510. — [16] c. 4, X, 5, 31.

[17] c. 23, X, 2, 27. — [18] S. oben S. 520 ff. — [19] X, 5, 18.

[20] X, 5, 17.

[21] X, 5, 17.

[22] c. 2, X, 3, 17.

[23] c. 4. 5. 7, X, 5, 20; Bulle Apost. Sedis, I, 9.

Von allen diesen kanonischen Delikten bedarf besonders der Wucher usura) einer näheren Erläuterung.[1] Nach der heutigen Ausdrucksweise ist Zins (Entgelt für Darlehensgewährung) und Wucher (Ausbeutung des Nächsten zu eigenem Vorteil) zu scheiden. Im Altertum und Mittelalter wurde für beide Begriffe derselbe Ausdruck usura gebraucht. In der mosaischen Gesetzgebung wird das Zinsnehmen wenigstens gegenüber Volksgenossen verboten.[2] Auf das alttestamentliche Verbot berufen sich auch die ältesten Kirchenväter.[3] Aus dem Neuen Testament wird öfters Lukas 6, 34 herangezogen. Die Synode von Elvira (um 300), c. 20, verbot Klerikern und Laien, Darlehen zu geben auf Zins.[4] Die erste allgemeine Synode Nizäa (325), can. 17, bedroht nur die zinsnehmenden Kleriker mit kanonischen Strafen.[5] Im Mittelalter trat eine Verschärfung des Zinsverbotes ein. Ein Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 789[6] und die Synode von Aachen, c. 5, aus demselben Jahre[7] verbot allgemein das Zinsdarlehen. Allgemein kirchlichen Charakter erhielten diese Bestimmungen durch die II. Lateransynode, c. 13,[8] durch das II. Lyoner Konzil, c. 26,[9] und das Konzil von Vienne.[10] Unterdessen hatte auch die Scholastik die philosophische Begründung des Zinsverbotes unternommen. Thomas von Aquin,[11] sich stützend auf Aristoteles, Alexander von Hales und Albert den Großen, rechtfertigt das Zinsverbot folgendermaßen: Beim Darlehen geht die geliehene Sache in das Eigentum des Darlehennehmers über. Derselbe trägt also auch die Gefahr für das übernommene Darlehen. Weil der Darlehennehmer Eigentümer wird, gehören ihm auch die Nutzungen. Würde der Darlehengeber über das Kapital hinaus etwas verlangen, so würde er die Früchte einer fremden Sache beanspruchen. Lediglich aus dem Titel des Schadenersatzes könnte vom Darlehengeber eine Entschädigung verlangt werden. — All diese philosophischen Voraussetzungen trafen wohl beim konsumtiven, nicht aber beim produktiven Darlehen[12] zu. In dem Maße, als letzteres zunahm, veraltete auch das Zinsverbot. Es wurden der Rentenkauf (Hingabe des Kapitals gegen das Recht auf einen jährlichen Rentenbezug), die montes pietatis (Leihhäuser, welche an Arme und Bedürftige Darlehen gegen Berechnung einer kleinen Gebühr für die Selbstkosten) ge-

[1] Vgl. hiezu die Schriften von *Funk,* Zins und Wucher, 1868. Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. 1876. Zur Geschichte des Wucherstreites. 1901. Weitere Literatur bei Art. Zins und Wucher, Kirchen-Lexikon, XII², 1963 ff.

[2] Deut. 23, 19 f. An anderen Stellen, z. B. Psalm 14, 5; 54, 12 ist scheinbar ein allgemeines Zinsverbot ausgedrückt; Exod. 22, 25; Lev. 25, 35 ff. verbietet das Zinsnehmen von den Armen.

[3] *Funk,* Gesch., 2 ff.

[4] *Lauchert,* Die Kanones, 16 f.

[5] *Lauchert,* a. O., 41 f.

[6] Mon. Germ., Leges, ed. *Boretius,* I, 54: omnino omnibus interdictum est ad usuram aliquid dare.

[7] *Harduin,* Acta Conc., IV, 827.

[8] l. c., VI, 2, 1210 (richtig 2210).

[9] *Harduin,* l. c., VII, 717.

[10] c. un., Clem., 5, 5.

[11] Summa theol., 2, 2, qu. 78, art. 1 ff.

[12] Ersteres dient dem unmittelbaren Gebrauche, letzteres der produktiven Tätigkeit.

stattet,[1] die Beteiligung an verzinslichen Staatsanleihen toleriert. Im 16. Jahrhundert verschaffte sich der sog. contractus trinus Geltung. Derselbe besteht aus drei Verträgen: einem Gesellschaftsvertrag und zwei Assekuranzverträgen. Durch den ersten Vertrag und durch die Hingabe des Darlehens beteiligt sich der Darlehengeber am Unternehmen des Darlehennehmers, trägt also mit ihm nach Verhältnis des Anteiles Gewinn und Verlust. Durch den einen Versicherungsvertrag erläßt der Darlehengeber dem Mitkontrahenten gegen Zusicherung der Rückzahlung des Kapitals einen Teil des zu erhoffenden Gewinnes. Durch einen weiteren Vertrag erläßt er ihm gegen Zusicherung einer bestimmten Summe überhaupt den Gewinn. Ursprünglich dachte man wohl an verschiedene Kontrahenten; schließlich wurde aber mit ein und derselben Person der contractus trinus abgeschlossen. Hiedurch war man auf einen Umweg zu verzinslichen Produktivdarlehen gelangt. Doch wurde deshalb der Darlehenszins noch nicht gestattet. Als Scipio Maffei im Jahre 1744 in einer Schrift (Dell'impiego del denaro) die Erlaubtheit eines mäßigen Darlehenzinses lehrte, erklärte Benedikt XIV. in einem an die Bischöfe Italiens gerichteten Rundschreiben,[2] daß für das Darlehen als solches keine Vergütung gefordert werden dürfe, wohl aber aus anderen, etwa vorhandenen Titeln.[3] An dieser offiziellen Lehre wurde auch in Folgezeit nur insofern eine Änderung vorgenommen, daß die Beichtväter angewiesen wurden, Pönitenten, welche ohne Rücksicht auf besondere Rechtstitel für gewährtes Darlehen einen mäßigen Zins beanspruchen, nicht zu beunruhigen, falls dieselben nur bereit sind, einer etwaigen Entscheidung des Apostolischen Stuhles zu gehorchen.[4]

II. Geistliche Amtsvergehen.

So verschiedenartig die kirchlichen Amtspflichten sind, so mannigfaltig können auch die Verletzungen derselben sein. Besonders seien die apostasia ab ordine, d. i. das widerrechtliche Aufgeben des geistlichen Standes, die fractio sigilli sacramentalis, Verletzung des Beichtsiegels, sollicitatio ad turpia in confessionali, die absolutio complicis in peccato turpi erwähnt.

---

[1] Wegen der montes pietatis entstand ein heftiger Streit zwischen Franziskanern und Dominikanern. Das V. Laterankonzil (*Harduin*, l. c., IX, 1773 f.) entschied zugunsten der ersteren. Vgl. *Funk*, Geschichte, 53.

[2] Vix pervenit, 1. November 1745, Bull. Benedicti, tom. I, Const. 143 (ed. Mechlin., vol. 3, 268 ff.).

[3] Die Theorie hatte unterdessen verschiedene Rechtstitel aufgestellt: periculum sortis, poena conventionalis, damnum emergens, lucrum cessans. — Einige Autoren wollen auch die lex civilis als Rechtstitel gelten lassen. Doch ist dies eine Inkonsequenz; denn wenn präzis ex ratione mutui der Zins unerlaubt ist, kann auch ein Staatsgesetz ihn nicht erlaubt machen.

[4] Eine Zusammenstellung der Erlässe in *Denzinger-Bannwart*, Enchiridion, n. 1609 ff. *Alphonsus*, Theol. Moral., l. 3. tract. 5, cap. 3 (ed. *Haringer*, III, 381 ff.). — Tatsächlich ist heute einer von den aufgeführten Rechtstiteln stets vorhanden. Eine Kritik der verschiedenen Versuche, die Lehre der Kirche mit der Zinswirtschaft zu versöhnen, bietet Graf *Kuefstein*, Zinswirtschaft gleich Kapitalismus. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1915, 21—39.

Nach älterem Rechte, als es noch keine absoluten Ordinationen gab, kam bereits das Aufgeben des angewiesenen Postens einer apostasia ordinis gleich. Nach geltendem Rechte macht sich dieses Verbrechens nur der Majorist schuldig, der die geistliche Kleidung ablegt in der Absicht, sich widerrechtlich zu laisieren.[1] Außer dem Verluste der Klerikalprivilegien sind auf diese Handlung keine von selbst eintretenden Strafen gesetzt.[2]

Die Verletzung des Beichtsiegels besteht zunächst darin, daß der Beichtvater ohne ausdrückliche Erlaubnis des Beichtkindes eine nur aus dessen sakramentalem Sündenbekenntnis bekannte Sünde einem andern mitteilt. Im weiteren Sinne ist eine Verletzung des Beichtsiegels auch gegeben, wenn der Beichtvater ohne ausdrückliche Erlaubnis des Beichtkindes diesem selbst gegenüber außerhalb der Beichte vom Sündenbekenntnis Gebrauch macht, die Schuld des Sündengenossen, des Pönitenten, oder natürliche oder sittliche Gebrechen des Beichtkindes oder andere Umstände, welche dem Beichtvater nur aus der Beichte bekannt sind und an deren Geheimhaltung dem Beichtkinde gelegen ist, offenbart.[3]

Der sollicitatio ad turpia macht sich der Beichtvater schuldig, welcher bei oder anläßlich der wirklichen oder auch nur simulierten Beichte durch Worte oder Handlungen den Pönitenten zu Sünden gegen das sechste Gebot anzureizen sucht.[4] Der schuldige Beichtvater ist vom Pönitenten bei Strafe der von selbst eintretenden nicht reservierten Exkommunikation binnen 30 Tagen beim Bischof anzuzeigen.[5]

Die verbotene und rechtlich auch unwirksame absolutio complicis in peccato turpi ist gegeben, wenn ein Beichtvater

[1] Vgl. oben S. 126.

[2] *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 299.

[3] Zur Geschichte *Kurtscheid,* Das Beichtsiegel, Freiburg 1912. Wenn in Beatifikations- und Kanonisationsprozessen der Beichtvater eines Dieners Gottes vernommen wird, so handelt es sich nicht um Aussagen über Sünden, sondern außerordentliche Gnadenerweise, deren Mitteilung dem Betreffenden, weil nach dem Tode, nicht mehr beschwerlich fällt. Vgl. zur Frage *Benedikt XIV.,* De servorum Dei beatificatione et canonisatione, l. 3, c. 7 (Bonon. 1737, 62 ff.).

[4] *Gregor XV.,* Universi, 30. August 1622 (Bull. Taur., XII, 729 ff.); *Benedikt XIV.,* Sacramentum Poenitentiae, 1. Juni 1741 (Bull. Benedicti, I, Const. 20, ed. cit., 1, 101 ff.).

[5] Bulle „Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869, IV, n. 4. Über das Prozeßverfahren in causa sollicitationis *Heiner,* Der kirchl. Strafprozeß, 159 ff. — Die falsa denuntiatio ist ein Vergehen, dessen Lossprechung dem Apostolischen Stuhle reserviert ist. Zit. Sacramentum Poenitentiae, § 3.

jemandem, mit dem er eine schwere Sünde der Unkeuschheit in Worten[1] oder Werken begangen hat, wissentlich, sei es ernstlich, sei es zum Scheine, die sakramentale Lossprechung von dieser Sünde gibt.[2] Der Beichtvater verfällt der dem Papste in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation.[3] Straflos und gültig aber ist die Absolution, wenn sie dem Pönitenten in der Todesgefahr gespendet wird und ein anderer, auch nicht zum Beichthören bevollmächtigter Priester ohne schweren Verdacht oder großes Ärgernis nicht gerufen werden kann.

Verjährung. Die Congr. Episc. et Reg., 4. März 1898[4] erklärte, daß hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung von Klerikern ein gewisses Gewohnheitsrecht bestehe.[5] Die Verjährungszeit, die aber in Form einer Einrede geltend gemacht werden muß, beträgt bei Injurienklagen ein Jahr; bei Veruntreuung (peculatus) und fleischlichen Vergehen fünf Jahre; bei anderen Delikten zwanzig Jahre. Bei gewissen Delikten gibt es überhaupt keine Verjährung der Strafverfolgung.[6] Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Begehung des Deliktes, bei einem Verbrechen mit fortgesetzten Handlungen mit dem Tage der letzten Deliktshandlung, bei geheimen Vergehen mit dem Tag, an welchem dasselbe zur Kenntnis des privaten oder öffentlichen Anklägers gekommen ist.

§ 232. Die Kirchenstrafen im allgemeinen.

Hinschius, K.-R., V. *Cathrein,* Die Grundbegriffe des Strafrechtes, 1905. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 1899, 83 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 175. *Heiner,* K.-R., II[6], 76 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 559 ff. *Wernz-Vidal,* Jus decret., VI, 79 ff.

Jede Gesellschaft bedarf zur Durchführung ihrer Straferkenntnisse gewisser Zwangsmaßregeln. Die Kirche brachte von jeher solche im Bedarfsfall auch zur Anwendung. Wie der Zweck der menschlichen Strafe überhaupt, so ist auch der Zweck der kirchlichen Strafe ein mehrfacher: Beugung des Trotzes, Besserung

[1] So ausdrücklich C. Inquis., 28. Mai 1878: omnia peccata gravia et exterius commissa contra castitatem etiam illa, quae consistunt in meris colloquiis et adspectibus, qui complicitatem important (*Hollweck,* a. O., 330).

[2] Zit. Sacramentum Poenitentiae, § 4.

[3] Bulle „Apostolicae Sedis", I, n. 10. — Das Verfahren bei einer Rehabilitation des Beichtvaters, Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1909, 370 ff.

[4] Archiv, 78, 1898, 516 ff.

[5] Daß nur von Klerikern die Rede ist, hat wohl darin seinen Grund, daß ein kirchliches Strafverfahren gegen Laien beinahe außer Übung gekommen ist.

[6] Es werden als solche aufgeführt: crimen suppositi partus, parricidii, assassinii, laesae majestatis, duelli, falsae monetae, apostatatus, haeresis, simoniae, concussionis, abortus, sodomiae.

des Schuldigen, Sühne des Unrechtes.[1] Bei einzelnen Strafarten tritt mehr der Besserungszweck (Medizinalstrafen), bei anderen das Moment der Sühne (Vindikativstrafen) hervor. Zu den Medizinalstrafen gehören vornehmlich die Zensuren.

Außer Zensuren und Vindikativstrafen werden von manchen Autoren als dritte Gattung die Zwangsbußen aufgeführt. Es sind dies von der Kirche auferlegte öffentliche Bußwerke zur Sühne eines gegebenen Ärgernisses, bzw. zur Vermeidung einer andern Kirchenstrafe oder zur Erlangung der Absolution.[2]

Die Kirchenstrafen sind ferner entweder allgemeine, welche überhaupt über Getaufte, und klerikale, welche nur über Kleriker verhängt werden können.

§ 233. Die Zensuren im allgemeinen.

Literatur wie § 232; ferner *Triebs,* Studien zur Lex Dei, II, 1907, 9 f.

Zensur bedeutete bei den Römern die Strafsentenz des Sittenrichters (Zensor).[3] In der Kirchensprache bezeichnete man anfänglich mit diesem Ausdruck jede Kirchenstrafe, später aber nur jene Strafen, womit jemandem der Gebrauch bestimmter geistlicher Güter entzogen wird, seit Innozenz III. Exkommunikation, Suspension und Interdikt.[4] Entsprechend dem Ernste der Zensuren sollen dieselben auch nur wegen schwerer Vergehen verhängt werden.[5] Berechtigt zur Verhängung von Zensuren sind für ihren Jurisdiktionsbereich[6] die Träger einer ordentlichen Jurisdiktion pro foro externo,

[1] Die Rechtsphilosophen unterscheiden sog. absolute und relative Strafrechtstheorien. Zu den ersteren gehören die Kantsche Theorie (der Übeltäter wird gestraft, weil er ungesetzlich gehandelt hat) und die Theorie des Beccaria (der Übeltäter muß die Strafe auf sich nehmen wegen des Vertrages, contract social). Zu den relativen Strafrechtstheorien gehören die Besserungstheorie, Abschreckungstheorie, Sühnetheorie, Verteidigungstheorie (die Gesamtheit verteidigt sich gegen die Angriffe des Verbrechers) und Notwendigkeitstheorie (ohne Strafe kann nicht regiert werden).

[2] Trid. 24, de ref., cap. 8. Vgl. *Hollweck,* a. O., 86. 161. Es besteht da jedenfalls ein gewisser Zusammenhang mit den alten Kirchenstrafen.

[3] Die Bestrafungen wurden in den Bürgerlisten (census) eingetragen.

[4] c. 20, X, 5, 40.

[5] Trid. 25, de ref., cap. 3: excommunicationis gladius ... sobrie tamen magnaque circumspectione exercendus est, quum experientia doceat, si temere aut levibus ex rebus incutiatur magis contemni quam formidare et perniciem potius parere, quam salutem.

[6] Die Verhängung von Zensuren über Landesherren gilt als ein Reservat des Apostolischen Stuhles. *Kober,* Art. Bann, Kirchen-Lexikon, I², 1938. Über das Exkommunikationsprivileg des römisch-deutschen Kaisers als filius specialis

also der Papst, das allgemeine Konzil, päpstliche Legaten, Provinzialsynoden, der Bischof, der Kapitelvikar, Prälaten mit quasiepiskopaler Jurisdiktion, männliche Ordensobere nach Maßgabe der Ordensstatuten.[1] Delegation dieser Vollmacht ist möglich.

Mißachtung der Zensuren ist strafbar; Kleriker, welche einen die Zensur verletzenden Akt der Weihegewalt vornehmen, verfallen der Irregularität.[2] Hat der mit der excommunicatio major Zensurierte binnen Jahresfrist sich um die Lösung der Zensur nicht bemüht, so tritt sog. Insordeszenz ein und kann er als der Häresie verdächtig behandelt werden.[3]

Allgemeine Zensuren (verhängbar über Laien und Kleriker) sind Exkommunikation und Interdikt, eine klerikale Zensur ist die Suspension.

§ 234. Die Exkommunikation.

Decret. Greg. IX., l. 5, tit. 27, tit. 39. Lib. Sextus, l. 5, tit. 11; Clem., l. 5, tit. 10. — *Kober,* Der Kirchenbann, 1863[2]. *Molitor* im Archiv, 9, 1863, 1 ff. *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 1902, 11 ff. *Hinschius,* K.-R., V, bes. 493 ff. *Seitz,* Die Heilsnotwendigkeit der Kirche, 1903, 116 ff.

Die Exkommunikation (Bann, Anathem) ist an sich eine mehr minder weitgehende Ausschließung aus dem Rechts- und Gnadenleben der Kirche. Immer verbleibt die durch die Taufe erworbene äußere Mitgliedschaft.[4] Man unterscheidet eine excommunicatio major und minor. Erstere äußert sich als vollständige Ausschließung aus dem Rechts- und Gnadenleben der Kirche, so daß nur eine

---

des Papstes, s. *Eichmann,* Zeitschr. für Savigny-Stift., XXXII, kan. Abt. I, 160—194. Über Privilegien des englischen und französischen Königs, *Friedberg,* De finium inter eccl. et civitatem regundorum judicio, 1861, 158 ff. *Böhmer,* Jus eccl., V, tit. 39, n. 68 (V, Halae 1736, 982).

[1] Vgl. *Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze, 88 f. Der Erzbischof kann nur gelegentlich der Visitation in den Suffraganbistümern mit Strafen vorgehen. c. 5, in VI, 3, 20. Die Jurisdiktion der Kardinäle an ihren Titelkirchen ist heutzutage auf einige Ehrenrechte reduziert, s. oben S. 224, Anm. 3. Auch die Nuntien haben gegenwärtig keine Strafgerichtsbarkeit mehr, s. *Hollweck,* a. O.

[2] S. oben S. 152. *Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze, 113, 319 ff. Die Übung der Jurisdiktionsgewalt im Zustande der Zensur hat nicht die Irregularität zur Folge. Spendung des Bußsakramentes ist selbstverständlich als actus ordinis aufzufassen. Ebd., Über die Milderungen s. unten § 234 ff.

[3] Trid. 25, de ref., cap. 3.

[4] Es ergibt sich dies schon aus dem Begriffe der Taufe, s. oben S. 37 f. Nichtsdestoweniger wurde das Gegenteil behauptet. *Mühlbauer,* Passauer Theol.-prakt. Monatschr., XII (1902), 198 ff. Dagegen *Minges,* ebd., 339 ff. — Über den jüdischen Bann (Cherem) s. Kirchl. Handlexikon, I, 472.

gewisse äußere durch den Empfang der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche bestehen bleibt. Der von dieser Strafe Betroffene ist also nach älterem Rechte ausgeschlossen vom Empfang der Sakramente und Sakramentalien, von den allgemeinen Fürbitten, vom öffentlichen Gottesdienst (ausgenommen die Predigt), von allen Rechten, welche den Vollbesitz der kirchlichen Ehre voraussetzen, also auch von Gerichtshandlungen (als Richter, Ankläger, Zeuge, Prokurator, Verteidiger),[1] von den kirchlichen Gnadenerweisungen und, falls der Exkommunizierte ohne Zeichen der Reue gestorben ist, vom kirchlichen Begräbnis. Die excommunicatio minor bestand im Ausschluß vom Empfang der Sakramente.[2]

Für den exkommunizierten Kleriker ergeben sich noch weitere Rechtsfolgen.[3] Dem Kleriker, welcher der größeren Exkommunikation verfallen ist, ist nach älterem Rechte die Spendung jeglicher Sakramente und Sakramentalien untersagt. Der Benefiziat verliert durch die größere Exkommunikation das Recht auf den Früchtebezug aus dem Benefizium[4] und ist, wenn er binnen Jahresfrist die Lösung vom Banne nicht erwirkt hat, abzusetzen.[5] Der Kleriker, welcher in der kleinen Exkommunikation sich befindet, spendet gültig und erlaubterweise Sakramente und Sakramentalien;[6] die Wahl oder Präsentation desselben auf ein Benefizium kann angefochten werden.[7]

Geschichtlich findet sich die Exkommunikation (u. zw. als major) schon in der apostolischen Zeit.[8] Eine Art excommunicatio minor war mit der öffentlichen Kirchenbuße verbunden. Später trat der kleine Bann beim unbefugten Verkehr mit Exkommunizierten ein.[9] Gegenwärtig ist der kleine Bann wenigstens als sententia lata aufgehoben. Seit 1418 unterscheidet man excommunicati vitandi und tolerati.[10]

Die Häufigkeit der Exkommunikation und die weitgehenden Rechtsfolgen derselben brachten aber geradezu eine Rechtsunsicherheit hervor. Deshalb erklärte schon Innozenz IV., 1245,[11] daß der

[1] S. oben S. 826.

[2] c. 28. 38, X, 5, 39; c. 12, X, 3, 28; c. 2, X, 2, 25; c. 10, X, 5, 27. Vgl. *Hollweck*, a. O., 114 ff. *Köck*, Die kirchlichen Zensuren, 13 ff. S. auch oben S. 345.

[3] Vgl. X, 5, 27 (de clerico excommunicato).

[4] c. 53, X, 2, 28.

[5] c. 13, § 5, X, 5, 7; c. 7, in VI, 5, 2; Trid. 25, de ref., cap. 3.

[6] So wenigstens die Doktrin nach einigen Schwankungen. *Hollweck*, a. O., 114; strenger c. 10, X, 5, 27: peccat conferendo ecclesiastica sacramenta.

[7] c. 10 cit. — [8] 1 Kor. 5, 3 ff.; 1 Tim. 1, 20.

[9] c. 2, X, 2, 25; c. 3, in VI, 5, 11, s. oben S. 345.

[10] S. oben S. 345 f. — [11] c. 1, in VI, 2, 12.

Beklagte das Recht habe, gegen den Kläger die exceptio excommunicationis zu erheben, daß aber die vor der Geltendmachung der Einwendung vorgenommenen Prozeßhandlungen ihre Gültigkeit behalten sollen. Das gleiche galt von exkommunizierten Zeugen.[1] Unter Zugrundelegung der Einteilung der Exkommunizierten in tolerati und vitandi entwickelte sich die Lehre, daß der sacerdos excommunicatus toleratus auf Ersuchen gültiger- und erlaubterweise Sakramente und Sakramentalien spendet, der vitandus aber nur in äußerster Not darum ersucht werden darf.[2] In gleicher Weise lehrt die Doktrin, daß der erwähnte Ausschluß der Exkommunizierten von gerichtlichen Handlungen auf die vitandi einzuschränken sei.[3] — Infolge ausdrücklicher Verfügung sind seit 3. November 1908 nur die namentliche Exkommunikation und die vom Papste verhängte namentliche Suspension ein Hindernis für päpstliche Gnadenerweise und Dispensationen.[4]

Im Mittelalter hatte der Kirchenbann auch staatliche Folgen. Besonders war dies im römisch-deutschen Reiche der Fall. Dem Banne sollte die Reichsacht folgen. Der Geächtete aber verfiel nach abgelaufener Rekonziliationsfrist der Ehrlosigkeit und war infolgedessen unfähig zu allen öffentlichen Ämtern.[5] Heutzutage sind all diese staatlichen Folgen in Wegfall gekommen.

§ 235. Das Interdikt.

Hinschius, K.-R., V, 516 ff. *Kober,* Archiv, 21, 1869, 3 ff.; 22, 1869, 3 ff. *Goldschmidt,* ebd., 76, 1896, 3 ff. *Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze, 126 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 178.

Das Interdikt (interdictum, sc. officiorum divinorum) ist die mehr minder umfangreiche Entziehung kirchlicher Rechtsgüter. Praktisch äußert sich das Interdikt in der Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und im Verbot der Spendung gewisser Sakramente und Sakramentalien.

[1] Vgl. auch *Eichmann,* Acht und Bann, Paderborn 1909, 88 ff. 98.

[2] *Alphonsus de Lig.,* Theol. Mor., l. 7, n. 165 ff. (ed. *Haringer,* 7, 110 ff.).

[3] *Kober,* Der Kirchenbann, 418 ff. *Sägmüller,* K.-R., II[3], 360.

[4] Normae particulares vom 29. September 1908, art. 1, n. 6 (Acta Apost. Sedis, I, 64). Vgl. auch die Bestimmung des Dekretes „Ne temere", IV, § 1, oben S. 470. Die ganze Entwicklung scheint dahin zu drängen, daß die Rechtsfolgen auf die namentlich Zensurierten eingeschränkt werden. Übrigens ist auch nur auf diesem Wege es möglich, Klarheit in die verworrene Materie zu bringen. Bemerkenswert ist, daß in den erwähnten Normae particulares die notorischen percussores clericorum nicht erwähnt sind.

[5] Vgl. *Eichmann,* a. O., 12 ff. 64 ff. 117 ff. *Haring,* Kirche und Staat, 1907, 59 ff.

Ursprünglich war das (persönliche) Interdikt mit der Exkommunikation vereinigt. Doch schon seit dem 6. Jahrhundert wurden wegen geschehener Untaten zur Strafe einzelne Kirchen geschlossen. Seit dem 10. Jahrhundert tritt eine strengere Scheidung des Interdiktes von der Exkommunikation hervor,[1] seit dem 12. Jahrhundert wird diese Strafe bereits über ganze Länder verhängt.

Man unterscheidet ein *interdictum personale* und *locale*, je nachdem eine Person oder ein Ort von demselben betroffen wird. Bei beiden Arten unterscheidet man wiederum ein *interdictum particulare (speciale)* und *generale*, je nachdem beim persönlichen Interdikt nur eine Einzelperson oder eine ganze Korporation von der Strafe getroffen wird, bzw. beim lokalen Interdikt nur einzelne Kirchen oder der ganze Ort hievon betroffen werden. Das interdictum kann ferner *totale* oder *partiale* sein, je nachdem der kirchliche Vorgesetzte alle gewöhnlich mit dem Interdikt verbundenen Rechtsfolgen oder nur einen Teil derselben eintreten läßt. Eine Mischung vom persönlichen und lokalen Interdikt stellt das *interdictum mixtum seu deambulatorium* dar. Dasselbe besteht darin, daß der Ort, wohin eine interdizierte Person kommt, vom lokalen Interdikt betroffen wird.[2]

Folgen des Interdiktes.

An sich kann der kirchliche Vorgesetzte, welcher das Interdikt verhängt, den Umfang der Rechtsfolgen bestimmen. Auf Grund des gemeinen Rechtes treten beim allgemeinen lokalen Interdikt nachstehende Rechtsfolgen ein:

a) Verbot der Spendung und des Empfanges der Sakramente der Eucharistie (außer als Viatikum), des Ordo und der Letzten Ölung.[3]

b) Einstellung des feierlichen Gottesdienstes (Messe, feierliche Prozessionen, feierliches Stundengebet) außer an gewissen hohen Festen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam mit Oktave und Mariä Himmelfahrt).[4]

c) Verbot des kirchlichen Begräbnisses.[5]

Durch das allgemeine Personalinterdikt wird den Mitgliedern der interdizierten Korporation untersagt: Ausspendung

[1] c. 20, X, 5, 40.

[2] Die Bewohner sollten durch diese Verfügung abgehalten werden, der interdizierten Person Unterstand zu gewähren. Ein Beispiel eines interdictum deambulatorium in c. 11, X, 4, 1.

[3] c. 11, X, 4, 1; c. 11, X, 5, 38; c. 43, X, 5, 39; c. 16. 19, in VI, 5, 11. Spendung und Empfang der Sakramente der Taufe Firmung und Buße sind also nicht behindert. Auf eine frühere strengere Disziplin weist hin c. 24, in VI, 5, 11.

[4] c. 57, X, 5, 39; c. 24, in VI, 5, 11; *Martin V.*, Ineffabile, § 3, 26. Mai 1429; *Eugen IV.*, Excellentissimum, 26. Mai 1433 (Bull. Taur., IV, 731 f.; V, 14 ff.).

[5] c. 11, 5, X, 38. Ebendort die Verfügung, daß Kleriker, welche das Interdikt beobachteten, ohne Solennität kirchlich beerdigt werden dürfen.

und Empfang der Eucharistie (ausgenommen als Viatikum), des Ordo und der Letzten Ölung,[1] Abhaltung und Beiwohnung des Gottesdienstes und Vornahme liturgischer Amtshandlungen,[2] das kirchliche Begräbnis.[3] — Durch das spezielle Personalinterdikt wird verboten: Ausspendung und Empfang der Sakramente,[4] die Vornahme liturgischer Handlungen, Anteilnahme an denselben,[5] das kirchliche Begräbnis, außer der Interdizierte ist mit Zeichen ernster Reue aus dem Leben geschieden.[6]

Andere Einzelbestimmungen entbehren heutzutage so ziemlich des praktischen Interesses. So die Bestimmung, daß das über die Stadt verhängte Lokalinterdikt sich auch über die Vorstädte und die nächsten umliegenden Orte erstreckt.[7] Ein über den Klerus verhängtes Interdikt bezieht sich nicht auf das Volk oder die Regularen.[8]

Eine besondere Art des Interdiktes ist das *interdictum ab ingressu in ecclesiam*. Der von dieser Strafe Betroffene darf in der öffentlichen Kirche[9] keine Weihehandlungen vornehmen,[10] daselbst dem Gottesdienst nicht beiwohnen[11] und nicht kirchlich beerdigt werden.[12]

Verletzung des Interdiktes ist strafbar. Kleriker, welche gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes an einem interdizierten Orte[13] verbotene Kultushandlungen vornehmen oder vornehmen lassen, verfallen dem interdictum ab ingressu in ecclesiam,[14] sind irregulär und verlieren das aktive und passive Wahlrecht.[15] — Irregularität und Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes tritt auch ein, wenn persönlich Interdizierte gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes Weihehandlungen vornehmen.

Das Lokalinterdikt, besonders das allgemeine, bewährt sich als Kirchenstrafe nur insolange und insofern, als die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und der Sakramentenspendung vom

---

[1] Nach Analogie des Lokalinterdiktes s. oben S. 864.

[2] c. 3, X, 5, 27; c. 16, in VI, 5, 11.

[3] Nach Analogie des Lokalinterdiktes.

[4] c. 24, in VI, 5, 11. — [5] c. 16, in VI, 5, 11. — [6] c. 11, X, 5, 38.

[7] c. 17, in VI, 5, 11. — [8] c. 16, in VI, 5, 11.

[9] Also wohl in einem Privatoratorium.

[10] c. 20, in VI, 5, 11.

[11] c. 16, in VI, 5, 11; doch darf er nach der Ansicht mancher Autoren daselbst die Sakramente empfangen. *Hollweck*, a. O., 131.

[12] c. 20, in VI, 5, 11.

[13] Das Interdikt mag vom Papst oder Bischof verhängt sein; das von selbst eingetretene Interdikt muß amtlich konstatiert sein.

[14] Bulle Apost. Sedis (*Köck*, Die kirchl. Zensuren, 101), c. 1. 20, in VI, 5, 11.

[15] c. 18, in VI, 5, 11.

Großteil der Bevölkerung als Strafe empfunden wird. Mit Rücksicht auf diesen Umstand ist das lokale Interdikt als sententia ferenda, wenn auch nicht aus dem praktischen kirchlichen Strafrecht verschwunden, so doch ziemlich selten geworden.[1]

Die heutzutage noch zu Recht bestehenden von selbst eintretenden Interdikte sind in der Bulle „Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869 aufgeführt.[2]

Nicht den Charakter einer Zensur, sondern nur äußere Ähnlichkeit mit dem Interdikt hat die in früherer Zeit öfters wegen grober der Kirche oder dem Klerus zugefügter Unbilden angeordnete Kirchentrauer, bestehend in der Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes: cessatio a divinis.[3]

§ 236. Die Suspension.

Hinschius, K.-R., V, 585 ff. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 132 ff. *Kober,* Die Suspension der Kirchendiener, 1862. *Laurentius,* Inst. jur. eccl.[3], 353 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 179. *Köck,* Die kirchl. Zensuren, 1902, 77 ff.

Die Suspension ist die von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit verfügte Untersagung der Ausübung kirchlicher Amts- und Weihe-

[1] Eines der letzten größeren Interdikte war das über Venedig 1606. Pius IX. verfügte 12. März 1873 (Archiv, 29, 1873, 434), daß die Kirchen, in welchen die Altkatholiken Gottesdienst gehalten, interdiziert werden sollten. Der Bischof von Metz interdizierte in seiner Diözese die Altäre, auf welchen die Tabernakel nicht gehörig verschließbar waren (Archiv, 9, 1863, 173 f.). — Mit Dekret der Congr. Consist. vom 30. September 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 765 f.) wurde über das Städtchen Adria in Italien wegen schwerer dem Bischof zugefügter Unbilden auf 15 Tage das allgemeine örtliche und persönliche Interdikt verhängt. Verboten war in den interdizierten Kirchen die Feier der heiligen Messe außer einmal in der Woche zur Erneuerung der heil. Eucharistie, die öffentliche Ausspendung der Sakramente, ferner feierlicher Eheabschluß und feierliches Begräbnis. Gestattet war die Kindertaufe und Spendung der Sterbesakramente. In den übrigen Diözesankirchen wurden Sühngebete verrichtet. Ein allgemeines örtliches und persönliches Interdikt wurde von der C. Consist. am 10. Dezember 1913 wegen der dem Erzbischof von Otranto zugefügten Unbilden über die civitas Galatina verhängt (Acta Apost. Sedis, V, 517 f.). Am 12. Jänner 1914 erfolgte unter gleichzeitiger Anordnung einer Sühnandacht die Aufhebung des Interdiktes (Acta Apost. Sedis, VI, 8 f.). — Veranstaltung von Sühnandachten findet nach heutiger Praxis überhaupt öfters in Fällen statt, in denen nach älterem Recht ein Interdikt verhängt wurde. — Die Begleiterscheinungen des älteren Lokalinterdiktes schildert Bonifaz VIII. in c. 24, in VI, 5, 11: ... excrescit indevotio populi, pullulant haereses, et infinita pericula animarum insurgunt ac Ecclesiis sine culpa earum debita obsequia subtrahuntur.

[2] *Köck,* Die kirchl. Zensuren, 100 ff.

[3] Eine solche wurde 1839 nach der Gefangennehmung des Erzbischofs von Dunin in Posen-Gnesen angeordnet. *Hergenröther-Kirsch,* K.-G., III[4], 830.

rechte. Demnach ist die Suspension eine rein klerikale Strafe, d. h. eine Strafe, die nur über Kleriker verhängt werden kann.

Nach gegenwärtigem Rechte unterscheidet man eine *suspensio ab ordine* (von der Weihegewalt), *ab officio* (vom Amte), *a beneficio* (von den Einkünften des Benefiziums). Treten alle drei Arten der Suspensionen zumal auf, so liegt eine *suspensio generalis*, sonst eine *specialis* vor. Die suspensio ab officio schließt die suspensio ab ordine in sich.[1] Die suspensio specialis ist ferner entweder eine totalis oder partialis, je nachdem sämtliche Rechte der betreffenden Kategorie oder nur ein Teil derselben durch die Suspension untersagt werden.

In alter Zeit fand die Ordination für einen bestimmten Posten statt.[2] Eine verfügte Suspension hatte bei der innigen Verbindung von Amts- und Weihegewalt die Bedeutung einer suspensio ab officio et ordine. Die Amtseinkünfte verblieben aber dem Suspendierten.[3] Im Dekretalenrecht findet sich auch die suspensio ab officio et beneficio.[4] Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wird die suspensio a beneficio auch als selbständige Strafe verhängt.[5] Durch die Praxis der absoluten Ordination wurde (12. Jahrhundert) die Einführung der selbständigen suspensio ab ordine nahegelegt.[6]

Dem ab ordine vel ab officio Suspendierten ist die Vornahme von Weihehandlungen (Ausübung des Ordo) verboten. Geschieht die Vornahme dieser Handlungen ohne schwerwiegende Gründe wissentlich und vorsätzlich, so tritt Irregularität ein.[7]

Dem ab officio Suspendierten ist ferner die Vornahme von Jurisdiktionsakten und Amtshandlungen verboten. Die trotzdem vorgenommenen Akte sind ungültig.[8] Eine besondere Strafe ist auf diese Übertretung der Zensur nicht gesetzt.[9]

---

[1] *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze, 134. — [2] S. oben S. 155.

[3] Conc. Aurelian. III. (538), cap. 19 (*Bruns*, Canones, II, 198).

[4] c. 2, X, 2, 21; c. 7, X, 5, 19. — [5] c. 7, § 3, X, 1, 6.

[6] c. 1, X, 5, 8. Der absolut Ordinierte konnte ja nicht vom Amt und Benefizium suspendiert werden.

[7] Die bei Exkommunizierten gebräuchliche Unterscheidung zwischen vitandi und tolerati griff auch hier in analoger Weise Platz. Danach kann der nicht namentlich Suspendierte auf Ersuchen der Gläubigen straflos Weihehandlungen vornehmen, s. *Hollweck*, a. O., 138.

[8] Die Autoren schränken teilweise diese Bestimmung auf die suspensi denunciati ein oder verwandeln die Strafbestimmung bei geheim Suspendierten in eine Anfechtbarkeit. *Hollweck*, a. O., 138 f. Ungültig ist die Eheassistenz des durch ein öffentliches Dekret namentlich suspendierten Pfarrers, s. oben S. 470. Der vom Apostolischen Stuhl namentlich a divinis Suspendierte ist unfähig, Gnadenerweisungen des Papstes zu empfangen. Ordo servandus, 29. September 1908, II, cap. 3, art. 1, n. 6 (Acta Apost. Sedis, I, 64).

[9] Nach *Hollweck*, a. O., 138, arbiträre Ahndung.

Der Benefiziat, der trotz der suspensio a beneficio die Einkünfte des Benefiziums bezieht, wird restitutionspflichtig und soll zur Strafe vom Benefizium entfernt werden.[1] Entfernung vom Benefizium soll auch dann verfügt werden, wenn ein Suspendierter über ein Jahr hartnäckig und unverbesserlich in der Zensur verharrt.[2]

Die von selbst eintretenden Suspensionen sind in der Bulle „Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869 verzeichnet. Hiezu kommen noch die nach Erlaß dieser Bulle aufgestellten von selbst eintretenden Suspensionen.[3]

§ 237. Verhängung von Zensuren.

Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze, 1899, 74 ff. *Heiner,* K.-R., II[6], 83 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 176.

I. Die *censurae latae sententiae* treten von selbst unter den vom Recht festgestellten Umständen ein.

Allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt einer Zensur sind:

a) Ex parte objecti ein wenigstens im allgemeinen großes, schweres äußeres Vergehen, das in seiner Art vollendet ist und mit der nötigen Freiheit und Überlegung, im Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit und in Kenntnis der Zensur vollbracht worden ist (peccatum grave, externum in suo genere completum, cum contumacia conjunctum). Bei der Äußerlichkeit des Rechtes wird aber manchmal der Eintritt einer Zensur pro foro externo angenommen werden, wenn auch subjektiv kein schweres Vergehen vorliegt oder eine selbstverschuldete Unwissenheit bezüglich des Strafgesetzes vorhanden ist.[4] In manchen Fällen wird für den Eintritt der Zensur bewußtes gesetzwidriges Handeln (scienter, consulto, ausu temerario etc.) verlangt.[5]

[1] c. 1, § 2, in VI, 1, 6. *Hollweck,* a. O., 139.

[2] c. 8, X, 1, 14; Trid. 25, de ref., cap. 3.

[3] Dieselben wurden bei Besprechung der einzelnen Rechtsmaterien bereits erwähnt und finden sich verzeichnet bei *Köck,* Die kirchl. Zensuren, 1902, 81 ff. Hiezu kommt noch die Suspension nach dem Dekret „Ut debita" vom 11. Mai 1904 (Archiv, 84, 1904, 586 ff.), s. oben S. 605 und die Suspension für Priester, welche die Vorschriften des Dekretes der C. Consist. vom 25. März 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 182 ff.) nicht befolgen (de sacerdotibus in certas regiones demigrantibus).

[4] *Hollweck,* a. O., 71, Anm. 5, bemerkt: „Laien sind nicht verpflichtet, die kirchlichen Strafgesetze zu kennen; ihre Unkenntnis kann daher stets als eine entschuldbare qualifiziert werden." — Bei der Kompliziertheit des kirchlichen Zensurwesens werden auch gut unterrichtete Christen in den meisten Fällen nur im allgemeinen (in confuso) ein Wissen von den auf gewisse Handlungen gesetzten Strafen haben.

[5] Absichtliches Nichtwissenwollen (ignorantia affectata) hindert aber auch in den letztgenannten Fällen nicht den Eintritt der Zensur. *Heiner,* K.-R., II,[6] 86. Doch gibt es auch darüber eine Kontroverse. *Hollweck,* a. O., 77 f.

a) Ex parte subjecti: 1. Rechtliche Unterordnung unter die Jurisdiktion desjenigen, welcher die Zensur ausspricht. 2. Ein entsprechendes Alter (Pubertät, außer die Sentenz richtet sich ausdrücklich gegen Täter cujuscumque aetatis). 3. Vernunftgebrauch.[1]

Eine Sammlung der im Laufe der Jahrhunderte aufgestellten von selbst eintretenden und zugleich dem Papste reservierten Zensuren stellt die Bulle „In Coena Domini" (Abendmahlsbulle) dar, so genannt, weil sie am Gründonnerstag alljährlich verkündet werden sollte.[2] Die letze Redaktion von Urban VIII. enthielt 20 Fälle. Die weltlichen Regierungen erhoben wiederholt Einsprache gegen die Verkündigung. Tatsächlich unterblieb dieselbe seit 1770 (Klemens XIV.) auch in Rom.

An der Rechtsbeständigkeit der Bulle wurde hiedurch an sich nichts geändert, da bereits Pius V. 1568 durch eine Klausel diese Bulle als ein allgemein verbindliches Strafgesetz erklärt hatte, das seine Geltung bis zur Publikation eines andern an dessen Stelle tretenden Gesetzes bewahren sollte.[3] Außer den Zensuren der Abendmahlsbulle gab es aber noch eine große Anzahl reservierter von selbst eintretender Zensuren, welche in einzelnen päpstlichen Dekretalen oder auf dem Konzil von Trient aufgestellt worden waren.[4]

Die große Anzahl derart von selbst eintretender Zensuren sowie der Umstand, daß viele derselben wegen geänderter Zeitverhältnisse der tatsächlichen Grundlage vielfach entbehrten, ließen eine Neuregelung als höchst wünschenswert erscheinen. Dieselbe erfolgte durch die Bulle Pius' IX. „Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869.

Es gelten demnach für die Gesamtkirche nur die in der genannten Bulle aufgeführten, bzw. darin aufrechterhaltenen sowie die nach 12. Oktober 1869 aufgestellten censurae latae sententiae.[5]

---

[1] Da mit Vollendung des siebenten Lebensjahres der Vernunftgebrauch angenommen wird, beginnt auch von da ab im kanonischen Rechte die Strafmündigkeit. Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet, könnten also — theoretisch — Zensuren verfallen, welche Tätern cujuscumque aetatis angedroht sind.

[2] Zur Geschichte der Bulle *Hausmann,* Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, 1868; *Göller,* Die Geschichte der päpstlichen Pönitentiarie, I, 1, 242—277; II, 1, 190—208. *Diendorfer,* Art. Bulla „In Coena Domini", Kirchen-Lexikon, II², 1474 ff.

[3] *Hausmann,* a. O., 101. Auch in viele Ritualien hatte die Bulle Aufnahme gefunden. Die Bischöfe erhielten wie vor dem Jahre 1770 die Vollmacht, von den Reservaten der Abendmahlsbulle zu absolvieren.

[4] S. *Hausmann,* a. O., 89 f.

[5] Die einzelnen Zensuren der Bulle wurden bei den einschlägigen Rechtsmaterien bereits erwähnt. Eine Aufzählung und zusammenhängende Erklärung

Die Zensuren des internen Ordensrechtes und hinsichtlich der Mißbräuche bei der Papstwahl wurden durch diese Konstitution nicht berührt.

Die Zahl der von selbst eintretenden Zensuren ist auch heute eine ziemlich beträchtliche. Tatsächlich schmilzt die Anzahl derselben dadurch bedeutend zusammen, daß zum Eintritt der Zensuren (pro foro interno) das Wissen um die Zensur gefordert wird, die meisten Zensurfälle aber dem Volke mangels entsprechender Publikation unbekannt bleiben. Gemildert wird die alte Strenge auch durch die heutzutage bedeutend erleichterte Behebung der Zensuren.[1]

II. Die *censurae ferendae sententiae* können nur vom zuständigen kirchlichen Richter auf Grund eines wenigstens summarischen Verfahrens verhängt werden. Der Verhängung der Zensur muß eine dreimalige oder wenigstens eine einmalige peremptorische Mahnung, monitio canonica, vorausgehen.[2]

Da die Zensuren den Zweck der Besserung verfolgen, so kann für ein der Vergangenheit angehörendes Vergehen, das in keiner Weise fortdauert, keine Zensur, wohl aber eine Vindikativstrafe verhängt werden. Das gleiche gilt, wenn der Schuldige sich gebessert oder sich bemüht, die Folgen seiner gesetzwidrigen Handlung zu beseitigen.[3]

Die Durchführung eines formellen Strafprozesses hat besonders bei geheimen Vergehen große Schwierigkeiten. Deshalb hat schon das Tridentinum[4] den Bischöfen die Verhängung einer *suspensio ex informata conscientia* gestattet.

derselben bei *Köck*, Die kirchlichen Zensuren, 1902. Hiezu noch die Bestimmungen der Konstitution „Commissum nobis" vom 20. Jänner 1904 (Archiv, 89, 1909, 492 ff.), der Konstitution „Ut debita" vom 11. Mai 1904 (s. oben S. 605), des Dekretes der Congr. de Relig. vom 30. Juli 1909 (s. oben S. 771) und des oben S. 868, Anm. 3, zit. Dekretes der C. Consist. vom 25. März 1914.

[1] S. unten S. 871 ff. De lege ferenda würde es sich empfehlen, die von selbst eintretenden Zensuren auf einige schwere Vergehen einzuschränken und den Eintritt der Zensur soweit als möglich auch zu konstatieren.

[2] c. 26, X, 2, 28; Trid. 25, de ref., cap. 3; c. 9, in VI, 5, 11. — Berufungen gegen Verhängung einer Zensur entbehren des Suspensiveffektes; c. 37, X, 2, 28; s. auch oben § 229.

[3] S. *Hollweck*, Die kirchlichen Strafgesetze, 90 f.

[4] Sess. 14, de ref., cap. 1. Ursprünglich war dieses Strafmittel den Klostervorständen bei Zurückweisung der Religiosen von der Weihe gewährt. c. 5, X, 1, 11. Das Tridentinum gab dasselbe Recht auch den Bischöfen hinsichtlich ihrer Untergebenen, gestattete aber auch, daß auf diesem Weg eine Suspension verhängt werde.

Voraussetzungen für diese Art der Suspension sind:[1] ein dem Bischof außergerichtlich bekanntes geheimes Vergehen[2] eines Klerikers, welches sich schwer gerichtlich beweisen läßt oder dessen gerichtlicher Beweis großes Ärgernis erregen würde. — Eine solche Suspension kann nur ab ordine und ab officio, nicht aber a beneficio und auch nur auf Zeit geschehen.[3] Die Mitteilung soll schriftlich[4] und unter Geheimhaltung erfolgen.[5] Ausgeschlossen ist das Verfahren bei notorischen, aber auch bei jenen geheimen Vergehen, die sich ohne Zweifel beweisen lassen oder wenn der Beschuldigte selbst ein ordentliches Verfahren verlangt. Kanonische Mahnungen brauchen der Suspension nicht vorauszugehen.[6] Gegen die suspensio ex informata conscientia steht ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl offen, dem gegenüber der Bischof sein Vorgehen zu rechtfertigen hat.[7] Da die ex informata conscientia verhängte Suspension den Charakter einer wahren Zensur besitzt, so treten bei Nichtbeachtung derselben auch die oben S. 861 erwähnten Rechtsfolgen ein.[8]

§ 238. Behebung der Zensuren.

Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, 97 ff. *Köck,* Die kirchlichen Zensuren, 105 ff.

Censurae latae sententiae können, wenn nicht reserviert, vom kirchlichen Vorgesetzten (Beichtvater), sonst von demjenigen, dem sie reserviert sind, bzw. dessen Vorgesetzten oder Bevollmächtigen, behoben werden.

Censurae ferendae sententiae können von demjenigen, der sie verhängt hat, bzw. dessen Vorgesetzten oder Bevollmächtigten behoben werden.

---

[1] *Braun,* De suspensione ex informata conscientia, 1868. *Droste,* Kirchl. Disziplinarverfahren gegen Geistliche, 1882, 81 ff. *Arndt,* im Archiv, 73, 1895, 141—170. *Heiner,* K.-R., II[6], 41 ff. Ebd., Der kirchliche Strafprozeß, 96 ff.; *Perathoner,* Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1914, 812 ff. Eine gute Zusammenstellung der Grundsätze enthält Instr. Congr. de prop. vom 20. Oktober 1884 (*Bucceroni,* Enchiridion[3], 473 ff.). Vgl. auch C. C., 20. Dezember 1873 (Acta S. Sedis, VII, 569 ff.).

[2] Das Verfahren ist auch zulässig, wenn mit dem geheimen Vergehen ein öffentliches konkurriert. Cit. Instr. Congr. de prop., n. 8.

[3] Cit. Instr., n. 4. 5.

[4] Cit. Instr., n. 3.

[5] Wie ist aber eine Geheimhaltung möglich, wenn der gemaßregelte Kleriker sich der Ausübung der Amts- oder Weiherechte enthalten muß? *Heiner,* K.-R., II[6], 44, rät dem Delinquenten, Urlaub zu nehmen.

[6] Cit. Instr., n. 2.

[7] Der Rekurs entbehrt des Suspensiveffektes. Cit. Instr., n. 11.

[8] Cit. Instr., n. 11. — Ist der Bischof verpflichtet, bei Verhängung der suspensio ex informata conscientia die Gründe anzugeben? Zit. Instr., n. 9, überläßt es dem Ermessen des Bischofs.

Man unterscheidet ferner eine absolutio pro foro externo und interno. Eine Absolution pro foro externo ist an sich notwendig, wenn die Zensur pro foro externo eingetreten ist, also wenn die Verhängung der Zensur, bzw. bei censurae latae sententiae der Tatbestand des die Zensur begründenden Verbrechens feststeht.[1] Die pro foro externo erteilte Absolution behebt die Zensur auch pro foro interno, nicht aber die Absolution pro foro interno an sich die Zensur für den äußeren Rechtsbereich.

Die Praxis bei Behebung der Zensuren ist heutzutage milde. Da gerichtliche Konstatierung des Verbrechens und Eintritts der Zensur nur selten stattfindet, so wird gelehrt, daß die vom Beichtvater pro foro interno gewährte Absolution von den (von selbst eintretenden) nicht reservierten Zensuren auch pro foro externo gelte, wenn die Tatsache der abgelegten Beichte bekannt ist;[2] des weiteren wird gelehrt, daß die Bischöfe berechtigt sind, auch hinsichtlich der reservierten Zensuren die pro foro interno erteilte Absolution auch pro externo gelten zu lassen.[3] Heutzutage kommt eine absolutio pro foro externo fast nur dann in Anwendung, wenn es sich um eine namentliche Zensur oder eine wegen Häresie oder Apostasie eingetretene Zensur handelt.[4]

Entsprechend dem Zwecke der Zensur wird regelmäßig eine Absolution nur dann erfolgen, wenn der Täter die verbrecherische Gesinnung aufgibt und die verlangte Genugtuung leistet.[5]

Für die Absolution ist an sich keine bestimmte Form vor-

---

[1] Gerichtliche Feststellung verlangt *Benedikt XIV.*, Synod. dioec., l. 10, cap. 1, n. 5: (in foro externo) nemo est reputandus censura innodatus, nisi legitime probetur reus criminis, cui est censura ipso jure alligata. Von diesem Standpunkte aus ist die im folgenden geschilderte milde Praxis bei Behebung der Zensuren erklärlich.

[2] *Alphonsus de Lig.*, Theol. mor., l. 7, n. 70. Man präsumiert, daß der Pönitent gültig gebeichtet habe und daher auch von der Zensur absolviert worden sei.

[3] *Schmalzgrueber*, Jus. eccl., l. 5, t. 39, n. 106. — Diese Praxis wird auch vorausgesetzt in einer Entscheidung C. Inquis. vom 11. Mai 1892, worin erklärt wird, die Bischöfe könnten auf Grund einer pro foro interno gewährten Quinquennalfakultät die wegen Eheabschluß coram ministro acatholico (pro foro externo) eingetretene Zensur beheben. *Hollweck*, a. O., 101.

[4] S. oben S. 367. *Hollweck*, a. O., empfiehlt die Ausfolgung eines Zeugnisses an den Pönitenten, falls eine pro foro externo bestehende Zensur pro foro interno behoben wurde.

[5] An sich könnte der zuständige kirchliche Vorgesetzte die Zensur auch beheben, wenn keine Besserung eingetreten ist. Das ältere Recht verlangte bei Behebung von Zensuren pro foro externo eidliches Versprechen der Besserung, eventuell Schadenersatzleistung oder Beistellung einer entsprechenden Kaution. Vgl. c. 10—12. 14, X, 5, 39; c. 25, X, 2, 28; c. 3, X, 3, 23; Trid. 25, de ref., cap. 12. Die Vermengung der für das forum externum geltenden Bestimmungen mit jenen des forum internum bringt manche Verwirrung hervor. Vgl. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1904, 633 ff. (Absolution gegen schriftlichen Revers?).

geschrieben.[1] Bis in die neueste Zeit war eine absolutio ad cautelam bei Dispensationen und Gnadenerweisungen, aber lediglich ad finem assequendum, d. h., um die betreffende Wohltat erlangen zu können, gebräuchlich, weil der in Zensuren Befindliche einer kirchlichen Auszeichnung nicht teilhaft werden konnte. Nach neuestem Rechte bildet nur die namentliche Exkommunikation, bzw. die vom Apostolischen Stuhle verhängte namentliche suspensio a divinis ein derartiges Hindernis und entfällt somit die erwähnte absolutio ad cautelam.[2]

Die reservierten Zensuren können an sich nur von demjenigen behoben werden, dem sie vorbehalten sind. Die päpstliche Reservation hatte — abgesehen von gewissen Ausnahmen bei physischer und moralischer Unmöglichkeit — zur Folge, daß der derart Zensurierte sich persönlich in Rom die Absolution zu holen hatte.[3] Mit der Vermehrung der päpstlichen Reservate erwies sich eine Delegation der Absolutionsvollmacht als notwendig.

Auf Grund des Tridentinums können die Bischöfe in allen geheimen, auch dem Apostolischen Stuhle reservierten Fällen die Zensur beheben.[4] Nicht gilt dies von den speciali oder specialissimo modo dem Papste reservierten Zensuren.[5] Weitere Vollmachten pro foro interno erlangen die Bischöfe durch die Quinquennalfakultäten[6] und Einzelvollmachten. Auch die Regularpriester erfreuen sich vielfach besonderer Absolutionsvollmachten.[7]

Nach geltendem Rechte erfreuen sich die Beichtväter überhaupt mannigfacher Absolutionsvollmachten. Zunächst gilt der Grundsatz: In articulo mortis nulla est reservatio.[8] Erlangt der in einer Todesgefahr Absolvierte

---

[1] Das Rituale Rom., tit. 3, cap. 3, enthält eine formula für die Absolution von einer Exkommunikation pro foro exteriori; cap. 5, eine formula für Absolution von Suspensionen und Interdikten. Cap. 4 ibid. enthält die Formel für die Absolution eines in der Exkommunikation Gestorbenen.

[2] Ordo servandus, II, Normae peculiares, art. 1, n. 6, cap. 1 (Acta Apost. Sedis, I, n. 64).

[3] Der erste Fall einer päpstlichen Reservation findet sich im berühmten Kanon „Si quis suadente" (c. 29, C. 17, qu. 4). S. oben S. 178 ff. Daselbst sind auch die Fälle erwähnt, in denen die Romreise nachgesehen wurde. Bußreisen nach heiligen Orten kamen schon früher vor. S. *Hausmann*, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, 33 ff.

[4] Trid. 24, de ref., cap. 6. — [5] Bulle Apost. Sedis, gegen Ende.

[6] *Schneider*, Fontes jur. eccl. novissimi, 1895, 92 ff.

[7] Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1904, 810—821; 1905, 226.

[8] Trid. 14, de poenit., cap. 7. Soldaten in statu bellicae convocationis seu mobilisationis sind den in periculo mortis Befindlichen gleichzuhalten und können von jedem Priester losgesprochen werden. S. Poenitentiaria, 29. Mai 1915 (Acta Apost. Sedis, VII, 282).

wiederum die Gesundheit, so hat er, falls die Lossprechung von speziell dem Papste reservierten Zensuren erfolgte,[1] binnen Monatsfrist entweder selbst oder durch den Beichtvater sich an die Pönitentiarie zu wenden, um etwaige Weisungen zu erhalten.[2]

In anderen dringenden Fällen, in denen durch den Aufschub der Lossprechung bis zum Eintreffen der nötigen Vollmacht eine Diffamierung oder ein großes Ärgernis entstehen könnte,[3] ja sogar auch in dem Falle, daß es dem Pönitenten lediglich schwer fallen würde, noch länger in Zensur und Sünde zu verharren,[4] können alle Beichtväter von allen in einfacher oder besonderer Weise dem Papste vorbehaltenen Zensuren direkt lossprechen. Jedoch wird unter Strafe des Rückfalles in die Zensur dem Pönitenten die Verpflichtung auferlegt, binnen Monatsfrist brieflich entweder selbst oder durch den Beichtvater sich an die Pönitentiarie zu wenden, um etwaige Weisungen betreffs Buße u. dgl. zu erhalten. Nach einer weiteren Erklärung kann man sich zu diesem Behufe auch an den mit der Absolutionsgewalt ausgestatteten Bischof wenden.[5] Die Berichterstattung an die Pönitentiarie wird nachgesehen, wenn der Pönitent weder selbst noch durch den Beichtvater, ja auch dann, wenn bloß der Pönitent nicht in der Lage ist, sich brieflich an die Pönitentarie zu wenden.[6] Ausgenommen von der Nachsicht der Berichterstattung ist der Fall der attentata absolutio complicis in peccato turpi.[7]

Von den vom Rechte den Bischöfen reservierten Zensuren können außer dem Papste nur die zuständigen Bischöfe lossprechen.[8] Bei vorhandener Todesgefahr des Pönitenten kann jedoch pro foro interno von jedem Beichtvater die dem Bischof reservierte Zensur ohne Auferlegung einer Rekurspflicht behoben werden.[9] Erfolgte die Absolution in anderen Notfällen, so hat der Pönitent selbst oder durch den Beichtvater unter Strafe des Rückfalles in die Zensur innerhalb 30 Tagen sich an den Bischof zu wenden.[10]

---

[1] Handelt es sich um einfach reservierte Zensuren, so entfällt in diesem Falle die Rekurspflicht. S. Officium, 17. Juni 1896 (Acta S. Sedis, XXIV, 744).

[2] S. Officium, 19. August 1891 (Acta S. Sedis, XXIV, 746 f.).

[3] S. Officium, 23. Juni 1886 (Acta S. Sedis, XIX, 46 f.). Nach S. Officium, 6. September 1909 (Acta Apost. Sedis, I, 677 f.) können die Beichtväter unter denselben Umständen und Bedingungen von der Irregularität, welche etwa im Gefolge der Zensuren sich befindet, dispensieren.

[4] S. Officium, 16. Juni 1897 (Acta S. Sedis, XXX, 124).

[5] S. Officium, 19. Dezember 1900 (Acta S. Sedis, XXXIII, 419 f.).

[6] S. Officium, 9. November 1898, 5. September 1900 (Acta S. Sedis, XXXI, 402; XXXIII, 226).

[7] S. Officium, 7. Juni 1899 (Acta S. Sedis, XXXII, 128).

[8] An derartigen Exkommunikationen sind in der Bulle Apost. Sedis aufgeführt: Clerici in sacris constituti, vel regulares aut moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes, nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes. Procurantes abortum effectu secuto. Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.

[9] Ergibt sich aus S. Officium, 17. Juni 1896, ad III (Acta S. Sedis, XXIV, 744 ff.).

[10] Den Termin nimmt man analog den Bestimmungen über die päpstlichen Reservate. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze, 110 f. Die weitere Kon-

§ 239. Die kirchlichen Vindikativstrafen.

Hinschius, K.-R., V, 123 f. 541 ff. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 140 ff. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 180. *Heiner* K.-R., II[6], 116 ff. *Hergenröther-Hollweck,* K.-R., 571 ff. *Wernz-Vidal,* Jus decret., VI, 97 ff. *Kober,* Deposition und Degradation, 1867.

Vindikativstrafen sind solche Strafmittel, bei denen das Moment der Sühne gegenüber den anderen Strafzwecken an die erste Stelle gerückt ist. Die Kirche brachte im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Vindikativstrafen zur Anwendung. Nur relativ wenige gehören dem praktisch geltenden Rechte an.

Wie bei den übrigen Strafen kann auch bei den Vindikativstrafen zwischen allgemeinen und speziell geistlichen unterschieden werden.

Außer Übung gekommen sind von den allgemeinen Vindikativstrafen Güterkonfiskation gegenüber Häretikern,[1] Verbannung,[2] Klosterhaft,[3] überhaupt Gefängnis,[4] Verknechtung,[5] meist auch Geldbußen.[6] — Von den klerikalen Vindikativstrafen ist hieher die körperliche Züchtigung[7] zu rechnen. — Gegenüber weltlichen Fürsten kam wiederholt in Übereinstimmung mit dem damaligen Staatsrecht die Lösung des Treueides der Untertanen in Anwendung.[8]

Ist auch die Todes- und Verstümmlungsstrafe mit dem Geiste des kanonischen Rechtes vereinbar? Tatsächlich haben die Päpste als weltliche

---

sequenz verlangt, daß man auch bei Qualifikation des Notfalles die in den zit. Dekreten vom 23. Juni 1886, 16. Juni 1897 (s. oben S. 874) angegebenen Grundsätze zur Anwendung bringt.

[1] c. 10. 13, X, 5, 7; es war dies eine Repristinierung der alten Kaiserkonstitutionen. Vgl. Cod. Just., l. 1, t. 5 und 7.

[2] c. 1, X, 5, 2; c. 3, X, 5, 20. In beiden Fällen handelt es sich um Kleriker, so daß es den Anschein hat, daß diese Strafe im Dekretalenrecht bereits zu einer klerikalen geworden.

[3] c. 2, X, 5, 16; c. 10, X, 5, 34.

[4] c. 15, § 1, X, 5, 7; c. 5, X, 5, 9; c. 3, in VI, 5, 9.

[5] c. 10, Dist. 32; c. 6, X, 5, 6.

[6] c. 2, X, 5, 26; Trid. 25, de ref., cap. 3. Dem geltenden Rechte gehören noch an die Fälle des Verlustes von Benefizialeinkünften wegen vernachlässigter Residenz (Trid. 23, de ref., cap. 1) und unsittlichen Lebenswandels (Trid. 25, de ref., cap. 14). Auch sonst finden sich noch Geldstrafen gegenüber Klerikern, s. oben S. 311.

[7] c. 2, X, 5, 16.

[8] S. hierüber oben S. 47 und *Haring,* Kirche und Staat, 55 ff. *Domeier,* Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, 1897. *Böckenhoff,* Kath. Kirche und moderner Staat, 1912, 17 ff.

Fürsten auch von der Todesstrafe Gebrauch gemacht;[1] die Kirche verlangte auch, daß die in den einzelnen Staaten bestehenden Strafen (ultio debita)[2] gegenüber Häretikern zur Anwendung gebracht werden.[3] Daß aber die Todesstrafe dem kanonischen Rechte nicht entspricht, zeigt die herkömmliche Bitte der Kirche bei Auslieferung des Verbrechers an die weltliche Gewalt, von der Todes- oder Verstümmlungsstrafe abzusehen. Ecclesia non sitit sanguinem.[4] Übrigens sind die Strafmittel sehr vom allgemeinen Kulturstande und den herrschenden Anschauungen abhängig.[5]

Zu Recht bestehen als allgemeine Vindikativstrafen: die Rüge, der Verweis,[6] die Ausschließung von gewissen kirchlichen Ehrenrechten[7] und vom kirchlichen Begräbnis.[8]

Manche Autoren rechnen hiezu auch die Infamie. Richtig ist, daß die Infamie vielfach ein schuldbares Vergehen zur Voraussetzung hat. In anderen Fällen äußert sich die Infamie lediglich als eine Rechtsfolge.[9]

Klerikale Vindikativstrafen sind: Suspension auf bestimmte Zeit, falls dieselbe nicht etwa den Charakter einer Zensur hat,[10] Internierung in einem Demeriten-(Korrektions-)Haus.[11] Auflage von geistlichen Exerzizien, strafweise Versetzung oder Absetzung eines Beneficiaten nach durchgeführtem kanonischen Prozeß, bzw. Administrativverfahren,[12] Privation, d. i. die Entziehung des Beneficiums auf Grund eines durchgeführten Pro-

---

[1] *Hinschius,* K.-R., V, 561 ff.

[2] c. 9, X, 5, 7; c. 10 eod. spricht nur von der Güterkonfiskation.

[3] S. hierüber *Scharnagl,* Die strafrechtliche Verfolgung der Häretiker, Monatsblätter für den kath. Unterricht an den höheren Lehranstalten, X. 16—21. 33—38. 71—87. 104—113.

[4] c. 1, X, 5, 12 und c. 1, X, 5, 18 erklären mit den Worten Exodus 21, 14, bzw. 16, Mord und Menschenraub als todeswürdige Verbrechen (morte moriatur). Die Stellen werden in dem Sinn ausgelegt, daß hierin nur eine Belehrung für den weltlichen Gesetzgeber liege. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, XXIX.

[5] Zur Frage auch *Vermeersch,* Die Toleranz, deutsch von Sleumer, 1914, 57—93; *Wernz-Vidal,* Jus decret., VI, 100.

[6] S. oben S. 292. — [7] S. oben S. 387 f. 392. 667 f.

[8] S. oben S. 587 f.

[9] Über die Infamie s. oben S. 149 f.

[10] Es kann an sich zweifelhaft sein, ob eine Suspension den Charakter einer Zensur oder Vindikativstrafe hat. Letzteres ist der Fall, wenn die Verhängung ohne Rücksicht auf eine etwaige Besserung für immer oder für eine rein nach Gutdünken der Oberen zu bestimmende Zeit oder für ein ganz der Vergangenheit angehörendes Verbrechen oder nur mündlich erfolgt ist. Auch als provisorische Verwaltungsmaßregel (z. B. bei Anklage wegen eines schweren Verbrechens) kann eine Suspension ausgesprochen werden. *Heiner,* K.-R., II[6], 108.

[11] Der moderne Staat verbietet aber Anwendung von Zwang, s. oben S. 182.

[12] S. unten S. 878.

zesses, Deposition, d. i. die auf Grund eines kanonischen Prozesses durchgeführte dauernde Entziehung der Weihe- und Amtsrechte wegen schwerer kanonischer Vergehen zugleich mit der Inhabilitätserklärung für andere Kirchenämter.[1]

Zwar nicht formell aufgehoben, doch veraltet ist die Degradation, d. h. Deposition unter gleichzeitiger Aberkennung der geistlichen Standesrechte.[2]

In älterer Zeit wurde nicht streng zwischen Deposition und Degradation unterschieden. Wegen schwerer Vergehen fand einfach eine Ausstoßung aus dem Klerikalstand und eine reductio ad communionem laicalem statt. Der Weihecharakter blieb selbstverständlich von dieser Verfügung unberührt.[3] Da mit Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit die Auslieferung von Klerikern an das weltliche Gericht öfters notwendig wurde, das privilegium fori dies an sich verbot, so kam es zur Einführung eines Strafverfahrens, welches Amtsentsetzung und zugleich Aberkennung der geistlichen Standesrechte ermöglichte. Es war dies die Degradation. Man unterscheidet eine degradatio verbalis und realis. Erstere erfolgt nach durchgeführtem Verfahren lediglich auf Grund eines Urteilsspruches:[4] letztere formell durch einen liturgischen Akt (Abnahme der Insignien des Ordos).[5] Hierauf fand die Übergabe des Delinquenten an den weltlichen Richter statt, wobei die Bitte vorgetragen wurde, Leib und Leben des Verbrechers zu schonen.[6] Das Schwinden, besonders der degradatio realis, mag auch darin teilweise seinen Grund haben, daß die meisten Staaten bei Vorhandensein von bürgerlichen Delikten die Gerichtsbarkeit über Kleriker, sei es auf Grund von Konkordaten oder aus eigener Machtvollkommenheit, in

[1] Durch diese gleichzeitige Inhabilitätserklärung unterscheidet sich die Deposition von der Privation. — Ein neuerer Fall der Privation, der aber von der Rota Romana eine Milderung erfuhr: Acta Apost. Sedis, VI, 15.

[2] Verbrechen, welche vom kanonischen Rechte mit der Degradation bedroht werden, sind u. a. Häresie (c. 9. 13, X, 5, 7), Fälschung päpstlicher Schreiben (c. 7, X, 5, 20), Procuratio abortus, *Sixtus V.*, Effrenatam, 29. Oktober 1588, § 1—4 (Bull. Taur., IX, 40 f.), Sodomie, *Pius V.*, Horrendum, 30. August 1568, § 3 (Bull. Taur., VII, 703).

[3] *Kober,* Deposition und Degradation, 1867, 56 ff. 90 ff.

[4] Der Bischof erläßt denselben unter Beirat des Kapitels; so im Sinne von c. 1, X, 4, 31; c. 2, X, 3, 11. Bei der Seltenheit derartiger Rechtshandlungen ist die Mitwirkung des Kapitels bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit überhaupt veraltet; s. oben S. 267, Anm. 10. *Sägmüller,* K.-R., II[3], 373, lehrt, daß auch bei der degradatio verbalis die bei der degradatio realis zu erwähnende Anzahl von Prälaten, bzw. Dignitären mitwirken müsse.

[5] c. 2, in VI, 5, 9. Der Ritus der Degradation in Pontif. Rom., pars III, ed. Pustet, 1891, 262 ff.

[6] c. 10, X, 2, 1; c. 7, X, 5, 20. — Dem die reale Degradation vornehmenden Bischof sollten, wenn es sich um einen Priester handelte, sechs, wenn um einen Diakon, drei Bischöfe assistieren, c. 4, C. 15, qu. 7. Das Tridentinum, 13, de ref, cap. 4, begnügt sich mit ebensoviel infulierten Prälaten oder anderen kirchlichen Dignitären. Deposition oder Degradation eines Bischofs ist eine causa major; s. oben S. 213.

Anspruch nehmen, bei Vorhandensein von rein kirchlichen Delikten der Staat die Anwendung von Zwang verbietet.[1]

Von manchen Kanonisten werden zu den Vindikativstrafen auch die Irregularitäten ex delicto und die Fälle der Inhabilität für gewisse Weihen und Kirchenämter gerechnet. Insofern dieselben als Folgen einer selbstverschuldeten strafbaren Handlung erscheinen, kommt ihnen auch ein gewisser Strafcharakter zu.[2]

Während die Verhängung der kanonischen Strafen die Durchführung eines kanonischen Prozesses zur Voraussetzung hat, kennt das neuere kanonische Recht auch eine Entfernung selbständiger Seelsorger auf Grund eines Verwaltungsverfahrens.

Das Verwaltungsverfahren für eine derartige Amtsenthebung selbständiger Seelsorger[3] wurde mit dem Dekrete der Konsistorialkongregation vom 20. August 1910 geregelt.[4] Gründe zur Einleitung des Verfahrens sind: ärztlich festgestellter dauernder Irrsinn, grobe Unwissenheit, schwere körperliche Gebrechen, Haß des Volkes, Verlust des guten Rufes, so daß eine ersprießliche Tätigkeit nicht mehr zu erwarten ist; das mit Grund zu befürchtende Bekanntwerden eines ärgerniserregenden Vergehens, schlechte Verwaltung der Kirchen- oder Benefizialgüter, Vernachlässigung pfarrlicher Pflichten trotz erfolgter Verwarnung und fortgesetzter Ungehorsam gegen die Anordnungen des Bischofs.

Die erste Instanz in diesem Verfahren bildet der Bischof mit den zwei ältesten Synodal-, bzw. Prosynodalexaminatoren,[5] die zweite ebendieselben Personen, vermehrt durch die zwei ältesten parochi consultores.[6] — Dem eigentlichen Verfahren hat, wenn die Kommission sich vom Vorhandensein der Gründe überzeugt hat, die Aufforderung zur Resignation vorauszugehen. Bei Erfolglosigkeit dieses Aktes nimmt das Verfahren selbst seinen Anfang. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmenabgabe gefällt. Der Rekurs gegen das Urteil ist binnen zehn Tagen nach dessen Zustellung einzubringen.

§ 240. Der kirchliche Strafprozeß.

Molitor, Über kan. Gerichtsverfahren gegen Kleriker, 1856. *Feßler,* Der kan. Prozeß nach seinen positiven Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwicklung in der vorjustinianischen Periode, 1860. *Groß,* Die Beweistheorie im kan. Prozeß, I, 1867, 7 ff. *München,* Das kan. Gerichtsverfahren, 1^2, 363 ff. *Katz,* Grundriß des kan. Strafrechtes, 1881. *Droste,* Kirchl. Disziplinar- und

[1] S. oben S. 182. — [2] *Hollweck,* a. O., 140 ff.

[3] Also nicht bloß für kanonische Pfarrer, sondern auch für vicarii perpetui und Desservants.

[4] Acta Apost. Sedis, II, 636 ff. Vgl. auch Archiv 1911, 497 ff. *Linneborn,* in Theologie und Glaube, 1910, 732 ff. *Gerhardiner,* Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 1911, 149—259.

[5] Das Alter ist nach der Zeit der Bestellung eventuell nach den kanonischen und physischen Jahren zu berechnen, can. 5 cit. decret.

[6] Über das Alter gelten dieselben Grundsätze wie bei den Examinatoren.

Kriminalverfahren gegen Geistliche, 1882. *Schmidt,* Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, 1902. *Vering,* K.-R.[3], § 201. *Heiner,* K.-R., II[6], 33 ff. Ebd., Der kirchliche Strafprozeß, 1912. *Sägmüller,* K.-R.[3], § 172.

Der kanonische Strafprozeß nahm im Laufe der Geschichte verschiedene Gestalten an. Einfach waren die Formen des Strafprozesses in der älteren Zeit. Gemäß der Weisung Christi bei Matth. 16, 15 ff. wurde der Irrende zunächst unter vier Augen, ein zweites Mal vor Zeugen ermahnt. War all dies vergeblich, so erfolgte die Anzeige bei dem Bischof (denuntiatio evangelica). Derselbe fällte, unterstützt vom Presbyterium, nach gepflogener Untersuchung das Urteil.[1] Gegen den Unverbesserlichen wurde meist die Strafe des Ausschlusses aus der Kirchengemeinschaft (Exkommunikation) verhängt. Bei notorischen Verbrechen schritt der Bischof von Amts wegen ein (Offizialverfahren).[2]

In der Folgezeit, etwa seit dem 4. Jahrhundert, verwendete die Kirche für ihren Rechtsbereich auch die Formen des römisch-rechtlichen Strafprozesses. Eine solche römische Prozeßform war der Anklage(Akkusations)prozeß, der, wie bereits der Name sagt, auf dem Prinzip der Anklage beruht. Danach schreitet der Richter (wie beim Zivilprozeß) nur auf Grund einer Anklage (libellus accusationis) gegen den Delinquenten ein.[3] Der Ankläger verpflichtet sich auch, das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen zu beweisen. Gelingt dem Kläger der Beweis nicht und kann er auch nicht dartun, daß er aus einem Irrtum gehandelt, so trifft ihn die auf das Verbrechen gesetzte Strafe (poena talionis).[4]

Im Anschlusse an die denuntiatio evangelica entwickelte sich bei dem Umstande, daß wegen der Gefahren des Akkusationsprozesses für den Kläger viele Verbrechen ungeahndet blieben, neben dem Akkusationsprozeß der sog. Denuntiationsprozeß. Derselbe besteht darin, daß auf eine einfache Anzeige hin (denuntiatio judicialis) der Richter von Amts wegen eine Untersuchung einleitet. Nur wenn die Anzeige als völlig grundlos sich erweist, kann der Anzeiger als Verleumder gestraft werden.[5]

In den beiden Verfahrensarten bildete sich unter Einfluß des deutschen Rechtes ein eigentümliches Prozeßverfahren, die *purgatio canonica,* heraus. Wenn nämlich für die Schuld des Angeklagten schwerwiegende Verdachtsgründe vorlagen, ein voller Beweis aber nicht erbracht werden konnte, so durfte der Richter dem Angeklagten die Ablegung eines Eides, wodurch er sich von Schuld und Verdacht reinigte (Reinigungseid), gestatten. Bei Ablegung des Reinigungseides waren Eideshelfer beizuziehen.[6] War es dem Anklagten nicht möglich, den Reinigungseid mit Eideshelfern zu schwören, so galt seine Schuld als erwiesen. Der mit Eideshelfern abgelegte Reinigungseid (purgatio canonica) verdrängte allmählich die im germanischen Rechte üblichen Ordalien (purgatio vulgaris).[7]

---

[1] c. 23, Dist. 86. Auch für das geltende Recht verlangt die Salzburger Provinzialsynode, 1906 (Acta, 233): episcopus consilium capituli . . . exquirat.

[2] c. 15, C. 2, qu. 1 (manifesta accusatione non indigent).

[3] c. 1, X, 5, 1. Der Kläger muß die Klagelegitimation besitzen.

[4] *Heiner,* K.-R., II[6], 34; vgl. c. 5, X, 1, 38.

[5] c. 2, X, 5, 2. — [6] S. oben S. 842 f.

[7] Ein ausdrückliches Verbot der Gottesurteile erfolgte auf dem IV. Laterankonzil; c. 9, X, 3, 50.

Seit Innozenz III. fand ein neues Strafverfahren in der Kirche Eingang: Das Inquisitionsverfahren. Dasselbe hatte sein Vorbild im alten Offizialverfahren und war seit den Karolingern im Frankenreich und auch in England in Übung. Eine genaue Regelung für den kirchlichen Bereich erhielt dasselbe durch Innozenz III.[1] Danach hat bei einem Gerüchte (fama publica) über ein geschehenes Verbrechen oder auf eine Anzeige (insinuatio clamorosa) von Amts wegen eine Untersuchung stattzufinden. Dieselbe ist zunächst eine Voruntersuchung[2] (inquisitio praevia, generalis processus informativus pro notitia curiae). Hiebei werden das Material geprüft und Zeugen vernommen. Als öffentlicher Ankläger fungiert ein bestellter promotor (procurator) fiscalis.[3] Erweist sich das Belastungsmaterial als ungenügend, so ist das Verfahren einzustellen (decretum de non ulterius procedendo). Im entgegengesetzten Falle wird zur Spezialuntersuchung (inquisitio specialis) geschritten (decretum de constituendo reo). Dem Angeklagten sind das Belastungsmaterial, die Zeugenaussagen, noch nicht aber die Namen der Zeugen mitzuteilen (Offensivverfahren). Leugnet der Angeklagte,[4] so stellt der Richter die Beweisartikel auf. Nun kommt es zur Zeugeneinvernahme, eventuell auch zur Zeugenkonfrontation.[5] Im darauffolgenden Defensivverfahren kann der Angeklagte Entlastungszeugen und Entlastungsbeweise produzieren. Auch kann er sich eines vom Bischof genehmigten Verteidigers bedienen, eventuell wird ihm von Amts wegen ein Verteidiger bestellt. Sprach für das Delikt nur ein halber Beweis, so konnte dem Angeklagten der Reinigungseid (jedoch ohne Eideshelfer) aufgetragen werden.[6] Nach Schluß des Beweisverfahrens erfolgt das Urteil. Geständnis gilt im allgemeinen als Beweis, vorausgesetzt, daß dasselbe dem Richter probabel erscheint. Kontumaz hat zwar nicht notwendig Verurteilung zur Folge, benimmt aber dem Angeklagten die Gelegenheit zur Verteidigung.

Durch den Inquisitionsprozeß wurden die zwei übrigen Arten des Strafprozesses zwar nicht aufgehoben, traten aber völlig in den Hintergrund.

Die Rechtsmittel gegen das Urteil im Strafprozesse sind dieselben wie im Zivilprozesse; s. oben § 229. Nur ist im Strafverfahren noch die *abolitio,*

[1] Vgl. Decret. Greg., IX, l. 5, t. 1. — Zur Geschichte vgl. *Schmidt,* Herkunft des Inquisitionsprozesses, 1902. Derselbe weist auch nach (S. 44), daß ein innerer Zusammenhang der Entstehung der Inquisition mit der Ketzerverfolgung nicht besteht. Dieses Verfahren hatte sich vielmehr gegenüber dem umsichgreifenden Verbrechertum ausgebildet. — Zur Geschichte der Inquisition vgl. nun auch *de Cauzons,* Histoire de l'Inquisition en France, I; Les origines de l'Inquisition, Paris 1909. Ein ausführliches Referat in „Stimmen aus Maria-Laach", 1909, 290 ff. 412 ff.

[2] Der Ausdruck deutet an, daß nicht auf leichtfertige Anzeigen hin das Verfahren eröffnet werden soll.

[3] Zur Geschichte *Göller,* Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchl. Prozeßverfahren, Archiv 1914, 94, 605 ff.

[4] Die Erzwingung des Geständnisses durch die Folter war eine aus dem römischen Rechte herübergekommene traurige Verirrung des Mittelalters.

[5] *Heiner,* K.-R., II[6], 50 f.

[6] Seit dem 18. Jahrhundert aber verschwindet der Reinigungseid aus dem Gerichtsverfahren.

Niederschlagung des Prozesses, zu erwähnen. Der Papst als höchster Richter kann eine Abolition vor Einleitung des Prozesses und in jedem Stadium desselben verfügen. Geschieht die Abolition erst nach gefälltem Urteile, so kommt sie einer Begnadigung gleich. Soll das Rechtsbewußtsein nicht getrübt werden, so darf von der Abolition nur in seltenen Fällen und aus wichtigen Gründen Gebrauch gemacht werden.[1]

Die Schwierigkeiten, die Formen des kanonischen Prozesses einzuhalten, führten in den meisten Diözesen zur Anwendung des Administrativverfahrens. Dasselbe besteht darin, daß außergerichtlich ohne Einhaltung der strengen Prozeßformen Erhebungen über etwaige Delikte gepflogen, der Beschuldigte vernommen und nach dem Ergebnis der Untersuchung eventuell kirchliche Strafen verhängt werden.[2] Das Administrativverfahren erhält sehr leicht, wenn auch vielleicht oft mit Unrecht, das Gepräge der Willkürlichkeit, weshalb hervorragende Kirchenfürsten in den Postulaten zum vatikanischen Konzil gegen dasselbe sich aussprachen.[3]

Zunächst mit Rücksicht auf die italienischen Verhältnisse erschien am 11. Juni 1880 eine Instruktion der Congr. Episcoporum et Reg. für ein summarisches Strafverfahren.[4] Der allgemeinen Anwendung derselben dürften keine Bedenken entgegenstehen.[5] Der Mangel entsprechender Zwangsmittel läßt aber auch

---

[1] *Heiner,* K.-R., II[6], 74.

[2] Vom Administrativerkenntnis geht die Berufung an den Metropoliten (nicht an das Metropolitangericht) Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 282).

[3] Vgl. *Lämmer,* Zur Kodifikation des kan. Rechtes, 1899, 129 ff. Belgische Bischöfe baten auf dem Vatikanum um ausdrückliche Genehmigung des Administrativverfahrens. Dagegen sprach sich der deutsche Episkopat, besonders Kardinal Schwarzenberg, aus; a. O. — Für England und Nordamerika ergingen Instruktionen für Prozesse gegen die dortigen Quasipfarrer: C. de prop., 21. April 1851, und die Prozeßordnung für Westminster (Archiv, 42, 1879, 283 ff.; 52, 1884, 438 f.). Für Nordamerika C. de prop., 20. Juli 1878 (Archiv, 41, 1879, 401 ff.; darauf bezügliche Entscheidungen 46, 1881, 11 ff.).

[4] Der Originaltext der Instruktion ist italienisch. Eine lateinische Übersetzung in Acta S. Sedis, XIII, 324 ff. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze, 371 ff. *Bucceroni,* Enchiridion[3], 140 ff. Daselbst auch eine erklärende Ergänzung vom 23. März 1886. C. Episc. et Reg., 14. Jänner 1882 dehnte die Instruktion ausdrücklich auch auf Frankreich aus. *Lämmer,* a. O., 208.

[5] Die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 279) bestimmte, daß bis zur Publikation des neuen corpus jur. can. in Zivil- und Kriminalprozessen der Ordo juridicus der Lavanter Synode 1903, in summarischen Strafprozessen aber die Instruktion vom 11. Juni 1880 zur Anwendung kommen solle. Eine Trienter Instruktion im Archiv 1911, 91, 531 ff., für St. Pölten, Synode 1908, Appendix, 110 ff.

diese einfachere Prozeßform kaum durchführen.[1] Der Hauptinhalt dieser Instruktion ist folgender:[2]

Zunächst soll der Bischof, wenn die Art des Vergehens es zuläßt, außergerichtlich durch Ermahnungen (monitio paterna), Weisungen (Auferlegung von geistlichen Übungen), Verhängung der suspensio ex informata conscientia vorgehen. Erweisen sich diese Mittel als vergeblich oder als unanwendbar und verlangt nicht schon das abgeschlossene Delikt die sofortige Eröffnung des Prozesses, so hat zunächst eine richterliche Ermahnung (monitio canonica im engeren Sinne) stattzufinden. Nach fruchtloser Ermahnung wird der Prozeß eröffnet.

Die monitio paterna und disziplinäre Weisungen dürfen selbstverständlich erst dann erteilt werden, wenn die summarischen Erhebungen irgendwelche Schuld zutage gefördert haben.[3] Die Ermahnung geschieht schriftlich oder mündlich eventuell durch Mittelspersonen und sind hierüber keine offiziellen, sondern nur private Aufzeichnungen zu machen.[4]

Für die Verhängung der suspensio ex informata conscientia gelten die oben S. 871 entwickelten Grundsätze.

Die richterliche kanonische Mahnung geschieht entweder mündlich vor Zeugen oder schriftlich durch einen rekommandierten Brief.[5] Für den Fall der Nichtbefolgung wird eine Strafe angedroht.[6] Hierüber werden bereits offizielle Aufzeichnungen gemacht. Erweist sich die Mahnung als vergeblich oder handelt es sich überhaupt um ein abgeschlossenes öffentliches schweres Vergehen, das eine größere Sühne verlangt, so ist der Strafprozeß selbst einzuleiten.[7] — Ein an der bischöflichen Kurie bestellter öffentlicher Ankläger, promotor (procurator) fiscalis, erhebt die schriftliche Anklage[8] und gibt auch das Beweismaterial an.

Die Einleitung der Untersuchung wird nun einem Richter, dem ein Sekretär (Aktuar) zur Seite steht, übertragen.[9] Der Untersuchungsrichter sammelt die Beweise pro et contra, vernimmt die Zeugen und legt das Resultat protokollarisch fest.[10] Nach beendeter Beweisaufnahme ist der Angeklagte vorzuladen und zu verhören.[11] Die Vorladung soll, wenn anders die Art der Anklage es gestattet, auch den Inhalt der Klage enthalten. Erscheint der Angeklagte nicht, so ist er neuerdings unter Bestimmung eines peremptorischen Termins zu zitieren.[12] Der Angeklagte kann sich über die Anklagepunkte und das Beweis-

[1] Daß durch diese Instruktion die alten Prozeßformen nicht abgeschafft werden, ergibt sich schon aus der Einleitung der Instruktion und n. 9.

[2] Eine ausführliche Schilderung bei *Heiner*, K.-R., II[6], 45 ff.

[3] cit. Instr., n. 5.

[4] Letzteres deshalb, um im Fall eines notwendigen Prozesses einen Beweis zu besitzen.

[5] n. 8. 14. — [6] n. 7. — [7] n. 10. — [8] n. 13.

[9] Probo atque idoneo ecclesiastico, adstante actuario; n. 12.

[10] n. 11. Für Zeugen, welche die Aussage verweigern, sind, wo möglich, andere ausfindig zu machen. Auswärtige können durch ihren zuständigen Ordinarius vernommen werden, n. 19. 20.

[11] n. 21.

[12] n. 24. Daß eine dreimalige Zitation stattfinden müsse, ist nicht ausdrücklich gesagt. Kontumaz hat nicht notwendig Verurteilung zur Folge.

material[1] äußern und neue Beweisanträge stellen. Letzteres kann auch der promotor fiscalis tun. Besonders wenn in der Vorladung die Anklagepunkte nicht enthalten waren, kann der Angeklagte die Bestimmung eines Termins zur Vorbereitung auf die Verteidigung verlangen.[2] — Ist das Beweismaterial erschöpft, so erfolgt Aktenschluß und Übergabe des Materials an den Ordinarius. Derselbe oder ein von ihm bestimmter Richter oder ein Richterkollegium bestimmt den Schlußtermin. — Der Angeklagte ist hievon zu verständigen. Zur Erleichterung der Verteidigung kann er eine Abschrift der Verhandlungen verlangen und sich einen vom Bischof zu genehmigenden Verteidiger bestellen, dem zur Information Einsicht in die Akten zu gewähren ist.[3] Unterläßt der Angeklagte, sich einen Verteidiger zu wählen, so ist von Amts wegen ein solcher zu bestellen.[4] Bei der Verhandlung selbst ergreift zuerst der öffentliche Ankläger das Wort, dann der Angeklagte, bzw. dessen Verteidiger. Letzterem gebührt auch das Schlußwort.[5] Das Urteil wird schriftlich abgefaßt unter Anführung der zur Anwendung gebrachten kanonischen Bestimmung.[6]

Gegen das Urteil kann binnen zehn Tagen nach Zustellung desselben die Appellation eingelegt werden. Der judex a quo sendet das Aktenmaterial an den judex ad quem.[7] Der Appellationsrichter fordert den Angeklagten auf, binnen zwanzig Tagen einen (zu genehmigenden) Verteidiger zu bestellen. Läßt der Angeklagte diese Frist unbenutzt verstreichen, so wird angenommen, der Appellant habe auf die Appellation verzichtet.[8]

Wird ein Kleriker wegen einer strafbaren Handlung vor das weltliche Gericht gezogen, so soll der Bischof bis zur Entscheidung mit provisorischen Maßregeln sich begnügen. Nach erflossenem Urteil des weltlichen Gerichtes ist in Erwägung zu ziehen, ob auch ein kirchliches Verfahren einzuleiten ist.[9]

---

[1] Hiebei sind wenigstens die Zeugenaussagen zu verlesen (Verbalkonfrontation), wenn schon nicht eine Gegenüberstellung der Zeugen (Personalkonfrontation) stattfindet. *Heiner*, a. O., II[6], 51.

[2] n. 27. — [3] n. 28. — [4] n. 31. — [5] n. 25. — [6] n. 35. — [7] n. 38. 39.

[8] n. 40. 41. — [9] n. 43.

Nachträge.

Zu **S. 147.** Zur Beurteilung der irregularitas ex defectu lenitatis ist bemerkenswert die Entscheidung der C. de disciplina Sacr., 11. Februar 1915 (Acta Apost. Sedis, VII, 97): Die als Sanitätssoldaten verwendeten Priester können täglich, wenn die Umstände es erlauben, zelebrieren; die in der Front kämpfenden an Sonn- und gebotenen Feiertagen.

Zu S. 166, Anm. 5, und S. 195, Anm. 2. C. Consist., 8. Juni 1914 (Acta Apost. Sedis, VI, 313) bestimmt, daß die Priester in Italien zur Annahme einer Wahl in den Gemeinde- oder Provinzialrat der Zustimmung des eigenen und des betreffenden Ortsbischofs bedürfen. C. Consist., 20. Juni 1914 (l. c., 349), verbietet den Priestern in Italien die Teilnahme an den Gewerkschaften.

Zu S. 185, Anm. 1. Anläßlich der Mobilisierung im Jahre 1914 15 wurden in Österreich die Kandidaten des geistlichen Standes allgemein ohne spezielles Ansuchen der kirchlichen Behörde vom Landsturmdienst enthoben. Durch die kaiserl. Verordnung vom 1. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 108, wurde für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Landsturmpflicht bis zum Ende des Jahres, in welchem das 50. Lebensjahr vollendet wird, erstreckt.

Zu S. 214. Vgl. *Gillmann,* „Dominus Deus noster papa", Archiv 1915, 266 ff., über eine angebliche Vergötterung des Papstes.

Zu S. 223, Anm. 1. *Benedikt XV.,* Ex actis, 1. Februar 1915 (Acta Apost. Sedis, VII, 229 ff.), überläßt es wiederum den Kardinalbischöfen, im Bedarfsfalle einen Hilfsbischof zu bestellen.

Zu S. 238. Die Kompetenz der Signatura Apostolica wird in Hinsicht auf Eheangelegenheiten und Fälle der restitutio in integrum erweitert und näher festgestellt. Für die Erledigung der Geschäfte sind zwei Kollegien, das der Votanten und der Referendare bestellt. *Benedikt XV.,* 28. Juni 1915, Acta Apost. Sedis, VII, 320—325.

Zu S. 258. C. Consist., 15. Jänner 1915 (Acta Apost. Sedis, VII, 172) verbietet den Bischöfen und Weihbischöfen die Führung adeliger Familientitel und -wappen. Nicht gilt das Verbot für die Führung von Titeln, die mit dem Bischofsitze verbunden sind, auch nicht für die Johanniter-Ordens-Ritter und Ritter des Heiligen Grabes.

Zu S. 357, Anm. 2. Die sog. Trustblätter fügten sich unter Benedikt XV. den kirchlichen Anordnungen. Doch wurde (bis August 1915) das Verbot der Lektüre dieser Blätter für Ordenspersonen in Italien, soweit bekannt, formell noch nicht aufgehoben. Oder gilt cessante causa legis cessat lex ipsa?

Zu S. 451 f. Bei den sog. Kriegstrauungen durch Prokura wurde zur Sicherung des Bestandes der Ehe in einzelnen Diözesen angeordnet, daß der im Felde weilende Gatte veranlaßt werde, die durch Vollmacht abgeschlossene Ehe genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und hierüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1915, 46.

Zu S. 475, Anm. 1. Vgl. noch *Leitner,* Rückwirkung des Dekretes „Ne temere" auf die Konstitution „Provida", Passauer Theol.-prakt. Monatschrift,

25. Bd. (1915), 429 ff., und *Linneborn,* Der Geltungsbereich der Constitutio „Provida" in Deutschland, Theologie und Glaube, 1915, 236 ff.

Zu S. 510 f. Neuere Fälle von kirchlicher Verschollenheitserklärung: C. de disciplina Sacr., 28. November und 18. Dezember 1914 (Acta Apost. Sedis, VII, 40 ff.); 29. April 1915 (l. c., VII, 235 ff.).

Zu S. 542, Anm. 1. Erlaß des k. k. Ministers für Landesverteidigung vom 27. Februar 1915, Z. 1951 VII (Seckauer Kirchl. V.-Bl. 1915, 35 f.) bestimmt für die Kriegsdauer des näheren die geistliche Jurisdiktion der Landwehrpersonen. Hiemit wurden wenigstens die meisten Zweifel in dieser Hinsicht gelöst.

Zu S. 615 f. Beim Aufsichtsrecht des Bischofs ist folgende Bemerkung einzuschalten: Mit dem Rundschreiben „Pascendi" vom 8. September 1907 (Archiv 1908, 98, 143) wurde die Einsetzung eines Aufsichtsrates (Consilium a vigilantia) an den bischöflichen Kurien angeordnet. Die Mitglieder dieses Rates werden aus dem Welt- und Ordensklerus genommen und versammeln sich alle zwei Monate unter dem Vorsitze des Bischofs. Ihre Aufgabe wird mit folgenden Worten umschrieben: Modernismi indicia ac vestigia tam in libris quam in magisteriis pervestigent vigilanter; pro cleri juventaeque incolumitate prudenter sed prompte et efficaciter praescribant.

Zu S. 699, Anm. 1. Das Seckauer Kirchl. Verordnungsblatt 1915, 47 f., bringt eine praktische Instruktion über die Errichtung von kirchlichen Stiftungen.

Zu S. 788, Anm. 4. Eine nicht über drei Monate dauernde Unterbrechung der Studien — wegen Krankheit oder militärischer Dienstleistung — wird nachgesehen, wenn das Versäumte im privaten Unterricht nachgeholt und eine erfolgreiche Prüfung abgelegt wird. Wurde der eine oder andere Nebengegenstand privatim studiert, so kann das Studienjahr nichtsdestoweniger als ganz angerechnet werden, wenn im Examen das entsprechende Wissen aus diesem Gegenstand nachgewiesen wird: Congr. de Relig., 1. März 1915 (Acta Apost. Sedis, VII, 123 f.).

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abbates comites 774.
Abendmahlsbulle 869.
Aberglaube 854, abergläubische Bücher 355.
Abfall vom Christentum 852, einst auch staatsgesetzlich strafbar 381.
Abgaben anläßlich der Ehedispensation 561 f.
Abgaben, Befreiung hievon 677 ff.
Abgaben, kirchliche 686 ff.
Abolitio 880.
Abrogation 34.
Absetzung der Fürsten im Mittelalter 47.
Absolutio ab instantia 844.
Absolutio complicis 858 f.
Absolution von Zensuren, Form 871 ff.
Absolution von Zensuren in der Todesgefahr 873.
Absolution von Zensuren, welche den Bischöfen reserviert sind 874.
Absolutionsvollmachten der Bischöfe 873; Regularpriester und der Beichtväter 873 f.
Äbte, Ordinationsprivileg 135.
Abusus baptismi als Irregularität 151.
Abusus ordinis als Irregularität 151 f.
Academia dei Nobili 226.
Administrativverfahren 881.
Admisso 637.
Adoption 501.
Adoration *(προσκύνησις)* 218, 631.
Adulterium qualificatum als Ehehindernis 524 f.
Advokaten 227, 827.
Aetas superadulta als Dispensationsgrund 553.
Affektion päpstliche 647.
Affinitas 504 ff.; spiritualis 499; legalis 502.
Agenten 227.
Agnatio 491.
Akatholiken, getaufte, ob dem Dekret „Tametsi", bzw. „Ne temere" unterworfen 465 ff., 474 f.
Akatholische Ehe, Lösung derselben 513 f.
Akatholischer Gottesdienst, Besuch desselben 347.
Akkusationsprozeß 879.
Aktenschluß 840, 845.
Akzeß bei der Papstwahl, Aufhebung desselben 630.
Algerus' Sammlung 103.
Alienatio 26, 707 ff.
Almosensammlungen, Vorschriften für Mitglieder männlicher Orden und Kongregationen 783 f.; für weibliche Kongregationen 814.
Altarsakrament 393 f.
Alter, erforderliches für Profeßablegung 786, 794.
Alter, mangelndes, als Ehehindernis 490 f.
Alumnaticum (seminaristicum) 689.
Amalarius von Metz 259.
Ambitiosae, Konstitution Pauls II. 708 f.
Amortisationsgesetze, Begriff derselben 674 f.
Amt, kirchliches 188 ff.; Einteilung 190 f.
Ämter, öffentliche, Befreiung der Geistlichen 186.
Amtsgewalt 188.
Amtshierarchie 191 f., 197 f.
Amtsinhaber, kirchliche, allgemeine Pflichten derselben 207 f.
Amtsperson 188 f.
Amtsübernahme, außerkirchliche, durch Kleriker 165 f.
Amtsvergehen, geistliche 857.
Anachoreten 759.
Anathematismus 66.
Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften 22.

Anfechtung der Verlöbnisse Minderjähriger 420.
Angustia loci als Dispensationsgrund 553 f.
Animus manendi (Domizilswille) 434 f.
Anklageprozeß 879.
Annaten 688.
Annullation der Ordensprofeß 809.
Anselm von Lucca 103.
Anselmo dicata 102.
Anstalten mit juristischer Persönlichkeit 6.
Anstellungsgebühr der Seelsorger 681.
Antimodernisteneid 365 ff.
Antinomie 34.
Antonius von Ägypten 759.
„Anweisung für die geistlichen Gerichte" 414.
Anzeichen, Indizien 843.
Anzeigepflicht bei Herausgabe profanwissenschaftlicher Werke 358; schlechter Bücher 361.
Apostasia ab ordine 126, 858; a religione 153, 803; a fide 852.
Apostasie als Irregularität 151.
Apostasie, Begriff 852.
Apostoli, litterae dimissoriae 846.
Apostolicae Sedis, Bulle 869.
Apostolischer Stuhl, Besetzung desselben 626 ff.
Apparitores 828.
Appellatio als Rechtsmittel 198, 846 f.
Appellatio tamquam ab abusu 52.
Appellation gegen Strafurteile 880 f.
Applicatio pro populo 610.
Approbatio pro cura 624.
Arbor consanguinitatis 498.
Archidiakon, Zeugnis desselben vor der Ordination 133.
Archidiakonat 278 f.
Archipresbyterat 283.
Argumentum a contrario 36.
Argumentum a majore ad minus 36.
Armeninstitute 824.
Armenpflege durch die Kirche 832.
Armensünderkommunion 395.
Armenvertretung bei den römischen Gerichtshöfen 844.
Armutsgelübde in Orden und Kongregationen, Wirkungen desselben 795 f., 797 ff., 817 f.
Arrha sponsalitia 418.
Arrogation 501.
Articuli probatorii 839.
Assessores 828.
Assistenz, passive 473, 532 f.
Assistenzeigenschaft des Pfarrers beim Eheabschluß 460, 473.
Asylrecht der Kirchen 601.
Aszeten 759.
Attos Breviarium 103.
Audientia episcopalis 834.
Auditores 828.
Aufenthalt in Rom, Vorschriften für Priester 195.
Aufgebot der Brautleute 425 ff.; Kompetenz 432 ff.; ungarisches Aufgebot 546.
Aufgebot der Majoristen 133.
Aufgebot, kirchliche Dispensation von demselben 437 f.; staatliche 439 f.
Aufgebot, staatliches, der Mischehen in Österreich 438.
Aufgebotsvorschriften, Sanktion derselben 437 f.
Auflage (Modus), Begriff 19.
Auflassung von Ordensniederlassungen 784.
Aufreizung zu Feindseligkeiten wider Religionsgesellschaften 371 f.
Aufsicht, staatliche, über Religionsunterricht und religiöse Übungen 324 ff.
Aufsichtsrat, Einsetzung desselben 885.
Aufsichtsrecht, kirchliches 613 ff.
Augenschein, gerichtlicher 839 f.
Augustiner-Chorherren 761.
Augustiner-Eremiten 761.
Ausländer, Eheabschluß derselben in Österreich 545.
Auslegung von Gesetzen 35 f.
Ausschließung von kirchlichen Ehrenrechten 876.
Ausstattung (dos) beim Eintritt in einen Frauenorden 795; in eine Frauenkongregation 815.
Ausstattung der Kirchen 705 f.

Ausstoßung aus dem Orden 804 f.
Austritt aus dem Orden 803 ff.
Austritt aus der Kongregation 818 f.
Auszeichnungen, päpstliche 226, bischöfliche 273.
Authentica 77.
Autonomie 31 f., 73.
Autonomie der Orden 765.
Autonomie, katholische, Ungarns und Siebenbürgens 63.
Autorität der Kongregations-Entscheidungen 232.
Avellana 92.

Bann 344 ff., 861 ff.
Bartverbot für Kleriker 168.
Basilius von Caesarea 759.
Bauherstellungen an Pfründengebäuden 725, 749 ff.
Baulast bei Pfarrkirchen 745 ff.; Filialkirchen, Pfründengebäuden 749 ff.
Baulast des Patrons, Pfründners 749.
Baulast, kirchliche, bei Kirchen und Pfründengebäuden 745 ff.; in den einzelnen österreichischen Kronländern 746 ff.
Beatifikation 607 f.
Bedingter Eheabschluß 448 f.
Bedingungen, Begriff 17; Einteilung 17 f.; Einfluß auf Rechtsgeschäfte 18 f.
Bedingungen, Resolutiv-, Suspensiv- 18.
Beerbung von Weltgeistlichen 740 ff.
Begnadigung 881.
Begräbnis der Regularen 592 f.
Begräbnis fremder Konfessionsangehöriger 595 f.
Begräbnis, kirchliches 586 ff.; Ausschluß von demselben 587 ff.
Begräbnisplatz 589 ff.; Anständigkeit desselben 595.
Begräbnisstätten, Schutz derselben 597.
Behörden, bischöfliche 282 f.
Beichte der Kleriker 159.
Beichtjurisdiktion 395 f.
Beichtsiegel 396, 858.
Beichtväter der Klosterfrauen 777 ff.; der Frauenkongregationen 813.
Beiurteil 843.
Bekenntnis der Lehre 364 f.
Belastung des Kirchengutes 707 ff.
Belastung von Klostergut 710, 771.
Beleidigung eines Religionsdieners 372.
Benedictina 464 ff.
Benedikt Levita 96 f.
Benedikt von Nursia 759.
Benediktiner-Kongregationen 760.
Benediktionen, Einteilung, dem Papste, Bischof vorbehaltene, pfarrliche 585 ff.
Beneficia uniformia sub uno tecto 649.
Beneficium competentiae 186 f.
Benefizialeinkommen, Verwendung desselben 740 ff.
Benefizialgut, Begriff desselben 188, 705 ff.
Benefizialrecht, kirchliches 616 ff.
Benefiziat, Stellung desselben zum Pfründengut 723.
Benefiziaten, Beerbung derselben 740 ff.
Benefizien, außerordentliche Besetzung derselben durch den Papst, durch Laien infolge päpstlicher Ermächtigung 645 f.
Benefizien, Besetzung derselben 622 ff.
Benefizien, einfache, Besetzung derselben 643 ff., der niederen 639 ff.
Benefizien, Erledigung derselben 648.
Benefizien, Errichtung derselben, Voraussetzungen 616 ff.
Benefizien, niedere, Besetzung derselben 639 ff.
Benefizien, Veränderung derselben 618 ff.
Benefizium als Ordinationsgrund 138.
Benefizium, kirchliches 188, Einteilung 190 f.
Benefizium, Verzicht auf dasselbe 651 f.
Berechnung der Verwandtschaft 492 f., der Schwägerschaft 504 f.
Berechtigung, solidarische 16.
Berichterstattung der Bischöfe über die Diözesen 614.
Berufung (Appellation) 846.
Berufung gegen Strafurteile 880.
Beschäftigungen, dem Kleriker verbotene 163 ff.
Beschlüsse der allgemeinen Konzilien, Arten derselben 66.

Besetzung der Benefizien 622 ff.; des päpstlichen Stuhles 626 ff., der Bistümer 632 ff.; der niederen Benefizien 639 ff.; einfacher Benefizien 643; außerordentliche Besetzung 645 ff.
Besitz, Begriff desselben 24, 25 f.
Besitz, qualifizierter, Schutz desselb. 25.
Besitzschutz 25.
Besteuerung der Kirchengüter 676 ff., 687 ff.
Beweis der Taufe 389 f.
Beweis des Todes 510 ff.
Beweis, voller 839, 841.
Beweisartikel 839.
Beweismittel 839.
Beweisproduktion 840.
Beweisverfahren 839 f.
Bezirksschulrat 325.
Bibelgesellschaften 356.
Bibelkommission 236.
Bibellektüre 351 ff.
Bidelli 828.
Bigamia similitudinaria 152.
Bischof, Gehilfen desselben 273 ff.; Behörden desselben 282 f.
Bischof, kanonische Anforderungen an denselben 256 f.
Bischof, Name, Stellung, Gewalt, Ehrenrechte 254 ff.
Bischöfe in der kirchlichen Verfassung 40 f.
Bischöfe, staatliche Rechte derselben in Österreich 258.
Bischofskonferenzen 315 f.
Bistümer, Besetzung derselben 632 ff.
Blasphemie 854.
Blutsverwandtschaft als Ehehindernis 491 ff.; mehrfache 495 ff.; Berechnung 492 f.; Beweis 497 f.
Blutzehnt 693.
Bona tria matrimonii 400 f.
Bonifaz' VIII. Sammlung 109.
Bonizos Sammlung 103.
Bonum fidei, prolis, sacramenti 401.
Börsenspiel, Verbot desselben für Kleriker 164.
Brautexamen (Brautunterricht) 480, Brautexamen (Informativexamen) 425 ff.
Brautmesse 481.
Brautsegen 481.
Breve, Begriff 71 f.
Breve eligibilitatis 638.
Breviarium Extravagantium 106.
Breviergebet, Verpflichtung zu demselben 171 f.
Bruderschaften, kirchliche 820 ff.; kanonische Errichtung 821 f.; Verfassung 822 f.; Aufnahme in dieselben 823 f.; Auflösung 824.
Bücher von Akatholiken, wann verboten 354; lasziven Inhaltes 355.
Büchergesetzgebung, Verpflichtung derselben 362 ff.
Bücherverbot 348 ff.; geltendes Recht 533 ff.
Bücherzensur, geltendes Recht 357 ff.
Bulla Cruciatae 689.
Bullae dimidiae 71.
Bullarien 117.
Bulle, Begriff, Arten derselben 70 f.
Bullen, Datierung derselben 70.
Burchards Dekret 103.
Bußbücher 94 f.
Bußsakrament 395 ff.

Camera Apostolica 239.
Camerlengo d. Kardinalskollegiums 222.
Cancellaria apostolica 238.
Canones Apostolorum 88.
Canones, Verwendung dieser Bezeichnung 66.
Canonici, s. Domkapitel.
Capellania laicalis 190.
Capitula Angilramni 96 f.
Capitula aperta, clausa, numerata 261.
Cardinalis, Bedeutung 219; s. Kardinal.
Casus perplexus 552.
Cathedraticum 689.
Causa pia 6.
Causae majores 213.
Celebret-Urkunden auf Reisen 194.
Censurae ferendae sententiae 870.
Censurae latae sententiae 868.
Chlotar II., Edikt 835.
Chorbischöfe 273 ff.
Chordienst der Domherren 265; der Regularen 774.

Chorvikare 265.
Christenlehre 322.
Chrodegangs Regel 259.
Coadjutor temporalis, perpetuus 276 f.
Coena Domini, Bulle 869.
Cognatio 491 ff.; spiritualis 498 ff.; civilis 501 ff.
Collatio plena, minus plena, libera, necessaria 623.
Collatio tituli 623.
Collectio XII partium 103.
Communicatio activa, passiva (receptiva) 346 f.
Compaternitas (commaternitas) spiritualis 499.
Compilationes antiquae 106 f.
Componenda als Abgabe 561.
Computatio naturalis, civilis 20.
Concordia canonum 104.
Concubinatus bei den Römern 407.
Conditio (Bedingung) 17; s. auch unter Bedingung.
Conditio in praesens vel praeteritum relata 17.
Conditio potestativa, mixta, casualis 17.
Conditio servilis als Ehehindernis 447 f.
Conditiones inhonestae, perplexae 18.
Conditiones tacitae, necessariae 17.
Confarreatio 406.
Confessio juris 77.
Confirmatio designati 624.
Confirmatio in forma communi, specialis in forma specifica 80.
Congregatio consistorialis, de disciplina sacramentorum, Officii 233; concilii, negotiis religiosorum praeposita, de propaganda fide 234; Indicis, Rituum, Caeremonialis 235; pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis, studiorum, Fabricae S. Petri, visitationis Apostolicae Urbis 236.
Congressus clericorum 314.
Conjugicidium als Ehehindernis 525.
Consanguinitas, Begriff 491 ff.
Consensus maritalis 440 f.
Consiliarii 828.
Consilium a vigilantia 885.
Contractus unilaterales, bilaterales 11.
Contubernia 407.
Conversi im Ordensrecht 770.
Conversio beneficii 619.
Copula carnalis als Dispensgrund 553; copula incestuosa inter oratores 557.
Corpus juris canonici 103 ff.
Corpus juris canonici als Buchtitel 111; Ausgaben 111 f.; juristischer Wert der einzelnen Teile 112; Ergänzungsversuche 113 f.
Corpus juris civilis 76.
Cresconius 93.
Crimen als Ehehindernis 523 ff.
Culpa lata, levis 11.
Cumulatio beneficiorum 649.
Cumulus beneficiorum 620.
Cura beneficii patroni 659.
Curia Romana 218 f.
Cursores 828.

Dacheriana 93.
Damenstifte 819 f.
Darlehenzins 856 f.
Dataria Apostolica 239.
Debitum conjugale 567 f.
Dechante, Rechte und Pflichten in der Diözese Seckau 285 ff.
Decimae 693 ff.
Decretum Gratiani 103 f.
Defekte, körperliche, geistige als Weihehindernisse (Irregularitäten) 145 ff.
Defensivverfahren 880.
Defensor matrimonii 849 f.
Definitivprozeß 638 f.
Degradation, Arten derselben 877.
Dekanalrat 284.
Dekane 283 ff.
Deklarationstheorie hinsichtlich der Ordensgelübde 800 f.
Dekretalen Gregors IX. 107 f.
Dekretisten, Dekretalisten 115.
Delegation. Begriff, Arten derselben 200 ff.; Endigung derselben 203.
Delicta ecclesiastica, civilia, mixta 835 f., 851 ff.
Delikt, Begriff 11.

Delikte, welche Irregularität begründen 151 f.
Demeritenbezüge 159, 758.
Denuntiatio evangelica 879.
Denuntiationsprozeß 879.
Deposition 877.
Derogation 34.
Designation des Papstes 632.
Designatio personae 623.
Deusdedits Kanonssammlung 103.
Deutsche Ordensritter, einfache Gelübde derselben 762; Testierfähigkeit 802.
Deutscher Ritterorden 762.
Devinkulierung von Inhaberpapieren 720.
Devolution 198.
Devolutionsrecht bei Besetzung von Benefizien 645 f.
Devolutiveffekt der Berufung 846.
Dezennalfakultäten 85.
Diakone in der kirchlichen Verfassung 41.
Didache 87.
Didaskalia 87.
Dienstpersonal des Klerikers 160 f.
Dienstverleihungstaxe bei Bestellung von Klostervorständen 782.
Diffarreatio 406.
Digesten 76.
Diminutio beneficii 619 f.
Dimissorialien zum Zweck der Weihe 139 f., 816 f.
Dionysiana 92.
Dionysio-Hadriana 92.
Dionysius Exiguus 92.
Diözesanbuchhaltung 282.
Diözesansynode 72, 310 ff.
Disciplina vigens ecclesiae 30.
Dismembratio beneficii 619.
Disparagium 404.
Dispensation, Begriff, Form, Kompetenz 82.
Dispensation von den Ordensgelübden 809 f.
Dispensation vom Aufgebot 437 ff., von den Ehehindernissen 547 ff.
Dispensationsbehörden in Ehesachen 548 f.
Dispensationsgewalt der Bischöfe in Ehesachen 549 ff.
Dispensationsgründe in Ehesachen 543 f.
Dispensationstaxen 561 f., 737.
Dispensgesuche in Ehesachen, Form derselben 555 f.
Dispensreskripte, Adresse derselben 556 f.; Durchführung derselben 559 ff.
Dispensurkunden in Ehesachen 556 ff.
Dissimulation 36.
Disziplinarstrafen der Schule 329.
Divortium 574.
Divulgation 33.
Doktor, Bedeutung 115, 336 ff.
Doktorat des kanonischen Rechtes 340 f.
Dolus 11.
Domherren 259 ff.; Kongrua derselben 731 f.
Domicilium als Ordinationsgrund 138.
Dominikanerorden 761.
Dominium eminens 52.
Domizellaren 261.
Domizil, Begriff, Erwerb, Beweis desselben 64 f., 434 ff.
Domkapitel; Geschichte; innere Verfassung; Korporationsrechte; Pflichten; Abzeichen; Anteilnahme an der Diözesanregierung 259 ff.; Kongrua 731.
Domschule 334.
Dos (Ausstattung) beim Eintritt in einen Frauenorden 795; in eine Frauenkongregation 815.
Dotation der Seelsorger 725 ff.
Dotierung der Kirchen 705.
Dritte Orden 763 f.
Druckerlaubnis, Erteilung derselben 359.
Duell 149, 587, 855.
Duellanten, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses 587.
Duplik 839.

Ehe, Abschluß durch einen Vertrag 398 f.
Ehe, Begriff 397 f.; Eigenschaften 398 f.; objektiver Zweck 400 f.
Ehe, Einheit, Unauflöslichkeit derselben 397 ff.

Ehe, Jurisdiktion über dieselbe 404 ff.
Ehe, Rechtswirkungen derselben 566 ff.
Ehe zur linken Hand, salische 404.
Eheabschluß durch Stellvertreter 451; durch Briefe, Boten 452; unter Bedingung 448 ff.
Eheband, bestehendes, als Ehehindernis 510 ff.
Ehebandsverteidiger 849 f.
Ehebefehle, königliche 442.
Ehebruch, qualifizierter, als Ehehindernis 523 ff.
Ehefähigkeitszeugnis 545 ff.
Ehegericht 282, 848 ff.
Ehehindernisse, Behebung (Dispensation) derselben 547 ff.
Ehehindernisse, Einteilung 482 ff.
Ehehindernisse, geheime 483 f.; dirimierende 484 ff.; aufschiebende 526 ff.
Ehehindernisse, geheime diffamierende, ob beim Examen einzubekennen 430 f.
Ehehindernisse, Pflicht der Anzeige 431 f.
Ehehindernisse, staatliche 536 ff.
Ehejurisdiktion, kirchliche, Geschichte derselben in Österreich 406 ff.
Ehekonsens, politischer 538 f., 539.
Ehelichkeit der Kinder, Widerspruch, Bestreitungsrecht 567 ff.
Ehemeldezettel 539.
Ehen, siebenbürgische 544.
Ehepatent, Josefinisches 413.
Eheprozeß, Eigentümlichkeiten desselben 848 ff.
Eherecht 397 ff.; internationales 542 ff.
Ehescheidung, Gründe f. eine dauernde; für eine zeitliche 580 ff.
Ehescheidungsklagen, Verfahren bei denselben 582 f.
Ehescheidungsurteil, Rechtsfolgen desselben 582.
Eheschließungsform, außerwesentliche 478 ff.
Eheschließungsform, kirchliche; tridentinische; vortridentinische; modifizierte tridentinische 452 ff.
Eheschließungsform, staatliche, in Österreich 476 ff.
Eheschließungsform, wesentliche 440 ff.
Eheschließungsformen bei den alten Römern 406.
Ehetrennung 574 ff.
Ehetrennung bei den Akatholiken, Juden und Heiden 513 ff.; 577 ff.
Eheverbote, kirchliche 526 ff., spezielle 535, staatliche 538 ff.
Eheverlöbnis 415 ff.
Ehrbarkeit, öffentliche, als Ehehindernis 483 ff.
Ehrenkanonikat 271.
Ehrenpaten 387.
Eid 610 f., 842 f.
Eid auf Staatsgesetze 611.
Eid der Ordinanden, der Bischöfe 197, 365 f.
Eid, notwendiger 842.
Eidesdelation 842.
Eidesfähigkeit 611.
Eidesformen 611.
Eideshelfer 843.
Eidesrelation 842.
Eigenbesitz von Ordensprofessen 799 f.
Eigenkirchen 655.
Eigentümer d. Kirchenvermögens 683 ff.
Einfache Ordensprofeß 793 ff.; Profeß in Kongregationen 815 f.
Einkommensteuer 679.
Einquartierungslast 183, 680.
Einreden, Arten derselben 838 f.
Eintritt in den Orden 785.
Eintritt in die Kirche 38.
Ejectio e religione 804 f.
Eleemosyna als Auflage bei Ehedispensen 561.
Emeritenfonds-Häuser 753.
Endigung von Rechten 26.
Endurteil 843.
Entführung als Ehehindernis 520 ff.
Entlassung eines einfachen Professen 796.
Entstehungsquellen des Rechtes 26 f.
Epikie 36.
Episkopalsystem 51, 214.
Erbfolge, gesetzliche, nach Weltgeistlichen 740 ff.
Eremiten 759.
Erfordernisse, persönliche, des Ordinanden 142.

Ergänzungseid 842.
Erkenntnisquellen des Rechtes 26 f., 32.
Erlässe, päpstliche; Form derselben 67.
Erledigung in curia 647.
Erledigung von Benefizien 648 ff.
Error, s. Irrtum.
Error als Ehehindernis 444.
Ersitzung 25; gegenüber der Kirche 676 f.
Erwerbsfähigkeit der Kirche 672 f.; in Österreich 675 ff.
Erwerbsprivilegien der Kirche; im römischen Reiche; in den germanischen Reichen 673 f.
Erzbischof 250 ff.
Erzbruderschaft 822 ff.
Erziehung des Klerus 126 ff.; staatliche Einflußnahme 129 f.
Eucharistie 393 f.
Examen, bischöfliches, der Kandidatin vor Eintritt ins Noviziat 790; vor der einfachen Profeß 794; vor der feierlichen Profeß 797.
Exarchen 249 ff.
Exceptio longissimi temporis 25.
Excommunicati vitandi, tolerati 345.
Executor necessarius, voluntarius 69.
Exekration der Kirche 599 ff.
Exekution von Ehedispensen 556 ff.
Exemte Prediger 319.
Exemtion, Begriff, Geschichte, Arten 203 ff.; der Orden 765.
Exerzitien der Kleriker 160; als Vindikativstrafe 876.
Exerzitien vor der Ordination 134.
Exklusive bei der Papstwahl 631.
Exkommunikation 861 f.; staatliche Folgen 863.
Exkommunikationsprivileg weltlicher Fürsten 860.
Exkommunizierte, ob Mitglieder der Kirche 38, 861.
Expeditoren 227.
Exposituren 296.
Exsequatur 52.
Exstinctio beneficii 619.
Extrakommerzialität geweihter Gegenstände 681 ff.
Extravagantensammlungen 110 f.
Fachprüfungen an den theologischen Fakultäten 342.
Fähigkeit, persönliche, eine Ehe einzugehen 543 ff.
Fahrrad, Gebrauch desselben durch Kleriker 169.
Fakultäten an den Hochschulen 334 f.
Fakultäten (Vollmachten) 84 ff.
Fakultäten der Bischöfe in Ehedispensangelegenheiten 549 ff.
Fakultäten, theologische, Einrichtung derselben in Österreich 130 f., 339 ff.
Familia pontificia 227.
Familiaritas als Ordinationsgrund 138.
Favor matrimonii 572 ff.
Feiertage, Festsetzung, Beschränkung derselben 608 ff.
Feldvikar 302.
Feldzehnt 693.
Ferrandus 93.
Ferto 741.
Fides sponsalitia 421.
Finanzprokuratur 713.
Firmling, Alter desselben 392.
Firmung, Empfänger, Spender derselben 391 f.
Firmungsbücher 393.
Forderungsrecht 9.
Forensen, Verpflichtung derselben zur Baulast 746, 748.
Form des Eheabschlusses nach internationalem Recht 542 ff.
Forma commissoria, gratiosa 69.
Forma communis, nobilium, pauperum bei Ehedispensen 599.
Forma Tridentina 453 ff.
Formelbücher 96.
Formlose letztwillige Verfügungen zugunsten der Kirche 674.
Formlose Schenkungen zugunsten der Kirche 674.
Forum, Arten desselben 39; Gerichtsstand 830 f.
Frankreichs Schulzustände 337.
Franziskaner-Orden 761, 766.
Fraternitas spiritualis 499; legalis 502.
Frauen das Predigen verboten 318.
Frauenkongregationen 763; bischöfliche Aufsicht über dieselben 813 f.; Be-

stellung der Beichtväter in denselben 755 ff.
Frauenorden 763, 776 ff.
Frauenspersonen, Verkehr des Klerikers mit denselben 161 f.
„Freie Schule“ 326 f.
Freiheiten, gallikanische 50 f.
Freiwillige Sammlungen 694 f.; s. auch Almosensammlungen, Terminieren.
Friedhof; Entweihung desselben, Rekonziliation, Immunität 589 ff.
Friedhofsordnungen 593.
Früchte erledigter Benefizien 732 ff.
Funktion des Gesetzes 32.
Funktionen, seelsorgliche, Vornahme derselben an Angehörigen einer andern Religionsgenossenschaft 372.
Furcht als Ehehindernis 441 f.; nach österreichischem Rechte 444.

Gasthausbesuch 162 f.
Gattenmord als Ehehindernis 525 f.
Gebäudesteuer, Befreiung hievon 677.
Gebührenäquivalent 677 f.
Gefährdeeid 843.
Gehorsam, kanonischer 192 f.; Bekräftigung desselben 196 f.
Gehorsamsgelübde in Orden und Kongregationen, Wirkungen derselben 795 f., 797 ff., 818.
Gehorsamspflicht des Klerikers in weltlichen, politischen Angelegenheiten 195.
Geldbußen 875.
Geldgeschäftliche Unternehmungen durch Kleriker 164 f.
Geldsammlungen in der Schule verboten 320.
Geltungsgebiet der Forma Tridentina 461 f.; des Dekretes „Ne temere“ 474 f.
Gelübde, Begriff, Irritation, Kommutation, Dispensation 612 f.
Gelübde, einfache, als Eheverbot 528 ff.
Gelübde, feierliches, als Ehehindernis 516 f.
Gelübde in Orden und Kongregationen 795 ff., 817 f.
Gemeindefriedhöfe 590, 597.
Gemeindeumlage, Befreiung des Seelsorgers hievon 681.
Generalkonkurs bei Benefizienbesetzung 640 f.
Generalseminarien 130.
Generalvikar, Stellung, Bestellung 279 f.
Generalvikariat 282.
Gericht, Zusammensetzung desselben 826 f.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 831 ff.
Gerichtsbarkeit, strittige, Ausübung derselben 834.
Gerichtsbehörden, römische 236 ff.
Gerichtsgebrauch 30 f.
Gerichtsschreiber (scriba) 826.
Gerichtswesen, kirchliches 825 ff.
Gesandte, päpstliche; s. Legatus.
Geschäftsführung ohne Auftrag 24.
Geschenkegeben durch Ordensprofessen verboten 799, 818.
Geschlossene Zeit als Eheverbot 526 f.
Gesellschaften, verbotene 853 f.
Gesetz, Begriff 2 f.
Gesetz, kirchliches, Untergebene desselben 64.
Gesetz und Verordnung 28.
Gesetz, Unterschied vom praeceptum und judicium 28.
Gesetze, Einteilung derselben 32 f.
Gesetzesanalogie 36.
Gesetzesauslegung, Arten derselben 35 f.
Gesetzesrecht 28.
Gesetzgebung, päpstliche 66 ff.; Schranken derselben 66.
Gesetzgebungsrecht der Bischöfe 72 f.
Gewalt, eheherrliche 566 f.
Gewerbe, dem Kleriker verbotene 165.
Gewissensehe 403.
Gewissensrechenschaft (Gewissenseröffnung) 775 f.
Gewohnheitsrecht 28 f.
Gewohnheitsrecht im Verhältnis zum Gesetzesrecht 30.
Gewohnheitsrecht, kanonische Voraussetzungen 29 f.; Stellung im kanonischen Recht 29.
Glagolica 604.
Glaubensbekenntnis, Ablegung desselben 364 ff.

Glaubensdelikte, welche Irregularität zur Folge haben 151 f.
Glaubenseid, Glaubenssymbole 364 f.
Glossen, Glossatoren 106, 114 ff.
Gotteshausvermögen, Verwaltung, Bestandteile desselben 713 ff.
Gotteslästerung, Strafbarkeit derselben 371.
Gottesurteile 879.
Grade, akademische 335 ff.; Nostrifikation ausländischer 342.
Gratia facienda, facta 69.
Gratian 103 ff.
Gregorius, Kardinal 103.
Grundbuchsrecht u. kirchliche Liegenschaften 685.
Grundsteuer, Befreiung hievon 677.
Gurk, Besetzung des Bischofstuhles 634.
Gutachten der Sachverständigen 841.
Güterkonfiskation 875.

Haager Konvention 544 f.
Habitus clericalis 167 f.
Handelsverbot für Kleriker 164 f.
Handlung, juristische 10; Arten 10.
Handlungsfähigkeit, Begriff 12.
Häresie 852.
Häretiker, ob Mitglied der Kirche 38.
Haupteid 842.
Hauskollekten 695.
Haustaufen 386.
Heiligenverehrung 606 ff.
Heiligsprechung 607 f.
Heilung (Sanierung) von Rechtsgeschäften 23 f.
Hermaphroditen, ob impotent 485.
Hexenprozesse 854.
Hierarchische Gliederung in der Kirche 42.
Hilarion 759.
Hilfsbischöfe 274.
Hilfspriester, Bestellung, Unterhalt derselben 296 ff.; Kongrua 727 f.
Hindernis des Katholizismus 514.
Hispana 93.
Homicidium als Irregularität 152.
Hospitaliter-Orden 762.

Ignorantia juris, facti 36 f.
Immantation 631.
Immunität, persönliche der Kleriker 180 f.; der Kirche 601 f.; der Kirchengüter 674 f.; des Friedhofs 590 f.
Impedimentum catechismi 500.
Impedimentum criminis 523 ff.
Impedimentum cultus disparitatis 518 f.
Impedimentum ligaminis 510 ff.
Impedimentum ordinis 515 ff.
Impedimentum publicae honestatis 507 ff.
Impedimentum raptus 520 ff.
Impedimentum voti solemnis 516 f.
Impotenz als Ehehindernis 484 ff.
Incardinatio als Ordinationsgrund 139.
Incompatibilitas beneficiorum 649.
Incompetentia dotis als Dispensationsgrund 554.
Incorporatio minus plena, plena, plenissima 621 f.
Index, Tridentinischer; Sixtinischer 348 ff.
Indexregeln 349 ff.
Indizienbeweis 843.
Infirmation von Rechtsgeschäften 22.
Informativexamen der Brautleute 426 ff.
Informativprozeß der Bischöfe 638.
Inhaberpapiere 718 ff.
Inkarnationsjahre, Datierung nach denselben 70.
Inkorporation 621 f.
Innovation von Benefizien 618 f.
Inquisitio als Prozeßverfahren 880.
Inquisitionsverfahren 880.
Inspektion des Religionsunterrichtes 325 f.
Instanzenzug 198, 828.
Institutentheorie 683 f.
Institutio authorizabilis 624.
Institutio canonica 624.
Institutionen des kanon. Rechtes 2.
Institutionen Justinians 76; Lanzelotts 113.
Instruktion für den Klerus der Diözese Seckau in Schulangelegenheiten 333.
Intention bei der Spendung und beim Empfang der Sakramente 143, 382 f.
Interdictum ecclesiae als Eheverbot 535.
Interdikt, Arten 863 ff.

Interkalarfrüchte 732 ff.
Interkalarrechnung 734 f.
Interkonfessionelle Gesetzgebung 368 ff.
Internationales Eherecht 542 ff.
Interpellation beim Privilegium Paulinum 578 f.
Interpretation (Auslegung) 35 f.
Interstitien 136.
Inthronisation der Bischöfe 639.
Intrusus, ob zur Eheassistenz berechtigt 554.
Investitura, realis, verbalis 623 f.
Investiturstreit 633.
Irische Kanonssammlung 92.
Irregularitäten, Einteilung 143 ff.
Irregularitates ex defectu 145 ff.; ex delicto 151 ff; Sanktion der Irregularitätsvorschriften 153; Behebung 153 f.
Irrtum als Ehehindernis 441 ff.; nach österr. und ungar. Recht 444.
Irrtum, Einfluß desselben auf die Ordensprofeß 794.
Irrtum, Einfluß desselben auf Rechtsgeschäfte 21.
Isidora 93.
Ivos Dekret, Panormia 103.

Jagd, Verbot derselben für Kleriker 162.
Jahresprüfungen der Seelsorger in der Prager Kirchenprovinz 167.
Jejunium vor der Ordination 134.
Jesuiten 763.
Johanniter-Ordensritter, Testierfähigkeit 802.
Josefsehen 401 f.
Judenehen, Lösung derselben 514 f.
Juden, Verkehrsverbot 346.
Judices in partibus 309, 829.
Judices synodales 829.
Jura circa sacra 52.
Juramentum, Arten desselben 842 f.
Jurisdictio, Gerichtsbarkeit 825 ff.
Jurisdictio voluntaria 825, 831; neccessaria 825, 834 f.; criminalis 825, 835 f., 851 ff.; ordinaria, quasiordinaria, delegata, mandata 188, 826.
Jurisdictio, Verhältnis zu ordo 39.
Juristenrecht 31.
Jus ad rem 624.
Jus, Begriff 2 ff.; Arten 8; divinum, ecclesiasticum 1.
Jus cavendi 52.
Jus in re 624.
Jus petendi debitum conjugale 529, 567 f; Restitution bei Verlust desselben ebd.
Jus postulandi 827.
Jus praesentationis passivum 660.
Jus primae noctis 481 f.
Jus primarum precum 644.
Jus protectionis seu advocatiae 52.
Jus respondendi im römischen Recht 31.
Jus sedis, precum, suffitus, listrae s. inscriptionis, luctus ecclesiastici 658 f.
Jus spolii, exuviarum 740.
Jus variandi 662.
Justizbehörden 236 ff.

Kaisertum, römisch-deutsches, Bedeutung 49.
Kalumnieneid 799.
Kamaldulenser 760.
Kammertaxen der Bistümer 688.
Kanon *(κανών)* 1, 66.
Kanonikate, Besetzung derselben 644.
Kanoniker 259 ff.; Kongrua derselben 731 f.
Kanonisation 606 ff.
Kanonisches Recht 1.
Kanzelparagraph 321.
Kanzlei, Apostolische 238 f.; bischöfliche 282.
Kanzleiordnungen 118.
Kanzleiregeln 118 f.
Kanzleitaxen 690.
Kapellen, öffentliche, private 599.
Kapitel, Dom-Kollegiatkapitel 259 ff.; Ehrenmitglieder 271 f.; Rechte sede plena 266; sede vacante 268 f.; sede impedita 271.
Kapitel in Orden und Kongregationen 770 f.
Kapitelvikar 268 f.; Bestellung desselben in Gurk, Seckau, Lavant 269; Befugnisse desselben 270 f.
Kapitularien 93 f.
Kaplan 293, 296 f.

Kapuziner 761, 766.
Kardinäle, Pflichten derselben 222 ff.; Sonderrechte 135, 224.
Kardinalsernennung 220 f.
Kardinalskollegium 218 ff.
Kardinalskommission zur Pflege der historischen Studien, biblischen Studien, Erhaltung des Glaubens 236.
Karmeliter-Orden 761.
Kartäuser 760.
Katechese 321.
Katechet, Disziplinarbehandlung desselben 331.
Katechet, Entlohnung desselben 331.
Katechet, Stellung desselben nach österr. Schulgesetzen 328 ff.
Katecheten, Stellung derselben 324 ff.
Katechetenstand 323.
Katechismen 322 f.
Käuflichkeit der Ämter 229.
Kautelen bei Dispensation von mixta religio 531.
Keuschheit der Kleriker 160 f.
Keuschheitsgelübde in Orden und Kongregationen, Wirkungen desselben 795 f., 797 ff.
Kinder Andersgläubiger, wann dürfen sie getauft werden 385.
Kinder, eheliche, außereheliche, Konfession derselben in Österreich 372 f., in Ungarn 374 f.
Kinder, Ehelichkeit derselben 567.
Kinder, vorzeitig geborene 569.
Kindheit-Jesu-Verein 330.
Kirche, Begriff 37 f.
Kirche, eine societas perfecta, eine societas inaequalis 40.
Kirche, Eintritt in dieselbe 38; Etymologie des Wortes 37 f.; Mitglieder derselben 38; Verfassung derselben 40 ff.; Verhältnis zum Staat 42 ff.
Kirche, Erwerbsfähigkeit derselben in Österreich 672 ff.
Kirchenamt, Begriff 188 ff.
Kirchenbücher 832 f.
Kirchenfabriksgut, Begriff desselb. 707.
Kirchengemeinde, Anteilnahme derselben bei Verwaltung des Gotteshausvermögens 684 f.
Kirchengemeinde, ob Eigentümer des Kirchenvermögens 684.
Kirchengewalt 39.
Kirchengut, Begriff desselben 681; Immunität 674; Belastung, Veräußerung desselben 707 ff.
Kirchenkämmerer 712 ff.
Kirchenkapitalien, Anlage derselben 718 ff.
Kirchenkasse 717 f.
Kirchenkonkurrenzausschuß 752 ft.
Kirchenordnung, Apostolische 87.
Kirchenpolitische Gesetze 2.
Kirchenpolitische Verhältnisse Österreichs 54 ff.; Ungarns 62 f.
Kirchenpröpste 715 f.
Kirchenrealitäten, Verpachtung derselben 712.
Kirchenrechnung 720.
Kirchenrechnungserledigung 721.
Kirchenrecht, Begriff 1; Methode, Literatur 119 f.
Kirchenstaat 215 f.
Kirchensteuern 687.
Kirchenstrafen 859 ff.
Kirchenstuhlzins 714 f.
Kirchentrachten 690.
Kirchenvermögen, Verwaltung desselben 705 ff.
Kirchenzehnt 691 ff.
Kirchliches Vermögen, Subjekt desselben 683 ff.; Quellen desselben 685 f.
Klagelegitimation 838.
Klageschrift, Eigenschaften derselben 838.
Klageverjährung 25.
Klandestinität der Ehe 403, 453.
Klassiker, obszöne Werke derselben 356.
Klassische Zeugen 841.
Klauseln des Säkularisationsindultes und bei Dispensation von einfachen Gelübden 807.
Klauseln in den Ehedispensreskripten 559 f.
Klausur der Ordenspersonen 775; in Frauenklöstern 779 ff.
Kleidung der Kleriker 168.
Klementinen 110.

Klerikalpatronat 657 f.
Klerikalprivilegien 178 ff.
Klerikalseminarien 127 f.
Kleriker, exkommunizierte 862.
Klerikerstand 40, 123 f; Aufnahme in denselben 124.
Klerustage 314.
Klosterbischöfe 255.
Klosterfrauen 763, 776 ff.
Klostergut, Verwaltung, Belastung desselben 771 ff.
Klosterlehranstalten 130 f.
Klösterliche Lebensweise 774 ff.
Klosteroberen, Bestellung derselben 772 ff.
Klosterschulen 334.
Klostervisitation 776.
Klostervorstände, Machtbefugnisse derselben, Bestellung 768 f.
Knabenseminar 128 f.
Koadjutor des Pfarrers 296 ff.
Koadjutoren, bischöfliche; Bestellung, Arten derselben 275 ff.
Kodex Justinians 76 f.
Kodifikation, neue, des kan. Rechts 114.
Kollegialgericht 826.
Kollegialsystem 51.
Kollegiatkapitel 259.
Kollekten 694 f.
Kommendataräbte 774.
Kommende, Kommendengelder 222, 690.
Kommissariat 283, 285.
Kommunikation von Privilegien 79 ff.
Kompetenz der Gerichte 830 f.
Kompetenzgründe für die Ordination 137 f.
Konferenzen der Bischöfe 315 f.
Konferenzen der Kleriker 313 f.
Konfessionslosigkeit 371.
Konfessionswechsel 375 ff.; demselben beigesetzte Bedingungen 380.
Konfirmation von Stiftungen 696.
Kongregationen, religiöse 763, 810; Approbation derselben, innere Organisation 810 ff.; Eintritt, notwendige Eigenschaften der Kandidaten, Profeß 814 ff.; Austritt 818 f.
Kongregationen, römische, s. auch congregatio, im allgemeinen, Mitglieder, Kompetenz, Verfahren 229 ff.; Form der Antwort 231 f.
Kongregations-Entscheidungen und Autorität derselben 232.
Kongregationsniederlassungen, Gründung derselben 819; Verhältnis zum Pfarrer 813.
Kongrua, Begriff 725 f.
Kongruagesetze 727 ff.
Kongruaregulierung 725 ff.
Konklave, Einführung desselben bei der Papstwahl 628.
Konkordat, österreichisches 56 ff.; einseitige Lösung desselben 60 ff.
Konkordate; Begriff, Form, Inhalt 73 f.
Konkurrenz der Rechtsnormen 34.
Konkursausschreiben bei Besetzung von Benefizien 640 ff.
Konkursexamen 640 f.; Dispensation hievon 642.
Konsekration der Bischöfe, ein päpstliches Reservat 639.
Konsekration des Gotteshauses 599.
Konsekrationstheorie hinsichtlich der Ordensgelübde 800.
Konservatoren der Orden und Kongregationen 776.
Konsistorialbullen 71.
Konsistorium, bischöfliches 283.
Konsistorium, päpstliches 223.
Konsolidation 26.
Konstitutionen, Apostolische 87 f.
Konstitutionen der Orden 764.
Kontumaz im Prozeßverfahren 838.
Konvalidation von nichtigen Ehen 562 ff.; Wirkung derselben 565 f.
Konventionalstrafen bei Verlöbnissen 418 f.
Konventmesse im Kapitel 265.
Konventualen (Minoriten) 761.
Konversion eines Rechtsgeschäftes 22.
Konversion zur kath. Kirche 366 ff.
Konversionsordnung für Bosnien und Herzegowina 379.
Konversionsvorschriften in der Diözese Seckau 366 f.
Konzil, allgemeines 65; Berufung, Teilnehmer, Geschäftsordnung 305 ff.

Konzilien, allgemeine; Bestätigung durch den Papst 65, 307.
Konzilien der älteren Zeit 89 f., der neueren Zeit 116; Verbindlichkeit der Beschlüsse 65.
Kooperator 296 ff.
Kopialbücher 88.
Kopulaltheorie 398.
Kreisdekanat 284 ff.
Kreuzherren 761.
Kreuzzugsteuern 686.
Kronkardinäle 220.
Kultakte, staatlicher Schutz derselben in Österreich 371, 608, 610.
Kulthandlungen, kirchliche 602 ff.
Kultstätten, kirchliche 598 ff.
Kulturkampf 53.
Kulturstaat 53.
Kultus, kirchlicher 598 ff.
Kultusbudget, staatliches 686.
Kultzeiten, kirchliche 608 ff.
Kurialbehörden 227 ff.
Kurialen 227.

Laienäbte 774.
Laienkopulation 479.
Laienpatronat 657.
Laienstand 40, 123.
Laienzehnt 693.
Landesschulrat 325.
Largitiones munerum, Verbot derselben 799, 818.
Lasten, Befreiung kirchlicher Güter 674 ff.
Laudemium 677.
Lavant, Besetzung des Bischofstuhles 634.
Lebensweise, klösterliche 774 ff.
Ledigscheine 428 f.
Legalisierung von Urkunden 832.
Legata ad causas pias, Behandlung derselben 674 ff.
Legaten, päpstliche 240 ff.
Legatus a latere 242.
Legatus natus 242.
Leges approbatae, canonizatae, correctae, reprobatae 76; fugitivae 35.
Leges barbarorum 77.
Leges Romanae 77.
Legitimation außerehelicher Kinder 570 ff.
Lehranstalten, theologische, in Österreich 130 f.
Lehre, Verbreitung derselben 317 ff.
Lehrerkonferenzen, Beteiligung der Katecheten an denselben 328.
Lehrstoff des Religionsunterrichtes, Verteilung desselben 326.
Lehrstunden für den Religionsunterricht, Festsetzung derselben 326 ff.
Leichenreden 586, 594 f.
Leichenverbrennung 587 f., 596.
Lektüre, verbotene 348 ff.
Lex (s. auch Gesetz), Begriff 2 ff.; Einteilung 32 f.
Libellus accusationis 879; appellatorius 846; conventionis 838.
Liber diurnus 96.
Liber pontificalis 89.
Liber Septimus 113.
Liber Sextus 109 f.
Libertas Romana 204.
Literarische Behandlung des Kirchenrechtes 119 ff.
Literatur des Kirchenrechtes 119 ff.
Litiskontestation 839.
Litispendenz 838.
Litterae commendalitiae 194.
Litterae dimissoriae bei Appellationen 846.
Liturgie 602 ff.
Lokalinterdikt 864 f.
Löschungsquittung 718.

Magister sacri palatii 227.
Magnetismus 855.
Maigesetze des Jahres 1868, 60 f.
Majoristen, welche aus einer Kongregation ausscheiden 819.
Majoristenehe, Ungültigkeit derselben 175.
Majoritas (Ehrenvorrang) 197.
Mandate, päpstliche 645.
Manifestationseid 843.
Mansus (mansio) 706.
Manusehe 406 f.
Markulf, Formelbuch 96.
Mäßigkeit der Kleriker 160.

Matriarchat 400.
Matrikenführung 832 ff.
Matrikulierung der Ehen 475 f., 572; der Notzivilehen 573 f.
Matrimonium, s. Ehe.
Matrimonium legitimum bei den Römern; matrimonium juris gentium 406.
Matrimonium legitimum, verum, ratum, consummatum, publicum; clandestinum, occultum (conscientiae), morganaticum, putativum 403 f.; validum, civile 404.
Matthäus von Lyon 113.
Medizinalstrafen 860.
Meineid 611, 855.
Mendikantenorden 761.
Mensalgelder 659.
Merzedarier 761.
Messe, Darbringung für Lebende und Verstorbene 604 f.
Meßopfer, ob für verstorbene Akatholiken gestattet 589 f.
Meßstipendien, ob steuerfrei 680.
Meßstipendien, Strafen bei Mißbräuchen mit denselben 605 f.
Metropoliten, Aufsichtsrecht derselben 614 f.
Metropoliten; Geschichte, Stellung, Befugnisse, Ehrenrechte 250 ff.
Metropolitikum 283.
Militärdienst, Befreiung der Kleriker hievon 184 f., 681.
Militärpersonen, aktive, bedürfen zur Eheschließung einer Erlaubnis 540 ff.
Militärpersonen, Trauung derselb. 471.
Militärseelsorge, Organisation in Österreich 301 ff.
Militärseelsorger durch des Dekret „Ne temere“ nicht berührt 471.
Minoriten (Konventualen) 761.
Mischehen 530 ff.; Form des Abschlusses 474 f.; Kautelen 531 f.
Mischehen nach staatlichem Rechte 476, 534 f.
Missio canonica, Begriff 39.
Missio canonica zur Erteilung des Religionsunterrichtes 322; des theologischen Unterrichtes 339 f.
Missionsgebiet, Trauungsberechtigung in demselben 471 f.
Missionsinstitute, Missionswesen 379 ff.
Mißachtung der Zensuren 861.
Mißheirat 404.
Mitschuld am Trennungsgrund als staatliches Ehehindernis 538.
Mixta religio als Eheverbot 530 ff.
Modeperücken, Verbot derselben für Kleriker 168.
Modernismus 339 f., 365 f., 885.
Modus (Auflage), Begriff 19.
Monarchia Sicula 242.
Mord 152, 855.
Mortuarium 690.
Motivirrtum 21.
Motuproprio-Erlässe 67 f.
Mühlfeldsches Religionsedikt 58.
Mutterrecht 400.

Nachpräsentation 662.
Nachtrauung, akatholische, Verbot derselben 531.
Namensänderung 572; bei Eintritt in das Noviziat 789.
Naturrecht 27.
„Ne temere“, Dekret 467 ff.; Strafbestimmungen 473 f.
Negotia claudicantia 23.
Negotia unilateralia, bilateralia 11.
Negotiorum gestio 13, 24.
Negotium (s. Rechtsgeschäft) 11.
Negotium inter vivos, mortis causa 11.
Negotium simulatum, dissimulatum 14.
Nepotismus 229.
Neuauflagen zensurpflichtiger Werke 358.
Nichtigkeit von Rechtsgeschäften 22.
Nichtigkeitsbeschwerde 847.
„Nil transeat“ gegen eine geplante Ehe 535.
Nomination 647 f.
Nomination der Bischöfe durch weltliche Herrscher 634, 638.
Nomination, Grundsätze für dieselbe 638.
Nominationsrecht für Kanonikate in Österreich 644.
Nomokanon 93 f.

„Non expedit“ 195 f.
Nonnen, s. Klosterfrauen.
Nostrifikation in Rom erworbener akademischer Grade 342.
Notare 227, 832.
Notfälle, Trauungsermächtigung in denselben 471 f.
Nottaufe 383, 390.
Notzivilehe 408 ff.; in Österreich 414, 476 f.
Novizen, Privilegien derselben, Rechtsgeschäfte derselben 792.
Noviziat 789 ff.; Verlängerung desselben 793.
Noviziathaus 791.
Numerus fixus in Klöstern 782.
Nuntien, päpstliche 240 ff.

Obedientia canonica 192.
Obedienzversprechen, eidliches 196 f.
Obervogtei 656.
Oblaten 785 f.
Obligationen, Schuldverschreibungen 718 ff.
Obreptio, subreptio, Begriff und Wirkung 68.
Observanten 761.
Observanzen, Begriff 32.
Offensivverfahren 880.
Officia an der römischen Kurie 238 ff.
Officia vacabilia 229.
Officiorum ac munerum 353 ff.
Offizial, bischöflicher 278 f.
Offizialat 282.
Offizialverfahren 879.
Offizium, kirchliches 188.
Ölung, Letzte 396 f.
Optionsrecht im Kapitel 644; im Kardinalate 222.
Oratoria publica, privata 599.
Orden, Begriff derselben 764 f.; Geschichte 758 ff.; Einteilung 764; Autonomie, Exemption, Vermögenserwerb 765 ff.
Orden, Eintritt in denselben 785; Erfordernisse 786 ff.; welche Kandidaten zurückzuweisen 787; Vorbildung der Kandidaten 788; Austritt, Übertritt 792 f.
Ordensapostasie 804.
Ordensgelübde, Dispensation von denselben 809.
Ordenskapitel 771.
Ordenskonstitutionen 764.
Ordensniederlassungen, Errichtung derselben, Auflassung, staatliche Vorschriften in Österreich 782 ff.; Translationen von Ordenskonventen 785.
Ordenspersonen, Rechtsgeschäfte derselben 799 ff.
Ordenspersonen, Unfähigkeit derselben für die Patenschaft 387.
Ordensprofeß 793 ff.; einfache 795 ff.; feierliche, Voraussetzungen, Wirkungen, Wesen, Annullation, Dispensation 796 ff.
Ordensprofeß und Lösung der Ehe 577.
Ordensprofessen, Versetzung derselben 807 f.
Ordensprotektoren 776.
Ordensrecht 758 ff.
Ordensregel 759, 764.
Ordensritter des Deutschen und Johanniter-Ordens, Testierfähigkeit derselben 802.
Ordenstracht, Ablegung derselben 774 f.
Ordensverfassungen 768 ff.
Ordinariat, bischöfliches 283.
Ordinarius proprius, Trauungsberechtigung desselben 454, 468 f.
Ordinatio absoluta 124.
Ordinatio per saltum 136.
Ordination der Regularen 141 f., 816 f.
Ordination, Ordo 124, 132 f.
Ordination, Ort derselben, Reihenfolge 136 f.
Ordinations-Kompetenz 137 f.
Ordinationsprüfung 133.
Ordinationstitel 154 ff.
Ordinationszeit 135.
Ordines, die einzelnen Stufen 126.
Ordines judiciorum 96; romani 96.
Ordo furtivus 134.
Ordo poenitentiae Romanus 95.
Origo als Ordinationsgrund 138.
Ortsschulrat 325.

Osterkommunion 394.
Österreicher, Eheabschluß derselben im Auslande 545 f.

Pachomius 759.
Palatini 228.
Paleae 105.
Pallientaxen 254, 688 f.
Pallium, Geschichte, Bedeutung, Verleihung, Vorschriften über das Tragen desselben 252 ff.
Papalsystem 214.
Papst als Patriarch, Metropolit, Bischof 215.
Papst als Souverän des Kirchenstaates 215 f.
Papst, Ehrenrechte desselben 217 f.
Papst, Inhaber des Primates 213.
Papstbriefe der älteren Zeit 88 f.
Päpstliche Behörden 218 ff.; Sammlung der Erlässe derselben 117 f.
Päpstliche Erlässe 66 ff.; Sammlungen derselben 117.
Päpstlicher Stuhl, Besetzung desselben 626 ff.
Papstwahl, aktives, passives Wahlrecht 629 ff.; Modus der Wahl 630.
Papstwahldekrete 628.
Parabolani 821.
Parentelverhältnis als Ehehindernis 494.
Parochus (s. Pfarrer) proprius contrahentium des tridentinischen Rechtes 454 f.; nach dem Dekret „Ne temere“ 468 f.
Parteieneide 842.
Partes decisae 108.
Pastoralkonferenzen 313 ff.
Pate, Taufpate 386 ff.; Firmpate 392.
Patenschaft, Fähigkeit hiezu 387 f., 392.
Patenstellen bei akatholischen Taufen 347.
Paternitas spiritualis 499; legalis 502.
Patriarchate, Rechte der älteren und neueren Patriarchen 246 ff.
Patrinus, s. Pate.
Patron, Pflichten desselben 663 f.
Patron, Rechte desselben 658 f.; bei Verwaltung des Kirchenvermögens 716 f.
Patronat, dringliches, persönliches, geistliches, Laienpatronat, gemischtes, landesherrliches 656 ff.; städt. ung. 671.
Patronat, Erwerb desselben, originärer, derivativer 664 ff.
Patronat, Jurisdiktion über dasselbe 669.
Patronat und Staatsrecht 669 f.
Patronat, Verlust desselben 667 f.
Patronatsrecht, Begriff, Geschichte, Einteilung 654 ff.
Patronatsrecht, Gegenstand desselben 654 f.
Patronatsrecht, Träger desselben 655.
Patronatssuspension 668 f.
Paukapalea 105.
Paul von Theben 759.
Peculium der Ordensprofessen 800 f.
Peculium ecclesiasticum, clericale 714.
Pensionärinnen, Aufnahme derselben in Frauenklöster 780 f.
Perinde valere 560.
Perjurium 611, 855.
Permutation von Benefizien 652 f.
Person, juristische (moralische) 5 f.
Personae miserabiles, Schutz derselben 228, 832.
Personaleinkommensteuer 679.
Personalinterdikt 864 f.
Personalpfarrer, durch das Dekret „Ne temere“ nicht berührt 471.
Personengemeinheit 5.
Persönlichkeit im Rechtssinne 5.
Perzentualgebühren von Stiftungen 681.
Peterspfennig 687 f.
Pfarrarmeninstitut 824 f.
Pfarrer; Name, Stellung, Rechte und Pflichten 288 ff.
Pfarrerinstallation 624.
Pfarrkonkursprüfung 640 ff.
Pfarrliche Rechte, Beschränkung derselben 292 ff.
Pfarrmesse 291.
Pfarrprovisor, s. Provisor.
Pfarrschule 334.
Pfarrzwang 289, 292.
Pfründenfassionen 730.
Pfründeninventar 724.

Pfründenstiftungen 725.
Pfründentausch 652.
Pfründenvermögen, Verwaltung, Bestandteile desselben 722 ff.
Pia causa 6.
Pinelli 113.
Placet 52, 73.
Pluralitas beneficiorum 649.
Poena talionis 879.
Poenitentiale Romanum 95.
Politik und Klerus 166.
Polizeistaat 51.
Pollution der Kirche 599 f.
Polyandrie 400.
Polygynie 399 f.
Pönfall, Seelenrecht 707.
Pönitentialbücher 94 f.
Pönitentiarie 236 f.
Postulation des Bischofs 637 f.
Postulation in Konkurrenz mit der Wahl 637 f.
Potestas ecclesiae in temporalia 45 f.
Potestas magisterii, ministerii (ordinis), imperii (jurisdictionis) 39.
Praebenda 189.
Praeconisatio 624, 639.
Praelatura justitiae, gratiae 226.
Praescriptio immemorialis s. indefinita; longi temperis; longissimi temporis 25.
Praesumptiones juris; juris et de jure 14.
Prälat, Begriff 225.
Prälaten, Predigtverpflichtung 319.
Prälaten, römische 225 f.
Prämonstratenser-Orden 761.
Präsentationsrecht, Ausübung durch akatholische Christen, Juden 668 f.
Präsentationsrecht des Patrons 659 f.
Präsentationsrecht, partikularrechtliche Ausübung 662 f.
Präzedenz-Grundsätze 197 f.
Prediger, strafrechtlicher Schutz derselben 320 f.
Predigt 318 ff.
Predigtamt, Verpflichtung zu demselben 319 f.
Predigtbefugnisse der Mönche 319 f.
Priester, presbyteri in der kirchlichen Verfassung 40 f.
Priesterkongresse, Verbot derselben 314.
Primat des Papstes 211.
Primaten; Stellung, Rechte derselben 249 ff.
Privatschulen 343 f.
Privation vom Benefizium 876 ff.
Privatvermögen des Benefiziaten 741 f.
Privilegia clericalia 178 ff.
Privilegien, mündliche 79.
Privilegien-Kommunikation 79 f.
Privilegium; Begriff, Einteilung, Arten des Erwerbes, Verleihung, Annahme, Auslegung, Untergang 78 ff.
Privilegium canonis 178 ff.
Privilegium fori 180 ff.
Privilegium immunitatis personalis 183 ff.
Privilegium Paulinum 578 ff.
Probatio pro exoneranda conscientia 842.
Procuratio canonica 616, 689.
Profeß in Kongregationen 815 f.
Prokuratoren 227, 828.
Promotion an der Universität, ursprüngliche Bedeutung 335 f.
Promotor fiscalis 828.
Promulgation von Gesetzen 33.
Prosynodalexaminatoren 640 ff.
Protektoren der Orden und Kongregationen 776.
Protestation 14.
Protonotare, Apostolische 225 f.
Provida, Konstitution 465.
Provinzialsynoden 72, 307 ff.
Provisor 295, 300 f., 733 ff.
Prozeß, kanonischer 836 ff.
Prozeßbevollmächtigter 827.
Prozeßfähigkeit 836 f.
Prozeßkosten 814.
Pseudo-Isidora 96 ff.
Publikationsorgan, päpstliches 33.
Purgatio canonica, vulgaris 879.

Quart von kirchlichen Einnahmen 689.
Quarta canonica 592, 689.
Quarta Falcidia 673.
Quasiaffinität, ex sponsalibus, ex matrimonio rato non consummato 507 ff.
Quasibesitz 24.

Quasidomizil, Erwerb, Beweis desselben 434 ff.
Querela nullitatis 847.
Quesnelliana 92.
Quindennia 688.
Quinquennalfakultäten 85.
Quinquennien der Seelsorger 729 f.

Raimund de Pennafort 107 f.
Raptus als Ehehindernis; raptus violentiae, seductionis 520 f.
Räte, evangelische 764.
Ratihabition 24.
Realzehnt 693.
Recht, autonomes 31 f.
Recht, Begriff 2 ff.
Recht, bürgerliches; Einfluß auf das kanonische 76 ff.
Recht, dingliches 9; objektives 3; öffentliches 8; persönliches 9; höchstpersönliches 9; privates 8; subjektives 3.
Recht, Einteilung 8 f.
Recht, Forderungsrecht 9.
Rechte, Endigung derselben 26; Entstehung derselben 10 ff.
Rechte, politische, der Geistlichen in Österreich 199.
Rechtsanalogie 36.
Rechtsbeistand 827.
Rechtserwerb; Arten 15 f.; Voraussetzungen desselben 10; originärer, derivativer, translativer, konstitutiver 15.
Rechtsfähigkeit 5.
Rechtsgeschäfte; Abschluß derselben 12 ff.; Einteilung, einseitige, zweiseitige 11; hinkende 23.
Rechtsgeschäfte der Novizen 792.
Rechtsgeschäfte der Ordenspersonen 801 f.
Rechtsinstitut 5.
Rechtsmittel gegen das Urteil 845 ff.
Rechtspositivismus 4.
Rechtsquellen; Begriff, Einteilung 26 f.
Rechtsquellen, kirchliche; Geschichte 86 ff.; Theorie derselben 64 ff.
Rechtsregeln, Verwendung derselben 36 f.
Rechtssammlungen, kanonische 90 ff.; kirchlich-staatliche 93 f.
Rechtsstaat 52 f.
Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des Kirchen- und Pfründenvermögens 713.
Rechtsverhältnis 5.
Rechtswirkungen der Ehe 566 ff.
Recusatio judicis 827.
Reduktion von Stiftungen 695.
Reform von Klöstern 760, 771, 776.
Reformatio in pejus 847.
Regalienrecht 733.
Regalistische Anschauungen hinsichtlich der Ehe 408.
Regierungsgewalt, kirchliche, Verwaltung derselben 613 ff.
Regino von Prüm 103.
Regionarii 228.
Registerbücher 88.
Regularen 758 ff.; Ordination derselben 144, 157, 816 f.
Regularkleriker 762 f.
Regularprälaten, Rechte derselb. 768 ff.
Reinigungseid 842.
Rekruten, uneingereihte, bedürfen zur Eheschließung einer Erlaubnis 541.
Rekurs = außergerichtliche Berufung 847.
Religion, gemischte, als Eheverbot 530 ff.
Religionsbekenntnis der Kinder 372 ff.
Religionsbekenntnis, Stellung des Staates zu demselben 368 ff.
Religionsfonds, Einnahmen, Lasten desselben 754 ff.
Religionsfonds als Interkalarfonds 733.
Religionsfondsbeiträge 678 f.
Religionsfondsdotation für Hilfspriester 298 f.
Religionsgenossenschaften, Anerkennung derselben in Österreich, Schutz derselben 368 ff.
Religionsgenossenschaft, Veranstaltungen zugunsten einer unzulässig erklärten Religionsgenossenschaft strafbar 381.
Religionslehrbücher, Zulässigkeitserklärung derselben 326.

Religionslehrer, s. Katecheten.
Religionsunterricht, Remuneration für denselben 331 f.
Religionsunterricht, staatliche Einflußnahme auf denselben 324 ff., 341 f.
Religionsunterricht, subsidiarischer, durch weltliche Lehrkräfte 327.
Religionsunterricht, unmittelbare Besorgung und Leitung desselben 325.
Religionsverschiedenheit als Ehehindernis 518 f.
Religionswechsel, Stellung des Staates zu demselben 375; österr. Recht 376; ungar. Recht 378 f.
Religiöse Institute, entlassene Mitglieder derselben 804 ff.
Reliquienverehrung 608.
Remuneration für den Religionsunterricht 331 f.
Rentensteuer 680.
Replik 839.
Res ecclesiastica, Begriff 681 f.
Res sacra, Begriff 681.
Rescriptum gratiae, justitiae 67 f.
Rescriptum mixtum 69.
Reservatio in pectore (in petto) 221.
Reservationen, päpstliche 645.
Residenzpflicht, allgemeine Grundsätze 207; trident. Vorschriften 209 f.; kanon. Dispensationsgründe 208.
Residenzpflicht der Bischöfe 209; der Kuratbenefiziaten, Kanoniker 210.
Resignatio 26.
Resignatio salvo regressu, ingressu, aggressu 652.
Resignation auf das Benefizium 651 f.
Resignation auf den Apostolischen Stuhl 631.
Resignation, Publikation derselben 652.
Resignation zugunsten eines Dritten 652.
Reskripte 67 ff.; Endigung 69 f.
Restitutio in integrum 23, 847.
Reszission von Rechtsgeschäften 23.
Reverse über religiöse Erziehung der Kinder 374.
Revision eines Urteiles 848.
Richter (judex), Eigenschaften desselben 826 f.
Ringtragen der Kleriker 169.
Rips-Raps-Recht 740.
Ritterorden 762.
Ritus 602 f.; Übertritt von einem zum andern 377.
Romreisen der Bischöfe 613 f.
Rota Romana 237.
Rücktritt vom Verlöbnis 421 f.
Rückwirkung von Gesetzen 34.
Rüge als Vindikativstrafe 876.
Rügegeschworene, Rügezeugen 615.
Ruhegehalt der Seelsorger 736 ff.
Ruhegenüsse priesterlicher Beamter und Seelsorger gemeinnütziger Anstalten 739 f.
Ruption von Rechtsgeschäften 22.
Ruralkapitel 283, 313.

Sache, Begriff 6.
Sacheinteilungen 7 f.
Sachvereinigungen 6 f.
Sachverständige, Gutachten derselben 841.
Sakramentalien, kirchliche 584 ff.
Sakramente, bedingte Spendung derselben 383.
Sakramente, Empfänger, Spender derselben 32 f.; Spendung an Häretiker, Schismatiker 346 f.
Sakrilegium, Begriff, Arten 852 f.
Säkularisation von Ordensprofessen, zeitliche, dauernde, stillschweigende 805 ff.
Säkularisationen von Kirchengut 675.
Säkularisationsindult, Klauseln desselben 807.
Säkularkongregationen 763.
Sammlung der Erlässe päpstlicher Behörden 117 f.
Sammlung päpstlicher Erlässe 117.
Sammlungen, die ältesten, des kanonischen Rechtes 90 ff.
Sammlungen, freiwillige, durch Ordenspersonen 767, 783 f., 814.
Sammlungen des Rechtes, kirchlich-staatliche 93 f.
Sanatio in radice 564; Wirkung derselben 565 f.
Sanierung von Rechtsgeschäften 23 f.

Sanitätsaufsicht, staatliche, in Österreich 597.
Sanktion des Gesetzes, Begriff 33.
Scheidebrief im Alten Testament 399 f.
Schiedseid 842.
Schiedsgerichte, bischöfliche 834.
Schisma 852.
Schismatiker, ob Mitglieder der Kirche 38.
Schrift, die Heilige, als kirchliche Rechtsquelle 86.
Schriften, apokryphe, als kirchliche Rechtsquellen 86 f.
Schriftenwechsel im Prozeß 838 f.
Schulaufsichtsbehörden, 324.
Schuldkapitel 775.
Schuldenkontraktion in Klöstern 771 f.
Schuldverschreibungen (Obligationen) 719 f.
Schulmonopol 337, 343.
Schulwesen, Grundsätze, kirchliche, über dasselbe 337 f.
Schulwesen, kirchliches 334 ff.
Schulzwang 337, 342 f.
Schutz, strafrechtlicher, des Predigers 321.
Schwägerschaft als Ehehindernis 504 ff.
Schwägerschaft, nachgebildete, als Ehehindernis 507 ff.
Seckau, Besetzung des Bischofstuhles 634.
Secretaria Brevium ad principes, litterarum latinarum 240.
Secretaria status 240 f.
Seelenrecht (Pönfall) 690, 702.
Selbstmörder, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses 587 f.
Seligsprechung 607 f.
Seminar, Tridentinisches 127 f.
Seminar und Universität 129.
Seminaristicum (alumnaticum) 689.
Sendgerichte 615, 834.
Sendgeschworene, Sendzeugen 615.
Separatio a thoro et mensa 580 ff.
Serviten 688.
„Siebenbürgische" Ehen 544 f.
Sigillum sacramentale 396.
Signatura Apostolica 238.
Simonie, Arten derselben 853.
Simonie bei Ordensprofeß verboten 793 f.; bei Verleihung von Benefizien 624 f.
Simultaneum 682.
Simultanschule 337.
Singularsukzession 15.
Sklavenehen 407.
Sklavenstand als Ehehindernis 447 f.
Skrutinien vor dem Noviziat 790; vor der feierlichen Profeß 797.
Skrutinien vor der Ordination 132 f.
Sohmsche Theorie 41 f.
Sollicita ac provida 333 ff., 353 ff.
Sollicitatio ad turpia 858.
Sondervermögen der Ordensprofessen 800.
Sonntagsruhe 610.
Spender der Weihen 135.
Spezialkonkurs bei Besetzung von Benefizien 640.
Spiele, dem Kleriker verbotene 162 f.
Spitalorden, Privilegien hinsichtlich des Begräbnisrechtes 593.
Spoliengelder 688, 740.
Spolienrecht 688, 740.
Sponsalien, sponsalia de praesenti, de futuro 415 ff.; s. Verlöbnisse.
Sponsalienklagen 423 f.
Sponsaltheorie 398.
Staat, Verhältnis zur Kirche 42 ff.
Staatsgrundgesetze, österreichische, u. das Konkordat 59 f.
Staatssekretariat 240.
Stabilitas loci 768.
Stadtschule 334.
Stammbaum, Anlage desselben 498.
Standespflichten der Kleriker, allgemeine 159 ff.
Standesrechte der Kleriker 178 ff.; Verlust derselben 187 ff.
Stationes (Stationspredigten) 318.
Stationskaplanei 296.
Statuten, Begriff 32.
Stellungspflichtige bedürfen einer Erlaubnis zur Eheschließung 541.
Stellvertretung, Arten, Begriff 12 f.
Sterbebücher 593, 597, 833.
Steuern, Befreiung kirchlicher Güter 674 ff.

Stiftsdamen 819 f.
Stiftung 5, 695.
Stiftung, kirchliche, Errichtung 695 ff.
Stiftungskapitalien, Verwaltung derselben 696, 717 ff.
Stiftungsnormale für die DiözeseSeckau 700.
Stiftungsoberhoheit, staatliche 697 f.
Stilus curiae 30 f.
Stolarpatente 703.
Stolarpflichtige Akte 702.
Stolgebühren 700 ff.
Stolordnungen 703.
Strafgerichtsbarkeit, kirchl. 835, 851 ff.
Strafprozeß, kirchlicher 878 ff.
Strafverfahren, summarisches 881 ff.
Studienfonds 754 ff.
Studienprivileg 208.
Studium generale 335 f.
Subdelegation von Ehedispensvollmachten 549 ff.
Subreptio, Begriff und Wirkung 68.
Subsidium charitativum 689.
Summarien 112.
Summarisches Verfahren 844.
Supplicatio 198, 848.
Suppressio beneficii 619 f.
Suspension als Vindikativstrafe 876.
Suspension des Patronates 668 f.
Suspensiveffekt der Berufung 846 f.
Suspensio ex informata conscientia 870 f.
Suspension, Arten derselben 866 ff.
Syllabus errorum 318.
Syndikus 827.
Synodalexaminatoren 640 ff.
Synodalwesen 303 ff.
Synodaticum 689.
Synode, allgemeine, s. Konzil.
Synode, Begriff, Bedeutung derselben 303 f.
Synoden, ältere 89; neuere 116.
Syntagma 94.

Tametsi, Dekret 453 ff.; Strafbestimmungen 461.
Taufe; Empfänger, Spender, Wiederholung der Taufhandlung 383 ff.; Beweis, Präsumption der Taufe 389.
Taufe, Immatrikulierung derselben 389, 833.
Taufe; Ort, Zeit, Umstände derselben 386; Beweis der Taufe 389 f.; Mißbrauch 151.
Taufbücher 389, 833.
Taufname 386 f.
Taufpate 387 ff.
Taufzeugen 388.
Taufzeugnis für legitimierte Kinder 571.
Taufzwang, kirchlicher 385; staatlicher 390.
Täuschung, Einfluß derselben auf Abschluß von Rechtsgeschäften 21 f.
Taxa Innocentiana 689.
Taxen bei Ehedispensen 561 f.
Taxenwesen, kirchliches 686 f.
Taxordnungen 119.
Telegraph, Verwendung desselben bei Dispensationen 458, 556.
Tempus clausum 526 f.
Tempus continuum, utile 20.
Terminieren der Mendikanten 767.
Ternavorschlag 662.
Territorialsystem 51.
Tertiaren 763 f.
Testament des Geistlichen 741 ff.
Testierfähigkeit, aktive und passive, des säkularisierten Professen nach österreichischem Recht 802.
Testierfreiheit der Weltgeistlichen 741 ff.
Testimoniales beim Eintritt ins Noviziat 790.
Testimoniales für die Ordination 140 f., 817.
Theaterbesuch 162.
Theologus, Verpflichtung zu Vorträgen 320.
Theorien über das Wesen der Ordensgelübde 800 f.
Theorien über den Eigentümer des Kirchenvermögens 683 ff.
Titel, s. Ordinations-Titel; landesfürstlicher in Österreich 158.
Titelüberschriften im corpus j. c. 112 f.
Titularbischöfe 275.
Titulus beneficii; patrimonii s. pensionis 155 f.; servitii s. missionis 156;

mensae 156; paupertatis s. professionis religiosae 157.
Todeserklärung 511 ff.
Todesfall, Matrikulierung desselben 593, 597 f.
Todesstrafe 876.
Toleranz, bürgerliche 368.
Toleranzpatent vom Jahre 1781 55.
Tonsur 125, 133.
Tracht der Kleriker 168.
Tradition als kirchliche Rechtsquelle 86 ff.
Translation von Stiftungen 697.
Traditionstheorie hinsichtlich der Ordensgelübde 800.
Transformatio beneficii 697.
Translatio beneficiati 624, 650.
Translatio beneficii 620; professi 807 f.
Translation auf ein anderes Benefizium 650 f.
Translationen von Ordenskonventen 785.
Trappisten-Orden 760.
Trauung, kirchliche 452 ff.; in Notfällen 471 f.
Trauungsbücher 475 f., 833.
Trauungsdelegation in größeren Städten 459 f.
Trauungsdelegationen, Form derselben 457 f., 472 f.
Trauungsinformativ-Examen, Kompetenz, Ort, Zeit 426 ff.
Trauungszeugen 460 f., 473.
Trennung der Kirche vom Staat 53.
Trennung des matrimonium ratum non consummatum 577.
Treue, eheliche 567.
Treueid der Bischöfe 196 f., 639.
Treueid, Lösung desselben 47, 875.
Tribunalia an der römischen Kurie 236.
Tributzinse der Fürsten an den Papst 688.
Triennalfakultäten 85.
Trinitarier 761.

Übersetzungen zensurpflichtiger Werke 358.
Übertragungsgebühr 677.
Übertritt in eine fremde Diözese 193 f.
Übertritt in einen andern Orden 808.
Übungen, religiöse, Anordnung derselben; Überwachung derselben 325 f.
Uditore del Santissimo 227.
Umlagegebühr bei Kirchenrechnungen 722.
Umpfarrung, Ausscheidung der Leistungen 622.
Unam sanctam, Bulle 46.
Ungarische Ehen 546 f.
Ungarn, Ausdehnung der Konstitution Provida 474 f.
Ungetaufte, Begräbnis derselben 587.
Unglauben, Verbreitung desselben 371.
Unio beneficiorum, aeque principalis, per confusionem, per subjectionem 620.
Union von Benefizien, Grundsätze 620.
Universalsukzession 15.
Universitas personarum, facti, juris 5 ff.
Universitäten, Einrichtung, Name, Verfassung 334 ff.
Universität und Seminar 129.
Unterhaltungen, dem Kleriker verbotene 162 ff.
Unterricht, katechetischer, in der Kirche, in der Schule 321 ff.
Unterrichtswesen, kirchliches 334 ff.
Unterrichtswesen, staatliche Leitung desselben 337 ff.
Untersuchungsprinzip 837, 880.
Urkundenbeweis 842.
Urteilsstadium 843 f.
Usucapio 26.
Usura 856 f.

Vacatio legis 33.
Vagi, Aufgebot derselben 434.
Vagi, Trauung derselben 468.
Vallombrosianer 760.
Variation bei der Ordination 139.
Variation, kumulative 662.
Vaterschaftserklärung, Voraussetzung der Legitimation 570 f.
Veräußerung von Kirchengut 707 f.
Verbannung 875.
Verbindlichkeiten, besondere, der Majoristen 170 ff.
Verbot schlechter Bücher 348 ff.

Verbotene Bücher, Erlaubnis, dieselben zu lesen 361 f.
Verbrechen als Ehehindernis 523 ff.
Verbrechen, welche Benefiziumsverlust zur Folge haben 648 ff.
Verbrechen, welche Patronatsverlust zur Folge haben 667 ff.
Vereine, kirchliche 820 ff.
Verfahren, prozessuales, bei Impotenz 486 ff.
Verfahren, summarisches, in Strafsachen 881 ff.
Verfassungsform der Kirche 42.
Verfasssungsrecht, kirchliches 123 ff.
Verführer, Verpflichtung desselben 423 f.
Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Charakterisierung desselben 42 ff.; Geschichte 48 f.
Verhandlungsprinzip 837 ff.
Verifikationsklauseln der Reskripte 559 f.
Verjährung der Strafverfolgung 859.
Verjährung, unvordenkliche 25.
Verkehr mit Irr- und Ungläubigen, Ungetauften und Exkommunizierten 344 ff.
Verknechtung 875.
Verleihung von Benefizien, ordentliche, außerordentliche 622 ff.
Verlöbnis, Dispensation von der Verpflichtung desselben 423.
Verlöbnisse 415 ff.; Form derselben 416; bedingte 418.
Verlöbnisse, Auflösung derselben 421 ff.
Verlöbnisse, Fähigkeit, solche einzugehen 419 f.
Verlöbnisse, Jurisdiktion über dieselben 423.
Verlöbnisse nach österr. Zivilrecht 424 f.
Verlöbnisse Unmündiger 420.
Verlöbnisse, Wirkungen derselben 421.
Vermächtnisse, fromme, Behandlung derselben nach österreichischem Recht 676.
Vermögen, Begriff 6.
Vermögen des Weltgeistlichen 741 ff.
Vermögenserwerb der Orden 765 f.
Vermögensrecht, kirchliches 672 ff.
Vermögensverwaltung in Frauenklöstern 777; in Frauenkongregationen 813.
Verpachtung des Kirchengutes 707 ff.
Verpachtung von Pfründengut 725.
Verpflichtung, solidarische 16.
Verschollenheitserklärung 510 ff.
Versetzung eines Benefiziaten im Verwaltungswege 650, 878.
Versetzung, strafweise, als Vindikativstrafe 876.
Versorgung unfähig gewordener Seelsorger 736 ff.
Verstümmlungsstrafe 875 f.
Verträge über religiöse Erziehung der Kinder 373 ff.
Veto bei der Papstwahl 631; bei der Wahl der Klostervorstände 781.
Verwaltung der Kirchengüter in der apostolischen Zeit 705.
Verwaltung der Lehrgewalt 317 ff.
Verwaltung des Kirchenvermögens 705 ff.
Verwaltungsrecht, kirchliches 317 ff.
Verwandtschaft, s. Blutsverwandtschaft, bürgerliche 501 ff.
Verwandtschaft, geistliche 498 ff.
Verwechslung von Hindernissen bei der Dispensation 557 f.
Verweis als Vindikativstrafe 876.
Verzicht auf das Benefizium 651 ff.
Vetitum ecclesiae als Eheverbot 535.
Viatikum, Spendung desselben durch den Pfarrer 292, 384.
Vigens ecclesiae disciplina 30.
Vikare, apostolische 241 ff.
Vikariate der neueren Zeit 245.
Vindikativstrafen, allgemeine, geistliche 875 ff.
Vindikativstrafen, Begriff 860.
Vinkulareheprozeß 848 ff.
Vinkulierung von Inhaberpapieren 719 f.
Vis absoluta, complusiva 21 f.
Vis et metus als Ehehindernis 441 ff.
Visitatio liminum 614.
Visitation, bischöfliche 615; der Klöster 776.
Vogtei 655 f.

Vorbegriffe, juristische 2 ff.; kirchenpolitische 42 ff.; theologische 37 f.
Vorstellung, Begriff 198.
Vota simplicia, solemnia 795 ff.; s. Gelübde, Ordensprofeß.
Votum, castitatis, coelibatus, religionis, ordinis sacri 528 ff.
Votum castitatis in Kongregationen 817.
Votum obedientiae in Kongregationen 817.
Votum paupertatis in Kongregationen 817.
Votum simplex als Eheverbot 528 ff.

Waffentragen der Kleriker 169.
Wahl der Klosteroberen 773 f., 812.
Wahl des Benefiziaten durch die Pfarrgemeinde 648, 671.
Wahl des Bischofs 635 f.
Wahlkapitulationen bei der Bischofswahl 636; bei der Papstwahl 630.
Wegentschädigung für auswärts zu erteilenden Religionsunterricht 333.
Wehrgesetz, Eheverbote desselben 540 ff.
Weihbischöfe 273 ff.; aufeinanderfolgende erhalten verschiedene Titel 275.
Weihbischöfe für Angehörige eines fremden Ritus 255.
Weihe-Erfordernisse 132 f.; persönliche 142 f.
Weihegewalt, Rangstufen derselben 124 ff.; Mißbrauch 151 f.
Weihegewalt, Verwaltung derselben 381 ff..
Weihekompetenz 135, 137 ff.
Weihen, höhere, als Ehehindernis 515 f.
Weihungen 584 ff.
Weltgeistliche, Beerbung derselben 740 ff.
Widerklage 839; Widersprüche im corp. jur. can. 113.
Widerruf von Privilegien 81.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 847.
Wille, den Ordo zu empfangen 143.
Willenserklärung, Arten derselben 14 f.
Willenserklärung, bei Abschluß von Rechtsgeschäften 14 f.
Wirkungen der einfachen Profeß 795, 817 f.; der feierlichen Profeß 797 ff.
„Wirtschaftskaplan“ 297 f.
Wissenschaft und Klerus 167.
Witwenfrist als Eheverbot 539 f.
Wohnsitz, s. Domizil.
Wormser Konkordat 49, 633.
Wucher 856 f.

Zauberei 854.
Zehnt, Begriff, Arten, Ablösung 691 ff.
Zehntpflicht, Zehntrecht 693 f.
Zeit, Einfluß derselben auf den Bestand von Rechtsverhältnissen 24 f.
Zeitbestimmungen, Einfluß derselben auf Abschluß von Rechtsgeschäften 19 f.
Zeitberechnung 20; beim Noviziat 791.
Zeit, geschlossene, Eheverbot 526 f.
Zeitungen und Zeitschriften, wann verboten 355 f.; Zeitungsverbot für Seminarien 356 f.
Zensorenkollegium an den bischöflichen Kurien 360.
Zensur (Bücherzensur), Handhabung derselben 360.
Zensur, vorausgehende 357 f.
Zensuren, Begriff 860; Behebung 871 ff.
Zensuren, ob sie den Pfarrer an der Vornahme der Trauung hindern 470.
Zensuren, Verhängung derselben 868 f.
Zensurierung von Landesherren 860 f.
Zensurinstanzen 359.
Zeremoniell bei päpstlichen Audienzen 218.
Zertiorationsklausel in Ehereskripten 560, 563 f.
Zeugen bei der Trauung 460 f., 473.
Zeugen, notwendige Eigenschaften derselben 840 f.
Zeugenaussagen von Geistlichen 199.
Zeugenbeweis 840 f.
Zeugen, klassische 840 f.
Zisterzienser 760.
Zinsverbot 856 f.
Zivilaufgebot 414 f., 438 ff.

Zivilehe, Begriff, Arten, Geschichte, Stellung der Kirche zur Zivilehe 400 f.
Zivilprozeß, ordentlicher 837 ff.; summarischer 844 f.
Zölibat, Begriff, Begründung, Geschichte, Verpflichtung 172 ff.
Zönobiten 759.
Züchtigung, körperliche, als Schuldisziplinarmittel verboten 329; als kanonische Strafe 875.
Zurückweisung eines Richters 827.
Zurückweisung von Ordinanden ex informata conscientia 134.
Zuständigkeit des Gerichtes 830 f.
Zustiftung 696.
Zustimmung, elterliche, vormundschaftliche, zur Eheschließung 536 f.
Zwang, Einfluß desselben auf Rechtsgeschäfte 21; auf die Ordination 143; Ehe 441 ff.; Ordensprofeß 794.
Zwangsbußen 860.
Zwangstrauungen 423.
Zweckvermögen 5.
Zweidrittelmajorität, notwendig, wenn Postulation und Wahl zusammentreffen 637 f.
Zwischenurteile 843.
Zwitter, ob impotent 485.

GRUNDZÜGE

DES

KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTES

VON

JOHANN B. HARING

DR. THEOL. ET JUR., O. Ö. PROFESSOR AN DER
K. K. UNIVERSITÄT IN GRAZ.

ERGÄNZUNGSHEFT

ZUSAMMENSTELLUNG
DER WICHTIGSTEN DURCH DEN NEUEN
CODEX JUR. CAN. HERBEIGEFÜHRTEN ÄNDERUNGEN.

GRAZ 1917.

VERLAG VON ULRICH MOSERS BUCHHANDLUNG (J. MEYERHOFF),
K. U. K. HOFBUCHHÄNDLER.

Nihil obstat.

Msgr. Dr. Johannes Köck,
Theologiae Pastoralis Professor,
censor.

No. 6121.

Imprimatur.

Graecii, die 19. Septembris 1917.

Leopoldus,
Princeps-Episcopus.

L. S.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei „Styria" in Graz.

Zum siebenhundertjährigen
Jubiläum der

Diözese Seckau.

Vorwort.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Codex juris canonici sind alle bisherigen Lehrbücher des Kirchenrechtes veraltet. Da die Ausarbeitung eines dem neuen Rechte entsprechenden Lehrbuches längere Zeit in Anspruch nimmt, manche Punkte, z. B. die Beibehaltung hundertjähriger Gewohnheiten (can. 5) durch die Bischöfe sich erst klären müssen, ja überhaupt wie bei jeder neuen Gesetzgebung in der ersten Zeit manche authentische Erklärungen und Durchführungsverordnungen zu erwarten sind, schien es geraten, zunächst nur mit vorliegendem Ergänzungsheft in die Öffentlichkeit zu treten. Es ist dasselbe im engen Anschluß an mein Lehrbuch „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ (zweite Auflage) zu den einzelnen Paragraphen zusammengestellt, bietet aber auch für sich allein eine kurze Einführung in das neue Recht. Bei längeren Paragraphen wurde auch auf die Seitenzahl des Lehrbuches verwiesen. Es gewährt diese Gegenüberstellung des alten und neuen Rechtes zugleich einen Überblick über die Tragweite der neuen kirchlichen Gesetzgebung. Damit glaube ich meine Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes sowohl für den akademischen Unterricht als auch für den Selbstgebrauch dem neuen Recht so weit als möglich angepaßt zu haben. Eine Form aus einem Gusse ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erreichen. Der Leser muß die Mühe des Vergleichens auf sich nehmen. Eine während des Druckes veröffentlichte Abänderung hinsichtlich der vorzeitigen Rechtskraft einiger Kanones und ein Dekret der Studienkongregation über die akademische Behandlung des neuen kanonischen Rechtes werden in einem Nachtrag am Schlusse des Ergänzungsheftes besprochen.

Großen Dank schulde ich dem Rektor des Redemptoristenkollegs in Mautern, Herrn Dr. P. Josef Rudisch, der durch gütige zeitweilige Überlassung des gegenwärtig nur ausnahmsweise erhältlichen Codex juris canonici die Arbeit ermöglichte.

Graz, im September 1917.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Die in Klammern stehenden Ziffern verweisen auf die entsprechende Materie in den „Grundzügen", die anderen Ziffern auf die Seitenzahl des Ergänzungsheftes.

Administrativverfahren (881) 50.
Administratoren, apostolische (245) 13.
Alter, mangelndes, als Ehehindernis (490 f.) 26.
Amotionsverfahren (878) 50.
Archiv (282) 17.
Aufsichtsrat (885) 33.
Auxiliaris (275 ff.) 16.

Baulast (745 ff.) 39.
Begräbnisrecht (586 ff.) 31.
Behörden, römische (227 ff.) 12.
Beichtväter der Klosterfrauen (777 ff.) 41.
Benediktionen (584 f.) 30.
Bischof, Eigenschaften (254 f.) 14.
Bischofswahl, Postulation (632 ff.) 34.
Blutsverwandtschaft als Ehehindernis (491 ff.) 26.
Bücherverbot (348 ff.) 21.
Bürgschaft, Verbot für Kleriker (166) 10.
Bußsakrament (395) 23.

Codex jur. can., neuer Geltung, Verhältnis zum alten Recht, Akademische Behandlung 1, 4, 51.
Conditio servilis als Ehehindernis (447 f.) 24.
Consilium a vigilantia (885) 33.

Delegaten, päpstliche (244) 13.
Delegation (200 ff.) 11.
Dimissio religiosorum (803 ff.) 43.
Dimissorien für die Weihe (139 ff.) 6; bei der Weihe von Ordensmitgliedern (141) 7.
Diözesankonsultoren (268, 272) 16.
Diözesansynode (310 ff.) 18.
Dispensationsbefugnisse der Bischöfe (83) 4, 9, 28; der Pfarrer (83) 4, 29.
Dispensvollmachten für Ehehindernisse (549 ff.) 28 f.
Disputationen, öffentliche (318) 19.
Domkapitel (259 ff.) 14; Anteilnahme an der Diözesanregierung (266 ff.) 15.

Eheabschluß durch Stellvertretung (451 f.) 25.
Eheabschluß in Notfällen (471 f.) 25.
Ehehindernisse (482 ff.) 24.
Eheprozeß (848 ff.) 46.
Ehescheidung (580 ff.) 30.
Eheverlöbnisse (415 ff.) 23.
Eid (610 ff.) 33.
Exemption und Bischof (201, 203 ff.) 12, 40.

Fasttage, kirchliche (610) 32.
Feiertage, kirchliche (608 ff.) 32.
Friedhöfe (589 ff.) 31.
Fugitivus (804) 43.

Gelübde als Ehehindernis (612) 28.
Gemeindefriedhöfe (590) 31.
Generalvikar, bischöflicher (279 ff.) 16.
Gerichtswesen, kirchliches (825 ff.) 45.
Gewissensehe (403 f.) 23.
Gewissensrechenschaft (775) 41.
Gewohnheiten, Geltung im neuen Recht (28) 1 f.
Großjährigkeit, kirchliche 2.

Hilfspriester (296 ff.) 17 f.

Impotenz als Ehehindernis (484 ff.) 25.
Infamie als Irregularität (149 f.) 8 f.
Inkardination des Klerikers (193 f.) 11.
Interkalare (732 ff.) 39.
Internuntien (244) 13.
Interstitien (136) 6.
Irregularitäten (143 ff.) 7 f.

Jus canonicum, Bedeutung (1) 1.

Kanonisationsprozeß (606 ff.) 32.
Kapitelvikar (268 ff.) 15.
Kardinäle (218 ff.) 12.
Katechese (321 ff.) 20.
Kirche, Entweihung derselben (600) 31.
Kirchenamt, Erledigung 648 ff.) 35.
Kirchenvermögen, Veräußerung, Verpachtung (707 ff.) 38 f.
Kirchenvermögen, Verwaltungsrat (705 ff.) 38.
Klagverjährung im Strafrecht (859) 48.
Klausur (779 f.) 41.
Klosterniederlassungen, Errichtung derselben (782 ff.) 41.
Klostervermögen, Verwaltung (766, 771 f.) 40.
Klostervorgesetzte (768 ff.) 40.
Koadjutor, bischöflicher (275 ff.) 16.
Konferenzen (313 f.) 9.
Konkordate, Fortbestand im neuen Recht 1.
Kongregationen, römische (229 ff.) 13.
Konvalidation von Ehen (562 ff.) 30.
Körperschaften, Beschlußfassung derselben 2.
Krankenkommunion (394) 13, 23.
Kurie, bischöfliche (282 f.) 17.

Laisierung von Klerikern (126) 4.

Mandat in politischen Körperschaften (166) 10.
Meßstipendien (605 f.) 32.
Metropoliten, Rechte derselben (250 ff.) 14.
Militärseelsorge (301 ff.) 18.
Mixta religio als Eheverbot (530 ff.) 28.

Noviziat (789 ff.) 42.
Nuntien (240 ff.) 13.

Ordensapostat (804) 43.
Ordensprofeß (793 ff.) 42.
Ordensrecht (764 ff.) 40.
Ordination, Vorbedingungen (133 ff.) 5 f.; Zeit (135) 6; Kompetenz (137 ff.) 6.
Ordinationsprüfung (133) 6.
Ordinationstitel (154) 9.

Papst (211 ff.) 12; Papstwahl (626 ff.) 34.
Patenschaft (387 f., 392) 22 f.
Patronat, Begründung, Übertragung (654 ff.) 35 f.
Person, physische, moralische (5) 2.
Pfarrer (288 ff.) 17.
Pfarrerabsetzung (878) 50.
Pfarrkonkursprüfungen (640 ff.) 35.
Pfarrprovisor (300 f.) 17.
Plenarsynoden (304) 18.
Pönitentiarie (236 f.) 13.
Postulat (789) 42.
Praelati nullius (206) 12.
Präsentationsrecht (659 ff.) 35.
Präskriptionszeit (30) 3, 37.
Predigtprüfung, Predigtamt (318 ff.) 19.
Privilegientheorie (78 ff.) 3 f.
Privilegium canonis (178 f.), fori (180 ff.), immunitatis (183 f.) 10 f.
Privilegium Paulinum (577 ff.) 30.
Professio fidei (364 ff.) 21 f.
Prosynodalexaminatoren (641) 19.
Provinzialsynode (307 ff.) 18.
Prüfungen der jungen Priester 9.

Raptus als Ehehindernis (520 ff.) 27.
Recht, partikuläres, Stellung zum neuen Recht 1.
Rechtswirksamkeit des neuen Kodex 4, 51.
Rector ecclesiae (293) 17.
Residenzpflicht (207 ff.) 12.
Reskriptentheorie (66 ff.) 3.
Ritus, Übertritt zu einem andern (602 f.) 31 f.

Säkularisation (805 f.) 44.
Schule, Stellung der Kirche zu derselben (334 ff.) 20.
Schwägerschaft als Ehehindernis (504 ff.) 26.
Selbstmordversuch ein Weihehindernis 8.
Seminare, kirchliche (126 ff.) 5.
Stellvertretung bei Eheabschluß (451 f.) 25.
Strafrecht, kirchliches (851) 47 f.
— Neuregelung durch den neuen codex jur. can. 47.
Suspensio ex informata conscientia (870 f.) 49.
Synodalexaminatoren (311) 19.

Testimoniales für die Weihe (140) 7; bei der Weihe von Ordensmitgliedern (816 f.) 7.
Tonsur, Vorbedingung (125) 5.
Trauungsdelegation (472 f.) 25.

Übertritt zu einem andern Orden (808) 44.
Übungen, geistliche (159) 9.

Vacatio legis (33) 3.
Vereinswesen, kirchliches (820 ff.) 44 f.
Verkehr mit Exkommunizierten (344 ff.) 20, 48.
Vermögensrecht, kirchliches (672 ff.) 37 f.
Verwandtschaft, geistliche, als Ehehindernis (498 ff.) 26; Blutsverwandtschaft (491 ff.) 26; bürgerliche (501 ff.) 26.
Vindikativstrafen (875 ff.) 50.
Violatio ecclesiae (600) 31.
Visitation (613 ff.) 33.
Vitandus (345) 20, 48.
Volksmissionen (379 ff.) 20.
Votum simplex als Ehehindernis (528 ff.) 28.

Weihehindernisse (143 ff.) 8.
Weihen, niedere und höhere (126, 132 ff.) 5 f.
Weihezeiten (135) 6.

Zeit, geschlossene (526 ff.) 27.
Zensuren, von selbst eintretende (868 f.) 47 f.; Lossprechung von denselben (871 f.) 49.
Zertiorationsklausel (563 f.) 30.
Zuständigkeit des kirchlichen Richters (830 ff.) 45.

Allgemeine Bestimmungen

über das Verhältnis des alten Rechtes zum neuen.

Der Codex juris canonici gilt nur für die lateinische Kirche, außer es ergibt sich die Geltung für die Orientalen aus der Natur der Sache (can. 1). Liturgische Vorschriften, welche im Kodex nicht enthalten sind, behalten, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden, ihre Geltung (can. 2). Der Inhalt der mit den einzelnen Staaten abgeschlossenen Konkordate wird durch die entgegenstehenden Bestimmungen des neuen Gesetzbuches nicht berührt (can. 3). Wohlerworbene Rechte, ferner Privilegien und Indulte, die vom Apostolischen Stuhl verliehen worden sind, bleiben an sich bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich im Kodex widerrufen werden (can. 4). Gewohnheiten, allgemeine wie partikuläre, die ausdrücklich reprobiert werden, sind aufgehoben und werden auch in Zukunft nicht geduldet; sind sie nicht ausdrücklich reprobiert, so können sie, wenn sie eine hundertjährige und unvordenkliche Dauer haben (centenariae sint et immemorabiles), von den Ordinarien mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Aufhebung geduldet werden. Alle anderen Gewohnheiten sind, sofern im Kodex nichts anderes verfügt ist, aufgehoben (can. 5). Allgemeine und partikuläre Gesetze werden durch entgegenstehende Bestimmungen des Kodex aufgehoben, außer es wird hinsichtlich der partikulären Gesetze etwas Besonderes verfügt. Bestimmungen, die aus dem alten Recht übernommen wurden, sind auch nach der alten kanonischen Rechtslehre auszulegen. Kanones, die nur zum Teil aus dem alten Rechte entnommen sind, werden, soweit sie mit dem alten Rechte übereinstimmen, nach dem alten Rechte ausgelegt; insoweit sie vom alten Rechte abweichen, sind sie nach dem Wortlaut auszulegen. Im Zweifel steht die Vermutung für das alte Recht. Strafbestimmungen, die im Kodex nicht angeführt werden, sind als aufgehoben zu betrachten. Disziplinargesetze, die bisher gegolten, aber im Kodex weder ausdrücklich noch indirekt enthalten sind, haben ihre Rechtskraft verloren, außer es handelt sich um liturgische oder um Vorschriften des positiv göttlichen oder natürlichen Rechtes (can. 6). Daraus ergibt sich unter anderem: Das alte Corpus juris canonici, die Disziplinardekrete des Tridentinums, die Zensurenbulle Apostolicae Sedis mit ihren Nachtragsbestimmungen haben ihre unmittelbare Bedeutung und Rechtskraft verloren.

Ergänzungen

zu den einzelnen Paragraphen des Lehrbuches.

Zu **§ 1.** Der Ausdruck jus canonicum ist nach dem neuen Gesetzbuch gleichbedeutend mit Kirchenrecht. Vergleiche den Titel des Gesetzbuches.

Zu **§ 4** vgl. can. 87 ff. Die physische Person ist mit Vollendung des 21. Lebensjahres großjährig (maior). Der Knabe wird mit Vollendung des 14., das Mädchen mit Vollendung des 12. Lebensjahres als geschlechtsreif (pubes) angesehen. Der Eintritt des Vernunftgebrauches wird mit Vollendung des 7. Lebensjahres angenommen. Die moralischen Personen sind entweder personae collegiales oder non collegiales. Zum Kollegium gehören mindestens drei physische Personen. Die moralischen Personen sind den minderjährigen gleichzustellen (can. 100). Die juristische Persönlichkeit kommt der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhl auf Grund des göttlichen Rechtes, anderen moralischen Personen in der Kirche auf Grund positiv kirchlicher Verfügung zu. Über die Beschlußfassung von Körperschaften vgl. can. 101: Absolute Majorität entscheidet, bzw. in der dritten Abstimmung nach zweimaliger vergeblicher Abstimmung die relative Majorität: bei Stimmengleichheit entscheidet nach dreimaliger Abstimmung der Vorsitzende durch seine Stimmenabgabe. Dieses Diremptionsrecht steht dem Vorsitzenden nicht zu bei Wahlhandlungen. Hier gilt bei Stimmengleichheit als erwählt der mit Rücksicht auf Ordo oder Profeß oder physisches Alter Ältere. Andere juristische Personen (non collegiales) haben bei Beschlußfassungen ihre besonderen Statuten oder die allgemeinen Rechtsnormen zu beobachten. — Die juristische Person geht unter durch Aufhebung von seiten der gesetzlichen Obrigkeit oder wenn sie durch hundert Jahre ihre Tätigkeit eingestellt hat: si per centum annorum spatium esse desierit (can. 102). Das Recht eines Kollegiums steht der einzig übrig gebliebenen physischen Person zu (can. 102, § 2).

Zu **§ 7** vgl. can. 1825 ff. (Über Präsumptionen; keine Neuerung.)

Zu **§ 9.** Über die Zeitberechnung nach kanonischem Rechte vgl. can. 31 ff. Keine wesentliche Änderung.

Zu **§ 15** vgl. can. 25—30. Abgesehen von der Übergangsbestimmung des can. 5 gilt der Grundsatz, daß eine Gewohnheit durch eine gegenteilige Gewohnheit und durch ein gegenteiliges Gesetz aufgehoben wird: jedoch wird eine hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit durch ein Gesetz nur bei ausdrücklicher Erwähnung aufgehoben. Das gleiche gilt hinsichtlich eines allgemeinen Gesetzes gegenüber einer partikulären Gewohnheit. Die

Präskriptionszeit für eine consuetudo contra vel praeter legem ecclesiasticam beträgt 40 Jahre; gegen ein Gesetz, welches die Klausel enthält, daß gegenteilige Gewohnheiten auch in Zukunft sich nicht bilden dürfen, 100 Jahre oder unvordenkliche Zeit.

Zu **§ 19** vgl. can. 9. Die Rechtskraft eines kirchlichen Gesetzes tritt, abgesehen von einer besonderen Bestimmung, drei Monate nach dem Datum des betreffenden Heftes der Acta Apostolicae Sedis ein.

Zu **§ 24.** Excommunicatio speciali modo dem Apostolischen Stuhl reserviert, ist gesetzt auf Herausgabe (qui edunt) von Gesetzen und Verordnungen gegen die Rechte der Kirche, ferner auf Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion und den Rekurs an die Laiengewalt (can. 2334).

Zu **§ 27** vgl. besonders can. 12—14. (De legibus.)

Zu **§ 29,** III, vgl. can. 36—62. Wesentliche Bedingungen werden in Reskripten eingeleitet mit: si, dummodo u. dgl. Immer wird vorausgesetzt: si preces veritate nitantur: diese letztere Voraussetzung muß erfüllt sein bei der gratia facta im Zeitpunkt der Verleihung, bei der gratia facienda im Zeitpunkt der Durchführung. Eine obreptio schadet nicht, wenn wenigstens eine causa motiva wahr ist. Das Gnadenreskript, das jemand, abgewiesen von einer römischen Behörde, von einer andern (ausgenommen die Pönitentiarie) ohne Zustimmung der ersten Behörde erwirbt, ist ungültig. Ebenso ist ungültig das Gnadenreskript, das jemand, vom Generalvikar abgewiesen, vom Bischof, ohne die Abweisung zu erwähnen, erwirbt. Immer ist ungültig das Gnadenreskript, welches jemand, vom Bischof abgewiesen, vom Generalvikar sich verschafft. Reskripte, für deren Präsentation keine Zeit festgesetzt ist, können zu jeder Zeit präsentiert werden, jedoch unter Ausschluß von Betrug. Der Exekutor kann nach Ermessen sich einen Stellvertreter bestellen, außer es wäre die Substitution ausdrücklich verboten oder der Substitut im vorhinein bestimmt. Ausgeschlossen ist die Stellvertretung, wenn der Exekutor mit Rücksicht auf seine Person bestellt wurde (electa industria personae). Für das Forum externum ist schriftliche Durchführung des Reskriptes notwendig. Der Exekutor kann erst dann gültig seines Amtes walten, wenn er die Bestellungsurkunde erhalten hat oder von Amts wegen über die Bestellung verständigt worden ist. Der Widerruf eines Reskriptes wird erst wirksam mit der Mitteilung an den Bittsteller.

Zu **§ 32.** Das neue kirchliche Gesetzbuch beruft sich wiederholt auf die staatlichen Gesetzgebungen, wahrt sich aber in der Verwertung derselben für den kirchlichen Bereich volle Freiheit. Vgl. can. 1508 f.

Zu **§ 33** vgl. can. 63—79. Privilegien werden erworben durch direkte Verleihung, Kommunikation und durch Gewohnheit

oder Ersitzung. Hundertjähriger oder unvordenklicher Besitz eines Privilegs begründet die Vermutung, daß das in Frage stehende Privileg verliehen worden sei. Wenn nicht das Gegenteil feststeht, wird das Privileg als dauernd angenommen. Durch ein allgemeines Gesetz, welches mit dem Inhalt des Privilegs im Widerspruch steht, werden (in Zukunft) Privilegien, die im neuen kirchlichen Gesetzbuch enthalten sind, aufgehoben. Das Privilegium geht auch unter, wenn sein Inhalt infolge der veränderten Umstände unerlaubt oder schädlich wird. Mißbräuchliche Anwendung eines Privilegiums ist vom Ordinarius dem Apostolischen Stuhl zur Anzeige zu bringen.

Zu **§ 34** vgl. can. 80—86. Die bisherige Lehre, daß die Bischöfe, si difficilis sit recursus ad sanctam Sedem et simul in mora sit periculum gravis damni, von allen allgemeinen Kirchengesetzen, von welchen der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt, dispensieren können, wird im can. 81 ausdrücklich bestätigt. Von Satzungen eines Provinzialkonzils kann der Bischof nur in einzelnen Fällen und aus einem wichtigen Grunde dispensieren, can. 82 und 291, § 2. Die Dispensation, die auf die Dauer berechnet ist, geht in derselben Weise wie ein Privilegium unter. Pfarrer können in einzelnen Fällen, bei Vorhandensein wichtiger Gründe einzelne Gläubige, auch Fremde, die im Territorium sich aufhalten, vom allgemeinen Recht hinsichtlich der gebotenen Feiertage und des Fastengebotes dispensieren, can. 1245, § 1.

Zu **§ 35** vgl. can. 66. In jeder Dispensvollmacht ist auch die Vollmacht enthalten, von den Zensuren ad effectum dumtaxat dispensationis consequendae zu dispensieren. Hinsichtlich der Kumulation der Vollmachten in Ehesachen siehe unten bei § 157.

Zu **§ 46,** S. 114. Das alte corpus juris canonici ist nach Maßgabe von can. 1 ff. aufgehoben und dient lediglich für canones, die ganz oder teilweise aus dem alten Rechte übernommen worden sind, als Auslegebehelf. Der neue Kodex, welcher den Titel führt: Codex juris canonici Pii X. Pontificis Maximi jussu digestus. Benedicti Papae XV., auctoritate promulgatus wurde mit der Konstitution Providentissima Mater Ecclesia vom Pfingstfeste (27. Mai) 1917 promulgiert. Adressiert ist die Bulle: An die Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe und andere Ordinarien und an die catholicarum studiorum universitatum ac seminariorum doctores atque auditores. Die Rechtswirksamkeit des neuen Gesetzbuches beginnt mit Pfingsten (19. Mai) 1918. Nachdruck und Übersetzung des Gesetzbuches ist nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zulässig.

Zu **§ 54,** S. 126, vgl. can. 211—214. Es wird die Frage der Zurückversetzung von Klerikern in den Laienstand (unter Aufrechthaltung der empfangenen gültigen Weihe) geregelt. Majoristen können, abgesehen von der strafweisen Degradation, durch ein päpstliches Reskript laisiert werden. Wurde die höhere Weihe

nachgewiesenermaßen unter dem Einflusse von schwerer Furcht empfangen und wurden niemals, auch nicht stillschweigend, durch Ausübung der Weihegewalt die Verpflichtungen übernommen, so kann durch ein richterliches Erkenntnis von den Verpflichtungen des Zölibats und des Breviergebetes befreit werden. In den übrigen Fällen der Laisierung bleibt für den Majoristen die Zölibatspflicht bestehen. Minoristen können durch freiwilligen Rücktritt in den Laienstand oder durch bischöfliches Erkenntnis laisiert werden. Ein laisierter Minorist, der später wiederum in den Klerikalstand aufgenommen zu werden wünscht, darf erst nach Rücksprache mit seinem früheren Ordinarius und nach entsprechender Probezeit, ein laisierter Majorist nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles wieder aufgenommen werden. Alle laisierten Kleriker verlieren ihre kirchlichen Stellungen und die Klerikalprivilegien und dürfen nicht mehr das geistliche Gewand und die Tonsur tragen.

Zu **§ 55** vgl. can. 1352—1371, 1375 ff. Die Zweiteilung, großes und kleines Seminar, wird empfohlen (can. 1354). Zum Unterhalt der Seminare kann der Bischof Kollekten und eine Kirchensteuer ausschreiben. Für die Leitung der Seminare sind ein Disziplinarrat und ein Verwaltungsrat, bestehend aus je zwei Priestern, die vom Bischof nach Anhörung des Kapitels ernannt werden, zu bestellen. Das Amt dauert sechs Jahre (can. 1359). Für das Seminar sind ordentliche Beichtväter, aber auch andere Beichtväter zu bestellen, an welche sich die Zöglinge frei wenden können (can. 1361). Bei der Aufnahme ist auch das Firmungszeugnis zu verlangen. Zöglinge, die aus einem Seminar entlassen worden sind, dürfen erst nach eingeholten Erkundigungen in ein Seminar wieder aufgenommen werden. Die Lehrgegenstände für das kleine Seminar sollen sich (abgesehen von der Pflege der lateinischen und der Muttersprache) nach den Landesverhältnissen richten. Der höhere Unterricht hat einen wenigstens zweijährigen philosophischen und einen wenigstens vierjährigen theologischen Kurs zu umschließen. Zu Lehrern der Theologie sollen womöglich Doktoren von Universitäten bestellt werden. Philosophie und Theologie (Dogmatik, Moraltheologie) sollen im Sinne des hl. Thomas vorgetragen werden. Das Seminar ist von der pfarrlichen Jurisdiktion exempt und kommen für alle Seminarinsassen dem Rektor des Seminars die pfarrlichen Rechte, ausgenommen die Ehesachen, zu. Doch soll er nicht Beichtvater der Untergebenen sein. Weihekandidaten sollen während der theologischen Studien im Seminar weilen; ist dies nicht möglich, so sollen sie einem Priester zur Beaufsichtigung überwiesen werden (can. 972).

Zu **§ 56** vgl. can. 948 ff. Der Kandidat der Tonsur muß das theologische Studium begonnen haben (can. 976). Das Subdiakonat soll nach Vollendung des 21. Lebensjahres erst am Ende des dritten theologischen Studienjahres, das Diakonat nach Vollendung des 22. Lebensjahres nach Beginn des vierten Studienjahres, das Presbyterat nach Vollendung des 24. Lebensjahres erst nach der Mitte

des vierten Studienjahres erteilt werden. Tonsur und Minores, nicht einmal alle Minores dürfen an einem Tage erteilt werden, ebensowenig Minores und Subdiakonat oder zwei höhere Weihen. Abgesehen von wichtigen Gründen, soll zwischen Akolythat und Subdiakonat wenigstens ein Jahr, zwischen den einzelnen höheren Weihen ein Zeitraum von drei Monaten liegen. Jedoch kann der Bischof Ausnahmen gewähren. Die Ordinationsprüfung wird aufrechterhalten. Das Aufgebot erstreckt sich auf die Kandidaten der höheren Weihen, jedoch nicht auf diejenigen, welche dauernde Ordensprofeß (feierliche oder einfache) abgelegt haben, und kann auch durch Anschlag an den Kirchtüren geschehen (can. 992 ff.). Die Weiheexerzitien dauern für Kandidaten der Tonsur und niederen Weihen drei Tage, für die Kandidaten der höheren Weihen sechs Tage. Eine Verkürzung auf drei Tage vor dem Diakonat ist gestattet, wenn mehrere höhere Weihen innerhalb eines Halbjahres erteilt werden. Ein Zwang gegen den Kleriker, weitere Weihen zu empfangen, ist verboten. Der Bischof muß positiv von der Würdigkeit des Kandidaten überzeugt sein (can. 973 f.). Beim außerordentlichen Spender der Tonsur und Minores wird der Fall (s. Lehrbuch S. 135), daß ein Abt eventuell auch ohne Abtweihe diese Grade erteilen könne, wohl als unpraktisch im neuen Gesetzbuch nicht erwähnt. Wohl aber findet sich folgende Verfügung: Der Abbas oder Praelatus nullius, der drei Monate nach Empfang des päpstlichen Schreibens sich die Benediktion nicht geben läßt, ist ipso facto von der Jurisdiktion suspendiert (can. 2402). Die alten Weihezeiten, vgl. § 56, III. bleiben aufrecht, jedoch erhalten die Bischöfe die Ermächtigung, die höheren Weihen (ausgenommen Episkopat, welcher an einem Sonn- oder Aposteltag zu erteilen ist) an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag vorzunehmen: Minores an Sonntagen und festis duplicibus (can. 1006). Die Erteilung des Subdiakonates ist im Taufbuch anzumerken (can. 1011).

Zu **§ 57,** II, vgl. can. 956. Zuständig ist zur Ordination der Bischof, in dessen Diözese der Kandidat origo und Domizil oder bloß das Domizil hat, und schwört, dauernd in der Diözese zu bleiben. Nach can. 90, § 1, machen Neophyten hinsichtlich des origo keine Ausnahme mehr. Zuständig ist der Bischof auch hinsichtlich der bereits durch die Tonsur (can. 111) Inkardinierten und für Untergebene, welche für fremden Diözesandienst bestimmt sind. Da der Beneficiat (ratio beneficii) regelmäßig tatsächlich in der Diözese wohnt und daselbst bleiben will, so fällt von den alten Kompetenzgründen nur die unpraktische ratio familiaritatis weg. Dem Bischof stehen hinsichtlich der Ordination gleich die mit der Bischofsweihe ausgestatteten apostolischen Vikare und Präfekten und Abte nullius. Fehlt ihnen die bischöfliche Weihe, so können sie doch während ihrer Amtsdauer innerhalb ihres Territoriums an untergebene Säkularkleriker oder an ihre Person Dimittierte Tonsur und niedere Weihen erteilen. Über die Ausstellung der Dimissorialien für Weltkleriker gelten die bisherigen

Grundsätze, vgl. can. 958 ff. Für die Religiosen stellt der Ordensobere die Dimissorialien aus. Dieselben müssen die Ablegung der Profeß, die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und die zurückgelegten Studien bestätigen. Weitere Testimoniales sind für die Regularen nicht notwendig (can. 995). Die Vorschriften über die Testimoniales der Weltkleriker bleiben aufrecht mit der Abänderung, daß nur die Zeit nach vollendetem 14. Lebensjahr in Betracht kommt. Ergeben sich bei der Einforderung Schwierigkeiten, so ist dem Kandidaten ein Ergänzungseid (über das Nichtvorhandensein von Hindernissen) aufzuerlegen (can. 994). Verlangt wird auch ein Zeugnis des Vorstandes des Seminars, in welchem der Kandidat geweilt, oder ein Zeugnis des Priesters, dem er außerhalb des Seminars in Obsorge gegeben war (can. 993, § 3, und can. 972, § 2). Der Grundsatz, daß der vom Papst Ordinierte nur von ihm weitere Weihen erhalten dürfe, bleibt aufrecht (can. 952). Die Bestimmungen über Ordination der Kleriker, die in Rom sich aufhalten (s. S. 139), wurden nicht in den Kodex aufgenommen. Nichtbeachtung der Weihevorschriften haben einjährige Suspension von der Erteilung der Weihe für den Ordinator zur Folge, und zwar wenn er einen Fremden ohne die Dimissorialien, den eigenen ohne etwa notwendige Testimonialien, einen Ordensprofessen, zu dessen Ordination er nicht zuständig ist, ordinierte, oder höhere Weihen ohne Weihetitel erteilt (can. 2373). Wer mit falschen Dimissorien oder vor dem gesetzlichen Alter oder per saltum sich die Weihen verschaffte, ist ohne weiteres von den empfangenen Weihen suspendiert (can. 2374). Der Bischof, welcher ohne apostolischen Auftrag eine Bischofsweihe vornimmt, und seine Assistenten sind suspendiert, bis der Apostolische Stuhl dispensiert (can. 2370). Durch Simonie zu den Weihen Beförderte sind suspendiert, bis der Apostolische Stuhl dispensiert (can. 2371). Wer wissentlich von deklarierten Zensurierten oder notorischen Apostaten, Häretikern, Schismatikern sich weihen läßt, verfällt der dem Papst reservierten suspensio a divinis (can. 2372). Der Kapitelvikar, der gegen can. 958, § 1, n. 3, Weihedimissorialien ausstellt, verfällt ipso facto der suspensio a divinis (can. 2409). Klostervorgesetzte, welche gegen die Vorschriften der can. 965—967 ihre Untergebenen an einen andern Bischof behufs Weihe schicken, sind durch einen Monat vom Messelesen suspendiert (can. 2410).

Zu **§ 58** vgl. can. 968 ff. Zwangausübung zum Eintritt in den geistlichen Stand oder Ordensstand wird mit excommunicatio nemini reservata bestraft (can. 2352). Privatstudium der Theologie ist nicht hinreichend für die Ordination (can. 976, § 3).

Zu **§ 59** vgl. can. 983—991. An Irregularitäten werden aufgeführt: can. 984. Sunt irregulares ex defectu: 1. Illegitimi sive illegitimitas sit publica sive occulta, nisi fuerint legitimati vel vota sollemnia professi; 2. Corpore vitiati, qui secure propter debilitatem, vel decenter propter deformitatem, altaris ministerio defungi non valeant. Ad impediendum tamen exercitium ordinis legitime recepti gravior requiritur defectus, neque ob hunc defectum pro-

hibentur actus, qui rite poni possunt; 3. qui epileptici vel amentes vel a daemone possessi sunt vel fuerunt; quod si post receptos ordines tales evaserint et jam liberos esse certo constet, Ordinarius potest suis subditis receptorum ordinum exercitium rursus permittere; 4. Bigami, qui nempe duo vel plura matrimonia valida successive contraxerunt; 5. qui infamia juris notantur; 6. Iudex qui mortis sententiam tulit; 7. qui munus carnificis susceperint eorumque voluntarii ac immediati ministri in executione capitalis sententiae. — Can. 985. Sunt irregulares ex delicto: 1. Apostatae a fide, haeretici, schismatici; 2. qui, praeterquam in casu extremae necessitatis, baptismum ab acatholicis quovis modo sibi conferri siverunt; 3. qui matrimonium attentare aut civile tantum actum ponere ausi sunt, vel ipsimet vinculo matrimoniali aut ordine sacro aut votis religiosis etiam simplicibus ac temporariis ligati vel cum muliere iisdem votis adstricta aut matrimonio valido conjuncta; 4. qui voluntarium homicidium perpetrarunt aut foetus humani abortum procuraverunt effectu secuto, omnesque cooperantes; 5. qui seipsos vel alios mutilaverunt vel sibi vitam adimere tentaverunt; 6. Clerici medicam vel chirurgicam artem sibi vetitam exercentes, si exinde mors sequatur; 7. qui actum ordinis, clericis in ordine sacro constitutis reservatum ponunt, vel eo ordine carentes, vel ab eius exercitio poena canonica sive personali medicinali aut vindicativa, sive locali prohibiti. Voraussetzung für den Eintritt einer Irregularität ex delicto ist nach can. 986, daß die betreffende Handlung ein peccatum grave darstellt und nach der Taufe begangen wurde. — Can. 987. Sunt simpliciter impediti: 1. Filii acatholicorum, quamdiu parentes in suo errore permanent. 2. Viri uxorem habentes; 3. qui officium vel administrationem gerunt clericis vetitam cuius rationes reddere debeant, donec deposito officio et administratione atque rationibus redditis liberi facti sint; 4. Servi servitute proprie dicta ante acceptam libertatem; 5. qui ad ordinarium militare servitium civili lege adstringuntur, antequam illud expleverint; 6. Neophyti, donec, judicio Ordinarii, sufficienter probati fuerint; 7. qui infamia facti laborant, dum ipsa, judicio Ordinarii, perdurat. — Infolge dieser Neuordnung tritt in der Lehre von den Irregularitäten hauptsächlich nachstehende Änderung ein: der defectus aetatis und scientiae scheidet formell aus diesem Kapitel aus und wird Alter und Vorbildung der Weihekandidaten in einem andern Zusammenhang behandelt. Irregulär als Bigamist ist nur, wer sukzessiv mehrere gültige Ehen eingegangen. Der defectus lenitatis wird reformiert. Die Teilnahme am Krieg bildet an sich keine Irregularität mehr. Auch die Ankläger und Zeugen in einem Prozeß, der mit dem Todesurteil des Schuldigen endet, werden nicht irregulär. Die Bigamia similitudinaria erhält eine neue Fassung (vgl. oben can. 985, 3); bei der Procuratio abortus fällt die Unterscheidung zwischen foetus animatus und inanimatus weg. Neu ist die Irregularität des versuchten Selbstmordes. — Die infamia juris, welche die Grundlage für eine Irregularität bildet, ist nunmehr auch neu geordnet. Infamie zur Folge

hat: Öffentlicher Anschluß an eine akatholische Sekte (can. 2314, § 1, n. 3); Duell für Duellanten und Beistände (can. 2351. § 2), Grabschändung (can. 2328), reale Verletzung des Papstes oder eines Kardinals (can. 2343, § 1, n. 2; § 2, n. 2). Gerichtliche Verurteilung wegen Sittlichkeitsdelikte mit Personen unter 16 Jahren, wegen Stuprum, Sodomie, Inzest, Lenocinium macht Laien infam (can. 2357). — Can. 987 gibt eine Zusammenstellung zeitlicher Hindernisse. Danach ist Militärdienst ein zeitliches Weihehindernis. — Ein Zusammentreffen mehrerer Irregularitäten liegt nicht vor bei Wiederholung desselben Tatbestandes, außer es handelt sich um ein homicidium voluntarium (can. 989). Der Bischof kann von allen Irregularitäten aus einem geheimen Delikt (ausgenommen homicidium voluntarium und procuratio abortus), solange dasselbe nicht bei Gericht anhängig ist, dispensieren. In eben demselben Umfange kann von diesen nachfolgenden Irregularitäten in dringenden geheimen Fällen (ausgenommen homicidium voluntarium, procuratio abortus) jeder Beichtvater dispensieren (can. 990, § 2). Beim Ansuchen um Dispensation von Irregularitäten und Weihehindernissen sind alle einzeln aufzuführen. Eine allgemeine Dispensation behebt die bona fide verschwiegenen Irregularitäten, ausgenommen Mord und procuratio abortus (can. 991) und die etwa schon bei Gericht anhängigen. Die frühere Berechtigung der Bischöfe, von defectus natalium legitimorum für die niederen Weihen und von der bigamia similitudinaria zu dispensieren, ist nicht in das neue Gesetzbuch aufgenommen.

Zu **§ 60** vgl. can. 979—982. Als kanonischer Ordinationstitel für Weltkleriker wird der titulus beneficii und in Ermanglung dessen der titulus patrimonii aut pensionis erklärt. Im Falle der Not wird auch der titulus servitii (bzw. missionis) als zulässig erachtet. Der titulus mensae findet keine Erwähnung; läßt sich aber insofern ganz gut in das System einfügen, weil er ja nur eine größere Sicherung des an sich sehr problematischen titulus servitii darstellt. Für Regulare mit feierlichen Gelübden bleibt der titulus professionis (paupertatis), für Ordenspersonen mit dauernden einfachen Gelübden der titulus missionis. Strafen bei Verletzung der Titelvorschriften s. oben bei § 57.

Zu **§ 61** can. 124—144. Den Weltpriestern werden mindestens alle drei Jahre geistliche Übungen aufgetragen. Zur wissenschaftlichen Fortbildung müssen alle Priester, auch Benefiziaten, in den drei ersten Jahren alljährlich sich einer Prüfung über theologische Disziplinen nach einer vom Bischof näher bestimmten Ordnung unterziehen. In der Bischofsstadt und in den einzelnen Dekanaten sind öfters im Jahre Konferenzen über moralische und liturgische und nach Bestimmung des Bischofs auch über andere Fragen abzuhalten. An diesen Konferenzen haben alle Welt- und Regularpriester, auch die exempten, wenn sie Seelsorge ausüben, ja auch die übrigen Regularpriester, die in ihren Ordenshäusern keine derartigen Konferenzen haben und vom Bischof Beicht-

jurisdiktion besitzen, teilzunehmen. Kann die Konferenz schwer abgehalten werden, so sind die schriftlichen Arbeiten einzuliefern. Die Übernahme von Bürgschaften ist dem Kleriker nur mit Erlaubnis des Bischofs gestattet (can. 137). Zur Übernahme von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften ist die Zustimmung des eigenen Bischofs und des des Wahlbezirkes notwendig (can. 139, § 4). Für Italien bleiben die bisherigen Vorschriften aufrecht. Minoristen, welche ohne Erlaubnis des Ordinarius freiwillig (außer der Freiwilligendienst bezweckt eine Verkürzung der obligatorischen Dienstzeit) ins Heer eintreten, scheiden ipso jure vom Klerikalstand aus. Das Verbot des öffentlichen Studiums der leges (s. Lehrbuch S. 167) wurde nicht erneuert. Sonst bleiben die bisherigen Vorschriften de vita et honestate clericorum auch im neuen Gesetzbuch aufrecht und wird vielfach dem Ordinarius das nähere Bestimmungsrecht überlassen. Nicht aufgenommen in das Gesetzbuch ist das Dekret „Docente Apostolo", 18. November 1910 (s. S. 165), sondern es wird im can. 139 lediglich verboten, ohne Erlaubnis des Ordinarius Stellungen zu übernehmen: quae secum ferant onus reddendarum rationum.

Zu **§ 62,** S. 176. Majoristen und Regulare mit feierlichen Gelübden, die eine wenn auch nur zivile Ehe eingehen, sind selbst und auch die Gegenkontrahenten der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation verfallen. Handelt es sich um Regulare mit einfachen Gelübden, so ist die Exkommunikation dem Bischof vorbehalten (can. 2388). Über eine Laisierung s. oben bei § 54.

Zu **§ 63** vgl. can. 118—123. Die Nichtbeachtung des privilegium canonis hat verschiedene Rechtsfolgen. Verletzung des Papstes: die in ganz besonderer Weise dem Papst vorbehaltene Exkommunikation, Infamie, der Kleriker ist zu degradieren: Verletzung des Kardinals oder päpstlichen Legaten: die dem Papst in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation, Infamie, zu verfügende Privation: Verletzung eines Bischofs: die dem Papst in besonderer Weise reservierte Exkommunikation; Verletzung eines andern Klerikers oder Ordensmitgliedes: die dem Bischof reservierte Exkommunikation (can. 2343). — Das privilegium fori wird aufrechterhalten, nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit. Kardinäle, päpstliche Legaten, Bischöfe, Äbte nullius, höhere Vorsteher päpstlich approbierter Ordensgenossenschaften und höhere Offiziale der römischen Kurie dürfen nur mit Erlaubnis des Papstes, die übrigen Kleriker nur mit Erlaubnis des Ordinarius vor das weltliche Gericht gezogen werden: der gegen diese Bestimmung vor dem Laienrichter angeklagte Kleriker darf der Ladung Folge leisten. Die Nichtbeachtung des privilegium fori hat verschiedene Rechtsfolgen: Wer Kardinäle, päpstliche Legaten, Offiziale der römischen Kurie oder den eigenen Bischof (gegen can. 120) vor den Laienrichter zieht, verfällt der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation: wenn andere Bischöfe (oder diesen Gleichgestellte), der einfach reservierten Exkommunikation. Sonstige

Nichtbeachtung des privilegium fori hat dem Bischof reservierte Amtssuspension des Klerikers und arbiträre Strafen zur Folge (can. 2341). — Hinsichtlich des privilegium immunitatis personalis erklärt can. 121: Clerici a servitio militari, a muneribus et publicis civilibus officiis a statu clericali alienis immunes sunt. — Hinsichtlich des beneficium competentiae erklärt can. 122: Clericis, qui creditoribus satisfacere coguntur, salva sint quae ad honestam sui sustentationem, prudenti ecclesiastici judicis arbitrio sunt necessaria, firma tamen eorumdem obligatione creditoribus quamprimum satisfaciendi. Die Aberkennung der geistlichen Standesrechte wird im Strafrecht geregelt.

Zu **§ 64** und **65** vgl. can. 1409—1413. Allgemeines über das kirchliche Ämterwesen.

Zu **§ 66,** I, 3, vgl. can. 111ff. Jeder Kleriker muß einer Diözese inkardiniert sein. Durch den Empfang der Tonsur wird man einer Diözese inkardiniert. Der Übertritt von einer Diözese zur andern vollzieht sich in bisheriger Weise. Inkardination wie Exkardination kann der Generalvikar nur im besonderen Auftrage des Bischofs, der Kapitelvikar erst ein Jahr nach Eintritt der Sedisvakanz und nur mit Zustimmung des Kapitels gewähren. Durch Übernahme eines Residentialbenefiziums in einer fremden Diözese erwirbt man in dieser Diözese die Inkardination, wenn der eigene Bischof zur Benefiziumsübernahme die schriftliche Zustimmung oder die schriftliche Erlaubnis, von der Diözese fortzugehen, gegeben hat. Durch dauernde Ordensprofeß wird man aus seiner bisherigen Diözese exkardiniert. Hinsichtlich der litterae commendatitiae für Zelebration in fremden Kirchen wird die bereits bestehende milde Praxis der Salzburger Synode (s. S. 194, Anm. 7) zum Gesetz erhoben (can. 804). Von den zu ihrem eigenen Vorteil in einer Kirche zelebrierenden Priestern kann ein vom Bischof bestimmter Betrag für Kulterfordernisse eingehoben werden (can. 1303, § 2).

Zu **§ 67** vgl. can. 196–210. Unter Ordinarius sind zu verstehen: Papst, Residentialbischöfe, Äbte oder Prälaten nullius und deren Generalvikare, der Administrator, Vikarius Apostolicus und die diesen auf Grund des Rechtes oder der Konstitutionen folgenden interimistischen Nachfolger, die höheren Vorgesetzten (superiores majores) in den exempten klerikalen Orden. Unter dem Namen Ordinarii loci werden die Regularoberen nicht verstanden. Die jurisdictio voluntaria kann der Träger derselben auch in commodum proximum und extra territorium exsistens oder in subditum absentem ausüben. Bei der Delegation in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine Delegation in solidum angenommen, bei der strittigen Gerichtsbarkeit die kollegiale Form vermutet. Die Vornahme von Akten pro foro interno auf Grund einer Vollmacht, die zeitlich oder numerisch bereits erschöpft ist, ist trotzdem gültig, wenn sie infolge einer Unachtsamkeit geschah. In errore communi aut in dubio positivo et probabili sivi juris sive facti suppliert die

Kirche die mangelnde Jurisdiktion im äußeren wie im inneren Rechtsbereich. Weihehandlungen, die mit dem Amte verbunden sind oder einer Person übertragen worden sind, dürfen nicht anderen übertragen werden, außer es wäre im Recht oder im Indult gestattet. Die vom Tridentinum in bestimmten Fällen verfügte Bestellung des Bischofs tamquam Delegatus Sedis Apostolicae (s. Lehrbuch S. 201) ist durch eine neue Umschreibung der bischöflichen Amtsgewalt gegenüber den Exempten gegenstandslos geworden.

Zu **§ 68** (S. 206). Die Verhältnisse der praelati nullius cum territorio separato werden eingehend geregelt in can. 319—328: sie müssen wenigstens drei Pfarren unter sich haben; besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie die Residentialbischöfe, bedienen sich, auch wenn sie die bischöfliche Weihe nicht haben, der Pontifikalien. Sede vacante hat das Kapitel des Prälaten die Rechte und Pflichten des Domkapitels.

Zu **§ 69** vgl. can. 338, 418, 465, § 2, worin für Bischöfe, Domherren und Pfarrer dieselbe straflose Abwesenheit, bzw. Ferien wie im bisherigen Recht aufgeführt sind. Die gestattete dreimonatige Abwesenheit darf der Bischof aber nicht verbinden mit der vom Recht indulgierten Abwesenheit anläßlich der Bischofspromotion, der visitatio liminum, der Teilnahme am allgemeinen Konzil oder mit den Ferien des nächsten Jahres. Das Vorgehen gegen nichtresidierende Kleriker ist geregelt (can. 2168—2175). Das alte Studienprivileg (s. Lehrbuch S. 208) findet im neuen Gesetzbuch nur beim Domkapitel noch Erwähnung; vgl. can. 421.

Zu **§ 70** vgl. von 218—221. Die Appellanten an ein allgemeines Konzil verfallen der dem Papst besonders reservierten Exkommunikation, Korporationen dem in gleicher Weise reservierten Interdikt (can. 2332). Verhinderung der Verfügung des Papstes und seiner Gesandten durch Rekurs an die Laiengewalt wird mit der dem Papst in besonderer Weise reservierten Exkommunikation bestraft (can. 2333). Auf die Usurpation der Güter des Heiligen Stuhles ist die speciali modo dem Papst reservierte Exkommunikation gesetzt (can. 2345). Die Ratserteilung an den Papst, auf Teile des Kirchenstaates zu verzichten (s. Lehrbuch, S. 216), steht nicht mehr unter Zensur.

Zu **§ 72** vgl. can. 230—241. Zu Kardinälen können nur Kleriker, welche wenigstens die Priesterweihe empfangen haben, befördert werden. Nicht erwähnt wird die alte Bestimmung, daß die Mendikantenorden vier Vertreter haben und alle christlichen Nationen im Kollegium vertreten sein sollen. Can. 239 gibt eine genaue Zusammenstellung der Privilegien der Kardinäle. — Der zum Kardinal Ernannte, welcher den vorgeschriebenen Eid abzulegen sich weigert, wird für immer der Kardinalswürde verlustig (can. 2397).

Zu **§ 73** vgl. can. 328: Circa Romani Pontificis Familiares, sive praelati titulo gaudeant sive non, standum est privilegiis, regulis et traditionibus pontificiae domus.

Zu **§ 76** vgl. can. 242—257. Zur Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kongregationen, Tribunalien und Offizien wird in Einzelfällen eine eigene Kardinalskommission eingesetzt (can. 245).

Zu **§ 78** vgl. besonders can. 247 ff. Die Kompetenz der einzelnen Kongregationen ist im großen ganzen die in Sapienti consilio festgelegte und in den Nachtragserklärungen ergänzte, jedoch mit einigen Änderungen. Das S. Officium erhält die Funktionen der aufgehobenen Indexkongregation, aber auch eine eigene Gerichtsbarkeit, womit die Teilung der Justiz von der Verwaltung wenigstens teilweise wiederum fallen gelassen wurde. Die bereits von Benedikt XV. 4. November 1915 umgestaltete Studienkongregation erscheint in ihrer neuen Gestalt im can. 256. Die von Pius X. mit der Propaganda vereinigte Congregatio pro Ecclesia orientali erscheint nunmehr als selbständige Kongregation, deren Präfektenstelle der Papst selbst einnimmt.

Zu **§ 79** vgl. can. 258 f. 1598—1605. Die Pönitentiarie behält die ihr schon vor Erlaß des Kodex zugewiesene praktische Seite (usus et concessio) des Ablaßwesens. Manche Bestimmungen, wie, daß die Auditoren der Rota mit dem 75. Lebensjahre aus dem Amte scheiden müssen, sind nicht in den Kodex aufgenommen worden. Über das Prozeßverfahren bei der Rota Romana und Signatura Apostolica vgl. can. 1598—1604.

Zu **§ 81** vgl. can. 265—270. Die Nuntien und Internuntien haben eine diplomatische Stellung und ein Aufsichtsrecht in ihrem Bezirke, apostolische Delegaten lediglich ein Aufsichtsrecht. Amt und Vollmachten der päpstlichen Gesandten werden durch die Erledigung des Päpstlichen Stuhles nicht berührt. Die päpstlichen Gesandten sollen die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion nicht hindern, haben vor den Bischöfen (außer es sind diese Kardinäle) die Präzedenz, dürfen in der Diözese außer der Kathedralkirche ohne Erlaubnis des Bischofs Pontifikalhandlungen vornehmen und das Volk segnen. Bischöfe, die lediglich den historischen Titel eines päpstlichen Delegaten führen, erhalten hiedurch keine Rechte. — Zu § 81 (S. 245, ad 2) vgl. can. 312—318, worin die Stellung der apostolischen Administratoren genau umschrieben wird. Ein solcher kann bestellt werden sede plena oder sede vacante episcopi. Im ersteren Falle hat er dem Bischof (si sit mentis consiliique compos et in dioecesi versatur) und dem Kapitel die Bestellungsurkunde vorzuweisen. Abgesehen von einer Spezialverfügung, hat der Administrator folgende Rechte: Ist er auf die Dauer bestellt, so hat er alle Rechte und Pflichten eines Residentialbischofs. Ist er auf Zeit bestellt, so hat er die Rechte eines Kapitelvikars, darf aber sede plena die Diözese visitieren und hat nicht die Applikationspflicht. Wird sede plena ein Administrator bestellt, so ist die Jurisdiktion des Bischofs und seines Generalvikars suspendiert. Der Administrator darf sich aber in die persönlichen Angelegenheiten des

Bischofs nicht einmischen. Auch darf er gegen den Generalvikar wegen der früheren Geschäftsführung nicht strafweise vorgehen. Die Jurisdiktion des apostolischen Administrators erleidet durch den Tod des Papstes oder des Diözesanbischofs keine Einbuße.

Zu **§ 83** und **84** vgl. can. 271. Der Titel eines Patriarchen oder Primas gewährt außer dem Ehrenvorrang an sich keine besondere Jurisdiktion.

Zu **§ 85** vgl. can. 272—280. Die Rechte des Metropoliten hinsichtlich der Suffraganbistümer sind: Das Devolutionsrecht, wenn der Suffragan die Institution der Präsentierten ohne hinreichenden Grund innerhalb der gesetzlichen Frist nicht vornimmt, Bestellung des Kapitelvikars bei Nachlässigkeit des Kapitels, Aufsichtsrecht über die kirchliche Disziplin in den Suffraganbistümern; das Visitationsrecht daselbst und die in dasselbe eingeschlossenen Rechte, wenn der Suffragan die Visitation vernachlässigt und der Apostolische Stuhl hierüber ein Erkenntnis erlassen hat (causa prius ab Apostolica Sede probata); in allen Kirchen der Suffraganbistümer, in der Domkirche nur mit Vorwissen des Bischofs, Pontifikalhandlungen und Segnungen des Volkes vorzunehmen, das Kreuz sich vorantragen zu lassen, jedoch ohne weitere Ausübung von Jurisdiktionsakten; die Entgegennahme der Appellation gegen Urteile der Suffragane; die Entscheidung von Streitigkeiten, welche die Rechte oder die Güter der unterstehenden Bischöfe oder die bischöfliche Kurie betreffen (can. 1572, § 2).

Zu **§ 86** vgl. can. 329—349. Zu den kanonischen Eigenschaften eines Bischofskandidaten kommt zur tridentinischen Forderung natus ex legitimo matrimonio der Zusatz: non autem legitimatus etiam per subsequens matrimonium, ferner die Forderung: a quinquennio saltem in sacro presbyteratus ordine constitutus. Ein Bischof, welcher mehrere Diözesen administriert, hat nur eine Applicatio pro populo an den im Rechte bestimmten Tagen (etiam festis suppressis) zu machen. Die Ehrenvorrechte der Bischöfe sind neu geregelt in can. 349. Der zum Bischof ernannte Kapitelvikar, Offizial oder Ökonom kann diese Stellung auch nach der Designation beibehalten. Die Religiosen darf der Bischof nur in den im Rechte vorgesehenen Fällen visitieren; sonst hat er das Visitationsrecht in der ganzen Diözese, außer es würde in einem speziellen Falle die Freiheit von der Visitation nachgewiesen (can. 344). Über Verletzung des privilegium canonis et fori gegenüber dem Bischof siehe oben bei § 63.

Zu **§ 87** vgl. can. 391—422. Die Errichtung von Kapiteln und von Dignitäten an denselben ist dem Apostolischen Stuhl reserviert; ebenso die Errichtung einer Kanonikatsstelle ohne Dotation. Die Verleihung von Dignitäten steht dem Papste zu. (Gegenteilige Konkordatsbestimmungen und Privilegien bleiben aber nach can. 3 und 4 bestehen.) Die Option, soweit sie nicht in der Errichtungsurkunde begründet ist, wird aufgehoben: reprobata contraria consuetudine. An jeder Domkirche ist ein Pönitentiar und ein

Theologus zu bestellen. Ersterer, mindestens 30 Jahre alt, darf kein anderes Amt mit äußerer Jurisdiktion übernehmen. Der Theologus muß die Heilige Schrift oder andere Kapitel der katholischen Lehre erklären oder im Bedarfsfalle im Seminar theologischen Unterricht erteilen. Die Ernennung der einfachen Kanoniker steht — audito capitulo — dem Bischof zu. Gegenteilige Gewohnheiten und Privilegien, außer die auf die Gründung sich stützen, sind aufgehoben. Die in Konkordaten verliehene Berechtigung bleibt nach can. 3 bestehen. Jedes Kapitel hat Statuten zu entwerfen, die der Bestätigung des Bischofs unterliegen. Dem säumigen Kapitel gibt nach sechsmonatiger fruchtloser Mahnung der Bischof selbst Statuten. Die Kapitelsitzungen haben zu festgesetzten Zeiten stattzufinden. Eine besondere Einladung wird nur für außerordentliche Sitzungen ausgegeben. Eine genaue Regelung erhält das Verhältnis zwischen Kapitel und Dompfarre, wenn die Domkirche zugleich Pfarrkirche ist (vgl. can. 415). — Neugeordnet (s. S. 266 des Lehrbuches) ist die Anteilnahme des Kapitels an der Diözesanregierung. Die Zustimmung des Kapitels zugleich mit der Zustimmung des Verwaltungsrates (s. bei § 199) braucht der Bischof bei Veräußerung des Kirchenvermögens im Werte von 1000 bis 30.000 Lire (can. 1532, § 3). Den Rat des Kapitels hat der Bischof einzuholen bei Errichtung einer paroecia amovibilis oder Umwandlung einer inamovibilis in eine solche (can. 454, § 3), bei Feststellung der Funeralientaxen (can. 1234), bei Anordnung außerordentlicher Prozessionen (can. 1291, § 2), bei Feststellung der Kultbeiträge an Kirchen von den Zelebranten (can. 1303, § 4), bei Bestellung der Seminarräte (can. 1359), bei Bestellung des kirchlichen Vermögensverwaltungsrates (can. 1520), bei Bestellung von Prosynodalexaminatoren, Pfarrkonsultoren und Prosynodalrichtern (can. 1574). Sooft Zustimmung oder Rat mehrerer Personen einzuholen ist, müssen diese zusammengerufen werden (can. 105, n. 2). — Zum Kapitelvikar (s. S. 268 des Lehrbuches) kann gültigerweise nur ein Priester nach Vollendung des 30. Lebensjahres gewählt werden, der nicht für denselben Bischofssitz bereits erwählt, nominiert oder präsentiert ist (can. 434, § 1). Die frühere Zensur ist weggefallen. Es tritt aber eine Inhabilität für dieses Benefizium ein (can. 2394). Wohl aber kann der Kapitelvikar, Ökonom oder Offizial zum Bischof bestellt werden, und können diese Funktionäre ihr Amt auch nach der Designation zum Bischof beibehalten (can. 334, § 2). Die Rechte des Kapitelvikars hinsichtlich der Pfründenbesetzung sind zusammengestellt in can. 454, § 3. Weihedimissionen, Inkardination und Exkardination von Klerikern darf er erst ein Jahr nach Eintritt der Sedisvakanz und nur mit Zustimmung des Kapitels verfügen (can. 958, § 3; 113). — Sede impedita (s. S. 271 des Lehrbuches) gilt folgende Rechtsnorm (can. 429): Ist der Verkehr des Bischofs mit den Diözesanen infolge Gefangenschaft, Verbannung oder physischer oder geistiger Unfähigkeit auch im schriftlichen Wege nicht möglich, so führt, abgesehen von einer besonderen Verfügung des Apostolischen Stuhles, der Generalvikar oder ein sonst vom Bischof Delegierter die Diözesangeschäfte, und ist hievon

sogleich der Apostolische Stuhl zu verständigen. Fehlt ein Generalvikar oder Delegierter oder, wenn auch dieser verhindert, so wählt das Kapitel einen Vikar, der die Übernahme der Diözesanregierung gleich an den Apostolischen Stuhl zu berichten hat. In Diözesen ohne Domkapitel sollen vom Bischof auf drei Jahre wenigstens sechs, in kleinen Diözesen vier Diözesankonsultoren ernannt werden, welche in die Rechte der Domkapitel treten.

Zu **§ 90** vgl. can. 350—355. Man hat zu unterscheiden coadjutor personae episcopi datus cum jure successionis, vel sine jure successionis (letzterer wird Auxiliaris genannt), ferner coadjutor sedi (episcopali) datus. Die Rechte eines coadjutor personae episcopi datus sind aus der Bestellungsurkunde zu entnehmen. Abgesehen von einer Spezialverfügung, hat der einem episcopus prorsus inhabilis beigegebene Koadjutor alle Rechte und Pflichten eines Bischofs; der einem handlungsfähigen Bischof beigegebene, soweit der Bischof ihm dieselben überträgt. Geschäfte, welche der Koadjutor ausführen will und kann, soll der Bischof habitualiter nicht einem andern übertragen. Der Koadjutor ist aber auch verpflichtet, auf Ersuchen des Bischofs bischöfliche Funktionen vorzunehmen. Der coadjutor sedi datus kann alle bischöflichen Weihehandlungen mit Ausnahme der Ordination vornehmen, andere bischöfliche Handlungen nur insoweit, als er die Befugnis vom Apostolischen Stuhl oder vom Bischof erhalten hat. Der Koadjutor hat in analoger Weise wie der Bischof Residenz zu halten und darf, abgesehen von den gesetzlichen Bischofsferien (can. 338), nur mit Erlaubnis des Bischofs und nur auf kurze Zeit von der Diözese sich entfernen. Die Bestellung des Koadjutors steht lediglich dem Papste zu. Der Personalkoadjutor hat sich dem Bischof (si sui est compos), der Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge und der dem Bischofssitz beigegebene Koadjutor auch dem Kapitel gegenüber auszuweisen. Der coadjutor cum jure successionis übernimmt nach Erledigung des Bischofstuhles durch Besitzergreifung die Diözesanregierung, während im gleichen Falle das Amt eines Auxiliaris aufhört; der coadjutor sedi datus führt sein Amt während der Sedisvakanz fort.

Zu **§ 92** vgl. can. 366—371. Zum Generalvikar soll nur ein Weltpriester bestellt werden, der mindestens 30 Jahre alt ist. Nicht soll das Amt übertragen werden dem Pönitentiar oder einem im ersten oder zweiten Grad mit dem Bischof Verwandten, nicht, außer im Fall der Not, einem Seelsorger. Ausdrücklich wird hervorgehoben (gegenüber älteren Partikularvorschriften), daß der Bischof nicht gehindert ist, einen Diözesanen zu diesem Amte zu befördern. Der Generalvikar hat vor allen Klerikern, auch Kanonikern und Dignitäten (soweit dieselben nicht die Bischofsweihe haben, und besitzt er die Bischofsweihe, so auch vor diesen) die Präzedenz. Der mit der bischöflichen Weihe ausgezeichnete Generalvikar hat die Ehrenrechte eines Titularbischofs, der Generalvikar ohne Bischofsweihe die Privilegien und Abzeichen eines apostolischen Titular-Protonotars.

Zu **§ 93** vgl. can. 363—365, 372—384. Als zur bischöflichen Kurie gehörig werden aufgezählt: Der Generalvikar, der Offizial, der Kanzler, der promotor justitiae, der defensor vinculi, die judices synodales et examinatores, die parochi consultores, auditores, notarii, cursores et apparitores. Die Funktionäre sind zu beeiden. An der bischöflichen Kurie sind ein Kanzler, der die Stellung eines bischöflichen Notars hat, ferner, wenn nötig, noch andere Notare zu bestellen. Eine wichtige Aufgabe des Kanzlers ist die Sorge für das Archiv. Für die Führung und Überwachung desselben sowohl sede plena wie vacante werden genaue Vorschriften gegeben. Neben dem Archiv ist ein sogenanntes Geheimarchiv einzurichten. Alljährlich hat eine Revision der Strafakten stattzufinden und sind bei dieser Gelegenheit die Akten, welche Verstorbene oder Aburteilungen, die 10 Jahre zurückliegen, betreffen, zu verbrennen und nur kurze Notizen den Urteilen anzufügen. Der Kapitelvikar und überhaupt alle, welche Urkunden aus dem bischöflichen Archiv entwenden, solche zerstören oder wesentlich abändern, verfallen der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation (can. 2405).

Zu **§ 95** vgl. can. 451—470. Zum aktuellen Pfarrer kann in gültiger Weise nur ein Priester bestellt werden. Die Pfarrstellen sind in der Regel inamovible Posten und sollen in der Zukunft nur als solche errichtet werden. Amovible Pfarrposten können nach Anhörung des Rates des Kapitels in inamovible verwandelt werden. Die Umwandlung einer inamoviblen Pfarrstelle in eine amovible ist ein päpstliches Reservat. Zur ausnahmsweisen Errichtung einer amoviblen Pfarrstelle ist vom Bischof die Wohlmeinung des Kapitels einzuholen. Die Pfarradministratoren von inkorporierten Pfarreien sind frei versetzbar. Der Umfang der pfarrlichen Rechte bleibt wie bisher: vgl. can. 462. Der Pfarrer, welcher mehrere Pfarren verwaltet, hat nur eine Pfarrmesse zu lesen (can. 466, § 2). Der Pfarrer hat Tauf-, Firmungs-, Trauungs- und Sterbebücher zu führen. Im Taufbuche sind Firmung, Ehe, bzw. Empfang des Subdiakonates, bzw. Ablegung der feierlichen Ordensprofeß anzumerken (can. 470). In can. 479—486 wird die Stellung der sogenannten rectores ecclesiarum (s. S. 293 des Lehrbuches) näher umschrieben. Es sind darunter Priester zu verstehen, denen die Sorge für eine Kirche übertragen wird, die nicht Pfarr-, Kapitel- oder Klosterkirche ist. Durch den Gottesdienst an diesen Kirchen darf der pfarrliche Gottesdienst nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifel entscheidet der Bischof. Der Ordinarius kann befehlen, daß der Gottesdienst in diesen Kirchen zu einer für das Volk günstigeren Zeit gehalten, den Gläubigen die Fast- und Feiertage verkündet und katechetische Vorträge und Evangelienerklärungen geboten werden. Der Rektor kann, auch wenn er auf Grund einer kanonischen Wahl oder Präsentation bestellt worden ist, bei Vorhandensein einer justa causa vom Bischof entfernt werden.

Zu **§ 96** und **97** vgl. can. 471—478. Bei Erledigung einer Pfarre hat bis zur Bestellung eines Provisors der älteste Hilfspriester

die Pfarrgeschäfte zu übernehmen und alsogleich die Erledigung der Pfarre an den Ordinarius zu berichten. Die Ernennung der weltgeistlichen Hilfspriester steht dem Bischof audito parocho zu. Falls nicht das Diözesanrecht etwas anderes bestimmt, hat der Hilfspriester den Pfarrer im ganzen pfarrlichen Amt, ausgenommen die Persolvierung der Pfarrmesse, zu vertreten, bzw. zu unterstützen (can. 475, § 2).

Zu **§ 98** vgl. can. 451, § 3: circa militum cappellanos sive maiores sive minores standum peculiaribus Sanctae Sedis praescriptis.

Zu **§ 99** vgl. can. 281ff. Plenarsynode (Synoden mehrerer Kirchenprovinzen) werden auf Ansuchen der betreffenden Bischöfe vom Apostolischen Stuhle gestattet, der hiezu einen Legaten entsendet, der den Vorsitz führt. Entscheidende Stimme haben außer dem apostolischen Delegaten die Metropoliten und Residentialbischöfe, die sich durch ihre Koadjutoren oder Hilfsbischöfe vertreten lassen können, die apostolischen Administratoren, die apostolischen Vikare und Präfekten und die Kapitelvikare. Titularbischöfe können vom apostolischen Legaten zur Teilnahme mit beschließender Stimme berufen werden.

Zu **§ 101** vgl. can. 283. Zur Provinzialsynode, die vom Metropoliten wenigstens alle 20 Jahre berufen wird, haben (außer dem Erzbischof) die Suffraganbischöfe, bzw. die beim Plenarkonzil aufgeführten Funktionäre (s. § 99) zu erscheinen. Die Weihbischöfe können vom Metropoliten mit Zustimmung der Synode eine beschließende Stimme erhalten. Kathedralkapitel, bzw. Diözesankonsultoren sollen eingeladen werden, zwei Vertreter mit beratender Stimme zu schicken. In gleicher Weise werden die höheren Vorstände (majores superiores) der klerikalen exempten Ordensgenossenschaften und klösterlichen Kongregationen der betreffenden Kirchenprovinz eingeladen. Die mit beschließender Stimme Berufenen haben zu erscheinen und im Verhinderungsfalle einen Prokurator zu schicken. Die mit beratender Stimme Geladenen haben im Verhinderungsfalle sich zu entschuldigen. Alle fünf Jahre wenigstens sollen die Bischöfe der Kirchenprovinz eine Konferenz abhalten.

Zu **§ 102** vgl. can. 356—362. Wenigstens alle zehn Jahre ist eine Diözesansynode zu halten. Der Bischof, welcher mehrere Diözesen verwaltet, genügt der Vorschrift durch eine Synode. Nicht steht das Berufungsrecht dem Kapitelvikar zu, auch nicht dem Generalvikar, außer infolge eines Spezialmandats des Bischofs. Ort der Synode: regelmäßig die Kathedralkirche. Zu berufen und zum Erscheinen verpflichtet sind: der Generalvikar, die Kathedralkanoniker, bzw. Diözesankonsultoren, der Direktor wenigstens des größeren Seminars, die Dekane, je ein Deputierter der Kollegiatkapitel, die Pfarrer der Stadt des Synodalortes, wenigstens je ein vom Dekanatsklerus erwählter aktiver Pfarrer, die regierenden Äbte und je ein vom Provinzial bestimmter Vertreter der in der Diözese be-

findlichen klerikalen Ordensgenossenschaften, außer es wollte der in der Diözese residierende Provinzial selbst erscheinen. Nach Gutdünken kann der Bischof auch andere oder soweit als möglich alle Diözesanpriester und Ordensvorstände berufen, die dann, abgesehen von einer Spezialverfügung, alle das gleiche Stimmrecht haben. Die Eingeladenen sind zum Erscheinen verpflichtet und müssen im Verhinderungsfalle sich entschuldigen. Prokuratoren sind unzulässig. Zur leichteren Abwicklung der Geschäfte kann der Bischof Kommissionen bestellen. Den Teilnehmern ist vor den Synodalsitzungen ein Schema der beabsichtigten Dekrete vorzulegen. Gesetzgeber auf der Synode ist der Bischof, die Teilnehmer haben bloß beratende Stimme. Die Frage, ob das umfangreiche Zeremoniell des Rituale bei der Synode einzuhalten sei, ist im Gesetzbuch nicht berührt. Da nach can. 2 die Ritualvorschriften in sacris peragendis aufrechterhalten werden, scheint die Frage bejaht werden zu müssen. Die examinatores synodales und die parochi consultores werden vom Bischof der Synode zur Approbation vorgeschlagen (can. 385). Ihre Bestellung erfolgt auf die Zeit von einer Synode zur andern, also auf höchstens zehn Jahre. Ernennungen in der Zwischenzeit außerhalb der Synode erfolgen vom Bischof nach Anhörung des Kapitels. Absetzung ist in gleicher Weise möglich. Die Examinatoren können auch zur Vornahme der Ordinations-, der Wiederholungsprüfung für Priester (can. 130), Beichtjurisdiktions- und Predigerprüfung verwendet werden. Die Stellung eines (Pro-)Synodalexaminators ist mit der eines parochus consultor vereinbar, aber nicht in derselben Rechtssache.

Zu **§ 103** s. oben bei § 61 bezüglich der Dekanatskonferenzen. Das in Pascendi 8. September 1907 ausgesprochene Verbot der congressus clericorum wurde ins neue Gesetzbuch nicht aufgenommen.

Zu **§ 106** vgl. can. 1322 ff. Über die kirchliche Lehrgewalt.

Zu **§ 107** vgl. can. 1327, 1328 und 1337—1348. Öffentliche Disputationen besonders mit Akatholiken sollen nur mit Erlaubnis des Papstes, in dringenden Fällen des Ordinarius stattfinden (can. 1325, § 3). Die Predigterlaubnis gibt den Exempten der Regularobere, insofern es sich ausschließlich um Predigten an Exempte einer klerikalen (priesterlichen) Ordensgenossenschaft handelt, sonst der Bischof. Wie für Erteilung der Beichtjurisdiktion sollen die Bischöfe auch für Erteilung der Predigtlizenz eigene Prüfungen anordnen (can. 1340, § 1). Fremde Diözesanpriester dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsbischofs predigen (can. 1342). Die Predigterlaubnis darf nur Priestern und Diakonen, nicht Laien erteilt werden. Die Bischöfe können in ihren Diözesen, auch in exempten Kirchen, predigen. Fünfminutenpredigten an Sonn- und Feiertagen werden empfohlen (can. 1345). Die Domherren müssen an den an den Chor anschließenden Fastenpredigten teilnehmen (can. 1346). Gegen Pfarrer, welche die Predigtpflicht vernachlässigen, kommt nunmehr das in

can. 2182 ff. vorgezeichnete Verfahren zur Anwendung. Wenigstens alle zehn Jahre sind Volksmissionen zu veranstalten (can. 1349).

Zu **§ 108** vgl. can. 1329—1336. Über die Katechese. An Sonn- und Feiertagen sind in den Pfarrkirchen und nach Anordnung des Bischofs auch in den Klosterkirchen zur gelegenen Stunde Katechesen für Erwachsene zu halten.

Zu **§ 109** vgl. can. 1372—1383. Die Kirche nimmt das Recht in Anspruch, niedere, mittlere und höhere Schulen zu errichten. Die Errichtung einer katholischen Universität oder Fakultät ist dem Apostolischen Stuhl reserviert. Akademische Grade, die kanonische Wirkungen haben sollen, können nur auf Grund einer apostolischen Vollmacht verliehen werden. Die ordnungsgemäß (rite) promovierten Doktoren haben das Recht, außer bei kirchlichen Funktionen den Doktorring (annulum etiam cum gemma), ferner das Doktorbirett zu tragen; außerdem sollen sie bei Verleihung gewisser kirchlicher Ämter und Benefizien ceteris paribus vor anderen berücksichtigt werden. Die Bischöfe sollen fähige Kleriker an katholische Universitäten, bzw. Fakultäten schicken, damit sie eingehendere Studien in der Philosophie, Theologie und im kanonischen Rechte machen und akademische Grade erwerben.

Zu **§ 110.** Vitandus (s. S. 345 des Lehrbuches) ist (s. bei § 234) ein vom Papst namentlich Exkommunizierter, wenn die Exkommunikation und das Meidungsverbot publiziert wurde (can. 2258). Gatten, Eltern, Kinder, Untergebene dürfen mit ihm verkehren (can. 2267). Unterstützung eines vitandus im Delikt, um dessenwillen die Exkommunikation erfolgte (s. Lehrbuch S. 346), und freiwillige Anteilnahme der Kleriker mit demselben in kirchlichen Handlungen zieht die dem Papst einfach reservierte Exkommunikation nach sich (can. 2338, § 2). Hinsichtlich der communicatio activa erklärt can. 1258, § 1: Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum. § 2. Tolerari potest praesentia passiva seu mere materialis, civilis officii vel honoris causa, ob gravem rationem ab Episcopo in casu dubii probandum, in acatholicorum funeribus, nuptiis similibusque sollemniis, dummodo perversionis et scandali periculum absit. Can. 2316: Qui quoquo modo haeresis propagationem sponte et scienter juvat aut qui communicat in divinis cum haereticis contra praescriptum can. 1258 suspectus de haeresi est. — Die Spendung der Benediktionen ist, soweit nicht ein ausdrückliches Verbot besteht, an Akatholiken erlaubt: ad obtinendum fidei lumen vel una cum illo corporis sanitatem (can. 1149). Mit der excommunicatio Ordinario reservata wird bestraft: Abschluß der Ehe coram ministro acatholico, Vertrag zugunsten akatholischer Kindererziehung, Veranlassung der Taufe durch den akatholischen Religionsdiener, Auslieferung katholischer Kinder zur akatholischen Erziehung (can. 2319). — Abschluß einer wenn auch gültigen Mischehe ohne kirchliche Dispensation hat Ausschluß von den kirchlichen Rechtshandlungen und den Sakramentalien zur Folge, bis

der Bischof dispensiert (can. 2375). Mit dem Interdikt ab ingressu in ecclesiam wird gestraft: Feier oder Zulassen von Kulthandlungen an interdizierten Orten, Zulassen der Exkommunizierten, Suspendierten, Interdizierten nach Erlaß der deklaratorischen Sentenz oder des Urteils zu Kulthandlungen (can. 2338, § 3). Wer den Auftrag gibt oder zwingt, Ungläubige, Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Exkommunizierte oder Interdizierte kirchlich zu bestatten, verfällt der nicht reservierten Exkommunikation. Wer sie freiwillig gewährt, dem dem Ordinarius reservierten interdictum ab ingressu ecclesiae (can. 2339).

Zu **§ 111** vgl. can. 1384—1405. Es wird im großen ganzen die Konstitution Officiorum ac munerum aufrechterhalten. An Änderungen seien hervorgehoben: Nach can. 1384, § 2, gelten die Bestimmungen über Bücher (libri) auch von Zeitungen und Zeitschriften. Es scheinen daher dieselben unter den gegebenen Voraussetzungen zensurpflichtig zu sein. Die Druckerlaubnis kann nicht bloß der Bischof des Verlagsortes, sondern auch der zuständige Ordinarius des Autors geben; jedoch, abgewiesen von dem einen, darf er nur unter Mitteilung des Tatbestandes sich an den andern wenden. Ohne Zustimmung ihres Ordinarius (Religiosen ohne Zustimmung des Vorgesetzten und des Ordinarius) sollen Kleriker auch keine Werke über profane Gegenstände herausgeben oder an Tagesblättern oder periodischen Zeitschriften mitarbeiten. Sonderabdrücke bedürfen keiner neuen Druckerlaubnis. Klostervorgesetzte können für ihre Untergebenen ein Bücherverbot erlassen. Das Verbot der Lektüre der obszönen Klassiker und die Ausnahme von diesem Verbot für Studierende ist nicht in das neue Gesetzbuch aufgenommen. Wohl aber sind nach can. 1399, n. 9, verboten: libri, qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant, aut docent. Gebetbücher mit korrektem Inhalt scheinen wegen mangelnder Druckerlaubnis nicht mehr verboten zu sein; vgl. can. 1385, § 1, n. 2, mit 1399, n. 5. Kardinäle, Bischöfe, auch Titularbischöfe und die anderen Ordinarien werden vom allgemeinen Bücherverbot nicht betroffen. Die Sonderverbote für einzelne Stände, so auch Zeitung- und Zeitschriftenverbot für Theologiestudierende finden im neuen Kodex keine Erwähnung. Die bisherigen Strafbestimmungen des Bücherverbotes sind aufrechterhalten in can. 2318, § 1 und 2.

Zu **§ 112** vgl. can. 1406—1408. Die professio fidei, u. zw. die formula Tridentino-Vaticana, abgedruckt an der Spitze des Gesetzbuches nach der Einführungsbulle, ist abzulegen: 1. von den Konzilsteilnehmern coram praeside; 2. von den ernannten Kardinälen coram Collegii Decano; 3. von den ernannten Bischöfen und denselben gleichstehenden Funktionären coram delegato Apostolicae Sedis; 4. vom Kapitelvikar coram Capitulo cathedrali; 5. von den ernannten Kanonikern und Dignitären coram Ordinario et capitulo; 6. von den Diözesankonsultoren coram Ordinario et aliis consultoribus; 7. vom Generalvikar, allen Pfarrern und Beneficiaten, den Kandidaten des Subdiakonates, den Bücherzensoren, den Beicht-

vätern und Predigern vor Amtsantritt, vom Rektor des Seminars und den Theologieprofessoren des Seminars wenigstens beim Amtsantritt, coram Ordinario; S. vom Rektor der katholischen Universität oder Fakultät coram Ordinario, den Professoren der kanonisch errichteten Universität oder Fakultät coram Rectore wenigstens beim Amtsantritt, von den Promovenden coram Rectore; 9. von den Klostervorständen coram Capitulo vel Superiore. — Wer eines dieser angeführten Ämter aufgibt und ein neues übernimmt, muß neuerdings den Eid ablegen. Die Eidesablegung muß eine persönliche (nicht durch Stellvertreter) sein. Jede gegenteilige Gewohnheit wird als aufgehoben erklärt. Bemerkt sei, daß der von Pius X. eingeführte Antimodernisteneid im neuen Gesetzbuch nicht erwähnt ist.

Zu **§ 113** und **115** vgl. can. 1351: Ad amplexandam fidem catholicam nemo invitus cogatur.

Zu **§ 115** vgl. can. 293—311, worin die Stellung der apostolischen Vikare und Präfekten in den Missionsländern eingehend geregelt wird.

Zu **§ 117** vgl. can. 737—779. Bei der Nottaufe soll wenigstens ein Zeuge beigezogen werden. Die bevorstehende feierliche Taufe Erwachsener ist, wenn möglich, dem Bischof zu melden, damit er oder sein Delegierter die Taufe mit größerer Feierlichkeit — si voluerit — vornehme. Es wird als schicklich erklärt, daß bei der Taufe Erwachsener der Täufer und Täufling nüchtern seien. Bei der Taufe, auch bei Nottaufe, ist womöglich ein Pate beizuziehen. Unfähig zur Patenschaft sind Ungetaufte, aber auch Häretiker, Schismatiker, gerichtlich erklärte Exkommunizierte, gerichtlich als infam Erklärte, bzw. von kirchlichen Rechtshandlungen Ausgeschlossene, abgesetzte oder degradierte Kleriker, Vater, Mutter, Gatte des Täuflings. Der Pate wird bestimmt vom Täufling, eventuell den Eltern, Gewalthabern desselben, in letzter Linie vom Täufer. In gültiger, aber unerlaubter Weise übernehmen die Patenschaft: Katholiken vor Vollendung des 14. Lebensjahres, wegen eines notorischen Deliktes Exkommunizierte, bzw. von kirchlichen Rechtshandlungen Ausgeschlossene, Infame, auch ohne daß in diesen drei Fällen eine gerichtliche Feststellung stattgefunden. Interdizierte und tatsächlich Infamierte, diejenigen, welche nicht in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet sind. Novizen oder Ordensprofessen ohne Erlaubnis des Obern, Majoristen ohne Erlaubnis des Bischofs. Die Taufpatenschaft tritt bloß zwischen Täufer, bzw. Paten und Täufling ein. Haustaufen sollen nur in den Familien regierender Fürsten und sonst nur in casu aliquo extraordinario vom Bischof gestattet werden.

Zu **§ 118** vgl. can. 780—800. Den griechisch-unierten Priestern, welche die Vollmacht haben zu firmen, wird verboten, Kindern des lateinischen Ritus gleich nach der Taufe die Firmung zu spenden. Der Firmling soll, abgesehen von der Todesgefahr, ungefähr sieben Jahre

alt sein. Bei der Firmung ist — si haberi possit — ein Pate, u. zw. für je ein oder zwei Kinder (nisi aliud justa de causa ministro videatur) beizuziehen. Ausschließungsgründe sind dieselben wie bei der Taufpatenschaft. Eine geistliche Verwandtschaft tritt bloß zwischen Paten und Firmling ein. Firmungsbücher sind anzulegen. Mit der Firmungsvollmacht ausgestattete Priester verlieren dieselbe ipso jure bei Überschreitung der Vollmacht (can. 2365). Spendet ein nichtbevollmächtigter Priester die hl. Firmung, so soll er suspendiert werden (can. 2365).

Zu **§ 119**, I, vgl. can. 845—869. Die österliche Zeit für die Osterkommunion dauert vom Palmsonntag bis Weißen Sonntag. Die Bischöfe können eine Ausdehnung vom vierten Sonntag in der Fasten bis Dreifaltigkeitssonntag vornehmen. Die bisherigen Vorschriften über das jejunium naturale werden aufrechterhalten. Personen, welche bereits einen Monat ohne sichere Hoffnung auf Genesung daniederliegen, können (und zwar nicht bloß in Ordenshäusern, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird) ein- oder zweimal wöchentlich die hl. Eucharistie empfangen, obschon sie vorher Medizin oder etwas Flüssiges genossen haben. Die hl. Eucharistie soll regelmäßig öffentlich (publice) zu den Kranken getragen werden, außer es würde ein vernünftiger Grund die private Überbringung nahelegen. Kinder sollen nicht vor Erlangung des Vernunftgebrauches und nicht ohne hinreichende Vorbereitung zur hl. Kommunion geführt werden. Die „Abendmessen" finden im neuen Recht keine Berücksichtigung. Eine neue Strafbestimmung ist in can. 2320 enthalten: Qui species consecratas abjecerit vel ad malum finem abduxerit aut retinuerit, est suspectus de haeresi; incurrit in excommunicationem latae sententiae specialissimo modo Sedi Apostolicae reservatam; est ipso facto infamis et clericus praeterea est deponendus. Die Lehrbuch S. 394 erwähnte Zensur für Regulare, die ohne Erlaubnis des Pfarrers die Sterbesakramente spenden, ist weggefallen. Zu II vgl. can. 870—910. Das alte Prinzip vom „verordneten Priester" ist vollends durchbrochen: can. 905 cuivis fideli integrum est confessario legitime approbato etiam alius ritus cui maluerit peccata sua confiteri. Die alte Streitfrage, wer den Regularen die allgemeine Beichtjurisdiktion gewähre, wurde in can. 874 zugunsten des Ordinarius loci entschieden. — Zu III vgl. can. 937 bis 947. Über sträflichen Mißbrauch des Bußsakramentes s. unten bei § 231.

Zu **§ 120** vgl. can. 1012 ff. Über das Wesen der Ehe.

Zu **§ 121** vgl. can. 1104—1107. De matrimonio conscientiae. Es wird der Abschluß der Gewissensehe nach den bisherigen Normen geregelt.

Zu **§ 125** vgl. can. 1017. Die Form der Sponsalien ist die im Dekret „Ne temere" vorgeschriebene. Die Nachtragserklärung (C. C. 27. Juli 1908, ad I et II, s. Lehrbuch S. 417, Anmerkung 2), womit die Datierung zu einem wesentlichen Erfordernis gemacht wurde, ist nicht erwähnt, fällt also weg. Ein Klagerecht aus dem

Verlöbnis auf Abschluß der Ehe gibt es nunmehr auch im kanonischen Rechte nicht mehr, lediglich eine Schadenersatzklage ist möglich (Übereinstimmung mit dem a. b. G.-B. Österreichs, § 45 f.). Das impedimentum publicae honestatis aus Abschluß eines Sponsals kommt nunmehr in Wegfall.

Zu **§ 126** vgl. can. 1019—1034. Die nähere Feststellung des Informativexamens ist den Bischöfen überlassen. Nichtgefirmte Brautleute sollen, wo möglich, vor Abschluß der Ehe zum Empfang der Firmung veranlaßt werden. An Stelle des Aufgebotes von der Kanzel aus kann der Bischof einen Anschlag an den Kirchtüren mindestens durch acht Tage über wenigstens zwei Sonn- oder Feiertage verfügen. Zwischen dem letzten Aufgebot und dem Eheabschluß sollen, wo möglich, drei Tage liegen. In can. 90—93 die Lehre über Domizil und Quasidomizil (s. Lehrbuch S. 434 ff.). Der Ordinarius kann auch vom Aufgebot, das in einer fremden Diözese notwendig wäre, dispensieren. Sind mehrere Ordinarien zur Dispensation berufen, so dispensiert der Ordinarius der Diözese, wo der Eheabschluß stattfindet. Wird die Ehe außerhalb dieser Diözesen geschlossen, so kann jeder beliebige von den zuständigen Ordinarien dispensieren (can. 1028). Wenn ein Brautteil nach erreichter Pubertät sechs Monate außerhalb des Ortes des Eheabschlusses sich aufhielt, soll der Pfarrer an den Ordinarius berichten, damit derselbe weitere Nachforschungen anstelle (can. 1023, § 2). Die Durchführung dieser Bestimmung wird den Ordinariaten viel Arbeit machen.

Zu **§ 127** vgl. can. 1171 ff.

Zu **§ 128** ff. und **135** ff. vgl. can. 1035 ff. Die Ehehindernisse werden eingeteilt in impedimenta minoris et majoris gradus. Impedimenta minoris gradus sind: Consuanguinitas in tertio gradu l. coll., affinitas in secundo gradu l. coll., publica honestas in secundo gradu, cognatio spiritualis; crimen ex adulterio cum promissione vel attentatione matrimonii etiam per civilem tantum actum. Die übrigen (dirimierenden) Hindernisse sind gradus majoris. Der Wert dieser Einteilung liegt darin, daß die Dispensationen von Hindernissen gradus minoris immer gültig sind, auch wenn die Angaben im Gesuch, ja auch der Hauptgrund der Dispensation unrichtig sind (can. 1054).

Zu **§ 129** und **130** vgl. can. 1082 ff. Die conditio servilis wird als eine Unterart des Irrtums erklärt. Can. 1082 legt auch fest: Ut matrimonialis consensus haberi possit, necesse est, ut contrahentes saltem non ignorent matrimonium esse societatem permanentem inter virum et mulierem ad filios procreandos. Haec ignorantia post pubertatem non praesumitur. Einfache Irrtümer hinsichtlich der Einheit, Unauflöslichkeit und des Sakramentscharakters berühren nicht die Gültigkeit des Konsenses (can. 1084).

Zu **§ 131** vgl. can. 1092. Eheabschluß unter einer Bedingung. Keine Neuerung.

Zu **§ 132** vgl. can. 1089. Es werden mehrere Änderungen hinsichtlich des Eheabschlusses durch Stellvertreter festgelegt. Zur Gültigkeit des Mandates ist notwendig: Spezialmandat zum Abschluß mit einer bestimmten Person, Unterschrift des Mandanten und des Pfarrers oder Bischofs (des Mandatsortes) oder des von beiden delegierten Priesters oder zweier Zeugen. Ist der Mandant schreibunfähig, so ist dies anzumerken und ein weiterer Zeuge mit Unterschrift beizuziehen. Nicht bloß Widerruf des Mandates, sondern auch Ausbruch des Irrsinnes bei dem Auftraggeber vor Eheabschluß lassen keine gültige Ehe zustande kommen. Der Prokurator muß bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung persönlich seines Amtes walten. Vor Eheabschluß durch Stellvertreter und Dolmetscher soll womöglich vorher bischöfliche Erlaubnis eingeholt werden. Der Eheabschluß durch Briefe (s. S. 452 des Lehrbuches) findet im neuen Kodex keine Erwähnung.

Zu **§ 133** (S. 470) vgl. can. 1096f. Die Trauungsdelegation muß bei sonstiger Nichtigkeit stets ausdrücklich gegeben werden. Allgemeine Delegationen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur an pfarrliche Hilfspriester für die Pfarre, welcher sie zugeteilt sind, gegeben werden. Für Mischehen zwischen Angehörigen verschiedenen katholischen Ritus ist (was die Erlaubtheit anbelangt) der Pfarrer des Bräutigams zuständig. Das im Dekret „Ne temere" aufgestellte Notrecht wird im neuen Gesetzbuch neu formuliert (can. 1098). Ist der zuständige Ordinarius, Pfarrer oder der von diesen delegierte Priester schwer (non sine gravi incommodo) zu haben oder nicht zugänglich (haberi vel adiri nequeat), so können bei vorhandener Todesgefahr die Brautleute die Ehe lediglich vor Zeugen (coram solis testibus) schließen. Aber auch wenn keine Todesgefahr vorhanden ist, genügt zur Gültigkeit der Ehe der Abschluß vor Zeugen, wenn die Unzugänglichkeit der genannten Funktionäre voraussichtlich noch einen Monat dauert. Womöglich soll aber, ohne daß die Gültigkeit des Aktes davon abhängt, noch ein Priester beigezogen werden. Nicht sind an die kirchliche Form gebunden Personen, die von Akatholiken abstammen, zwar katholisch getauft, aber von Jugend auf in der Häresie oder im Schisma, im Unglauben oder ohne Religion herangewachsen sind, wenn sie mit Akatholiken die Ehe schließen (can. 1099, § 2). Die Ausnahmen hinsichtlich der Mischehen im Deutschen Reich und in Ungarn sind im Codex juris canonici nicht erwähnt, bleiben aber als Indulte (can. 4), die nicht ausdrücklich widerrufen werden, weiter bestehen.

Zu **§ 135** s. oben bei § 128.

Zu **§ 136** vgl. can. 1068. Das Hindernis der Impotenz bleibt als ein in der Natur der Sache begründetes unverändert. Ausdrücklich wird erklärt, daß bei zweifelhafter Impotenz (dubium juris sive facti) die Ehe nicht verhindert werden darf. Ausdrücklich wird betont, daß Sterilität kein Ehehindernis bildet. Es scheinen diese Erklärungen besonders wegen der Streitfragen hinsichtlich

der rechtlichen Wertung der exstirpatio ovariorum vel uteri erfolgt zu sein (s. Lehrbuch S. 485). Zum Impotenzprozeß vgl. can. 1975 ff.

Zu **§ 137** vgl. can. 1067. Das Hindernis des mangelnden Alters erhält eine Änderung. Der Mann kann vor vollendetem 16. und die Frau vor vollendetem 14. Lebensjahre keine gültige Ehe eingehen. Außerdem sollen die Seelsorger darauf achten, daß auch nach Vollendung dieses Alters die Anschauung des betreffenden Landes hinsichtlich des Eheabschlusses Jugendlicher Beachtung finde. Überhaupt soll der Pfarrer die Minderjährigen ernstlich ermahnen, nicht ohne Wissen und nicht gegen den begründeten Widerspruch der Eltern Ehen einzugehen. Sind diese Mahnungen vergeblich, so soll der Pfarrer erst nach eingeholtem Gutachten des Ordinarius dem Eheabschluß assistieren (can. 1034).

Zu **§ 138** vgl. can. 96 und 1076. Die Blutsverwandtschaft, eheliche wie außereheliche, bildet nunmehr ein Ehehindernis in der auf- und absteigenden Linie überhaupt und in der Seitenlinie bis zum einschließlich dritten Grad. Ein mehrfaches Hindernis der Verwandtschaft liegt nur vor, wenn eine Mehrheit gemeinsamer Stammväter (Stammütter) sich nachweisen läßt. Der Fall, daß der gemeinsame Stamm sich auf mehrfachem Wege erreichen läßt (s. Lehrbuch S. 496), bildet also keine mehrfache Verwandtschaft mehr. Beim Zweifel, ob die Brautleute in der auf- und absteigenden oder in dem ersten Grad der Seitenlinie verwandt sind, ist niemals die Ehe zu gestatten.

Zu **§ 139** vgl. can. 768 und 797. Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft besteht bloß zwischen Täufer, bzw. Paten und Patenkind; hinsichtlich der Firmung zwischen Paten und Firmling. Das Ehehindernis zwischen Paten (Täufer) und Eltern des Patenkindes fällt also weg. Die S. 501 aufgeführte Streitfrage (geistliche Verwandtschaft als impedimentum superveniens) ist nun gegenstandslos.

Zu **§ 140** vgl. can. 1059 und 1080. Die cognatio civilis ex adoptione orta ist nur dort ein kanonisches Eheverbot, bzw. dirimierendes Ehehindernis, wo dieselbe auch ein staatliches Eheverbot, bzw. Ehehindernis bildet.

Zu **§ 141** vgl. can. 97 u. 1077. Die Schwägerschaft (affinitas) entsteht aus dem Abschluß einer gültigen Ehe (ex matrimonio valido sive rato tantum, sive rato et consummato). Bisher entstand die Schwägerschaft aus dem Vollzug der Ehe. Als Ehehindernis kommt in Betracht die Schwägerschaft in der auf- und absteigenden Linie, ferner in der Seitenlinie bis einschließlich zum zweiten Grade. Eine mehrfache Schwägerschaft liegt vor, wenn die zugrunde liegende Verwandtschaft eine mehrfache ist, bei sukzessiven ehelichen Verbindungen mit Verwandten des verstorbenen Gatten. Dadurch, daß die mehrfache Verwandtschaft eine Einschränkung erfuhr (s. bei § 138), wird auch die mehrfache Schwägerschaft

eingeschränkt. Das Hindernis der affinitas inhonesta in der bisherigen Form wird aufgehoben (s. aber folgenden § 142).

Zu **§ 142** vgl. can. 1078. Das Impedimentum publicae honestatis erhält eine ganz neue Formulierung. Es entsteht dieses Hindernis aus jeder ungültigen Ehe (consummatum sive non) und aus einem öffentlichen oder notorischen Konkubinat und bildet ein dirimierendes Ehehindernis im ersten und zweiten Grade der auf- und absteigenden Linie für den Mann und die bezeichneten Verwandten der Frau, bzw. für die Frau und die bezeichneten Verwandten des Mannes. Das Hindernis entsteht also jedenfalls auch aus der Zivilehe, nicht aber aus einem Geschlechtsverkehr außerhalb einer ungültigen Ehe oder eines öffentlichen Konkubinates. Damit fällt die früher so streng behandelte affinitas inhonesta in linea recta proveniens ex singulari copula carnali weg. Immerhin wird der Seelsorger darauf zu achten haben. ob solche Heiratskandidaten nicht blutsverwandt sind.

Zu **§ 143** vgl. can. 1069. Bigamie auch infolge Zivilehe macht infam (can. 2356). S. Lehrbuch S. 511.

Zu **§ 144** vgl. can. 1072. Hindernis der höheren Weihe. S. oben bei § 54 hinsichtlich der Dispensation.

Zu **§ 145** vgl. can. 1073. Hindernis der feierlichen Ordensprofeß.

Zu **§ 146** vgl. can. 1070, 1071. Dispar cultus.

Zu **§ 147** vgl. can. 1074. § 3: raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco, ubi ea commoratur, vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet. Dadurch ist eine Erweiterung des Begriffes raptus gegeben. Raptus hat nunmehr (s. Lehrbuch S. 522) Ausschluß von allen kirchlichen Rechtshandlungen und jeglichem Amte zur Folge. Für den Kleriker sind besondere Strafen vom geistlichen Gericht zu verhängen (can. 2354).

Zu **§ 148** vgl. can. 1075. Impedimentum criminis. Keine Änderung.

Zu **§ 150** vgl. can. 1108. Der Abschluß der Ehe ist jederzeit gestattet; nur die feierliche nuptiarum benedictio unterbleibt vom 1. Adventsonntag bis einschließlich Christtag und vom Aschermittwoch bis einschließlich Ostersonntag. Doch kann selbst in dieser Zeit die benedictio vom Bischof gestattet werden: monitis sponsis ut a nimia pompa abstineant. Da die Bischöfe die Beibehaltung der gegenteiligen hundertjährigen Gewohnheit kaum verfügen werden (can. 5), ist das Eheverbot der geschlossenen Zeit (abgesehen von der Bestimmung über die benedictio) wohl als beseitigt zu betrachten. Zudem erklärt auch can. 1041: Consuetudo novum impedimentum inducens aut impedimentis exsistentibus contraria reprobatur.

Zu **§ 151** vgl. can. 1058. Ein Eheverbot ist nunmehr: votum simplex virginitatis, castitatis perfectae, non nubendi, suscipiendi ordines sacros et amplectendi statum religiosum; also auch das Gelübde, z. B. in eine Kongregation einzutreten. Das Votum perfectae et perpetuae castitatis und das Votum religionis votorum sollemnium ist nur dann dem Papst reserviert, wenn es von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgelegt wird (can. 1309). Die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung des Eheverbotes des votum simplex werden im neuen Kodex nicht erwähnt, bleiben also nur so weit bestehen, als sie in der Natur der Sache begründet sind. Das Recht des einen Gatten, in den ersten zwei Monaten der Ehe vor Nichtvollzug derselben in einen Orden zu treten, ist im neuen Kodex nicht erwähnt, wohl aber die Lösung per sollemnem professionem religiosam und das Dispensationsrecht des Papstes hinsichtlich des matrimonium ratum non consummatum utraque parte rogante vel alterutra, etsi altera sit invita (can. 1119). S. auch bei § 159.

Zu **§ 152** vgl. can. 1060—1066. Es gelten die bisherigen Grundsätze über die Mischehen. In can. 1102, § 1, wird durch Verweisung auf can. 1095, § 1, n. 3 erklärt, daß auch bei Mischehen von seiten des Trauungspriesters ein requirere et excipere des Konsenses notwendig sei. Ist damit wiederum S. Offic. 21. Juni 1912 (Acta Ap. Sed. IV, 443), welches die rein passive Assistenz zuließ, aufgehoben? Es scheint nicht; denn dieser Erlaß bildete ein Indult für gewisse Gegenden. An sich sind bei Mischehen alle ritus sacri verboten, jedoch kann der Bischof die Anwendung derselben, ausgenommen die Feier der hl. Messe und damit auch der Brautsegen, gestatten (can. 1102). Mischehen sollen außerhalb der Kirche geschlossen werden. Doch können die Bischöfe von dieser Vorschrift dispensieren (can. 1109, § 3).

Zu **§ 153** vgl. can. 1039, § 2 (vetitum ecclesiae).

Zu **§ 157.** (S. 548). Die Einteilung der Hindernisse mit Rücksicht auf die Dispensabilität erleidet durch die Neuordnung der Ehehindernisse eine Änderung. Der neue Kodex äußert sich über leichtere oder schwierigere Dispensation der bestehenden Hindernisse, abgesehen von der Einteilung impedimenta gradus minoris et majoris (can. 1042) nicht. Hinsichtlich der Dispensvollmachten (S. 550ff. des Lehrbuches) vgl. nun can. 1043—1047. Die allgemeine Dispensvollmacht der Bischöfe urgente mortis periculo ad consulendum conscientiae erfährt eine nähere Erklärung und Erweiterung. Die Bischöfe können demnach unter den angegebenen Umständen auch von der Eheschließungsform und von allen kirchlichen Ehehindernissen, öffentlichen und geheimen, auch mehrfachen Hindernissen, exceptis impedimentis provenientibus ex sacro presbyteratus ordine et ex affinitate in linea recta, consummato matrimonio, u. zw. Untergebene und vorübergehend im Territorium Weilende dispensieren. Bei Dispensation von mixta religio und dispar cultus müssen die bekannten Kautelen verlangt werden. Die gleiche Vollmacht

erhält, wenn der Ordinarius nicht zugänglich ist, der Pfarrer, der im Notfall der Ehe assistierende Priester, und pro foro interno in actu sacramentali auch der Beichtvater. Von all diesen Hindernissen können die Ordinarien auch dispensieren, cum jam omnia parata ad nuptias und der Aufschub des Eheabschlusses bis zur Einholung der päpstlichen Dispensation nicht leicht möglich ist. Die gleiche Vollmacht erhalten sie unter der gleichen Voraussetzung für die Konvalidation einer Ehe. Wichtig für die Praxis ist nun, daß unter denselben Voraussetzungen Pfarrer, Trauungspriester und Beichtväter für geheime Fälle dieselbe Vollmacht wie die Bischöfe erhalten, wenn sie sich an den Bischof überhaupt nicht oder nicht ohne Gefährdung des anvertrauten Geheimnisses wenden können. Hiemit hat der alte Casus perplexus (S. 552 des Lehrbuches) endlich eine glückliche Lösung gefunden. Eine Berichterstattung an den Ordinarius über die erteilte Dispensation hat nur im Falle einer dispensatio pro foro externo zu geschehen. Dispensationen pro foro interno non sacramentali sollen, wenn das Reskript der Pönitentiarie nichts anderes verfügt, im Geheimarchiv der Kurie angemerkt werden. Dadurch wird eine spätere Dispensation pro foro externo überflüssig, wenn auch das Hindernis bekannt geworden ist. — Die S. 551f. aufgeführte Dispensvollmacht hinsichtlich der affinitas inhonesta ist durch die Aufhebung dieses Hindernisses (vgl. can. 1078) in der Seitenlinie und teilweise auch in der geraden Linie gegenstandslos geworden; s. auch oben bei § 141 und § 142. Hinsichtlich des Gebrauches der Dispensvollmachten (Lehrbuch S. 551 und 557f.) vgl. can. 1049—1054: Wer eine allgemeine Dispensvollmacht besitzt, kann davon Gebrauch machen, wenn dasselbe Hindernis mehrfach vorkommt; desgleichen kann der Inhaber allgemeiner Vollmachten hinsichtlich einzelner Hindernisse davon Gebrauch machen, auch wenn die verschiedenen Hindernisse in derselben Person vorkommen (Konkurrenz der Hindernisse). Treffen zwei öffentliche Hindernisse zusammen, von denen eines nur vom Apostolischen Stuhl behoben werden kann, so muß der ganze Fall dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden. Kommt aber erst nach Erteilung der Dispensation durch den Apostolischen Stuhl ein Hindernis ans Tageslicht, so kann der Inhaber der Vollmacht von derselben Gebrauch machen (also ein Perinde valere hier nicht notwendig; vgl. Lehrbuch S. 560). Wird eine Dispensation für ein trennendes Hindernis von der potestas ordinaria oder von der potestas delegata per indultum generale gewährt, so ist damit auch die etwa notwendige legitimatio prolis (excepta adulterina et sacrilega) ausgesprochen. Nicht gilt dies bei Dispensationen durch Reskript in Einzelfällen. Wird irrtümlicherweise von einem näheren Grad der Verwandschaft oder Schwägerschaft dispensiert, so gilt die Dispensation. Auch wird die Gültigkeit der Dispensation nicht berührt durch Verschweigung eines andern gleichartigen Hindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft im gleichen oder entfernteren Grade (licet reticitum fuerit aliud impedimentum ejusdem speciei in aequali vel inferiori gradu), can. 1052.

Zu **§ 158** vgl. can. 1133—1141. Konvalidation von Ehen. Die Schwierigkeit, welche die Zertiorationsklausel (S. 563) bei der Konvalidation bereitete, ist beseitigt durch die Verfügung des can. 1135, § 3: Si sit (impedimentum) et uni parti ignotum, satis est, ut sola pars impedimenti conscia consensum privatim et secreto renovet, dummodo altera in consensu praestito perseveret. Hinsichtlich der sanatio in radice wird erklärt, daß sie in der Dispensation von der Erneuerung des Konsenses bestehe und daß die Wirkungen im allgemeinen sich auf die Zeit des Eheabschlusses zurückerstrecken. Stand der Ehe ein impedimentum juris naturalis vel divini entgegen, so wird nicht einmal vom Wegfall des Hindernisses an eine Sanation gewährt (can. 1139, § 2).

Zu **§ 159** vgl. can. 1110—1117. Rechtsfolgen der Ehe. Die Rechtsfolge der affinitas inhonesta (S. 567) ist mit dem Hindernis selbst weggefallen. Über die Legitimität der Kinder werden nachfolgende Grundsätze aufgestellt: can. 1114. Legitimi sunt filii concepti aut nati ex matrimonio valido vel putativo, nisi parentibus ob sollemnem professionem religiosam vel susceptum ordinem sacrum prohibitus tempore conceptionis fuerit usus matrimonii antea contracti. Can. 1116: Per subsequens parentum matrimonium sive verum sive putativum, sive noviter contractum sive convalidatum, etiam non consummatum, legitima efficitur proles, dummodo parentes habiles exstiterint ad matrimonium inter se contrahendum tempore conceptionis, vel praegnationis, vel nativitatis. Das Recht des Gatten, während der ersten zwei Monate nach abgeschlossener, aber nicht vollzogener Ehe in einen Orden zu treten (s. S. 568 des Lehrbuches), ist im neuen Kodex nicht erwähnt. Hinsichtlich des Klagerechtes (s. S. 572 des Lehrbuches) vgl. nun can. 1971 und unten bei § 230.

Zu **§ 160** vgl. can. 1118—1126. Es werden die Grundsätze über das Privilegium Paulinum aufrechterhalten, jedoch die S. 579 des Lehrbuches aufgeführten Erlässe Pauls III., Pius' V. und Gregors XIII. unter den gleichen Umständen auch auf andere Gegenden ausgedehnt (can. 1125).

Zu **§ 161** vgl. can. 1128—1132. Ehescheidung. Bei Vorhandensein eines Ehebruches hat der nichtschuldige Gatte das Recht, auch propria autoritate sich dauernd vom schuldigen Gatten zu trennen; bei zeitlicher Scheidung (can. 1131) ist das eigenmächtige Aufgeben des ehelichen Lebens gestattet, wenn die Scheidungsgründe feststehen und Gefahr im Verzuge ist.

Zu **§ 162** vgl. can. 1144—1153. Pfarrer und Klostervorstände haben das Recht, kirchliche Utensilien für ihre Kirchen zu benedizieren (can. 1304). Benediktionen können, soweit nicht ein ausführliches Verbot besteht, auch Akatholiken erteilt werden: ad obtinendum fidei lumen vel una cum illo corporis sanitatem (can. 1149). Danach ist jetzt auch der Schlußsatz S. 347 des Lehrbuches abzuändern.

Zu **§ 163** vgl. can. 1205—1242. Kirchliches Begräbnis. Katechumenen, welche ohne ihre Schuld ungetauft sterben, können kirchlich begraben werden (can. 1239, § 2). In Kirchen (s. S. 589 des Lehrbuches) sollen nur residierende Bischöfe, Äbte und praelati nullius, Päpste, Kardinäle und fürstliche Personen begraben werden (can. 1205, § 2). Gemeindefriedhöfe sollen nur benediziert werden, wenn die Mehrheit der voraussichtlich dort zu Begrabenden katholisch ist, oder die Katholiken eine eigene Abteilung haben, welche dann zu benedizieren ist. Ist dies nicht zu erreichen, so sind die einzelnen Gräber zu benedizieren (can. 1206). Exhumationen sollen nur mit Erlaubnis des Bischofs stattfinden (can. 1214). Die Reihenfolge: Wahl-, Erbbegräbnis, Begräbnis am Domizil, bzw. Sterbeorte wird beibehalten (can. 1228 f. und Lehrbuch S. 591). Der Domizilspfarrer hat Anspruch auf die vom Bischof zu bestimmende portio paroecialis, wenn die Beerdigung, obwohl sie im pfarrlichen Friedhof hätte stattfinden können, dennoch anderwärts geschieht (can. 1236, 1237). Über das Begräbnis der Regularen vgl. can. 1221 ff.: Es wird ausführlich und peinlich genau das Verhältnis zum pfarrlichen Recht festgelegt. Wer das Einsegnungsrecht besitzt, wenn eine Leiche auf einen Friedhof gebracht wird, den der Verstorbene nicht erwählt und in dessen Pfarrbezirk er nicht das Domizil hatte, entscheidet die Gewohnheit. Mangels einer solchen hat die etwaige Domkirche des Ortes, sonst die Pfarrkirche, zu welcher der Friedhof gehört, das Begräbnisrecht (can. 1230, § 7). Wie im älteren Recht wird auch im neuen Kodex verordnet: Can. 1235, § 2: Pauperes gratis omnino ac decenter funerentur et sepeliantur, cum exequiis, secundum liturgicas leges et dioecesana statuta, praescriptis. Durchgeführt wird die Vorschrift nur werden, wenn in allen Pfarren Leichenbestattungsvereine für Arme gegründet werden.

Zu **§ 164** vgl. 1161—1202. Die violatio (pollutio) ecclesiae erfolgt durch folgende notorische Handlungen: homicidium, injuriosa et gravis sanguinis effusio; impii et sordidi usus, sepultura infidelis vel excommunicati post sententiam declaratoriam vel condemnatoriam (can. 1172). Bemerkt sei, daß im Gegensatz zum alten Recht unter den Handlungen nicht mehr aufgeführt erscheint die seminis humani effusio. Durch die violatio ecclesiae wird der anstoßende Friedhof nicht berührt, und umgekehrt. Die Rekonziliation der bloß benedizierten Kirche kann vom Vorsteher der Kirche vorgenommen werden (can. 1176). Mit der Kirche wird weder das altare fixum noch das mobile exekriert (can. 1200, § 4). Das Asylrecht der Kirche wird aufrechterhalten (can. 1179). Der Eintritt zum Gottesdienst in die Kirche darf nicht von einem Eintrittsgeld abhängig gemacht werden (can. 1181). Reservierte Kirchensitze dürfen nur mit Erlaubnis des Bischofs vergeben werden (can. 1263, § 2).

Zu **§ 165**. Im allgemeinen hat jeder beim Ritus, in welchem er getauft wurde (ausgenommen die Taufe durch einen Priester des fremden Ritus im Falle der Not oder in unrechtmäßiger Weise) zu verbleiben. Wie bisher ist zum Übertritt zu einem andern Ritus

ein Apostolisches Indult notwendig. Die Ehefrau kann bei der Heirat den Ritus des Mannes annehmen und beim Tod des Gatten zum ursprünglichen Ritus zurückkehren. Empfang der hl. Kommunion nach einem andern Ritus begründet keinen Übertritt zu diesem Ritus (can. 98). Die Seite 604 des Lehrbuches aufgeführte Zensur (Verleitung zum Übertritt zu einem andern Ritus) ist nun weggefallen. Das Verbot bleibt bestehen (can. 98, § 2). Simulation der hl. Messe durch einen Nichtpriester hat die dem Papst in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation zur Folge (can. 2322). Über Meßstipendien (s. Lehrbuch S. 605) vergleiche nun canones 824—844. Die im Dekret „Ut debita" angegebenen Termine über die Persolvierungszeit von Manualstipendien werden hier nicht wiederholt: Missae pro urgenti causa quamprimum, in aliis missis intra modicum tempus pro majore vel minore numero (can. 834). Auch die im Dekret aufgeführten von selbst eintretenden Strafen fanden keine Aufnahme in den neuen Kodex.

Zu **§ 166** vgl. nun can. 1999—2141 über den Kanonisationsprozeß. Nicht ist als Zeuge der Beichtvater zu vernehmen (can. 2027). Der Titel venerabilis darf nicht mehr gleich nach Eröffnung des Prozesses, sondern erst nachdem das Dekret über die heroischen Tugenden publiziert worden ist, verliehen werden (can. 2084, § 2. und 2115, § 2). In Reliquien- und Ablaßangelegenheiten s. Lehrbuch S. 608) bestehen einige von selbst eintretende Strafen: Die Fabrikation falscher Reliquien oder Aussetzung solcher zur Verehrung wird mit der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation bestraft (can. 2326). Ablaßhandel wird mit der dem Papst reservierten Exkommunikation bestraft (can. 2327).

Zu **§ 167** vgl. can. 1243—1254. Allgemeine gebotene Feiertage sind: Alle Sonntage, Christtag, Neujahr, Epiphanie, Himmelfahrt Christi, Fronleichnam, Unbefleckte Empfängnis der Mutter Gottes, Himmelfahrt Mariä, Fest des hl. Josef, Peter und Paul, Allerheiligen. Die Feste der Patrone sind keine gebotenen Feiertage, können aber mit der äußeren Feier auf den nächsten Sonntag übertragen werden. In Gegenden, wo eines von den obigen Festen abgeschafft oder auf den Sonntag übertragen ist, kann es dabei bleiben (can. 1247). Über das Fastengebot wird hauptsächlich folgendes bestimmt (can. 1250—1254): Durch das Fleischverbot werden Fleisch und Fleischbrühe, nicht aber Eier, Milch und (zur Speisebereitung) Tierfett verboten. Das Jejunium besteht in der einmaligen Sättigung, doch darf in der Frühe und am Abend etwas genommen werden, u. zw. servata tamen circa ciborum quantitatem et qualitatem probata locorum consuetudine. Nicht verboten ist es, Fisch und Fleisch bei derselben Mahlzeit zu genießen. Die Abstinenz allein ist vorgeschrieben an allen Freitagen des Jahres; Abstinenz und Jejunium am Aschermittwoch, Freitagen und Samstagen in der Fastenzeit, an den Quatembertagen, Pfingstsamstag, Vorabenden von Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am heiligen Abend. Der Karsamstag ist bloß bis Mittag ein Fasttag.

Das Jejunium allein ist an den übrigen Tagen der Fastenzeit zu halten. Nicht aufgeführt ist unter den Abstinenztagen der Gründonnerstag. Gebotene Feiertage und Sonntage sind niemals Abstinenz- oder Jejuniumstage. Pervigilien werden nicht antizipiert. Zur Abstinenz sind verpflichtet diejenigen, welche das siebente, zum Jejunium, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das sechzigste nicht begonnen haben. — In einigen Punkten bedeutet diese Neuordnung eine Verschärfung der Fasttage für manche Gegenden. Da aber die bisherigen Fastenordnungen apostolische Indulte darstellen, sind die Begünstigungen derselben nicht ohne weiteres aufgehoben (vgl. can. 4).

Zu **§ 168** vgl. can. 1316—1321. Der Eid, soweit er vom kanonischen Rechte verlangt oder zugelassen wird, muß stets persönlich geleistet werden (nicht durch einen Prokurator). Wer Gelübde irritieren, kommutieren oder dispensieren kann, hat auch das gleiche Recht hinsichtlich des Versprechungseides. Soweit jedoch dadurch ein Präjudiz gegen andere geschaffen wird, die eine Nachlassung nicht zugeben wollen, steht das Dispensationsrecht dem Apostolischen Stuhl zu (can. 1320). Priester haben den Eid tacto pectore, die übrigen Gläubigen tacto Evangeliorum libro abzulegen (can. 1622).

Zu **§ 169** vgl. can. 1307—1315. Votum metu gravi et injuste emissum ipso jure nullum est (can. 1307. § 3). Nicht mehr dem Papst reserviert sind die Gelübde, eine Wallfahrt nach Rom, Jerusalem und St. Jago zu machen; aber auch das private votum perfectae et perpetuae castitatis und ingrediendi in religionem (im strengen Sinne des Wortes) nur, wenn es von Personen abgelegt wurde, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Umwandlung eines Gelübdes in ein melius vel in aequale bonum ist dem Gelobenden überlassen (can. 1314).

Zu **§ 170** vgl. can. 340—346. Kirchliches Aufsichtsrecht. Über das Visitationsrecht des Metropoliten (can. 274, n. 5): Canonicam visitationem peragere causa prius ab Apostolica Sede probata, si eam Suffraganeus neglexerit. Der Bischof soll alljährlich ganz oder zum Teil die Diözese selbst oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter visitieren; alle fünf Jahre soll derart wenigstens die ganze Diözese visitiert werden (can. 343, § 1). Die Exemption befreit an sich nicht von der bischöflichen Visitation, sondern nur insoweit dies ausdrücklich verfügt ist (can. 344). Das Consilium a vigilantia und die im Anschluß daran angeordnete Berichterstattung findet im neuen Kodex keine Erwähnung.

Zu **§ 171** vgl. can. 1414—1418. Errichtung von Benefizien. Beneficia consistorialia (die im päpstlichen Konsistorium verliehen werden) kann nur der Papst errichten.

Zu **§ 172** (Veränderung von Benefizien) vgl. can. 1419—1430. Can. 1427, § 1, bestimmt, daß Pfarrteilungen auch invitis rectoribus

et sine populi consensu bei Vorhandensein wichtiger Gründe vorgenommen werden können.

Zu **§ 173** vgl. can. 1431—1447. Besetzung von Benefizien. Der Apostolische Stuhl kann sich in der ganzen Kirche die Verleihung von Benefizien vorbehalten. Wird innerhalb eines halben Jahres ein Benefizium vom Ordinarius nicht besetzt, so devolviert das Besetzungsrecht an den Apostolischen Stuhl (can. 1432). Einem Kleriker kann wider seinen Willen kein Benefizium verliehen werden (can. 1436). Vor der Verleihung eines Benefiziums (S. 625 des Lehrbuches) muß der Beneficiat den erforderlichen Weihegrad bereits erlangt haben (can. 1474). Offenbar gilt dieser Kanon nicht für den Episkopat. Seelsorgsbenefizien dürfen nur an Priester verliehen werden (can. 154). Durch diese Verfügung ist aber auch das nach älterem Rechte erforderliche Alter des Beneficiaten im allgemeinen etwas hinaufgerückt. Der Pönitentiar soll mindestens 30 Jahre alt sein (can. 399, § 1). Die simonistische Verleihung ist hinfällig (can. 729). Die Schuldigen verfallen der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation und verlieren für immer ein etwaiges Wahl-, Nominations- oder Präsentationsrecht (can. 2392).

Zu **§ 174** (Papstwahl) vgl. die Aktenstücke im Anhang des Kodex. Die Zensuren wegen Mißbräuche bei der Papstwahl s. Pius X., Vacante Sede, 25. Dezember 1904 (can. 2330).

Zu **§ 175** (Besetzung der Bistümer) vgl. nun die ausführlichen Vorschriften über Wahl und Postulation (can. 160—182). Das wahlberechtigte Kollegium soll innerhalb drei Monate die Wahl vornehmen. Der widerrechtlich zur Wahl nicht beigezogene Wahlberechtigte (neglectus) kann die Wahl anfechten. Erreicht die Zahl der Übergangenen (neglecti) ein Drittel der Wähler, so ist die Wahl ohne weiteres ungültig. Wahl durch Briefe oder Prokuratoren ist unzulässig, soweit nicht ein Spezialgesetz dies gestattet. Der aus mehreren Titeln Wahlberechtigte darf nur eine Stimme abgeben. Findet die Wahl durch Kompromiß statt, so müssen die compromissarii in klerikalen Wahlkapiteln Priester sein. Wie im alten Recht muß die Postulation, um gegen eine gleichzeitige Wahl eines andern Kandidaten durchzudringen, Zweidrittel der Stimmen für sich haben. Der Erwählte oder Postulierte muß innerhalb acht Tage nach erhaltener Nachricht um die Konfirmation ansuchen. Drei Monate nach Erhalt des päpstlichen Schreibens muß der designierte Bischof sich die Weihe erteilen lassen und innerhalb vier Monate (ausgenommen sind die suburbikarischen Bischöfe) in seine Diözese reisen (can. 333). Der zum Bischof Beförderte, welcher innerhalb drei Monate die Bischofsweihe zu empfangen vernachlässigt, verliert die Früchte zugunsten der Domkirche, nach weiteren drei Monaten wird er des Episkopates verlustig (can. 2398). Die Wähler, welche eine Einmischung der weltlichen Gewalt veranlaßt oder zugelassen haben, sind pro hac vice des Wahlrechtes verlustig. Der derart Gewählte ist, sofern er den Sachverhalt kennt, für das

Benefizium inhabil (can. 2390). Das Wahlkollegium, das wissentlich einen Unwürdigen wählt, verliert für diesmal das Wahlrecht; ebenso Kleriker und Laien, die wissentlich einen Unwürdigen präsentierten oder nominierten (can. 2391). Wenn die Wahl-, Präsentations- oder Nominationsberechtigten unter Mißachtung des Konfirmations- oder Institutionsberechtigten das Kirchenamt verleihen, verlieren sie pro hac vice ihr Recht (can. 2393).

Zu **§ 176** vgl. can. 459, § 4. Besetzung niederer Benefizien. Die Formen des Spezial-, bzw. Generalkonkurses werden durch den Codex juris can. nicht abgeändert.

Zu **§ 178** vgl. die Bemerkungen bei § 173. Volkswahlen (S. 648 des Lehrbuches) für kirchliche Ämter müssen aus einem vom Bischof gemachten Dreiervorschlag erfolgen (can. 1452).

Zu **§ 179** vgl. can. 183—195. Ein Kirchenamt wird erledigt durch renuntiatio, privatio, amotio, translatio, lapsus temporis praefiniti. Kleriker, welche in Laienhände ein Kirchenamt resignieren, sind a divinis suspendiert (can. 2400). Von selbst tritt der Verlust eines kirchlichen Amtes ein: 1. Nach Ablegung irgendeiner Ordensprofeß, u. zw. bei Pfarrbenefizien nach einem, bei anderen nach drei Jahren; 2. wenn der Ernannte innerhalb der eventuell vom Ordinarius bestimmten Zeit das Amt nicht antritt; 3. wenn ein inkompatibiles Benefizium erworben und in Besitz genommen wird; 4. wenn der Amtsinhaber vom katholischen Glauben abfällt; 5. wenn er eine Ehe, bzw. Zivilehe eingeht; 6. wenn er freiwillig (abgesehen von der Ausnahme des can. 141, § 1) dem weltlichen Militärdienst sich widmet; 7. das geistliche Gewand ohne gerechten Grund ablegt und trotz Mahnung des Ordinarius innerhalb Monatsfrist dasselbe nicht wiederum nimmt; 8. die Residenz vernachlässigt und ohne kanonischen Grund innerhalb der vom Ordinarius bestimmten Zeit nicht gehorcht — Ist der Verzicht angenommen, so wird ein Widerruf nicht beachtet und ist der Erwerb desselben Benefiziums durch den Verzichtenden auch aus einem andern Titel unzulässig (can. 191). Über Inkompatibilität can. 156. Wer ein inkompatibiles Benefizium oder Amt erwirbt und das frühere beibehalten will, wird ipso facto beider verlustig (can. 2396).

Zu **§ 180** vgl. can. 1448. Definition des Patronates: Est summa privilegiorum, cum quibusdam oneribus, quae ex Ecclesiae concessione competunt fundatoribus catholicis ecclesiae, capellae aut beneficii, vel etiam eis, qui ab illis causam habent.

Zu **§ 181** vgl. 1448ff. Einteilung des Patronates.

Zu **§ 182** vgl. can. 1445. Rechte des Patrons. Nicht erwähnt werden das jus suffitus, das jus sepulturae, das jus luctus ecclesiastici.

Zu **§ 183** vgl. can. 1456—1468. Präsentationsrecht. Durch die Verschiebung der kirchlichen Großjährigkeitsgrenze wird auch die Präsentationsberechtigung jugendlicher Personen betroffen (can. 88).

Personen nach Vollendung des 21. Lebensjahres können selbständig präsentieren. Akatholische Eltern und Vormünder sind von der Präsentation ausgeschlossen, so daß das Recht einfach suspendiert erscheint. Abgesehen von Sonderbestimmungen, beträgt die Präsentationszeit vier Monate. Vereinbarungen mehrerer Patrone über die Ausübung des Präsentationsrechtes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischofs. Wird die Präsentation collegialiter ausgeübt und trotz dreimaliger Abstimmung nur Stimmengleichheit erreicht, so gelten die beiden Kandidaten (bzw. die mehreren) als präsentiert. Können mehrere Patrone sich nicht einigen, so daß nur eine relative Majorität erreicht wird, so gelten dieser, bzw. diese Kandidaten als präsentiert. So lange die Präsentation nicht angenommen ist, kann eine Nachpräsentation (cumulativa, non privativa) gemacht werden. Wird der Präsentierte nicht als tauglich befunden, so kann der Patron, sofern die Präsentationsfrist noch nicht abgelaufen ist, einen neuen Vorschlag machen. Gegen die weitere Zurückweisung einer Präsentation ist innerhalb zehn Tage ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl zulässig. Zwei Monate nach der Präsentation soll die Institution geschehen. Wenn der Präsentierte vor der Institution stirbt oder verzichtet, so hat der Patron neuerdings das Präsentationsrecht. Volkswahlen und Volkspräsentationen (electiones ac praesentationes populares, Wahl des Pfarrers durch die Pfarrgemeinde) können nur sofern geduldet werden, als die Wahl aus einem vom Bischof gemachten Dreiervorschlag erfolgt (can. 1452).

Zu **§ 184** vgl. can. 1469. Pflichten des Patrons. Der Patron hat ein gewisses Aufsichtsrecht, die Baulast, wenn ex titulo aedificationis, eine Dotationspflicht, wenn ex titulo dotationis einst das Patronat verliehen wurde. Weigert sich der Patron innerhalb einer gemessenen Frist diesen Forderungen nachzukommen, so verliert er das Patronat. Die in Konkordaten und sonst vom Apostolischen Stuhl zuerkannten Präsentationsprivilegien sind nicht als Ausfluß eines Patronats zu betrachten (can. 1471).

Zu **§ 185** vgl. can. 1450—1451. Erwerb des Patronates. In Zukunft soll aus keinem Titel mehr ein Patronat entstehen. Dafür sollen in Zukunft vom Ordinarius den Gründern suffragia spiritualia auf Zeit oder für immerwährende Zeiten, bzw. das Designationsrecht für den ersten Besetzungsfall zugestanden oder dem clericus fundator das Benefizium verliehen werden. Bei bestehenden Patronaten sollen die Ordinarien den Patronen nahelegen, wenigstens an Stelle des Präsentationsrechtes spiritualia suffragia treten zu lassen. Hinsichtlich der Übertragung der Patronate (s. S. 665 f. des Lehrbuches) vgl. can. 1453. Ein persönliches Patronat kann nicht an Ungetaufte, öffentliche Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Mitglieder kirchlich verurteilter Gesellschaften und an Exkommunizierte (gerichtliche Feststellung vorausgesetzt) übertragen werden. Eine andere Übertragung ist von der schriftlich zu gebenden bischöflichen Erlaubnis abhängig. Ein Erbpatronat kann beim Eingehen der betreffenden Familie nicht auf andere übertragen

werden. Realpatronate gehen mit dem Gute auf den neuen Erwerber über, sind aber suspendiert, wenn derselbe nicht fähig ist, das Patronat zu erwerben.

Zu **§ 186** und **187.** Verlust des Patronats. Die nach österreichischem staatlichen Rechte mit dem Patronate verbundenen Lasten sind nicht als kanonische, sondern als staatliche Lasten aufzufassen. Hinsichtlich der Annahme der Präsentation von seiten akatholischer Christen wird wahrscheinlich von den Ordinarien die hundertjährige Gewohnheit geltend gemacht werden (can. 5), was um so leichter geschehen kann, da nach dem österreichischen Partikularrecht der Patron immer nur eine Liste vom Bischof approbierter Kandidaten erhält. Die Ausübung der Präsentation durch Ungetaufte in Ungarn beruht auf einem Indult und bleibt derart, weil nicht widerrufen, weiterbestehen.

Zu **§ 189** über Volkswahlen vgl. oben bei **§ 183** am Ende.

Zu **§ 190** und **191** vgl. can. 1495 ff. Erwerbsfähigkeit der Kirche. Die Kirche akkommodiert sich hinsichtlich der Ersitzung den jeweiligen staatlichen Vorschriften mit einigen Ausnahmen (can. 1508—1512). Gegenüber dem Apostolischen Stuhl hat die hundertjährige, gegenüber anderen juristischen Personen die dreißigjährige Ersitzung statt (can. 1511). Zur Ersitzung ist bona fides durch die ganze Ersitzungszeit notwendig (can. 1512). — Zur Erfüllung von Testamenten zugunsten der Kirche, die der staatlichen Solemnitäten entbehren, sollen die Erben wenigstens ermahnt werden (can. 1513).

Zu **§ 192** vgl. can. 2346. Kirchengut. Si quis bona ecclesiastica cuiuslibet generis, sive mobilia sive immobilia, sive corporalia sive incorporalia, per se vel per alios in proprios usus convertere et usurpare praesumpserit aut impedire, ne eorundem fructus seu reditus ab iis, ad quos pertinent percipiantur, excommunicationi tamdiu subjaceat, quamdiu bona ipsa integre restituerit, praedictum impedimentum removerit, ac deinde a Sede Apostolica absolutionem impetraverit; quod si ejusdem ecclesiae seu bonorum patronus fuerit, etiam jure patronatus eo ipso privatus exsistat.

Zu **§ 193** vgl. can. 1497 ff. Subjekt des Kirchenvermögens. Sowohl die Gesamtkirche als auch einzelne juristische Personen in der Kirche werden als Träger des Vermögensrechtes erklärt (can. 1498). Jedoch hat der Apostolische Stuhl das oberste Verfügungsrecht (can. 1518).

Zu **§ 196** vgl. can. 1502. Zehnt. Ad decimarum et primitiarum solutionem quod attinet, peculiaria statuta ac laudabiles consuetudines in unaquaque regione serventur. — Private Sammlungen (S. 695 des Lehrbuches) für kirchliche Zwecke dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des Bischofs (des eigenen und des Sammlungsbezirkes) veranstaltet werden (can. 1502).

Zu **§ 197** vgl. can. 1489—1495. ferner can. 1544—1551. Kirchliche Stiftung. Keine Neuerung.

Zu **§ 199** vgl. can. 1518—1528. Zur Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung soll der Ordinarius einen Rat einsetzen, dessen Obmann er selbst ist, und deren Mitglieder (zwei oder mehrere) er nach Anhörung des Kapitels ernennt. Die Funktionäre sollen mit dem Bischof nicht im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein. Dieselben sollen rechtserfahren sein, werden beeidet und haben im allgemeinen ein votum consultivum. — Bei einzelnen Kirchen sollen gleichfalls Verwaltungsräte eingesetzt werden (bestehen schon vielfach in den Kirchenkämmerern). Die Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwalter werden beschrieben in can. 1522f. — Eine soziale Verfügung trifft can. 1524: Omnes et praesertim clerici, religiosi ac rerum ecclesiasticarum administratores in operum locatione debent assignare operariis honestam justamque mercedem: curare ut iidem pietati, idoneo temporis spatio, vacent; nullo pacto eos abducere a domestica cura parsimoniaeque studio, neque plus eisdem imponere operis quam vires ferre queant neque id genus quod cum aetate sexuque dissideat. — Schenkungen an Kirchenvorsteher gelten, wenn nicht das Gegenteil bewiesen wird, als der Kirche gemacht. Ohne Erlaubnis des Ordinarius dürfen Schenkungen an Kirchen nicht zurückgewiesen werden (can. 1536). Inhaberpapiere (tituli ad latorem) können mit Zustimmung der kirchlichen Behörde in eine mehr Sicherheit gewährende Anlage umgewandelt werden (can. 1539). Die Kirche haftet für kontraktliche Rechtsgeschäfte, welche ein Kirchengutsverwalter ohne gehörige Erlaubnis eingegangen hat, nur für die Bereicherung: nisi quando et quatenus in rem suam versum sit (can. 1527). Andererseits hat die Kirche eine persönliche Klage gegen denjenigen, der ohne Einhaltung der Vorschriften Kirchengut veräußerte, und gegen dessen Erben: eine Realklage, wenn die Veräußerung nichtig war, gegen jeden Besitzer des Kirchengutes (can. 1534). — Über Veräußerung (s. S. 707 des Lehrbuches) von Kirchengütern gelten nunmehr (can. 1529ff.) folgende Grundsätze: Abgesehen von den kirchlichen Sonderbestimmungen, sind die staatlichen Vorschriften zu beobachten. Reliquiae insignes, wertvolle Bilder oder überhaupt Reliquien und Bilder, welche beim Volk in großer Verehrung stehen, können ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht gültig von einer Kirche veräußert werden. Zu einer sonstigen Veräußerung ist notwendig das schriftliche Schätzungsgutachten von Sachverständigen, ein entsprechender Grund, die Erlaubnis des Vorgesetzten (ohne welche die Veräußerung ungültig ist); Einhaltung der vom Vorgesetzten sonst noch erlassenen Vorschriften. Die Veräußerung soll nicht unter dem festgestellten Schätzungswert bei einer öffentlichen Lizitation oder nach gehöriger Bekanntmachung stattfinden. Der Vorgesetzte, welcher die Erlaubnis zur Veräußerung gewährt, ist für wertvolle Gegenstände geschichtlicher oder kunstgeschichtlicher Art (pretiosa

can. 1497, § 2) und für Gegenstände im Werte von mehr als 30.000 Lire der Apostolische Stuhl: für Gegenstände im Werte von 30.000 bis 1000 Lire der Bischof, der die Zustimmung des Kapitels, des Verwaltungsrates und der Interessenten einzuholen hat; für Gegenstände im Werte von höchstens 1000 Lire der Bischof nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Interessenten. Bei res minimi momenti kann die Ratserholung des Verwaltungsrates unterbleiben (can. 1532). Die Vorschriften gelten für die Veräußerung im weiteren Sinne, d. h. für jede kontraktliche Herbeiführung einer ungünstigen Vermögenslage für die Kirche (can. 1533). Die wissentliche Nichteinholung des beneplacitum apostolicum bei kirchlichen Vermögensveräußerungen hat excommunicatio nemini reservata zur Folge (can. 2347, n. 3). Hinsichtlich der Verpachtung von Kirchengütern gilt folgendes Schema:

Pachtzins	Pachtzeit	Formalität
Über 30.000 Lire	Über 9 Jahre	Apostolisches Indult
Über 30.000 Lire	Nicht über 9 Jahre	Genehmigung durch den Bischof unter Zustimmung des Domkapitels und Verwaltungsrates
30.000—1000 Lire	Über 9 Jahre	
30.000—1000 Lire	Nicht über 9 Jahre	Bischöfliche Genehmigung nach Einholung der Meinung des Verwaltungsrates
Nicht über 1000 Lire	Über 9 Jahre	
Nicht über 1000 Lire	Nicht über 9 Jahre	Bericht des kirchlichen Vermögensverwalters an den Bischof

Zu **§ 201** vgl. can. 1472—1483. Bei Verpachtung von Benefizialgütern sind Vorausbezahlungen für mehr als ein halbes Jahr ohne bischöfliche Erlaubnis verboten (can. 1479). Der Grund ist ein sozialer und trifft wohl auch bei Verpachtung von Gotteshausgütern zu.

Zu **§ 202** vgl. can. 1481. Die Interkalarfrüchte sollen nach Abzug der Auslagen zur Hälfte dem Benefizium oder der massa communis, zur Hälfte der Kirche zugewiesen werden, wenn nicht etwa die Gewohnheit besteht, die Gesamtfrüchte dem Diözesanfonds zuzuweisen. Bei den eigentümlichen österreichischen Verhältnissen wird eine Änderung der bisherigen Bestimmungen kaum möglich sein.

Zu **§ 204** vgl. can. 1289—1301. Beerbung von Geistlichen. Keine neue Verfügung.

Zu **§ 205** vgl. can. 1186. Hinsichtlich der Baulast werden besondere Gewohnheiten und Vereinbarungen aufrechterhalten.

Abgesehen davon, wird die Baulast an der Kathedralkirche in nachstehender Reihenfolge geregelt: Fabrica ecclesiae, Bischof und Kapitel vom überschüssigen Einkommen, die Diözesanen. An Pfarrkirchen: Fabrica ecclesiae, Patron, Perzipienten, Pfarrinsassen.

Zu **§ 208** (Ordensrecht) vgl. can. 487 ff. Can. 488 gibt eine Terminologie des neuen Gesetzbuches: Religio bedeutet religiöse Genossenschaft mit einfachen oder feierlichen Gelübden, Ordo eine solche mit feierlichen Gelübden, Congregatio monastica Vereinigung mehrerer selbständiger Klöster unter einem Obern, Congregatio eine Genossenschaft mit einfachen Gelübden, religio clericalis (im Gegensatz zu laicalis), deren Mitglieder zum größten Teile Priester sind; domus regularis Ordenshaus, domus formata eine Niederlassung mit wenigstens sechs Professen, wenn es sich um eine religio clericalis handelt, mit wenigstens vier Priestern. Religiosi allgemeiner Ausdruck, regulares Mitglieder von Orden im strengen Sinne des Wortes, sorores Schwestern mit einfachen Gelübden, moniales Nonnen mit feierlichen Gelübden. Die Regeln und Konstitutionen der einzelnen religiösen Genossenschaften, welche mit den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches im Widerspruch stehen, sind aufgehoben (can. 489).

Zu **§ 208**, II. und **§ 210**, I, vgl. can. 613—625. De privilegiis. Ebendort auch die Festlegung der bisherigen Praxis bezüglich des Almosensammelns. Die Regularen (beiderlei Geschlechts) mit feierlicher Profeß sind von der bischöflichen Jurisdiktion exempt, soweit nicht das Gegenteil im Recht verfügt ist. Religiöse Genossenschaften mit einfachen Gelübden genießen, abgesehen von einem Sonderprivilegium, keine Exemption (can. 615 und 618).

Zu **§ 209** vgl. can. 499—612. Ordensverfassungen. Zu einem Superior major darf nur ein Mitglied bestellt werden, das mindestens 10 Jahre die (einfache) Profeß abgelegt und 30 Jahre alt ist. Der höchste Vorgesetzte und die Vorsteherin in einem Frauenkloster (mit feierlicher Profeß) müssen mindestens 40 Jahre alt sein (can. 504). Die Grundsätze über die Wahlhandlung sind zusammengestellt in can. 506. Das Visitationsrecht des Bischofs ist näher umschrieben in can. 512. Der höchste Ordensvorgesetzte, die Provinziale und die Vorstände wenigstens einer domus formata haben Consiliarii an ihrer Seite (can. 516). Über Vermögensverwaltung s. can. 532—534. Die bisherigen Vorschriften über Veräußerung von Klostergut (s. S. 771 des Lehrbuches) werden bedeutend vereinfacht. Zur Veräußerung, bzw. Belastung über 30.000 Lire ist ein apostolisches Indult notwendig; sonst genügt die schriftliche Erlaubnis des Vorgesetzten, der nach den Konstitutionen den Konsens des Kapitels, bzw. Ratskollegiums einzuholen hat. Klosterfrauen brauchen außerdem die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs und auch des Regularobern, wenn sie einem männlichen Kloster unterworfen sind (can. 534). Wissentliche Unterlassung der Einholung eines apostolischen Indultes zur kirchlichen Vermögensveräußerung hat

die nicht reservierte Exkommunikation zur Folge (can. 2347). Über die Verpflichtung der Kommunität bei Abschluß von Rechtsgeschäften der Vorgesetzten und einzelner Mitglieder s. can. 536. De obligationibus religiosorum (can. 592—612): Es wird der bisherige Rechtszustand (s. S. 774 des Lehrbuches) aufrechterhalten. Die priesterlichen Religiosen haben, sofern sie von ihren Vorgesetzten nicht dispensiert werden oder Professoren der Theologie, Philosophie oder des kanonischen Rechtes sind, in den ersten fünf Jahren alljährlich sich einer Prüfung aus den theologischen Disziplinen zu unterziehen (can. 590). Einmal im Monat wenigstens ist eine Kasuskonferenz abzuhalten (can. 591). Vgl. oben bei § 61. Die obligatorische Gewissensrechenschaft (s. S. 775 des Lehrbuches) wird allgemein aufgehoben (can. 530). Über Visitation der Klöster (s. Lehrbuch S. 776) vgl. can. 511 f. Über Prokuratoren und Protektoren vgl. can. 517 und 619. Hinsichtlich der Gewissensleitung der Klosterfrauen (s. S. 777 des Lehrbuches) vgl. 520 ff. Es bleibt der bisherige Rechtszustand. Über die Klausur (s. Lehrbuch S. 779) vgl. can. 597—607. Orden mit feierlichen Gelübden sollen päpstliche Klausur halten. Gründe für das Verlassen der Klausur ohne Einholung der nötigen Erlaubnis sind: imminens periculum mortis vel alius gravissimi mali (can. 601). Der einfach dem Papst reservierten Exkommunikation verfallen: Clausuram monialium violantes; mulieres violantes regularium virorum clausuram; moniales e clausura illegitime exeuntes (can. 2342).

Zu **§ 210** und **217** vgl. can. 492—498. Bischöfe können neue religiöse Genossenschaften nicht ohne Wissen des Apostolischen Stuhles gründen oder gründen lassen. Tertiarenniederlassungen mit vita communis bedürfen der Aggregation an den Hauptorden. Diözesankongregationen bleiben bis zur päpstlichen Genehmigung, bzw. zum Decretum laudis unter der bischöflichen Jurisdiktion. Eine, wenn auch unter bischöflicher Jurisdiktion stehende und nur in einer Niederlassung vertretene religiöse Genossenschaft kann nur vom Apostolischen Stuhl aufgehoben werden, dem, abgesehen von dem Gründerwillen, auch die Verfügung über die Güter zusteht (can. 493). Zur Errichtung einer domus religiosa exempta sive formata sive non formata oder eines monasterium monialium ist eine schriftliche Zustimmung des Ordinarius und Genehmigung des Apostolischen Stuhles nötig; in den übrigen Fällen genügt bischöfliche Erlaubnis. In Missionsländern ist für jede Errichtung apostolische Genehmigung notwendig. Zur Errichtung von Schulen, Hospizen u. dgl. bedürfen alle klösterlichen Niederlassungen der besonderen schriftlichen Erlaubnis des Bischofs (can. 497). Über die Aufhebung einzelner Niederlassungen vgl. can. 498.

Zu **§ 211** vgl. can. 538. Ordenseintritt. In religionem admitti potest quilibet catholicus, qui nullo legitimo detineatur impedimento rectaque intentione moveatur, et ad religionis onera ferenda sit idoneus. — Zwangsausübung zum Eintritt in einen Orden (im

weiteren Sinne), sowie zu irgendeiner Profeßablegung wird mit der nicht reservierten Exkommunikation bestraft (can. 2352).

Zu **§ 212** vgl. 539—571. Das Postulat in der Dauer von sechs Monaten als Vorstufe zum Noviziat wird vorgeschrieben für alle religiösen Frauengenossenschaften mit dauernden Gelübden und für Konversen der Männerklöster. Andere religiöse Genossenschaften mit zeitlichen Gelübden haben sich hinsichtlich des Postulates nach ihren Konstitutionen zu richten. Das Postulat kann jedoch nur auf ein halbes Jahr erstreckt werden. Vor Beginn des Noviziates haben die Postulanten mindestens achttägige Exerzitien zu machen. — Noviziat. Ungültigerweise werden zum Noviziat zugelassen: die einer akatholischen Sekte angehört haben, nicht das entsprechende Alter (vollendetes 15. Lebensjahr) besitzen, nur gezwungen (metu gravi vel dolo) eintreten, Verheiratete, Ordensprofessen (auch nach erhaltener Dispensation von den Gelübden), wegen eines schweren Verbrechens Angeklagte, bzw. Anklagbare. Bischöfe nach ihrer Designation; Kleriker, die sich über apostolische Anordnung durch einen Eid dem Dienst einer Diözese oder der Mission gewidmet haben. Unerlaubterweise werden zugelassen: Majoristen ohne Erlaubnis ihres Bischofs, zahlungsunfähige Schuldner, zur Rechnungslegung Verpflichtete, Kandidaten, die Eltern oder Großeltern unterstützen müssen oder Kinder zu erziehen haben; Irreguläre, wenn sie im Orden zu Priestern geweiht werden sollen, Angehörige eines orientalischen Ritus (can. 542). Alle Aspiranten haben Tauf- und Firmungszeugnis vorzulegen. Die männlichen Kandidaten haben Testimoniales vom Bischof des Geburtsortes und von allen Bischöfen, wo sie nach vollendetem 14. Lebensjahr ein Jahr sich aufgehalten haben, beizubringen, ehemalige Seminaristen (bzw. Novizen eines andern Ordens) Zeugnisse ihrer ehemaligen Vorgesetzten (audito Ordinario), Priester Zeugnisse der Bischöfe, in deren Diözesen sie mindestens ein Jahr gewirkt haben. — Professen, welche auf Grund eines apostolischen Indultes in einen andern Orden übertreten, brauchen bloß das Zeugnis ihres bisherigen Superior major (can. 544). Vermögensrechtliche Verzichte und Verpflichtungen während des Noviziates sind ungültig (can. 568). Die Vorschriften über die Beichtväter in Frauenklöstern gelten auch für die Novizinnen. Für die Novizen in Männerklöstern sind in analoger Weise ordinarii und extraordinarii zu bestellen, vgl. can. 566.

Zu **§ 213** und **214** can. 572 ff. Die Ordensprofeß muß stets eine ausdrückliche sein; eine zeitliche Profeß kann nach Vollendung des 16., eine dauernde (einfache oder feierliche) erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgelegt werden. Ein Jahr nach der Profeßablegung (einfacher oder feierlicher) werden Pfarrstellen der Professen vakant; andere Benefizien nach drei Jahren (can. 584). Durch Ablegung dauernder (auch einfacher) Gelübde geht ipso jure die Zugehörigkeit zur bisherigen Diözese verloren (can. 585). Über

Vermögensverfügung und Vermögenserwerb einfacher Professen vgl. can. 580.

Zu **§ 214** can. 569. Vor der einfachen (zeitlichen oder dauernden) Profeß hat der Novize über die Verwaltung seines Vermögens zu verfügen. Kommt das Vermögen ihm erst nach Ablegung der einfachen Profeß zu, so soll die Verfügung dann geschehen. Vor Ablegung der zeitlichen Gelübde kann der Novize frei ein Testament machen. Nach Ablegung der einfachen Profeß darf dieses Testament nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, bzw. in dringenden Fällen des klösterlichen Vorgesetzten abgeändert werden (can. 583). Den einfachen Professen in den Kongregationen ist nicht gestattet, unter Lebenden über ihre Güter aus einem titulus gratiosus zu verfügen.

Zu **§ 215** vgl. can. 574 ff. Die Ausnahme hinsichtlich der Laienbrüder (s. S. 796 des Lehrbuches) bezüglich Noviziat und Profeß fand nicht Aufnahme in das neue Gesetzbuch, s. auch oben bei § 213. Über die Skrutinien (s. S. 797 des Lehrbuches) verfügt can. 575, § 2: Suffragium Consilii seu Capituli pro prima professione temporaria est deliberativum; pro subsequente professione perpetua sollemni vel simplici est consultivum tantum. Über Verlust des Benefiziums durch Ablegung der Profeß (S. 798) s. bei § 213. Über die vor der Profeßablegung gemachten Gelübde vgl. can. 1315: Vota ante professionem religiosam emissa suspenduntur, donec vovens in religione permanserit. Die Strafbestimmungen über die acceptatio munerum (s. S. 799, Anm. 5) wurde in das neue Gesetzbuch nicht aufgenommen.

Zu **§ 216** (S. 804) can. 646 ff. Die Dimissio religiosorum wird neu geregelt. Ipso facto sind entlassen und bedarf es bloß einer Feststellung der Tat: publici apostatae a fide catholica; religiosus, qui fugam arripuerit cum muliere, aut religiosa quae cum viro, attentantes aut contrahentes matrimonium aut etiam vinculum ut aiunt civile. — Der apostata a religione verfällt der seinem höheren Vorgesetzten oder, wenn der Orden nicht exempt ist, dem Bischof reservierten Exkommunikation (can. 2385). Der fugitivus verfällt, wenn er höhere Weihen empfangen hat, der dem Klostervorgesetzten reservierten Exkommunikation (can. 2386). Im übrigen wird unterschieden zwischen der Entlassung von Religiosen, die zeitliche (can. 647 ff.), und solchen, die dauernde (can. 649 ff.) Gelübde abgelegt haben. Das Prozeßverfahren in can. 654 ff. Dem Religiosen, der dauernde Gelübde abgelegt und wegen Vergehen, die nicht ipso facto die Entlassung zur Folge haben, entlassen wurde, wird ein bestimmter Aufenthalt angewiesen und hievon der zuständige Bischof verständigt. Befolgt der Korrigend die Weisungen, so ist ihm eine Sustentation vom Kloster zu gewähren. Im Falle der Besserung kann der Bischof auch um Behebung der Suspension beim Apostolischen Stuhl ansuchen. Wurde der Entlassene von den Gelübden nicht gelöst, so ist er verpflichtet, ins Kloster zurückzukehren, und

das Kloster ist auch verpflichtet, den Professen, der nach dreijähriger Buße sich gebessert hat, wieder aufzunehmen (can. 671 f.). Hinsichtlich der Säkularisation (S. 805) vgl. can. 637—643. Man unterscheidet ein indultum exclaustrationis und ein indultum saecularisationis. Ersteres gewährt die Erlaubnis, auf Zeit außerhalb des Klosters zu leben; letzteres ist auf die Dauer berechnet und gewährt weitere Dispensationen (can. 640). Der säkularisierte Majorist muß, wenn er die Diözesanangehörigkeit noch nicht verloren hat (vgl. can. 585), vom Bischof in die Diözese aufgenommen werden. Ist die Diözesanangehörigkeit verlorengegangen, so muß der säkularisierte Majorist sich einen episcopus benevolus receptor suchen, der ihn gleich oder zunächst probeweise (auf 3 Jahre) aufnehmen kann. In der Zwischenzeit darf er außerhalb des Ordens keine Weihegewalt ausüben (can. 641). Die widrigen Rechtsfolgen der Säkularisation des Dekretes vom 15. Juni 1909 (S. 807) sind etwas gemildert. Die Bestimmung, daß der Säkularisierte an Orten, wo die verlassene religiöse Genossenschaft eine Niederlassung besitzt, nicht seinen Wohnsitz aufschlagen dürfe, wurde nicht in das Gesetzbuch aufgenommen. Der säkularisierten Ordensfrau, die einst ohne Dos aufgenommen wurde, soll im Fall der Armut ex caritate durch einige Zeit eine Unterstützung gegeben werden (can. 643. § 2). Can. 626 ff. handeln: De obligationibus et privilegiis religiosi ad ecclesiasticam dignitatem promoti vel paroeciam regentis (s. Lehrbuch S. 807). Über den Übertritt in einen andern Orden (S. 808), can. 632—636. Jeder Übertritt zu einem andern Orden oder von einem selbständigen Ordenshaus zu einem andern wird von der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles abhängig gemacht. Hiebei sind ein neues Noviziat, hierauf zeitliche und dann dauernde, bzw. feierliche Profeß zu machen. Beim Übertritt von einem Kloster zu einem andern Kloster desselben Ordens entfällt das Noviziat und die neue Profeßablegung. Über das prozessuale Vorgehen bei Annullation einer Ordensprofeß (s. S. 809) enthält das neue Gesetzbuch keine Bestimmung.

Zu **§ 217** s. oben bei § 210. Kongregationen. Über Ordination von Mitgliedern religiöser Genossenschaften (Lehrbuch S. 816 f.) s. oben bei § 57. Über aus der Kongregation entlassene Majoristen s. oben bei § 216.

Zu **§ 218** vgl. can. 673—681. De societatibus sive virorum sive mulierum in communi viventium sine votis.

Zu **§ 219** vgl. can. 684—725. De fidelium associationibus in genere. Ein Verein wird von der Kirche nur anerkannt, wenn er von der zuständigen kirchlichen Behörde errichtet oder wenigstens approbiert ist (can. 686, § 1). Juristische Persönlichkeit für den kirchlichen Bereich haben kirchliche Vereine nur dann, wenn eine formelle Errichtungsurkunde ausgestellt worden ist (can. 687). Jeder kirchliche Verein muß alljährlich dem Bischof über seine Vermögensgebarung Rechnung legen (can. 691, § 1). Vereinigungen von

Gläubigen zur Übung der Frömmigkeit oder Nächstenliebe werden Piae uniones genannt und führen, wenn sie juristische Personen sind, den Namen Sodalitia. Sodalitia mit dem Sonderzweck Förderung des öffentlichen Kultus werden confraternitates genannt (can. 707). Frauen können Bruderschaften nur in Hinsicht auf Gewinnung geistlicher Vorteile (indulgentiae et gratiae spirituales) angehören (can. 709, § 2).

Zu **§ 222** vgl. can. 1569—1579, 1594—1596. Gerichtswesen. Jeder Bischof ist, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen, Richter in erster Instanz und kann persönlich oder durch Delegierte die Gerichtsbarkeit ausüben. Er ist jedoch verpflichtet, einen vom Generalvikar (außer in kleinen Diözesen) verschiedenen Offizial zu bestellen, der auch während der bischöflichen Sedisvakanz sein Amt beibehält. In jeder Diözese sind auf der Synode, bzw. außerhalb derselben nach Anhörung des Kapitels, Synodal-, bzw. Prosynodalrichter aufzustellen (höchstens zwölf), die vom Bischof als delegierte Richter verwendet werden können. Dadurch erhalten die im Tridentinum (25 de ref., cap. 10) vorgesehenen Synodalrichter eine andere Bedeutung. Unter Ausschluß jeder gegenteiligen Gewohnheit wird verfügt, daß Streitigkeiten in Ordinations- und Ehesachen, Streitigkeiten der Domkirche, Strafsachen, in denen es sich um Entziehung eines kanonisch verliehenen Benefiziums, um Exkommunikation handelt, einem Kollegialgericht von drei Richtern; in Strafsachen, wobei es sich um Deposition, Degradation, Entziehung der geistlichen Standesrechte handelt, einem Kollegium von fünf Richtern zu überweisen sind. Diesen Kollegien können auch andere Streitigkeiten zugemittelt werden (can. 1576). Streitigkeiten, welche die bischöfliche Mensa, die bischöfliche Kurie betreffen, sind entweder dem höheren Richter oder einem Dreierkollegium zuzuweisen (can. 1572, § 2). Abgesehen von diesem letzten Falle kann der Bischof selbst den Vorsitz führen, doch wird der Wunsch ausgesprochen, diese Funktion dem Offizial zu überlassen (can. 1578). Ueber Zurückweisung eines Richters vgl. can. 1608ff. Verwandtschaft und Schwägerschaft bilden nunmehr nur in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie einen Ablehnungsgrund (can. 1613). Die abgelehnten Richter werden vom Ordinarius durch andere ersetzt. Wird der Ordinarius selbst abgelehnt, so entscheidet der höhere Richter (can. 1615).

Zu **§ 223** vgl. can. 1556—1568. Zuständigkeit des Gerichts. Prima sedes a nemine judicatur. Der Gerichtsbarkeit des Papstes sind vorbehalten: Mitglieder regierender Fürstenhäuser, die Kardinäle, die päpstlichen Legaten, Bischöfe (auch Titularbischöfe) in Strafsachen. Den päpstlichen Gerichtshöfen sind vorbehalten: Zivilstreitigkeiten der Residentialbischöfe, die Diözesen und andere juristische Personen, die im Papst ihren unmittelbaren Vorgesetzten haben, wie exempte Ordensgenossenschaften. In reservierten Angelegenheiten ist zuständig der vom Papst delegierte Richter. In all diesen Beziehungen sind andere kirchliche Richter

durchaus (absolut) inkompetent. Die bisherigen Gerichtsstände werden beibehalten. Jedoch besteht in Spolienklagen, Benefizialstreitigkeiten, Verwaltungsstreitigkeiten notwendigerweise der Gerichtsstand (forum necessarium) beim Ortsbischof, in Erbstreitigkeiten beim Domizil des Erblassers (can. 1560).

Zu **§ 224** vgl. can. 372—374. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zu **§ 225**. Die Kirche beansprucht zugleich mit dem Staat die Gerichtsbarkeit in causis mixtis, und soll der Kläger, welcher die bereits beim kirchlichen Gerichte anhängige Rechtssache vor das weltliche Gericht bringt, gestraft werden und sein Klagerecht in dieser Sache im kirchlichen Forum verlieren (can. 1554).

Zu **§ 227** vgl. can. 1627 ff. Prozeß. Kirchliche Gerichtsfeiertage sind alle gebotenen Feiertage, die drei letzten Tage der Karwoche. Nur aus wichtigen Gründen darf an diesen Tagen eine Gerichtshandlung vorgenommen werden (can. 1639). Über Zeugen, Sachverständige vgl. can. 1754 ff. Die beeidete Aussage von zwei oder drei durchaus unverdächtigen Zeugen schafft einen hinlänglichen Beweis; doch kann der Richter noch weitere Beweise verlangen. Die Aussage eines Zeugen macht nur dann einen vollen Beweis aus, wenn der Zeuge ist testis qualificatus, qui deponat de rebus ex officio gestis (can. 1791). Über Unfähigkeit, Verdächtigkeit der Zeugen s. can. 1757 ff. Jede Zitation gilt als peremptorische und ist eine Wiederholung der Zitation nicht notwendig (can. 1714). Im Strafprozeß darf dem Angeklagten zur Erhärtung seiner Aussage kein Eid auferlegt werden (can. 1744).

Zu **§ 229** vgl. can. 1879 ff. Rechtsmittel. Über die Restitutio in integrum vgl. can. 1902—1907 und 1684—1689.

Zu **§ 230** vgl. can. 1960. Eheprozeß. Die Kompetenz wird neugeregelt in can. 1964: Zuständig ist der Bischof des Eheabschlußortes, bzw. der Bischof des beklagten Teils, bzw., wenn ein Teil akatholisch ist, der Bischof des katholischen Teils. Handelt es sich um die Lösung eines matrimonium ratum non consummatum, so darf das bischöfliche Ehegericht nur über Auftrag des Apostolischen Stuhles die Vorerhebungen pflegen. Ist der Impotenzprozeß durchgeführt, wobei wenigstens der Nichtvollzug der Ehe sich ergab, so kann das Material der römischen Kongregation zur Benützung abgetreten werden (can. 1963). Beim Zeugenbeweis ist die septima manus aufgeführt (can. 1975). Ein Klagerecht in Ehesachen haben die Gatten (außer sie sind selbst schuld am Hindernis) und der Promotor justitiae bei öffentlichen Ehehindernissen. Andere Personen können lediglich eine Anzeige beim Promotor justitiae machen (can. 1971). Bei offenkundigen, durch Dispensation nicht behobenen Hindernissen des dispar cultus, Ordo, votum sollemne castitatis, ligamen, consanguinitas, affinitas, cognatio spiritualis kann ohne weitere Formalitäten nach Zitierung der Parteien der Bischof unter Beiziehung des Defensor matrimonii

die Ungültigkeit der Ehe aussprechen (can. 1990). Der Defensor matrimonii kann dagegen eine zweite Instanz anrufen (can. 1991). — Darf „die Anweisung für geistliche Gerichte des Kaisertums Österreich in betreff der Ehesachen" vom 8. Oktober 1856 ferner noch verwendet werden? Sie stellt eine vom Apostolischen Stuhl indirekt approbierte Durchführungsverordnung zum österreichischen Konkordate vor, und ließe sich derart nach can. 3 der Fortbestand verteidigen. Doch besteht kein besonderes Interesse hiefür.

Zu **§ 231.** Strafrecht. Das neue kirchliche Gesetzbuch gibt nach dem Muster moderner Gesetzbücher eine allgemeine Lehre vom Delikt, von Anrechenbarkeit und vom Deliktsversuch, vergleiche can. 2195—2213. Daran schließt sich die Lehre von der Strafe im allgemeinen und im besonderen (can. 2214 ff). Eine Zusammenstellung der kirchlichen Delikte und der darauf (sei es als sententia ferenda, sei es als lata) gesetzten Strafen in can. 2314—2414. Eingeteilt werden die Delikte in Delicta contra fidem et unitatem ecclesiae; contra religionem; contra auctoritates, personas, res ecclesiasticas; contra vitam, libertatem, proprietatem, bonam famam ac bonos mores; crimen falsi; delicta in administratione vel susceptione ordinum aliorumque sacramentorum; delicta contra obligationes proprias status clericalis vel religiosi; delicta in collatione, susceptione et dimissione dignitatum, officiorum et beneficiorum ecclesiasticorum; abusus potestatis vel officii ecclesiastici. Häresieverdacht liegt vor bei simonistischer Spendung, bzw. solchem Empfang von Sakramenten (can. 2371), bei Verharren in der Exkommunikation durch ein Jahr (can. 2340), bei Unterstützung der Häretiker, bei religiösem Verkehr mit denselben (can. 2316); bei Eltern, die einen Vertrag zugunsten akatholischer Kindererziehung eingehen, bei denjenigen, welche ihre Kinder vom akatholischen Religionsdiener taufen lassen, welche die Kinder in einer akatholischen Religion erziehen lassen (can. 2319). Der suspectus de haeresi ist zu ermahnen; wenn er sich nach sechs Monaten nicht gebessert hat, ist er den Häretikern gleich zu halten und unterliegt den Strafen der Häretiker (can. 2315). Simonistischer Empfang, bzw. Spendung von Sakramenten hat für den Kleriker die dem Papst reservierte Suspension zur Folge (can. 2371). Excommunicatio simpliciter dem Apostolischen Stuhl reserviert: Beitritt zu Freimaurervereinen (can. 2335). Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Häupter dieser Vereine ist nicht mehr erwähnt. Mord raptus, Sklavenhandel, Wucher, Raub, qualifizierter Diebstahl, Brandlegung, boshafte große Sachbeschädigung, bedeutende Verstümmlung oder Verwundung schließt von den kirchlichen Rechtshandlungen aus (can. 2354). Auf Duell steht excommunicatio simpliciter Rom. Pontifici reservata (can. 2351). Die Procuratio abortus, matre non excepta, effectu secuto hat dem Ordinarius reservierte Exkommunikation zur Folge (can. 2350). Crimen falsi wird bestraft mit excommunicatio speciali modo Rom. Pont. reservata (can. 2360, § 1). Von den geistlichen Amts-

delikten seien erwähnt: Simulation der sakramentalen Absolution durch einen Nichtpriester hat die dem Papste in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation zur Folge (can. 2322). Der Priester, welcher ohne Beichtjurisdiktion im Bewußtsein dieses Mangels Beichte hört, ist suspendiert; wer in gleicher Weise von Reservaten absolviert, ist vom Beichthören suspendiert (can. 2366). Wer wissentlich ohne die nötige Vollmacht von der specialissimo modo dem Papst reservierten Zensur losspricht, verfällt der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation (can. 2338, § 1). Die absolutio complicis in peccato turpi hat die dem Papst specialissimo modo reservierte Exkommunikation zur Folge (can. 2367). Das Beichtkind, das innerhalb eines Monates die Anzeige des Sollizitators unterläßt, verfällt der niemandem reservierten Exkommunikation (can. 2368). Falsa denuntiatio confessarii de sollicitationis crimine: Die dem Papst speciali modo reservierte Exkommunikation (can. 2363). Der Beichtvater, welcher direkt das sigillum sacramentale verletzt, verfällt der dem Papst specialissimo modo reservierten Exkommunikation (can. 2369). — Über das Zinsnehmen (s. S. 855 ff. des Lehrbuches) äußert sich can. 1543: Si res fungibilis ita alicui detur, ut ejus fiat et postea tantundem in eodem genere restituatur, nihil lucri, ratione ipsius contractus, percipi potest: sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum aut etiam de lucro majore, si justus ac proportionatus titulus suffragetur. Danach ist das Zinsnehmen bei Vorhandensein eines Titels nicht unerlaubt. — Die Klage verjährt (s. S. 859 des Lehrbuches) bei Injurienklagen in einem Jahr, bei Vergehen gegen das sechste und siebente Gebot in fünf Jahren, bei anderen Delikten in zehn Jahren (can. 1703).

Zu **§ 232** und **233** vgl. can. 2241. Kirchenstrafen. Auch wenn das Strafgesetz keine bestimmte Strafe festsetzt, kann der Bischof mit Rücksicht auf das Ärgernis und die Schwere der Übertretung mit Strafen vorgehen. Kann das Verbrechen nicht vollständig bewiesen werden, so kann doch mit Rücksicht auf das vorhandene Ärgernis die Ausübung eines Amtes untersagt, bzw. von der Beförderung auf ein neues Amt abgesehen werden (can. 2222). Dem Vorgesetzten wird es überlassen, den Eintritt einer sententia lata zu konstatieren (can. 2223, § 4). Von den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes sind die Kardinäle ausgenommen, die Bischöfe, insofern es sich um Suspensionen und Interdikte sententiae latae handelt. Gegen Mitglieder regierender Fürstenhäuser kann nur der Papst Strafen verhängen oder den Eintritt derselben konstatieren (can. 2227). Impuberes werden von den poenae sententiae latae nicht betroffen (can. 2230). Vor der deklaratorischen Sentenz wird der hievon Betroffene von der Einhaltung der Straffolgen entschuldigt, wenn eine Diffamierung zu befürchten ist (can. 2232).

Zu **§ 234** vgl. can. 2257—2267. Exkommunikation. Vitandus ist jemand, wenn er vom Apostolischen Stuhle namentlich

exkommuniziert, die Exkommunikation publiziert und im Urteil die Meidungspflicht ausgesprochen wurde (can. 2258, § 2). Wer eine Realinjurie gegen den Papst begeht, ist ipso facto ein vitandus. Exkommunizierte dürfen Sakramente nicht empfangen, nach der deklaratorischen Sentenz auch nicht Sakramentalien (can. 2260). Über die Sakramentenspendung des sacerdos excommunicatus wurde das bisher bereits geltende Recht (S. 863 des Lehrbuches) zum Gesetze erhoben (can. 2261).

Zu **§ 235** vgl. can. 2268—2277. Interdikt. Von selbst eintretende Interdiktsfälle sind als solche im neuen Gesetzbuch verzeichnet. Wer das lokale oder das Interdikt der Korporation veranlaßt hat, ist persönlich interdiziert (can. 2339, § 4).

Zu **§ 236** vgl. can. 2278—2285. Suspension. Sententiae latae bestehen, soweit das neue Gesetzbuch dies verfügt.

Zu **§ 237** vgl. can. 2241 ff. Verhängung der Zensur. Die Censurae latae sententiae des geltenden Rechtes finden sich verzeichnet in can. 2314 ff. Die Bulle Apostolicae Sedis und alle Nachtragsbestimmungen sind aufgehoben. Nur die in den Kodex aufgenommenen Strafbestimmungen sind in Kraft. Wenn das Gesetz Ausdrücke gebraucht, wie praesumpserit, ausus fuerit, scienter u. dgl., so läßt irgendwelche verminderte Zurechnungsfähigkeit eine sententia lata nicht eintreten (can. 2229, § 2). Impuberes werden von den sententiae latae nicht betroffen (can. 2230). Über die Suspensio ex informata conscientia (siehe Lehrbuch S. 871) vgl. can. 2186—2194. Diese Strafe kann im allgemeinen nur für geheime, nicht für notorische Vergehen verhängt werden. Zulässig ist sie aber bei einem delictum publicum, für welches der Bischof hinlängliche Beweise hat, wenn bei der Durchführung des Prozesses die Zeugen nicht öffentlich aussagen wollen, oder der Kleriker oder die staatlichen Gesetze die öffentliche Beweisführung unmöglich machen (can. 2191).

Zu **§ 238.** Lösung der Zensuren. Wenn die Exkommunikation wegen Apostasie, Häresie, Schisma an das äußere Forum des Bischofs gebracht worden ist, kann der Bischof ohne weiteres davon absolvieren (can. 2314, § 2). Erfolgt eine allgemeine Lossprechung von Zensuren, so gilt dieselbe auch für die bona fide verschwiegenen, nicht aber für die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhl reservierten (can. 2249). Erfolgt bloß pro foro interno die Lossprechung, so kann der derart Losgesprochene, wenn kein Ärgernis zu befürchten ist, auch in den Handlungen pro foro externo sich als losgesprochen benehmen; der Vorgesetzte kann aber, wenn die Lossprechung nicht bewiesen oder gesetzlich vermutet werden kann, die Zensur bis zur Lossprechung in foro externo urgieren (can. 2251). Für Lossprechung in Todesgefahr und anderen dringenden Fällen gilt das bisherige Recht. Dasselbe kommt auch bei Vindikativstrafen in Anwendung, wenn eine Diffamation zu befürchten ist (can. 2290).

Zu **§ 239** vgl. can. 2291—2305. Allgemeine Vindikativstrafen: Interdikt, interdictum ab ingressu ecclesiae, strafweise translatio vel suppressio sedis episcopalis vel parochialis, infamia juris, Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, der Sakramentalien, Entziehung einer kirchlichen pensio, Ausschluß von kirchlichen Rechtshandlungen, von Stellungen in der Kirche, zeitweilige Amtssuspension, Aberkennung von Ehrenvorzügen, Geldstrafen. Geistliche Vindikativstrafen: Die verschiedenen Arten von Suspensionen und Inhabilitäten, Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes, Aberkennung des geistlichen Kleides, Privation, Deposition, Degradation.

Zu **§ 240** vgl. can. 1933—1959, 2142—2194. Ein eigenes Verfahren wird bestimmt für Entfernung absetzbarer und nicht absetzbarer Pfarrer, für Versetzung von Pfarrern, gegen clerici non residentes, concubinarii, gegen parochi in adimplendis officiis neglegentes und für die Verhängung der suspensio ex informata conscientia (vgl. can. 2142—2194). In all diesen Fällen gibt es nur ein Rechtsmittel: Rekurs an den Apostolischen Stuhl. Bemerkt sei, daß bei all diesen Verfahrungsarten der Bischof als alleiniger Richter erscheint, und er nur den Rat von zwei Examinatoren, bzw. Pfarrkonsultoren zu hören hat. Das bisherige Administrativverfahren ist derart durch neue gesetzliche Formen ersetzt. Zu den einzelnen Verfahrensarten sei nachstehendes bemerkt: *a)* Entfernung eines nicht absetzbaren Pfarrers. Bei Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes (es sind dieselben wie im Dekret Maxima cura s. Lehrbuch S. 878) erläßt der Bischof nach Anhörung von zwei Examinatoren die begründete Aufforderung zur Resignation. Die vom Pfarrer etwa vorgebrachten Gegengründe werden vom Bischof auditis iisdem examinatoribus geprüft. Fällt die Prüfung zu ungunsten des Pfarrers aus, so erläßt der Bischof das Amotionsdekret. Gegen dieses Dekret kann der Pfarrer innerhalb zehn Tage eine Gegenvorstellung beim Ordinarius einbringen, der darüber auditis duobus parochis consultoribus verhandelt und entscheidet. — *b)* Entfernung eines absetzbaren Pfarrers. Bei Vorhandensein eines der erwähnten Gründe ermahnt der Bischof zur Resignation. Bringt der Pfarrer dagegen Gründe vor, so werden dieselben unter Anhörung von zwei Examinatoren geprüft. Das Urteil erfolgt vom Bischof auditis duobus examinatoribus. — *c)* Translatio parochi. Ein unabsetzbarer Pfarrer kann nur auf Grund eines Apostolischen Indultes versetzt werden. Der versetzbare Pfarrer wird ermahnt, auf die Weisung des Bischofs einzugehen. Weigert er sich und bringt er Gründe vor, so erfolgt Prüfung derselben und Urteil vom Bischof auditis duobus examinatoribus. — *d)* Verfahren gegen clerici non residentes. Es ergeht eine Mahnung. Ist diese fruchtlos und bringt der Kleriker Gegengründe vor, so erfolgt Prüfung derselben und Urteil vom Bischof auditis duobus examinatoribus. Strafe: Verlust von Benefizialfrüchten. Ist diese Strafe wirkungslos, so ist das weitere Verfahren bei absetzbaren und nicht absetzbaren Pfarrern verschieden.

Nimmt der absetzbare Pfarrer innerhalb einer vom Bischof bestimmten Frist die Residenz nicht auf, so kann zur Privation geschritten werden. Nimmt der nichtabsetzbare Pfarrer die Residenz nicht auf und bringt er Gegengründe vor, so sind dieselben vom Bischof auditis duobus examinatoribus zu prüfen. Fällt die Prüfung gegen den Pfarrer aus, so wird die Privation angedroht oder sogleich auditis duobus examinatoribus ausgesprochen. — *e)* Verfahren gegen concubinarii. Wird der Weisung des Bischofs keine Folge geleistet, so können Strafen verhängt werden. Die etwa vorgebrachten Gegengründe werden vom Bischof auditis duobus examinatoribus geprüft. Der absetzbare Pfarrer kann gleich entfernt werden, der nicht absetzbare kann noch eine Gegenvorstellung machen, die vom Bischof auditis duobus examinatoribus geprüft wird. — *f)* Verfahren gegen parochi neglegentes. Strafen werden vom Bischof auditis duobus examinatoribus verhängt. Sind diese fruchtlos, so kann der absetzbare Pfarrer sogleich entfernt werden; der nicht absetzbare verliert strafweise einen Teil seiner Einkünfte. Wirkt auch diese Strafe nicht, so kann zur Amotion geschritten werden. — Über die Suspensio ex informata conscientia s. oben bei § 237.

Nachtrag.

Während des Druckes wurde in den Acta Apostolicae Sedis, IX, 475, ein Schreiben des Staatssekretariates vom 20. August 1917 publiziert, wonach der Heilige Vater auf Bitten einzelner Bischöfe verfügt hat, daß einige Kanones alsogleich in Rechtskraft treten sollen. Es sind dies can. 859, § 2, welcher den Bischöfen eine Erstreckung des Termins der Osterkommunion gestattet (s. bei § 119); can. 1108, § 3: Gewährung der benedictio nuptialis durch den Bischof auch in der geschlossenen Zeit (s. bei § 150); can. 1247, § 1: Die neue kirchliche Festtagsordnung (s. bei § 167); can. 1250—1254: Die neue kirchliche Fastenordnung (s. bei § 167). Außerdem treten mehrere Kanones, welche die Privilegien der Kardinäle betreffen, sogleich in Kraft. — In demselben Hefte der Acta Apostolicae Sedis, IX, 439, wird ein Dekret der Studienkongregation vom 7. August 1917 veröffentlicht, wonach an Universitäten und kanonistischen Lyzeen, welche der Studienkongregation unterstehen und an welchen über den „textus“ (s. Lehrbuch S. 2) gelesen, also das kanonische Recht ausführlicher behandelt wird, die Dozenten den neuen Kodex unter Einhaltung der Reihenfolge seiner Kanones kommentarmäßig zu behandeln haben. An den theologischen Fakultäten und Lehranstalten Österreichs und Deutschlands werden gegenwärtig durchgehends nur Einführungen in das kanonische Recht geboten, trifft also die Voraussetzung obiger Vorschrift nicht zu. An der theologischen Fakultät der Wiener Universität war

zwar nach Abschluß des österreichischen Konkordates im Jahre 1856 zur intensiveren Pflege des kanonischen Rechtes eine Lehrkanzel für Dekretalenrecht errichtet und dem späteren Bischof Feßler übertragen worden. Die kirchenpolitischen Verhältnisse der Folgezeit waren aber der Ausgestaltung der theologischen Fakultäten nicht günstig. Derart wurde die Lehrkanzel für Dekretalenrecht unter Feßlers Nachfolger im Jahre 1877 wiederum in eine Lehrkanzel des Kirchenrechtes im gewöhnlichen Sinne des Wortes umgewandelt.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Joseph Zimmermann
Rev. Roth. Priester

23357